Repertorium

über die

in den Intelligenzblättern

des

Kreises Mittelfranken

vom Jahre 1837 bis 1853 incl.

erschienenen

Königl. allerhöchsten Gesetze, Verordnungen, Ministerial-, Appellationsgerichts- und Regierungsausschreiben und Entschließungen, Bekanntmachungen und Nachrichten von allgemeinem und besonderem Interesse

nebst einem Anhange

über

die in den obigen Intelligenzblättern vorkommenden und sich auf ganz Bayern erstreckenden

Beschlagnahmen von Büchern, Schriften, Zeitungen, Gebeten, Predigten, sittenwidrigen Darstellungen, Lithographien ꝛc. ꝛc.

in

alphabetisch chronologischer Ordnung hergestellt

von

Simon Jos. Jandebeur,

Landtagsarchivariatsgehilfe in München.

Mit kgl. allerhöchster Genehmigung.

München, 1854.

Im Selbstverlage des Verfassers und auf dessen Kosten gedruckt bei Dr. C. Wolf & Sohn.

Vorwort.

Der von dem Herrn Landgerichtsaktuar Sommer zu den Intelligenzblättern des mittelfränkischen Kreises herausgegebene Realinder schließt mit dem Jahre 1836; hieran reiht sich als Fortsetzung für die Jahre 1837 — 1853 gegenwärtiges Repertorium, dessen Bearbeitung und Herausgabe mir durch höchste Entschließung des kgl. Regierungspräsidiums von Mittelfranken d. d. 12. April, bestättigt durch allerhöchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern d. d. 17. Juli 1853 allergnädigst gestattet wurde, und welche Arbeit ich nunmehr vollendet der Oeffentlichkeit übergebe.

Wie auf den ersten Blick ersichtlich, bin ich dem von Herrn Sommer bei Herausgabe seines Realinder beliebten Systeme nicht gefolgt, sondern ich wählte das in fast allen Repertorien zu den Intelligenzblättern der übrigen Kreise des Königreichs gebräuchliche, meiner unvorgreiflichen und unmaßgeblichen Ansicht nach zum schnelleren und leichteren Aufsuchen das bessere in vorliegendem Repertorium angenommene. — Es enthält dieses Repertorium alle seit den Jahren 1837—1853 incl. in den mittelfränkischen Kreisblättern erschienenen allerhöchsten k. Gesetze, Verordnungen, Entschließungen, Ministerial-, Appellationsgerichts-, Regierungsausschreiben und Bekanntmachungen u. s. w. alphabetisch geordnet, nach ihrem Erscheinen chronologisch zusammengestellt und versehen mit dem wesentlichen Inhalte einer Verordnung 2c. in einem kurzen und getreuen Auszuge zur Erleichterung des Nachschlagens in den Kreisblättern und zur Ersparung vieler Zeit und Mühe hiedurch. Die Stelle, von der ein Erlaß

ꝛc. ausging, ist am Ende dieses resp. des Auszugs jedesmal nebst dem Datum angegeben, und verweise ich in dieser Beziehung auf die untenstehenden Abkürzungen; den Schluß bildet eine alphabetische Zusammenstellung von im Laufe obigen Zeitraums beschlagnahmten Büchern ꝛc.

Siebenzehn Jahre, besonders die seit dem Jahre 1848 bis zur Gegenwart, haben in den einzelnen Zweigen der bayer. Gesetzgebung und Verwaltung umfangreiche und tiefgreifende Abänderungen und Zusätze veranlaßt und machten das Bedürfniß eines solchen Repertoriums um so fühlbarer. — Ich habe bei dieser Arbeit keine Zeit und Mühe gescheut, und glaube, daß dieselbe allenthalben willkommene Aufnahme finden dürfte, indem sich in solcher nicht nur die kgl. Behörden und Verwaltungen, Pfarrämter, Advokaten, sondern auch die Gemeinden in ihren Angelegenheiten schnell und sicher Raths erholen können.

München am St. Johannistage des Jahres 1854.

Der Verfasser.

Erklärung der Abkürzungen.

Kgl. allerh V.O.	=	Kgl. allerhöchste Verordnung.
M.-R.	=	Ministerialreskript.
M.-E.	=	Min sterialentschließung.
A.-A.	=	Appellationsgerichtsausschreiben.
R.-Präs.-A.	=	Regierungspräsidialausschreiben.
R.-A.	=	Regierungsausschreiben.
C.-A.	=	Consistorialausschreiben.
Mag.-Bek.	=	Bekanntmachung des Magistrats Ansbach.

A.

Nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes übernimmt die Ablösungskassa mit den nach Art. 7 überwiesenen Grundrenten die darauf ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten gegen Dritte nicht, sondern diese gehen auf die dafür vergüteten Ablösungskapitalien über und den betheiligten Dritten ist es anheim gestellt, für Sicherung ihrer Rechte auf dem im Gesetze bezeichneten Wege selbst zu sorgen. Da sich jedoch diese Mitbetheiligten nicht immer in dem Fall befinden, von den vorgegangenen Rentenüberweisungen Kenntniß zu erlangen, oder sie vertrauen darauf, daß ihre Rechte in den Hypothekenbüchern gewahrt werden, so wird verfügt, daß, so oft Grundrenten auf die Ablösungskassa übernommen werden, alsbald das betreffende Hypothekenamt unter Hinweisung auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes hievon benachrichtigt werde, sowohl zur eigenen Kenntnißnahme, als auch damit sämmtliche Interessenten zur Wahrung ihrer Rechte amtlich veranlaßt werden mögen. Ueber diese Anmeldungen sind Empfangsbescheinigungen zu erholen und bei den Akten aufzubewahren.

In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn die übernommenen Grundrenten im fideicommissarischen Verbande stehen, welchen Falls dem betreffenden Gerichte Anzeige zu erstatten ist.

Befinden sich aber die übernommenen Grundrenten in fortdauerndem Lehenverbande, welchen Falls auch das lehenherrliche Interesse in Betracht zu ziehen ist, so soll dieses nebst der Anzeige bei dem Hypothekenamte insbesondere dadurch gewahrt werden, daß die Ablösungsschuldbriefe entweder durch Ausstellung auf den Namen des betreffenden Lehens vinkulirt, oder, wenn sie auf Inhaber lauten, unbeschadet des freien Zinsenbezugs bei Gericht hinterlegt werden, wobei

sich von selbst versteht, daß deren anderweite Verwendung oder Surrogirung nur mit lehenherrlichem Konsense geschehen kann.

Wird jedoch gleichzeitig der Lehenverband nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 aufgelöst, so erscheint nach Entrichtung der treffenden Gebühren das lehenherrliche Interesse nicht weiter betheiligt, und es genügt, wenn nebst der Anzeige bei dem Hypothekenamte gemäß Art. 4 Abs. 3 des erwähnten Gesetzes dem einschlägigen Appellationsgerichte Behufs der zu eröffnenden Matrikel die erforderliche Mittheilung gemacht wird.

In allen diesen Fällen ist übrigens bei Hinausgabe der Ablösungsschuldbriefe den vorkommenden Requisitionen der Hypothekenämter und der Gerichte genau zu entsprechen, und es soll keine unmittelbare Hinausgabe stattfinden ohne beigebrachtes Zeugniß dieser Behörden, daß derselben kein Hinderniß entgegenstehe.

Was endlich den Fall anbelangt, daß Ablösungsschuldbriefe nach den Artikeln 32 und 33 des Gesetzes entweder an Zahlungsstatt oder im Wege der Verloosung wieder eingelöst werden, so kann darauf, daß sie zur Sicherung der Rechte Dritter gerichtlich deponirt seien, von Seite der Ablösungskassa keine weitere Rücksicht genommen werden, sondern es muß vorausgesetzt werden, daß selbe von den Gerichten nur nach Befriedigung dieser Dritten freigegeben worden seien. Nur in dem Falle, wenn die fraglichen Ablösungsschuldbriefe auf den Namen von Stiftungen, Corporationen, Fideikommissen oder Lehenkörpern vinkulirt sind, hat die Ablösungskassa die erforderlichen Nachweise beizubringen, daß der Einlösung und resp. der baaren Hinauszahlung oder auch der Umschreibung auf Inhaber oder auf andere Namen kein Hinderniß entgegenstehe.

Auf weitere in dem Gesetze oder in dem besonderen Interesse des Staatsärars nicht begründete Beschränkungen der Rentenüberweiser sei es bezüglich der Wahl der Ablösungsschuldbriefe auf Namen oder auf Inhaber, oder sei es bezüglich der freien Verfügung über dieselben kann von Seite der Finanzbehörde nicht eingegangen werden, zumal diese Schuldbriefe wesentlich für den größern Verkehr bestimmt sind und diejenigen derselben, welche auf Namen lauten, die Geschäftsführung der Ablösungskassa vielfältig erschweren.

7) Ueberweisung von Grundgefällen an die Ablösungskassa des Staates (M.-E. 16. R.-A. 25. Juli 1849 S. 438.)

Ablösungsgesetz.

1) Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, deren Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten. (Gesetz vom 4. Juni 1848 S. 338.)
2) Vollzug dieses Gesetzes, Aufhebung einiger Zehentarten und Fixation anderer nicht aufgehobener. (M.-E. 9. R.-A. 15. Juni 1848 S. 357.)
3) Vollzug dieses Gesetzes, hier die Fixirung unständiger Grundlasten. (17. Juni 1848 S. 368.)
4) Vollzug dieses Gesetzes, hier die Uebernahme von Grundgefällen der Privaten, Stiftungen und Communen. (M.-E. 17. R.-A. 28. Juni 1848 S. 392.)
5) Vollzug dieses Gesetzes, hier die Fixirung der unständigen Gefälle. (R.-A. 25. Oktober 1848. Extrabeil. zu No. 86 des Intell.-Bl. von 1848.)
6) Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere die Getreidpreise (M.-E. 29. Nov. R.-A. 7. Dezemb. 1848 S. 744.)
7) Gefällsabtretungen der Privaten, Stiftungen und Communen an die Ablösungskassa des Staates; (R.-A. 18. Dezbr. 1848. Extrabeil. zu No. 103 des Intell.-Bl. von 1848.)
8) Die Druckschrift des vormaligen Herrschaftsrichters Wunder: „Anleitung zum amtlichen Gebrauche des Grundlasten-Ablösungsgesetzes“ darf auf Regie angekauft werden. (R.-A. 22. April 1849 S. 242; 21. März 1850 S. 212.)
9) Verwendung geprüfter Rechtspraktikanten bei den Fixations- und Ablösungsgeschäften als Commissäre. (R.-A. 30. Okt. 1849 S. 605.)
10) Das Werk des kgl. Regierungsraths Dr. Gerstner über das Grundlastenablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 darf auf Regie angekauft werden. (R.-A. 4. Mai 1850 S. 331.)
11) Gerichtstaxen beim Vollzuge des Ablösungsgesetzes; siehe Stempel- u. Taxwesen No. 121.
12) Vergütung der Getreidnaturalbezüge der Besoldeten, Pfarreien, Schulen u. s. w. nach den treffenden Normalpreisen in Geld. (R.-A. 14. Febr. 1851 S. 118.)
13) Fixirung der Aerarialzehenten; Durchschnittsertrag, Rohertrag, Nachlässe. (M.-E. 22. R.-A. 26. Mai 1851 S. 405.)
14) Aufforderung zur gänzlichen Vollendung des Fixirungsgeschäftes bei den protest. Pfarrstellen des Regierungsbezirkes (E.-A. 12. März 1853 S. 171.)
15) Einsendung der neuen Fassionsabschlüsse an das protest. Consistorium. (E.-A. 29. März 1853 S. 219.)

Ablösungsschuldbriefe.

Deren Ausfertigung. (R.-A. 23. März 1849. Extrabeil. zu No. 25 des Intell.-Blattes 1849.)

Abraupen
der Bäume. (Mag.-Bek. 13. März 1849. Beilagen S. 437.)

Abschied
für den Landrath; siehe Landrathsabschiede.
— — für den Landtag; siehe Landtag No. 10. 23.
— — für die ständischen Gesetzgebungsausschüsse; siehe Gesetzgebungsausschüsse.

Abschriften
von allerhöchsten Entschließungen; siehe Staatsministerien No. 3.
— — Behändigung legaler Abschriften oder Duplikate von den Pfarrbüchern, beziehungsweise von den Tauf-, Trau- und Sterbregistern an die Gemeindevorsteher, resp. Polizeibehörden. (M.-E. 9. R.-A. 18. Nov. 1848 S. 702.)

Abschriftstaxen,
deren Verrechnung; siehe Stempel- und Taxwesen No. 104.

Absengen
der Schweine, siehe Schweine No. 1.

Abzüge
1) gerichtlich verhängte an Besoldungen und Pensionen.

Alle Besoldungs- und Pensionsbezüge, welche von den Gerichten in vim executionis und durch förmliche Requisitionen, welchen die kgl. Kassen nach der Verordnung vom 2. Jan. 1808 (Reg.-Blatt 1808 Thl. I. S. 153) unweigerlich zu entsprechen haben, verfügt werden, sind dem requirirenden Gerichte zur weiteren Behandlung zu überliefern, und das Letztere ist nach Abs. §. 21 der Depositalvorschriften vom 22. Dezemb. 1840 verbunden, die von den kgl. Kassen überlieferten gerichtlich verfügten Pensions- und Besoldungsabzüge anzunehmen und an die Betheiligten auszubezahlen. — Diejenigen Abzüge aber, welche auf einem Privatübereinkommen zwischen Gläubiger und Schuldner beruhen, wenn hierüber auch bei Gericht als Notariat eine Protokollsaufnahme stattfindet und der kgl. Kassa eine Notifikation hievon mitgetheilt wird, können wegen Mangel eines hinreichenden Grundes zur Depositalbehandlung von den Gerichten nicht angenommen werden, weßhalb auch fernerhin eine Uebersendung von dergleichen auf freiwilligen Zugeständnissen beruhenden Besoldungs- und Pensionsabzügen an die Gerichte zu unterlassen ist. (M.-E. 24. Aug. A.-A. 5. Sept. 1842 S. 451.)

2) der Gage der Offiziere 2c.

Nach Vorschrift des §. 7 des Gesetzes vom 15. Aug. 1828 die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, soll gegen aktive, pensionirte oder à la suite angestellte Offiziere, sowie gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Klasse, wenn sie im aktiven Dienste sind, der Vollzug der von den Gerichten erkannten Hilfsvollstreckung mittels Zwang an der Person, Auspfändung von Mobilien, oder Beschlagnahme der Gage nur durch die vorgesetzte Militärbehörde geschehen.

Da nun eine Kasse keine vorgesetzte Militärbehörde ist, so werden die sämmtlichen Civilgerichte diesseits des Rheins angewiesen:

1) Requisitionen um Beschlagnahme der Gagen oder Pensionen von Militärpersonen der bezeichneten Categorie in allen Fällen nur an die als vorgesetzte Militärbehörden zu betrachtende Stadt- oder Festungscommandantschaften, Regiments-, Bataillons- oder Corpscommandos, nie aber an die Kassen, aus denen die Militärpersonen ihre Gagen oder Pensionen beziehen, zu stellen, und

2) in dergleichen Requisitionen sich bestimmt zu erklären, ob sie den Berechtigten zum unmittelbaren Empfang des Gage- oder Pensionsabzuges bei den Kassen angewiesen haben, indem außerdem das unmittelbare Abliefern dieser Abzüge an die requirirenden Gerichte von Seite der einschlägigen Kassa durch die Militärbehörde angeordnet wird. (M.-E. 11. A.-A. 19. Juni 1843 S. 283.)

Acceß
bei den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Der Acceß wird vom Könige verliehen; Rechtskandidaten mit der I. Note können gleich nach Erlangung der Concursnote zum Regierungs-Accesse zugelassen werden; Candidaten mit der II. Note müssen ein Jahr nach der Prüfung die Praxis bei äußern Aemtern fortsetzen, und da die I. Note erlangen; Candidaten mit der III. Note können zum Regierungs-Accesse nicht zugelassen werden.

Die Gesuche um Zulassung zum Accesse sind bei dem Regierungspräsidium einzureichen, welches sie dem Staatsministerium des Innern vorlegt.

Bei keiner Regierung sollen mehr als 6 Accessisten aufgenommen werden.

Die Regierungs-Accessisten sind durch alle Sparten des Sekretariats-, Registratur-, Expeditions- und Rechnungsdienstes hindurch zu leiten; mehr befähigte Accessisten können sich um Zulassung zu den Sitzungen des Collegiums und zum Vortrage bewerben.

Das Collegium bestimmt zu diesem Zwecke über die Tüchtigkeit des Accessisten und wird das Collegialgutachten mit dem Präsidialgutachten unter Anfügung der Proberelationen dem Staatsministerium des Innern eingesendet.

Den zu den Sitzungen zugelassenen Accessisten

kömmt eine berathende Stimme zu; sie führen das Protokoll, arbeiten die gefaßten Collegialbeschlüsse aus und sind Hilfsarbeiter der Referenten.

Die Regierungsaccessisten concurriren nach den allgemeinen Beförderungsgrundsätzen zu den Anstellungen im äußeren Dienste; unmittelbarer Uebertritt von dem Regierungsaccesse in den wirklichen Collegialdienst findet nicht statt.

Unvermögliche talentvolle Accessisten erhalten Remunerationen aus dem Gehilfenfonde.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen über den Acceß bei den Kreisregierungen, Kammer des Innern, treten außer Wirksamkeit. Kgl. allerh. Verordn. 5. Dezember 1850 S. 858.

Acceß.

bei den Appellations-, Kreis- und Stadtgerichten und die Praxis bei der Staatsanwaltschaft betr.

1) Den Acceß bei den Appellationsgerichten verleiht der König, den bei den Kreis- und Stadtgerichten das Staatsministerium der Justiz.
2) Der Acceß bei den Appellationsgerichten erheischt die I. oder II. Note der praktischen Prüfung für den Staatsdienst, und wird
3) in der Regel nur den Rechtskandidaten verliehen, welche wenigstens ein Jahr lang den Acceß bei einem Kreis- und Stadtgerichte mit günstigem Erfolge bestanden; den Candidaten mit der I. Note bei der praktischen Prüfung kann der Acceß unmittelbar verliehen werden.
4) Accessisten dürfen weder als Concipienten noch als Praktikanten oder Schreiber bei Advokaten arbeiten.
5) Der Acceß erlischt mit dem Austritte aus dem Gerichte, kann jedoch bei Uebertragung einer Funktion bei einer andern Behörde vorbehalten werden.
6) Sekretäre oder Protokollisten können nur bei ausgezeichneter Qualifikation bei dem Gerichte, bei welchem sie angestellt sind, zum Accesse zugelassen werden; es darf hiebei kein Nachtheil für ihre ordentlichen Berufsgeschäfte erfolgen.
7) Die Zahl der Accessisten bei einem Gerichte richtet sich nach der zweckmäßigen Beschäftigung; sie soll die Zahl der bei dem Gerichte angestellten Richter nicht übersteigen.
8) Die Accessisten haben den Sitzungen in Civilsachen auch beizuwohnen, wenn sie nicht selbst Vortrag erstatten, der Gerichtsvorstand kann dispensiren; auch wenn sie nicht selbst Vortrag erstatten, können sie zur Abgabe ihrer berathenden Stimme aufgefordert werden.
9) Accessisten, welche sich für die Staatsanwaltschaft auszubilden wünschen, können mit königl. Bewilligung als Hilfsarbeiter der Staatsanwälte verwendet werden; haben sich aber während dieser Verwendung der Funktion eines Accessisten des Gerichts zu enthalten.
10) Gesuche um Ertheilung des Accesses sind mit den Belegen dem Gerichte zu übergeben, bei welchem der Accessist einzutreten wünscht; Gesuche um Verwendung bei der Staatsanwaltschaft beim treffenden Oberstaatsanwalte.
11) Den Accessisten ist ein ordnungswidriges Betragen in und außer dem Dienste vom Gerichtsvorstand zurecht zu weisen und wenn dies fruchtlos bleibt, dem Staatsministerium der Justiz Anzeige zu erstatten. Auch die Staatsanwälte haben die Accessisten zu überwachen.
12) Bei Anstellungen soll auf würdige Appellationsgerichts-Accessisten Rücksicht genommen werden. (Kgl. allerh. Verord. v. 24. Mai 1852 S. 466.)

Accessisten.

Aufnahme von Testamenten durch diese; siehe R e c h t s- p r a k t i k a n t e n No. 7.

Ackerbauschule.

Errichtung einer solchen bei dem kgl. Staatsgute Triesdorf. (R.-A. 30. März 1848; Extrabeil. zu No. 27 des Intell.-Bl. 1848.)

— — Personalernennungen bei dieser Schule. (R.-A. 18. Sept. 1848 S. 569.)

— — Benennung als „kgl. Inspektion der Ackerbauschule in Triesdorf" für die Vorstandschaft dieser. (R.-Präs.-A. 19. März 1853 S. 188.)

— — Erledigung von Freiplätzen in der kgl. Ackerbauschule zu Triesdorf. (R.-A. 5. April 1853 S. 229 27. Sept. 1853 S. 589.)

Adam, Sigmund, zu München.

Dessen Rastrir- und Liniermaschine wird empfohlen. (R.-A. 5. Nov. 1843 S. 481.)

Adel.

1) Verhältniß der adeligen Gutsherrn zu den gutsherrlichen Gemeindebehörden. (M.-R. 15. Aug. R.-A. 2. Sept. 1839 S. 618.)
2) Vormaliges adeliges Seminar zu Würzburg, Freistellen in solchem. (R.-A. 2. Sept. 1840 S. 560.)
3) Einsendung der Extrakte aus den Pfarrregistern über die adeligen Familien. (R.-A. 21. März 1845 S. 168.)

Adelsmatrikel.

1) Alljährliche Einsendung der Conspekte über die in jedem Jahre vorfallenden Geburten, Trauungen und Sterbfälle der Adeligen des Kreises. (M.-E. v. 24. März 1837 S. 857; R.-A. 14. Mai 1838 S. 259.)
2) Kgl. allerh. Verordnung, die Adelsmatrikel betr. vom 12. Mai 1841 (R.-A. 15. Juni 1841 S. 385.)

Administrative Bauprovisional-Verhandlungen
sind tax- und stempelfrei (R.-A. 25. Januar 1849 S. 51.)

Administrativgerichtliche Dekrete
und Urtheile sollen auf Antrag des für die gemischten Rechtssachen angeordneten kgl. Staatsrathsausschusses jedesmal sorgfältig zu den Akten gebracht werden. (R.-A. 29. Juli 1840 S. 483.)

Administrativ-contentiöse Gegenstände.
Die Vermischung von Beschwerden, von denen ein Theil der rein administrativen ein anderer Theil aber der administrativ richterlichen Entscheidung angehört, soll niemals zugelassen, und alle Eingaben, worin eine solche Vermischung vorkommt, sollen unter angemessener Bestrafung des Schriftverfassers zur Emendirung zurück gegeben werden. (M.-E. 9 R.-A. 16. Juli 1839 S. 506.)

Administrativpraxis
der theoretisch geprüften Rechtspraktikanten; siehe Rechtspraktikanten Nr. 3.

Administrativsachen.
Verbot der Zuziehung von Advokaten in reinen Polizei- und Administrativsachen; siehe Advokaten Nr. 5. 14.

Adressen,
amtliche; abgehende Belege zu früheren Vorlagen sind stets an die kgl. Regierung selbst einzusenden und dies zu bemerken, z. B. zum Berichte (des Rentamts) vom . . . gehörig. (R.-A. 9. Dez. 1839 S. 950.)

Advokaten.

1) Zeugnisse und Quittungen zur Erhebung der Advokaten-Wittwen- und Waisenpensionen und Alimentationsgelder; in diesem Betreffe wird bemerkt, daß
   a) die auszustellenden Zeugnisse den Nachweis über den unveränderten Stand der Wittwen und der unversorgten namentlich aufzuführenden Kinder nebst dem Tage der Ausfertigung, welche bei Erhebung einer ganzjährigen Gebühr nicht vor dem Monate September erfolgen darf, enthalten müssen und daß
   b) in den Empfangsbescheinigungen der Betrag mit Worten zu schreiben, dann die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Kasse, aus welcher, und die Zeit für welche die Zahlung geleistet wird, nebst dem Datum und dem Namen der Waisen bestimmt und deutlich anzuführen seien. (A.-A. 1. Sept. 1838 S. 508.)
2) die von den Rechtsanwälten gefertigten Berufungsschriften müssen vor der Einsendung an die kgl. Regierung mit der Unterschrift der Interessenten oder mit einer entsprechenden Erklärung zu Protokoll versehen sein (R.-A. 9. Febr. 1839 S. 132.)
3) Den Advokaten ist die Fertigung von Schriften in Angelegenheiten der Militärkonskription nicht gestattet. (R.-A. 4. Dezember 1840 S. 769.)
4) Erstattung der Anzeigen von Verehelichung der Advokaten an das Justizministerium in Folge VO. vom 5. Januar 1814 (M.E. 6. A.A. 24. Mai 1843 S. 253. A.-A. 7. April 1845 S. 206; 4. Oktbr. 1847 S. 456.)
5) Die Advokaten werden auf die Bestimmung des §. 37 der Vorschriften zum Heerergänzungsgesetze und die darin in Beziehung genommene höchste Entschließung vom 16. Februar 1815, die Zuziehung der Advokaten in reinen Polizeisachen betr. aufmerksam gemacht, um sich dadurch gegen sie zu verfügende Ordnungsstrafen zu sichern. (R.-A. 23. Nov. 1843 S. 520.)
6) Erhebung und Versendung der dem Advokaten-Wittwen- und Waisenpensionsfonde zufallenden Geldstrafen; Terminsbestimmung. (R.-A. 22. Juni 1844 S. 322.)
7) Periodische Anzeigen über Advokatenstrafanfälle im administrativen Geschäftsressort (R.-A. 18. November 1844 S. 565.)
8) Disciplinirung der Advokaten und Auferlegung der Succumbenzgelder bei dem kgl. Oberappellationsgerichte. (M.-E. 1. Januar A.-A. 23. Mai 1845 S. 286.)
9) Behandlung der Advokaten-Straf- und Succumbenztaxanfälle im administrativen Geschäftsressort. (R.-A. 29. November 1845 S. 670; 1. Dezember 1846 S. 589.)
10) Deren Namensunterschriften bei Versendungen in Armensachen; siehe Porto Nr. 12.
11) Suspension des kgl. Advokaten Maurer von Ansbach vom Amte auf die Dauer von 3 Monaten wegen disciplinarwidriger Schreibart (A.-A. 21. August 1851 S. 583;) wird außer Wirkung gesetzt. (A.-A. 26. September 1851 S. 650) wieder bestättigt (A.-A. 8. Januar 1852 S. 43.)
12) Suspension des Advokaten Dr. Sieger zu Neustadt a/A. auf die Dauer eines halben Jahres wegen gerichtszuchtwidriger Schreibart. (A.-A. 5. Januar 1852 S. 43.)
13) Advokatengebühren-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins. (Kgl. allerh. VO. vom 15. Dezember 1852 S. 943.)
14) Die Zulassung von Advokaten und von schriftlichen Eingaben.

   a) In allen reinen Polizei- und Administrativsachen mit Ausnahme der Administrativ-contentiösen Gegenstände ist bei den Unterbehörden die Zuziehung von Advokaten und die Einreichung schriftlicher Ausführungen durch

Ziff. 1. der allerh. Verordn. vom 16. Februar 1815 und Ziff. 8. der allerh. Verordn. vom 24. März 1816 unbedingt verboten.

Die Unterbehörden haben hiernach in Gegenständen der bezeichneten Art Advokaten zurückzuweisen und Eingaben unberücksichtigt zu lassen.

Letzteres hat auch von den Oberbehörden hinsichtlich solcher Eingaben in reinen Polizei- und Administrativsachen zu geschehen, die bei ihnen eingelangten, um auf diesem Wege zur Anhängigmachung bei der competenten Unterbehörde gebracht zu werden.

b) Nur siegelmäßigen und ihnen gleich geachteten Personen ist gestattet ihre Angelegenheiten auch den untern Polizei- und Administrativbehörden in schriftlichen Vorstellungen vorzutragen.

c) So weit Eingaben nicht siegelmäßiger und ihnen gleichgeachteter Personen an Polizei- und Administrativbehörden gerichtet werden dürfen, müssen dieselben von einem recipirten Anwalte als Verfasser oder zur Legalisation unterzeichnet sein und die Vollmacht oder das Ratificatorium der Eingabe angefügt, oder bei der Unterbehörde vor der Einsendung an die Oberbehörde berichtigt werden.

Eingaben nicht siegelmäßiger oder ihnen gleichgeachteter Personen ohne Unterschrift eines recipirten Anwalts, sowie Eingaben und Verhandlungen ohne Vollmacht oder Ratificatorium sind unberücksichtigt zu lassen, in soweit nicht eine Einschreitung wegen Winkel-Agentie veranlaßt ist.

d) Von der Vorschrift lit. c. hinsichtlich der Unterschrift der Eingaben durch einen recipirten Anwalt sind nur Gesuche um Anstellung, Beförderung ꝛc. oder um Unterstützung, dann Eingaben auf Grund dienstlicher Verhältnisse und Vorschriften, endlich Beschwerden und Anzeigen wegen Verletzung von Amtspflichten ausgenommen. (M. 22. R.-A. 27 Dezbr. 1852 Jahr 1853 S. 3.)

Advokaten-Wittwen- und Waisenpensionsfond.

Correspondenzform des Centralausschusses zur Verwaltung dieses mit den kgl. Unterbehörden und Expeditionsämtern; siehe Correspondenzverhältnisse Nr. 7.

Aebte

der Benediktinerstifte sind siegelmäßig. A.-A. 23. Okt. 1841 S. 631.

Aerar, (Staats-)

Verjährung der Forderungen an dasselbe und der Staatsgefälle; siehe Forderungen.

Aerarial-Gärten

deren Benützung durch Beamte; siehe Beamte Nr. 6.

Aerarialische Jagden.

Grundsätze, nach welchen die Staatswaldjagden künftighin zu verwalten sind. (M.-R. 12. R.-A. 22. März 1849 S. 171.)

Aerzte.

1) Den württemb. Civil- und Militärärzten ist die ärzliche Praxis auf bayerischem Gebiete unter der Voraussetzung erlaubt, daß sie sich über die vorgeschriebene Staatsprüfung gehörig legitimiren. (M.-E. v. 24. März 1837 S. 913.)

2) Gesuche um ärztliche Reisestipendien; siehe Reisestipendien.

3) Ausübung der Homöopathie durch diese; siehe Homöopathie.

4) Anwendung der §. 4 u. 9 Ziff. 1. lit. α β des Ansässigmachungs-Gesetzes auf praktische Aerzte (M.-E. 12. Mai 1837 S. 1459.)

5) Praxis bayer. Aerzte in Oesterreich; siehe Oesterreich Nr. 3.

6) junge Aerzte haben das biennium practicum am Wohnorte des ältern Arztes, unter dessen Leitung sie in die Praxis eingeführt werden, zu erstehen und werden die praktischen Aerzte deßhalb angewiesen, die Aerzte, welche unter ihrer Leitung das biennium practicum erstehen wollen, dem Physikate jedesmal anzuzeigen. (R.-A. 17. Juni 1838 S. 339.)

7) Es soll nicht mehr die Benennung: „Physikus" sondern die „Stadt- oder Landgerichtsarzt" gebraucht werden. (R.-A. 29. Nov. 1838 S. 661.)

8) Aufsicht auf das untergeordnete ärztliche Personale; siehe medizinische Pfuschereien.

9) Vornahme von Leichenöffnungen durch die praktischen Aerzte; siehe Leichenbeschau No. 2.

10) Haltung von Handapotheken durch die Aerzte; siehe Handapotheken.

11) bei vorgefallenen Tödtungen genügt es, wenn bei Verhinderung des Gerichtsarztes auch nur ein zur Praxis berechtigter und beeideter Arzt und ein geprüfter und approbirter beeideter Wundarzt, der zugleich die Sektion der Leiche besorgt, beigezogen wird. (M.-E. 23. A.-A. 29. Januar 1848 S. 67.)

12) Verein zur Unterstützung von Wittwen und Waisen bayer. Aerzte; (R.-A. 7. August 1849 S. 459.)

13) Aufnahme ausländischer Aerzte in die k. k. österreichische Armee (R.-A. 24. August 1849 S. 494.)

14. Bildung eines Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayer. Aerzte, Satzungen, Einladung zum Beitritt (R.-A. 19. Nov. 1852. S. 901.

Siehe auch Gerichtsärzte.

Aerztliche Taxbestimmungen

hier Erläuterungen. 1) das Abrasiren der Kopfhaare ist keine medizinisch-chirurgische Verrichtung, steht deshalb auch nicht in der Medizinaltaxe. 2) Das Rasiren einer Leiche ist von dem eines Lebenden nicht wesentlich verschieden, in streitigen Fällen entscheidet

der Ortsgebrauch. 3) Gebühr bei Leichenöffnungen durch einen promovirten Arzt ohne Wundarzt. 4) Gebühren des Wundarztes rc. bei Sektionen. (M.-E. 9. R.-A. 12. Dez. 1848 S. 750.)

Agenten

der Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, siehe Hypotheken- und Wechselbank.

— — der Nürnberger Feuerversicherungs-Gesellschaft; siehe diese unter Nürnberg.

— — für den Hagelassekuranzverein zu München, deren Aufstellung. R.-A. v. 19. Febr. 1837. Extrabeilage zu Nr. 17 des Jahrg. 1837; R.-A. 17. Juni 1837 S. 1538.

— — die dem J. J. Brandeis ertheilte Erlaubniß zur Ausübung der Generalagentur für die Triester Brandversicherungs-Gesellschaft wird eingezogen. (R.-A. vom 6. März 1837 S. 641.)

— — der München-Aachen Feuerversicherungs-Gesellschaft; siehe München.

— — der inländischen Mobiliarfeuerversicherungsanstalten, deren Vormerkungsbücher (M.-R. 25. Mai R.-A. 8. Juni 1838 S. 324.)

— — der Berliner Lebensversicherungsgesellschaft; siehe Berlin.

— — der Stuttgarter Rentenanstalt; siehe Stuttgart.

— — Aufstellung von Agenten in sämmtlichen Polizeidistrikten. R.-A. 13. Okt. 1840 Nr. 710.

— — für die Versicherungsgesellschaft: Azienda assecuratrice zu Triest, siehe Azienda.

— — für den Ludwigskanal; siehe Ludwigs-Kanal.

— — Aufstellung von Agenten der Rheinschifffahrts-Assekuranzgesellschaft zu Köln und Mainz in Bayern (R.-A. 27. Mai 1843 Nr. 249.)

— — Aufstellung für die Güterassekuranz-Gesellschaft zu Wesel; siehe Niederrheinische Gesellschaft.

— — Aufstellung für die niederländische Versicherungs-Gesellschaft in Tiel; siehe Niederlande Nr. 4.

— — Aufstellung für die Kölner Transportversicherungsgesellschaft Agrippina; siehe Agrippina.

— — Aufstellung für die Londoner Phönyx-Assekuranz-Gesellschaft; siehe London.

— — Aufstellung für die Gothaer Lebensversicherungs-Bank; siehe Gotha.

— — den Agenten von Mittelfranken ist es nicht gestattet, sich Agenturübergriffe in andere Kreise zu erlauben; (R.-A. 23. Juni 1846 S. 298.)

— — Agenten der bad. allgem. Versicherungsanstalt in Bayern; siehe Baden.

— — der Frankfurter Versicherungsgesellschaft, „der deutsche Phönix“, siehe Frankfurt.

— — der k. k. österreichisch-italienischen privilegirten Generalassekuranz in Triest; siehe Triest.

— — der Düsseldorfer Versicherungsgesellschaft; siehe Düsseldorf.

— — für den Leipziger Centralverein für Gewerbe, Industrie und Handel; siehe Leipzig.

Agrippina, Cölner Transportversicherungsgesellschaft, Aufstellung von Agenten für diese; (R.-A. 24. Nov. 1845 S. 653.)

Aichordnung

für die Stadt Ansbach, deren Bekanntmachung. (Mag. Bek. 27. März 1852 Beil. S. 689.)

— — Abaichen der Fässer; siehe Fässer.

Aichung

der Schiffe; siehe Schifffahrt Nr. 1.

Akademie der bildenden Künste.

Anfertigung von Altargemälden und ähnlicher Kunstgegenstände durch diese (M.-E. 18 R.-A. 26. Juli 1842 S. 357.)

Diese allerh. Entschließung erstreckt sich jedoch nicht auf den architektonischen Entwurf und die neue Ausführung von Altären und ähnlichen Gegenständen (M.-E. 6. R.-A. 22. Nov. 1842. S. 591.)

Akademie, kgl. der Wissenschaften.

Errichtung einer naturwissenschaftlich-technischen Kommission bei dieser (R.-A. 23. März 1852 S. 258.)

Akten

1) deren Mittheilung an die Hauptzollämter in Defraudations-Untersuchungen; siehe Zolldefraudationen Nr. 4.
2) den Partheien Akten, Pässe und andere zum Regierungseinlaufe gehörigen Produkte zur eigenen Besorgung zu übergeben, ist den äußeren Behörden verboten. (R.-A. 19. Juni 1847 S. 295.)
3) Erläuterung des Art. 12 der Bundesakte bezüglich der Versendung der Akten an deutsche Fakultäten und Schöppenstühle (Kgl. allerh. Entschließung v. 8. Mai 1848 S. 268.)
4) die „Sammlung gerichtlicher Akten aus der pfälzischen Strafrechtspflege“ von dem Appell.-Gerichts-Accessisten Adolf Oberst wird dringendst empfohlen und zur Anschaffung auf Regie ermächtigt. (M.-E. 20 A.-A. 24. Nov. 1848 S. 719.)
5) Bezüglich des Heftens der Untersuchungsakten soll das i. d. Pfalz bestehende Verfahren beobachtet werden.

Dieses Verfahren besteht darin, daß die einzelnen Aktenprodukte an der untern Häifte der linken Seite zweimal durchstochen, durch die sich ergebenden Oeffnungen ein gehörig starker Faden gezogen und dessen Enden an der hintern Seite zusammengebunden werden. Auf diese Art werden den ersten Produkten die folgenden gleichmässig angereiht, und also bis zu der zweckmäßigen Dicke eines Aktenbandes fortgefahren, hierauf aber mit einem neuen Bande begonnen. M.-E. 27. Dez. 1849 A.-A. 4. Januar 1850 S. 22.)
6) Aktenversendungen in Strafsachen an die Staatsanwälte an Kreis- und Stadtgerichten.

Um die Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten von dem Resultate der zur Aburtheilung an das Schwurgericht oder gemäß Art. 64 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Oktober 1848 an ein anderes Kreis- und Stadtgericht verwiesenen Strafsachen in Kenntniß und hiedurch in den Stand zu setzen, darauf zu achten, daß die Untersuchung in jeder Beziehung ihre Erledigung gefunden hat, wird verordnet, daß von den Schwurgerichtshöfen und den gemäß Art. 64 zur Aburtheilung bestimmten Kreis- und Stadtgerichten nach vollzogenem Urtheile die Akten nicht direkt an das Untersuchungsgericht, sondern an den Staatsanwalt desjenigen Kreis- und Stadtgerichtes übersendet werden sollen, in dessen Bezirk das Untersuchungsgericht liegt. Dieser hat alsdann die Rücksendung an das Untersuchungsgericht zu bethätigen. (M.-E. 25. Dezember 1850 A.-A. 2. Januar 1851 S. 35.)

7) Aktenpapier, taugliches; siehe Berichte. Nr. 5.

Aktendeckel

lithographirte für die Pfarramts-Registraturen; Empfehlung solcher vom Buchdrucker Carl Brügel in Ansbach, das Buch zu 29 kr. (C.-A. v. 28. August 1840 S. 556.

Aktennumern

deren Beisetzung bei Berichten und Eingaben an das kgl. Appell.-Gericht von Mittelfranken (A.-A. 30. März 1846 S. 146.)

Aktiengesellschaften

zur Begründung neuer Etablissements in bestehenden Gewerbszweigen, insbesondere in dem Brau-, Mühl-, Bäcker-, Metzger- und denselben ähnlichen Gewerben, allerhöchste Genehmigung zur Errichtung solcher. (R.-A. 25. Mai 1853 S. 353.)

Aktienverein

zum Betrieb der Torfwirthschaft in Mittelfranken, Bildung eines solchen, (R. Präs. A. 14. Nov. 1840. Extrabeilage zu Nr. 92 des Intell.-Bl. 1840.)

Aktivkapitalien.

Die Erhebungs- und Verwaltungskosten von heimbezahlten Aktivkapitalien, dann von eingegangenen Gefällablösungsschillingen sollen in den allgemeinen Renten und übrigen Rechnungen unter den Erhebungs- und Verwaltungsausgaben auf die lehen-, grund-, zins-, gerichts- und zehentherrlichen Gefälle verrechnet, sohin die erwähnten Einnahmen unverkürzt an die kgl. Centralstaats-Kasse abgeliefert werden. (M.-R. 21. Dezember 1837, R.-A. 15. Januar 1838 S. 52.)

Albani, Gymnasiallehrer zu Dresden,

dessen Zeitschrift, siehe Regieanschaffungen Nr. 41.

Ale, englisches

siehe Bier.

Algier.

Im Interesse der bayerischen Unterthanen, welche sich ohne dahin auszuwandern nach Algier begeben, um daselbst Arbeit zu suchen oder Dienste zu nehmen, ist es wünschenswerth, daß sich dieselben

1) außer den Reisepässen noch mit Heimathscheinen oder Wanderbüchern oder sonstigen amtlichen Urkunden versehen, durch welche sie sich legitimiren können, und daß sie
2) sich bei ihrer Rückkehr authentische Zeugnisse der Behörden in Algier über ihre dortigen Arbeiten und Dienstleistungen, wo möglich unter Angabe des Grundes ihrer Rückkehr verschaffen. (M.-R. 1. R.-A. 6. Juni 1842 S. 275.)

Alimentationsverbindlichkeit

der Zollgrenzwache-Bediensteten; siehe Zollgrenzwache Nr. 1.

Alleen

siehe Baumpflanzungen.

Almosen.

Erneuerung des Verbots gegen das Borgen auf Almosen (Mag.-Bek. 12. Januar 1850 Nr. 6 der Beil. S. 95.)

Altäre

Architektonischer Entwurf und Ausführung neuer, siehe Gemälde Nr. 2.

Altargemälde

deren Anfertigung und Restauration; siehe Gemälde Nr. 1.

Altdorf

Hopfenerndte allda; siehe Hopfenlese.

Altmühl.

Belobende Anerkennung wegen Reinigung des Altmühlflusses für 9 Landgerichtsbezirke. (R.-A. 11. Dzbr. 1841 S. 713.)

— — Schifffahrt auf der Altmühl. Anordnungen zur Vermeidung von Unglücksfällen, und zwar:

1) Jedes Schiff muß mit vier festen Rangen versehen sein, von denen zwei an der vordern und zwei an der hintern Hebe 1½ bis 2 Fuß über das Schiffsgelände hervorzuragen haben;
2) jedes Schiff hat wenigstens 2 Anker von einer der Classe des Schiffs entsprechenden Größe und Schwere nebst dem nöthigen Seilwerk bei sich zu führen;
3) jedes Schiff soll von wenigstens einem der Führung kundigen Menschen unter Beistandsleistung zweier Schiffsknechte geleitet, mit 4 starken eisenbeschlagenen Fahrbäumen mit Brustschildern und mit einer auf einer 15 Fuß hohen Stange aufgepflanzten blau und weißen Flagge versehen sein;
4) nähert sich ein zu Thal fahrendes Schiff einer Baustelle, an welcher die Flußräumungen mit der Handbagger- oder Baggermaschine in Betrieb sind,

so soll dasselbe beiläufig 300 Schritte von der, durch eine 15' hohe Stange mit weiß und rother Flagge bezeichneten Stelle anländen und erst wenn die Passage frei ist, nach von dem betreffenden Lokalaufseher eingeholter und ertheilter Erlaubniß seine Fahrt fortsetzen.

Allenfalls durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehende Beschädigungen seines Schiffes nebst der durch § 87 der Canalordnung festgesetzten Strafe hat jeder Uebertreter sich selbst zuzuschreiben (R.-A. 6. Januar 1844 S. 42.) Siehe auch Flußpolizei.

Altona, Fabrikunion
besitzt zum Absatze ihrer Loose nach Bayern keine allerhöchste Bewilligung, weshalb gegen diese verbotene Lotterie strafend einzuschreiten, und vor Betheiligung zu warnen ist. (R.-A. 28. Januar 1847 S. 61.)

Amberg.
Errichtung eines Hopfenmarktes allda, und Hopfenmarkts-Ordnung (R.-A. 1. Okt. 1844 S. 488).

Ameiseneier.
Das Sammeln und Verkaufen von Ameiseneiern ist bei 3—25 fl. Geld- oder entsprechender Arreststrafe verboten. (R.-A. 29. Juni 1839 S. 456); siehe auch Waldverheerungen.

America,
Auswanderungen dahin; siehe Auswanderungen nach Nordamerika.

Americanische Mahlmühlen
siehe Mahlmühlen.

Amnestie
siehe Wald- und Feldfrevel; Verbrechen und Vergehen, politische; Generalpardon.

Amtliche Ausfertigungen,
siehe Ausfertigungen.

Amtsbürgschaften
der Beamten, siehe Beamte No. 13.

Amtsbürgschaftscapitalien
deren Zulässigkeit zum Arrosirungsanlehen. (R.-A. 29. Febr. 1848 S. 112.)

— — Erhebung, resp. Behandlung der Zinsen aus Amtsbürgschaftscapitalfristen. (M.-E. 14. R.-A. 23. Febr. 1853 S. 138.)

Amts- und Kanzleipersonale,
Unterstützungsverein für dieses;
es ist auf alle Weise dahin zu wirken, daß die nicht stabil Angestellten der Gemeinden und Stiftungen, sowie des öffentlichen Dienstes überhaupt sich an dem Unterstützungsvereine für das Amts- und Kanzleipersonale, dessen Bestand und wohlthätige Wirksamkeit nunmehr auf sichere und nachhaltige Grundlagen gestellt ist, möglichst zahlreich betheiligen und dadurch sich und ihren Angehörigen eine sorgenfreie Zukunft bereiten (Ministerial-Entschließung 10. R.-A. 22. Nov. 1851 S. 774).

Amtspraxis
bei den Strafanstalten und Arbeitshäusern; siehe Rechtspracticanten No. 8.

Amtssiegel,
Schwarzdruck für diese; siehe Regieanschaffungen No. 46.
Auf einen deutlichen und leserlichen Abdruck der Amtssiegel soll möglichst Bedacht genommen werden. (R.-A. 18. April 1850 S. 285.); siehe auch Dienstsiegel.

Amtstracht
der Beamten bei öffentlichen Gerichtssitzungen. Bis zur Einführung einer Amtstracht in den öffentlichen Gerichtssitzungen haben, zur Aufrechthaltung der Würde in denselben, die dabei beschäftigten Beamten, als Richter, Staatsanwälte und Protokollführer in ihren bisherigen Uniformen, diejenigen aber, welche mit Uniformen nicht versehen sind, sowie die Vertheidiger in schwarzer Kleidung d. i. in schwarzem Fracke zu erscheinen. (Minist. Bek. 31. Januar 1849 S. 67.)

— — Amtskleidung der Staatsanwälte, sowie deren Besoldungs- und Rangverhältnisse. (Kgl. allerh. V.O. 27. Febr. 1851. S. 148.) Siehe auch Uniform.

Amtswohnungen.
Wendung der kleinen Baufälle in diesen; (Kgl. allerh. Verfügung v. 5. R.-A. 16. Nov. 1838 S. 629; 4. Dez. 1838 S. 682.) Diese Verfügung enthält
1) die Aufsicht auf den baulichen Zustand bewohnter ärarialischer Gebäude.
2) Vornahme von Baufallschätzungen und Baufallwendungen bei Veränderungen in der Person der Nutznießer und Inwohner von Staatsgebäuden.
3) Anwendung dieser Bestimmungen auf die von den Mitgliedern der Geistlichkeit benützten öffentlichen Gebäude, und endlich Schlußbestimmung;

wird in Erinnerung gebracht (R.-A. 19. Januar 1841 S. 67.)
abermals erinnert, und werden die Nutznießer kgl. Gebäude aufgefordert, von jeder Veränderung, welche sich bezüglich der Nutznießung eines Staatsgebäudes ergibt, namentlich wenn sich ihre Nutznießung endigt, der treffenden kgl. Bauinspektion Anzeige zu machen. (R.-A. 8. März 1845 S. 147. 14. Mai 1850 S. 354.)

Analogien.
Ungeeignete Zuhülfenahme von solchen beim Vollzug bestehender Gesetze und Verordnungen: siehe Gesetze.

Anatomisches Theater
in Erlangen; Ablieferung von Leichnamen an dieses, (R.-A. 23. Oct. 1839 S. 765; 18. Nov. 1840 S. 746.)

Andrian Werburg Frhr. v.,
k. Regierungspräsident von Oberfranken, dessen Ernennung zum Präsid. der k. Regierung von Mittelfranken. (R.-Präs.-A. 8. Okt. 1840 S. 651.)

Anlehen,

1) Aufnahme eines solchen im Wege der freiwilligen Subscription zu 7,000,000 fl. (Gesetz vom 12. Mai 1848 S. 281.)
Vollzugsinstruction hiezu vom 20. Mai 1848 S. 282.
2) An die Beamten ergeht die Aufforderung zur erfolgreichen Förderung des Anlehensgeschäftes durch in Umlaufsetzen der Subscriptionslisten und Selbstbetheiligung. (M.-E. 7. R.-A. 13. Juni 1848 S. 333.)
3) Neben den Rentämtern ist auch die kgl. Kreiskasse ermächtigt, Gelder auf dieses Anlehen anzunehmen. (R.-A. 30. Juli 1848 S. 432.)
4) Weiterer Vollzug, Ausgabe auf Namen lautender 5% Schuldscheine. (Ministerial-Bekanntm. 24. Juli 1848 S. 467.)
5) do. ; Terminsverlängerung für Einzeichnung der Beträge. (Minist.-Bekanntm. 17. Agust 1848 S. 526; 20. Dez. 1848 S. 777.)
6) — da der Stand der Nominal-Obligationen beim freiwilligen Anlehen nur noch ein geringer, so muß sich mit au porteur Obligationen begnügt oder die Darlehenssumme zurückgenommen werden. (R.-A. 8. März 1849 S. 127).
7) — Erweiterung und resp. Fortsetzung der Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription nach dem Gesetze v. 12. Mai 1848 (Gesetz v. 23. Dzbr. 1849 S. 674).
— Vollzugsinstruction hiezu (M.-E. 28. Dzbr. 1849 Jahr 1850 S. 5. R.-A. 31. Juni 1850 S. 71. Minist.-Bek. v. 12. Febr. 1850 S. 93.)
8) — Vollzug des Artikels IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subscriptionsanlehen vom 12. Mai 1848, dann der Bestimmung in §. 16 lit. f des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850. (Gesetz v. 31. März 1852 S. 314.) Siehe auch Eisenbahn-Anlehen.

Annalen, siehe Jahrbücher.

Ansässigmachung und Verehelichung.

1) Die Publikationsprotokolle und die abweisenden Beschlüsse in Ansässigmachungs- und Gewerbsconcessionssachen, soferne solche zu Protokoll verfaßt werden, sind stempelfrei zu behandeln; nur die Berufungsschriften und die aus Anlaß dieser zu erstattenden Berichte unterliegen der Stempelpflicht. (M.-E. v. 17. Februar 1837 S. 593.)
2) Heirathslizenzen definitiv angestellter Staatsdiener, siehe Staatsdiener Nr. 1.
3) Abdruck des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 nebst Abdruck des unterm 11. März 1839 hiezu erfolgten höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern. (Beilage zu Stück 29 des Intell.-Bl. v. 1837, ferner M.-E. vom 16. Juni 1837 S. 1625.)
4) Anwendung der §. 4 und 9 Ziff. 1 lit. α β des Ansässigmachungs-Gesetzes auf praktische Aerzte. (M.-E. v. 12. Mai 1837 S. 1459.)
5) Zusammenstellung der Bestimmungen über Stempelanwendung und Nichtanwendung (Stempelfreiheit und Stempelpflicht) bei den Verhandlungen in Ansässigmachungs- und Concessionssachen. (R.-A. 24. Juni 1837 S. 1623.)
6) Ansässigmachung aktiver Militärpersonen, siehe Militärpersonen Nr. 1.
7) Wann Uebersiedlung als neue Ansässigmachung zu behandeln; siehe Uebersiedelungen.
8) Ansässigmachung und Verehlichung der Hofdiener; siehe Hofdiener.
9) Die den Gemeinden zustehenden Aufnahmsgebühren; siehe Gemeindeaufnahmsgebühren.
10) Ansässigmachung auf streng leibfällige Güter (M.-E. v. 30. Juni, R.-A. 7. Juli 1838 S. 398.)
11) Verehlichungserlaubniß für protestantische Geistliche; siehe Geistliche Nr. 1.
12) Jene Katasterfunktionäre, welche nicht ein zureichendes Vermögen nachweisen können, wodurch auch ohne den Verdienst aus der Katasterstelle die Subsistenz ihrer Familie gesichert ist, sollen entlassen werden; als Maßstab der Zureichenheit des Vermögens für Unterhalt ihrer Familie gilt der Ausweis eines eigenen Vermögens von 4000—5000 fl. (R.-A. 21. Mai 1839 S. 370.)
13) Jedem Ansässigmachungsgesuche muß ein Zeugniß des zuständigen Pfarramts über den fleißigen Besuch des Religionsunterrichtes während der Sonntagsschulpflichtigkeit und bei Israeliten das Zeugniß des Rabiners über genossenen Religionsunterricht, welche Zeugnisse übrigens bei Bittstellern katholischer und protestantischer Religion mit dem Leumunds- oder Taufzeugnisse, bei Israeliten mit dem Geburtsschein verbunden werden können, beigelegt werden, und zwar aus dem Grunde, weil der in §. 1 Ziff. 3 des Ansässigmachungsgesetzes geforderte Nachweis über fleißigen Besuch des Religionsunterrichtes während der Sonntagsschulpflichtigkeit durch die in dem Sonntagsschulentlassungszeugnisse enthaltene Note über den Religionsunterricht nicht als vollständig geliefert erachtet werden kann, nachdem nicht immer derjenige Geistliche, welcher das Feiertagsschulentlassungszeugniß ausstellt, auch den Religionsunterricht hat, nur der letztere aber über den fleißigen

Besuch des Religionsunterrichtes ein entscheidendes Urtheil abzugeben vermag, dann in der ferneren Rücksicht, daß, da die allegirte Gesetzesbestimmung ausdrücklich außer dem Nachweis über die Vollendung des vorschriftsmässigen Schulunterrichtes, welcher von der Schulbehörde auszugehen hat, noch jenen über den fleißigen Besuch des Religionsunterrichtes während der Sonntagsschulpflichtigkeit verlangt, dieser letzteren, — als die Kirchenbehörde angehend — auch nur von dieser zu erholen ist. (R.-A. 16. Okt. 1839 S. 736.)

14) Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß Gesuche um Ansässigmachungsbewilligung als eine Gemeindeangelegenheit und nicht als Gegenstand der Ortspolizei zu behandeln seien, und daß die Prüfung und Entscheidung dieser Gesuche lediglich jener Behörde zustehe, welcher die Gemeinde als solche untergeordnet ist, wenn auch die Ausübung der Polizei im Orte der Ansässigmachung einer andern Behörde gesetzlich zugehört. (R.-A. 7. Nov. 1839 S. 800.)

15) Taxirung der Verhandlungen zwischen den Patrimonialgerichten und Gutsherrn bei Ansässigmachungen und Verehelichungen; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 41.

16) Die generalisirte Entschließung vom 30. Oktober 1839 erklärt die Gesuche um Ansässigmachung und Verehelichung mit klaren Worten als Gemeindeangelegenheit, so zwar, daß die Instruktion und Bescheidung fraglicher Gesuche in landgerichtl. Gemeinden den kgl. Landgerichten und in gutsherrlichen Gemeinden den gutsherrlichen Gerichten zusteht. (M.-E. 23. April; R.-A. 18. Mai 1840 S. 294.)

17) Kompetenz zur Bewilligung von Schutzabtretungen der Juden behufs ihrer Ansässigmachung; siehe Schutzabtretungen.

18) Jedes Gesuch über Ansässigmachung und Verehlichung soll vom Tage an, wo es angebracht ist, längstens binnen 6 Wochen beschieden werden. (R.-A. 24. August 1840 S. 549.)

19) Den Gemeinden steht bei vorkommenden Gesuchen um Bewilligung der Ansässigmachung nach den einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes das Recht der Erinnerung und in bestimmten Fällen das Recht eines absolut hindernden Widerspruches zu.

Ueben dieselben jenes Erinnerungsrecht in der Form einer bedingten Einwilligung aus, so kann die beigefügte Bedingung ebensowenig einen Hinderungsgrund der Ansässigmachungsbewilligung gesetzlich abgegeben, als in solchem Falle einer unbedingten Nichteinwilligung diese verhindernde Kraft durch das Gesetz beigelegt ist, da bei diesen Fällen die gemeindliche Zustimmung nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Vorbedingungen der Ansässigmachung gehört, und es weder den Gemeinden noch den zur Bewilligung berufenen Behörden und Stellen zukömmt, die von dem Gesetze genau vorgeschriebenen Vorbedingungen einer Ansässigmachung willkührlich zu vermehren. Hieraus folgt ferner, daß, wenn eine Behörde sich gleichwohl durch eine in solchem Falle durch eine Gemeinde abgegebene bedingte Zustimmung verleiten läßt, die Bewilligung der Ansässigmachung unter dem Vorbehalte der Erfüllung einer solchen Bedingung zu ertheilen, diese beigefügte Bedingung als ein ungesetzlicher Beisatz eine Wirkung nicht zu äußern vermag.

Will ferner eine Gemeinde, das ihr in gewissen Fällen gesetzlich eingeräumte Widerspruchsrecht ausüben, so hat sie hiebei nach den klaren Bestimmungen der einschlagenden Gesetzesstelle die Form der unbedingten Nichteinwilligung zu wählen. Der §. 9 Abs. 1 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung sagt nämlich:

„Als Betheiligte sind zu betrachten: a) die Gemeinden, deren Nichteinwilligung bei Ansässigmachungen in dem Falle des §. 2 Ziff. 4 das Recht des absolut hindernden Widerspruchsrechts behauptet, insoferne etc.

und bezeichnet sonach die unbedingte Nichteinwilligung als den zu gebrauchenden Ausdruck ihres widersprechenden Willens. Wo aber durch positive Rechtsregeln eine Form als nothwendig zum Ausdruck des Willens bestimmt ist, da kann auch nur eine in dieser Form gefaßte Willenserklärung die hievon abhängende Wirkung äußern.

Unterläßt sonach eine Gemeinde in solchem Falle die bestimmte Erklärung der Nichteinwilligung, so kann ihrer Aeusserung, selbst wenn sie dieselbe in der Form einer bedingten Einwilligung abgibt, nur die Kraft einer Erinnerung beigemessen werden, wo sodann wieder zu beachten kommt, daß einer Gemeinde es nicht zusteht, die gesetzlichen Vorbedingungen einer Ansässigmachung willführlich zu vermehren. (M.-E. 5. R.-A. 11. Mai 1841 S. 308.)

20) Die bei den Ansässigmachungs- und Verehlichungsgesuchen beizubringenden Atteste; siehe Zeugnisse Nr. 12.

21) Steuerminimum bei Ansässigmachung auf Grundbesitz. Die durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 geschehene Normirung des Steuerminimums beruht lediglich auf der Annahme, daß derjenige, welcher bei dem Bestehen der durch das Finanzgesetz vom 28. Dez. 1831 eingeführten Entrichtung

von 4 Steuersimplen, einen jährlichen Grundsteuergesammtbetrag und zwar

a) in Landgemeinden von 4 fl. und beziehungsweise 6 und 8 fl.
b) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von 6 fl. und beziehungsweise 8 und 14 fl. (nämlich der viermalige Betrag eines Steuersimplums zu 1 fl. bis 3 fl. 30 kr.) in minimo von seinem Grundbesitze bezahlt, die Erfüllungen der übrigen Vorbedingungen vorausgesetzt, einen gesetzlichen Titel zur Ansässigmachung haben soll.

Bei dem Vollzuge des erwähnten Gesetzes kann und darf daher überall nur der jährliche Gesammtbetrag der Grundsteuer als Anhaltspunkt zur Lösung der Frage dienen, ob im gegebenen Falle das Steuerminimum in dem gesetzlich erforderlichen vorerwähnten Betrage, und somit der Titel auf Ansässigmachung auf Grundbesitz vorhanden sei. (M.-R. 4. R.-A. 7. Januar 1843 S. 38.)

22) Stempelanwendung zu den Erklärungen der Gemeindebevollmächtigten und Armenpflegschaftsräthe bei Ansässigmachungsgesuchen; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 81.

23) Verehelichung der Advokaten; siehe Advokaten Nr. 4.

24) Bei Instruirung von Ansässigmachungsgesuchen in Landgemeinden genügt es, wenn der Bewerber eine in legaler Form ausgestellte Erklärung der Gemeindeverwaltung und des Armenpflegschaftsraths über sein Gesuch nebst den übrigen Zeugnissen und Belegen zu Amt bringt, und diese gemeindlichen Organe nur dann durch besondere Entschließung zur Abgabe ihrer Erklärung aufgefordert werden, wenn der Bewerber eine solche Erklärung entweder gar nicht verlangt hat, oder ihm dieselbe verweigert wurde; wenn eine abschlägige Erklärung unmotivirt abgegeben ist; wenn die Erklärung in der Form oder dem Inhalte mangelhaft ist; oder endlich, wenn das Gesuch auf einen andern Titel angebracht wird, als auf welchen hin die Erklärung der Betheiligten erfolgte.

Diese Behandlungsweise erweist sich insoferne als vortheilhaft, als hiedurch die Möglichkeit gegeben ist, die Gesuche, wenn alle Belege gehörig beigebracht sind, sogleich bei der Instruktion zu bescheiden; die Behörden ersparen dadurch viele Zeit, die Bewerber werden, und zwar mit geringeren Kosten sogleich beschieden und brauchen nicht nochmals zu Gericht zu kommen; die Gesuche werden in kürzerer Zeit erledigt, endlich erfahren die Bewerber noch vor Anbringung ihres Gesuches, ob sie von Seite der Gemeinde die Zustimmung zu erwarten haben, und unterlassen, namentlich in Fällen, wo den Gemeinden das absolut hindernde Widerspruchsrecht zusteht, die Anbringung ihrer Gesuche, wodurch sie sich Kosten und der Behörde unnöthige Geschäfte ersparen.

Es kann daher dieses Verfahren als der Geschäftsvereinfachung förderlich und im Interesse der Unterthanen liegend in den obenbezeichneten Fällen auch fortan eingehalten werden, und wird auch denjenigen Behörden empfohlen, welche bisher eine entgegengesetzte Behandlungsweise beobachtet haben; jedoch werden die Behörden bei dieser Gelegenheit aufmerksam gemacht, solche Erklärungen sowohl der Form als dem Inhalte nach sorgfältig zu prüfen, stets darauf zu sehen, daß die Unterschrift des kgl. Pfarrers, als Vorstands der Armenpflege, beigefügt ist, und durch die geeigneten Weisungen an die Gemeindeverwaltungen dafür zu sorgen, daß die Gesuche um Aufnahme nach Maßgabe des §. 101 des revidirten Gemeindeedikts und §. 9 der Instruktion vom 24. Dezember 1833 über die Behandlung des Armenwesens, dann Ziff. 33 der Instruktion vom 11. März 1837, den Vollzug des revidirten Gesetzes vom 1. Juli 1834 über Ansässigmachung und Verehelichung betreffend, durch den versammelten Gemeindeausschuß unter Vorsitz des Ortspfarrers berathen und hierüber Beschluß gefaßt, und nicht wie dieß mißbräuchlich häufig geschieht, eine Erklärung aufgesetzt und ohne förmliche Berathung bei den Betheiligten zur Unterschrift herumgetragen werde. (R.-A. 7. Mai 1845 S. 253.)

25) Anwendung von Stempeln zu den Erklärungen der Gemeindeverwaltungen in Ansässigmachungssachen. (R.-A. 11. Nov. 1847 S. 520.)

26) Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung der Schullehrer (Gesetz v. 24. Dezember 1849 S. 676; R.-A. 13. Februar 1853 S. 123.)

27) Alle nach §. 8 Abs. 1 des Gesetzes v. 11. Sept. 1825 über die Heimath; alle nach §. 9 der Gesetze v. 11. Sept. 1825 u. 1. Juli 1834 über Ansässigmachung und Verehelichung; endlich alle nach Art. 10 des Gesetzes v. 11. Septbr. 1825 über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern zu erlassenden Beschlüsse sind in Zukunft collegial zu berathen. (Kgl. allerh. V.O. 2. Juli 1850 S. 493.)

28) Es ist Grundsatz des Ministeriums, daß die nicht lediglich auf Ruf und Wiederruf verwendeten, sondern mit gewissen Ansprüchen auf Stabilität und Pension im öffentlichen Dienste angestellten, und daher, wenn auch ohne richterliches Erkenntniß,

so doch nicht ohne beharrliches Mißverhalten aus dem Dienstverbande füglich entfernbaren Individuen, als z. B. Schullehrer, ständige Berg- und Hüttenarbeiter, Grenzaufseher u. drgl. der unter §. 9 Nr. 1 lit. α β aufgeführten Kategorie von Angestellten beizuzählen, und somit bei der Bewerbung um die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung als dem gemeindlichen Veto entrückt zu betrachten seien, wie dies namentlich in der Vollzugsinstruktion vom 11. März 1837 Ziff. 20 (Döllinger V.O. Bd. XII S. 125 ff) dann in Ansehung der Schullehrer in der, sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins mitgetheilten Ministerialentschließung vom 27. Januar 1846, die Heimath der Schullehrers-Wittwe Berkmann betr. auf das bestimmteste ausgesprochen worden ist. (M.-E. 13. R.-A 18. Juni 1851 S. 452.)

29) Die Aufforderung der Gemeindebevollmächtigten zur Abgabe ihrer Erinnerung über ein gestelltes Ansässigmachungsgesuch in Gemeinden mit magistratischer Verfassung muß von Seite des zur Instruktion dieses Gesuchs zuständigen Magistrats mittels eines Schreibens, Protokollextrakts oder Signats und darf nicht von kurzer Hand geschehen. (R.-A. 21. Juni 1852 S. 549.)

30) Es ist nicht gestattet, daß die Einvernahme der Gemeinden bei Ansässigmachungen nur einseitig durch Einberufung und protokollarische Befragung der Gemeindevorsteher oder einzelnen Mitglieder des Gemeindeausschusses und ebenso auch die Publikation der Beschlüsse an letztere oft nur mündlich stattfinde. (R.-A. 27. April 1853 S. 282.)

Ansbach.

Gründung eines Vereins für freiwillige Armenpflege in Ansbach. (Separatbeilage zu Nr. 24 des Intell.-Bl. 1850.)

— — siehe auch Zufriedenheitsbezeugungen allerhöchste.

Anstellung,

jüdischer Religionslehrer; sieh Juden. (Nr. 3 u. 6.)

Anstrich.

1) Schädlichkeit des weißen Anstrichs in sanitäts-polizeilicher Hinsicht; es wird verordnet:

a) In allen Städten und Märkten soll, wenn den Gebäuden der erste Anstrich gegeben, oder auch der alte neu aufgefrischt wird, hiezu überall nicht die reine Kalkweiße angewendet, sondern dem Hause eine milde, den Augen unschädliche Farbe gegeben werden;

b) gleiches ist auf dem Lande bezüglich der den Schulzimmern im Schulhause gegenüber liegenden Häuser zu beobachten;

c) für die genaue Befolgung dieser Vorschrift sind nicht blos die Hauseigenthümer, sondern auch die Maurer, Anstreicher, Maler und Tüncher verantwortlich, welche den Anstrich der Gebäude zu besorgen haben;

d) die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, Dispensationen in jenen einzelnen Fällen zu gestatten, in welchen die Bauart und Stellung der Häuser nach ärztlichem Urtheile jede Gefahr für das menschliche Auge beseitigt;

e) was den Anstrich an Staats- und öffentlichen Gebäuden betrifft, so haben Seine Königl. Majestät in dieser Beziehung besondere allerhöchste Entschließung für jeden einzelnen Fall Allerhöchst Sich vorzubehalten geruht, und es ist daher in solchen Fällen stets gutachtlicher Bericht zu erstatten, und die allerhöchste Entschließung abzuwarten.. (M.-E. 26. Nov. R.-A. 2. Dez. 1840. S. 766.)

2) Von allen jenen Staats-Stiftungs- und Communalgebäuden, welche mit einem neuen Anstrich von innen oder außen versehen werden sollen, und deßhalb den besonderen Verordnungen zufolge der allerhöchsten Genehmigung unterstellt werden müssen, sind künftig nicht allein Facciatapläne des Aeußern, sondern auch Längendurchschnitte von nicht zu kleinem Maaßstabe an das kgl. Ministerium des Innern vorzulegen. (M.-E. 21. Juni R.-A. 12. August 1841 S. 489.)

3) Erneuerung des Anstrichs der Ortstafeln und deren Säulen (R.-A. 16. Nov. 1842 S. 581.)

4) Zum Anstrich der Ortstafeln, Wegweiser 2c. soll eine haltbare blaue Farbe angewendet werden, und wird deshalb auf die Ultramarinfabrik von Zeltner und Heyen in Nürnberg verwiesen. (R.-A. 10. Januar 1843 S. 42.)

5) Bei Anträgen zur Erneuerung des Anstrichs von Staats-Stiftungs- und Communalgebäuden soll immer angegeben werden, welche Farbe die Gebäude vorher gehabt haben; M.-E. 3. R.-A. 12. Septbr. 1844 S. 453.)

Antiquariatshandel,

siehe Bücherantiquariatshandel.

Anwälte,

siehe Advokaten.

Anweisungen (Zahlungs-)

bei den kgl. Postanstalten zur Erleichterung der Versendung kleiner Geldbeträge im innern Verkehre Bayerns (1. Juli 1851 S. 477.)

— — (kaufmännische). (Gesetz vom 29. Juni 1851 S. 479.)

Anzeigegebühren,

für die Gendarmerie-Mannschaft, siehe Gendarmerie. Nr. 9.

Armenpflege,
siehe bei Armenwesen.

Armenpflegschaftsräthe.
Deren Erklärungen auf die an sie ergehenden Ansässigmachungsgesuche betreffenden Aufforderungen sind tax- und stempelfrei. (R.-A. 13. Mai 1843 S. 218.)

Armenrecht
in Civilprozessen, siehe Armenwesen No. 16. 17.
— — Behandlung der Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn ein Theil zum Armenrechte gelassen ist, siehe Stempel- und Taxwesen No. 99.

Armenwesen.

1) Das wichtigste Geschäft der Lokalarmenpflege ist eine gewissenhafte Verzeichnung ihrer Armen und streng bemessene Herstellung des Einnahme- und Ausgabebedarfes; eine weitere Aufgabe eine geordnete Verwaltung in den Lokalarmenpflegen als Basis für die Regelung des Armenwesens der Distrikte selbst; die Elaborate der Lokalarmenpflege sollen spätestens am Schlusse des Monats September an die Distriktspolizeibehörden gelangen, die solche strenger Prüfung zu unterwerfen haben. Die Form für die Wahl des Ausschusses soll möglichst einfach sein, eine Zusammenstellung der Etats-Voranschläge der einzelnen Armenpflegen ist wieder erlassen; in Bezug auf die Frage der Ueberbürdung sind auch die Bescheide der Curatelbehörden zu achten; auf Einführung distriktiver Beschäftigungsanstalten ist möglichst Bedacht zu nehmen, auch ist die distriktive Fürsorge für Krankenpflege der Armen eine gleich wichtige Aufgabe; Förderung der so höchst wohlthätigen Einrichtung der Sparkassen wird den Behörden dringendst empfohlen; die Vorschriften über Bettel und Vagiren sind fortgesetzt strengstens zu handhaben. (R.-A. 20. Juli 1837 S. 1787.)

2) Anspruch der einer Gemeinde nicht angehörigen Armen auf den Pflegegenuß in derselben und Regelung der desfallsigen Verhandlungen. (M.-E. 6. Dezember 1837 S. 2961.)

3) Gemäß §. 34 der Instruktion über die Behandlung des Armenwesens vom 24. Dezember 1833 liegt dem Armenpflegschaftsrathe zwar die amtliche Kenntnißnahme von der Verwaltung seines Stammvermögens, diese Verwaltung aber den Communalbehörden ob. Wenn hiemit scheinbar im Widerspruche des §. 43 besagter Instruktion dann die Formularbeilagen Nr. 4 u. 9 unter der dort bezeichneten Einnahmsrubrik der Fundationszuflüsse ausdrücklich erwähnen, so versteht sich von selbst, daß

1) dieser Rechnungsvortrag nur die volle Evidentstellung sämmtlicher, eine Einnahmsquelle der Lokal- und resp. der Distrikts-Armenfonde gewährender Vermögenstheile, nicht aber die Selbstverwaltung des Objektes durch den Armenpflegschaftsrath beabsichtigt, daß daher

2) die betreffenden einer etwaigen unmittelbaren Verwendung für die Armenpflege nicht unterworfenen Beträge von Fundationszuflüssen, soferne sie überhaupt von dem Armenpflegschaftsrathe zu percipiren waren, an die verwaltende Communalbehörde hinüber zu geben, und in dieser Weise förmlich in Rechnung wieder zu verausgaben, soferne aber keine Selbstperception, sondern nur eine Kenntnißnahme behufs voller Evidentstellung stattzufinden hatte, lediglich als durchlaufende Posten zu behandeln sind. (M.-E. 30. Dezbr. 1837, R.-A. 11. Jänner 1838 S. 34.)

4) Vollzug der Instruktion über das Armenwesen. (M. E. 24. Dezbr. 1837, R.-A. 5. Febr. 1838 S. 77 u. 78.)

5) Anspruch der einer Gemeinde nicht angehörigen Armen auf den Pflegegenuß in derselben und Verpflegung mittelloser, außer ihrer Heimathgemeinde erkrankter Individuen und die dadurch erwachsenen Kosten betr. (M.-E. v. 15. Febr.; R.-A. 20. März 1838 S. 155.)

6) Die Vorstandschaft bei den Armenpflegen in sämmtlichen Gemeinden mit magistratischer Verfassung ohne Ausnahme kommt weder den einschlägigen Bürgermeistern noch den Ortspfarrern, als solchen eo ipso zu, sondern bestimmt sich vielmehr durch das Ergebniß der von den Mitgliedern des betreffenden Armenpflegschaftsraths vorzunehmenden Wahl. (M.-E. v. 29. April, R.-A. 13. Mai 1838 S. 254 u. 255.)

7) Vollzug der Instruktion vom 24. Dezbr. 1833 über das Armenwesen; die nach §. 80 dieser geforderte doppelte Anfertigung der nach Formular lit. a und b der Ministerial-Entschließung v. 24. September 1835 zu verfassenden Protokolle der Distriktsarmenpflegschaftsräthe hat zu unterbleiben und genügt die Einsendung der Originalprotokolle an die kgl. Regierung; weitere Verfügung deshalb. (R.-A. 11. Sept. 1838 S. 513.)

8) Belobungen verschiedener Landgerichts- und Lokalarmenpflege-Vorstände, sowie von Mitgliedern der Distriktsarmenpflegen wegen Führung des Armenwesens. (R.-A. 12. März 1839 S. 205.)

9) Die ärztliche Behandlung der Armen; siehe Gerichtsärzte No. 3.

10) Die Armenpflegen werden auf das von dem Rechnungs-Commissär Bauer herausgegebene Hilfsbuch für die Armenpflege in Bayern aufmerksam gemacht. (R.-A. 17. Oktober 1840 S. 688.)

11) Vertheidigung mittelloser Angeschuldigter. (A. A. 30. August 1841 S. 531.)

12) Erhöhung der Beiträge von Tanzmusiken zum Besten der Armenkassen. (R.=A. 10. Juni 1843 S. 271.)

13) Ausstellung von Postscheinen in Armensachen. (A.=A. 26. Februar 1845 S. 137.)

14) Postportofreiheit in Armensachen; siehe Porto Nr. 12.

15) Abgabe von Arzneien für arme Kranke. Die Verbindlichkeit der Armenfonds zur Bestreitung der Kosten der für arme Kranke abgegebenen Arzneien bleibt im Allgemeinen durch die Voraussetzung bedingt, daß derjenige, welchem die Unterstützung in der erwähnten Beziehung gewährt werden soll, nach den Bestimmungen der allerh. V.=O. über das Armenwesen vom 17. Nov. 1816 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833 der Armenpflege überwiesen, und daß die ärztliche Hilfe wie der Art. 34 der genannten Verordnung vorschreibt, durch die Fürsorge der Armenpflege und nach den jedes Orts dafür getroffenen Einrichtungen geleistet worden ist.

Da indeß die Apotheker nach den näheren Bestimmungen der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 Ziff. 6 gehalten sind, in den als dringend ärztlich bezeichneten Fällen auch die kreditweise Bereitung und Abgabe der Arzneien selbst dann nicht zu beanstanden, wenn die Abnehmer mit der Bezahlung früherer Conten noch im Rückstande sich befinden, während anderseits der Armenpflege die Sorge für arme Kranke überhaupt und somit auch in dem Falle obliegt, wenn die vorgängige Aufnahme derselben unter die konscribirten Armen zufällig unterblieben ist, so werden zur Vermeidung von Benachtheiligungen folgende Anordnungen für nothwendig erachtet:

1) Die sämmtlichen Armenpflegen haben für die rechtzeitige Aufnahme der Armen ihres Bezirkes in die Armenbeschreibung nach §. 12 ff. der Instruktion vom 24. Dezember 1833 sowie für die gehörige Evidenthaltung der desfallsigen Verzeichnisse Sorge zu tragen;

2) die Armenpflegen werden sich angelegen sein lassen, bezüglich der Abgabe von Arzneien an arme Kranke mit Rücksicht auf Art. 34 der V.O. vom 17. Novbr. 1816 und §. 6 der Arzneitaxordnung vom 27. Januar 1842 mit den Apothekern eine geeignete Uebereinkunft zu treffen, und hiebei festzusetzen, daß die Abgabe von Arzneien in nicht dringenden Fällen auf Rechnung der betreffenden Armenpflege entweder
   a) ausschließend nur auf die von den aufgestellten Armenärzten oder besonders bezeichneten ärztlichen Individuen verfaßten und von dem Vorstande der Armenpflege contrasignirten Rezepte hin, oder
   b) auf Grund gehöriger Rezepte nur an jene Armen zu geschehen habe, welche in dem von der Armenpflege den Apothekern mitgetheilten stets evident zu haltenden Verzeichnisse der konskribirten Armen aufgeführt sind.

3) Die Apotheker haben die gehörig belegten Rechnungen über die in Gemäßheit der Uebereinkunft an arme Kranke abgegebenen Arzneien viertel= oder spätestens halbjährig der betreffenden Armenpflege zur Prüfung und Zahlungsanweisung vorzulegen.

4) Für die in dringenden Fällen an Zahlungsunfähige kreditweise abgegebenen Arzneien haftet vorbehaltlich des Regresses gegen wen immer zunächst der einschlägige Armenfond, jedoch nur in der Voraussetzung, daß
   a) die Forderung des Apothekers hinsichtlich jeder einzelnen Ordination durch den Nachweis eines nach §. 34 Ziff. 6 der Apothekerordnung ausgefertigten und von dem ordinirenden Arzte mit den Worten „dringend und zahlungsunfähig" ausdrücklich bezeichneten Rezeptes belegt, und
   b) die Anmeldung des Ersatzanspruchs von Seite des Apothekers bei der betreffenden Armenpflege binnen längstens 8 Tagen nach der Arzneiabgabe erweislich erfolgt ist.

5) Die creditweise Verabreichung von Arzneien in nicht dringenden und durch besondere Uebereinkunft nicht vorgesehenen Fällen geschieht lediglich auf Gefahr des Apothekers, und die betreffenden Armenfonds haften nur dann, wenn
   a) der Apotheker zur Abgabe der Arznei von dem Vorstand der Armenpflege schriftlich ermächtigt war, oder
   b) wenn der Apotheker binnen 8 Tagen präclusiver Frist nach der Arzneiabgabe die Ersatzleistung bei der einschlägigen Armenpflege erweislich nachgesucht hat, und diese entweder ihre Zahlungspflicht auf Grund der Verordnung über das Armenwesen sofort selbst anerkannt hat, oder durch einen im Berufungsfalle bestättigten Beschluß der betreffenden Curatelbehörde desfalls als zahlungspflichtig erklärt worden ist.

   Die Vorstände der Armenpflegen sind gehalten, die Anmeldungen der Ersatzforderungen den Apothekern auf Verlangen schriftlich zu bestättigen.

6) Glaubt eine Armenpflege oder Krankenanstalt den Ersatz der Arzneikosten für die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden, jedoch anderwärts heimathberechtigten armen Kranken von der Heimathsgemeinde in Anspruch nehmen zu können, so hat

dieselbe das durch die Ministerial-Entschließung vom 6. Dez. 1837 desfalls vorgezeichnete Verfahren zu beobachten. (M.-E. 28. August R.-A. 10. Sept. 1846 S. 455.)

16) Die Armuthszeugnisse sind nach Vorschrift des §. 2 der allgemeinen Anordnung vom 16. Juni 1827 (Reg.-Bl. 1827 S. 465 ff.) jederzeit nur auf den Grund aktenmäßiger Daten oder unzweifelhafter Notorietät, unter Mitwirkung des einschlägigen Armenpflegschaftsrathes auszustellen, die Ergebnisse der zu diesem Behufe einzuleitenden sorgfältigen Erhebungen jederzeit zu den Akten zu bringen, und ist sich bei Ausstellung der hierauf zu gründenden Zeugnisse nicht auf ganz allgemeine Ausdrücke zu beschränken, sondern es sind den Gerichten vollkommen verlässige, thatsächliche Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Vermögensverhältnisse bei Ertheilung des Armenrechts darzubieten. (R.-A. 1. Okt. 1846 S. 491.)

17) Die Untergerichte sind angewiesen, bei Beurtheilung der an sie gelangenden Gesuche um Zulassung zum Armenrechte sich zwar vor übermäßiger Strenge aber auch von jeder nicht zu rechtfertigenden Milde entfernt zu halten, und nur demjenigen das Armenrecht zu ertheilen, dessen Vermögensverhältnisse so beschaffen sind, daß die Bestreitung der Prozeßkosten seine oder seiner Familie Sustentation gefährden würde; ferner das Armenrecht erst nach Ableistung des in der Gerichtsordnung cap. III. §. 3 vorgeschriebenen Eides zu bewilligen, wenn gegründete Anzeigen einer Vermögensverheimlichung vorliegen und endlich nach ausdrücklicher Bestimmung dieses Gesetzes denjenigen, der das Armenrecht durch unwahre Angaben erschlichen hat, nicht blos zum Ersatz aller außer Ansatz gebliebenen Taxen und Stempel anzuhalten, sondern ihn nebstdem angemessen zu bestrafen. (M.-E. v. 30. Sept. A.-A. 6. Okt. 1846 S. 507.)

18) Behandlung der Tax- und Stempelgebühren in bürgl. Rechtsstreitigkeiten, wenn ein Theil zum Armenrechte gelassen ist, siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 99.

19) Beitragspflicht der Dominikalrenten-Besitzer zu Zwecken der Armenpflege (R.-A. 17. Sept. 1849 S. 529.)

20) Uebereinkunft mit dem Königr. Sachsen bezüglich der Requisitionen in Armensachen (A.-A. 25. Sept. 1849. S. 551.)

21) Privatverein zu Erlangen für Armenpflege, beziehungsweise Abstellung des Bettels. (R.-A. 14. Januar 1850 S. 38.)

22) Empfehlung von Schriften über Armenbeschäftigungs- und Versorgungsanstalten, in der Buchhandlung Lampart u. Comp. in Augsburg erschienen. (R.-A. 10. März 1850 S. 170.)

23) Gründung eines Vereins für freiwillige Armenpflege in Ansbach. (Separatbeilage zu Nr. 24 des Int.-Bl. 1850.)

24) Jahresberichte über das Armenwesen in den Städten Ansbach, Erlangen und Fürth pro 1849/50. Ehrende Anerkennung der Wirksamkeit dieser Städte im Bereiche des Armenwesens. (R.-A. 6. März 1851 S. 156.)

25) Errichtung von Beschäftigungsanstalten für arbeitsfähige erwerbslose Arme. (R.-A. v. 5. März 1852 S. 191.)

26) Zulassung kgl. württemb. Staatsangehöriger zum Armenwesen, siehe Württemberg Nr. 10.

27) Armenfuhren auf den Eisenbahnen.
Da es Pflicht der Armenpflege ist, den fremden Armen die „benöthigte“ Hilfe zu gewähren, die Hülfsbedürftigkeit eines armen zur Fußreise in die Heimath unfähigen Fremdlings aber zunächst darin besteht, daß er sobald als möglich in seine Heimath gebracht werde, so hat die Armenpflege, welcher diese benöthigte Hülfe zu leisten gesetzlich obliegt, wenn für die Armenfuhr die Eisenbahn benützt werden kann, Sorge zu tragen, daß der fremde Arme in ununterbrochener Fahrt die seinem Heimathsorte nächstgelegene Station während eines Tages erreiche.

Ist diese Station bis zum Abende des Fortlieferungstages nicht zu erreichen, dann beschränkt sich die Obliegenheit der Vorsorge der genannten Armenpflege auf die Verbringung des Armen bis zur Nachtstation und die dortige Ortsarmenpflege hat sodann am Morgen des nächsten Tages die Weiterbeförderung des Armen zu besorgen.

Die Fahrtaxen sind von den Armenpflegen des Ortes der Abfahrt beziehungsweise der Weiterbeförderung des Armen auszulegen.

Die Rückvergütung derselben ist bei Inländern nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, bei Ausländern nach Maßgabe der bestehenden Uebereinkünfte mit auswärtigen Staaten, beziehungsweise nach der diesfalls zu beobachtenden Reciprocität zu bewirken und einzuleiten. (M.-E. 19. R.-A. 29. Dzbr. 1852. Jahr 1853 S. 10.)

Armins-Denkmal,
dessen Errichtung bei Detmold in Westphalen. Verein hiefür (R.-Präs.-A. 11. Febr. 1839 S. 150.)

Armuthszeugnisse,

1) bei den Polizeistellen sind tax- und stempelfrei. (R.-A. v. 23. März 1837 S. 799.)

2) — dürfen nur zu gesetzlich gerechtfertigten Zwecken ausgestellt werden, und nicht um damit Bettel

und Müssiggang zu treiben. (R.-A. 9. Juli 1838 S. 409.)

3) — deren Ausstellung; siehe Armenwesen Nr. 16.

Arnold, kgl. Oberappell.-Gerichtsrath.
Siehe Privatrecht.

Arrestanten.
Jedem auf dem Transport befindlichen Arrestanten soll des Morgens eine warme Suppe verabreicht, u. darf hiefür bezüglich jener Schüblinge, welche von einer unmittelbaren kgl. Behörde abgeliefert werden, 3 kr. für die Person dem kgl. Aerar verrechnet werden. (M.-E. 20. R.-A. 31. Oct. 1839 S. 781. 22. Sept. 1841 S. 571.)

— — deren Entweichen aus Frohnvesten: siehe Gefangene. Nr. 3.

Siehe auch Criminalarrestanten. Gefangene.

Arrest-Aufschub oder fristenweise Arrest-Erstehung.
Gesuche um solche sind im gewöhnlichen Instanzenzuge salvo recursu zu entscheiden. (R.-A. 5. Nov. 1851 S. 749.)

Arrest-Verpflegungskosten,
Siehe Kosten. Nr. 16.

Arrosirungs-Anlehen.
Siehe Eisenbahn-Anlehen.

Arsenik.

1) Anwendung der Eisenoxydhydrat-auflösung als Gegengift bei Arsenikvergiftung. (R.-A. 20. Novbr. 1837 S. 2669. 1. Dez. 1837 S. 2761.)
2) Transport von arsenikalischen und metallischen Giftstoffen auf dem Rheine; siehe Giftstoffe.
3) Verkauf des Arseniks in den Apotheken zum Behufe der Vertilgung der Ratten und Mäuse; Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu verkaufenden arsenikhaltigen Mittels zur Ratten- und Mäusevertilgung. (R.-A. 19. Dez. 1844 S. 626.)
4) Vor dem Ankaufe der mit arseniksaurem Kupferoxyd unter der Benennung von Schweinfurtergrün, Mitisgrün, Wienergrün rc. gefärbten Tapeten und Anstriche wird das Publikum gewarnt, und ihm der Gebrauch dieses giftigen Farbestoffes zum Anstriche rc. verboten. (R.-A. 15. Juli 1845 S. 397. 1. Febr. 1848 S. 62.)

Siehe ferner Giftstoffe.

Arzneien,
deren Abgabe an arme Kranke; siehe Armenwesen Nr. 15.

Arzneitaxe,
deren Revision; siehe Apothekerordnung Nr. 6. 9.

Arznei-Waaren-Verkauf
durch die Materialisten, siehe Giftwaaren.

Aschaffenburg,
Errichtung einer Forstschule allda; siehe Forstschule.

Asche,
Vorsichtige Aufbewahrung dieser. (R.-A. 31. März 1852 S. 287.)

Asphaltdächer,
deren Classifikation; siehe Brandversich.-Anstalt, allgemeine. Nr. 3.

Atlas (Hand-) der alten Geschichte u. Geographie, bei Buchhändler E. H. Schröder zu Berlin erschienen, wird Lehrern und bemittelten Schülern zum Privatgebrauche empfohlen. (R.-A. 29. März 1847 S. 176.)

— — der neuesten Erdkunde bei Buchhändler Manz in Regensburg erschienen, wird den Lehranstalten empfohlen. (R.-A. 21. April 1847 S. 212.)

Atteste,
siehe Zeugnisse.

Auditore,
der Landwehr, siehe Landwehr Nr. 1.

Aufgebot.

1) Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter. Die protestantischen Pfarrämter werden angewiesen, die an sie gelangenden und von ihnen zu begutachtenden Gesuche um Dispensation sowohl vom kirchlichen Aufgebote, als wegen verbotenen Verwandtschaftsgrades nicht durch die Decanate, sondern unmittelbar an das protest. Consistorium einzusenden. (Consist.-A. 1. August 1839 S. 559.)
2) — Aufgebotsscheine bei außer Landes geschlossenen Ehen; siehe Ehen.
3) — Gesuche um Dispensation vom kirchlichen Aufgebote und vom Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft.
Die öffentliche Ausschreibung vom 1. August 1839 wornach die Gesuche a) um Dispensation von dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft und b) um Dispensation vom kirchlichen Aufgebote nicht durch die Decanate, sondern von den Pfarrämtern unmittelbar an das kgl. protest. Consistorium eingesendet werden sollen, ist hinsichtlich des Punktes sub lit. a durch die generalisirte Entschließung v. 23. März 1843, die Ehedispensation betr., aufgehoben, und wird hinsichtlich des Punktes b. dahin erläutert, daß unmittelbare Vorlagen von Seite der Pfarrämter mit Umgehung der Decanate nur ausnahmsweise in wirklich dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, zulässig sind. (Consist.-A. 26. August 1844 S. 432.)
4) — In Fällen, wo nahe Todesgefahr zu besorgen ist, so wie auch in sonstigen dringenden Fällen, bei welchen ein längerer Aufschub mit nachtheiligen Folgen verknüpft wäre, und kein Bedenken gegen die Zulässigkeit der Dispensation obwaltet,

sollen selbst die kgl. Decanate zur Ertheilung der Dispensation vom 2ten und 3ten Aufgebote ermächtigt sein, jedoch unter der Verpflichtung, hievon unter Beifügung der Gründe dem betreffenden protest. Consistorium unverzüglich Anzeige zu machen. (Kgl. allerh. V.-O. vom 4. März 1852 S. 199.)

Aufhammer, Revisionsassistent.
Siehe Handbücher Nr. 22.

Aufläufe,
Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens. (Gesetz v. 12. März 1850 S. 180.)

Aufleger, Graveur.
Siehe Sonnenuhren.

Auflösung
des Landtages; siehe Landtag Nr. 18.

Aufnahmsgebühren,
den Gemeinden zustehende, siehe Gemeindeaufnahmsgebühren.

Aufruhr und Tumult.
Nachdem die in der kgl. Proclamation vom 6. März 1848 gemachten Verheißungen von einem großen Theile der Bevölkerung mißverstanden worden zu sein scheinen, und falsche Auslegungen derselben absichtlich verbreitet werden, so werden die Polizeibehörden angewiesen, die Bevölkerung über die wiederholten Verheißungen der in dem gegenwärtigen Augenblicke nothwendigen Verbesserungen zu belehren, die Irregeführten auf den Weg der gesetzlichen Ordnung und die keinem Unterthanen entzogene Beschwerdeführung zu verweisen, andrerseits aber da, wo ungeachtet jener kgl. Zusicherungen eine Beruhigung der Gemüther nicht eintreten, vielmehr Aufruhr in ganzen Distrikten und Excesse in einzelnen Gemeinden sich wiederholen sollten, zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und des amtlichen Ansehens alle zu Gebot stehenden Maßregeln anzuwenden, ja sogar in Fällen des Art. 441 Theil II. des Strafgesetzbuchs und nach den dort folgenden weiteren gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht solches in Antrag zu bringen. (R.-Präs.-A. 29. März 1848 S. 175.)

Aufschlagsdefraudationen.
Vollzugsinstruction Seitens des kgl. Staatsminist. d. Justiz v. 8. August 1849 in Bezug auf Durchführung des Gesetzes v. 10. Nov. 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen betr. (A.-A. 17. August 1849 S. 471.)
Siehe auch Malzaufschlagswesen.

Augen,
künstliche, siehe Boissoneau.
— — deren Schonung durch einen milden Anstrich der Gebäude; siehe Anstrich Nr. 1.

Augenscheine.
Beiziehung des ärztlichen Personals zu Augenscheinen bei vorgefallenen Tödtungen; siehe Aerzte Nr. 11.

Augenscheinsprotokolle.
In diese ist nur das rein Objective der Sache, das durch Autopsie Gewonnene einzuverleiben und alles dasjenige, was etwa bei Gelegenheit des Augenscheines aus Aeußerungen gegenwärtiger Personen bezüglich des Thäters zur Kenntniß des Untersuchungsrichters kommt, in einem Nebenprotokolle besonders zu constatiren. (M.-E. 27. Dez. 1849 A.A 4. Januar 1850 S. 22.)

Augsburg, kgl. Kreis- und Stadtgericht.
Führung der Voruntersuchung wegen Staatsverraths durch dieses; siehe Reichsverfassung Nr. 6.

Augsburger Bier.
Siehe Bier Nr. 9.

Ausfertigungen, amtliche,
deren richtige Bezeichnung. Sämmtliche Unterbehörden werden angewiesen, die richtige Bezeichnung der Expeditionen nach ihrem Betreffe R. S. (Regierungs-Sache) P. S. (Partheisache) Arm. S. (Armensache) Crim. S. (Criminalsache) künftig bei keiner Ausfertigung mehr zu unterlassen, wobei bemerkt wird, daß wegen unrichtiger Bezeichnung amtlicher Ausfertigungen keine Portoniederschlagungsgesuche ferner mehr berücksichtigt, sondern die Postgebühren dem zur Last fallen würden, welcher die richtige Bezeichnung der Expeditionen unterlassen hat. (R.-A. 20. Nov. 1839 S. 866.)
— — Auf die Beschwerde des Magistrats München, daß sehr häufig die an ihn gelangenden dienstlichen Ausfertigungen anderer Behörden blos mit „R. S." bezeichnet seien, die weitere specielle Bezeichnung des Gegenstandes aber, nämlich: „Criminal-, Polizei-, Conscriptions- oder Diensteaufsichtssache", wie dieses durch die Regierungsausschreibung vom 10. März 1843 ausdrücklich angeordnet worden, auf der Adresse fehle, wird die genaue Beachtung erwähnter Vorschrift in Erinnerung gebracht. (R.-A. 15. April 1850 S. 282.)
— — gerichtliche, an die Regiments- und Stadtkommandanten; deren Insinuation soll von den Civilgerichten an diese, wenn sie Rechtsvertreter bei den competenten Gerichten nicht bestellt haben, unmittelbar bewerkstelligt werden. (M.-E. 14. A.-A. 23. April 1845 S. 231.)

Ausfuhrartikel
für jenseits des Meeres; speciell nach Cuba. Bezeichnung von Gegenständen, von denen Probesendungen dahin gemacht werden können. (M.-R. 21. Oct. 1837 S. 2529.)

Ausgewiesene.
Authentische Interpretation des mit Preußen bestehen-

den Staatsvertrags wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. (Ministerial-Erklärung vom 26. März R.-A. 14. Mai 1840 S. 292.)

Ausgewiesene.
Uebereinkunft wegen Uebernahme dieser zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Köthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen ältere und jüngere Linie, Waldeck und Lippe. (Minist.-Bek. 23. Dez. 1851, Jahrg. 1852 S. 1.)

Ausgleichungsabgaben
von geschrottetem Malze, Bier und Branntwein im wechselseitigen Verkehr zwischen Bayern und Württemberg, deren Festsetzung. (M.-E. 7. Sept. 1837 S. 2211; R.-A. 27. Nov. 1837 S. 2717.)

Ausländische Partheien,
deren Vorladung auf diplomatischem Wege; siehe Partheien. Nr. 2.

Auslieferungsanträge
und Correspondenzen in Strafsachen; siehe Correspondenzverhältnisse Nr. 9.

Auslieferungsgesuche.
Stellung solcher an österreich. Behörden. (M.-E. 29. Juli A.-A. 5. August 1851 S. 554.)

Auspfändungen.
Beiziehung von Zeugen zu solchen, Bekanntgabe einer höchsten Entschließung des kgl. Justizministeriums in diesem Betreffe vom 25. und eines höchsten Rescripts des kgl. Ministeriums des Innern v. 13. Juli 1840 zur Darnachachtung. (A.-A. 1. August 1840 S. 508.)

Aussereheliche Kinder,
siehe Kinder.

Ausspielungen
von Gegenständen, Stempelung der Lotterielose hiebei; siehe Lotterieloose.

Ausstellung, öffentliche.
Siehe Tod.

Auswanderungen im Allgemeinen.

1) Sicherung der Staatsgefälle bei diesen; bei Instruction jedes Auswanderungsgesuchs hat der Antragsteller ein unentgeltlich auszustellendes Zeugniß des Rentamts, in dessen Bezirk er wohnt, beizubringen, daß er mit Staatsgefällen nicht im Rückstande sei, es ist deshalb die Bekanntgabe des Auswanderungsvorhabens auf Kosten des Antragstellers in das Kreisblatt einrücken zu lassen, da derselbe auch bei andern Rentämtern im Rückstande sein kann. (R.-A. 1. Juni 1837 S. 1401.)
2) Auswanderung waffendienstunwürdiger Individuen: siehe Heeresergänzung Nr. 3.
3) Wird eine Auswanderungsbewilligung in Folge diplomatischer Einschreitung ausgefertigt, so ist zwar für diejenigen Amtshandlungen, welche unmittelbar zur Begründung der Bewilligung gehören und die Ausfertigung selbst betreffen, die entsprechende Taxe zu berechnen, und resp. zu erheben, soferne nicht aus Armuth die Taxbefreiung einzutreten hat; dagegen sind alle jene amtlichen Verfügungen und Berichterstattungen, welche sich blos auf den durch die offizielle Einleitung von Seite der fremden Regierung bedingten Gang und Weg der Beförderung der Sache beziehen, tax- und stempelfrei zu belassen. (M.-E. 7. R.-A. 13. März 1842 S. 134.)
4) Die Competenz zur Ertheilung von Auswanderungsbewilligungen steht, da Auswanderungen nicht unter die Gegenstände der Lokalpolizei zu zählen sind und nach Maßgabe des §. 23 der allerh. V.-O. vom 17. Dez. 1825 über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen im Allgemeinen und zunächst den kgl. Unterbehörden und neben diesen, gemäß der durch die allerh. Entschließung vom 17. Juli 1834 ertheilten besondern allerhöchsten Bewilligung den mit den Landgerichten in gleicher Categorie stehenden Herrschaftsgerichten zu.

Die Zuständigkeit der Magistrate anlangend, so tritt, nachdem die allerh. V.-O. vom 17. Dez. 1825 über die Behandlung der Nachsteuersachen und der Aus- und Einwanderungen bezüglich der Städte, in welchen sich der kgl. Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Magistrate befinden, keine besondern Bestimmungen enthält, die im Eingange des §. 23 der besagten V.-O. im Allgemeinen ausgedrückte Zuständigkeit und das bei gleichen Verhältnissen bis dahin bestandene Verfahren in Wirksamkeit und es sind daher Auswanderungsgesuche und Nachsteuersachen nach Maßgabe der allerh. Normativentschließung vom 30. Sept. 1817 (Döllingers V.-O. Sammlung Bd. III. S. 68) von den Magistraten zu instruiren und von den kgl. Kreisregierungen zu bescheiden. Einwanderungen, resp. Ansässigmachungen von Ausländern im Inlande aber sind von den Magistraten nach den Bestimmungen des Gemeindeedikts und des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung sowohl zu instruiren, als auch zu bescheiden. In der Bewilligung zu Auswanderungen bleibt hingegen nach der allerh. Entschließung vom 18. März 1822 die Zuständigkeit der Magistrate I. Classe darauf beschränkt, Personen weiblichen Geschlechts die Auswanderung in Staaten, mit denen Freizügigkeitsverträge bestehen, zu ertheilen, wobei übrigens unter den Magistraten I. Classe nicht blos die Magistrate der Städte I. Classe, sondern überhaupt alle den

Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate zu versehen sind. (R.-A. 8. Septbr. 1846 S. 449.)

5) Bezüglich der Auswanderungen im Allgemeinen wird verfügt, daß die angeordnete öffentliche Bekanntmachung der angebrachten Auswanderungs-Gesuche im Kreis-Intelligenzblatte in jedem Falle, die Auswanderung möge nach welchem auswärtigen Staate immer beabsichtigt sein, stattzufinden habe, daß diese Bekanntmachung auch alsdann Platz greifen müsse, wenn eine ledige Person männlichen oder weiblichen Geschlechts für sich allein, sohin nicht zugleich mit der Familie, welcher sie angehört, auswandern will, daß es dagegen bezüglich der Auswanderungen ganzer Familien, wegen Unterlassung der namentlichen Aufführung der einzelnen Familienglieder bei der Bestimmung im Schlußsatze der Regierungsausschreibung vom 1. Juni 1837 auch fernerhin sein Verbleiben habe. (R.-A. 6. August 1847 S. 365.)

6) Bezüglich des Verbots des eigenmächtigen Auswanderns wird das Ausschreiben v. 30. März 1835 (Intell.-Bl. 1835 S. 695) in Erinnerung gebracht. (R.-A. 3. März 1849 S. 119, 13. April 1850 S. 278.)

7) Verordnung des Senats der Stadt Bremen über das Auswanderungswesen. (R.-A. 29. Dez. 1849. Jahr 1850 Extrabeil. z. Nr. 3 des Intell.-Bl.)

8) Zuständigkeit der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistrate in Auswanderungs-Angelegenheiten; siehe Competenzverhältnisse Nr. 12.

9) Den Auswanderern ist das Waffentragen im Königreiche Sachsen nicht gestattet. (M.-E. 22. R.A. 26. August 1853 S. 531.)

10) Berichtstaxen bei Auswanderungsbewilligungen; siehe Stempel und Taxwesen Nr. 140.

Auswanderung nach der Insel Demarara.

Auf die höchst nachtheiligen klimatischen Verhältnisse dieser Insel wird aufmerksam gemacht und vor dem Einwandern dahin gewarnt. (R.-A. 16. April 1839 S. 273.)

— — nach dem Königreiche der Niederlande.

Die mit der niederländischen Staatsregierung gepflogenen Verhandlungen haben ergeben, daß die Erwerbung der niederländischen Staatsangehörigkeit in dem Grade, daß eine Zurückweisung der im Auslande Gebornen in ihre ursprüngliche Heimath nicht erfolgen könne, an die Erfüllung bestimmter Vorbedingungen geknüpft ist. Damit nun den bayer. Staatsangehörigen, welche nach den Niederlanden auswandern wollen, künftig die angemessene Vertretung ihrer Gesuche auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zugewendet und allenfallsigen Zurückweisungen vorgebeugt werden kann, erhalten die Polizeibehörden die Weisung, dergleichen Gesuche, soferne sie nicht schon gemäß der bayer. Gesetzgebung zur abweislichen Bescheidung sich eignen, nach Maßgabe der allerh. Verord. v. 6. Mai 1837 Art. II. Ziff. 2 (R.-Bl. 1837 S. 323) durch Vermittlung der Kreisregierungen, K. d. J., beim k. Ministerium des Innern vorzulegen, worauf bezüglich jedes einzelnen Falles, mit Rücksicht auf die jeweil etwa eintretenden Abänderungen in der niederländischen Gesetzgebung die erforderlichen Aufschlüsse werden ertheilt werden. (M.-E. 7. R.-A. 16. Dezbr. 1851 S. 828.)

Auswanderung nach Nordamerika.

1) Auswanderungslustige haben sich, bevor sie ihr Vaterland verlassen, einer bestimmten Schiffsgelegenheit zu versichern und wird besonders der Schiffsmäkler J. D. Lüdering in Bremen empfohlen; bei Instruction von Auswanderungsgesuchen ist es mit dem Nachweise des Vermögens der Auswanderer und resp. Besitzes der Reisemittel strenge zu nehmen. (R.-A. v. 13. März 1837 S. 725.)

2) Bayerische Auswanderer werden ohne Paß und gehörige Legitimation über erlangte Auswanderungsbewilligung an den Einschiffungsplätzen nicht angenommen; die Auswanderungsbewilligung darf von den Polizeibehörden ohne Nachweis der erforderlichen Reisemittel und einer sicheren Ueberfahrtsgelegenheit den Gesuchstellern nicht ausgehändigt werden. (M.-E. v. 28. März 1837 S. 891.)

3) Von Seite der großherzogl. und herzogl. sächsischen Landesregierungen sind die entsprechenden Anordnungen bezüglich der strengsten Controle gegen durchpassirende Auswanderer getroffen worden; auf Auswanderungsgesellschaften ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden, damit sich zu ihnen nicht unberechtigte Individuen gesellen. (M.E. v. 19. u. 21. April 1837 S. 1069 u. 1071.)

4) Publication der Verordnung der freien Stadt Hamburg in Betreff der Verschiffung der über Hamburg nach Nordamerika Auswandernden. (R.-A. 8. Mai 1837 S. 1253.)

5) Das Wandern der ihrer Conscriptionspflicht genügt habenden Handwerksgesellen nach Nordamerika unterliegt keinem Anstande, außerdem müssen sie Caution stellen. (M.-E. v. 30. Mai 1837 S. 1487.)

6) Jünglinge im Vorjahre der Conscriptionspflicht, die als Familiensöhne die Auswanderung in Gesellschaft der Eltern beabsichtigen und dadurch des bayer. Indigenats sich begeben, brauchen nicht individuell die Auswanderungsbewilligung nachzusuchen. (M.-E. 3. Juni 1837 S. 1489.)

7) Die um Auswanderungsbewilligung sich bewerbenden Individuen sollen von den Districtspolizei-

Behörden auf die betrügerischen Unterhändler aufmerksam gemacht und angewiesen werden, sich an die von dem bayer. Consulate als verläßig bezeichneten Schiffsmäkler und bei ihrer Ankunft in Seestädten sich an diese Consulate selbst zu wenden. (M.-R. 7. Sept. 1837, S. 2213.)

8) Protokollarische Aussage eines von Nordamerika rückgekehrten Auswanderers über die dortigen Verhältnisse als Warnung für Auswanderungslustige. (R.-A. 19. Nov. 1837 S. 2689.)

9) Schicksal mehrerer Auswanderer nach Nordamerika. (R.-A. 22. Juni 1838 S. 367.)

10) Vor dem jüdischen Unterhändler J. J. Mannsfeld in Hamburg wird gewarnt. (R.-A. 10. Dez. 1838 S. 690.)

11) Auf die Nachtheile einer über Hamburg, Hull und Liverpool gewählten Reiseroute nach den vereinigten Staaten und auf die Verschleppung von auswandernden Passagieren durch Fuhrleute wird aufmerksam gemacht. (R.-A. 29. Mai 1839 S. 379, 7. Nov. 1839 S. 799.)

12) So oft ein Gesuch um Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika bei einer Districtspolizeibehörde angebracht wird, ist es vor Allem Pflicht der Letzteren, den Bittsteller über das Gewagte und die möglichen ungünstigen Folgen eines solchen Schrittes geeignet aufzuklären, im Falle aber derselbe nichts desto weniger bei seinem Entschlusse beharrt, ihm über die räthlichste Art und Weise der Ausführung, insbesondere über die bei Abschließung der Ueberfahrtscontracte zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln umständliche Belehrung zugehen zu lassen; kein solches Auswanderungsgesuch darf bewilligt werden, soferne nicht der Gesuchsteller über den Besitz der zur Ausführung seines Vorhaben in minimo erforderlichen Geldmittel — nach Maßgabe der desfalls bestehenden Directiven — in vollkommener, befriedigender Art sich auszuweisen vermag; die wirkliche Ausfertigung der Auswanderungsbewilligungen und Reisepässe hat erst dann stattzufinden, wenn der Betheiligte durch Vorlage des einschlägigen Originalcontracts oder in sonst genügender Weise bescheinigt, daß er sich einer speciellen Ueberfahrtsgelegenheit im Voraus bereits versichert habe; endlich haben die betreffenden Beamten für alle aus der Vernachlässigung dieser Vorschriften für die Staatscasse oder die Heimathsgemeinden etwa hervorgehenden Nachtheile unbedingt zu haften. Abermalige Publikation sämmtlicher über Auswanderung nach Nordamerika erlassener Ausschreiben. (M.-E. 27. Juni, R.-A. 9. Juli 1839 S. 478.)

13) Vor im Regierungsbezirke herumreisenden jüdischen Agenten aus Bremen und Hamburg, die die Leute unter Vorspiegelung zur Auswanderung nach Amerika anreizen, wird gewarnt. (R.-A. 13. Septbr. 1839 S. 647.)

14) Taxe für Pässe der Auswanderer nach Nordamerika; siehe Paßwesen Nr. 40.

15) Auswanderer werden gewarnt, nicht mit unbefugten Mäklern in Geschäftsverkehr zu treten; die Ueberfahrtsdocumente sollen mit dem Visa des einschlägigen Consulats versehen sein. (R.-A. 19. Jan. 1840 S. 55.)

16) Publication einer von dem Senate der Stadt Bremen erlassenen obrigkeitlichen Verordnung für Auswanderer nach Nordamerika. (R.-A. 19. Mai 1840 S. 306.)

17) Ansprache der Vorsteher der deutschen Gesellschaft in New-York an ihre Landsleute, welche nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern wollen. (R.-A. 23. April 1841 S. 279.)

18) Veröffentlichung einer Bekanntmachung der deutschen Gesellschaft zu Philadelphia. (R.-A. 5. Mai 1845 S. 246.)

19) Die nach Vorschrift der allerh. Normativ-Entschließung vom 8. Mai 1840 zu ertheilenden Ermächtigungen für Schiffsrheder und Schiffseigner zum Abschlusse von Schiffsakkorden oder die denselben zu ertheilende Bewilligung zur Bestellung von Agenten zum Behufe der Vermittlung von Ueberfahrtsgelegenheiten für Auswanderer durch diese Agenten, welche jedoch die in der genannten Normativ-Entschließung bezeichneten Eigenschaften haben müssen, sind in der Regel auf den Regierungs-Bezirk beschränkt, für welchen von der zuständigen k. Regierung, nämlich derjenigen, welcher der Agent durch sein Domizil angehört, die Bewilligung ertheilt worden ist. — Wenn daher Schiffsrheder und Schiffseigner, welche Ermächtigung besitzen, oder wenn deren mit Bewilligung der zuständigen Regierung bestellte Agenten ihre Wirksamkeit auf einen andern Regierungsbezirk ausdehnen wollen, so kann dies nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß die Schiffsrheder oder Schiffseigner sich auch von diesen letztgenannten Regierungen die Ermächtigung und Bewilligung zur Bestellung von Agenten in deren Bezirken, oder zur Ausdehnung der Wirksamkeit anderwärts aufgestellter Agenten auf diese Regierungsbezirke erwirken. (R.-A. 7. Oktober 1845 S. 566.)

20) Gerichtlich aufgenommene Aussagen eines aus Nordamerika zurückgekehrten bayer. Unterthanen. (1845 S. 640.)

21) Bekanntgabe der in Mittelfranken zur Besorgung von Ueberfahrts-Akkorden aufgestellten Agenten. (R.-A. 9. April 1846 S. 166, 27. April 1846 S. 186.)

22) Auswandernde, wenn sie auch die Bewilligung er-

halten haben, sollen ihre Anwesen und Habe in der Heimath nicht zu voreilig veräußern, oder die Reise nach den Einschiffungsplätzen antreten, ehe und bevor sie sich durch Abschluß eines verlässigen Ueberfahrtsvertrags des Schiffes, des Platzes und der Abfahrtszeit hinlänglich vergewissert haben. (R.-A. 30. April 1846 S. 201.)

23) Für die Reise nach Havre durch Frankreich ist das Paßvisa der k. französ. Gesandtschaft und die Erfüllung der in der Ausschreibung v. 27. Oktober 1845 vorgezeichneten Bedingungen erforderlich. (R.-A. 21. Mai 1846 S. 235.)

24) Publication eines Gesetzes des Staates New-York, Leistung einer Garantie Seitens der Schiffscapitaine für die Emigranten während zweier Jahre gegen Verarmung. (R.-A. 16. Juni 1846 S. 265.)

25) Dem Dr. Strecker zu Mainz ist die Agentie zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen nach Nord-Amerika entzogen. (R.-A. 3. Juli 1846 S. 321.)

26) Publication einer „wichtigen Warnung für Deutsche, insbesondere bayer. Auswanderer" und weitere Bestimmungen des Inhalts: 1) Es ist keinem Ueberfahrtsvertrage Anerkennung zu gewähren, welcher nicht mit dem Visa des betreffenden bayer. Consuls an dem Einschiffungsplatze versehen ist, und es dürfen daher auf den Grund von Schifffahrts-Akkorden, welchen dieses Visa mangelt, Auswanderungspässe nicht ertheilt werden; 2) ebenso ist nur den von oder mit den im Inlande aufgestellten Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträgen die obige polizeiliche Anerkennung zu geben; 3) es ist darauf zu achten, daß in jedem Ueberfahrtsvertrage das akkordirte Schiff und die Zeit der Abfahrt, sowie der Punkt der Verköstigung des Auswanderers durch den betreffenden Schiffsrheder für den Fall, wenn die Abfahrt nicht genau zu der vertragsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen sollte, vollständig festgesetzt und geregelt ist; 4) den Auswanderern ist zur Pflicht zu machen, nicht nur die Mittel zur Bestreitung der Reisekosten bis zum Einschiffungsplatze und die Kosten der Ueberfahrt, sondern auch einen entsprechenden Betrag zur Bestreitung der Kosten des ersten Aufenthalts am Ausschiffungsplatze in Amerika im beiläufigen Betrage von 50 fl. im Ganzen nachzuweisen, damit die Auswanderer bei ihrer Ankunft am Orte der Landung doch nicht von allen Mitteln entblößt sind; 5) die Ueberfahrt von Havre in Frankreich nach Amerika betreffend, sind es die Postschiffe der amerikanischen Gesellschaft daselbst, welche von diesem Hafen nach New-York segeln, und eine geordnete und regelmäßige Ueberfahrts-Gelegenheit darbieten, während dieses bei den amerikanischen Kauffahrteischiffen dieses Hafens wegen ihrer unbestimmten Ankunft und Abfahrt nicht der Fall ist. Dabei ist zu beachten, daß die Ueberfahrtsverträge des Agenten Washington Finlay und seiner Nebenagenten nur auf diese Postschiffe, nicht aber auf Kauffahrtei- oder sogenannte Reserveschiffe giltig und daher nur für besagte Postschiffe anzuerkennen sind; 6) dem Eindringen unberechtigter Unteragenten ist, da die Bestellung eines Agenten immer nur von dem Schiffseigenthümer oder Schiffsrheder eines Seehafens nachgesucht werden kann, ebenso mit allem Nachdrucke entgegenzutreten, als die Ausbreitung der Agenten auf dem platten Lande nirgends zu gestatten ist. (R.-A. 27. Juli 1846 S. 378.)

27) Aufstellung des Handlungshauses Fr. X. Stießberger in München als Agent für Auswanderungen nach „Marienstadt" oder „Santa Maria" in Nordamerika. (R.-A. 31. August 1846 S. 440.)

28) Den Pässen der Auswanderer über Frankreich nach Nordamerika ist außer der Erwähnung des Umstandes, daß dieselben mit den erforderlichen Geldmitteln sowohl für den Aufenthalt in Frankreich, als auch für die Kosten der Ueberfahrt nach Amerika wirklich versehen seien, künftig auch die ausdrückliche Bemerkung anzufügen, daß sich solche Auswanderer über den Abschluß sicherer, mit dem Visa des betreffenden k. Consuls versehenen Ueberfahrtsverträge durch die Vorlage dieser Akkorde ausgewiesen haben. (R.-A. 24. Sept. 1846 S. 479.)

29) Auswanderer nach Nordamerika, welche die Reise von Mainz den Rhein hinab über Rotterdam nach Havre machen, bedürfen die für Reisende durch Frankreich vorgeschriebene Baarschaftssumme von 800 Francs nicht, worauf die Districtspolizeibehörden bei Auswanderungsgesuchen zu achten. (R.-A. v. 20. April 1847 S. 210.)

30) Mit Instruction und Verbescheidung der Auswanderungsgesuche ist bis auf Weiteres inne zu halten. (R.-A. 30. April 1847 S. 223; wird wieder aufgehoben M.-E. 28. Juni, R.-A. 3. Juli 1847 S. 308.)

31) Publication der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Betreff der deutschen Auswanderung erlassenen Gesetze. (R.-A. 15. Mai 1847 S. 244.)

32) Sämmtliche in Mittelfranken aufgestellte Agenten des Bevollmächtigten Washington Finlay zu Mainz haben künftig bei Vermeidung des Einzugs ihrer Agenturbefugniß dafür Sorge zu tragen, daß jeder mit bayer. Auswanderern von ihnen abzuschließende Ueberfahrtsvertrag nicht nur a) die genaue Werthangabe der jeden Auswanderer von Mainz aus begleitenden Reiseeffecten, sondern auch b) die ausdrückliche Bestimmung enthalte, daß der von

Finlay repräsentirte Postschiffsdienst für richtige Ankunft dieser Effecten in Havre zu haften habe. (R.-A. 26. Mai 1847 S. 258, R.-A. 10. April 1849 S. 210.)

33) Da der Schiffsrheder Carl Delarue in Dünkirchen zum Abschlusse von Ueberfahrtsgelegenheiten nach Amerika von der höchsten Stelle weder autorisirt ist, noch genehmigte Agenten in Bayern ausgestellt hat, sohin die durch denselben vermittelten Ueberfahrtsverträge von den diesseitigen Behörden als giltig nicht anerkannt werden können und die Auswanderungsbewilligung hierauf nicht ertheilt werden kann, so wird vor dem Eingehen derartiger Verträge mit dem genannten Schiffsrheder um so mehr gewarnt, als auch nach neueren Briefen Ausgewanderter, die von Carl Delarue so lockend dargestellten Verhältnisse für Auswanderer nach Nordamerika sich nicht bestätigen und vor unüberlegter von reichlichen Mitteln nicht unterstützten Auswanderung, unter Schilderung des traurigen, die Auswanderer erwartenden Looses, wiederholt gewarnt wird. (R.-A. 31. Mai 1847 S. 268.)

34) Verordnung des Senats der freien Stadt Bremen hinsichtlich der Auswanderungen nach Nordamerika. (R.-A. 18. Juli 1847 S. 339.)

35) Statt des Schiffseigenthümers Slomann zu Hamburg treten nun die Geschäftsführer Knorr und Jannsen zur Expedition von Auswanderern nach Nordamerika ein. (R.-A. 15. Febr. 1848 S. 84.)

36) Publication einer von dem k. bayer. Consulate zu Havre ausgehenden Warnung für deutsche Auswanderer (in Havre irren über 1000 deutsche Arbeiter brodlos und ohne Aussicht auf Verdienst umher). (R.-A. 15. April 1848 S. 223.)

37) Ohne Vorausabschlüsse sollen keine Auswanderer auf's Geradewohl nach Havre kommen. (R.-A. 25. April 1848 S. 232.)

38) Stand der Agenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen im Jahre 1848. (R.-A. 23. Sept. 1848 S. 578), im Jahre 1849 (R.-A. 12. Jan. 1849 S. 26.)

39) Wahl der Einschiffungsplätze und die Verproviantirung betreffend. (M.-E. 2. R.-A. 8. März 1849 S. 134.)

40) Warnung, mit den Gebrüdern Julius und Bernhard Lippmann in Feuchtwangen keine Ueberfahrts-Verträge abzuschließen, da sie nicht hiezu autorisirt sind. (R.-A. 2. April 1849 S. 187.)

41) Gesuche um Pässe zur Reise nach Nordamerika sind ebenso wie Auswanderungsgesuche zu instruiren; siehe Paßwesen Nr. 45.

42) Agenturertheilung an die Gebrüder Schmitt in Nürnberg zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für die Schiffsrheder Lüdering u. Comp. in Bremen. (R.-A. 30. Juni 1849 S. 391 wird eingezogen R.-A. 23. Juli 1850 S. 530.)

43) Agenturertheilung an den Kaufmann Friedrich Toussaint zu Nürnberg. (R.-A. 3. August 1849 S. 458.)

44) Auswanderungslustigen, die im Vorjahre der Conscription stehen, ist die Bewilligung zum Auswandern nicht zu beanstanden. (M.-E. 26. R.-A. 30. Novbr. 1849 S. 647.)

45) Empfehlung der Schrift: „Der nordamerikanische Landwirth", ein Handbuch für Ansiedler in den nordamerikanischen Staaten von C. L. Fleischmann, mit 247 Holzschnitten, 25 Druckbogen stark, New-York 1848. (R.-A. 3. Febr. 1850 S. 75.)

46) Aufstellung des Kaufmanns Georg Demler-Melder in Nürnberg als Hauptagent und Stellvertreter des Handlungshauses Carl Pokranz und Comp. in Bremen. (R.-A. 15. März 1850 S. 195, weitere Agenten dieses (R.-A. 19. Juni 1850 S. 439, 31. März 1851 S. 273.)

47) Desgleichen des Kaufmanns Franz Dessauer zu Aschaffenburg für das Handlungshaus Barbe u. Morisse in Havre (R.-A. 22. März 1850 S. 211), ferner für das Haus F. J. Wichelhausen in Bremen. (R.-A. 11. März 1851 S. 205.)

48) Desgl. des Kaufmanns Andreas Volk in Nürnberg für das Handlungshaus Chrystie-Heinrich u. Comp. in Mainz und Havre. (R.-A. 1. Juni 1850 S. 386.) Unteragenten. (R.-A. 26 Juli 1850 S. 536.)

49) Die Agentur des Kaufmanns Friedrich Pröhl zu Nürnberg wird eingezogen. (R.-A. 11. Juni 1850 S. 424.)

50) Erlaubniß für Washington Finlay in Mainz u. Havre zur Fortführung von Auswanderungsagenturen in Bayern. (R.-A. 18. Juni 1850 S. 438.)

51) Aufstellung des Kaufmanns Jakob Max Löhe zu Fürth als Generalagent der Schiffsrheder Stürye und Heins zu Harburg in Hannover. (R.-A. 25. Juli 1850 S. 535.)

52) Agenten des Centralvereins für Auswanderung zu Cöln u. Düsseldorf. (R.-A. 9. Okt. 1850. S. 754.)

53) Warnung vor dem heimlichen Auswandern nach Nordamerika. (R.-A. 20. Febr. 1851 S. 124, 23. März 1851 S. 224.)

54) Desgl. vor nicht autorisirten Agenten. (R.-A. 26. Febr. 1851 S. 140.)

55) Aufstellung des Kaufmanns Carl Leo zu Kitzingen als Generalagent u. Bevollmächtigten für das Haus G. H. Paulsen in Mainz. (R.-A. 11. März 1851 S. 171, R.-A. 8. Mai 1852 S. 408.)

56) Bevollmächtigung des Kaufmanns Carl Bromberger in München zur Führung von Agenturgeschäften für Dr. Strecker zu Mainz. (R.-A. 21. März 1851 S. 218.)

57) Aufstellung eines Agenten für das Haus Lüdering u. Comp. in Bremen in der Person des Kaufmanns Ludwig Faulstich in Gunzenhausen (R.-A. 8. Mai 1851 S. 367), weiters des Kaufmanns J. F. Kurr in Nürnberg. (R.-A. 23. Mai 1851 S. 411.)

58) Aufstellung des Kaufmanns F. X. Stießberger in München als Hauptagent des Schiffsmäklers Bodecker jun. in Bremen zur Vermittlung von Schiffsüberfahrtsverträgen nach Nordamerika. (R.-A. 25. Mai 1851 S. 406.) Aufstellung von Unteragenten dieses. (R.-A. 2. Febr. 1852 S. 103.)

59) Indirekte Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika aus deutschen Seeplätzen über europäische Zwischenhäfen ist durchaus nicht gestattet. (R.-A. 18. Juli 1851 S. 510.)

60) Bei dem Abschlusse von Ueberfahrtsverträgen ist Sorge zu tragen, daß in dem Vertrage das Landen in der Stadt New-York selbst mit dem Schiffe, auf welches der Contrakt lautet, und die Gestattung eines mindestens 2tägigen Aufenthalts an Bord nach erfolgter Ankunft im Hafen ausdrücklich zugesichert werde. (R.-A. 19. Novbr. 1851 S. 771.)

61) Den Schiffsexpedienten Chrystie-Heinrich u. Comp. in Mainz und Havre ist überlassen, ob sie ihre Ueberfahrtspreise mit oder ohne Schiffsproviant stellen wollen. (R.-A. 15. Jan. 1852 S. 53.)

62) Aufstellung des Kaufmanns L. C. Lösch zu Nürnberg als Unteragent des Kaufmanns Bromberger in München für das Haus Strecker, Klein und Stöck in Antwerpen. (R.-A. 3. Febr. 1852 S. 103.)

63) Desgl. des Kaufmanns K. Reinhart in Dinkelsbühl als Unteragent des Kaufmanns Demler-Melder in Nürnberg für das Haus Pokrantz u. Comp. in Bremen. (R.-A. 3. Febr. 1852 S. 103.)

64) Aufstellung des Kaufmanns Jakob Schmitt in Nürnberg als Stellvertreter des Schiffsmäklers Wilh. Schrader in Bremen. (R.-A. 16. Febr. 1852 S. 128.)

65) Auswanderer sollen niemals in Amerika Land ankaufen, bevor sie nicht an Ort und Stelle Grund und Boden genau untersucht und sich mit allen Verhältnissen, als Klima, Gesundheitszustand der Einwohner, Cultur, Erzeugnisse, Preise und Absatzwege u. dgl. gehörig vertraut gemacht haben; ferner sollen sie in Deutschland ihre Akkorde nicht weiter als New-York abschließen und bei ihrer Ankunft daselbst wegen ihrer Reise in das Innere des Landes sich selbst auf die betreffenden Beförderungscomptoirs begeben, jedoch auch da nur von einer Station zur andern, z. B. von New-York per Dampfschiff nach Albany, von Albany per Eisenbahn nach Buffalo rc. bezahlen, indem nur hiedurch alle Unterschleife der verschiedenen Emigrantenbeförderer und Mäkler vermieden, gesteigerte Preise umgangen und die verschiedenen Mäklergebühren und Provisionen erspart werden können. (R.-A. 5. März 1852 S. 193.)

66) Die den Kaufleuten Buttel und Stießer zu Bremen und ihrem Stellvertreter Kaufmann J. F. Leister zu Windsheim verliehenen Concessionen zum Abschluß von Ueberfahrtsverträgen werden zurückgenommen. (R.-A. 3. März 1852 S. 194.)

67) Als Unteragent des für die Schiffsrheder T. Styrye u. Comp. in Harburg aufgestellten Stellvertreters Kaufmanns J. M. A. Löhe in Fürth wird der Kaufmann J. G. Schülein zu Neustadt a. d. Aisch aufgestellt. (R.-A. 8. März 1852 S. 201.)

68) Erneuerung der Bestimmung, 1) daß die zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen nach Nord-Amerika aufgestellten Agenten die betreffenden Ueberfahrtsverträge nicht eher schließen und die Urkunden hierüber ausstellen dürfen, als bis die Gesuchsteller durch ein Zeugniß der Districtspolizeibehörde ihrer Heimath darüber, daß der Gewährung ihres Auswanderungsgesuches ein Hinderniß nicht im Wege stehe, bei ihnen sich ausgewiesen haben, und daß sodann in den auszustellenden Ueberfahrtsverträgen die Zeit für das Eintreffen der Auswanderer am Einschiffungsplatze soweit hinaus zu verlegen ist, daß das consularische Visa dieser Verträge noch abgewartet werden kann, und die Zeit für die behufs der Visirung noch erforderliche Vorlage der Reisepässe zur kgl. Kreisregierung nicht so sehr beengt ist; 2) daß von nun an keinem Ueberfahrtsvertrage die Anerkennung der Polizeibehörde zu Theil werden kann, welchem nicht die Ausstellung des vorbezeichneten Zeugnisses vorangegangen ist. (R.-A. 2. April 1852 S. 298.)

69) Aufstellung des Kaufmanns Jakob Schmitt zu Nürnberg als Agent des Handlungshauses Knorr u. Holtermann in Hamburg. (R.-A. 21. Mai 1852 S. 451.)

70) Desgl. des Kaufmanns A. F. Keim in Bayreuth als Hauptagent und Stellvertreter des Handlungshauses W. Stießer und Comp. in Bremen. (R.-A. 26. Mai 1852 S. 452.)

71) Die dem Kaufmann Jakob Schmitt in Nürnberg übertragenen Agenturen für Knorr u. Holtermann in Hamburg und Schrader in Bremen werden zurückgenommen. (R.-A. 16. Juni 1852 S. 521.)

72) Bestätigung des Kaufmanns W. Schübel zu Ansbach als Agent des Handlungshauses W. Stießer u. Comp. in Bremen. (R.-A. 10. Aug. 1852 S. 703); des Kaufmanns Friedr. Leister zu Windsheim desgl. (R.-A. 28. August 1852 S. 733.)

73) ferner des Kaufmannes Fr. Dessauer zu Aschaffenburg als Generalagent für das Haus Hudig und Blöckhayzen zu Rotterdam (R.-A. 12. August 1852 S. 704. Unteragenten R.-A. 18. Septbr. 1852 S. 774. 5. Oktober 1852 S. 798.)

74) für jeden einzelnen Auswanderer ist ein gesonderter Ueberfahrtsvertrag auszustellen, und darf hierin nur eine Ausnahme gemacht werden, wenn Ueberfahrtsverträge für mehrere zu einem und demselben Familienverbande gehörige Individuen abzuschließen sind, in welche Kategorie jedoch selbstständige Geschwister oder Verlobte nicht zu rechnen sind. (R.-A. 18. September 1852 S. 764.)

75) Bestätigung des Kaufmanns Karl Knittel zu Beilngries als Agent des Hauses M. Stiffer et Comp. in Bremen. (R.-A. 5. Jan. 1853 S. 27.)

76) do. des Kaufmanns Prollius in Nürnberg für das Haus C. D. v. Buttel et Comp. in Bremen. (R.-A. 5. Januar 1853 S. 30.)

77) Wiederverleihung der Auswanderungsagentur an den Kaufmann Jakob Schmitt in Nürnberg für den Schiffsmäckler Wilhelm Schrader in Bremen. (R.-A. 8. März 1853 S. 153;) wird wieder eingezogen. (R.-A. 18. August 1853 S. 516.)

78) Dgl. für das Haus Knorr und Holtermann in Hamburg. (R.-A. 8. März 1853 S. 153.)

79) Zeitweise Veröffentlichung aus guter Quelle fliessender Nachrichten über die Lage der deutschen Auswanderer in Nordamerika. (R.-A. 14. März 1853 S. 159.)

80) Agenturverleihung an den Kaufmann M. Laun in Eichstätt für Lüdering et Comp. in Bremen. (R.-A. 5. April 1853 S. 243.)

81) Aufstellung des Kaufmanns Max Löhe in Fürth für den Kaufmann B. L. Meyer zu Hamburg (R.-A. 20. April 1853 S. 275.)

82) Ermächtigung zum unmittelbaren Abschlusse von Ueberfahrtsverträgen für den Kaufmann J. M. Löhe zu Fürth für die Häuser Styrie et Comp. in Harburg und B. L. Meyer in Hamburg. (R.-A. 16. Juli 1853 S. 462.)

83) Gleiche Ermächtigung für den Kaufmann A. Wolf in Nürnberg für die Häuser Chrystie-Heinrich et Comp. zu Mainz und Havre. (R.-A. 22. Juli 1853 S. 465.)

84) Gleiche Ermächtigung für Kaufmann W. Prollius in Nürnberg für das Haus v. Buttel et Comp. in Bremen. (R.-A. 18. Aug. 1853 S. 517.)

— — nach Oesterreich.

hier die Zuständigkeit zur Ausstellung der Aufnahmsurkunden in den österreichischen Kronländern; siehe Oesterreich No. 14.

— — Ablösung der Militärpflicht bei Auswanderung bayr. Unterthanen nach Oesterreich. (M.-R. 16. Okt. 1897. S. 2483.)

Verbescheidung der Auswanderungsgesuche bayr. Unterthanen nach Oesterreich; siehe Oesterreich Nr. 4.

— — nach Polen.

1) diejenigen, welche nach Polen einwandern wollen, können nur in dem Falle Ländereien erwerben, um Ackerbau zu treiben, wenn sie im Stande sind, eine gewisse Summe baaren Geldes mitzubringen: nämlich jeder Verheirathete muß mindestens 400 fl. rheinisch bei der k. ruß. Gesandtschaft in München hinterlegen; diese Summe wird ihm bei seiner Ankunft in Warschau von der polnischen Bank dortselbst auf eine von der Gesandtschaft ihm ausgehändigte Anweisung auf die Bank wieder ausbezahlt. — Nimmt die einwandernde Familie Dienstboten mit sich, so müssen für jeden Knecht und für jede Magd 100 fl. bei der Gesandtschaft hinterlegt werden. — Ein einwandernder lediger Mann hat mindestens 200 fl. zu hinterlegen, die ihm bei seiner Ankunft in Warschau von der Bank wieder ausgehändigt werden.

2) Eine Niederlassung auf Grundbesitzungen von Privaten wird nicht mehr gestattet, es findet eine solche nur mehr auf dem der k. ruß. Regierung eigenthümlichen Grund und Boden, und zwar in der Provinz Augustowo statt.

Die ausländischen Kolonisten, welche auf kais. russischen Staatsdomainen sich niederzulassen beabsichtigen, erhalten von der Regierung entweder unangesäetes Acker- oder Waldland, auf welchem sie sich auf eigene Kosten nach den von der Regierung vorgeschriebenen Planen die nöthigen Bauten aufzuführen haben. Die Wahl ihrer Ansiedelungen bestimmt die Regierung und dieser Entscheidung haben sie sich zu unterwerfen; der Umfang der an die Kolonisten zu ertheilenden Ländereien wird nach Maßgabe ihrer Geldmittel bestimmt; alle Ländereien werden nur auf Pachtzins ertheilt, und jeder Kolonist erhält zu diesem Endzwecke eine Urkunde.

3) Kein Auswanderer nach Polen, sei er ein Ackerbauer, Handwerker oder Fabrikant hat irgend eine Entschädigung seiner Reisekosten, noch irgend eine Unterstützung an Geld von Seite der kais. ruß. Regierung anzusprechen.

4) Die Aufnahme in den k. ruß. Unterthansverband kann ausschließend nur durch die k. ruß. Gesandtschaft vermittelt werden. Zudem ist es der kais. ruß. Gesandtschaft nur während der Sommermonate gestattet, Pässe der Auswanderer nach Polen zu visiren.

An diese von der kais. russ. Regierung getroffenen

Bestimmungen reihen sich noch folgende königl. bayerische:

a) Diejenigen bayerischen Unterthanen, welche nach Rußland und resp. Polen auszuwandern gesonnen sind, können ihre Entlassung aus dem kgl. bayer. Unterthansverbande und die Bewilligung zur Auswanderung erst dann erhalten, wenn

1) die Auswanderungslustigen die erforderlichen Nachweise über ihre und ihrer Angehörigen eventuelle Aufnahme in den ruß. Unterthansverband, sowie über den Befolg der zur Bestreitung der weiten Reise erforderlichen Mittel beigebracht haben, wenn

2) dieselben ihrer Militärpflicht in Bayern nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und Vorschriften Genüge geleistet haben, und wenn außerdem

3) ihrer Auswanderung überhaupt weder ein civilrechtliches noch ein polizeiliches Hinderniß entgegensteht.

b) Die Erwirkung der Aufnahme in den k. ruß. Unterthansverband sowohl der definitiven als der eventuellen ist Privatsache der Betheiligten, und muß den Auswanderungslustigen selbst überlassen bleiben, weßhalb sie sich an die kais. ruß. Gesandtschaft in München zu wenden haben.

c) Von dem Vermögen, welches die Auswanderer aus Bayern nach Polen exportiren, haben dieselben eine Nachsteuer von 10% zu entrichten. (R.-A. 17. September 1837 S. 430.)

Weitere Direktiven Seitens des Ministeriums des Innern in Bezug auf das Verfahren bei Auswanderungen nach Polen. (M.-E. 31. Januar R.-A. 5. Febr. 1848 S. 69.)

— — nach **Preußen**. Die Auswanderungsgesuche bayr. Staatsangehöriger nach Preußen sind mit thunlichster Beschleunigung zu behandeln. Verfügung des kgl. preuß. Ministeriums des Innern vom 9. März 1852, publizirt durch M.-R. v. 1. R.-A. v. 1. R.-A. 7. April 1852 S. 316.

— — Rußland; siehe Auswanderung nach Polen.

— — nach dem Königreiche Sachsen; Verordnung deßhalb. (M.-E. 6. R.-A. 14. April 1841 S. 255.)

— — nach Siebenbürgen. Nur jenen bayr. Unterthanen, bei denen sich nachfolgende Erfordernisse vereint finden, kann die Bewilligung zur Auswanderung nach Siebenbürgen ertheilt werden, nämlich

a) die Eigenschaft eines Landwirths

b) der Besitz eines Vermögens von mindestens 800 fl. und

c) der Nachweis der Erwerbung eines bestimmten Grundstückes als Eigenthümer oder Pächter sowie der Aufnahme in eine bestimmte Gemeinde.

Hinsichtlich jener Individuen, die nur beabsichtigen, in Siebenbürgen sich vorläufig umzusehen, ist die k. k. österr. Gesandtschaft angewiesen, den Pässen solcher bayer. Unterthanen das Visa nach Siebenbürgen nur dann zu ertheilen, wenn sie Landwirthe, mit mindestens 80 fl. Reisegeld versehen und die Reise ohne Familie unternehmen. (R.-A 9. Juli 1847 S. 323.)

— — nach **Ungarn**. Den k. ungarischen Comitaten, Magistraten und privilegirten Distrikten steht zwar das Recht zu, die Bewilligung zur Aufnahme in den ungarischen Unterthansverband rücksichtlich ihres Gremiums gegen Entlassung aus der einheimischen Jurisdiktion zu ertheilen, diese Bewilligung bedarf jedoch der Genehmigung von Seite der kgl. ungarischen Statthalterei und Hofkanzlei. (M.-E. 24. März 1838, R.-A. 30. März 1838 S. 166, 167.)

— — Alle Gesuche um Aufnahme in den österreichischen Unterthansverband werden von dem provisorischen Statthalter des Kronlandes Ungarn dem kais. Ministerium des Innern vorgelegt, das sich vorbehält über die Aufnahme in die Reichsbürgerschaft oder nach Umständen über die vorläufige Zusicherung derselben zu entscheiden. (R.-A. 8. März 1851 S. 161.)

— — Derlei Gesuche sind jedoch nicht bei den königl. bayr. Behörden anzubringen und zu instruiren (M.-E. 31. Mai R.-A. 4. Juni 1851 S. 427.)

Ausweichen

vor den Eil- und Postwägen, die hierüber bestehenden Verordnungen sollen strenge gehandhabt, und Zuwiderhandelnde angemessen bestraft werden. (R.A. 18. Januar 1838 S. 50.)

— — erneuerte Publikation des Ministerial-Rescripts vom 20. April 1811 deshalb. (R.-A. 14. Januar 1839 S. 33.)

Azienda assecuratrice, Versicherungsgesellschaft zu Triest

darf in Bayern Verträge über Versicherung von Gütern auf dem Land- und Wassertransporte abschliessen (R.-A. 5. Dezbr. 1841 S. 701.) Aufstellung von Agenten dieser. (R.-A. 14. April 1842 S. 185.)

— — die dieser Gesellschaft ertheilte Bewilligung zur Uebernahme von Versicherungen in Bayern wird sistirt. (R.A. 15. Nov. 1851 S. 764.)

B.

Baden

in Freien. In den an tiefen oder reissenden Gewässern gelegenen Orten sollen die Bewohner geeignet gewarnt und belehrt, sowie auch sichere Badestellen ausgemittelt und ausgesteckt werden; gegen an anderen Plätzen Badende ist angemessen einzuschreiten. (M.-E.

27. Juli R.-A. 24. August 1839 S. 598; R.-A. 29. Juli 1843 S. 326; 10. Juli 1845 S. 381.)

Baden, Großherzogthum.

1) Großh.-badische Bestimmungen über die Kontrolirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte. (R.-A. 25. Januar 1841 S. 84.)
2) Bekanntmachung näherer Vorschriften zur Beachtung von Seite der zum Vollzug dieser V.O. mitwirkenden bayer. Behörden. (R.-A. 16. März 1841 S. 187.)
3) Der allgemeinen, badischen Versorgungsanstalt ist nach den Statuten vom Jahre 1842 der Geschäftsbetrieb und die Aufstellung von Agenten in Bayern gestattet. (R.-A. 26. Januar 1847 S. 52.) Aufstellung von Agenten (R.-A. 10. April 1847 S. 193.)
4) Die badische Schifffahrtsassekuranzgesellschaft zu Mannheim darf ihren Geschäftsbetrieb auf das Königreich Bayern ausdehnen. (R.-A. 19. Febr. 1852 S. 145.)
5) Warnung vor Ankauf von Promessen auf badische Staatsanlehensloose. (R.-A. 23. Mai 1850 S. 358; 8. Januar 1853 S. 27.)

Bader.

1) Baderordnung für Bayern, hier Bildung von Prüfungskommissionen. (R.-A. 16. August 1843 S. 361; Bader-Ordnung selbst. Extrabeilage zu Nr. 68 des Intell.-Bl. pro 1843.)
2) Approbationsprüfung für die Badergesellen, Admissionsgesuche hiezu. (R.-A. 23. Okt. 1843 S. 460.)
3) Entwurf eines Handbuchs für die Bader neuester Ordnung von Medizinalrath Dr. Haus in Augsburg. (R.-A. 15. Mai 1845 S. 264.)
4) Vollzug der §. 25 u. 26 der Baderordnung vom 21. Juni 1843. (R.-A. 14. Juni 1847 S. 286.)

Baderschulen.

1) Nachträge zur Instruktion für diese vom 25. Okt. 1836; (R.-A. 20. Juni 1838 S. 348.)
2) Bei den Baderschulen zu Landshut und Bamberg wird die Aufnahme neuer Schüler suspendirt. (R.-A. 26. August 1842 S. 413.)

Backöfen.

1) Die Polizeibehörden und Bauinspektionen werden beauftragt,
   a) die Errichtung neuer Backöfen außer jenen der Bäcker und den diesen gleich zu achtenden Gewerben überhaupt möglichst zu vermeiden, dagegen aber die Erbauung von Gemeinde-Backöfen nach Kräften zu fördern;
   b) unabweisliche Privatbacköfen nur in isolirter Stellung u. wenigstens 36 Fuß von andern Gebäuden entfernt zu gestatten;
   c) diese Privatbacköfen nur in ganz entfernter Lage zum Flachsdörren verwenden zu lassen, und
   d) unnachsichtlich darauf zu dringen, daß dieselben stets mit einem 3 bis 4 Fuß weiten und gewölbten Kamine, in welchem die Feuerzüge ausmünden, dann mit wohl verschließbaren Thüren versehen werden. (R.-A. 3. Februar 1842 S. 69.)
2) Empfehlung der eisernen Backöfen des Schlossermeisters Franz Schörg in München. (R.-A. 22. April 1842 S. 210.)

Bäcker

auswärtige, deren Brod-Verkauf auf den Wochenmärkten; siehe Gewerbswesen Nr. 4.

— — dürfen zum Backen des Roggenbrodes nur solches Kornmehl gebrauchen, von dem 40 Pfd. Kleie vom Schaf Korn gezogen sind. (Bek. d. Mag. Ansbach v. 28. Februar 1837 S. 598.)

— — denselben ist das fernere Abreichen von Geschenken oder Dareingeben strengstens verboten. (Mag. Bek. v. 13. Mai 1848 Beilage 39 zum Intell.-Bl. 1848.)

Bäckereien

siehe Feuerversicherungsanstalt Nr. 15.

Bärentreiber

siehe Schauspieler Nr. 1.

Bahnschlitten

siehe Schneewehen Nr. 2.

Bahnwärter,

deren gerichtliche oder polizeiliche Vorladungen; siehe Eisenbahnbetriebsbedienstete.

Bank in Nürnberg

Herabsetzung des Zinsfusses bei der kgl. Bank in Nürnberg für Pupillen- und Stiftungsgelder, dann Judicialdepositen. (Bekanntmachung vom 5. Oktober 1838 S. 570)

— — Beruhigung der Gemüther in Bezug auf die von böswilligen Spekulanten ausgestreuten Gerüchte über die bei der Bank zu Nürnberg hinterlegten Gelder. (R.-A. 14. März 1848 S. 139.)

— — Anlegung der Depositen bei der kgl. Bank in Nürnberg. (M.-E. 13. Februar A.-A. 17. April 1848 S. 237.)

— — Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der kgl. Staatsschuldentilgungsanstalt an die kgl. Bank zu Nürnberg (Gesetz v. 25. Juli 1850 S. 598.)

— — Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang der kgl. Bank zu Nürnberg. (Kgl. allerh. VO. v. 4. Oktober 1850 S. 744.)

— — Prüfung von Unterstützungsgesuchen aus der Nürnberger Bank (R.-A. 25. Mai 1851 S. 411.)

— — Annahme von Privatgeldern bei der kgl. Bank in Nürnberg. (16. August 1852 Beil. S. 1393.)

Banken.
Errichtung eines Filials der kgl. Bank zu Nürnberg in der Stadt Bamberg. (2. Mai 1844 S. 253.)

Banknoten
der bayr. Hypotheken- und Wechselbank sind von den Kassabeamten sowohl an Zahlungsstatt als im Wege der Zulieferung ohne Anstand — bei strengster Einschreitung — anzunehmen, wenn von den Empfängern diese Zahlungsweise ausdrücklich verlangt wird. (M.-R. 15. Juni 1837 S. 1543; M.-E. 8. Juli 1837 S. 1721.)
2) den Aemtern und Kassen ist gestattet, diese Banknoten gegen Baarerlag der Valuta auf Verlangen an Private zu verabfolgen. (M.-R. vom 8. Juli 1837 S. 1721.)
3) Beschädigte Banknoten werden von der Hypothekenbank ausgewechselt, wenn sich die Beschädigung nicht auf die Numern erstreckt. Erklärung der Hypotheken- und Wechselbank in München, (publizirt durch R.-A. v. 4. Sept. u. M.-R. v. 28. August 1837 S. 2133)
4) Die von der bayr. Hypotheken- und Wechselbank ausgegebenen 100 fl. Banknoten sind von den Aemtern und Kassen anzunehmen. (M.-R. 27. Aug. R.-A. 3. Sept. 1839 S. 621.)
5) Verbreitung nachgemachter Banknoten der Hypothekenbank. (R.-A. 5. August 1842 S. 375.)
6) Einziehung der 10 fl. Banknoten und Ersetzung dieser durch neue. (R.-A. 1. Juni 1843 S. 252. M.-A. 25. August 1853 S. 540. M.-E. 24. Aug. R.-A. 12. Sept. 1853 S. 567. 574.)
Siehe auch Eisenbahnbau-Filialkassen, Papiergeld.

Barmherzige Schwestern.
Der kgl. Advokat Hofrath v. Dessauer führt die Rechtsgeschäfte des Ordens der barmherzigen Schwestern. M.-R. 12. A. A. 17. Juli 1840 S. 468; wird dem rc. Dessauer gekündet und dem kgl. Advokaten Hierneiß übertragen. (A. A. 22. Juni 1846 S. 299.)

Bauakkordanten.
Hinsichtlich der Taxirung und Stempelanwendung zu den Cautionsdokumenten von Bauakkordanten ist als Norm vorgezeichnet:
1) ist der Vertrag, in welchem eine hypothekarische Caution zugesichert wird, ohnehin schon obrigkeitlich oder in siegelmäßiger Form errichtet und sonach den Tax- und Stempelvorschriften gemäß behandelt, so bedarf es hinsichtlich der Hypothek nur noch der Einschreibung in das Hypothekenbuch.
Hiebei sind dann für das Hypothekenamt je nach Verschiedenheit der Umstände bezüglich der Taxen die §§. 1 — 5 und 8 des Regulativs vom Jahre 1824 und bezüglich des Stempels der §. 13 lit. a und b ibid. maasgebend.
2) Besteht dagegen kein obrigkeitlich errichteter Vertrag, so wird die im §. 17 der provisorischen Taxordnung von 1810 gebotene obrigkeitliche Vermittlung durch das Hypothekenamt geleistet. In diesem Falle ist vorschriftsmässig die Erhebung der Vertragsbrieftaxe, jedoch nach §. 9 des Regulativs in dem geringeren Satze zu 1/4 Kreuzer vom Gulden, und die Anwendung des Gradationsstempels (§. 13 lit. e des Regulativs) begründet. (R.-A. 22. Juli 1846 S. 368.)

Baubeamte,
deren Benennung: Vorstände der kgl. Bauinspektionen sollen wieder „Bauinspektoren“ und deren Condukteure „Bauinspektionsingenieure“ benannt werden. (M. B. 13. Febr. 1853 S. 135.)

Baubezirke,
deren Eintheilung; die kgl. Landgerichte Gunzenhausen und Pleinfeld werden vom kgl. Bauinspektionsbezirke Eichstädt getrennt und ersteres der kgl. Bauinspektion Ansbach, letzteres der kgl. Bauinspektion Nürnberg zugetheilt. (R.-A. 8. Mai 1839 S. 353.)

Baucandidaten.
Kein Kandidat, welcher sich dem Baudienste oder der Civilbaukunde oder dem Berufe eines Civilingenieurs zu widmen gedenkt, soll an der Universität München zum Besuche der für seinen Beruf nothwendigen Vorlesungen der staatswirthschaftlichen und philosophischen Fakultät immatrikulirt werden, der nicht eine polytechnische Schule vollständig absolvirt und sich hierüber durch ein entsprechendes Schlußzeugniß derselben ausgewiesen hat. (M.-E. 28. Februar 1839 R.-A. 1. März 1839 S. 185.)

Baudenkmale,
als Stadtmauern, Thorthürme rc. sollen von den Gemeinden zur rechten Zeit ausgebessert, deshalb von Zeit zu Zeit besichtigt und erhalten werden. (R.-A. 13. Januar 1838 S. 48; 20. April 1845 S. 223.)

Bauer, Rechnungskommissär,
siehe Armenwesen Nr. 10.

Bauer, Alois, Funktionär,
siehe Handbücher Nr. 14.

Baufälle,
kleine an Staatsgebäuden; siehe Amtswohnungen, Bauwesen Nr. 11.

Baufallwendungen,
1) An Pfarrgebäuden siehe Cultusbausachen Nr. 2.
2) an Amtswohnungen; siehe Amtswohnungen.

Baufond.
Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften aus diesem, siehe Feuerlöschgeräthschaften Nr. 1.

Baugebrechen,
siehe Bauwesen Nr. 5.

Baugewerk-Schule in München,
deren Eröffnung (R.-A. 21. Okt. 1847. S. 482.)

Bauhandwerker,
Jährliche Prüfung dieser (Maurer, Steinhauer, Zimmergesellen, Mühlärzte rc.), welche Meister werden wollen. (R.-A. 18. Dezbr. 1852 S. 955.)

Baukosten-Forderungen.
Solche sind von den Gewerbsmeistern und sonstigen Akkordanten rechtzeitig einzufordern, damit nicht Baukostenforderungen des laufenden Jahres zurückgestellt werden müssen, um die aus früheren Jahren zu bezahlen. (R.-A. 25. Juni 1840 S. 409.)

Baukosten-Voranschläge,
deren genaue Einhaltung und Erfüllung. (R.-A. 10. Juni 1840 S. 362.)

Baumfrevel.
Bei an den Baumpflanzungen an Straßen begangenen Freveln, deren Thäter nicht ermittelt werden, haben die betreffenden Gemeinden den Schaden zu ersetzen. (M.-R. 11. April 1832, R.-A. 8. März 1839 S. 201.)

Baumgartner, Markt- dann Stadtschreiber,
dessen „Hilfstabelle zur Berechnung der Gemeinde- und Distriktsumlagen nach dem gesetzlichen Maßstabe" darf auf Regie angekauft werden. (R.-A 4. Januar 1838 S. 21; 15. August 1840 S. 534; 29. März 1843 S. 138.)

— — dessen Sparkassazinsberechnungstabellen dürfen aus etatsmäßigen Mitteln angekauft werden. (R.-A. 4. Januar 1844 S. 24; 29. Januar 1850 S. 71.)

Baumöl, denaturirtes
Zoll hiefür, siehe Reis.

Baumpflanzungen
an den Straßen. Bei beginnender günstiger Jahreszeit sollen die Pflanzungen genau revidirt, befestigt, ergänzt und überhaupt mit Beobachtung der durch höchstes Ministerial-Reskript vom 26. August 1835 gegebenen technischen Anweisung in Stand gesetzt werden; unbepflanzte Strecken sollen bepflanzt werden; die Wachbarkeit gegen muthwillige Frevel ist zu verstärken und einzuschärfen. (R.-A. v. 11. Februar 1837 S. 481, 9. März 1840 S. 173, 9. Juni 1840 S. 399. 11. März 1842 S. 132.)

2) An allen Straßen soll ein vollkommen befriedigender Zustand der Baumpflanzungen herbeigeführt und durch pünktliche Aufsicht gesichert, bei neuen Alleen soll angezeigt werden, ob Klima, Boden und Lage zur Anpflanzung von Nußbäumen geeignet sind. (R.-A. 16. September 1840 S. 601, M.-E. 26. März R.-A. 29. März 1841 S. 205.)

3) Ferner wurde bestimmt, daß die Schafthöhe aller Bäume, welche zu den Pflanzungen an den Strassen verwendet werden, 8 Fuß ohne Einrechnung der Baumkrone sein soll, und daß, wo in gepflanzten Strassenalleen die Entfernung der Bäume von einander mindestens 20 Schritte (50 bayer. Fuß) beträgt, in die Mitte zwischen je zwei derselben noch ein Baum gesetzt werden solle. (M.-R. 21. Sept. R.-A. 2. Okt. 1840 S. 636.)

4) Allerhöchst wird befohlen,
a) daß die in den Alleen befunden werdenden Abgänge durch Nachpflanzungen ersetzt und überhaupt, daß die vorschriftsmäßige Ergänzung der Strassenalleen bewerkstelligt werde,
b) daß das von Sr. königl. Majestät Allerhöchst anbefohlene und durch die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 21. September 1840 §. 2 näher angegebene Dazwischensetzen von Alleebäumen an denjenigen Stellen, wo die gegenwärtig schon gepflanzten mehr denn 20 Schritte von einander entfernt stehen, überall beachtet und vollzogen werde;
c) daß an sämmtliche Straßen nur solche Bäume gesetzt werden, welche die in vorerwähnter Entschließung vorgeschriebene Schafthöhe mit einer gesunden Krone und daneben auch eine angemessene Schaftdicke haben; daß an jenen Straßenstrecken, welche und so weit sie Waldungen durchlaufen, das Setzen von Alleebäumen zu unterbleiben habe, ist in der Ministerial-Entschließung vom 9. September 1840 bereits ausgesprochen und ist auch in Zukunft zu beobachten. (M.-E. 23. Juni R.-A. 1. Juli 1841 S. 413.)

5) Alle Lücken in den Strassenalleen sollen bis ultimo April durch zusetzende Bäumchen ausgefüllt, die nachzupflanzenden Bäume sollen von derselben Art sein, wie deren bereits in den betreffenden Alleen gesetzt sind, nur gesunde nicht unter 8 Fuß hohe Stämme sollen als Setzlinge verwendet und soll jedem Baum nebst einem starken Schutzpfahl eine ihn gegen Beschädigung sichernde Umfriedung von Dorngesträuch gegeben werden. (M.-E. 19. R.-A. 24. März 1842 S. 147.)

6) Aufstellung von Aufsehern für die Baumpflanzungen und Instruktion für dieselben (R.-A. 30. September 1842 Extrabeilage zu Nr. 79 des Intell.-Bl. 1842.)

7) Wo durch einstimmige Beschlüsse der Gemeinden festgestellt wird, die Kosten der Baumpflanzungen für die Strassen-Alleen aus Distrikts- Gemeindemitteln zu decken, ist dies unter den gesetzlichen Voraussetzungen gestattet. (R.-A. 34. Okt. 1842 S. 542.)

8) Von München bis auf 2 Stunden Entfernung darf auf allen Straßen, wo aus Staatsbaufonds die Alleen gesetzt und unterhalten werden, eine Fällung der noch nicht gänzlich abgestorbenen Bäume ohne vorherige ministerielle Bewilligung nicht mehr stattfinden; derlei Fällungen sollen auch anderwärts von den k. Baubehörden wohl vermieden und ein Gleiches auch bezüglich der von den Gemeinden zu erhaltenden Strassenalleen beobachtet werden, die Vorschriften wegen Wiederbepflanzung der in den Alleen entstehenden Lücken werden in Erinnerung gebracht. (M.-R. 6., R.-A. 26. Juni 1851 S. 466.)
9) Aushebung der Gräben, Reinigung der Canäle und Durchlässe, Regulirung der Fußbänke, Reparatur der an Mauern und Holzwerk entstandenen Mängel, gutes Material, Schlammabziehen vor Einwerfung des Materials, Augenmerk auf Erhaltung der Baumpflanzungen an den Straßen 2c. (R.-A. 17. März 1852 S. 219.)

Baumwollengarn,
dessen Färbung mit metallischem Grün, siehe Farbe Nr. 2.

Baumwollengehalt
in Leinenwaaren, neues Verfahren zur Entdeckung dieses. (R.-A. 7. Januar 1848 S. 17.)

Baupflicht
1) des Staates in Beziehung auf Kirchen, Pfarrhöfe und Schulhäuser; siehe Gemeinde und Stiftungsbauwesen Nr. 7.
2) Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht. (Gesetz vom 28. Mai 1852. Extrabeil. zu Nr. 62 des Intell.-Bl. 1852 S. 21.)

Baupläne.
1) Abweichungen von den genehmigten Bauplänen sollen mit Ordnungsstrafe belegt, die ordnungswidrig aufgestellten Gebäude sollen eingelegt und nur nach den genehmigten Rissen aufgeführt und deßhalb die Bauführer strenge controlirt werden. (R.-A. 24. Jan. 1839 S. 83; M.-E. 2. R.-A. 16. Febr. 1839 S. 147.)
2) Abweichen von den allerhöchst genehmigten Bau-Plänen soll mit aller Strenge geahndet und solche Bauten auf Kosten der Schuldigen nach dem allerhöchst genehmigten Plane abgeändert werden. (M.-E. 14., R.-A. 23. Juli 1845 S. 418.)
3) Weiters erlassene allerhöchste Entschließung vom 16. Juni 1851, daß diejenigen Bauten, zu welchen bestehender Verordnung gemäß die allerhöchste Genehmigung erforderlich ist, nicht eher in Angriff genommen werden dürfen, als bis dieselbe erfolgt sein wird; daß ferner diejenigen Personen, welche das verfrühte Beginnen von Bauten veranlaßten, den Nachtheil vergeblichen Kostenaufwands zu tragen haben, und daß die pünktliche Ausführung der allerhöchst genehmigten Baupläne durch die treffenden Behörden aufs Sorgfältigste zu überwachen sei. (R.-A. 9. Juli 1851 S. 481.)
4) Einhaltung allerhöchst genehmigter Baupläne. Die Bestimmungen der generalisirten Ministerial-Entschließung v. 2. Febr. 1839, die Entwürfe zu neuen Civilbauten betr., (Intell.-Bl. 1839 S. 147) sollen mit aller Energie gehandhabt, und Abweichungen bei Neubauten, besonders Stiftungs- und Communalbauten von den allerhöchst genehmigten Entwürfen mit dem Ersatze aller Kosten für die Schuldigen bestraft werden. (R.-A. 17. Januar 1845 S. 52, 30. September 1852 S. 781, 11. Januar 1853 S. 39.)

Baupolizei;
deren Handhabung, siehe Bauwesen Nr. 7, Waldgebäude, Schmädel.

Bau- und Feuerpolizei.
1) Die Polizei ist in allen ihren Zweigen fortwährend genau und strenge zu handhaben, und hiebei insbesondere auf die Beseitigung der vorhandenen und auf Fernehalten der Herstellung neuer Stroh- und Schindeldachungen möglichster Bedacht zu nehmen; zugleich ist aber auch angelegentlichste Sorge zu tragen, daß das erforderliche Mauer- und Dachziegelmaterial mandatmäßig, rein und fehlerfrei erzeugt und gut gebrannt um mäßige Preise überall von den Bauführenden erlangt werden kann. Hiebei erscheint es unerläßlich, daß der Betrieb der Ziegelbrennereien von den Polizeibehörden geeignet überwacht und namentlich von Seite der Districts-Polizeibehörden in denselben zeitweise Nachsicht gepflogen werde.
2) Die Lokalpolizeibehörden sind gemessenst anzuweisen, bei Vermeidung unnachsichtlicher und ergiebiger Einschreitung über jeden Neubau oder jede größere Baureparatur, welche in ihrer Gemeinde ohne baupolizeiliche Bewilligung oder gegen diese vorgenommen und ausgeführt werden, jederzeit sogleich der Baupolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Letztere hat daher, um die betreffende Localpolizeibehörde hiezu in den Stand zu setzen, diese von der Ertheilung einer solchen Baubewilligung geeignet zu verständigen.
3) Die mit baupolizeilicher Bewilligung ausgeführten Neubauten und Hauptreparaturen sind von den Vorständen der Distriktspolizeibehörde und den übrigen Distriktspolizeibeamten in den einzelnen Gemeinden bei Gelegenheit der vorzunehmenden Gemeindevisitationen und anderer Amtsgeschäfte an Ort und Stelle zu controliren.

4) Wegen Bauführung ohne polizeiliche Bewilligung, sowie wegen willkührlicher Abweichungen von den genehmigten Bauplänen ist gegen die betheiligten Bauunternehmer, Werkmeister und Gesellen die strafpolizeiliche Einschreitung vorzukehren, und zugleich die dem genehmigten Bauplane entsprechende bauliche Abänderung des Gebäudes zu verfügen und unnachsichtlich zu bewirken, worauf die Bauunternehmer bei Ertheilung der Baubewilligung ausdrücklich aufmerksam zu machen sind.
5) Gegen diejenigen Lokalpolizeibehörden, welche die Feuerbeschau lässig und oberflächlich vornehmen, die zu ihrer Kenntniß kommenden Frevel gegen die polizeilichen Bestimmungen nicht sofort abstellen und zur Anzeige bringen, überhaupt den ihnen desfalls zugewiesenen Obliegenheiten nicht in ihrem vollen Umfange nachkommen, ist mit Ordnungsstrafen vorzuschreiten;
6) Wenn Gewerbmeister ohne vorliegenden genehmigten Bauplan einen Neubau oder eine Hauptreparatur beginnen, Abweichungen von den genehmigten Bauplänen sich zu Schulden kommen lassen, oder irgendwie begünstigen, bei der Vornahme der Feuerbeschau ihre Pflichten als beigezogene Sachverständige verletzen, so ist jederzeit neben der gegen sie vorzukehrenden polizeilichen Einschreitung auch die Frage in weitere Erwägung zu ziehen, ob nicht auf Grund des Art. 6 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept 1825 den betheiligten Gewerbsmeistern die Concession von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich entzogen werden soll.
7) Die zur Anzeige kommenden Uebertretungen der Feuerpolizei sind schleunigst und strengstens abzuwandeln.
8) Die Kreisregierung hat eine zweckmäßige Zusammenstellung der hauptsächlichsten bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen anfertigen, dieselbe alljährlich und zwar erstere vor dem Eintritte der Bauzeit, letztere im Herbste in sämmtlichen Gemeinden bekannt machen, und zugleich Abdrücke davon unter die Hausväter allmählig vertheilen zu lassen. — Außerdem sind die Gemeinden bei andern vielfach sich ergebenden Gelegenheiten gehörig zum vorsichtigen Gebrauche des Lichts und Feuers mündlich zu ermahnen, die Gemeindevorsteher aber insbesondere über ihren Wirkungskreis bezüglich der Bau- und Feuerpolizei bei ihrem, in Gemäßheit des §. 133 des revidirten Gemeinde-Edikts allvierteljährig stattfindenden Erscheinen bei den Untergerichten geeignet zu belehren und zu unterweisen. (M.-E. 12., R.-A. 28. Okt. 1851 S. 725.); siehe auch Feuerordnung.

— — Beschauung der Oefen, damit Erstickungen durch Kohlendampf vermieden werden. (R.-A. 25. Jan. 1852 S. 75.)

Bauprovisionalverhandlungen,
administrative, sind tax- und stempelfrei. (R.-A. 25. Jan. 1849 S. 51.)

Baurisse,
siehe Bauwesen und Baupläne.

Baustyl.
1) Einführung flacher Dächer mit entsprechender Dachbedeckung; siehe Bauwesen Nr. 1.
2) Veredlung des ländlichen Baustyls; siehe Bauwesen Nr. 2.

Bauwesen.
1) Publication einer Abhandlung des kgl. Kreisbau-Bureaus in Bayreuth über die Nothwendigkeit der Verbesserung der Bauart für Wohn- und Wirthschaftsgebäude, besonders auf dem Lande durch Einführung der flachen Dächer und die denselben entsprechende Dachbedeckung. (R.-A. 13. Mai 1837 S. 1285.)
2) Der herkömmliche Baustyl jeder einzelnen Gegend soll durch baupolizeiliche Anforderungen weder verdrängt, noch weiter modificirt werden, als solches die Erforderniſſe öffentlicher Sicherheit erheischen; in Städten und größern Märkten ist auf die durch die Feuerordnungen gebotene massive Bauart zu halten; Schindeldächer sind nur zuzulassen, wenn sie durch Massen von Lehm rc. von dem Gebäudekörper und durch Feuermauern von den Nachbargebäuden getrennt sind; auf kleinere Märkte, Dörfer, Weiler rc. sind die strengen Vorschriften der Bauordnung nicht anzuwenden. (Allerh. Rescript v. 2. Juli 1837 S. 1963.)
3) Theergetränkte Lehmdächer; siehe Brandversicherungsordnung Nr. 1.
4) Von allen neu projectirten Gebäuden, welche nahe an den Hauptstraſſen errichtet werden sollen, sind die Risse nebst Situationsplanen hievon dem Kreis-Baubureau zur Revision vorzulegen. (R.-A. 14. August 1838 S. 466.)
5) Die Polizeibehörden sind befugt und verpflichtet, die Gebäudeeigenthümer auf gesetzlichem Wege zur Entfernung der die öffentliche Sicherheit bedrohenden Baugebrechen anzuhalten, bei nicht sicherheitsgefährlichen aber auf gütlichem Wege die rechtzeitige Reparatur herbeizuführen; die Feuerbeschau-Commissionen haben die entdeckten Baugebrechen anzuzeigen. (M.-R. 2., R.-A. 14. Aug. 1838 S. 466.);
6) Kostenvoranschläge bei öffentlichen Bauten. Jeder Kostenvoranschlag zu einem öffentl. Bau muß alle Theile und Objekte des Baues umfassen, vollständig und nachhaltig sein, und nebst dem Bauplane vom bauausführenden Beamten bei eigener Haftung genau eingehalten werden; hat dieser den Kostenvoranschlag nicht selbst verfaßt, oder wurde sein Voranschlag ohne seine Zustimmung von einer

andern Behörde ermäßigt und glaubt er, mit der festgesetzten Summe den Bau nicht ausführen zu können, so hat er vor Einleitung des Baues der vorgesetzten Behörde umständlich vorzutragen; wird seine Gegenvorstellung zurückgewiesen, so geht die Haftung auf die vorgesetzte Behörde über; übernimmt aber der Baubeamte den Bau ohne Erinnerung, so ist er auch für die Einhaltung des Voranschlags verantwortlich; dem Baubeamten kann nicht zugemuthet werden, was nicht im Voranschlage enthalten ist, und geht der Auftrag von der vorgesetzten Behörde aus, so ist diese für die Kostenmehrung verantwortlich; Abänderungen im Plane und Kostenvoranschlage wegen unvorhergesehener Verhältnisse hat der Baubeamte bei eigener Haftung der vorgesetzten Behörde anzuzeigen, und den Ueberschlag des Mehraufwands vorzulegen; für Ueberschreitungen wegen Elementar-Ereignissen haftet er nicht, wenn er sie nachweist und gehörig anzeigt; bei nicht gerechtfertigten Ueberschreitungen des Kostenvoranschlags ist der Ersatz aus dem Vermögen des ausführenden Beamten zu erholen. (Kgl. allerh. Verord. v. 27. Okt. 1838 S. 621.)

7) Abweichungen von den genehmigten Bauplänen sollen mit Ordnungsstrafen belegt und die ordnungswidrig aufgestellten Gebäude eingelegt und nur nach den genehmigten Rissen aufgeführt und deshalb die Bauführer strenge controlirt werden. (R.-A. 24. Jan. 1839 S. 83, M.-E. 2., R.-A. 16. Febr. 1839 S. 147.)

8) Alle Pläne zu neuen Landgebäuden, welche nach der allerh. Entschließung v. 6. August 1829 der allerh. Stelle vorgelegt werden müssen, sollen in der Regel und nur mit Ausnahme besonderer unvorhergesehener Fälle in den Monaten September bis Februar eingesendet werden, so daß sie vor Beginn der Bauzeit wieder in den Händen der Bauführer sein können. (R.-A. 12. Juli 1839 S. 495.)

9) Transferirungen bei sich ergebenden Ersparnissen im Bauwesen; siehe Transferirungen.

10) Auf öffentlichen Gottesäckern darf kein Gebäude und namentlich kein zusammenhängender Arkadenbau aufgeführt werden, ohne den Entwurf dazu vorher vorschriftsmäßig der allerh. Genehmigung unterstellt zu haben; Grabsteine und auf Kosten von Privaten errichtete Denkmale sind jedoch hierunter nicht zu verstehen. (M.-E. 1., R.-A. 10. Jan. 1840 S. 24.)

11) Kleinere Baufälle an Staatsgebäuden. Nach Titel 1, §. 2 der Bauinstruction vom 19. April 1820 (Reg.-Bl. v. 1820 S. 323) wird die Errichtung und Reparatur der Hofmauern und Einfassungen auf Staatskosten vorgenommen. Nach Tit. II. §. 9 dieser Instruktion aber liegt die Unterhaltung der Gartenmauern und Einfassungen (d. h. der Hecken-, Planken-, Stacket- und Stückelzäune) dem Bewohner ob. (M.-R. 13., R.-A. 25. Jan. 1840 S. 70.)

12) Aenderung der Farbe und des Bewurfs an Kirchen, Stiftungs-, Gemeinde- und sonst merkwürdigen Gebäuden; siehe Farbe.

13) Errichtung von Waldgebäuden; siehe Waldgebäude.

14) Schädlichkeit eines weißen Anstrichs der Gebäude in sanitätspolizeilicher Hinsicht; siehe Anstrich.

15) Verordnungswidrig aufgeführte Bauten sollen auf Kosten derer, die die Schuld daran tragen, abgeändert werden, als Beispiel wurde statuirt die aufgeführte Feldkapelle bei Thalbach. (M.-E. 25. Juli, R.-A. 5. Aug. 1841 S. 474.)

16) Es wird erwartet, daß sämmtliche mit Ueberwachung des baulichen Zustandes der Communal- und Stiftungsgebäude betheiligten Behörden die unvermeidlich nöthigen Reparaturen immer rechtzeitig und vollständig einleiten und dadurch kostspielige Neubauten pflichtmäßig vermeiden, auch Neubauten selbst nur im äußersten Nothfalle und nur dann auf die möglichst geringen Kosten ermäßigt in Antrag bringen werden, wenn nach gründlicher Erwägung des Zustandes der alten Gebäude durch Vornahme von Reparaturen dieselben durchaus nicht mehr ihrem Zwecke entsprechend erhalten werden können. — Sollten aber Bauführungen ohne vorher eingeholte und ertheilte Regierungsgenehmigung zur Ausführung kommen, so würden die Kosten ohne Weiters den Veranlassern zum Ersatz aus eigenen Mitteln heimgewiesen werden. (M.-E. 10., R.-A. 15. Nov. 1841 S. 655.)

17) Die Ausführung von für die Oeffentlichkeit bestimmten Bauwerken darf vor dem Eintreffen der allerh. Genehmigung nicht begonnen werden. (R.-A. 25. März 1842 S. 148.)

18) Aufrechnung von Kosten bei baupolizeilicher Würdigung von Privatneubauten durch die kgl. Bau-Inspektionen; siehe Privatneubauten.

19) Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude; siehe Staatsgebäude, Amtswohnungen.

20) Die Verfügung vom 8. Dezbr. 1826 (Intell.-Bl. 1826 Nr. 50) wegen der an Haupt- und Commerzialstrassen zu errichtenden und zu erweiternden Gebäude wird dahin abgeändert, daß die betreffenden Bau- und Situationspläne in der Folge statt an das Kreisbaubureau der k. Bauinspektion zur Revision zu übergeben sind. (R.-A. 22. März 1845 S. 169.)

21) Abweichen von den allerh. genehmigten Bauplä-

nen soll mit aller Strenge geahndet und solche Bauten auf Kosten der Schuldigen nach dem allerh. genehmigten Plane abgeändert werden. (M.-E. 14., R.-A. 23. Juli 1845 S. 418.)

Siehe auch Gemeindebauwesen.

Bayern.

1) Die statistische Karte von Bayern von dem Graveur Volkert wird zur Anschaffung auf Regie empfohlen. (R.-A. 8. Mai 1837 S. 1211.)

2) Königreich, dessen Eintheilung und neue Benennung der Kreise. (Kgl. allerh. V.-O. 29. Novbr. 1837 S. 2747, 1838 S. 1.)

3) Bezeichnung der Gendarmerie-Compagnien nach der neuen Kreiseintheilung. (R.-A. 29. Dezbr. 1837, Jahrg. 1838 S. 4.)

4) Vollzug der Verord., die neue Eintheilung des Königreichs betr., hinsichtlich der Justizgegenstände. (Kgl. allerh. Entschließung v. 7. Dezbr. 1837 Jahrg. 1838 S. 9.)

5) Weiterer Vollzug dieser Verordnung hinsichtlich der Wechselgerichtsbarkeit. (Kgl. allerh. Entschl. v. 15. Dezbr. 1837, Jahrg. 1838, S. 25.)

6) Benennung der Kreisstellen nach dieser Verord. (Bekanntmachung v. 17. Jan. 1838 S. 42.)

7) Die in dieser Verord. bezüglich des Paßwesens enthaltenen Bestimmungen sind unbedingt in Vollzug zu setzen. (M.-R. 12. Jan., R.-A. 18. Jan. 1838 S. 49.)

8) Die Provinz ist allein, ohne Beisetzung des Wortes „Kreis" zu benennen; also z. B. nicht „Kreis Pfalz" sondern „Pfalz". (R.-Präs.-A. 18. Jan. 1838 S. 61.)

9) Die von dem Hofrathe Franz Löhle herausgegebene Specialkarte von Bayern; siehe Handbücher Nr. 9.

10) — — die von Revisor Frhr. v. Kheßler herausgegebene geogr. Karte des Königr. Bayern; siehe Handbücher Nr. 15.

11) — — die von dem Kupferstecher Grünwald sen. zu Nürnberg gefertigte Specialkarte von Bayern; siehe Handbücher Nr. 20.

12) Topograph.-statist. Lexikon von Bayern von Siebert, dessen Empfehlung. (R.-A. 15. Febr. 1840 S. 101.)

13) Georg Mayrs Karte der kirchlichen Eintheilung Bayerns wird den Decanaten und Pfarrämtern empfohlen. (C.-A. 19. Okt. 1841 S. 616, M.-E. 15., R.-A. 21. Okt. 1841 S. 618.)

14) Die im Centralschulbücherverlag erschienene Wandkarte des Königreichs Bayern darf auf Regie angekauft werden. (R.-A. 27. Sept. 1842 S. 469.)

15) Der von dem kgl. Proviantkammergehilfen Pfeiffer herausgegebene statistische Atlas des Königreichs Bayern darf auf Regie angekauft werden. (R.-A. 1. Mai 1844 S. 239.)

16) Des Oberlieutenants Walther topische Geographie von Bayern darf auf Regie angekauft werden. (R.-A. 22. Dez. 1844 S. 628.)

17) Handkarte und Skizzenblatt zum Unterricht in der Geographie von Bayern von dem Geographen Roost in München. (R.-A. 23. Jan. 1845 S. 71, R.-A. 7. Nov. 1846 S. 551.)

18) Es soll darauf gehalten werden, daß die Schreibart „Bayern" statt „Baiern" immer stattfinde. (R.-A. 6. Juli 1846 S. 325.)

Bayerische Fürsten- und Regententhaten, siehe lithographische Darstellungen.

Bayerische Geschichte.

Manuscripte, den Unterricht in dieser betr., sind behufs Einbeförderung an das Ministerium des Innern der k. Reg. vorzulegen. (R.-A. 28. Aug. 1852 S. 731.)

Beamte.

1) Diätenbezüge der landgerichtlichen Nebenbeamten; siehe Diäten.

2) Die Prädikate der Lokalverwaltungsbeamten des erblichen Reichsraths Herrn Grafen v. Giech, Erlaucht. (M.-E. 24. Aug., R.-A. 15. Septbr. 1838 S. 516.)

3) Familiensteuer der Zollbediensteten; siehe Zollbedienstete.

4) Getreidbezüge der Beamten des administrativen und gemischten Dienstes; siehe Getreidbezüge.

5) Reisekostenvergütung der Beamten bei Benützung der Eisenbahnen; siehe Diäten Nr. 8.

6) Den kgl. Beamten, welchen ärarialische Gärten und Grundstücke zur Nutznießung überlassen sind, steht die Befugniß nicht zu, mit den in solchen Gärten und Grundstücken befindlichen Bäumen eigenmächtig und ohne vorläufige Anzeige und ohne Genehmigung der betreffenden Regierungsfinanzkammer Verfügungen vorzunehmen, wodurch der Werth jener Grundstücke vermindert, ihnen eine wesentliche Zierde benommen, oder wie bei steilen Abhängen der Grund und Boden selbst oder nahestehende ärarialische Gebäude gefährdet werden. (M.-E. 7. Juni 1842, R.-A. 24. März 1847 S. 168.)

7) Theuerungszulagen der Beamten; siehe Theuerungszulage Nr. 3.

8) Zulassung der Militärjustizbeamten als Defensoren in Strafrechtssachen; zu einer solchen Annahme ist die allerh. Bewilligung einzuholen. (M.-E. 3., A.-A. 16. Febr. 1848 S. 101.)

9) Uebernahme der gutsherrl. Beamten; siehe gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

10) Amtstracht der Beamten bei öffentlichen Gerichts-Sitzungen; siehe Amtstracht.

11) Die während des Aufstandes in der Pfalz von dort weggereisten Beamten haben sich unverzüglich

dahin zurückzubegeben. (R.=Präs.=A. 9. Juni 1849 S. 360, 22. Juni 1849 S. 363.)

12) Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten; siehe Pensionsanstalt.

13) Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten, Vollzugsinstruktion zu der allerh. V.=O. v. 22. Okt. 1851 dieses Betreffs (Reg.=Bl. 1851 S. 1161.) (R.=A. 2. April 1852 S. 289.)

14) Aufbewahrung der Verpflichtungsprotokolle der Beamten; siehe Verpflichtungsprotokolle.

15) Haftbarkeit der Beamten für alle der Staatscasse oder den Heimathsgemeinden zugehenden Nachtheile bei Vernachlässigung der über die Auswanderung bestehenden Vorschriften; siehe Auswanderung nach Nordamerika Nr. 12.

Siehe auch Gemeindebeamte, Baubeamte, Staatsdiener, Militärbeamte.

Beerdigungstarif,
siehe Trauungstarif.

Befestigungen
der Städte. Bei allen Städten des Königreichs, welche mit Ringmauern, Thürmen, Gräben und sonstigen Vorwerken versehen sind, sollen diese Schutzmittel fortbestehen und ist jede Abänderung ihrer Formen durch gewaltsame Beschädigungen, Abbrechen der Mauern oder Thürme und Einfüllung der Gräben verboten. (R.=A. 19. Nov. 1842 S. 588.)

Begleitscheine.
Das bei Ausfertigung und Erledigung dieser zu beobachtende Verfahren. (Bekanntm. des kgl. Finanzministeriums v. 15. Juni 1840 S. 413.)

Begnadigungsgesuche.

1) Ausstellung der Vermögenszeugnisse hiebei; siehe Zeugnisse Nr. 21.

2) Deren Vorlagen. I. Begnadigungsgesuche, über welche das k. Staatsministerium der Justiz gemäß §. 53 lit. a der V.=O. über die Formation der Ministerien vom 9. Dez. 1825 (Reg.=Bl. S. 995) Antrag zu stellen hat, nnd welche nicht unmittelbar an Seine Königliche Majestät vorgelegt werden wollen, sind einzureichen:

A. bei der Staatsbehörde und zwar:

1) bei dem Staatsanwalte am einschlägigen Appellations=Gerichte, wenn das rechtskräftige Strafurtheil
 a) ein in Anwendung der Strafprozeßordnung vom Jahre 1813 abgeurtheiltes Verbrechen oder Vergehen, oder
 b) eine in Anwendung der Strafprozeßordnung vom 10. Nov. 1848 von einem Schwur=Gerichtshofe (Art. 3, Abs. 1 des Gesetzes v. 12. Mai 1848, Ges.=Bl. S. 35, 36, Art. 51, Abs. 1, Art. 187 u. 203 des Gesetzes v. 10. Novbr. 1848, Ges.=Bl. S. 254, 312 u. 318)
 abgeurtheilte Gesetzverletzung betrifft;

2) bei dem Staatsanwalte am betreffenden Kreis= und Stadtgerichte, wenn das rechtskräftige Strafurtheil ein in Anwendung der neuen Strafprozeßordnung von einem Kreis= und Stadtgerichte in erster oder von einem Appellationsgerichte in zweiter Instanz abgeurtheiltes Verbrechen oder Vergehen, beziehungsweise im Falle des Art. 187 vergl. mit 303, eine Polizeiübertretung betrifft;

B. bei dem betreffenden Untergerichte, wenn das rechtskräftige Strafurtheil außer den Fällen des Art. 187 u. 203 a. a. O. eine Polizeiübertretung oder Abgabendefraudation betrifft, welche von einem Untergerichte als solchen in erster oder von einem Appellationsgerichte in zweiter Instanz abgeurtheilt wurde.

II. Die Minister.=Entschließungen v. 19. Mai 1816 (Reg.=Bl. S. 323) und 3. Mai 1819 (Reg.=Bl. S. 389, 390), betreffend die Beilegung von Urtheils=Abschriften zu den Begnadigungsgesuchen, werden hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

III. Von den Staatsanwälten, beziehungsweise Untergerichten, sind die ihnen untergebenen Begnadigungs=Gesuche, nachdem die etwa nöthige Instruktion gepflogen worden ist, auf dem durch das Unterordnungsverhältniß vorgezeichneten Wege sammt den einschlägigen Akten und sonstigen Erhebungen schleunigst vorzulegen.

Jede Staatsbehörde, beziehungsweise jedes Gericht, von welchem ein Begnadigungsgesuch mittelbar oder unmittelbar vorgelegt wird, hat dasselbe mit einem kurz motivirten Gutachten zu begleiten.

Der Beifügung einer Thatsache bedarf es nicht. (Minist.=Bekanntm. 3. März 1849 S. 138.)

Behörden, mittelbare.
Postportofreiheit der Correspondenz dieser und zwischen diesen; siehe Porto Nr. 8. 10.

Beichtverhältnisse
während der Erledigung von Pfarrstellen. (Cons.=A. 23. April 1838 S. 226.)

Beiling, C. Dr.,
dessen Karte, siehe Palästina.

Bekleidung
der Vaganten, Kosten hierauf; siehe Kosten Nr. 17.
der Gefangenen, „ „ „ „ Nr. 18.

Belgien.

1) Einwanderungen von da nach Bayern; siehe Einwanderungen Nr. 2.

2) Vollzug des Vertrags mit Belgien vom 1. Sept. 1844; hier Ausstellung von Ursprungszeugnissen. (R.=A. 10. Febr. 1845 S. 105.)

3) Gewerbsteuerliche Behandlung der Handelsreisenden aus Belgien. (M.-E. 19., R.-A. 25. Febr. 1845 S. 125.)
4) Zwei Preisaufgaben der k. belgischen Regierung für die Landwirthschaft. (R.-A. 3. März 1849 S. 130.)

Belobungen, öffentliche,
1) des Sergeanten Lehr vom Inf.-Reg. Erbgroßherzog von Hessen wegen Rettens eines Knaben aus der Rednitz. (R.-A. 7. Sept. 1837 S. 2157.)
2) zweier Gemeindemitglieder zu Mitteldachstetten wegen Verschönerung der Kirche. (Consist.-A. 18. Sept. 1837 S. 2301.)
3) der Pfarrgemeinde Entenberg wegen Reparatur ihrer Kirche aus eigenen Mitteln. (Consist.-A. 17. Nov. 1837 S. 2765.)
4) der Filialgemeinde Bernhardswind wegen Kirchenreparaturen. (C.-A. 11. Dez. 1837 S. 2861.)
5) einiger Landgerichte wegen Unterstützung der Geistlichkeit in ihrem Wirken. (R.A. 12. Januar 1839 S. 30., 20. Januar 1839 S. 43.)
6) verschiedener Landgerichts- und Lokalarmenpflegen-Vorstände, und Mitglieder von Distriktsarmenpflegen wegen Führung des Armenwesens. (R.-A. 12. März 1839 S. 205.)
7) des Bürgers und Maurerpaliers Springer zu Nürnberg wegen seiner Entschlossenheit bei einem Brande. (R.-A. 24. Juni 1839 S. 441.)
8) des Kaminkehrermeisters Bolzano zu Oettingen wegen Auszeichnung bei einem Brande zu Dennenlohe. (R.-A. 6. August 1839 S. 558.)
9) der Gemeinde Kurzenaltheim wegen freiwilliger Beiträge zur Erweiterung des Kirchhofes. (21. August 1839 S. 603.)
10) des Aufschlags-Einnehmers Hohbach zu Eichstädt wegen Rettung des Joseph Strobel. (R.-A. 27. Januar 1841 S. 105.)
11) der Einwohner von Windsbach wegen ihrer eifrigen Beihilfe beim Löschen eines Waldbrandes. (R.-A. 24. Mai 1842 S. 261.)
12) des kgl. Pfarrers Eber zu Unternesselbach wegen seiner Verdienste bei der Ruhrkrankheit. (R.-A. 3. Nov. 1842 S. 564.)
13) des Metallschlägers M. Fuchs zu Fürth wegen Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens. (R.-A. 15. Nov. 1843 S. 497.)
14) des Friedrich Müller von Dietfurt desgleichen. (R.-A. 26. Juli 1844 S. 379.)
15) Belobung mehrerer Eichstädter wegen Auszeichnung bei Wassersnoth. (R.-A. 5. Juni 1845 S. 325.)
16) der Bewohner von Adelmannsitz und Vestenberg wegen Auszeichnung bei einem Waldbrande, (R.-A. 15. April 1848 S. 223.)
17) des Büttnergesellen Michael Blank zu Geyern wegen Vereitlung eines Einbruchs in den Getreidespeicher zu Geyern. (R.-A. 15. April 1848 S. 230.)
18) Belobung des Soldaten Georg Plößner im 4ten Inf.-Reg. wegen Rettung eines Knaben. (R.-A. 21. Juni 1848 S. 375.)
19) des Zahnbürstenmachers Gebert von Nürnberg wegen Rettung einer Dienstmagd vom Tode des Ertrinkens. (R.-A. 12. August 1848 S. 495.)
20) Belobung des Handlungs-Commis Lobenhoffer zu Wöhrd und des Handlungs-Associe Strunz von Nürnberg wegen Retten eines Knaben vom Tode des Ertrinkens. (R.-A. 20. Okt. 1849 S. 587.)
21) Belobung des Maurermeisters P. Carl zu Schwabach wegen Rettens 2r Personen vom Tode des Verbrennens. (R.-A. 23. Nov. 1849. S. 642.)
22) des Kaufmanns Lippmann Scherer zu Fürth wegen Rettens 3r Kinder vom Tode des Ertrinkens. (R.-A. 19. Januar 1850 S. 41.)
33) Belobung des 4½ Jahre alten Knaben Andreas Löblein zu Geckenheim wegen Rettens eines 5 jährigen Knabens vom Wassertode. (R.-A. 13. Mai 1850 S. 351.)
24) Belobung des Schullehrers Roth in Dettenheim wegen Verbreitens der Seidenzucht. (R.-A. 18. Nov. 1850 S. 818.)
25) Belobung des Restaurateurs G. Schwabe auf der Rosenau bei Nürnberg, wegen Rettens mehrerer jungen Leute vom Wassertode. (R.-A. 25. Januar 1851 S. 77.)
26) Belobung des Fabrikanten Erich Hartmann von Nürnberg wegen Rettens eines Kindes vom Wassertode. (R.-A. 29. April 1851 S. 336.)
27) des Gerichtsdienersgehülfen Friedrich Wießner, zu Weissenburg wegen Rettens einer Person vom Tode des Ertrinkens. (R.-A. 16. Juni 1851 S. 449.)
28) des M. u. J. Engelhardt zu Leerstetten wegen Auszeichnens bei einem Brande. (R.-A. 31. Dezbr. 1851 Jahrg. 1852 S. 18.)
29) des Müllergesellen Georg Koch aus Seitzwitz wegen Rettens eines Knaben aus der Pegnitz. (R.-A. 17. März 1852 S. 242.)
30 des Knopfmachers H. Seehuber wegen Rettens eines Knaben vom Wassertode. (R.-A. 28. Juni 1852 S. 560.)
31) des Hafners Jakob Stammler in Wöhrd wegen Rettens mehrerer Personen vom Tode des Erstickens. (R.-A. 19. Mai 1853 S. 332.)
32) der led. Barbara Ziegler wegen Rettens eines Knaben vom Wassertode. (R.-A. 28. Juni 1853 S. 416.)
33) des Rothmiedmeisters J. G. Springer zu Nürnberg wegen Rettens eines Knaben vom Wassertode. (R.-A. 20. Juli 1853 S. 463.)

Belohnungen,
1) des Zimmergesellen Leonhard Stoll von Windsheim für Errettung 2r Menschen mit dem silbernen Civil-Verdienst-Ehrenzeichen. (R.-A. 29. Okt. 1839 S. 727.)
2) Belohnungen im Jahre 18³⁸/₃₉. (R.-A. 8. Nov. 1839 S. 803.
3) Belohnungen im Jahr 18³⁹/₄₀. (R.-A. 27. Febr. 1841 S. 156.)
4) Belohnungen im Jahre 18⁴⁰/₄₁. (R.-A. 3. Jan. 1842 S. 23.)

Belustigungsorte, öffentliche,
deren Besuch durch Gymnasial- oder lateinische Schüler.
1) Das für die Gymnastalschüler bestehende Verbot des Wirthshausbesuchs und der öffentlichen Belustigungsorte soll im Allgemeinen aufrecht erhalten werden, und es ist sonach keinem Schüler gestattet, einzeln oder in Gesellschaft mit anderen Schülern Wirthshäuser oder öffentliche Belustigungsorte in oder außerhalb des Sitzes der Studienanstalt zu besuchen.
2) Wenn jedoch Eltern oder deren Stellvertreter ihre am Gymnasium studirenden Söhne oder Pfleglinge in anständige öffentliche Plätze mitnehmen wollen, so ist hiezu die vorher einzuholende Bewilligung des einschlägigen Rektorats erforderlich.
3) Die Rektorate sind ermächtigt, diese Erlaubniß nach pflichtmäßigem Ermessen zu ertheilen oder zu versagen, oder die ertheilte im Falle wahrgenommenen Mißbrauchs oder bei dem Eintritte anderer statthafter Gründe zurückzunehmen, ohne daß hiegegen eine Beschwerde oder Berufung zulässig ist. Die einmal ertheilte Erlaubniß bleibt jedoch, so lange sie vom Rektorate nicht ausdrücklich widerrufen wird, in Wirksamkeit.
4) Diese Erlaubniß darf aber unter keiner Voraussetzung für den Besuch gemeiner Wirthshäuser und Belustigungsorte ertheilt, oder hiefür mißbraucht werden.
5) Hinsichtlich des Besuchs der Theater, der Tanzbelustigungen und der sogenannten geschlossenen Gesellschaften hat es bei den bisherigen Vorschriften, nach welchen die Erlaubniß hiezu bei den Rektoraten besonders nachgesucht und von diesen immer nur für einzelne Fälle ertheilt werden darf, sein Verbleiben. (M.-E. 17., R.-A. 24. April 1846. S. 184. M.-E. 23., R.-A. 28. August 1846 S. 435.) Siehe auch Theater.

Benediktinerstifte,
deren Aebte sind siegelmäßig. (A.-A. 23. Okt. 1841 S. 631.)

Berg-, Hütten- und Salinenwesen.
Studienplan und Prüfungen für die Staatsdienstadspiranten dieses. Kgl. allerh. V.-O. vom 3. Novbr. 1839 S. 850.)
— Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Candidaten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens. Bedingungen zur Zulassung. (Bekanntmachung des M. d. Innern und Finanzministeriums vom 28. Juli 1840 S. 521.)
— Abhaltung einer Concursprüfung im Jahre 1853. (29. Januar 1853 S. 108.)

Berichte.
1) Alle Gegenstände, die sich zur Vorlage an die k. Regierung eignen, als Pässe, Listen, Verzeichnisse, Akten sind nicht mehr ohne, sondern mit Bericht zu überreichen. (R.-A. 27. April 1838 S. 224.)
2) Form der Eingaben und Berichte an die k. Regierung. (R.-A 10. Juni 1838 S. 321.)
3) Exemplificirtes Berichtsformular. (R.-A. 28. Juni 1838 S. 377.)
4) In den Berichten an die Steuerkataster-Commission sind die veranlassenden Protokollsnummern jedesmal richtig zu allegiren oder die Berichte mit „ex officio" zu bezeichnen, und die Betreffe genau einzuhalten. (R.-A. 26. Febr. 1839 S. 176.)
5) In Bezug auf die Form der Berichte und Eingaben, sowie auf das vorgeschriebene Papiermaaß hiezu sieht sich die k. Regierung veranlaßt, zur pünktlichen Befolgung der deshalb vorgeschriebenen Bestimmungen und zwar der Entschließung vom 10. Juni 1838 (Kreis-Intell.-Bl. S. 322 u. 333) wiederholt aufzufordern, und dabei in Beziehung auf die Haltbarkeit des Maschinen-Papiers unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 28. August 1847 (Intell.-Bl. S. 71) zu bemerken, daß zur bessern Conservirung der Akten nur solches Papier verwendet werden dürfe, welches hinlängliche Festigkeit besitzt, damit solches bei längerem Gebrauche nicht zerrissen und die Akten mangelhaft werden. Uebrigens darf das Papier nur eine Höhe von 14 Zoll und eine Breite von 17 Zoll haben. (R.-A. 20. August 1850 S. 659.)

Berlin.
Aufstellung des Banquier Schäzler zu München als Hauptagent der Berliner Lebensversicherungsgesellschaft. (R.-A. 12. August 1839 S. 564.)
" von weitern Agenten (M.-E. 19. Januar, R. A. 3. Febr. 1840 S. 81; 4. März 1840 S. 151; 23. Sept. 1841 S. 574; 5. März 1844 S. 140; 6. März 1847 S. 146, 17. Juli 1847 S. 330; 23. Dez. 1847 S. 569, 8. Juli 1853 S. 438.)
Errichtung von Agenturen der Berliner Rentenanstalt in Bayern. (R.-A. 13. Dez. 1841 S. 708; 5. Juni 1842 S. 274; 2. Febr. 1843 S.

73; 18. August 1843 S. 362; 7. April 1849 S. 215; 31. Juli 1853 S. 480.)

Berliner Industrie-Ausstellung im Jahre 1844, siehe Industrieausstellung Nr. 9.

Berliner Verfassungsentwurf, siehe Reichsverfassung Nr. 5.

Aufenthalt in Berlin, siehe Heimathscheine Nr. 7.

Bern, Canton.

Im Canton Bern Niedergelassene fremder Staaten können das Recht der freien Ausübung eines Gewerbes verlangen, wenn in ihren Staaten den Bernischen Bürgern das gleiche Recht zusteht. (Auszug aus dem Berner Gewerbsgesetze.) (R.-A. 18. Juli 1850 S. 527.)

Berufungsschriften;

siehe Advokaten Nr. 2.

Beschäftigungsanstalten.

Errichtung solcher für arbeitsfähige erwerbslose Arme (R.-A. 5. März 1852 S. 191.)

Beschälwärter nnd Beschälstationen.

Alle Abweichungen, welche sich diese zu Schulden kommen lassen, sind stets dem ersten inspicirenden Unteroffizier der k. Landgestütsverwaltung mitzutheilen. (R.-A. 17. August 1844 S. 404.)

Verlegung der Beschälstation von Thalmässing nach Greding. (R.-A. 19. Januar 1848 S. 38.)

Beschlagnahmen

von Druckschriften und anderen bildlichen Darstellungen &c. siehe im Anhang.

Beschlüsse

und Publikationsprotokolle in Polizeisachen, deren Taxirung; siehe Stempel- u. Taxwesen Nr. 70.

— abweisende und Publikationsprotokolle in Ansässigmachungs- und Gewerbsconcessionssachen; siehe Ansässigmachung Nr. 1. 30.

— über die Heimath, Ansässigmachung und Verehelichung, und über das Gewerbswesen bei den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, deren collegiale Berathung. (Kgl. allerh. V.-O. 2. Juli 1850 S. 493.)

Beschwerden

gegen das Verfahren der Aemter, siehe Gesuche.

Beschwerdeschriften

siehe Proceßschriften.

Besitzveränderungen.

1) Anzeigen der Besitzveränderungen bei Gütern mit Gerichtsbarkeit oder Standschaftsrechten. (R.-A. 8. Dez. 1839 S. 945; 12. Mai 1844 S. 265.; R.-A. 21. März 1845 S. 168.)

2) — Haftung der Hypothekenämter bei Besitzveränderungen: Nachdem sich in Vergleichung der Bestimmungen der §§. 5, 15 u. 137 mit jenen der §§. 9, 99 Nr. 2 des Hypothekengesetzes bei den Gerichten verschiedene Ansichten darüber ergeben haben, ob das Hypothekenamt bei Haftung verpflichtet sei, die bei Besitzveränderungen vorbehaltenen Alimente und die bedungenen künftigen Hinauszahlungen oder Leistungen oder den Kaufschillingsrückstand auch in dem Falle von Amtswegen und ohne ausdrückliches Verlangen der Betheiligten in das Hypothekenbuch einzutragen, wenn sich der Uebergebende auch hiefür das Eigenthum oder eine Hypothek ausdrücklich nicht vorbehalten oder bedungen hat, so werden die Kreis- und Stadt- dann Landgerichte angewiesen, bei jeder amtlichen Protokollirung von Kaufs- und Uebergabsverträgen den Uebergebenden zu befragen, ob er zur Sicherung der oben bezeichneten Ansprüche und Forderungen sich das Eigenthum oder das Recht vorbehalten wolle, und im verneinenden Falle ausdrücklich zu protokolliren, daß vom Gutsübergeber weder das Eine noch das Andere verlangt werde. (M.-E. 6. A.-A. 13. Okt. 1845. S. 591.)

Besoldungen

und Pensionen; gerichtlich verhängte Abzüge von diesen, siehe Abzüge.

— — — Ratirungen von solchen, sowie von Functions-Bezügen, siehe Ratenberechnungen.

— Auf die bestehenden Vorschriften wegen unmittelbarer Zahlung der Besoldungen und Pensionen an die Empfangsberechtigten wird aufmerksam gemacht. (R.-A. 13. August 1845 S. 444. 457.)

— Gehaltsverhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener; siehe Staatsdiener Nr. 11.

— Besoldungs- und Rangverhältnisse der Staatsanwälte. (Kgl. allerh. V.-O. 27. Febr. 1851 S. 148.)

— Getreidbesoldungen der Staatsdiener, deren Aufhören. (M.-R. 20. Januar, R.-A. 9. Febr. 1852. Extrabeil. zu Nr. 13.)

— Umwandlung der bisher von den Stiftungen zu verabreichenden Getreidbesoldungen in Geldgehalte. (M.-E. 11. Juni, R.-A. 2. Juli 1852 S. 568.)

Besoldungshölzer,

deren Verkauf.

1) Die kgl. Forstämter haben strenge darüber zu wachen, daß, den bestehenden Vorschriften gemäß, die aus den Staatsforsten abzugebenden Besoldungshölzer aller Art in der Regel nicht im Voraus besonders ausgezeigt und aufgemacht werden, sondern daß erst bei der Abzählung des Materials bestimmt werde, welche Klafter-Nummern der betreffenden Sortimente der Reihe nach hiezu zu verwenden seien. Eine Ausnahme erscheint nur dann zulässig, wenn das Besoldungs- oder Deputat-Holz in einem andern als dem Normalmaße abgegeben werden muß, oder wenn die erforderlichen Sortimente in den Schlägen

nicht anfallen und ergänzende spezielle Anweisungen ohne allen Nachtheil eintreten können. In solchen Fällen darf jedoch das Holz nicht von vorzüglicher Qualität ausgesucht, oder in stärkere Scheiter als die Vorschrift gestattet, und die Jahreshiebe mit sich bringen, aufgemacht werden, sondern es ist das gebührende Maß jederzeit genau einzuhalten.

Es ist darüber zu wachen und das ausübende k. Forstpersonale streng verantwortlich dafür zu erklären, daß die Besoldungshölzer bezüglich auf Güte und Werth des Holzes, Ausspalten der Scheiter, Aufrichten der Klaftern und Einhaltung des Klafter-Maßes, ohne allen Vorzug allenthalben so und nicht anders gefertigt werden, wie das zum Verkaufe kommende Material des betreffenden Sortiments.

2) Da das Besoldungsholz im Allgemeinen sowohl als insbesondere beim k. Forstpersonal als ein Naturalbezug zur Deckung des eigenen Haus-Bedarfes oder zur Beheizung der Amtslokalitäten zu betrachten ist; so erscheint der Verkauf desselben, den Fall einer Erübrigung resp. eines geringeren Verbrauches als das festgesetzte Quantum, oder jenen einer Versetzung des betreffenden Bediensteten ausgenommen, überhaupt ganz ungeeignet, insbesondere aber der Verkauf im Walde, um sich statt der erhaltenen Dekret- oder verordnungsmäßigen Sortimente geringere anzuschaffen und hieraus Vortheil zu ziehen, durchaus als unstatthaft. Ein solches Verfahren wird daher allen k. Staatsdienern, welche Besoldungsholz aus Staatswaldungen beziehen, hiemit strengstens untersagt.

Die k. Forstämter haben sohin dergleichen Besoldungsholzempfänger nur noch in so weit mit andern Holzabgaben gegen die Taxe zu berücksichtigen oder zu den öffentlichen Versteigerungen zuzulassen, als sie mit ihrem Besoldungsholze nicht auszukommen vermögen, nach Umständen auch im Falle eines Dienstesantritts, wenn das Besoldungsholz für das laufende Jahr bereits an den Vorgänger abgegeben worden ist,

3) Im Falle einer Erübrigung am Besoldungsholze von Seite der k. Staatsdiener soll zwar denselben, wie sub 2 erwähnt, und dem k. Forstpersonale in dem Ausschreiben vom 20. August 1835 bereits gestattet worden ist, der Verkauf des Ueberschusses zugestanden sein, jedoch nur mit Genehmigung der k. Regierung Kammer der Finanzen, welche sofort das betreffende Quantum im Walde zu anderweitiger Verwendung übernehmen, den Geldwerth desselben um die Taxe oder den Durchschnittsversteigerungspreis vergüten, und um so viel weniger Besoldungsholz in natura anweisen und verrechnen lassen wird.

Zu diesem Behufe haben daher jene Besoldungsholzempfänger, welche aus obigen Gründen einen Theil ihres erübrigt werdenden Besoldungsholzes zu verkaufen gedenken, jedes Jahr rechtzeitig, resp. längstens bis zum 1. November ihre Anmeldungen bei dem einschlägigen k. Forstamte zu machen, welches dieselben in ein Verzeichniß bringen und solches zur Genehmigungseinholung an die k. Regierungs-Finanz-Kammer einsenden wird.

Die treffenden Geld-Entschädigungsquoten können erst nach erfolgtem Verkauf der Hölzer auf jenen Schlägen, wohin die Besoldungsholzabgaben repartirt worden sind, ausgemittelt werden, und es ist sich bei ihrer Berechnung an die Bestimmungen des allerhöchsten Rescriptes vom 7. Juli 1828 Ziff. 4, ausgeschrieben sub Nr. E 17987 den 16. August h. a. zu halten; gemäß welchen bei Verrechnung der Besoldungshölzer stets jener Preis zum Anhalt dienen soll, welcher auf demselben Schlag, wohin die Abgaben treffen, jedem andern Holzkäufer für dieselbe Holzart angerechnet wird.

Zum Behufe der Zahlungseinweisung ist, nach der bereits bestehenden Vorschrift des Besoldungsholzverkaufs für Forstbedienstete, von den k. Forstämtern eine besondere Designation auf Verkauf der Deputat- und Besoldungs-Hölzer in duplo zu fertigen und, damit die den Geldentschädigungsquoten zum Grund gelegten Preise als richtig beurtheilt werden können, mit den treffenden Schlagregistern an die k. Regierungsfinanzkammer vorzulegen, worauf nach erfolgter diesseitiger Revision die einschlägigen kgl. Rentämter die Vollmacht erhalten werden, an die betheiligten Empfänger die Zahlungen der festgesetzten Entschädigungsquoten gegen Quittung zu leisten.

Die Verrechnungsweise selbst betreffend, so ist das von den Besoldungsholz-Empfängern zum Verkauf übernommene Quantum in der allgemeinen Verkaufs- oder Abgabs-Designation zum Behuf der einnahmlichen Verrechnung des Erlöses, und die Vergütung dafür in der Geldrechnung unter dem Titel: „Besoldungsholz in Geld“ ausgablich vorzutragen, so, daß nur dasjenige Material-Quantum, welches als Besoldungsholz in natura wirklich verabreicht worden ist, Gegenstand der Materialausgabe in den Besoldungsholz-Designationen, sowie des Geldan-

schlages resp. der ausgablichen Verrechnung hiefür bleibt.

4) Zugleich wird dem k. Forstpersonal aller Dienstgrade, die schon früher von der k. Kreisregierung getroffene Anordnung wiederholt nachdrücklich in Erinnerung gebracht, durch welche nachdrücklichst untersagt ist, daß dasselbe für Dritte Holz versteigert oder übernimmt. Ueberhaupt hat dasselbe von Allem, was nur entfernt einem Holzhandel ähnlich sieht, sich zu enthalten, auch nicht Holz für eigene Rechnung zu übernehmen, um es nachher an Andere abzulassen; selbst alsdann nicht, wenn einzelne Loose oder Sortimente keinen Abnehmer finden oder den Forstpreis nicht erreichen. (R.-A. 4. Febr. 1839; Extrabeilage zu Nr. 12 des Int.-Bl. v. 1839.)

Betteln

der Handwerksburschen, siehe Handwerksgesellen Nr. 17.

— — Privatverein zu Erlangen wegen Abstellung des Bettels (R.-A. 14. Januar 1850 S. 38.)

— — Transport der Bettler u. Vaganten; siehe Vagantenwesen Nr. 8.

Bettler und Landstreicher.

Zur Begegnung der Sicherheitsstörungen, welche häufig durch diese herbeigeführt werden, sollen diese der strengsten Aufsicht unterstellt und bei deren Ergreifung die Zurückschiebung an die Behörde ihrer Heimath verfügt werden. (R.-A. 6. August 1838 S. 450.)

Beurlaubte Soldaten,

1) Polizeigewalt gegen diese; siehe Soldaten Nr. 6.

2) Polizeiliche Bestrafung dieser, hier Nachricht deshalb an das betreffende Regiment; siehe Soldaten Nr. 7.

3) Verwendung durch die Districts-Polizeibehörden um Urlaub; siehe Soldaten Nr. 9.

4) Erlaubniß zum Wandern im Auslande für ständig beurlaubte Soldaten; siehe Soldaten Nr. 10.

5) Wandern ständig beurlaubter Soldaten und deren Reisen in das Ausland; siehe Soldaten Nr. 12.

6) Kosten in Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten; siehe Untersuchungskosten Nr. 2.

7) Einreihung ständig beurlaubter Soldaten in die Listen der Garnisonscompagnien; siehe Soldaten Nr. 16.

8) Bei plötzlicher Abreise der einberufenen Beurlaubten ist es nicht nöthig, daß die Beurlaubten ihre Urlaubspässe von dem k. Landgerichte visiren lassen, sondern es müssen dies die treffenden Gemeindevorsteher besorgen. (R.-A. 14. Febr. 1849 S. 84.)

9) Mittellose Soldaten, welche zu ihren Corps einberufen werden, erhalten durch die Rentämter zur Bestreitung der Reise- und Verpflegskosten einen Vorschuß, und zwar bei einer Entfernung vom Garnisonsorte und dem Sitze des Landgerichts von 4 — 12 Stunden 10 kr., von 12 — 20 Stunden 20 kr. u. s. w. (R.-A. 2. April 1849 S. 187.)

10) Das Wandern beurlaubter Soldaten als Handwerksbursche blos mit ihren Urlaubspässen ist nicht zu gestatten, (R.-A. 14. Febr. 1852 S. 123.) ergänzend hiezu wird jedoch ferner bestimmt, daß bei beurlaubten Soldaten, die als Handwerksgesellen in Arbeit treten und mit obrigkeitl. Vorwissen wandern wollen, auf der Ausfertigung eines Wanderbuchs nicht zu bestehen, sondern der Nachweis hierüber in anderer Art zu liefern sei. (M.-E. 13. R.-A. 16. Okt. 1852 S. 822.)

11) Militärgerichtsbarkeit über beurlaubte Soldaten. Verhaftete beurlaubte Militärpersonen sind an die nächstgelegene Commandantschaft nicht aber an ihre Regimenter abzuliefern. (M.-E. 2. A.-A. 12. Nov. 1852 S. 868.)

12) Beurlaubte Soldaten haben die auf der Kehrseite des Urlaubspasses enthaltenen Vorschriften nicht außer Acht zu lassen; Bekanntmachung desfallsiger allerh. Entschließungen. (R.-A. 23. August 1853 S. 530.)

13) Ueber das Wandern der beurlaubten Soldaten wird ferner verfügt: 1) daß fortan keine Visirung zum Zwecke der Aufenthaltsveränderung auf dem Urlaubspasse selbst vorgenommen, sondern erforderlichen Falls ein besonderer Vorweis, in welchem jedoch der Beurlaubung Erwähnung zu geschehen hat, ausgestellt werden soll; 2) daß eine solche Bewilligung lediglich nur für einen bestimmten Aufenthaltsort, keineswegs aber unbestimmt ertheilt werden darf; 3) daß im Hinblicke auf die Minist.-Entschließung vom 30. Januar 1831 (Döllingers V.-O. Bd. X. S. 457) jederzeit dem betreffenden Militärcommando, sowie unfehlbar der Heimaths- und Conscriptionsbehörde von jeder Aufenthalts-Veränderung sogleich Nachricht zu ertheilen sei; 4) der §. 11 der allerh. V.-O. vom 15. Sept. 1818 die Verhältnisse der kgl. Stadtcommissäre betreffend (Döllingers V.-O. Bd. II. S. 813) wird hiemit bezüglich der Zuständigkeit in Erinnerung gebracht; 5) Wird die Evidenthaltung der durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 12. Dez. 1842 mitgetheilt durch lithographirte Regierungs-Entschließung vom 22. Dez. 1842 vorgeschriebenen Verzeichnisse wiederholt eingeschärft. (R.-A. 6. Okt. 1853 S. 615.)

Beurlaubungen, ständige.

1) In Fällen erkannten dringenden Bedürfnisses wird

gerne durch nachträgliche Versetzung eines oder des andern zum effectiven Dienste eingereihten Soldaten in ständigen Urlaub die Familie desselben von dem außerdem unvermeidlichen Untergange gerettet werden; Anträge dieser Art sollen jedoch nur in den dringendsten Fällen gestellt werden und es sollen die Gesuche um ständigen Urlaub wegen der zur Zeit der Conscription schon bestandenen Familienverhältnisse nach der V.-O. vom 9. Juni 1827 präclusiv an die Verhandlungen der Ausbebung und Zutheilung verwiesen bleiben. (M.-R. 15. Januar, R.-A. 30. Jan. 1838 S. 70.)

2) Publikation der höchsten Verfügung vom 20. Oct. 1834, in dieser Angelegenheit. (R.-A. 15. Febr. 1838 S. 98.)
3) Das Institut der ständigen Beurlaubung wird aufgehoben. (M.-R. 16., R.-A. 22. Dez. 1840 S. 806.)
4) Die Erledigung der Urlaubsgesuche kann der competenten Militärbehörde nicht entzogen werden. Demzufolge und nachdem der Soldat den militärischen Dienstvorschriften gemäß seine Gesuche auf dem festgesetzten Militärsdienstwege anzubringen hat, sind auch die Gesuche um Aufhebung der Straffolge der körperlichen Züchtigung wegen polizeilicher Excesse im Urlaube, so lange das neue Beurlaubungssystem fortbesteht, fernerhin nur bei den Militärbehörden anzubringen und einzuleiten, jedoch nur nach vorgängigem Benehmen mit der treffenden Polizei-Behörde zu erledigen. Sollte dieses Benehmen mit der Polizeibehörde im gegebenen Falle von einer Militärbehörde gegen Erwarten gänzlich unterlassen oder die von der ersteren dargestellten Verhältnisse gar nicht oder nicht gehörig beachtet werden, so ist unter Beifügen der treffenden Verhandlungen gründlich motivirter Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten. (M.-R. 22., R.-A. 29. Oct. 1841 S. 638.)
5) Den Requisitionen von Militärbehörden um Urlaubsverlängerungen ist jederzeit möglichstschnell zu entsprechen. (R.-A. 22. Juni 1847 S. 297.)

Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen

zum Zwecke der Bodenkultur. (Gesetz vom 28. Mai 1852, Extrabeil. zu Nr. 58 des Intell.-Bl. 1852 S. 20.)

Bewaffnete Macht,

siehe Macht.

Bewurf

an Kirchen und öffentlichen Gebäuden, dessen Aenderung, siehe Farbe.

Bezirks-Geometer,

siehe Geometer.

Bezirkskassen

Quittungen über Zahlungen aus diesen, Stempel hiebei, sieh Stempel- und Taxwesen Nr. 73.

Bezirkswege.

Anwendung des Stempels zu den Quittungen über Zuschüsse zu den Bauten dieser, siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 73.

Bienenzucht.

Empfehlung einer Schrift hierüber, siehe Obstbaumzucht Nr. 5.

Bier und Bierbrauer.

1) Errichtung neuer Bräuhäuser, siehe Bräuhäuser.
2) Ausgleichungsabgaben für Bier im Verkehre zwischen Bayern und Würtemberg, deren Festsetzung. (M.-E. 7. Sept. 1837 S. 2211. R.-A. 27. Nov. 1837 S. 2717.)
3) Eine Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages von dem exportirten weißen Gerstenbiere kann nicht Platz greifen. (R.-A. 21. März 1838 S. 159.)
4) Einführung von Bierbüchlein. (R.-A. 5. Novbr. 1838 S. 606.)
5) Das Publikum soll fortwährend mit gutem und geschmackvollem Biere versehen und die Bräuer sowohl als die Polizeibehörden auf ihre Verpflichtungen aufmerksam gemacht werden. (R.-A. 7. Januar 1839 S. 25.)
6) Die Bräuer sind zum Einsieden eines nachhaltigen Quantums von Lagerbier zu Protokoll und zwar ernstlich und unter Androhung empfindlicher Einschreitung anzuweisen, das Einsieden von Schenkbier vor Michaeli ist nur ausnahmsweise und nur im Interesse des mit Mangel bedrohten consumirenden Publikums, keineswegs zum Vortheile einzelner Bräuer zu gestatten. (R.-A. 18. März 1839 S. 215 4. Okt. 1841 S. 595.)
7) a) Jeder Bierbrauer und jede Bräuadministration hat vom 1. Oktober anfangend ein Tagebuch über die Einkäufe von Hopfen und Gerste nach dem mitgetheilten Formulare und zwar für jeden Jahrgang gesondert zu führen und Ende September abzuschließen;
   b) mit Vorlage der Durchschnitts-Berechnungen über die Hopfen- und Gerstenpreise in den Monaten Oktober und November zum Behufe der Biertaxregulirung nach allerh. Verordnung vom 25. April 1811 und 18. Mai 1812 sind in der Folge außer den bisherigen Belegen beglaubigte Auszüge aus diesen Tagebüchern und zwar von jedem Bräuer eines Taxdistrikts in Vorlage zu bringen;
   c) die Verkäufer von Hopfen und Gerste ohne Unterschied besonders aber die Händler des Regierungsbezirkes sind zur richtigen Aufzeichnung solcher Verkäufe nach Inhalt des For-

mulars durch öffentliches Ausschreiben zu veranlassen, um dadurch im Fall des Bedürfens die erforderliche Kontrole bewirken oder die eidliche Konstatirung der Preise anordnen zu können;

d) endlich haben die Polizeibehörden solchen Einkäufen von Hopfen und Gerste, deren Preise übermäßig hoch oder außer dem Verhältnisse der allgemeinen Konkurrenzpreise stehen, und vielleicht in Rücksicht obwaltender ökonomischer Verhältnisse auf bedungener Borg oder lang dauernden Fristenzahlungen u. s. w. entstanden sind, ex officio auf den Grund zu sehen, und die eingeleitete Untersuchung der Sache bei Vorlage der Durchschnittsberechnungen entweder vorläufig zu bemerken oder das Resultat derselben gleichzeitig vorzulegen. (R.-A. 26. April 1839 S. 309.)

8) Die sämmtlichen Unteraufschläger werden angewiesen, zur Erzeugung von braunem Bier auf Unterzeug vom 1. Mai bis letzten September jeden Jahres fernerhin ohne polizeiliche Autorisation keine Malzpoletten mehr auszustellen. (R.-A. 18. Dezbr. 1839 S. 971.)

9) Das Augsburger Bier darf während 5 Jahren in Schwaben, Mittelfranken, Oberbayern um den für Augsburg festgestellten Biersatz ausgeschenkt werden. (R.-A. 13. März 1840 S. 181.)

10) Das Ausschenken von Bier über den tarifmäßigen Satz (Bock, Porter, Salvator- oder Doppelbier) ist, in so lange nicht von Seite eines Bräuers oder Wirthes eine besondere Berechtigung hiezu nachgewiesen, beziehungsweise ein Gesuch dieser Art nicht Allerhöchst bewilligt sein wird, unter keinem Vorwande zu gestatten. (M.-E. 16. R.-A. 31. Juli 1840 S. 494.)

11) Das Ausschenken des Lagerbiers in den Sommerkellern beschränkt sich nur auf die Monate Juni, Juli, August und September. (R.-A. 11. Juni 1841 S. 380.)

12) Das Verbot sub Ziff. 7 wird, soweit es den Einkauf der Gerste betrifft, außer Wirksamkeit gesetzt, in Bezug auf den Einkauf des Hopfens jedoch bestättigt. (R.-A. 9. Okt. 1841 S. 604.)

13) Für den Fall jedoch, daß etwa die bezüglichen Schrannen, wie es früher hie und da der Fall war, nur wenig mit Gerste befahren werden, und auf denselben der wahre Preis der Gerste nicht zu ermitteln ist, zwischen dem Schrannen- und Ankaufspreise der Gerste sofort ein wesentlicher Unterschied besteht, oder daß die Lokalverhältnisse überhaupt eine besondere Berücksichtigung erfordern sollten, hat die kgl. Regierung durch geeignete Vernehmung verlässiger und bedeutender Oekonomen jener Gegend die wahren Gerstenpreise ermitteln zu lassen, diese mit dem besagten Schrannenpreise und mit den in vorzuzeichnender Form zu führenden Aufschreibungen der Bräuer zu vergleichen und auf Grund dieser Erhebungen den Durchschnittspreis der Gerste zu berechnen. (R.-A. 2. Dezember 1841 S. 696.)

14) Gegen das allzugroße Versetzen des Bieres, besonders Lagerbiers, mit Hopfen, wodurch dasselbe auf die menschliche Gesundheit einen schädlichen Einfluß übt, soll unnachsichtlich eingeschritten werden. (R.-A. 27. Dezbr. 1841 S. 745.)

15) Rückersatz des Malzaufschlags für das aus Bayern ausgehende Bier; Vorschriften des kgl. Finanzministeriums über den Vollzug der Verordnung vom 30. Dezbr. 1841. (M.-E. 9. April. R.-A. 9. Mai 1842 S. 234.)

16) Die Visitation der Lagerbiere soll mit dem 30. April jeden Jahres geschlossen sein. (R.-A. 16. Novbr. 1843 S. 498.)

17) Ueber den 23. April jeden Jahres (Georgitag), wo sich die Sudzeit gesetzlich endigt, sollen keine Poletten mehr ausgestellt werden, wonach die Bekanntmachung vom 18. Dezbr. 1839 (Intell.-Bl. 1839 S. 971) soweit sie die Braupoletten-Ausstellung bis Ende April zuläßt, außer Wirksamkeit gesetzt wird. (R.-A. 29. Juni 1844 S. 329.)

18) Das von dem Grafen von Pückler Limpurg gebraute sogenannte Farrnbacher-Extrabier ist bei Verleitgabe im Inlande einer Tarirung nicht unterworfen. (R.-A. 12. Febr. 1845 S. 106.)

19) Allerhöchst wurde beschlossen, daß

a) die Gemeindekasse der Haupt- und Residenzstadt München für den Zeitraum von 12 Jahren von Rückvergütung des Lokalmalzaufschlags an die Bräuer für das ausgeführte Bier befreit und dagegen

b) gestattet werde, das Münchner Bier in allen Theilen von Oberbayern, dann in den an Oberbayern angrenzenden Regierungsbezirken, um den durch den Lokalmalzaufschlag erhöhten Münchner Satz während der Dauer von 12 Jahren bei gehörigem Nachweise des Ursprungs auszuschenken. Die Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß diese allerhöchste Bewilligung zu keinem Mißbrauche Anlaß gebe. (R.-A. 18. April 1845 S. 219.)

20) Kgl. Allerhöchste Verordnung, das Biersudwesen und den Biersatz im Sudjahre 18⁴⁵/₄₆ betr. (Brauen von geringhaltigerem Biere um geringere Taxe) v. 11. Nov. 1845. (R.-A. 19. Nov. 1845 S. 644.)

21) Verleitgabe sauren Bieres. (R.-A. 3. Sept. 1846 S. 443.)

22) Das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältniße der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum betr. bestimmt in §. 10, daß die Verabredungen und Verträge der Brauer und Wirthe, welche sich auf die Bierabnahme beziehen, nur dann eine Rechtsverbindlichkeit haben, und für denjenigen, der sich darauf beruft, ein Recht zur Klage oder anderweiten Geltendmachung begründen, wenn sie bei der Distriktspolizeibehörde des Wohnorts des Brauers angezeigt, von dieser zu Protokoll genommen und bestätigt worden sind. (R.-A. 12. Septbr. 1846 S. 461.)

23) Es liegt nicht in der Willkühr der Brauer und der Wirthe, ob sie Verträge und Verabredungen in Bezug auf die Bierabnahme eingehen, oder ob sie diese Verträge und Verabredungen anzeigen, protokolliren und bestättigen lassen wollen; vielmehr sind beide verpflichtet, diese Verträge und Verabredungen innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise der Bestättigung einer zuständigen Polizeibehörde zu unterstellen. (M.-E. 2. R.-A. 8. Dezember 1846 S. 601.)

24) Behufs Regulirung des Biersatzes wurde der mittelfränkische Kreis in 2 Distrikte eingetheilt, der erste umfaßt die bisherigen Distrikte Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg, der 2te die Distrikte Erlangen, Gunzenhausen, Nürnberg, Schwabach und Eichstätt. (R.-A. 5. Januar 1847. S. 22.)

25) Die Brauer haben sich mit dem gehörigen Sommerbiervorrathe zu versehen, damit vor dem Beginne des Sudjahres ohne besondere Regierungsgenehmigung keinem Brauer eine Polette zum Malzbrechen ausgefertigt werden darf. (R.-A. 4. Sept. 1847 S. 409.)

26) Die Erzeugung und der Absatz des Nachbieres unterliegen nach den Ministerialentschließungen vom 22. April 1830 und 20. Febr. 1832 den Beschränkungen, daß der Verkauf von Nachbier und zwar nicht unter dem Reife, sondern lediglich im Minutoverschleiß den Brauern, jedoch nicht den Wirthen zustehe, es ist deshalb gegen unbefugten Absatz von Nachbier durch die Wirthe, sowie gegen Verleitgebung von geringhaltigem Biere ernstlichst einzuschreiten. (M.-E. 12. R.-A. 17. Okt. 1847 S. 480.)

27) Die Erzeugung eines sogenannten Halblagerbieres ist verboten. (R.-A. 29. Okt. 1847 S. 501.)

28) Keinem Brauer ist gestattet, stärkeres als tarifmäßiges Bier z. B. englisches Ale, Porter, Luxusbier, Doppelbier, Bock, Salvatorbier, ohne allerhöchste Bewilligung zu fabriziren. (R.-A. 11. Dez. 1847 S. 551.)

29) Den Distriktspolizeibehörden wird eröffnet,

a) daß zu den Zech- und Wirthschaftslokalen auch die je bestehenden Sommer- oder Lagerkeller und die bei einigen Bräuhäusern befindlichen Gärten zu zählen und demnach die Bräuer befugt sind, den Schenkpreis auch von dem auf den Kellern und in den Gärten an die dortigen Gäste al minuto abzugebenden Biere, dagegen aber auch für das auf den Kellern oder in den Gärten zu holende sogenannte Gassenschenkbier nur den Ganterpreis zu erheben; denselben wird aber auch

b) der Auftrag ertheilt, die Qualität der Biere bei allen Bräuern und Wirthen einer fortgesetzten strengen Ueberwachung zu unterstellen, die Biervisitationen insbesondere an den Schenkfässern und zu den Zeiten des stärksten Absatzes (Mittags und Abends) vorzunehmen, und bei dem Befunde tarifwidriger Qualität hierüber Untersuchung einzuleiten und gegen die Fälligen mit den verordnungsmässigen Strafen einzuschreiten. Untergebene Magistrate haben Nachvisitationen vorzunehmen.

c) Die Probung der Sommerbiere in den Lagerkellern ist innerhalb der hiefür verordnungsmäßig bestimmten Zeit mit Sorgfalt und Pünktlichkeit vorzunehmen, damit bei allenfalls nothwendigen Rückgriffen auf die hierüber gepflogenen Verhandlungen aus diesen die zur Beurtheilung über die Straffälligkeit erforderlichen Anhaltspunkte mit Sicherheit erholt werden können. (R.-A. 29. Dez. 1847 Jahrg. 1848 S. 5.)

30) Bernlochner's Doppelbier zu Landshut. (R.-A. 31. Dez. 1847 Jahr 1848 S. 9) unterliegt ebenso der Taxe, wie die übrigen taxirten Biere. (M.-E. 21. April 1847. R.-A. 25. Februar 1848 S. 108.)

31) Der Bräuer kann nur von jenem selbst erzeugten Biere den Schenkpreis erhalten, welches er an die seine Zech- und Wirthschaftslokale besuchenden Gäste in minuto abgibt. (R.-A. 11. Januar 1848 S. 24. 26. Januar 1848 S. 60.)

32) Die Artikel 22—26 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811, von der Verbindlichkeit der Wirthe zur Bierabnahme während des Sudjahres handelnd, sind durch das Gesetz vom 23. Mai 1846 nicht aufgehoben. (R.-A. 27. Januar 1848 S. 55.)

33) Zum Behufe der Biersatzregulirung für die Gerste sind die höchsten und mittleren Schrannenpreise der Hauptorte des Distrikts zur Grundlage der

Ausmittelung der Durchschnittspreise zu nehmen. (M.-E. 7. R.-A. 13. Febr. 1848 S. 80.)

34) Sommerkeller dürfen nur vom 1. Juni bis letzten September jeden Jahres geöffnet sein. (R.-A. 26. Febr. 1848 S. 109.)

35) Doppelbier des Bräuers Wolfgang Artinger von Eggenfelden. (R.-A. 14. April 1848 S. 224.)

36) Doppelbier der Bräuer Daller, Beer, Kraft und Rehklau in Augsburg. (R.-A. 24. April 1848 S. 243.)

37) Doppelbier des Bräuers Ludwig Friedrich von Günzach. (R.-A. 26. April 1848 S. 243.)

38) Doppelbier der ärarialischen Brauerei zu Nürnberg. (R.-A. 5. Mai 1848 S. 251.)

39) Englisches Ale des Löwenbräuer Georg Brey in München. (R.-A. 4. Mai 1848 S. 259.)

40) Doppelbier des Bräuers Kempter zu Illertissen. (R.-A. 22. Mai 1848 S. 288.)

41) Doppelbier des Brauhauspächters Jos. Gistel zu Jettingen. (R.-A. 13. Juni 1848 S. 350.)

42) Die Bräuer können mit ihren Gesuchen um ausnahmsweise Bewilligung zum früheren Einsieden des Winterbieres nur dann auf einen Erfolg rechnen, wenn sich bei Vergleichung der Verhandlungen über die Visitation der Lagerbiere aus den beiden letzten Jahren ergibt, daß die Gesuchsteller in Folge der ihnen zugegangenen Aufmahnung auch wirklich einen größeren Vorrath eingesotten haben. (R.-A. 11. August 1848 S. 493.)

43) Der Doppelbier fabrizirende Brauer hat das hiefür bestimmte Malz auch in der Malzpolette als solches zu benennen, so daß die Polizei die Gußführung und die Qualität des Doppelbieres prüfen kann; von exportirtem Luxusbier wird kein Malzaufschlag rückvergütet. (R.-A. 28. Dezbr. 1848 S. 778; 1. Januar 1850 S. 7; 2. Dez. 1850 S. 846; 27. Dezbr. 1851 S. 840; 22. Nov. 1852 S. 905; 17. Nov. 1853 S. 696.)

44) Den Lokalpolizeibehörden wird die Befugniß eingeräumt, das Biereinsieden vor Eintritt der gesetzlichen Sudzeit nach Umständen zu gestatten und treten hiermit die entgegenstehenden Verfügungen der kgl. Regierung von nun an außer Wirksamkeit. (M.-E. 21. Januar 1848; R.-A. 23. Januar 1849 S. 41.)

45) Den Brauern wird gestattet, Nachbier in Fäßchen bis zu ¼ Eimer zu verkaufen, jeder Verkauf in Fässern über ⅛ Eimer oder an Wirthe ist unbedingt verboten. (R.-A. 22. April 1849 S. 241.)

46) Preis des Augsburger Bieres. (R.-A. 9. Mai 1849 S. 284.)

47) Gesuche um Verleitgabe des Bieres unter dem Satze sind nach den beiden im Tit. II. Art. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 12. April 1811 bezeichneten Gesichtspunkten einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen. (M.-E. 22. R.-A. 25. Januar 1852 S. 74) und von der kgl. Regierung zu bescheiden. (M.-E. 3. R.-A. 4. Mai 1852 S. 387; M.-E. 14. R.-A. 19. Dez. 1852 S. 953.)

48) Nach dem Biersatz-Regulativ vom 25. April 1811 ist die Anwendung von Malzsurrogaten bei der Bierfabrikation in Bayern durchaus unstatthaft, und wird deshalb vor Gebrauch derartiger Geheimmittel gewarnt. (R.-A. 2. Septbr. 1853 S. 550.) siehe auch Bierspritzen u. Hopfenpressen.

Bier, Aus- u. Einfuhr.
Siehe Bier Nr. 2, 3, 15, 19.

Bierhähne, messingene
deren Gebrauch ist, da sie Grünspan erzeugen, verboten, und sollen nur solche von Holz oder Horn gebraucht werden. (R.-A. 19. Okt. 1829 S. 751.)

Biersatzregulirung.

1) die Verleitgebung des Bieres um einen höheren als den tarifmässigen Satz ist durchaus unstatthaft. (R.-A. 28. August 1837 S. 2105.)

2) Die Ansicht einiger Wirthe, daß vom 1. Oktbr. jeden Jahres an, fremdes oder auswärtiges Bier keiner Taxe unterliege, ist irrig; ebensowenig ist das Ausschenken von neuem neben altem Bier zuläßig. (Mag. Bek. 3. Oktober 1837 S. 2387.)

3) In denjenigen Bezirken, in welchen sich der Sommerbiersatz auf ungerade Pfenninge (1 und 3) entziffert, darf derselbe in der Art festgestellt werden, daß er für die erste Hälfte des Sommers den betreffenden Preis um einen Pfenning weniger, in der zweiten Hälfte um einen Pfenning mehr als die nach dem Tarif berechnete Taxe beträgt. (R.-A. 29. April 1841 S. 291; 22. Nov. 1841 S. 677. M.-E. 21. Dezbr. 1845. R.-A. 3. Jänner 1846 S. 16.)

4) Für die Erlaubniß neues braunes Bier vor der gewöhnlichen Zeit zu brauen, dürfen keine Taxen verlangt und wo solche indebite bezogen worden, müssen sie zurückgegeben werden. (R.-A. 19. Okt. 1841 S. 613)

5) Regierungsentschließung gegen die Verfügung des Magistrats Ansbach, den provisorischen Winterbiersatz betr. (19. Okt. 1842 S. 514.)

6) Sommerbiersatz in der Residenzstadt München. (M.-E. 29. April R.-A. 5. Mai 1845 S. 249.)

7) Sowohl der provisorische als definitive Winterbiersatz ist unfehlbar binnen 6 Tagen nach deren Bekanntmachung in sämmtlichen Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (R.-A. 21. Dez. 1845 S. 720.)

8) Regulirung des Winterbiersatzes in Gemäßheit

des Gesetzes vom 23. Mai 1846 (R.-A. 28. Okt. 1846 S. 528.)

9) Die Polizeibehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Bräuhausbesitzer, welche von der erst durch den Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 und beziehungsweise durch die allerhöchste Entschließung vom 18. Dez. 1847 ihnen eingeräumten Befugniß zur Erhebung des Schenkpreises von den ihre Zech- und Wirthschaftslokale besuchenden Gästen keinen Gebrauch machen, sohin auch in diesen Lokalen das Bier um den Ganterpreis verleitgeben wollen, hiezu nach dem Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 18. März 1846 eine besondere polizeiliche Bewilligung nicht nothwendig haben. (R.-A. 15. August 1853 S. 503.)

10) Sommerbiertaxe pro 1837 R.A. 13. März 1837 S. 679.)

11) Winterbiertaxe pro 18$^{37}/_{38}$ (R.-A. 25. Dez. 1837 S. 2931; pro 18$^{38}/_{39}$ R.-A. 16. Jänner 1839 S. 35; pro 18$^{39}/_{40}$ R.-A. 16. Jan. 1840 S. 41. Sommerbiertaxe pro 1838 (R.-A. 16. Februar 1838 S. 98; pro 1839 R.-A. 8. April 1839 S. 252, 1. Juni 1839 S. 400; pro 18$^{39}/_{40}$ R.-A. 17. Februar 1840 S. 110.)

Winterbiertaxe pro 18$^{40}/_{41}$ (R.-A. 27. Jan. 1841 S. 90.
" " 18$^{41}/_{42}$ " 11. " 1842 " 30.
" " 1843 " 16. " 1843 " 47.
" " 1844 " 6. " 1844 " 23.
" " 1845 " 20. " 1845 " 54.
" " 18$^{45}/_{46}$ " 8. " 1846 " 22.
" " " " 12. Febr. 1846 " 67.
" " 18$^{46}/_{47}$ " 28. Okt. 1846 " 528,
17. Dez. 1846 " 629.
" " 18$^{47}/_{48}$ (R.-A. 10. Okt. 1847 " 472.
" 21. Dez. " " 558.
" " 18$^{48}/_{49}$ " 27. Sept. 1848 " 585.
" 21. Dez. " " 758.
" " 18$^{49}/_{50}$ " 2. Okt. 1849 " 548.
" 18. Dez. " " 663
" " 18$^{50}/_{51}$ " 1. Okt. 1850 " 710.
" 16. Dez. " " 866.
" " 18$^{51}/_{52}$ " 30. Sept. 1851 " 649.
(R.-A. 15. u. 17. Dez. 1851 S. 808, 817.)
" " 18$^{52}/_{53}$ (R.-A. 30. Sept. 1852 S. 780.
" 17. Dez. " " 932.
" " 18$^{53}/_{54}$ " 3. Okt. 1853 " 598.
" 15. Dez. " " 747.
Sommerbiertaxe " 18$^{40}/_{41}$ " 18. Febr. 1841 " 139.
" " 18$^{41}/_{42}$ " 13. " 1842 " 89.
" " 1843 " 20. " 1843 " 85.
" " 1844 " 26. Jan. 1844 " 62.
" " 18$^{44}/_{45}$ " 13. Febr. 1845 " 106.
" " 18$^{45}/_{46}$ " 12. " 1846 " 67.
Sommerbiertaxe " 18$^{46}/_{47}$ (R.-A. 26. Jan. 1847 " 52.
" " 18$^{47}/_{48}$ " 27. Jan. 1848 " 49.
" " 18$^{48}/_{49}$ " 30. " 1849 " 48.
" " 18$^{49}/_{50}$ " 29. " 1850 " 53.
" " 18$^{50}/_{51}$ " 25. " 1851 " 77.
" " 18$^{51}/_{52}$ " 3. Febr. 1852 " 92.
" " 18$^{52}/_{53}$ " 27. Jan. 1853 " 71.)

Siehe auch Bier Nr. 7, 12, 13, 18, 19, 24, 29, 30, 31, 33.

Bierspritzen,
deren schon längst als schädlich anerkannte Anwendung, um dem Bier ein schönes Aussehen zu geben, ist verboten. (R.-A. 24. Juni 1839 S. 440.)

Biersudzeit,
siehe Bier Nr. 6, 8, 17, 25, 42, 44.

Biertaig,
dessen Benützung zum Brodbacken nach den hierüber gemachten Erfahrungen des Bräuers Höfter zu Tölz. (R.-A. 18. Septbr. 1847 S. 433.)

Bierverleitgabe,
siehe Bier Nr. 5, 9, 10, 11, 21, 34.
— — unter dem Satze,
siehe Bier Nr. 20, 47.

Biervisitation,
siehe Bier Nr. 14, 16, 29.

Bildnisse
Ihrer Majestäten des Königs und der Königin, deren Anschaffung auf Regie in den Schulen. (R.-A. 25. März 1850 S. 211.)

Biliner Verdauungspillen;
zum Verkaufe dieser in Bayern erhält die fürstl. Lobkowitz'sche Industrie- und Commerzdirektion zu Bilin in Böhmen die Erlaubniß. (R.-A. 30. Sept. 1847 S. 448.)

Billards.
Die Befugniß zum Billardhalten ist als Ausfluß jeder vollkommenen Wirthschaftsberechtigung zu behandeln und nicht als ausschließendes Recht der Caffetiers zu betrachten. (M.-E. 17., R.-A. 23. Jan. 1837 S. 331.)

Binnenkontrole,
siehe Zollwesen Nr. 7.

Bitterwasser (Püllnaer u. Saidschützer).
Dessen Verkauf ist Niemand ohne specielle Bewilligung der Polizeibehörden gestattet, nur zuverläßige Personen dürfen Lizenzen hiezu erhalten und sind öffentlich auszuschreiben; jeder damit Handelnde darf seinen Bedarf nur unmittelbar von der Brunnen-Direktion beziehen; jeder Committent muß sich auf Verlangen mit Factura, Frachtbriefen und dem Brunnenscheine ausweisen können. Ueber den Verkauf und Bezug des Mineralwassers ist ein eigenes Buch zu zu führen, bei jeder erhaltenen Sendung der treffen-

den Polizeibehörde die Anzeige zu machen. (R.-A. v. 5. Febr. 1837 S. 479.)

Blatternkranke,
deren Absperrung. Es wird deshalb allerhöchst befohlen: 1) daß sofort alle Aerzte, Landärzte, Bader und Chirurgen des Königreichs angewiesen werden, künftig jede bei Ausübung ihrer Berufsgeschäfte wahrgenommene Erkrankung an Blattern binnen 24 Stunden bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. oder gegebenen Falls einer noch schärferen Einschreitung dem betr. Physikate zur Veranlassung der etwa nöthigen Absperrung anzuzeigen und 2) werden die Polizeibehörden beauftragt, die etwa vorkommenden Uebertretungen hienach geeignet zu beahnden und bei künftigen Verpflichtungen des ärztlichen Personals zum Antritte der Praxis stets auf jenes Strafgebot ausdrücklich Bezug zu nehmen. (M.-E. 29. Nov., R.-A. 6. Dez. 1842 S. 613.)

Bleizucker,
siehe Giftstoffe.

Blinde.
Gründung eines Fonds für Unterstützung armer Blinden durch den Literaten Dr. Fuchs. (R.-A. 27. Mai 1851 S. 413.)
— — Die Erlaubniß zum Sammeln milder Beiträge für Gründung eines Fonds für diese wird zurückgenommen. (M.-E. 10., R.-A. 14. Juli 1851, S. 503.)

Blinden-Institut zu München.
Die Versendung der Zinsen von Blindeninstituts-Capitalien ist direkt an die k. Regierung, K. d. Innern, und nicht an die Blindeninstituts-Inspektion zu machen. (R.-A. 14. Mai 1838 S. 261.)
— — Freiplätze in solchem. (R.-A. 11. Juni 1853. S. 389.)

Blitzableiter.
1) Mit Fertigung und Reparatur dieser haben sich keine unbefähigte, sonach auch unbefugte Individuen zu befassen. (R.-A. 13. März 1837 S. 741.)
2) Individuen, welche sich mit dieser Arbeit befassen, müssen von dem kgl. Kreisbauamte geprüft und vollkommen für befähigt erachtet worden sein, und müssen sich über ihre wirkliche Befähigung legitimiren können. (R.-A. 28. Juli 1837 S. 1943.)
3) Befähigung des Joh. Enser in Windsheim zur Anfertigung und Reparatur dieser. (R.-A. 5. Juni 1841 S. 372.)
4) Desgl. des Schlossers C. F. Höchamer in Uffenheim. (R.-A. 18. Nov. 1841 S. 672.)
5) Untersuchung der Blitzableiter durch sachkundige Individuen. (Mag.-Bekannt. 10. April 1848, Beilage Nr. 30 zum Intell.-Bl. 1848.)

Blödsinnigkeitserklärungen.
Die bei dem gerichtlichen Verfahren über die Blödsinnigkeitserklärung eines Individuums, wie solches das preuß. Landrecht und die preuß. Gerichtsordnung vorschreibt, erwachsenen Kosten und Auslagen sind im Falle der Vermögenslosigkeit der Irren von dem kgl. Aerar und resp. demjenigen, der die Früchte der Gerichtsbarkeit bezieht, und nicht von der Armenpflege zu tragen. (M.-E. 15. Sept., A.-A. 3. Okt. 1846 S. 500.)

Blutegel.
Ersparung von Blutegeln, nebst einem Mittel zur Beförderung des Ansaugens derselben vom kgl. geheimen Hofrath Dr. Kunzmann zu Berlin. (R.-A. 19. Febr. 1840 S. 114.)
— — Vorschläge des Dr. Wagner zur baldigen Abhilfe des Blutegelmangels. (R.-A. 22. Juni 1842 S. 304.)
— — Festsetzung des Preises für einen auf 12 kr. (R.-A. 29. Okt. 1847 S. 502.)
— — Nur Veränderungen im Preise der Blutegel sind zur Kenntniß und Genehmigung der kgl. Regierung zu bringen. (R.-A. 23. Juni 1849 S. 376.)

Blutsverwandtschaft.
Dispensation von dem Ehehindernisse dieser; siehe Aufgebot Nr. 1.

Bockbier,
dessen Ausschenken, siehe Bier Nr. 10.

Bodenentlastungsgesetz,
siehe Ablösungsgesetz.

Bodenkultur,
siehe Bewässerung.

Böhaimb, kgl. Appell.-Ger. Registrator zu Neuburg a./D.
Dessen Darstellung des Registraturdienstes; siehe Regieanschaffungen Nr. 26.

Bogardus J., in New-York,
dessen Universalmühlen; siehe Mühlen Nr. 2.

Boissoneau, A.
Professor der Prothése oculaire aus Paris erhält die Ermächtigung zur Ausübung seiner Kunst, emaillirte Augen einzusetzen. (R.-A. 21. Sept. 1847 S. 436.; 31. Januar 1851 S. 103.

Boten und Kutscher,
deren Reisekarten; siehe Paßwesen Nr. 2.

Botenbücher.
Um die Uebereinstimmung des Eintrags in den Botenbüchern mit dem Tage der wirklichen Insinuation zu bewirken, ist künftig auf der Aussenseite der zu insinuirenden gerichtlichen Dekrete aller Art der Tag der Zustellung in Buchstaben ausgedrückt von dem betreffenden Boten mit Adhibirung seiner Unterschrift zu setzen, wodurch der Empfänger in den Stand gesetzt wird, die Richtigkeit dieser Vormerkung, welche übrigens auch mit dem gerichtlichen Botenbuche übereinstimmen muß, selbst zu controliren. (M.-E. 24. Dez. 1841, A.-A. 3. Januar 1842 S. 32.)

Botenconcessionen.

Verfahren bei Verleihung solcher in das Ausland und von dort nach Bayern.

1) Bei Gesuchen bayer. Unterthanen um Verleihung neuer Botenconcessionen oder um Wiederverleihung früher schon bestandener, welche von Bayern nach einem im Auslande gelegenen Orte gerichtet sind, hat die zur Beschlußfassung competente Behörde oder Stelle jedesmal auch die Aeußerung der bezüglichen ausländischen Stelle oder Behörde zu erholen, da ohne die Zustimmung derselben die Concessionsausübung unmöglich wäre und in diesem Falle auch auf bayer. Seite eine Concessionsverleihung, mit der zugleich die Ansässigmachung mit all ihren Wirkungen verbunden ist, nicht erfolgen könnte.

2) Zur Ausdehnung neu entstehender oder auf einen neuen Besitzer übergegangener regelmäßiger Botengeschäfte von Seite eines Ausländers über die Grenze nach einem in Bayern gelegenen Orte, sohin zur theilweisen Ausübung seines Gewerbes auf bayerischem Gebiete, berechtigt fortan die im Auslande ertheilte Gewerbsconcession nur dann, wenn der fragliche Ausländer auch von Seite der betreffenden bayer. Behörden und Stellen hiezu besondere Bewilligung erbeten und erhalten haben wird. Die Ertheilung solcher Bewilligungen richtet sich nach dem in den §§. 2—5 der Land- und Wasserbotenordnung vom 16. Oktober 1822 vorgeschriebenen Verfahren, setzt die Vernehmung der competenten Postbehörde voraus und hat jedesmal von derjenigen Behörde oder Kreisregierung in deren Bezirk oder Endpunkt fragliche Botenroute gelegen ist, und zwar nicht als wirkliche Concessionsverleihung, sondern lediglich nur in Form einer Zustimmung zu der im Auslande ertheilten Concession zu erfolgen, indem eine Concessionsverleihung im Sinne des Gewerbsgesetzes zugleich einen Titel zur Ansässigkeit zur Folge hätte, was bei solchen Gesuchen nicht beabsichtigt wird.

3) Bezüglich der schon bestehenden im Besitze von In- oder Ausländern befindlichen derartigen Botengewerbe hat es vor der Hand und bis zum Eintrite einer Besitzveränderung bei dem bisherigen Bestande sein Verbleiben, in dem Falle künftiger Erlöschung solcher Concessionen in der Person des gegenwärtig Berechtigten und bei Gesuchen um Wiederverleihung an eine andere Person aber ist genau nach den unter Nr. 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Es versteht sich von selbst, daß in allen vorkommenden Fällen den auswärtigen Regierungen gegenüber die Reciprocität zu beobachten ist. (M.-E. 3. R.-A. 13. Dez. 1842 S. 626.)

Brach, Max, Zahnarzt aus Speyer darf die Zahnarzneikunde im ganzen Königreiche selbstständig ausüben. (R.-A. 26. Juli 1850 S. 535.)

Bräuhäuser,

neue, deren Errichtung. Der Austritt eines Communbrauberechtigten behufs Errichtung eines eigenen Bräuhauses ist ausdrücklich durch die persönliche Befähigung des aus der Gemeinschaft austretenden Brauberechtigten, durch das Vorhandensein eines vollkommen hinreichenden Vermögens und durch das nachgewiesene dringende Bedürfniß zur Errichtung eines neuen Bräuhauses bedingt. (M.-E. v. 9. Mai 1837 S. 1647.)

Brandbeiträge.

1) a. Alle jene Brandassekuranzkassa-Beiträge welche á Conto des allgemeinen Finanzverwaltungs-Etats zur Verrechnung gelangen, dürfen ohne Rücksicht auf die hiefür gegebene Etatsposition zur Verfallzeit und nach dem ausgeschriebenen jährlichen Maßstabe bezahlt werden, wogegen

b. diejenigen Brandassecuranz-Beiträge, welche für Rechnung der Staatsaufwand-Etats des Central-Fonds zu bestreiten sind, nur in soweit bezahlt werden dürfen, als es ohne Ueberschreitung des hiefür gegebenen Credits geschehen kann. (R.-A. 4. Okt. 1838 S. 557.)

2) Die Hülfstabellen zur Berechnung der Brandbeiträge von dem Revisions-Assistenten Aufhammer werden empfohlen. (R.-A. 23. Jan. 1839 S. 84.)

3) Belehrung Seitens der k. Regierung bezüglich mehrer von einem in Nürnberg zusammengetretenen Ausschusse von Häuserbesitzern gestellten Anträge die Brandassekuranzbeiträge pro $18^{47}/_{48}$ betr. (R.-A. 12. Januar 1849 S. 20.)

4) Für das Assekuranzjahr $18^{35}/_{36}$. (R.-A. 12. Dez. 1837 S. 2853.)

Erhebung solcher pro $18^{38}/_{39}$. (R.-A. 19. Juni 1840 S. 393.)

Erhebung solcher pro $18^{39}/_{40}$ und Verrechnung pro $18^{40}/_{41}$. (R.-A. 9. Juni 1841 S. 375.)

„ „ „ $18^{40}/_{41}$. (R.-A. 17. Mai 1842 S. 246.)

„ „ „ $18^{41}/_{42}$. (R.-A. 25. April 1843 S. 174.)

„ „ „ $18^{42}/_{43}$. (R.-A. 20. April 1844 S. 227.)

„ „ „ $18^{43}/_{44}$. (R.-A. 7. April 1845 S. 196.)

„ „ „ $18^{44}/_{45}$. (R.-A. 4. April 1846 S. 152.)

„ „ „ $18^{45}/_{46}$. (R.-A. 6. Febr. 1847 S. 77.)

„ „ „ $18^{46}/_{47}$. (R.-A. 6. Nov. 1847 S. 517.)

„ „ „ $18^{47}/_{48}$. (R.-A. 4. Nov. 1848 S. 672.)

Erhebung des Zwischenausschlags pro $18^{48}/_{49}$. R.-A. 29. Juli 1849 S. 454.; 4. Sept. 1849 S. 509.)

Erhebung der Brandbeiträge pro $18^{49}/_{50}$. (R.-A. 28. Sept. 1850 S. 728.)

„ „ pro $18^{50}/_{51}$ (R.-A. 24. Mai 1851 S. 402.

Erhebung des Restausschlags (R.-A. 22. Mai 1852 S. 451.)

Erhebung der Brandbeiträge pro $18^{51}/_{52}$. (R.-A. 21. Mai 1853 S. 340.)

Brand-Collecten.

Da die dargebotenen Versicherungs-Gelegenheiten in der Regel aus Sorglosigkeit oder andern nicht zu rechtfertigenden Gründen nicht benützt werden, bei zu häufiger Inanspruchnahme für Brandcollecten der Wohlthätigkeitssinn abnehmen muß, und sorgsamere Familienväter und Familien hiedurch nur beschwert werden, da sie ihre Brandversicherungs-Prämie und auch noch Collecten zahlen sollen, so ist darüber zu wachen, daß die bereits durch Entschließung vom 16. Dez. 1836 eröffnete ausdrückliche allerhöchste Willensmeinung Sr. Maj. des Königs für Brandunglücksfälle Collecten ferner nicht mehr zu bewilligen, nach Allerhöchstem Befehle in jeder Gemeinde vierteljährig öffentlich bekannt gegeben werde. (M.-E. 8., R.-A. 18. April 1840 S. 231. M.-E. 22. Juni, R.-A. 14. Juli 1840 S. 452; R.-A. 20. Juni 1842 S. 303, 1. Okt. 1842 S. 477.)

Brand-Cataster, Höherungen hiebei.

Eine fernere Beziehung auf die bei dem Vollzuge der revidirten Brandvers.-Ordnung erhobenen Schätzungen ist nur mehr bei Durchführung des §. 15 der Instruction zulässig. (R.-A. 24. Juni 1837 S. 1595.)

Brandmarkung,

siehe Tod.

Brandstiftungen,

Erhebung des Schadensersatzes hiebei; siehe Feuer-Versicherungs-Anstalt Nr. 17.

Brand-Unglück.

Aufbewahrung des Wassers in Böttichen für den Fall eines Brandes; siehe Wasser.

— Strenge Aufsicht und Handhabung der feuerpolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Schindeldächer. (R.-A. 7. Juli 1844 S. 354.)

Brandversicherungsanstalt, allgemeine, und **Brandversicherungskassen.**

1) In Fällen körperlicher Gebrechlichkeit oder zeitlicher Krankheit, durch welche ein nicht siegelmäßiger Hauseigenthümer an dem persönlichen Erscheinen vor der Polizeibehörde, sohin an der persönlichen Erklärung seines Beitritts zur allgemeinen Brand-Assekuranzanstalt gehindert ist, genügt es, wenn die betreffende Erklärung von der Gemeindeverwaltung abgegeben und unter deren Uebergabe bei der Polizeibehörde das Verlangen des Beitritts durch den Gemeindevorsteher gestellt wird. (M.-E. 21., R.-A. 26. Sept. 1839 S. 676.)

2) Wenn die mit Asphalt gedeckten Dächer wie die Dorn'schen Lehmdächer construirt sind, sind sie bei der Classification der der allgemeinen Brand-Versicherungsanstalt einzuverleibenden Gebäude in die Classe der unverbrennlichen Dachbedeckungen nach M.-E. v. 11. August 1837 (Döllingers V.-S. Bd. 13. S. 1169) zu setzen. (M.-R. 24. Mai, R.-A. 1. Juni 1840 S. 332.)

3) Gebäude, in welchen sogenannte congrevische Zündhölzchen fabrizirt resp. die Materialien dazu aufbewahrt werden, können von der Aufnahme in die Brandversicherungs-Anstalt nicht ausgeschlossen werden, da sie unter den im Art. 9 der Brandversicherungs-Ordnung speciell benannten nicht aufnahmsfähigen Gebäuden nicht aufgeführt sind. (M.-R. 3., R.-A. 12. Sept. 1840 S. 592.)

4) Einverleibung von Gebäuden, in denen mit Dampfmaschinen gearbeitet wird, in solche. (M.-E. 30. August, R.-A. 4. Sept. 1845. S. 487.)

5) Statt der §§. 81 u. 91 der Instruction vom 20. Sept. 1835 angeordneten Anzeigen ist Extract aus dem vorgeschriebenen Manuale vorzulegen, woraus das Soll und Ist und der Rest für jeden Titel in Einnahmen und Ausgaben entnommen werden kann. (R.-A. 16. Juli 1838 S 419.)

6) Belehrung Seitens der k. Regierung bezüglich mehrer von einem in Nürnberg zusammengetretenen Ausschusse von Häuserbesitzern gestellten Anträge in Beziehung auf die Brandversicherungs-Anstalt. (R.-A. 12. Januar 1849 S. 20.)

7) Rechnungsveröffentlichung über den Stand der Brandversicherungskassen am Schlusse des Jahres $18^{34}/_{35}$. (R.-A. v. 29. Dez. 1836. Jahr.g 1837 S. 113. 117.)

8) Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt pro $18^{36}/_{37}$. (R.-A. 18. Juli 1838 S. 425, 20. Dez. 1838 Extra-Beil. zu Nr. 86 des Intell.-Bl. v. 1838.)

— — pro $18^{37}/_{38}$. (R.-A. 3. Juni 1839 S. 404.)

9) Rechnung für die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt von Mittelfranken:

pro $18^{38}/_{39}$. (R.-A. 17. Dez. 1840 S. 799.)
„ $18^{39}/_{40}$. (R.-A. 22. Dez. 1841 S. 741.)
„ $18^{40}/_{41}$. (R.-A. 31. Dez. 1842, Intell.-Bl. 1843 S. 21.)
„ $18^{41}/_{42}$. (R.-A. 3. Jan. 1844 S. 37, 45.)
„ $18^{42}/_{43}$. (R.-A. 21. Dez. 1844, Jahrgang 1845 S. 9.)
„ $18^{43}/_{44}$. (R.-A. 20. Dez. 1845, Jahrgang 1846 S. 1.)
„ $18^{44}/_{45}$. (R.-A. 1. Jan. 1847 S. 32.)
„ $18^{45}/_{46}$. u. $18^{46}/_{47}$. (R.-A. 29. Dez. 1848, Sep.-Beil. zum Intell.Bl. Nr. 3 pro 1849.)
„ $18^{47}/_{48}$. (R.-A. 18. März 1849 S. 162, 26. April 1849 S. 264.)
„ $18^{48}/_{49}$. (R.-A. 20. April 1850 S. 305.)

Rechnung für die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt von Mittelfranken:
pro 18⁴⁹/₅₀. (R.-A. 27. Septbr. 1850 S. 712, 17. April 1851 S. 312, 8. Okt. 1852 S. 809.
„ 18⁵⁰/₅₁. (R.-A. 11. Mai 1852 S. 431.)
„ 18⁵¹/₅₂. (R.-A. 3. Aug. 1853 S. 485.)
10) Kreisrechnung über Einnahmen und Ausgaben und Bestände bei den Brandversicherungscassen des Kreises pro 18⁵⁰/₅₁. (R.-A. 10. Febr. 1853 S. 113.) siehe auch Feuerversicherungsanstalt.

Brandversicherungsanstalt, Gothaer, siehe Gotha.

Brandversicherungsanstalten, auswärtige, deren Zulassung in Bayern; allen bisher in Bayern zugelassenen ist die Ermächtigung, in Bayern Versicherungen vorzunehmen, fernerhin nicht mehr zuzugestehen. (M.-R. 9., R.-A 18. März 1845 S. 163.)

Brandversicherungsordnung, deren Vollzug. Die von dem Commissionsrathe Dorn in Berlin erfundenen theergetränkten Lehmdächer sind bei der Classifikation den unverbrennlichen Dachbedeckungen gleich zu achten. (R.-A. 15. Aug. 1837 S. 1985.)

Brantwein.

1) Ausgleichungsabgaben hiefür im Verkehr zwischen Bayern und Württemberg, deren Festsetzung. (M.-E. 7. Sept. 1837 S. 2211, R.-A. 27. Nov. 1837 S. 2717.)
2) Ueberhandnahme des Brantweintrinkens. Concessionen zum Minutoverkaufe des Brantweins sind möglichst zu beschränken und wo nur immer thunlich, nie ausschließend zu diesem Zwecke, sondern immer nur an berechtigte Wirthe zu verleihen; außerdem ist auch dafür zu sorgen, daß kein der Gesundheit schädlicher Brantwein zum Minuto-Verschleiße komme, weshalb auch die Bereitungsart des Brantweins die besondere polizeiliche Fürsorge in Anspruch nimmt, vorzüglich aber ist die fortwährende Reinlichhaltung der kupfernen Kühl-Apparate, in welchen sich bei Vernachlässigung Grünspan erzeugt, durch öftere Nachsicht in den Brantweinbrennereien zu überwachen und gegen die Zuwiderhandelnden mit ernstlicher Strafe einzuschreiten; die Fabrikation des Brantweins in zweckmäßig eingerichteten Dampfapparaten, wobei die Beimischung von Kupfer vermieden und eine geringere Quantität Fuselöl erzeugt wird, ist zu empfehlen. (M.-E. 4. Juni, R.-A. 4. Juli 1838 S. 392.)
3) Visitation des Brantweins. 1) Als Sachverständige und zur Untersuchung des Brantweines auf seine Güte und Reinheit Verpflichtete können nur die Gerichtsärzte angesehen werden, indem die Aufsicht und Prüfung der Güte der Victualien und Getränke ihrem Ressort angehört; 2) damit jedoch für letztere mit diesem Geschäfte kein unverhältnißmäßiger Zeitaufwand verbunden sei, so werden sie nur für verpflichtet erachtet an ihrem Wohnorte den Brantweinvisitationen persönlich beizuwohnen und die Prüfung in den Brantwein-Brennereien und Schenken vorzunehmen, wogegen sie die Prüfung der übrigen Brantweine an den von den Gerichtscommissionen abzugebenden Proben anstellen und ihr Gutachten über den Befund schriftlich abgeben können; 3) für diese Untersuchungen können die Gerichtsärzte lediglich die Kosten für die hiezu verwendeten chemischen Reagentien in Anrechnung bringen, da die Vornahme der Untersuchung selbst lediglich als Officialsache in Betrachtung kommt; 4) die Untersuchung der Geräthschaften zum Brantweinbrennen auf Reinhalten und Beschaffenheit des Materials erfordert keine besonderen technischen Kenntnisse und kann daher von der Gerichtscommission mit Beiziehung der Bierkieser oder Gemeindevorsteher und anderer Personen vollzogen werden; 5) bei den günstigen Resultaten, welche die bisherigen Brantweinvisitationen im Allgemeinen gegeben haben, genügt es, wenn diese Visitationen von nun an jährlich nur einmal vorgenommen werden; die Verhandlungen sind am Schlusse des Kalenderjahres bei kgl. Regierung vorzulegen; 6) die Abhaltung besonderer Commissionen zum Behufe der Brantweinvisitation hat für die Zukunft, außerordentliche Fälle ausgenommen, zu unterbleiben, vielmehr ist diese Visitation von den Gerichtsmitgliedern gelegentlich anderer Geschäftsreisen vorzunehmen, wozu sich im Laufe eines ganzen Jahres Gelegenheit darbieten wird. (R.-A 16. Okt. 1839 S. 735, 19. Dezbr. 1847 S. 565.)
4) Kgl. allerh. Verordnung v. 29. Jan. 1841, den Kleinverkauf des Brantweins betr. (R.-A. 21. Mai 1841 S. 331.)
5) Das Hausiren mit s. g. Mannheimer-Wasser und sonstigen Brantweinen ist verboten. (R.-A. 28. Okt. 1841 S. 634.)
6) Das Brantweinbrennen der Müller; siehe Müller.
7) Einführung einer Normal-Brantwein-Waage. Es wurde allerhöchst beschlossen: 1) daß der Alkohol-Messer von Tralles in Verbindung mit der von der kgl. Akademie der Wissenschaften construirten Tafel allgemein als Normalbrantweinwage eingeführt werde; 2) daß diese Instrumente vor dem Gebrauche der Prüfung der kgl. Akademie der Wissenschaften unterworfen und mit deren Stempel versehen werden sollen; 3) daß der Steinheil'sche Gehaltmesser zum gleichzeitigen Gebrauch im Verkehre nach Anleitung der kgl. Akademie der

Wissenschaften empfohlen werde. (R.-A. 20. Aug. 1842 S. 405, 12. Jan. 1843 S. 43.)
8) Schriftchen des rc. Zellfelder: „Ach der Brantwein!" siehe Zellfelder.
9) Gebrauch des Brantweins bei Kindern; siehe Kinder Nr. 7.

Brantweinbrennen
der Müller; siehe Müller.

Brantweinbrennereien,
siehe Feuerversicherungsanstalt Nr. 10.

Brantweinwaage.
Einführung einer Normalbrantwein-Waage; siehe Brantwein Nr. 7.

Braunkohlen.
Prämie von 500 fl. für den, welcher die in der Oberpfalz vorkommende Braunkohle zu höherer und mannigfacher Benutzbarkeit, insbesondere für Feuerarbeiter und Dampfschiffe bringen kann. (R.-A. 26. März 1839 S. 233, 17. März 1840 S. 184.)

Braunschweig.
Warnung vor Theilnahme an der herzogl. Braunschweig'schen garantirten Landeslotterie. (R.-A. 23. August 1853 S. 528.)

Brautleute,
jüdische, deren Trauung; siehe Synagogen-Ordnung.

Brechruhr, asiatische.
Publication der in diesem Betreffe erlassenen allerhöchsten Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1837 behufs pünktlicher Befolgung der darin enthaltenen Anordnungen und Bestimmungen. (R.-A. vom 6. März 1837; Extrabeilage zu Nr. 27 des Intell.-Bl. pro 1837, R.-A. 13. Sept. 1849 S. 520.)
— — Erstattung regelmäßiger Berichte. (R.-A. 29. Nov. 1837 S. 2715.)
— — die Karte über die Choleraepidemie in München und der Vorstadt Au. (R.-A. 10. August 1838 S. 459.)
— — Schriftchen des Professors Dr. Pfeufer „zum Schutze wider die Cholera." (R.-A. 4. Okt. 1849 S. 552.

Bremen.
Aufenthalt der Handwerksgesellen dorten, siehe Handwerksgesellen Nr. 24.
— — Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrserleichterungen. (R.-A. 25. Sept. 1840 S. 625, 17. Okt. 1840 S. 685.)

Brennholz,
siehe Holzabgabe, Holzhandel, Feuerungs-Einrichtungen.

Bretterlöcher
in Scheunen, siehe gefährliche Stellen.

Briefbestellkreuzer,
dessen Aufhebung. (Bekanntm. der Generaladministration der kgl. Posten 12. Juni 1844 S. 315.)

Briefe.
Sendungen solcher durch Buchhandlungen in Bücherballen und Packeten ist Postdefraudation. (M.-E. 10., R.-A. 27. Febr. 1840 S. 130.)
— — Aufgabszeit für recommandirte Briefe. (Bekannt. der Generaladministration der kgl. Posten 12. März 1844 S. 152.
— — Unverzügliche Bestellung sehr dringender Briefe. (R.-A. 28 April 1847 S. 223.)

Briefereien.
1) Rechtzeitige Ausfertigung und Hinausgabe der Briefereien und Urkunden. Da die Briefereien theils nicht rechtzeitig ausgefertigt, theils die Ausgefertigten an die Interessenten nicht mit der erforderlichen Pünktlichkeit hinausgegeben werden, wodurch Geschäftsrückstände, Belästigung der Unterthanen und Excesse des Schreiberpersonals rc. entstehen, wird angeordnet:
a) Vom III. Quartal 18$^{40}/_{41}$, und so für die Folge, haben alle verlautbarende Behörden über die rechtzeitige Ausfertigung und Hinausgabe sämmtlicher Briefereien als Kauf-, Tausch-, Pacht-, Heiraths-, Erb- und Hypothekenbriefe, dann Gewerbscessionen quartalsweise eine eigene und selbstständige Controle nach anliegendem Formulare zu führen.
b) Sobald ein Vertrag rc. die gerichtliche Bestätigung erhalten hat, und zur Taxation kommt, müssen die hieraus hervorgehenden einzelnen Urkunden und Briefs-Duplikate genau nach der fortlaufenden Nummer des Taxregisters in diese Controle eingetragen werden.
c) Nach Ablauf von längstens 4 Wochen vom Tage der Vertragsbestätigung an, müssen alle Briefereien nicht nur ausgefertigt, sondern auch an die Interessenten gegen Bescheinigung ausgehändigt sein.
d) Zu diesem Behufe haben die Gerichtsdiener eigene nach den ersten fünf Rubriken der vorstehend angeordneten Controle eingerichtete Insinuations-Bücher oder Verzeichnisse jedoch mit der Aenderung zu halten, daß die Hinausgabe einer jeden Urkunde, oder eines jeden Brief-Duplikats oder Triplikats hierin von den einzelnen Interessenten durch Beisetzung ihrer Namensunterschrift bescheiniget und das gerichtliche Control-Verzeichniß durch den Gerichtsdiener allegirt wird.
e) Diese Control- und Insinuations-Bücher sind mit amtlicher Treue und Gewissenhaftigkeit zu führen und jede Unrichtigkeit in denselben wird strenge nach den bestehenden Bestimmungen bestraft werden.

f) Mit der Vorlage des Taxregisters, somit am Schlusse eines jeden Quartals, ist jedesmal das von dem Gericht angelegte Controlverzeichniß zur königlichen Regierung einzusenden, theils um die Richtigkeit desselben auf den Grund des Taxregister-Vortrags prüfen, theils um über den Stand der Brieferei-Ausfertigungen und Hinausgabe derselben sich stets Ueberzeugung verschaffen zu können.

g) Sollten bei Vorlage des Taxregisters noch nicht alle Urkunden ausgefertiget und hinausgegeben sein, was der Fall bei den kurz vor dem Quartalsschlusse verlautbarten Urkunden sein könnte; so muß das treffende Control-Verzeichniß im nächsten Quartale wiederholt mit vorgelegt, und hierin die vollständige Ausfertigung und Hinausgabe aller Briefereien dieses Quartals jedenfalls nachgewiesen sein.

h) Es ändert hieran Nichts, daß für einen Vertrag die Taxen und Stempelgebühren noch nicht bezahlt sind; (Conf. Stempelgesetz vom Jahre 1825 Art. IV. lit. a.) insbesondere da die verlautbarenden Behörden inzwischen Zeit genug haben, die schuldigen Taxen oder Stempel beizutreiben.

i) Bei der alljährlichen Vorlage der Berechnung über die Hinausvergütung der durchlaufenden Posten müssen außerdem die quartalsweise geführten Control-Verzeichnisse wiederholt vorgelegt, hier zugleich mit den besondern Insinuations-Büchern oder Verzeichnissen der Gerichtsdiener belegt, und hiedurch die vollständige Ausfertigung und Hinausgabe aller Briefereien des vergangenen Etatsjahrs nachgewiesen werden. —

k) Das gesammte Rechnungs-Commissariat sowohl als die Visitations-Commissäre sind angewiesen, die Control-Verzeichnisse der Gerichte und Insinuations-Verzeichnisse der Gerichtsdiener stets mit Sorfalt zu prüfen, auf die gehörige und rechtzeitige Ausfertigung und Hinausgabe der Briefereien fortwährend ein strenges und wachsames Auge zu haben, und allenfallsige Rückstände und Mängel sofort zu moniren, worauf sodann, wenn diese nicht sofort beseitiget oder grundhaltend gerechtfertiget sind, bei Fassung der Beschlüsse sogleich den bestehenden Bestimmungen gemäß unnachsichtlich wird eingeschritten werden. (R.-A. 13. Febr. 1841, Separatbeilage zu Nr. 14 des Intell.-Bl.)

2) Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn die Uebernahme der Hypothekenschulden mit Einvernehmung der Gläubiger geschieht, und der Kaufschilling durch Baarerlage und die Uebernahme der Hypothekenschulden ganz ausgewiesen ist, die Ausfertigung eines Duplicats des Briefes für den Verkäufer, der durchaus befriedigt ist und weder Rechte noch Verbindlichkeiten aus dem Vertrage mehr erhält, durchaus überflüßig sei und daher zu unterbleiben habe. Eben so überflüßig ist aber auch die Ausfertigung eines Duplikats für den Verkäufer auf den Fall, wenn die Hypothekschulden ohne Zustimmung der Gläubiger übernommen werden.

Die §§. 45 und 46 des Hypothekengesetzes berechtigen den Besitzer eines Hypothekenobjektes ausdrücklich, dasselbe ohne Zustimmung der Hypothekgläubiger zu veräußern und die Hypothekschulden mit dem Hypothekobjekte an den Käufer zu übertragen. Der Hypothekgläubiger kann, wenn er sich die Veränderung in der Person des Schuldners nicht gefallen lassen will, sein Kapital zur Rückzahlung aufkünden. Auch in diesem Falle bedarf der Verkäufer keiner Urkunde mehr, da er auch hier frei von jeder Verbindlichkeit wird. (M.-E. 1. Febr. R.-A. 25. März 1841 S. 202.)

3) Verbriefungstaxen, siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 90.

4) Entschließung über die Frage, welchem Gerichte die Verbriefung der Veräußerungsverträge bei erfolgten Gutszertrümmerungen in Ansehung der aus dem Complexe tretenden und in einem andern Gerichtsbezirke liegenden Grundstücke zustehe. (M.-E. 20. A. A. 25. Juni 1847 S. 309.)

5) Stempelanwendung zu den Briefausfertigungen. siehe Taxregulativ Nr. 6.

siehe auch Vater- und Muttergutsverträge; Hypothekenbriefe, Ludwigskanal Nr. 9.

Briefmarken.

siehe Frankomarken.

Briefposttarif

1) Taxe für Briefe im Innern von Bayern.
2) Gewicht der Briefe.
3) Frachttaxe beim Fahrposttarife.
4) Brieftaxe im Lokalbestellungsbezirke.
5) Taxe für Drucksachen unter Kreuzband.
6) Taxe für Briefe mit Waarenmustern.
7) Befestigung von gestempelten Marken auf den Briefen.
8) Anwendung der neuen Brieftaxen auf die Pfalz.
9) Taxbestimmungen bezüglich der internen Brieftaxen für die aus Bayern nach andern Postgebieten abgehende und für die aus letzteren nach Bayern eingehende Correspondenz.
10) Wirksamkeit dieser Bestimmungen.

(Kgl. allerh. Verordn. 5. Juni 1849 S. 357.)

Brod,
Benützung des Biertaiges zum Brodbacken. (R.-A. 18. Sept. 1847 S. 433.)
Genuß neu gebackenen nicht gehörig abgekühlten Brodes, schadet der Gesundheit. (R.-A. 3. März 1848 S. 128.)
siehe auch Roggenbrod.

Brodvisitationen.
siehe Viktualienpolizei.

Brodverkauf
auswärtiger Bäcker auf Wochenmärkten; siehe Gewerbswesen No 4.

Brücken- und Pflasterzölle.
Die für den Bau der kgl. Eisenbahnen stattfindenden Transporte, wohin auch jene der von der Bauverwaltung bereits übernommenen Schienen und Schienenstühle zu rechnen sind, sind rücksichtlich der Befreiung von den Brücken- und Pflasterzöllen der betreffenden Gemeinden nach denselben Grundsätzen zu behandeln, welche in Ansehung der Zufuhren des Straßenbau- und Unterhaltungsmaterials überhaupt gelten. (M.-E. 7 R.-A. 11. Juni 1842 S. 296; M.-R. 20. Aug. R.-A. 2. Septbr. 1846 S. 445.)

Brüdertausche
(wenn ein älterer diensttauglicher und der Armeepflicht bereits entlassener Bruder mit seinem zu Folge der Conscription in die Armee eingereihten Bruder tauscht) bedürfen des Conscriptionsstempels nicht. (M.-R. 22. R.-A. 28. Januar 1847 S. 59.)

Brüssel,
Industrieausstellung dortselbst. (R. - A. 31. August 1841 S. 528.)

Brunn
gräfl. Pückler-Limpurg'sches Patrimonialamt, dessen Auflösung. (R.-A. 24. Septbr. 1848 S. 577.)

Buchhandlungen
Beförderung von Briefen durch diese an Private ist als Postdefraudation zu bestrafen. (M.-E. 10. R.-A. 27. Febr. 1840 S. 130.)
Siehe auch Subscriptionen-Sammlungen.

Budget
pro 18⁴⁹/₅₁ siehe Finanzgesetz.

Bücherantiquariatshandel
gehört nicht zu den freien Erwerbsarten, sondern ist nur auf den Grund erlangter Gewerbsconcessionen zu gestatten. (R.-A. 11. Juli 1850 S. 496.)

Büchsenmacher.
Den Schlossern, Schmieden, Zeugschmieden, Schreinern und Zimmerleuten ist verboten, in die Befugnisse des Büchsenmachergewerbes einzugreifen. (R.-A. 17. Januar 1852 S. 63.)

Bueg, Brand und Forth, Güter
kgl. Ldg. Erlangen deren sowie der Patrimonialgerichtsbarkeit II. Klasse und Polizei Erwerbung für das kgl. Aerar. (R.-A. 12. Juni 1842 S. 296.)

Bürgermeister
deren Amtszeichen, siehe Gemeindeedikt Nr. 2.

Bürsten (Hand- und Fuß-)
aus Moos- und Wurzeln, deren Verfertigung gehört zu den freien Erwerbsarten. (R.-A. 21. Dezbr. 1839 S. 978.)

Bullen
deren Uebernahme aus der Staatsgutsökonomie Triesdorf. (R.-A. 1. August 1846 S. 388.)

Bund, deutscher,
Wahl der bayr. Abgeordneten zur Volksvertretung bei diesem. (R.-A. 17. April 1848 S. 220.) Kosten hierauf. (Gesetz vom 4. Juni 1848. Intell.-Bl. 1848 S. 324.)
Offiziere und Militärbeamte sind hiezu aktiv und passiv wahlfähig. (R.-A. 21. April 1848 S. 228.)

Bureau-Requisiten und Mobilien.
Technische Prüfung der Kostenanschläge und Contis hierüber. (M.-R. 11. Okt. R.-A. 14. Novbr. 1845 S. 632.)

Burgfarrnbach,
gräfl. Pückler-Limpurg'sches Patrimonialgericht, dessen Auflösung. (R.-A. 21. Septbr. 1848 S. 569.)

Butter,
Eingangszoll hiefür; siehe Zollwesen Nr. 41.

C.

Cabinetssecretariat, königliches,
dessen Aufhebung; die Gesuche an Se. Maj. den König sollen von den kgl. Staatsministerien vorgelegt werden, und ist es unverwehrt, die Gesuche unmittelbar bei Sr. Majestät dem Könige einzureichen. (Kgl. allerh. V.-O. 15. Nov. 1848 S. 705.)

Camphin.
Die Bereitung dieses ist der freien Concurrenz im Sinne des Gewerbsgesetzes vom 11. Septbr. 1825 Art. 8 mit der Bestimmung überlassen, daß, soferne die Camphinbereitung nicht schon ohnedieß als Ausfluß einer bereits erlangten anderweitigen Gewerbsberechtigung zu betrachten ist, die Ausübung der Erwerbs-Art durch die vorerstige Erwerbung einer polizeilichen Lizenz bedingt erscheint, und diese jedenfalls nur widerrufliche Bewilligung erst nach vollständiger, insbesondere den Besitz feuerfester Fabrikations- und Lagerungslocalitäten nachweisender, bezugsweise die Interessen der Adjacenten wahrender Sachinstruction zu ertheilen ist. (R.-A. 10. Juli 1852 S. 615.)

Candidaten
der Theologie; siehe Theologie.
Capitalsteuer;
siehe Kapitalsteuer.
Capra aus Tyrol.
Bilderhändler, siehe Galanteriewaaren.
Carolina, verwittwete Königin von Bayern.
Allerhöchst deren Ableben und Landestrauer deshalb. (R.-A. 16. Nov. 1841 S. 651.)
Cautionen
nach §. 13 des Heeresergänzungsgesetzes; in der Erwägung, daß der Betrag von 300 fl., auf welchem durch den §. 9 der Vollzugsvorschriften zum Heeresergänzungsgesetze die nach §. 13 dieses Gesetzes behufs der Verehelichung vor erfüllter Militärspflicht zu leistenden Cautionen vor der Hand festgesetzt worden sind, nach den dermaligen Preisen der Einsteher für die Kosten eines zu stellenden Ersatzmannes lange nicht mehr ausreiche und daß nicht selten der hiezu erforderliche Bedarf nur mit bedeutenden Schwierigkeiten ergänzt werden kann, wurde von Sr. Majestät dem Könige dieser Betrag auf 800 fl. erhöht. (Kgl. allerh. Verordn. vom 10. Juni 1850 S. 427.)
Cautionsdocumente
der Bauakkordanten, deren Tarirung und Stempelanwendung hiebei; siehe Bauakkordanten.
Cautionsforderungen,
als Bedingung der gemeindlichen Zustimmung zu Ansässigmachungsgesuchen, deren Zuläßigkeit; siehe Ansässigmachung Nr. 19.
Cautionsgesuche.
Die Militärconscriptionsbehörden sind nicht befugt, über Cautionsgesuche, die nach §. 13 des H. E. G. gestellt werden, selbst Beschlüsse zu fassen, sondern sie sind gehalten, mit Vorlage der betreffenden Verhandlungen an die kgl. Regierung darüber zu berichten und Entschließung zu gewärtigen. (R.-A. 5. Jan. 1841 S. 37.)
Cautionsleistung
1) der Conscribirten. Cautionsgesuche von Conscribirten aus der aufgerufenen Altersklasse sind während der Dauer der Conscribirung und Aushebung bis zu beendigter Nachstellung der zur vollständigen Armee-Ergänzung nöthigen Mannschaft nicht aufzunehmen, sondern sogleich unter gehöriger Belehrung abzuweisen. (M.-R. 2. R.-A. 6. Dezbr. 1838 S. 683; R.-A. 18. Septbr. 1841 S. 567.)
2) Cautionsleistung bei Verehelichung der Conscribirten; siehe Heerergänzung Nr. 30.
Censur
siehe Presse.
Centralschulbücher-Verlag
siehe Schulbücher-Verlag.
Central-Thierarzneischule
in München, den Unterrichtsplan und die Einrichtung dieser betr. (Kgl. allerh. Verordnung vom 29. Mai 1852 S. 532.)
— — die neuen Disziplinarsatzungen dieser. (R.-A. 26. Juli 1852 S. 673.)
Chausseegeld-Erhebung.
1) Von den an der Grenze zwischen Freilassing und Lindau eingehenden, mit direkten Frachtbriefen an einen Mainhafen zwischen Bamberg und Miltenberg versehenen und mit Begleitschein abgefertigten Gütern, soll kein Chausseegeld zur Zeit erhoben werden. (M.-E. 4. Dezbr. 1837, R.-A. 30. Jan. 1838 S. 72.)
2) Chausseegeld-Nachlaß auf den Strassenstrecken von den Mainhäfen nach Regensburg und umgekehrt, für Fuhrwägen mit Ladungen im Durchgange. (R.-A. 21. Mai 1839 S. 370.)
3) Das mit dem 1. Juli 1834 gesetzlich eingeführte Chausseegeld ist vom 1. Septbr. 1840 an nicht mehr zu erheben. (R.-A. 23. Sept. 1840 S. 618.)
Charwoche,
siehe geschlossene Zeit Nr. 2.
Chevalier le, M. zu Paris,
dessen Verfahren zur Sicherung leinener und baumwollener Stoffe, Papiere ꝛc gegen das Entzünden. (R.-A. 13. Nov. 1839 S. 836.)
Chirurgen,
siehe medizinische Pfuschereien.
Chloroform.
Empfehlung des Chloroform-Apparats des Dr. v. Welz zu Würzburg. (R.-A. 30. Jan. 1849 S. 59.)
Chokolade.
Das Einhüllen der Chokolade in Metallfolien wird als der Gesundheit schädlich verboten. (R.-A. 24. Aug. 1841 S. 509.)
Chokolademachen
wird als freie Erwerbsart erklärt. (R.-A. 22. Aug. 1839 S. 596.)
Cholera,
siehe Brechruhr.
Christenlehren.
1) Die nachmittägigen Christenlehren bilden einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil der Sonn- u. Feiertagsschule und finden bei Versäumnissen in dem Besuche derselben die durch den §. 4 der allerh. V.-O. v. 12. Septbr. 1803 bezüglich der Sonn- und Feiertagsschulen angeordneten Mahnungen und Strafen in gleicher Weise Anwendung. (M.-E. 7. April, R.-A. 22. April 1838 S. 223.)
2) Die protestantischen Feiertags-Schüler sind zum Besuche der sonntäglichen Christenlehre anzuhal-

ten. (M.-E. 6. Cons.-A. 20. Septbr. 1839 S. 672.)
3) Störung dieser durch lärmende Belustigungen, siehe Sonntagsfeier Nr. 5.

Civilarchitekten
Prüfung für solche (R.-A. 1. Aug. 1847 S. 361.)

Civilbauten
Einhaltung der Entwürfe zu neuen; siehe Baupläne.

Civilbehörden
1) Benehmen der Unteroffiziere und Soldaten vor diesen; siehe Soldaten Nr. 4.
2) Correspondenzform zwischen diesen und den Militärbehörden; siehe Correspondenzverhältnisse No. 1.

Civilliste,
Taxfreiheit, wo die Verhandlung eines Geschäfts auf die Civilliste Bezug hat. (M.-E. v. 21.; R.-A. 30. Mai 1838 S. 303.)

Civilprozeß.
1) Dr. Hellmuths Werk: „der jetzige Lauf des Civilprozesses bei den bayer. Untergerichten" darf auf Regie angeschafft werden. (M.-R. 25. Juni, A.-A. 6. Juli 1842 S. 337, R.-A. 5. Juni 1843 S. 259.)
2) Das Armenrecht in Civilprozessen; hier die Armuthszeugnisse; siehe Armenwesen Nr. 16.
3) Mißbrauch des Armenrechts in Civilprozessen; siehe Armenwesen Nr. 17.

Civilrechtssachen,
streitige des kgl. Fiskus, Berechnung des Postporto in diesen; siehe Porto Nr. 26.

Civil- und Strafsachen.
Verfahren in diesen, Grundlagen der Gesetzgebung hierüber, sowie über die Gerechtsorganisation u. über das Strafrecht. Gesetz v. 4. Juni 1848. (Intell.-Bl. 1848 S. 378.)

Civilverdienstorden,
siehe Medaillen.

Clöter, Florian,
siehe Feuerungs-Einrichtungen.

Cocarde, deutsche.
Das Tragen der deutschen Cokarde mit der bayer. vereint an der Kopfbedeckung der Landwehrmänner und die Schmückung der Landwehrfahnen mit seidenen, schwarz roth goldenen Schleifen ist nicht zu beanstanden. (M.-E. 17., R.-A. 23. Juni 1848 S. 373.)

Cochenillen, verfälschte,
siehe Gewerbswesen Nr. 28.

Cölner Dombau.
1) Den in Bayern zu bildenden Verein für den Ausbau des Domes zu Cöln betreffend, nebst Satzungen. (R.-Präs.-A. 27. Januar 1842 S. 57.)
2) Konstituirung eines provisorischen Kreisausschusses zu Führung der Geschäfte des in Bayern zu bildenden Vereins für den Ausbau des Doms zu Cöln. (R.-Präs.-A. 9. März 1842 S. 120.)
3) Ermunterung zum Beitritte zum Dombauvereine, (1842 S. 465.)
4) Verzeichniß der in Ansbach wohnhaften Mitglieder des Dombauvereins. (R.-Präs.-A. 28. Okt. 1842 S. 538.)
5) Verzeichniß derer in München (R.-Präs.-A. 29. Nov. 1842. S. 608.)
6) Wahl des Verwaltungs-Ausschusses (R.-Präs.-A. 19. Dez. 1842 S. 632.) Resultat, (R.-Präs.-A. 16. Januar 1843 S. 46.)
7) Dank für die pro 1842 bethätigte eifrige Mitwirkung der Mitglieder Seitens des Kreisausschusses. (5. Mai 1843 S. 197.)
8) Wahl der Mitglieder des allgemeinen Verwaltungsausschusses für die Wahlperiode 18⁴⁶/₄₈. (R.-Präs.-A. 4. März 1846 S. 99. 17. März 1846 S. 121; 14. März 1846 S. 123; 1. April 1846 S. 154.)
9) Aufmunterung zur beharrlichen Theilnahme (R.-A. 29. Okt. 1851 S. 724.)

Cölner - Transportversicherungs - Gesellschaft,
siehe Agrippina.

Collekten.
Altenburg, Collekte für den Bau einer kathol. Kirche dorten. (R.-A. 15. Dez. 1840 S. 792.)
Altenstein, Collekte für Synagogen-Reparatur dortselbst. (R.-A. 22. Okt. 1841 S. 619;) Ergebniß (R.-A. 2. Febr. 1842 S. 69.)
Amberg, Collekte für die dortigen Protestanten behufs Bildung einer Gemeinde. (R.-A. 30. Okt. 1850 S. 776.)
Ansbach, Collekte für Synagogen-Reparatur dortselbst und Ergebniß. (R.-A. 11. August 1842 S. 395; 4. April 1843 S. 148.)
Ansbach, Collekte behufs Erwerbung eines kathol. Pfarrhauses dortselbst. (R.-A. 25. Okt. 1850 S. 771.)
Aschaffenburg, Collekte für Herstellung der dortigen Synagoge. (R.-A. 17. Nov. 1838 S. 635.)
Athen, Collekte für den Bau einer kathol. Kirche dortselbst. (R.-A. 20. April 1852 S. 346.)
Augene und Christmann, Müller in Hirschberg, Collekte für diese. (R.-A. 20. Okt. 1838 S. 588.)
Bachh, Konrad, Müller von Neunkirchen, Collekte für diesen. (R.-A. 25. Januar 1840 S. 72;) Ergebniß: (R.-A. 2. Sept. 1840 S. 567.)
Balderschwang, Collekte für den dortigen Kirchenbau. (R.-A. 12. Mai 1837 S. 1237.)
Barmherzige Schwestern, Collekte zum Bau

eines Noviziathauses für diese. (R.-A. 18. August 1853 S. 512.)
Bayer, Georg, Müller zu Spielhof, Collekte für diesen. (R.-A. 3. Sept. 1846 S. 446.)
Bayrisch-Eisenstein, Collekte für den dortigen Kirchenbau. (R.-A. 28. Juli und 19. August 1837 S. 1875. 2037.)
Beck, Friedr., Müller zu Haslach, Collekte für diesen. (R.-A. 14. Dez. 1850 S. 874.)
Bergel, Markt, Collekte für Wiederherstellung der St. Kilianskirche. (C.-A. 18. Sept. 1837 S. 2269.)
Besold, Schneider von Tennenlohe, Collekte für diesen. (R.-A. 2. Sept. 1840 S. 566;) Ergebniß: (R.-A. 24. Januar 1841 S. 79.)
Bimbach, Collekte für einen neuen Pfarrhausbau dorten. (C.-A. 8. Dez. 1845. S. 694.)
Bischofsreuth, Collekte für den Bau einer kathol. Kirche dorten. (R.-A. 31. Dez. 1852, Jahrgang 1853 S. 31.)
Börrstadt, Collekte für Herstellung des israelitischen Schulgebäudes dortselbst. (R.-A. 5. Juli 1844 S. 348.)
Brannenburg, Collekte für die durch den dortigen Erdsturz Beschädigten. (R.-A. 18. Sept. 1851 S. 624.)
Braun und Grill, Müller, und Uebellacker, Hammerschmied, Collekte für diese nebst Ergebniß. (R.-A. 12. Okt. 1840 S. 676; 20. Januar 1841. S. 70.)
Brunnenreuth, Collekte und Ergebniß zum Bau eines protest. Schul- und Bethauses daselbst. (C.-A. 27. Okt. 1847 S. 510; 2. Febr. 1848 S. 71.)
Burghaslach, Collekte zur Pfarrhausreparatur daselbst. (R.-A. 30. Dez. 1850 Jahr. 1851 S. 10.; R.-A. 21. Dez. 1851 S. 834.)
Burghausen, Collekte zur Herstellung eines Betlokals für die dortigen Protestanten. (R.-A. 13. Januar 1852 S. 42.)
Colmberg, Collekte für die Synagogenreparatur dortselbst. (R.-A. 29. August 1849 S. 505.)
Dalherda, Collekte zum Bau eines protest. Schulhauses daselbst. (C.-A. 12. Dez. 1848. S. 753.)
Demmelsdorf, Collekte für Reparatur der dortigen Synagoge. (R.-A. 27. Febr. 1840 S. 131.) Ergebniß: (R.-A. 19. Juni 1840 S. 406.)
Dettelbach, Collekte für Baureparatur an der dortigen Wallfahrtskirche. (R.-A. 7. Dez. 1843 S. 532.)
Dingolfing, Collekte für einige Mühlbesitzer dorten. (R.-A. 20. Okt. 1837 S. 2351.)
Donau, Collekte für die durch deren Ueberschwemmungen Beschädigten und Ergebniß. (R.-A. 7. Febr. 1841 S. 116; 15. März 1841 S. 183.)
Dornheim, Collekte zum Bau einer prot. Kirche daselbst. (R.-A. 7. April 1848 S. 192.)
Dornheim, Collekte zur Pfarrkirchereparatur daselbst. (R.-A. 6. Januar 1851 S. 27.)
Ebermannstadt, Collekte für die Erbauung einer kathol. Pfarrkirche daselbst. (R.-A. 23. Mai 1851 S. 398.)
Eibelstadt, Gemeinde, Collekte für diese wegen Wolkenbruchs und Ergebniß. (R.-A. 23. Dez. 1842 S. 657, 8. Juni 1843 S. 269.)
Eichstädt, Ergebniß der Collekte zum Bau der protestant. Kirche daselbst. (R.-A. 16. Dezbr. 1847 S. 556.)
Eisenach, Collekte für den Bau einer kathol. Kirche dortselbst. (R.-A. 13. Dez. 1843 S. 541.)
Elmstein, Collekte für die dortige protest. Kirche. (R.-A. 17. Juli 1840 S. 465.) Ergebniß. (R.-A. 6. März 1841 S. 178.)
Emetzheim, Collekte für den dortigen Kirchenbau. (R.-A. 30. Nov. 1848 S. 729.)
Eppenbrunn, Collekte für den Bau einer kathol. Kirche dortselbst. (R.-A. 29. Nov. 1844 S. 588.)
Erbach in Hessen, Collekte für den Bau einer kathol. Kirche dortselbst. (R.-A. 18. Okt. 1840 S. 690.)
Erlangen, Collekte für das dortige Convictorium. (R.-A. 10. Mai 1838 S. 256, C.-A 20. Sept. 1838 S. 528.)
— — Erweiterung der dortigen kathol. Kirche. (R.-A. 30. Sept. 1847 S. 448.)
Erlangen, Collekte für Erwerbung einer kathol. Pfarrwohnung daselbst. (R.-A. 1. Septbr. 1853 S. 548.)
Erpolzheim, Collekte zum Bau einer protest. Kirche dortselbst. (C.-A 1. Dez. 1842 S. 614.)
Euerbach, Collekte für den Bau eines protest. Pfarrhauses daselbst. (C.-A. 25. April 1845 S. 229.)
Förrenbach, Collekte für den dortigen Kirchenbau. (R.-A. 10. März 1845 S. 153.)
Franziskaner im heil. Lande, Collekte für diese. (R.-A. 9. Aug. 1838 S. 457.)
Fürth, Collekte zur Erbauung eines kathol. Pfarrhauses daselbst. (R.-A 27. Jan. 1850 S. 51.)
Galler, Barthol., Müller von Siggenheim, Ergebniß einer Collekte für diesen. (R.-A. 12. Aug. 1845 S. 451.)
Geiselwind, Collekte zum Synagogenbau daselbst. (R.-A. 27. Mai 1850 S. 363.)
Gelnhausen, Collekte für den Bau einer kath. Kirche dortselbst. (R.-A. 24. Okt. 1837 S. 2505.)
Geroda, Collekte für die israelit. Cultusgemeinde zum Schulhausbau. (R.-A. 24. Okt. 1839, S. 773.) Ergebniß. (R.-A. 1. April 1840 S. 204.)
— — Collekte für den Bau einer protest. Pfarrkirche daselbst. (R.-A. 3. Febr. 1847 S. 76.)
Goldkronach, Collekte zum Ausbau der dortigen Kirche. (R.-A. 27. Juni 1849 S. 384.)

Kutter, Papierfabrikant von Mosbach, Collekte für diesen. (M.-R. 15., R.-A. 21. Mai 1838 S. 275.)

Landshut, Collektenergebniß zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse der Protestanten daselbst. (C.-A. 31. Dez. 1846, Jahrg. 1847 S. 23.)

Larrieden, Collekte zum Wiederaufbau des dortigen protest. Pfarrhauses. (R.-A. 16. Aug. 1842 S. 399.) Ergebniß. (R.-A. 9. April 1843 S. 158.)

Lauterecken, Collekte zum Ankauf des pfalzgräfl. Veldenz'schen Schlosses dortselbst zur Umwandlung in eine kathol. Kirche, nebst Ergebniß. (R.-A. 27. Aug. 1842 S. 415, 2. Jan. 1843 S. 16.)

Leimersheim, Collekte zum dortigen Synagogen-Bau. (R.-A. 17. Febr. 1846 S. 74.)

Lemberg, Collekte zum Bau der dortigen protest. Filialkirche. (C.-A. 22. Nov. 1841 S. 688.)

Leutershausen u. Jochsberg, Collekte für Synagogereparatur dortselbst. (R.-A. 4. Febr. 1842 S. 73.)

Linz, evangelische Filialgemeinde dortselbst, Collekte für diese. (R.-A. 31. Juli 1842 S. 352.)

Lisberg, Collekte für die durch Ueberschwemmung beschädigten Einwohner. (R.-A. 22. August 1841 S. 504.)

London, Collekte zum Bau einer kathol. Kirche dortselbst. (R.-A. 22. Juli 1841 S. 457.)

Loos, Georg, Schmied von Bonndorf, Collekte für diesen und Ergebniß. (R.-A. 2. Septbr. 1841 S. 534, 4. Dezbr. 1841 S. 699.)

Ludwigshafen, Collekte für Erbauung einer kath. und einer protest. Kirche daselbst. (R.-A. 15. März 1852 S. 208.)

Luneville, Collekte behufs Erbauung einer kathol. Kirche daselbst. (R.-A. 22. April 1851 S. 308)

Mack, Marie, Schuhmachersfrau zu Nürnberg. Collekte für diese. (R.-A. 25. Jan. 1840 S. 71.)

Madenhausen, Collekte für den Bau einer protest. Kirche dorten. (C.-A. 2. Dez. 1839 S. 940.)

Marienheim, reformirte Pfarrei, Collekte für diese. (R.-A. 29. Sept. 1848 S. 591.)

Marienthal, Collekte zum Wiederaufbau der dortigen protest. Kirche. (C.-A. 4. Nov. 1844 S. 551.)

Marktbreit, Collekte für den Bau einer kathol. Kirche dort. (R.-A. 31. Juli 1840 S. 495.) Ergebniß. (R.-A. 11. Jan. 1841 S. 57.)

Mayer, Georg, Schiffmüller von Lauingen, Collekte für diesen. (R.-A. 21. März 1849 S. 157.)

Mechtersheim, Collekte zum Bau der dortigen protest. Kirche. (C.-A. 12. Febr. 1846 S. 75.)

Meiningen, Collekte für den Bau einer kathol. Kirche dorten. (R.-A. 22. Juni 1837 S. 1567.)

Mellrichstadt, Landg., Collekte für die durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden dieses. (R.-A. 27. Febr. 1837 S. 617.)

Miltenberg, Collekte zur dortigen Synagogereparatur und Ergebniß. (R.-A. 1. Febr. 1844 S. 85, 15. Mai 1844 S. 277.)

Mosbach, Collekte für Anschaffung der innern Einrichtung der dortigen kathol. Kirche. (R.-A. 29. August 1852 S. 731.)

Mühlbach, Collekte zum Bau einer kathol. Kirche dortselbst. (R.-A. 21. Febr. 1844 S. 126.)

Mündling, Dorf, Collekte für die durch Brand beschädigten Bewohner dieses. (R. A. 18. Sept. 1848 S. 568.)

Neubrunn, Collekte und Ergebniß dieser für den dortigen Synagogenbau. (R.-A. 12. Dezbr. 1843 S. 540, 11. März 1844 S. 145.)

Neuburg, Collekte für Reparatur des dortigen Betsaales. (R.-A. 18. Sept. 1849 S. 532.)

Neuß am Niederrhein, Collekte für Wiederherstellung des dortigen kathol. Münsters. (R.-A. 6. April 1841 S. 228.)

Neustadt a./H., Collekte zum Bau einer kathol. Kirche daselbst. (R.-A. 16. Dezbr. 1846 S. 619.)

Oberammergau, Collekte für diese Gemeinde (R.-A. 6. Okt. 1849 S. 564; 31. Jan. 1850 S. 69.)

Obereuerheim, Collekte zum Synagogenbau dortselbst. (R.-A. 26. Mai 1847 S. 265.)

Obermarxfeld, Collekte für den Schulhausbau dorten (R.-A 17. Februar 1837 S. 533.)

Obermohr, Collekte für den Bau einer kath. Kirche dortselbst. (R.-A. 6. Sept. 1843 S. 384.)

Oberschlesien, Collekte behufs Milderung der Noth dortselbst und Ergebniß. (R.-A. 14. April 1848 S. 222; 14. Okt. 1848 S. 617.)

Oberzenn, Collekte für die Synagogenreparatur dortselbst. (R.-A. 21. März 1843 S. 129.)

Oelfrey, Müller zu Ellgau, Ergebniß einer Collekte für diesen. (R.-A. 30. Juni 1845 S. 362.)

Oetzthal in Tyrol, Collekte für die durch Hochwasser beschädigten Bewohner dieses. (R.-A. 4. Dezbr. 1848 S. 736.)

Orb, Stadt in Unterfranken, Ertrag und Verwendung der Collekte für diese. (R.-A. 15. Dez. 1836 Jahr 1837 S. 1.)

Orb, Collekte für den dortigen Synagogenbau. (R.-A. 7. August 1851 S. 552.)

Orb, Stadt, Collekte für die durch Brand verunglückten Bewohner dieser. (R.-A. 7. Sept. 1852 S. 745.)

Ottersheim, Collekte für den Bau einer kathol. Kirche daselbst. (R.-A. 12. Febr. 1841 S. 126.)

Pahres, Collekte für Neubau der dortigen Synagoge. (R.-A. 19. Juni 1840 S. 392; Ergebniß R.-A. 10. April 1841 S. 260.)

Partenkirchen und Farchant, Gemeinden, Collekten für diese, wegen Viehfalls. (R.-A. 22. Nov. 1842 S. 592.)

ständigen protestantischen Vikariats daselbst. (C.-A. 3. Juni 1853 S. 377.)

Sulzbürg, Collekte für Reparatur der dortigen Pfarrkirche. (R.-A. 9. Nov. 1850 S. 806.)

Thüngen, Collekte für den dortigen Kirchenbau. (C.-A. 31. Januar 1838 S. 75.)

Töging, Collekte für die innere Einrichtung der dortigen katholischen Pfarrkirche. (R.-A. 16. Dezbr. 1850 S. 878.)

Trappistenkloster am Katzberge; Collekte für dieses. (R.-Präs. A. 27. Mai 1852 S. 450.)

Traunstein, Collekte für die durch den Brand daselbst Beschädigten. (R.-A. 2. Mai 1851 S. 319.)

Unteraltenbernheim, Collekte zum Bau einer protest. Kirche dortselbst. (R.-A. 15. Septbr. 1846 S. 463; 9. Okt. 1851 S. 673.)

Untererthal, Collekte für die Synagogenreparatur dortselbst und Ergebniß. (R.-A. 16. August 1842 S. 401; 14. Dez. 1842 S. 633.)

Unterleinleiter, Collekte zum dortigen Kirchenbau und Ergebniß. (R.-A. 19. Oktbr. 1838 S. 588; C.-A. 30. Novbr. 1846 S. 597; 7. April 1847 S. 196.)

Völkersleier, Collecte für die dortige Synagogenreparatur. (R.-A. 9. Septbr. 1852 S. 757.)

Volkert, Fabrikant und Späth Wittwe, Collecte für diese wegen Beschädigung durch Hochwasser. (R.-A. 28. Aug. 1845 S. 472.)

Vorchheim, Collekte behufs Einrichtung einer prot. Kirche daselbst. (R.-A. 29. Nov. 1850 S. 846.)

Walsheim, Collekte zum Bau einer kath. Kirche daselbst. (R.-A. 4. April 1848 S. 187.)

Weibersbrunn, Collekte für den Bau einer kath. Kirche dortselbst. (R.-A. 23. April 1845 S. 223.)

Weigel, Adam, Müller von der Bruckmühle, Collekte für diesen u. Ergebniß, (R.-A. 22. Juli 1842 S. 352; 11. Dez. 1842 S. 625.)

Weigenheim, Collekte behufs dortiger Synagogenreparatur. (R.-A. 18. Septbr. 1845 S. 504.)

Wiesbaden, Collekte behufs Ausbau der dortigen kath. Kirche. (R.-A. 16. Nov. 1845 S. 634.)

Windischeschenbach, Gemeinde, Collekte für diese. (R.-A. 15 Juni 1852 S. 538.)

Windsbach, Collekte für Synagogen-Reparatur. (R.-A. 5. März 1842 S. 121. Ergebniß. R.-A. 10. Sept. 1842 S. 444.)

Windsbach, Collekte für das protest. Pfarrwaisenhaus daselbst. (C.-A. 9. Juni 1853 S. 384.)

Wittelshofen, Ergebniß einer Collekte für den dortigen Synagogenbau. (R.-A. 7. Dezbr. 1840 S. 778.)

Wüstensachsen, Collekte zum Bau einer neuen Kirche daselbst. (R.-A. 31. August 1850 S. 672.)

Wüstenstein, Collekte behufs Reparatur der Filialkirche daselbst. (C.-A. 25. April 1848 S. 249.)

Yverdun in der Schweiz, Collekte zur Herstellung einer katholischen Kirche dort. (R.-A. 14. Januar 1840 S. 39.)

Zahlé bei Beyruth in Syrien, Collekte für Erbauung einer kathol. Kirche daselbst. (R.-A. 6. Nov. 1851 S. 740.)

Zauner Franz, Straßmüller zu Oberhambach, Collekte für diesen. (R.-A. 24. Juni 1840 S. 402; Ergebniß R.-A. 5. Oktbr. 1840 S. 654.)

Zeil, Collekte für den Neubau eines jüdischen Bethauses daselbst. (R.-A. 4. Juli 1853 S. 431.)

Ziergesheim, Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner dieser Gemeinde und Ergebniß. (R.-A. 10. Oktbr. 1843 S. 452; 12. Septbr. 1844 S. 463.)

Collektengesuche und Collektengelder.

1) Die Gesuche sind vollständig zu instruiren und möglichst rasch bei k. Regierung in Vorlage zu bringen. (R.-A. 7. Nov. 1843 S. 482.)

2) Collekten, welche lediglich als Gegenstände polizeilicher Aufmerksamkeit gegen Mißbrauch oder unbefugte Sammler zu betrachten sind, sind nicht durch die Distriktspolizeibehörden zu veranstalten, sondern bleibt es den Gemeinden ꝛc. überlassen, von der allerhöchsten Erlaubniß auf eine gesetzlich zulässige Weise Gebrauch zu machen. (M.-E. 30., R.-A. 27. Juni 1844 S. 326.)

3) Das Ausschreiben vom 16. Dez. 1836 (Döll. V.-O.-S. Bd. XIII. S. 1261). Beitritt zur Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft betr., soll wiederholt bekannt gemacht und eingeschärft werden, da mehre Gesuche um Brandcollekten zeigten, daß die Verunglückten dieser Anstalt nicht beigetreten waren. (R.-A. 26. August 1844 S. 426; 20. Juli 1852 S. 657.) siehe auch Brandcollekten.

Collegium zu St. Anna in Augsburg.
Militärpflichtigkeit der Zöglinge dieses; siehe Heeres-Ergänzung Nr. 28.

Commis.
Beziehen der Messen und Märkte durch diese für ihre Prinzipale; siehe Messen und Märkte Nr. 8.

Communal- und Stiftungsbauten.
Handhabung der möglichsten Sparsamkeit bei diesen; siehe Bauwesen Nr. 16.

Communal- und Stiftungsrechnungen
der mit magistratischer Verfassung versehenen Städte und Märkte II. und III. Classe pro $18^{39}/_{40}$. (R.-A. 4. Dez. 1841 S. 722.) pro $18^{40}/_{41}$. (R.-A. 26. August 1842 S. 459.) pro $18^{51}/_{52}$. (R.-A. 3. Dez. 1853 S. 748.)

Comödianten,
Pässe für solche, wenn sie nach Oesterreich wollen, siehe Paßwesen Nr. 31.

Competenzverhältnisse.

1) Zuständigkeit in polizeilichen Strafsachen der Militärpersonen.
   a) Die Militärbehörden bleiben in den polizeilichen Strafsachen ihrer Untergebenen zuständig und haben gegen dieselben, so weit nicht militärische Vorschriften bestehen, alle Polizeistrafbestimmungen in Anwendung zu bringen. — Diese Zuständigkeit beschränkt sich jedoch auf die wirklichen Militärpersonen, welche den Diensteid geleistet haben, und erstreckt sich auf ihre Frauen, Kinder und andere Angehörige nur in dem Falle, wenn diese in Militärgebäuden wohnen, und die darin eingeführte militärpolizeiliche Ordnung übertreten. Dagegen treten im Kriegs- oder Belagerungszustande rücksichtlich der Ausdehnung der militärpolizeilichen Strafgewalt die hier einschlägigen Bestimmungen in Wirksamkeit. Die polizeilichen und disciplinären Strafbefugnisse der Festungscommandanten gegen alle Festungssträflinge oder Festungsarrestanten bleiben gleichfalls vorbehalten. Bezüglich der Polizei-Uebertretungen beurlaubter Soldaten hat es bei den Verordnungen v. 17. Dezbr. 1825 §. 29, und vom 10. Juli 1826 sein Verbleiben.
   b) Den Civilpolizeibehörden steht zu, gegen Polizeiübertretungen der Militärpersonen sogleich einzuschreiten, in soweit solches zur augenblicklichen Wiederherstellung der gestörten Ruhe und Ordnung, zur Erhebung des objektiven und subjektiven Thatbestandes und zur Sammlung der Beweise erforderlich ist; die gepflogenen Verhandlungen sind aber sodann zum weiteren Verfahren und zur Beschlußfassung den zuständigen Militärbehörden mitzutheilen. Diese haben der Civilpolizeibehörde auf Verlangen von dem Ausgange der Untersuchung Nachricht zu geben.
   c) Ausnahmsweise werden den Civilbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung jene polizeilichen Straffälle zugewiesen, welche sich auf Seite der Militärpersonen entweder als Realitätenbesitzer oder Realitätenpächter, als Gewerbsberechtigte, als Hausmiether, als Dienstherrn und Abgabepflichtige durch Uebertretung der über diese besonderen bürgerlichen Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen oder durch Verletzungen der Bestimmungen der §§. 2 und 3 der Beilage III. der Verf. Urkunde ergeben. Bei solchen Strafsachen sollen sowohl die Vorladung aktiver Offiziere oder Militärbeamten und der bei ihrem Corps zum Dienste gegenwärtigen Unteroffiziere und Soldaten, wenn dieselben nicht auf die erste Aufforderung freiwillig vor der zuständigen Civilbehörde erscheinen, oder militärdienstliche Hindernisse angeben, als auch der Vollzug der Erkenntnisse mittels Arrestes, Auspfändung oder Gage- oder Pensionsabzugs gegen obige Militärpersonen, dann gegen pensionirte Offiziere oder Militairbeamte, und gegen die à la suite angestellten Offiziere im Wege der Requisition der betreffenden Civilbehörden an die den Verurtheilten vorgesetzten Militärbehörden veranlaßt und durch diese bewerkstelligt werden, wobei die §§. 4 und 7 des Gesetzes vom 15. August 1828 die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., analog anzuwenden sind.

   Kommen bei den oben erwähnten Straffällen zugleich Verletzungen militärischer Dienstes- und Standesvorschriften vor, welche nach militärischen Bestimmungen als Vergehen oder Verbrechen strafbar sind, so tritt die strafgerichtliche Zuständigkeit der Militärbehörden in Wirksamkeit. — Andere Fälle der Concurrenz von Polizeiübertretungen und Defraudationen mit Verbrechen und Vergehen sind nach der allgemeinen Verordnung vom 12. Dezbr. 1815 (R.-Blatt S. 771) zu behandeln. (M.-E. 8. R.-A. 15. Jan. 1840 S. 43)

2) Competenz zur Bewilligung von Schutzabtretungen der Juden, siehe Schutzabtretungen.
3) Competenzverhältnisse bei Behandlung der Verlassenschaften der Geistlichen. (Kgl. allerh. Reskript vom 1. A.-A. 17. Juni 1840 S. 395.)
4) Competenz der Visitationskommissionen behufs der Untersuchung der Konskribirten; siehe Heeres-Ergänzung Nr. 16.
5) Competenz der Gerichte in Untersuchung der Zoll-Defraudationen beurlaubter Soldaten; siehe Soldaten Nr. 21.
6) Competenz in Urkunden Amortisationssachen; siehe Urkunden-Amortisation.
7) Gesetz, die Competenzconflikte betr. (28. Mai 1850 S. 380.)
8) Berufung von höheren Verwaltungsbeamten in den zur Entscheidung der Competenzkonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden bestimmten Senat des obersten Gerichtshofes, auf die Dauer von 3 Jahren M.-A. 25. Juni 1850 S. 479.)
9) In Bezug auf das Gesetz vom 28. Mai 1850 wird angeordnet:
   a) daß dasjenige Untersuchungsgericht, welches nach Art. 15. Abs. 1 des erwähnten Gesetzes den bestehenden Competenzconflikt zur Anzeige

bringt, hievon gleichzeitig dem Untersuchungsgerichte, mit welchem es sich rücksichtlich der Zuständigkeit im Streite befindet oder falls es mehre andere Gerichte sein sollten, allen diesen Untersuchungsgerichten Mittheilung zu machen habe, worauf auch diese ohne Verzug die bei ihnen erwachsenen Akten dem nämlichen Staatsanwalte vorzulegen haben, an welchen das erstere die Akten eingesendet hat, und

b) daß die in Gemäßheit des Art. 15 l. c. einzusendenden Akten nicht blos gehörig geordnet, sondern auch die betreffenden auf den Competenzconflikt Bezug habenden Stellen nöthigenfalls unter Beifügung einer kurzen Motivirung in dem Einsendungsschreiben speziell bezeichnet werden sollen. (A.-A. 27. Aug. 1850 S. 664.)

10) Die Parteianwälte haben bei den öffentlichen Sitzungen des zur Entscheidung der Competenz-Conflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden berufenen oberstrichterlichen Senats in schwarzer Kleidung zu erscheinen. (Oberapell.-Präsid. A. 12. Okt. 1850 S. 752.)

11) Competenzbestimmung der Metropolitangerichte. Seine päpstliche Heiligkeit Pius IX. haben, um den canonischen Instanzenzug für die beiden Erzdiözösen München-Freysing und Bamberg zweckmäßiger einzurichten, dem Herrn Bischofe von Augsburg bezüglich der Erzdiözese München-Freysing und dem Herrn Bischofe von Würzburg bezüglich der Erzdiözese Bamberg die Vollmacht ertheilt, über alle jene Ehe- und kirchlichen Streitsachen, welche in I. Instanz von den Herrn Erzbischöfen von München-Freysing und von Bamberg und beziehungsweise von deren Generalvikariaten und Officialaten abgeurtheilt werden, in II. Instanz zu entscheiden. (R.-A. 9. Juli 1851 S. 494.) Berichtigung eines Druckfehlers (R.-A. 17. Juli 1851 S. 509.)

12) Zuständigkeit der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistrate in Auswanderungsangelegenheiten.

Es wurde allerhöchst genehmigt, daß diejenige Competenz, welche durch §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezbr. 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, in Ansehung der Auswanderung den kgl. Unterbehörden anvertraut ist, auch auf die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistrate erstreckt werde. (M.-E. 26. R.-A. 29. Mai 1853 S. 346.)

13) Competenz über Prüfung und Entscheidung der Ansässigmachungsgesuche; siehe Ansässigmachung Nr. 14. 16.

Concerte.

Notorische, gehörig legimirte Virtuosen des In- und Auslandes bedürfen einer besonderen Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunst nicht. (R.-A. 3. Mai 1848 S. 251.)

Concessionsurkunden,

siehe Gewerbsconzessionen Nr. 3, 25.

Concessionsverleihungen

an Buchhändler, Buchdrucker, Apotheker, Bierbrauer und zum Betriebe schon bestehender Mühlwerke; siehe Gewerbswesen Nr. 35.

— — an Boten; siehe Botenconzessionen.

Concubinat,

siehe Zusammenleben.

Conkurrenzbeiträge

1) aus den Rentenüberschüssen der Kirchenstiftungen zur Unterstützung unvermöglicher Kirchengemeinden und beziehungsweise zur Ergänzung von Schul-Anstalten und Armenstiftungen; nähere Feststellung der Normen für die Erhebung und Verwendung dieser. (R.-A. 20. Juni 1838 S. 361, 4. Aug. 1838 S. 449.)

2) Conkurrenz zu Kirchen- und Pfarrhofbauten; siehe Cultusbauwesen Nr. 3.

3) Bei Feststellung der Conkurrenzpflicht der Cultus-Stiftungen zur Unterstützung anderer Gemeinden, resp. bei Bescheidung der Gesuche um Befreiung der Conkurrenz, haben hauptsächlich die festgesetzten Etatsvarianten zur Grundlage zu dienen und finden durch dieselben nicht nachgewiesene eigene Bedürfnisse keine Berücksichtigung. (R.-A. 8. Aug. 1839 S. 561.)

4) Erhebung und Verwendung der Conkurrenzbeiträge aus Rentenüberschüssen der Kirchenstiftungen; siehe Rentenüberschüsse.

5) Feststellung der Conkurrenzen bei den protest. Kirchen und Pfarrgebäuden; Anzeige der Veränderungen hieran im Laufe des Monats Oktober jeden Jahres für das verflossene Jahr bei der kgl. Regierung. (R.-A. 20. Jan. 1853 S. 50.)

Conditoreiwaaren

und Kinderspielzeuge. Verzeichniß derjenigen schädlichen Substanzen, welche zum Färben von Conditorei-Waaren und Kinderspielzeugen gebraucht werden, und deren Gebrauch gänzlich verboten wird, sowie der unbedingt erlaubten und jener Färbestoffe, welche zwar bei eßbaren Conditoreiwaaren zu verbieten, bei Kinderspielzeugen aber zu gestatten sind. (R.-A. 14. Febr. 1844 S. 122, 30. Dezbr. 1847 Jahrg. 1848 S. 6.)

Conscription,

siehe Heeres-Ergänzung.

Consense, grundherrliche,

Tax- und Stempelfreiheit bei Ausstellung dieser und von Hypothekbriefen zum Behufe der Aufnahme eines Dar-

lehens aus der Kreishilfscasse; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 39.

Consistorialbezirke, protest., deren Bildung.

1) Der Bezirk des kgl. protest. Consistoriums zu Ansbach umfaßt die Regierungsbezirke Mittelfranken und Schwaben;
2) der Bezirk des protest. Consistoriums zu Bayreuth umfaßt die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken;
3) zu dem Sprengel des dem kgl. protest. Oberconsistorium unmittelbar untergeordneten protest. Decanats München gehören sämmtliche protest. Kirchengemeinden von Oberbayern;
4) diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1838 in Kraft. (Kgl. allerh. V.-O. v. 6., Consist.-A. 16. März 1838 S. 161.)

Consulate.

Ernennung des Banquiers Hermann v. Kraft in München zum großherzogl. sachsen-weimar'schen Consul in München. (R.-A. 30. Juni 1842 S. 318.)

— — Anerkennung des Louis Mark zu Bamberg als Consul der Vereinigten Staaten von Nordamerika für Bayern. (R.-A. 20. April 1844 S. 227.)

— — Ernennung des Kaufmanns Georg Platner in Nürnberg zum kgl. belgischen Consul. (R.-A. 8. April 1845 S. 197.)

— — Ernennung des Kaufmanns Karl Meyer zu Nürnberg zum niederländ. Consul. (R.-A. 31. März 1846 S. 149.)

— — Ernennung des Telemach Michiels als belgischer Consul zu München. (R.-A. 13. Mai 1852 S. 424.)

Contumaz-Regulativ, österreichisches. (R.-A. 8. Novbr. 1843 S. 484.)

Contumacialerkenntnisse gegen Conscribirte; siehe Heeresergänzung Nr. 17, 18.

Correktionäre

1) in Zwangsarbeitshäuser einzuliefernde müssen vorher gehörig untersucht und vom Ungeziefer gereinigt werden. (R.-A. 6. Juni 1843 S. 261.);
2) auf den Einlieferungsvorweisen dieser in die Zwangs-Arbeitshäuser sind jederzeit die sämmtlichen Kleidungsstücke der Einzuliefernden genau zu verzeichnen und ist das Transportpersonal zur strengen Ueberwachung anzuweisen, daß die Kleider auf dem Wege nicht vertauscht oder verkauft werden. (R.-A. 28. Jan. 1845 S. 78.);
3) die in eine Zwangsarbeitsanstalt abzuliefernden Individuen sollen, besonders während der rauheren Jahreszeit mit guten, hinreichend schützenden Kleidern versehen werden; gleiches gilt auch für die Entlassung. (R.-A. 3. März 1845 S. 142.)

Siehe auch Schüblinge, Zwangsarbeitshäuser.

Correspondenzverhältnisse

1) zwischen Civil- und Militär-Behörden. Das in dem Staatsverwaltungs-Organismus gegenwärtig allgemein begründete Verhältniß des höheren oder untergeordneten Standpunktes soll auch zwischen den Militär- und Civilstellen und Behörden, obgleich zwischen beiden kein eigentliches Band dienstlicher und amtlicher Unterordnung besteht, an sich und zur Aufrechthaltung der ausgeschiedenen Competenzzuständigkeit gegenseitig beobachtet werden, und soll somit das ohnehin schon im Allgemeinen als Regel angenommene und nach der gemachten Erfahrung von entsprechendem Erfolge begleitete Verfahren, wornach nur die unter sich als gleichgestellt zu achtenden Civil- und Militärstellen und Behörden in die durch den Dienst gebotenen unmittelbare Correspondenz mit einander zu treten haben, in allen Fällen möglichst eingehalten werden. (R.-A. 24. Jan. 1840 S. 68.)
2) Correspondenz der Justizbehörden mit den englischen Gerichtshöfen. Letztere nehmen schriftliche Mittheilungen nicht an, sondern es müssen alle Gesuche an dieselben mündlich in einer öffentlichen Sitzung von einem Advokaten vorgetragen werden. (M.-E. 15., A.-A. 22. Febr. 1840 S. 132.)
3) Die Untergerichte werden daran erinnert, daß eine direkte Correspondenz mit den französischen Behörden durchaus zu unterbleiben habe, und daß in den betreffenden Fällen die Requisitionen, Promotorialien und andere derlei Schreiben an das kgl. Appellationsgericht unversiegelt — sub sigillo volante — zur weiteren Besorgung mittels Bericht an das Justizministerium vorgelegt werden müssen. (A.-A. 21. April 1840 S. 174, 14. Juli 1841 S. 448.)
4) Correspondenzform zwischen den Polizeibehörden und der Gendarmerie; siehe Gendarmerie Nr. 6.

4½) Postportofreiheit der Correspondenz zwischen mittelbaren Behörden; siehe Porto Nr. 8.

4⅓) Vorschriftsmäßige Ausfertigung der amtlichen Korrespondenzen und Sendungen. Der §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 — die Postportofreiheit in Amtssachen betr. (Reg.-Bl. 1829 S. 521) bestimmt, daß Postportofreiheit für dienstliche Correspondenzen und Sendungen nur dann stattfinde, wenn solche,

a) mit dem Amts- oder Gerichtssiegel geschlossen und auf demselben äußerlich
b) die absendende Behörde
c) die laufende Geschäftsnummer und
d) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung „R. S."

mit Bestimmtheit angegeben ist. (M.-E. 5. R.-A. 14. Septbr. 1844 S. 465 M.-R. 26. April R.-A. 8. Mai 1845 S 254.)

5) Correspondenz zwischen den Medicinalkomiteen und Untersuchungsgerichten; siehe Medizinalkomiteen.

6) — mit Toskana; siehe Toskana.

7) Dem Centralausschusse des Advokaten- Wittwen- und Waisenpensionsfonds wird in analoger Anwendung der über die Korrespondenzform der Stellen und Behörden bestehenden Verordnungen gestaltet, sich in seinen nicht streitigen Verwaltungs-Angelegenheiten, sohin in den Fällen, in welchen er nicht als Parthei, sondern als eine dem kgl. Justiz-Ministerium unmittelbar untergeordnete, den Unterbehörden und Expeditionsämtern aber koordinirte Verwaltungsbehörde einer Centralstiftung erscheint gleich anderen unmittelbaren Stiftungsverwaltungen mit den Untergerichten, Unterbehörden und Expeditionsämtern der kgl. Kreisregierungen und Appellationsgerichte in Correspondenzform zu benehmen. (M.-E. 23. A.-A. 29. Dez. 1846 Jahrg. 1847 S. 30.)

8) Die Pfarrämter haben bei ihren Correspondenzen unter sich in Staatsdienstsachen die Bezeichnung „R. S." auf der Adresse durch kurze Angabe des Betreffs näher zu begründen. (M.-E. 29. Mai R.-A. 10. Juni 1850 S. 411.)

9) Auslieferungsanträge und Correspondenzen in Strafsachen. Durch längst bestehende Verordnungen ist sämmtlichen Gerichten und Staatsbehörden das unmittelbare Benehmen mit den Behörden außerdeutscher Regierungen und jede Communikation mit denselben in Strafsachen auf einem andern, als dem diplomatischen Wege untersagt. Es besteht deshalb die Vorschrift, daß alle nothwendigen Korrespondenzen mit auswärtigen Behörden an die treffenden kgl. Staatsministerien einzusenden seien, welche sodann die weiter erforderlichen Einleitungen treffen werden. Besonders wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß selbst in jenen Fällen, wo gegen Gefahr auf dem Verzuge z. E. wegen Flucht des Angeklagten der unmittelbare Geschäftsverkehr mit französ. und belgischen Gerichtsbehörden ausnahmsweise gestattet ist, gleichzeitig auch der regelmäßige diplomatische Weg einschlagen und dieses in dem gestellten unmittelbaren Requisitionsschreiben bemerkt werden muß. (M.-E. 15. A.-A. 24. Dezbr. 1850 Jahrg. 1851 S. 7; A.-A. 29. März 1853 S. 225.)

10) Postportofreiheit für die Korrespondenzen der kgl. Rentämter mit den Gemeindebehörden in reinen Dienstsachen; siehe Rentämter Nr. 4.

11) Correspondenz aus Bayern nach den Niederlanden, Toskana und Griechenland. (R.-A. 8. April 1851 S. 271.)

12) Portofreie Correspondenz der kgl. Forstämter mit den Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Gutsherren; siehe Porto Nr. 25.

13) Die nordamerikanischen Gerichtsbehörden sind weder verpflichtet noch befugt, auf Requisitionen irgend einer Art, welche von auswärtigen Behörden ausgehen, Rücksicht zu nehmen. Die bayerischen Justizbehörden haben daher die Requisitionen, welche in Nordamerika zu erledigen sind, nicht an die nordamerikanischen Behörden selbst, sondern an die daselbst accredidirten kgl. Konsuln zu richten, damit von diesen die erforderlichen Erhebungen geeigneten Falls im Benehmen mit dortigen Rechtsanwälten oder Notaren veranlaßt werden. Die betreffenden Schreiben sind übrigens, den bestehenden Vorschriften gemäß, regelmäßig im ordentlichen Dienstwege durch das kgl. Staatsministerium der Justiz an das k. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern behufs der Weiterbeförderung zu bringen und nur ausnahmsweise dürfen dieselben unter den in der generalisirten Entschließung vom 28. Juni 1853, die Korrespondenz mit auswärtigen Behörden betr. bezeichneten Voraussetzungen an das letztgenannte kgl. Staatsministerium unmittelbar eingesendet werden. (A.-A. 23. August 1853 S. 537.) Siehe auch Kirchenverwaltungen, Regierungsfiscalate.

Cosmetische Mittel,
siehe Geheimmittel.

Criminal-Arrestanten
und Sträflinge, deren Transport:

1) Alle Transporte von Criminal-Arrestanten oder Sträflingen sind von den Polizeibehörden zu besorgen.

2) Die Gerichte werden daher angewiesen, die von einem Orte zum andern zu transportirenden Individuen der am Orte des Gerichts befindlichen Distriktspolizeibehörde unter Mittheilung der erforderlichen Vorweise zu überliefern.

3) Diese Distriktspolizeibehörde ist entweder
   a) dasjenige Landgericht, welches am Orte des Gerichts seinen Sitz hat und durch dessen Bezirk der Transport geht, oder
   b) der am Orte des Gerichts befindliche unmittelbare Magistrat, wenn daselbst sich kein Landgericht befindet, durch dessen Bezirk der Transport seine Richtung zu nehmen hat.

4) Die betreffenden Distriktspolizeibehörden haben die Fortschaffung der ihnen von den Gerichten überlieferten Individuen in allen Fällen, es mag der Transport zu Fuß, oder mit einem Fuhrwerke,

oder vermittelst der Eisenbahn stattfinden, zu besorgen und die betreffenden Kosten in das Verzeichniß über die Kosten des Transports von Vaganten und Polizeiarrestanten unter einer eigenen Rubrik: „Kosten des Transports von Sträflingen und Criminal-Arrestanten“ aufzunehmen.

5) In denjenigen Fällen, in welchen von den Verurtheilten die Untersuchungs- und Strafvollzugskosten zu bezahlen sind, haben die zur Anfertigung der Kostenverzeichnisse berufenen Gerichte, resp. Polizeibehörden sich die Kenntniß der Größe sämmtlicher, auf der ganzen Transportlinie erlaufenen Transportkosten durch Einholung beglaubigter Auszüge aus den betreffenden Transportkosten-Verzeichnissen zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke ist an diejenige Distrikts-Polizeibehörde, welche den betreffenden Transport vermittelte, die geeignete Requisition zu richten. Diese hat den Auszug aus dem Transportkosten-Verzeichnisse dem Requisitionsschreiben beizusetzen und dasselbe an die nächste Distriktspolizeibehörde und so weiter der ganzen Transportlinie entlang, zu gleichem Zwecke zu befördern.

Der auf diese Art ermittelte Betrag der Transportkosten ist in das Criminal- oder Polizeiuntersuchungskostenverzeichniß aufzunehmen. (M.-E. 16. R.A. 24. Sept. 1853 S. 582.) Siehe auch Arrestanten.

Criminaluntersuchungen.

Zu entrichtendes ausländisches Postporto in diesen; siehe Porto Nr. 3.

Criminal- u. Polizeiuntersuchungskosten,

siehe Untersuchungskosten.

Cultur-Unternehmungen.

Bei größeren Cultur-Unternehmungen und dergl. besonders in Gegenden, wo eine ausreichende Anzahl ansässiger Taglöhner nicht verfügbar ist, ist ledigen Individuen, welche nicht aus besonderen gewichtigen Gründen zum sofortigen Diensteintritte vermocht werden müssen, das Arbeitnehmen von der Distriktspolizeibehörde zu gestatten und darf die Diensteinschaffung erst mit dem Aufhören der Beschäftigung eines ledigen Individuums bei derartigen Unternehmungen vorgekehrt werden. Unvereinbar mit der den Polizei-Behörden obliegenden Förderung von Culturanlagen und Unternehmungen, und sohin unstatthaft aber ist es, ein bereits begonnenes Culturunternehmen durch Hinwegweisung der bei demselben beschäftigten und unentbehrlichen ledigen Taglöhner zu stören und zu vereiteln, in so ferne für ein solches polizeiliches Einschreiten nicht überwiegende Gründe gegeben sind, welche die Verschiebung dieses Einschreitens bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte unthunlich erscheinen lassen. (M.-E. 26. Dez. 1852, R.-A. 4. Jan. 1853 S. 23.)

Cultusbausachen.

1) Nach Ministerial-Ausschreiben vom 10. Januar 1833, 1. Mai 1834 und 5. Juli 1837 ist jede Abänderung der Farbe und des Anwurfs im Innern als am Aeußern aller Kirchen-, Stiftungs- und Gemeinde-, dann solcher Gebäude, welche in historischer und artistischer Hinsicht merkwürdig sind, sowie der in denselben aufgestellten Sculpturen und sonstigen Kunstwerke ohne allerh. Genehmigung strenge untersagt; der Geistlichkeit ist deshalb jede Willführ in Bauangelegenheiten verboten. (R.-A. 5. Mai 1838 S. 239.)

2) Rechtzeitige Wendung der Baufälle an Pfaargebäuden. Die Distriktspolizei- und Baubehörden haben auf den Unterhalt der Pfarrgebäude durch die Pfründebesitzer besonders zu merken, die Baufallwendung in Pfründeerledigungsfällen schleunigst nach den bestehenden Normen der Vereinigung zuzuführen und die Pfründebesitzer gegen eine spätere übermäßige Inanspruchnahme ihres Vermögens, sowie die Pfründen gegen Ueberlastung theils mit manchen ihnen nicht obliegenden Baufallwendungen, theils mit Neubauten, die durch Unterhalts-Vernachlässigung zu früh erforderlich werden, möglichst zu schützen. (M.-E. v. 10. Jan., R.-A. 5. Juni 1838 S. 311.)

3) Es ist mit möglichster Gründlichkeit zu eruiren, ob und in wie weit die Baukoncurrenzpflicht rücksichtlich der in ihrem Bezirke befindlichen Cultusgebäude, nämlich Kirchen-, Pfarr- und Meßnerhäuser, sowie auch rücksichtlich der Schulhäuser als solcher durch Anerkenntniß, rechtskräftige, civilrichterliche oder administrative Provisional-Erkenntnisse oder durch Vergleich, Besitz und Herkommen bereits feststehe oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind in einer nach den 4 Gebäudeklassen zu sondernden tabellarischen Uebersicht einzutragen, welche folgende Rubriken

a) die fortlaufende Nummer,
b) die Benennung des Gemeindebezirkes,
c) die Benennung des Cultus- und Schulgebäudes,
d) die Bezeichnung der Baupflichtigen,
e) die Begründung der Baukonkurrenzpflicht und ihres Umfangs durch Anführung der Zeit der ergangenen Erkenntnisse oder Vergleichsurkunden, 2c.
f) Bemerkungen

enthalten sollen. (R.-A. 4. April 1839 S. 247.)

4) Die hier vorgeschriebenen 4 tabellarischen Uebersichten sind nach den confessionellen Beziehungen abzutheilen, mithin getrennt für die katholischen und protestantischen Cultusgebäude zu fertigen. (R.-A. 3. Juni 1839 S. 410.)

Cultusstiftungen.

Concurrenzpflicht dieser zur Unterstützung anderer Gemeinden; siehe Concurrenzbeiträge.

Erhebung und Verwendung der Concurrenzbeiträge aus den Rentenüberschüssen der katholischen und protestantischen Cultusstiftungen; siehe Rentenüberschüsse.

— — Gebrauch des Stempels zu den Quittungen über Unterstützungen aus den Concurrenzkassen der Kirchenstiftungen; siehe Stempel- und Taxwesen. Nr. 53, 65.

— — Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse katholischer und protestantischer Cultusstiftungen; siehe Rentenüberschüsse.

Cultus- u. Unterrichtsstiftungsrechnungswesen,
die in der Ministerial-Entschließung vom 19. Febr. 1853, das Rechnungswesen der Gemeinden u. Stiftungen betr. (Regierungs-Ausschreiben vom 25. Februar 1853 Kreisblatt S. 140 und 141) enthaltenen Anordnungen beziehen sich auch auf die Cultus- u. Unterrichtsstiftungen. (R.-A. 15. März 1853 S. 169.)

D.

Dachbedeckungen
unverbrennliche; siehe Brandversicherungsanstalt, allgemeine, Nr. 3.

Dachziegel
siehe Bau- u. Feuerpolizei.

Dänemark, Königreich
sichert allen Ausländern christliche Hilfe und Unterstützung zu, ohne hiefür einen Kostenersatz von dem Geburtsorte oder Vaterlande des Hilfsbedürftigen in Anspruch zu nehmen; deshalb zahlt dasselbe auch keine Verpflegungskosten für seine in Bayern erkrankten Unterthanen. (R.-A. 15. Dezbr. 1842 S. 637.)

— — Für die Dauer des Kriegs mit Dänemark ist der Verkauf, Aus- u. Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitionsgegenständen aller Art, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark im ganzen Umfange des deutschen Gebietes verboten. Kgl. allerh. Bekanntmachung vom 27. April 1849 S. 261.

Damenstift
zur heiligen Anna in Würzburg; Revision des §. 17 der Statuten dieses vom 22. Januar 1811 (Kgl. allerhöchste V.O. vom 18. Januar 1839 S. 161.)

— — zur hl. Anna in München, Abänderung der Ordensstatuten dieses (Kgl. allerh. V.O. 21. August 1853 S. 554.)

Dampfkesseln.
Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche dieser. (Kgl. allerh. V.-O. v. 9. Sept. 1852, Extra-Beil. zu Nr. 93 des Intell.-Bl. 1852.)

— — Vollzugsanweisung hiezu v. 7. Okt. 1852; daselbst S. 22.

— — Commissionen zur Untersuchung und Probe der Dampfkessel für Lokomotive und Dampfkessel. (R.-A. 17. Febr. 1853 S. 126.)

Dampfschifffahrt-Gesellschaft, deutsch-englische, zu Cöln und Düsseldorf, deren Statuten. (R.-A. 16. April 1839 S. 275.)

Darlehen
aus dem Kirchenstiftungsvermögen; siehe Kirchen-Vermögen.

— — Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde-, Stiftungs- u. Sparkassen. (R.-A. 20. April 1852 S. 350.)

— — wucherische,
und Pfandverträge. (Mag.-Bek. 4. Febr. 1852. Beil. S. 257.)

— — aus Stiftungen, Verfahren hiebei.
Nach Nr. 114 lit. b. gg. der Vollzugsinstruktion zum revid. Gemeindeedikt vom 31. Oktober 1837 (Döllinger V.O. Sammlung Bd. XI S. 143) darf die Auszahlung der bewilligten Anlehen von Seite der Verwaltung nur nach erfolgter Uebergabe rechtsförmlicher Schuld- und Hypothekenurkunden stattfinden und es ist eine Ausnahme nur in dem Falle gestattet, wenn mit dem Anlehen die Rückzahlung älterer Hypothekenschulden beabsichtigt wird, wo dann die Summe im geeigneten Benehmen mit dem Hypothekenamte bei letzterem zu dem Ende deponirt werden soll, um sofort die Rückzahlung und Löschung der älteren und die Constituirung der neuen Hypothekenschuld unter Einrücken in dem etwa vorbehaltenen Rang dem Gesetze entsprechend bewirken zu können. (A.-A. 6. September 1850 S. 682.)

Darstellungen, schlüpfrige und sittenwidrige
sind nicht zu dulden und ist gegen die Verkäufer einzuschreiten. (M.-E. 11. R.-A. 15. Juli 1840 S. 454.)

Dekadiren
der Tücher gehört zu den freien Erwerbsarten. (R.-A. 22. April 1841 S. 275.)

Dekanate.

1) Errichtung protestantischer in Muggendorf und Münchaurach. (Kgl. allerh. Reskript 19. Januar R.-A. 6. Februar 1846 S. 61.)
2) Ueberweisung von Kapitelslasten der kathol. De-

kanate auf die Kirchenstiftungskassen wird nicht genehmigt. (R.-A. 7. August 1847 S. 365.)

Dekane, protest.
Visitation der Kirchen und Pfarreien durch diese, und Gebühren hiefür; siehe Diäten und Reisekosten Nr. 11.

Deckmaterialvorräthe,
zur Erhaltung der Hauptstraßen, Controlirung der Förderung und Beifuhr dieser. (R.-A. 24. August 1839 S. 599.)

Deklarationen
siehe Frachtbriefe.

Dekreturen, gerichtliche,
deren Insinuation, siehe Botenbücher.

Defraudationen
siehe Malzaufschlagswesen, Aufschlagsdefraudationen.

Deil, Fr. Ph. Buchdruckereibesitzer zu Pirmasens dessen Wandfibel darf auf Regie angekauft werden. (R.-A. 12. Septbr. 1843 S, 401; 20. Sept. 1844 S. 471; 21. Dez. 1846 S. 628.)

Delling, v. Archivar
siehe Handbücher Nr. 19.

Demarara, Insel,
Auswanderung dahin; siehe Auswanderungen nach Demarara.

Denkmale.
1) Errichtung eines solchen für den verstorbenen Bischof zu Regensburg Franz X. v. Schwäbl. Rechnung über Einnahme und Ausgabe hiefür. (4. Januar 1844 S. 54.)
2) Erhaltung der im Königreich zerstreuten architektonischen, plastischen und anderer Denkmale der Vorzeit. (R.-A. v. 26. März 1844 S. 184.)

Denkzeichen.
Das von dem Könige von Griechenland den in Bayern geworbenen Freiwilligen verliehene. (M.-R. 6. Januar, R.-A. 23. Januar 1838 S. 64.)
— — für die Veteranen; siehe Veteranen.
— — „ „ Militär-Beamten; siehe Militärbeamte.

Depositenwesen.
1) In Bezug auf Form und Giltigkeit der Deposital-Quittungen wird verfügt:
a) sowohl an das schwarze Brett jeden Gerichts als an die Thüre des Depositenzimmer soll eine gehörig ausgefertigte Bekanntmachung angeheftet sein, worin dem Publikum
α) die Namen der Depositencomissionsmitglieder des betreffenden Gerichts kund gemacht werden, und
β) eröffnet wird, daß nur gegen einen von diesen Depositarien unterzeichneten und mit dem Amtssiegel versehenen förmlichen Extract des Depositenprotokolls giltiger Weise eine Erlage von Depositen an das Depositorium geschehen könne.
Diese vorschriftsmäßige Bekanntmachung ist bei jenen Gerichten, wo es bisher noch nicht geschehen sein sollte, augenblicklich in Vollzug zu bringen.
b) Zur besseren Veröffentlichung ist dieselbe Bekanntmachung mit den sub α und β bezeichneten Modalitäten in den Städten durch Requisition an die Magistrate an den schwarzen Tafeln derselben und in sämmtlichen Landgemeinden in deren Gemeindehäusern anzuheften.
c) Die Gerichtsvorstände, Mitglieder und Subalternen der Gerichte werden wiederholt auf die bestehenden Vorschriften hingewiesen, nicht einseitig über Depositengelder zu quittiren und jedenfalls dergleichen ausnahmsweise in den gesetzlich gestatteten Fällen zu Handen genommenen Gelder und Effekten innerhalb der vorgeschriebenen Zeit von 24 Stunden zu asserviren.
Diese Weisung ist den Mitgliedern und Subalternen der Gerichte in geeigneter Weise bekannt zu geben, und daß es geschehen, durch deren Unterschriften zu verifiziren. (A. A. 17. R.-A. 27. Juni 1839 S. 447.)
2) Jene kgl. Landgerichte, wo die preußische Depositenordnung gilt, werden angewiesen, bei jeder Wahl des Depositalrechnungsführers vorher die Bestättigung der k. Regierung einzuholen; durch diese Bestättigung wird jedoch die Haftungsverbindlichkeit für die von ihnen aufgestellt werdenden Depositalrendanten keineswegs aufgehoben. (R.-A. 1. Nov. 1839 S. 942.)
3) Abschluß der älteren Depositenbücher, Anlegung neuer, Constatirung der Depositen-Massen-Bestände. (R.-A. 9. März 1841 S. 171.)
4) Die Vollzugsanzeigen im Betreffe der Justizialdepositen sind der Justizstelle vorzulegen. (R.-A. 29. März 1841 S. 206.)
5) Bekanntmachung, daß zufolge gemeinschaftlichem Beschlusse des kgl. Justizministeriums und des kgl. Finanzministeriums die durch die allerh. Entschließung vom 29. Juli 1821 angeordnete, durch das Generale vom 24. Nov. 1832 auf Papiere au porteur beschränkte Einsendung der deponirten Staatspapiere im Einklange mit den Bestimmungen der allerh. V.O. vom 22. Dezbr. 1840. (Reg.-Bl. 1841 Stück 3 §. 5 u. 10.) nur bei jenen Gerichten fortzubestehen habe, bei welchen zur Zeit noch die im §. 4 der erwähnten V.O. vorgeschriebenen sichere Aufbewahrungsorte fehlen. (A.-A. 19. Juli 1841 S. 453.)
6) Depositalbelege (Quittungen) eignen sich nicht

zu den Akten, sondern zu dem Depositenbuche. (M.-E. 22. R.-A. 28. August 1841 S. 516.)

7) Rentämtliche Diäten bei Vornahme des Depositalbücherabschlusses und Kassasturzes. (R.-A. 4. Dezbr. 1841 S. 699.)

8) Behandlung der Zinsen aus gerichtlichen Depositen; diese sind, wenn sie einem Privaten zufließen, als Privatsache zu behandeln, sohin nicht portofrei zu versenden, kleinere Zinsbeträge bis zu 1 fl. einschließlich sind von Portozahlung ausgenommen. (M.-E. 7. A.-A. 17. Mai 1844 S. 282.)

9) Depositengebühren in Sachen der contentiösen Gerichtsbarkeit. Das Verfahren ist das richtige, kraft dessen die Taxgebühren (nach der Taxordnung von 1735 zu 1, 2, 3—6 fl.) jedesmal sogleich bei der Deponirung, sohin nach Maß der einzelnen Depositions-Beträge erhoben werden. (M.-E. 21. R.-A. 31. Dez. 1844 Jahrg. 1845 S. 79.)

10) Die Gerichte werden angewiesen, alle von ihnen bei den Staatsschuldentilgungsspecialkassen angelegten, und zurückzunehmenden Depositen auch wieder unmittelbar selbst zu erheben und zu bescheinigen, sofort an die Interessenten verordnungsmäßig auszuzahlen. (M.-E. 26. Dezbr. A.-A. 31. Dezbr. 1846 Jahrg. 1847 S. 29.)

11) Am Ende jeden Jahres vorzunehmender Abschluß der Depositenbücher und Sturz der Depositalkasse. (A.-A. 15. Febr. 1848 S. 106.)

12) Anlegung der Depositen bei der kgl. Bank in Nürnberg (M.-E. 13. Febr. A.-A. 17. April 1848 S. 237.)

13) Depositalmäßige Behandlung der Vorausregulirungsurkunden; bezüglich dieser wird verfügt, daß einfache Vorausregulirungsurkunden nicht als solche dem Gelde gleich zu achtende Papiere zu betrachten sind, welche nach Nr. 1 der Depositalordnung vom 22. Dezbr. 1840 der förmlichen depositalmäßigen Behandlung unterliegen, daß jedoch eine depositalmäßige Behandlung dann einzutreten hat, wenn jenen Vorausregulirungsurkunden andere Urkunden, z. B. Recognitionsscheine über vollzogene Hypothekenbuchseinträge u. dgl. beigefügt sind, für welche jene Behandlung ausdrücklich vorgeschrieben ist. (A. A. 13. Juni 1849 S. 365.)

14) durch den Versuch einer gütlichen Vereinigung zwischen den Interessenten soll der gerichtlichen Deponirung der Ablösungskapitalien oder Schuldbriefe unbeschadet der Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglichst vorgebeugt werden. (A. A. 21. Mai 1850 S. 359.)

15) Die Ueberweisung der Depositen und Einstands-Capitalien von der kgl. Staatsschuldentilgungsanstalt an die kgl. Bank zu Nürnberg. (Gesetz vom 25. Juli 1850 S. 598.)

16) Vollzugsinstruktion hiezu. (Minist. Bek. 16. Okt. 1850 S. 760.)

17) Portofreiheit der Bankkassen bezügl. der Verwaltung der Depositen; siehe Einstandswesen Nr. 17.

18) Die Depositenämter erhalten den Auftrag von nun an die Belege zu den noch bestehenden Depositalbeständen von denen, welche zu evacuirten Massen gehören auszuscheiden, auf den Decturen der letzteren zu bemerken: „Evacuirt den (Tag, Monat, Jahr) fol. x des Manuals“ und dieselben gesondert von den Ersteren in dem Depositalgewölbe zu hinterlegen. Die betreffenden Commissarien resp. Dezernenten haben dem letzten Ausgabsmandate die Bemerkung beizufügen, daß mit dieser Ausgabe die Masse definitiv ausgeschüttet werde. (R.-A. 16. Dezbr. 1852 S. 953.)

Deputationen,
siehe Gemeinde-Deputationen.

Deserteurs,
wann Beurlaubte als solche zu erklären; siehe Heeresergänzung Nr. 24.

Designationen
über die verfallenen Taxen und Copialien, seither quartaliter vorgelegt, sind künftig nur am Schlusse des Verwaltungsjahres zur Prüfung einzusenden. (R.-A. 31. Dezbr. 1839, Jahrg. 1840 S. 11.)
— — Porto für Versendung dieser; siehe Stempel-Papier.

Dessauer, v. Hofrath, kgl. Advokat,
siehe barmherzige Schwestern.

Deutsche Cocarde und deutsche Farben,
siehe Cocarde.

Deutschkatholiken,
siehe Kirchengemeinde, freie.

Dewald, Schullehrer,
dessen Karte von Mittelfranken darf aus Regiemitteln angekauft werden. (R.-A. 17. Sept. 1846 S. 471.)

Dewald's Planiglobien,
deren Anschaffung in den deutschen Schulen. (R.-A. 16. Sept. 1851 S. 632.)

Diäten und Reisekosten.

1) Die Diätenbezüge der landgerichtl. Nebenbeamten für die außerhalb des Gerichtssitzes in der Eigenschaft als obrigkeitliche Vereinscommissarien zu besorgenden Geschäfte berühren den landgerichtlichen Diäten-Etat. (M.-E. v. 30. Nov. 1836, Jahrg. 1837 S. 257.)
2) Diäten der Landgeometer; siehe Geometer Nr. 3.
3) — — Landrichter bei Marschgeschäften; siehe Landrichter.
4) — — Thierärzte; siehe Thierärzte.

5) Die durch Vornahme des Depositalbücher-Abschlusses und Kassensturzes erlaufenden rentämtlichen Diäten sind auf den etatsmäßigen rentamtlichen Diätenfond zu verrechnen. (R.-A. 4. Dez. 1841 S. 699.)

6) Diäten und Reisekosten der kgl. Revier- und Forsteiförster; siehe Revierförster Nr. 2.

7) Diäten des Forstpersonals in Streitsachen, wo das Aerar betheiligt ist; in dieser Beziehung ist ausgesprochen, daß die generalisirte Entschließung vom 24. April 1819 (Geret Bd. IX. S. 789), welche den Diätenbezug des Forstpersonals für Verrichtungen als Sachverständige in Partheisachen normirt, auch in Streitfällen Anwendung findet, bei welchen das kgl. Aerar betheiligt ist und die Forst-Bediensteten von Seite der Gerichte als Sachverständige requirirt werden. (R.-A. 19. Mai 1846 S. 232.)

8) Die Reisekosten der Herren Beamten und ihrer Stellvertreter bei Benützung der Eisenbahnen. — Nach den bestehenden Verordnungen und Regulativbestimmungen, insbesondere dem Normalrescripte vom 5. Nov. 1824 (Geret.-Bd. XIII. S. 1498), die Aufrechnung für Geschäftsgelder bei Dienstreisen betr., ist die Aufrechnung der Post-Taxen bei Amtsreisen nur denjenigen bewilligt, welche die Post wirklich gebrauchen, dagegen denjenigen, bei welchen dieses nicht der Fall ist, nur die Befugniß eingeräumt, dasjenige Fuhrlohn zu zu verrechnen, was sie wirklich bestritten haben.

Daraus folgt von selbst, daß diejenigen Bediensteten, welche sich bei Commissionsreisen weder der Post noch überhaupt eines Pferdefuhrwerks bedienen, sondern die Eisenbahnen benützen, in solchem Falle auch weder die Posttaxe noch das ortsübliche Fuhrlohn, oder, wo eine Aversalvergütung von 1 fl. für die Wegstunde gestattet ist, diese eben für den Gebrauch der Pferde oder eigenen Fuhrwerks bemessene Vergütung, sondern lediglich diejenigen Auslagen aufrechnen dürfen, welche ihnen der Gebrauch der Eisenbahn verursacht hat. (R.-A. 2. Nov. 1846 S. 540.)

9) Den gegen Taggebühren aufgestellten Physikats-Verwesern sind für Geschäftsreisen in Fällen, wo das Staatsärar die Kosten zu tragen hat, die ortsüblichen Gefährtgelder bewilligt. (R.-A. 14. (Jan. 1849 S. 31.)

10) Die im Art. VIII. Abs. 1 der allerh. V.-O. v. 28. Nov. 1849, die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen betr., enthaltene Bestimmung, welcher gemäß eine Erhöhung des Diätensatzes für Geschäftsreisen und den Aufenthalt in den deutschen Landen außerhalb Bayern nicht mehr stattfinden soll, hat keineswegs blos auf jene Beamten, welchen ein Diätensatz von 11 fl. zukommt, sondern auf alle Kategorien der Civilbediensteten ohne Berücksichtigung der Größe des denselben regulativmäßig zustehenden Taggeldbezugs Anwendung zu finden, so ferne nicht gemäß Abs. 2 obiger Bestimmung eine Erhöhung des Diätensatzes durch höchste Genehmigung besonders bewilligt ist. (M.-E. 10. März, A.-A. 20. April 1852 S. 355.)

11) Visitation der Kirchen und Pfarreien durch protestantische Decane und Gebühren hiefür. Es wird allerhöchst genehmigt: 1) daß die ausnahmsweise Verrechnung einer Tagsgebühr für mehr als einen Reisetag, sowie des nachweislich ausgelegten und nach der allerh. V.-O. über die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen v. 23. Novbr. 1849 Ziff. I.—VII. zu vergütenden Fuhrlohns bei der wirklich über die Dauer eines Tages ausgedehnten Visitation jener Kirchensprengel gestattet werde, welche mehr als 3 geographische Meilen vom Wohnsitze des visitirenden Decans oder stellvertretenden Decanatsverwesers entfernt sind, wobei die Entfernung nach der Länge des nächsten fahrbaren Wegs zu bemessen, und in Beanstandungsfällen durch ein Zeugniß der einschlägigen kgl. Bauinspektion festzustellen ist, dann 2) daß in jenen Kirchensprengeln, wo eine bisher schon herkömmliche, das jetzige Normalmaß überschreitende Visitationsgebühr auf einer speciellen stiftungsmäßigen Verpflichtung ruht, der Fortbezug auch in Zukunft nicht zu beanstanden sei. (M.-R. 21. April, E.-A. 13. Mai 1852 S. 425.)

Diarien,
siehe Tagbücher.

Diener, öffentliche,
Beleidigung solcher; siehe Gendarmerie Nr. 10.

Dienstboten,
werk- und sonntagsschulpflichtige; siehe Schulpflichtigkeit Nr. 4.

Dienstesalter
der Studienlehrer und Professoren, Funktionszulagen dieser; hier Entrichtung der vorschriftsmäßigen Wittwenfondsbeiträge hievon. (M.-R. 7., R.-A. 30. Jan. 1847 S. 70.)

Dienstesskleidung, Dienesteszeichen.
siehe Gemeindediener, Rentamtsboten, Gerichtsdiener, Uniform.

Dienstsiegel
1) der Pfarrämter; siehe Pfarrämter.
2) Nur mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums dürfen neue Siegel angeschafft und von keiner kgl. Stelle und Behörde andere als von dem kgl. Hauptmünzamte nach den hergestellten

Matrizen gefertigte Amtssiegel geführt werden. (R.-Präs.-A. 25. Febr. 1838 S. 121.)

3) Die Anschaffung eines zweiten Dienstsiegels zum farbigen Drucke wird den Landgerichten, die ein weiteres wünschen, bewilligt. (R.-Präs.-A. 25. Febr. 1838 S. 122.)

4) Da Schwarzdrucksiegel neben dem Besitze eines Amtssiegels zum Lack- und Oblatendruck nicht absolut nothwendig sind, so kann den Pfarrern eine Anschaffung derselben auf Staatskosten nicht gestattet werden. (M.-E. 27. März, R.-Präs.-A. 3. April 1838 S. 178.)

5) Dem Graveur Sturmband zu München ist die Ankündigung seines unbefugten Privatunternehmens der Anfertigung von Dienstsiegeln zum Schwarzdruck mit dem neuen kgl. Wappen für Decanate und Pfarrämter durch die kgl. Polizei-Direktion zu München zu verweisen. (M.-E. 28. Febr., R.-A. 4. April 1838 S. 179.)

6) Die Rabbiner haben sich der Führung des Amtssiegels zu enthalten. (R.-A. 6. Okt. 1840 S. 670.) siehe auch Amtssiegel.

Dienstverhältniß

zwischen den Gerichtsvorständen und gemischt gerichtlichen Untersuchungscommission. Den Vorständen der Gerichte, bei welchen gemischt gerichtliche Untersuchungen anhängig sind, steht die Befugniß zu, die Ausfertigung und den Vollzug der von den Untersuchungs-Commissairen gefaßten Beschlüsse, welche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht gerechtfertigt erscheinen, zu suspendiren; es ist jedoch sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn die Untersuchungscommissairen Anfragen zu stellen haben, oder sich zu einem gemeinsamen Beschlusse nicht vereinigen können, von den Amtsvorständen unter Berichterstattung und Aktenvorlage die Entscheidung des vorgesetzten gemischten Strafgerichts erster Instanz zu erholen. (M.-E. 26. März, A.-A. 6. April 1840 S. 221.)

Dienstvorschriften

für die zur Anstellung im Dienste der Justiz, der innern Verwaltung und im gemischten Ressort adspirirenden Rechtscandidaten nach Erstehung der zweiten praktischen oder Concursprüfung. (M.-R. 7., R.-A. 21. Dezbr. 1841, Jahrg. 1842 S. 1.)

Diepoltsdorf,

Frhr. v. Gugel'sches Patrimonialgericht, dessen Erwerbung. (R.-A. 16. Okt. 1837 S. 2509.)

Diligençen,

siehe Stellwagen.

Diöcesan-Synoden, protest.,

neue Ordnung für Abhaltung dieser. (E.-A. 3. Sept. 1851 S. 599.)

— — Vorschriften für Wahl der weltlichen Abgeordneten zu diesen. (E.-A. 3. Septbr. 1851 S. 601, 1852 S. 400.)

Diöcese Eichstädt.

Neue Eintheilung dieser, soweit sie sich über Mittelfranken erstreckt. (R.-A. 23. April 1841. S. 276.)

Dirr, Ofenfabrikant,

siehe Sparöfen.

Dispensationen

vom kirchlichen Aufgebot; siehe Aufgebot.

— — vom Gymnasial-Absolutorium zum Behufe der Zulassung für den niedern Finanzdienst; siehe Finanzdienst.

Distriktsschul-Inspektoren,

siehe Schul-Inspektoren.

Distriktsräthe.

Gesetz vom 28. Mai 1852. (1852 S. 478.)

— — deren Verhandlungen pro $18^{52}/_{53}$. (R.-A. 1. März 1853 S. 144.)

Distriktsstrassen,

deren Bau; siehe Strassen Nr. 2. 9.

— — Bezeichnung der Distriktsstrassen, auf welche die allerh. V.-O. v. 21. April 1838 und 11. Aug. 1839 über die Radfelgen, keine Anwendung finden. (R.-A. 15. Nov. 1839 S. 844.)

— — Waldauslichtungen an diesen; siehe Waldauslichtungen.

Distriktsstrassenbau.

Verrechnung der für diesen aus Kreisfonds angewiesenen Gelder.

1) Alle Unterstützungen, welche einem Bezirke oder Distrikte aus Kreisfonds für den Distriktsstrassenbau zugewiesen werden, gelangen künftig durch die betreffenden kgl. Rentämter an die Distrikts-Polizeibehörden;

2) die letzteren sind verpflichtet, die eingewiesenen Summen sofort nach ihrer Anweisung von den betreffenden kgl. Rentämtern zu erholen und nach Vorschrift der Depositenordnung vom 22. Dezbr. 1840 zu verwalten;

3) die Auszahlung der Gelder an die einzelnen Empfänger ist von dem Distriktscassier und in unmittelbaren Städten von dem durch den Magistrat hiezu bestimmten Cassier zu besorgen, zu welchem Behufe dem Cassier nach Maßgabe des vorliegenden Bedürfnisses entsprechende Vorschüsse aus der Depositencasse zu verabreichen sind;

4) der Cassier darf nur jene Quittungen honoriren, welche mit der Zahlungseinweisung der Distriktspolizeibehörde versehen sind. — Im Falle die Leitung des Strassenbaues der einschlägigen königl. Bauinspektion übertragen ist, müssen die Quittungen auch von dieser attestirt sein;

5) der aufgestellte Cassier hat über alle empfangenen Gelder und geleisteten Ausgaben am Schlusse eines

jeden Verwaltungsjahres vorschriftsmäßige Rechnung zu stellen, welche von der Distriktspolizeibehörde zu prüfen und mit den hierüber aufgenommenen Verhandlungen bis 1. Februar jeden Jahres an die kgl. Regierung zur Superrevision einzusenden ist. Insoferne das Bedürfniß für die Herstellung und die Unterhaltung der Distriktsstrassen nicht vollständig aus Kreisfonds, sondern theilweise durch Umlagen gedeckt wird, hat in Ansehung der Rechnungsablage und Revision das im Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 vorgezeichnete Verfahren einzutreten.

6) Zur Gewinnung eines vollständigen Ueberblickes über den Stand der Kassa hat der Kassier am Schlusse der von ihm gelegten Rechnung auf den Grund eines von der Distriktspolizeibehörde zu erholenden und der Rechnung als Beleg zu adnumerirenden Depositalbuchsextracts den in der Depositenkassa verwahrten Bestand an Geld und geldwerthen Papieren intra lineam in Vormerkung zu bringen.

7) Die nicht sofort zur Verwendung kommenden Bestände von den bei der Distriktspolizeibehörde eingehenden Summen sind von derselben den Depositalvorschriften gemäß einstweilen bei der königl. Bank verzinslich anzulegen, und die anfallenden Zinsen gleichfalls für den Straßenbau zu verwenden. (R.-A. 1. Okt. 1853 S. 606.)

Dobeneck, Frhr. v.
Siehe protestantische Kirche.

Döderlein, Dr. Professor und Rektor zu Erlangen, dessen Vokabularium für den lat. Elementarunterricht. (M.-E. 2. R.-A. 5. Juni 1852 S. 489.)

Döllinger
geheimer Hausarchivar, siehe Handbücher Nr. 16.

Dollstadt-Gothaer-Hagelschadensversicherungsbank
hat die Ermächtigung zum Abschlusse von Verträgen in Bayern nicht erhalten, und ist sohin eine unerlaubte. (R.-A. 24. Januar 1840 S. 70. M.-R. 20. R.-A. 28. Januar 1841 S. 107.)

Dom zu Cöln
dessen Ausbau; siehe Cölner Dombau.

Dominikalrenten Besitzer,
deren Beitragspflicht zu Zwecken der Armenpflege. (R.-A. 17. Sept. 1849 S. 529.)

Domkapitulare
der Erzbisthümer und Bisthümer des Königreichs, deren Siegelmäßigkeit. (M.-E. 9. A.-A. 23. April 1841 S. 287.)

Doppelbier,
dessen Ausschenken, siehe Bier Nr. 10, 30, 35, 36, 37, 38, 40, 41.

— — Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgebung dieses; siehe Bier Nr. 43, 47.

Doppeljoche.
Die längst als unzweckmässig anerkannte Bespannung des Zugviehes mit Doppeljochen ist allmählig zu beseitigen und durch geeignete Belehrung dahin zu wirken, daß die Einzelnjoche bei neuen Geschirren den Vorzug vor diesen zur Thierquälerei gehörenden erhalten. (R.-A. 29. Okt. 1846 S. 532.)

Dorf- u. Nachtwachen,
Verpflichtung der Gemeinden zur zweckmäßigen Bestellung dieser; siehe Sicherheit Nr. 3.

Dramatische Werke,
deren Schutz; siehe musikalische Werke.

Droguisten
siehe Giftwaaren.

Druckschriften,
deren Beschlagnahme; siehe Beschlagnahme.
— — Hausirhandel mit diesen; siehe Hausirhandel Nr. 5.

Dublin
Industrie-Ausstellung allda; siehe Industrieausstellung Nr. 25.

Duelle.
1) Disziplinarvorschriften über Bestrafung der Duelle unter den Studirenden an den Universitäten. (R. A. 27. Febr. 1839 S. 177.)
2) Es wird allerhöchst angeordnet,
   a) daß in Zukunft auch bei den im Zweikampfe gebliebenen, dem Civilstande angehörenden Personen nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 16. April 1820 (Döllinger's V.-O. Bd. VIII. S. 1178) nur ein stilles Begräbniß mit Entfernung aller bürgerlichen Feierlichkeiten und sonstigen Gepränges Statt haben, und
   b) daß in gleicher Weise der Leichnam eines Selbstmörders in allen Fällen, wo die Tödtung in einem Geisteszustande verübt wurde, welcher nach Maßgabe eines von der Untersuchungsbehörde im Benehmen mit dem Gerichtsarzte abzugebenden Gutachtens die moralische Imputation eines Vorbedachts zuläßt, ebenfalls in der Stille auf den Gottesacker gebracht und dort ohne alles Gepränge beerdigt werden soll. (M.-E. 10. Novbr. R.-A. 3. Dezbr. 1845 S. 686.)
3) Eröffnung einer Untersuchung gegen Studirende wegen Duells, sowie Verweisung von Studirenden an die öffentliche Sitzung wegen Verbrechens und Vergehens, soll stets dem Universitätsrectorate mitgetheilt werden. (A. A. 26. Januar 1851 S. 86.)

Düngerstätten.
Zweckmäßige Errichtung dieser, hier Aussetzung von Prämien hiefür. (12. März 1844 S. 159.) siehe auch gefährliche Stellen.

Düngerstätten und Güllegruben
Anleitung zur Anlage dieser. (17. Juni 1848 S. 365.)

Düsseldorf.
Die Düsseldorfer allgemeine Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte erhält die Erlaubniß zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf und zur Aufstellung von Agenten in Bayern. (R.-A. 15. Okt. 1847 S. 475. 25. Jan. 1849 S. 51, 8. Jan. 1851 S. 34. 10. März 1851 S. 205.)

Dulten, Münchner
Veröffentlichung einer von der kgl. Polizeidirektion und dem Magistrate München gemeinschaftlich erlassenen Anordnung für die die Dulten zu München besuchenden Handels- und Gewerbsleute. (R.-A. 13. Nov. 1842 S. 598.)

Dungsalz
siehe Landwirthschaft Nr. 3.

Dungstätten,
siehe Düngerstätten.

Duplikate
von Recursen in Malzaufschlagsdefraudationssachen; siehe Malzaufschlagswesen Nr. 14.

Durchschnittspreise
des Schlachtviehes; siehe Schlachtvieh.

E.

Ebensberger, Lehrer,
siehe Kalligraphie Nr. 2.

Egelseuche
bei dem Rindvieh und den Schafen; Verhütung und Heilung dieser. (R.-A. 11. April 1852 S. 329.)

Ehegerichte, protestantische,
deren Bildung. Vom 1. Januar 1838 an besteht das Appellationsgericht für den Kreis Oberfranken allein als protest. Ehegericht I. Instanz zur Instruktion und Entscheidung der Ehestreitigkeiten aller im Königreiche, mit Ausnahme des Kreises Pfalz wohnenden Protestanten und dasselbe erstreckt sich von diesem Zeitpunkte an auch über alle in dem Bezirke des Consistoriums zu Ansbach mit Einschluß der Haupt- und Residenzstadt München vorkommenden protestant. Ehestreitigkeiten. Kgl. allerh. Entschließung vom 23. Dez. 1837 S. 2947; 1838 S. 41.

Ehehindernisse
der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, Dispensation hievon; siehe Aufgebot Nr. 1.

Ehen.
Bei außer Landes geschlossenen Ehen ist bei Ausstellung der desfalls geforderten Zeugniße die größtmöglichste Umsicht vonnöthen und insbesondere bezüglich der pfarramtlichen Aufgebotsscheine unerläßlich, daß dieselben in jedem einzelnen Falle nicht eher ausgefertigt werden, als bis amtlich konstatirt ist, daß dem Impetranten in Absicht auf Eingehung der von ihm intentionirten Ehe nicht blos nach den Vorschriften der Kirche, sondern auch nach den Gesetzen des Staates ein Hinderniß nicht entgegenstehe. (M.-E. 12. August, R.-A. 17. Septbr. 1839 S. 663.)

Ehescheidungen,
der Protestanten; Sühneversuch hiebei. In vorkommenden Ehescheidungssachen sind die Partheien jedesmal zu ermahnen, daß sie noch vor dem zum Sühneversuche angesetzten Termine bei ihren Seelsorgern erscheinen; den nach §. 4 der Verordnung vom 22. Juli 1806 beizuziehenden Geistlichen ist auf Verlangen die Einsicht der Akten zu gestatten und sind während des Sühneversuchs, sowie bei der weiteren Verhandlung des Ehescheidungsprozesses alle fremden Personen aus dem Gerichtszimmer zu entfernen. (M.-E. 14. Januar. E.-A. 25. Febr. 1840 S. 152.)

— — der Deutschkatholiken. Wenn die Ehen durch einen ehegerichtlichen Ausspruch nicht gelöst worden sind, so müssen dieselben als noch zu Recht bestehend angenommen werden und sind deshalb die von Deutschkatholiken eingegangenen Geschlechtsverbindungen, da kein Ehetheil während des Bestandes seiner ersten Ehe zu einer zweiten schreiten darf, als rechtlich gültige und zuläßige Ehen nicht anzusehen. (M.-R. 19. R.-A. 27. Juli 1850 S. 533.)

— — der Juden, Bedingungen und Form der Eingehung der Ehe und Ehehindernisse; siehe Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1851, die bürgerl. Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend. (1851 S. 481.)

Ehre von Privatpersonen
Angriffe auf diese durch die Presse; siehe Presse Nr. 9.

Ehrenbezeugungen,
militärische; siehe Militärwesen Nr. 4.

Ehrenmünzen,
siehe Medaillen.

Eibigrösten,
siehe Feuerversicherungsanstalt Nr. 15.

Eichenzucht.

1) Frevel in jungen Eichenpflanzungen sind strenge zu bestrafen und ist der Verkauf von Korbgeflechten aus Eichenholz, über dessen rechtlichen Erwerb sich nicht ausgewiesen wird, zu verbieten; das Forstschutzpersonal und die Gendarmerie haben Eichenfrevel eifrig zu überwachen und zur Anzeige zu bringen. (M.-R. 7., R.-A. 13. Okt. 1838 S. 578.)

2) Dasselbe Verbot erstreckt sich auch auf Benützung junger Eichenstämmchen zu Peitschen und sogenannten Geiselstöcken. (M.-R. 25. Jan., R.-A. 1. Febr. 1839 S. 120, 27. Jan. 1845 S. 76.)

3) Klage der Lederfabrikanten wegen Mangels an Gerbestoff durch Vernachlässigung der Eichenzucht. (R.-A. 7. April 1841 S. 240.)

4) Junges Eichenholz darf nicht zu Schienreideln, Windseilen und Hartwieden verwendet werden. (R.-A. 7. April 1847 S. 185.)
siehe auch Gerbereien.

Eichheim, Hofmusikus in München,
siehe Regieanschaffungen Nr. 62.

Eichstädt, Diözese,
Neue Eintheilung dieser, soweit sie sich über Mittelfranken erstreckt. (R.-A. 23. April 1841 S. 276.)

Eid
der kathol. bepfründeten Geistlichen bei ihrer Installation. (R.-A. 28. Sept. 1845 S. 534.)
— — der Staats- und öffentlichen Diener wegen Nichttheilnahme an verbotenen Vereinen; siehe Staatsdiener Nr. 12.
— — dessen Ableistung nach Cap. III. §. 3 der Gerichtsordnung, wenn bei einem um das Armenrecht Nachsuchenden der Verdacht einer Vermögensverheimlichung vorliegt; siehe Armenwesen Nr. 17.

Eil- und Postwägen,
das Ausweichen vor diesen; siehe Ausweichen.

Einfangen
der Singvögel, siehe Singvögel.

Eingaben

1) Das Ausschreiben vom 27. März 1827 bezüglich der Behandlung der bei kgl. Regierung unmittelbar eingereichten unförmlichen Eingaben wird wiederholt bekannt gemacht. (R.-A. 19. Mai 1838 S. 265.)

2) Form der Eingaben und Berichte an die kgl. Regierung. (R.-A. 10. Juni 1838 S. 321.)

3) Alle Eingaben bei dem kgl. Finanzministerium müssen in Doppelschrift eingereicht werden. (R.-Präs.-A. 8. April 1841 S. 224, 7. Febr. 1851 S. 101; 27. Oktober 1853 S. 649.)

4) Zulassung von Advokaten und von schriftlichen Eingaben; welche Eingaben die Unterschrift eines Advokaten nicht bedürfen; siehe Advokaten Nr. 14.

Eingangszölle
siehe Zollwesen.

Einkommensteuer.
Gesetz vom 4. Juni 1848. (Intell.-Bl. 1848 S. 383.)
Vollzug dieses Gesetzes, hier Abgabe der Fassionen. (R.-A. 7. Juli 1848 S. 415.
Vollzug dieses Gesetzes, Beiziehung der Kapitalrenten zur Einkommensteuer. (R.-A. 21. Juli 1848 S. 439.)
Berechnung der Kreisumlage von der Kapital- und Einkommensteuer. (R.-A. 7. Nov. 1848 S. 679.)
Gesetz, die Kapitalrenten und Einkommensteuer betr. (11. Juni 1850 S. 504.)
Das hiezu ferner Gehörige siehe unter Kapitalsteuer.

Einquartierung u. Vorspannsleistung

1) bei Märschen vaterländischer Truppen; kgl. allerhöchste Entschließung, die Vergütung für ein angeschirrtes Pferd, für einen Wagen, für einen Knecht und für einen einspännigen Karren oder Schlitten betr. vom 21. Juli 1838. (R.-A. 26. Juli 1838 S. 434.)

2) Den marschirenden Truppen und Marschkommandanten ist die genaue Einhaltung der bestehenden Reglements einzuprägen und mit dem Bedeuten vor jeder Ueberforderung zu warnen, daß solche je nach Umständen an dem Marschkommandanten, sowie an dem Einzelnen alles Ernstes bestraft würden. (M.-E. 22. Sept. R.-A. 5. Oktober 1839 S. 709.)

3) Es genügt, wenn die Hinausbezahlung der Verpflegs- und Vorspannsgelder fremder Truppen auf den Etappenstrassen durch die kgl. Landgerichte an die Vorsteher und Pfleger der einschlägigen Gemeinden erfolgt und von diesen zu Protokoll bescheint wird, welches als Rechnungsbeleg zu dienen hat. (M.-E. 19. Mai R.-A. 2. Juni 1840 S. 342.)

4) Erhöhung der Vergütung für Naturalverpflegung der einquartirten vaterländischen Truppen von 10 auf 20 kr. für die tägliche Kostportion. (M.-E. 9. R.-A. 18. Mai 1848 S. 268.)

5) Verpflegung der Reichstruppen im Reichsdienste. (M.-E. 25. R.-A. 30. Nov. 1848 S. 726.)

6) Marsch kgl. bayer. Truppen nach Schleswig-Holstein, hier Liquidation der Marsch-, Verpfleg- und Vorspannskosten. (R.-A. 2. Juli 1849 S. 381.)

7) Gesetz, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr. (Gesetz v. 25. Juli 1850 S. 544.)

8) Vollzugsinstruktion hiezu. (M.-A. 25. Juli 1850 548; M.-A. 31. Juli 1850.)
Nr. 7 und 8 sind wiederholt in der Extrab. zu Nr. 65 des Intell.-Bl. 1850 enthalten.

9) Bekanntgabe der ortsüblichen Taglöhne, welche der Berechnung der Handfrohnen und Botengänge in Einquartierungssachen in Friedenszeiten zu Grunde zu legen sind. (R.-A. 4. Nov. 1850 S. 782.)

10) Nach §. 22. Abs. 2 der Instruktion zum Vollzuge des Einquartirungsgesetzes vom 25. Juli 1850 sind in allen Gemeinden alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats Novbr. die ordentlichen Wahlen zur Bildung der Einquartirungskommissionen vorzunehmen. (R.-A. 4. Nov. 1850 S. 789; 23. Okt. 1851 S. 721.)

11) Im 2. Absatze des §. 17. der Instruktion zum Einquartierungsgesetze ist den Gemeinden empfohlen, zur Förderung des Einquartierungs- u. Rechnungsgeschäfts überhaupt, sowie zur größeren Sicherheit in Erfüllung der vorgeschriebenen formellen Vorbedingungen, von den jener Instruktion beigefügten Formularien Nr. 1, 3, 4, u. 5 angemessene Vorräthe in gedruckten oder lithographirten Exemplaren zu halten. Diese Formularien sind bei dem Lithographen Schwarz zu Ansbach das Buch um 24 kr. zu haben. (R.-A. 4. Nov. 1850 S. 795.)

12) Bekanntmachung des Magistrats Ansbach, das Einquartierungswesen betr. (9. Nov. 1850 Beil. Nr. 92 S. 1822.)

13) Den Einquartierungskommissionen steht lediglich die Vertheilung der Einquartirungslast im Allgemeinen d. h. die Eintheilung der Quartierpflichtigen in die verschiedenen Klassen nach dem gesetzlichen Maßstabe und die Veröffentlichung dieser Klassifikation zu, die wirkliche Anweisung der Quartiere aber ist nach Maßgabe der von der Einquartierungskommission festgestellten Klassifikation den ordentlichen Behörden vorbehalten. (R.-A. 8. Dez. 1850 S. 855.)

14) Betheiligung der Stadtkommissäre an den Einquartierungsgeschäften; von diesen kann ein Antheil von den Geschäften der Einquartierung, insoweit diese den Einquartierungskommissionen nach Art. 14 des Einquartierungsgesetzes obliegen, nicht in Anspruch genommen werden; den Magistraten I. und II. Klasse gegenüber haben diese Kommissionen jedoch bezüglich der Geschäfte der Einquartierung und des Vorspanns auch ferner alle Zuständigkeiten anzusprechen, die ihnen durch die Instruktion vom 15. September 1818 übertragen sind. (M.-E. 6. R.-A. 15. April 1851 S. 303, weitere allerh. Entschließung in dem vorstehenden Betreffe v. 3. Juni 1851 (R.-A. 7. Juni 1851 S. 440.)

15) Vollzug des Einquartierungsgesetzes, hier Herstellung der Steuerlisten. — Nachdem die sämmtlichen direkten Steuern als der gesetzliche Vertheilungsmaßstab bei Einquartierungen erklärt sind, nachdem selbe die Grundlage der Klassifikation und der dagegen erhoben werdenden Reklamationen zu bilden haben, so folgt daraus von selbst, daß die Materialien hiezu nur von denjenigen Behörden geliefert werden können und müssen, welchen die Verwaltung der direkten Steuern anvertraut ist, und daß die bloße Gestattung der Einsicht hiezu nicht zureiche, sondern den Einquartierungskommissionen auf ihr Verlangen die erforderlichen Steuerlisten von den Steuerämtern in legaler Weise auszufertigen seien. Hiegegen kann sich weder auf den §. 18 des Gesetzes über die Kapitalrenten- u. Einkommensteuer, noch auf die Ueberhäufung der Rentämter mit andern Arbeiten berufen werden. (M.-E. 1. R.-A. 28. April 1851 S. 331.)

16) Weitere Vorschriften für die Einquartierungskommissionen. (M.-E. 10. April, R.-A. 7. Juni 1851 S. 433.)

17) Vergütungssätze für die Kostportionen des einzuquartierenden Militärs pro 1852 (R.-A. 17. Januar 1852 S. 51.)

18) Baare Zahlung der Marsch- und Einquartierungskosten durch die Truppen. (M.-E. 3. R.-A. 17. Jan. 1852 S. 52.)

19) Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Beamten beim Vollzuge des Einquartierungsgesetzes vom 25. Juli 1850; bei Vertheilung der im Art. 10 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Kosten auf die Steuern können diese Beiträge der Staatsdiener nicht mit Umlage belastet werden. (M.-E. 1. R.-A. 6. Juni 1852 S. 490.)

20) Form der Einquartierungslisten. (M.-E. 5. R.-A. 8. Juli 1852 S. 585.)

21) Vergütungssätze für die Kostportionen des einzuquartierenden Militärs pro 18⁵²/₅₃. (R.-A. 11. Januar 1853 S. 38.)

22) Ergänzung zu §. 6. der Vollzugsvorschriften v. 31. Juli 1850. a) die gesetzlich gestattete Erhöhung der Vergütungssätze für die Kostportion der Mannschaft und für die Fourage der Pferde bei eingetretener Preissteigerung des Korns und des Habers über die im Art. 2 des Einquartierungsgesetzes angenommenen Normalpreise ist stets mit Rücksicht auf die Preise auch der übrigen Verhältnisse zu allen diesen Preisen zu berechnen, da nach dem Sinne des Gesetzes die gewährte Vergütungserhöhung nicht unbedingt nach dem Grade der Steigerung der Korn- u. Haberpreise, sondern lediglich in dem Maße stattzufinden hat, in welchem diese Preissteigerung auf die Preise auch der übrigen Bestandtheile der Kostportion der Mannschaft und der Fourage zurückgewirkt hat.

Wenn daher, wie dieß nicht selten der Fall ist,

die Steigerung der Korn- und Haberpreise auf die Preise der übrigen Lebensmittel (des Fleisches, der Gemüse 2c. und der Getränke) dann des Heues ohne Einfluß geblieben ist, so erscheint hier die gesetzlich zuläßige Entschädigung schon dadurch gewährt, daß die Preise der Kostportion und der Fourage nur in dem Verhältnisse erhöht werden, in welchem die Preise der Brod- und Haberportionen gegenüber dem Preise von 12 fl. für den Schäffel Korn und 6 fl. für den Schäffel Haber sich höher berechnen. Demgemäß ist in diesem Falle die gesetzlich zuläßige Erhöhung des Vergütungsbetrags dadurch zu ermitteln, daß die aus dem Mehrbetrage der gesteigerten Korn- und Haberpreise nach den üblichen bürgerlichen Tarifen für die Brodportion sowie für die nach dem Regulative v. 25. Juli 1850 (Reg.-Bl. Nr. 41) bestimmte Haberportion sich berechnende Plusdifferenz dem durch das Gesetz bestimmten Vergütungsbetrage beigeschlagen wird.

Zur Beurtheilung, ob die Preise der übrigen Lebensmittel eine erhebliche Steigerung erlitten haben oder nicht, dient die Vergleichung dieser Lebensmittelpreise, wie sie in dem einschlägigen Kreise durchschnittlich zu jener Zeit bestanden haben, als das Gesetz gegeben wurde, mit denjenigen, welche bei der Festsetzung einer Erhöhung dort wirklich bestehen. b) Wenn in einem Regierungsbezirke für verschiedene Distrikte verschiedene Normalpreise bestehen, so ist zur Vereinfachung der Kostenberechnungen sowohl als zur Beseitigung der Verschiedenheit, die etwa zuläßige Erhöhung für die Kostportion und für die Fourage nicht je nach den einzelnen Distrikten oder Orten, sondern nach dem Durchschnitte sämmtlicher Normalpreise für den ganzen Regierungsbezirk mit Weglassung allenfallsiger Bruchtheile zu berechnen. c) Die Preisfestsetzung hat nicht nach dem Etatsjahre, sondern für das Kalenderjahr zu geschehen, und sind die Resultate jedesmal dem Kriegsministerium berichtlich anzuzeigen. (M.-E. 12. Juni R.-A. 27. Juli 1853 S. 469.)

Erhebungen und Durchschnitts-Berechnungen Seitens der kgl. Regierung hiezu. (R.-A. 27. Juli 1853 S. 471.)

Einreihungen,

gesetzwidrige in die Armee; siehe Heerergänzung Nr. 13.

Einsle, Geometer,

dessen Zusammenstellung aller europäischen Maaße, Münzen und Gewichte wird zum Privatgebrauch empfohlen. (R.-A. 3. Januar 1848 S. 10.)

Einstandskapitalien.

Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der kgl. Staatsschuldentilgungsanstalt an die k. Bank zu Nürnberg. (Gesetz v. 25. Juli 1850 S. 598.)

— — Schuldenmachen der Soldaten gegen Verpfändung oder Cession ihrer noch nicht abgedienten Einstandskapitalien. (R.-A. 22. März 1853 S. 197.)

— — Deren Umschreibung auf weitere Einstandsmänner; siehe Einstandswesen Nr. 13. Alles Weitere siehe bei

Einstandswesen.

1) Zuständigkeit der Conscriptionsbehörden bei Ersatzmannstellung aus den Einstandskapitalien entwichener und entlassener Einsteher; siehe Heeresergänzung No. 11.

2) Bei Aufnahme von Einstellungs- und Cautionsgesuchen ist mit der größtmöglichsten Sorgfalt und Umsicht zu verfahren, und bei der Vorlage der hierüber gepflogenen Verhandlungen sich über den Punkt des Nachweises der hiezu erforderlichen Sicherheit erschöpfend zu äußern. (M.-R. 25. Okt. R.-A. 6. Nov. 1839 S. 793; 18. Sept. 1841 S. 567.)

3) Auf die Unterhändler bei Einstandsmännern, die sich oft Betrügereien zu Schulden kommen lassen, wird aufmerksam gemacht. (M.-R. 25. Februar. R.-A. 9. März 1840 S. 175.)

4) Untergerichte sollen eventuelle Einstandsverträge nur dann aufnehmen, wenn von dem Einsteller ein amtliches Zeugniß seiner vorgesetzten Civilbehörde darüber beigebracht wird, in welchem Ort und Weise derselbe oder seine Eltern 2c. die Einstandscaution nach §. 55 des H.-E.-G. und nach §. 73 Abs. 2 der Vollzugsvorschriften zu entrichten im Stande seien. (M.-R. 2. R.-A. 9. April 1840 S. 212. A.A. 6. April 1840 S. 217.)

5) Den Unteroffizieren der Pontonier- und Ouvrier-Compagnien ist gleich den Unteroffizieren aller auf dem Wege der Conscription sich jährlich und regelmäßig ergänzenden Abtheilungen des Linienheeres gestattet, für einen ihrer betreffenden Abtheilung schon dienenden Mann, oder für einen in dieselbe einzureihenden Conscribirten mit Beibehaltung ihrer Charge als Unteroffiziere und eventuell noch im Laufe des letzten Jahres ihrer eigenen Dienstverpflichtung einzustehen, in so ferne sie nämlich vorzüglich brauchbar im Dienste, von guter Aufführung und zum Feldkriegsdienste noch vollkommen tauglich sind. (M.-E. 26. April, R.-A. 12. Mai 1840 S. 289.)

6) Einstehen der Gendarmen für Conscribirte und schon dienende Soldaten; siehe Gendarmerie Nr. 13.

7) Einstehen der Unteroffiziere und Soldaten vor voll-

endeter Dienstzeit, oder der Ersteren nach schon abgelaufener Capitulation. — Es wird Allerhöchst bewilligt, daß die im Heere mit Capitulation dienenden, welche nach dem Schlusse der Aushebung des betreffenden Jahres mit Inbegriff der Nachstellung, vielmehr nach dem dafür im Heeresergänzungsgesetze festgesetzten Termine nur noch 4 Wochen oder weniger an der noch bestehenden eigenen Dienstzeit zurückzulegen hätten, vor deren gänzlicher Vollendung und während der Aushebungs- und Nachstellungsperiode zum Einstehen mit der Verpflichtung zum Antritte der übernommenen Einstandsdienstzeit unmittelbar nach dem Ablaufe ihrer noch bestehenden Capitulation zugelassen werden, wenn sie den für Einsteher vorgeschriebenen Bedingungen sonst und in dem Maße entsprechen, daß deren Beibehaltung im Militärdienste für diese als Gewinn, und dieses Zugeständniß zugleich als wohlverdiente Berücksichtigung einer vorausgegangenen guten Aufführung und vorzüglichen dienstlichen Verwendbarkeit zu betrachten ist.

Ferner bewilligen Seine Königliche Majestät, daß Unteroffiziere, welche in ihren betreffenden Heeresabtheilungen als Einsteher fortzudienen wünschen, deren eigene Capitulation jedoch schon 4 Wochen vor dem gesetzlichen Aushebungstermine, sohin schon nach dem letzten Februar des betreffenden Jahres und noch vor dem Schlusse der Aushebung und der Nachstellung, vielmehr vor dem dazu gesetzlich bestimmten Termine ablaufen würde, unter der gleichen Voraussetzung ihrer vorzüglichen Würdigkeit für diese Berücksichtigung, wenn sie keine frühere Einstandsgelegenheit fänden, auf Ansuchen noch bis zu dem letztbemerkten Termine in diesen ihren Abtheilungen ohne Capitulationserneuerung beibehalten werden, wobei sich von selbst versteht, daß ihr Dienstseld und ihre Dienstpflichten sich nicht mit der vollendeten Capitulation gleichfalls endigen, sondern bis zu einer erneuerten Einstands- oder freiwilligen Reengagirungs-Capitulation oder, wenn eine solche nicht bis zum Ablaufe des bezeichneten Termines erfolgen würde, bis zu deren sonach zu verfügenden förmlichen Beabschiedung unverändert fortzubestehen haben.

In den Listen ist bei solchen Unteroffizieren die Bemerkung „ohne Capitulations-Erneuerung noch fortdienend" am erforderlichen Orte vorzutragen. (M.-E. 6. März R.-A. 5. April 1842 S. 170.)

8) Die Entschließung vom 20. Oktbr. 1834 wegen des Militäreinstandsvertragsstempels findet auch in den Fällen analoge Anwendung, wo überhaupt und nicht blos wegen Untauglichkeit des Ersatzmannes, ohne Verschulden des Einstellers der erste Einstandsvertrag nicht zum Vollzug kommt, und ein zweiter mit dem erforderlichen Stempel von 12 fl. zu versehender Einstandsvertrag aufgenommen werden muß. (M.-E. 19. Juli. R.-A. 16. August 1842 S. 400.)

9) Militäreinstandsverträge, welche nicht genau nach den Bestimmungen des §. 55 des H.-E.-G. vom 15. August 1828 und der zu dem Vollzuge desselben erlassenen Justizministerial-Entschließung vom 8. Juli 1838 verfaßt sind, sind nicht anzunehmen, sondern als unbrauchbar zurückzuweisen. (M.-E. 10. A. A. 18. März 1844 S. 180.)

10) Als gesetzwidrig oder mangelhaft sind die Einstandsverträge auch dann zurückzuweisen, wenn sie bestimmen, daß dem Einsteher vor, bei oder nach seiner Einreihung irgend ein Betrag baar auf die Hand gegeben werde, wenn in denselben die Betheiligten — gegen das Generalrescript des kgl. Justizministeriums vom 8. Juli 1838 — auf das Heerergänzungsgesetz §. 55 Abs. 2 und 3 nicht aufmerksam gemacht wurden, oder wenn die Vertragsurkunden ersehen lassen, daß dieses erst nach der Aufnahme des beiderseitigen Uebereinkommens geschehen, oder wenn sich aus denselben und aus ihren Beilagen erkennen läßt, daß die in obigem Generalrescripte ertheilte Anweisung zur sorgfältigen Prüfung der Vollmachten nicht vollzogen, daß eine Vollmacht angenommen wurde, welche von jedem Besitzer benützt oder ergänzt werden konnte.

Den durch solche Vollmachten begünstigten, gewöhnlich beiden Contrahenten schädlichen Umtrieben der Unterhändler muß möglichst entgegengewirkt werden. (M.-E. 17. A. A. 29. März 1844 S. 199.)

11) Nachdem die Militäreinstandskapitalien nach den Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, insbesondere nach den §§. 55, 58, 76, 81 und 83 dem Militärärare als Caution für die treue Erfüllung aller aus der Militärdienstpflicht entspringenden Verbindlichkeiten dienen, und in gewissen Fällen der Heimathsgemeinde zufallen, weswegen dem Militärärare und der Heimathsgemeinde das Vorzugsrecht auf dieselbe zusteht, so sind die Gerichte, obgleich dieses Vorzugsrecht sich allenthalben von selbst versteht, zur Vermeidung von Zweifeln und Ungewißheit in einzelnen Fällen gleichwohl anzuweisen, in ihre, wegen Beschlagnahme von Einstandskapitalien und deren Zinsen zu fassenden Erkenntnisse den Vorbehalt des bestehenden Vorzugsrechtes des k. Militärärars und der Heimathsgemeinden bezüglich jenes Capitals und der Zinsen ausdrücklich

aufzunehmen. (M.-R. 10. A. A. 17. Mai 1844 S. 281); gründen sich solche Vormerkungen auf gerichtliche Erkenntnisse, so dürfen sie nicht zurückgewiesen werden. (M.-E. 29. April 1844 S. 282.)

12) Die Untergerichte sind anzuweisen, von ihren auf Vormerkung oder Beschlagnahme hinsichtlich der Militäreinstandskapitalen und Zinsen ergehenden Erkenntnissen und Verfügungen den Armeeabtheilungen, bei denen sich die Einsteher befinden, jedesmal Nachricht zu geben, damit der schon vorgekommene Fall vermieden werde, daß ein solcher Einsteher mittels seines bereits mit dergleichen Vormerkungen oder Beschlagnahmen belasteten Kapitals einen Ersatzmann für sich einstelle. (M.-R. 8. A. A. 16. Dezbr. 1844 S. 630.)

13) Die Aufnahme oder Protokollirung eines Einstandsvertrags oder einer damit verbundenen Cession einer Forderung und die hierauf vorzunehmende Umschreibung einer Schuldurkunde auf den Namen eines Einstandsmannes als Gläubiger sind Notariatsacte, welche nur von den mit der voluntären Gerichtsbarkeit versehenen Gerichten oder, so fern es sich um Eintragung der Cession einer Hypothek handelt von dem competenten Hypothekenamte vorgenommen werden können; der Vollzug der Protokollirung dieser Einstandsverträge, Cessionen und Umschreibung der Cautionsurkunden ist, da es sich hier von sekundären Einstellungen, sohin von bereits eingereihten Einstellern handelt, nach §. 56 des Heerergänzungs-Gesetzes und §§. 77 und 78 der Vollzugs-Vorschriften durch die betreffenden Militärbehörden zu veranlassen; zu diesem Behufe übersendet die Militärbehörde bei Staatsschuldurkunden den respektiven Einstands- und Cessionsvertrag an die Conscriptionsbehörde desjenigen Einstellers, bei welcher die umzuschreibende Urkunde gemäß §. 79 der Vollzugsvorschriften bisher hinterlegt war, damit diese, wenn sie zugleich die kompetente Gerichtsbehörde ist, die Umschreibung auf der Schuldurkunde bezüglich des neuen Einstehers vornehme und diese unmittelbar selbst an die vorgesetzte Conscriptionsbehörde des neuen Einstellers, falls sie diese nicht selbst ist, sende. — Ist aber die deponirende Conscriptionsbehörde des ersten Einstellers nicht zugleich die zuständige Gerichtsbehörde, so hat sie die deponirte Urkunde auf Requisition der betreffenden Militärbehörde mitzutheilen, welche sodann die Umschreibung dieser Urkunde und deren Versendung an die nach §. 79 cit. competente Conscriptions-Behörde selbst zu bewirken hat. — Den betreffenden Schuldentilgungsspecialkassen ist in ersterem Falle von den Conscriptions- im letzteren von den Militärbehörden Kenntniß zu geben; in gleicher Weise ist bei der Umschreibung und Versendung von Hypothekurkunden zu verfahren, je nachdem die betreffende Conscriptionsbehörde zugleich das zuständige Hypothekenamt ist, oder nicht. Die Ministerialentschließung vom 25. September 1835 (Döll. V.O.-S. Bd. X. S. 291) wird außer Wirksamkeit gesetzt. (M.-R. 15. R.-A. 22. Septbr. 1845 S. 511.)

14) Wenn Einsteher zu Offizieren oder Militärbeamten befördert werden, sind sie nicht verpflichtet, Ersatzmänner zu stellen, sondern nur dann, wenn der Einsteher vor Erfüllung seiner übernommenen Dienstzeit seine Stelle quittiren sollte. (M.-E. 11. R.-A. 16. März 1849 S. 143.)

15) Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der kgl. Staatsschuldentilgungsanstalt an die kgl. Bank zu Nürnberg. (Gesetz vom 25. Juli 1850 S. 598.)

16) Bestellung von Militäreinstandskapitalien durch Hinterlegung von Staatsobligationen. Zur Annahme als Einstandskapitalien sind alle Nominal- und au porteur-Obligationen, welche mit 3½, 4 oder 5% verzinslich nnd noch mit allen nicht bereits verfallenen Zinscoupons versehen sind, geeignet: nur die Obligationen des ersten Subskriptionsanlehens sind ausgeschlossen. (Minist.-Bekanntmachung v. 19. Jan. 1851 S. 83.)

17) Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militäreinstandskapitalien. Wegen Regelung der Portofreiheit der kgl. Bank und der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in ihren Beziehungen zu den königl. Stellen und Behörden hinsichtlich der Verwaltung der Depositen- und Militäreinstandskapitalien sind von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz, des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachstehende Anordnungen getroffen worden:

a) Gerichtliche Depositen und die hierauf bezüglichen Correspondenzen sind sowohl bei ihrer Versendung von den Gerichtsbehörden an die k. Bankkassen und an die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München und deren Filiale zu Augsburg als auch von diesen an jene portofrei, wenn dieselben nebst den übrigen im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 vorgeschriebenen Kennzeichen einer portofreien Dienstsache mit der Bezeichnung „R. S."

versehen sind, und denselben, soferne sie an die bayer. Hypotheken- und Wechselbank oder deren Filiale gerichtet oder von derselben aufgegeben sind, auf der Adresse noch der Beisatz: „als Depositencasse der kgl. Bank" beigefügt ist.

b) Die aus Depositen fließenden Zinsen, welche bei gleichzeitiger Versendung mit dem Depositum, von letzterem auf der Adresse dem Betrage nach auszuscheiden sind, unterliegen dem Porto.

c) Ebenso sind Versendungen von Pupillen-Depositen in baarem Gelde, wie bisher, portopflichtig, dagegen portofrei, wenn dieselben in Staats-Obligationen bestehen.

d) Die Correspondenzen im Betreffe anliegender Einstandscapitalien oder deren Zinsen zwischen den kgl. Militär- und Conscriptions-Behörden einer- dann der kgl. Bank und ihrer Cassen (die bayer. Hypotheken- und Wechselbank inbegriffen) andererseits sind als R. S. portofrei, insoferne Anlaß und Inhalt derselben rein das dienstliche Interesse betrifft. Alle übrigen Correspondenzen über Einstandscapitalien, sowie alle Versendungen von diesen und deren Zinsen selbst sind dagegen portopflichtig.

e) Die nach den vorstehenden Bestimmungen der Portopflicht unterliegenden Sendungen werden, wenn dieselben an die kgl. Bankcassen gerichtet sind, nur frankirt von den kgl. Postbehörden zur Beförderung übernommen, da unfrankirte derartige Sendungen von den Bankcassen zurückzuweisen sind. (R.-A. 31. März 1851 S. 263, weitere Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen hiezu v. 21. März 1851, A.-A. 8. April 1851 S. 284.)

18) Kgl. allerh. Verordnung, daß in Zukunft alle Unteroffiziere und Soldaten, welche einzustehen beabsichtigen, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Verabschiedung mit einem Einstandszeugnisse ihrer früheren Militärbehörde versehen sein müssen, welches ihre volle Fähigkeit zum Dienste nachweiset. (Kgl. allerh. V.-O. v. 8. Mai 1853 S. 339.) Siehe auch Ersatzmänner.

Einstellungen,
siehe Einstandwesen.

Eintheilung, neue,
des Königreichs Bayern. (Kgl. allerh. V.-O. v. 29. Nov. 1837, Jahrg. 1838 S. 1.)

— — Bezeichnung der Gendarmeriecompagnien nach der neuen Kreiseintheilung. (R.-A. 29. Dez. 1837, Jahrg. 1838 S. 4.)

— — Vollzug obiger V.-O. hinsichtlich der Justizgegenstände. (Kgl. allerh. Entschl. v. 7. Dez. 1837 Jahrg. 1838 S. 9.) Das Uebrige in Bezug auf diese V.-O. siehe bei Bayern.

Einwanderungen

1) Bei Einwanderung württemb. Unterthanen nach Bayern sind die Vermögensatteste sorgfältig zu prüfen und bei wahrgenommener Unzulänglichkeit die nöthigen Ergänzungen abzufordern, um die bayer. Gemeinden gegen mögliche Nachtheile zu sichern. (M.-E. 19. März 1837 S. 829.)

2) Die Auswanderungen und Vermögensexportationen belgischer Staatsangehöriger sind an keinerlei onerose Bedingungen gebunden. (M.-R. 21., R.-A. 26. Juli 1840 S. 478.)

3) Instruirung und Bescheidung der Einwanderungs-Gesuche durch die Magistrate; siehe Auswanderungen im Allgemeinen Nr. 4.

Einzelhüten,
Nachtweide, Verzäunen der Viehweiden. Zur Darnachachtung wird bekannt gemacht, daß nach den in Mittelfranken geltenden bayerischen Culturverordnungen, insbesondere der Verordnungen vom 3. Novbr. 1769, 11. Juli 1803, 14. Juni 1804, 3. Juni 1762 und nach der Minist.-Entschl. vom 3. Juli 1834 das Einzelhüten auf fremden Boden, die Nachtweide, so wie das Weiden des Viehes in jungen Waldschlägen durchaus verboten ist und die Einzelhut auf eigenem arrondirten Grund und Boden nur in so ferne zulässig ist, als dieselbe nicht zur Nachzeit, nicht während des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes und nicht durch Werk- oder Sonntagsschüler ausgeübt wird.

In denjenigen Orten des mittelfränkischen Regierungsbezirks, welche zum ehemaligen Fürstenthum Bayreuth gehörten und in welchen die bayer. Culturverordnungen nicht publizirt wurden (allerh. V.-O. vom 11. April 1812, Intell.-Bl. des Rezatkreises Bd. I., St. 17, S. 538), haben zwar nicht letztere, sondern die preuß. Culturgesetze Geltung. Indessen bestimmen auch die letzteren, siehe preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 22. §. 80 ff., daß der Hütungsberechtigte sein Vieh, auch wenn solches in kleinerer Anzahl nach einzelnen Hütungsflecken ausgetrieben wird, nur unter Aufsicht eines Hirten auf die Weide zu bringen befugt ist, daß ferner die jungen Waldschläge mit der Hütung verschont werden müssen, und daß überhaupt der Hütungsberechtigte sich seines Rechtes, sein Vieh auf den Grundstücken eines anderen Gutes zu hüten, so zu bedienen habe, daß der Eigenthümer dadurch an der Subsistenz der Sache keinen Schaden leide und an der nach Landesart gewöhnlichen Cultur und Benützung nicht gehindert werde, durch welch letztere allgemeine Bestimmung eine jedartige culturschädliche Ausübung des Hütungsrechts untersagt ist.

Das oben erwähnte Verbot der Nachtweide findet bei seiner rein polizeilichen Natur gleiche Anwendung

auch auf die vormals bayreuthischen Gebietstheile. (R.-A. 28. Juni 1852 S. 550.)

Eis.

Aufbewahren von solchem. (R.-A. 11. Jan 1842 S. 37.)

Eisenbahnen.

Bewohner von Gegenden, welche von bereits conzessionirten Eisenbahnen durchschnitten werden sollen, sind vor eigennützigen Speculanten zu warnen. (R.-A. 4. Okt. 1837 S. 2379.)

— — 1) Statuten der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Nürnberg. (M.-R. 29. März 1839 S. 256.)

2) Statuten für die Eisenbahn von Nürnberg über Bamberg zur nördlichen Reichsgrenze. (M.-A. 26. April 1839 S. 342.)

3) Transporte für den Bau der Eisenbahnen, deren Befreiung von den Brücken- und Pflasterzöllen; siehe Brücken- und Pflasterzölle.

4) Sicherheitsmaßregeln gegen das Scheuwerden der Zugthiere auf der Nürnberg-Fürther-Straße unweit der Ludwigs-Eisenbahn. (R.-A. 8. August 1842 S. 383.)

5) Polizeiliche Vorschriften über den Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs. (R.-A. 10. Aug. 1844 S. 397.)

6) Eröffnung des Betriebs auf der Bahnstrecke zwischen Nürnberg und Bamberg; vorläufige Vorschriften über das Verhalten der Reisenden auf den kgl. bayer. Eisenbahnen. (R.-A. 26. Septbr. 1844 S. 473.)

7) Polizeivorschriften über den Betrieb und das Befahren der Nürnberg-Fürther-Ludwigs-Eisenbahn. (12. Nov. 1844 S. 555.)

8) Transport des Schlachtviehes auf der München-Augsburger-Eisenbahn. (R.-A. 15. Novbr. 1844 S. 562, 22. Nov. 1844 S. 572.)

9) Gütertransport auf den kgl. bayer. Eisenbahnen. (R.-A. 9. Juni 1846 S. 266.)

10) Provisorische Polizeivorschriften über den Schutz der kgl. Eisenbahnen und provisorische Vorschriften über das Verhalten der Reisenden auf den kgl. Eisenbahnen. (R.-A. 23. März 1845 S. 171.)

11) Reisekostenvergütung der kgl. Beamten und deren Stellvertreter bei Benützung der Eisenbahnen; siehe Diäten Nr. 8.

12) Allgemeine Bestimmungen über die Benützung der kgl. bayer. Eisenbahnen. (10. Febr. 1848 S. 85.)

13) Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen; siehe Schüblinge Nr. 5, 6, 7, 8.

14) Eröffnung der Bahnstrecke von Nürnberg nach Schwabach (26. März 1849 S. 784); desgl. von Gunzenhausen nach Schwabach (R.-A. 25. Sept. 1849 S. 539.)

15) — — Donauwörth bis Oettingen. (2. Mai 1849 S. 279.)

16) Gefällsablösungen von den zum Eisenbahnbau erworbenen Grundstücken; es unterliegt keinem Zweifel, daß alle seit dem Erscheinen des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 für den Eisenbahnbau erworbenen Grundstücke nach den Normen dieses Gesetzes ihrer Lasten entledigt werden können; da jedoch demselben eine rückwirkende Kraft nicht zukömmt, so müssen alle vor dessen Erscheinen statgefundenen Erwerbungen denjenigen beigezählt werden, wofür gemäß Ziff. 3 der Minist.-Entschl. vom 16. Oktbr. 1848 rechtsgiltig eingegangenen Verbindlichkeiten und die damals besonderen Ablösungsnormen einen anderen Maßstab der Entschädigung vorschreiben. (R.-A. 31. Juli 1849 S. 449.)

17) Fahrtenplan auf den kgl. Eisenbahnen. (R.-Präs.-A. 6. Okt. 1849 S. 560.)

18) Gütertransport auf diesen. (R.-Präs.-A. 6. Okt. 1849 S. 561.)

19) Eisenbahntarif. (M.-A. 30. Sept. 1849 S. 572.)

20) Einleitungen zur Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm. (Gesetz vom 6. Juni 1850 S. 392.)

21) Aufbringung des Bedarfs (12,500,000 fl.) für den Eisenbahnbau in den Jahren 18⁴⁹/₅₁. (Gesetz v. 30. Juni 1850 S. 477.)

22) Fortsetzung des Eisenbahnarrosirungs-Anlehens zu diesem Behufe. (17. Aug. 1850 S. 660.)

23) Neuredigirte Bestimmungen über Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den kgl. bayer. Eisenbahnen. (R.-A. 5. März 1851 S. 164.)

24) Bestimmungen über den Gütertransport auf den kgl. bayer. Eisenbahnen. (R.-A. 24. März 1851 S. 241.)

25) Bau einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm. (Gesetz v. 4. Mai 1851 S. 362.)

26) Einleitungen zur Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg. (Gesetz vom 4. Mai 1851 S. 363.)

27) Polizeivorschriften für den Schutz der kgl. Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs. (R.-A. 13. Okt. 1851 S. 680.)

28) Allgemeines Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen. (R.-A. 9. Jan. 1852 S. 25.)

29) Ermäßigung der Eisenbahnfrachttaxe für den Transport von Brenn- und Baumaterialien. (22. April 1852 S. 359.)

30) Verbot der Angaben falscher Declarationen auf den Eisenbahnen. (7. Juli 1852 S. 586.)

31) Beförderung ausgangszollpflichtiger Gegenstände auf der kgl. Eisenbahn. (30. Juni 1852 S. 641.)

32) Armenfuhren auf den Eisenbahnen; siehe Armenwesen Nr. 27.)
33) Transport der unter zollämtlichen Verschlusse stehenden Begleitscheinsgüter auf der kgl. Eisenbahn. (3. Jan. 1853 S. 53.)
34) Tarifsbestimmungen für den Gütertransport auf den kgl. bayer. Eisenbahnen. (R.-A. 30. August 1853 S. 533.)
35) Die Eisenbahn von Ulm nach Augsburg bis an die Landesgrenze bei Salzburg soll den Namen „Maximiliansbahn" und die von Neustadt an der Hardt über Landau bis an die Landesgrenze bei Weissenburg den Namen „pfälzische Maximilians-Bahn" führen. (R.-A. 5. Sept. 1853 S. 552.)
36) Unglückfälle auf der Eisenbahn durch Aufsetzen auf die Puffer des letzten Wagens im Zuge. (R.-A. 11. Dez. 1853 S. 738.)

Eisenbahnanlehen.
Erleichterung der Theilnahme an dem Eisenbahnanlehen zu 4 Prozent und dem gestatteten Arrosement. (R.-A. 31. Jan. 1848 S. 56.)
— — Zuläßigkeit der Amtsbürgschafts-Capitalien hiezu. (R.-A. 29. Febr. 1848 S. 112.)
— — Fortsetzung des Arrosirungsanlehens behufs Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren 18$^{49}/_{51}$ in Folge des Gesetzes vom 30. Juni 1850 (1850 S. 477), 17. August 1850 S. 660, 12. Jan. 1853 S. 46.)
— — Cultusstiftungen dürfen sich bei dem Eisenbahn-Anlehen betheiligen. (M.-E. 8., R.-A. 19. Februar 1852 S. 120.)

Eisenbahnbauarbeiter.
Nach §. 2 der Instruktion für Behandlung und Beaufsichtigung der Eisenbahnbauarbeiter soll jeder zugehende Ausländer nebst einem Passe, Dienst- oder Wanderbuch auch mit einem Heimathscheine und mit einem Leumundsatteste versehen sein, in dessen Ermanglung aber nicht zur Arbeit gelassen werden. (R.-A. 12. Juni 1852 S. 539.)

Eisenbahnbaucommission.
1) Die Eisenbahnbaucommission in Nürnberg ist den übrigen Centralverwaltungsstellen und beziehungsweise den Kreisregierungen coordinirt. (R.-A. 23. Dezbr. 1846 S. 630, 30. Dezbr. 1846, Jahrg. 1847 S. 9.)
2) Verlegung des Sitzes von Nürnberg nach München. (R.-A. 30. April 1848 S. 250.)
3) Die Angestellten der kgl. Eisenbahnbaucommission haben dieselbe Dienstkleidung wie das Personal der gleichen Categorie bei den obersten Kreisverwaltungsstellen. (R.-A. 10 Mai 1848 S. 258.)

Eisenbahnbau-Dotationscasse.
Aufbringung des Bedarfs für diese in den Jahren 18$^{51}/_{52}$ bis 18$^{54}/_{55}$ incl. (Gesetz v. 26. Dezbr. 1851, Jahrg. 1852 S. 6.)
— — Bewilligung eines Darlehens aus dieser an die pfälzische Ludwigseisenbahngesellschaft. (Gesetz v. 26. Dez. 1851, Jahrg. 1852 S. 7.)

Eisenbahnbau-Filialcassen.
Die Einsendung der den Rentämtern als Eisenbahnbaufilialcassen zukommenden Banknoten an die kgl. Kreiscassen zur Abführung rentamtlicher Ablieferungsschuldigkeiten unterliegt keinem Anstand. (R.-A. 2. Dezbr. 1841 S. 698.)

Eisenbahnbau-Sektionen
und Filialzahlämter des Kreises Mittelfranken, deren Stand. (R.-A. 15. August 1850 S. 603.)

Eisenbahnbetriebs-Bedienstete,
deren gerichtliche oder polizeiliche Vorladungen. Die Civil- und Criminalgerichte, sowie die Polizeibehörden werden angewiesen: a) alle Bahnbetriebsbediensteten nur durch die ihnen unmittelbar vorgesetzte Betriebsbehörde und zwar so rechtzeitig vorzuladen, daß für deren Function noch Vorsorge getroffen werden kann; b) in jenen Fällen aber, in welchen dieses wegen vorhandener Gefahr auf dem Verzug nicht möglich ist, daher die Ladung unmittelbar erfolgen muß, oder wenn etwa gar eine augenblickliche Inhaftirung nothwendig werden sollte, hievon die dem Betheiligten unmittelbar vorgesetzte Betriebsbehörde wenigstens gleichzeitig und wo es geschehen kann, mit Angabe der Dauer der Abwesenheit des betreffenden Individuums zu benachrichtigen, und c) wenn dieser Fall bei Bahnwärtern eintritt außerdem auch die beiden anstossenden Bahnwärter in Kenntniß davon setzen zu lassen. (M.-E. 19., A.-A. 30. Dez. 1844, Jahrg. 1845 S. 25, A.-A. 15. Jan. 1845 S. 54.)

Eisenbahn-Obligationen
für die aufzunehmenden Eisenbahnanlehen zu 4½ %. (28. Febr. 1852 S. 202.)

Eisenbahnsachen,
Termine in solchen; siehe Termine.

Eisenbahnschuld,
4 und 5 prozent., deren Verloosung. (17. Juli 1851 S. 520, 26. Juli 1851 S. 544, 9. Jan. 1853 S. 45.)
— — Verloosung der 4 prozent. und erste Verloosung der 5 prozent. (28. Jan. 1853 S. 98.)

Eisendrahtbänder
aus Ungarn, deren Hausirhandel; siehe Hausirhandel Nr. 7.

Eisenoxydhydrat.
Anwendung einer Auflösung dieses als Gegengift bei Arsenikvergiftung. (R.-A. 20. Nov. 1837 S. 2669.)
— — Dieses ist in den Apotheken stets vorräthig zu halten und in den erlaubten Arzneivorrath der auf dem Lande wohnenden Aerzte ꝛc., welche es aus den

Apotheken zu beziehen haben, aufzunehmen. Bereitungsart desselben. (R.-A. 1. Dez. 1837 S. 2761.)

Electricitätsableiter,
siehe Graf.

Electromagnetische Behandlungen.
Joseph Schleßinger aus Hohenems in Oestreich erhält die Erlaubniß auf 1 Jahr auf Anordnung und unter Aufsicht eines ordinirenden Arztes obige Behandlungen vornehmen zu dürfen. (M.-E. 18., R.-A. 23. Juni 1851 S. 458.)

Elementarbeschädigungen
Nachlaßquoten in solchen; siehe Nachlaßquoten.

Elle, bayer.
Die Polizeibehörden werden angewiesen, auf das Verbot jeder andern als der bayer. Elle durch Bekanntmachung aufmerksam zu machen, bei Visitationen in offenen Läden jede andere Elle oder auch bayer. Ellenmaße, auf welche nebenbei andere Maße eingetragen sind, zu confisziren und gegen die Betreffenden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geeignet einzuschreiten und besonders auch darauf zu achten, daß die bestehenden Bestimmungen auf Messen und Märkten gehörig eingehalten werden. (R.-A. 6. Okt. 1851 S. 660, 20. Jan. 1853 S. 68.)

Emeritenanstalt
der Erzdiözese Bamberg. Bestimmung wegen der Intercalarfrüchte und zwar:

1) Die sogenannten Intercalarfrüchte fallen von Erledigung einer Kirchenpfründe an bis zur Fertigung des Präsentationsinstruments für den neu Bepfründeten ohne Ausnahme, jedoch nach Abzug des Antheils der Cultur- und Provisurkosten der Pfarrkirche oder demjenigen Heiligen zu, von dem die Pfründe den Titel trägt.
2) Die Verwaltung der Pfründe während der Erledigung hat der aufgestellte Vikar oder Provisor, welcher genaue, gehörig belegte Rechnung zu führen hat.
3) Die Unkosten der Provisur und Verwaltung, so wie alle andern Reallasten werden unter den Interessenten verhältnißmäßig vertheilt.
4) Die Berechnung des Ratums für die Verlassenschaftsmasse des Verstorbenen, der Intercalarfrüchte und der Nachfolger ist sammt der in Abs. 2 bemerkten Provisurrechnung gleich nach Installation des neuen Pfarrers durch das betreffende k. Landgericht an die k. Regierung zur Revision u. Ratification einzusenden.
5) Wegen des sich bezeigenden Betrags der Intercalarfrüchte wird die Hinübergabe an die einschlägige Kirchenverwaltung verfügt werden.
6) Bezüglich aller erledigten und bisher noch nicht besetzten Pfarrstellen, sowie für die Folge ist sich nach diesen Directiven zu achten.
7) Die Verwaltung der domus emeritorum Anstalt, welche bisher der kgl. Administration der geistlichen Stiftungen in Bamberg zustand, ist mit dem 1. Januar 1846 an das erzbischöfliche Ordinariat in Bamberg übergegangen. (R.-A. 7. Apr. 1846, S. 161.)

England.
Anordnung wegen Visirens der Reisepässe englischer Unterthanen; siehe Paßwesen Nr. 57.
— — Correspondenz der Justizbehörden mit den englischen Gerichtshöfen; siehe Correspondenzverhältnisse Nr. 2.

Entschließungen
allerhöchste und der Staatsministerien; siehe Staatsministerien Nr. 1.

Entsiegelungen
von Verlassenschaften; siehe Verlassenschaftssachen Nr. 2.

Entweichungen, häufige,
der Verhafteten aus den Frohnvesten; siehe Verhaftete.

Entzünden
Verfahren des M. le Chevalier zu Paris zur Sicherung leinener und baumwollener Stoffe, Papier rc. gegen das Entzünden. (R.-A. 13. Nov. 1839 S. 836.)

Epidemien und Epizootien.
Die Gerichtsärzte werden angewiesen, das gesammte ärztliche Personale ihres Bezirkes zu pünktlichen Anzeigen über die ihnen vorkommenden epidemischen und epizootischen Krankheiten hauptsächlich contagiöser Art aufzufordern, von demselben regelmäßige Rapporte über diese Krankheit zu erheben und aus diesen Anzeigen und Rapporten die erforderlichen Notizen zu einer genauen Kenntniß und Schilderung dieser Krankheiten zu sammeln und sofort über das Auftreten dieser Krankheiten Anzeigebericht und nach deren Aufhören erschöpfende Berichte über dieselben an die kgl. Regierung zu erstatten. (R.-A. 26. August 1841, S. 514.)

Erdglobus,
in der Klinger'schen Kunsthandlung in Nürnberg erschienen, dessen Anschaffung auf Regie. (R.-A. 19. April 1845, S. 222.)

Erdschlemmen,
als freie Erwerbsart erklärt, siehe Erwerbsarten Nr. 18.

Erinnerungsrecht
der Gemeinden bei Ansässigmachungen; siehe Ansässigmachung Nr. 19.

Erkenntnisse.
1) gerichtliche, deren Anfertigung nach §. 64 der Prozeßnovelle v. 17. Nov. 1837, hier Stempeladhibirung. Hierüber wird bestimmt: a) das Concept des Erkenntnisses, welches nur im Falle

der Unleserlichkeit und zwar von Amtswegen in Reinschrift nebst Entscheidungsgründen zu den Akten zu bringen ist, wird als Original an den Kläger auf normalmäßigem Stempelpapier ausgefertigt; an die beklagte Parthei aber, sowie an dritte allenfalls hiebei Betheiligte einfache Abschrift auf 3 kr. Stempelpapier hievon hinausgegeben. b) Bei den Akten bleibt nur der Aufsatz des Erkenntnisses, auf dem Taxen- und Stempelbeträge zu notiren sind. c) Zur Ausfertigung der Sentenzen bedarf es künftig keiner besonderen Zustelldecrete, sondern die Insinuation der Reinschrift des Urtheils, auf deren Aussenseite die durch Ausschreiben vom 24. Dezember 1841 angeordnete Vormerkung des Tages der Zustellung, wie bei andern Decreten zu geschehen hat, vertritt deren Stelle. (M.-E. 2. März, R.-A. 11. April 1842 S. 184.)

2) alle Erkenntnisse auf Abweisung von Klagen in der angebrachten Art bedürfen des 15 kr. Stempels. (R.-A. 27. Januar 1844 S. 68.)

3) Publikation der Prioritäts-Erkenntnisse; den Concursgerichten geht die Weisung zu, daß sie die Bekanntmachung des Affixionstags an die Gläubiger stets so zeitig zu erlassen haben, daß voraussichtlich alle Gläubiger noch vor dem Affixionstage von selbem Kenntniß erlangen können, und daß rücksichtlich der gerichtsbekannten Gläubiger diese Bekanntmachung durch Insinuation besonderer Decrete oder Currenden zu bewerkstelligen sei. (M.-E. 6. A.-A. 14. Mai 1847 S. 241.)

4) gerichtliche Erkenntnisse über die Widerspenstigkeit der Conscribirten und das Berufungsrecht gegen dieselben; siehe Heeresergänzung Nr. 39.

Erklärungen

der Gemeindeverwaltungen und des Armenpflegschaftsraths bei Ansässigmachungsgesuchen; siehe Ansässigmachung Nr. 24.

Erlabrunn.

Erwerbung der Frhr. v. Habermann'schen Patrimonialgerichtsbarkeit I. Classe zu Erlabrunn. (R.-A. 27. Februar 1839 S. 182.)

— — dessen Auflösung. (R.-A. 3. Oct. 1848. S. 595.)

Erlangen.

Anatomisches Theater daselbst, Ablieferung von Leichnamen an dieses. (R.-A. 23. Oct. 1839, S. 765. R.-A. 18. Nov. 1840, S. 746; 3. Nov. 1841 S. 642; 8. Nov. 1842, S. 572; 25. Januar 1845, S. 75.)

— — Jahresbericht der chirurgischen Klinik der Universität Erlangen pro 1843/44. (R.-A. 16. Dezbr. 1844, S. 618; pro 1845/46. R.-A. 13. Febr. 1847, S. 91.)

— — Eröffnung der Kreisirrenanstalt zu Erlangen und Auflösung der Irrenanstalt zu Schwabach. (R.-A. 1. Juli 1846 S. 310.)

— — Satzungen dieser Anstalt. (R.-A. 21. Juli 1846 S. 356.)

— — Jahresbericht dieser pro 1848. (R.-A. 7. Juli 1848. S. 421; pro 1848/49. R.-A. 16. Jän. 1850 S. 37, pro 1849/50. R.-A. 29. April 1851 S. 337. pro 1851/52 R.-A. 11. Januar 1853, S. 39.)

— — Portofreiheit der Collectengelder der Kreisirrenanstalt Erlangen. (R.-A. 1. Sept. 1848, S. 541.)

— — Das gerichtliche Erkenntniß über die Wahnsinnigkeitserklärung ist zum Belege des Aufnahmsgesuchs in diese Irrenanstalt nicht mehr nothwendig. (R.-A. 11. Dez. 1848, S. 752.)

— — Privatverein zu Erlangen für Armenpflege, beziehungsweise Abstellung des Bettels. (R.-A. 14. Jan. 1850. S. 38.)

— — das Rechnungswesen der Kreisirrenanstalt zu Erlangen steht unter der kgl. Regierung, Kammer des Innern. (R.-A. 1. März 1850, S. 138.)

— — Kranke, welche an äußern Uebeln leiden, die besonders sorgsame Behandlung und Pflege, sowie größere Operationen erfordern, sollen der klinischen Anstalt Erlangen zugewiesen werden. (R.-A. 30. Jun. 1850, S. 469. 30. Dez. 1851, Jahrg. 1852, S. 9.)

Erndtefest.

Der Tag, an dem solches die Protestanten zu feiern haben, ist der 2. October oder der 19. Sonntag nach Trinitatis. (C.-A. 19. August 1842 S. 407.)

Ersatzmänner.

1) Cautionsleistungen von Conscribirten behufs Stellung von solchen; siehe Cautionsleistung.

2) Zuständigkeit der Conscriptionsbehörden bei Ersatzmannstellungen aus den Einstandscapitalien entwichener und entlassener Einsteher; siehe Heeresergänzung Nr. 11.

3) Akten über unvollständig instruirte Ersatzmannsgesuche sind den betreffenden Behörden zur vorschriftsmäßigen Ergänzung durch eigene Boten auf Kosten der Amtsvorstände zurückzuschließen. (R.-A; 30. Oct. 1841 S; 641.)

4) Die Einstellung von Ersatzleuten in die Armee steht nur jenen Individuen zu, welche entweder

a) schon selbst persönlich der Armee eingereiht, oder

b) der allgemeinen Militärconscription bereits unterworfen sind.

Zu den Ersteren sind auch die freiwillig Zugegangenen zu zählen, unter den letztern können aber nur jene begriffen sein, welche bereits in dem Alter der Conscriptionspflicht stehen, und daher an die hierauf bezughabenden Verhandlungen gebunden sind.

Nur in diesem Sinne sind die über die Ersatzmannstellungen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften genau und pünktlich zu vollziehen, daher auch nur in diesem Sinne alle früheren in verschiedenen Jahren erlassenen instruktiven Bestimmungen anzuwenden, weshalb alle diejenigen welche eine entgegengesetzte enthalten, außer Kraft und Wirkung hiemit gesetzt werden. Die Conscriptionsbehörden haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die Einstellungsgesuche der Conscribirten rechtzeitig in Gemäßheit des §. 76 der Vollzugsvorschriften zum Heeresergänzungsgesetze angebracht und verhandelt, dann daß hiebei die Vorschriften des §. 55 des Heeresergänzungsgesetzes genau eingehalten und die Betheiligten insbesondere auf die dort festgesetzten Bedingungen und Strafen ausdrücklich aufmerksam gemacht werden, ferner daß der gute Leumund des Einstehers auf die im §. 2 und 70 der Vollzugsvorschriften vorgezeichnete Weise erhoben und die Einstandsverträge selbst mit Entfernthaltung aller Mäkler und Unterhändler nur von den Conscribirten oder ihren Eltern und Vormündern oder einem unbescholtenen Beauftragten mit dem Einsteher abgeschlossen werden.

In dieser Beziehung wird auf die Ministerial-Ausschreiben v. 8. Aug. 1838, 25. Oktbr. 1839, 25. Febr. und 2. April 1840 wiederholt hingewiesen. (M.-R. 11., R.-A. 16. Dez. 1841 S. 710.)

5) Die gebotenen Ersatzmannstellungen nach §. 58, Abs. 2 und §. 83 des H.-E.-Ges.; hier Beseitigung der Anstände, wenn das verfügbare Vermögen nicht hinreicht, um aus demselben die Kosten der gebotenen Ersatzmannstellung zu bestreiten. (M.-E. 15., R.-A. 24. Sept. 1845 S. 518.)

Siehe auch Einstandswesen.

Ersparnisse
im Bauwesen; siehe Transferirungen.

Ersticken durch Rauch; siehe Kinder Nr. 16.
— — durch Kohlendampf.
Belehrung über Entwicklung und Wirkung des Kohlendampfes und Warnung. (R.-A. 25. Jan. 1852 S. 75.)

Erwerbsarten, freie,
als solche werden erklärt:
1) die Bereitung von Landtabak (R.-A. 6. Oktbr. 1837 S. 2383.);
2) die Ausübung der Musik (M.-E. 29. Dez. 1837, Jahrg. 1838 S. 28.);
3) der öffentliche Anschlag der Gesuche zum Betriebe freier Erwerbsarten hat zu unterbleiben (R.-A. 28. Mai 1838 S. 299.);
4) das Verfertigen vom Feuerschwamm (R.-A. 22. August 1839 S. 595.);
5) das Chokolademachen (R.-A. 22. August 1839 S. 596.);
6) das Stricken und dessen einzelne Anwendungen zur Fertigung von Netzen, Mückengarn, Jagdtaschen 2c. (R.-A. 11. Sept. 1839 S. 635.);
7) die Verfertigung von Hand- und Fußbürsten aus Moos und Wurzeln (R.-A. 21. Dezbr. 1839 S. 978.);
8) das Glasschleifen (R.-A. 31. März 1841 S. 214.);
9) das Decadiren der Tücher (R.-A. 22. April 1841 S. 275.);
10) das Bereiten von Erd- und Metallfarben in geringerer Ausdehnung (R.-A. 21. Nov. 1841 S. 676);
11) die Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler. (M.-R. 19., R.-A. 25. Nov. 1843 S. 523.);
12) die Verfertigung Schwarzwälder-Hänguhren. (R.-A. 19. Dez. 1843 S. 554.);
13) das Modellstechen und Formschneiden. (M.-E. 13., R.-A. 20. Juni 1844 S. 318.);
14) die Verfertigung von Papparbeiten (R.-A. 18. Febr. 1845 S. 116.);
15) — — von Holzschnitzwaaren (R.-A. 29. August 1845 S. 473.);
16) — — von Siegellack (M.-E. 4., R.-A. 8. Aug. 1847 S. 368.);
17) — — von Lichtbildern (R.-A. 26. März 1849 S. 179.);
18) Einrichtung und Betrieb der Erdschlämmen zur Gewinnung und resp. Reinigung und Herstellung der Porzellan- und Thonerde. (M.-E. 2., R.-A. 9. Sept. 1853 S. 560.);
19) die Verfertigung optischer Instrumente (M.-E. 24. R.-A. 29. Sept. 1853 S. 592.)

Erzeugnisse
der Literatur und Kunst, deren Schutz gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck; siehe Nachdruck.

Erziehungs- und Unterrichtslehre, nach katholischen Grundsätzen,
von dem ersten Lehrer und Präfecten am Schullehrer-Seminar zu Eichstädt, Math. Zeheter, wird den Schulvorständen und Schullehrern zur Anschaffung empfohlen. (R.-A. 21. April 1847 S. 213.)

Erziehungs-Institut,
allgemeines, für Töchter aus höheren Ständen; Freiplätze in solchem. (R.-A. 13. Juni 1838 S. 332; 30. Mai 1840 S. 324; 28. Mai 1842 S. 261; 30. Mai 1843 S. 252.)

Esper-Saamen,
dessen Abgabe an minder bemittelte Landwirthe. (R.-A. 3. Juni 1843 S. 257.)

Etatsvarianten
1) Der Gemeinde und Stiftungen; deren Vorlage in Folge generalisirter höchsten Ministerialrescripts vom 6. April 1835; Beobachtung des dafür bestimmten Formulars; die Einsendung der Jahres-

Voranschläge oder Etatsvarianten durch die Magistrate und Kirchenverwaltungen in den mit Magistraten versehenen Gemeinden ist behufs der Prüfung nur dann nothwendig, wenn die beabsichtigten oder zu erwartenden Veränderungen einen Mehraufwand veranlassen würden, welcher mit der in dem Grundetate vorgetragenen Einnahme und dem festgestellten Reservefond nicht gedeckt werden könnte, oder wenn dieselben von der Art wären, daß vor dem Vollzuge die zustimmende Erklärung der Gemeindebevollmächtigten, deren Wirksamkeit bei Feststellung des jährlichen Communalbudgets im Sinne des Gesetzes als vorzüglich geltend zu betrachten ist, oder nach §. 83 und 123, dann §. 128 des revidirten Gemeindedikts vom 1. Juli 1834 die Genehmigung der einschlägigen Curatelbehörde erholt werden müßte.

Andere Varianten sind zwar ebenfalls zu verzeichnen, ihre Vorlage ist aber nur zur Kenntnißnahme und zum Behuf einer etwa geeigneten offiziellen Einschreitung erforderlich.

Diese Bestimmung findet auch auf die Landgemeinden analoge Anwendung und den kgl. Landgerichten wird hiebei unter Bezug auf das Ausschreiben vom 11. Jan. 1837 wiederholt eröffnet, daß die Etatsvarianten nur dann der kgl. Regierung vorzulegen seien, wenn sie solche Maßregeln bedingen, denen nach §. 128 des revid. Gemeinde-Edikts v. 1. Juli 1834 die Obercuratelgenehmigung vorausgehen muß. (R.-A. 26. Juli 1838 S. 435.)

2) a) Bei ganz unterbliebener oder doch nicht rechtzeitig geschehener Vorlage der Etatsvarianten haben die Curalbehörden mit angemessenen Ordnungsstrafen einzuschreiten, was auch von Seite der kgl. Regierung gegen die ihr unmittelbar untergeordneten Verwaltungen selbst in dem Falle geschehen wird, wenn bis zum 31. Juli statt Etatsvarianten nur Fehlanzeigen übergeben werden, im Laufe des Verwaltungsjahres aber dennoch Bedürfnisse vorkommen, welche jetzt schon bekannt sind und in den durch den Grundetat dargebotenen Mitteln ihre volle Befriedigung nicht finden können.

b) Die Ueberschreitung des Grundetats und der allenfalls durch den Etatsvarianten genehmigten Mehrausgaben ist ohne ausdrückliche Genehmigung der einschlägigen Curatelbehörden in keinem Falle zuläßig. Ist die Ueberschreitung der Etatspositionen unvermeidlich, so muß die Curatelgenehmigung rechtzeitig erholt werden, und wenn es sich bei Revision der Rechnungen zeigen sollte, daß die Genehmigung umgangen worden sei, von den Curatelbehörden sachgemäß eingeschritten werden.

c) Die durch den Etatsvarianten festgesetzten Positionen sind nur für ein Jahr, und zwar nur für das, für welches die Varianten selbst übergeben wurden, genehmigt. In jenen Fällen, wo z. B. Besoldungszulagen auf mehrere Jahre, resp. für immer bewilligt wurden, müssen diese Zulagen bis der Grundetat abgeändert oder neu hergestellt sein wird und dann in diesem entsprechend vorgetragen werden können, in jedem Jahre in den Varianten aufgenommen werden.

d) Wird von den Verwaltungen die Revision und resp. Anfertigung des Grundetats aus irgend einem Grunde beantragt, so soll dieses von den Curatelbehörden, vorbehaltlich jedoch der materiellen Revision desselben nie verweigert werden. Es sind aber die Curatelbehörden auch von Amtswegen gehalten und verpflichtet, eine Revision und Umfertigung des Grundetats zu verfügen, besonders wenn sich durch bestimmte Verhältnisse und vorzüglich aus den jährlichen Rechnungen die Unverläßigkeit des älteren Grund-Etats und die Thatsache ergeben sollte, daß die Einnahmen in der Wirklichkeit weit mehr oder die Ausgaben weit weniger betragen, als sie nach dem Etate betragen sollten.

e) Diese Revision des Grundetats hat nach den Vorschriften des Ministerial-Ausschreibens vom 5. Mai 1835 mit aller Sorgfalt und Strenge zu geschehen, es sind hiebei die Bestimmungen des §. 96 der VI. Beilage zur Verfass.-Urkunde und die Vorschriften der §§. 59 u. 64 des revidirten Gemeinde-Edikts auf das Genaueste zu beachten, und sofort nach vollzogener Revision und Beschlußfassung die sämmtlichen Akten und Etats der kgl. Regierung vorzulegen.

f) Die kgl. Regierung wird die Verhandlungen von Oberaufsichtswegen der strengsten Prüfung unterstellen und vertraut daher zu den äußern Curatelbehörden, daß auch von ihrer Seite mit der erforderlichen Pünktlichkeit und Umsicht verfahren, die Sache nicht, wie bisher nicht selten geschehen ist, als Nebensache, sondern als ein äußerst wichtiger, auf das Wohl der Gemeinden und Stiftungen und auf den ungestörten geregelten Gang ihrer Verwaltung so tief eingreifender Gegenstand betrachtet und behandelt werde.

g) Endlich wird den Curatelbehörden eine genaue Beaufsichtigung der Communal- und Stiftungs-Gebäude empfohlen. Die Gebrechen daran sollen rechtzeitig beseitigt und nie so lange aufgeschoben werden, bis ihnen entweder gar nicht mehr oder nur mit großen Kosten die erforderliche Abhilfe gewährt werden kann. (R.-A. 18. Juli 1840 S. 460.)

3) Die unmittelbaren Magistrate und Kirchenverwaltungen haben ihre Grundetats in genaue Berathung zu ziehen und wenn Abänderung oder Umfertigung nothwendig wird, solche sofort zu beschäftigen und die Elaborate der kgl. Regierung vorzulegen. Die Langerichte haben die Magistrate resp. Gemeinde- und Kirchenverwaltungen hierauf aufmerksam zu machen, um nothwendig scheinende Abänderungen und Umfertigungen der Grundetats vorzunehmen. Um die Nachhaltigkeit des Etats für eine längere Periode zu sichern, wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß in demselben für einen angemessenen Reservefond Sorge getragen werden könne und solle. (R.-A. 9. Aug. 1842 S. 386.) Siehe auch Concurrenzbeiträge Nr. 3.

Europa.

Auf die in der Kunsthandlung Piloty und Löhle zu München erschienene Wandkarte von Europa wird aufmerksam gemacht und darf dieselbe von den Rektoraten rc. bei verfügbaren Mitteln angekauft werden. (R.-A. 30. Dezbr. 1843, Jahrg. 1844 S. 16.)

Executionsbefugnisse.

Den Magistraten, Gemeinde- und Kirchenverwaltungen steht die Befugniß, liquide Renten des Stiftungs- und Communalvermögens nach den früheren Verord. v. 19. Nov. 1810 und 21. Juni 1812 mittels Execution beizutreiben, nicht zu. (R.-A. 5. April 1837 S. 975.)

Executionscommandos.

Bekanntgabe des Regulatives, was bei Executions-Commandos für Offiziere und Mannschaft außerhalb der Garnisonsorte zu entrichten. (R.-A. 20. Februar 1849 S. 98.)

Expeditionen,

deren richtige Bezeichnung; siehe Ausfertigungen

F.

Fabrikanten.

In Bezug auf die Frage, ob die generalisirte Ministerialentschließung vom 4. Juni 1851, das Beziehen von Messen und Märkten durch Handelsdiener betreffend, auch analoge Anwendung auf Fabrikanten resp. auf den substitutionsweisen Absatz ihrer Fabrikate auf Messen und Märkten finde, ergeht allerh. Entschließung dahin, daß als genügend erachtet werde, wenn die Fabrikanten beim Besuche von Messen und Märkten sich durch Personen vertreten lassen, welche erweislich in ihrem Brode stehen, resp. ihrem Haus- und Familienstande angehören, und welche die Verkaufsgeschäfte ausschließend nur auf Rechnung des Fabrikanten besorgen, ohne daß hiebei der Nachweis über die förmliche Erlernung der Handlung von Seite des Substituten erforderlich erscheint. (M.-E. 27. April, R.-A. 7. Juni 1853 S. 376.)

Fabriken.

Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken; siehe Schulpflicht Nr. 6.

Fabrikschulen.

Allerhöchste Bestimmungen in Bezug auf solche. (Kgl. allerh. V.O. vom 15. Januar 1840 S. 126. Art. V.)

Fabrikzeichen

siehe Zeichen.

Fässer.

Die Verordnung vom 28. Febr. 1809 (Reg. Blatt S. 473), die Einführung eines gleichen Maaß-, Gewichts- und Münzfußes im Königreiche Bayern betr. wird in Erinnerung gebracht und angeordnet, daß beim Abaichen der Fässer ohne alle Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Flüssigkeit der Eimer stets zu 64 Maß oder 2 Cubikfuß 752 Dezimal Cubikzolle bayr. abzuaichen ist. (R.-A. 19. April 1852 S. 342.)

Fahrpostsendungen

siehe Sendungen Nr. 2.

Familiengeld.

Für die kgl. Landrichter darf kein Familiengeld berechnet werden. (R.-A. 14. Januar 1840 S. 40.)

Familiensteuer

siehe Steuerwesen Nr. 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 14, 17.

Farbe

1) An Kirchen und öffentlichen Gebäuden.
   Jede Aenderung der Farbe und des Bewurfs sowohl im Innern als im Aeußern aller Kirchen-, Stiftungs- und Gemeinde- dann solcher Gebäude, welche in historischer oder artistischer Hinsicht merkwürdig sind, sowie der in denselben aufgestellten Sculpturen und sonstigen Kunstwerke ist ohne vorherige allerhöchste Genehmigung auf Strengste untersagt. (M.-E. 5. R.-A. 13. Juli 1840 S. 444.)
2) Das Publikum wird vor dem Ankauf und Verbrauch des metallgrün gefärbten Bauwollengarns als der Gesundheit schädlich, gewarnt. (R.-A. 28. Dezbr. 1840 Jahr 1841 S. 2.)
3) Das Bereiten von Erd- und Metallfarben in geringerer Ausdehnung gehört zu den freien Erwerbsarten, doch muß hiezu ein Lizenzschein erholt werden. (R.-A. 21. Nov. 1841 S. 676.)

4) Farben zu Conditoreiwaaren und Kinderspielzeugen; siehe Conditoreiwaaren.
5) Grüne Farbe unter der Benennung Schweinfurter Grün ꝛc., deren Gebrauch verboten: siehe Arsenik Nr. 4.

Farrnbacher Extrabier,
siehe Bier No. 18.

Fassionen
der prot. Pfarreien, deren Revision. Bekanntmachung des kgl. prot. Consistoriums Ansbach v. 3. Januar 1837 S. 187.

Fastenzeit.
Passionsgottesdienst während dieser, siehe Passionsgottesdienst.
— — siehe auch geschlossene Zeit.

Feiertagsschulpflichtigkeit
siehe Schulpflichtigkeit.

Feldfrevel
Amnestie hiefür; siehe Wald- und Feldfrevel.

Feldfrüchte,
deren Zerstörung durch Elemente; siehe Nachlaßquoten.

Feldkapellen,
deren Herstellung auf Kosten von Privaten; Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf Vorlage der Pläne hiezu. (R.-A. 15. April 1844 S. 212.)

Feldmäuse,
1) Mittel zur Vertilgung dieser, die einen guten Erfolg bewährt haben, sind:
a) Das Eingießen von Wasser in die Mauslöcher, wodurch die Mäuse theils getödtet, theils aufgetrieben werden, und von den in der Nähe befindlichen Leuten todtgeschlagen werden können;
b) das Eingraben großer Töpfe, oder irdener Hafen — dem Boden gleich — welche halb mit Wasser gefüllt, mit Erbsen- oder Wickenstroh überdeckt und mit Spreu überstreut werden;
c) das Stecken von Bögen, aus Weidenruthen in der Nähe der Mäuslöcher, wodurch Raben und andere Vögel veranlaßt werden, sich darauf zu setzen, und die hervorkommenden Mäuse wegzufangen;
d) das Einbohren vieler Löcher — beiläufig $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ Zoll breit, und $1\frac{1}{2}$—2 Schuh tief, auf den Feldern mit einem Erdbohrer. Während des Gebrauchs wird der Bohrer mit Wasser angefeuchtet, damit die Wände des Loches inwendig möglich glatt und schlüpfrig werden. Zu diesem Ende können die Löcher noch besonders mittels eines runden (3 Zoll dicken) Stampfers von hartem Holze ausgestampft und an den Seiten abgeglättet werden. In den Löchern sammeln sich die Mäuse und werden dann ohne Mühe gefangen und getödtet.
Diese Löcher werden am füglichsten an den Furchen und da, wo man die meisten Gänge bemerkt, angebracht. Noch ergiebiger ist der Fang, wenn Gruben besonders neben den Rainen, wo sich die Mäuse gerne aufhalten, gezogen, und in diese die Löcher gebohrt werden, (M.-R. vom 29. Okt. 1822,) Endlich
e) das Einbringen von Rauch in die Mäuselöcher mittelst des Apparates dessen Beschreibung den Polizeibehörden unter dem 8. Dezember 1822 zugefertigt wurde, besonders wenn dem Rauchmateriale Schwefel beigemischt wird. Die Polizei-Behörden, in deren Amtsbezirken das oben erwähnte Uebel sich zeigen sollte, werden sofort beauftragt den Gemeinden ihres Amtsbezirkes, die geeignete Belehrung hierüber zugehen zu lassen, und denselben gleichzeitig bemerkbar zu machen, daß nur durch ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der Gemeinden der für jede so wünschenswerthe Zweck erreicht werden kann. Unter den angeführten, schon früher, in mehrern Regierungsbezirken empfohlenen Mitteln ist der Erdbohrer, wegen seiner leichten Anwendbarkeit, des geringen Kostenaufwandes, und seines noch allenthalben bewährten guten Erfolges besonders zu empfehlen. (R.-A. 25. Sept. 1842, S. 467, 18. Oct. 1845 S. 587. 18. Nov. 1853, S. 690.)
2) die Bewohner von Dorfschaften, deren Felder von dem Mäusefraße betroffen sind, sind erforderlichen Falles durch Anwendung von Zwangsmitteln zur gemeinschaftlichen Vertilgung der Feldmäuse anzuhalten. (M.-R. 14. Nov., R.-A. 2. Dez. 1845 S. 679.)
3) Jede Giftlegung zum Vertilgen der Feldmäuse ist ohne Ausnahme verboten. (M.-E. 5. R.-A. 9. Juli 1847, S. 321, 18. Nov. 1853, S. 690.)

Ferienzeit
1) an den Lehranstalten; die gesetzlich bestimmte Ferienzeit, an diesen ist genau einzuhalten. (R.-A. 30. Sept. 1845, S. 538.)
2) an den erzbischöflichen und bischöflichen Knaben-Seminarien in Bayern; dieselbe beträgt 4 Wochen. (R.-A. 3. August 1847, S. 362.)
3) die Herbstferien bei der k. Akademie der bildenden Künste zu München begreifen die Monate August u. Septbr. (M.-Bek. 21. Mai 1851, S. 402.)

Festlichkeiten
am Geburtstage Ihrer Majestät der Königin, sollen pro 1847 unterbleiben, und das, was etwa dazu verwendet werden will, nach dem Belieben der Betreffenden den Armen als Unterstützung zugewendet werden. (R.-A. 26. Juni 1847, S. 307.)

Festtage,
deren Feier, siehe Sonntagsfeier.

Feuchtigkeit
der Wohnungen; siehe Wohnungen.

Feuerbeschau.

1) Unter Bekanntmachung des allerh. Rescripts v. 25. April 1838, die Feuerbeschau betr., wird bemerkt:

Die Feuerbeschau ist vorzunehmen im ersten Monate des Frühjahres und des Herbstes und die Nachvisitation jedesmal 4 Wochen nachher, die Ergebnisse hievon sind in einer Tabelle aufzunehmen. Für die gründliche Ausfüllung der hierin vorgeschriebenen Rubriken haben die Districts-polizeibehörden Sorge zu tragen; die Gemeinde-Vorstände sind verantwortlich, daß die Baumängel vollständig beseitigt oder die Anstände der vorgesetzten Polizeibehörde rechtzeitig zur Anzeige gebracht werden. Die Districts-Polizeibehörden haben sich die hier vorgeschriebene Tabelle nach beendigten Visitationen sogleich vorlegen zu lassen, solche gehörig zu controliren und nach Umständen darauf zu verfügen, übrigens auch genauest darüber zu wachen, daß willkührliche Umlagen, wie solche hin und wieder bei der Feuerbeschau stattgefunden haben, künftig unterbleiben werden. (R.-A. 18. Mai 1838, S. 270.)

2) die Herbstfeuerbeschau soll stets im Monate September vorgenommen werden. (R.-A. 23. Sept. 1841, S. 573), siehe auch Bau- und Feuer-Polizei.

Feuerlösch-Geräthschaften.

1) Die Kosten auf Anschaffung von messingen Krückenspritzen, ledernen Feuereimern, Feuerleitern, Feuerhacken, Löschwischen und Laternen sind auf den Landbauetat, die auf Anschaffung von Wasserbrenten und Kufen auf die Rentamts-Administrations- und Regierechnungen verwiesen. (M.-R. 16. Januar R.-A. 4. Febr. 1840 S. 84.)

2) Empfehlung der Feuerspritzen aus der Löschmaschinenfabrik von J. W. Engelhardt u. Comp. zu Fürth. (R.-A. 16. Januar 1848 S. 41; 29. Febr. 1848 S. 120; 1. Mai 1849 S. 274.)

3) Gleiche Empfehlung der Feuerlöschmaschinen aus der Fabrik des Gg. Friedr. Kübel zu Bayreuth. (R.-A. 13. Juli 1849 S. 421.)

4) Wiederholte Empfehlung der Feuerlöschmaschinen beider Fabrikanten. (R.-A. 19. Jan. 1850 S. 47.)

5) Empfehlung der Handspritze des Büttnermeisters Jakob Mählein von Unternbibart. (R.-A. 11. April 1850 S. 280.)

6) Empfehlung der Schrift des Hauptmanns der Steigercompagnie in Ulm Ed. Magirus: Alle Theile des Feuerlöschwesens. Ulm 1850. (R.-A. 17. April 1850 S. 291.) Anschaffung auf Regie. (R.-A. 7. Mai 1850 S. 338.)

Feuerordnung und Feuerpolizei.

1) Es ist die Anordnung zu treffen, daß die vorschriftsmäßige Kundmachung der jeden Orts geltenden Feuerordnungen in den Gemeinden unverzüglich erfolge und nach Zwischenräumen von 3 zu 3 Monaten wiederholt werde, ferner Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen rücksichtlich der feuerfesten Bauart, namentlich des Verbots der Eindeckung der Gebäude mit Schindeln und Stroh, endlich die rechtzeitige Vornahme der Feuerbeschau, der entsprechenden Herstellung und Reinigung der Kamine, der Vermeidung feuergefährlicher Anwendung von Licht und Feuer, der Abhaltung der Tag- und Nachtwachen, der Anschaffung und Instandsetzung der Löschrequisiten rc. und die Vorschriften einer durchgreifenden Ortspolizei gegen müssige, arbeitsscheue rc. Individuen allenthalben pflichtmäßig mit dem gehörigen Nachdrucke gehandhabt werden. (R.-A. 25. März 1849 S. 170.) Siehe auch Bau- und Feuerpolizei; Kamine.

2) Höchstes Rescript des k. Ministeriums des Innern vom 21. Febr. 1843, bezüglich des Arbeitens der Tischler bei offenem Lichte. (R.-A. 27. Febr. 1843 S. 93.)

Feuerschwamm,
das Verfertigen von Feuerschwamm wird als freie Erwerbsart erklärt. (R.-A. 22. August 1839 S. 595.)

Feuerungs-Einrichtungen.
Bekanntmachung einer Abhandlung: Beiträge zur Verbesserung des Feuerungswesens von Florian Clöter." (R.-A. 29. Sept. 1840, Extrabeilage zu Nr. 84 des Intell.-Bl. v. 1840.)

Feuerversicherungs-Anstalten und Gesellschaften.
Siehe Brandversicherungs-Anstalt.

Feuerversicherungs-Anstalt.

1) Für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins. (Gesetz vom 28. Mai 1852; Extrabeilage zu Nr. 62 des Intell.-Bl. 1852.)

2) Aufstellung von Brandinspektoren. (R.-A. 7; Sept. 1852 S. 747.)

3) Vollzugsvorschriften zu obigem Gesetze. (Kgl. allerh. Entschließung v. 4. Sept. 1852 S. 753.)

4) Hauptvollzugs-Instruktion. (R.-A. 11. Nov. 1852 S. 938 und Beilage hiezu.)

5) Erläuterung des §. 61 u. 62 des obigen Gesetzes und der §§. 71, 73 u. 75 der Vollzugsinstruktion und zwar dahin: Nach Art. 61 des obigen Gesetzes vom 28. Mai 1852 hat die entsprechende Erhöhung des in Art. 59 festgesetzten Concurrenzbeitrags nur in dem Falle einzutreten, wenn sich in

einem versicherten Gebäude Anlagen befinden, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche sowohl als nach der Natur der Sache kann nun unter einer Anlage nur eine solche bauliche oder gewerbstechnische Einrichtung verstanden werden, welche in einem Locale zu irgend einem gewerblichen oder sonstigen Zwecke in dauernder Weise hergestellt worden, und mit Rücksicht auf den Zweck, welchem die Localität gewidmet ist, als integrirender Bestandtheil der letzteren selbst zu betrachten ist.

Hiernach unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß mit der Ausübung eines der in §. 71 der Instruction vom 9. Okt. 1852 bezeichneten Industrie- und Gewerbszweige allein die Lokalität, in welcher diese Ausübung mit polizeilicher Bewilligung stattfindet, noch keineswegs den Charakter einer erhöhten Feuergefährlichkeit im Sinne des Gesetzes annimmt, sondern daß vielmehr dieser Moment erst dann eintritt, wenn das Locale mit einer zur Ausübung des betreffenden Geschäfts eigens hergestellten Einrichtung verbunden ist, welcher als bleibender Bestandtheil der Localität erscheint und aus derselben nicht hinweggenommen werden kann, ohne das Locale selbst in seiner Substanz wesentlich zu verändern, und für seine bisherige Bestimmung unbrauchbar zu machen.

Es kann daher auch von einer Anwendung des Art. 61 und 62 überall nicht die Rede sein, wenn in einem Gebäude zwar eine der im §. 71 der Instruction aufgezählten Beschäftigungsarten ausgeübt, die Ausführung aber in der Art beschränkt ist, daß die technischen Hilfsmittel nur in Gegenständen bestehen, welche, ohne integrirende Bestandtheile der Localität zu bilden, beliebig an jeden andern Ort gebracht und zu dem bisherigen Zwecke wieder verwendet werden können. (M.-E. 31. Dez. 1852, R.-A. 5 Januar 1853 S. 22.)

6) Grob-, Waffen- und Nagelschmiede, sowie Schmiedewerkstätten können nicht unter eine der in §. 71 der Vollzugsinstruction aufgestellten 4 Classen von feuergefährlichen Anlagen subsumirt werden, da diesen Einrichtungen keine größere Feuergefährlichkeit als allen gewöhnlichen Feuerungsvorrichtungen überhaupt beigemessen werden kann; es ist somit kein Grund vorhanden, eine Erhöhung des Concurrenzbeitrags im Sinne des Art. 61 des Gesetzes eintreten zu lassen. (M.-E. 3. R.-A. 10. Jan. 1853 S. 25.)

7) Vollzug des Art. 6 des Gesetzes in Betreff der Schätzung von Gebäuden mit ihren Fundamenten mit Ausschluß des Werthes des Bauplatzes, der Lage des Gebäudes und der auf diesem etwa ruhenden Gerechtsame. (M.-E. 27. Januar, R.-A. 7. Febr. 1853 S. 103.)

8) Feuergefährliche Anlagen. Was die Potaschensiedereien mit Calciniröfen betrifft, so reihen sich dieselben bezüglich ihrer Feuergefährlichkeit in die Kategorie der in §. 71 Ziff. II. Nr. 10 der Vollzugsinstruction bezeichneten Fabriken chemischer Producte und sind daher der entsprechenden Beitragserhöhung unterworfen.

Größere Wagnerwerkstätten mit Heitzungen im Innern, sowie überhaupt alle in gleicher Ausdehnung und analoger Behandlung Holz verarbeitenden Gewerbe tragen dieselben Merkmale erhöhter Feuergefährlichkeit wie heizbare Tischler- und Zimmerwerkstätten in sich, weshalb dieselben auf Grund des Art. 61 des Gesetzes unter die im §. 71 Ziff. II. der Vollzugsinstruction bezeichneten Anlagen, bei denen der II. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, eingereiht werden. (M.-E. 1., R.-A. 6. März 1853 S. 160.)

9) Verwendung von Palieren zu Gebäudeeinschätzungen; die Ersetzung der Maurer und Zimmerleute durch Paliere zur Gebäudeeinschätzung im Feuerversicherungswesen erscheint nur dann als zuläßig, wenn dieselben die durch die Instruction vom 27. Mai 1830 vorgeschriebene Prüfung als Maurer- oder Zimmermeister mit entsprechendem Erfolge bestanden und zugleich die Ansäßigkeit in einer Gemeinde auf einem der im Ansäßigmachungsgesetze bezeichneten Titel erlangt haben, indem sie nur unter dieser Voraussetzung als Sachverständige im Sinne des Art. 23 obigen Gesetzes betrachtet werden können. (M.-E. 31. März, R.-A. 5. April 1853 S. 243.)

10) Unter Branntweinbrennereien, bei welchen nach Maßgabe des §. 71 der Instruction vom 9. Okt. 1852 der II. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, können nur die gewerbs- u. fabrikmäßig betriebenen Branntweinbrennereien verstanden werden. (M.-E. 6., R.-A. 11. April 1853 S. 247.)

11) Obwohl Tabaksdörren zu jenen Anlagen zu rechnen, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen, so ist doch in Berücksichtigung ihrer feuerfesten Construction und der geringen beim Dörren des Tabaks nothwendigen Hitze der Grad erhöhter Feuergefährlichkeit nur als ein geringer anzunehmen und deshalb sind Tabaksdörren auf Grund des Art. 61 obigen Gesetzes unter die im §. 71 Ziff. 1 der Instruction bezeichneten Anlagen, bei denen der erste Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, einzureihen. (R.-A. 31. Mai 1853 S. 353.)

12) In der Erwägung, daß nach vorliegendem technischen Gutachten die zu einer Strichgarn-, Kammgarn- Baumwoll- und Flachs-Spinnerei und von derselben getrennt bestehenden Gebäude, in denen die Haspelei betrieben, und der Flachs- und Garn-Vorrath aufbewahrt wird, zwar nicht den hohen Grad der Feuergefährlichkeit wie das Spinnereigebäude selbst an sich tragen, vermöge des feuergefährlichen Stoffes aber, mit welchem darin gearbeitet wird, unverkennbar unter die mit erhöhter Feuergefährlichkeit verbundenen Anlagen sich reihen, werden die gedachten Gebäude auf Grund des Art. 61 obigen Gesetzes als Anlagen erklärt, bei denen der zweite Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist. (M.-E. 11., R.-A. 18. Juni 1853 S. 396.)

13) Den im §. 71, Ziff. II., Nr. 1 u. 19 der Vollzugsinstruktion vom 9. Okt. 1852, dann in der generalisirten Minist.-Entschl. v. 1. März 1853 bezeichneten Werkstätten der Tischler, Zimmerleute, Wagner und sonstigen in gleicher Ausdehnung und analogen Behandlung Holz verarbeitenden Gewerben können nur diejenigen beigezählt werden, welche sich in eigenen Gebäuden, oder in eigens hiezu bestimmten Räumen mit Heizvorrichtungen oder Holzdörren befinden, und in denen ein so ausgedehnter Gewerbsbetrieb stattfindet, daß hiebei mit Rücksicht auf die nothwendige Quantität der leicht brennbaren Materialien, als Holzvorräthe, Holzabfälle u. dergl. eine erhöhte Feuersgefahr angenommen werden muß. Kleinere Werkstätten dagegen, deren Betrieb unbedeutend ist, oder welche zugleich als Wohnstube dienen, oder keine Heizvorrichtungen haben, können, es mögen die Schnitz- und Hobelbänke in denselben nagelfest angemacht sein oder nicht, als solche mit erhöhter Feuergefahr nicht betrachtet und behandelt werden, da Schnitz- und Hobelbänke und sonstige Werkzeuge keine höhere Feuergefahr als Möbel eines jeden Wohnzimmers haben und das Gefährliche immer in der großen Menge von Holzabfällen und Hobelspänen in geheizten Lokalitäten und in den Holzdörren beruht. Oelschlagwerke, welche mit einer Feuerung unmittelbar nicht in Verbindung gesetzt sind, stellen sich bezüglich ihrer Feuergefährlichkeit unter die Categorie der Mahl- und Sägemühlen, weshalb diese auf Grund des Art. 61, Abs. 2 obigen Gesetzes unter die in §. 71, Ziff. 1 der Vollzugs-Instruktion aufgeführten Anlagen eingereiht werden, bei denen der erste Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist. (M.-E. 28. Juni, R.-A. 1. Juli 1853 S. 424.)

14) Lohmühlen sind bezüglich der Feuergefährlichkeit den Mahl- und Sägemühlen gleichzuachten, und gehören in die Classe feuergefährlicher Anlagen, bei denen der erste Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist. (M.-E. 7., R.-A. 13. Juli 1853 S. 449.)

15) Als dem zweiten Grad der Feuergefährlichkeit unterliegend sollen betrachtet werden:
  a) die Rosolio- und Liqueur-Fabriken mit älterer Fabrikationsmethode, d. i. Destillirapparaten;
  b) als dem ersten Grade unterliegend:
    die gewerbmäßig betriebenen Lebküchnereien,
    die Cibigröften,
    die Nachbiersiedereien,
    die zum gewerblichen Betriebe benützten Räucherkammern, endlich
    die gewerbsmäßig und in größerer Ausdehnung betriebenen Bäckereien, nicht aber auch jene zur Erzeugung des Hausbedarfs.
  (M.-E. 12., R.-A. 19. Juli 1853 S. 457.)

16) Sogenannte Nothmühlen, die wegen Wassermangels nur zeitweise in Betrieb gesetzt werden können, sind als Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen im Sinne des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nicht zu behandeln. (M.-E. 8., R.-A. 12. Aug. 1853 S. 502.)

17) Im Hinblicke auf die Bestimmungen der Artikel 234 u. 236 Thl. II. des Strafgesetzbuchs und auf Art. 54 obigen Gesetzes erhalten die Untergerichte die Weisung, bei Vornahme der Augenscheine zum Ersatz der Brandschäden nur in jenen Fällen die Schätzung durch eigene sachverständige Werkleute vornehmen zu lassen, wo die Erhebung dieses Schadens nicht schon vorschriftsmäßig durch die hiezu verpflichteten officiell angestellten Brandversicherungs-Inspectoren gepflogen ist, oder wo besondere Umstände die auf diese Art gepflogene Schadenserhebung als unzureichend zum Zwecke der strafrechtlichen Untersuchung erkennen lassen. (M.-E. 4., A.-A. 12. August 1853 S. 507.)

18) Die Frage, wie es zu halten sei, wenn
  a) an ein versichertes Gebäude mit einer feuergefährlichen Anlage ein nicht versichertes und wenn
  b) an ein nicht versichertes Gebäude mit einer feuergefährlichen Anlage ein versichertes Gebäude stößt,
  wurde durch Minist.-Entschließung v. 23. Aug. 1853 dahin entschieden, daß in beiden Fällen die versicherten Gebäude anzuziehen und die nicht versicherten freizulassen seien. (R.-A. 1. Sept. 1853 S. 545.)

19) die bei Reparatur zur Zeit der Hopfenerndte benützten Hopfendörren können zu den feuergefährlichen Anlagen im Sinne des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nicht gerechnet werden. (M.-E. 30. Sept., R.-A. 11. Oct. 1853, S. 624.)

Fideicommisse.
Errichtung eines solchen für die Freiherrl. v. Künsberg'sche Familie, Thurnauer Linie Seitens des Rittergutsbesitzers Udo Frhrn. v. Künsberg-Thurnau ꝛc. (A.-A. 14. April 1847 S. 14.)

Filser, Zeichnungslehrer in München.
Auf dessen Zeichnungsvorlagen unter den Titeln:
1) Feld- u. Waldblumen, in natürlicher Größe zum Behufe des Unterrichts im Blumenzeichnen.
2) Erinnerungen an München und dessen Umgebungen, als Vorlagen zum Zeichnungsunterrichte, die sich zum öffentlichen und Privatunterrichte empfehlen lassen, wird aufmerksam gemacht. (R.-A. 13. Dez. 1842, S. 628.)

Finanzdienst.
Anstellung vorh. gutsherrlicher Beamten in diesem; siehe gutsherrliche Beamte Nr. 2.
— — Abhaltung einer Prüfung für den niedern Finanzdienst. (R.-A. 22. April 1849, S. 235.)
— — die Gesuche um Dispensation von dem Gymnasialabsolutorium zum Behufe der Zulassung für den niederen Finanzdienst sind bei den einschlägigen königl. Finanzstellen unmittelbar einzureichen. (M.-E. 31. Aug. R.-A. 7. Sept. 1844, S. 439.)
— — Um einem Candidaten die Admission zur Prüfung für den niedern Finanzdienst u. mit derselben die Aussicht auf die Vortheile der allerh. Verordn. vom 5. Aug. 1840. (Reggs.-Bl. 1840, S. 537) zuzuwenden ist der wirkliche und vollständige Besuch des Gymnasiums und der Nachweis des entsprechenden Erfolgs durch ein Gymnasialabsolutorium erforderlich. (M.-E. 19., R.-A 30. Dez. 1844. S. 14.)

Finanzgesetz
für die VI. Finanzperiode und zwar vorerst für die ersten 2 Jahre derselben 1849/51, (25. Juli 1850, S. 650); für die 4 letzten Jahre 1851/55 (28. Mai 1852 S. 494.)
— — Vollzug der Bestimmung in §. 16 lit. f dieses Gesetzes. (Gesetz v. 31. März 1852, S. 314.)
— — vom 28. Dez. 1831; unter den „zur Zahlung verfallenen Forderungen" (siehe Forderungen) von denen der §. 31 dieses Gesetzes spricht, sind nur bereits zur Zahlung angewiesene zu verstehen. (M.-R. 13., R.-A. 24. Nov. 1846, S. 579.)

Finanzrechnungssachen.
Recurse in diesen. (R.-A. 24. Dez. 1852, Jahrg. 1853, S. 5.)

Finanzverwaltung.
Jagdpachtung des Personals dieser; siehe Jagd, Nr. 6.

Firmen u. Fabrikzeichen.
Bezüglich der Nachmachung von Fabrikzeichen und widerrechtlichen Zueignung von Firmen ist das Publikum auf Grund der allgemeinen Ausschreibung vom 6. Dez. 1828 über die bestehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich über den Inhalt der Anmerkungen zum Strafgesetzbuch Bd. III S. 263 und 264 wiederholt zu belehren. (M.-R. 26. Jan. 1837 S. 429.); siehe auch Zeichen.

Fiscalate.
1) Dem exponirten Fiscalate von Mittelfranken sind folgende Geschäfte zugetheilt:
a) Die Fiscalats-Gegenstände in den Bezirken der Land- und Herrschafts-Gerichte Eichstädt, Beilngries, Kipfenberg, Greding, Pappenheim, Weißenburg, Ellingen, Pleinfeld, Heidenheim;
b) die Ergreifung der Rechtsmittel in Strafsachen des kgl. Appellationsgerichts überhaupt aus allen Gerichtsbezirken von Mittelfranken. (R.-A. 8. März 1838 S. 249.)
2) Auflösung der seitherigen Fiscalats-Exposituren an den Sitzen der Appellationsgerichte und Einberufung der exponirten Fiscalbeamten an die Sitze ihrer Regierung. (R.-Präs.-A. 9. März 1849 S. 126.)

Fischer, Ferd., Landrath,
dessen Repertorium; siehe Landrathsverhandlungen.

Fiskus.
Berechnung des Postporto in streitigen Civilrechtssachen des Fiskus; siehe Porto Nr. 26.

Flachsdörren.
Verwendung der Privatbacköfen hiezu; siehe Back-Oefen.

Flachshecheln
in den Scheunen bei Licht, wenn dieses auch in einer Laterne, ist verboten. (R.-A. 1. März 1839 S. 187.)

Fleckwasser
zum Kleiderreinigen, betrüglicher Weise als Heilmittel für innere und äußere Krankheiten verkauft. Warnung. (R.-A. 12. März 1848 S. 143.)

Fleischverkauf.
Durch die Ministerial-Entschließung vom 2. Juni 1821 (Döll. V.-O.-S. Bd. XIV S. 1095) ist unter Nr. 2 ausgesprochen, daß Jedem, welcher für seinen Hausbedarf schlachtet und des Ganzen nicht bedarf, gestattet sei, den Rest in Vierteln auf öffentlichem Markte feil zu bieten oder auf Bestellung abzusetzen. Da diese Befugniß jedoch hie und da zur gewerbsmäßigen Ausübung des Metzgergewerbes mißbraucht wurde, so werden die Distriktspolizeibehörden angewiesen, derartigen Contraventionen mit Nachdruck entgegenzuwirken. (R.-A. 15. Juli 1853 S. 454.)
— — siehe auch Kalbfleisch.

Fleischzuwagen.
Polizeil. Bekanntmachung dieses Betreffs. (Mag.-A. 9. April 1850, Beil. Nr. 30 S. 609.)

Fliegenpapier.
Das mit „†††Fliegentod" bezeichnete, in mehreren Städten aufgefundene Fliegenpapier ist stark arsenikhaltig, kann deshalb bei unvorsichtigem Gebrauche der Gesundheit nachtheilig werden, und ist deshalb überall, wo es sich vorfindet, in Beschlag zu nehmen und zu vernichten. (R.-A. 23. Okt. 1841 S. 625.)

Flor jun., Mechaniker in Augsburg,
dessen holzersparende Kesselapparate. (R.-A. 19. März 1846 S. 130.)

Flora brasiliensis,
siehe Handbücher Nr. 27.

Floßfahrt auf dem Ludwigskanal,
Anordnungen deshalb. (R.-A. 18. Novbr. 1843 S. 500.)

Floßordnung.
Abänderung des §. 8 der unterm 18. März 1850 erlassenen provisorischen Floßordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Mains. (Min.-Bek. 17. Mai 1851 S. 392.)

Flotte, deutsche.
Sammlungen hiefür, Aufruf, den begonnenen Unternehmungen die regste Theilnahme zuzuwenden. (R.-A. 14. Juli 1848 S. 428.) Ergebnisse der Sammlungen. (R.-A. 26. Aug. 1848 S. 527.)

Flußpolizei,
deren Handhabung, besonders an der Altmühl, rechtzeitiges Fallenziehen und Offenlassen Seitens der Mühlbesitzer. (R.-A. 18. Sept. 1841 S. 566.)

Förster, Architekt,
dessen Bauzeitung; siehe Handbücher Nr. 5.

Forderungen
an das Staatsärar, deren und der Staatsgefälle Verjährung, resp. Erlöschen.

Alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Okt. 1811 bis zum 1. Okt. 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, erlöschen, wenn sie nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen angemeldet wurden.

(R.-A. v. 30. Dez. 1836, Jahrg. 1837, S. 35.
„ „ 1. April 1837 S. 833, 1. Juli 1837 S. 1599.
„ „ 2. Okt. 1837 S. 2327.
„ „ 2. Jan. 1838 S. 4, 2. Apr. 1838 S. 172, 2. Juli 1838 S. 382, 1. Okt. 1838 S. 544.
R.-A. v. 2. Jan. 1839 S. 7, 2. Apr. 1839 S. 236, 2. Juli 1839 S. 460, 1. Okt. 1839 S. 682.
„ „ 2. Jan. 1840 S. 4, 1. Apr. 1840 S. 198, 1. Juli 1840 S. 410, 1. Okt. 1840 S. 633.
„ „ 2. Jan. 1841 S. 6, 2. Apr. 1841 S. 214, 2. Juli 1841 S. 414, 1. Okt. 1841 S. 577.
„ „ 5. Jan. 1842 S. 18, 1. Apr. 1842 S. 163, 1. Juli 1842 S. 311, 1. Okt. 1842 S. 472.
„ „ 2. Jan. 1843 S. 5, 1. Apr. 1843 S. 142, 1. Juli 1843 S. 295, 2. Okt. 1843 S. 429.
„ „ 2. Jan. 1844 S. 3, 2. Apr. 1844 S. 190, 1. Juli 1844 S. 329, 1. Okt. 1844 S. 493.
„ „ 2. Jan. 1845 S. 15, 31. März 1845 S. 188, 30. Juni 1845 S. 365, 1. Okt. 1845 S. 543.
„ „ 2. Jan. 1846 S. 18, 2. Apr. 1846 S. 145, 1. Juli 1846 S. 302, 14. Okt 1846 S. 505, 29. Dezbr. 1846 S. 633.
„ „ 1. Apr. 1847 S. 174, 1. Juli 1847 S. 318, 1. Okt. 1847 S. 449.
„ „ 7. Jan. 1848 S. 15, 2. Apr. 1848 S. 184, 2. Juli 1848 S. 411, 2. Oktbr. 1848 S. 592, 2. Novbr. 1848 S. 673.
„ „ 12. Jan. 1849 S. 23, 1. Apr. 1849 S. 199, 12. Juli 1849 S. 418, 14. Sept. 1849 S. 524, 9. Dezbr. 1849 S. 653.
„ „ 1. März 1850 S. 137, 8. Juni 1850 S. 387, 23. Aug. 1850 S. 611, 18. Nov. 1850 S. 819.
„ „ 17. Jan. 1851 S. 43, 6. Mai 1851 S. 352, 25. Juli 1851 S. 517, 3. Okt. 1851, S. 654.
„ „ 9. Jan. 1852 S. 22, 31. März 1852 S. 269, 28. Mai 1852 S. 454, 24. Juli 1852 S. 637, 6. Novbr. 1852 S. 847.
„ „ 18. Jan. 1853 S. 43, 15. März 1853 S. 164, 5. Juli 1853 S. 425, 7. Okt 1853 S. 608.)

Forderungen,
deren Vormerkung auf Militäreinstands-Kapitalien; siehe Einstandswesen Nr. 11, 12.

Formschneider.
Das Gewerbe dieser gehört zu den freien Erwerbsarten. (M.-E. 13., R.-A. 20. Juni 1844 S. 318.)

Forstämter.
Postportofreiheit dieser in ihren Correspondenzen mit den Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Gutsherrn, siehe Porto Nr. 25.

Forstbedienstete
1) städtische, deren Dienstbekleidung besteht in dunkelgrünen Röcken und Beinkleidern, erstere mit schwarzen Krägen und Aufschlägen an den Aermeln und gelben mit dem Stadtwappen versehenen Knöpfen, sammt den Decorationen der entsprechenden Grade des Staatsforstdienstes. (R.-A. 2. Sept. 1840 S. 559.)
2) stiftische; vorbezeichnete Uniform erstreckt sich auch auf die Forstbediensteten sämmtlicher der k. Regierung unmittelbar untergeordneten Stiftungen. (R.-A. 16. Januar 1841 S. 60.)

Forstcandidaten.
Bedingungen zur Aufnahme dieser an den Hochschulen. (M.-E. 14., R.-A. 24. Juni 1841 S. 407.)

Forsteiförster,
deren Diäten, siehe Revierförster Nr. 2.

Forsteleven.
Nach einem allerhöchsten Rescripte v. 28. April 1840 ist genehmigt worden, daß die Lehrzeit derjenigen Forst-Eleven, welche mit dem Absolutorium einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule in die Forstlehre bei einem Forstbediensteten mit Erfüllung der übrigen Vorbedingungen eingetreten sind, auf ein Jahr beschränkt werden könne, und daß sohin nach dessen Ablauf dieselben zu dem vorgeschriebenen Examen pro absolutorio für den Uebertritt in die Forstpraxis zugelassen werden dürfen. (R.-A. 8. März 1840 S. 284.)

Forstfrevel.
Uebereinkunft mit Württemberg wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. (M.-E. 23., R.-A. 28. August 1846 S. 436.)

Forstfrevelabwandlung.
Da nach der Instruction über die Behandlung des Forstrügewesens vom 10. April 1839 ad E bezüglich der Umwandlung der Geldstrafen in Arrest und Waldkulturarbeit §. 42 Ziff. 5 angeordnet ist, daß bei letzterer Umwandlung unter Berücksichtigung des Schadensersatzes, sohin unter Ausscheidung der zu leistenden Arbeit nach Strafe und Schadensersatz zu erkennen sei, weil die Leistung für den Schadensersatz dem beschädigten Waldeigenthümer allein zu Gute kommt, so erscheint diese Ausscheidung beim Strafausspruche um so nothwendiger, als eine Waldarbeitsleistung für den Strafantheil nur dann vollzogen werden kann, wenn die verurtheilten Frevler in einem Staatswalde ihre Strafe abzuleisten vermögen, sofern nämlich die Geldstrafe dem Staatsärar zufallen würde. (R.-A. 29. Juli 1850 S. 541.)

Forstfrevler,
siehe Waldfrevler.

Forstgesetz,
publizirt in der Extrabeilage zu Nr. 30 des Intell.-Bl. 1852; das Gesetz selbst vom 28. März 1852.
— — dessen Wirksamkeit, (kgl. allerh. V.-O. 14. Juli 1852 S. 649.)
— — Allgemeine Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes und besondere zum Vollzuge dieses Gesetzes in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen. (A.-A. 17., R.-A. 10. August 1852 S. 779.) (Beilage.)
— — Vollzug des Art. 67 des Forstgesetzes im Betreffe der auf die Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erlaufenden Kosten; siehe Forstpolizei-Uebertretungen.
— — Ankündigung zweier Ausgaben des Forstgesetzes zu 42 u. 48 kr. (R.-A. 12. Nov. 1852 S. 874.)
— — Werthbestimmungstabelle nach Art. 64 des Forstgesetzes und §. 17 der Vollzugsvorschriften. (R.-A. 25. Nov. 1852 S. 920.)
— — Weitere Vollzugsvorschriften hiezu zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den Gerichten in ihrer dermaligen Formation. (M.-E. 20., A.-A. 28. Dez. 1852 Jahrg. 1853 S. 14.)
— — Anordnungen in Bezug auf richtige Anwendung des Art. 144 des Forstgesetzes:
1) die Forststrafgerichte werden angewiesen, von der ihnen in Art. 144 Abs. 2 eingeräumten Befugniß nur in den dringendsten Fällen Gebrauch zu machen, damit die zu ladenden Hilfspersonen (Art. 113) insonderheit die kgl. Gendarmen nicht zu häufig ihrer sonstigen Dienstesaufgabe entzogen werden.
2) Die Forststrafgerichte werden ermächtigt in dem Falle, wenn das gleichzeitige Erscheinen mehrerer Gendarmen ein- und derselben Station bei einer Forststrafsitzung mit deren sonstigen Dienstesaufgabe nicht vereinbar ist, von der Vorschrift des §. 47 der Vollzugs-Instruction vom 29. Juni 1852 eine Ausnahme zu machen und einzelne Forstfrevel zu einer außerordentlichen oder zur nächsten ordentlichen Forststrafsitzung zu verweisen.
3) Die in Art. 113 bezeichneten Hilfspersonen der Forstpolizei sind im Falle des Artikels 144 Abs. 2. nicht von den Gerichten vorzuladen, es haben vielmehr die Forststrafgerichte dem betreffenden Forstmeister oder dessen Stellvertreter lediglich Kenntniß davon zu geben, damit die Ladung durch dieselben bewirkt werde. (M.-E. 30. Mai, A.-A. 7. Juni 1853 S. 383.)
— — Organisation der Staatsforstverwaltung. Kgl. allerh. V.-O. vom 1. Juli 1853. (Extrabeilage zu Nr. 67 des Intell.-Bl. 1853.)
Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1854 in Kraft.

Personalernennungen. Kgl. allerh. V.-O. 23. Okt. 1853. (Extrabeil. zu Nr. 92 des Int.-Bl. 1853.)

Forstlehrlinge und Forstpraktikanten.

1) Bestimmungen über die künftige Aufnahme von Forstlehrlingen. (R.-A. 10. März 1842 S. 131.)

2) An die Stelle der bisherigen Vorschriften über Aufnahme von Forstlehrlingen treten folgende Bestimmungen: 1) Vom April 1844 angefangen dürfen nur noch Jünglinge in die Forst- und Jagdlehre aufgenommen werden, die ihre Ausbildung für den Forst- und Jagdschutz zu erstreben suchen, und dereinst auf Dienstesstellen des Forst- und Jagdschutzes (Forstgehilfen, Stationsgehilfen, Forstwärter) zu adspiriren gedenken. 2) Als Vorbedingung zu ihrer Aufnahme wird festgesetzt:
   a) die Vorlage unzweideutiger Zeugnisse über bisher beobachtetes religiös-sittliches Verhalten;
   b) über den Besitz einer gesunden, fehlerfreien, kräftigen, den Anstrengungen des Dienstes im Forst- und Jagdschutze angemessenen körperlichen Beschaffenheit;
   c) das Alter des zurückgelegten 16ten und nicht überschrittenen 23sten Lebensjahres;
   d) die Vorlage genügender Zeugniße über genossenen Elementarunterricht;
   e) das Bestehen einer vorläufigen Prüfung bei dem betreffenden Forstamte, über eigengemachte Fertigkeit, sich schriftlich auszudrücken, correkt und leserlich schreiben zu können und über eigen gemachte Kenntnisse in den Elementen der Arithmetik und ebenen Geometrie.

   3) der Eintritt in die Forst- und Jagdlehre darf nur bei einem von der k. Regierung als vollkommen tüchtig und befähigt anerkannten Revier- oder Forsteiförster gestattet werden, und es ist für pflichtmäßige Ueberwachung der Lehre durch die k. Forstämter und die k. Forstinspectionsbeamten zu sorgen. 4) Nach zweijähriger Lehrzeit ist entweder in dem Kreisforstbureau oder bei den treffenden Forstämtern über die in der forstorganischen Verordnung vom 22. Dez. 1821 §. 34 Ziff. 3 bezeichneten Gegenstände in besonderer Beziehung auf den Forst- und Jagdschutz und der für denselben erforderlichen Kenntnisse des niederen Forst- und Jagdwesens ein Examen abzuhalten. Im Falle dieses Lehrlingsexamen bei den Forstämtern stattfinden würde, sind die schriftlichen Fragen zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung der Sache durch den k. Forstreferenten oder dessen Stellvertreter zu entwerfen, von der k. Regierung unter besonderem Verschluße an die Forstämter hinauszuschicken, und die Abhaltung der Prüfung zu ein- und demselben Zeitpunkte anzuordnen. Die Censur der gelieferten schriftlichen Antworten hat jedenfalls im Forstreferate der k. Regierung zu geschehen, welch letztere die Prüfungsnoten zu ertheilen hat. Das Lehrlingsexamen kann einmal wiederholt werden, wer bei der zweiten Prüfung durchfällt, ist als unbrauchbar zu entfernen. 5) Die zum Forst- und Jagdschutze geprüften Lehrlinge werden mit den Forstpraktikanten nach der Reihenfolge des Datums des Eintritts in die Forstpraxis, beziehungsweise des bestandenen Lehrlingsexamens auf erledigte Gehilfenposten eingereiht. Bei den Lehrlingen unter sich bestimmt die im Examen erlangte Rangnummer die Reihenfolge der Verwendung auf Gehilfenstellen. 6) Adspiranten, welche blos zum Forst- und Jagdschutze herangebildet sind, bleiben von den Concursprüfungen für den Staats-Forstdienst ausgeschlossen, zu denen vorschriftsmäßig nur jene Individuen admittirt werden dürfen, die nach absolvirtem Fachstudium in die Forstpraxis eingetreten waren, und zwei Jahre in derselben, einschlüßig der allenfalls geleisteten Forstgehilfendienste, zugebracht haben. 7) Alle vor dem 1. April 1844 aufgenommenen Forstlehrlinge I. Classe sind nach der Vorschrift der Entschließung vom 3. März 1842 zu behandeln. Gesuche, welche nach dem 1. April 1844 nur ausnahmsweise Bewilligung für den Eintritt in die bisher bestandene I. Classe der Forstlehrlinge angebracht werden, finden nur bei den Individuen Berücksichtigung, die in Folge der Bestimmung vom 3. März 1842 behufs des Eintritts in das Forstwesen schon vor der allerh. Entschließung vom 28. Januar 1844 in eine Landwirthschafs- oder Gewerbeschule eingetreten waren, ohne die Lateinschule absolvirt zu haben, vorausgesetzt, daß diese Individuen die übrigen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen vermögen. (M.-E. 8, R.-A. 19. März 1844 S. 167.)

3) Zum Eintritte in die Forstpraxis können nach den gegebenen Bestimmungen über das Forstunterrichtswesen sich nur Jünglinge melden, welche entweder
   a) als Forstkandidaten auf einer der beiden Hochschulen München oder Würzburg immatrikulirt waren und das Absolutorium erlangt, oder
   b) die Forstschule in Aschaffenburg als Zöglinge besucht und diese Anstalt mit dem Absolutorium verlassen haben, oder
   c) Jünglinge, die mit den Vorkenntnissen und Befähigung für die vaterländische Forstschule eine andere öffentliche Forstschule in den Zollvereinsstaaten, oder eine sonstige von Sr. Majestät dem Könige gebilligte Forstunterrichts-Anstalt

besucht, die Schlußprüfung mit den Absolventen der Aschaffenburger Forstschule aber bestanden und das Absolutorium dieser Anstalt beigebracht haben. (R.-A. 5. Januar 1845 S. 23.)

4) Zu den besondern Erfordernissen als Vorbedingung zur Aufnahme in die Forstpraxis gehört fehlerfreie Körperconstitution. (R.-A. 23. Januar 1845 S. 71.)

Forstpersonale,

dessen Diäten in Streitsachen, wo das kgl. Aerar betheiligt ist, siehe Diäten Nr. 7.

— — Aufhebung der Anzeigegebühren, Pfandgelder, Rüge- und Strafantheile des Forstpersonals (kgl. allerh. Entschließung vom 2. April 1848 S. 186. R.-A. 8. April 1848 S. 190.)

Forstpolizei.

Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in den Privatwaldungen. (R.-A. 21. Mai 1840 S. 311, 31. Mai 1840 S. 330; 7. Januar 1841 S. 49; 7. Juli 1841 S. 450; 2. Juni 1851 S. 420.)

— — Mittheilung der forstpolizeilichen Erkenntnisse an die kgl. Forstbehörden und Rentämter. (R.-A. 10. Okt. 1846 S. 509.)

Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

Kosten der Verfolgung und Aburtheilung dieser.

Art. 1. Von den Anzeigen über Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel, sowie von der Verhandlung und Aburtheilung in der öffentlichen Sitzung und für sonstige Beschlüsse, Berichte, Correspondenzen werden keine Taxen erhoben. Wird eine Verhandlung außer der öffentlichen Sitzung nothwendig, so ist für jedes Protokoll eine Taxe von 36 kr. zu entrichten. Wenn mit jedem Einzelnen, der in einem solchen Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Betheiligten, Zeugen 2c., so ist für jedes Individuum obige Protokollstaxe zu erheben.

Art. 2. Für die im Art. 156 Abs. 2 des Forstgesetzes erwähnte beglaubigte Abschrift des Urtheils besteht die Gebühr in 6 kr.

Art. 3. Der Gerichtsdiener erhält a) für jede Vorladung von jedem Individuum 4 kr., (mehrere Mitglieder ein und derselben Familie, die zugleich geladen werden, zählen nur für ein Individuum), b) für jede sonstige Zustellung 4 kr.

Art. 4. Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen richtet sich nach den Bestimmungen für diese in Strafsachen.

Art. 5. Die Hilfspersonen der Forstpolizei und Forststrafgerichtsbarkeit erhalten, wenn sie ohne ihr Verschulden als Zeugen geladen werden, die für Zeugen und Sachverständige bestimmten Gebühren mit Einschluß der Entschädigung für Versäumniß.

Art. 6. Bei auswärtigen Commissionen richten sich die Diäten und Reisekostenentschädigungen des Personals der Forstpolizeibehörde und der Forststrafgerichte nach den desfalls bestehenden Normen.

Art. 7. Die Kosten für die Aufbewahrung der nach Art. 129 mit Beschlag belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne, sowie für Versteigerung dieser und anderer gepfändeter Gegenstände werden im erlaufenden Betrage angesetzt.

Art. 8. Die Kosten auf den Strafvollzug berechnen sich nach den bestehenden Normen. (Kgl. allerh. VO. 16. Okt. 1852 S. 841.)

Forstpraxis.

Eintritt in diese; siehe Forstlehrlinge Nr. 3.

Forstprodukte.

1) Aufzunehmender Vorbehalt in die Protokolle, in Bezug auf die Sicherheit der Zahlung Seitens der Forstproduktenkäufer. (R.-A. 11. Januar 1841 S. 57.)

2) deren Abgabe und Verwerthung aus Staatswaldungen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Nachhaltigkeit der Nutzung, als oberster Grundsatz, der Ertrag bestimmt das Maß der Leistungen.

Art. 2. Hauptaufgabe der Forstverwaltung.

II. Holzabgaben und Verwerthungen.

" 3. Verkauf des Holzmaterials gegen die Forsttaxe oder im Versteigerungswege. Brennholzabgaben.

" 4. Befugniß des Forstberechtigten, bei der Holzarbeit als Holzhauer sich zu betheiligen. Brennholzrecht.

" 5. Regulirung der Forsttaxe.

" 6. Rücksichtnahme bei Würdigung der Taxholzanforderungen auf eigenem Waldbesitz, Besitz eines Bezugrechtes 2c.

" 7. Ausnahmsweise Abgaben von Bau-, Nutz- und Werkhölzern um die regulirte Taxe.

" 8. Brennholzabgaben unter der Taxe.

" 9. Vertheilung der zur Abgabe gegen die Taxe und unter der Taxe verfügbaren Brennholzquantität durch einen Ausschuß.

Ausgeschlossen von der Versteigerung sind Waldbesitzer und Forstrechtsinhaber, die ihre Bedürfnisse aus eigenem Holzgrunde zu decken vermögen, und notorische Holzhändler.

III. Abgabe und Verwerthung von Forst-Nebennutzungen.

Art. 10. Forstnebennutzungen dürfen die Hauptnutzung nicht gefährden; bei der Streunutzung maßgebende Grundregeln.

Art. 11. Anspruch auf den Rechstreu-Ertrag aus Staatswaldungen.
" 12. Die Abgabe der Streu an Berechtigte geschieht gemeinde- oder genossenschaftsweise; Bestimmungen bei Abgabe an Nichtberechtigte.
" 13. Abgabe der Streu in Haufen oder nach der Fläche.
" 14. Termin für Streusammlung und Abfuhr.
" 15. Abgabe der Streusurrogate und der Aststreu.
" 16. Bestimmungen wegen der Waldweide, des Weidegeldes und der Alpenwirthschaft im Hochgebirge.
" 17. Gewinnung und Abgabe des Futtergrases in Staatswaldungen; Lehm und Mergelgruben.
" 18. Wirksamkeit dieser Verordnung. (Kgl. allerh. Verordnung v. 19. August 1849 S. 484.)

3) Vollzugs-Instruktion hiezu. (R.-A. 27. Oktober 1849. Extra-Beilage zu Nro. 88. des Intell.-Bl. 1849.)

4) Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind auf die analoge Anwendung der Bestimmungen obiger allerh. Verordnung aufmerksam zu machen. (R.-A. 16. Dezbr. 1849 S. 661.)

5) Nähere Bestimmungen über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen und über den Wirkungskreis der kgl. Forstmeister, dann der kgl. Revier- oder Forsteiförster. (R.-A. 17. Mai 1851 Extrabeil. zu Nr. 42.)

Forstrechte

1) Verlautbarungen bei Einlösung von Forstrechten des Aerars: siehe Verlautbarungen.

2) Umschreibverfahren in Beziehung auf ärarial. Forstrechte (R.-A. 10. Mai 1850 S. 343.)

3) Schon nach allgemeinen Rechtsbegriffen bildet jedes als Gutszugehör katastrirte Forstrecht ein dingliches Recht zu Gunsten des berechtigten Gutes und zu Lasten der damit beschwerten Waldung und haftet daher ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers auf deren Gute selbst. Daran hat das Ablösungsgesetz und das Forstgesetz Nichts verändert. Es erscheint daher vollkommen begründet, daß ohne Zustimmung des Eigenthümers des mit dem Forstrechte belasteten Waldes auch nach Durchführung des Ablösungsgesetzes fixirte Forstrechte von dem berechtigten Gute nicht losgetrennt, und als selbstständige Bestandtheile dieses Gutes verkauft oder veräußert werden können. (R.-A. 18. Mai 1852 S. 437.)

Forstrechts-Steuer-Kataster,

neugefertigte über die Forstrechtsbezüge der Berechtigten aus dem Sebalderwalde; hier Eröffnung des Reklamationstermins gegen diese Kataster. (R.-A. 12. August 1846 S. 407.)

Forstschadensersätze,

bei armen Forstfrevlern, können nicht in Arrestrafen umgewandelt werden. (R.-A. 23. Sept. 1851 S. 638.)

Forstschule,

deren Errichtung zu Aschaffenburg. Kgl. allerh. Entschließung vom 28. Januar 1844. (R.-A. 6. Febr. 1844 S. 95.)

Stipendien bei der kgl. Forstschule zu Aschaffenburg (M.-E. 7. R.-A. 15. Febr. 1844 S. 116.)

Feierliche Eröffnung dieser. (R.-A. 18. März 1844 S. 150.)

Erfüllung der Aufnahmsbedingungen bei Meldung in diese Anstalt. (R.-A. 15. April 1844 S. 222, 17. August 1846 S. 420.)

Ankündigung der Lehrvorträge pro 18⁴⁴/₄₅. (R.-A. 23. August 1844 S. 415.)

Disciplinarordnung für die Eleven der kgl. Forstschule zu Aschaffenburg (R.-A. 10. September 1844 S. 446.) Siehe auch Staatsforstdienst.

Forstschutz.

Kosten der militärischen Assistenzkommando's zum Forstschutze. (M.-E. 28. Nov. R.-A. 9. Dez. 1851 S. 806.)

Forststrafgefälle.

Bei der Berechnung der Tantiemen der kgl. Rentbeamten von der effektiven Einnahme an Forststraftaxen sind die hieraus in Gemäßheit des Ausschreibens vom 8. März 1817 für arme Forstfrevler an das Forstpersonal zu bezahlenden Anzeigegebühren nicht in Abzug zu bringen, da dieselben unter die sogenannten Durchführungsposten nicht gezählt werden können. (M.-E. 25. Febr. R.-A. 3. März 1840 S. 149.)

Forstwesen.

a) Ueber jede Erledigung eines kgl. Forstamts oder einer königl. Forstverwaltung, einer Revier, Forstei oder Warthei ist in Zeit von 3 Tagen Anzeige und innerhalb 14 Tagen wegen der Wiederbesetzung Gutachten zu erstatten. Um dies zu bewirken, werden diejenigen Rentämter in deren Bezirk die kgl. Forstmeister oder Forstverwalter ihren Wohnsitz haben, befehligt, ungesäumt die sich durch deren Absterben bezeigte Erledigung an die k. Regierung zu berichten. b) werden die kgl. Forstämter zu einem gleichen Verhalten rücksichtlich der eintretenden Erledigung einer Forstrevier, Forstei oder Forstwarthei aufgefordert. In dem einen wie in dem andern Falle ist mit dem ausführlichen Berichte die Anzeige zu verbinden:

1) ob bei der hiedurch erledigten Dienstesstelle eine ärarialische Dienstwohnung vorhanden ist, oder ob das betreffende Dienstesindividuum in einer Miethwohnung sein Unterkommen zu suchen hat, in welchem Zustande sich die Aerarialwohnung befindet und ob sie gleichwie die Miethwohnung

zureichenden Raum zur Aufnahme des erforderlichen Hilfspersonals darbietet;

2) ob bei der betreffenden Dienstesstelle die normalmäßigen Dienstesgründe sich befinden, oder in welcher Größe für deren gänzlichen oder theilweisen Abgang die regulativ mäßige Geldvergütung geleistet wird. (R.-A. 12. Sept. 1840 S. 595.)

Forstwissenschaftlicher Unterricht an den Hochschulen; siehe Hochschulen Nr. 13.

Fourageausfuhr aus der Pfalz, dieselbe wird auf 6 Monate untersagt. (M.-E. 31. Okt., A.-A. 7. Nov. 1840 S. 737.) wird wieder frei gegeben. (A.-A. 24. Mai 1841 S. 351.)

Frachtbriefe und **Deklarationen**, deren Beigabe zu den Fahrpostsendungen (Bekanntmachung der Generaladministration der kgl. Posten vom 10. Jan. R.-A. 4. März 1842 S. 116.)

Frachtführer und **Kutscher**, Päße für deren Knechte; siehe Paßwesen Nr. 35 und 36.

Frachtfuhrwerke. Siehe Fuhrwerke Nr. 3.

Frachtgüterbestätterei, hier Aufhebung eines Speditionszwangs für die einem Handelsplatze nur durchgehenden Güter; hier wird als Grundsatz ausgesprochen: „daß bloß durchgehende Güter d. h. solche, welche nicht von dem bezüglichen Handelsplatze versendet werden, und nicht dahin addressirt sind, der Weiterbeförderung durch einen Spediteur jenes Handelsplatzes nicht unterworfen zu werden brauchen, da ein derartiger Zwang weder gegenüber der freien Bewegung des Verkehrs noch aus dem Standpunkte der dermaligen Zollverhältnisse gerechtfertigt werden könne. (R.-A. 23. Mai 1842 S. 260.)

Frachtwägen, deren Ueberladen, siehe Wägen Nr. 4.

Fränkischer Merkur. Die zu Bamberg erscheinende mit 2 Beiblättern: „die Biene, bayer. Sonntagsblatt“ und „allgemeiner Anzeiger des literarisch-artist. Instituts zu Bamberg“ versehene politische Zeitung wird ihres patriotischen und loyalen Geistes wegen zur allgemeinen Verbreitung und zur Anschaffung auf Regie empfohlen. (R.-A. 16. Juni 1837 S. 1509.)

Fräuleinstift, markgräfliches zu Bayreuth Erledigung einer Präbende bei diesem. (R.-A. 8. April 1853 S. 272.)

Frankfurt a. M., freie Stadt. Heimathscheine für die dahinreisen wollenden Bayern; siehe Heimathscheine Nr. 5.

Eintritt k. bayr. Unterthanen in Frankfurter Militärdienste. (M.-R. 1., R.-A. 7. März 1844. S. 140.)

Bestätigung der von der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix“ aufgestellten Unteragenten. (R.-A. 30. Januar 1847 S. 75.)

— — Gerichtliche Insinuationen zwischen dieser und Bayern: Vermöge einer zwischen dem Königreiche Bayern und der freien Stadt Frankfurt getroffenen Uebereinkunft sollen künftig die Insinuationen aller gerichtlichen Akte in Civilrechtssachen, als Ladungen, Dekrete oder sonstige Mittheilungen des einen Staates an die Unterthanen des andern nicht mehr auf diplomatischen Wege, sondern durch die Gerichte selbst bewirkt werden. Hiezu sind bestimmt für Bayern sämmtliche 7 Appellations-Gerichte diesseits des Rheins jedes für seinen Kreis oder Gerichtssprengel, und für die Pfalz der kgl. Generalstaatsprokurator zu Zweibrücken; von Seite Frankfurts das dortige Stadtgericht für das Stadt- als Landjustizamt und selbst in den an das Appellationsgericht erwachsenden Civilrechtssachen. (M.-E. 20. A.-A. 26. Juni 1847 S. 304.)

— — Vor Annahme von Loosen der Frankfurter Stadt-Lotterie wird gewarnt. (R.-A. 3. Okt. 1853 S. 607, 30. Nov. 1853 S. 721.)

Franko-Marken, Deren Einführung auf den kgl. bayerischen Briefposten. (20. Okt. 1849 S. 596.) deren Verkauf ist nur den von Seite der kgl. Postbehörde hiezu besonders ermächtigten Personen zu gestatten und sämmtliche Vollzugsorgane zu einer sorgfältigen Aufsicht in dieser Beziehung anzuhalten; in jenen Fällen, in welchen ein Verkauf von dergleichen Marken durch hiezu nicht besonders ermächtigte Private wahrgenommen wird, haben die Vollzugsorgane diesen Verkauf sofort in geeigneter Weise zu sistiren und gegen den unberechtigten Verkäufer mit angemessener Geldstrafe einzuschreiten, oder falls hiebei ein Verbrechen oder Vergehen indizirt erscheint, außer der augenblicklichen Beschlagnahme der etwa vorgefundenen gefälschten Marken behufs der gerichtlichen Einschreitung das Weitere ungesäumt vorzukehren. (R.-A. 12. November 1849 S. 620.)

— — deren Befestigung auf den Briefen. (14. Nov. 1849 S. 632.)

Frankreich,

1) Todtenscheine der in Frankreich gestorbenen bayr. Unterthanen. (R.-A. 2. Febr. 1847 S. 78, 7. Okt. 1847 S. 463.)
2) Warnung vor dem Wandern nach Frankreich. (R.-A. 21. März 1848 S. 164.)
3) die unterm 24. März 1842 an die Gerichtshöfe im Betreffe der Verfolgung eines nach Frankreich

geflüchteten Verbrechers ergangene Weisung schreibt vor, daß die gerichtlichen Requisitionen an die französischen Staatsprocuratoren in der hiefür bestehenden Form zu stellen, und dieselben unmittelbar an die kgl. bayerische Gesandtschaft zu Paris zur weiteren Betreibung der Angelegenheit zu senden, zugleich aber ein Duplikat jener Requisition an die Unterpräfekten der betreffenden Departements und zwar an Orten, wo wie z. B. in Havre de Grace ein bayr. Consul aufgestellt ist, durch dessen Vermittlung zu übersenden seien, bemerkt wird, daß die Zusendung der im Duplikate ausgefertigten Requisitionen an die kgl. bayr. Consuln franko zu geschehen habe und in diesem Schreiben die gleichzeitige Betreibung der betreffenden Angelegenheit durch die kgl. Gesandtschaft besonders zu berühren sei.

Hinsichtlich der Zulässigkeit derartiger Requisitionsschreiben in Bezug auf die Art der begangenen Verbrechen, auf die Form und den Inhalt des Auslieferungsbegehrens und des demselben beizulegenden Steckbriefes resp. Verhaftbefehls sind die Bestimmungen der mit Frankeich abgeschlossenen Uebereinkunft über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vom 23. März 1846 (Reg.-Blatt 1846 S. 329 ff.) genau zu beachten. (M.-E. 24. März, A.-A. 3. April 1849 S. 205.)

4) Kanzleigebühren-Erhebung bei der französischen Gesandtschaft in München; die Lebensatteste bei der Kanzlei der französischen Gesandtschaft zu München kosten 5—6 Fr. (2 fl 20 — 2 fl. 48 kr.) Die Paßvisirungen für Franzosen 2 Fr. 50 Cent. (1 fl. 10 kr.) für Fremde 5 Fr. (2 fl. 20 kr.). Paßausfertigungen für Franzosen 6 Fr. (2 fl. 48 kr.); für Fremde 10 Fr. (4 fl. 40 kr.) und Legalisationen 6 Fr. (2 fl. 48 kr.) (R.-A. 6. Juli 1849 S. 393.)

Dürftige Auswanderer dürfen für diese Visa-Ertheilung nur die Hälfte der Gebühr bezahlen. (R.-A. 27. Juli 1852 S. 680.)

Für solche, die in die franz. Kolonien Afrika's auswandern wollen, geschieht die Paßvisirung gratis. (R.-A. 19. Okt. 1852 S. 821.)

5) bei Stellung von Auslieferungsanträgen an die französische Regierung soll außer dem Verhaftsbefehle auch noch eine das Wesentliche umfassende Thatgeschichte in allen Fällen mitgetheilt werden. (M.-E. 3. A. A. 11. Juni 1851 S. 441.)

Frauenspersonen
sind zur Erlangung von Gewerbskonzessionen nicht befähigt. (M.-E. v. 5. Nov. 1837 S. 2695.)

Frauentage;
Abhaltung von Tanzmusiken an solchen; siehe Tanzmusiken Nr. 6 und 7.

Freicorps.
1) Deren Bildung zur Verstärkung der Landwehr aus Freiwilligen. (M.-E. 17. R.-A. 21. März 1848 S. 162.)
2) Eintritt der k. Beamten und Bediensteten in diese. (R.-A. 3. April 1848 S. 182.)
3) Rangauszeichnungen der Ober- und Unteroffiziere der freiwilligen Landwehrkorps und die denselben zu erweisenden militärischen Ehrenbezeugungen. (R.-A. 1 Juni 1848 S. 310.)
4) Auflösung der Landwehrfreikorps. (Kgl. allerh. Entschließung v. 22. Januar 1851 S. 82.)

Freihafen zu Köln.
Behandlung der Güter in solchen. (M.-R. 21. Sept., R.-A. 5. Oct. 1838, S. 558.)

Freinächte u. Tanzmusiken.
Der übermäßigen Dauer der Freinächte und Tanzmusiken ist als nächster Quelle zunehmender Unsittlichkeit und mancher Criminalfälle angemessen entgegenzutreten. (M.-E. 15. Aug. 1837, S. 2011.) Siehe auch Tanzmusiken.

Freischeine
werden weder auf den k. Post- u. Eilwägen noch auf den Eisenbahnen mehr ertheilt. (19. Juli 1850, S. 531.)

Freistellen.
Siehe Erziehungsinstitut, Würzburg.

Freiwillige.
Freiwillig zum Militär zugegangen, siehe Heeres-Ergänzung Nr. 7.

Fremdenanzeigen.
Bekanntmachung des Magistrats Ansbach deßhalb vom 21. Mai 1838; (Nr. 24 der Beil. zu Intell.-Bl. 1838.)

Fremden- und Sicherheitspolizei.
1) Die monatlichen Anzeigen hierüber unterbleiben und sind solche fortan nur vierteljahrweise mit Beibehaltung der hiefür vorgeschriebenen Schemas zu erstatten. (R.-A 3. Juni 1837, S. 1403; M.-E. 25. März 1837, S. 1405.)
2) Zurückweisung von Marionettenspielern, Seiltänzern, Taschenspielern rc. als der Sicherheit gefährliche Individuen, wenn sie nicht durch die Regierung zum Aufenthalte im Kreise ermächtigt sind. (R.-A. 18. Juli 1849, S. 436.)
3) Fremdenpolizei in Ansbach. (Mag. Bek. 18. März 1850, Beil. Nr. 24, S. 489.)

Freier, Stiftungscassier zu Augsburg, siehe Regieanschaffungen, Nr. 12.

Friedhöfe,
siehe Gottesäcker.

Friedreich, Dr., kgl. Stadtgerichtsarzt, Professor, auf dessen Compendium der gerichtlichen Anthropologie,

wird aufmerksam gemacht. (R.-A. 11. August 1848, S. 495.)

Frohnen (Gemeinde-, Spannfrohnen).
Entscheidung der Frage, in welchem Verhältnisse die Spannfrohnpflichtigkeit zwischen den Besitzern von Anspantheilen verschiedener Gattung zu bemessen sei. (R.-A. 30. Oct. 1850 S. 779.)

Frohnvesten.
1) Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche ihre zum Zwangsarbeitshause verurtheilten Individuen in die Anstalt Kaisheim abzuliefern haben, sind gehalten, ihren Bedarf an Kleidungsstücken für Verhaftete und an Frohnvestefournituren aus dieser Anstalt zu beziehen und ihren jährlichen Bedarf am Anfange des Etatsjahres dieser Anstalt anzuzeigen. (R.-A. 5. Nov. 1838 S. 605.)
2) Besuch der Gefangenen in den Frohnvesten durch Geistliche; siehe Gefangene.
3) a) Die Gerichte werden angewiesen, jede Aufrechnung für Kochgeschirr bei eigener Verantwortlichkeit entfernt zu halten und sogleich selbst zurückzuweisen; b) auch gegen die bereits stattfindende Vergütung von wöchentlichen 3 kr. für die Reinigung der Wäsche und wöchentlich $1/2$ kr. für die Reinigung eines jeden bewohnten Kerkers durchaus keine besondere Aufrechnung für Waschgeschirr oder für Fegung oder Aufwaschung der Kerker zu gestatten; c) darauf zu halten, daß in den Liquidationen über die Criminalgerichtskosten die übermäßigen Gebühransätze für Zeugen unterbleiben, um die für die Revision unangenehmen Abstriche zu vermeiden. Es können innerhalb der Linie zwar die Forderungen der Zeugen vorgemerkt, in die Liquidation dürfen aber nur die nach dem Regulativ passirlichen Gebühren ausgeworfen werden. (R.-A. 7. Nov. 1840, S. 729.)
4) die häufigen Entweichungen Verhafteter aus den Frohnfesten; siehe Verhaftete, Gefangene Nr. 3.
5) den Sträflingen soll in den Frohnfesten vor ihrer Ablieferung in Strafanstalten weder Bier noch Brantwein verabreicht werden, damit sie nicht, wie schon vorgekommen, im betrunkenen Zustande dort ankommen. (R.-A. 14. Okt. 1851 S. 694.) Siehe auch Untersuchungsgefangene.

Frohnvest-Fournituren
u. andere Fabrikate in den Strafanstalten diesseits des Rheins; Anfertigung und Absatz dieser. (M.-E. 20., R.-A. 27. Nov. 1845 S. 666; A.-A. 9. Dez. 1845 S. 693; R.-A. 5. Nov. 1847 S. 516.) Siehe auch Frohnvesten Nr. 1.

Frucht-Normalpreise,
siehe Normalpreise.

Fuchseisen,
siehe Legebüchsen.

Fudermaaß, gleiches,
dessen Einführung in den weinbauenden Gemeinden der Pfalz. Statt des Fuders soll ein Kilolitre oder 1000 Litres, statt der Ohm ein Hectoliter oder 100 Litres zur Anwendung kommen. (R.-A. 8. Nov. 1842 S. 571.)

Fürg'sche Satz- u. Styllehre.
der Gebrauch ist für die, welche sich derselben zum Unterrichte in den deutschen Schulen bedienen wollen, nicht zu beanstanden. (R.-A. 2. Nov. 1848 S. 672.
— — Empfehlung des vom Lehrer J. L. Fürg in München herausgegebenen „Münchner Jugenfreund." (R.-A. 3. Dezbr. 1853 S. 732.)

Fürstenbilder, bayr.,
deren Vertheilung als Schulpreise (R.-A. 1. April 1853 S. 222.)

Fürth.
Umwandlung der dortigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule in eine Handelsgewerbschule. (R.-A. 8. Juli 1853 S. 438.)

Fuhrleute
und deren Knechte; deren Legitimation bei Reisen nach den k. k. österr. Staaten; hiezu bedürfen dieselben vom 1. Sept. 1852 an eines legalen Passes oder gehörig vidimirten Heimathsscheines. (R.-A. 28. Dez. 1852, Jahrg. 1853 S. 14.)

Fuhrlöhne
der Thierärzte, siehe Thierärzte.

Fuhrwerke.
1) Wagen mit schmalen, sechs Zoll nicht erreichenden Radfelgen dürfen in Oesterreich mit keiner größeren Belastung als von 62 Zentnern beschwert sein, das Gewicht des Wagens mit der Ladung darf 97 Zentner nicht überschreiten. (R.-A. 28. Aug. 1837 S. 2087.)
2) Einführung der breiten Radfelgen; diese k. allerh. V.-O. tritt mit dem 1. April 1839 in Kraft. (Kgl. allerh. V.-O. vom 21. April 1838 S. 245. M.-R. 28. Nov., R.-A. 14. Dez. 1838 S. 697. R.-A. 23. März 1839 S. 224. Vollzugs-Vorschriften. M.-R. 2., R.-A. 13. Sept. 1839 Beil. zu Nr. 75 Jahrg. 1839.)
3) a) Unter dem in der allerh. V.-O. vom 21. April 1838 bezeichneten gewerbsmäßig betriebenen Fracht-Fuhrwerke wird alles Fuhrwerk verstanden, mittels dessen Frachtgegenstände ohne Unterschied entweder von den gemäß der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. Novbr. 1822 (Reg.-Bl. 1822 S. 1131 ff.) concessionirten Landboten oder von andern Fuhrleuten gemäß §. 12 dieser Botenordnung, wonach das Frachtfuhrwerk als eine freie Erwerbs-

art erklärt ist, auf fremden Auftrag gegen Lohn verführt werden. Demnach unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bestimmungen des Art. II. der allegirten Verordnung auch auf jene Fuhrleute Anwendung zu finden haben, welche Frachtgüter verführen, ohne, wie die concessionirten Boten, an eine regelmäßige Fahrt gebunden zu sein. b) Das eigentliche landwirthschaftliche Fuhrwerk ist in obiger V.-O. nicht begriffen. Es sind sonach Grundbesitzer ꝛc., welche ihr Getreide auf die Schranne führen, jedoch mit eigenem Gespanne, zur Anwendung der breiten Radfelgen nicht verpflichtet. (M.-R. 21., R.-A. 31. Jan. 1839 S. 124.)

4) Zusammenstellung der allerh. V.-O. vom 21. Apr. und 28. Nov. 1838, die Einführung der breiten Radfelgen betr., als Instruktion zur Vollzugs-Ueberwachung. (Extra-Beil. zu Nr. 25 des Intell.-Bl. v. 1839.)

5) Verkehr auf den Kunststraßen in den k. preußischen Staaten; Publikation einer k. preuß. V.-O. deshalb. (R.-A. 12. April 1839 S. 265.)

6) Einige Zusätze und nähere Bestimmungen zu der allerh. V.-O. vom 21. April 1838. (Kgl. allerh. V.-O. 11. Aug. 1839 S. 593.) Vollzugs-Vorschriften hiezu, sowie Instruktion für die Zollbehörden. (M.-R. 2., R.-A. 13. Sept. 1839. Extra-Beil. zu Nr. 75 des Intell.-Bl. pro 1839.)

7) Auch jenes Fuhrwerk, welches für den Verkauf und zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmte Gegenstände verführt, ist als ein gewerbsmäßiges zu verstehen und den über die Breite der Radfelgen bestehenden Vorschriften unterworfen. (M.-E. 28. Okt. R.-A. 13. Nov. 1839 S. 827.)

8) Bezeichnung der Distriktsstraßen, auf welche die allerh. V.-O. v. 21. April 1838 und 11. Aug. 1839 über die Radfelgen keine Anwendung finden. (R.-A. 15. Nov. 1839 S. 844.)

9) Breite der Radfelgen an dem vierräderigen zweispännigen Fuhrwerke der Landwirthe. (Kgl. allerh. V.-O. v. 12., R.-A. 20. Jan. 1840 S. 46. R.-A. 24. Febr. 1840 S. 122.)

10) Gebrauch der Vorspannspferde. (R.-A. 22. Jan. 1840 S. 64.)

11) Vollzug der allerh. Verordnungen, die Einführung der breiten Radfelgen betr. (M.-R. 19., R.-A. 24. Febr. 1840 S. 122.)

12) Die über die Anwendung der breiten Radfelgen bestehenden allerh. Anordnungen werden nicht nur in Bezug auf das zweispännige vierräderige gewerbsmäßige Fuhrwerk, sondern auch für das mit dem Transport der Eisenhütten- und Salzprodukte beschäftigte zweispännige vierräderige Fuhrwerk, bis 1. Juni 1840 suspendirt (R.-A. 27. März 1840 S. 190); weiters bis 1. Aug. 1840 (R.-A. 2. Juni 1840 S. 332).

13) Kgl. allerh. V.-O., die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr. v. 16. Juli 1840. (R.-A. 3. Aug. 1840 S. 486.)

14) Nachsicht für die Fuhrwerksbesitzer unter Nr. 12 wegen Einrichtung ihres Fuhrwerks bis 1. Jan. 1843. (R.-A. 14. Jan. 1841 S. 58.)

15) Subsumtion der Steinkohlen unter den Begriff der Berg- und resp. Forstprodukte und Zuwendung der Begünstigung des §. 7 Ziff. 2 der allerh. V.-O. v. 16. Juli 1840 für alles Brennmaterial überhaupt ꝛc. (M.-E. 8., R.-A. 13. März 1841 S. 180.

16) Verzeichniß derjenigen Distriktsstraßen, auf welche entweder in ihrer ganzen Ausdehnung oder wenigstens theilweise die allerh. V.-O. v. 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr. keine Anwendung findet. (R.-A. 23. Mai 1841 S. 338, 340; 29. Okt. 1841 S. 635; 25. Nov. 1841 S. 692.)

17) Auf der Strecke von Unterwörnitz bis Reichelshofen ist die Beibehaltung des Vorspanns gestattet. (R.-A. 19. Juli 1842 S. 347.)

18) Die in Folge der allerh. V.-O. v. 16. Juli 1840 den Armenfonden anfallenden Geldstrafen sind den Armenkassen derjenigen Ortschaften zuzuweisen, in deren Markung das betreffende Fuhrwerk zuerst angehalten wurde. (M.-R. 10., R.-A. 15. Nov. 1842 S. 581.)

19) Bezeichnung von weiteren Straßenstrecken, auf denen Vorspann gebraucht werden darf. (R.-A. 24. Nov. 1842 S. 594.)

20) Der in §. 24 der allerh. Verordnung v. 16. Juli 1840 festgesetzte Termin zur Herstellung des vierräderigen zweispännigen Fuhrwerks in den normalen Zustand für die in demselben §. 24 aufgeführten Fuhrwerksbesitzer wird bis 1. Jan. 1844 verlängert, eine weitere Verlängerung aber nicht mehr ertheilt. (R.-A. 16. Dez. 1842 S. 639, 1. April 1843 S. 141.)

21) Kgl. allerh. Bestimmungen zum Vollzug der V.-O. v. 16. Juli 1840. (R.-A. 7. März 1843, Extra-Beil. zu Nr. 20 des Intell.-Bl. pro 1843.)

22) Da in §. 10 der allerh. V.-O. v. 16. Juli 1840 die Schieferdachplatten als Ladungsgegenstände vergessen worden, so gibt die k. Regierung das Ladungsgewicht dieser Dachplatten in den gewöhnlich vorkommenden Dimensionen. (R.-A. 2. Juni 1843 S. 256.)

23) Hemmung des öffentlichen Verkehrs durch zu breites Laden der Güterwägen. (R.-A. 10. Juli 1843 S. 307.)

24) Ladbreite der Wollwägen; siehe Wollwägen.

25) Nur bei Fuhren in der Frohn zu Straßenbauten sind die Fuhrwerke von den Bestimmungen der allerh. V.=O. v. 16. Juli 1840 über die Breite der Radfelgen unter Einhaltung eines Ladungsgewichts von 12 Zentnern per Zugpferd ganz befreit, während solche Fuhrwerke, wenn die Fuhren lohnweise oder für den eigenen Bedarf geschehen, Radfelgen in der Breite von 2 Zoll $8\frac{1}{2}$ Linien bayer. haben müssen und das Ladungsgewicht von 24 Zentner nicht überschritten werden darf. (R.=A. 22. Mai 1844 S. 285.)

26) Bei Beifuhren, welche der Landwirth zur Ablieferung der Gilt und Zehentfrüchte an die Berechtigten leistet, ist das Fuhrwerk von Einhaltung der V.=O. über die breiten Radfelgen befreit. (R.=A. 24. Jan. 1845 S. 72.)

27) Es wird allerhöchst gestattet:

a. daß das in dem §. 7 der allerh. V.=O. v. 16. Juli 1840 in Bezug genommene zweispännige Fuhrwerk unter den dortselbst erwähnten Voraussetzungen von der Einhaltung einer Felgenbreite von $2\frac{1}{2}$ Zoll rhein. befreit bleiben soll, soferne mit demselben nur die Hälfte der im §. 10 derselben Verordnung aufgeführten Ladungs=Quantitäten und beziehungsweise nur eine durch Ladscheine nachgewiesene Fracht von 12 Zentnern geführt wird;

b. daß auf einem vierräderigen, zweispännigen Wagen, der mit Rädern von $2\frac{1}{2}$ Zoll rhein. breiten Felgen versehen ist, Kohlen und Bretter, sowie überhaupt Forstprodukte, auch wenn sie aus dem Auslande kommen, selbst lohnweise verführt werden dürfen, wenn hiebei das vorgeschriebene Ladungsgewicht eingehalten wird. (R.=A. 17. Febr. 1845 S. 109.)

28) Bezeichnung von weiteren Straßenstrecken, auf denen die Benützung des Vorspanns gestattet ist. (R.=A. 29. März 1845 S. 187; 4. Febr. 1846 S. 57.)

29) Ges. v. 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr. (1850 S. 586.)

30) Vollzugs=Instruktion hiezu, nebst Verzeichniß jener Distriktsstraßen, auf welche das vorstehende Gesetz ganz oder theilweise keine Anwendung zu zu finden hat, sowie der Straßen, auf denen Vorspann gebraucht werden darf. (R.=A. 13. Mai 1851 S. 371.)

31) Auszüge aus diesen Verzeichnissen sind an die Wegmacher und Straßenwärter zu behändigen. (R.=A. 8. Okt. 1851. S. 665.)

32) Uebereinkunft mit Oestreich in Bezug auf Art. 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen in Bayern befahrenden Fuhrwerkes. (M.=A. 19. Febr. 1852 S. 186.)

33) Nach Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes soll von den erhobenen Geldstrafen die eine Hälfte zur Bildung eines Unterstützungsfonds für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal verwendet werden. Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. März 1852 wurde angeordnet, daß diese bereits angefallenen oder inzwischen noch weiter anfallenden Strafgelder bei den Regierungsexpeditionsämtern einstweilen zu asserviren seien, bis bezüglich der Bildung, Verwaltung und Verwendung des fraglichen Unterstützungsfonds weitere Entschließung erfolgt ist. (R.=A. 6. Apr. 1852 S. 311.)

34) Verwendung der Geldstrafen, sub Nr. 33.

a. Jede in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juli 1850 wirklich erhobene Geldstrafe ist von dem betreffenden Polizeistrafgerichte zur Hälfte an die Verwaltung der nach Art. 17 des Gesetzes empfangsberechtigten Lokalarmenkasse, zur Hälfte an das Tax= und Expeditionsamt der k. Kreisregierung sofort einzusenden;

b. diese letzteren nach dem erwähnten Gesetzartikel zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal (als Wegmacher, Gerichtsdiener, Gendarmen) bestimmten Strafgelder sind zum Behufe der nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und des Bedürfnisses jeweils zu gewährenden Unterstützungen dortselbst anzusammeln;

c. die Verleihung derselben hat durch die kgl. Kreis=Regierungen, Kammern des Innern, mit Rücksicht auf Würdigkeit und Dürftigkeit der betreffenden Individuen unter vorzugsweiser Bedachtnahme auf die von ihnen mit erfolgreichem Eifer gepflogene Straßenaufsicht, sowie erforderlichen Falles nach Erholung des Gutachtens der denselben vorgesetzten Dienstes=Behörde zu geschehen;

d. die Verwaltung und Rechnungsstellung bezüglich dieses Kreisunterstützungsfondes ist von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ihrem Tax= und Expeditionsamte oder einem ihr unmittelbar untergeordneten Stiftungsverwaltungsorgane gegen einen mäßigen Tantiemenbezug zu übertragen und entsprechend zu übermachen. (M.=E. 14., R.=A. 28. Aug. 1852 S. 729 A.=A. 27. Aug. 1852 S. 732.)

Siehe auch Schubfuhrwerk.

Funktionäre (Gerichts-).
Aufnahme von Testamenten durch diese; siehe Rechtspracticanten Nr. 7.

Functionsbezüge,
Ratirungen von solchen, siehe Ratenberechnungen.

Funktionszulagen
des Dienstesalters der Studienlehrer und Professoren; Entrichtung der vorschriftsmäßigen Wittwen-Fonds-Beiträge hievon. (M.-R. 7., R.-A. 30. Januar 1847 S. 70.)

Fundationszuflüsse
der Gemeinden u. Stiftungen; siehe Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen Nr. 1., Armenwesen Nr. 3.

Futtermangel
im Jahre 1842. Vortrag des k. Universitätsprofessors Dr. Zierl hierüber. (R.-A. 18. August 1842, Extrabeil. zu Stück 66 des Intell.-Bl. pro 1842; R.-A. 22. Spt. 1822 S. 460.)
— — Vortrag des kgl. Regierungs- und Forstraths Meyer in der Sitzung des landwirthschaftlichen Vereins für Mittelfranken im Betreff des Futtermangels im Jahre 1842. (Ausschreiben des Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereins vom 22. Sept. 1842. Extrabeil. zu Nr. 78 des Intell.-Bl. 1842.)
— — Bekanntmachung des Kreiskomités des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken, vorsorgliche Maßregeln gegen die nachtheiligen Einflüsse ungünstiger Witterung auf die Futterstoffe des Viehes betr. (25. Juli 1843 S. 343.)

G.

Gärten und **Grundstücke** ärarialische,
Benützung der den kgl. Beamten überwiesenen; siehe Beamte Nr. 6.

Gärtnerei.
Bezüglich des Betriebs der Gärtnerei soll es vor der Hand bei dem jeden Orts bestehenden Zustande belassen, es sollen jedoch in Zukunft und bei eintretenden Erledigungen — den Fall der Erwerbung von Realrechten ausgenommen — keine neuen Gärtnerei-Concessionen mehr ertheilt werden. (R.-A. 9. Mai 1843 S. 207.)

Gage
der Militärpersonen, Vollstreckung der gegen diese verhängten Abzüge; siehe Abzüge Nr. 2.

Galanteriewaaren-
und Kupferstichhändler, Tyroler; vom 1. Juli 1841 an darf der Handel der Bilder und Galanteriehändler J. M. Castra u. Cons. aus Telve in Tyrol mit inländischen Kupferstich- und Galanteriewaaren in Bayern nicht mehr betrieben werden. (M.-E. 27. Oktober R.-A. 7. Nov. 1840 S. 734.)

Garnfärbung
mit metallischem Grün; siehe Farbe Nr. 2.

Gaukler
siehe Schauspieler.

Gaureiter.
Nachdem sich Gaureiter haben beigehen lassen, ohne Erlaubnißscheine der kgl. Landgestütsverwaltung die von derselben nicht besichtigten und für qualifizirt erachteten Hengste zum Beschälen zu verwenden, so werden die Bestimmungen des Tit. IV. der Allerh. V.O. v. 19. Febr. 1844, die Einrichtung des Landgestüts betr. zur genauesten Nachachtung wiederholt bekannt gemacht und ist gegen die Zuwiderhandelnden unnachsichtlich einzuschreiten. (R.-A. 14. April 1845 S. 207.)
— — Verzeichniß der Hengstbesitzer, welche die Erlaubniß zum Gauritte mit approbirten Hengsten pro 1851 erhalten haben. (R.-A. 31. März 1851 S. 261; dergleichen für 1853. (R.-A. 29. März 1853 S. 216.)

Gebäude, öffentliche, neue,
deren Benützung und vorherige Untersuchung; siehe Staatsgebäude Nr. 3.

Gebet- u. **Erbauungsbücher,**
deren Abgabe an die Gefangenen zur Erbauung in den Frohnvesten. (R.-A. 28. März 1848 S. 188.)

Gebrechen.
Untersuchung dieser bei den Conskribirten am Aushebungstermine; siehe Heeresergänzung Nr. 21.

Geburts- u. **Sterbfälle,**
Pfarramtliche Anzeige deshalb; siehe Pfarrämter Nr. 2 u. 3.

Geburts- u. **Namensfeste**
Ihrer Majestäten des Königs und der Königin (M.-R. 4. R.-A. 7. Juli 1848 S. 414, R.-A. 14. Juli 1848 S. 421.)
Wiedereinführung der früheren Kirchenparaden an den allerh. Namens- und Geburtsfesten. (R.-A. 7. Sept. 1848 S. 550.)

Geburtsregister, pfarrliche,
Eintragung der unehlichen Kinder in diese; siehe Kinder Nr. 14.

Geburtszeugnisse
bei unehlichen Kindern; siehe Kinder Nr. 4.
— — bei Verehlichungsgesuchen; siehe Zeugnisse Nr. 12.

Gedenktafeln.
Se. Maj. der König haben auszusprechen geruht,

wie die Anordnung der Aufstellung von Gedenktafeln nicht bloß für München, sondern für alle Städte u. Märkte rc. des Königreichs, wo sich dazu ein gegründeter Anlaß biete, zur Regel werden solle, und wie Allerhöchstdieselben nicht zweifeln, daß eine solche Vorschrift aller Orts mit Beifall werde aufgenommen und befolgt werden, da es im Interesse einer jeden Gemeinde liege, sich die Erinnerung an Bemerkenswerthes, was sie besaß, für alle Zeit zu bewahren. (R.-A. 5. April 1852 S. 297.)

— — diese Gedenktafeln sollen von dauerhaftem Materiale und was daran, soll von fester Konstruktion, und sollen allerwärts von gleicher Art und Form sein. (R.-A. 31. Dez. 1852, Jahrg. 1853 S. 9.)

— — Diese Gedenktafeln sollen nicht allein zur Erhaltung des Andenkens an frühere merkwürdige Gebäude, sondern auch an alle für eine Gemeinde oder weitere Kreise geschichtlich wichtigeren Begebenheiten dienen. (R.-A. 30. August 1853 S. 551.)

Gefährliche Stellen,
deren Sicherung. In Bezug auf Verwahrung der Bretterlöcher in Scheunen und den Dungstätten, Graswäschen und andere in der Nähe menschlicher Wohnungen befindlichen Wassergruben werden die Ausschreiben des Generalcommissariats des Rezatkreises vom 27. Okt. 1808 und der kgl. Regierung vom 22. Nov. 1819 in Erinnerung gebracht. (R.-A. 28. Juli 1840. S. 479, 26. März 1842 S. 150, 24. Febr. 1843 S. 91.)

Gefährtgelder.
1) Diejenigen Kommissäre, welchen normativmäßig neben den Diäten auch das Gefährtgeld bewilligt ist, haben sich in Fällen der gleichzeitigen von einer Stelle ausgehenden Abordnung zu einem und demselben Geschäfte und an einem Ort gemeinschaftlich nur eines Gefährtes zu bedienen, folglich die Kosten desselben nur einmal oder zu gleichen Hälften in Anspruch zu nehmen.
2) Wird dem Kommissär schon vom Orte der Abordnung ein Aktuar oder ein Gehilfe zu seinem Kommissionsgeschäfte beigegeben, so ist dieser in jedem Falle in das Gefährt des Kommissärs aufzunehmen.
3) Die Zahl der Personen, welche sich eines zweispännigen Wagens zu bedienen haben, wird mit Rücksicht auf das erforderliche Reisegepäck und die Bespannung von Seite der Postanstalt auf zwei beschränkt.
4) In Fällen des Zweifels in Anwendung der gegenwärtigen Verfügung, namentlich über die Frage, ob es einem Kommissär unmöglich gewesen sei, mit dem andern zu reisen? hat die abordnende Stelle zu entscheiden. (M.R. 20. März A.-A. 6. April 1840 S. 219.)

Gefällsablösungen
von den zum Eisenbahnbau erworbenen Grundstücken; siehe Eisenbahnen Nr. 16.

Umwandlung oder Ablösung lehenbarer Gefälle ohne lehenherrl. Consens ist als Felonie zu erachten. (R.-A. 20. Okt. 1849 S. 584.)

Gefällsabtretungen
an die Ablösungskassa des Staates, hier die Ausfertigung der Ablösungsschuldbriefe. (R. A. 23. März 1849 Extrabeilage zu Nr. 25 des Intell.-Bl. 1849.)

Gefällperceptionstermine,
deren Abhaltung auf Kosten der Abgabenpflichtigen. (R.-A. 15. Juni 1840 S. 391.)

Gefängnisse
kranker Inquisiten sind in einzelnen Fällen so oft zu heizen, als es der Krankheitszustand der Inquisiten nach bestimmter Anordnung der Gerichtsärzte erfordert, und es genügt zur Begründung der Aufrechnung erhöhter Heizgebühr, wenn das Erforderniß der wiederholten Heizung bei Liquidation der Criminalgerichtskosten, in analoger Anwendung der bezüglich der Verpflegung der Gefangenen vom 27. Novbr. 1826 erlassenen Entschließung durch ein Zeugniß des Gerichtsarztes nachgewiesen wird. (M.-E. 30. Jan. R.-A. 15. Februar 1839 S. 145.)

Gefängnißstrafen
deren Vollstreckung; siehe Untersuchungsgefangene.

Gefangene.
1) Besuch dieser in den Frohnfesten durch Geistliche zu religiösen Zwecken. Die Appellationsgerichte erhalten den Auftrag, den ihnen untergeordneten Untersuchungsgerichten den genauen Vollzug der in der allerhöchsten Entschließung vom 23. Febr. 1819 enthaltenen Bestimmungen nachdrücklich einzuschärfen und dabei zu bemerken, daß es dem Untersuchungsrichter übrigens unbenommen sei, den Besuch eines Geistlichen, welchen sich die Gefangenen zum Zwecke religiöser Tröstung und Erbauung außerdem noch besonders erbitten, zu gestatten. (M.-31. März, A.-A. 6. April 1840 S. 216.)
2) religiöse Uebungen und Beschäftigungen der Gefangenen; für die ersteren gilt die allerhöchste Entschließung vom 23. Febr. 1819, wegen der letztern die allerhöchste Instruktion vom 31. Jan. 1822 (Regier.-Bl. S. 97). (R.-A. 21. Novbr. 1844 S. 570.)
3) Entweichen der Gefangenen aus Frohnfesten. Verfügungen deshalb und zwar
   a) den Vorständen der sämmtlichen Kreis-, Stadt- und Landgerichte wird eine sorgfältige Ueberwachung der Gefängnisse und Gefangenwärter aufgetragen und ihnen hiemit die Weisung ertheilt, in allen Fällen, wo sie die Nichtbefolgung

oder Vernachlässigung der Dienstesvorschriften vom 22. Juni 1813 wahrnehmen, mit Untersuchung und Bestrafung strenge einzuschreiten.

b) So oft die Entweichung eines wegen Verbrechens verhafteten Individuums eintritt, soll vom Gerichte sogleich Anzeige an das vorgesetzte k. Appellationsgericht erstattet und eine Untersuchung über die Umstände, unter welchen die Entweichung des Gefangenen stattfand, und über die Ursachen, aus welchen sie eintreten konnte, eingeleitet, sofort wegen der allenfalls unterlaufenen Dienstes-Nachlässigkeit des Gefangenwärters oder der Gehilfen desselben angemessene Strafe verfügt und sodann die ganze Verhandlung dem königlichen Appellationsgerichte zur Einsicht vorgelegt werden.

c) Letztere Gerichte sind beauftragt, darüber zu wachen, daß die Vorschriften gegenwärtiger Entschließung genau beobachtet werden, und sollen gegen die Vorstände der Untergerichte, die die Gefängnisse und Gefangenwärter nicht vorschriftsmäßig überwachen, oder gegen entdeckte Nachläßigkeiten nicht angemessen einschreiten, im Disziplinarwege verfahren. (M.-E. 22. A.-A. 31. Jan. 1845 S. 90.)

4) Die an die Gefangenen in den Frohnfesten zur Erbauung abgegebenen Gebet- und Erbauungsbücher sind unter die Inventarstücke aufzunehmen. (A. A. 28. März 1848 S. 188.)

5) Bekleidung der Gefangenen; siehe Kosten Nr. 18. siehe auch Arrestanten, Criminalarrestanten.

Gehaltsverhältnisse.

1) Standesgehalt der Revierförster; siehe Revierförster.

2) Den Gemeindebeamten und Gemeindedienern dürfen Gehaltserhöhungen, Gehaltszulagen, Funktionsremunerationen und andere ähnliche die Gemeindekassen onerirende Bezüge in Beträgen, deren Genehmigung nach den Gesetzen nicht schon in der Kompetenz der Niederkuratelen oder Kreiskuratelen gelegen ist, sei es für beständig oder auf gewisse Zeit oder in widerruflicher Weise ohne ausdrückliche allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs nicht mehr bewilligt werden. (M.-R. 4. Okt. R.-A. 6. Dezbr. 1839 S. 943.)

3) Durch die allerhöchsten Regulative vom 3. Aug. 1818 und 9. Septbr. 1838 sind die Maximalbeträge der Besoldungen der Gemeindebeamten festgestellt. Bis zum Ablaufe dieser Größen ist den Kuratelen die Bewilligung heimgegeben. Eine Ueberschreitung dieser Regulative aber, sei es durch Gehaltszulagen, durch Funktionsremuneration oder durch Gratifikationen, kann ohne allerhöchste Genehmigung nicht Platz greifen, insbesondere findet in Ansehung dieser letztern die allerhöchste Verordnung vom 18. Januar 1818, wornach die Bewilligung von Gratifikationen durch die Leistung außerordentlicher, mit den allgemeinen und besonderen Dienstesobliegenheiten in keiner Verbindung stehender Dienste bedingt, und von der allerhöchsten Gnade abhängig ist, auf die Gemeindebeamten ihre volle Anwendung.

Was die Belohnungen und Remunerationen des untergeordneten Personals betrifft, so ist bereits durch die Ministerial-Entschließung vom 23. April 1822 angeordnet, daß die Etats der dießfälligen Personalexigenz durch die Kuratel zu reguliren und zum Zwecke der genauen Einhaltung zu überwachen sind. (M.-E. 18. Aug., R.-A. 9. Oktbr. 1840 S. 667.)

4) Ratirungen bei Gehalten; siehe Ratenberechnungen.

5) Alle Anträge auf Gehaltserhöhungen, Funktionsremunerationen, Gratifikationen und Unterstützungen an Gemeindebedienstete sind mit genauer Beobachtung der in der Ministerialentschließung vom 12. Febr. 1845, wie durch Regierungsausschreiben vom 9. Okt. 1840 bekannt gegebenen höchsten Direktiven zu formiren. (R.-A. 25. Febr. 1845 S. 126.)

6) der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten. (Königl. allerhöchste Entschließung vom 28. Septbr.; R.-A. 16. Okt. 1845 S. 582.)

7) Gehaltsverhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener; siehe Staatsdiener Nr. 11.

Geheimmittel.

1) Der Verkauf der cosmetischen Mittel (Zahn-, Haut- und Haarmittel) wird freigegeben, insoferne ihre Mischung dem betreffenden Medizinal-Ausschusse angezeigt, von diesem der Verkauf und Preis begutachtet, und die Verkaufsbewilligung von der kgl. Regierung resp. vom kgl. Ministerium des Innern ertheilt wurde; der Verlag dieser Mittel ist der öftern Visitation durch die betreffende Polizeibehörde zu unterwerfen; der Verkauf der Frankfurter Pillen, des Nettare di Napoli, der Redlinger Pillen, des Sewald'schen Gichtbalsams, des Hette'schen Augenbalsams, der Kiesow'schen Lebensessenz, des Schauer'schen Bruchbalsams, der Morrison'schen und Lang'schen Pillen, und des Iresinger Pflasters bleibt ohne Privilegium hiezu verboten; ein Privilegium dauert nicht über 5 Jahre und die heilsame Wirkung muß vom Obermedizinalausschusse anerkannt sein; der Verkauf findet nur in Apotheken und auf ärztliche Anordnung statt, wo sie jährlich einer Visitation un-

terworfen sind. (Kgl. allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1838 S. 285.)

2) Vor dem commissionellen oder Detailverkaufe der Kiesow'schen Lebensessenz wird gewarnt. (R.-A. 30. Septbr. 1838 S. 542.)

3) Die Gewerbsleute werden vor dem Ankaufe nutzloser und theurer Geheimmittel gewarnt und zu deren Nichtannahme, wenn sie ihnen zugesendet werden, aufgefordert; der Handel mit verschlossenen Schriften und deren Ausfertigung ist untersagt. (R.-A. 2. August 1839 S. 552.)

4) Gegen die Agenten des Rosogliobrenners Lorenz Zierl aus Regensburg ist im Betretungsfalle nach den Vorschriften über den unbefugten Hausirhandel zu verfahren. (R.-A. 22. Sept. 1839 S. 676.)

5) Der Verkauf der cosmetischen Mittel des Parfumeriefabrikanten Hofmann in Nürnberg, und zwar eine Essenz zur Förderung des Haarwuchses per Schoppen 40 kr., orientalische Schönheits-Essenz per Schoppen 40 kr., Pomade zum Schwarzfärben der Haare per Topf 40 kr. wird bewilligt. (R.-A. 21. Dez. 1843 S. 555.)

6) Der sogenannte italienische Zahnmastix darf durch Kaufmann Ravizza in München verkauft werden. (M.-E. 26. Jan. R.-A. 3. Febr. 1844 S. 84.)

7) Kaufmann Seyffart aus Heilbronn zur Zeit in München darf seinen Haarbalsam in Bayern verkaufen. (M.-E. 12. R.-A. 29. Dezb. 1845 Jahrg. 1846 S. 9.)

8) Der Parfumeur Hirmer in München erhält die Erlaubniß zum Verkaufe mehrer selbstgefertigter cosmetischer Mittel. (M.-E. 15. R.-A. 22. Nov. 1846 S. 574.)

9) Der Bahnamtsassistent Knieriem zu Augsburg erhält die Bewilligung zum Verkaufe eines von ihm unter dem Namen eau imperiale verfertigten Toilettenmittels. (R.-A. 18. Febr. 1847. S. 100.)

Dieses Mittel darf nicht als „Haarwuchs förderd", sondern nur als einfaches Toilettenmittel angekündigt werden. (M.-E. 1. R.-A. 8. Juli 1847 S. 320.)

10) Parfümeriefabrikant Kron in München erhält die Erlaubniß zum Verkaufe mehrerer selbstgefertigter cosmetischer Mittel. (M.-E. 2, R.-A. 9. Febr. 1848 S. 76.)

11) Verbotenes Anpreisen von Heilmitteln. (R.-A. 12. März 1850 S. 173.)

12) Die in vorstehendem Ausschreiben benannten kosmetischen Mittel, der Mailändische Haarbalsam und das eau d'Atirona, gefertigt von dem Chemiker Karl Kreller in Nürnberg, darf derselbe wieder ungehindert verkaufen. (R.-A. 2. April 1850 S. 233.)

13) Stand der Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf, sowie das Anpreisen und Ankündigen von Arznei- und Geheimmitteln in öffentlichen Blättern. (R.-A. 13. Jan. 1853 S. 56.)

14) Anwendung von Geheimmitteln beim Bierbrauen; siehe Bier Nr. 49.

15) Verkauf von Geheimmitteln durch den Apotheker Sallinger in München auf 5 Jahre genehmigt. (R.-A. 22. Septbr. 1853 S. 579.)

Geisteskranke.

Unterstützung ärmerer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreisirrenanstalt zu Erlangen. (R.-A. 2. April 1853 S. 229.)

Geistliche,

1) protestantische; hinsichtlich der Verehelichungserlaubniß für die protestantischen Geistlichen hat es bei der darüber bestehenden besonderen Vorschrift, nach welcher in den Kreisen diesseits des Rheins die Ertheilung der Heirathsbewilligung an bereits stabile Geistliche den protestantischen kirchlichen Mittelstellen, nun den Consistorien übertragen ist, sein Verbleiben. Den Bewerbern um die Verehlichungs-Erlaubniß liegt aber ob, durch ein Zeugniß der betreffenden Polizeibehörde nachzuweisen, daß ihrer Verehelichung mit der genannten Person ein bekanntes rechtliches oder polizeiliches Hinderniß nicht entgegenstehe. Allerh. Entschließung vom 20. März 1831 erneuert am 8. Nov. 1838 S. 626.

2) Pfarrer Müller von Fünfbronn wird vom Pfarramte und geistlichen Stande entlassen. (Consist. A. 9. März 1840 S. 179.)

3) Competenzverhältnisse bei Behandlung der Verlassenschaften der Geistlichen. Kgl. allerh. Rescript v. 1. A.-A. 17. Juni 1840 S. 395.

4) Unterstützungsgesuche der protestantischen Geistlichen; siehe Unterstützungsgesuche Nr. 4.

Geistlicher Stand,

Anwendung der Bestimmungen des H.-E.-G. auf die Adspiranten dieses; siehe Heerergänzungsgesetz Nr. 23; siehe ferner Theologie.

Geistlichkeit.

1) Die Geistlichen aller Confessionen sollen von Seite der Polizeibehörden in der Erfüllung ihrer Berufspflichten im Allgemeinen, dann zur Abwendung aller äußern Störungen des Gottesdienstes und zur Bekämpfung der Unsittlichkeit mit aller erforderlichen Hilfe bereitwilligst und wirksamst unterstützt werden. (R.-A. 12. Januar 1839 S. 30.)

2) Besuch der Gefangenen in den Frohnvesten durch die Geistlichkeit, siehe Gefangene.

3) Steuervorschüsse für die unzureichend dotirte Geistlichkeit. (R.-A. 18. Okt. 1840 S. 689.)

4) Instruktion zur Installation der kathol. bepfründeten Geistlichen. (R.-A. 18. Juli 1845 S. 410. Eidesformel hiebei. (R.-A. 28. Septbr. 1845 S. 534.)

5) Instruktion zur Installation der kathol. bepfründeten Geistlichen der Erzdiözese Bamberg. (R.-A. 11. Januar 1848 S. 24.)

Geldpapier

siehe Papier.

Geldrollen.

Zu den zur Ablieferung an kgl. Kassen bestimmten Geld- insbesondere auch zu den Sechser-Rollen ist durchaus gutes haltbares Papier zu verwenden. (R.-A. 7. April 1852 S. 318.)

Geldvorschüsse.

Nachnahme baarer Geldvorschüsse durch die Postanstalten; siehe Nachnahme.

Gemälde und **Sculpturen,**

1) deren Anfertigung und Restauration für öffentliche Zwecke. Die Anfertigung von Altargemälden und ähnlichen Kunstgegenständen soll von den Gemeinden und Stiftungen, wenn sich für solche kein tüchtiger und bewährter Künstler außerhalb München findet, der königl. Akademie der bildenden Künste angezeigt und sollen solche Gemälde rc. nicht von Pfuschern gefertigt werden. (M.-E. 18. R.-A. 26. Juli 1842 S. 357.)

2) Diese allerh. Entschließung erstreckt sich jedoch nicht auf den architektonischen Entwurf und die Ausführung neuer Altäre und ähnlicher Gegenstände. (M.-E. 6. R.-A. 22. Nov. 1842 S. 591.) Siehe auch Malereien.

Gemälde-Restauration.

1) Die Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen dürfen bei keinem in ihrem Besitze befindlichen Gemälde eine Restauration vornehmen lassen, ohne der kgl. Regierung den Restauranten zu nennen und Entschließung abzuwarten. (M.-E. 8. Dez. 1837 S. 2855.)

2) Prüfung für die Zulassung hiezu:
Bekanntmachung der Bedingungen zur Zulassung zur Prüfung als Restaurator, der Prüfungsgegenstände, Prüfungskommission, Prüfungsnote; Befähigung oder Nichtbefähigung des Kandidaten. (M.-E. 29. Okt. R.-A. 3. Nov. 1844 S. 539.)

3) Die Vornahme der Prüfungen für die Zulassung zur Gemälderestauration wird fortan der kgl. Centralgemäldegallerie-Direktion übertragen und der Ausspruch dieser Kommission über das Ergebniß der Prüfung hat sich auf die Noten „befähigt" oder „nicht befähigt" zu beschränken. (M.-E. 5. R.-A. 10. Juni 1851 S. 439.)

Gemeinden.

1) Zur Vorlage der Gesuche der Gemeinden um Bewilligung oder Fortbezug des Localmalzaufschlags wird der 1. April jeden Jahres als Termin bestimmt. (R.-A. v. 27. Dez. 1836 Jahrg. 1837 S. 31, 30. Januar 1839 S. 91.)

2) Deren Betheiligung beim Bau von Distriktsstraßen; siehe Strassen Nr. 2.

3) Ankauf von Staatsrealitäten durch diese; siehe Staatsrealitäten.

4) Gesuche der Gemeinden zur Erhebung des Lokal-Malzaufschlags; siehe Malzaufschlagswesen Nr. 1 u. 4.

5) Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Widerspenstigen durch diese; siehe Widerspenstige.

6) Anspruch der einer Gemeinde nicht angehörigen Armen auf den Pflegegenuß in derselben und Verpflegung mittelloser, außer ihrer Heimathsgemeinde erkrankter Individuen, und die dadurch erwachsenen Kosten betr. (M.-E. v. 15. Febr., R.-A. 20. März 1838 S. 155.)

7) Auf die Verbesserung des mangelhaften Straßenpflasters und der Ortswege ist strenger Bedacht zu nehmen, Gemeinden, welche Pflaster und Wege nicht in gehörigem Stand erhalten, soll der Pflasterzoll genommen werden. (R.A. 9. Nov. 1838 S. 615.)

8) Die Gemeinden sind zu ermuntern, dem landwirthschaftlichen Vereine beizutreten. (R.-A. 1. Dez. 1838 S. 677.)

9) Sie haften für die an ihren Strassen begangenen Baumfrevel. (R.-A. 8. März 1839 S. 201.)

10) Uebersicht des Schuldenstandes der Gemeinden. Formular und Fertigung der Uebersichten. (R.-A. 24. Juli 1839. S. 520.)

11) Erinnerungs- und Widerspruchsrecht der Gemeinden bei Ansässigmachungen, und Zuständigkeit der Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuche in gemischten Gemeinden; siehe Ansässigmachung Nr. 16. 19.

12) Bildung einer neuen Gemeinde Zailach. (R.-A. 27. Aug. 1840 S. 554.)

13) Concession und Fähigkeitsprobe bei realen und radizirten Gewerben der Gemeinden; siehe Gewerbswesen Nr. 24. 25.

14) Abänderung und Prüfung der Grundetats der Gemeinden und Stiftungen; siehe Etatsvarianten Nr. 3.

15) Der bisher unter dem Namen „Rheinschanze" bekannte Handels- und Hafenplatz, Mannheim gegenüber, erhält den Namen „Ludwigshafen" und wird zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben. (A.-A. 5. Mai 1843 S. 211.)

16) Wegräumen des Schnees auf den Staatsstrassen durch die Gemeinden; siehe Schneewehen.

17) Bildung einer eigenen Gemeinde Vogelthal und Kregling; siehe Vogelthal.

18) Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens. (Gesetz vom 12. März 1850 S. 180.)

19) Unterstützung ärmerer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreis=Irren=Anstalt zu Erlangen. (R.=A. 2. April 1853 S. 229, 12. Nov. 1853 S. 704.)

20) Vernehmung der Gemeinden bei Ansässigmachungen; siehe Ansässigmachung Nr. 30.

21) Verdienstvolles Wirken der Gemeindeorgane für Erzielung eines geordneten Gemeindehaushalts und für gemeindliche gemeinnützige Anstalten wird allerhöchsten Orts ehrend belohnt werden. (R.=A. 22. Nov. 1853 S. 701.)

Gemeinde= und Stiftungs=Anwälte.

1) Dieselben sind nur zur Vertretung der Stiftungen bei vorkommenden Rechtsstreiten aufgestellt und haben solche nicht in lediglich die Kuratel berührenden Gegenständen zu vertreten. (R.=A. 30. Juli 1840 S. 484.)

2) Auch für die Communal= und Stiftungsanwälte, die von den k. Kreisregierungen aufgestellt und öffentlich ausgeschrieben sind, ist in Rechtsstreitigkeiten der betreffenden Verwaltungen des Gemeinde= und Stiftungsvermögens eine vorschriftsmäßige besondere Vollmacht nach Gerichtsordnung Cap VII. §§. 1 u. 2 erforderlich; die Gemeinde= und Stiftungsverwaltungen haben, wenn sie gegründete Ursachen zu haben glauben, aus denen sie dem aufgestellten Anwalte die Führung eines Rechtsstreites nicht anvertrauen wollen, oder wenn sonst Collisionsfälle eintreten, diese Ursachen oder Collisionsfälle bei derjenigen Curatelbehörde, die den Streitconsens ertheilt, zum Zwecke der Ueberlassung eigener Wahl eines andern öffentlichen Anwaltes vorzubringen, und die erhaltene Verwilligung dem Gerichte, bei dem der Rechtsstreit anhängig ist, vorzulegen. (M.=E. 3., A.=A. 10. März 1845 S. 157.)

3) Zusammenstellung der Gemeinde= und Stiftungs=Anwälte für Mittelfranken. (R.=A. 24. März 1851 S. 252.)

4) Verzeichniß der zur Vertretung der Gemeinden und Stiftungen bei den k. Appellations= dann den Landgerichten aufgestellten Anwälte und zwar des Anwalts:

Badum in Vorchheim, für die kgl. Landgerichte Ebermannstadt und Vorchheim. (R.=A. 24. März 1851 S. 233.)

Bauer zu Dinkelsbühl, für das k. Landger. Dinkelsbühl. (R.=A. 25. Nov. 1846 S. 584.)

Beck zu Eichstädt, für die k. Langerichte Eichstädt, Greding und Beilngries. (R.=A. 13. Febr. 1846 S. 71; 9. Mai 1853 S. 310.)

Besserer, Dr. zu Neustadt a/A., für das Landgericht Neustadt a/A. (R.=A. 9. Oktober 1840 S. 693.)

Eckmüller zu Eichstädt, für die k. Landger. Eichstädt, Greding und Beilngries. (R.=A. 1. Dezbr. 1844 S. 590; 13. Febr. 1846 S. 71.)

Einsele zu Freising, für sämmtliche Gemeinden beim Appellationsgerichte zu Freising. (R.=A. 18. Nov. 1839 S. 862.)

Erdt, für das Herrschaftsgericht Ellingen. (R.=A. 9. April 1838 S. 198.)

Eschborn zu Vorchheim, für das k. Landgericht Vorchheim. (R.=A. 3. Januar 1849 S. 13.)

Fiedler zu Cronach, für die k. Landger. Cronach, Nordhalben und Ludwigsstadt. (R.=A. 14. März 1851 S. 212; 11. Febr. 1853 S. 113.)

Flembach v. in Amberg, für sämmtliche Gemeinden des Königreichs. (M.=E. 25. Juli; R.=A. 8. Aug. 1839 S. 561.)

Frank zu Feuchtwangen, für die k. Landger. Schillingsfürst und Feuchtwangen. (R.=A. 12. Dezbr. 1851 S. 837; 21. Januar 1852 S. 67.)

Frech zu Uffenheim, für das k. Landgericht Uffenheim. (R.=A. 29. Okt. 1845 S. 609.)

Frobenius zu Dinkelsbühl, für das k. Landger. Dinkelsbühl. (R.=A. 13. Febr. 1851 S. 118.)

Fröschl zu Freising, für sämmtliche Gemeinden beim k. Appellationsgerichte v. Oberbayern. (M.=E. 1., R.=A. 8. März 1842 S. 129.)

Dr. Gareis in Feuchtwangen, für das k. Landgericht Schillingsfürst. (R.=A. 9. Februar 1851 S. 118.)

Glaser zu Bamberg, für sämmtliche Gemeinden beim Appellationsgerichte von Oberfranken. (M.=E. 28. Sept. 1839 S. 952.)

Griesmayer und Ziegelsperger zu Neuburg, für sämmtliche Gemeinden beim Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg. (M.=E. 14. Okt. 1839 S. 952.)

Güßregen in Vorchheim, für die k. Landgerichte Ebermannstadt und Vorchheim. (R.=A. 4. April 1846 S. 151.)

Hauck zu Wassertrüdingen, für das k. Landgericht Wassertrüdingen. (R.=A. 2. März 1851 S. 154.)

Haupt zu Marktbibart, für das k. Landger. Marktbibart. (R.=A. 2. Nov. 1850 S. 793.)

Hungerkhausen, v., in München, für sämmtliche Gemeinden beim Oberappellationsgerichte. (R.=A. 18. Nov. 1839. S. 862.)

Imhof, für das kgl. Landgericht Pleinfeld. (R.=A. 26. Juli 1839 S. 531.)

Kolb, Franz, zu Eichstädt, für sämmtliche Gemeinden beim Appellationsgerichte von Mittelfranken. R.-A. 27. Januar 1840 S. 73.)

Kraft, für das Landgericht Erlangen. R.-A. 29. Okt. 1838 S. 602.)

Lippert zu Herzogenaurach, für das k. Landger. Herzogenaurach. (R.-A. 2. Januar 1841 S. 42.)

Listmayer zu Marktbibart, für das k. Landgericht Marktbibart. (R.-A. 8. Dez. 1846 S. 603.)

Löw zu Bayreuth, für das k. Landgericht Schnabelwaid. (R.-A. 30. Aug. 1841 S. 524.)

Merk zu Kulmbach, für das kgl. Landgericht Stadtsteinach und Culmbach. (R.-A. 8. Mai 1847 S. 231; 1. Febr. 1849 S. 64.)

Millitzer zu Naila, für das k. Landgericht Naila. (R.-A. 19. Januar 1848 S. 45.)

Model zu Windsheim, für das k. Landger. Windsheim. (R.-A. 27. Okt. 1841 S. 633.)

Neidert zu Bamberg, für sämmtliche Gemeinden des Königr. vor dem Appell.-Ger. von Oberfranken. (R.-A. 22. Januar 1848 S. 49.)

Ott zu Dinkelsbühl, für das k. Landgericht Dinkelsbühl. (R.-A. 13. Sept. 1850 S. 685.)

Prell zu Bamberg, für das k. Landgericht Bamberg II u. Seßlach. (R.-A. 26. Januar 1842 S. 55.)

Dr. Reichold in Fürth, für das k. Landgericht Cadolzburg. (R.-A. 15. Febr. 1851 S. 131.)

Rösler zu Lauf, für die k. Landgerichte Altdorf, Hersbruck und Lauf. (R.-A. 16. Okt. 1841 S. 610.)

Schamberger zu Schwabach, für das k. Landgericht Schwabach. (R.-A. 10. Febr. 1851 S. 117.)

Schnürer zu Erlangen, für das k. Landger. Erlangen. (R.-A. 2. Dez. 1840 S. 777.)

Scholler zu Windsheim, für das k. Landgericht Windsheim. (R.-A. 30. Nov. 1850 S. 847.)

v. Senger, zu Nördlingen, für das Herrschaftsgericht Harburg. (R.-A. 21. Juni 1837 S. 1595.)

Stein, für das k. Landgericht Wassertrüdingen. (R.-A. 18. Jan. 1837 S. 289)

Ströhlein zu Aschaffenburg, für sämmtliche Gemeinden beim k. Appellationsgerichte von Unterfranken. (R.-A. 21. Juli 1851 S. 516.)

Tauber zu Münchberg, für das kgl. Landgericht Münchberg. (R.-A. 24. Okt. 1853 S. 651.)

Thiem zu Pleinfeld, für das k. Landgericht Pleinfeld. (R.-A. 24. Okt. 1840 S. 756.)

v. Vincenti zu Amberg, für sämmtliche Gemeinden des Königr. vor dem Appellationsgerichte der Oberpfalz. (M.-E. 30. März, R.-A. 7. April 1847 S. 192.)

Völderndorf, Frhr. v., für das k. Landgericht Wassertrüdingen. (R.-A. 31. Dez. 1838 Jahrg. 1839 S. 14.)

Wächter in Dinkelsbühl, für das k. Landgericht Dinkelsbühl. (R.-A. 28. Mai 1846 S. 243.)

Weyh zu Amberg, für sämmtliche Gemeinden beim Appellationsgerichte der Oberpfalz. (M.-E. 27., R.-A. 31. Dez. 1840 Jahrg. 1841 S. 18.)

Will zu Aschaffenburg, für sämmtliche Gemeinden beim Appellationsgerichte von Unterfranken. (M.-E. 14. Okt. 1839 S. 953.)

Wocheländer zu München, für sämmtliche Gemeinden beim Appellationsgerichte zu Freising. (R.-A. 18 Nov. 1839 S. 862.)

Wolf in Lichtenfels, für das k. Landgericht Lichtenfels. (R.-A. 14. März 1845 S. 162.)

Wunder, für das k. Landgericht Marktbibart. (R.-A. 13. August 1838 S. 469.)

Gemeindeaufnahmsgebühren.

Die den Gemeinden zustehenden Aufnahmsgebühren tragen den Charakter eines sogenannten Bürgergeldes an sich und erscheinen als eine Gegenleistung für die in der Gemeinde zu genießenden Rechte und Vortheile, daher sie höher oder geringer sein müssen, je nachdem die entsprechenden Rechte und Nutzungen von höherem oder geringerem Belange sind; insbesondere muß in dem speciellen Falle, wenn ein Individuum als Insasse oder Beisasse in eine Gemeinde getreten ist und die für diese Kategorie bestimmte Aufnahmsgebühr bezahlt hat, später aber in den Genuß und Besitz der höheren Rechte eines wirklichen Gemeindegliedes übertritt, von demselben die für die wirklichen Gemeindeglieder festgesetzte Aufnahmsgebühr ergänzt werden. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob der Eintritt in der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes mittels Beschlusses der betreffenden Gemeinde oder Kraft des Gesetzes z. B. bei definitiv angestellten Staatsdienern durch den Erwerb eines besteuerten Grundstückes erfolgt. (M.-E. v. 26. Januar, R.-A. 9. Febr. 1838 S. 90.)

Gemeinde-Ausschüsse.

Instruction für diese, siehe Gemeinde-Vorsteher Nr. 2.

Gemeindebacköfen,

siehe Backöfen Nr. 2.

Gemeinde- u. Stiftungsbauwesen.

1) Bei Anträgen auf Schulhaus- oder andere Bauten, deren Kosten die Gemeinden ganz oder zum Theil zu bestreiten haben, muß nachgewiesen werden, daß u. in wie weit dieses ohne neue Gemeindeschulden und ohne Bedürfniß des Localmalzaufschlags zu deren Tilgung geschehen könne, oder daß eine Schuld, und in welchem Betrage, nöthig und welche Deckungsmittel dazu vorhanden seien. (R.-A. 24. Dez. 1837 S. 2963.)

2) Gemeinde- u. Stiftungsneubauten, wozu ein Beitrag aus dem Aktivvermögen der Gemeinde oder Stiftung, oder eine Capitals-Aufnahme in Anspruch

genommen wird, sind nach vorgängiger Prüfung durch den Baukunstausschuß der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen; bei desfallsigen Vorlagen und Berichten zur k. Regierung ist daher

a) der Kostenbetrag nach dem Entwurfe und die Art und Weise der Deckung der Kosten, ob ohne Capitals-Aufnahme und ohne Lokal-Malzaufschlag, zu erwähnen;

b) ist ein Beitrag aus dem Activ-Vermögen der Gemeinde oder Stiftung, oder eine Capitals-Aufnahme erforderlich, so ist der Betrag zu benennen, und beizusetzen, ob derselbe ohne Störung oder zu große Belastung des Gemeinde- oder Stiftungs-Haushaltes geleistet werden könne;

c) bei einer Capitals-Aufnahme ist eine Uebersicht des Vermögensstandes der Gemeinde oder Stiftung und ein Schuldentilgungsplan, sowie ein Curatel-Gutachten beizufügen;

d) bei Schulhausbauten ist die etwaige Unterstützung aus dem Kreisschulfonde dem Betrage nach bestimmt anzugeben. (M.-E. v. 22, R.-A. 30. Mai 1838 S. 300.)

3) Den Magistraten, Gemeinden u. Stiftungen wird wiederholt eingeschärft, daß die bei Gemeindegebäuden erforderlichen Reparaturen niemals versäumt oder verschoben werden dürfen, und daß alles sogleich zu jenem Zeitpunkte gethan und ausgebessert werden müsse, wo sich solche Baufälle ergeben. (R.-A. 7. Juli 1840 S. 438.)

4) Aenderung der Farbe und des Bewurfs an Kirchen, Stiftungs- und Gemeindegebäuden; siehe Farbe.

5) Die Districtspolizeibehörden erhalten den Auftrag, bei Schulhausbauten nicht nur den Bauplan der betreffenden Lokalschulinspection zur Einsicht und Würdigung in Hinsicht des Schulzweckes mitzutheilen u. insbesondere deren gutachtliche Aeußerung darüber zu erholen, ob der für das Schulzimmer bestimmte Raum im richtigen Verhältnisse zu der vorhandenen oder zu erwartenden Schülerzahl stehe, ob ferner die Umgebungen den Unterricht nicht stören, und ob die innere Einrichtung so getroffen werden könne, daß Auge und Gehör der Kinder nicht leide, sondern sich auch jedesmal hierüber mit der einschlägigen Districts-Schulinspection in vorgeschriebener Weise zu benehmen. Die mit der Revision der Baupläne beauftragten k. Baubehörden werden aufgefordert, bei der Revision die Bemerkungen und Erinnerungen der Schulbehörden gehörig zu berücksichtigen und überhaupt der innern Zweckmäßigkeit des Gebäudes ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. (R.-A. 18. Januar 1841 S. 65.)

6) Bei der Vorlage von Plänen zur Herstellung neuer Schulgebäude ist die im Intell.-Bl. 1841 unterm 18. Januar 1841 ausgeschriebene Verordnung v. 7. Januar 1841 genau zu beobachten. (R.-A. 2. Febr. 1842 S. 68.)

7) Wo immer eine Baupflicht des Staates in Beziehung auf Kirchen, Pfarrhöfe oder Schulhäuhäuser aus speciellen Verhältnissen und namentlich aus dem Titel der Fundation besteht, so erstreckt sich solche rechtlich nicht weiter als auf Unterhaltung oder Wiederherstellung der vorhandenen Gebäude, und nicht auf Erweiterung derselben, soferne nicht diese Ausdehnung der Verbindlichkeit speciell erweisbar ist. (M.-R. 22. Juli, R.-A. 29. Juli 1842 S. 363.)

8) So oft in Folge eines Brandes oder anderer Ereignisse der Wiederaufbau von Gemeinde- oder Stiftungsgebäuden erforderlich ist, soll der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung u. bei Pfarr- oder Beneficialgebäuden dem betreffenden Pfründebesitzer unverweilt bedeutet werden, daß die allerhöchste Entschließung des Königs rücksichtlich des Bauentwurfs abgewartet werden müsse und nur nach erfolgter allerhöchster Genehmigung dieses Planes an die Ausführung geschritten werden dürfe. (R.-A. 27. Dez. 1843, Jahrg. 1844 S. 1.) Siehe auch Cultusbausachen.

Gemeindebeamte.

Gehaltserhöhungen für diese; siehe Gehaltsverhältnisse Nr. 2. 3, 5.

Gemeindebevollmächtigte,

Stempelanwendung zu den Erklärungen dieser und der Armenpflegschaftsräthe bei Ansässigmachungsgesuchen; siehe Stempel- u. Taxwesen Nr. 81.

— — Aufforderung dieser zur Abgabe ihrer Erinnerung über ein gestelltes Ansässigmachungsgesuch; siehe Ansässigmachung Nr. 29.

Gemeindebücher u Gemeindelisten.

Instruction für die Gemeindevorsteher 2c. zur Führung dieser, siehe Gemeindevorsteher Nr. 2.

Gemeinde-Deputationen.

Nachdem Seine Majestät die Errichtung von 15 neuen Landgerichten bestimmt, wollen Allerhöchstdieselben nicht, daß von Seite der Gemeinden, welche einen Landgerichtssitz nicht erhalten, Deputationen mit Gesuchen um Errichtung eines Landgerichtssitzes in ihrer Mitte abgesendet werden, indem dies fruchtlos sei. (M.-R. vom 12. Mai, R.-A. 12. Juni 1838 S. 331.)

Gemeindediener, Orts- und Flurwächter

haben als Auszeichnung eine hellblaue Armbinde mit weiß metallenem Schilde mit dem Worte: „Gemeindedienst" zu tragen. (R.-A. 31. Okt. 1837 S. 2523.)

Gemeindediener, Orts= und Flurwächter. Das Wort: „Gemeindedienst" darf in durchbrochener oder in erhabener Schrift angebracht werden. (M.=E. 13., R.=A. 29. März 1838 S. 170.)

Gemeindedienste und Gemeindeumlagen. Neben und außer den Gemeindediensten können auch Gemeindeumlagen für Herstellung von Gemeindewegen angeordnet werden; zu letzteren darf jedoch nicht geschritten werden, wenn der Zweck durch Gemeindedienste erreicht werden kann; sind besondere Arbeiten durch werkkundige Individuen zu besorgen, so darf zur Deckung der Kosten zu Gemeindeumlagen geschritten werden. (M.=E. v. 10. Febr. 1837 S. 827.)

Gemeinde=Edict, revidirtes.

1) Vollziehung des §. 82 Abs. 2 lit. b und §. 105 des Schlußabsatzes dieses, hier die Uebersichten der Fundationszuflüsse der Gemeinden und Stiftungen. (R.=A. 27. Dez. 1836 Jahrg. 1837 S. 29.)
2) Nach §. 51 des Gemeindeedikts ist das Amtszeichen der Bürgermeister an einem blauen und nicht blau und weißen Bande zu tragen. (R.=A. 31. Mai 1841 S. 355.)
3) Anwendung der §§. 63 u. 120 des revidirten Gemeindeedikts, hier das Vermittlungsamt betr. siehe Vermittlungsamt. Nr. 2.

Gemeindegründe.

1) Die Untercuratelen haben über die Räthlichkeit der eine Veränderung resp. Veräußerung gemeindlicher Vermögenstheile involvirenden Theilung Beschluß zu fassen, und diesen im Falle abweisenden Inhalts den Betheiligten salvo recursu zu eröffnen, bei gewährendem Inhalte aber vor der Publikation der Obercuratelzustimmung zu unterstellen. (M.=E. 15. August 1837 S. 2043.)
2) Nach §. 25 Ziff. 1 des revidirten Gemeindeedicts haben ausschließend die k. Regierungen, K. d. J., die dortselbst geforderte höhere Curatelgenehmigung von Gemeindegrundtheilungen zu ertheilen, und sind solche Theilungsanträge jeder Beschlußfassung der untern Curatelbehörde gesetzlich entrückt. (M.=E 5., R.=A. 15. Aug. 1839 S. 578.)
3) Vertheilung, in specie Vermarkung und Versteinung der vermessenen Gemeindetheile durch die k. Bezirksgeometer. (R.=A. 27. Juli 1849 S. 443; R.=A. 21. Okt. 1850 S. 770.)

Gemeindehaushalt, dessen Ueberwachung, Abtragung der Gemeindeschulden 2c. (R.=A. 24. Febr. 1842 S. 100.)

Gemeindejagden, Instruction über die Selbstverwaltung dieser. (R.=A. 21. Januar 1849 S. 34.)

Gemeindejahrbücher, siehe Jahrbücher.

Gemeinde= und Stiftungsneubauten, siehe Gemeinde= und Stiftungsbauwesen Nr. 2.

Gemeinde= und Stiftungsrechnungswesen.

1) Einsendung der Uebersichten über die den Gemeinden und Stiftungen zugefallenen Fundationszuflüsse; genaue Befolgung des Ausschreibens v. 6. Januar 1836 wegen der Rechnungsablage 2c. (R.=A. v. 27. Dez. 1836 Jahrg. 1837 S. 29.)
2) Die Veröffentlichung der Rechnungsergebnisse erstreckt sich in Zukunft nur mehr auf die städtischen Gemeinde= und Stiftungsrechnungen. (R.=A. 30. Nov. 1837 S. 2755.)
3) Resultate der Comunal= und Stiftungsrechnungen pro 18³⁶/₃₇. (R.=A. 13. Juli 1838 S. 422.)
4) Hinausgabe alter Gemeinde= und Stiftungsrechnungen aus der k. Regierungsregistratur an die Magistrate 2c. zur pflichtmäßigen Aufbewahrung. (R.=A. 31. Juli 1839 S. 540.)
5) Ergebnisse der Gemeinde= und Stiftungsrechnungen der mit magistratischer Verfassung versehenen Städte und Märkte II. und III. Classe pro $18^{37}/_{38}$. (R.=A. 5. Sept. 1839 S. 645); pro $18^{38}/_{39}$; (R.=A. 12. August 1840 S. 540); Termin zur Vorlage dieser pro $18^{45}/_{49}$ (R.=A. 12. März 1850 S. 175; 13. März 1852 S. 206.)
6) Die Landgerichte werden angewiesen: a) die Landgemeinde= und Stiftungsrechnungen sogleich nach vollzogener Revision und Bescheidung, soferne sie nicht zur Prüfung bereits vorliegender späterer Rechnungen erforderlich sind, an die treffenden Verwaltungen zurückzugeben, und b) für jede Gemeinde und Stiftung besondere fortlaufende Rechnungsrevisions=Akten, die bei minder bedeutenden Verwaltungen auch mehre Jahrgänge umfassen können, anzulegen. (R.=A. 24. Okt. 1852 S. 829.)
7) Es wird angeordnet: a) daß die Landgemeinde= und Stiftungsrechnungen von nun an sogleich nach vollzogener revisorischer Bescheidung an die treffenden Verwaltungen zurück zu geben und nicht, wie bisher bei den Untercuratelbehörden zurückzubehalten, daß ferner b) die Revisionsbescheide auf die Rechnungen selbst zu setzen sind, so daß dieselben ein Bestandtheil der Letzteren werden, zu welchem Behufe den Rechnungen besondere Bögen einzuheften sind, soferne die Revisionsbescheide auf die ersteren nicht vollständig gebracht werden können. (R.=A 30. Mai 1850 S. 385.)
8) Vorstände von Magistraten II. und III. Classe haben sich mit der Führung gemeindlicher Kassen nicht zu befassen. (R.=A. 7. Juni 1850 S. 408.)

9) Nach §. 124 des revidirten Gemeindeedikts haben die Kreisregierungen die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen innerhalb desselben Jahres, in welchem sie vorzulegen sind, genau zu prüfen, und die Absolutorien darüber zu ertheilen. Durch Ziff. 213 der Instruction zum Gemeindeedicte ist den Kreisregierungen die Einhaltung dieses Termins neuerdings zur besondern Pflicht gemacht. Die Untercuratelbehörden werden aufmerksam gemacht, a) daß die gestellten Rechnungen in demselben Jahre, in welchem sie gestellt werden müssen, zu prüfen und zu bescheiden sind. Die Nichterfüllung dieser gesetzlichen Vorschrift in einzelnen Fällen würde in der Folge besonderer Rechtfertigung, beziehungsweise der Nachweisung absolut hindernder Umstände bedürfen; b) daß die bis jetzt bestehenden Rückstände vor Allem aufzuräumen sind und zu trachten ist, sobald als möglich auf das Laufende zu kommen; c) daß eine gründliche Behandlung im Revisions-Verfahren eben so sehr zur Beschleunigung und Vereinfachung als dahin führen werde, daß unwesentliche und unbegründete Erinnerungen unterbleiben, andererseits aber nichts Wesentliches übersehen werde. Die Amtsvorstände haben daher auf gründliche Behandlung vor Allem Bedacht zu nehmen und ihr Revisionspersonal darnach anzuweisen; d) daß Rechnungsreservate in der Regel nicht auf die nächste Rechnungsstellung verwiesen, sondern in der Zwischenzeit in angemessenen Terminen in Erledigung gebracht werden. (R.-A. 25. Februar 1853 S. 140.)

Gemeindesachen.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen in diesen.

Art. 1. Die Oeffentlichkeit der Berathungen wird in den die Gemeinden berührenden Angelegenheiten als Regel ausgesprochen.

„ 2. Gegenstände, auf welche sich diese öffentliche Berathung bezieht; öffentlich sind die Senatssitzungen der Magistrate und die Sitzungen der Gemeindebevollmächtigten; gleiches gilt von den zum Wirkungskreise der Gemeinde-Bevollmächtigten gehörenden Gegenständen; eben so können die Sitzungen der Stadtschul-Commissionen, der Kirchenverwaltungen, dann der Armenpflegschaftsräthe, insbesondere, soweit sie allgemeine Verwaltungs-, dann Organisations-Fragen betreffen, behandelt werden.

„ 3. Die Oeffentlichkeit bleibt auf den Vortrag und die Berathung der Gegenstände beschränkt.

Art. 4) Von der öffentlichen Verhandlung sind gänzlich ausgenommen:
- a) Alle confessionellen Fragen und Gegenstände, die den kirchlichen Frieden in der Gemeinde stören;
- b) die Anordnungen für öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung;
- c) alle Gegenstände, welche Aergerniß geben, oder das Schamgefühl verletzen könnten;
- d) Polizeistrafsachen, die sogleich Erledigung nach geschlossener Untersuchung fordern;
- e) die Vorträge über die Rechtsstreite der Gemeinden und Stiftungen, Vorlage von Prozeßplänen;
- f) die Vorträge über von Privaten aus Gemeindemitteln erbetene Darlehen, und alle Gegenstände, die den Credit des Einzelnen blosstellen könnten;
- g) die Gegenstände des Verwaltungsamtes und
- h) Disciplinarsachen bei Gemeindebediensteten.

„ 5. Sind Gründe vorhanden, können die Sitzungen in geheime verwandelt werden.

„ 6. Die Oeffentlichkeit findet auch bei denjenigen Gegenständen statt, die nach §. 83 und 84 des Gemeindeedikts in gemeinsamen Sitzungen zu behandeln, und auf das Erinnerungs- und Beschwerderecht der Gemeindebevollmächtigten Bezug haben.

„ 7. Die Sitzungen sind in den Rath- oder Gemeindehäusern, mit Ausschluß der Gasthäuser.

„ 8. Die Sitzungstage sind festzusetzen und bekannt zu machen.

„ 9. Zutritt hat Jedermann, Kinder ausgenommen.

„ 10. Beifalls- und Mißbilligungszeichen sind untersagt; der Vorsitzende kann den Saal räumen lassen, oder die Sitzung aufheben.

„ 11. Diese Bestimmungen gelten auch für die Verhandlungen der Gemeinderäthe der Pfalz. (Kgl. allerh. Entschl. 5. Sept. 1848 S. 548.)

Gemeindeschreiber.

Instruction für diese; siehe Gemeindevorsteher Nr. 2.

— — Gebühren der Gemeindeschreiber bei Versteigerungen; siehe Stempel- u. Taxwesen Nr. 84.

Gemeindeschulden.

Erhebung des Lokalmalzaufschlages Seitens der Gemeinden zur Deckung der Gemeindeschulden; siehe Malzaufschlagswesen Nr. 1 u. 4.

— — Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden des Königreichs vom Schlusse des Jahres 1843/44. (M.-E. 16., R.-A. 24. Oct. 1845 S. 600.)

— — Um den Gemeinden die Aufbringung der Mittel zu den etwa benöthigten außerordentlichen Unterstützungen der dürftigen Gemeindeglieder zu erleichtern,

dürfen alle Stadt- u. Marktgemeinden die Tilgung ihrer Schulden für die Dauer von 2 Jahren unter der Voraussetzung sistiren, daß die hiezu nach Entrichtung der Zinsen verfügbar werdenden Fonds zum Ankaufe von Getreide zum Behufe der Gewährung der fraglichen Unterstützung verwendet, und die aus dem Verkaufe des Getreides erlösten Summen für denselben Zweck der Schuldentilgung wieder verwendet werden, und daß nach Ablauf der zwei Jahre der regelmäßige Vollzug des Schuldentilgungsplanes wieder eintrete. Zugleich soll auf Bildung von Unterstützungsvereinen hingewirkt werden. (R.-A. 30. Oct. 1846 S. 533.)

Gemeinde-Umlagen.

Concurrenzpflicht der Staatsdiener zu solchen. (M.-E. 22. Dezbr. 1837 R.-A. 11. Januar 1838 S. 35.)

— — Hilfstabellen zur Berechnung der Gemeinde- u. Districtsumlagen, siehe Baumgärtner.

Gemeinde- und Stiftungsvermögen,

dessen Verwaltung in verschiedenen zu einer Gemeinde gehörigen Orten und Weilern, hier Wahl und Aufstellung besonderer Gemeinde- und Stiftungspfleger. (R.-A. v. 26. Januar 1837 S. 347.)

— — die Gemeinden dürfen ihr bewegliches Vermögen sowohl bei der Münchner-Aachner Feuerversicherungs-Gesellschaft, als auch bei der Mobiliarfeuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank versichern lassen. (R.-A. 12. März 1839 S. 204.)

— — sowohl die Hypotheken- und Wechselbank, als die Münchener-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft sind gleich befähigt, Versicherungen des Gemeinde- u. Stiftungsmobiliars vorzunehmen. (R.-A. 14. März 1845 S. 161.)

— — Sicherstellung des Stiftungs- u. Gemeindevermögens; Constatirung der Getreide-Vorräthe. (Kgl. allerh. Erlaß vom 23. Febr., R.-A. 31. März 1848 S. 163.)

Gemeindevorsteher.

1) Die in 10 bis 20 kr. von jeder Familie bestehende Remuneration der Gemeindevorsteher hat sich nur in quantitativer Hinsicht nach der Familienzahl zu richten, ist aber keineswegs von den einzelnen Familienhäuptern in der regulirten Größe zu erheben, indem sämmtliche Kosten der Gemeindeverwaltung entweder aus dem ordentlichen Einkommen der Communen, oder bei dessen Unzulänglichkeit durch die gesetzliche Concurrenz der Gemeindeglieder bestritten werden müssen. (R.-A. 19. Nov. 1837 S. 2639.)

2) Die in der Buchner'schen Buchhandlung zu Bayreuth erschienene Instruction für die Gemeinde-Vorsteher, Gemeindeausschüsse u. Gemeindeschreiber wegen Führung der Gemeindebücher und Gemeindelisten wird den Gemeinden zur Anschaffung empfohlen; Preis 27 kr. (R.-A. 15. Juli 1842 S. 343., R.-A. 9. Juni 1845 S. 330.)

3) Gebühren der Gemeindevorsteher bei Versteigerungen; siehe Stempel- u. Taxwesen Nr. 84.

Gemeindewahlen,

deren Vollzug. (R.-A. 19. Juli 1842 S. 348; 16. August 1842 S. 398; 17. Juli 1845 S. 399, 25. Juli 1845; 23. Juli 1851 S. 515. 524.)

— — Landgerichtsschreiber rc. dürfen auf Kosten der Gemeinden und Stiftungen als Actuare nur dann beigezogen werden, wo vollkommen tüchtige Gemeindeschreiber sich nicht finden. (R.-A. 10. März 1852 S. 207.)

Gemeindewege,

deren Herstellung durch Gemeinde-Dienste und Umlagen; siehe Gemeindedienste.

Gemischt-gerichtliche Untersuchungs-Commissionen.

Siehe Untersuchungscommissionen.

Generalpardon

für Unterofficiere u. Soldaten, die sich der Desertion, sowie für Conscribirte, die sich der Widerspenstigkeit vor Verkündung dieses Generalpardons schuldig gemacht haben. (Kgl. allerh. Verordn. v. 7. Juni 1848, S. 356.)

Gendarmerie.

1) Das Erkennungszeichen für die zum Gendarmeriedienste verwendeten Liniensoldaten ist ein am Patrontaschen-Riemen, wo er sich auf der Brust mit der Säbelkuppel kreuzt, anzubringender Schild von Messingblech mit der Inschrift „Gendarmerie." (M.-E. 24. Sept. 1837 S. 2345.)

2) Die 5te Gendarmeriecompagnie des Kreises heißt nun: Compagnie des Kreises Mittelfranken, und sind die Brigaden dieser Compagnie nicht mehr nach Nummern, sondern nach Standorten zu bezeichnen. (R.-A. 29. Dezbr. 1837, Jahrg. 1838 S. 4.)

3) Diese Compagnie heißt Compagnie für den Kreis Mittelfranken, nicht des Kreises Mittelf. (R.-A. 6. Januar 1838 S. 20.)

4) Behufs des Einstehens der Gendarmen für abwesende Deserteurs soll die Größe der Einstandssumme u. die Dauer der dafür zu übernehmenden Einstandsdienstzeit dem Gendarmeriecorpscommando bekannt gegeben werden. (M.-R. 4, R.-A. 20. Juli 1838 S. 426.)

5) Das allerh. Ministerialrescript vom 5. März 1836, die zeugschaftliche Vernehmung von Gendarmen durch Untersuchungsgerichte, wird in Erinnerung gebracht. (A.-A. 1. Sept. 1838 S. 508.)

6) Die Stationscommandanten u. Gendarmen haben ihre dienstlichen Anzeigen an die Polizeibehörden in der Regel mündlich zu machen, schriftliche Rapporte nur in ganz außerordentlichen Fällen zu erstatten. (R.-A. 23. Nov. 1838, S. 650.)

7) Die Gendarmen dürfen in Forstrügesachen auch außerhalb ihres Polizeibezirkes vernommen werden, der Termin muß jedoch 8 Tage zuvor dem kgl. Gendarmerie-Compagnie-Commando bekannt gegeben werden. (R.-A. 8. Januar 1839 S. 75.)
8) Die kgl. Gendarmerie ist durch ihre Dienstesinstruction ermächtigt, alle Holzfrevler, welche von ihr auf der That ertappt werden, zumal, wenn sie dieselben nicht kennt, zu ergreifen und an den Ort zu bringen, wo der unbekannte Frevler zu wohnen oder gekannt zu sein vorgiebt; wenn sich aber seine Angabe als unwahr darstellt, denselben zur nächsten Polizeibehörde zu führen. Ferner darf die k. Gendarmerie sich ihrer Waffen bedienen, wenn gegen sie selbst Gewalt oder Widerstand gebraucht wird, wo der letztere der Art ist, daß er nur mit Waffengewalt vertrieben werden kann. Schließlich sind noch die Gendarmen angewiesen, schneidende Werkzeuge beim Leseholzsammeln den ertappten Frevlern abzunehmen. (R.-A. 24. Jan. 1839 S. 82.)
9) Die Polizeibehörden haben die von den einschlägigen Gendarmerie-Brigaden am Schlusse jeden Semesters anzufertigenden Verzeichnisse zu prüfen, in die treffende Rubrik die Gebühr einzutragen, oder in der Rubrik „Bemerkungen" die Ursache, warum keine Gebühr ausgesprochen wurde, anzugeben, diese Consignationen zu contrasigniren und mit den Geldbeträgen an die treffenden Gendarmeriekompagnien gegen Empfangsbescheinigungen zu übersenden. (R.-A. 26. Sept. 1839 S. 679.)
10) Die Polizei-Behörden werden angewiesen:
   a) jede Beleidigung von öffentlichen Dienern und Gendarmen oder beorderten Militär-Personen, welche wegen indirekten Verbrechens oder Vergehens der Widersetzung zur strafrechtlichen Untersuchung gezogen, von dem Gerichtshofe aber als Vergehen oder Verbrechen nicht anerkannt wurde, polizeilich zur strengsten Bestrafung zu ziehen, und
   b) die bei ihnen zur Anzeige kommenden, einfachen Widersetzungen durch Schimpfworte oder herabwürdigende Handlungen gegen die Gendarmen rc. sogleich polizeilicher Untersuchung und strenger Bestrafung zu unterziehen.
   (M.-E. 29. Juni, R.-A. 7. Juli 1840 S. 439.)
11) Die Begünstigung der Gendarmen, für Conscribirte und schon dienende Soldaten unter Beibehaltung in der Gendarmerie einstehen zu dürfen, wird suspendirt. (M.-E. 10., R.-A. 17. Nov. 1840 S. 744.) Vergl. Nr. 13.
12) Belohnung der Gerichtsärzte bei Behandlung erkrankter Gendarmen; siehe Gerichtsärzte Nr. 6.
13) Es wird allerhöchst genehmigt, daß den Unteroffizieren der Gendarmerie und den Gendarmen die Begünstigung, für Conscribirte und schon dienende Soldaten unter Belassung in der Gendarmerie unter den früher bestandenen durch Rescript vom 10. Nov. 1830 und 29. Sept. 1832 ausgesprochenen Modifikationen, jedoch nach gänzlich zurückgelegter eigener Dienstzeit einstehen zu dürfen, wieder ertheilt werden soll. (M.-E. 27. Juni, R.-A. 10. Juli 1841 S. 431.)
14) Anzeigen von Sicherheitsstörungen an die k. Gendarmerie. (R.-A. 18. März 1842 S. 140.)
15) Die Rentämter werden angewiesen, bei Uebersendung der Pfand- und Strafantheile der Gendarmeriemannschaft von den Waldfrevlern an das k. Kommando der Gendarmeriekompagnie zugleich auch jederzeit das amtliche Verzeichniß der Prätendenten mit Beifügung des sie treffenden Geld-Betrages anzulegen. (R.-A. 29. März 1843 S. 140.)
16) Die Bestimmungen der wegen Erhebung von Anzeigegebühren für die Gendarmeriemannschaft unterm 2. Juli und 3. Sept. 1834 erlassenen Ministerial-Entschließung sind genauestens zu beachten. (R.-A. 30. März 1852 S. 285.)
17) Richtige Bezeichnung der in München stationirten Gendarmerie-Kommandos, als: „Kommando der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern" und „Kommando der Gendarmerie-Kompagnie der Haupt- und Residenzstadt München" und „Gendarmeriekorps-Kommando". (R.-A. 5. April 1852 S. 312.)
18) Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und gegenseitiger Hilfeleistung der Gendarmeriemannschaft bei Feuer- und Wassergefahr rc. (M.-B. 4. Okt. 1852 S. 806.)
19) Zur Besorgung einzelner Vorladungen und Real-Citationen darf die Gendarmeriemannschaft nur dann in Anspruch genommen werden, wenn Widersetzungen gegen das Gerichts- und Polizeidiener-Personal zu besorgen stehen. (R.-A. 27. Dezbr. 1852 Jahrg. 1853 S. 8.)
20) Transporte durch die k. Gendarmerie; hier Gebrauch des Transportwagens durch diese unter folgenden Bedingungen:
   a) daß der transportirende Gendarm immer hinter dem Transportaten und dem Fuhrmann sitzt;
   b) daß gefährliche Arrestanten mit dem Gesichte gegen den Transportanten sich kehren;
   c) jeder zu Wagen Transportirte geschlossen, nöthigenfalls auch mit Fußschellen versehen werde, daß
   d) durch Städte und Märkte die transportirenden Gendarmen absitzen und zu Fuß neben dem Wagen gehen;
   e) daß jede Entweichlassung eines zu Wagen trans-

portirten Arrestanten, wenn dieser ein Verbrecher, mit Entlassung oder Rückversetzung, und wenn er ein Polizeiarrestant ist, mit Gefängnißarrest bestraft werde, endlich

f) daß für Retour-Patrouillen immer solche Routen vorgeschrieben werden, welche von der Straße abweichen, damit das Rückfahren mit dem leeren Fuhrwerke unmöglich wird.

(R.-A. 15. Febr. 1853 S. 120.)

Geographie von Bayern, Karten und Werke hierüber siehe unter Bayern.

Geometer, (Bezirks-)

1) wenn diese in Dienstgeschäften von ihren Wohnsitzen sich zu entfernen genöthigt oder durch Krankheit in Besorgung ihrer Berufsgeschäfte gehindert sind, haben sie unverzüglich den einschlägigen kgl. Rentämtern und Polizeibehörden einen der benachbarten Bezirksgeometer als ihren Stellvertreter zu bezeichnen. (R.-A. 11. Juli 1837 S. 1717.)
2) Obliegenheiten der Bezirksgeometer und Rentämter bei Ummessungen. (R.-A. 21. Juli 1839 S. 516.)
3) Den aufgestellten Landgeometern sind wegen der für den Staat vorgenommenen Messungen die normativmäßigen Gebühren (Messungs-Instruktion vom 15. April 1834, Intell.-Bl. Nr. 39 §. 1 Abs. 3 und 4) von dem Aerar zu bezahlen. (R.-A. 22. Juli 1839 S. 519.)
4) Gestempelte Quittungen der Bezirksgeometer über Messungsgebühren; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 44.
5) Postporto für Sendungen an die Landgeometer in Regierungssachen; siehe Porto Nr. 5.
6) Privatgrundvermessungen durch die Bezirksgeometer; siehe Privatgrundvermessungen.
7) Geschäftstagebücher der kgl. Bezirksgeometer. (R.-A. 16. Febr. 1853 S. 125.)

Gerbereien.

1) Ueber den Gerbestoff im Allgemeinen und über englische Gerbemethode. (R.-A. 13. Novbr. 1839 S. 830.)
2) Die Privatwaldbesitzer werden zum Hiebe des Brennholzes zu einer Jahreszeit, wo die Rinde sich schälen läßt (Frühling und Herbst) und zur Anlegung von Eichenschälwaldungen aufgemuntert, und die Gemeinden- und Stiftungsverwaltungen hiezu aufgefordert, da bei Verwerthung des Eichen- und Fichtenbrennholzes aus Holz und Rinde doppelter Nutzen erzielt werden kann. (R.-A. 20. März 1841 S. 194.)
3) Klage der Lederfabrikanten wegen Mangels an Gerbestoff. (R.-A. 7. April 1841 S. 240.)

Geret, Ludwig Heinrich, kgl. Finanzdirektor, dessen „Generalrepertorium über die noch geltenden modifizirten und aufgehobenen königl. bayr. Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Normen, welche über die Verrechnung und Verwaltung des Staatsvermögens bestehen", darf auf Regie angekauft werden. (R.-A. 7. Januar 1843 S. 37.)

Gerichtsärzte.

1) Benennung solcher als: Stadt- oder Landgerichtsarzt, statt „Physikus". (R.-A. 29. Nov. 1838 S. 661.)
2) Deren Zeugnisse beim Heizen der Gefängnisse kranker Inquisiten; siehe Gefängnisse.
3) Die unentgeldliche Behandlung der armen Kranken durch diese soll zwar die Regel bilden, es kann jedoch die Bewilligung eines mäßigen Honorars an diese Aerzte in jenen Fällen, wo die Mittel den Armenpflegen solches gestatten, und besondere Billigkeitsgründe vorhanden sind, nicht als absolut unzuläßig betrachtet werden. (M.-E. 16. Juni. R.-A. 7. Juli 1839 S. 476.)
4) Untersuchung des Brantweins durch diese; siehe Brantwein Nr. 3.
5) Zur Aufnahme der gerichtsärztlichen Sektionsprotokolle sollen nur solche Schreiber gewählt werden, welche eine gute, leserliche Handschrift schreiben, sonst werden auf Kosten der Gerichtsärzte Reinschriften solcher hergestellt. (M.-E. 3. Januar A.-A. 20. Febr. 1841 S. 147; R.-A. 16. April 1842 S. 193.)
6) Den Gerichtsärzten steht ein Anspruch auf Belohnung für ihre Bemühungen bei erkrankten Gendarmen und sohin auch auf Vergütung der Reisekosten nur dann zu, wenn die Kosten einer Parthei und nicht dem Aerar zur Last fallen oder wenn der Gerichtsarzt außerhalb eines Amtsbezirkes zur Hilfeleistung bei einem Gendarmen gerufen wurde. (R.-A. 5. Juni 1841 S. 367.)
7) Deren Aufmerksamkeit auf Epidemien und Epizootien; siehe Epidemien.
8) Bei Schreiben der Behörden an die Gerichtsärzte sind auf der Adresse nicht die Eigennamen zu setzen, sondern „an das kgl. Gerichtsphysikat". (R.-A. 3. Okt. 1844 S. 499.)
9) Zeugnisse der Gerichtsärzte bei Transport der Vaganten auf Wägen. (R.-A. 31. Mai 1845 S. 320.)
10) Deren Parere bei Einlieferung von Zwangsarbeitern und Kostenüberbürdung an sie bei nachlässiger Untersuchung dieser. (R.-A. 5. Juni 1845 S. 326.)
11) Wiederbesetzung erledigter Physikatsstellen; die durch höchste Ministerial-Entschließung vom 5.

Septbr 1848 ergangenen Aufträge werden zur Kenntniß gebracht und zwar

a) die Ministerialausschreibung vom 1. März 1837, wornach die in Erledigung kommenden Physikate sogleich der höchsten Stelle anzuzeigen sind, besteht noch in Wirksamkeit.

b) Jede im Regierungsbezirke eintretende Erledigung einer Physikatsstelle ist im Kreis-Intelligenzblatte mit dem Beisatze auszuschreiben, daß die Bewerbungen hierum binnen 14 Tagen bei der vorgesetzten Regierung einzureichen sind.

c) Jede außerhalb des Regierungsbezirkes vorkommende Erledigung ist von jeder kgl. Regierung in gleicher Weise auszuschreiben.

d) Nach Ablauf dieses Termines hat die begutachtende kgl. Regierung ihren Bericht über die Wiederbesetzung nach vorgängiger collegialer Berathung in der Art zu erstatten, daß unter Einsendung der Duplikate der Vorstellungen die Versetzungsgesuche angestellter Aerzte zuerst vorgetragen, diesen die Anstellungsgesuche praktischer Aerzte und sodann das Gutachten angereiht werden.

e) Die kgl. Regierungen, außer deren Bezirken eine Erledigung sich ergibt, haben die Duplikate der bei ihnen einlaufenden Gesuche nach Ablauf des Termines mit einem Berichte vorzulegen, und nur die in den Qualifikationslisten vorgenommenen Veränderungen zu erörtern.

f) Ist die Wiederbesetzung einer erledigten Stelle dringend nothwendig, so hat die betreffende Regierung ihren gutachtlichen Vorschlag unter Darlegung der Gründe zu beschleunigen.

g) Ueber die von Amtswegen zu begutachtenden Versetzungen ist bezüglich jedes einzelnen Gerichtsarztes gesonderter Bericht zu erstatten und auf diesen lediglich hinzuweisen, wenn eine eröffnete Stelle hiezu angemessene Gelegenheit bietet. (R.-A. 12. Septbr. 1848 S. 561.)

Gerichtsbarkeit.

1) Standes- und gutsherrliche, deren Aufhebung, sowie Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten. Gesetz vom 4. Juni 1848 Intell.-Bl. 1848 S. 338.

2) Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat vom 1. Okt. 1848; Auflösung der Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, der sämmtl. herrschaftl. Commissariate, Patrimonialgerichte II. Klasse und Patrimonialämter, Bestehen der Herrschafts- und Patrimonialgerichte I. Klasse als kgl. Gerichts- und Polizeibehörden. Kgl. allerh. Verordnung 9. Septbr. 1848 S. 556.

3) Auflösung des gräfl. Pückler-Limburg'schen Patrimonialamts Burgfarrnbach und Brunn. (R.-A. 21. und 24. Septbr. 1848 S. 569, 577.)

4) Ausantwortung von Hypothekenakten bei aufgelösten Patrimonialgerichten an die kgl. Landgerichte. (M.-E. 23. A.-A. 26. Sept. 1848 S. 588.)

5) Auflösung des von Habermann'schen Patrimonialamts Erlabrunn. (R.-A. 3. Okt. 1848 S. S. 595.)

6) Einziehung der gesammten standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt im Regierungsbezirke Mittelfranken zum Staate. (R.-A. 8. Oktbr. 1848 S. 604.)

7) Auflösung sämmtlicher Patrimonialgerichte I. u. II. Klasse in Oberbayern und Oberfranken. (R.-A. 19. Okt. 1848 S. 627.)

8) Desgleichen aller Patrimonialgerichte II. Klasse in Niederbayern. (R.-A. 19. Okt. 1848 S. 649.)

9) Erlöschen des kreisgerichtl. Hypothekenamts mit Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit; in dieser Beziehung sagt die Ministerial-Entschließung vom 29. Oktbr. 1848: es unterliegt keinem Zweifel, daß, da im Gesetze vom 4. Juni 1848 nicht, wie im Gesetze vom 28. Dez. 1831 Art. 12 (Gesetzblatt S. 258) der befreite Gerichtsstand der Adeligen in dinglichen Rechtssachen vorbehalten wurde, das gemäß §. 88 des Hypothekengesetzes bestandene kreisgerichtliche Hypothekenamt mit Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit — als wesentlicher Bedingung — erloschen ist, und an jene Landgerichte, beziehungsweise jene nach Ziffer II. Nr. 5. der Verordnung vom 9. Septbr. 1848 (Regierungs-Blatt S. 972) in der Eigenschaft königlicher Gerichts- und Polizeibehörden noch fortbestehenden Herrschaftsgerichte u. Patrimonialgerichte I. Klasse übergehe, in deren Bezirk das betreffende Hypothekenobjekt, wegen welches früher die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, gelegen ist.

Anlangend aber die hiedurch nöthig gewordene Extradition des kreisgerichtlichen Hypothekenamts, so geschieht sie durch Hinausgabe des einschlägigen Hypotheken-Spezialaktes sammt einer gerichtlich beglaubigten Abschrift des hierauf sich beziehenden Hypothekenfoliums, worauf in dem kreisgerichtlichen Hypothekenfolium das Erloschensein der hypothekenamtlichen Gerichtsbarkeit und deren Uebergang an das einschlägige neu begründete Hypothekenamt zu bemerken ist. (A.-A. 3. Nov. 1848 S. 683.)

10) Auflösung von Herrschaftsgerichten 2c. in Schwaben. (R.-A. 27. Nov. 1848 S. 717.)

11) Auflösung des herrschaftlichen Commissariats Winklarn. (R.-A. 29. Januar 1849 S. 58.)
12) Auflösung der Gerichts- und Polizeibehörden Mickhausen, Ziemetshausen, Jettingen und Neuburg. (R.-A. 2. Januar 1850 S. 34.)
13) Auflösung der Gerichts- u. Polizeibehörde Mönchsroth. (R.-A. 11. Januar 1850 S. 49.)
14) Auflösung der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Seehaus und Holnstein. (3. Juni 1850 S. 404.)
15) Umwandlung der Gerichts- und Polizeibehörden Ellingen und Pappenheim in Landgerichte II. Klasse; Zutheilung der Gemeinde Solnhofen zum Landgerichte Pappenheim und Trennung deshalb vom Landgerichte Monheim. (R.-A. 2. Okt. 1852 S. 792.)
16) Die seither dem Landgerichte Monheim einverleibte Gemeinde Eßlingen mit Hochholz kommt zum k. Landgerichte Pappenheim. (R.-A. 26. Okt. 1852 S. 836.)
17) Umwandlung der Gerichts- und Polizeibehörden Burghaslach und Scheinfeld in Ein Landgericht II. Klasse. (R.-A. 4. Dezbr. 1852 S. 914.)
18) Auflösung des Criminalgerichtsbezirks Neustadt a/A. und Uebertragung der strafrechtl. Untersuchungen an die Landgerichte Neustadt a/A. und Windsheim. (11. Novbr. 1853 S. 714.); im übrigen siehe Ablösungsgesetz.

— — contentiöse; Depositengebühren in Sachen dieser, siehe Depositenwesen Nr. 9.

Gerichtsbehörden,
mittelbare, deren Requisitionen um Einziehung ausstehender Taxen an unmittelbare k. Gerichtsbehörden dürfen nicht mit „R. S." bezeichnet sein und sind daher nicht portofrei. (R.-A. 31. Aug. 1846 S. 442.)

Gerichts- u. Polizeidiener.
Tragen von Auszeichnungen an der Schirmmütze, von silbernen Hutschnüren und Quasten, silbernen Borten an den Krägen und Brustklappen, silbernen Portepées ꝛc. ist denselben nach den Verordnungen vom 20. Juni 1803, 12. Mai 1807 und nach dem lithographirten Generale vom 14. August 1833 nicht zu gestatten. (R.-A. 13. März 1840 S. 181.)
— — Bekleidung und Bewaffnung der städtischen Polizeimannschaft. (M.-E. 29. Januar R.-A. 10. März 1846 S. 117, 1. Okt. 1846 S. 490.)
— — Deren Gebühren für Transport von Schüblingen auf Eisenbahnen; siehe Schüblinge Nr. 11.

Gerichtsorganisation.
Grundlagen der Gesetzgebung über diese, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht. (Gesetz vom 4. Juni 1848 Intell.-Bl. 1848 S. 378.)

Gerichtssiegel,
siehe Amtssiegel.

Gerichtssitzungen, öffentliche.
Aufrechthaltung der Würde in diesen; siehe Amtstracht.

Gerichtsstand,
privilegirter, in Strafsachen der Adeligen, Geistlichen, Collegialräthe und höheren Beamten; derselbe ist aufgehoben. (A.-A. 16. Januar 1849 S. 32.)

Gerichtsverfassung.
Gesetz vom 25. Juli 1850 S. 632.
— — Einige Bestimmungen über diese in den Landestheilen diesseits des Rheins. (Gesetz vom 28. Mai 1852. Extrabeilage zu Nr. 62 des Intell.-Bl. 1852 S. 24.)

Gerichtsvorstände
und gemischt gerichtliche Untersuchungskommissionen, dienstliche Verhältnisse zwischen diesen; siehe Dienstverhältniß.

Gerste.
Hopfen und Gersten-Einkäufe der Bräuer; siehe Bier Nr. 7, 12, 13.
— — Anzeigen über Gersten- und Hopfenpreise behufs Regulirung des Biersatzes; Termine hiefür. (R.-A. 3. Septbr. 1853 S. 549.)

Gerste u. Roggen.
Abänderung der Eingangszölle hierauf an einigen Grenzstrecken des Königreichs. (R.-A. 15. Nov. 1851 S. 759.)

Gerstenbier, weißes
siehe Bier Nr. 3.

Gesandtschaften.
Kanzleigebührenerhebung bei der französischen Gesandtschaft in München; siehe Frankreich Nr. 4.
— — deren Visa an Gaukler, Marionettenspieler ꝛc.; siehe Schauspieler Nr. 4.

Geschäftsberichte
siehe Berichte.

Geschäftslokalitäten,
deren Reinigung in Folge baulicher Reparaturen. In den Fällen, wo das Reinigen der Lokalitäten schon vor dem Ausweißen nothwendig erscheint und nur bis nach dem Vollzuge desselben verschoben wird, eignen sich die Kosten nicht zur Berechnung auf den Baufond. Wird aber das Reinigen der Lokalitäten nur durch Ausweißen und sonstige Reparaturen veranlaßt, so ist diese Reinigung gleich nach vollendeter Arbeit von der betreffenden kgl. Bauinspektion resp. deren Akkordanten auf Rechnung des Baufonds in Vollzug setzen zu lassen. Es darf also das Reinigen der Lokalitäten nur in so weit aus dem Baufonde bestritten werden, als dasselbe durch die Bauarbeiten veranlaßt worden ist. (R.-A. 11. Mai 1852 S. 423.)

Geschäftsvereinfachung,
1) bei der inneren Verwaltung. (Publikation der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezbr. 1836. Jahrg. 1837 S. 65 im Bereiche des Staats-

baudienstes; desgl. vom 29. Dezbr. 1836 Jahrg. 1837 S. 83.)

2) Auf den Abs. XI. dieser Verordnung, wornach Rekurse jeder Art bei der einschlägigen ersten Instanz gegen schriftlichen Empfangschein einzureichen, resp. zu Protokoll zu geben und im vorgeschriebenen Instanzenwege unter Anfügung der einschlägigen Akten und der nöthigen Erläuterungen an die Rekursinstanz zu befördern sind, wird wiederholt aufmerksam gemacht. (R.-A. 4. Jan. 1841 S. 18.)

Zusätze zur allerh. Verordnung vom 17. Dez. 1825 (Reg.-Blatt S. 1049—1152) und zwar:

zu §. 17b die Einholung der landesherrlichen Genehmigung bei Errichtung oder Aufhebung von Vereinen betr.,

zu §. 18 die Berichte wegen des Durchreisens regierender Fürsten betr.,

zu §. 20 die Bewilligung der Landgerichts-Geschäftsaushilfe und die Ertheilung der Dispensation von der 2jährigen Amtspraxis betr.,

zu §. 53 die oberste Aufsicht auf die Begräbnißstätten betr.,

zu §. 56 die Praxis der Aerzte in München betr.,

zu §. 59 die Bewilligung von Collekten betr.,

zu §. 61 die Genehmigung der Pläne für Stiftungs- und Gemeindebauten betr.,

zu §. 62 die Herstellung von Spar- und Hilfskassen, Leihanstalten, Handhabung der Fleisch-, Bier-, Brod- und Mehltaxe betr.,

zu §. 63 das ganze Fabrik-, Manufaktur- und Gewerbswesen betr.,

zu §. 65 Aufsicht auf öffentliche Gasthöfe und Niederlagen betr.,

zu §. 66 Sorge für Vollzug der Gesetze über Heimath, Ansässigmachung und Verehelichung betr.,

zu §. 67 Beschlußfassung über Rekurse, Restitutionsgesuche, welche in Polizeistraffällen gegen die in zweiter und letzter Instanz ergangenen Regierungs-Entschließungen einkommen.

zu §. 69 das Personal bei Magistraten 2. und 3. Klasse, Gemeinde- und Stiftungsbeamte, Gemeindeschulden, Reisen von Gemeindebeamten in das In- und Ausland betr.,

zu §. 84 Urlaubsbewilligungen für das Dienstpersonal der Kreisregierung betr.

(M.-E. 10. R.-A. 16. Aug. 1848 S. 500.)

Geschichtsunterricht.

Das von dem kgl. Seminarinspektor Heindl zu Augsburg herausgegebene Werkchen: Fragen über die biblische Geschichte für Kinder zum allgemeinen Gebrauche in den Volksschulen Bayerns, wird empfohlen. (R.-A. 5. März 1845 S. 142.)

Geschlossene Zeit.

1) Hiezu gehört außer der Advent- auch die ganze Fastenzeit, worin zwar Trauungen aber nicht Musik und Tanz gestattet sind. (R.-A. 15. März 1839 S. 359.)

2) Während der mit dem Palmsonntag beginnenden Charwoche ist die Gestattung öffentlicher Vorstellungen und Produktionen von Schauspielern, Kunstreitern und Marionettenspielern rc. strengstens zu untersagen. (R.-A. 26. Okt. 1840 S. 711.)

Geschworne.

Siehe Schwurgerichte.

Gesellengerichte.

Siehe Gesellenmißbräuche.

Gesellenmißbräuche.

1) Die Theilnahme an unerlaubten Gesellen- und andern Verbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und derlei Mißbräuchen ist verboten; Uebertretungen sind zu untersuchen, strenge zu bestrafen, und die Strafen im Wanderbuche oder Reisepasse zu bemerken; das Wanderbuch rc. ist dem Gesellen abzunehmen und an die Heimathsbehörde zu senden, er selbst aber mit gebundener Route heimzuweisen, jeder inländische Geselle, welcher von einer ausländischen oder inländischen Behörde in die Heimath verwiesen wird, ist unter polizeiliche Aufsicht zu stellen und demselben die Fortsetzung der Wanderung nur bei genügenden Proben ernstlicher Besserung zu gestatten; die Fortsetzung der Wanderung in das Ausland kann nur von der kgl. Regierung bewilligt werden; auf diese Bestimmungen ist jeder Geselle beim Antritte der Wanderung besonders aufmerksam zu machen, und daß dieß geschehen, in der Reise-Urkunde zu bemerken; jeder Fall einer solchen Uebertretung und Heimweisung ist der Regierung anzuzeigen oder derselben am Schlusse des Etatsjahres Fehlanzeige zu erstatten; bei der kgl. Regierung sind hierüber genaue Verzeichnisse zu führen. (Kgl. allerh. V.-O. 14. R.-A. 26. Januar 1841 S. 77.)

2) In Bezug auf den Eingang dieser V.-O. sollen die Untersuchungsgerichte von jeder solchen Untersuchung oder Ergebniß der betreffenden Polizeibehörde geeignete Mittheilung machen, und jeden Bestraften nach überstandener Strafe an die betreffende Polizeibehörde des Straforts zur Einleitung des Schubs in die Heimath abliefern lassen. (M.-R. 31. Januar, A.-A. 5. Februar 1851 S. 124.)

Siehe auch Gewerbsmißbräuche.

Gesellenverbindungen.
Siehe Gesellenmißbräuche.

Gesellenvereine,
deren Unterdrückung; siehe Gewerbswesen Nr. 6.

Gesellschaften, geschlossene
zum Zwecke geselliger Unterhaltung. Die Bildung aller derjenigen Gesellschaften, welche nicht den Charakter der in der V.-O. vom 1. März 1832 (Int.-Bl. S. 1955) besprochenen und daher der landesherrlichen Bestättigung bedürfenden Vereine, sondern jenen von Gesellschaften zur geselligen Unterhaltung an sich tragen, ist lediglich nur ausschließend von der Genehmigung der Kreisregierung abhängig. (R.-A. 18. Nov. 1839 S. 861.)

Gesetze u. **Verordnungen,**
deren Vollzug. Die in neuerer Zeit mehrfach hervorgetretene Tendenz, bestehende Gesetze und Verordnungen durch Analogien, Folgerungen aus dem Geiste späterer Gesetze rc. abrogiren zu wollen, und hiedurch in das Gebiet der Gesetzgebung überzugreifen, kann in keiner Weise geduldet werden. (M.-E. 15. Febr. R.-A. 21. Febr. 1838 S. 105, 106.)

Gesetz-Regierungs u. **Intelligenzblätter.**
Nicht rechtzeitig oder unvollständig erfolgte Ablieferung dieser an die Decanate und Pfarrämter des Consistorialbezirkes Ansbach, wohin man sich deshalb zu wenden. Bekanntmachung des protest. Consistoriums vom 30. Dez. 1836 Jahrgang 1837 S. 89.

Gesetzbücher,
neue, deren Behandlung. Gesetz vom 12. Mai 1848 S. 278.

Gesetzesstatistik
von Dr. Kumpf; siehe Regie-Anschaffungen Nr. 5.

Gesetzgebung.
Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen, und über das Strafrecht. (Gesetz v. 4. Juni 1848. Intell.-Bl. 1848 S. 378.)

Gesetzgebungsausschüsse,
deren Constituirung behufs Bearbeitung der Gesetze über mündlich öffentliches Strafverfahren mit Schwurgerichten. (Gesetz v. 12. Mai 1848 S. 270.)
— — behufs Berathung neuer Gesetzbücher. Gesetz v. 12. Mai 1848 S. 278.
— — Abschied für die ständischen Gesetzgebungsausschüsse 10. Novbr. 1848 S. 686.

Gesuche
bei kgl. Regierung mündlich angebrachte, und deren Protokollirung. Die Rent- und Forstämter werden wiederholt aufmerksam gemacht, daß bei der kgl. Regierung nur eigentliche Beschwerden gegen das Verfahren der Aemter zu Protokoll genommen werden, über Gesuche um Nachlässe, Einstellung der bereits verfügten Exekution und Bewilligung von Zahlungs-Fristen, dann Abgabe von Holz, Streu rc. aber von den Aemtern primitive selbst auf Antrag der Betheiligten Verhandlungen aufzunehmen und diese zur weitere Verfügung an die kgl. Regierung mit motivirtem Berichte und treffenden Akten einzusenden sind. (R.-A. 23. Nov. 1843 S. 574; 9. Febr. 1845 S. 94; 28. Februar 1848 S. 118; 26. Novbr. 1849 S. 638.)

Gesundheitspolizei.
Siehe Anstrich.

Getreide, Handel hiemit und sonst hierauf Bezügliches.

1) Minderung des Eingangszolls hierauf auf der Linie von Bärnau bis Berchtesgaden auf 24 kr. pr. bayer. Schäffel. (M.-E. 5., R.-A. 19. Juli 1843 S. 315.)
2) Hinauftreiben der Getreidpreise wegen schlechter Witterung und des Hagelschlags durch die Speculanten; den Bäckern und andern Getreidbedürftigen soll das Getreide von den ärarialischen Speichern um den mittleren Preis abgegeben werden. (R.-A. 12. Juli 1844 S. 359.)
3) Beim Schneiden der Halmfrüchte sollen bei nasser Witterung die Aehren nicht auf den blossen Boden, sondern so gelegt werden, daß diese immer auf den Halmen der vorhergehenden Lagen quer-über zu ruhen kommen. (R.-A. 1. August 1844 S. 386.)
4) Weiteres von württembergischen Gutsbesitzern erprobtes Sicherheitsmittel in vorstehendem Betreffe. (R.-A. 20. August 1844 S. 410.)
5) Gegen unbefugte Aufkäufer von Getreide ist mit aller Strenge einzuschreiten. (R.-A. 4. Novbr. 1845 S. 615.)
6) Kgl. allerh. Verordnung vom 11. Novbr. 1845 den Getreidehandel betr. Die Verordnungen vom 13. Januar 1813 und 8. Septbr. 1817 wegen Getreidhandels treten wieder in Wirksamkeit; nur auf einer öffentlichen Schranne verkauftes Getreide darf ins Ausland gefahren werden, und es ist sich darüber durch ein von der Polizeibehörde des Einkaufsortes unentgeldlich auszustellendes jedoch nur auf 6 Wochen giltiges Zeugniß auszuweisen; die Ausfuhr ist gestattet, wenn der Getreideproduzent auf unchaussirten Wegen 3 und auf chaussirten Wegen 6 Stunden von der nächsten Schranne entfernt ist oder so nahe an der Grenze wohnt, daß er bei der Ausfuhr keine inländische Schranne berührt. Uebertretungen werden mit Confiscation des Getreides, oder wenn dieses nicht mehr vorhanden ist, mit Ersatz des Werthes und Confiskation des Kaufschillings

bestraft; im zweiten Uebertretungsfalle tritt zur voriger Strafe noch 8 oder 14 Tag Arrest und wird der Verkäufer mittels Ausschreiben in den Intelligenzblättern des Reiches zum Getreidehandel verlustig erklärt. Gehülfen und Begünstiger zahlen 25—50 fl., wozu noch 3—8 Tage Arrest kommen kann; von den Confiskations- und Geldstrafen gehört die eine Hälfte dem Armenfonde des Uebertretungsortes und die andere Hälfte dem Anzeiger. Zwischenhandel ist nur ansässigen Personen erlaubt. Aufforderung der Regierung, dem Schrannenverkehr besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. (R.-A. 18. Nov. 1845 S. 636, 637); die in der Regierungsverfügung vom 18. Novbr. 1845 angeordnete fernere Erstattung der angeordneten periodischen Anzeigen über die Getreideausfuhr tritt außer Wirkung. (R.-A. 12. August 1846 S. 404.)

7) Aufhebung der Eingangszölle auf Getreide für die Zollvereinsgränze Bayerns. (R.-A. 5. März 1846 S. 96.)

8) Wiederbeibehaltung solcher. (R.-A. 31. Juli 1846 S. 387.)

9) Beim Getreidmessen dürfen nur auf der untern Kante mit einer völlig ebenen eisernen Schiene versehene, oder ganz eiserne, jedoch der Biegung nicht unterworfene Streichhölzer resp. Abstrich-Instrumente in Anwendung gebracht werden. (R. A. 27. August 1846 S. 434.)

10) Zollfreier Eingang von Getreide sämmtlicher Gattungen. (16. Okt. 1846 S. 515.)

11) Bildung von Vereinen zur Beischaffung von Getreide. (R.-A. 30. Okt. 1846 S. 533.)

12) Weitere kgl. allerhöchste Verordnung vom 23. Okt. 1846 und zwar: Nur Getreide auf einer inländischen Schranne und von einem Ansässigen erkauft, darf ausgeführt werden, jeder Händler hat sich über die Ansässigkeit durch ein Zeugniß seiner Distriktspolizeibehörde bei Vermeidung einer Geldbuße von 25—100 fl. oder Arrest von 8 Tagen bis zu 4 Wochen auszuweisen; gegen die Ausbedingung des Rücktritts vom Kaufe unter Anlassung des Darangeldes, ist nach §. 3—5 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Novbr. 1845 einzuschreiten, sowie gegen künstliche Preissteigerung. (R.-A. 13. Novbr. 1846 S. 554.)

13) Es ist strenge darüber zu wachen, daß die Getreidbesitzer durch Vorspiegelungen und Umtriebe Dritter nicht vom Besuche der öffentlichen Märkte abgehalten, die Getreidefuhren, welche für den Markt bestimmt sind, nicht auf dem Wege dahin weggekauft, dann, daß nicht schon vor dem Anfange des Marktes heimliche Käufe geschlossen, Getreidevorräthe nur zum Schein in die Schranne gestellt, daß ferner die eigenen Forderungen der Verkäufer von den Händlern oder anderen Gewerbsleuten nicht überboten, und keine Verabredungen getroffen werden, um den Preis zum Voraus zu bestimmen und in die Höhe zu treiben. (R.-A. 18. April 1847 S. 204.)

14) Erneuerung des Verbots des Getreideaufkaufs auf dem Halme. (R.-A. 16. Mai 1848 S. 270.)

15) Es ist wieder jedem ansässigen Inländer gestattet, das erkaufte, sowie das selbst erzeugte Getreide, ohne an eine Schranne gebunden zu sein, ins Ausland zu verkaufen. (Kgl. allerhöchste Verordnung 8. Novbr. 1848 S. 688.)

16) Ausländer dürfen kein Getreide über die Grenzen des Königreichs ausführen, welches nicht zuvor auf einer öffentlichen Schranne feilgeboten, oder da erkauft worden ist; über den auf solche Weise erfolgten Erwerb hat sich der Ausführende vor den Zoll- u. Polizeibehörden, Gendarmen mittels förmlicher von der Polizeibehörde des Einkaufsorts unentgeltlich auszustellender Zeugnisse auszuweisen, diese Zeugnisse sind von den Magistraten bereitwilligst auszustellen. (R.-A. 27. Mai 1850 S. 366.)

17) Verfahren zur Sicherung des Getreides vor dem Auswachsen auf dem Felde. (6. Septbr. 1851 S. 603, 19. August 1852 S. 699.)

18) Vorkehrungsmaßregeln gegen den Verbrauch und Genuß des Mutterkorns; sämmtliche Getreidhändler, sowie das ganze Getreide bauende Publikum sind strengstens anzuweisen, ihre Getreidevorräthe sorgfältigst zu reinigen und das sich zeigende Mutterkorn aus denselben zu entfernen; Korn, in dem sich diese Auswüchse vorfinden, darf weder selbst gebraucht, noch zum Verkaufe ausgeboten werden; Bäcker und Müller sind vor dem Ankaufe solchen Korns zu warnen; es darf nicht vermahlen, sondern muß den Personen, die es bringen, zum Putzen zurückgegeben, oder vom Müller selbst sorgfältig gereinigt werden; das Schrannenaufsichtspersonale ist anzuweisen, auf das Mutterkorn besonderes Augenmerk zu haben. (R.-A. 25. Okt. 1851 S. 716.)

19) Getreidbesoldungen der Staatsdiener, deren Aufhören. (M.-E. 20. Jan. R.-A. 9. Febr. 1852. Extrabeil. zu Nr. 13 des Intell.-Bl. 1852.

20) Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl. (Minist. Bek. 6. März 1852 S. 205.)

21) Behufs möglichster Erleichterung des Getreideverkehrs werden die Distriktspolizeibehörden angewiesen, die bestehenden Schrannenordnungen alsbald einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen, Beschränkungen, worunter Produzenten und Consu-

menten leiden, die den Umsatz hemmen, zu beseitigen, und die Schrannengebühren möglichst zu ermäßigen, und diese nur für wirkliche nicht fingirte Leistungen des Schrannenpersonals in Ansatz zu bringen. (R.=A. 1. Mai 1852 S. 402.)

22) Umwandlung der bisher von den Stiftungen zu verabreichenden Getreidbesoldungen in Geldgehalte. (M.=E. 11. Juni R.=A. 2. Juli 1852 S. 568.)

23) Verkauf des Getreides auf der Schranne durch Waagen; siehe Schrannen.

24) Publikation der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 1. Nov. 1853 den Getreidhandel betr.; der nach Aufhebung der Verordnung gleichen Betreffs vom 8. Nov. 1848 wieder in Wirksamkeit tretenden Verordnung vom 11. Nov. 1845 und der Verordnung vom 23. Okt. 1846 (R.=A. 4. Novbr. 1853; Extrabeilage zu No. 88 des Intelligenz-Blattes 1853.) Siehe auch Saamgetreide.

Getreidbezüge
der Beamten des administrativen und gemischten Dienstes. (Kgl. allerh. Verordn. vom 13. März 1842 S. 166.)

Getreidmaß.
Die Getreidgemäße in den Mühlen müssen mit eisernen Stegen versehen sein. (R.=A. v. 20. Februar 1837 S. 569.)

Getreide= u. Fourage= Normal=Preise.
Siehe Normalpreise.

Getreidsäcke
sollen nicht mehr als 1 bayer. Schäffel halten, damit die Gesundheit der mit dem Verladen beschäftigten Personen nicht Schaden leide. (R.=A. 5. August 1848 S. 476.)

Gedreidverkauf.
Im Betreff der Vorlage der Uebersichten des Getreideverkaufs und der Schrannenpreise werden die Entschließungen der kgl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern vom 26. Mai 1826, wornach diese Uebersichten nicht nach einzelnen Schrannentagen, sondern nach dem Resultate aller Schrannentage des betreffenden Monats nach einem bestimmten Formular anzufertigen sind, und wornach diese Anzeige nach Ablauf jeden Monats mit nächster Post vorzulegen, dann die Regierungs=Entschließung vom 2. Febr. 1835, nach welcher diejenigen Anzeigen, die am 4. des darauffolgenden Monats noch nicht eingesendet, auf Kosten des Amtsvorstandes durch Wartboten zu erholen sind, in Erinnerung gebracht. (R.=A. 18. Dez. 1839 S. 971.)

Getreidwucher.
Zur Steuerung des Getreidwuchers und des Getreidaufkaufs auf der Wurzel oder auf dem Halme werden die Polizeibehörden auf die gesetzlichen Bestimmungen des bayerischen Landrechtes und auf die allerh. Verordn. vom 13. Juni 1817, 11. Nov. 1845 und 23. October 1846 zum strengsten Vollzug hingewiesen. (R.=A. 29. Juli 1847 S. 350., R.=Präs. A. 30. Juli 1847 S. 353.)

Gewehre.

1) das Publikum wird auf die aus der unvorsichtigen Behandlung und Verwahrung der Schießgewehre entstehenden höchst traurigen Folgen wiederholt aufmerksam gemacht. (R.=A. 7. Dez. 1841 S. 703.)

2) die den Wildschützen und des Wilddiebstahls verdächtigen Individuen abgenommenen Gewehre sind, soferne sie nicht den betreffenden Forstbediensteten oder Gendarmen zu verabfolgen sind, künftig an die k. Rentämter zur Zerschlagung und Verwerthung als altes Eisen gelangen zu lassen; (M.=E. 16., R.=A. 23. Nov. 1845 S. 653) wird aufgehoben und dagegen verfügt, daß nur jene confiscirten Gewehre, welche in Stücken zerlegt und verborgen getragen oder nicht auf den ersten Blick als Schießgewehre erkannt werden können, sofort zu vernichten, daß dagegen alle übrigen Gewehre von den kgl. Rentämtern durch Versteigeruug zu veräußern und daß zur Versteigerung nur Jagdberechtigte zuzulassen seien. (M.=E. 13. Juli; A.=A. 7. Sept. 1849 S. 525.)

3) der Gebrauch von Jagdgewehren ist nur Personen gestattet, welche gesetzlich zur Ausübuug des Jagdrechtes befugt erscheinen. (R.=A. 21. Juli 1849 S. 431.)

4) Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre. Die Entschließung v. 13. Juli 1849 bezüglich der Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre wird dahin abgeändert, daß diese Gewehre, wenn sie nach Art. 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Bestrafung des Jagdfrevels konfiscirt und von den Gerichten den kgl. Rentämtern übergeben worden sind, der öffentlichen Versteigerung nicht mehr unterworfen, sondern ohne Unterschied zu jedem weiteren Jagdgebrauche untüchtig gemacht, folglich in Stücke zerschlagen und als altes Eisen verkauft werden sollen. (M.=E. 22. Juni, R.=A. 2. Juli 1852 S. 567.)

Gewerbe,
ruhende, Steuer von solchen, siehe Gewerbsteuer Nr. 1.

Gewerbsarten, freie,
siehe Erwerbsarten.

Gewerbsbeeinträchtigungen.
Die Militärbehörden haben gegen alle unter ihre Strafgewalt gestellten Personen, insbesondere gegen präsente Soldaten, welche bei der Oeconomie=Com-

mission bestätigt werden, oder als Gesellen arbeiten dürfen, wegen Gewerbsbeeinträchtigungen oder andern Uebertretungen der Gewerbsgesetze und Vorschriften nachdrücklich einzuschreiten. (M.-E. 17. Sept. 1837 S. 2403.)

Gewerbsbefugnisse.

Darstellung der Gewerbsbefugnisse in München von Magistratssecretär Schlichthörle; siehe Regieanschaffungen Nr. 34.

Gewerbsconcessionen.

1) Anschlag von Gewerbsconcessionsgesuchen an der Amtstafel; Taxirung und Stempelung; siehe Gewerbswesen Nr. 8, 9.

2) zur Erlangung von Gewerbs-Concessionen sind Frauenspersonen nicht befähigt. (M.-E. 5. Nov. 1837 S. 2695.)

3) Nachdem wahrgenommen worden, daß bei der Ausfertigung der Gewerbsconcessions-Urkunden nicht immer der vorschriftsmäßige Stempel angewendet wird und oft mit diesen Urkunden andere Verfügungen, als Ansässigmachungs-, Verehelichungs-, Bürgeraufnahms-Erlasse 2c. vermengt werden, ferner, daß sich noch Gewerbsleute befinden, welche gar keine Concessionsurkunden haben, so werden die Distriktspolizeibehörden angewiesen, bei derlei Ausfertigungen jederzeit das Stempelgesetz genau anzuwenden, fremdartige Erlasse mit den fraglichen Urkunden nicht zu vermengen und sofort bei allen Gewerben ihres Bezirkes genaue Recherche anzustellen, ob jeder Gewerbsmann die nöthige Concessionsurkunde habe, welche, wenn nicht und wenn das Gewerbe unzweifelhaft ist, nachträglich auszufertigen ist. (R.-A. 19. April 1842 S. 209.)

4) Da in Bezug auf das vorstehende generelle Ausschreiben bei mehrern Distriktspolizeibehörden die Ansicht entstanden, als seien dadurch die früheren Anordnungen, daß das gemeinschaftliche Concessions-, Ansässigmachungs und Verehelichungsgesuch einer Person nicht getrennt instruirt und beschieden werden soll, aufgehoben worden, so erklärt die k. Regierung, daß dem nicht so sei, daß vielmehr dergleichen gemeinschaftliche Gesuche sollen nach wie vor in einer und derselben Verhandlung instruirt und durch einen und denselben Beschluß beschieden werden. Es soll aber die Gewerbsconcessionsurkunde nur allein die für einen Ort geschehene Gewerbsverleihung enthalten und keine anderen Verfügungen, z. B. Verehelichungslizenz 2c., mit diesen Concessionsurkunden vermengt werden. (R.-A. 12. Mai 1842 S. 245.)

5) Concessionsurkunden bei Mühlen und sonstigen Wasserbauwerken; siehe Mühlen Nr. 3.

6) Der Bücherantiquariatshandel ist nur auf den Grund erlangter Gewerbsconcessionen zu gestatten. (R.-A. 11. Juli 1850 Nr. 496.)

7) Zurückgewiesene Concessionsgesuche können nur aus neuen oder bessern Gründen oder Nachweisen wieder erneuert werden. Gesuche, welche diese Vorbedingungen nicht haben, sind a limine abzuweisen. Um übrigens dem Einflusse der Zeitverhältnisse auf die Gewerbsverleihungen die möglichste ungeschmälerte Würdigung zu sichern, wird verfügt, daß Concessionsgesuchen, wenn zwischen ihrer Erneuerung und Abweisung ein Zeitraum von wenigstens 1 Jahr liegt, die Instruktion, beziehungsweise motivirte Beschlußfassung in keinem Falle versagt werden soll. Gegen Beschlüsse, wodurch erneuerte Concessionsgesuche ohne Sachinstruktion zurückgewiesen werden, steht Berufung innerhalb 14tägiger Frist offen und hat hier collegiale Berathung stattzufinden. (M.-E. 26. Jan., R.-A. 19. Febr. 1853 S. 133.)

8) Stempelfreie Behandlung der Publikationsprotokolle und abweisenden Beschlüsse in Gewerbsconcessionssachen. (M.-E. 17. Febr. 1837 S. 593.)

9) Oeffentlicher Anschlag der Gewerbsconcessionsgesuche an der Amtstafel; siehe Gewerbswesen Nr. 8.

10) Verleihung von Großhandlungsconcessionen geht nur von der k. Regierung, Kammer des Innern, aus. (M.-E. 1. Juli 1837 S. 1695.)

Gewerbsgesetz.

Vollzug des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825; zum Entwurfe einer Verordnung hierüber können einsichtsvolle Männer vom Fache schriftliche Kritiken mit Abänderungsvorschlägen bei der kgl. Regierung einreichen. (R.-A. 12. Febr. 1852 S. 124.)

Gewerbskammern,

deren Einführung. Kgl. allerh. V.-O. vom 3. Aug. 1848 S. 490; diese Verordnung wird aufgehoben, dagegen folgende Verordnung über Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern eingeführt:

Art. 1. In den Städten und Bezirken des Königreiches, wo wegen erheblichen gewerblichen und Handelsverkehrs das Bedürfniß der gewerblichen und Handelsinteressen obwaltet, sollen auf Antrag von Betheiligten Gewerbe- und Handelskammern errichtet werden.

„ 2. Eine Gewerbe- und Handelskammer umfaßt die Abtheilung für die Gewerbe — Gewerberath; für die Fabriken — Fabrikrath; für den Handel — Handelsrath.

„ 3. Wahl des Gewerberaths und Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl.

„ 4. Zahl der Mitglieder des Gewerberathes; Stellvertreter.

Art. 5. Wählbarkeit zum Gewerberath; Ausnahme.
„ 6. Wer nicht allein in den Gewerberath, sondern auch in eine andere Abtheilung gewählt wird, hat sich für eine Klasse zu entscheiden.
„ 7. Die Wahl der Gewerberäthe ist eine direkte, wo sie ohne Belästigung der Wähler möglich ist; bei ausgedehnten Bezirken eine indirekte.
„ 8. Wahlkommissär; Stellvertretung bei der Wahl; Wahlausschuß; Giltigkeit der Wahl.
„ 9. Austritt der Mitglieder des Gewerberaths nach 2 Jahren und neue Wahl; die Austretenden sind wieder wählbar.
„ 10. Aufgabe des Gewerberaths.
„ 11. Vorsitzender des Gewerberaths.
„ 12. Giltigkeit eines Beschlusses des Gewerberaths; Fassung der Beschlüsse.
„ 13. Geschäftsordnung.
„ 14. Kosten für die Wahlen, Geschäftsraum und Geschäftsführung. Die Mitglieder des Gewerberaths versehen ihre Funktionen unentgeldlich.
„ 15. Der Gewerberath kann sich unmittelbar mit seinen Eingaben an das Staatsministerium wenden.
„ 16. Zuziehung außerordentlicher Beisitzer.
„ 17. Auflösung des Gewerberaths.
„ 18. Wahl des Fabrikraths; Berechtigung zur Wahl.
„ 19. Aufgabe des Fabrikraths.
„ 20. Art. 4—9, 11—17 gelten auch für den Fabrikrath.
„ 21. Wahl des Handelsraths. Berechtigung hiezu.
„ 22. Aufgabe des Handelsraths.
„ 23. Art. 4—9, 11—17 gelten auch für den Handelsrath.
„ 24. Bestand der Gewerbe- und Handelskammer; Vorsitzender; Stellvertreter.
„ 25. Berathung der Gewerbe- und Handelskammer; Sitzungen, Aufgabe dieser.
„ 26. Giltigkeit eines Beschlusses der Gewerbe- und Handelskammer. Geschäftsordnung.
„ 27. Regie- und sonstige Kosten der Gewerbe- und Handelskammer. Zuschüsse aus Staats- oder Kreisfonds.
„ 28. Correspondenz der Gewerbe- und Handelskammer.
„ 29. Zusammentritt, Berathung und Schlußfassung von nur 2 Abtheilungen.
„ 30. Art. 16 und 17 gelten auch für die vereinigte Gewerbe- und Handelskammer.
Art. 31. Zuziehung von Sachverständigen, deren Entschädigung.
„ 32. Auf Vereine der Gewerbtreibenden als freiwillige Verbindungen für gewerbliche Zwecke erstreckt sich diese Verordnung nicht.
„ 33. Kraft dieser Anordnungen in der Pfalz. (Kgl. allerh. V.-O. 27. Jan. 1850 S. 79. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiezu v. 9. Febr. 1850. R.-A. 15. März 1850 S. 184.)

Gewerbskataster.

Die quartalweise Vorlage der Ab- und Zugänge in den Gewerbskatastern hat zu unterbleiben und ist mit jener des dreijährigen Rechenschaftsberichts zu verbinden. (M.-E. 2. Aug. 1837 S. 2035.)

— — Anzeige der Veränderungen bei diesen. (R.-A. 4. Nov. 1844 S. 536.)

Gewerbslehren

im Auslande; siehe Gewerbswesen Nr. 27.

Gewerbs- u. Gesellenmißbräuche.

Die gegen diese, besonders für die Kammmacher, bestehenden Vorschriften werden zur genauesten Nachachtung wiederholt eingeschärft. (M.-E. 5. Juni 1834, R.-A. 17. Juni 1840 S. 405.)

Gewerbspolizeigegenstände,

siehe Gewerbswesen Nr. 44.

Gewerbsprivilegien.

1) Es genügt, wenn Beschlüsse über Erlöschen eines Gewerbsprivilegiums den Betheiligten public. loco schriftlich zugestellt werden, über Insinuation dieser Mittheilung muß Bescheinigung zu den Akten kommen. (M.-E. 2. Jan. 1837 S. 225.)
2) Einsichtsnahme der von dem Ministerium des Innern veranstalteten „Uebersicht der seit dem Erscheinen der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 im Königreiche Bayern ertheilten Gewerbsprivilegien" bei der k. Regierung. (R.-A. 4. Aug. 1843 S. 335.)
3) Binnen 4 Wochen sind die Gewerbsprivilegiums-Urkunden gegen Erlag des ganzen Taxbetrages in Empfang zu nehmen und sind die Behörden hiefür haftbar. (R.-A. 27. Jan. 1847 S. 56.)
4) Von nun an werden alle einkommenden Privilegiumsbeschreibungen, welche bezüglich der Neuheit oder Gemeinnützlichkeit der Erfindung zu Bedenken Anlaß geben, vor Erstattung des alleruntherthänigsten Antrages an Se. Majestät den König durch einen zur Bewahrung des Geheimnisses verpflichteten Sachverständigen geprüft, welche Prüfung jedoch die verordnungsmäßige Haftung des Privilegirten nicht aufhebt. Die Prüfungskosten sind unter allen Umständen von dem Gesuchsteller zu bestreiten, dem jederzeit eine besondere Eröffnung über die Prüfungsanordnung zugehen wird, um

innerhalb einer bestimmten Frist sein Gesuch zurücknehmen zu können, wenn er die Prüfungskosten nicht tragen oder überhaupt eine vorgängige Prüfung seiner Erfindung nicht eintreten lassen will. (Kgl. allerh. Entschließung 9., R.-A. 17. März 1852 S. 214.)

Gewerbsprüfungen.

Den Prüfungscandidaten sollen keine Probestücke übertragen werden, die einen unverhältmäßigen Zeit- und Kostenaufwand in Anspruch nehmen. (R.-A. 28. Dez. 1848 Jahrg. 1849 S. 1.) Siehe auch Gewerbswesen Ziff 12. 31. Tüncher-Concessionen.

Gewerbsprüfungs-Gebühren.

1) Als Prüfungsgebühr hat jeder Geselle 1 fl. bis 3 fl. und jeder Lehrling 30 kr. bis 1 fl. 30 kr. und für Benützung einer Werkstätte bei der Prüfung täglich 30 kr., bei mehrern Tagen jedoch nicht über 4 fl. zu bezahlen, es mag die Prüfung bestanden werden oder nicht. Diese Zahlungen sind an den Prüfungscommissionsvorstand zu machen, welcher den Betrag innerhalb des bezeichneten Maximums und Minimums nach den Verhältnissen festsetzt und an die Commissionsmitglieder vertheilt, jedoch selbst nichts bezieht, nebstdem hat der Geprüfte auch die vorschriftsmäßigen Stempel und Taxen und das verbrauchte Material zu bezahlen; im Falle nachgewiesener Armuth hat bei Gesellen die Armenpflege der betreffenden Heimathsgemeinde und bei Lehrlingen der betreffende Gewerbsverein die Prüfungsgebühren zu bezahlen, wenn darauf nicht verzichtet wird. (M.-E. 29. Dez. 1837., R.-A. 4. Jan. 1838 S. 17.)

2) Die im §. 2 der allerh. Entschließung v. 29. Dez. 1837 für Mühewaltung und Zeitversäumniß bei den Gewerbsprüfungen innerhalb der dort festgesetzten Grenzen zugestandenen Remunerationen sind der Gesammtheit der Mitglieder der Gewerbsprüfungscommissionen, nicht aber jedem einzelnen Mitgliede gestattet, auch kann nach der ausdrücklichen Bestimmung im §. 3 den Vorständen der Prüfungscommissionen auch rücksichtlich der zu prüfenden auswärtigen Gewerbscompetenten der Bezug einer Remuneration nicht bewilligt werden, die Erhebung einer besonderen Gebühr für den beigezogenen Actuar kann aber überhaupt nicht stattfinden. (M.-E. v. 24., R.-A. 31. Mai 1838 S. 305.)

Gewerbsrechte.

Uebertragung dieser auf andere, resp. Gewerbsteuer hievon; siehe Gewerbssteuer.

Gewerbssitze,

deren Veränderung, siehe Gewerbswesen Nr. 21.

Gewerbssteuer.

1) a) Steuer von ruhenden Gewerben. Jedes Rentamt hat alljährlich ein Verzeichniß über die ruhenden Gewerbe und deren Versteuerung für seinen Amtsbezirk zu fertigen und der betreffenden Polizeibehörde zur Erinnerung und Abgabe von Bemerkungen vorzulegen; in Ermanglung von Erinnerungen ist attestiren zu lassen, daß das Gewerbe auch wirklich gar nicht im Laufe des Jahres betrieben wurde; die Polizeibehörden haben darauf zu sehen, daß die ruhend versteuerten Gewerbe auch nicht betrieben werden; wird ein ruhendes Gewerbe im Laufe des Jahres wieder betrieben, so zahlt dieses die ursprüngliche volle Gewerbsteuer; b) wenn ein Gewerbsrecht von einem Gewerbsberechtigten auf einen andern übertragen wird, ist in der Regel auch eine neue Gewerbssteuerregulirung für den neuen Gewerbstreibenden vorzunehmen. Soll jedoch eine Gewerbssteuerübertragung stattfinden, so ist darauf zu sehen, ob nicht die ursprüngliche Gewerbssteuer des frühern Gewerbsberechtigten in Folge besonderer Verhältnisse gemindert wurde, und in diesem Falle ist nicht die Gewerbssteuer, wie sie vom Gewerbsvorgeher in der letzten Zeit gezahlt wurde, überzutragen, sondern die ursprünglich regulirte, wenn nicht die Gründe der frühern Gewerbssteuerminderung lediglich in der den Gewerbsbetrieb bedingenden Realität liegen. (R.-A. 9. Sept. 1839 S. 630.)

2) Gewerbssteuerliche Behandlung der Handlungsreisenden aus Belgien. (M.-E. 19., R.-A. 25. Febr. 1845 S. 125.)

3) Periodische Revision dieser im Jahre 1847. (R.-A. 19. Januar 1847 S. 45.)

4) (Gesetz vom 28. Mai 1852. Extrabeil. zum Intell.-Bl. Nr. 61 v. Jhr. 1852.)

5) Instructive Vorschriften zum Vollzuge dieses. (R.-A. 30. August 1852 Extrabeil. zu Nr. 71 des Intell.-Bl. 1852.)

6) Anwendung der Tax- u. Stempelnormen bei Reclamationen bezüglich der Capitalrenten- und Einkommensteuer, dann der Gewerbssteueranlage. (M.-R. 16., R.-A. 24. Febr. 1853 S. 136.)

Gewerbsvereine u. Zünfte.

Der obrigkeitliche Vereinskommissär hat seine Funktionen, wenn die Innung am Sitze der Aufsichtsbehörde sich befindet, unentgeldlich zu versehen, außer dem Sitze aber kann er die regulativmäßigen Diäten aus der Vereinskasse ansprechen; die Aufstellung dieser Commissäre aus der Mitte der Districtspolizeibehörde bedarf der Regierungsbestättigung nicht; die Aufsicht auf die Gewerbsvereine competirt nur den Distriktspolizeibehörden, welche jedoch für die außer dem Amtssitze befindlichen Gewerbsvereine in magistra-

tischen Städten und Märkten einen qualificirten Commissär aus den Magistratsmitgliedern mit Regierungsgenehmigung aufstellen können; dieser magistratische Vereinskommissär darf aber nicht dem nämlichen Gewerbsvereine oder dem eines verwandten Gewerbes angehören. (M.-R. vom 27. Juli, R.-A. 28. August 1838 S. 489.)

— — die Belege zu den Gewerbsvereinsrechnungen sind stempelfrei zu behandeln. (R.-A. 22. Nov. 1839 S. 918.)

Gewerbsverzichte.

Taxerhebung von Protokollen hierüber. (M.-E. 16, R.-A. 25. Juni 1844 S. 323.)

Gewerbsversammlungen.

Diäten der landgerichtl. Nebenbeamten bei Vornahme solcher außerhalb des Gerichtsbezirks; siehe Gewerbswesen Nr. 2.

Gewerbswesen.

1) Die allgemeinen Bestimmungen wegen des Nachweises der Befähigung der Werkführer leiden auch in dem Falle des Artikel 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gwerbswesen bei den Werkführern der Wittwen und böswillig verlassenen Ehefrauen von Gewerbsleuten Anwendung; bei Wanderschaftsdispensationen darf die bei einer Wittwe erstandene Arbeitszeit nur dann in Anrechnung kommen, wenn das Gewerbe von einem befähigten Werkführer beaufsichtigt und geleitet war. (M.-E. v. 11. Septbr. 1836; R.-A. vom 16. Januar 1837 S. 255; R.-A. 20. Sept. 1839 S. 667, 1. März 1843 S. 99.)

2) Diäten der landgerichtlichen Nebenbeamten für Vornahme von Gewerbsversammlungen außerhalb des Gerichtsbezirkes berühren den landgerichtlichen Diäten-Etat. (M.-E. v. 30. Nov. 1836 Jahrg. 1837 S. 257.)

3) Gebrauch und Nachmachung fremder Firmen u. Fabrikzeichen, siehe Firmen.

4) Der Beschwerde des Bäckervereins zu Augsburg wegen Beinträchtigung durch die Brodzufuhr der auswärtigen Bäcker und dem beantragten Ausschlusse der Letztern vom Besuche des Wochenmarktes kann nicht Folge gegeben werden; der Brodverkauf auswärtiger Bäcker soll strenger polizeilicher Aufsicht unterstellt, und besonders gegen Hausiren u. Aufschlagsdefraudation eingeschritten werden. (M.-R. 29. Januar, R.-A. v. 2. Febr. 1837, S. 431.)

5) Die Publikationsprotokolle und abweisenden Beschlüsse in Gewerbsconcessionssachen sind stempelfrei zu behandeln. (M.-E. 17. Februar 1837 S. 593.)

6) Dem unerlaubten Bestehen von Gesellenvereinen ist nach Maßgabe der allerh. M.-E. v. 5. Juni 1834 mit aller Kraft und Energie entgegenzutreten. (M.-E. 3. März 1837 S. 673.)

7) Aufsicht auf arbeitsscheue und krätzige Handwerksgesellen; siehe Handwerksgesellen, Nr. 2.

8) Der öffentliche Anschlag der Gewerbsconcessionsgesuche an der Amtstafel bezweckt, allenfallsigen Mitbewerbern die Gelegenheit zur Concurrenz zu eröffnen, hat also bei allen Gewerbsfragen, mit Ausnahme der in radicirter Eigenschaft bereits bestehenden u. in dieser Eigenschaft erworbenen Gewerbsrechten, stattzufinden. (M.-E. v. 29. März 1837, S. 894.)

9) Bei Herstellung der Cataster über die realen u. radizirten Gewerbe findet keine Stempelanwendung statt, ebenso unterliegen die Zulaßscheine für die Fähigkeitsprüfung der Tax- u. Stempelpflicht nicht. Die Taxirung und Stempelung der Freisagebriefe und der Zeugnisse über die Prüfungsresultate ist durch die Bestimmungen des §. 74 der prov. Taxordnung vom 8. Okt. 1810 u. des §. 7 des Stempelmandats vom 18. Dezbr. 1812 geboten. In den öffentlichen Bekanntmachungen der Concessionsgesuche sind Taxen und Stempel nicht anzuwenden. (M.-E. vom 25. März 1837 S. 949.)

10) Empfehlung der amerikanischen Mahlmühlen. (M.-E. 22. April 1837 S. 1203.)

11) Ertheilung einer Concession zu Pulverfabrikation; siehe Pulverfabrikation.

12) Ist an einem Prüfungscommissionssitze ein Gewerbe nicht, oder nur ungenügend repräsentirt um einen Lehrling prüfen zu lassen, so sollen nicht auswärts wohnende Meister zur Ergänzung eingerufen werden, sondern es ist der in einem solchen Falle befindliche Prüfungsbezirk bezüglich des betreffenden Prüfungszweigs so lange einem andern an seinem Sitze die nöthige Zahl intelligenter Genossen des betreffenden Gewerbs zählenden Prüfungsbezirke beizuschlagen, bis das in Frage stehende Gewerb an dem Distriktssitze selbst an Aufschwung zugenommen hat. (M.-E. 3. Juni 1837 S. 1649); vergl. hieher Ziff. 16.

13) Nur die k Kreisregierungen, K. d. J., in I. Instanz sind befugt, Großhandlungsconcessionen zu verleihen. (M.-E. v. 1. Juli 1837 S. 1695.)

14) Vorlage der Gewerbskataster, siehe diese.

15) In Bezug auf die Frage, ob den berechtigten Gewerbsleuten verwehrt werden könne, auswärtige Bestellungen anzunehmen und zu besorgen, wird auf die affirmative Bestimmung der Ziffer 4 des Normativreskriptes vom 24. Juni 1835 zu Art. V. des Gesetzes verwiesen. (M.-E. 15. August 1837 S. 2039.)

16) In Bezug auf das Ausschreiben sub Ziff. 12.

bleibt bei Lehrlingsprüfungen die Vervollständigung der Prüfungscommissionen durch Meister benachbarter Distrikte allenthalben zulässig, wo solche Meister von gehöriger Bildung ohne allzugroße Belästigung der Betheiligten zum Erscheinen bewogen werden können; bezüglich der Gesellenprüfung bleibt es bei der Ministerialausschreibung vom 13. Mai 1836. (M.-E. 14. Juli 1837 S. 2091.)

17) Verlängerung der Dauer der Lehrzeit, siehe Lehrzeit.

18) Handwerksmißbräuche und Unfuge, siehe Handwerksmißbräuche.

19) Zur Erlangung von Gewerbsconzessionen sind Frauenspersonen nicht befähigt. (M.-E. 5. Nov. 1837 S. 2695.)

20) Alle Verhandlungen in Gewerbssachen sind der Taxe unterworfen. (M.-R. 30. Okt. 1837 S. 2697.)

21) Der Gewerbssitz kann an keinem andern als dem in der Conzessionsurkunde genannten Orte aufgeschlagen werden; die jedenfalls nur mit obrigkeitlichem Vorwissen vorzunehmende Wahl des Platzes zur Gewerbsausübung an dem in der Conzessionsurkunde bezeichneten Orte ist dem Conzessionirten nur in so weit erlaubt, als nicht bei einigen Gewerben polizeiliche Rücksichten entgegenstehen. — Aus diesen Gründen sind Gewerbssitzveränderungen nicht zu gestatten. (R.-A. 14. Febr. 1840 S. 100.)

22) Vollzug des Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der Gewerbsbefugnisse, insonderheit des Schneidergewerbes; siehe Schneider.

23) Hebung der Eichenzucht für die Gerbereien; siehe Gerbereien.

24) Bezüglich der erforderlichen Conzession und Fähigkeitsprobe bei realen und radizirten Gewerben der Gemeinden erging nachstehende Regierungsentschließung:

„Der Artikel 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 erfordert zur selbstständigen Ausübung jeden Gewerbes ohne Unterschied (die freien Gewerbe und Erwerbsarten ausgenommen) eine besondere Conzession, welche also zur Ausübung der persönlichen, der realen und der radizirten Gewerbe nöthig ist. Diese Conzession ist nach dem Wortlaute des Gesetzes zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes erforderlich, muß also von demjenigen erlangt werden, der das Gewerbe wirklich ausüben will. Bei personellen Gewerben ist der Inhaber des Gewerbes und der Ausübende desselben in einer Person vereinigt, was auch selbst der Fall ist, wenn die Wittwe oder böswillig verlassene Ehefrau nach Art. 3 des Gesetzes das persönliche Gewerbe ihres Mannes durch einen befähigten Werkführer fortsetzt, indem nicht Letzterer das Gewerbe für sich, sondern als Lohndiener der ersteren für diese führt, diese also das Gewerbe wirklich ausübt. Bei realen und radizirten Gewerben ist aber diese Vereinigung des Inhabers und des Ausübers des Gewerbes in einer Person nicht nothwendig, da ersterer solches Gewerbe von einem andern selbstständig, d. h. für Rechnung des Letzteren ausüben lassen kann, was im Falle der Verpachtung eines solchen Gewerbes geschieht. Dann bedarf nicht der Inhaber, sondern der Ausübende die gesetzlich erforderliche Conzession, ja er muß sie sogar haben, indem die Conzession, die der Inhaber solchen Gewerbes allenfalls erlangt hat, wohl ihm selbst, nicht aber jenem die Befugniß der selbstständigen Ausübung des Gewerbes gilt.

Wenn demnach ein reales Gewerbe verpachtet wird, so muß der Pächter eine Gewerbsconzession zur Ausübung des Gewerbes haben, und muß zur Erlangung derselben die im Art. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Fähigkeiten nachweisen. Solcher Pächter wird jedoch hiedurch nicht ansäßig, da die bloße Gewerbsconzession nur das Recht zur Ausübung eines Gewerbes gibt, er aber nicht Besitzer des von ihm auszuübenden Gewerbes ist und nur der Besitz eines Gewerbes die Ansässigmachung mit sich bringt.

Reale Gewerbe können deshalb nur verpachtet werden, und zwar nur an conzessionirte Meister; eben so können auch diese von einer Wittwe oder böswillig verlassenen Ehefrau nur dann durch einen befähigten Werkführer ausgeübt werden, wenn auf diese Wittwe oder Ehefrau die persönliche Conzession ihres Mannes zur Ausübung des Realgewerbes übergegangen ist.

Anders ist es bei radizirten Gewerben. Bei diesen ist zur Ausübung zwar auch eine Conzession, jedoch zur Erlangung derselben keine persönliche Fähigkeit erforderlich. Es kann daher jeder Inhaber solchen Gewerbes, Einzelner oder Corporation, die Concession erlangen und sein Gewerbe auf seine Rechnung durch einen befähigten Werkführer ausüben, der einer eigenen Conzession nicht bedarf. Will der Inhaber eines radizirten Gewerbes solches verpachten, so tritt der Pächter genau in des Eigenthümers Rechte und Befugnisse. Wird jedoch ein radizirtes Gewerbe an einen Gewerbsmann verpachtet, der es selbst ausübt, so muß dieser Pächter, wenn auch der Eigenthümer schon eine Conzession hat, eine

dergleichen für sich zur Ausübung erlangen. (R.-E. 10. Nov. 1841 S. 652.)

25) Zur Ausübung der realen und radizirten Gewerbe genügen bloße Lizenzscheine nicht, sondern förmliche Conzessionsurkunden. (R.-A. 10. Novbr. 1841 S. 654.)

26) Prüfung zur Erlangung von Tüncher-Conzessionen; siehe Tüncher.

27) Ohne allerhöchste Genehmigung im Auslande erstandene Lehren sind ungültig. (R.-A. 7. Januar 1843 S. 41.)

28) Die Gewerbetreibenden werden auf die aus Frankreich kommenden verfälschten Cochenillen, die durch ihr eigenthümlich beträchtliches Gewicht auffallen, aufmerksam gemacht. (R.-A. 7. Juni 1843 S. 261.)

29) Taxerhebung von den Protokollen über Gewerbsverzichte. (M.-E. 16. R.-A. 25. Juni 1844 S. 323.)

30) Darstellung der Befugnisse der verschiedenen Gewerbe in München von Schlichthörle; siehe Regieanschaffungen Nr. 34.

31) Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber; Bildung von Prüfungscommissionen I. und II. Klasse. (Kgl. allerhöchste Verordnung vom 14. Juli 1846, R.-A. 15. August 1846 S. 409. Berichtigung eines Druckfehlers R.-A. 19. Aug. 1846 S. 424; 11. April 1847 S. 194.)

32) Prüfungscommissionen I. Klasse des Nadler- und Strumpfwirkergewerbes in Schwabach; siehe Nadler.

33) Bewerber um Handwerks- und Detailhandlungsgewerbs-Conzessionen haben ihre Fähigkeitsprüfung bei einer Prüfungscommission I. Klasse abzulegen. (R.-A. 17. Okt. 1847 S. 481.)

34) Verhältnisse der Gewerbe der Schneider, Tuch- und Schnittwaaren- und der Kleiderhändler; siehe Schneider Nr. 2.

35) Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, in specie Anwendung des §. 64 Ziff. 2 des älteren Vollzugsinstruktion vom 28. Dezbr. 1825.

„Nach dem durch allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 wieder in Wirksamkeit getretenen §. 64 Ziff. 2 der früheren Vollzugs-Instruktion zum Gewerbs-Gesetze vom 28. Dezember 1825 steht den Regierungen, Kammern des Innern, die erstinstanzliche Verleihung neuer sowie die Wiederverleihung erloschener Buchhandels-, Buchdruckerei-, Apothekers- und Bierbrauereiconzessionen zu, wogegen die betreffenden Unterbehörden in allen jenen Fällen ausschließend in I. Instanz zu beschließen haben, in welchen es sich um die Wiederverleihung bisher schon bestandener Botenconzessionen jeder Art, ferner um die Wiederverleihung erloschener Conzessionen zum Betriebe schon bestehender Mühlwerke an schiffbaren Flüssen, dann um die Wiederverleihung erloschener Conzessionen zum Betriebe schon bestehender Lithographien, Fabriken, Manufacturen und der denselben gleichgeachteten größeren Gewerbsunternehmungen im Sinne der generalisirten Minist.-Entschließung vom 1. Juli 1837 (Döll. Verordn.-S. Bd. XIV. S. 1425) handelt. (M.-R. 29. Dez. 1847, R.-A. 4. Jan. 1848 S. 12.)

36) Betrieb des Müllergewerbes an Sonn- und Feiertagen; siehe Müller.

37) Probestücke der Gewersprüfungscandidaten; siehe Gewerbsprüfungen.

38) Besteuerung der freien Gewerbe; siehe Steuerwesen Nr. 22.

39) Alle nach Art. 10 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu erlassenden Beschlüsse sind in Zukunft collegial zu berathen. (Kgl. allerh. VO. 2. Juli 1850 S. 493.)

40) Gewerbsfähige Kinder verlebter aber nicht verzichtet habender Gewerbsmeister sind bei Gewerbsverleihungen vorzugsweise zu berücksichtigen. (M.-R. 21. Febr. R.-A. 5. März 1851 S. 178.)

41) Es ist der Grundsatz festzuhalten, daß reale und radizirte Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere nicht transferirt werden können, weil die Realgerechtigkeiten von dem Orte ihrer ursprünglichen Ausübung resp. deren Einzünftung dem Eigenthümer an einen andern nicht folgen, sohin bei der Veränderung des Domizils in der Person ihres Besitzers aufhören; eine solche Transferirung auch in soferne der neueren Gesetzgebung widerstreitet, als hiedurch an dem Orte, wohin transferirt werden soll, ein neues Realrecht ins Leben treten würde. (R.-A. 16. Dezbr. 1851 S. 829.)

42) Verhältnisse der Scheerenschleifer; siehe Scheerenschleifer.

43) Eingriffe in das Büchsenmachergewerbe; siehe Büchsenmacher.

44) In Fällen, in welchen es sich nicht um eine bloße Meinungsverschiedenheit zwischen der höhern und niedern Gewerbspolizeiinstanz, bezüglich des Bedürfnisses zur Verleihung einer Gewerbsconzession, sondern darum handelt, daß durch eine untere Gewerbspolizeibehörde ein von der Kreisregierung bereits in II. Instanz abschlägig beschie-

denes Conzessionsgesuch, ohne daß für dasselbe neue oder bessere Gründe oder Nachweise vorgebracht werden können, im Widerspruche mit der Normativentschließung vom 24. Juni 1835 Ziff. XVI., den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., nachträglich genehmigt, sohin contra rem judicatam verfahren werden will, beanstandet das Handelsministerium die oberaufsichtliche Einschreitung der Kreisstelle nicht. Den Betheiligten bleibt jedoch gegen oberaufsichtliche Regierungsverfügungen in Gewerbspolizeigegenständen die Berufung an das Handelsministerium unbenommen. (M.-E. 28. Mai, R.-A. 8. Juni 1852 S. 514.)

45) Verhältnisse der Lohnkutscher gegenüber den Stellwagenbesitzern. (M.-E. 19., R.-A. 25. Juli 1852 S. 659.)

46) Errichtung von Aktiengesellschaften zur Begründung neuer Etablissements in bestehenden Gewerbszweigen, insbesondere in den Brau-, Mühl-, Bäcker-, Metzger- und denselben ähnlichen Gewerben. (R.-A. 25. Mai 1853 S. 353.)

Gewerbs- und Fabrikzeichen,
deren Nachahmung und Gebrauch, siehe Zeichen.

Gewerke.
Verein zur Ausbildung der Gewerke in München; auf diesen wird aufmerksam gemacht, und zur Betheiligung eingeladen. (R.-A. 2. Juni 1851 S. 426. M.-E. 15., R.-A. 24. Okt. 1852 S. 834.)

Gewohnheitsraufer,
d. h. Individuen, gegen welche wegen wiederholter Rauferzesse alle gelinderen Zwangs- und Strafmittel der Polizei bereits fruchtlos in Anwendung gekommen sind, unterliegen der Beurtheilung nach Art. 1 Ziff. 2 der allerh. V.-O. v. 28. Nov. 1816 über Zwangs-Arbeitshäuser. (M.-E. 19. Jan. 1838 S. 87.)

Giech, Karl, Graf v.,
dessen Ernennung zum Regierungspräsidenten v. Mittelfranken. (R.-Präs.-A. 6. Apr. 1838 S. 177.) Abschiedsworte bei seiner Dienstesentlassung, 1. Okt. 1840 S. 634.

Giftpflanzen.
Abbildung und Beschreibung der gefährlichsten in Bayern vorkommenden Giftpflanzen, im Centralschulbücherverlag in München erschienen, soll in den Schulen zum Unterrichte eingeführt werden. (R.-A. 29. Aug. 1842 S. 420.)

Giftstoffe.
Transport von arsenikalischen und metallischen Giftstoffen (Arsenik, Quecksilberpräparate, Bleizucker, Grünspan) auf dem Rheine; zwischen sämmtlichen Rheinuferstaaten deshalb getroffene Bestimmungen. (Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern v. 7. Dez. 1839/1840 S. 1.) Siehe auch Arsenik.

Gift- und Arzneiwaaren.
Den Material-, Droguerie- und Spezereihandlungen ist der Verkauf von Arzneien an inländische Landärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen u. s. w. unbedingt verboten. (R.-A. 12. Nov. 1837 S. 2617.)

— —, deren Verkauf durch Materialisten, Droguisten und Spezereiwaarenhändler. Auf die pünktlichste Befolgung der Verordnung vom 17. Aug. 1834, wonach den obigen der Verkauf von Gift- und Arzneiwaaren nicht zusteht, werden dieselben hingewiesen und ist gegen die Contravenienten alles Ernstes einzuschreiten. (R.-A. 17. Okt. 1842 S. 499.)

— —, Abänderung des §. 8 der allerh. V.-O. vom 17. Aug. 1834, den Gift- und Arzneiwaarenverkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr., mit folgender Fassung: Der Handel und die Versendung von Arzneiwaaren in das Ausland unterliegt den im §. 3 u. 4 angeordneten Beschränkungen nicht, dagegen ist den Arzneiwaarenhändlern bezüglich der im §. 6 bezeichneten Präparate, sofern sie nicht zu den im §. 7 ausgenommenen gehören, auch der Verkauf in das Ausland untersagt. — Verzeichniß derjenigen pharmazeutischen Präparate, deren Verkauf den Arzneiwaarenhändlern verboten. (M.-E. 25., R.-A. 31. Mai 1850 S. 372.)

Glasflaschen.
Zollfreie Einfuhr der von Deutschland nach England gehenden mit Mineralwasser gefüllten Glasflaschen. (R.-A. 4. Juni 1843 S. 257.)

Glasschleifen
gehört zu den freien Erwerbsarten. (R.-A. 31. März 1841 S. 214.)

Glocken,
Läuten dieser; siehe Läuten.

Gold- und Silberwaaren,
verarbeitete, deren Gehalt. Erneuerung des Ausschreibens vom 20. Dez. 1819. Gold- und Silberwaaren im öffentlichen Verkehre müssen mit einem Zeichen ihres Feingehaltes versehen sein und muß die darauf geschlagene Probe bei Silberwaaren 13 Loth und bei Goldwaaren 14 Karat zeigen. Nur kleine Silberarbeiten, zum Beispiel Ringe, Rosenkranzplättchen rc. rc. dürfen geringhaltiger sein, müssen aber doch wenigstens 12 Loth halten; die Polizeibehörden haben mit Beiziehung der Zeichenmeister der Gold- und Silberarbeiter-Innung vor Anfang eines öffentlichen Marktes und auch während der Dauer desselben, sowie in den Läden der Bijouteriehändler, Gold- und Silberarbeiter von Zeit zu Zeit Visitationen vorzunehmen und zu geringhaltige oder mit der Probe nicht versehene Waare wegzunehmen und zum k. Hauptmünzamte einzusenden. (R.-A. 8. Okt. 1840 S. 657.)

— — Empfehlung der Schrift: Unterricht für Gold- und Silberarbeiter über die denselben nöthigen Kennt-

nisse zur Herstellung eines richtigen Gehaltes. Mit besonderer Rücksicht auf die in Bayern geltenden Bestimmungen. (R.-A. 3. Mai 1843 S. 198.)

Goldberger'sche Rheumatismusketten,
deren Verkauf auf die Dauer von 2 Jahren in Bayern bei gewerbsberechtigten Apothekern (M.-E. 14., R.-A. 23. Sept. 1851 S. 636.)

Gold- und Papiergeld,
dessen Versendung mit der Post; Erneuerung der der allerh. V.-O. v. 13. Nov. 1842,
1) daß für den Verlust eines ohne Werthsdeklaration aufgegebenen Briefes nur dann 25 fl. ersetzt werden, wenn die Aufgabe unter Rekommandation geschah;
2) daß Briefe mit Papiergeld mittels der Fahrpost meist eben so schnell Beförderung finden, als wenn sie unter Verschweigung des Inhalts zur Briefpost aufgegeben werden;
3) endlich daß bei Versendung der bayer. Banknoten mit der Fahrpost ungeachtet der Garantie eine sehr ermäßigte Taxe erhoben werde. (Bekanntmachung der Generaladministration der bayer. Posten v. 11. Sept. 1843 S. 420; 1844 S. 145, 311.)

Gothaer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Die derselben im Königreiche ertheilten Ermächtigungen sind außer Giltigkeit gesetzt; sie darf keine neuen Versicherungen mehr aufnehmen und wird auf die bayer. Versicherungsanstalten hingewiesen. (M.-R. 31. Dez. 1836 Jahrg. 1837 S. 183.)

Gothaer Lebensversicherungsbank.
Aufstellung von Agenten hiefür. (R.-A. 26. Mai 1846 S. 240.)

Gottesäcker.
Aufführung von öffentlichen Gebäuden auf diesen; siehe Bauwesen Nr. 10.

Graf'sche Elektrizitätsableiter.
Diese dürfen nur an Apotheker verkauft oder ihnen in Verlag gegeben und darf das Stück nicht über 6 kr. verkauft werden. (R.-A. 18. April 1847 S. 211.)

Graf, K., Pfarrer zu Günching,
dessen „Denkreime"; siehe Schulbücher Nr. 3.

Granichstetten, Theodor,
Das Gesuch des Magisters der Chirurgie und Zahnheilkunde und praktischen Zahnarztes Theodor Granichstetten aus Pesth um die Erlaubniß, die Zahnarzneikunde im Königreiche während seiner zeitlichen Anwesenheit daselbst ausüben zu dürfen, wird bewilligt. (R.-A. 8. März 1850 S. 169.)

Graswäschen, siehe gefährliche Stellen.

Graswuchs
an den Straßengräben, siehe Straßengräben.

Grenzsperre
bei minder verheerenden Viehseuchen und Ausstellung von Gesundheitszeugnissen ist erlassen und wird dagegen strengere Handhabung der übrigen polizeilichen Vorschriften, insbesondere eine wohl überwachte Stall- und Ortssperre anempfohlen. (M.-E. 30. Okt. 1837 S. 2717.)

Griechenland.
1) Die Karte der Reise Sr. Majestät des Königs von und in Griechenland wird zum Ankaufe auf Regie empfohlen. (R.-A. 19. Febr. 1837 S. 535, 4. Sept. 1837 S. 2107.)
2) Gesuche um Erlaubniß zum Eintritte in k. griechische Dienste. (R.-A. 14. Okt. 1840 S. 680.)
3) Ergebniß der Collekte für die in Griechenland befindlichen Deutschen Behufs der Rückkehr ins Vaterland. (R.-A. 24. Nov. 1843, S. 504; R.-Präs.-A. 16. Dez. 1843 S. 546, 31. Jan. 1843 Jahr 1844 S. 88, 233, 1. Febr. 1846 S. 76.)
4) Correspondenz aus Bayern nach Griechenland. (R.-A. 8. April 1851 S. 271.)

Griffel,
gefärbte, vor dem Ankaufe dieser wird das Publikum gewarnt. (R.-A. 23. Nov. 1843 S. 520, 29. Jan. 1844 S. 80.)

Grimmet, Marianne, genannt **Keilholz,**
siehe Hühneraugen.

Großhandlungsconcessionen
sind nur die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu verleihen befugt. (M.-E. 1. Juli 1837 S. 1695.)

Grubenreinigungen.
Verhalten bei Grubenreinigungen zur Vermeidung von Unglücksfällen; Auszug aus der Instruktion bezüglich der Behandlung der Erstickten durch Gasartendünste, allerlei Arten Bergwerke, Brunnen, Gewölbe, Abtritte, Gruben und Keller rc. (R.-A. 10. Juni 1853 S. 389.)

Grüll, Fr., Schullehrer in München,
dessen Uebungsbüchlein für den Rechnungsunterricht in der ersten Schulzeit wird den Lehrern empfohlen. (M.-E. 14., R.-A. 21. Mai 1844 S. 284.)

Grün, metallisches,
Garnfärbung damit, siehe Farbe Nr. 2.

Grüne Farbe,
siehe Arsenik Nr. 4.

Grünspan,
siehe Giftstoffe.

Grünwald, Kupferstecher,
siehe Handbücher Nr. 20.

Grundbesitz.
Ansässigmachung hierauf in specie das hiezu gesetzlich erforderliche Steuerminimum; siehe Ansässigmachung Nr. 21.

Grundetats,
deren Anfertigung u. Vorlage; s. Etatsvarianten.

meindebehörden. (M.-R. 15. Aug., R.-A. 2. Sept. 1839 S. 618.)

— — In Bezug auf den Fortbestand der von den Gutsherrn bisher ausgeübten niederen Curatel und Verwaltung von Stiftungen lautet eine Entschließung des Cultusministeriums: Nachdem durch den §. 96 der VI. Verfass.-Beilage klar ausgesprochen ist, daß den Gutsherrn die niedere Curatel über gewisse bestimmte Stiftungen, wo ihnen dieselbe aus einem besondern Privatrechtstitel zusteht, auch fortan zu verbleiben habe, und sie in diesem speciellen Falle die Verwaltung unabhängig von ihrer sonstigen Gerichtsbarkeit selbst oder durch ihre Beamten ausüben können; nachdem ferner diese Bestimmung nicht in dem Gesetze vom 28. Dez. 1831 über die Rechtsverhältnisse der über die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn ausdrücklich aufrecht erhalten, und durch dieses Stiftungsverwaltungsrecht der Gutsbesitzer als eine rein persönliche gutsherrliche, von der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt unabhängige Berechtigung anerkannt wurde, so kann dieses Recht auch durch das Ablösungsgesetz nicht als aufgehoben betrachtet werden, sondern ist vielmehr auf gleiche Weise, wie nach dem Gesetze vom 28. Dez. 1831 in allen jenen Fällen, in welchen es von den Gutsherrn genau auf dem Grunde des §. 96 der VI. Verfass.-Beilage in Anspruch genommen wird, in so lange noch aufrecht zu erhalten, bis weitere Aenderung erfolgen wird. (R.-A. 18. Juli 1849 S. 429.)

Gutschneider, Karl, Protokollist; siehe Handbücher Nr. 17.

Gutszertrümmerungen.

1) Die allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1799 erneuert und auf alle übrigen Gebietstheile des Königreichs ausgedehnt unterm 4. August 1807 (Reg.-Bl. 1807 S. 1829) hat die Israeliten zur künftigen Behebung ihres gemeinschädlichen Unwesens bei Gutszertrümmerungen, überhaupt bei Veräußerung liegender Gründe von allen desfallsigen Kauf- und Tauschcontracten und Unterhandlungen ausgeschlossen.

Das Edict vom 10. Juni 1813 hingegen ändert diese Bestimmungen in §. 16 Abschn. 3 nur in so weit ab, als es den Israeliten den Ankauf von Häusern und liegenden Gütern zur eigenen Bewohnung und Bebauung, den Wiederverkauf aber unter der Bedingung gestattet, wenn sie solche bei öffentlichen (gerichtlichen) Versteigerungen oder in Concursfällen jure delendi erworben haben. Unter diesem Wiederverkaufe ist aber nur die einfache Wiederveräußerung eines Gutes in seinem ganzen Complexe zu verstehen. (M.-E. 18. Nov. 1837, R.-A. 5. Mai 1838 S. 237 u. 238; 13. Sept. 1839 S. 657.)

2) Es wird bestimmt, daß in Gutsdismembrationsfällen bei vorausgegangener Handlohnsfixirung für den nächsten Fall mit Umgehung der Laudemialquote der fixe Handlohn sogleich in die Gefällumlagenberechnung gezogen und repartirt wird. (R.-A. 12. März 1838 S. 263.)

3) Taxerhebung bei Gutszertrümmerungen; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 29, 63, 77.

4) Zertrümmerung von Bauerngütern und Abtreibung des dabei befindlichen Gehölzes und der Waldantheile. (R.-A. 2. Febr. 1839 S. 121.)

5) Wenn aus gebundenen Bauerngütern und sonstigen größern Gutscomplexen Parcellen verkauft, oder solche in ihren einzelnen Bestandtheilen veräußert werden wollen, so ist die Abtrümmerung oder Zerstückelung derselben, sowie die Lastenvertheilung durch die k. Rentämter einzuleiten und von der k. Regierungsfinanzkammer prüfen und genehmigen zu lassen. (R.-A. 19. April 1839 S. 288.)

6) Wenn auch der §. 3 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung den Grundeigenthümern die Zerschlagung ihres Grundbesitzes gestattet, und es denselben hienach gesetzlich unbenommen ist, ihre eigenthümlichen Gründe in Parzellen selbst zu veräußern, oder durch bevollmächtigte Mittelspersonen zum Verkaufe bringen zu lassen, so ist doch das Betreiben von Gutszertrümmerungen für Dritte als förmliche Erwerbsart und in gewerblicher Ausdehnung nirgends gesetzlich als zuläßig erklärt. (M.-E. 22. Juni, R.-A. 1. Juli 1840 S. 426.)

7) Die Polizeibehörden und Rentämter werden beauftragt, gegen jede Einmischung von Israeliten bei den von dem Banqier v. Hirsch unternommenen Gutskäufen und Verkäufen einzuschreiten. (R.-A. 27. August 1841 S. 516.)

8) Wo polizeiliche Genehmigungen zu Gutszertrümmerungen nicht nöthig sind, und sohin nicht ausgefertigt werden, kann auch von Tax- und Stempelgebühren von solchen keine Rede sein; die Erinnerungen der Polizeibehörden bei Gelegenheit der Gutszertrümmerungen sind nicht unter die Kategorie der polizeilichen Genehmigungen zu rechnen. (R.-A. 16. Januar 1843 S. 50.)

9) Veräußerungs-Verträge bei Gutszertrümmerungen; siehe Veräusserungsverträge.

10) Gutszertrümmerungen in Folge von Grunderwerbungen für den Ludwigscanal. (R.-A. 15. Okt. 1847 S. 475.)

11) Zu den amtlichen Protokollen in Gutszertrümmerungssachen ist nach Masgabe des Stempelgesetzes vom 18. Dezember 1812 Abschn. III. ein

Stempel nicht zu verwenden. (M.-E. 31. Oktbr., R.-A. 10. Nov. 1848 S. 688.)

12) Gesetz vom 28. Mai 1852, die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betr. (1852 S. 510.)

Gymnasial- und lateinische Schüler.

Besuch der Theater Seitens dieser, siehe Theater.

Besuch der Wirthshäuser und Tanzbelustigungen Seitens dieser, siehe Wirthshäuser.

Besuch der öffentlichen Belustigungsorte Seitens dieser; siehe Belustigungsorte.

Gymnasien,

Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen an diesen und lateinischen Schulen; siehe Prüfung Nr. 4, 6.

Prüfung für das Lehramt der Gymnasien. (R.-A. 18. Juni 1844 S. 317.)

Gymnasialabsolutorium.

Gesuche um Dispensation von diesem zum Behufe der Zulassung für den niederen Finanzdienst; siehe Finanzdienst.

H.

Haber,

Abgabe von solchem an die kgl. Posthalter aus den rentamtlichen Getreidevorräthen für den Postdienst nach dem mittleren Schrannenpreise, in soweit dieser nicht gegen den Normalpreis zurücksteht. (M.-E. 2., R.-A. 9. Dezbr. 1846 S. 609.)

Hackelberg, Brauerei bei Passau,

deren Verkauf oder Verpachtung. (R.-A. 30. Juni 1848 S. 413.)

Haderlumpen,

siehe Lumpensammeln.

Häfner,

Praktischer Unterricht dieser über die von dem Töpfermeister Michael Raufer zu Krawska im Znainer Kreise in Mähren erfundene Fabrikationsweise. (R.-A. 20. Mai 1846 S. 235.)

Häusersteuer,

Gesetz vom 25. Juli 1850 (1850 S. 591.)

Erhebung der definitiven Arealhäuser- sowie der Miethsteuer je in 2 Simplen. (R.-A. 11. Oktober 1850 S. 740.)

Hagelschaden,

Gesuche um Bewilligung von Collekten wegen erlittenen Hagelschadens sollen in der Regel bei keinem, der bis 31. Mai 1840 dem Hagelversicherungsverein nicht beigetreten ist, berücksichtiget werden. (M.-E. 7. R.-A. 11. Juni 1840 S. 362.)

Hagel-Versicherungs-Verein

1) zu München, dessen Wirksamkeit, Aufstellung von Agenten hiefür aus der Klasse achtbarer Staatsbürger. (R.-A. vom 19. Febr. 1837. Extrabeilage zu Nr. 17 des Jahrgangs 1837; R.-A. 17. Juni 1837 S. 1538. R.-A. 31. Juli 1837 S. 1901.)

2) Statuten dieser Anstalt als „Hagelversicherungsvereines für das Königreich Bayern." (Königl. allerhöchste Entschließung vom 15. April 1840 S. 248. R.-A. 6. Juni 1840 S. 355. R.-A. 20. Mai 1853 S. 328.)

3) Rechnungsübersicht des Hagelversicherungsvereines für das Königreich Bayern vom Jahre 1840. (R.-A. 30. Juli 1841 Extrabeilage zu Nr. 63; pro 1841 R.-A. 21. Septbr. 1842 S. 486.; pro 1842 R.-A. 22. Nov. 1843 S. 541; pro 1844 R.-A. 20. Okt. 1845 S. 622; pro 1845 R.-A. 18. April 1846 S. 174; pro 1846 R.-A. 28. Mai 1847 S. 286; pro 1847 R.-A. 20. März 1848 S. 225; pro 1848 R.-A. 12. April 1849 S. 276; pro 1849 R.-A. 3. Juni 1850 S. 437; pro 1850 R.-A. 24. März 1851 S. 255; pro 1851 R.-A. 19. März 1852 S. 253.) siehe auch Dollstadt.

4) Vergütung der Hagelschäden im Jahre 1841. (R.-A. 17. Dezbr. 1841 S. 717.)

5) Der bisherige Hagelassekuranzverein von Oberbayern wird in eine für alle Theile des Reiches wirksame Anstalt unter der Benennung: „Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern" umgewandelt. (Kgl. allerhöchste Entschließung vom 15. April 1840. R.-A. 14. April 1845 S. 209.)

6) Revision der Satzungen. (M.-R. 9. R.-A. 15. Juni 1850 S. 429. M.-A. 4. März 1852 S. 220.)

7) Aufmunterung zum Beitritte zum Vereine. (M.-A. 15. R.-A. 31. März 1852 S. 276.)

Halmfrüchte,

deren Sicherung bei nasser Witterung; siehe Getreide Nr. 3.

Halblagerbier

siehe Bier Nr. 27.

Hamburg.

Warnung vor Theilnahme an der Gewerbeverloosung in Hamburg. (R.-A. 19. April 1852 S. 352.)

Handapotheken.

1) Entfernung der Handapotheken von den Apotheken auf dem flachen Lande und im Gebirge; Bezug der Arzneien aus inländischen Apotheken. In Orten, wo keine Apotheken sich befinden, dürfen die praktischen Aerzte führen: Pflaster und Heftpflaster, Aetzstein, Höllenstein, rothen Präzipitat,

rothen und gebrannten Alaun, arabisches Gummi, Weinstein, weiße Magnesia, Bittersalz, Salmiak, Rhabarber, Sennisblätter, Brechweinstein, Brechwurzel, Zimmettinktur, Hofmännischen Liqueur, Salmiakgeist, Vitriolnaphta, Laudanum, Schwefelsäure, Chlor, Hallers-Säure, Chamillen, Schafgarben, Wachholder, Wollkraut, Eibisch, Malven, Eichenrinden, Eibisch und Klapperrosensaft. (M.-E. 6. R.-A. 17. April 1846 S. 176; 5. Oktbr. 1847 S. 454.)

2) Anwendung der vorbezeichneten Mittel Seitens der praktischen Aerzte bei den Kranken, wenn im Wohn- oder Aufenthaltsorte des Kranken sich eine Apotheke nicht befindet und wenn der Arzt das Mittel im Augenblicke des Bedarfs eben mit sich führt. (M.-E. 26. Sept. R.-A. 1. Okt. 1846 S. 499.)

Handbücher ꝛc.

zur Anschaffung empfohlen:

1) Hinkerts pomologisches Handbuch. (R.-A. 27. Dez. 1836 Jahrg. 1837 S. 31. R.-A. 17. Mai 1838 S. 270.)
2) Leitfaden zum Katechismus Luthers ꝛc. verlegt vom Kanzleibuchdrucker Brügel. (Bekanntmachung des Consistoriums Ansbach vom 25. März 1837 S. 871.)
3) Des Schullehrers Rosenkranz zu Ansbach, Werkchen „der Taubstumme“. (R.-A. 20. Juni 1837 S. 1657.)
4) Lehrbuch der bayr. Hypothekenamtsordnung von C. B. Lehner. (A. A. 4. Sept. 1837 S. 2135.)
5) Sommers Realinder zu den Kreisblättern. (R.-A. 14. Okt. 1837 S. 2431; 20. Novbr. 1837 S. 2671.)
6) Des Architekten Gr. F. L. Förster allgemeine Bauzeitung. (R.-A. 17. Okt. 1837 S. 2449.)
7) Allgemeiner Geschäftskalender des literarisch-artistischen Instituts in Bamberg. (R.-A. 9. Nov. 1837 S. 2595, 28. Septbr. 1838 S. 539.)
8) Die öffentliche Turnanstalt in München von Dr. Maßmann. (R.-A. 20. Novbr. 1837 S. 2663.)
9) Die Hilfstabellen des Marktschreibers Baumgartner. (R.-A. 4. Jan. 1838 S. 21.)
10) Die von dem kgl. Hofrathe und Assessor Franz Löhle herausgegebene Spezialkarte von Bayern und den angrenzenden Ländern. (R.-A. 16. Mai 1838 S. 261.)
11) Die Schrift des kgl. Appellationsgerichts-Assessors Samhaber: das bayr. Prozeßgesetz vom 17. Nov. 1837 für Nichtjuristen erklärt. (M.-R. 2. R.-A. 11. Juni 1838 S. 326.)
12) Die von dem k. Appellationsgerichtspräsidenten von Weber zu Neuburg veranstaltete Herausgabe der bayer. Provinzial- und Statutarrechte. (M.-E. 18. R.-A. 26. Juni 1838 S. 374.)
13) Die gelehrten Anzeigen. (R.-A. 7. Juli 1838 S. 399.)
14) Die von dem k. Kreisbau-Ingenieur Rattinger herausgegebene Schrift: Der Dammbau als wesentliches Förderungsmittel der Landwirthschaft. (M.-R. 19. R.-A. 27. Juli 1838 S. 438.)
15) Die von dem Funktionär Alois Bauer verfaßte Schrift: „Höchstgemeinnütziges Hilfsbuch für die Armenpflegen im Königreiche Bayern. (M.-E. 2. R.-A. 8. August 1838 S. 453, 18. August 1838 S. 476.)
16) Die vom Revisor Baron von Khistler herausgegebene geographische Karte des Königreichs Bayern nach Regierungsbezirken. (R.-A. 13. August 1838 S. 470.)
17) Die vom geheimen Hausarchivar Döllinger herauszugebende Gesetzgebung für das Königreich Bayern. (M.-R. 17. R.-A. 25. Novbr. 1838 S. 653.)
18) Joseph v. Stürzer's theoretisch-praktische Bemerkungen zum bayerischen Civilgerichtsverfahren, herausgegeben vom Protokollisten Carl Gutschneider in München. (M.-R. 20. R.-A. 27. Novbr. 1838 S. 659.)
19) Die Schrift des Professors M. Permaneder über kirchliche Baulast. (M.-R. 3. R.-A. 12. Dezbr. 1838 S. 694.)
20) Das Repertorium über die ständischen Verhandlungen pro 1837 vom Archivar von Delling. (M.-R. 16. R.-A. 26. Dezbr. 1838 Jahrgang 1839 S. 4; M.-R. 12 R.-A. 29. April 1839 S. 309.)
21) Die von dem Kupferstecher Grünwald in Nürnberg gefertigte Schulkarte von Bayern wird ihrer Zweckmäßigkeit und Billigkeit halber empfohlen. (R.-A. 30. Dezbr. 1838 Jahrgang 1839 S. 5.)
22) Anschaffung des Hof- und Staatshandbuchs. (R.-A. 12. Januar 1839 S. 31. 10. März 1840 S. 175. 17. April 1841 S. 265. 3. März 1843 S. 101. 20. Febr. 1844 S. 125. 10. März 1845 S. 152. 9. März 1846 S. 114. 16. April 1847 S. 209. 30. Mai 1849 S. 321. pro 1852 R.-A. 26. April 1852 S. 352; pro 1853 (R.-A. 17. Mai 1853 S. 324.)
23) Die Hilfstabellen zur Berechnung der Brandbeiträge von dem Revisions-Assistenten Aufhammer. (R.-A. 23. Januar 1839 S. 84.)
24) Die Schrift des kgl. Hofgestütsthierarztes J. A. Herbst: Praktischer Unterricht über Pferdezucht zum Gebrauche für größere und kleinere Landwirthe. (R.-A. 17. April 1839 S. 286.)
25) Dr. Schwinghammers Schrift über Viehzucht. (R.-A. 29. Juli 1839 S. 535.)
26) Dr. Anton Hoffmann über fränkische Seidenerzeugung. (R.-A. 16. Oktbr. 1839 S. 734.)

27) Musikalische Lehr- und Uebungsbücher im Centralschulbücherverlag erschienen, dürfen auf Kosten der Centralschulkassen angeschafft werden. (R.-A. 13. Nov. 1839 S. 829. 19. März 1840 S. 186. 24. Nov. 1840 S. 756.)
28) Die von dem kgl. Hofrath Dr. v. Martius in München und Prof. Endlicher in Wien herauszugebende flora brasiliensis darf in den höheren Bildungsanstalten aus Etatsmitteln angekauft werden. (R.-A. 31. Mai 1840 S. 329.)
29) Die Schrift von Konrad Samhaber „Erläuterung des Gesetzes über Zwangsabtretung vom 17. Nov. 1837" wird zur Anschaffung empfohlen. (R.-A. 2. Juni 1840 S. 343.)
30) Die von dem Rentbeamten Kalthofer zu Passau verfaßte „angewandte französisch-deutsche Sprachlehre" wird zum Privatgebrauch empfohlen. (R.-A. 11. Febr. 1841 S. 125.)
31) Das Geschäfts- und Adreßbuch für Niederbayern der Regierungssekretäre Sartorius und Wolf wird empfohlen. (M.-R. 16. R.-A. 19. Sept. 1841 S. 568.)
32) Entwurf eines Handbuchs für die Bader. (R.-A. 15. Mai 1845 S. 264.)
33) Schmädels Handbuch der Baupolizei; siehe Schmädel.
34) Mahir's Handbuch für bayerische Staatsbürger; siehe Mahir.
35) Compendium der gerichtlichen Anthropologie von Dr. J. B. Friedreich, siehe Friedreich.

siehe auch Regieanschaffungen, Schulbücher.

Handelskammern.

Bildung einer solchen für Mittelfranken mit dem Sitze in Nürnberg. (R.-A. 1. Mai 1843 S. 192.)

— — deren Einführung. (Kgl. allerhöchste Verordnung 3. August 1848 S. 492.)

Die Bestimmungen dieser Verordnung bleiben in den einzelnen Regierungsbezirken noch so lange in Kraft bis die Vertretung des Handels- und Fabrikstandes dieser Regierungsbezirke durch nach der Verordnung über Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern vom 27. Jan. 1850 gebildete Fabrik- und Handelsräthe in ausreichender Weise gesichert ist. (Kgl. allerhöchste Verordnung vom 27. Januar 1850 S. 79 Art. 34.) Siehe auch Gewerbskammern.

Handelsreisende.

1) Erneuerte Publikation der kgl. allerhöchsten Verordnung über den Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungsverträge in Beziehung auf Handelsreisende und auf den Besuch der Messen und Märkte nebst Ministerial-Rescript vom 28. April 1838 mit der Aufforderung an die Distriktspolizeibehörden, sich in allen vorkommenden Fällen genau darnach zu achten. (R.-A. 28. Mai 1838 S. 293.)
2) Gewerbsteuerliche Behandlung der Handlungsreisenden aus Belgien. (M.-E. 18. R.-A. 25. Febr. 1845 S. 125.)
3) Besteuerung der bayerischen Handelsreisenden in der Schweiz. (M.-R. 14. R.-A. 28. August 1852 S. 735. M.-R. 24. R.-A. 30. April 1853 S. 289. R.-A. 22. Dezbr. 1853 S. 766.)
4) Legitimation der Handelsreisenden im Zollvereine. (M.-E. 4. R.-A. 12. Mai 1853 S. 319. M.-A. 4. R.-A. 9. Juli 1853 S. 448.)

Handelsverhältnisse.

1) Aufforderung an die bayerischen Fabrikanten, besonders von Baumwollenstrümpfen und Spiegelgläsern, die bezüglich des Absatzes ihrer Waaren neue Bahn nach Nordamerika nicht unbenützt zu lassen. (M.-E. vom 22. Febr. 1837 S. 671.)
2) Probesendungen nach der Insel Cuba ꝛc. von beliebten und gangbaren Artikeln. (M.-E. 21. Okt. 1837 S. 2529.)
3) Veröffentlichung einer Mittheilung der Handelsverhältnisse zwischen Bayern und Griechenland. (R.-A. 20. Dezbr. 1837 S. 2901.)
4) Handelsverhältnisse mit Corfu. (R.-A. 5. Febr. 1838 S. 73. 8. August 1838 S. 453; 21. Mai 1839 S. 367; 29. Mai 1843 S. 223; 21. Dez. 1843 S. 559.)
5) Anerbieten zur Versendung von Mustern und Proben nach China, Ostindien und Gibraltar. (R.-A. 9. Mai 1847 S. 234.)
6) Vermittelung von Waarenbestellungen nach Indien und China. (R.-A. 14. Februar 1852 S. 123.)

Handelsvertrag

mit Holland, hier Eingangsabgabe von Faßdauben. (R.-A. 6. Juni 1840 S. 352.)

— — zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Ottomannischen Pforte vom 10/22. Oktober 1840. (Bekanntmachung des Ministeriums des Aeußern vom 30. Sept. 1841. Extrabeilage zu Nr. 88 des Intelligenz-Blattes pro 1841.)

Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen dem deutschen Zollvereine und Sardinien, zusätzliche Uebereinkunft hiezu (R.-A. 13. Okt. 1851 S. 683.)

— — zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und den Niederlanden. (R.-A. 17. Juli 1852 S. 632.)

— — zwischen dem Zollvereine und den Niederlanden. (16. Sept. 1852 S. 784.)

Vollzug des Artikels 24 dieses Vertrags. (R.-A 25. Febr. 1853 S. 148.)

Additionalconvention zum Handels- und Schiff-

fahrtsvertrage mit Belgien vom 1. September 1844. (R.-A. 31. Mai 1852 S. 468.)

— — mit Neapel; siehe Neapel.

Handlohn.

1) Die Handlohnsrechte der Gemeinden und Stiftungen unterliegen bei ihrer Ablösung der Taxe und des Stempels. (M.-E. v. 24. April 1837 S. 1171.)
2) Bei jeder Handlohnsregulirung ist die Taxe mit 36 kr. zu erheben. (R.-A. 18. Mai 1838 S. 282.)
3) Auf die Handlohnsfixirung bei den Pfarreigrundholden ist hinzuwirken, wo möglich Unterhandlungen zu pflegen und sind diese zur Prüfung und Bestätigungserholung einzusenden. (Consist.-A. 1. August 1839 S. 558.)
4) Entschädigungen für aufgehobene Handroßhandlöhne. (R.-A. 22. August 1839 S. 591.)
5) Anschaffung einer Schrift über Ablösung des Handlohns; siehe Regieanschaffungen Nr. 3.
6) Ohne allerhöchste Genehmigung soll durchaus keine Ablösung mehr stattfinden. (R.-A. 27. Januar 1841 S. 89.)
7) Fixation oder Umwandlung der Handlöhne. (R.-A. 1. Sept. 1844 Extrabeilage zu Nr. 72 des Intelligenz-Bl. 1844; R.-A. 21. Januar 1846; Extrabeilage zu Nr. 7 des Intell.-Bl. 1846.)
8) Die Verordnung vom 21. April 1840 über Ablösung des Grundlohns ꝛc. tritt außer Wirksamkeit und gilt wieder die vom 13. Febr. 1826 und vom 19. Juni 1832. (Kgl. allerhöchste Verord. vom 17. R.-A. 20. März 1848 S. 164.)
9) Ueberweisung von Handlohnsäquivalenten von Objekten in todter Hand an die Ablösungscasse des Staates. (M.-R. 20. R.-A. 28. Dezbr. 1848 Jahrg. 1849 S. 2.)

Handlungsdiener.

Beziehen von Messen und Märkten durch diese für ihre Prinzipale; siehe Messen und Märkte Nr. 8.

Handlungslehrlinge,

sind an den Besuch der Sonntagsschule gebunden. (M.-E. 4. Nov. 1837 S. 2665.)

— — sind, sowie die Gewerbslehrlinge unter gehörige Aufsicht und Zucht ihrer Lehrherrn zu stellen. (R.-A. 27. August 1839 S. 606.)

Handmühlen,

siehe Handschrottmühlen.

Handroßhandlöhne,

siehe Handlohn Nr. 4.

Handschrottmühlen,

1) Die Erbauung von Partikularmalzmühlen oder der Gebrauch von Hausmühlen ohne hiezu geeigneten Orts die polizeiliche Erlaubniß nachgesucht und erhalten zu haben, ist nach §. IX. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807 über den Malzaufschlag, sowie nach Ministerial-Rescript vom 24. Febr. 1829 und 5. Nov. 1831 (Döllinger Band XIV. S. 1491) nicht gestattet. (R.-A. 12. Sept. 1844 S. 454.)
2) Wiederholt wird darauf aufmerksam gemacht, daß jede Art von Handschrottmühlen zur Classe der verbotenen Particularmalzmühlen gehört und daher von den Aufschlagspflichtigen ohne ausdrückliche höhere Genehmigung weder angeschafft noch gebraucht werden darf. (R.-A. 13. August 1847 S. 379.)

Handwerks- und Detailhandlungsgewerbs-Conzessionen

Prüfungscommission für diese; siehe Gewerbswesen Nr. 33.

Handwerksfeiertagsschüler.

Empfehlung der Musterzeichnungen von Fink und Möser in Darmstadt für diese. (R.-A. 18. Januar 1851 S. 63.)

Handwerksgesellen.

1) Unterdrückung der Gesellenvereine; siehe Gewerbswesen Nr. 6.
2) Gegen arbeitsscheue Handwerksgesellen ist strengstens einzuschreiten, der Verbreitung des Krätzübels durch reisende Handwerksgesellen mit möglichster Sorgfalt und Nachdruck entgegen zu treten. Die V.-O. vom 2. Juli 1812, die M.-E. vom 11. Sept. 1831, die V.-O. v. 28. Nov. 1816 Art. I. Nr. 1 und Art. III. Nr. 3, die M.-E. vom 20. März 1828 werden in das Gedächtniß zurückgerufen. (M.-E. vom 3. März 1837 S. 677, R.-A. 4. Dez. 1838 S. 684; 18. März 1847 S. 160.)
3) Handwerksgesellen, die sich längere Zeit in der Schweiz aufgehalten haben, und nach Hannover zu wandern beabsichtigen, werden von dieser Regierung an der Grenze angehalten und zurückgewiesen. (M.-E. v. 3. Mai 1837 S. 1229.)
4) Bei militärpflichtigen Gesellen competirt die Wanderschaftsbewilligung zu der Kreisregierung K. d. J., die Erholung des Paßvisas und die desfallsige Einsendung des Wanderbuchs an die Kreisstelle richtet sich jedoch nicht nach den bezüglich des Paßwesens überhaupt geltenden Vorschriften. In den Fällen, in welchen nach Art. IV. der V.-O. vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, dann nach Art. III. der Vollzugsinstruction hiezu vom 20. Januar 1837 neben dem Wanderbuche auch noch ein Paß nöthig ist, gelten die bezüglich der Ausstellung und Visirung des Letzteren erlassenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere Art. VI. u. VII. der gedachten Verordnung, und bestehen die bezüglich des Wanderns nach Frankreich, der Schweiz und Belgien durch die Ministerial-

Entschließungen vom 6. Juni, 3. Sept. u. 5. Okt. 1834 bekannt gegebenen Verfügungen noch in voller Kraft. (M.-E. 1. Mai 1837 S. 1399.)

5) Wandern der Handwerksgesellen nach Nordamerika bei erfüllter Conscriptionspflicht unterliegt keinem Anstande; außerdem müssen sie Caution stellen. (M.-E. v. 30. Mai 1837 S. 1487.)

6) Nur den nach Inhalt ihrer Pässe oder Wanderbücher zum Wandern in die Schweiz ausdrücklich ermächtigten preußischen und sonstigen deutschen Handwerksgesellen ist das erbetene Visa dahin zu ertheilen. (M.-E. 26. Juni 1837 S. 1651.)

7) Taxe für die Wanderbücher der Handwerksgesellen; siehe Wanderbücher.

8) Die Wanderbücher reisender Handwerksgesellen dürfen jedesmal nur bis zu der auf der Reiseroute derselben nächstgelegenen Polizeibehörde visirt werden und dürfen bei einer gebundenen Route keine Abweichungen stattfinden. (R.-A. 12. Okt. 1837 S. 2429.)

9) Handwerksmißbräuche und Unfuge; siehe Handwerksmißbräuche.

10) Die nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerksbursche sollen nicht außer Acht gelassen, besonders sollen die Wanderbücher nicht eher visirt werden, als bis der Gesundheitszustand durch Visitation erforscht ist. (R.-A. 7. April 1838 S. 196.)

11) Bei Handwerksgesellen, welche in die k. k. österr. Bundesstaaten wandern wollen, genügt nicht im Wanderbuche der Eintrag: „Deutsche Bundesstaaten", sondern es muß die k. k. österr. Monarchie besonders erwähnt werden. (R.-A. 20. Juni 1838 S. 347.)

12) Nach einer k. preuß. Verordnung vom 24. April 1833 wird ausländischen Handwerksgesellen der Eintritt in die preußischen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben nur dann gestattet, wenn sie mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind und nach Ausweis desselben in den letzten 8 Wochen wenigstens 4 Wochen gearbeitet haben; ferner a) eine Kunst oder Handwerk betreiben, bei dem das Wandern allgemein üblich und zur Vervollkommnung angemessen ist; b) völlig unbescholten und körperlich gesund sind; c) das 30ste Lebensjahr noch nicht überschritten und d) außer der Kleidung, Wäsche noch 5 Thlr. Reisegeld besitzen. (M.-R. 11., R.-A. 25. Juli 1838 S. 437.)

13) Die Distriktspolizeibehörden werden angewiesen: Bei Ausstellung von Wanderbüchern in diese Reiselegitimationen jene Staaten ausdrücklich einzutragen, welche der Wandernde zu bereisen beabsichtigt und befugt ist und diesem Eintrage den Beisatz beizufügen: „Mit Ausschluß aller andern Länder." In einem Anhange sollen die auswärtigen Behörden ersucht werden, dem Wanderbuchsinhaber, wenn er seinen Wanderbezirk verläßt, das Wanderbuch abzunehmen, an die ausstellende Behörde zu senden, und den Inhaber mit Laufpaß oder Schub in die Heimath zu befördern; den Handwerksburschen soll ferner das Verbot des Wanderns in andere als im Wanderbuche enthaltene Staaten bei Aushändigung der Wanderbücher eröffnet und bei der Rückkehr aus der Wanderschaft sich aus den Wanderbüchern überzeugt werden, ob sie diesem Verbote nicht entgegen gehandelt. (R.-A. 18. März 1839 S. 362.)

14) Handwerksgesellen israelitischen Glaubens dürfen wieder nach Preußen auf die Wanderschaft gehen, indem das Verbot des Eintritts dieser in die preußischen Staaten aufgehoben wurde; sie müssen jedoch ebenfalls die sub Nr. 12 bekannt gegebenen Vorbedingungen erfüllen. (R.-A. 21. März 1839 S. 364, 366.)

15) Jeder aus dem Auslande in das Königreich eintretende Handwerksgeselle hat bei der nächsten Grenzpolizeibehörde visiren zu lassen; er ist, wo er ein Visa erholt, zur Erklärung aufzufordern, wohin, dann mit welchen Zwischenstationen und wie er seine Wanderschaft fortsetzen will. Die visirende Behörde hat nach dieser Erklärung an welchem Tage und zu welcher Stunde, in welcher Weise (zu Fuß, mit Fahrgelegenheit, mit Schiff) und mit Benützung welchen Weges die Route fortgesetzt werden soll, in das Wanderbuch einzutragen. Die visirenden Behörden haben hierin die freieste Bewegung zu gestatten, wenn nicht Uebertretungen oder sonstige Hindernisse entgegenstehen; bei Reisen zu Fuß darf auf einen vollen Tagmarsch, bei Reisen mit Fuhrwerk oder Schiff auf 2 Tage visirt werden. Abweichungen von der Route sind mit strenger Strafe zu beahnden. (R.-A. 6. März 1841 S. 163.)

16) Die nach Oesterreich wandernden Handwerksgesellen sind gehalten, hinsichtlich ihrer die Stelle der Reisepässe vertretenden Wanderbücher sich allen jenen Visirungen und Controlen zu unterziehen, welchen Ausländer überhaupt in Ansehung ihrer Pässe bei Reisen in die k. k. österreichischen Staaten unterliegen; wo sie den Sitz einer k. k. österreichischen Gesandtschaft berühren, haben sie die Wanderbücher von derselben visiren zu lassen. R.-A. 4. Nov. 1846 S. 541.)

17) Bezüglich des zunehmenden Bettels der Handwerksburschen werden die Polizeibehörden auf die allerh. Verordnung über Bettler und Landstreicher

vom 28. Nov. 1816 mit dem Auftrage hingewiesen, die darin enthaltenen Strafbestimmungen gegen bettelnde Handwerksbursche pflichtmäßig in Anwendung zu bringen und dies im Wanderbuche zu bemerken. Handwerksgesellen, die ihre Marschroute verlassen oder wegen wiederholten Bettelns eingebracht werden, sollen nach geeigneter Bestrafung mittels Vorweises auf dem kürzesten Weg in ihre Heimath geschafft werden. — Beamte, die sich in dieser Hinsicht eine Fahrläßigkeit zu Schulden kommen lassen, unterliegen den Bestimmungen des Art. 14 obiger Verordnung. (R.-A. 8. Febr. 1847 S. 87.)

18) Allen ausländischen Gewerbsgesellen und Gehilfen, sowie Künstlern untergeordneter Art ist, sofern sie nicht ausdrücklich nach Rußland durch dortselbst ansässige Gewerbsmeister oder Fabrikanten berufen sind, das Betreten der kaiserl. russischen Staaten untersagt. Die Gewerbsmeister und Fabrikanten müssen über Gesinnung und Aufführung der Arbeiter, die sie aus dem Auslande berufen wollen, sich Bürgschaft verschaffen. Diese Bürgschaftsurkunden sind bei den kaiserl. russ. Gesandtschaften zur Erlangung des Visa vorzulegen und wird ohne diese den Handwerksgesellen kein Visa nach Rußland mehr ertheilt. (R.-A. 12. Febr. 1848 S. 79.)

19) Da sich die Fälle mehren, daß Handwerksbursche unter dem Vorgeben des „zufälligen Verlustes" sich auf fremde Namen Reiselegitimationen verschaffen und damit das Land durchstreifen, so hat sich das k. Staatsministerium des Innern veranlaßt gesehen, die Nr. IV der Entschließung vom 11. Sept. 1831 (Intell.-Bl. 1831 S. 1371) die wandernden Handwerksgesellen betr., nach welcher die auf der Wanderung im Lande während 4 Wochen nicht in Arbeit gestandenen inländischen Handwerksgesellen in ihre Heimath zurückzuweisen sind, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß solche Gesellen, besonders wenn ihnen auch noch das Geld zur Weiterreise fehlt, mit genauer Vorzeichnung des einzuhaltenden Weges und Festsetzung der Zeit nach Maßgabe der zurückzulegenden Wegstrecken in ihre Heimath zu weisen sind. — Interimistische Reiselegitimationen dürfen nur bekannten und ganz unverdächtig erscheinenden Personen ausgestellt werden. (R.-A. 8. Nov. 1849 S. 616.)

20) In Bezug auf Verbreitung der Krätze durch Handwerksgesellen wird wiederholt auf die Ausschreibungen vom 4. Dez. 1838 (S. 684) und 24. Aug. 1841 (S. 510), sowie vom 18. März 1847 (S. 160) aufmerksam gemacht und sind die dort enthaltenen Bestimmungen bei persönlicher Haftung der Amtsvorstände auf's Genaueste zu vollziehen. (R.-A. 4. Juli 1850 S. 482.)

21) Die Distriktspolizeibehörden und Gerichtsphysikate werden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß das Vorhandensein einer wirklichen Krankheit bei Aufnahme von Gesellen in Krankenanstalten jedesmal constatirt werde, daß die Kur- und Verpflegskosten in den gewöhnlichen Krankheitsfällen den Betrag von 36 kr. per Tag nicht übersteigen und strenge Bedacht zu nehmen, daß gegenüber der zu verfügenden genauen Prüfung und Beobachtung der zur Aufnahme in die Krankenanstalten sich meldenden Handwerksgesellen die Grundsätze der Humanität eben so wenig verletzt werden, als eine Gemeinde durch überspannte Verpflegs-Kostenersatzforderungen zum Schaden einer andern vaterländischen Gemeinde jemals sich zu bereichern suche. (R.-A. 21. Mai 1851 S. 393.)

22) Allen Handwerksgesellen, ohne Unterschied ihres Geburtslandes, ist der Eintritt in die Schweiz längs der badischen Grenze, also von der Gegend von Basel an bis Immenstadt am Bodensee untersagt; bei Erholung des Paßvisa sind die Handwerksgesellen sonach hierauf aufmerksam zu machen. (R.-A. 7. Juni 1851 S. 438.)

23) Vereine zur Unterstützung wandernder Handwerksgesellen und Arbeiter; Aufforderung zur Errichtung solcher. (R.-A. 20. Okt. 1851 S. 721.)

24) Fremden Handwerksgesellen, die sich in Bremen aufgehalten haben, ist das fernere Wandern in den k. preuß. Staaten bis auf Weiteres nicht mehr gestattet. (R.-A. 14. Juni 1852 S. 519.)

Siehe auch Gesellenmißbräuche.

Handwerksmißbräuche und Unfuge.

1) Handwerksmißbräuchen, namentlich Verweigerung der Entlassung von der Lehre und Mittheilung von Waidsprüchen, wie dies besonders bei den Steinmetzmeistern und Gesellen im Gange, ist mit unnachsichtlicher Strenge entgegenzutreten. (R.-A. 13. Okt. 1837 S. 2431.)

2) Ebenso dem sogenannten „Schnüren" (Aufhalten des in einen Neubau zur Besichtigung eintretenden Fremden, dem mittels einer Schnur der Ausgang versperrt wird, um eine Gabe zu erhalten) der Maurergesellen. (R.-A. 12. Oktbr. 1837 S. 2431.)

Hannover.

Aechtheit der hannover'schen Wanderbücher; siehe Wanderbücher Nr. 3.

Harsdorf'sche Patrimonialgerichte.

Die Gerichtsbarkeits- und Polizeirechte des Patrimonialgerichts Fischbach werden dem k. Landgerichte Altdorf einverleibt. (R.-A. 11. Febr. 1837 S. 513.)

— — Desgleichen die von Diepoltsdorf und Einver-

leibung dem k. Landgerichte Lauf. (R.-A. 6. Juni 1837 S. 1539.)

Hauber, Carl Albert, Dr. med., Zahnarzt, darf die Zahnheilkunde auf 1 Jahr in ganz Bayern ausüben. (R.-A. 24. Okt. 1851 S. 719.)

Hausirhandel.

1) der Juden; siehe Sonntagsfeier Nr. 1;
2) mit Papier und Federkielen, siehe Papier.
3) Gegen ausländische Kleinkrämer, vorzüglich Illyrier, die sich mit unerlaubtem Handel abgeben, größtentheils mit falschen Pässen versehen und auch ohne Legitimation sind, ist nach Maßgabe der Verordnungen vom 31. Dez. 1813 u. 28. Nov. 1816 mit aller Strenge einzuschreiten. (M.-R. 24. Dez. 1837 Jahr 1838 S. 16. R.-A. 3. Jan. 1850 S. 16.)
4) Erneuerte Publikation der k. allerh. Verordnung über den Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge in Beziehung auf Handelsreisende und auf den Besuch der Messen und Märkte, nebst Ministerial-Rescript v. 28. April 1838 hiezu mit der Aufforderung an die Distriktspolizeibehörden, sich in allen vorkommenden Fällen genau danach zu achten. (R. A. 28. Mai 1838 S. 293.)
5) Gegen Hausirhändler mit Druckschriften ist mit aller nach den bestehenden Verordnungen zulässigen Strenge einzuschreiten. (R.-A. 1. März 1839 S. 328.)
6) Gegen den Hausirhandel mit gespaltenem Holze ist ernstlichst einzuschreiten, der Verkauf solchen Holzes nur auf dem Marktplatze zu gewöhnlicher Tageszeit zu gestatten und auf mögliche Controle dieses Holzhandels hinzuwirken. (R.-A. 4. März 1845 S. 141.)
7) Hausirhandel ungarischer Eisendrahthändler. Da sich die Fälle wiederholen, wonach den ungarischen Eisendrahthändlern, die ihre Waare im Wege des Hausirhandels feilbieten, der Eintritt in das Königreich, sowie die Weiterreise und die Ausübung ihres Handels von den Grenzbehörden unbeanstandet gestattet wurde, werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Stadtkommissarien in Mittelfranken auf dieses vorschriftswidrige Verfahren aufmerksam gemacht und auf den genauesten Vollzug der allerh. Verordnung v. 31. Dez. 1813 (Reg.-Bl. 1814 S. 57) und der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 26. Aug. 1834 (Döllingers Verordn.-Samml. Bd. VI. S. 109) mit dem Bemerken hingewiesen, daß den gedachten Individuen nicht nur der Eintritt in das Königreich zu fraglichen Zwecken unbedingt zu versagen, sondern vielmehr gegen dieselben, wo sie auf dem Hausirhandel betroffen werden, nach Maßgabe obiger Verordnung Ziff. 3 einzuschreiten sei. (R.-A. 18. Aug. 1846 S. 421. R.-A. 28. Febr. 1850 S. 146.)
8) Die allerh. Verordnung vom 31. Dez. 1813 (Reg.-Bl. 1814 S. 57) in Betreff des Hausirhandels ist mit aller Strenge zu handhaben. (R.-A. 11. Aug. 1848 S. 493.)
9) Die Polizeibehörden erhalten die Weisung: a) Gegen nicht patentirte Hausirer, insbesondere also gegen Inhaber von Landkramhandelspatenten, die ihre Patente zum Hausirhandel brauchen, sowie gegen Handlungsreisende, welche bei Consumenten Waaren gegen die Bestimmungen des §. 1 der allerh. Verordnung vom 9. Febr. 1844 (Reg.-Bl. Nr. 75) anbieten, mit aller Strenge einzuschreiten und im ersterwähnten Falle Anzeige an die k. Regierung zu erstatten, um die Patentseinziehung verfügen zu können. b) Allen noch mit Hausirpatenten versehenen Personen, welche dieselben nicht etwa erwiesenermaßen nach §. 20 des Edikts vom 10. Jan. 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen betr., seit jener Zeit besitzen und deren Patente entweder auf Schnitt- oder kurze oder Galanteriewaaren und andere, dem ordentlichen Handel angehörige Artikel lauten, zu eröffnen, daß eine Erneuerung derselben nicht mehr stattfinden könne, daß sie sich daher um Ausstellung von Landkramhandelspatenten oder um Hausirpatente für solche Gegenstände bewerben sollen, deren Anfertigung freigegeben und die von geringem Werthe sind, z. B. kleine ordinäre Holzschnitzwaaren, als Holzschuhe, Schaufeln, Rechen, Wurzel- und Moosbürsten, oder für Obst, Gemüse 2c. (R.-A. 22. März 1850 S. 213.)
10) Hausirhandel der Juden mit Schafwolle; siehe Schafwolle.
11) Hausirhandel mit Obstbäumen ist verboten. (R.-A. 17. Dez. 1850 Jahr 1851 S. 4.)
12) Hausirhandel mit Nördlinger Teppichen ist unverwehrt. (M.E. 26. Jan., R.A. 14. Fbr. 1852 S.125.)
13) Hausirhandel mit Kirchenparamenten, Einschreiten hiegegen. (R.-A. 9. März 1853 S. 155.) Siehe auch Niederlagen.

Hausirpatente.

Taxansätze für diese; siehe Landkramhandel Nr. 2.

Hausmühlen,

siehe Handschrottmühlen.

Hausnumerirung

der Gebäude, welche von ihrem bisherigen Complexe getrennt wurden. (R.-A. 29. Sept. 1846 S. 485.)

Haustrauungen.

Den Dekanaten und Pfarrämtern werden bezüglich der Haustrauungen die Verordnungen vom 6. Aug. 1815 lit. C. Ziff. 7 (Reg.-Bl. 1815 S. 702) und 15. Dez. 1832 (Döllinger Bd. XIX. S. 263) in Er-

innerung gebracht mit dem Bemerken, daß bei Vorlage der Dispensationsgesuche die außerordentlichen Fälle und besonders wichtigen Gründe, aus welchen eine Haustrauung stattfinden soll, genau anzugeben und zu belegen sind, da die Ehe als ein von Gott eingesetzter öffentlicher Stand in der Regel öffentlich vor der Gemeinde im Gotteshause durch die feierliche Trauung vollzogen werden soll. (E. A. 22. Nov. 1841 S. 687.)

Havre.
Bedrängte Lage der deutschen Arbeiter und bayerischen Auswanderer in Havre. Bekanntmachung des kgl. Consuls Meinel zu Havre. (R.-A. 12. Sept. 1848 S. 560.) Ergebniß der Sammlungen hiefür. (M.-E. 8., R.-A. 11. Febr. 1850 S. 88.)

Heerden (Schaf- und andere).
Verbot des Treibens solcher auf und über die Staatsstraßen. (M.-E. 2., R.-A. 14. Febr. 1852. S. 115.)

Heeresergänzung.
1) Auswanderungslustige Jünglinge im Vorjahre der Conscriptionspflicht; siehe Auswanderung nach Nordamerika Nr. 6.
2) Militärconscriptions- und Aushebungskostenrechnungen; siehe Rechnungswesen Nr. 2.
3) Die in §. 45 des Heerergänzungsgesetzes beschränkte Arbeitspflichtigkeit der durch das Loos zur Einreihung berufenen und zur Stellung von Ersatzmännern unbefähigten waffendienstunwürdigen Conscribirten vertritt bezüglich dieser Individuen die Stelle der wirklichen Einreihung in das Heer. Es kann hiernach die Auswanderung eines solchen Arbeitspflichtigen nur unter jenen Voraussetzungen zulässig sein, unter welchen nach §. 61 u. ff. des Heerergänzungsgesetzes die Auswanderung eines bereits eingereihten Soldaten gesetzlich zulässig erscheint. (R.-A. 31. Oktober 1837 S. 2523.)
4) Jede die Aktenordnung störende Cumulirung mehrerer Individuen in den Berichten der Conscriptionsbehörden soll beseitigt werden. (R.-A. 31. Dezbr. 1837 Jahrgang 1838 S. 15.)
5) Die Speziallisten der Gemeindevorsteher sind mit den pfarramtlichen Geburtsregistern bei Anfertigung der Conscriptionslisten aufmerksamst zu vergleichen. (R.-A. 15. März 1838 S. 141.)
6) Ungehorsame, die sich vor dem obersten Rekrutirungsrathe nicht stellen, sind außer der Verurtheilung in die gesetzliche Geld- oder Freiheitsstrafe, bei ihrer nachfolgenden Stellung, wenn sie zum Cavallerie- oder Artilleriedienste tauglich befunden werden und die übrigen vorschriftsmäßigen Eigenschaften besitzen, der Cavallerie oder Artillerie und zwar zum effektiven Dienste zuzutheilen. Was aber die Zutheilung abwesender Ungehorsamer oder als widerspenstig verurtheilter Conscribirter zur Cavallerie oder Artillerie vor ihrer Stellung betrifft, so kann eine solche nach deutlicher Bestimmung des §. 48 Abs. 4 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetz nur nach vorheriger Genehmigung des kgl. Kriegsministeriums Platz greifen. (M.-E. v. 7., R.-A. 12. April 1838 S. 193 und 194.)
7) Bei der Angabe des zur Ergänzung des dienstbaren Standes der einzelnen Heeresabtheilungen erforderlichen Bedarfs werden die freiwillig Zugegangenen in den effektiv dienstthuenden Stand eingezählt. Werden nun die freiwillig Zugegangenen in dem Falle, wo sie durch das Loos zur Einreihung getroffen werden, an dem bestimmten Ergänzungscontingent abgerechnet, so ist geschehen, was das Gesetz fordert. (M.-E. 20. R.-A. 27. April 1838 S. 221.)
8) Generalverfügungen zur zweckmäßigen gründlichen Behandlung des Conscriptionsgeschäftes im Intelligenz-Blatte von 1830 Nr. 89 S. 1678, Intell.-Bl. 1831 Nr. 82 S. 1522, Intell.-Bl. 1833 Nr. 97 S. 1990, Intell.-Bl. 1835 Nr. 89 S. 2370, Intell.-Bl. 1837 Nr. 90 S. 2570. Schema für die Exemtionstabelle, bei der auf keiner Seite mehr als 3 Gesuche vorgetragen werden dürfen. (R.-A. 2. Okt. 1838. S. 552.)
9) Cautionsleistung der Conscribirten, siehe Cautionsleistung.
10) Die ärztlichen Zeugnisse in Conscriptionssachen sind unentgeldlich auszustellen, somit auch die zu Einstellungsgesuchen erforderlichen Zeugnisse, sowie die Leumundszeugnisse der Gemeinden. (M.-R. 16. Mai, R.-A. 19. Juni 1839 S. 431.)
11a) In dem Falle, wo sich ein Einsteher der Desertion und zugleich eines die Waffendienstunwürdigkeit nach sich ziehenden Vergehens schuldig machte, hat, und so oft überhaupt ein militärgerichtliches Erkenntniß gegen einen Verurtheilten gleichzeitig die Anwendung des §. 83 und des §. 58. Abs. 2 des Heerergänzungsgesetzes ausspricht, die Mitwirkung zu der angeordneten Behandlung des Einstandskapitals, insbesondere zur Ersatzmannsstellung hieraus, zunächst von der Conscriptionsbehörde des Verurtheilten, demnach von jener des Deserteurs und Einstehers zu geschehen. b) die Conscriptionsbehörde des Einstellers hat zu diesem Zwecke der vorerwähnten Behörde die Einstandscapital- oder Cautionsurkunden des Einstehers ungesäumt auszuhändigen; c) die Behandlung und Verwendung des Einstandskapitals und der allenfallsigen Cautionsergänzung hat sich genau nach jenen Anordnungen zu richten, die in dem betreffenden rechtskräftigen militärgerichtlichen Erkenntnisse desfalls getroffen sind. (M.-R. 26. Juli, R.-A. 2. August 1839 S. 553.)

12) Ungehorsame und Widerspenstige, welche sich der persönlichen Einreihung bei der Aushebung durch Nichterscheinen entzogen haben, sollen bei ihrer nachträglichen Einreihung stets dem effectiven Dienste zugewiesen werden, und von der Begünstigung ständigen Urlaubs ausgeschlossen bleiben. (M.-R. 9. Sept. R.-A. 1. Oktbr. 1839 S. 688.)

13) Es ist darauf zu sehen, daß Conscriptionspflichtige, welche entweder im Sinne des §. 4 des Heerergänzungsgesetzes der Ehre der Waffen unwürdig oder wegen sonstiger schon vor ihrer Einreihung vorhandenen Gebrechen zu jeder Waffengattung untauglich waren, nicht eingereiht werden. (M.-R. 20. R.-A. 27. Dezbr. 1839, Jahrg. 1840 S. 6.)

14) Um ungeeigneten Gesuchen wegen körperlicher Untersuchung vor den gesetzlichen Terminen zu begegnen, wird auf das höchste Rescript vom 23. Juli 1832 (Intell.-Bl. 1832 S. 1053) hingewiesen, wo es heißt, daß die Entlassung von der Armeepflicht wegen Gebrechen nur unter Beobachtung aller im Heerergänzungsgesetze vorgeschriebenen Formen in dem durch §. 91 Nr. 2 der Vollzugsvorschriften bezeichneten Termine bewilligt werden dürfe, und namentlich einzelne Visitationen außer den Conscriptions- und Aushebungsterminen als mit den gesetzlichen Bestimmungen unverträglich nicht statthaben. Allen Individuen, welche derlei ungeeignete Gesuche anbringen, ist daher zu bedeuten, daß zufolge der Bestimmung in Nr. I des allerhöchsten Rescriptes vom 5. Mai 1833 (Intell.-Bl. 1833 S. 995) vor dem Eintritt in das Conscriptionsalter außer dem Fall der Verehelichung keine Cautionsleistung, sondern nur die Stellung eines Ersatzmannes gestattet sei, dann daß nach dem Schlußsatze des §. 31 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze die von auswärtigen Aerzten mit obrigkeitlicher Bewilligung im Auslande sich aufhaltenden Militärpflichtigen ausgestellten Untauglichkeitszeugniße nur dann gelten, wenn in denselben eines der in der Beilage zum erwähnten Gesetze bezeichneten Gebrechen nachgewiesen werden wird. (R.-A. 22. März 1840. S. 315.)

15) Es genügt, wenn die Ausbezahlung der Verpflegungskostenbeiträge an Conscribirte durch den Gerichtsdiener oder dessen Gehilfen im Beisein eines Beamten und des Conscriptionsoffiziers erfolgt, und die Zahlungsliste von diesem bestättigt wird; eigenhändige Unterschrift des Conscribirten ist nicht mehr erforderlich. (M.-R. 6. R.-A. 11. August 1840 S. 523; vergleiche hiezu Nr. 26.)

16) Einem obersten Rekrutirungsrathe kann niemals die Befugniß zustehen, den Ausspruch einer obern Visitationscommission in Bezug auf die Untersuchung der Conscribirten und ihrer Brauchbarkeit zu den Waffen, in so weit diese ein Gegenstand der Kunstkenntniß und der arzneiwissenschaftlichen Beurtheilung und wofür dieselbe allein haftbar und verantwortlich ist, nach seiner Ansicht und seinem Gutdünken abzuändern oder aufzuheben; vielmehr beschränkt sich dessen Befugniß dahin, in den Fällen, wo offenbar Pflichtverletzungen bemerkt werden, das im §. 88 des Heerergänzungsgesetzes vorgezeichnete Verfahren auf ordnungsmäßige Weise gegen die Schuldigen zu veranlassen. (M.-R. 4. R.-A. 14. Okt. 1840 S. 679.)

17) Ungehorsams- (Contumazial-) Erkenntnisse gegen Conscribirte. Nach dem bayerischen und ebenso nach dem französischen Strafgesetzbuche muß gegen den wegen eines Verbrechens verurtheilten Abwesenden nach seiner Rückkehr oder Aufgreifung ein neues Verfahren eingeleitet und neues Erkenntniß erlassen werden, und es bestehen die gefällten Ungehorsamsgesetze nur so lange, als der Abwesende nicht zurückgekehrt oder aufgegriffen, und neuerdings über die ihm zur Last gelegte Anschuldigung erkannt ist. Gegen die nach solchen Erkenntnissen verurtheilten Conscribirten ist unter der im §. 69 Ziff. 2 des Heerergänzungsgesetzes bestimmte Voraussetzung die Einschreitung wegen Widerspenstigkeit zu veranlassen; erst ein nach seiner Rückkehr &c. erfolgendes neuerdings in eine Verbrechensstrafe verurtheilendes Erkenntniß kann die Waffendienstunfähigkeit begründen. (M.-R. 10. R.-A. 19. Oktbr. 1840 S. 694.)

18) Die Wirksamkeit verurtheilender Contumazialerkenntnisse gegen Unteroffiziere und Soldaten bezüglich auf die §§. 4 und 66 des Heerergänzungsgesetzes ist nach den Grundsätzen zu bemessen, welche in vorstehender Ministerial-Entschließung rücksichtlich der in contumaciam verurtheilten Conscribirten ausgesprochen worden sind. Gegen entwichene Unteroffiziere und Soldaten findet gemäß §. 526 Abs. 4 der Dienstesvorschriften wegen Desertion als Verbrechen oder Vergehen ein Contumacialverfahren nicht statt, sondern es muß in solchen Fällen der §. 119 der Vollzugsverordnung zum Heerergänzungsgesetze angewendet werden. (M.-E. 16. R.-A. 30. Okt. 1840 S. 720)

19) Verbot der Schriftenfertigung der Advokaten in Angelegenheiten der Militärconscription, siehe Advokaten Nr. 3.

20) Die nach §. 13. des Heerergänzungsgesetzes zu stellenden Cautionsgesuche; siehe Cautionsgesuche.

21) Die Angaben der Conscribirten wegen Militärdienstuntauglichkeit sind erst am Termine der Aushebung anzubringen. (R.-A. 15. Jan. 1841 S. 59.)

22) Auch schon eingereihte Conscribirte dürfen noch Gesuche um zeitlichen Urlaub bei ihren Conscriptionsbehörden anbringen und Genehmigung hierauf gewärtigen, wenn ihre Verhältnisse so gestaltet sind, daß die §§. 47, 48 und 49 des Heerergänzungsgesetzes hierauf Anwendung finden. Diese Gesuche sind von den Conscriptionsbehörden eben so gründlich und vollständig zu instruiren, wie Gesuche um Zurückstellung, und ist hier immer eine Exemtionstabelle nach dem vorgeschriebenen Formular anzufertigen und berichtlich mit dem Akte in Vorlage zu bringen. (M.-R. 5. u. 11. R.-A. 15. Febr. 1841 S. 129.)

23) Die Erklärung in den geistlichen Stand treten zu wollen, soll bei der Einberufung in den activen Dienst ohne alle Wirkung bleiben, bei Studirenden, welche das Alter der Militärpflichtigkeit noch während ihrer Gymnasialstudien erreichen; bei Candidaten der Philosophie oder Theologie außer dem Clericalseminar oder einem Kloster soll diese Erklärung nur berücksichtigt werden, wenn der respektive Candidat das Gymnasium mit der ersten Fleißes- und Sittennote absolvirt und während seiner philosophischen und theologischen Studien stets einen mit der ersten Note geprüften Frequenzfleiß und und gutes sittliches Betragen an den Tag gelegt hat. (M.-R. 21. März, R.-A. 2. April 1841 S. 219); bezieht sich auch auf die protestantischen Candidaten. (M.-R. 30. April, R.-A. 4. Mai 1841 S. 298.)

24) Die Beurlaubten, welche sich ohne Genehmigung der Polizei- oder Conscriptionsbehörde aus dem Orte wohin sie beurlaubt wurden, entfernen, oder über ihren Aufenthalt und dessen Veränderung keine Anzeige machen, und bei erfolgter Einberufung nicht aufgefunden werden oder sich bei ihrem Corps nicht stellen, sollen nach Ablauf dieser Frist und weiterer 3 Tage als Deserteurs erklärt und als solche behandelt werden. (M.-E. 2. R.-A. 13. April 1841 S. 250.)

25) Strafrechtliche Untersuchungen gegen noch im militärpflichtigen Alter stehende Individuen; siehe **Militärverband**.

26) Es genügt, wenn die Verpflegungsgelder in Gegenwart des gesammten obersten Rekrutirungsrathes und unter dessen Aufsicht an die Conscribirten bezahlt, und die Zahlungslisten mit der Bestätigung des Vorstandes des obersten Rekrutirungsrathes versehen werden. (M.-R. 19. Juni, R.-A. 1. Juli 1841 S. 421.)

27) Auf die allerhöchsten Rescripte vom 2. Dezember 1838 über die Cautionsleistungen, vom 25. Okt. 1839, Prüfung von Einstellungsgesuchen und vom 8. Novbr. 1840 über den freiwilligen Eintritt in die Armee wird wiederholt aufmerksam gemacht. (R.-A. 18. Septbr. 1841 S. 567.)

28) Die conscriptionspflichtigen und resp. durch das Loos zur Einreihung kommenden Zöglinge der Knabenseminarien und des protestantischen Collegiums zu St. Anna in Augsburg sollen nach ihrer Assentirung bei den betreffenden Regimentern, Bataillons oder technischen Compagnien in unbestimmten Urlaub geführt und so lange es Allerhöchst nicht befohlen wird, zu den Waffenübungen nicht einberufen werden. Sie sind jedoch auf den Listen derjenigen Heeresabtheilungen zu führen, zu welchen sie assentirt werden, und nicht auf die Listen der Garnisonscompagnien überzuschreiben. (M.-E. 15. R.-A. 19. Okt. 1841 S. 615.)

29) Strafnachlaßgesuche, welche von Conscriptionspflichtigen auf Grund des letzten Absatzes des §. 70 des Heerergänzungsgesetzes gestellt werden, sind gemäß §. 101 der Vollzugsvorschriften hiezu bei der treffenden Conscriptionsbehörde anzubringen und nach den dort gegebenen Vorschriften zu behandeln; Conscriptionspflichtige, welche den Nachlaß einer gegen sie durch richterliches Erkenntniß wegen Ungehorsams oder Widerspenstigkeit ausgesprochenen Strafe im Gnadenwege nachsuchen wollen, haben ihr Gesuch an Seine Majestät den König zu stellen, und beim Justizministerium einzureichen. (M.-R. 27. Mai, A.-A. 7. Juni 1842 S. 292.)

30) Verehelichung gegen Caution. Die Conscriptionsbehörden haben jene Conscriptionspflichtigen, welche wegen vorhabender Verehelichung, Wanderung 2c. Caution für die Erfüllung ihrer Militärpflicht errichten wollen, über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Cautionsleistung gehörig zu belehren, und im ersteren Falle dem Impetranten ein Zeugniß darüber zu ertheilen, daß der Cautionsleistung ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegenstehe. (M.-E. 8. Juni 1842 S. 488.)

Diese im Nachsatze der obigen Entschließung enthaltene Bestimmung wird dahin ausgedehnt, daß in jedem Falle, die Cautionsleistung möge stattfinden oder nicht von der treffenden Conscriptionsbehörde ein Certifikat über die geschehene Anmeldung und Belehrung auszufertigen, und von den Gerichten bis zur Beibringung dieses Zeugnisses die Cautionserrichtung zu verweigern sei; sollte gegen diese Vorschrift ein Individuum auf Errichtung der Caution bestehen, so bleibt es dem Ermessen der betreffenden Civilbehörde überlassen, dem Verlangen des Impetranten zu entsprechen. (M.-E. 18. Sept. A.-A. 3. Oktbr. 1842 S. 487 und 488.)

31) Das im §. 84 des Heerergänzungsgesetzes und im §. 117 der Vollzugsvorschriften hiezu vorgezeichnete Verfahren gegen widerspenstige Conscribirte soll genau eingehalten werden. (M.-E. 19., A.-A. 24. April 1843 S. 175.)

32) Regelung des Verfahrens über die Behandlung der Conscribirten aus älteren Geburtsklassen bezüglich der Widerspenstigkeit und Begründung einer Gleichförmigkeit hierin. (M.-E. 5., A.-A. 24. Januar 1844 S. 70.)

33) Einhaltung der Bestimmungen über die Abfassung der Militäreinstandsverträge. (M.-E. 10., A.-A. 18. März 1844 S. 180; M.-E. 17. A.-A. 29. März 1844 S. 199.)

34) Verträge der Conscribirten über Loostausch sind von den Gerichten aufzunehmen und zu taxiren. (R.-A. 26. Sept. 1844 S. 481.)

35) Betheiligung der untern Conscriptionsbeamten bei den Conscriptionsverhandlungen durch Verwandtschaft. So oft ein Sohn oder Enkel, Bruder oder Schwager des Vorstandes einer Conscriptionsbehörde unter den Conscriptionspflichtigen des treffenden Conscriptionsbezirkes sich befindet, ist vor Beginn der Conscriptionsverhandlung der kgl. Kreisregierung Anzeige zu erstatten, die dann die Leitung der Conscriptionsverhandlungen einem andern Nebenbeamten überträgt, oder einen andern Beamten committirt. (M.-R. 14. R.-A. 18. Febr. 1845 S. 115.)

36) Die durch das Gesetz angeordnete sofortige Einreihung des Widerspenstigen kann durch Einlegung der Opposition der Restitution oder eines andern Rechtsmittels gegen das ergangene Erkenntniß nicht gehindert werden. Es ist künftig jeder Widerspenstige, er mag sich freiwillig gestellt haben oder aufgegriffen worden sein, sogleich an seine Herresabtheilung zur sofortigen Einreihung abzuliefern, welcher er bei der Aushebung zugetheilt worden. Die Kosten über gerichtliche Verfolgung und Verhaftung reihen sich unter die Conscriptions- und Aushebungskosten, und treffen die kgl. Kriegskassa nicht. (M.-E. 26. Februar, A.-A. 4. März 1845 S. 149.)

37) Die Widerspenstigkeit erscheint nach §. 68 u. 69 des Heergänzungsgesetzes blos eine f o r t g e s e t z t e Uebertretung der Bestimmungen jenes Gesetzes wegen Erfüllung der Conscriptionspflicht; hieraus folgt, daß bei gleichzeitiger Verurtheilung wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit nur die Strafe der Widerspenstigkeit als der höheren Uebertretung auszusprechen, bei successiver Verurtheilung wegen Ungehorsam und Widerspenstigkeit die wegen Ungehorsam erkannte Geld- oder Gefängnißstrafe der Widerspenstigkeit einzurechnen ist, daß aber in beiden Fällen gegen den Widerspenstigen wegen des vorhergegangenen Ungehorsams soferne nicht Milderungsgründe vorhanden, auf eine das im §. 70 des Heerergänzungsgesetzes bestimmte geringste Strafmaaß übersteigende Geld- oder Freiheitsstrafe zu erkennen, im zweiten Falle der Widerspenstige jedoch nicht wiederholt der in §§. 47—49 und 59 des Heerergänzungsgesetzes bezeichneten Vortheile verlustig zu erklären ist. (M.-E. 19., A.-A. 26. März 1845 S. 190.)

38) Conscriptionsstempel bei Brüdertauschen; siehe B r ü d e r t a u s c h e.

39) Gerichtliche Erkenntnisse über die Widerspenstigkeit der Conscribirten und das Berufungsrecht gegen dieselben. Spezielle Ladung eines Conscriptionspflichtigen vom Beginne der Conscriptionsverhandlungen bis zur Aushebung ist den Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes gänzlich fremd; jeder Conscriptionspflichtige hat unaufgefordert selbst oder durch seinen Vertreter zu erscheinen und kann die Strafe der Widerspenstigkeit nach §. 69 Nr. 2 des Heerergänzungsgesetzes wegen Mangels specieller Ladung nicht ausgeschlossen werden. Appellation gegen freisprechende Erkenntnisse über abwesende Widerspenstige steht allen zu, die hiedurch mittelbar oder unmittelbar berührt werden. (M.-R. 24., R.-A. 29. August 1847 S. 401.)

40) Bei Correspondenzen in Conscriptionsangelegenheiten mit der Pfalz ist sich nicht an die Bürgermeisterämter, sondern an die Landkommissariate der Pfalz zu wenden. (R.-A. 16. Novbr. 1847 S. 526.)

41) Bildung dritter Bataillone bei den Infanterieregimentern und einer Division bei den Jägerbataillons. (R.-A. 3. April 1848 S. 182.)

42) Verstärkung des Heeres durch eine weitere Aushebung aus den Altersklassen 1825 und 1826. (R.-A. 29. Juni 1848 S. 389, 20. Nov. 1848 S. 706.)

43) Die Conscriptionsbehörden werden auf das Ausschreiben vom 13. Nov. 1816 aufmerksam gemacht wornach den zur Zeit nicht eingereihten Reservepflichtigen zwar die Bewilligung zum Wandern ins Ausland unter den desfalls in polizeilicher Hinsicht bestehenden allgemeinen Bestimmungen ertheilt werden kann, jedoch sind hier die Impetranten ausdrücklich daran zu erinnern, daß sie von Zeit zu Zeit Nachricht geben, und bei der Einberufung sogleich zurückkehren. (R.-A. 30. März 1849 S. 189.)

44) Auswanderungslustigen, die im Vorjahre der Conscriptionspflichtigkeit stehen, ist die Auswanderungsbewilligung nicht zu versagen. (M.-E. 26. R.-A. 30. Nov. 1849 S. 647.)

45) Conscribirte, gegen welche Untersuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen anhängig waren, dürfen nach dem Gesetze vom 23. Mai 1846, die bei der Militärausshebung im Untersuchungsprozeß, in Verhaft oder in Zwangsarbeitshäusern befindlichen Conscribirten betr., bei der Heeresergänzung nicht eingereiht werden. (A.-A. 26. April 1850 S. 327.)

46) Allerhöchst wurde beschlossen, für den Zusammentritt des obersten Recrutirungsrathes jeden Regierungsbezirkes zur definitiven Berichtigung der Conscriptionsliste den 30. Dezember und die folgenden Tage und zur Aushebung der Conscribirten die Zeit vom 22. Januar bis 5. Februar zu bestimmen. (R.-A. 12. Dez. 1850 S. 864.)

47) Formularien für Militärentlassungsscheine, deren Erholung von den Kreisstempelämtern. (R.-A. 3. Juni 1851 S. 419.)

48) Gesetzwidrige Einreihungen von Conscribirten; das Ministerial-Rescript v. 21. Dez. 1834 dieses Betreffs tritt außer Wirkung, und treten an seine Stelle folgende Bestimmungen: Wenn sich ein im Alter der Conscriptionspflicht oder in den ersten 2 Jahren der Militärpflicht stehender Jüngling wegen Verbrechens oder wegen irgend eines Vergehens in Untersuchung befindet, so haben die Untersuchungsgerichte der heimathlichen Conscriptionsbehörde des Prozessirten von der Untersuchung und deren Ausgang Nachricht zu geben, desgleichen, wenn sich ein solcher Jüngling in Strafhaft befindet, und wenn ein noch nicht conscriptionspflichtiger Jüngling wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wurde; bei der Nachrichtertheilung muß beglaubigte Abschrift des Beschlusses oder Erkenntnisses mitgetheilt werden. (M.-E. 9. A.-A. 17. Juni 1851. S. 455.)

49) Anlegung alphabetisch geordneter Vormerkungslisten deßhalb durch die Conscriptionsbehörden. (R.-A. 16. Juli 1851 S. 507.)

50) Die jedesmal an die Conscriptionsbehörden gelangenden Gegenwartsbescheinigungen der vor dem Eintritte in die Militärpflicht freiwillig zugegangenen Soldaten sollen gesammelt, die durch Ministerial-Entschließung vom 12. Dez. 1842 angeordneten Verzeichnisse der mit und ohne Raten beurlaubten Soldaten regelmäßig geführt und die Listen bezüglich der Rubriken gehörig ausgefüllt werden. Es werden die Conscriptionsbehörden zur genauen Befolgung der desfalls bestehenden Vorschriften angewiesen. (R.-A. 8. Juni 1852 S. 491.)

51) Ein elternloser Conscribirter ist dann zurückzustellen, wenn er mit seinen Geschwistern — gleichviel ob voll- oder minderjährig noch zu einer Familie vereint lebt und zur Unterstützung dieser vereinigten Familie unentbehrlich ist, sohin auch in dem Falle, wenn auch durch seine Einreihung das Familienband gelöst, d. h. das elterliche Anwesen nicht mehr erhalten werden könnte. (M.-R. 23. Juni 1852 S. 559.)

52) Jene Verpflegs- und Krankenkosten, welche die für Widerspenstige eingereihten und schon während ihrer Einübung wieder entlassen werdenden Conscribirten veranlassen, sollen nicht mehr von denselben erholt und sie hinsichtlich ihrer Monturschuld nach jenen Normen behandelt werden, die im Allgemeinen für vor Ende der Dienstzeit entlassen werdende Soldaten bestehen; wird der Widerspenstige ermittelt, so treffen diesen die Verpflegs- und Heilungskosten des letzteren. (M.-E. 7. R.-A. 17. August 1852 S. 715.)

53) Für Militärentlaßscheine, die der Tax- und Stempelpflicht unterliegen, sind keine Zustellgebühren (4 kr.) zu bezahlen. (R.-A. 26. Oktober 1852 S. 833.)

54) Heeresergänzung pro 1853 aus der Altersklasse 1831. (R.-A. 5. Febr. 1853 S. 91.)

Repartitionstabelle nach der Gesammtzahl von 1534 Mann für den Regierungsbezirk. (R.-A. 24. Febr. 1853 S. 127.)

Nachstellung hiezu. (R.-A. 20. April 1853 S. 264.)

Ausfertigung der Militärentlaßscheine für die Conscribirten der Altersklasse 1831. (R.-A. 30. Mai 1853 S. 354.)

55) Heeresergänzung für das Jahr 1854, Altersklasse 1832. (R.-A. 20. Okt. 1853 S. 637.)

Siehe ferner noch Einstandswesen, Widerspenstige, Beurlaubungen.

Heideloff,

Architekt in Nürnberg erhält den Titel eines königl. Conservators wegen Erhaltung des dem Typus der Stadt Nürnberg entsprechenden alterthümlichen Baustyls (M.-E. vom 10. März 1837 S. 737.)

Heidenreich, Dr.

siehe Hopfen Nr. 3.

Heilbronn.

Versicherungsbank allda für Pferde und Rinder; siehe Pferde Nr. 5.

Heilmittel

siehe Geheimmittel.

Heimath.

1) Publikation des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 über die Heimath und der höchsten Ministerial-Entschließung vom 29. Januar 1837 hiezu; Extrabeilage zu Nr. 23 des Intell.-Bl. v. J. 1837.

2) In allen Heimathsachen, in welchen für die in Frage stehenden Personen weder eine erworbene noch eine ursprüngliche Heimath ausgemittelt,

noch die Ueberweisung in auswärtige Staaten bewirkt werden kann, und daher eine vorsorgliche Heimath angewiesen werden muß, haben die instruirenden Polizeibehörden vor der Beschlußfassung das einschlägige Kreisfiskalat mit seinen Erinnerungen zu vernehmen; ist dann Beschluß gefaßt und eine vorsorgliche Heimath angewiesen, so muß auch dieser Beschluß dem treffenden Kreisfiskalate eröffnet werden. (R.-A. 21. August 1837 S. 2035. M.-E. 8. August 1837 S. 2035.)

3) Aenderung der Heimath durch Uebersiedlung; siehe Uebersiedlungen.

4) Alle nach §. 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 über die Heimath bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern zu erlassenden Beschlüsse sind in Zukunft collegial zu berathen. (Kgl. allerh. Verordnung 2. Juli 1850 S. 493.)

Heimathlose.

1) Bezüglich dieser hängt die Verpflegungsart, die Ausgabssätze hiefür, die Anschaffung von Kleidungsstücken u. dgl. von der Genehmigung der k. Regierung K. d. Innern ab, die über diese Kosten zu stellenden Rechnungen sind an die königl. Regierungsfinanzkammern nebst den Begründungsbelegen einzusenden, von diesen revisorisch festzustellen und zur Verrechnung einzuweisen. (M.-E. 31. Okt. R.-A. 15. Nov. 1838 S. 637.)

2) Ankauf von Realitäten aus Kreisfonds für heimathlose Individuen, die sich nicht selbst ernähren können (M.-R. 19. R.-A. 23. Okt. 1840 S. 703.)

3) Pünktliche Befolgung der in dem lithographirten Ausschreiben vom 16. Nov. 1844 bezüglich der Vorlage der Rechnungen über Verpflegung der Heimathlosen getroffenen Anordnungen wird anbefohlen. (R.-A. 31. Okt. 1846 S. 535; 3. Dez. 1846 S. 595.)

4) Uebereinkunft mit Kurhessen über die Verpflegung von unbemittelten Heimathlosen. (R.-A. 24. März 1851 S. 232.)

5) Die Polizeibehörden werden aufmerksam gemacht, bei Festsetzung der Verpflegungsbeiträge für Heimathlose die gutachtlichen Aeußerungen der einschlägigen Ortsarmenpflegen jedesmal einzuholen und hinsichtlich des Alters, der körperlichen Beschaffenheit, gänzlichen oder theilweisen Arbeitsunfähigkeit dieser Individuen die Zeugnisse der Pfarrämter und Gerichtsärzte nicht zu umgehen. (R.-A. 30. April 1844 S. 247.)

6) Die Kostenvoranschläge für Verpflegung der Heimathlosen aus Kreisfonds sind pro I. u. II. Semester jedes Jahres immer in duplo einzusenden. (R.-A. 28. April 1845 S. 231.)

Heimathrecht.

1) Es steht unbestreitbar fest, daß das Heimathrecht nicht durch die kirchliche Trauung allein, sondern nur durch diese im Verein mit der von der kompetenten landesherrl. Behörde ertheilte obrigkeitliche Heimathsbewilligung begründet werden könne, daß daher die Anerkennung dieses Rechts nothwendig durch genügende Nachweisung beider faktischen Voraussetzungen bedingt sei und daß mithin aus der priesterlichen Trauung allein in Beziehung auf streitige oder zweifelhafte Heimathsrechte überhaupt selbstständige rechtliche Folgen überall nicht abzuleiten seien. (M.-E. v. 31. Mai; R.-A. 7. Juni 1838 S. 318. 319.)

2) Königl. allerh. Entschließung über die Frage, ob Gemeinden berechtigt sind den außerehelichen Kindern von Frauenspersonen, welche sich außerhalb der Gemeinde verehlichen und dadurch ihr Heimathsrecht verlieren, die Heimath in der Gemeinde vorzubehalten, resp. zu ertheilen, und ob diese sogenannten Rückatteste giltig sind. (R.-A. 20. Januar 1847 S. 47.)

Heimathscheine.

1) Die Legalisirung der behufs eines bestimmten längeren Aufenthalts im Auslande, sohin im Privatinteresse der Betheiligten ausgestellten Heimathscheine und die amtliche Versendung der letzteren ist, den Fall obwaltender Armuth der betreffenden Privaten ausgenommen, als Partheisache nach den Vorschriften der prov. Taxordnung vom 8. Oct. 1810 zu taxiren. (M.-E. v. 11. April 1837 S. 1037.)

2) Für Ausfertigung aller Heimathscheine (Armuth ausgenommen) gilt die Taxe und Stempelgebühr wie für alle andern amtlichen Zeugnisse; Legalisirung der Heimathscheine kostet 30 kr.; die Berichte an die Kreisregierungen sind auf Stempelpapier zu schreiben, zu taxiren und hinsichtlich des Postportos als Partheisache zu behandeln. (M.-E. 22. April 1837 S. 1095; R.-A. 29. Oct. 1841 S. 636.)

3) Bei Heimathscheinen muß die Beglaubigung des Staatsministeriums des Aeußern und der betreffenden Gesandtschaften nur in jenen Fällen erholt werden, in welchen diese höhere Kategorie von Beglaubigung für die Auslandspässe selbst erforderlich sein würde. (M.-E. v. 9. Mai 1817 S. 1265.)

4) Zur Ausstellung von Heimathscheinen ist nur die Distrikts- und nicht auch die Lokalpolizeibehörde befugt. (M.-E. 28. April; R.-A. 4. Mai 1838 S. 233 und 234.)

5) Alle Bayern, die sich in Frankfurt aufhalten, oder dahin reisen wollen, um Dienste, Conditionen rc. zu suchen, bedürfen der mit den erforderlichen Visas der höhern und höchsten Stellen versehenen

Heimathscheine nebst den Reiselegitimationen (M.-R. 4; R.-A. 12. Juni 1838 S. 330.)
6) Diese Heimathscheine bedürfen nur des Visa der kgl. Regierung. (R.-A. 20. Sept. 1838 S. 521.)
7) Zum Aufenthalte in Berlin genügen nicht Pässe und andere Legitimationen allein, sondern es sind unbedingt Heimathscheine erforderlich. (M.-R. 29. Juli; R.-A. 4. August 1845 S. 433.)
8) Heimathscheine, die lediglich das Unterthans-Verhältniß des Inhabers beurkunden sollen, können die Stelle von Reiselegitimationen nicht ersetzen und ist bei Aufenthalt im Auslande neben dem Heimathschein ein Paß nöthig. (M.-E. 18.; R.-A. 23. August 1853 S. 523.)
9) Die neuen Formularien zu Heimathscheinen sind gegen 18 kr. für einen gestempelten und gegen 3 kr. für einen ungestempelten bei Kanzleibuchdrucker Brügel in Ansbach zu haben. (R.-A. 2. Dezbr. 1853 S. 725.)

Heindl, Seminarinspektor,
siehe Geschichtsunterricht.

Heirathsbewilligung
deren Ausfertigung für nicht hausgesessene Brautleute; siehe Trauungsrecht.
— — siehe auch Ansässigmachung und Verehlichung.

Heirathscautionen
1) militärische; so lange die Bestellung einer militärischen Heirathscaution eine Verfügung, wodurch das Eigenthum, der Nutzgenuß oder Gebrauch an dem Gegenstande der Kaution an Andere übertragen wird, nicht in sich schließt, sondern lediglich eine Beschränkung der Disposition über die als Caution bezeichneten Gegenstände zum Zwecke hat und bewirkt, soll die desfalls abzugebende gerichtliche Erklärung nur der Taxe und dem Stempel einer einfachen Protokollverhandlung unterliegen, mithin der Gradationsstempel und die Brieftaxe unter solchen Voraussetzungen keine Anwendung finden. (R.-A. 1. May 1839 S. 316.)
2) Den Gemeinden steht nach den Verordnungen vom 18. Juni und 1. August 1823 ein Eigenthumsrecht an den Heirathskautionen der Unteroffiziere und Soldaten nicht zu, dagegen bleibt den Gemeinden unbenommen, zur Abwendung oder Deckung der Alimentationslast, welche auf sie in Folge der den Kindern verlebter Soldaten bewilligten Heimathsrechte fallen könnte, darauf anzutragen, daß das von dem Vormundschaftsgerichte zu behandelnde Vermögen solcher Kinder in dem Kautionsverbande bleibe, und daß, so lange diese Kinder sich nicht selbst ernähren und ihr Fortkommen finden, die Gemeindebehörden zur Sicherung der Heimathsgemeinde gegen das Kapital schmälernde Verwendungen mit ihren Einwilligungen gehört werden. (M.-E. 16., R.-A. 23. Septbr. 1840 S. 619.)

Heirathsverträge,
deren Taxirung; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 51.

Held, Franz X.
dessen Schulvorschriften werden vom kgl Ministerium zum Gebrauche in den Schulen empfohlen. (R.-A. 7. August 1845 S. 440.)

Hellmuth, Dr.
dessen Druckschrift: der jetzige Lauf des Civilprozesses, siehe Regieanschaffungen Nr. 18.

Herbst, kgl. Hofgestütsthierarzt,
siehe Handbücher Nr. 23.

Hering, Professor,
dessen Repertorium; siehe Thierheilkunde.

Hermann, Dr. Professor,
siehe Regieanschaffungen Nr. 9.

Herrenlose Güter,
dem Staate angefallene, Verfügung deshalb: Sind unter den dem Aerar als herrenlos angefallenen Gütern Realitäten, nutzbare Rechte oder Aktivkapitalien begriffen, so sind solche durch den Akt der Adjudication von selbst Staatsrealitäten, Staatsdomainen und Staatsactivcapitalien geworden; es ist daher nur der daraus fließende Ertrag in der Finanzadministrativrechnung am einschlägigen Orte, der Erlös für die Substanz selbst aber, im Falle des Verkaufs oder der Heimzahlung in der Kaufschillings- resp. Staatsactivcapitalienrechnung zu vereinnahmen; besteht das angefallene herrenlose Gut aus Mobilien, baarem Geld oder Depositen, so sind solche in der Finanzadministrationsrechnung in Einnahme zu verrechnen, und zwar bei den übrigen Einnahmen aus Staatskapitalien. (Entschließung des obersten Rechnungshofes vom 2., R.-A. 8. Nov. 1838 S. 608.)

Herrligkoffer, Zahnarzt zu Würzburg,
darf die zahnärztliche Praxis im ganzen Königreiche Bayern ausüben. (R.-A 5. Nov. 1850 S. 798.)

Herrschaftliche Commissariate,
Patrimonialgerichte II. Klasse und Patrimonialämter, deren Auflösung. (Kgl. allerhöchste Verordnung v. 9. Septbr. 1848 S. 556.)

Hersbruck.
Hopfenerndte allda; siehe Hopfenlese.

Hessen, Landgrafschaft.
Uebereinkunft mit dieser wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter und verunglückter Unterthanen. Die Kur- und Verpflegungskosten werden im Allgemeinen von den Stiftungs- und Gemeindekassen derjenigen Orte, wo die Unterthanen einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß Ersatz beansprucht werden kann; der Aufwand ist nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn

der Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln leisten kann, oder wenn die zu seiner Unterhaltung verpflichteten Personen vermögend sind, was durch Nachfrage bei der Heimathsbehörde zu erheben ist. (M.-R. 10., R.-A. 18. August 1842 S. 406.)

Hessen-Darmstadt.
Gerichtliche Insinuationen zwischen Bayern und Hessen-Darmstadt. (M.-E. 9., A.-A. 16. Juni 1845 S. 343.)

Heu.
Bekanntmachung der vortheilhaftesten Verfahrungsarten bei der Trocknung, Aufbewahrung und Verwendung des zu feucht eingebrachten oder durch Ueberschwemmung beschmutzten Heues. (22. Juli 1843 S. 318.)

Hilfskassen.
siehe Kreishilfskassa, Lokalhilfskassen.

Hilfstabellen.
siehe Baumgärtner.

Hinkert, k. Hofgärtner,
dessen pomologisches Handbuch, siehe Obstbaumzucht.

Hirsch, Bankier.
Ernennung des Bankiers Jos. v. Hirsch zu München zum württembergischen Consul. (R.-A. 18. Nov. 1840 S. 747.)
— —, Gutszertrümmerung durch den Bankier Joel Jakob v. Hirsch zu Würzburg. (R.-A. 27. August 1841 S. 516.)

Hochschulen.
1) Die Reisen der Studirenden während der Dauer des Semesters betr. Die §§. 79, 31 u. 32 der Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studirenden an den Hochschulen werden publizirt und die Behörden angewiesen, solche mit allem Ernste und Nachdruck zu handhaben. (R.-A. 16. Mai 1838 S. 257.)
2) Die Universitätsstudien und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften. Kgl. allerh. Verordnung vom 10. Mai 1838 S. 277; Vollzug des Art. VI dieser Verordnung. (M.-E. 2., R.-A. 12 Nov. 1838 S. 617; M.-E. 15., R.-A. 21. Nov. 1838 S. 640.)
3) Die Studirenden sind zum rechtzeitigen Eintreffen an der Hochschule anzuhalten. (M.-E. 11., R.-A. 17. Aug. 1838 S. 475.)
4) Reisen von Hochschülern in Preußen; siehe Paßwesen Nr. 24.
5) Disciplinarvorschriften über die Bestrafung der Duelle unter den Studirenden an den Universitäten. (R.-A. 27. Febr. 1839 S. 177.)
6) Besuch der Hochschule München durch Baukandidaten; siehe Baukandidaten.
7) In dem Falle einer an einer Universität oder einem Lyceum theilweise mißlungenen Prüfung muß der philosophische Curs jederzeit an jener Lehranstalt wiederholt werden, an welcher der betheiligte Candidat die theilweise mißglückte Prüfung bestanden hat. (M.-E. 13. Juli, R.-A. 1. Aug. 1839 S. 546.)
8) Bedingungen der Aufnahme technischer Candidaten an den Hochschulen. (M.-E. 23. Nov., R.-A. 14. Dez. 1840 S. 787. M.-E 19., R.-A. 24. März 1841 S. 199.)
9) Bedingungen zur Aufnahme der Forstcandidaten an den Hochschulen. (M.-E. 14., R.-A. 24. Juni 1841 S. 407.)
10) Das Studium der Medizin; siehe Medizin.
11) Bekanntmachung der revidirten Vorschriften für die Studirenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern. (R.-A. 7. Mai 1842, Extrabeil. zu Nr. 42.)
12) Zeugnisse behufs Befreiung der Honorarienentrichtung an den Hochschulen, wie sie ausgestellt sein müssen. (R.-A. 29. Dez. 1842, Intell.-Bl. 1843 S. 2.)
13) Mit Ende des Wintersemesters 1844/45 schließt der forstwirthschaftliche Unterricht an der Universität Würzburg und hat von da an nur noch die Universität München als höhere forstwissenschaftliche Lehranstalt fortzubestehen. (M.-E. 11., R.-A. 25. März 1845 S. 180, 23. April 1845 S. 226.)
14) Die Universität Leipzig darf von den Bayern nicht besucht werden. (R.-A. 26. August 1845 S. 469.) Wird zurückgenommen. (R.-A. 1. Mai 1846 S. 204.)
15) Vermögensverwaltung der bayer. Universitäten; Abänderung der Verordnung vom 20. Dez. 1815, die doppelte Funktion der Universitätsrektoren als Vorstände des Senats und des Verwaltungsausschusses betr. (M.-E. 2., A. A. 14. Okt. 1848 S. 636.)
16) Revidirte Satzungen für die Studirenden an den Hochschulen des Königreichs. (R.-A. 12. Okt. 1849 S. 573.)
17) Vollzug des §. 71 und 72 dieser, Honorarien-Entrichtung betr. (R.-A. 2. Febr. 1850 S. 73.)

Hochzeiten.
Das Schießen bei diesen ist verboten. (R.-A. 21. Juli 1849 S. 431.)

Hochzeitlader und Leichenbitter
in Ansbach, Instruktion für diese; Mag.-Bek. 5. Mai 1851 Beil. S. 835. 31. Jan. 1852 Beil. S. 201.

Höchstädt und Höchstadt.
Auf den Adressen an die Landgerichte Höchstädt an der Donau (Kreis Schwaben und Neuburg) und Höchstadt an der Aisch (Kreis Oberfranken) ist stets

der betreffende Regierungsbezirk mit beizusetzen. (R.=A. 24. Dez. 1838 S. 709.)

Hölzer.

In den ärarialischen Waldungen soll für angemessene Sortirung des Holzes, insbesondere Ausscheidung der besseren zu gewerblichen Zwecken dienenden Sorten der erforderliche Bedacht genommen und ebenso für sorgfältige Pflege der Waldungen und fleißige Aufforstung aller aufforstbaren öden Flächen pflichtmäßigst von den k. Forstbehörden gesorgt werden. (R.=A. 4. Sept. 1841 S. 537.)

Hofdiener.

Den Hofdienern sollen bei Ansässigmachungs= und Verehelichungsgesuchen wegen Mangels pragmatischer Rechte von Seiten der Gemeinden und Polizeibehörden keine Schwierigkeiten verursacht werden. (M.=E. 53. Nov. 1837 S. 2831.)

Hoffmann, Dr.,

dessen Handbuch über fränkische Seidenerzeugung; wird empfohlen. (R.=A. 16. Okt. 1839 S. 734.)

Hof= und Staatshandbuch,

siehe Handbücher Nr. 21.

Hoflager, kgl.,

siehe Gemeindedeputationen.

Hofmann, Fabrikant in Nürnberg, dessen cosmetische Mittel; siehe Geheimmittel Nr. 5.

Hofmann, Dr., k. Lyceal=Professor zu Aschaffenburg, dessen Schriftchen über Kurzsichtigkeit; siehe Kurzsichtigkeit Nr. 2.

Hof= und Landestrauer,

siehe Trauer.

Hohenlohe=Schillingsfürst, Standesherrschaft, deren Vertretung vor den Gerichten. (Kgl allerh. Rescript v. 19., A. A. 23. Jan. 1846 S. 46.)

Holland,

Vollzug des Handelsvertrages mit diesem, hier Eingangsabgaben von Faßdauben. (R.=A. 6. Juni 1840 S. 352.)

Holnstein,

k. Gerichts= und Polizeibehörde, deren Auflösung und Zutheilung an das k. Landgericht Beilngries. (M.=R. 6. Nov. 1849 S. 622.)

Holz verarbeitende Gewerbe,

siehe Feuerversicherungsanstalt Nr. 13.

Holzabgabe

1) an arme und unbemittelte Einwohner aus Staatswaldungen. (R.=A. 18. Aug. 1838 S. 476; 24. Aug. 1838 S. 510.)
2) Die Forstämter werden angewiesen, bei den mittels Versteigerung oder gegen die volle Taxe in Staatswaldungen erfolgenden Abgaben des hiefür dem k. Aerar zur freien Verfügung jährlich noch verbleibenden Brennholzmaterials vor Allem den unabweislichen Haus=, ökonomischen und kleinen Gewerbsbedarf der Unterthanen und Bediensteten, sowie das Bedürfniß der Staatsanstalten, pflichtgemäß zu berücksichtigen und bei dem öffentlichen Verkaufe des Brennholzes alle diejenigen, welche mit demselben Handel treiben, in so lange unberücksichtigt zu lassen, als der erwähnte Holzbedarf jener Individuen nicht befriedigt erscheint. (R.=A. 9. Febr. 1839 S. 132. Abänderung hiezu, R.=A. 30. Juli 1839 S. 541.)

Holzanweisungen

in Privatwaldungen; von den speziellen Holzanweisungen durch das Forstpersonal in den Privatwaldungen wird Umgang genommen. (R.=A. 27. Nov. 1845 S. 669, 3. Dez. 1845 S. 687.)

Holzersparung.

Holzersparende Kesselapparate des Mechanikers Flor jun. in Augsburg. (R.=A. 19. März 1846 S. 130.

Holzfrevler.

Befugnisse der Gendarmerie gegen diese; siehe Gendarmerie Nr. 8.

Holzhandel.

1) Einschreiten gegen den wucherischen Zwischenhandel mit Brennholz. Die Polizeibehörden haben auf die Abtreibungen von Waldparzellen mit Unterstützung der Forstbehörden ein wachsames Auge zu haben, und sobald sich solche als forstordnungswidrig darstellen, die Fortsetzung strafgebotlich zu untersagen, und gegen den Verkäufer und den Holzhändler mit angemessener Strafe einzuschreiten; jedem Wucher beim Holzhandel ist ernstlich entgegenzutreten; das gegen den Verkauf des auf dem Wege zu Markt befindlichen Brennholzes bestehende Verbot ist nachdrücklichst zu handhaben, und ist der Handel mit Brennholz ohne Lizenzschein gänzlich einzustellen. (R.=A. 26. Febr. 1839 S. 175.)
2) Handel mit kleingespaltenem Holze; siehe Hausirhandel N. 6.

Holzhauer.

Denselben ist sowohl während ihrer Arbeit vor den Häusern, als insbesondere an den Holzlegen Tabak zu rauchen verboten. (R.=A. 24. Febr. 1843 S. 91.)

Holzklafter=Maaß.

Das zum öffentlichen Verkaufe gebrachte Holz muß eine Länge von $3\frac{1}{2}$ bayer. Schuhen haben. (R.=A. 31. Dez. 1838 Jahrg. 1839 S. 13.; 17. März 1839 S. 360.)

Holzmagazine.

Es ist die Frage in sorgfältige Berathung zu ziehen, ob und wie dem Bedürfnisse der ärmeren und minder bemittelten Einwohnerklasse an Brennholz oder überhaupt an Feuerungsmaterial auf eine entsprechende Weise durch Anlegung von örtlichen Holz=,

auch Torfmagazinen, abgeholfen werden kann. (R.-A. 8. März 1839 S. 337.)

Holzmarktordnung
für die Stadt Ansbach. (Bekanntmachung des Magistrats Ansbach. Beilage 1 zum Intell.-Bl. v. 1838.)

Holzpflasterung
auf öffentlichen Straßen soll nirgends eingeführt werden. (M.-R. 7., R.-A. 11. Nov. 1842 S. 577.)

Holzschnitzwaaren,
deren Verfertigung gehört zu den freien Erwerbsarten. (R.-A. 29. Aug. 1845 S. 473.)

Holzverkäufe.
Die Gemeindevorsteher haben die von den Forstbehörden ausgehenden Circularien über Holzverkaufs-Termine an die Gemeindeglieder mitzutheilen. (R.-A. 3. Febr. 1848 S. 66.)

Homöopathie
ist den Landärzten und Chirurgen auszuüben nicht erlaubt, sondern nur den graduirten Aerzten. (M.-E. 5. Febr. 1837 S. 553.)

— — Den Homöopathen wird die Erlaubniß ertheilt:
1) Künftig in allen Gefängnissen, dann öffentlichen Kranken- und Armenhäusern diejenigen homöopathisch zu behandeln, welche dieses ausdrücklich verlangen.
2) Die für solche Individuen verordneten Arzneien dürfen jedoch nicht von dem verordneten Arzte, sondern nur aus der Apotheke dispensirt werden. (R.-A. 6. Nov. 1848 S. 680.)

Honorarien-Entrichtung
an den Universitäten; Zeugnisse behufs Befreiung von solcher, wie sie ausgestellt sein müssen. (R.-A. 29. Dez. 1842, Intell.-Bl. 1843 S. 2.)

— —, siehe auch Hochschulen Nr. 17.

Hopfen.
1) Verfahren, die Schwefelung verdächtigen Hopfens chemisch zu prüfen von Hofrath und Professor Dr. Kastner in Erlangen. (R.-A. 26. März 1839, Extrabeil. zu Nr. 27 des Intell.-Bl. 1839.)
2) Gersten- und Hopfeneinkäufe der Bräuer, siehe Bier Nr. 7, 12.
3) Empfehlung einer Schrift des prakt. Arztes Dr. Heidenreich in Ansbach, das Schwefeln des Hopfens betr. (R.-A. 12. Aug. 1846 S. 426.)

Hopfendörren,
siehe Feuerversicherungsanstalt Nr. 19.

Hopfenhandel.
Die k. Regierung macht darauf aufmerksam, daß der Ankauf des Hopfens an der Stange und bevor derselbe eingethan gemäß Verordnung vom 13. Juni 1817 Art. 1 und 2 verboten und gegen Käufer, Verkäufer und Unterhändler geeignet einzuschreiten sei; daß Käufe und Verabredungen, die unter Art. 2 dieser Verordnung fallen, null und nichtig und außer dem Verlust des Werthes der verbotswidrig verhandelten Früchte auch angemessene Arreststrafe für die Unterhändler zur Folge haben; daß derlei Unterhändler auszuweisen seien, und daß endlich bezüglich des Verkehrs mit Hopfen auf den Märkten von der Aufsichtsbehörde strenge Wache zu halten sei. (M.-R. 20., R.-A. 28. Aug. 1852 S. 734.)

Hopfenlese.
Den Arbeitern, die in Spalt Beschäftigung suchen, sind giltige Pässe und Gesundheitszeugnisse mit ihrem Signalement zu ertheilen und darf kein Handwerksbursche während dieser Lese seinen Paß über Spalt oder dessen Umgebung visirt erhalten. (R.-A. 26. Aug. 1837 S. 2043. 30. Aug. 1838 S. 492. 19. Aug. 1839 S. 589. 22. Aug. 1840 S. 547. 20. Aug. 1842 S. 405. 2. Sept. 1843 S. 380. 26. Aug. 1844 S. 427. 22. Aug. 1845 S. 462. 26. Aug. 1846 S. 434. 24. Aug. 1847 S. 395. 24. Aug. 1848 S. 530. 15. Aug. 1849 S. 469. 20. Aug. 1850 S. 647. 28. Aug. 1851 S. 581. 22. Aug. 1852 S. 723. 28. Aug. 1853 S. 531.

— — Desgl. Sicherheitsmaßregel während der Dauer der Hopfenerndten in und um Hersbruck. (R.-A. 20. Aug. 1849 S. 471.)

— — Desgl. während der Hopfenerndten in Altdorf. (R.-A. 7. Sept. 1849 S. 514; 6. Sept. 1850 S. 681.)

Hopfenmarkt.
Hopfenmarkts-Ordnung in der k. Haupt- und Residenzstadt München. (R.-A. 1. Okt. 1839 S. 691.)

— —, Errichtung eines solchen zu Amberg und Hopfenmarktsordnung. (R.-A. 1. Okt. 1844 S. 488.)

Hopfenpressen.
Erneuerung des provisorischen Verbots des Gebrauchs dieser bei Bereitung des Bieres. (M.-R. 18. Aug., R.-A. 9. Sept. 1839 S. 628. M.-E. 26. Febr., R.-A. 9. März 1840 S. 160.)

Hornvieh.
Publikation einer Bekanntmachung zur Belehrung der Landwirthe und zur Verhütung der Lungenseuche unter dem Hornvieh zur Darnachachtung beim Ausbruche dieser. (R.-A. 23. Jan. 1853 S. 58.)

Hühneraugen.
1) Ausübung des Geschäfts der Operation und Heilung von Hühneraugen im ganzen Königreiche; hiezu erhält die Erlaubniß Marianne Grimmet, genannt Keilholz, aus Berlin. (R.-A. 3. April 1847 S. 181.)
2) Desgl. der Hühneraugenoperateur Jos. Zink in München. (R.-A. 8. Juli 1847 S. 320.)

Hüttenwesen,
siehe Bergwesen.

Hufschmiede.
Wanderungspflicht der die Ansässigmachung als Hufschmiede Nachsuchenden. — Zulassung der Fähigkeits-

Prüfung bei der Veterinärschule ist von dem Ausweise der Wanderjahre oder deren Dispensation bedingt, eine Aufnahme an diese Anstalt zum bloßen Unterrichte hängt jedoch von der vorgängigen Beendigung der dreijährigen Wanderzeit nicht ab, sondern ist dem Wanderungspflichtigen überlassen, den in die Wanderzeit einzurechnenden Unterricht entweder vor oder nach der Wanderung zu frequentiren. (M.-R. 21. Okt. 1837 S. 2527.)

Hunde.

1) Es unterliegt keinem Anstande, für die jährlich 2mal vorzunehmenden Hundevisitationen eine angemessene Gebühr zu erheben und selbe als Ersatz der mit der Visitation verbundenen Kosten im Verhältniß derselben festzusetzen. (M.-R. 20. Jan. 1837, R.-A. 2. Febr. 1838 S. 96, 97.)
2) Schärfung der Aufsicht auf die Hunde in Bezug auf Hundezeichen, Hundevisitationen und Maulkörbe. (M.-E. 26. April, R.-A. 1. Mai 1841 S. 296, 11. Dez. 1841 S. 707.)
3) Maulkörbe für die Hunde. Muster von Wiener Hundemaulkörben. (R.-A. 19. Aug. 1845 S. 458.)
4) Die Hundevisitationsgebühren sind auch von dem k. Forst- und Jagdpersonale zu erheben. (R.-A. 25. Febr. 1848 S. 107.)
5) Verbot des Mitnehmens der Hunde in Gasthäuser und an öffentliche Vergnügungsorte. (R.-A. 5. Aug. 1852 S. 683.)

Hundswuth.

1) Aerzte, welche mit vorbauender Behandlung der Hundswuth nach Dr. Marochettis, Arzt an der kais. Theaterschule zu St. Petersburg, Methode Versuche gemacht haben, sollen ihre desfallsigen Beobachtungen abgeben. (M.-E. 27. Aug., R.-A. 1. Sept. 1838 S. 494.)
2) Beschreibung der unter den Hunden häufig vorkommenden, der Wuth sehr ähnlichen Krankheit, sanitätspolizeiliche Maßregel. (R.-A. 21. Dez. 1839 S. 975.)
3) Die Visitation der Hunde soll, wenn sich nirgends mehr Spuren der Wuth zeigen, jährlich nur 2mal vorgenommen werden und zwar im Januar und Juli. (R.-A. 21. März 1840 S. 201.)
4) Belehrung über die Anwendung des von dem Lehrer Lalic bekannt gemachten Mittels zur Heilung der Hundswuth bei Menschen und Thieren. (R.-A. 10. April 1841 S. 245.)
5) Fremde, namentlich zugelaufene Hunde sind mit der größten Vorsicht zu behandeln, selbst bei eigenen Hunden ist diese Vorsicht nicht zu unterlassen, bei jeder erlittenen Verletzung, selbst bei gesund scheinenden Hunden, ist letztere genau beobachten und untersuchen zu lassen. (R.-A. 15. Nov. 1841 S. 663.)
6) Mittheilung des Aufsatzes über das veratrum Sabadilla als ein wiederholt wirksam erkanntes Mittel gegen die Wasserscheu. (R.-A. 7. Sept. 1842 S. 436.)
7) Polizeiliche Anordnungen zur Verhütung der Unglücke durch Hundswuth. (R.-A. 21. Jan. 1852 S. 70.)

Hut- und Weidefrevel.

Normen, nach welchen die Pfandgelder für Hut- und Weide-Frevel zu berechnen und zu entrichten sind. (R.-A. 5. Sept. 1838 S. 505.) — Bei Anzeigen ist sich bezüglich der Ansätze der betreffenden Pfandgelder nach den in dem generalisirten Ausschreiben vom 5. Sept. 1838 (Intell.-Bl. 1838 S. 504) gegebenen Bestimmungen zu richten. (R.-A. 13. Sept. 1838 S. 511.)

Hypotheken-Amts-Ordnung, bayerische, siehe Lehner.

Hypotheken- und Wechselbank, bayerische.

1) Die Amtsuntergebenen sind über die Einrichtungen und Vortheile des so höchst wichtigen Instituts der Hypotheken- und Wechselbank umständlich zu belehren. (R.-A. 28. März 1837 S. 859.)
2) Sämmtliche Justiz- und Curatelstellen und Behörden sind zu möglichster Förderung der Darlehensgeschäfte dieser Bank um so mehr anzuweisen, als das Annuitätensystem so wesentliche Vortheile in nationalökonomischer und sonstiger Hinsicht gewährt. (M.-E. 20. März 1837 S. 917.)
3) Reglement der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für Darlehensgeschäfte gegen hypothekarische Sicherheit. (R.-A. 5. Mai 1837 S. 1153.)
4) Deren Banknoten und Annahme solcher bei kgl. Kassen, siehe Banknoten.
5) Abänderung mehrerer Banksatzungen dieser. (M.-A. 3. Febr. 1839 S. 143.)
6) Aufstellung von Agenten der Feuerversicherungsanstalt dieser und zwar:

Bürgermeister Arld zu Altdorf für den Bezirk des Landger. Altdorf. (R.-A. 20. Jan. 1837 S. 287.)

E. Eichthal zu München als Generalagent (R.-A. 12. Mai 1837 S. 1231.)

Weitere Aufstellung von Agenten. (R.-A. 20. Juli 1837. S. 1795 5. Okt. 1837 S. 2383. 20. Nov. 1837 S. 2669; 22. Okt. 1838 S. 588; 18. Okt. 1840 S. 690. 17. Dez. 1840 S. 804. 2. Aug. 1841 S. 474. 22. Nov. 1842 S. 591. 28. Jan. 1843 S. 67. 31. März 1843 S. 141. 19. Aug. 1843 S. 363. 15 Aug. 1844 S. 401. 24. Jan. 1847 S. 51. 10. April 1847 S. 194. 12. April 1847 S. 196. 17. Juli 1848 S. 435. 28. Sept. 1848 S. 594. 5. Jan. 1849 S. 16. 13. Febr. 1849 S. 89. 26. Nov. 1849 S. 645. 8. Juli 1852 S. 616.)

Aufstellung des E. Unger als Inspector. (R.-A. 25. Okt. 1838 S. 594.)

7) Bei Ueberversicherungen ist den Agenten ihre Ermächtigung zurückzunehmen. (R.-A. 10. Juni 1839 S. 413.)
8) Auflösung der Nürnberger Feuerversicherungsanstalt und deren Vereinigung mit der Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank zu München. Agenten. (R.-A. 15. Juli 1839 S. 501.)
9) Abänderung des §. 41 der Satzungen der bayer. Hypotheken- und Wechselbank und des §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungsanstalt derselben. (Minist.-Bek. 14. Mai 1851 S. 391.)
10) Aufstellung von Agenten für die Lebensversicherungsanstalt dieser. (R.-A. 28. März 1837 S. 863. 3. Febr. 1838 S. 73. 17. Febr. 1840 S. 110. 9. April 1840 S. 215. 28. Mai 1840 S. 322. 14. Okt. 1840 S. 678. 21. Aug. 1841 S. 503. 31. März 1843 S. 141. 22. Aug. 1843 S. 363. 8. Sept 1843 S. 387. 16. Sept. 1848 S. 565. 31. Jan. 1849 S. 65. 14. Febr. 1849 S. 89.)
11) Errichtung einer Rentenanstalt bei dieser. Reglementäre Grundbestimmungen hiefür. (R.-A. 10. Nov. 1839 S. 809.)

Hypothekenbriefe.

1) Tax- und Stempelfreiheit bei Ausstellung dieser und grundherrlicher Consense zum Behufe der Aufnahme eines Darlehens aus der Kreishilfskasse; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 39.
2) Dem Willen des Betheiligten bleibt es überlassen, ob derselbe einen förmlichen Hypothekenbrief oder nur eine Recognition zu seiner Sicherheit verlangen wolle, jedoch unterliegen auch im letzteren Falle die Verträge unsiegelmäßiger Personen der gesetzlichen Brieftaxe. (M.-E. 8. Januar 1839 R.-A. 11. Juli 1842 S. 333.)

Hypothekenbücher,

deren Einsicht durch die Finanzvisitationscommissaire darf nicht beanstandet werden. (M.-E. 3., A.-A. 9. Mai 1848 S. 261.)

Hypotheken-Cessionen,

Tax- und Stempeladhibirung hiebei; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 27.

Hypothekenprotokolle.

1) Bei diesen ist nur der Classenstempel und nicht auch der Papierpreis von 2 dl. per Bogen zu erheben. (R.-A. 8. Febr. 1838 S. 100.)
2) Es wird gestattet, daß auch für die hypothekarischen Verhandlungen zugleich mit der Taxe und dem Classenstempelbetrag selbst der Papierpreis von ½ kr. per Bogen von den Partheien erhoben und letzterer den Hypothekenbeamten als Ersatz für ihre Papierauslagen überlassen werden darf. (R.-A. 13. März 1841 S. 183.)

Ferner wird den Hypothekenbeamten gestattet, von den Partheien für jede protokollarische Verhandlung im Hypothekenprotokolle, für welche überhaupt ein Stempelbetrag anfällig wird, ohne Unterschied, ob dieselbe einen vollen Bogen einnimmt oder nicht, als Ersatz für ihre Auslage eine Papiervergütung von ½ kr. erheben zu dürfen. (M.-E. 21., R.-A. 26. Januar 1842 S. 60; 16. April 1842 S. 192.)

3) Auch jene Protokolle sind mit einem 3 kr. Stempel zu belegen, welche behufs der Constatirung und Anfertigung eines Hypothekenbriefes (sogenannte Mutterprotokolle) aufgenommen werden. (M.-R. 11. Aug. 1829; R.-A. 7. Febr. 1843 S. 76.)

Hypothekensachen.

Taxen bei Fristenabschreibungen und Löschungen in Hypothekensachen; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 34.)

Vollzug des §. 99 Nr. 2 des Hypothekengesetzes; siehe Besitzveränderungen Nr. 2.

Hypothekkapitalien.

Taxerhebung bei Umschreibungen dieser. — Nach dem gemeinen und dem bayerischen Rechte sind Activkapitalien, die in einer Verlassenschaft vorkommen (wenn über deren Vertheilung letztwillig nichts bestimmt ist) unter den Erben ipso jure pro rata getheilt. Werden nun im Bereiche jener Rechte Hypothekkapitalien in anderer Weise vertheilt, und soll hienach die entsprechende Eintragung im Hypothekenbuche stattfinden, so muß nach Maß der als cedirt erscheinenden Beträge Tax- und Stempelgebühr nach §. 10 und 13b des Regulativs vom 26. April 1824 erhoben werden, falls nicht etwa die Vertheilung in einem schon taxirten Erbsvergleich vorgenommen worden ist. (M.-E. 2. März, R.-A. 19. April 1843 S. 171.)

Hypothekschulden.

Errichtung doppelter Briefe bei Käufen unter Uebernahme von Hypothekschulden; siehe Briefereien Nr. 4.

Hypothekstempelgelder und Hypothekstempelpapier,

Porto für Versendung dieser; siehe Stempelpapier.

Hypothekenwesen.

1) Wahrung der Rechte der Gemeinden und Stiftungen bei Vereinigung des Hypothekenwesens bei dem kgl. Landgerichte Wassertrüdingen. (R.-A. 13. Jan. 1847 S. 41.)
2) Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat, hier die Ausantwortung von Hypotheken-Akten. (M.-E. 23. A.-A. 26. Sept. 1848 S. 588.)
3) Erlöschen des kreisgerichtlichen Hypothekenamtes, siehe Gerichtsbarkeit Nr. 9.
4) Eintragung der Reallasten in die Hypothekenbücher; siehe Reallasten.

5) Stempelanwendung bei Recognitionsscheinen in Hypothekensachen; siehe Recognitionsscheine.
6) Hypothekarisches Verfahren bei Anmeldungen von Veränderung der Grundbelastung von Hypothekobjekten. (M.-E. 16., A.-A. 26. Oktbr. 1852 S. 849; M.-E. 28. Okt., R.-A. 9. Nov. 1852 S. 866; A.-A. 12. Nov. 1852 S. 868.)
7) Hypothekarische Caution der Bauakkordanten; siehe Bauakkordanten.

J.

Jacobi, Dr., Seminarinspektor, siehe Schulbücher Nr. 6.

Jagd.

1) Jagdverpachtung und deren Benützung in königl. Regie. (R.-A. 20. Juli 1839 S. 512; M.-E. 7., R.-A. 14. August 1841 S. 490.)
2) Behandlung der kgl. Jagden. (R.-A. 29. Januar 1842 S. 63.)
3) Deren Ausübung. Gesetz vom 30. März 1850
Art. 1. Zuständigkeit des Jagdrechts.
„ 2. Wann den Grundeigenthümern die Selbstausübung des Jagdrechts gestattet ist.
„ 3. Jagdbefugniß auf den von größeren Gutscomplexen umschlossenen Grundstücken.
„ 4. Verpachtung des Jagdrechts von Seiten der Gemeinden.
„ 5. Begriff eines selbstständigen Jagdbezirkes; Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke.
„ 6. Befugniß der Jagdberechtigten, die ihnen zustehende Selbstbenützung mit in die gemeindliche Verpachtung zu geben.
„ 7. Verpachtungsverhandlung und Genehmigung des Ergebnisses.
„ 8 u. 9. Verwendung resp. Vertheilung der Pachtschillinge.
„ 10. Zahl der Pächter für einen Bezirk; Aufstellung von gelernten Jägern; Jagdgäste.
„ 11. Selbstverwaltung der Jagd durch die Gemeinden.
„ 12. Uebertragung des Jagdpachtes.
„ 13. Einhaltung der feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften; Ersatz des durch die Jagdausübung verursachten Schadens.
„ 14—21. Jagdkarten, wem sie verweigert werden müssen und können; Einziehung der Jagdkarten; Berufung wegen verweigerter Ausstellung dieser.
„ 22. Lösung des Pachtvertrages im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Karte; hieraus entspringende Civilklagen.
Art. 23. Strafbestimmungen und Verfahren bei Untersuchungen und Aburtheilungen.
„ 24. Transitorische Bestimmung.
(1850 S. 237.)
4) Vollzugsvorschriften hiezu. (1850 S. 242.)
5) Vollzug des Art. 15 dieses Gesetzes über die rechnerische Behandlung des der Staatskasse an den Gebühren für Jagdkarten zufließenden Drittheils. (R.-A. 4. Mai 1850 S. 330.)
6) Den Schullehrern ist die Pachtung von Jagden im Umfange ihres Schulsprengels unbedingt verboten, außerhalb desselben aber nur nach eingeholter Bewilligung der vorgesetzten Distriktsschulinspektion gestattet. (R.-A. 4. Mai 1850 S. 336.)
7) Bekanntgabe von noch geltenden jagdpolizeilichen Bestimmungen. (R.-A. 11. Juni 1850 S. 413.)
8) Jagdpachtung des Personals der Finanzverwaltung: Es verbleibt bei der Anordnung vom 3. Mai 1829, wornach alle subalternen Finanzbeamte und Bedienstete der kgl. Regierung und Centralverwaltungsstellen vom Sekretär abwärts, sowie alle äußeren Beamten der Finanzverwaltung die Erlaubniß zu einer Jagdpachtuug von einer vorgesetzten Stelle oder Behörde beizubringen haben; äußere Beamte und Bedienstete sind in der Regel nur zur Jagdpachtung zuzulassen, wenn deren größerer Theil innerhalb der Gränzen ihrer Amts- oder Distriktsbezirke, oder ganz in denselben gelegen ist; in allen Fällen ist darüber zu wachen, daß keine den dienstlichen Verhältnissen nachtheiligen größeren Jagdcomplexe gebildet werden; bloßen Funktionären, als Unteraufschlägern, Rentamtsboten rc. bleibt die Jagdpachtung verboten. (R.-A. 13. Juli 1850 S. 497.)

Siehe auch Treibjagden, Staatsjagden.

Jagdfrevel,
deren Bestrafung. (Gesetz vom 25. Juli 1850 S. 606.)

Jagdfrevler,
die diesen abgenommenen Gewehre; siehe Gewehre.

Jagdgewehre,
siehe Gewehre.

Jagdpachtung,
siehe Jagd.

Jagdpolizei.
Auslegung einiger Vorschriften über Jagdpolizei, in specie verbotene Anwendung künstlicher Vorrichtungen beim Einfangen des Wildes. (M.-R. 11., R.-A. 21. Mai 1838 S. 274.)

Jagdrecht.
Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund

und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines. (Gesetz vom 4. Juni 1848. Intell.-Blatt 1848 S. 376.)

— — böswillig ausgestreute Gerüchte in Bezug auf dieses Gesetz. (R.-A. 21. Septbr. 1848 S. 576.)

— — Vollzug obigen Gesetzes, hier die Selbstverwaltung der Gemeindejagden, Instruktion hierüber. (R.-A. 21. Januar 1849 S. 34.)

— — Bildung von Jagdbezirken. (M.-E. 23. Jan., R.-A. 6. März 1849. S. 128.)

— — Grundsätze, nach welchen die Staatswaldjagden künftig zu verwalten sind. (M.-R. 12., R.-A. 22. März 1849 S. 171.)

Jagdsteuern.

In Folge des Jagdgesetzes vom 4. Juni 1848 sind die Jagdsteuern vom 1. Febr. 1849 an abzuschreiben und in Zukunft keine mehr zu reguliren. (M.-E. 8., R.-A. 25. Juni 1849 S. 383.)

Jahrbücher

1) verschiedener Städte und Märkte des Kreises. Ehrende Anerkennung solcher mit dem Wunsche, daß auch andere Städte diesem schönen Beispiele folgen mögen. (R.-A. 19. u. 22. Juli 1837 S. 1765, 1785, 1875; 26. Aug. 1837 S. 2087.)

2) Diese Jahrbücher müssen vor der Herausgabe der Prüfung und Genehmigung der betreffenden Regierungen, K. d. J., unterstellt werden. (M.-E. 31. Mai, R.-A. 11. Juni 1838 S. 327.)

3) Bei den an das Ministerium des Innern einzusendenden Jahrbüchern sollen nebst der Kostenliquidation zugleich auch die Quittungen auf Stempel eingeschickt werden. (R.-A. 4. März 1839 S. 189.)

4) Von jedem im Drucke erscheinenden Jahrbuche der Städte und Märkte sollen vom Jahre 1840 an nur 2 Exemplare gegen Erstattung der Kosten an das k. Ministerium des Innern eingesendet werden. (R.-A. 28. Aug. 1839 S. 608.)

Jahresvoranschläge,

siehe Etatsvarianten.

Jahrmärkte,

siehe Messen und Dulten.

Jahrtagsstiftungen, geistliche,

Form der Aufnahme dieser; siehe Vermächtnisse und Schenkungen Nr. 2.

Jean Pauls Denkmal.

Dieses nicht nur für Wunsiedel, sondern auch für Bayern, ja für ganz Deutschland ehrenvolle Unternehmen ist in jeder angemessenen Weise zu fördern. (M.-R. vom 18. August 1837 S. 2131.)

Illyrier,

siehe Hausirhandel Nr. 3; Paßwesen Nr. 50.

Illing, L., Revisor,

siehe Regieanschaffungen Nr. 48.

Imhof'sches Patrimonialgericht II. Klasse in Buch, dessen Erwerbung. (R.-A. 4. April 1840 S. 208.)

Impfwesen.

1) Die von den Pfarrämtern auszufertigenden tabellarischen Verzeichnisse der Impffähigen sollen rechtzeitig an die Gerichtsärzte abgegeben, in der vorgeschriebenen Form abgefaßt, und der Vollzug des Impfgeschäftes durch Unterlassung dieser Anordnung nicht gestört oder gehindert werden. (R.-A. 23. Febr. 1839 S. 172.)

2) Die in der Instruktion vom 27. Dezember 1830 S. 19 lit. e gegebene Vorschrift, nach welcher wenigstens 2 Narben gefordert werden, wird aufgehoben, und dafür verfügt, daß künftig denjenigen Kindern, bei welchen nur eine ächte Vaccinpustel entsteht, ein Interimsschein über die entstandene Vaccination mit dem ausdrücklichen Beisatze ertheilt werde, sich nach 5 Jahren der Impfung wieder zu unterziehen. (M.-E. 20., R.-A. 29. Dez. 1839 Jahrg. 1840 S. 9.)

3) Empfehlung der von dem praktischen Arzte Dr. Zimmermann in Sulzbach herausgegebenen Schrift: „die Impflehre". (R.-A. 20. März 1849 S. 158.)

4) Gleiche Formularien zu den Impfconscriptionslisten. (R.-A. 18. Mai 1852 S. 437.)

5) Empfehlung der Schrift des Centralimpfarztes Dr. Reiter zu München über die Schutzpockenimpfung (M.-E. 14., R.-A. 18. August 1852 S. 717.)

6) Kgl. allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1852, die Schutzpockenimpfung betreffend. (1853 S. 1.) Siehe auch Blatternkranke.

Industrie, vaterländische,

deren Beförderung durch den polytechnischen Verein; die Aufmerksamkeit der Gewerbtreibenden ist auf diesen Verein hinzulenken, von dem aus ihnen Belehrung und Aufschluß theils durch das Organ des Vereines, das Kunst- und Gewerbsblatt, theils durch schriftliche Anfragen bei dem Ausschusse auf die zuvorkommendste Weise zugehen wird. (R.-A. 5. Mai 1837 S. 1173)

Industrieausstellung.

1) In der k. Haupt- u. Residenzstadt München am 1. Okt. 1839; die umfassende Industrie des Regierungsbezirkes möge hiebei vollständig und würdig vertreten werden. (R.-A. 31. März 1838 S. 171.)

2) allgemeine im Jahre 1840 in der Stadt Nürnberg; Aufmunterung an die Gewerbsleute und Fabrikanten. (M.-E. 11., R.-A. 21. Januar 1839 S. 44, 4. Dezbr. 1839 S. 938.)

3) einige patriotische Wünsche hinsichtlich der Industrieausstellung zu Nürnberg. (R.-Präs.-A. 3. Jan. 1840 S. 16.)

4) Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des

Innern deshalb vom 5. März 1840; (R.-A. 10. März 1840 S. 167.)

5) Einladung u. Instruction zur Ablieferung von Industrie- und Gewerbserzeugnissen für die im August und September 1840 zu Nürnberg stattfindende Industrie- u. Gewerbsausstellung. (R.-A. 17. Juni 1840 S. 368.)

6) die für die Industrieausstellung zu Nürnberg allerhöchst angeordnete Commission führt den Titel „Kgl. Central-Industrie-Ausstellungs-Commission" und das entsprechende Siegel. (R.-A. 25. Juli 1840 S. 473.)

7) Geschenke an die polytechnische Schule zu Nürnberg bei Gelegenheit der Industrie-Ausstellung. (R.-A. 24. Dezbr. 1840, Jahrg. 1841, S. 21, 9. Sept. 1841 S. 550.)

8) Oeffentliche Ausstellung der Erzeugnisse des Gewerbsfleißes in Belgien im J. 1841. (R.-A. 31. Aug. 1841 S. 528.)

9) Industrie-Ausstellung für sämmtliche Zollvereins-Staaten zu Berlin im Jahre 1844. Allgemeine Bekanntmachung. (R.-A. 22. Febr. 1844, S. 130.)

10) Kundgabe der Bedingungen der Theilnahme hieran. (R.-A. 17. Mai 1844, S. 268.)

11) Einsendung der Waaren an die Commission zu Nürnberg. (R.-A. 30. Mai 1844 S. 288.)

12) Bekanntmachung über die Gewerbe-Ausstellung in Berlin. (R.-A. 8. Juni 1844 S. 306.)

13) Bestimmung der Tage zur Entgegennahme der Waaren für die Industrieausstellung. (R.-A. 17. Juni 1844 S. 313.)

14) Sendungen. (R.-A. 27. Juni 1844 S. 324.)

15) Transportkosten u. Haftung der preuß. Regierung für die Gegenstände. (R.-A. 5 u. 7. Juli 1844 S. 350; 15. Juli 1844 S. 364.)

16) die mit der Industrie-Ausstellung zu Berlin verbundene Verloosung. (R.-A. 10. Sept. 1844 S. 445; 18. Septbr. 1844 S. 456.)

17) die nächste Industrie-Ausstellung für den gesammten Zollverein soll im Jahre 1849 in Bayern sein. (R.-A. 19. Nov. 1844 S. 566.)

18) Rücksendung der Gegenstände aus Berlin. (R.-A. 16. Nov. 1844 S. 616.)

19) Industrieausstellung zu Leipzig. (R.-A. 12. Jan. 1850 S. 33.)

20) Bekanntmachung des k. sächsischen Ministeriums deshalb. (R.-A. 26. Jan. 1850 S. 58.)

21) Industrie-Ausstellung zu London. (R.-A. 26. März 1850 S. 219, 24. April 1850 S. 307.)

22) Abordnung von wissenschaftlich gebildeten, namentlich in der Technologie und Nationalwirthschaft bewanderten Männern, ferner von Gewerbs-Meistern und Gesellen zum Besuche zur Industrie-Ausstellung in London. (R.-A. 6. Februar 1851 S. 102.)

23) Errichtung eines zollvereinsländischen Erkundigungs-Bureaus in London während der Dauer der Industrie-Ausstellung. (R.-A. 30. Mai 1851 S. 404.)

24) Industrie-Ausstellung zu New-York. (R.-A. 29. Septbr. 1851 S. 647, 16. Nov. 1851 S. 756, M.-E. 5., R.-A. 9. Januar 1853 S. 26.)

25) Industrie-Ausstellung in Dublin im Jahr 1853. (M.-E. 23., R.-A. 29. März 1853 S. 221.)

26) Veranlassung einer allgemeinen Zollvereins-Industrie-Ausstellung in München im Jahre 1854. (R.-A. 4. August 1853 S. 484.)

27) Bekanntmachung der Commissionsmitglieder hiefür. (M.-A. 4., R.-A. 17. August 1853 S. 509.)

28) Publication der allerhöchsten Bestimmungen über diese Industrie-Ausstellung. (M.-A. 30. October 1853 S. 601.)

29) Bekanntmachung des Staatsministeriums des Handels ꝛc. u. Vollzugsinstruction hiezu. (3. Oct. 1853; Extrabeil. zu Nr. 81 des Intell.-Bl. 1853; R.-A. 11. Oct. 1853 S. 617.)

30) Mitglieder der Commission für Mittelfranken. (R.-A. 2. Nov. 1853 S. 665 u. 666.)

Initiative,
ständische. (Gesetz v. 4. Juni 1848; Intell.-Bl. 1848 S. 325.)

Inquisiten, erkrankte.
Das Heizen der Gefängnisse solcher; siehe Gefängnisse.

Insertions-Gebühren.
Die Behörden werden angewiesen alle Insertionsgebühren jedesmal sogleich nach Einlangung der treffenden Liquidationen in den Taxbüchern zu controliren, und dadurch die bisherigen Requisitionen von Restverzeichnissen zu beseitigen; sämmtliche nach den Taxjournalen eingegangenen Insertionsgebühren monatlich an die Redaction abzusenden; die Perceptions-Hindernisse Mitte September jeden Jahres der letztern wegen Anfertigung ihrer Restlibelle genau anzuzeigen, endlich werden die Taxbeamten und Gerichts-Vorstände darauf aufmerksam gemacht, daß sie für die Berichtigung fraglicher Gebühren auch dann haften, wenn solche allenfalls bei Massenvertheilungen oder aus andern Versehen unberücksichtigt bleiben sollten. (R.-A. 6. März 1839 S. 195.)

— — Ablieferung solcher aus Vorjahren und aus dem Jahre 1851/52. (23. Febr. 1852, Beil. S. 289.)

— — in Grundrentenüberweisungssachen. (M.-E. 16., R.-A. 20. Febr. 1853 S. 130.)

Insinuationen,
gerichtlicher Decreturen, siehe Botenbücher.

— — gerichtliche zwischen Bayern und der freien Stadt Frankfurt; siehe Frankfurt.

Insinuations-Mandatarien.
Behufs Aufstellung solcher wird auf das Ausschreiben v. 20. Januar 1835. (Intell.-Bl. S. 191, 215 und 243) und auf das Publikandum v. 16. Sept. 1833 (S. 607) hingewiesen. (R.-A. 24. Sept. 1841 S. 575.)

Installation
1) der katholischen bepfründeten Geistlichen; Instruction hiezu. (R.-A. 18. Juli 1845 S. 410); Eidesformel hiebei. (R.-A. 28. Sept. 1845 S. 534)
2) der katholischen bepfründeten Geistlichen in der Erz-Diözese Bamberg. (R.-A. 11. Januar 1848 S. 24.)
3) für die Installations- u. Verpflichtungsprotokolle der protestant. Geistlichen sind weder Taxe noch Stempel zu erheben. (R.-A. 9. März 1852 S. 202.)

Intelligenzblatt
von Mittelfranken; dieses ist von allen administrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Kreises zu halten. (R.-A. 19. Septbr. 1846 S. 471.)
— — Jede politische Gemeinde, in der sich ein Pfarr-Sitz nicht befindet, hat ein Exemplar des Kreisintelligenzblatts auf Kosten der Gemeindekasse zu halten; jenen politischen Gemeinden, in denen sich ein Pfarrsitz befindet, ist, nach ihrem Ermessen ein Exemplar des Kreisintelligenzblatts auf Kosten der Gemeindekasse zu halten, gestattet. (R.-A. 18. Oct. 1851 S. 693.)
— — Die Kreisintelligenzblätter des Königreichs erhalten vom Jahre 1854 an die Benennung „Kreis-Amtsblätter." (M.-E. 24. Nov. 1853 S. 717.)

Intercalarfrüchte,
aus der Kreisschuldotation fließende, der erledigten Schulstellen. (R.-A. 23. Febr. 1841 S. 149. 14. März 1842 S. 136. 15. Dez. 1852 S. 952.) Siehe auch Emeritenanstalt.

Intercalarien
der Schulstellen aus Kreisschuldotationszuschüssen; siehe Schulverweser.

Inventarien.
1) Conti über Gegenstände der innern Einrichtung, namentlich solcher Mobilien, Bureaugeräthschaften, Frohnvesten-Fournituren, Orgeln 2c., über deren Werth und Schätzung von den Baubeamten eine gründliche Kenntniß nicht verlangt werden kann, sollen in Zukunft von den gerichtlich verpflichteten Taxatoren oder Schätzleuten technisch geprüft werden, der Beamte, zu dessen Inventar solche Gegenstände gehören, hat die auf diese Weise vollzogene Prüfung zu attestiren. (M.-E. 29. Mai, R.-A. 7. Juli 1839 S. 471.)
2) Bekanntgabe eines Formulars zur Anfertigung der Inventare über Mobilien. (R.-A. 2. Nov. 1839 S. 794.)
3) Außergerichtliche, Stempelanwendung hiebei; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 109, 119.
4) Anwendung des Inventurstempels zu Vorausregulirungen; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 136.

Irre,
siehe Geisteskranke.

Irrenanstalt Schwabach.
Erhöhung der Regie- und Verpflegungskosten-Beiträge in dieser. (R.-A. 6. Aug. 1840 S. 515.)
— —, Geldsendungen an diese Anstalt müssen portofrei geschehen. (R.-A. 17. Okt. 1840 S. 694.)
— —, siehe auch Schwabach und Erlangen.

Israeliten,
siehe Juden.

Italienische gemeinschädliche Umtreiber
mit Schaukästen, Drehorgeln, abgerichteten Thieren, Instrumenten, beweglichen Figuren, gehören unter die im Art. 3 Ziff. 9 der allerh. Verordnung vom 28. Nov. 1816, die Bettler und Landstreicher betr., aufgeführten Classen von Personen; diesen ist, auch wenn ihre Pässe nicht zu beanstanden sind, der Eintritt in den Regierungsbezirk nur dann zu gestatten, wenn dieselben hiezu eine Erlaubniß vom k. Ministerium des Innern erwirkt haben und sich hierüber ganz zweifelsfrei auszuweisen vermögen, und wenn dieselben die vorgängige Erlaubniß zu Produktionen für den Regierungsbezirk von der k. Regierung erhalten haben. (R. A. 15. Mai 1847 S. 246.)

Juden.
1) Deren Hausirhandel, s. Sonntagsfeier Nr. 1.
2) Denselben ist das Lumpensammeln durchaus verboten. (R.-A. 6. Juli 1837 S. 1693, 17. Jan. 1840 S. 53.)
3) Die für den Jugendunterricht bestimmten israelitischen Religionslehrer sind, wenn und wie fern sie als solche nur mit Regierungsgenehmigung giltig aufgestellt sind, bezüglich der Anstellungsweise im Allgemeinen nach gleichen Normen zu behandeln, wie die christlichen Lehrer an deutschen Schulen. (M.-E. 29. Jan., R.-A. 6. März 1838 S. 131.) Siehe Nr. 6.
4) Es wird die an der israelitischen Kreisversammlung angenommene verbesserte Synagogenordnung in den einzelnen zu Mittelfranken gehörigen israelitischen Gemeinden jedoch vorerst nur in provisorischer Weise eingeführt, das Gebet Kol nidre kann jedoch von den Israeliten beibehalten oder unterlassen werden. (R.-A. 29. März 1838 S. 171.)
5) Güterhandel der Juden, insbesondere Gutszertrümmerungen durch diese; siehe Gutszertrümmerungen.

K.

Kaltwasserheilanstalt Schallershof,
bei Erlangen, auf diese wird aufmerksam gemacht; Schilderung der Anstalt. (R.=A. 8. März 1840 S. 157.)

Kamine,
1) aus gebrannten Steinröhren construirte; siehe Schrenker.
2) Das Schließbarmachen der engen Kamine durch bewegliche Deckel an der oberen Oeffnung ist dem Ermessen der Bautechniker anheim gegeben. (M.=R. 11., R.=A. 17. Juni 1841 S. 398.)
3) Schließung der Kamine zur Abwendung der Feuersgefahr. (Mag.=Bek. 24. Mai 1848. Beilage 42 zum Intell.=Bl. 1848.)
4) Die Anlegung enger oder russischer Kamine in der Nähe von Schindel= und Strohdächern ist zwar nicht verboten, jedoch werden die kgl. Regierungen angewiesen, bei der Anlegung russischer Kamine in der Nähe von Schindel= und Strohdachungen strengstens darüber zu wachen, daß dieselben ganz nach Vorschrift angelegt und stets mit beweglichen Deckeln versehen werden, ferner, daß deren Reinigung hinreichend oft und jedesmal mit der größten Vorsicht vorgenommen werde, während durch fortgesetzte strenge Handhabung der Baupolizei auf möglichste Beseitigung der Schindel= und Strohdachungen hinzuwirken ist. (M.=E. 11., R.=A. 21. Januar 1852 S. 65.)
5) Die Anwendung des Zinks zu Kaminaufsätzen und zwar zu inneren Kaminröhren und zur äußeren Verkleidung derselben ist allgemein verboten. (M.=E. 30. Okt., R.=A. 5. Nov. 1852 S. 860.)
6) Allerhöchste Verfügung bezüglich der engen Kamine vom 19. Juli 1840, wem solche anzulegen erlaubt, Form Material, Stärke der Kaminwände, Reinigungsöffnungen, Reinigung, Feuerungsart. (R.=A. 3. August 1840 S. 504.)

Kammmacher.
Gewerbsmißbräuche bei diesen; siehe Gewerbsmißbräuche.

Kantonisten,
ungehorsame, siehe Widerspenstige.

Kanzleigebührenerhebung
bei der französischen Gesandtschaft in München; siehe Frankreich Nr. 4.

Kapitalsteuer, Kapitalrenten und Einkommensteuer.
Gesetz vom 4. Juni 1848 (Int.=Bl. 1848 S. 400.)
Vollzug dieses Gesetzes, hier Abgabe der Fassionen. (R.=A. 7. Juli 1848 S. 415.)
Berechnung der Kreisumlage von der Kapital= und Einkommensteuer. (R.=A. 7. Novbr. 1848 S. 679.)
Gesetz vom 11. Juli 1850; die Kapitalrenten= und Einkommensteuer betr. (1850 S. 504.)
Instruktive Bestimmungen zum Vollzuge dieses Gesetzes. (M.=A. 19., R.=A. 27. Juli 1850. Extrabeilage zu Nr. 61.)
— — weiterer Vollzug, hier Aufstellung der Steuerlisten pro 18$^{52}/_{55}$. (R.=A. 23. August 1852 Extrabeilage zu Nr. 69 des Intell.=Bl. 1852.)
— — Anwendung der Tax= und Stempelnormen bei Reclamationen bezüglich der Kapitalrenten= und Einkommensteuer, dann der Gewerbsteueranlage. (M.=R. 16., R.=A. 24. Febr. 1853 S. 136.)

Kapitelslasten,
siehe Dekanate Nr. 2.

Karten,
siehe Griechenland, Bayern Nr. 1, 9, 10, 11, 13, 14, 17, 19. Teutschland, Khistler, Mayer, Palästina, Europa, Mittelfranken Nr. 8.

Kartenstempel.
Da sich viele Karten mit falschen Stempeln im Umlaufe befinden, wird die Einführung von neuen Kartenstempeln beschlossen; hiebei wird bekannt gemacht:

1) die Abweichungen der neuen Kartenstempel von den älteren bestehen darin, daß
a) die neuen Stempel kleiner sind als die ältern,
b) sich zwischen dem äußern Rande und der Schrift eine Perlenschnur befindet,
c) an beiden Seiten der Krone Verzierungen angebracht sind, und
d) die Umschrift, beziehungsweise der Name des Regierungsbezirkes anstatt mit großen lateinischen Buchstaben, mit kleinen liegenden lateinischen Buchstaben gravirt ist.

2) Vom 1. Oktober 1850 angefangen dürfen die noch vorhandenen mit dem alten Stempel allein versehenen Karten nicht mehr gebraucht werden, und müssen daher, wenn deren fernerer Gebrauch noch beabsichtigt werden sollte, an das Stempelamt zur Ueberstempelung mit den neuen Stempeln eingeschickt werden. Die Umstempelung selbst wird unentgeldlich und mit der möglichsten Beschleunigung vorgenommen werden.

3) Wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Gebrauch von Karten mit dem alten Stempel nach dem 1. Oktober 1850 diejenigen Strafen nach sich ziehen würde, welche für den Gebrauch nicht gestempelter Karten in dem Stempelmandate vom 18. Dez. 1812 §. 25. (Regierungsbl. vom Jahre 1813 S. 89 und 90) festgesetzt sind. (R.=A. 2. Aug. 1850 S. 549.)

Kartoffelausfuhr,
Verbot dieser über die Zollvereinsgränze gegen Frankreich, Belgien u. Holland. (R.=A. 20. Okt. 1845 S. 581.)

Kartoffelbau
Empfehlung einer Schrift von Ludwig Benker zu Lin=

denhardt: Der sichere Kartoffelbau ꝛc. (R.-A. 25. Okt. 1845 S. 604.)

Kartoffelkrankheit.

1) Die Schrift des Professors Dr. v. Martius: die Kartoffelepidemie der letzten Jahre oder die Stockfäule und Räude der Kartoffeln wird empfohlen und darf, wo es die Mittel erlauben, auf Regie angekauft werden. (M.-R. 20., R.-A. 26. Juli 1842 S. 356; R.-A. 27. Jan. 1843 S. 66.)
2) Was bei der Kartoffelkrankheit noch weiter zu beobachten. (R.-A. 29. Septbr. 1845 S. 535.)
3) Veröffentlichung einer Uebersetzung eines vom Naturforscher Agassiz empfohlenen Verfahrens in Behandlung der angesteckten Kartoffeln. (R.-A. 20. Okt. 1845. S. 590.)
4) Desgleichen eines Aufsatzes des Professors Dr. Fürnrohr zu Regensburg. (R.-A. 1. Nov. 1845 S. 610.)
5) Nachbildungen von kranken Kartoffeln. (M.-E. 30. Okt.; R.-A. 3. Nov. 1845 S. 618.)
6) Bekanntmachung von Mitteln des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereins hiegegen. (M.-E. 24., R.-A. 30. Novbr. 1845 S. 676.)
7) Bekanntmachung dreier Gutachten der königl. Professoren der Veterinärschule zu München, die Kartoffelkrankheit betr. (R.-A. 23. Jan. 1846 S. 37.)
8) Bekanntmachung eines Gutachtens des Oekonomen und Pächters Helferich in Eslingen über Ursache und Verhütungsmittel der Kartoffelkrankheit. (R.-A. 26. Septbr. 1846 S. 482.)
9) Mittheilung eines Auszugs aus dem Berichte der kgl. Staatsgut-Administration in Triesdorf über die Kartoffelkrankheit. (26. Febr. 1848 S. 122.)
10) Kartoffelkrankheit und beziehungsweise Verhütung derselben. (R.-A. 24. März 1852 S. 248.)

Kartoffelzucht.

aus Saamen, Bekanntmachung des Berichts des Apothekers und Gemeindevorstehers Ernst in Einersheim, dessen Versuche zur Verbesserung des Kartoffelbaues betr. (R.-A. 6. Okt. 1846 S. 497.)

Beschränkung des zu häufigen Anbaues der Kartoffel. (5. April 1852 S. 300, 302, 322.)

Publikation eines Artikels über den Kartoffelbau, beziehungsweise über die Verhütung der Kartoffelkrankheit und Gewinnung eines gesünderen und reichlicheren Erzeugnisses. (R.-A. 23. März 1853 S. 200.)

Kassatagbücher.

In dem Generale vom 4. Sept. 1846 ist die Paraphirung der Kassajournale durch das Sekretariat der kgl. Regierung angeordnet. Häufig werden jedoch diese Tagebücher in gebundenem Zustande eingesendet, ohne daß der Faden, der durch alle Blätter laufen muß, und auf dem letzten Blatte angesiegelt wird, bereits gehörig eingezogen wäre. Da hiedurch ein Aufreißen des Einbandes nöthig wird, um den Faden nachträglich durchzuziehen, so können die Kosten auf den neuerlichen Einband nicht dem kgl. Aerar zur Last fallen, sondern werden dem betreffenden Amte heimgewiesen, resp. an der Kostenliquidation des primitiven Einbands abgerechnet werden. (R.-A. 9. Sept. 1850 S. 678.)

Kassel.

Vor Abnahme von Loosen auf Industrieprodukte des Vereins für Gewerbtreibende in Kassel wird gewarnt. (R.-A. 7. April 1850 S. 263.)

Kataster.

1) Die Rentämter haben sich jeder Verunstaltung der Urkataster durch Randbemerkungen zu enthalten, und dem §. 96 des Grundsteuergesetzes nicht vorzugreifen. (R.-A. 24 Sept. 1837 S. 2325.)
2) Katasterrectification und Katasterduplikate. (R.-A. 22. August 1839 S. 590.)
3) Nach §. 70 des Grundsteuergesetzes müssen den Steuerpflichtigen die Katasterextrakte für das erstemal unentgeldlich zugestellt werden. (M.-E. 28. Aug., R.-A. 5. Sept. 1840 S. 597.)

Katasterfunktionäre

im äußern Dienste haben als amtliche Tracht einen Ueberrock von dunkelblauem Tuche ohne Stickerei mit matten Uniformsknöpfen von gelbem Metall und als Kopfbedeckung eine Schirmütze von dunkelblauem Tuche mit gekröntem Löwen mit gelber Stickerei zu tragen. (M.-R. 7., R.-A. 18. Nov. 1846 S. 570.)

— — deren Verehelichung; siehe Ansässigmachung Nr. 12.

Katasterpläne,

deren Erhaltung; Verfügungen und Erinnerungen der kgl. Regierung deshalb. (R.-A. 22. Juli 1839 S. 528.)

Katechisationen,

siehe Christenlehren.

Kaufmännische Anweisungen.

Gesetz vom 59. Juni 1851. (1851 S. 479.)

Kelle, Joh. Nep.,

dessen „vollständiges Lehrbuch der deutschen Sprache mit Aufgaben, namentlich zum Schulgebrauch", eignet sich zwar nicht zu letzterem, wird jedoch Schullehrern und Schullehrlingen zum Gebrauch empfohlen. (M.-E. 21., R.-A. 27. Septbr. 1852 S. 782.)

Keller- und Brunnenarbeiten.

Niemand soll sich in die Räume eines Kellers, Brunnens oder einer Höhle, die längere Zeit verschlossen waren, ohne Licht oder Fackel wagen, indem nur, wenn die Flamme nicht erlischt, solche Orte ohne Lebensgefahr passirt werden können. (R.-A. 29. August 1851 S. 580.)

Kerker,

deren Fegung und Aufwaschung; siehe Frohnvesten Nr. 3.

Khistler, Frhr. v. Revisor,
dessen geographische Kreiskarten werden zur Anschaffung empfohlen. (R.-A. 16. Dez. 1840 S. 792.)
Siehe auch Handbücher Nr. 15.

Kieferknochen.
Die in Zündholzfabriken vorkommende Nekrose dieser; siehe Zündholzfabriken.

Kiesow'sche Lebensessenz.
Siehe Geheimmittel Nr. 2.

Kinder.

1) Von Wittwen außerehlich geborene, sind in die Taufbücher nicht unter dem der Mutter in gemäßheit der frühern Ehe gebührenden Familien-Namen, sondern unter dem im unverheiratheten Stande der Mutter geführten Geburtsnamen einzutragen. (M.-R. 4. Dez. 1837; R.-A. 2. Jan. 1838 S. 48.)
2) Satzungen der von dem Conservator v. Kurz in München begründeten technischen Industrieanstalt für krüppelhafte Kinder; publizirt durch R.-A. v. 20. Januar 1838 S. 62.
3) Religiöse Erziehung unehelicher Kinder. Die Entscheidung der Frage über die religiöse Erziehung der Kinder in den Fällen der §§. 12—22 der 2. Verf.-Beilage (Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen betr.) gehört der Geschäftszuständigkeit jener Behörden an, in deren Amtsbezirke die betheiligten Aeltern mit dem zu erziehenden Kinde in dem Zeitpunkte wohnen, in welchem diese Entscheidung zu ertheilen ist. (M.-E. vom 20. Sept. 1836; R.-A. 16. März 1838 S. 141.)
4) Betreffs der Ausstellung von Geburtszeugnissen für außereheliche Kinder wird ausgesprochen:
   a) die von Amtswegen und zwar immer ungesäumt an die Untergerichte zu erstattenden pfarramtlichen Anzeigen über die Geburt unehelicher Kinder behufs der Einleitung der Vormundschaft oder die allenfalls deren Stelle vertretenden einfachen pfarramtlichen Zeugnisse, die zu diesem Zwecke einer Detaillirung nicht bedürfen, sind in allen Fällen unzweifelhaft tax- und stempelfrei.
   b) die eigentlichen detaillirten pfarramtlichen Geburtszeugnisse oder förmlichen Taufatteste u. sonstigen Auszüge aus den Kirchenbüchern hingegen, die nachträglich bei Einleitung der Vormundschaft erforderlich, und entweder von den nächsten Verwandten des unehelichen Kindes nachgesucht, oder von der Pflegschaftsbehörde requirirt werden, liegen im Interesse des bevormundeten Kindes und sind deshalb tax- und stempelpflichtig, insoferne nicht die betreffende Kuratel nach den bestehenden Gesetzen und Instructionen und insbesondere nach §. 101 der provisorischen Taxordnung u. Art. 15 der V.-O. über das Armenwesen vom 17. Nov. 1816 als Armensache zu behandeln kommt.

   Da die unehelichen, ebenso wie die ehelichen Kinder ein Recht gegen ihre Mütter resp. Aeltern auf Ernährung bis zu einem bestimmten Alter und auf deren Vermögen haben, so kommt es hinsichtlich der Tax- und Stempelpflicht gar nicht darauf an, ob das uneheliche Kind selbst schon ein ausgemachtes Vermögen besitzt, sondern ob die Mutter oder der außereheliche Vater sich in dem Stande befinden, die Taxe und den Stempel für das besondere pfarramtliche Zeugniß berichtigen zu können, und nicht selbst zum Armenwesen zuzulassen sind. (M.-E. 25. Oct.; R.-A. 4. Nov. 1840 S. 726.)
5) Aufnahms-Bestimmungen und Gegenleistungen der Unterrichts- und Beschäftigungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München. (R.-A. 28. August 1841 S. 517.)
6) Kinder von Militärpersonen, deren Befreiung von der Taxentrichtung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. (M.-E. 3., R.-A. 8. Febr. 1842 S. 79.)
7) Dem verderblichen Gebrauche, unruhigen und nicht schlafen wollenden kleinen Kindern Branntwein oder eine Abkochung von Mohnsaamen oder Mohnköpfen als Einschläferungsmittel zu reichen, ist durch Belehrung entgegenzuarbeiten und ist dem dienenden Personal der Gebrauch dieser Mittel untersagt. (R.-R. 9. April 1843 S. 153.)
8) Die schulpflichtigen Kinder der Kanalarbeiter sind in ihre Heimath zu verweisen. (R.-A. 15. Mai 1843 S. 220.)
9) Kein Kind, welches eine ansteckende Krankheit hat, soll künftig in der Schule zugelassen werden, wenn nicht der betreffende Arzt in einem auf Eidespflicht auszustellenden und dem Lehrer vorzuzeigenden Zeugnisse erklärt hat, daß die Aufnahme des Kindes ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne. (R.-A. 23. Febr. 1844 S. 131.)
10) Hinauszahlung der französ. Kriegskosten-Entschädigungsgelder resp. Verwendung des vorhandenen Activrestes zur Dotationsergänzung der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder zu München. (M.-E. 7., R.-A. 14. Januar 1845 S. 47; M.-E. 11., R.-A. 17. Oct. 1845 S. 586.)
11) Kinder sollen abgehalten werden, beim Viehschlachten gegenwärtig zu sein und zuzusehen. (R.-A. 21. März 1845 S. 169.)
12) Ausstellung von Rückattesten für außereheliche Kinder bei Verehelichung ihrer Mutter außerhalb der Gemeinde, resp. Zulässigkeit der Ertheilung des Heimathrechts an solche Kinder (R.-A. 20. Januar 1847 S. 47.)
13) Bei der Wahl von Vormündern über minderjährige

Kinder soll möglichst darauf Bedacht genommen werden, daß die vom Gerichte beizugebenden Vormünder dem Glaubensbekenntnisse der zu Bevormundenden angehören, jedoch können hievon auch Ausnahmen eintreten. (M.-E. 9., A.-A. 16. Mai 1848 S. 277.)

14) Behufs des Eintrags unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister wird das Normativ vom 25. Juli 1825. (R.-Bl. 1825 S. 571) mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß
   a) nach den Bestimmungen des gemeinen wie des bayr. Landrechtes uneheliche Kinder dem Stande der Mutter folgen, sohin auch deren Namen zu führen haben;
   b) daß der Nachweis der Paternität hinsichtlich des außerehelichen Vaters hierin keine Aenderung hervorbringe;
   c) daß hinsichtlich der Wirkungen der Legitimation, Adoption und Arrogation die an den betreffenden Orten geltenden civilrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden haben;
   d) daß nach den Bestimmungen des allgemeinen Staatsrechtes u. einem speciellen bayerischen Mandate von 12. März 1677 (Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. 3 S. 391) eine Namensänderung ohne landesherrliche Genehmigung unstatthaft sei. (M.-E. 2., A.-A. 18. Juli 1848 S. 453; M.-E. 11., R.-A. 17. Septbr. 1853 S. 570.)

15) Berücksichtigung gewerbsfähiger Kinder von verlebten, jedoch nicht von verzichtet habenden Gewerbsmeistern im Sinne des Art. 3 des Gewerbs-Gesetzes. (M.-R. 21. Febr., R.-A. 5. März 1851 S. 178.)

16) Es ist Acht zu haben, daß Kinder vor unvorsichtigem Gebrauche des Feuers, hauptsächlich vor den Gefahren des Erstickens oder Verbrennens durch Alleinlassen derselben in geheitzten unbeaufsichtigten Räumen bewahrt werden. (R.-A. 3. Januar 1852 S. 18.)

17) Errichtung von Rettungshäusern für verwahrloste Kinder. (M.-E. 20. Nov. 1851; R.-A. 20. Januar 1852 S. 59); siehe auch Rettungshäuser.

18) Verbot der Regierung des Herzogthums Parma bezüglich des Verbringens und Führens von Kindern ins Ausland. (R.-A. 4. Dez. 1852 S. 921.)

19) Polizeiliche Aufsicht auf die unehelich gebornen Kinder. Abänderungen des in diesem Betreffe erlassenen Ministerialausschreibens vom 31. März 1824 und weitere Anordnungen deshalb:
   a) Unter Aufhebung der Nr. 3 des Ministerial-Ausschreibens vom 31. März 1824 werden die Vorstände der Gebärhäuser und sonstigen Anstalten, in denen Entbindungen vorkommen, für verpflichtet erklärt, künftig der Polizeibehörde des Ortes der Anstalt über alle vorgekommenen Geburten monatliche Anzeigen zu erstatten. Anzeigen über jene Geburten, die wegen des Standes und der Verhältnisse der Mutter oder aus andern Gründen zur möglichst geringen Oeffentlichkeit gelangen sollen, kann der Vorstand der Polizeibehörde in einem besonderen Verzeichnisse übergeben.
   b) Die der Nr. 6 des obigen Ministerial-Ausschreibens beigefügte Ausnahme ist aufgehoben.
   c) Die durch Ministerial-Ausschreiben vom 15. Februar 1835, die gerichtliche Aufsicht auf die außerehelich geborenen Kinder betreffend, angeordnete Uebergabe eines wöchentlichen Verzeichnisses der in Entbindungs-Anstalten vorgekommenen außerehelichen Geburten seitens der Vorstände dieser Anstalten an die Gerichtsbehörde I. Instanz des betreffenden Polizeibezirkes hat von nun an zu unterbleiben. Dagegen hat die Polizeibehörde des Orts der Entbindungsanstalt der Heimaths-Polizeibehörde von der Entbindung einer dem Bezirke der letzteren angehörigen unverehelichten Mutter alsbald Kenntniß zu geben, und die Heimathspolizeibehörde dem betreffenden Heimaths-Gerichte weitere Mittheilung zu machen.
   d) Sämmtlichen Polizeibehörden wird übrigens die sub Nr. 7 des Ministerialausschreibens vom 31. März 1824 ertheilte Vorschrift zur genauesten Beachtung neuerdings eingeschärft. (M.-E. 18. Nov. A.-A. 10. Dez 1852 S. 925.)

20) Die Vorlage von Lebens- und Unterhaltsscheinen für die auf Rechnung der Kreisfonds in Erziehung und Pflege gegebenen verwahrlosten Kinder muß längstens 8 Tage vor Ablauf eines Quartals bei k. Regierung erfolgen. (R.-A. 25. April 1853 S. 279.)

21) Da Kleinhändler Schauträger und ähnliche Individuen nicht selten mit schulpflichtigen oder mit solchen Kindern, die dieses Alter noch gar nicht erreicht haben, die bayr. Provinzen diesseits des Rheins durchziehen und ihre Reise zum Bettel benützen, so werden die Polizeibehörden angewiesen, das Reisen solcher Kinder nicht zu gestatten, somit die Ausstellung der Reiselegitimationen auf diese nicht auszudehnen, allenfalls bereits ausgestellte aber zurückzunehmen. In gleicher Weise sind auch auswärtige Individuen der fraglichen Kategorie zu behandeln, resp. ihnen der Eintritt in das Königreich Bayern zu verwehren, oder wenn sie bereits eingetreten sind, über die Grenze zu weisen. Inländer jener Kategorie, die mit Kindern vom angegebenen Alter auf der

Reise betroffen werden, sind in ihre Heimath zu weisen. In beiden Fällen sind jedoch die Pässe abzunehmen und von der vorgesetzten k. Kreis-Regierung zur weitern Verfügung und Einschreitung vorzulegen, den betreffenden Individuen aber Zwangspässe auf die kürzeste Route und die geringste Dauer auszustellen. (R.-A. 27. August 1853 S. 530. 11. Dezember 1853 S. 745.)

Kinderspielzeuge,
Färben dieser, siehe Conditoreiwaaren.

Kindstaufen.
Das Schießen bei diesen ist verboten. (R.-A. 21. Juli 1849 S. 431.)

Kirchen.
Aufführung von Musikproduktionen in solchen; siehe Musikproduktionen.

Kirchen und Pfarreien.
Visitation dieser durch die protest. Decane und Gebühren hiefür; siehe Diäten und Reisekosten Nr. 11.

Kirchen-, Stiftungs- und Gemeindebauten,
siehe Cultusbausachen.

Kirchenbücher, deren Duplikate.

1) Die Kirchenbuchsduplikate sollen nach fortlaufenden Jahrgängen in ein nach Art des Original-Matrikelbuches und nach Maßgabe Ziff. 2 der Verordnung vom 29. Sept. 1836 angelegtes dauerhaft gebundenes Buch vereinigt und dasselbe zu weiteren Einträgen mit so viel unbeschriebenen Blättern versehen werden, als dieses nach den, den Distriktspolizeibehörden im Einverständnisse mit den k. Pfarrämtern überlassenen Gutachten mit Rücksicht auf das numeräre Verhältniß der Parochianen und der unter denselben vorkommenden nach einem bestimmten Durchschnitte zu berechnenden Casualien zweckmäßig erscheint, wobei jedoch auf eine nicht allzu voluminöse und die Aufbewahrung erschwerende Anlage des fraglichen Doppelbuches ebenso, als auf Vermeidung häufig wiederkehrender Kosten des Einbandes besonders Rücksicht zu nehmen ist. Dieses Buch führt auf der Außenseite die Aufschrift: „Duplikat der Kirchenmatrikel des Pfarrbezirkes N. N." und soll mit einem Schilde derselben Ueberschrift auf dem Rücken des Einbandes versehen sein.

2) Die Führung dieses Duplikats betreffend ist zu unterscheiden: a) In denjenigen Gebietstheilen, wo das allgemeine preußische Landrecht nicht zur Anwendung kommt, haben am Schlusse jeden Kalenderjahres die kgl. Pfarrämter das bei den Distriktspolizeibehörden nach Ziff. 3 u. 4 der Verordnung vom 29. Dez. 1836 asservirte Duplikatenbuch zurückzuempfangen, in demselben die Einträge aller im Laufe des verflossenen Kalenderjahres vorgefallenen Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle genau nach der Originalmatrikel und ohne Verzug zu bewerkstelligen, den Gesammteintrag gehörig abzuschließen und mit pfarramtlichem Siegel und Unterschrift zu beglaubigen, nach Vornahme dieses Geschäfts aber das Duplikatenbuch ungesäumt wieder an die treffende Distriktspolizei-Behörde einzuhändigen; b) in denjenigen Gebietstheilen, in welchen die Bestimmungen des preuß. Landrechts zur Anwendung kommen, hat der Küster ein genau nach den Rubriken der Original-Matrikel eingerichtetes Manual zu führen, in demselben unmittelbar nach jedem Geburts-, Trauungs- oder Sterbfalle diesen in das fragliche Manual mit den vorgeschriebenen Notizen einzutragen und sodann am Ende jeden Kalenderjahres den Eintrag aller im Laufe des nächst verflossenen Jahres vorgefallenen Fälle der bezeichneten Art in das von der Distriktspolizeibehörde abzuverlangende Duplikatenbuch nach dem Inhalte seines Manuals zu besorgen. Die Richtigkeit der Einträge wird von dem kgl. Pfarramte durch Vergleichung derselben mit der Originalmatrikel geprüft und sodann mittelst pfarramtlichen Siegels und Unterschrift in beglaubigender Art bestätigt. Auch hier hat die Rückgabe des Duplikatbuches nach geschehenem und beglaubigtem Eintrage an die Distriktspolizeibehörde ungesäumt wieder zu geschehen.

3) Die auf Herstellung und Forterhaltung der Duplikate erlaufenden Kosten sind aus denselben Mitteln zu bestreiten, aus welchen nach bisheriger Observanz jene für die Originalien selbst genommen wurden. (R.-A. 3. Sept. 1838 S. 501.)

— — Den Requisitionen der Dekanate um Mittheilung der Kirchenbücherduplikate behufs der Einsicht und Prüfung bei Gelegenheit der Pfarrvisitationen ist unverweilt zu entsprechen. (R.-A. 27. Okt. 1845 S. 608.)

Kircheneinrichtungen,
deren Versicherungen gegen Feuerschaden. Die innern Kircheneinrichtungen, Kanzel, Orgel rc., eignen sich zur Versicherung in der Mobiliar-Feuerassekuranz nur dann, wenn solche Gegenstände mit dem Kirchengebäude nicht durch Cohärenz in der Art verbunden sind, daß dieselben nach den Bestimmungen des Cod. civil pars II cap. 1 §. 8 A in notis als Appertinenzien dieser Gebäude und daher als Immobilien erscheinen, in welchem Falle solche der Versicherung in der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt unterliegen. (M.-R. 28. Mai, R.-A. 2. Juni 1846 S. 248.)

Kirchenfeierlichkeiten
bei den Geburts- und Namensfesten Ihrer Majestäten des Königs und der Königin. (M.-R. 4., R.-A. 7. Juli 1848 S. 414. R.-A. 14. Juli 1848 S. 421.)

Kirchengemeinde, freie,

des Johannes Ronge; ihr stehen jene Rechte zu, die nach der II. Verfassungsbeilage den Privatkirchengesellschaften eingeräumt sind. (M.-E. 14., R.-A. 25. Sept. 1849 S. 540.)

— — Ehescheidungen der Deutschkatholiken; siehe Ehescheidungen.

— — Nachdem diese von ihren Grundbestimmungen abgewichen und eine Richtung genommen haben, welche dem Christenthume und dem Begriffe von Religion und Religionsgesellschaften widerstreitet, so wurde verfügt, daß bei dem gänzlichen Mangel derjenigen Voraussetzungen, unter welchen die allerhöchste Entschließung vom 8. Okt. 1848, dann Ministerial-Entschließungen v. 10. Nov. 1848 und 14. Sept. 1849 erlassen wurden, nunmehr diese Entschließungen anmit außer Wirksamkeit gesetzt werden, besagte Vereinigungen daher in der Eigenschaft als Religions-Gesellschaften im Sinne der §§. 3. 32 bis 37 der II. Verfassungs-Beilage ferner nicht anzuerkennen seien. (Minist.-Bek. v. 2. Nov. 1851 S. 739.)

— — Schulpflichtverhältnisse der den deutsch-katholischen und freien Glaubensgenossenschaften angehörigen Jugend. (M.-E. 10., R.-A. 16. Nov. 1851 S. 763.)

Kirchenmatrikel,

siehe Kirchenbücher.

Kirchenparaden.

Wiedereinführung der früheren Kirchenparaden an den allerhöchsten Namens- und Geburtsfesten. (R.-A. 7. Sept. 1848 S. 550.)

— — Fallen die Geburts- und Namensfeste auf einen Wochentag, so darf die Parade am nächsten Sonntage abgehalten werden. (M.-E. 26. Okt., R.-A. 4. Nov. 1848 S. 671.)

Kirchenparamente.

Einschreiten gegen den Hausirhandel mit diesen. (R.-A. 9. März 1853 S. 155.)

Kirchenpfründen.

Bei erledigten Kirchenpfründen sollen die rechnungsmäßigen Reichnisse in den herkömmlichen Zeiten von den einschlägigen kgl. Aemtern fortentrichtet und die bestrittenen Ausgaben durch normalmäßige Quittungen in den rentamtlichen Rechnungen nachgewiesen werden. Die während der erledigten Pfründe entweder der Verlassenschaftsmasse, Vikaren, Stiftungen oder Nachfolgern zukommenden Antheile werden in der Intercalarienrechnung auseinandergesetzt und von den competenten Behörden der innern Verwaltung beschieden. — Besondere Eröffnungen an die kgl. Rent- und Forstämter hiebei. (R.-A. 10. Febr. 1838 S. 100.)

Kirchenregie.

Auch in den Kirchenregierechnungen jener ehemaligen Klosterkirchen, deren Regie ex aerario bestritten wird, darf die Ausgabe auf Anschaffung der Münchener politischen Zeitung passiren. (M.-E. 12., R.-A. 22. Juli 1838 S. 428.)

Kirchenstiftungen.

1) Rentenüberschüsse dieser; nähere Feststellung der Normen für die Erhebung und Verwaltung der Concurrenzbeiträge aus Rentenüberschüssen der Kirchenstiftungen. (R.-A. 20. Juni 1838 S. 361, 4. Aug. 1838 S. 449.)
2) Erhebung und Verwendung der Concurrenzbeiträge aus Kirchenstiftungen; siehe Concurrenz-Beiträge.
3) Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse kath. und protest. Kirchenstiftungen; siehe Renten-Ueberschüsse.

Kirchenstiftungskassen.

1) Ueberweisung von Kapitelslasten der kathol. Dekanate auf diese ist nicht gestattet. (R.-A. 7. Aug. 1847 S. 365.)
2) Ebenso dürfen die Kosten der pfarramtlichen Regie diesen nicht überbürdet werden. (R.-A. 17. Sept. 1847 S. 429.)

Kirchenvermögen.

1) Die Kirchenverwaltungen sind zwar unter die Aufsicht der Curatelbehörden gestellt und bei Bewilligung von Darlehen an deren Genehmigung gebunden; für letztere folgt aber hieraus nicht die Befugniß, die Verwaltung sich selbst anzueignen und ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung oder gar gegen deren Beschlüsse Darlehen aus dem Kirchenstiftungsvermögen zu decretiren. (M.-R. 24. Okt. 1837 S. 2615.)
2) Nach §. 59 des revidirten Gemeinde-Edikts hat die Verwaltung des Kirchenvermögens in magistratischen Gemeinden außer dem Pfarrer und den besonders gewählten Gemeindegliedern aus einem Abgeordneten des Magistrats zu bestehen und ebenso ist nach §. 94 den Kirchenverwaltungen in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeindeausschusses beigegeben. Der magistratische Abgeordnete hat daher nicht als solcher eine Aufsicht auf die Kirchenverwaltung zu führen, sondern erwirbt in Kraft seiner Abordnung die Eigenschaft eines wirklichen Mitgliedes der Kirchenverwaltung und hat in Folge dessen alle Rechte und Pflichten eines solchen, einschließlich des Rechts einer entscheidenden Stimme, auszuüben. Vermöge seiner amtlichen Verhältnisse zum Magistrate liegt ihm jedoch ob, die zu seiner Kenntniß gelangenden, etwa den Wirkungskreis der Gemeindebehörde oder das Interesse der bürgerl. Gemeinde berührende Beschlüsse zur Kenntniß des Magistrats zu bringen. (M.-R. 13., R.-A. 30. Juli 1840 S. 492.)
3) Erhebung u. Verwendung der Rentenüberschüsse des Kirchenvermögens; siehe Rentenüberschüsse.

Kirchenverwaltungen

1) deren Correspondenzform mit k. Behörden.

a) Mit Rücksicht auf die allerhöchste Verordnung vom 17. Juni 1809, die Correspondenzform zwischen den Administrativ- und Gerichtsbehörden betr., haben die Kirchenverwaltungen in Städten, deren Magistrate der kgl. Regierung unmittelbar untergeordnet sind, bei ihrem schriftlichen Verkehr mit den kgl. Landgerichten, sowie mit den denselben coordinirten kgl. und anderen Behörden, insoferne die Correspondenzform zu wählen, als sie nicht den bezeichneten Gerichten gegenüber als rechtsuchende oder rechtnehmende Partheien erscheinen.

b) Die Kirchenverwaltungen in allen übrigen Gemeinden haben in jenen Fällen, wo bei ihrem Unterordnungsverhältnisse unter die betreffenden Landgerichte eine Communikation mit anderen, dem vorgesetzten Amte coordinirten Behörden zulässig sein sollte, sich der Berichtsform zu bedienen. (M.-E. 12., R.-A. 21. Juli 1838 S. 427.)

2) Eintreibung liquider Renten durch diese; siehe Executionsbefugnisse.

3) Deren Etatsvarianten; siehe Etatsvarianten.

4) Stellung der magistratischen Abgeordneten bei der Kirchenverwaltung; siehe Kirchenvermögen Nr. 2.

5) Deren Wahlen. (R.-A. 16. Aug. 1842 S. 399; 400; 17. Juli 1845 S. 404; 24. Juli 1848 S. 447; 7. August 1851 S. 551; 19. August 1851 S. 566.)

6) Landgerichtsschreiber ꝛc. dürfen auf Kosten der Gemeinden und Stiftungen als Aktuare zu diesen Wahlen nur dann beigezogen werden, wo vollkommen tüchtige Gemeindeschreiber sich nicht finden. (R.-A. 10. März 1852 S. 207.)

Kirchenvorstände.

Einführung dieser; kgl. allerh. Verordnung vom 7. Oct. 1850. (R.-A. 29. April 1852 S. 394.)

Kirchhöfe,

siehe Gottesäcker.

Kirchliche Feier.

Es soll Vorsorge getroffen werden, daß während der Dauer der Predigten an den katholischen und protestantischen Kirchen kein Fuhrwerk vorbeikomme, damit nicht durch das Gerassel dieses die Predigt gestört werde. (R.-A. 11. Mai 1843 S. 214; 30. August 1843 S. 371.) Siehe auch Sonntagsfeier.

Kirchliche Kunstdenkmäler.

Deren Erhaltung ist besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge zuzuwenden, und sind keinerlei Veränderungen in den Kirchen ohne Zuziehung der betreffenden Baubehörde vornehmen zu lassen. (R.-A. 6. Nov. 1852 S. 866.)

Kirchweihen.

1) Es wird angeordnet, daß von nun an mit Ausnahme der Filialkirchorte, in welcher die Begehung einer eigenen Kirchweihfeier unzweifelhaft hergebracht ist das Kirchweihfest in dem ganzen Umfange eines jeden Pfarrsprengels zu gleicher Zeit begangen werde, und daß in kleinern Städten und Märkten, dann in Landgemeinden lediglich am Hauptage und nur bei besondern Verhältnissen höchstens auch noch am folgenden Tage Tanzbelustigungen stattfinden dürfen. (R.-A. 12. Febr. 1840 S. 93.)

2) Maßlose Feier von Kirchweihfesten oft 4—5 Tage (R.-A. 13. October 1843 S. 449.) Siehe auch Tanz-Musiken Nr. 11.

3) Verbot des Schießens bei diesen. (R.-A. 21. Juli 1849 S. 431.)

4) Entschließung des kgl. Staatsministeriums, des Innern, vom 17. August 1853, die Ertheilung der Tanzmusikbewilligung an Kirchweihen und Markttagen und Verfügungen der kgl. Regierung hiezu. (R.-A. 23. August 1853 S. 520.)

5) Eine Kirchweihtanzbewilligung darf unter keiner Voraussetzung auf mehr als einen Tag ertheilt werden. (R.-A. 15. Septbr. 1853. S. 568.)

Kissingen

Ueber die Heilquellen in diesem Bade. (1844 S. 254.)

Kittpulver,

siehe Weittenhiller.

Kitzingen.

Erhebung des Weinlagergelds der Stadt Kitzingen; siehe Weinlagergeld.

Klaub- u. Leseholz-Ordnung.

Was unter Klaub- Raff- oder Leseholz zu verstehen, wer davon Gebrauch machen darf, Vorweiszettel, Leseholzsammeltage, Verlust des Vorweiszettels. (R.-A. 22. März 1839, Extrabeilage zu Nr. 26 des Intelligenz-Blattes 1839.)

Kleebau.

Die Generalverfügung der kgl. preuß. Kriegs- und Domainenkammer vom 24. März 1799 den Kleebau betr. wird ins Gedächtniß zurückgerufen und sind die Landwirthe in Bezug auf den so wichtigen Gegenstand der Landwirthschaft, den Kleebau, zum häufigen Anbau aufzumuntern. (R.-A. v. 4. Mai 1837 S. 1209.)

Kleider

und Fourenituren für die Frohnvesten; siehe Frohnvesten.

Kleiderhändler,

deren Gewerbsverhältnisse; siehe Schneider Nr. 2.

Kleiderhandlungen,

deren Führung durch Schneider, siehe Schneider.

Kleidungsstücke.
Der Verkauf aufgearbeiteter Kleidungsstücke ist den Tändlern verboten. (Magistr. Bek. 10. Mai 1848, Beilage 39 zum Intell.-Bl. 1848.)
— — Kosten für Anschaffung von Kleidungsstücken für Vaganten u. Arrestanten; siehe Vaganten-Wesen Nr. 5.

Kleinhändler, illyrische,
siehe Hausirhandel Nr. 3 u. Paßwesen Nr. 50.
— Reisen der Kleinhändler mit Kindern; siehe Kinder Nr. 21.

Kleinholzhandel.
Wem dieser gestattet ist und Strafe für die unbefugten Händler. (Bek. des Magistr. Ansbach v. 27. Febr. 1837 S. 597.)

Kleinkinder-Bewahranstalten.
Deren Errichtung u. Beaufsichtigung. (R.-A. 15. Nov. 1839 S. 852.)

Kleinkinderschulen.
Bekanntmachung der Statuten für die Kleinkinderbewahrschule zu Schwabach mit dem Wunsche, daß dieses schöne Beispiel auch andern Orts recht große Nachahmung finden möge. (R.-Präs.-A. vom 26. August 1837 S. 2073.)

Kleinkrämer, ausländische,
siehe Hausirhandel Nr. 3.

Knabenseminarien,
deren Ferienzeit; siehe Ferienzeit Nr. 2.
— — Militärpflichtigkeit der Zöglinge dieser, siehe Heeresergänzung Nr. 28.

Knechte
der Fuhrleute und Lohnkutscher, deren Reisepässe, siehe Paßwesen Nr. 35. 36.

Kneis, J. G., Gemeindeschreiber in Lingenfeld,
dessen Hilfstabellen und Fibeln für den Rechnungs-Unterricht, werden den deutschen Schullehrern empfohlen. (R.-A. 27. Januar 1843 S. 67; 9. März 1845 S. 146.)

Knieriem, Bahnamtsassistent,
siehe Geheimmittel Nr. 9.

Knöpfe.
Die Fabrikation und das Tragen von Knöpfen mit dem Brustbilde Sr. Majestät des Königs und der Umschrift „vide fide“ ist untersagt. (R.-A. 21. März 1839 S. 367., 3. August 1839 S. 554.)

Koch- Eß- u. Trinkgeschirre
aus der Neusilber-Fabrik Henniger & Comp. in Preußen können für die Gesundheit nachtheilig werden, wenn sie längere Zeit unter dem Zutritt der Luft mit Säuren oder andern oxydirenden Stoffen in Berührung bleiben; der Handel damit ist nur unter der Bedingung gestattet, daß diese Geschirre mit dem Stempel der Fabrikanten versehen sind. (R.-A. 4. August 1843 S. 334.)

Kochgeschirre
in den Frohnvesten; siehe Frohnvesten Nr. 3.

Kochherde.
Siehe Oefen.

Kodizille.
Taxen und Stempel hiefür; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 94.

König u. Königin, Majestäten.
Allerhöchst deren Geburts- und Namensfeste, hier Bestimmung der Tage. (M.-R. 4., R.-A. 7. Juli 1848 S. 414. R.-A. 14. Juli 1848 S. 421.)
— — Wiedereinführung der früheren Kirchenparaden an den allerhöchsten Namens- und Geburtsfesten. (R.-A. 7. Septbr. 1848 S. 550.)
— — Anschaffung Allerhöchst deren Bildnisse in den Schulen auf Regie. (R.-A. 25. März 1850 S. 211.)

Königliche Familie.
Die von dem Maler Correns gezeichnete und in der Kunstanstalt Piloti und Löhle in Steindruck erschienene Abbildung der kgl. Familie im Schloßgarten Hohenschwangau darf auf Regie (Rechnung der Schulfonds) angekauft werden. (M.-E. 21., R.-A. 25. Juli 1850 S. 532; M.-E. 15., R.-A. 18. Aug. 1850 S. 609.)

Körperliche Mißhandlungen.
Vollzug der allerh. Verordnung vom 22. Febr. 1814, die Untersuchung und Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen betr.; siehe Mißhandlungen.

Körperliche Züchtigung.
Um der wachsenden Zügellosigkeit der ledigen Burschen auf dem Lande, namentlich der Ueberhandnahme der Schlägereien und körperlichen Mißhandlungen zu steuern, wird verfügt:
1) körperliche Züchtigung ist nicht nur
   a) unter den Voraussetzungen des Art. 5 der allerhöchsten V.-O. über Bettler und Landstreicher vom 28. Nov. 1816, sondern auch
   b) für solche polizeilich strafbare Fälle, welche der Analogie des Strafgesetzbuches Theil I Art. 98. 99. Ziff. V u. 384 anheimfallen oder nach etwaigen nicht ausdrücklich aufgehobenen Lokal-Verordnungen mit genannter Strafgattung belegt sind, sodann
   c) gegen Raufer, bei denen die in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuch Thl. I S. 111 u. 112 bezeichneten Voraussetzungen eintreten, endlich
   d) in den unter der Herrschaft der Ehehalten-Ordnung vom 2. Mai 1781 stehenden Gebietstheilen auch namentlich da zur Anwendung zu bringen, wo besagtes Mandat sie als zuläßig erklärt. Da in dem Letzteren unter Ziff. 38 auch der Bauernsöhne erwähnt, so

versteht sich von selbst, daß hiemit nicht blos Dienstboten, sondern auch die im älterlichen Hause oder sonst außer Dienst befindlichen, mit den Dienstknechten in gleicher Categorie stehenden ledigen Bursche gemeint seien; Anwendung körperlicher Züchtigung setzt ein rechtskräftiges, auf rechtsförmliche Untersuchung gestütztes mit faktischen und rechtlichen Entscheidungsgründen versehenes Erkenntniß voraus; Gewohnheitsraufer unterliegen der Beurtheilung nach Art. 1 Ziff. 2 der allerh. V.=O. über Zwangsarbeitshäuser vom 28. Nov. 1816. (M.=E. 19. Januar, R.=A. 12. Febr. 1838 S. 87.)

— — Wenn zu jener Zeit, wo eine nach der vorstehenden Vorschrift mit körperlicher Züchtigung abzuwandelnde Uebertretung verübt wird, der Schuldigbefundene noch in die Kategorie der mit solcher Strafe Abzubüßenden gehört hat, so soll er wegen befraglichen Excesses mit körperlicher Züchtigung auch dann noch bestraft werden, wenn er gleichwohl mittlerweile vor dem Vollzug der nach erwähnter Vorschrift regelmäßig erkannten Strafe seine Ansässigmachung und resp. Verehelichung bewirkt hätte. Diese allerh. Anordnung soll jedoch eine rückwirkende Kraft nicht haben. (M.=E. 6., R.=A. 16. Dezbr. 1840. S. 793.)

Koffer,

deren Abschneiden von den Reisewägen; um dies zu verhüten, soll das Reisegepäck auf den fliegenden Brücken mit Ketten befestigt werden. (R.=A. 7. Juni 1843 S. 262.)

Kohlendampf.

Ersticken durch solchen. Belehrung über das Schädliche und Gefährliche des Erwärmungsmittels durch Kohlendampf. (R.=Präs.=A. 10. Febr. 1838 S. 93; R.=A. 25. Januar 1852 S. 75.)

Kohlenmarkt

zu Ansbach, Kohlenmarktordnung. (Mag. Bek. vom 5. Febr. 1852. Beil. S. 234.)

Kommissäre,

deren Gefährtgelder; siehe Gefährtgelder.

Kopfrechnen

Unterricht hierin; siehe Unger Dr.

Korbgeflechte

aus Eichenholz; siehe Eichenzucht Nr. 1.

Kornwurm.

Die Landwirthe werden auf die Schrift, „Beobachtungen über den weißen Kornwurm und Vorschläge zu dessen Ausrottung, mitgetheilt von Dr. Alexander Meyer, Nürnberg 1843" aufmerksam gemacht. (R.=A. 29. Oct. 1843 S. 472.)

Kosten.

1) Deren Aufrechnung bei baupolizeilicher Würdigung von Privatneubauten durch die kgl. Bauinspektionen; siehe Privatneubauten.
2) Ueberbürdung der Kosten der pfarramtlichen Regie auf die Kirchenstiftungscassen ist nicht gestattet. (R.=A. 17. Sept. 1847 S. 429.)
3) Kosten der Detention von Zwangsarbeitern in den Zwangsarbeitshäusern; siehe Strafanstalten sub Nr. 16.
4) Kosten auf Abordnung zur Volksvertretung beim deutschen Bunde zu Frankfurt. Gesetz v. 4. Juni 1848. (Intell.=Bl. 1848 S. 324.)
5) Kosten für Anschaffung von Kleidungsstücken für Vaganten und Arrestanten; siehe Vagantenwesen Nr. 5.
6) Kostenersatz an auswärtige Behörden bei Erledigung von Requisitionen. (M.=E. 30. Juni, A.=A. 4. Juli 1848 S. 419.)
7) Bei Einstellung des Strafverfahrens trägt die Kosten jedesmal die Staatskassa. (M.=E. 28. Jan., A.=A. 3. Febr. 1849 S. 71.)
8) Kosten der Correktionaire in den Zwangsarbeitshäusern; siehe Strafanstalten Nr. 17.
9) Kosten für Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen; siehe Schüblinge Nr. 5.
10) Kostenberechnung bei strafrechtlichen Untersuchungen. (M.=E. 14., A.=A. 20. März 1849 S. 167.)
11) Kostenvergütungen an die in activem Dienste stehenden Militärpersonen bei Zeugenvernehmungen; siehe Schwurgerichte Nr. 7.
12) Verrechnung der Kosten für den Transport von Criminalarrestanten und Sträflingen; siehe Transport.
13) Kosten der militärischen Assistenzkommandos zum Forstschutze. (M.=E. 28. Nov., R.=A. 9. Dezbr. 1851 S. 806.)
14) Uebereinkunft mit Oestreich wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütungen in civil= und strafrechtlichen Requisitionsfällen. (Min.=Bek. 22. Jan. 1852 S. 80.)
15) Kostenpunkt und Vermögenszeugnisse in Polizeiuntersuchungen. Die Distriktsbehörden werden angewiesen, in Fällen, in welchen dem Staatsärar Kosten überbürdet werden, jedesmal sogleich nach der Publikation des Bescheides an die Angeschuldigten die Akten dem einschlägigen k. Rentamte mitzutheilen, und Falls fiskalischer Recurs angemeldet wird, auch den Ablauf der Recursfrist abzuwarten, ehe die Akten auf den Recurs eines Angeschuldigten in der Hauptsache an die kgl. Regierung eingesendet werden.

Auch ist Sorge zu tragen, daß in allen Polizeiuntersuchungen entsprechende Vermögenszeugnisse zu den Akten gebracht werden, in denen der Besitz und Schuldenstand, die Erwerbs= und Familien=

verhältnisse umständlich angeführt sind. (R.-A. 22. Febr. 1852 S. 154.)

16) In allen Definitiv-Bescheiden ist bestimmter Ausspruch darüber zu erlassen, wem die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzugs zur Last fallen; bei kurzen und besonders bei geschärften Arreststrafen sind in der Regel, wenn auch die Baarauslagen der Untersuchung dem Staatsärar wegen Vermögenslosigkeit der Bestraften zur Last fallen, die Verpflegungskosten im Strafarreste den Bestraften aufzubürden, da diese Kosten unbedeutend sind und in der Regel von dem Verdienste der Bestraften bestritten werden können, da die Fälle gänzlicher Verdienstunfähigkeit der Bestraften höchst selten sind; die wegen Forstfreveln in den quartalsweise vorzunehmenden Rügeterminen ausgesprochenen Arreststrafen sind jedesmal nach beschrittener Rechtskraft des Bescheides sogleich und ohne weiteren Aufschub pünktlichst zu vollziehen und es ist der Vollzug dieser Arreststrafen von den Amtsvorständen besonders zu überwachen und zu den Akten zu bescheinigen, wobei noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Arrestheizungsgebühren im Winter unter die Verpflegungskosten zu rechnen sind und von den Gerichtsdienern nur alsdann dem Staatsärare in Aufrechnung gebracht werden dürfen, wenn diesem durch rechtskräftigen Bescheid die Verpflegungskosten im Strafarreste besonders aufgebürdet worden sind. (R.-A. 30. März 1852. S. 285.)

17) Bezahlung der Kosten für Bekleidung der Vaganten. Der Art. 29 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Nov. 1816 handelt von der Verpflegung und beziehungsweise Bekleidung verhafteter oder in Lieferung begriffener Bettler und Landstreicher und überweist die hiefür erwachsenden Ausgaben, vorbehaltlich des Rückersatzes aus den Mitteln der Verpflegten oder ihrer Angehörigen dem Aerar und beziehungsweise den bestehenden Fonden der betreffenden Behörde, welche die Anschaffung von Kleidung für einen dergleichen Vaganten in Folge eines unabweisbaren Bedürfnisses verfügte. Hierunter können nur die Kosten für die Verpflegung während der Haft oder für die Lieferung und die während der letzteren unabweislich zu befriedigenden Bedürfnisse begriffen werden, nicht aber der Aufwand für die Bekleidung eines Vaganten nach erstandener Haft in seiner Heimath und vor der Ablieferung desselben von seinem Heimathsorte in eine Zwangsarbeitsanstalt, welcher nach den Bestimmungen der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 und des Heimathsgesetzes vom 11. September 1825 §. 5 der Armenpflege der Heimathsgemeinde zur Last fällt. (R.-A. 23. Juni 1852 S. 554.)

18) Kosten für Bekleidung der Gefangenen. a) die nöthige Kleidung des Gefangenen während der Untersuchungshaft ist aus Staatsmitteln insbesondere aus dem Criminal-Reservefonde vorbehaltlich des Kostenersatzes aus dem Vermögen des Verhafteten oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten anzuschaffen. Die Untersuchungsgerichte haben daher die zur Aburtheilung durch das Schwur- oder das Kreis- und Stadtgericht zu liefernden Gefangenen mit der nöthigen Kleidung zu versehen, dabei aber dem aburtheilenden Gerichte zu wissen zu thun, welche Kleidungsstücke auf ärarialische Kosten angeschafft wurden. b) Von dem Zeitpunkte der Entlassung des Gefangenen an ist bei dem Vorhandensein der allgemeinen Vorbedingungen für Unterstützung aus Armenfonds die Armenpflege des Heimathsortes des Entlassenen für die erforderliche Bekleidung desselben in Anspruch zu nehmen. Hiebei ist in der Art zu verfahren, α) daß dem Entlassenen die aus Staatsfonds angeschafften Kleider bis zur Rückkehr in die Heimath belassen werden, β) daß nach erfolgter Rückkehr in die Heimath die Kleidung an das Gericht zurückzustellen, oder deren Werth von der Armenpflege zu ersetzen ist, γ) daß der Werth der Kleidung in letzterem Falle nach dem Zeitpunkte der Entlassung, nicht aber nach dem Zeitpunkte der Anschaffung bemessen werde. (M.-E. 18., R.-A. 30. Juni 1852 S. 566.)

19) Verpflegs- und Krankenkosten solcher Soldaten, die für Widerspenstige eingereiht, aber während der Einübung wieder entlassen worden; siehe Heeresergänzung Nr. 52.

20) Kosten der Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel; siehe Forstpolizeiübertretungen.

21) Uebereinkunft mit Württemberg, Verpflegungs- und Beerdigungskosten gegenseitiger Staatsangehörigen betr. (Min.-Bek. 27. Oct. 1852 S. 843.)

22) Die Kosten, welche auf Auffindung und Beerdigung menschlicher Leichname erlaufen, sollen in Zukunft nicht mehr unter den Kosten für Verpflegung von Heimathlosen, sondern als zu den Untersuchungskosten sich eignend, auch dahin verrechnet werden. (R.-A. 27. Dezbr. 1852 Jahrgang 1853 S. 7.) Siehe ferner Requisitionen.

Kostenvoranschläge
bei öffentlichen Bauten, deren Anfertigung und Einhaltung; siehe Bauwesen Nr. 6.

Kostenvorschüsse,
siehe Kriminalgerichtskostenvorschüsse.

Kothdämme,
deren Beseitigung an den Straßen; siehe Straßen Nr. 6.

Krätze,
deren Verbreitung durch Handwerksgesellen; siehe Handwerksgesellen Nr. 2.

— — Einlieferung krätzkranker Sträflinge in die Strafanstalt Lichtenau. Da namentlich bei Ueberfüllung der Strafanstalten die Ablieferung von Sträflingen die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sehr gefährlich werden kann, und die weitere Verbreitung solcher Krankheiten auch in jenen Gefängnissen, die der Sträfling auf dem Transporte berührt, zu besorgen ist, so werden die Distriktspolizeibehörden unter Bezug auf das lithographirte Ausschreiben vom 6. Aug. 1846, die in der Strafanstalt Lichtenau vorhandenen Ausschlagskranken betr., wiederholt angewiesen, bezüglich der ihnen zur Weiterlieferung in besagte Strafanstalt zugelieferten Individuen stets eine sorgfältige ärztliche Untersuchung über den Gesundheitszustand des Einzuliefernden, namentlich mit Rücksicht auf Hautausschläge eintreten zu lassen, und bei den mit einem Ausschlage Behafteten die Ablieferung zu sistiren. (R.-A. 23. März 1852 S. 251.)

Krainer Handelsleute.
Gegen dieselben ist, da sie sich gewöhnlich durch falsche Pässe zu legitimiren suchen, und der größte Theil von ihnen aus Landstreichern besteht, durch die die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, nach Maßgabe der Verordnungen vom 31. Dez. 1813 und 28. Dezbr. 1816 mit aller Strenge einzuschreiten und sind sie nach Umständen auch durch Gendarmerie-Escorte in ihre Heimath zu verweisen. (R.-A. 9. März 1840 S. 172.)

Kranke.

1) Heizen der Gefängnisse kranker Inquisiten; siehe Gefängnisse.
2) Behandlung armer Kranken durch die Gerichtsärzte; siehe Gerichtsärzte Nr. 3.
3) Uebereinkunft mit Nassau wegen kranker Staatsangehörigen, siehe Nassau.
4) Uebereinkunft mit der landgräflich hessischen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen; siehe Hessen, Landgrafschaft.
5) Uebereinkunft mit der großherzogl. oldenburgischen Regierung deshalb; siehe Oldenburg.
6) Rückersatz von Verpflegungskosten für erkrankte k. dänische Unterthanen; siehe Dänemark.
7) Uebereinkunft mit der herzogl. Sachsen-Meiningen- und fürstl. Reuß-Plauen'schen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen; siehe Sachsen-Meiningen.
8) Verpflegung königl. bayerischer Unterthanen im k. k. allgemeinen Krankenhause zu Wien; hier die Kosten betr.; in dieser Beziehung wird allerhöchst verfügt:
   Im Falle die Verpflegungskosten, deren Rückersatz von der k. k. Krankenhausdirection in Anspruch genommen wird, wegen Armuth der hiezu nach Maßgabe des Minist.-Ausschreibens v. 29. Okt. 1833 (Döllinger Verordn.-Samml. Bd. XII. S. 520) Verpflichteten wirklich uneinbringlich sind, ist die Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Individuen, dann das Nichtvorhandensein alimentationspflichtiger Verwandten oder die Zahlungsunfähigkeit der vorhandenen in den von der Localarmenpflege auszustellenden Armuthszeugnissen ausdrücklich zu attestiren 2c. (M.-E. 9. R.-A. 16. Juni 1843 S. 276.)
9) Abgabe von Arzneien an arme Kranke resp. Vollzug des §. 34 Ziff. 6 der Apotheker-Ordnung betr., siehe Armenwesen Nr. 15.
10) Uebereinkunft mit der kgl. niederländischen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter mittelloser Unterthanen; siehe Niederlande Nr. 5. 6.
11) Gesetz vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr. (1850 S. 591.)
12) Die Krankenhausverwaltungen sind gehalten, in allen Fällen, wo ein zu freier Verpflegung nicht unzweifelhaft berechtigter dem bayr. Staate angehöriger Kranker in die ihnen anvertraute Anstalt tritt, und die ganz kurze Dauer des Aufenthalts daselbst nicht außer allen Zweifel gesetzt erscheint, binnen 48 Stunden die Districtspolizeibehörde des Heimathsortes dieses Kranken zu vernachrichtigen, damit die Heimathsgemeinden und alimentationspflichtige Personen durch rechtzeitige Kunde die Möglichkeit erlangen, anderweite Fürsorge zu treffen, wenn ihnen die Pflege in einer Krankenanstalt zu kostspielig erscheint. (M.-E. 26. Septbr. R.-A. 2. Okt. 1850 S. 720.)

Krankenanstalten.
Aufnahme wandernder Handwerksgesellen in diese, dann Kur- und Verpflegungskostenansätze für die in denselben behandelten auswärtigen Kranken; siehe Handwerksgesellen Nr. 21.

Krankenhaus.
in der Stadt Ansbach. Kundgabe von Bestimmungen über dieses. (Mag.-Bek. 24. März 1849, Beilage, S. 541.)

Krankenverpflegungskosten.
Alle Geldsendungen für Krankenhausverpflegungskosten im allgemeinen Krankenhause zu München sind portofrei an die Inspektion dieses Hauses abgehen zu lassen, der Portobetrag ist daher von den Zahlungs-

pflichtigen zu erheben. (R.-A. 26. April 1838 S. 224.) Siehe auch Nassau, Hessen.

Kreisackerbauschule,
zu Schleisheim; deren Errichtung. (R.-A. 21. Nov. 1852 S. 887.)

Kreisblätter.
Der von dem Landgerichtsaktuar Sommer zu diesen herausgegebene Realinder darf von den Behörden der innern Verwaltung auf Regiefonds angekauft werden. (R.-A. 14. Okt. 1837 S. 2431.) Siehe auch Intelligenzblatt.

Kreiseintheilung, neue,
siehe Bayern.

Kreisfonds,
deren Vertretung in Heimathsachen; siehe Heimath Nr. 2.

Kreis- und Stadtgerichte.
Bestimmung des Strafgerichtssprengels dieser. (Kgl. allerh. V.-O. v. 10. Nov. 1848 S. 713.)

Kreishilfskasse.
1) Tax- und Stempelfreiheit bei Ausstellung von Hypothekenbriefen und grundherrlichen Consensen zum Behufe der Aufnahme eines Darlehens aus dieser; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 39.
2) Die Vertretung der Kreishilfskassen in streitigen Rechtsfällen ihres Vermögens ist den Gemeinde- und Stiftungsanwälten übertragen. (R.-A. 10. Aug. 1840 S. 518.)
3) Bezüglich der Vertretung der Kreishilfskasse in streitigen Rechtsachen ihres Vermögens wird künftig bei den sich ergebenden einzelnen Veranlassungen die Ertheilung der erforderlichen Aufträge jedesmal im gesonderten Wege erfolgen. (R.-A. 5. Sept. 1840 S. 591.)
4) Die Gesuche um Unterstützung aus der Kreishilfskasse, besonders bedürftiger Gewerbsgenossen und Landeigenthümer sind vollständig instruirt vorzulegen und wird deshalb auf das Ausschreiben v. 11. Febr. 1832. (Intell.-Bl. 1832 S. 257) hingewiesen. (R.-A. 3. Nov. 1842 S. 564.)

Kreisschuldotation.
Anwendung des Stempels zu den Quittungen über Zuschüsse dieser aus k. Finanzkassen. (M.-E. 27. Dez. 1842, R.-A. 3. Jan. 1843 S. 16.)

Kreisstellen.
Deren Benennung in Folge der allerh. Verordnung vom 29. Nov. 1837, die neue Eintheilung des Königreichs betr. Bekanntmachung vom 17. Jan. 1838 S. 42.

Kreisumlagen,
deren Maxima für die VI. Finanzperiode. Gesetz vom 25. Juli 1850 S. 658.

Kreitmayers Denkmal.
Die Errichtung eines Denkmals für den kurbayer. Staatskanzler v. Kreitmayer ist als ein edles Unternehmen durch Subscription zu fördern. (R.-Präs.-A. 6. Dez. 1837 S. 2803.)

Kreuzwerthheim.
Regierungs- und Justizkanzlei, deren Auflösung. (Kgl. allerh. Verordnung v. 9. Sept. 1848 S. 556.)

Kriminalgerichtskostenvorschüsse.
Sämmtliche k. Gerichtsbehörden, bei denen Kriminal-Gerichtskostenvorschüsse bestehen, werden auf die genaue Beachtung der höchsten Verfügung vom 5. Nov. 1818 (Geret Sammlung Bd. VIII S. 674—676) und besonders auf §. 6 und 7 derselben hingewiesen, welche genaue Beachtung die kgl. Amtsvisitations-Kommissäre künftig genau überwachen werden. (R.-A. 18 Nov. 1839 S 863.)

Kriminal- und Polizeiuntersuchungen.
Stempelanwendung hiebei; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 62.

Kron, Parfümeur in München,
siehe Geheimmittel N. 10.

Kronenthaler, halbe u. viertels.
Außerkurssetzung dieser; siehe Münzwesen Nr. 42.

Krüppelhafte Kinder,
siehe Kinder Nr. 2. 5. 10.

Krüsi, Dr., zum Löwen in Gais, Kantons Appenzell.
Warnung vor diesem als einem Afterarzte, Betrüger u. Preller. (R.-A. 12. Dezbr. 1852 S. 941.)

Kübel, Gg., Friedrich zu Bayreuth.
Siehe Feuerlöschgeräthschaften Nr. 3.

Küchenmodel.
Vor dem Ankaufe von gesundheitsschädlichen Küchenmodeln aus Zink u. Blei wird gewarnt. (R.-A. 17. Mai 1846 S. 229.)

Kumpf, Franz, Dr.
Siehe Regie-Anschaffungen Nr. 5.

Kunst u. Literatur.
Schutz der Erzeugnisse dieser gegen Nachdruck; siehe Nachdruck.

Kunstmühlen,
siehe Mahlmühlen Nr. 2.

Kunstschätze.
Vor Erwerbung der aus den öffentlichen Sammlungen zu Rom, Florenz, Venedig rc. verschleppten Kunstschätze wird gewarnt. (R.-A. 1. Juni 1849 S. 327.)

Kunstwerke,
deren Erhaltung, siehe Farbe.
— — Erhaltung der im Königreiche zerstreuten, architektonischen, plastischen und andern Denkmale der Vorzeit. (R.-A. 26. März 1844 S. 184.)

Kunzmann, Dr.
Siehe Blutegel.

Kupferstichhändler.
Siehe Galanteriewaaren.

Kurhessen.
Uebereinkunft mit Kurhessen wegen Verpflegung un-

bemittelter Heimathslosen. (R.-A. 24. März 1851 S. 232.)

Kurzsichtigkeit unter der Jugend.

1) Aufsicht der Gerichtsärzte auf die in ihrem Bezirke gelegenen Schulgebäude und bei Ermittlung und Herstellung neuer Schullokalitäten. (R.-A. 29. Nov. 1843 S. 538.)

2) Des k. Lycealprofessors Dr. Hoffmann zu Aschaffenburg Schriftchen „Vorschriften zur Erhaltung der Sehkraft in Bezug auf Lehrer und Schüler der öffentlichen Anstalten" soll von den Vorständen der Studienanstalten angeschafft werden. (R.-A. 30. Dez. 1843 Jahrg. 1844 S. 16; 13. März 1844 S. 149; 4. März 1845 S. 140.)

Kutscher u. Boten.

deren Reisekarten; siehe Paßwesen Nr. 2.

L.

Läuten der Glocken.

Während des Schlagens der Uhren ist mit dem Läuten abzuwarten, bis es ausgeschlagen hat. (R.-A. 21. Jan. 1842 S. 53.)

Lagerbier, Lagerkeller,

siehe Bier.

Landärzte u. Chirurgen.

Denselben ist die Ausübung der Homöopathie nicht erlaubt. (M.-E. 5. Febr. 1837 S. 553.)

Siehe auch medizinische Pfuschereien.

Landbauten.

Vorlage und Prüfung der Pläne zu solchen; siehe Bauwesen Nr. 8.

Landesprodukte,

Großhandel damit; siehe Juden Nr. 17 u. 18.

Landgeometer,

siehe Geometer Nr. 3.

Landgerichte.

1) Der Forstbezirk Erl und Grünwald wird vom Landgerichte Feuchtwangen getrennt und dem Landgerichte Herrieden zugetheilt. (R.-A. 27. August 1842 S. 414.)

2) Nähere Bezeichnung der Landgerichte Neumarkt, Rothenburg a. T., Laufen, Neustadt; siehe diese.

3) Vergrößerung des Landgerichts Markt Bibart durch die aufgelöste Gerichtsbehörde Markt Einersheim. (Min.-Bek. 3. Okt. 1849 S. 573)

4) Desgleichen des Landgerichts Beilngries durch die aufgelöste Gerichtsbehörde Holnstein. (M.-R. 6. Novbr. 1849 S. 622.) Siehe auch Gerichtsbarkeit.

Landgerichtsactuare,

deren Amtskleidung; siehe Staatsdiener Nr. 2.

Landgerichtsdienerstellen.

1) Gesuche um Verleihung solcher und anderer Bedienstungen, sowie um Verwendung im subalternen Dienste. Hierüber besagt eine höchste Ministerialentschließung vom 29. Novbr. 1848: a) Ueber die Bewerber um Landgerichtsdienerstellen aus dem Stande der Pensionisten, der Gerichtsdienersgehilfen und anderer Berufscategorien ist in jüngster Zeit ein neues Verzeichniß hergestellt worden, worin alle Bewerber der vorbezeichneten Art, in soferne dieselben für die nachgesuchten Stellen in jeder Beziehung tüchtig und tauglich erscheinen, eingetragen werden, um mit Anhandnahme dieses Verzeichnisses und unter Beachtung derjenigen Vorschriften, welche für die Gutachten bei Besetzung derartiger Stellen maßgebend sind, solche beachten zu können. Einträge in dieses Verzeichniß begründen jedoch keinen Anspruch auf Verleihung einer Landgerichtsdienerstelle. b) Es ist nicht ausgeschlossen, daß jene Personen, welche auf Verleihung einer eröffneten Landgerichtsdienerstelle einen wohlbegründeten Anspruch machen zu können glauben, sich hierum bewerben. (R.-A. 1. Febr. 1849 S. 68.)

2) Formular einer Uebersicht der persönl. Verhältnisse der Bewerber. (R.-A. 1. Juli 1849 S. 387.)

3) Die Bewerber um obige Stellen sind aufmerksam zu machen, daß das Dienstesalter die Reihenfolge unter ihnen bestimme, sowie daß bereits mehr als 600 befähigte Bewerber vorgemerkt seien und hierunter eine sehr beträchtliche Zahl solcher, die mehr als 30 Dienstjahre zählen, daß mithin nur für solche Bewerber ein Erfolg zu gewärtigen sei, die das 30. Dienstjahr um einige Jahre überschritten haben. Gesuche von Bewerbern, die nicht einmal 20 Dienstjahre zurückgelegt haben, sind mit dem Bedeuten zurückzuweisen, daß ihrem Gesuche ein Eintrag in die Listen vorerst und bis sie nicht eine längere Reihe im öffentl. Dienste zurückgelegter Jahre nachzuweisen vermögen, nicht entsprochen werden könne. Es versteht sich hiebei von selbst, daß ganz besondere Verdienste und besonders ausgezeichnete durch bestimmte Thatsachen erprobte Haltung auch künftighin Ausnahme und Bevorzugung zulassen. (M.-E. 24. Nov., R.-A. 10. Dezbr. 1850 S. 868, M.-E. 26. Mai, R.-A. 31. Mai 1852 S. 475.)

Landgerichtsfunctionäre.

So lange die Accessisten und geprüften Rechtspraktikanten als Landgerichtsfunctionäre wirklich verwendet

sind, dürfen sie nur nach erlangter Bewilligung der vorgesetzten beiden Kreisstellen einer Patrozinanzleistung für Partheien sich unterziehen. (M.-E. 11., R.-A. 19. Nov. 1852 S. 877.)

Landgerichtssitze.
Erhaltung solcher, siehe Gemeindedeputationen.

Landgerichts-Vorstände und Polizeibedienstete.
Von jeder an den Vorstand eines Landgerichts ergehenden Zeugenladung, welche die Entfernung desselben von seinem Wohnorte über Nacht zu Folge hat, soll die Regierung, Kammer des Innern, rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden, gleichfalls ist von einer derartigen Ladung eines Polizeibediensteten dessen Vorstande Kenntniß zu geben. (M.-E. 24. A.-A. 30. Nov. 1852 S. 909.)

Landgestüt,
1) allgemeines, hier Sprunggeld. (R.-A. 10. Dez. 1845 S. 691; dessen Rückvergütung, M.-E. 8., R.-A. 13. April 1853 S. 256.)
2) Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts. (Kgl. allerh. V.-O. 25. November 1851 S. 790.)
3) Approbation der Zuchtstuten. Den Stutenbesitzern, die bei dem allgemeinen Musterungstermine nicht erschienen, ist gestattet, ihre Stuten nachträglich durch den betreffenden Bezirksthierarzt approbiren zu lassen, sie haben jedoch hiefür die Kosten zu tragen. (M.-E. 28. Fbr., R.-A. 6. März 1852 S. 200.)
4) Preiseverteilung des allgemeinen Landgestüts zur Beförderung der Pferdezucht. (R.-A. 19. Juli 1852 S. 635; pro 1853. (R.-A. 1. Aug. 1853 S. 480. 27. Nov. 1853 S. 719.)
5) Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste pro 1854. (R.-A. 27. Oct. 1853 S. 652.)
6) Gewerbsmäßiger Betrieb des Beschälgeschäfts mit Privatbeschälern. (Kgl. allerh. V.-O. 23. Oct. 1853 S. 656.)

Landkarten.
Siehe Karten.

Landkramhandel.
1) Die Landkramhändler sind nach den näheren Modalitäten des Ortsherkommens auf den Verkauf gewisser Artikel hingewiesen und einem Verbote des Waarenbezugs aus dem Auslande nicht unterworfen. (M.-R. 30. Oct. 1837 S. 2693.)
2) Die für Taxirung der Musiklizenzscheine und der damit in Verbindung stehenden Verfügungen bereits bestehenden Normen sollen auch auf die Hausir- u. Landkramhandelspatente ausgedehnt, sonach auch für die letzteren die Bestimmungen der unterm 11. Jan. 1839 erlassenen höchsten Ministerialentschließung, die Taxansätze für die Lizenzscheine derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben betreffend, künftig in Anwendung gebracht werden. (R.-A. 13. Dezbr. 1839 S. 962.)

Landmann, Dr. med.,
dessen „Centralarchiv für praktische Chirurgie und Geburtshilfe" wird empfohlen. (R.-A. 30. Juni 1845 S. 362.)

Landmusikanten ausländische,
siehe Musikanten Nr. 2.

Landräthe.
1) Ernennung der Landrathsmitglieder
pro 1838 (Allerh. Entschließ. 11. Febr. 1838 S. 95).
pro 1844 (R.-A. 4. Mai 1844 S. 242).
pro 1846 (R.-A. 17. Juli 1846 S. 350).
2) Die Versammlungen der Landräthe
pro $18^{39}/_{40}$ (R.-A. 18. Febr. 1839 S. 148).
pro $18^{40}/_{41}$ (R.-A. 10. Juni 1840 S. 358.).
pro $18^{41}/_{42}$ (R.-A. 13. April 1841 S. 250).
pro $18^{42}/_{43}$ (R.-A. 29. März 1842 S. 163).
pro $18^{43}/_{44}$ (R.-A. 19. Dzbr. 1843 S. 552).
pro $18^{44}/_{45}$ (R.-A. 5. Mai 1844 S. 259).
pro $18^{45}/_{46}$ (R.-A. 7. April 1845 S. 197).
pro $18^{46}/_{47}$ (R.-A. 14. Aug. 1846 S. 419).
pro $18^{47}/_{48}$ (R.-A. 2. Juni 1847 S. 270).
pro $18^{48}/_{49}$ (R.-A. 15. Aug. 1848 S. 499).
pro $18^{49}/_{50}$ u. $18^{50}/_{51}$ (R.-A. 5. Nov. 1850 S. 788.
pro $18^{51}/_{52}$ u. $18^{52}/_{53}$ (R.-A. 13. Sept. 1852 S. 758).
pro $18^{53}/_{54}$ (R.-A. 25. Juni 1853. S. 406).
3) Von jedem Austritte eines Landrathsmitgliedes sei es durch Ableben oder sonstige Ursache, ist an die k. Regierung unverweilt die vorschriftsmäßige Anzeige zu erstatten. (R.-A. 7. Juli 1843 S. 304.)
4) Gesetz vom 28. Mai 1852, die Bildung der Landräthe betr. (1852 S. 503).
5) Vollzug dieses Gesetzes; hier Wahl der Vertreter der Districtsgemeinden (R.-A. 16. Juli 1852 S. 606).
6) Vollzug dieses Gesetzes; hier Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes (R.-A. 3. August 1852 S. 666; 12. August 1852 S. 698).
7) Wahl der Landrathsmitglieder und deren Ersatzmänner im Jahre 1852 (R.-A. 18. August 1852 S. 707).
8) Protokolle des Landraths von Mittelfranken 1852; Extrabeilage zu Nr. 92 des Intell.-Bl. 1852.
9) Protokolle des Landraths von Mittelfranken 1853; Extrabeilage zu Nr. 65 des Intell.-Bl. 1853.

Landrathsabschiede
1. vom Jahre 1838; (26. Nov. 1838 S. 665).
2. „ „ 1839; (8. Juli 1839 S. 485).
3. „ „ 1840; (1. Sept. 1840 S. 581).
4. „ „ 1841; (3. Juli 1841 S. 436).
5. „ „ 1842; (22. Okt. 1842 S. 554).
6. „ „ 1844; (2. April 1844 S. 213).
7. „ „ 1844; (27. Nov. 1844 S. 598).

8. vom Jahre 1845; (5. Nov. 1845 S. 656).
9. „ „ 1846; (12. Febr. 1847 S. 120).
10. „ „ 1847; (2. April 1848 S. 198).
11. „ „ 1848; (5. Juli 1849 S. 401).
12. „ „ 1850; (11. April 1851 S. 287).
13. „ „ 1853; (28. Febr. 1853 S. 175).
14. „ „ 1853; (1.—12. Aug.); (7. Dez. 1853). Extrabeilage zu Nr. 98 des Intell.-Bl. 1853.

Landrathsprotokolle,
siehe Landräthe.

Landrathsverhandlungen.
Das von dem Landrathsmitgliede Ferd. Fischer herausgegebene Repertorium über die Landrathsverhandlungen wird empfohlen und darf auf Regie angekauft werden. (R.-A. 29. Mai 1837 S. 1383).

Landrichter.
1) Die Anordnung sub lit. b. der Verordnung vom 29. Mai 1805 (Kreisblatt 1805 S. 633) beschränkt sich auf die Diäten der kgl. Landrichter für Marschgeschäfte innerhalb der Amtsgrenze, die Diäten für solche Geschäfte außerhalb der Amtsgrenze sind nach dem Regulativ vom 9. Mai 1809 (Reg.-Bl. 1809 S. 765) zu bemessen. (M.-E. 31. Aug., R.-A. 10. Sept. 1839 S. 634.)
2) Familiensteuer der k. Landrichter; siehe Steuerwesen Nr. 8.
3) Für die k. Landrichter darf kein Familiengeld berechnet werden. (R.-A. 14. Jan. 1840 S. 40.)

Landsfeld, Gräfin von,
siehe Lola Montez.

Landstreicher,
siehe Bettler.

Landtag.
1) Das von dem Archivar von Delling gefertigte Repertorium über die ständischen Verhandlungen pro 1837 darf auf Regie angekauft werden. (M.-R. 16., R.-A. 26. Dez. 1838 Jahrg. 1839 S. 4.)
2) Neue Wahl für die Kammer der Abgeordneten in Folge der neuen Kreiseintheilung. (Kgl. allerh. Erlaß vom 24. Aug. 1839 S. 617.)
3) Herstellung von Listen deshalb. (R.-A. 3. Sept. 1839 S. 620.)
4) Eröffnung der Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung. (K. allerh. Bekanntmachung 7. Okt. 1839 S. 719.
5) Diese wird auf den 28. Dez. 1839 einberufen. (Kgl. allerh. Bekanntmachung 25. Nov. 1839 S. 928.)
6) Das von dem Archivar von Delling gefertigte Repertorium über die ständischen Verhandlungen pro 1840 darf auf Regie angekauft werden. (R.-A. 7. Okt. 1841 S. 602.)
Desgl. die späteren gefertigt vom Archivar Stumpf. (M.-E. 6., R.-A. 16. Sept. 1844 S. 466; R.-A. 5. Okt. 1844 S. 499. M.-E. 26. Mai, R.-A. 3. Juni 1847 S. 276; 15. Juli 1847 S. 333; 28. Juli 1849 S. 444; 11. Okt. 1849 S. 575; 3. Febr. 1851 S. 102; 22. Nov. 1852 S. 905.)
7) Bei gemeinschaftlichem Gutsbesitze erscheint eine Stellvertretung behufs der Wahl der Abgeordneten für die Ständekammer nur dann als zulässig, wenn alle Theilhaber selbst zu allen jenen Rechten befähigt sind, welche der Stellvertreter in ihrem Namen und für die Person jedes einzelnen Theilhabers repräsentiren soll. (M.-E. 11., R.-A. 18. Sept. 1845 S. 501.) Nachtrag hiezu. (R.-A. 30. Sept. 1845 S. 539.)
8) Thronrede Sr. Majestät des Königs Max II. bei Eröffnung der Ständeversammlung am 22. März 1848 (Intell.-Bl. 1848 S. 170.)
9) Gesetz, die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung aus der Pfalz betr. (15. April 1848 S. 276.)
10) Landtagsabschied vom 4. Juni 1848. (Intell.-Bl. 1848 S. 314.)
11) Die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. Gesetz vom 4. Juni 1848. (Intell.-Bl. 1848 S. 329.)
12) Auflösung der Kammer der Abgeordneten im Hinblicke auf das neue Wahlgesetz vom 4. Juni 1848. (12. Nov. 1848. S. 690.)
13) Wahl der Landtagsabgeordneten in Folge des neuen Wahlgesetzes. (23. Nov. 1848. Extrabeil. zu Nr. 95 des Intell.-Bl. 1848.)
14) Einberufung des Landtags auf den 15. Jan. 1849. (Bekanntmachung v. 1. Jan. 1849 S. 8.)
15) Wahlen der Landtagsabgeordneten in den Wahlbezirken Nürnberg und Fürth. (R.-A. 6. Febr. 1849. Extrabeil. zu Nr. 11 des Intell.-Bl. 1849.)
16) Vertagung dieses Landtags. (Kgl. allerh. Rescript 7. März 1849 S. 137.)
17) Weitere Vertagung. (Allerh. Rescript 29. März 1849 S. 186, 17. April 1849 S. 216.)
18) Kgl. Proclamation, Auflösung dieses Landtags betr. (10. Juni 1849 S. 354.)
19) Kgl. Proklamation vorstehenden Betreffs und Anordnung neuer Wahlen. (4. Juli 1849) Nr. 56½ des Intell.-Bl. 1849.
20) Die Wahlen der Landtagsabgeordneten für den Landtag 1849/50. (Minist.-Bek. 4. Juli 1849) Nr. 56½ des Intell.-Bl. 1849.
21) Einberufung des Landtags. (12. August 1849 S. 466.)
22) Landtagskommissäre für das Staatsschuldenwesen; I. Kammer: Herr Reichsrath Graf v. Reigersberg, Stellvertreter Herr Reichsrath v. Niethammer; II. Kammer: Herr Abgeordneter Bürgermeister v. Steinsdorf, Stellvertreter Herr Ab-

geordneter Bräuer Sedlmayer. (27. Juli 1850 S. 542.)

23) Landtagsabschied vom 25. Juli 1850. (Intell.-Bl. 1850 S. 552.)

24) Geschäftsgang des Landtags, Gesetz vom 25. Juli 1850. S. 576.

25) Einberufung des Landtags auf den 3. Febr. 1851. (Kgl. allerh. Bekanntmachung 19. Dez. 1850 S. 882.)

26) Einberufung des Landtags auf den 21. Nov. 1853. (Kgl. allerh. Bekanntm. 29. Okt. 1853 S. 664.) Siehe ferner Gesetzgebungsausschüsse.

Landtagsverhandlungen, gedruckte, der Kammer der Abg. u. der K. d. Reichsräthe.
Versendung dieser an die kgl. Stellen u. Behörden. (R.-A. 3. März 1840 S. 148; 9. Januar 1843 S. 41; 13. April 1843 S. 164.)

Landwehr.

1) Bei den mit keinem Auditore versehenen Landwehrbataillonen ist der Auditor eines benachbarten Landwehrbataillons zur Führung der Untersuchung wegen dienstlicher Uebertretungen zu requiriren. (M.-E. 4. August 1837 S. 1987.)

2) Nach einem Ausspruche des k. Oberappellationsgerichts liegt in dem Falle, wenn Landwehrmänner im Dienste sich der zu ihrer Arretirung beorderten Mannschaft thätlich und mittels gefährlicher Drohungen widersetzen, das Verbrechen und Vergehen gegen die Obrigkeit vor. (R.-A. 13. Juli 1838 S. 417.)

3) In Bezug auf die physische Tauglichkeit zum Landwehrdienste wird auf ein Ausschreiben des vormaligen General-Commissariats des Rezat-Kreises v. 22. Dez. 1813 aufmerksam gemacht u. die Aerzte zur genauen Befolgung dieses aufgefordert. (R.-A. 12. April 1839 S. 270.)

4) Verstärkung der Landwehr durch Freiwillige; siehe Freikorps.

5) Tragen der deutschen Cocarde durch diese; siehe Cocarde.

6) Abhaltung der Kirchenparaden bei der Landwehr an den Geburts- u. Namensfesten Ihrer Majestäten des Königs u. der Königin; siehe Kirchen-Paraden.

7) Besetzung der Landwehr Ober- u. Unteroffizierstellen. (Kgl. allerh. V.-O. 9. Dezbr. 1848 S. 754 (vid. Nr. 9).

8) Dienstliche Correspondenz der einzelnen Landwehrcommandos mit den Polizeibehörden ihrer Distrikte ist portofrei. (R.-A. 8. Mai 1849 S. 283.)

9) Die V.-O. sub Ziff. 7 tritt außer Wirksamkeit und gelten wieder die Bestimmungen der Landwehrordnung v. 7. März 1826 über die Ernennung der Ober- und Unteroffiziere der Landwehr. (Kgl. allerh. V.-O. 8. Nov. 1850 S. 802.)

10) Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsam. (Gesetz v. 21. Mai 1851 S. 390.)

11) Zur Ergänzung der Bestimmungen unter Ziff. 3 des §. 7 der Landwehrordnung vom 7. März 1826 wurde Allerhöchst verordnet, daß aus besonderen dienstlichen Erwägungen, gleichwie gegen Oberoffiziere, so auch gegen Unteroffiziere und Wehrmänner der Landwehr die einfache Entlassung vom aktiven Landwehrdienste gegen Reluitionsleistung hinfort zu verfügen sei. Eine solche Entlassung findet gegen Oberoffiziere nur mit k. allerhöchster Bestätigung, gegen Unteroffiziere und Wehrmänner aber durch gemeinschaftlichen Beschluß der treffenden kgl. Kreisregierung, K. d. J., und des Landwehrkreiscommandos statt. Im letzteren Falle bleibt die Berufung an das k. Staats-Ministerium d. Innern vorbehalten. (M.-A. 17. Juli 1853 S. 467.)

Landwehr-Inspections-Districte.
Eintheilung des Regierungsbezirkes Mittelfranken in 7 Landwehr-Inspections-Districte. (R.-A. 15. Nov. 1839 S. 866.)

Landwehrkassen u. Rechnungen.
Aus solchen dürfen keine anderen Ausgaben bestritten werden, als solche, welche für die Regie oder sonst für das Bedürfniß des Landwehrdienstes nothwendig sind; namentlich sind die Landwehrrechnungen durch periodische Einsichtnahme auf das sorgfältigste zu überwachen. (M.-R. 4. Juni; R.-A. 19. Juni 1838 S. 346.)

Landwehrmänner,
deren Quittungen bei Vagantentransportgebühren sind stempelfrei. (R.-A. 3. Dezbr. 1846 S. 595.)
— — deren Verleitung zur Untreue oder zum Ungehorsam. (Gesetz vom 21. Mai 1851 S. 390.)

Landwehroffiziere.
Gesuche von Landwehroffizieren um die Erlaubniß nach ihrer Entlassung die für die entlassenen Landwehroffiziere vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen, müssen entweder

1) durch den Nachweis einer mindestens 30jährigen, mit treuer Pflichterfüllung verbundenen persönlichen Dienstleistung, in welche übrigens auch die im stehenden Heere zugebrachten Dienstjahre eingerechnet werden dürfen, oder

2) durch den Nachweis ganz besonders ausgezeichneter, nicht in dem gewöhnlichen Pflichtkreise begründeter Landwehrdienste belegt werden. (M.-E. 22. Mai, R.-A. 5. Juni 1838 S. 310.)

Landwehr-Ordnung.
Vollzug des §. 9 derselben; siehe Landwehr-Reluition.

Landwehr-Reluition.

Nach §. 3 der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 ist jeder Landwehrpflichtige verbunden, in der Landwehr persönlichen Dienst zu leisten, oder in dessen Entstehung zur Aufrechthaltung der Landwehr durch Reluition beizutragen. Die Verpflichtung zu der hier als Aequivalent der persönlichen Dienstleistung bezeichneten Reluition ist durch §. 9 näher dahin bestimmt, daß zur Reluition des Dienstes bis zum Ablaufe der für die Landwehrpflichtigkeit festgesetzten Zeit alle Landwehrpflichtigen verbunden bleiben, welche in Folge der Dispensation nach §. 4, — der Suspension nach §. 6 — der Entlassung nach §. 7 Ziff. 2, 3 und 4 oder der Ausschließung nach §. 8 keine persönlichen Dienste leisten und nicht ganz vermögenslos sind.

Unzweifelhaft setzt nach diesen Bestimmungen die Verbindlichkeit zur Leistung von Reluitionsbeiträgen nicht blos die im §. 2 bezeichnete allgemeine Landwehrpflichtigkeit, sondern nebstdem auch eine Berufung zur wirklichen persönlichen Dienstleistung voraus. Da aber die Verpflichtung zur letzteren nothwendig durch die Berufung zur Aktivität bedingt ist, so tritt hinwieder auch die im §. 9 bezeichnete Diensteseluitionspflicht nur für jene Landwehrpflichtigen ein, welche der zur Aktivität berufenen Landwehr angehören, oder aus den im §. 9 angeführten Gründen der persönlichen Dienstleistung enthoben sind. (M.-E. 11. Mai, R.-A. 2. Juni 1838 S. 306 u. 307.)

Landwehr-Tax- und Stempelwesen.

Die von den kgl. Pfarrämtern auszustellenden Geburtszeugnisse, welche zum Beweise der zurückgelegten Jahre der Landwehrpflichtigkeit dienen, unterliegen, den Fall der Armuth ausgenommen, der Tax- und Stempelpflichtigkeit, nachdem die Entlassung vom Landwehrdienste wegen vollendeten 60. Lebensjahres nicht aus dienstlichen Rücksichten, sondern nur auf Ansuchen, sonach im Interesse der betreffenden Landwehr-Individuen erfolgt. (R.-A. 5. Juni 1838 S. 309.)

Land- und Forstwirthe,

deren Versammlung zu München im Jahre 1844 (R.-Präs.-A. 7. Aug. 1843 S. 338.)

Landwirthschaft.

1) Aufmunterung zum häufigeren Anbau des Klees. (R.-A. 4. Mai 1837 S. 1209.)
2) Kreislandwirthschaftsfest in Ansbach vom Jahre 1837 nebst Preisevertheilung. (14. Sept. 1837 S. 2270.)
3) Der Preis des Zentner Dungsalzes an der Saline Rosenheim wird von 24 kr. auf 20 kr. abgemindert. (M.-E. 5. Mai, R.-A. 1. Juni 1840 S. 342.)
4) Ausstellung von Mustern landwirthschaftlicher Sämereien am Oktoberfeste. (R.-A. 31. Juli 1841 S. 468.)
5) Ankauf von Espersaamen. (R.-A. 3. Juni 1843 S. 257.)
6) J. E. Hölblings neues Ackerbausystem der doppelten alljährlich und auf demselben Felde aufeinander folgenden Reihencultur von Halm- und Hackfrüchten. (6. Sept. 1843 S. 394.)
7) Prämie für Errichtung zweckmäßiger Düngerstätten. (12. März 1844 S. 159)
8) Waldstreuabgabe an Landwirthe; siehe **Waldstreu**.
9) Preisaufgaben der kgl. belgischen Regierung über die Landwirthschaft. (R.-A. 3. März 1849 S. 130.)
10) Preisaufgaben der kgl. preußischen Regierung über die Landwirthschaft. (R.-A. 9. Mai 1849 S. 282.)

Siehe auch **Futtermangel**, **Viehsalz**, **Waldstreu**, **Heu**.

Landwirthschaftlicher Verein.

1) Die Gemeinden sind zu ermuntern, diesem Vereine beizutreten. (R.-A. 1. Dez. 1838 S. 677.)
2) Abänderungen und Zusätze zu den Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines. (R.-Präs.-A. 29. April 1835 S. 305.)
3) Die bei dem Generalcomite des landwirthschaftlichen Vereins gegründete Samen-Vermittelungs- und Samen-Vertheilungsanstalt. (25. April 1845 S. 232.)
4) Neue Bildung der landwirthschaftlichen Distrikte in Mittelfranken. (20. Jan. 1846 S. 47.)
5) Die Centralblätter des landwirthschaftlichen Vereins sind überall schleunigst zu vertheilen. (R.-Präs.-A. 22. Febr. 1849 S. 96.)
6) Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern. (Minist.-Bek. 9. Nov. 1850 S. 821.)
7) Belobung von Männern, die sich um den Verein verdient gemacht. (R.-A. 15. Jan. 1852 S. 50.)

Landwirthschaftliche Wochenschrift.

Herausgabe einer solchen als Wochenblatt für fränkische Landleute; von Wilh. Albrecht, Besitzer einiger Bauernhöfe in Franken und in der Oberpfalz. (R.-A. 25. Okt. 1849 S. 593.)

Landwirthschaftsfest

in München pro 1852; Programm hiezu (12. Juli 1852 S. 587.)

Aufforderung an alle bayr. Schützengesellschaften, einen Schützen zur Theilnahme am Feste nach München zu senden; halbe Fahrtaxe für die Fremden. (M.-E. 7., R.-A 14. Juli 1852 S. 613.)

Programm zum Kreislandwirthschaftsfeste am 8. Sept. 1852 (20. Juli 1852 S. 642; desgl. am 1. Sept. 1853 (27. Juni 1853 S. 416.)

Oktoberfest in München pro 1853. (R.-A. 18. Juni 1853 S. 394.)

Programm hiezu (Extrabeil. zu Nr. 53 des Intell.-Bl. 1853.) Bewerbung um Preise hiebei. (14. Juli 1853 S. 456.)

Kreis- und resp. Distriktsfest in Eichstädt. (21. Aug. 1852 S. 720.)

Einladung zur Wahl der Abgeordneten für die Generalversammlung am Kreislandwirthschaftsfeste 1853. (21. Juli 1853 S. 458; 19. Aug. 1853 S. 514.)

Spezielles Programm zum Kreislandwirthschaftsfeste am 1. Sept. 1853 in Nürnberg. (1853 S. 525.)

Taxermäßigung für die auf den kgl. Eisenbahnen zum Oktoberfeste 1853 Reisenden. (21. Septbr. 1853 S. 588.)

Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

1) Auflösung solcher zu Schwabach und Rottenburg (R.-A. 10. Okt. 1839 S. 715.)
2) Errichtung der landwirthschaftlichen Centralschule zu Schleißheim (kgl. allerh. Verordn. 20. Novbr. 1839 S. 929.)
3) Umwandlung der Landwirthschafts- und Gewerbsschule II. Classe zu Fürth in die I. Classe. (R.-A. 28. Januar 1845 S. 79.)
4) Einrichtung und Lehrplan der landwirthschaftlichen Centralschule Schleißheim. (kgl. allerh. Verordn. 18. April 1849 S. 262.)

Lateinische Schulen.

Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen an diesen und den Gymnasien; siehe Prüfung Nr. 4. 12.

Lateinische Schüler.

Besuch der Theater Seitens dieser, siehe Theater.

Besuch der Wirthshäuser und Tanzbelustigungen; siehe Wirthshäuser.

Besuch der öffentlichen Belustigungsorte durch diese; siehe Belustigungsorte.

Laufen, kgl. Landgericht.

Auf der Adresse der dahin bestimmten Schreiben ist dem Namen Laufen beizufügen „in Oberbayern". (R.-A. 8. Mai 1847 S. 230.)

Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Aufstellung des Magistrats-Kanzellisten Fleischmann zu Weißenburg als Agent dieser. (R.-A. 6. Dezbr. 1841 S. 702.)

Weitere Agenten (R.-A. 12. Dezbr. 1843 S, 542; 16. Mai 1844 S. 279; 13. Juli 1844 S. 368; 16. Januar 1848 S. 36; 23. Febr. 1848 S. 105; 5. August 1851 S. 547; 5. August 1848 S. 486; 13. August 1851 S. 560.)

— — zu Lübeck.

Aufstellung von Agenten. (R.-A. 13. Okt. 1852 S. 815.)

— — zu Paris (compagnie d'Assurances generales la vie.)

Aufstellung von Agenten hiefür (R.-A. 29. Mai 1845 S. 318.)

Lebküchnereien,

siehe Feuerversicherungs-Anstalt Nr. 15.

Lederfabriken,

siehe Gerbereien.

Ledermarkt zu Ansbach.

siehe Messen und Märkte Nr. 6.

Legebüchsen, Fuchseisen und Schlingen.

Jedermann ohne Unterschied ist es untersagt, sogenannte Selbstgeschosse zu legen, dasselbe gilt von dem Gebrauche von Fuchseisen und Schlingen, in so fern solche an Orten angebracht werden, welche weder abgelegen, noch sonst für Menschen und Vieh unzugänglich gemacht sind. (R.-A. 18. Novbr. 1847 S. 529.)

Lehenwesen,

1) Ablösung des Lehenverbands. Gesetz vom 4. Juni 1848. (Intell.-Bl. 1848. S. 346.)
2) Vollzugsinstruktion hiezu. (R.-A. 12. Sept. 1848. S. 558.)
3) Weitere Instruktion, wann von der vollständigen Durchführung der Lehenserneuerung in Folge des am 23. August 1848 ausgeschriebenen Hauptlehenfalls Umgang genommen werden kann. (R.-A. 21. Okt. 1848 S. 640.)
4) die Beibringung des lehenherrlichen Consenses zur Ueberlassung der lehenbaren Grundgefälle an die Ablösungscasse des Staates wird nicht mehr gefordert. (R.-A. 22. Okt. 1848 S. 640.)
5) Behandlung der Lehens-Surrogatcapitalien. (R.-A. 11. Febr. 1841 S. 126.)
6) Lehenserneuerung, hier die Muthung bei Kanzlei- und Ritterlehen. (R.-A. 11. August 1841 S. 486.)
7) Generalpatent, die Ausschreibung des Hauptlehenfalls. (23. August 1848 S. 538.)
8) Umwandlung und Ablösung lehenbarer Grundgefälle (R.-A. 20. Okt. 1849 S. 584.
9) Lehenherrliche Consense zur Ablösung lehenbarer Grundrenten; hierüber gelten folgende Bestimmungen: a) über alle von den Lehenbesitzern mit den Zahlungspflichtigen nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 Art. 22, 23 und 29 vorgenommenen Ablösungen und Umwandlung lehenbarer Renten sind Verhandlungen, welche zugleich die Grundlage zur Steuerumschreibung zu bilden haben, aufzunehmen, und dieselben dem einschlägigen Kreislehenhofe durch das treffende Rentamt zur Einsicht und zu dem Behufe vorzulegen, um wegen Sicherung der Ablösungskapitalien die nöthigen Einleitungen treffen zu können. b) Von allen Ablösungen, welche den kgl. Rentämtern entweder im Wege der Steuerumschreibung oder auf andere Weise zur Kenntniß kommen, ist sofort den Regierungsfinanzkammern zu gleichem Zwecke Anzeige zu erstatten. c) Die sämmtlichen Vasallen sind aufmerksam zu machen, daß die im Wege der Ablösung erzielten Ablösungscapitalien als Lehenssurrogate zu betrachten und als solche zu behandeln seien, daß demnach die einschlägigen Be-

stimmungen des Lehenedikts vom 7. Juli 1808 Tit. III. Cap. 2 und 4 zur Anwendung kommen, wenn eine dem Lehenzwecke fremde Verwendung der Ablösungscapitalien stattfinden, überhaupt ohne lehenherrlichen Consens eine Verfügung über diese Capitalien Platz greifen sollte. d) Für die nutzbringende Anlegung, sowie für die baldmöglichste Surrogirung werden die Regierungsfinanzkammern geeignete Sorge tragen. (R.-A. 13. März 1850 S. 177.)

Lehner C. B., k. Appell.-Rath zu Bamberg.
Dessen Lehrbuch der bayr. Hypothekenamtsordnung darf von den Hypothekenämtern auf Regie angeschafft werden. (A.-A. 4. Sept. 1837 S. 2135.)

Lehramtscandidaten.
Sämmtliche noch unangestellte Lehramtscandidaten haben jede Veränderung, welche nach stattgefundener Prüfung in ihren Verhältnissen durch eine in welcher Art immer eintretende Verwendung bewirkt wird, bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, anzuzeigen. (R.-A. 7. August 1839 S. 560.)

— — im weiteren Vollzug der Ministerial-Entschließung v. 3. Febr. 1834, die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und lat. Schulen betreffend sind zum Behufe des in Gemäßheit des §. 108 Ziffer 1 genannter Entschließung abzuhaltenden mündlichen Vortrags der Prüfungscandidaten die Oden des Horaz und die 4 letzten Briefe von Xenophons Cyropädie ausgewählt worden. (M.-E. 25. R.-A. 30. Juni 1840 S. 425.)

— — die Anmeldungen um Zulassung zur practischen Studienlehramtsprüfung haben bei der einschlägigen Landes-Universität zu geschehen. (R.-A. 23. Nov. 1840 S. 754.)

— — Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik und theoretische Prüfung für das Lyceallehramt. (R.-A. 18. Juni 1844 S. 317.)

Lehrbücher.

1) Einführung gleichförmiger Lehrbücher in den Studienanstalten des Königreichs. (M.-E. v. 5., R.-A. 11. März 1838 S. 134. 28. Sept. 1838 S. 542.)
2) Einführung eines Lehrbuchs für den Anfangsunterricht in der protestantischen Religion unter dem Titel: Erster Unterricht von Gott als erstes Lehr- und Lesebuch für die protestantischen Schulen in Bayern. (Consist.-A. 22. Mai 1840 S. 317.) R.-A. 30. Mai 1840 S. 325.)
3) C. L. Roths Lehrbuch zur Einleitung in die Geschichte wird als eine höchst verdienstliche, gründliche und belehrende Arbeit den Studienanstalten protest. Confession und den Lehrern empfohlen. (R.-A. 22. Juli 1840 S. 472.)
4) Einführung gleichförmiger Lehrbücher in den Studienanstalten des Reichs. (M.-E. 7. R.-A. 12. Febr. 1841 S. 127.)
5) Dr. Ernst v. Moy Lehrbuch des bayr. Staatsrechts darf auf Regie angeschafft werden. (M.-R. 4. R.-A. 16. Novbr. 1841 S. 665.)
6) Einführung eines Lehr- und Lesebuchs für die deutschen Schulen. (R.-A. 24. Sept. 1842 S. 466.)
7) Einführung der III. und letzten Abtheilung des Lehr- und Lesebuchs für deutsche Schulen. (R.-A. 15. Nov. 1843 S. 494.)
8) Einführung der loci memoriales. (R.-A. 18. Juli 1844 S. 371.)
9) Das für die mittleren und oberen Classen der deutschen Schulen eingeführte Lehrbuch darf zwar vorzugsweise für den Unterricht in der Natur- und Menschenkunde benützt, jedoch dürfen andere eben so wichtige oder noch wichtigere Zwecke dabei nicht vernachlässigt werden. (R.-A 9. Apr. 1845 S. 200.)
10) Die dritte Abtheilung des Lehr- und Lesebuchs ist aus dem obern Curse der Schulen auf dem Lande und in kleinern Städten ganz zu entfernen; hat in dem oberen Curse der Schulen größerer Städte jedoch auch ferner und zwar nach der neu erscheinenden Auflage im Gebrauch zu bleiben, aber nicht zum Auswendiglernen, sondern als Lesebuch zum Unterrichte; auch von der zweiten Abtheilung des Lehr- und Lesebuchs soll eine neue Auflage veranstaltet, und nur diese in den deutschen Schulen gebraucht und für die deutschen Schulen auf dem Lande und in kleineren Städten ein geeignetes Lehr- und Lesebuch neu bearbeitet werden. (R.-A. 6. April 1847 S. 186.) Siehe auch Schulbücher.

Lehrlinge.

1) Prüfung dieser, wenn an einem Prüfungscommissionssitze ihr Gewerbe nicht, oder nur ungenügend repräsentirt ist, siehe Gewerbswesen Ziff. 12 und 16.
2) Für das Aufdingen der Lehrlinge ist die einfache Protokollstaxe von 36 kr. in Ansatz und Verrechnung zu bringen. (M.-E. 30. Okt. 1837 S. 2697). Siehe auch Handlungslehrlinge.

Lehrlingsvorweise,
sind als Officialsache tax- und stempelfrei. (M.-E. 1., R.-A. 7. Septbr. 1842 S. 433.)

Lehrzeit.
Verlängerung deren Dauer: Es besteht kein Grund, das durch Vollzugsvorschrift vom 24. Juni 1835 auf 3 Jahre festgesetzte Maximum der Lehrzeit abzuändern, da die Lehrzeit nach Ablauf der erwähnten Frist nur mittels genügenden Bestehens der Prüfung wirklich endet, der also nicht gehörig Ausgebildete 4 auch 5 Jahre der Lehre zu widmen hat, ohne den Herangebildeten in seiner schnelleren Laufbahn aufzuhalten, ohnehin ist den Lehrlingen nicht versagt, in ihren

Verträgen dem Lehrmeister an der Stelle des Lehrgeldes Gesellenarbeit gegen geringeren Lohn auf eine mäßige Zeitdauer zuzusagen. (M.-E. 25. September 1837. S. 2379.)

Leichen, menschliche.

Kosten auf Auffindung und Beerdigung dieser; siehe Kosten Nr. 22.

Leichenäcker

der Juden, deren Steuerfreiheit, siehe Juden Nr. 8.

— — siehe auch Gottesäcker.

Leichenbeschau.

1) a) In allen Theilen des Königreichs, wo solches noch nicht geschehen ist, soll Vorsorge für eine angemessene Leichenschau getroffen werden. Zu diesem Behufe hat in jeder Gemeinde die Aufstellung eines oder je nach Maßgabe der Bevölkerung auch mehrer Leichenschauer stattzufinden, die gemeinsame Aufnahme eines Leichenschauers für mehrere kleine nahe liegenden Gemeinden aber nur als Ausnahme in so fern einzutreten, als solches ohne Beeinträchtigung des Zweckes ausführbar erscheint b) Zur Leichenschau sind an öffentlichen Kranken-, Wohlthätigkeits-, Straf- und ähnlichen Anstalten die Hausärzte, außer denselben im Allgemeinen zunächst die Gerichts-, dann die praktischen Aerzte, in deren Ermanglung oder Verhinderung aber die Landärzte, Chirurgen, auch Bader neuerer Bildung zu berufen. Wenn auch letztere fehlen, so kann dieselbe verlässigen durch den Gerichtsarzt an Leichen zu unterrichtenden, zeitweise wiederholt zu prüfenden Barbieren oder andern unbescholtenen und schreibkundigen Gemeindegliedern übertragen werden. c) Die Aufstellung der Leichenschauer und ihrer gleichzeitig zu bestimmenden Stellvertreter erfolgt durch die Districtspolizeibehörden im Benehmen mit den Gerichts-Aerzten. Dieselben sind nach vorgenommener Verhandgelübdung, oder nach Erinnerung an ihre allenfalls bereits geschehene Verpflichtung in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. d) Jede Leiche ist einer zweimaligen Besehung, der ersten gleich nach erfolgtem Tode, der zweiten kurz vor der Beerdigung zu unterwerfen. Nur für den Fall, wo örtliche Verhältnisse der zweimaligen Beschau nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstellen, sind die Kreisregierungen K. d. J. befugt, für die Dauer dieser Verhältnisse eine einmalige Beschau anzuordnen. e) Jeder Todesfall ist von den Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen sogleich oder, wenn der Tod zur Nachtzeit und weder plötzlich noch gewaltsam erfolgte, spätestens am Morgen des nächsten Tages dem Leichenschauer gegen Bescheinigung anzuzeigen, und es ist die Leiche bis zu dessen Ankunft in unveränderter Lage mit unverhülltem Gesicht und frei von beengenden Kleidern zu belassen. Der vom Leichenschauer zur Wiederbelebung eines muthmaßlich Scheintodten allenfalls getroffenen Anordnung ist pünktlich Folge zu leisten. f) Die Leichenbeschauer haben sich bei Ausübung ihrer Function genau nach der für dieselben gegebenen Instruction zu achten. Zuwiderhandelnde unterliegen strenger nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu bemessenden Einschreitung. g) Die für die Leichenbeschau zu verabreichenden Gebühren sind von den Kreisregierungen für jede Gemeinde nach Maßgabe der Oertlichkeit festzustellen, und werden für Arme aus den Armenfonds- und Wohlthätigkeitsstiftungsmitteln bestritten. h) Die Seelsorger bleiben dafür verantwortlich, daß keine Beerdigung vor erfolgter Ausstellung des Todtenscheines vollzogen werde. i) Die Seelsorger haben die Todtenscheine zu sammeln und vierteljährig dem Gerichts-Arzte zu übergeben, der sie im Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde controlirt und jährlich die summarischen Uebersichten der Sterbefälle nach dem für die Jahresberichte vorgeschriebenen Formular an die Kreisregierung einbefördert. (R.-A. 30. August 1839 S. 610. 25. Okt. 1841 S. 626.) Die Instruction für die Leichenbeschauer siehe in der Extrabeilage zu Nr. 71 des Intell.-Bl. 1839.

2) a) Diejenigen praktischen Aerzte, welche eine Leichenöffnung vornehmen wollen, haben die strengste Verpflichtung, jeden Leichnam vor dem Beginne der Section mit der größten Sorgfalt zu untersuchen, ohne Vorhandensein der Kennzeichen des wirklich eingetretenen Todes nie und jedenfalls nicht vor stattgefundener erster Leichenschau zur Oeffnung zu schreiten und in dieser Beziehung überhaupt mit der gewissenhaftesten Vorsicht zu Werke zu gehen. b) Eben so ist jeder Arzt strenge verpflichtet, bei Entdeckung irgend einer Spur eines an einem Verstorbenen verübten Verbrechens oder bei dem bloßen deßfallsigen Verdachte der betreffenden Polizeibehörde sogleich davon Anzeige zu erstatten, zugleich aber auch für die unveränderte Erhaltung aller zur Herstellung des Thatbestandes dienlichen Merkmale Sorge zu tragen, und deßhalb vor Allem die Section zu unterlassen. c) Da endlich durch die Section einer Leiche die Vornahme der zweiten Leichenbeschau unnöthig wird, so hat der Arzt, der mit Einwilligung der Angehörigen eines Verstorbenen eine Leiche zu seciren beabsichtigt, Sorge zu tragen, daß der einschlägige Leichenschauer hievon rechtzeitige Kenntniß erhalte. (R.-A. 11. Juni 1842 S. 291.)

Leichenbitter,

siehe Hochzeitlader.

Leichenöffnungen,
siehe Leichenbeschau Nr. 2.

Leichenschmäuse, resp. Trünke,
in den Gemeinden werden wiederholt verboten. (R.-A. vom 12. Januar 1837 S. 227.)
Verbot der Leichentränke und Mahlzeiten. (R.-A. 17. Febr. 1840 S. 108; 29. Juni 1843 S. 287.)

Leichensectionen,
siehe Leichenbeschau Nr. 2.

Leichentränke,
siehe Leichenschmäuse.

Leichname,
deren Ablieferung an das anatomische Theater zu Erlangen. (R.-A. 23. Okt. 1839 S. 765.)

Leihanstalt Ansbach,
deren Statuten. (Mag.-Bek. 2. August 1849 Nr. 64 der Beil. zu 1849.)

Leihanstalten, öffentliche.
Auslösung von Versatzgegenständen aus diesen in strafrechtlichen Untersuchungen; s. Versatzgegenstände.

Leihbibliotheken.
Die Befugniß zur Führung von Leihbibliotheken im Allgemeinen ist als ein Ausfluß des Buchhändlergewerbs zu betrachten und die Ertheilung gesonderter Concessionen hiefür fernerhin unstatthaft; im Falle des in Folge vorstehender Anordnung nicht oder nicht genügend befriedigten Bedürfnisses bleibt es den Unterbehörden vorbehalten, widerrufliche Lizenzen zur Führung von Leihbibliotheken nach den hiefür bestehenden Vorschriften zu ertheilen. (M.-R. 12. R.-A. 18. Mai 1849 S. 305.)

Leinenwaaren.
Neues Verfahren zur Entdeckung des Baumwollengehalts in diesen. (R.-A. 7. Januar 1848 S. 17.)

Leinwandbeschau.
Im Vollzuge der allerh. Verordnung vom 20. Juli 1836 und vorliegender höchster Ministerialentschließungen vom 15. Sept. 1836 und 16. Mai 1837 werden im Regierungsbezirke von Mittelfranken in den Städten Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Dinkelsbühl, Rothenburg, Schwabach, Eichstädt, Weissenburg, Hersbruck, Lauf, Altdorf, Neustadt, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsbach, Eschenhausen, Gunzenhausen, Roth, Spalt, Ellingen und Pappenheim Leinwandbeschauanstalten errichtet. (R.-A. 29. März 1838 S. 181.)

Leipzig, Universität.
siehe Hochschulen Nr. 14.
— — Industrieausst. allda: siehe Industrieausst.

Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft.
siehe Lebensversicherungsgesellschaft.
— — Centralverein für Gewerbe, Industrie u. Handel, Aufstellung von Agenten und resp. Commissionären hiefür in Bayern. (R.-A. 28. Okt. 1847 S. 501.)

Lengsfeld, Patrimonialamt.
Pässe der Sachsen-Weimar'schen Unterthanen aus diesem. (M.-E. 28. Mai, R.-A. 2. Juni 1840 S. 344.)

Leseholzordnung,
siehe Klaub- und Leseholzordnung.

Lizenzscheine
zum Viehhandel; siehe Viehhandel Nr. 2.
— — der Musikanten; siehe Musikanten.

Lichtbilder.
Deren Anfertigung ist eine freie Erwerbsart, die Ausübung dieser Erwerbsart wird in jedem einzelnen Polizeidistrikte von einer Lizenz der einschlägigen Distriktspolizeibehörde abhängig gemacht; letztere haben vorbehaltlich der fremdenpolizeilichen Rücksichten diese Lizenzen nur an solche Individuen zu verabfolgen, welche sich durch glaubwürdige Zeugnisse über ihre persönliche Geschicklichkeit, über die Brauchbarkeit ihrer Instrumente, sowie über einen guten Leumund ausweisen können. (R.-A. 26. März 1849 S. 179.)

Lieferzettel
auf die Rechnung der Privatunterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der Schullehrer Bezug habende. Bemerkungen deshalb; siehe Schullehrer Nr. 3.
— — neben dem Datum der ersten definitiven Anstellung eines Lehrers ist in einer besonderen Kolonne auch das Datum der Anstellung auf seiner gegenwärtigen Stelle einzusetzen. (R.-A. 12. Mai 1838 S. 259.)

Lindau, Hospitalverwaltung.
Postporto von Sendungen dieser in Angelegenheiten der Kur- und Verpflegungskosten für die Krankenanstalt. (R.-A. 31. März 1851 S. 262.)

Lindenbäume,
deren Erhaltung bei und in Ortschaften. Es sind die entsprechenden Anordnungen zu treffen, daß
1) wo sich Linden (Schrannen- oder Ehehaftlinden auch genannt) finden, an die sich Erinnerungen und Sagen aus der Vorzeit knüpfen, dieselben gehörig geschont, gesichert und erhalten,
2) wo solche ehedem sich befanden, sollen möglichst an derselben Stelle neue angepflanzt, und
3) wenn von den noch vorhandenen etwa solche eingehen, oder irgendwie beseitigt würden, sollen stets neue angepflanzt und hiezu nur tüchtige Stämmchen verwendet werden. (R.-A. 29. Mai 1852 S. 475.)

Literatur und Kunst.
Schutz der Erzeugnisse dieser gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck; siehe Nachdruck.

Literarische oder artistische Werke,
deren Zusendung an fremde Höfe und Regierungen: Jeder bayerische Staatsangehörige, welcher im Hof-, Staats-, Kriegs- oder sonstigen öffentlichen Dienste steht, oder aus demselben in den Quieszenzstand getreten ist, ist für den Fall, daß derselbe irgend ein literarisches oder artistisches Werk an auswärtige Sou-

veräne oder Mitglieder regierender Häuser oder an fremde Regierungen zu übersenden beabsichtiget, gehalten, vorher von seiner vorgesetzten Stelle die Erlaubniß hiezu sich zu erbitten. (Bekanntmachung des Gesammtstaatsministeriums v. 29. Juni 1853 S. 434.)

Lithographische Anstalten.
Die Concession zur Errichtung lithographischer Anstalten soll an kein Individuum mehr verliehen werden, das nicht sowohl im Zeichnen und Schreiben auf Stein und in Erzeugung wirklicher Kunstprodukte, sondern auch im mechanischen Theile, Handhabung der Pressen ꝛc. praktisch und theoretisch gebildet ist; derlei Anstalten sollen ohne Bedürfniß nicht vermehrt werden. (M.-E. 15., R.-A. 23. Juni 1851 S. 462.)

Lithographische Darstellungen
bayerischer Fürsten- und Regententhaten, in der Kunstanstalt von Weiß und Kohler in München erschienen, dürfen für die Studienanstalten angeschafft werden. (R.-A. 8. Nov. 1843 S. 483.)
— — Beschlagnahme solcher; siehe im Anhang.

Lokalhilfskassen.
Die Bestimmungen in der Entschließung vom 6. Dez. 1828 wegen Taxen und Stempeln in Sachen der Kreishilfskasse dürfen auch auf die der Lokalhilfskassen angewendet werden. (M.-E. 6. April, R.-A. 5. Juni 1840 S. 351.)

Lokalmalzaufschlag,
siehe Malzaufschlagswesen.

Löhle, k. Hofrath in München,
dessen Postkarte; siehe Regieanschaffungen Nr. 29.
dessen Spezialkarte; siehe Handbücher Nr. 9.

Lohmühlen,
siehe Feuerversicherungsanstalt Nr. 14.

Lohnkutscher,
deren Verhältnisse gegenüber den Stellwagenunternehmern. (M.-E. 19., R.-A. 25. Juli 1852 S. 659.)

Lola Montez (Gräfin Landsfeld).
Verliert das bayr. Indigenat; als Aufruhrstifterin ist gegen sie zu fahnden, und ist sie, wo man sie finden mag, in sichere Haft und auf die nächste Festung zu bringen. (R.-A. 20. März 1848 S. 154; A.-A. 20. März 1848 S. 165.)

London.
Industrieausstellung allda; siehe Industrie-Ausstellung.
— — die Londoner Globe-Assekuranzgesellschaft darf in Bayern keine Agenten aufstellen. (R.-A. 23. Okt. 1852 S. 829.)

Londoner Phönyx, Feuerassekuranzgesellschaft.
Agenten für diese. (R.-A. 8. Nov. 1845 S. 624.)

Loostausch,
der Conscribirten; Verträge hierüber sind von den Gerichten aufzunehmen und zu taxiren. (R.-A. 26. Sept. 1844 S. 481.) Siehe ferner Stempel- und Taxwesen Nr. 93.

Lotterieloose.
Nach Art. 9 des Stempelgesetzes müssen in allen Fällen, wo ausnahmsweise das Ausspielen von Gütern, Häusern oder anderen Objecten durch eine Lotterie gestattet wird, die Loose sogleich auf Stempelpapier ausgefertigt werden, wobei der Stempel auf 6 kr. von jedem Gulden des Preises des Looses festgesetzt ist. (Ministerial-Verfügung vom 30. Januar; R.-A. 6. Febr. 1845 S. 92.)

Lotterien.
1) Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien im Allgemeinen; Einschärfung der allerh. V.-O. vom 14. August 1810 (Reg.-Bl. S. 674) und der deshalb weiter ergangenen Minist.-Entschließungen. (Döllinger Band XIII S. 1390—1396). (R.-A 27. Juni 1850 S. 452.)
2) Das Ausspielen von Gütern oder Effecten durch irgend eine Lotterie ist ohne kgl. allerh. Genehmigung Jedermann verboten; wo dasselbe ausnahmsweise gestattet wird, sind die Loose auf dem vorgeschriebenen Stempel-Papiere auszufertigen. (R.-A. 21. Okt. 1850 S. 765.)
3) Siehe Altona, Braunschweig, Frankfurt, Wien, Winkellotterien, Weimar, Kassel, Baden, Hamburg, Toscana.

Lottopapiervorräthe,
deren Umsturz unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben v. 28. August 1826. (R.-A. 26. Sept. 1838 S. 534; R.-Präs.-A. 5. Sept. 1840 S. 574, 27. August 1841 S. 513, 1. Sept. 1842 S. 424, 24. August 1843 S. 365, 13. Sept. 1844 S. 453, 6. Sept. 1845 S. 483, 31. August 1846 S. 433, 31. August 1847 S. 400, 7. Sept. 1848 S. 544.)

Lottospiel, auswärtiges.
Promessen auf auswärtige Staatslotterie-Anlehens-Loose, siehe Promessen und Lotterien.

Ludwig, König von Bayern, u. **Therese,** Königin von Bayern, Majestäten.
Allerhöchstdessen Thronentsagungspatent u. Allerhöchstderen Titulaturen. (20. März 1848 S. 167.)

Ludwigscanal.
1) Von diesem ist keine Kreisumlage zu fordern. (M.-R. 24. Sept.; R.-A. 28. Sept. 1838 S. 540.)
2) Die Besteuerung dieses betr. wird verfügt: Alle Steuern, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen das für den Bau des Ludwigscanals erworbene Eigenthum treffen und davon erhoben werden, sind aus der Canalbaukasse zu bestreiten u. ist darüber gesonderte Rechnung zu stellen. (M.-E. 17. März; R.-A. 3. April 1839 S. 240.)
3) Der Ludwigs-Donau-Mainkanal soll fortan nur

den Namen „Ludwigscanal" führen. (M.=R. 22. Aug., A.=A. 29. Aug. 1840 S. 563.)
4) Einleitungen für die Eröffnung und den Betrieb des Ludwigskanals. (R.=A. 1. März 1842 S. 109.)
5) Aufstellung von Agenten hiefür. (R.-A. 18. Mai 1842 S. 249.)
6) Vollzug der neuen Canalordnung. (R.=A. 1. Mai 1843 S. 179. 15. Nov. 1845 S. 633.)
7) Die provisorischen Tarife für die Canalgebühren. (R.=A. 26. Septbr. 1843. Extrabeil. zu Nr. 85 des Intell.=Blatts 1843.)
8) Anordnungen für die Floßfahrt auf dem Ludwigs=Canal. (R.=A. 18. Nov. 1843 S. 500.)
9) Taxen= u. Stempelgebühren für die Verbriefung des Ludwigscanaleigenthums. (M.=R. 22. Jan. R.=A. 4. Febr. 1844 S. 104.)
10) Erhöhung der Waaggebühren bei den Häfen des Ludwigscanals. (R.=A. 5. März 1844 S. 139.)
11) Die Schifffahrt auf dem Canale ist durchaus frei und in Hinsicht auf den Handel Niemanden untersagt, jedoch unter Beobachtung der Vorschriften über die Schifffahrtspolizei. (R.=A. 14. August 1844 S. 411.)
12) Vermittlung zwischen den Kaufleuten u. Schiffern und Transport der Güter von den Canalhäfen in die Privat=Magazine. (R.=A. 9. September 1844 S. 443.)
13) Aufstellung von Canalagenten. (R.-A. 14. Okt. 1844 S. 513; 1. Nov. 1845 S. 614, 31. Dez. 1845 Jahrg. 1846 S. 16, 8. Okt. 1846 S. 503, 13. Febr. 1847 S. 97.)
14) Bestimmungen über die Canalaiche, (Bekanntmachung. 3. März 1845 S. 143.)
15) Aufführung von Gebäuden in der Nähe des Ludwigscanals und der Häfen u. Anländeplätze. Die Polizeibehörden sind verpflichtet und werden hiemit angewiesen von allen beabsichtigten ohnehin polizeilich anzuzeigenden Neubauten in der nächsten Umgebung des Ludwigscanals und der hiezu gehörigen Häfen und Anlandeplätze der Canal=Verwaltung rechtzeitig Kenntniß zu geben. (M.=E. 8., R.=A. 13. Mai 1845 S. 261.)
16) Organisation der k. Canalverwaltung. (R.=A. 19. Okt. 1846 S. 513.)
17) Gebühren für den Ludwigscanal pro 1846/47. (R.=A. 21. Okt. 1846 S. 517.)
18) Behandlung des Transits auf dem Rheine, dem Maine und der Donau mittels des Ludwigs=Canals (13. Mai 1847 S. 254.)
19) Gutszertrümmerungen in Folge von Grunderwerbungen für den Ludwigscanal. (R.=A. 15. Okt. 1847 S. 475.)
20) Tax= und Stempelfreiheit der Actiengesellschaft dieses. (M.-R. 31. Oktober, A.=A. 5. November 1847 S. 521.)
21) Aufbringung des Bedarfs für Erwerbung des Ludwigs=Donau=Main=Canals. (Gesetz vom 4. März 1852 S. 198.)
22) Verwaltung u. Betrieb des Ludwigcanals. (Kgl. allerh. V.=O. 15. Juni 1852 S. 557.)
23) Besteuerung des Canaleigenthums. (M.=R. 1., R.=A. 9. Juli 1852 S. 609.)
24) Tarif zur Erhebung der Gebühren auf dem Ludwigscanal. (R.=A. 21. März 1853 S. 191, 13. April 1853 S. 257.)

Ludwig=Donau=Main=Canal=Aktien,
deren Einlösung gegen 3½ %ige Staatsobligationen au porteur. (15. Mai 1852 S. 448.)

Ludwigseisenbahngesellschaft,
siehe Eisenbahnen Nr. 1.

Ludwigshafen,
vormals „Rheinschanze", als selbstständige Gemeinde. (A. A. 5. Mai 1843 S. 211.)

Ludwigsorden.
1) Einsendung der goldenen Medaillen dieses; siehe Medaillen.
2) Gesuche um Verleihung dieses, sowie dahin bezügliche Anträge sind während des Laufes des 50sten Dienstjahres des Individuums von den Regierungen vorzulegen. (R.=A. 1. August 1840 S. 495.)
3) Quieszenzzeit wird in die zur Erlangung dieses Ordens erforderliche Zahl von 50 Jahren nicht eingerechnet. (M.=E. 20. Sept., R.=A. 5. Okt. 1840 S. 653.)

Lumpensammeln.
1) Vierteljährig zu erstattende Anzeigen deshalb in Folge Mandats vom 26. Juni 1787, allerh. Verordnung vom 14. Mai 1809 und Ausschreiben vom 21. Mai 1810. (R.=A. 24. Dez. 1837 Jahrg. 1838 S. 29.) cf. Nr. 4.
2) Dasselbe ist den Juden durchaus verboten. (R.=A. 6. Juli 1837 S. 1693, 17. Jan. 1840 S. 53.)
3) Bayern, welche im Fürstenthume Hechingen Haderlumpen sammeln und aufkaufen wollen, haben sich hiezu mittels eines von ihrer zuständigen Obrigkeit auszufertigenden Certificats auszuweisen. (R.-A. 29. Aug. 1837 S. 2091.)
4) Die Anzeigen sub 1 haben zu unterbleiben, jedoch sind die Tabellen über die Lumpensammler evident zu halten. (R.=A. 3. Jan. 1843 S. 17.)
5) Bezüglich des Tauschhandels der Lumpensammler soll es bei dem jeden Orts bestehenden Herkommen sein Verbleiben haben, so daß dort, wo bisher ein solcher Austausch nicht stattgefunden hat, dieser auch künftig nicht eingeführt und geduldet werden darf, daß dagegen da, wo es Her=

kommen ist, daß die Lumpensammler die Hadern nicht um Geld kaufen, sondern gegen geringe Verkaufsgegenstände eintauschen, dieses denselben auch fortan gewährt wird. Hiebei gilt jedoch die Beschränkung, a) daß sie nur leinene und wollene, gefärbte und ungefärbte Bänder und Schnüre geringen Werthes, Nadeln, Fingerhüte von unedlem Metalle oder aus Bein, ferner Haften und Schlingen, Hemd-, beinerne und hölzerne Knöpfe, welche von ihnen selbst verfertigt oder von inländischen Fabrikanten oder Gewerbsmeistern gekauft worden sind, und diese b) lediglich nur zum Austausche von Hadern, keineswegs aber zu anderem gewöhnlichen Handel und Verkaufe in oder außer dem Hause mit sich führen. (M.-E. 8., R.-A. 14. Febr. 1843 S. 82.)

6) Die über das Lumpensammeln bestehenden Verordnungen, insbesondere gegen den unerlaubten Zwischenhandel mit Lumpen, besonders das Normativrescript vom 23. Dez. 1835 (Intell.-Bl. 1836 S. 262) sind mit aller Strenge zu vollziehen (R.-A. 30. Okt. 1850 S. 793.)

Lund, Helene, aus Rom.
deren Aufenthalt und Unterricht im Guitarrespielen in Bayern. (R.-A. 14. Febr. 1843 S. 81; 31. Aug. 1843 S. 377.)

Lungenseuche
unter dem Rindvieh; siehe Maul- und Klauenseuche Nr. 2 und Hornvieh.

Luxushunde,
siehe Hunde.

Lyceen.
Prüfung für das Lyceallehramt. (R.-A. 18. Juni 1844 S. 317.)
— — Studium der allgemeinen Wissenschaften an diesen. (M.-E. 13. Nov. 1849 S. 624.)

M.

Maaß und Gewicht.
Hierüber siehe 1) Aichordnung; 2) Einsle; 3) Elle, bayr.; 4) Fässer; 5) Fudermaaß; 6) Getreidmaaß; 7) Holzklaftermaaß; 8) Malzgemäße; 9) Mühlen (Nr. 4;) 10) Schrannen; 11) Schrannengemäße; 12) Wein (Nr. 2.)

Macht, bewaffnete,
deren Einschreiten zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung. Gesetz 4 Mai 1851 S. 363.

Mählein, J. Büttnermeister.
siehe Feuerlöschgeräthschaften Nr. 5.

Mäuse,
deren Vertilgung: siehe Feldmäuse. Arsenik Nr. 3.

Magirus, C. D. Hauptmann, ꝛc.
siehe Feuerlöschgeräthschaften Nr. 6.

Magistrate.

1) Da die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate die Polizei ganz nach der Instruction vom 24. September 1808 besorgen, so findet der §. 94 dieser Instruction unzweifelhaft auch auf die Magistrate jener Städte II. Classe Anwendung, welche der kgl. Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, und in denen sich zugleich der Sitz eines Landgerichts befindet und unterliegt es keinen Bedenken, daß diese Polizeigewalt sich in ihrem ganzen Umfange auch auf die Umgebungen dieser Städte erstrecke. (M.-E. 27. Juli 1837 S. 1915.)

2) Einsendung ihrer Polizeiverhandlungen an die kgl. Regierung. (R.-A. 8. Febr. 1840 S. 89.)

3) a) Die Zuständigkeit der den Regierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate in Polizeistrafsachen ist in Gemäßheit des §. 69 des revid. Gemeindeedicts und mit Hinweisung auf die klaren Bestimmungen unter Ziff. 2 der allerh. Verordn. vom 28. Febr. 1838 nach denjenigen Grundlinien zu bemessen, welche die §§. 91 und 92 der Instruction v. 24. Septbr. 1808 den vormaligen kgl. Polizeidirektionen deßfalls vorgezeichnet haben. Hiernach könnte eine Ueberschreitung des in diesen §§. bestimmten Strafmaximums von Seite der der kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate nur in jenen Fällen gerechtfertigt erscheinen, für welche denselben erst nach der Publikation des Gemeinde-Edicts durch Gesetz oder Verordnung eine erweiterte Zuständigkeit ausdrücklich und speciell überwiesen worden wäre; b) die obenbezeichnete Gränzlinie ist auch in denjenigen Fällen entscheidend, wo es sich darum handelt, eine, innerhalb des gesetzlichen Maximalbetrags dictirte Geldstrafe wegen Mittellosigkeit des Verurtheilten nach Analogie des Strafgesetzbuchs Thl. I. Art. 35 in Arrest zu verwandeln, und der Vorwand, daß die Freiheitsstrafe solchen Falles nur ein Surrogat der competenzmäßig dictirten Geldbuße darstelle, kann die genannten Magistrate durchaus nicht ermächtigen, einen längern als dreitägigen Arrest zu verhängen; c) unter den Voraussetzungen des §. 92 der Instruktion vom 24. Sept. 1808 hat sich die amtliche Thätigkeit des Magistrats auf die vollständige Führung der polizeilichen Unter-

suchung, sowie auf die Fällung des seine Competenz constatirenden Vorbescheides zu erstrecken. Die Fällung des Hauptbescheides competirt zur kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorbehaltlich der Befugnisse dieser letzteren, die einbeförderten Untersuchungsacten entweder zum Behufe geeignet scheinender Ersetzungen, oder bei zu gering befundenem Reate zur definitiven Aburtheilung an den einschlägigen Magistrat zurückzugeben. — Die Berufung geht in den Polizeistraffällen, für die die kgl. Regierungen die I. Instanz bilden, jederzeit an das kgl. Ministerium des Innern, sofern nicht die Competenz des königl. Staatsraths nach den bestehenden Verordnungen begründet ist. Dieses Ausschreiben gilt als erläuternder Nachtrag zur allerh. Verordn. vom 28. Februar 1838. (Regierungsblatt 1838 Nr. 12. S. 189) und ist hienach in vorkommenden Fällen geeignet zu verfahren. (R.-A. 20. Mai 1840 S. 313.)

4) Uebersicht der Communal- und Stiftungsrechnungen der mit magistratischer Verfassung versehenen Städte II. und III. Klasse; siehe Communal- und Stiftungsrechnungen.

5) Vorstände von Magistraten II. und III. Klasse dürfen sich mit der Führung gemeindlicher Kassen nicht befassen, sondern haben ihre amtliche Thätigkeit auf Ueberwachung und Controlirung des Cassen- und Rechnungswesens zu beschränken. (R.-A. 7. Juni 1850 S. 408.)

Magistrate, Gemeinde- und Kirchenverwaltungen.
Eintreibung liquider Renten durch diese; siehe Executionsbefugnisse.
— — Deren Etatsvarianten, siehe Etatsvarianten.
— — In Bezug auf das Cassawesen der Magistrate sollen die deßhalb bestehenden Vorschriften vom 21. Sept. 1818, und 13. Januar 1825 strenge beachtet werden. (R.-A. 21. Okt. 1838 S. 590.)
— — Stellung der magistratischen Abgeordneten bei der Kirchenverwaltung; s. Kirchenvermögen Nr. 2.
— — Polizeiverhandlungen der untergeordneten Magistrate; siehe Polizeiverhandlungen.
— — Zuständigkeit der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistrate in Auswanderungs-Angelegenheiten; s. Competenzverhältnisse Nr. 12.
— — Instruirung von Einwanderungs- und Auswanderungsgesuchen durch diese, siehe Auswanderung im Allgemeinen Nr. 4.

Mahir, Dr. E.,
dessen „Handbuch für bayr. Staatsbürger" darf auf Regie angekauft werden. (M.-E. 27. Juni R.-A. 2. Sept. 1847 S. 405.)

Mahlmühlen, amerikanische

1) werden als neue Fabricationsmethode statt des bisherigen technisch veralteten Mühlensystems empfohlen. (R.-A. vom 8. Mai 1837 S. 1201. M.-E. vom 22. April 1837 S. 1203; R.-A. 10. April 1838 S. 194.)

2) a) Die englisch amerikanischen Mühlen, sowie die auf ähnliche Weise construirten Kunstmühlen sind wie Fabriken zu behandeln; b) die Concessionsertheilung zur Errichtung solcher Mühlen oder für Umwandlung gewöhnlicher Mühlen in Kunstmühlen, wird ohne Rücksicht, ob der Fluß, an dem sie errichtet werden sollen, schiffbar ist oder nicht, den kgl. Regierungen, K. d. J., in I. Instanz übertragen; c) den concessionirten Kunstmühlen ist der Mehlhandel im Großen bis zu einem Zentner freigegeben. Diese Beschränkung soll künftig in den Concessionsurkunden jederzeit ausgedrückt werden; d) den Distriktspolizeibehörden ist gestattet, den Besitzern von Kunstmühlen an Orten, wo keine zum Detailverkaufe des Mehls berechtigten Melber oder andere denselben gleich geachtete Gewerbsleute vorhanden sind, oder wo für den Einkauf des häuslichen Bedarfs eine zureichende Gelegenheit nicht gegeben ist, den unbeschränkten Detailverkauf auf Ansuchen zu gestatten; d) in solchen Fällen bleibt die Entscheidung bei Berufungen den kgl. Regierungen in zweiter und letzter Instanz vorbehalten. (R.-A. 26. August 1838 S. 486.)

3) Die Besitzer von Kunst- und sogenannten englisch-amerikanischen Getreidmühlen sind in der Ausübung derjenigen Befugnisse, welche den Gewerbsinhabern nach Art. 5 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. Septbr. 1825 in der Regel zustehen, nicht zu beschränken; es bleibt ihnen unbenommen, Mahlgäste anzunehmen, und Getreide auch in der geringsten Quantität um Lohn zu verarbeiten, sie unterliegen jedoch in diesen Fällen allen jenen polizeilichen Bestimmungen, die im Allgemeinen oder nach örtlichem Herkommen bezüglich der gewöhnlichen Getreidmühlen bestehen. (R.-A. 15. März 1844 S. 162.)

Maier, Dr. k. Appell.-Rath,
siehe Regie-Anschaffungen, Nr. 4.

Mainzer-Mainschifffahrts-Assecuranzgesellschaft,
deren Zulassung in Bayern. (R.-A. 14. April 1845 S. 210.)
Aufstellung von Agenten. (R.-A. 7. Juni 1845 S. 328. 24. Sept. 1845 S. 515; 24. März 1846 S. 138.)

Malereien.

1) An öffentlichen Orten. Die allerh. Entschließung vom 20. Mai 1834, wornach jede an öffentlichen Orten durch Schüler der Akademie, oder durch andere Künstler, die ihre Wissenschaft noch nicht hinreichend erprobt haben, auszuführende Malere vorerst der Prüfung der kgl. Akademie der bilden-

den Künste unterstellt und sodann für die Ausführung die allerhöchste Bewilligung erholt werden muß, wird wiederholt nachdrücklichst in Erinnerung gebracht. (M.-E. 18. Juni R.-A. 7. Juli 1840 S. 440.)

2) Schlüpfrige und sittenwidrige Malereien sind nicht zu dulden und ist gegen die Verkäufer einzuschreiten. (M.-E. 11. R.-A. 15. Juli 1840 S. 454.)

3) Die allerh. Entschließung sub Ziff. 1 erstreckt sich nicht auf die zur Erweckung des frommen Andenkens an Abgeschiedene (ex voto) errichteten Denktafel. (M.-E. 4. R.-A. 12. Aug. 1840 S. 524.)

Malz, geschrottetes.

Ausgleichungsabgaben hiefür im Verkehr zwischen Bayern und Württemberg, deren Festsetzung. (M.-E. 7. Sept. 1837 S. 2211. R.-A. 27. Nov. 1837 S. 2717.)

Malzaufschlagswesen.

1) Gesuche der Gemeinden um Bewilligung oder Fortbezug des Localmalzaufschlags; als Termin zur künftigen Vorlage dieser wird der 1. April jeden Jahres festgesetzt. (R.-A. v. 27. Dezbr. 1836 Jahrgang 1837 S. 31, 30. Jan. 1839 S. 91.)

2) Alle Verhandlungen in Malzaufschlagsdefraudationssachen, mithin auch die Publikation der Erkenntnisse, sind nach der streitigen Taxordnung vom Jahre 1735 zu taxiren, soferne nicht auf Freisprechung oder Niederschlagung der Taxen erkannt wurde; jeder Nachweis über Publikation des Erkenntnisses ist als reiner Offizialgegenstand tax- und stempelfrei. (R.-A. 17. April 1837 S. 1017.)

3) Alle in II. Instanz gepflogenen Verhandlungen und Erkenntnisse sind gleich denen in I. Instanz der vorschriftsmäßigen Taxe zu unterwerfen, wenn nicht das Erkenntniß II. Instanz diese Kosten selbst niederschlägt; auf diesen Verhandlungen ist die Taxe sowie die Nummer des Taxregisters zu bemerken. (R.-A. 11. Juli 1837 S. 1795.)

4) Bei allen Gemeinden, welche die allerhöchste Bewilligung zur Erhebung des Localmalzaufschlags auf eine längere Dauer zum Zwecke der Schuldentilgung entweder schon besitzen oder künftig noch erhalten, ist vor dem Schlusse einer jeden Finanzperiode der genaue Nachweis über die Verwendung und Verrechnung des fraglichen Localgefälls für den genehmigten Zweck zu liefern. (R.-A. 25. Dez. 1837 S. 2965, 30. Mai 1838 S. 299.)

5) eine Rückvergütung des Lokalmalzaufschlags von exportirtem weißem Gerstenbier kann nicht Platz greifen. (R.-A. 21. März 1838 S. 159.)

6) Die Verhandlungen in Malzaufschlagscontraventionssachen sind nach den vorgeschriebenen Normen zu taxiren. (R.-A. 23. Juni 1838 S. 371.)

7) Die Publikation der in Malzaufschlagsdefraudationssachen ergangenen oberaufschlagamtlichen Erkenntnisse ist von den Distriktspolizeibehörden nicht zu verzögern. (R.-A. 8. Nov. 1838 S. 614.)

8) Der den Gemeinden bewilligte Localmalzaufschlag darf ohne ausdrückliche vorgängige allerhöchste Genehmigung zu keinem andern, als dem festgesetzten Zwecke verwendet werden. (R.-A. 14. Januar 1840 S. 39.)

9) In Bezug auf den Umstand, daß Taxen in Untersuchungsverhandlungen in Malzaufschlagsdefraudationssachen einmal vom kgl. Oberaufschlagamte, dann von den Untersuchungsgerichten eingehoben werden, werden die Untersuchungsgerichte an die Ausschreiben vom 9. Dez. 1839 und 11. Juli 1837 erinnert. (R.-A. 4. Sept. 1840 S. 590.)

10) Durch die Entschließung vom 31. Mai 1832 wurde entschieden, daß die Verhandlungen und Erkenntnisse in Malzaufschlagsdefraudationssachen nicht nach der provisorischen Taxordnung für die Verhandlungen der nicht contentiösen Gerichtsbarkeit vom Jahre 1810, sondern nach der Taxordnung für Verhandlungen der streitigen Gerichtsbarkeit zu taxiren seien. Wo für letztere nicht gerade die Taxordnung vom Jahre 1735 sondern eine andere besteht, hat die Taxirung der Verhandlungen und Erkenntnisse in Malzaufschlagsdefraudationssachen nach den in den einzelnen Gerichtsbezirken für die streitige Gerichtsbarkeit geltenden Taxordnungen zu geschehen. (M.-R. 1., R.-A. 21. März 1841 S. 198.)

11) Wenn eine Gemeinde eine Ausgabe, sei es für Bauten oder sonstige gemeindliche Anstalten beabsichtiget, welche durch die Einführung oder Fortsetzung des Lokalmalzaufschlages gedeckt werden soll, so dürfen keinerlei Einleitungen zur Ausführung solcher Bauten ꝛc. getroffen werden, bevor nicht die Gesuche um Bewilligung des Localmalzaufschlages dem kgl. Ministerium des Innern vorgelegt und genehmigt sind. (M.-E. 27. August, R.-A. 1. Sept. 1841 S. 530.)

12) Vorschriften des k. Finanzministeriums vom 9. April 1842 über den Vollzug der Verordnung vom 30. Dezbr. 1841 (Reg.-Bl. 1842 Nr. 3 S. 127), die Rückvergütung des Malzaufschlages für das aus Bayern ausgeführte Bier betreffend. (R.-A. 9. Mai 1842 S. 234.)

13) Nachdem die Bewilligung sowohl zur Einführung als zur Forterhebung des Localmalzaufschlages ausschließend Seiner Majestät dem Könige zusteht, so haben Allerhöchstdieselben zu befehlen geruht, daß jedes Gesuch sowohl um Einführung als um Bewilligung zum Fortbezuge des Localmalzaufschlages Allerhöchstdenselben so zeitig in Vorlage gebracht werde, daß hierauf die Allerhöchste Entschließung noch rechtzeitig erfolgen könne. Es sind deshalb künftig alle Gesuche der Gemeinden, welche auf den Fortbezug des bereits bestehenden Local-

malzaufschlages gerichtet sind, mindestens 9 Monate vor Ablauf der früheren Bewilligungsperiode, alle Gesuche aber um Einführung desselben, mindestens 9 Monate vor Beginn der Sudzeit beim kgl. Ministerium des Innern in Vorlage zu bringen. Diese Gesuche sind von der kgl. Regierung, K. d. J., sorgfältig zu prüfen, als unzulässig befundene sind zurückzuweisen und mangelhafte zur Ergänzung zurückzugeben. (M.-E. 7., R.-A. 19. März 1844 S. 178.)

14) Die gegen die Erkenntnisse der kgl. Oberaufschlagämter einzureichenden Berufungsschriften sind in duplo einzureichen und auch jene der bestraften Defraudanten den Anzeigern gegen Rücksendung an das kgl. Oberaufschlagamt zur Abgabe ihrer etwaigen Nebenverantwortung mitzutheilen. (M.-E. 8. R.-A. 21. Juni 1845 S. 345.)

15) Den Müllern ist es unter den im Mandate v. 28. Juli 1807 angedrohten schweren Strafen verboten, den Aufschlagspflichtigen, wenn sie mehr Malz in die Mühle bringen, als die Polette enthält, das Uebermaaß zurückzugeben; in diesem Falle ist jedesmal der Befund der Abmessung ohne irgend einen Abzug und ohne Hinweglassung des allenfalls sich herausstellenden erlaubten oder unerlaubten Uebermaaßes pflichtmäßig auf den Poletten zu attestiren. Ueber den Vollzug dieser Weisung ist ein Protokoll abzuhalten, welches zu jeder Zeit dem kgl. Oberaufschlagsamte und der kgl. Regierung vorgelegt werden kann. (R.-A. 12. Dezbr. 1845 S. 692.)

16) Nach dem Gesetze vom 10. Novbr. 1848 ist die Untersuchung und Aburtheilung der Malzaufschlagsdefraudation den ordentlichen Gerichten zugewiesen und soll nach Art. 3 dieses Gesetzs die Untersuchung nach den für die Behandlung der Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen geführt werden. — In Folge dessen haben für die Taxirungen der Verhandlungen die Taxbestimmungen bezüglich der Polizeistrafsachen, und nicht die Normen der Taxirung der streitigen Rechtsgegenstände in Anwendung zu kommen. Die Controle und Erhebung der rechtskräftig zuerkannten Taxen und Strafen vollzieht das zuständige Gericht und stellt die Taxen, sowie den ärarialischen Strafantheil in das Taxregister unter Polizeistrafsachen und Taxen, den Strafantheil des Aufbringers aber unter die durchlaufenden Posten ein. Die Einlieferung der Taxen und Strafen an die Rentämter vollziehen die Gerichte in derselben Weise, wie sie für die Taxen im Allgemeinen vorgeschrieben ist, die Aushändigung der Strafantheile an die Aufbringer erfolgt unmittelbar von den Gerichten an die Prätendenten. (R.-A. 9. August 1849 S. 462.)

17) Die Nacherhebung des Malzaufschlags von heimlich gebrochenem Malze hat in allen Fällen eines richterlichen Ausspruchs am zweckmäßigsten in der Art zu geschehen, wenn die Ersätze des Malzaufschlags gleichwie die übrigen durchlaufenden Posten an die Oberaufschlagämter abgeliefert werden. Bei diesem Verfahren ist für die Gerichte in so ferne eine Geschäftserleichterung erzweckt, daß eine abschriftliche Mittheilung der Erkenntnisse an die Oberaufschlagämter beseitigt wird. (R.-A. 31. Dezbr. 1849 Jahrg. 1850 S. 21.)

18) Sobald eine Malzaufschlagsdefraudation-Untersuchung geschlossen ist, sind die Untersuchungsakten, gleich den Criminal- und Polizeiuntersuchungsacten zur Kosten- und resp. Taxrevision und Festsetzung an die Regierungsfinanzkammer vom Untersuchungsgerichte einzusenden, und es ist sodann gleichzeitig mit der Einweisung der Taxen, Kosten und sonstigen Gebühren auch die Einweisung der Nachholungen an Malzaufschlagsgefällen zu decretiren und zu diesem Behufe eine besondere Verrechnungsdecretur an das Oberaufschlagamt zu erlassen. Bei der Revision der Rechnungen des Oberaufschlagamts ist sodann die richtige Verrechnung dieser Nachholungsposten zu überwachen. (M.-E. 26. März. R.-A. 8. Juni 1850 S. 405.)

19) Der Absatz 2 dieser Entschließung wird dahin erläutert, daß eine specielle Verrechnungseinweisung der Malzaufschlagsnachholungen zugleich mit jener der Untersuchungskosten nur in jenen Fällen stattzufinden habe, wo der Malzaufschlag ohne Polette defraudirt wurde. (R.-A. 29. März 1852 S. 284.)

20) Rückvergütung des Malzaufschlags von dem ausgeführten Biere zu Augsburg. (R.-A. 5. August 1853 S. 490.) S. auch Handschrottmühlen.

Malzbrechende Müller,

1) deren Verpflichtung geschieht durch die Stadt-Land- und Herrschaftsgerichte, mit Ausschluß der Patrimonialgerichte I. und II. Classe. (M.-E. 14. Dezbr. 1837 S. 2956.)

2) Gebrauch von Handmühlen zum Malzbrechen; siehe Handschrottmühlen.

Malzgemäße.

1) In den Mühlen. Die Anbringung eiserner Stege an den größeren und kleineren Schäffelmaaßen betr. (R.-A. 4. Mai 1839 S. 356.)

2) Diese Maaße müssen nach Vorschrift rund, oben etwas enger als unten, von hartem Holze mit eisernen Reifen beschlagen und mit eisernen festen Stegen und Mittelstützen versehen sein. (R.-A. 29. Sept. 1841 S. 576.)

Malzmühlen.
Um die ärarialischen Aufschlagsgefälle möglichst zu sichern, werden alle Jene, welche, sei es nun auf Grund wirklicher Gewerbsrechte oder im Wege des freien Erwerbs mit Anfertigung und dem Verkauf transportabler Malzmühlen sich zu befassen befugt sind aufgefordert, von dem Verkaufe einer solchen Maschine dem Unteraufschläger Anzeige zu erstatten. (R.-A. 25. April 1851 S. 326.) Siehe auch Partikularmalzmühlen.

Mannhardt, Joh., Großuhrmacher und Mechanikus zu München.
Die Polizeibehörden wollen die Bewohner ihres Bezirks, besonders die Geldbesitzer auf das Aktienunternehmen dieses Mannes aufmerksam machen. (R.-M. vom 24. April 1837 S. 1071.)
Wo neue Thurm- oder andere größere Uhren aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln angeschafft, oder größere Reparaturen an Uhren vorgenommen werden, sollen die Betheiligten die Dienste des rc. Mannhardt in Anspruch nehmen. (M.-E. 24. Nov. 1842 R.-A. 9. Mai 1843 S. 207.)
— — dessen Thurmuhren; (R.-A. 12. März 1849 S. 144.)

Mannheimer Wasser.
siehe Brantwein Nr. 5.

Maria St. Colonie in Pennsylvanien.
Erlöschung der Agentur des Kaufmanns F. H. Stießberger in München hiefür, da G. v. Schröder von dem Colonieunternehmen zurückgetreten. (R.-A. 5. April 1851 S. 268.)

Marionettenspieler,
siehe Schauspieler.

Markt Einersheim.
Kgl. Gerichts- nnd Polizeibehörde, deren Auflösung und Zutheilung zum kgl. Landgerichte Markt Bibart (Minist.-Bekanntm. 3. Okt. 1849 S. 573.)

Marochetti, Dr.,
siehe Hundswuth.

Marsch- und Verpflegungskosten,
siehe Einquartierung.

Martius Dr. v., und **Endlicher,** Professoren, deren flora brasiliensis, siehe Handbücher Nr. 27.

Maschinenpapier.
Allerhöchste Bestimmung, daß vorerst und bis das Maschinenpapier in der Masse besser und bezüglich des darauf Geschriebenen haltbarer gefertigt wird, kein solches Papier gestempelt werde; daß kein Maschinenpapier, so lange dasselbe in der Haltbarkeit der Masse und der Dinte nicht durch Fernhaltung der Bleiche mit Säuren, und durch vollkommene Waschung dem geschöpften Papier gleichkommt, zu den Akten, Verhandlungen und Ausfertigungen verwendet werde, die für eine längere Dauer oder stärkern Gebrauch bestimmt sind; endlich sollen sich die Behörden beim Ankaufe von Maschinenpapier zu minder wichtigen Verhandlungen rc. durch eine Prüfung überzeugen, daß es möglichst frei von Chlor sei. (M.-E. 6. A.-A. 16. Aug. 1847 S. 384.)

Materialisten.
Verkauf von Gift- und Arzneiwaaren durch diese; siehe Giftwaaren.

Mathematik.
Prüfung für das Lehramt der Mathematik. (R.-A. 18. Juni 1844 S. 317.)

Matrikel
der Juden; siehe Schutzabtretung.

Maulbeerbäume,
siehe Seidenzucht.

Maul- und Klauenseuche.
1) Unter dem Rindvieh. Maßregeln zur Verhütung und weiterer Verbreitung dieser. (R.-A. 26. Mai 1842 S. 257.)
2) Die Bekanntmachungen vom 19. Sept. 1817, die Maul- und Klauenseuche betr. (Intell.-Bl. 1817 Nr. 39), und das gedruckte Ausschreiben vom 2. Okt. 1817, die Lungenseuche unter dem Rindvieh betr., werden in Erinnerung gebracht und die Viehbesitzer auf die in der Extrabeilage zu Nr. 86 des Intell.-Bl. für den Rezatkreis vom Jahre 1833 veröffentlichten Vorsichtsmaßregeln bei drohenden Viehkrankheiten und Seuchen aufmerksam gemacht. (R.-A. 28. Aug. 1844 S. 430.)

Maurergesellen,
siehe Handwerksmißbräuche Nr. 2.

Maximilian, Kronprinz von Bayern, Kgl. Hoheit.
1) Höchstdessen Erklärung und Dankeserstattung an das bayer. Vaterland, für die Glückwünsche und Geschenke gelegenheitlich der Vermählung. (5. Nov. 1842 S. 583.)
2) Gedenktafel zur Erinnerung an die Vermählung Sr. Kgl. Hoh. des Kronprinzen; siehe Regie-Anschaffungen.
3) Satzungen des unter der Leitung Sr. Kgl. Hoh. des Kronprinzen in's Leben getretenen Vereins zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch gemeinfaßliche Schriften. (R.-Präs.-A. 27. März 1844 S. 186. R.-A. 17. Mai 1845 S. 265.)

Maximilian II., König von Bayern, Majestät.
Allerhöchstdessen Regierungsantrittspatent. (21. März 1848 S. 168.) Thronrede Sr. Maj. des Königs bei Eröffnung der Ständeversammlung am 22. März 1848. (1848 S. 170.)

Maximilians-Orden.
Gründung eines solchen zur Anerkennung ausgezeichneter Verdienste in Wissenschaft und Kunst. Satzungen dieses. (Kgl. allerh. Beschluß vom 28. Nov. 1853 S. 709.)

Mayer, Instrumentenmacher zu München.
Empfehlung seiner sogenannten Pedalflügel. (R.-A. 18. Okt. 1848 S. 628.)

Mayer, C. W., Lithograph zu Rothenburg.
Dessen „Wandkarte von Europa" darf auf Kosten der Schulkassen angeschafft werden. (R.-A. 4. Aug. 1842 S. 371.)

Mayer, Hausmeister und Lithograph, siehe Regieanschaffungen Nr. 46.

Mayr, F. X., Zeichnungslehrer zu Landau.
Dessen Zeichnungsvorlagen für den ersten Unterricht im freien Hand- und Ornamentenzeichnen werden zur Einführung an den Lateinschulen empfohlen. (R.-A. 31. Okt. 1851 S. 736.)

Mayr, Georg.
Dessen Karte der kirchl. Eintheilung Bayerns wird den Dekanaten u. Pfarrämtern empfohlen. (E.-A. 19. Okt. 1841 S. 616. M.-E. 15., R.-A. 21. Okt. 1841 S. 618.)

Medaillen.

1) Alle Medaillen des Civilverdienstordens sind nach dem Tode der damit Begnadigten an das kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern einzusenden. (M.-E. 26. Juli, R.-A. 2. August 1838 S. 441; M.-E. 19. R.-A. 25. Juni 1839 S. 445.)
2) Die goldenen Medaillen des Ludwigs- und Verdienstordens sind nach dem Ableben deren Besitzer zum kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern einzusenden, bei welchem durch den funkt. Ordenssekretair die Empfangsbescheinigung ertheilt und die erforderlichen weiteren Einleitungen für die Umprägung getroffen werden. (M.-E. 10. Okt. R.-A. 11. Nov. 1839 S. 805.)

Mediatconsistorien, protest.
Abtretung solcher an den Staat; siehe Thurnau.

Medicin.
Es wird allerhöchsten Orts vor dem Andrange zum Studium der Medizin gewarnt, da die Zahl der geprüften auf Anstellung wartenden Aerzte zu groß sei und viele mit Mangel und Noth zu kämpfen haben. (M.-E. 10. R.-A. 15. Nov. 1841 S. 662.)

Medicinalcomiteen.
Correspondenzform zwischen diesen und den Untersuchungsgerichten. Nachdem sich bei der medizinischen Fakultät zu Würzburg Anstände über die Correspondenzform mit den Untersuchungsgerichten in Fällen, wo dieselben ein Gutachten des Medicinalcomitees für nothwendig halten, ergaben, so wurde zur Vermeidung aller weiteren Inconvenienzen verfügt, daß die Untergerichte in derlei Fällen die betreffenden Akten mit Bericht, worin die Fragen, über welche das Gutachten gefordert wird, enthalten sein müssen, an das ihnen vorgesetzte Appellationsgericht einzusenden haben, das sodann unter Mittheilung dieser Akten und Berichte das verlangte Gutachten von der Fakultät erholen, und mit den Akten an das betreffende Untergericht hinausgeben wird. (A.-A. 20. März 1845 S. 176. A.-A. 25. Sept. 1849 S. 551.)
Erholung von Obergutachten in medizinisch-gerichtlichen Fällen; siehe Obergutachten.

Medicinalwesen.
Niedersetzung einer aus dem ärztlichen Stande aller Landestheile frei gewählten Commission zur Berathung und Antragstellung über die zweckgemäßeste Art einer Reorganisation des bayerischen Medicinalwesens. (M.-E. 15. R.-A. 19. Novbr. 1849 S. 627.)

Medizinisch gerichtliche Fälle,
Erholung von Obergutachten in diesen; siehe Obergutachten.

Medizinische Pfuschereien.
Die Distriktspolizeibehörden und Gerichtsärzte erhalten die Weisung, die Wirksamkeit und das Handeln aller Categorien des untergeordneten ärztlichen Personals nach den Bestimmungen des organischen Edikts über das Medizinalwesen vom 8. Sept. 1808 Tit. II. §. 11, dann der besonderen Instruktionen für die Landärzte, Chirurgen, Bader und Hebammen mit der erforderlichen Umsicht und Strenge zu überwachen, sie an die Bestimmungen ihrer Instruktion bei der jährlich vorzunehmenden Visitation zu erinnern, in Hinsicht des Arzneidispensirens die Verordnung vom 15. Mai 1834 (Intell.-Bl. 1834 S. 883) in Anwendung zu bringen; bei Competenzüberschreitungen und medizinischen Pfuschereien den gegebenen Verordnungen entsprechend einzuschreiten; sie als Armenärzte in die Grenzen ihrer Befugnisse zu verweisen und jährlich in den Jahresberichten über den Vollzug dieser Anordnung und das Benehmen dieses ärztlichen Personals umfassend zu berichten. (R.-A. 23. April 1840 S. 236.)

Mehl.

1) Nur solches Kornmehl, aus dem 40 bayer. Pfd. Kleie vom Schaff Korn gezogen sind, darf zum Backen des Roggenbrodes verwendet werden. (Bek. des Magistrats Ansbach vom 28. Febr. 1837 S. 598.)
2) Der Handelsstand wird auf die Schrift: „Der Mehlhandel Deutschlands nach Amerika, Hannover im Verlage der Helm'schen Buchhandlung 1838", aufmerksam gemacht. (R.-A. 10. April 1838 S. 194.)
3) Mehlausfuhr nach Nordamerika. (R.-A. 10. Apr. 1838 S. 199.)
4) Gewinnung und Verwendung dieses aus Weizenkleie. (R.-A. 10. April 1848 S. 191.)

Mercurialismus
unter den Arbeitern; siehe Spiegelfabriken.

Messen und Märkte.

1) Deren Besuch, siehe Handelsreisende.

2) Nach Maßgabe der allerh. Verordnung v. 8. Mai 1811 (Reg.-Bl. 1811 S. 649 ff.), dann der §§. 18 und 42 des Zollgesetzes vom 17. Nov. 1837, sowie des §. 80 der Zollordnung vom 16. Jan. 1834 und des Art. 18 des Zollvertrags vom 31. Mai 1833 ist den ausländischen, nicht einem der Zollvereinsstaaten angehörigen Händlern der Messen- und Märktebesuch nur mit ausländischen (in das Zollvereinsgebiet importirten und gehörig verzollten) Waaren gestattet. (R.-A. 13. Nov. 1839 S. 827.)

3) Errichtung eines Schafmarktes in Ansbach. (R.-A. 28. Jan. 1847 S. 74. Mag.-Bek. 4. Nov. 1848 Beil. Nr. 90 S. 1799.)

4) Abhalten von 4 Viehmärkten jährlich zu Wassertrüdingen. (R.-A. 30. März 1847 S. 177.)

5) Verabreichung von Speisen und Getränken an Fremde während der Roßmärkte zu Ansbach ist nicht gestattet. (Mag.-Bek. 20. Jan. 1848 Beil. Nr. 7 zum Intell.-Bl. 1848.)

6) Alles zum Verkaufe nach Ansbach gebrachte Leder muß in das deshalb eigens eingerichtete Stiftsgewölbe gebracht werden. (Mag.-Bek. 9. Febr. 1848 Beil. Nr. 13 zum Intell.-Bl.)

7) Wollenmärkte in der Stadt Ansbach. (Mag.-Bek. 6. Mai 1850 Beil. Nr. 37 S. 735.)

8) Nur ordentliche Handlungsdiener, die sich über die regelmäßige Erlernung der Handlung auszuweisen vermögen und als wirkliche Commis ihrer Committenten eingeschrieben und als solche bekannt sind, dürfen als Marktgehilfen zum Besuche der Messen und Märkte zugelassen werden. (M.-E. 4., R.-A. 12. Juni 1851 S. 446.)

9) Kohlenmarkt zu Ansbach. (Mag.-Bek. 12. Juli 1851 Beil. S. 1231.)

10) Befugnisse der Fabrikanten zum substitutionsweisen Verkaufe ihrer Fabrikate auf Messen und Märkten; siehe Fabrikanten.

11) Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 17. Aug. 1853, die Ertheilung der Tanzmusik-Bewilligung an Kirchweihen und Markttagen betr., und Verfügungen der k. Regierung hiezu. (R.-A. 23. Aug. 1853 S. 520.) Siehe auch Dulten.

Messer.

1) a) Das Tragen von feststehenden, zugespitzten Messern, die gewöhnlich als Besteckmesser in einer Seitentasche der Beinkleider geführt werden, wird bei dem Besuche von Wirthshäusern, Tanzmusiken und andern öffentlichen Zusammenkünften allgemein verboten; b) Personen, welche solche Messer nicht zu ihrem Erwerbe nöthig haben, wie z. B. Dienstknechten u. s. w., ist das Tragen derselben auch außer den Wirthshäusern und andern öffentlichen Gelegenheiten verboten; c) bei Personen, die derlei Messer zur Ausübung ihrer Gewerbe oder in Folge ihres Standes bedürfen, z. B. Jäger, Metzger, Gerber, Fuhrleute, Reisende u. s. w., findet zwar, so lange sie ihrem Gewerbe nachgehen, oder sie sich auf Reisen befinden, eine solche Beschränkung nicht statt, in Wirthshäusern, bei Tanzmusiken und allen Veranlassungen ähnlicher Art ist jedoch auch diesen Personen das Tragen von Taschenmessern der besagten Art untersagt; d) diesem Verbote Zuwiderhandelnde verfallen nebst Confiscation des Messers in eine Geldstrafe von 1—10 fl. oder in eine dieser entsprechende Arreststrafe; e) gleiche Geld- und Arreststrafe trifft auch die Wirthe, wenn sie die Uebertreter dieses Verbots bei der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen unterlassen; f) mit dem 1. Jan. 1839 tritt gegenwärtige Verordnung im ganzen Umfange des Regierungsbezirkes Mittelfranken in Wirksamkeit. (R.-A. 27. Nov. 1838 S. 657.)

2) Hiezu sind auch die sogenannten zugespitzten Schnappmesser zu rechnen, welche mit einer Feder geöffnet werden. (R.-A. 17. Aug. 1839 S. 583.)

3) Erneuerte Publikation der Verordnung sub Ziff. 1 mit Abänderungen und Zusätzen und zwar zu Nr. 4, im ersten Falle Confiscation des Messers, im zweiten und weitern Falle mit dieser eine Geldstrafe von 2—10 fl. zu Gunsten des Lokalarmenfonds, wo die Betretung stattfindet; im Rückfalle und bei Raufhändeln ist diese Strafe zu verdoppeln. b) Gemeindevorsteher, Wirthe und die bei Tanzmusiken zur Assistenz abgeordnete Polizeimannschaft sind verantwortlich, für unnachsichtliche Handhabung dieses Verbots zu wachen und haben Uebertreter der Polizei-Behörde anzuzeigen. c) Familien- und Hausväter, die ihren Söhnen und Dienstboten das Tragen solcher Messer wissentlich nachsehen, sollen gleichfalls in Verantwortung gezogen und in eine Geldstrafe bis zu 10 fl. genommen werden; d) Gastwirthe sollen ihren Gästen nicht die Speisen ohne das nöthige Tischgeräthe vorsetzen, und nur vorne zugerundete Messer haben; e) das Feilbieten der sogenannten Besteckmesser ist gleichfalls bei Vermeidung der Confiscation untersagt; f) Fremde sind von dem Bestehen dieses Verbots in Kenntniß zu setzen. (R.-A. 23. Okt. 1839 S. 766.)

4) Verbot des Tragens zugespitzter, im Griffe feststehender Messer in der Oberpfalz; für die Bewohner des Regierungsbezirkes bei ihrem Aufenthalte in der Oberpfalz veröffentlicht. (R.-A. 10. Okt. 1844 S. 508.)

Messungsgebühren.
Gestempelte Quittungen der Bezirksgeometer hiebei; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 44.

Metallcapseln.
Auf die von dem Kaufmann Ludwig Vetter zu Nürnberg gefertigten Metallkapseln zum Verschlusse aller Arten von Geschirren, Gefäßen, Flaschen 2c. wird aufmerksam gemacht. (R.-A. 25. März 1850 S. 223.)

Metropolitangerichte.
Competenzbestimmung dieser; siehe Competenzverhältnisse Nr. 11.

Metzger, Professor.
Dessen Werk: „Ornamente aus deutschen Gewächsen", wird für den Unterricht in technischen Lehranstalten empfohlen. (M.-E. 29. Nov. 1841, R.-A. 5. Jan. 1842 S. 28.)

Metzger,
deren Vieheinkauf an Sonn- und Feiertagen; siehe Sonntagsfeier Nr. 1.

Meyer, k. Regierungs- und Forstrath,
dessen Vortrag über Futtermangel; siehe Futtermangel.

Meyer, Lithograph,
dessen Wandkarte; siehe Teutschland.

Milchgeschirre, hölzerne,
deren Verbesserung; Bekanntm. des Kreiskomités des landwirthschaftl. Vereins. (15. Juni 1853 S. 391.)

Militärbeamte.
1) Entrichtung der Familiensteuer Seitens der Militärbeamten ebenso wie die Civilbeamten. (R.-A. 22. Febr. 1838 S. 108; M.-E. 30. Sept., R.-A. 9. Okt. 1839 S. 716.)
2) Denkzeichen für die Militärbeamten, welche den Feldzügen in den Jahren 1813—15 beigewohnt haben. (M.-E. 6., R.-A. 28. Jan. 1849 S. 55.)

Militärbehörden.
Correspondenzform zwischen diesen und den Civilbehörden; siehe Correspondenz-Verhältnisse Nr. 1.

Militärdenkzeichen,
siehe Denkzeichen.

Militäreinstandskapitalien.
Vormerkung von Forderungen auf solche; siehe Einstandswesen Nr. 11, 12. — Bestellung solcher durch Hinterlegung von Staatsobligationen; siehe Einstandswesen. Im Uebrigen siehe auch Einstandswesen.

Militär-Einstands-Verträge.
siehe Einstandswesen.

Militärentlassungsscheine,
der Tax- und Stempelpflicht unterliegende; hiefür sind keine Zustellgebühren zu bezahlen. (R.-A. 26. Okt. 1852 S. 833.)

Für Militärentlaßscheine, welche zu den Akten nicht entworfen werden, ist nur die Erhebung der Taxgebühr von 36 kr., nicht aber auch die Erhebung einer Abschriftsgebühr von 6 kr. statthaft. (M.-E. 23., R.-A. 31. Okt. 1853 S. 667.)

Militärgerichtsbarkeit.
Die Vornahme der Sperre über den Rücklaß der Militärpersonen des activen Dienstes, die außerhalb ihres ständigen Garnisons- oder Berufsortes sterben, steht, nach §. 8 des Gesetzes vom 15. August 1828, „die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr.", nicht den Militärbehörden, sondern den einschlägigen Civilgerichten zu. (M.-E. 16. Juli, A. A. 8. Aug. 1845 S. 445.)

— — in bürgerlichen Rechtssachen. Nachdem die Armee wieder in ihre Garnisonen zurückgekehrt, wird die in diesem Betreffe unterm 2. Dez. 1850 erlassene Verordnung wieder außer Wirksamkeit gesetzt. (K. allerh. V.-O. 14. Nov. 1851 S. 762.) Ueber beurlaubte Soldaten; siehe beurlaubte Soldaten Nr. 11.

Militärische Assistenzcommando's zum Forstschutze.
Kosten hiefür. (M.-E. 28. Nov., R.-A. 9. Dez. 1851 S. 806.)

Militairgerichte.
Diese haben auf den Grund der Novelle vom 25. Dezbr. 1813 die Befugniß, den einschlägigen Civiluntersuchungsgerichten in den zur gemeinschaftlichen Untersuchung geeigneten Fällen, diese salvo jure militari, auch in Garnisonsorten mit Vorbehalt der Aburtheilung durch das gesetzlich zuständige Militairgericht zu überlassen. (A.-A. 3. Febr. 1849 S. 71.)

Militairpensionen.
Für die Relicten von Soldaten. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Militairfonde geben nur den Relicten jener Militaire Anspruch auf Pension oder Unterstützung, die von einer Militairbehörde die Erlaubniß erhalten, sich zu verehlichen, und sich auch im Militairverbande wirklich verehlicht haben, oder auch als schon verehlicht in diesem Verbande aufgenommen waren, und über dieses das Gesetzliche der außerordentlichen Beiträge zur Militairwittwenkasse gutgemacht haben. Wer sich über alles dieses nicht legal auszuweisen vermag, muß unter allen Umständen mit Pensions- oder Unterstützungsgesuchen, wie solche auch motivirt sein mögen, von Seite der Militairfonds ein für allemal rückgewiesen werden, und bleiben, und kann sich im Falle absoluter Unterstützungsbedürftigkeit nur an jene Civilbehörde wenden, von welcher die Verehlichungserlaubniß ertheilt wurde, und an welche die gesetzlichen Heimaths- und Armenrechte angesprochen werden mögen. (R.-A. 4. März 1840 S. 150.)

Militairpersonen.
1) Bei den unter §. 2 Ziff. 4 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes sich subsumirenden Verehlichungsgesuchen aktiver Militairpersonen sind die

Gemeinden auf die den Nahrungsstand der Militairpersonen nachhaltig sichernden Momente geeignet aufmerksam zu machen und ist in dem Falle erfolgter gemeindlicher Zustimmung der nach §. 9 desselben Gesetzes zu fassende Beschluß über die polizeiliche Bewilligung der Verehlichung auf die Erwägung des Erfüllt- oder Nichterfülltseins der gesetzlichen Vorbedingungen und Voraussetzungen zu beschränken, ohne in die dem Cognitionskreise der Militairbehörden anheim fallende Frage der dienstregulativmäßigen Bestimmungen überzugreifen. (M.-E. 3. Juni 1837 S. 1687.)

2) Zuständigkeit in polizeilichen Strafsachen der Militairpersonen; siehe Competenzverhältnisse Nr. 1.
3) Beleidigung beorderter Militairpersonen, siehe Gendarmerie Nr. 10.
4) Entsiegelung der Verlassenschaften activer Militairpersonen, siehe Verlassenschaftssachen Nr. 2.
5) Befreiung der Frauen der Militairpersonen und der noch unter väterlicher Gewalt stehenden unversorgten Kinder von der Taxentrichtung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. (M.-E. 3., R.-A. 8. Febr. 1842 S. 79.)
6) Vollstreckung der gegen Militärpersonen verhängten Gageabzüge; siehe Abzüge Nr. 2.
7) Sperre bei dem Tode von Militärpersonen; siehe Militärgerichtsbarkeit.
8) Kostenvergütungen an die im activen Dienste stehenden Militärpersonen bei Zeugenvernehmungen; siehe Schwurgerichte Nr. 7.
9) Diesen dürfen keine Paßkarten ausgestellt werden. (R.-A. 21. Febr. 1851 S. 142.)
10) Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsam. (Gesetz vom 21. Mai 1851 S. 390.) Siehe auch Soldaten.

Militärpflicht.
Deren Ablösung bei Auswanderungen bayerischer Unterthanen nach Oesterreich und umgekehrt bei Auswanderungen österreichischer Unterthanen nach Bayern. (M.-E. 16. Okt. 1837 S. 2483.)

Militärpolizeiliche Strafgewalt,
siehe Competenzverhältnisse Nr. 1.

Militärverband.
Bei Einleitung von Untersuchungen gegen noch im militärpflichtigen Alter stehende Individuen ist vor Allem sorgfältig zu den Akten zu constatiren, ob sie im Militärverbande stehen oder nicht. (M.-R. 8., A. A. 15. April 1841 S. 265.) Siehe auch Heeresergänzung.

Militärwesen.
1) Entschließung des Kriegsministeriums bezüglich der reisenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten vom 14. Febr. 1837. (1837 S. 763.)
2) Wandern und Arbeiten der ständig beurlaubten Soldaten; siehe Soldaten.
3) Anwendung des Stempels und der Taxen bei Errichtung militärischer Heiraths-Cautionen; siehe Heirathscautionen.
4) Die allerh. Verordnung vom 4. Aug. 1838, in deren Gemäßheit die Unteroffiziere und Soldaten die Schirmmütze bei Ehrenbezeugungen nicht abzunehmen haben, findet auf beurlaubte und in polizeilicher Beziehung den Civilbehörden untergeordnete Soldaten keine Anwendung. (R.-A. 17. März 1839 S. 351.) Siehe auch Einquartierung, Regimenter.

Milzbrand.
Gutachten der k. Centralveterinärschule über die Frage: ob die von einem k. Landgerichtsphysikate aufgestellte Ansicht als begründet anzunehmen sei, wonach die Fütterung mit der Milch solcher Kühe, welche mit der Maul- und Klauenseuche behaftet sind, den Milzbrand erzeugen könne. (R.-A. 29. Nov. 1838 S. 661.)

Mineralwasser,
deren Verkauf, siehe Bitterwasser.

Minister,
siehe Staatsminister.

Mißhandlungen, körperliche.
Die allerhöchste Verordnung vom 22. Februar 1814, die Untersuchung und Bestrafung geringerer körperlicher Mißhandlungen betr., bestimmt im Art. III. für geringere einseitige Thätlichkeiten Arrest von 1—14 Tagen und nicht Geldstrafe; es darf deshalb bezüglich der Strafgattung von obiger Verordnung nicht abgewichen werden. (R.-A. 23. Dezbr. 1846 Jahrg. 1847 S. 1.)

Missionsverein, protestantischer.
Dessen Errichtung in Bayern; siehe Vereine Nr. 4.

Mitisgrün,
siehe Arsenik Nr. 4.

Mitleidsfuhren,
zum Transporte erkrankter Reisender in Kurhessen. (R.-A. 29. März 1849 S. 190.)

Mittelbare Behörden.
Postportofreiheit dieser und zwischen diesen; siehe Porto Nr. 8, 10.

Mittelfranken.
1) Der Kreis Mittelfranken faßt in sich nach der neuen Kreiseintheilung: a) den bisherigen Rezatkreis mit Ausnahme α) des Landgerichtes Hilpoltstein, welches an Oberpfalz und Regensburg, β) des Landgerichts Herzogenaurach, welches an Oberfranken, γ) der Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, dann der Herrschaftsgerichte Bissingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen

und Wallerstein, welche an Schwaben und Neuburg übergehen; b) aus den Landgerichten Beilngries, Eichstädt und Kipfenberg vom bisherigen Regenkreise. (Kgl. allerh. Verordn. vom 29. Nov. 1837 Jahrg. 1838 S. 1.) Das Uebrige in Bezug auf diese Verordnung siehe bei Bayern.

2) Der seitherige Präsident der kgl. Regierung von Mittelfranken v. Stichaner wird zum wirklichen Staatsrathe im ordentlichen Dienste und an seine Statt der Direktor der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., Karl Graf von Giech zum Präsidenten ernannt. (R.-Präs.-A. vom 6. April 1838 S. 177.) Dessen Abschiedsworte bei seiner Dienstentlassung; (1. Oktbr. 1840 S. 634.)

Ernennung des Regierungs-Präsidenten von Oberfranken Frhrn. Ferdinand von Andrian-Werburg zum Präsidenten von Mittelfranken. (R.-Präs.-A. 8. Okt. 1840 S. 651.)

Ernennung dieses zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Besetzung der Präsidentenstelle durch den Präsidenten der kgl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg Carl Frhr. von Welden. (R.-A. 14. Dez. 1847 S. 552.) Abschiedsworte dieses bei seinem Abgange vom Präsidium. (7. Juli 1849 S. 399.)

Berufung des kgl. Staatsrathes im ordentlichen Dienste Herrn von Voltz zum Regierungspräsidenten. (R.-Präs.-A. 3. August 1849 S. 456.)

3) Der Sitz des Appellationsgerichts von Mittelfranken wird von Ansbach nach Eichstädt verlegt. (A.-A. 16. Febr. 1838. Kgl. allerhöchste Entschließung vom 22. April 1838 S. 226.)

4) Geschäfte des Fiskalates von Mittelfranken; siehe Fiskalat.

5) Bildung eines Aktienvereins für Torfwirthschaft in Mittelfranken; siehe Aktienverein.

6) Bildung einer Handelskammer für Mittelfranken mit dem Sitze in Nürnberg. (R.-A. 1. Mai 1843 S. 192.)

7) Das statistische Kreishandbuch von Mittelfranken von Eduard Vetter darf auf Regie angeschafft werden. (R.-A. 1. Aug. 1846 S. 388.)

8) Des Schullehrers Oewald Karte von Mittelfranken darf um 57 kr. aus Regiemitteln angekauft werden. (R.-A. 17. Sept. 1846 S. 471.)

Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten, inländische.

1) Die Agenten dieser, welche für mehrere Polizeibezirke aufgestellt sind, haben für jeden derselben eigene Vormerkungsbücher zu führen, und diese von Quartal zu Quartal entweder in Original gegen schleunige Zurückgabe, oder in getreuer Abschrift den Distriktspolizeibehörden zu übergeben, unter welchen sie nicht vermöge ihres Wohnorts unmittelbar stehen. (M.-E. 25. Mai, R.-A. 8. Juni 1838 S. 324.)

2) Die Agenten haben sich an Ort und Stelle nach dem Werthe der zu versichernden Gegenstände und nach dem Leumund des Assekuranten zu erkundigen. (R.-A. 23. Juni 1838 S. 373.)

3) Aufstellung von Agenten für die München-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft. (R.-A. 29. Nov. 1838 S. 675.)

Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften.

Von ausländischen werden in Bayern zugelassen:

1) Die k. k. privilegirte erste österr. Versicherungsgesellschaft in Wien;

2) die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld und

3) die ältere Feuerversicherungsanstalt in Leipzig. (R.-A. 2. Nov. 1853 S. 674.)

Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft, Gothaer,

siehe Gotha.

Mobiliarversicherungsanträge.

Es sollen keine soliden, den statutenmäßigen Bestimmungen entsprechende Versicherungsbegehren bayer. Unterthanen zurückgewiesen werden, und die Solidität eines Versicherungsbegehrens keineswegs durch die Größe der Versicherungssumme bedingt sein. (R.-A. 14. Dez. 1839 S. 963.)

Modellstecher.

Das Gewerbe dieser gehört zu den freien Erwerbsarten. (M.-E. 13., R.-A. 20. Juni 1844 S. 318.)

Möhren,

gräflich Fugger-Nordendorf'sches Patrimonialgericht II. Classe; dessen Erwerbung. (R.-A. 30. Nov. 1837 S. 2783.)

Mönchsroth,

Gerichts- und Polizeibehörde, deren Auflösung. (R.-A. 11. Jan. 1850 S. 49.)

Mohnsaft,

dessen Gebrauch bei kleinen Kindern; siehe Kinder Nr. 7.

Monturschuld.

Vergütung dieser bei Soldaten, die für Widerspenstige eingereiht wurden, aber während der Einübung wieder entlassen werden; siehe Heeresergänzung Nr. 52.

Monturschuldbeträge

der Soldaten, deren Versendung; siehe Soldaten Nr. 17.

Monturstücke

ausgedienter Soldaten; siehe Soldaten Nr. 5.

Monumenta Germaniae historica.

Zur Subscription auf die von der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zu Frankfurt a. M.

herausgegebenen Monumenta Germaniae historica wird aufmerksam gemacht. (R.=A. 16. Nov. 1841 S. 666.)

Moratorien,
deren Aufhebung; Gesetz vom 25. Juli 1850 S. 593.

Moritz, Dr.,
dessen Sammlung von Plenarbeschlüssen; siehe Regie=Anschaffungen Nr. 27; dessen Realcommentar; siehe Regie=Anschaffungen Nr. 11.

Moritz, Friedrich, Seifensieder zu Bergzabern,
siehe Seife.

Mühlen und Mühlwerke

1) stehen mit Ausnahme der Pulvermühlen unter dem Verbote auswärtiger Versicherung. (M.=E. 14., R.=A. 21. Juni 1839 S. 437.)
2) Auf die von James Bogardus in New=York erfundenen excentrischen Universalmühlen, in Bayern auf 2 Jahre patentisirt, wird aufmerksam gemacht, da sie besonders für wasserarme Gegenden vortheilhaft sich beweisen. (R.=A. 27. Juni 1847 S. 302.)
3) Es ist Sorge zu tragen, daß bei Anlegung neuer und Transferirung bestehender Mühlen und anderer Wasserbauwerke die gewerbspolizeiliche Bewilligung zum Betriebe — Concessionsurkunde — nicht eher ausgefertigt werde, bis die baupolizeiliche Frage erledigt ist, insbesondere die Wasserhöhenverhältnisse der neuen Werke genau erhoben sind und die Fixirung derselben durch Aichpfähle stattgefunden hat. Der Vollzug dieses Auftrags wird in den Fällen, wo eine gleichzeitige Erledigung der gewerbs= u. baupolizeilichen Frage Bestand findet, am zweckmäßigsten in der Weise bewirkt werden, daß die Concessionsbescheide unter der Bedingung der vollständigen Erledigung des baupolizeilichen Punktes vor Ausfertigung der Concessionsurkunde erlassen werden. (M.=R. 15., R.=A. 19. Juli 1849 S. 430.)
4) In allen zum Malzbrechen bestimmten Mühlen sollen hölzerne ordentlich abgeaichte Metzen= und Schäffelgemäße nach bayer. Maße, von welchen 6 Metzen ein Schäffel ausmachen, vorhanden sein. (R.=A. 28. Juni 1852 S. 561.) S. auch Handschrottmühlen, Mahlmühlen, Rothmühlen.

Mühlenbeschau
soll streng nach den unterm 4. Mai und 27. Dezbr. 1814 erlassenen Normativen vorgenommen werden. (R.=A. 27. April 1843 S. 174.
Wird außer Wirkung gesetzt und ist sich sofort nach folgenden Normen zu richten: das revidirte Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834 verweist in §. 113 lit. c. die Aufmerksamkeit auf die Mühlen und die schleunige Anzeige an die vorgesetzte Polizeibehörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen in den Wirkungskreis der Lokalpolizeibehörde; es sind deshalb die Gemeindevorsteher auf ihre desfallsige Verpflichtung ausdrücklich hinzuweisen, und zur sorgfältigen Aufsicht auf die Mühlen und sofortige Anzeige wahrgenommener Gebrechen anzuhalten; von den Distriktspolizeibehörden ist auf jede solche Anzeige ungesäumt geeignet einzuschreiten. (R.=A. 27. Mai 1849 S. 322.)

Müller, Pfarrer,
dessen Entlassung aus dem geistlichen Stande; (Con.=A. 9. März 1840. S. 179.)

Müller.

1) Da die für Brauer ꝛc. Malz brechenden Müller die Malzabfälle zum Brantweinbrennen zu benützen pflegen, ohne hiezu durch eine besondere Concession berechtigt zu sein, so kann dies ihnen nur gestattet sein, wenn sie hiefür besondere Gewerbsconcessionen besitzen. Bei neuen Bewerbungen um solche Concessionen aber ist deren Gewährung, namentlich im Interesse der ärarialischen Gefällsperception immerhin von einem durchaus rechtlichen Charakter und von tadellosem Lebenswandel des Bewerbers und von dem Umstande, daß sich derselbe noch nie eine Malzdefraudation zu Schulden kommen ließ abhängig zu machen und bei der Auswahl des Platzes für die zu errichtende Brantweinbrennerei neben der Sicherheit vor Feuersgefahr insbesondere auch darauf zu sehen, daß durch zweckmäßige Abscheidung derselben von der Mühle selbst der Leichtigkeit der Malzdefraudation möglichst vorgebeugt werde. (M.=R. 14. R.=A. 20. Dezbr. 1841 S. 740.) Wird neuerdings eingeschärft. (R.=A. 14. Dezbr. 1842 S. 634.)
2) Da sich bezüglich des Betriebs des Müllergewerbes an Sonn= und Feiertagen ein verschiedenes durch Localbedürfnisse und nicht zu beseitigende Verhältnisse hervorgerufenes Ortsherkommen gebildet hat, so soll es damit an jedem Orte gehalten bleiben, wie dermalen. (M.=E. 29. Juli, R.=A. 19. August 1848 S. 508.)

München.
Hopfenmarkts=Ordnung in der k. Haupt= u. Residenzstadt München. (R.=A. 1. Okt. 1839 S. 691.) Industrieausstellung allda; siehe Industrieausstellung Nr. 26.

München = Aachner = Feuer = Versicherungs= Anstalt.

1) Aufstellung des Schäzler zu Windsheim als Agent. (R.=A. 17. April 1837 S. 1015.)
2) des A. Schnizlein zu Nördlingen für Wassertrüdingen (R.=A. 12. August 1839 S. 564.)
3) Aufstellung weiterer Agenten. (R.=A. 6. Okt. 1840 S. 655. 20. Januar 1841 S. 69. 11. Mai 1841 S. 309. 17. August 1841 S. 498. 31. Jan. 1842. S. 68 7. Nov. 1843. S. 482. 8. Dezbr. 1845 S. 689. 11. Januar 1846 S. 23. 7. März 1846 S. 115. 3. Juni 1847 S. 275. 27. Dezbr. 1847 Jahrg. 1848 S. 4. 21. Dezbr. 1848 S.

773. 6. Januar 1849 S. 15. 7. Mai 1849 S. 284. 28. Dezbr. 1849 Jahrg. 1850 S. 7. 11. Sept. 1850 S. 685. 8. April 1851 S. 274. 6. März 1852 S. 199. 31. März 1852 S. 285. 7. April 1852. S. 312.)

4) Bildung neuer Agenturen (R.A. 31. Okt. 1840 S. 721, R.-A. 31. August 1847 S. 404, R.-A. 30. Septbr. 1847 S. 448, R.-A. 12. April 1848 S. 211, R.-A. 15. Septbr. 1848 S. 566.)

5) Statuten dieser Anstalt für das schiedsrichterliche Verfahren bei Streitigkeiten betreffend. (Kgl. allerh. Entschließung 6. Dezbr. 1850 S. 862.)

6) Verwendung der Gewinnhälfte dieser Gesellschaft pro 1849/50 (R.-A. 18. Febr. 1851 S. 127; 20. Juni 1851 S. 458.)

Desgleichen pro 1851 (R.-A. 10. Mai 1851 S. 422; pro 1852 R.-A. 6 Juni 1853 S. 376.)

7) Die Quittungen dieser Anstalt über Prämienzahlungen der Gemeinden und Stiftungen unterliegen dem vorschriftsmäßigen von den Gemeinden u. Stiftungen zu tragenden Stempel. (M.-E. 20. Febr. R.-A. 8. März 1852 S. 194.)

Münchner-Bier

dessen Schenkpreis; siehe Bier Nr. 19.

Münchner-Dulten

siehe Dulten.

Mündlich-öffentliche Strafrechtspflege

mit Schwurgerichten. (Gesetz v. 12. Mai 1848 S. 270.)

Münzwesen.

1) Der Curswerth der ¼ Kronenthaler wird von 40½ kr. auf 39 kr. sowohl für Privatverkehr als für sämmtliche kgl. Staatskassen herabgesetzt. (Kgl. allerh. Verordn. vom 26. April 1837; Nachtrag zu Nr. 36 des Intelligenzblattes von 1837.)

2) Der Curswerth der ½ Kronenthaler ist von 1 fl. 21 kr. auf 1 fl. 20 kr. in gleicher Weise wie oben herabgesetzt. (Kgl. allerh. Verordn. v. 4. Mai 1837. Nachtrag zu Stück 36 des Intell.-Bl.

3) Die ⅛ Kronenthaler sind an die Kreiskassa und von da an die kgl. Centralstaatskassa abzuliefern, und keine Amtsausgaben mit dergleichen Münzen zu leisten. (R.-A. 13. Mai 1837 S. 1241.)

4) Das im Königreiche Sachsen erlassene Verbot der Annahme, Ausgabe und Einbringens der Brabanter Halben- und Viertelskronenthaler wird bekannt gemacht. (R.-A. 28. Juli 1837 S. 1849.)

5) Bezeichnung der Scheidemünzen auswärtiger Staaten, die in Bayern vollen Curs haben; Bestimmung deßhalb für die Grenzorte. (Kgl. allerh. Verordn. 8. Dez. 1837 S. 2851; Ministerial-Entschließung hiezu zur Wahrung des Publikums vor Schaden v. 22. Dez. 1837 S. 2899. Abermalige Bekanntmachung. (R.-A. 4. Dezember 1839 S. 938.)

6) Die zwischen dem Königreiche Bayern, Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossene Uebereinkunft bezüglich der Scheidemünzen und deren Ratification. (Kgl. allerh. Bekanntmachung vom 29. August 1837 Jahr. 1838 S. 12.)

7) Die von der Sachs.-Coburgischen Regierung im 24 fl. Fuße geprägten Scheidemünzen zählen so lange zu den verbotenen, bis diese der Convention beigetreten. (M.-R. 19. Dezember 1837 Jahr 1838 S. 18.)

8) Annahme der 6- und 3 kr. Stücke von den fünf Staaten des süddeutschen Münzvereins. (R.-A. 18. Januar 1838 S. 67.)

9) Curs der 24 kr. Stücke, Aufsicht auf die Speculanten, die das Gerücht verbreiten, diese Geldsorte werde im Curs herabgesetzt. (R.-A. 30. Jan. 1838 S. 69.)

10) Die von der großh.-hessisch. Staatsregierung ausgesprochene Devalvation einiger Münzen betr. (R.-A. 6. April 1838 S. 182.)

11) Annahme der Gulden und halben Guldenstücken bei allen Vereinszollbehörden. (M.-E. 5. Januar 1839 S. 95.)

12) Allgemeine Münzconvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten. (Kgl. allerhöchste Bekanntmachung vom 16. Dezbr. 1838 Jahrg. 1839 S. 155.)

13) Vor den im Umlauf befindlichen beschnittenen dänischen 10 Thalerstücken wird gewarnt. (R.-A. 13. Juni 1839 S. 424.)

14) Uebereinkunft mit Württemberg, Baden, Hessen Sachs.-Meiningen, Nassau und Frankfurt für ein neues Ausmünzungsquantum von 12 Millionen Gulden. (Kgl. allerh. Bekanntmachung vom 8. Mai 1839 S. 443.)

15) Einwechslung der sächsischen Conventions-$^1/_{24}$ Thalerstücke gegen conventionsmäßige Münzsorten. (R.-A. 19. Okt. 1839 S. 748.)

16) Alle abgeschliffenen und im Gewichte und Werthe zu geringen Scheidemünzen sollen von Zeit zu Zeit eingezogen und umgeschmolzen werden. (M.-E. 8. Febr. R.-A. 5. März 1840 S. 151.)

17) Einziehung der sächsischen ⅙ Thalerstücke (R.-A. 23. Mai 1840 S. 316.)

18) Die kgl. sächsischen ⅙ und $^1/_{12}$ Thalerstücke werden bei Zahlungen an Zollvereinsgefällen nicht mehr angenommen. (Finanzministerial-Bekanntmachung v. 5. Juni 1840 S. 381.)

19) Neue Münzverfassung im Königreiche Sachsen. (R.-A. 16. September 1840 S. 598. 18. Sept. 1840 S. 609.)

20) Entschließung des kgl. Finanzministeriums wegen

abgeschliffener Scheidemünzen v. 1. Sept. 1840. (R.-A. 26. Sept. 1840 S. 628.)
21) Sachsen-Weimar'sche Herabsetzung der Scheidemünzen. (R.-A. 12. Okt. 1840 S. 671.)
22) Einziehung der Scheidemünze und der Conventions 2 und 4 Groschenstücke des Fürstenthums Schwarzburg. (R.-A. 22. Okt. 1840 S. 699.)
23) Sachsen-Weimar'sche Herabsetzung der Scheidemünzen. (R.-A. 12. Nov. 1840 S. 739.)
24) Münzwesen im Großherzogthum Gotha. (R.-A. 20. Nov. 1840. Extrabeilage zu Nr. 96 des Intelligenzblattes 1840.)
25) Münzwesen im Fürstenthum Reuß Plauen. (R.-A. 29. Dezbr. 1840 Jahr 1841 S. 3; 26. Febr. 1841 S. 93.)
26) Münzwesen im Königreiche Sachsen und Großherzogthum Sachsen. (R.-A. 11. Januar 1841; Extrabeilage Nr. 6 pro 1841; R.-A. 14. Nov. 1841 S. 659.)
27) Münzverhältnisse des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt. (R.-A. 9. Janur 1841 Extrabeilage Nr. 8 zu 1841, R.-A. 25. Jan. 1841 S. 81.)
28) Die ganzen, halben und viertels sächsischen Thalerstücke sind von den Kassen und Aemtern an die Staatskasse einzusenden. (M.-E. 16. R.-A. 26. Jan. 1841 S. 87.)
29) Münzwesen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. (R.-A. 22. Jan. 1841. Extrabeilage Nr. 9 pro 1841.)
30) Münzwesen in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg und Gotha. (R.-A. 15. März 1841. Extrabeilage zu Nr. 26 pro 1841.)
31) Münzwesen in Churhessen. (R.-A. 29. März 1841 S. 210.)
32) Münzwesen im Herzogthum Anhalt-Bernburg. (R.-A. 14. April 1841 S. 251.)
33) Münzwesen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. (R.-A. 11. Juni 1841 S. 380.)
34) Münzwesen im Königreiche Sachsen. (R.-A. 5. Febr. 1842 S. 73.)
35) Einziehung der älteren Sachsen-Coburg'schen Landesmünzen. (R.-A. 29. Okt. 1843 S. 470.)
36) Einführung des Silbergroschens im Fürstenthum Lippe und Einziehung der älteren dortigen Scheidemünzen. (R.-A. 26. Okt. 1846 S. 525.)
37) Cours der neuen österreichischen 6 Kreuzerstücke. (R.-A. 23. Nov. 1849 S. 644.)
38) Einziehung fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischer Cassenbillets und neue Ausgaben dieser. (R.-A. 10. Juli 1851 S. 494.)
39) Die von der schweizerischen Eidgenossenschaft in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1850 ausgeprägten Münzen in Silber, Billon und Kupfer. (M.-Bekanntmachung 8. Nov. 1851 S. 755.)
40) Oesterreichische 6 kr. Stücke, mit dem Gepräge von 1849 haben in Bayern keinen gesetzlichen Cours, und sind bei öffentlichen Kassen als Zahlungsmittel nicht zulässig, Private können deren Annahme verweigern. (Minist.-Bekanntmachung 31. Januar 1852 S. 101.)
41) Bekanntmachung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten: die österreichischen Kupferscheidemünzen betr. (17. März 1852 S. 256.)
42) Außerkurssetzung der Halben- und Viertelskronenthaler. (M.-R. 23. R.-A. 30. Juni 1852 S. 553.)
43) Verbot ausländischer Scheidemünzen in Württemberg. (R.-A. 20. Sept. 1852 S. 768.)

Munitionsgegenstände
aller Art, Verbot des Verkaufs, der Aus- und Durchfuhr solcher nach Dänemark während der Dauer des Kriegs mit diesem. (Kgl. allerh. Bekanntm. v. 27. April 1849 S. 261.)

Musikalische Lehr- und Uebungsbücher,
siehe Handbücher Nr. 26.

Musikalisches Conservatorium
zu Bagneres de Bigore in dem französ. Departement des hautes Pyrénées; Produktion von 40 Zöglingen dieser Anstalt als Sänger. (R.-A. 18. Mai 1840 S. 295.)

Musikalische und dramatische Werke.
Uebereinkunft im Betreffe des Schutzes dieser.
1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstiger Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht ist;
2) dieses ausschließende Recht des Autors rc. soll wenigstens während 10 Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens irgend Jemand gestattet, so findet auch gegen andere kein ausschließendes Recht statt;
3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, der dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu. (Bekanntmachung des Minist. d. Innern v. 23. Juli 1841. S. 493.)

Musikanten.
1) Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr. — a) die Ausübung der Musik wird als freie Erwerbsart bezeichnet;

b) neue Conzessionen auf Erwerb durch Musikmachen sollen, außer dem im Art. 4, Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes vorgesehenen Falle nicht mehr ertheilt, und von den Behörden nach Möglichkeit dahin gewirkt werden, daß jene Musiker, welche auf onerosem Wege in den Besitz ihrer Berechtigung gekommen sind, gegen eine angemessene, von ihren lizenzirten Kunstgenossen zu reichende Abfindung auf ihre allenfalls erweislichen Vorrechte Verzicht leisten; c) bis dahin sollen die besonderen Vorrechte der Thürmer und conzessionirten Musiker, wo solche Vorrechte vertragsmäßig oder mit dem erweislichen Titel des Herkommens bestehen, erhalten, und andere Musiker von jenen musikalischen Verrichtungen, welche den Gegenstand der Bevorrechtung bilden, in dem Orte oder dem Bezirke, über welchen sich die vorzugsweise Berechtigung erstreckt, insolange ausgeschlossen bleiben, als derlei Bevorrechtete dortselbst bestehen werden; nur gegen eine den letzteren zukommende Abfindung, deren quantitativer Betrag für die einzelnen Verrichtungen von den Distrikts-Polizeibehörden ein für allemal zu normiren ist, dürfen hiefür andere Musiker bestellt werden; d) die Befugniß zum Erwerbe durch Musikmachen ist durch die Erlangung eines Licenzscheines (das Formular ist beigegeben) in allen denjenigen Fällen bedingt, wo der Musiker nicht entweder als notorischer Virtuose des In- oder Auslandes durch seinen Reisepaß, oder als Mitglied eines musikalischen Institutes höherer Ordnung durch sein Anstellungsdekret, oder als Militär-Hautboist durch einen legalen Ausweis über diese Eigenschaft, oder endlich als Thürmer oder concessionirter Musiker durch Ernennungs- und resp. Concessions-urkunde — über Personal-Verhältnisse und Befähigung sich zu legitimiren vermag; e) die Lizenzscheine werden ausgestellt blos für einen Ort oder für einen Polizeibezirk von der einschlägigen Behörde, für mehrere solche Bezirke oder für den ganzen Kreis von der zuständigen Kreisregierung oder endlich für mehrere Kreise von dem kgl. Ministerium des Innern; f) die Vorbedingungen zur Erlangung eines Licenzscheines sind: Befähigungs-Ausweis durch Zeugnisse von Musikverständigen, wenn der Licenzschein nur für einen Ort oder für einen Polizeibezirk nachgesucht wird außerdem durch Zeugnisse der Schullehrer-Seminarien, — und völlig ungetrübter Leumund; ferner ist noch darauf zu sehen, daß die Bewerber vermöge ihres Alters, Geschlechtes, oder ihrer körperlichen Beschaffenheit zu produktivem oder anderem nützlichem Erwerbe nicht fähig sind; die Zahl der Musiker, sowie ihr Bezirk ist möglichst zu beschränken und in der Regel nur dem Familienhaupte eine Licenz zu ertheilen; g) unberechtigte Individuen oder Musikanten, welche ihre Berechtigung ungebührlich ausdehnen, sich in Wirthshäusern und an anderen öffentlichen Orten aufdringen, sind nicht zu dulden, und im Betretungsfalle nach Art. 1 Nr. 3 der Verordnung vom 28. Nov. 1816, Bettler und Landstreicher betr., zu behandeln; ausländische Musikanten, welche nicht mit vollgültigem Passe versehen sind, sollen über die Gränze zurückgewiesen werden; h) die Lizenzscheine können höchstens auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden; die Inhaber müssen allenthalben, wo sie Musik machen, ihren Schein bei der Orts-Polizeibehörde vorzeigen, und denselben während der Reise alle 14 Tage einmal von einer Distrikts-Polizeibehörde visiren lassen, es müßte denn die Licenz nur auf einen Ort oder auf einen Distrikt ertheilt seyn; der neue Schein ist nur gegen Abgabe des früheren auszuhändigen, kommt aber in diesem eine nachtheilige Bemerkung gegen das Betragen des Inhabers vor, so kann demselben nach Maaß der erschwerenden Umstände das Patent zeitlich, oder für immer entzogen, er kann auf einen kleineren Bezirk beschränkt, oder nur zu gewissen Zeiten im Jahre berechtigt werden; i) Gesuche, welche nach lit. e von den Kreisregierungen oder von dem Ministerium des Innern zu bewilligen sind, hat die Distrikts-Polizeibehörde der Heimath des Gesuchstellers zu instruiren und darüber in tabellarischer Form (ein Formular ist beigefügt) zu berichten; die Berichte sind, wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse bei einzelnen Bewerbungen eine gesonderte Berichtserstattung nothwendig machen, jährlich einmal und zwar am 1. Dez. für alle Bittsteller gleichzeitig der treffenden Kreisregierung von den Distrikts-Polizeibehörden nebst den abgelaufenen Licenzscheinen gutachtlich vorzulegen, und bei Begutachtung zu Licenzen für ganze Kreise oder für das ganze Königreich Beweise der besonderen Fähigkeit und Würdigkeit des Bewerbers und des Besitzes des benöthigten Reisegeldes zu liefern; k) jede Behörde und Stelle hat über die in ihrem Bezirke resp. Kreise mit Licenzscheinen versehenen Musikanten ein nach dem gegebenen Formulare verfaßtes alphabetisches Register stets in Evidenz zu halten; l) bezüglich der für die Licenzscheine zu entrichtenden Tax- und Stempelgebühren hat es bei den bestehenden Anordnungen sein Bewenden. (R.-A. 9. Jan. 1838 S. 28; M.-E. 29. Dezbr. 1837 Jahrg. 1838 S. 28.)

2) die ausländischen, gleichwohl mit vollgiltigen Pässen versehenen Landmusikanten sind gleichfalls zur

Lösung von Lizenzscheinen bei Ausübung ihrer Kunst und zur Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. (R.-A. 18. Mai 1838 S. 287.)

3) a) Die k. Ministerialentschließung vom 29. Dez. 1837 über die Verhältnisse der Personen, die Musik auf Erwerb treiben, sucht das Interesse höherer kunstmäßiger Ausbildung mit den schonenden Rücksichten auf die Nahrungswege, sowie mit den Anforderungen der polizeilichen Ordnung zu verbinden. Sie fordert ungetrübten Leumund und begünstigt unter dieser Voraussetzung künstlerische Leistungen; verlangt von den Bewerbern um Lizenzscheine den Nachweis einer nur verhältnißmäßigen Befähigung. In Fällen, wo Lizenzscheine für mehrere Bezirke begehrt werden, muß das Befähigungszeugniß von den Vorständen der Schullehrerseminarien ausgestellt werden. b) Lizenzscheine für mehrere Bezirke werden von dem Ministerium des Innern bewilligt, und ist für die Bewohner der Kreisgränzen eine Ausnahme nicht zuläßig. c) Hautboisten der Landwehr bedürfen der Lizenzscheine. d) Die zur Prüfung verwendeten Musiklehrer erhalten ein Honorar von 1—2 fl. müssen aber die Musikalien besorgen. (M.-E. 16. Mai 1838, R.-A. 6. Juni 1838 S. 317.)

4) Päſſe für Musikanten, Seiltänzer, Comödianten nach Oesterreich, siehe Paßwesen Nr. 31.

5) — — herumziehende, Aufspielen dieser. (Mag. Bekanntm. 21. Februar 1852 Beil. S. 290.)

Musiklizenzscheine

1) sind jährlich erneuern zu lassen; bei Begutachtung zu neuen Lizenzen für ganze Regierungsbezirke oder für das ganze Königreich sind auch die Beweise der besonderen Fähigkeit und Würdigkeit des Bewerbers und des Besitzes des nöthigen Reisegeldes zu liefern. (R.-A. 6. Nov. 1838 S. 608.)

2) a) Für die Ausfertigung der Musiklizenzscheine sind nach den §§. 74 und 89 der provisorischen Taxordnung vom 8. Okt. 1810 und nach §. 7 II. d. lit. b. des Stempelgesetzes vom 18. Dezbr. 1812 30 kr. Taxe, 15 kr. Stempel und 4 kr. Zustellgebühr bei den ausfertigenden Stellen oder Bezirkspolizeibehörden, somit auch bei den Magistraten der unmittelbaren Städte zu erheben; b) eine begleitende Regierungs-Entschließung kommt mit 30 kr. Taxe und 4 kr. Stempel auszulösen; c) die Verrechnung dieser Tax- und Stempelgebühren hat bei den treffenden Polizeibehörden, dann bei den Expeditionsämtern der kgl. Regierung mit den übrigen Gefällen dieser Art stattzufinden; d) von den Zeugnissen über die Prüfungsresultate sind 15 kr. Stempel zu erheben; e) für die Verwendung von lithographirten Formularien für Lizenzscheine darf 1 kr. erhoben werden. Auch die Berichte der Distriktspolizeibehörden, durch welche derlei Gesuche bei kgl. Regierung vorgelegt werden, unterliegen der Tax- und Stempelgebühr. (R.-A. 15. Febr. 1839 S. 146.)

3) Außer der gewönlichen Zeit einkommende Bewerbungen um Musiklizenzscheine sind bei kgl. Regierung nur dann in Vorlage zu bringen, wenn ganz besondere, Ausnahmen rechtfertigende Verhältnisse eine gesonderte Berichterstattung unumgänglich nothwendig machen. (R.-A. 20. Mai 1839 S. 368.)

Musikproduktionen

dürfen in allen katholischen und protestantischen Kirchen, welche noch als solche gebraucht werden, wenn sie nicht mit einer kirchlich-religiösen Handlung verbunden sind, nicht mehr stattfinden. (R.-A. 29. Juni 1838 S. 381.)

Musterzeichnungen

von Fink und Möser zu Darmstadt, Empfehlung dieser für die Handwerksfeiertagsschüler. (R.-A. 18. Jan. 1851 S. 63.)

Mutterkorn.

Vorsichtsmaßregeln gegen den Verbrauch und Genuß dieses als eines starken Pflanzengifts; siehe Getraide Nr. 18.

Mutterprotokolle

bei Hypothekenbriefen; siehe Hypothekenprotokolle Nr. 3.

N.

Nachbier,

siehe Bier Nr. 26.

Nachbiersiedereien,

siehe Feuerversicherungsanstalt Nr. 15.

Nachbildung und Nachdruck.

Hier Ablieferung von Pflichtexemplaren an das Ministerium des Innern und nicht an die kgl. Hof- und Staatsbibliothek direkt. (R.-A. 11. Juni 1840 S. 358. 8. Jan. 1842 S. 35.)

Nacheile.

Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtl. Nacheile 2c. (Minist.-Bekanntm. 4. Okt. 1852 S. 806.)

Nachforschungen

nach dem Aufenthalte entlaufener oder vermißter Be-

kannter und nach den Personal- und Heimathsverhältnissen verunglückter unbekannter Personen. (R.-A. 9. Febr. 1852 S. 108.)

Nachgeborne standesherrl. Fürstenhäuser, siehe standesherrliche Fürstenhäuser.

Nachlässe.
Analoge Anwendung der Finanzminist.-Entschließung vom 17. Juli 1835 bei Bewilligung von Nachlässen an grund- und zehentherrlichen Gefällen der Gemeinden und Stiftungen. (M.-E. 22. Juni. R.-A. 5. Juli 1844 S. 349.)

Nachlaßquoten,
in Folge von Elementarbeschädigungen. Wenn Aecker wegen gänzlicher Zerstörung der auf denselben gestandenen Früchte durch Naturereignisse umgepflügt und abermals bestellt werden, soll nach §. 2 a. des Gesetzes v. 1. Juli 1834 die hiedurch erzielte Erndte an der ursprünglichen Schadensquote nicht in Abzug gebracht, dagegen aber auch, wenn diese Früchte abermals zerstört werden sollten, diese zweite Beschädigung zu der ersten Schadensquote nicht hinzugerechnet werden, weil eine solche Erndte und Beschädigung eine außergewöhnliche ist. (M.-E. 20., R.-A. 25. Juni 1838 S. 376.)

Nachnahme,
baarer Geldvorschüsse durch die kgl. Postanstalten;

1) Jeder Absender ist berechtiget, von der Postanstalt auf Fahrpoststücke jeder Gattung, sowie auf Schriftenpackete, Schreiben und Briefe bei deren Versendung mit der Fahrpost einen baaren Geldvorschuß zu entnehmen, insoferne dieselben in Bayern oder in einem der angrenzenden Postgebiete ausschließlich der Schweiz ihre Bestellung erhalten.
2) Die Größe des nachzunehmenden Betrages ist von dem Werth und Inhalt der Sendungen selbst durchaus unabhängig, darf jedoch für eine derselben die Summe von 50 fl. nicht überschreiten.
3) Die Auszahlung der Nachnahmen selbst sind die Postanstalten übrigens erst dann zu leisten schuldig, wenn ein mit der Sendung abgehender Vorschußzettel mit der Bestätigung zurückgelangt ist, daß die Sendung sammt dem darauf zu leistenden Vorschuß von dem Adressaten ausgelöst worden ist.
   Die möglichste Beschleunigung der Rückmeldungen haben die Postanstalten von Dienstes wegen zu betreiben.
4) Zur Legitimation bei Empfangnahme des Vorschusses wird dem Absender von der Ausgabspost eine Bescheinigung ausgefertigt und gegen deren Einziehung die Zahlung an den Vorzeiger geleistet.
5) Für den zu entnehmenden Vorschuß wird wie bisher eine Procuragebühr von 3 kr. für jeden Gulden in Anrechnung gebracht und kann dieselbe gleich der Taxe für die Sendung selbst entweder bei der Aufgabe oder in der Abgabe entrichtet werden.
   Für die Ausfertigung des Vorschußzettels und der Aufgabsbescheinigung haben die Postanstalten die doppelte normale Scheingebühr von 6 kr. anzusprechen.
6) Im Falle der Unbestellbarkeit einer mit Nachnahmen abgefertigten Sendung ist der Aufgeber verbunden, außer dem Porto für die Hin- und Zurücksendung auch die Procuralgebühr an die Postanstalt zu vergüten. (2. Juli 1849 S. 392.)

Nachsteuer.
Entrichtung solcher bei Auswanderungen nach Rußland und resp. Polen. (R.-A. 17. Sept. 1847 S. 432. c.)

Nachtwache, stille,
deren Einführung in der Stadt Ansbach. (Mag.-Bekanntm. 4. Juni 1839 Beil. Nr. 3 z. Int.-Bl. 1839.)

Nachtweide,
siehe Einzelhüten.

Nadler- und Strumpfwirkergewerbe,
das in Schwabach; den hiefür bestehenden Prüfungscommissionen wird ausnahmsweise die den Prüfungscommissionen I. Classe eingeräumte Zuständigkeit, jedoch mit der Beschränkung beigelegt, daß die Wirksamkeit der von den oben gedachten beiden Prüfungs-Commissionen in Schwabach ausgestellten Fähigkeitszeugnisse nur auf Städte II. und III. Classe, und Markt und Landgemeinden sich zu erstrecken haben. R.-A. 25. März 1847 S. 169.)
   Gleiches gilt für die Nadler in Pappenheim. (R.-A. 11. März 1851 S. 205.)

Namensveränderungen,

1) des Schreinermeisters Georg Adam Gillmaier in Wassermungenau in den Namen „Schmidt" (R.-A. 16. Aug. 1843 S. 358.)
2) Des Appell.-Ger.-Boten-Sohns Franz Babo zu Eichstädt in den Namen „Kner". (R.-A. 26. Mai 1849 S. 323.)
3) Der Appell.-Ger.-Boten Adoptivtochter Ottmann zu Eichstädt in den Namen „Jungwirth." (R.-A. 11. Juli 1849 S. 417.)
4) Der ledige Konrad Regler von Stübach darf den Familiennamen Raab führen. (R.-A 15. Okt. 1850 S. 751.)
5) Joseph Friedrich Ibscher von Eichstädt darf den Familiennamen „Härtlein" führen. (R.-A. 13. März 1851 S. 206.)
6) Joh. Georg Ludw. Memmert zu Fürth darf den Familienamen „Winkler" führen. (R.-A. 16. März 1851 S. 211.)
7) Gutsbesitzer G. A. Schöner zu Atzendorf darf den Familiennamen „Lämmermann" führen. (1851 S. 575.)

8) Georg Adum Heiselbetz zu Schweinau darf den Familiennamen „Ramspeck" führen. (R.-A. 15. Novbr. 1852 S. 880.)
9) Georg Albrecht Scharff von Baudenbach darf den Familiennamen „Baßler" führen. (1853 S. 442.
10) Johann Georg Müller von Leutershausen darf den Familiennamen „Falk" führen. (1853 S. 508.)
11) Taxen von den Gesuchen um allerhöchste Bewilligung von Namensänderungen; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 118, 135, 138.

Nassau.
Uebereinkunft mit dem Herzogthume Nassau wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staatsangehörigen. Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen im Königreiche Bayern von den Stiftungs-Armen- oder Gemeindekassen, wo dieselben einen Unfall erleiden, im Herzogthume Nassau von dem Landarmenfonde bestritten, ohne daß ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann; wenn jedoch der Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln bestreiten kann, oder wenn zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichtete Personen dazu vermögend sind, so ist von diesen der Ersatz zu leisten. (M.-R. 18. R.-A. 27. Juli 1839 S. 532.)

Nationalverein,
deutscher, für Handel und Gewerbe in Leipzig; um die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme von Diplomen als Mitglieder dieses ist nachzusuchen. (R.-Pr.-A. 9. Dez. 1850 S. 854.)

Naturalienverkäufe.
Obliegenheit der Rentämter bei derartigen Berichten. (R.-A. 1. März 1845 S. 135.)

Neapel, Königreich.
1) Die k. neapolitanische Regierung hat dem Art. 14 des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 27. Jan. 1847 (Reg.-Bl. 1847 S. 690) dahin Anwendung gegeben, daß der Begriff der directen Fahrt und mithin die daran geknüpften Vergünstigungen auch auf diejenigen Waaren ausgedehnt werden solle, welche aus Gegenden des Zollvereins stammen, die zu entfernt von den Flüssen und den im Art. 6 des Vertrages bezeichneten Häfen gelegen sind, um sich des Wassertransports zu bedienen, deshalb zu Lande nach einem der italienischen Häfen des Mittelmeeres geschafft und von dort unter neapolitanischer Flagge in das Königreich beider Sizilien eingeführt werden. (R.-A. 3. Jan. 1848 S. 11.)
2) Paßverfügungen in diesem, siehe Paßwesen Nr. 42.
3) Reisen in das Königreich Neapel und Sizilien; siehe Paßwesen Nr. 55.

Nebenbeamte,
landgerichtliche, siehe Beamte.

Neubauten
und Hauptreperaturen, deren Controlirung durch die Distriktspolizeibehörden; siehe Bau- und Feuerpolizei.

Neujahrsgeschenke.
Abstellen des unbefugten Einsammelns solcher. (R.-A. 22. Dez. 2851 S. 830.)

Neujahrsnacht,
siehe Schießen.

Neumarkt, k. Landgerichte.
Den k. Landgerichten Neumarkt in der Oberpfalz und Neumarkt an der Rott in Oberbayern ist zur Vermeidung von Geschäftsstörungen bei Correspondenzen rc. stets der treffende Regierungsbezirk beizusetzen. (R.-A. 21. März 1839 S. 371; 7. Sept. 1843 S. 386; A. A. 5. Jan. 1844 S. 40; 15. April 1845 S. 211; 10. April 1849 S. 217; 3. Febr. 1853 S. 95.)

Neunhof,
Frhrl. v. Kreß'sches Patrimonialgericht II. Classe, dessen Abtretung an den Staat. (R.-A. 25. April 1847 S. 222.)

Neustadt a. d. Aisch und Neustadt a. d. Saale, Landgerichte.
Bei Sendungen an diese ist auf der Adresse der Regierungsbezirk beizusetzen. (R.-A. 29. Mai 1849 S. 321.)

New-York,
Industrie-Ausstellung allda; siehe Industrie-Ausstellung Nr. 24.

Nichtigkeitsbeschwerden
in Polizeistrafsachen sind nicht in duplo zu fertigen. (R.-A. 12. Juni 1849 S. 358.)

Niebelungenlied.
Die vom Professor Kehrein herausgegebenen und in der Ritter'schen Buchhandlung zu Wiesbaden erschienenen „Scenen aus dem Niebelungenliede" werden zum Privatgebrauche für Lehrer und Schüler empfohlen. (M.-E. 22., R.-A. 28. Nov. 1848 S. 718.)

Niederlagen.
1) Den Personen aus der Rheinpfalz, welche sich durch Patentscheine auszuweisen vermögen, ist nach den diesseits geltenden Bestimmungen über das Gewerbswesen unter Erholung polizeilicher Bewilligung die Errichtung von Niederlagen und der ordnungsmäßige Verkauf ihrer Waaren und Fabrikate auf Messen und Märkte unverwehrt, Hausirhandel wird jedoch nicht gestattet. (M.-R. 26., R.-A. 31. Aug. 1841 S. 527.)
2) Allgemeines Niederlage-Regulativ. (Bekanntm. des Finanzministeriums v. 13. Nov. 1841 S. 725.)
3) Deren Errichtung. Eröffnung an die Distrikts- und Lokalpolizeibehörden, daß, wenn auch bei Er-

richtung von Niederlagen die zu gleichmäßigen Gegenständen concessionirten Gemeindeglieder des Niederlagsortes vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, hiebei doch die Aufstellung anderer in dem Niederlagsorte ansässigen Gemeindeglieder keineswegs ausgeschlossen ist, und namentlich auch in dem Falle statthaft erscheint, wenn das zur Niederlagsführung bestimmte Individuum zur Vornahme von Verkaufsgeschäften überhaupt berechtigt und zu den in Frage stehenden besonders befähigt ist und nach dem Ermessen der zuständigen Behörde überwiegende Gründe vorwalten, von der Bevorzugung Umgang zu nehmen, welche die für gleichmäßige Gegenstände concessionirten Gemeindeglieder in der Regel ansprechen können, in welch letzterer Beziehung namentlich victualpolizeiliche Erwägungen nicht unbeachtet bleiben werden, und auch der Fall in's Auge zu fassen ist, wenn dem Niederlagsberechtigten solche Absatzbeschränkungen, z. B. bei Mehlniederlagen durch Festsetzung eines entsprechenden Absatzquantums ꝛc., auferlegt werden können, daß durch die Niederlage die vorzugsweise zu berücksichtigenden Interessen der zu gleichmäßigen Gegenständen concessionirten Gemeindeglieder nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern in mancher Beziehung, namentlich wegen erleichterter Gelegenheit zum Waarenbezuge, sogar gehoben werden. (R.-A. 24. Sept. 1851 S. 644.)

Niederlande.

1) Handelsvertrag zwischen dem deutschen Zollvereine und den Niederlanden. (M.-A. 22. April 1839 S. 319.)
2) Ursprungszeugnisse für die in das Königreich der Niederlande ausgehenden vereinsländischen Fabrikate. (R.-A. 6. Mai 1839 S. 332.)
3) Die durch den Handelsvertrag mit den Niederlanden eintretende Ermäßigung des Zolles von Lumpenzucker. (R.-A. 6. Mai 1839 S. 334.)
4) Aufstellung von Agenten für die niederländische allgemeine Versicherungsgesellschaft in Tiel. (R.-A. 12. Febr. 1844 S. 114; 11. Okt. 1845 S. 577.)
5) Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitiger Verpflegung der Kranken. Die Kur- und Verpflegungskosten von erkankten oder verunglückten Unterthanen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- und Gemeindekassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erlitten haben, oder aus der von der treffenden Regierung hiezu bestimmten Kasse bestritten, ohne Ersatzanspruch; besitzt der Reisende Mittel oder zu seiner Ernährung verpflichtete Personen, so haben diese den Ersatz zu leisten. (M.-R. 2., R.-A. 8. Febr. 1847 S. 86.)
6) Hiezu wird erläuternd noch bemerkt, daß sämmtliche in Folge des Uebereinkommens mit der kgl. niederländischen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter, mittelloser Unterthanen zwischen bayerischen und niederländischen Behörden nöthig werdender Mittheilungen nach dem Wunsche der k. niederländischen Regierung künftighin nicht unmittelbar, sondern ausschließend nur auf diplomatischem Wege stattfinden sollen, zu welchem Zwecke der Bericht an das kgl. Ministerium des Innern zu geschehen hat. (M.-E. 16. Juni, R.-A. 2. Sept. 1847 S. 406.)
7) Correspondenz aus Bayern nach den Niederlanden. (R.-A. 8. April 1851 S. 271.)
8) Auswanderung nach dem Königreiche der Niederlande; siehe Auswanderung nach den Niederlanden.

Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel.

Aufstellung von Agenten für diese in Bayern. (R.-A. 17. Aug. 1843 S. 359; 3. Okt. 1843 S. 433.)

Nördlinger Teppiche.

Der Hausirhandel mit diesen ist unverwehrt. (M.-E. 26. Jan., R.-A. 14. Febr. 1852 S. 125.)

Nordamerika.

Handelsverhältnisse mit diesem, siehe Handelsverhältnisse.

Auswanderung dahin; siehe Auswanderung.

Correspondenz der kgl. Gerichtsbehörden mit nordamerikanischen Behörden, siehe Correspondenzverhältnisse Nr. 12.

Normalpreise,

deren Uebersicht

pro $18^{36}/_{37}$. (R.-A. v. 21. Febr. 1837 S. 573.)
pro $18^{37}/_{38}$. (R.-A. 13. Jan. 1838 S. 52.)
pro $18^{38}/_{39}$. (R.-A. 27. Dezbr. 1838 Jahr 1839 S. 17.)
pro $18^{39}/_{40}$. (R.-A. 24. Dezbr. 1839 „ 1840 S. 27. 16. Januar 1840 S. 52.)
pro $18^{40}/_{41}$. (R.-A. 24. Dez. 1840 „ 1841 S. 12.)
pro $18^{41}/_{42}$. (R.-A. 22. Dez. 1841 „ 1842 S. 24.)
pro $18^{42}/_{43}$. (R.-A. 24. Dez. 1842 „ 1843 S. 12.)
pro $18^{43}/_{44}$. (R.-A. 23. Dez. 1843 „ 1844 S. 13.)
pro $18^{44}/_{45}$. (R.-A. 28. Dez. 1844 „ 1845 S. 30.)
pro $18^{45}/_{46}$. (R.-A. 23. Dez. 1845 „ 1846 S. 9.)
pro $18^{46}/_{47}$. (R.-A. 23. Dez. 1846 „ 1847 S. 2.)
pro $18^{47}/_{48}$. (R.-A. 24. Dez. 1847 „ 1848 S. 1.)
pro $18^{48}/_{49}$. (R.-A. 27. Dez. 1848 „ 1849 S. 9.)
pro $18^{49}/_{50}$. (R.-A. 23. Dez. 1849 „ 1850 S. 8.)
pro $18^{50}/_{51}$. (R.-A. 24. Dez. 1850 „ 1851 S. 1.)
pro $18^{51}/_{52}$. (R.-A. 23. Dez. 1851 „ 1852 S. 11.)
pro $18^{52}/_{53}$. (R.-A. 30. Dez. 1852 „ 1853 S. 11.)
Berichtigung hiezu (R.-A. 14. Jan. 1853 S. 42.)

Noth

in Oberfranken und in der Oberpfalz; siehe Oberfranken.

Nürnberg.

1) Auflösung des Gendarmerie-Distrikts-Commandos Nürnberg. (R.-A. 17. Sept. 1839 S. 661.)
2) Die städtische Handelsgewerbsschule zu Nürnberg wird mit der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule dortselbst vereinigt. (R.-A. 4. Okt. 1839 S. 695.)
3) Verlegung der Beschälstation Nürnberg nach Windsbach. (R.-A. 7. Dez. 1839 S. 945.)
4) Das Uebungslager bei Nürnberg. (R.-A. 22. Juni 1840 S. 400.)
5) Aufforderung des Ausschusses eines Nürnberger Vereins zur Verweigerung der Zahlung der Brand-Assecuranzbeiträge pro 18⁴⁷/₄₈ (R.-A. 12. Januar 1849 S. 20.)
6) Volksfest allda, siehe Volksfest.
7) Bank allda, siehe Bank.
8) Industrieausstellung allda, siehe Industrieausstellung.
9) Volksversammlung allda; siehe Reichsverfassung Nr. 2.
10) Rettungshaus allda; siehe Rettungshäuser.

Nürnberger Feuerversicherungsgesellschaft.
Aufstellung von Agenten für diese (R.-A. vom 28. Jan. 1837 S. 377; 20. Sept. 1837 S 2267; 23. März 1838 S. 160; 20. April 1838 S. 209; 30. April 1838 S. 240; 22. Mai 1838 S. 287; 30. Juli 1838 S. 443; 14. August 1838 S. 465; 25. Okt. 1838 S. 594; 21. Febr. 1839 S. 163.)

Nußbäume.
Pflanzung solcher an den Straßen, siehe Baumpflanzungen Nr. 2.

Nutzholz.
Dasselbe soll nicht als Brennholz zusammengesägt und verabgabt werden und haben die Forstbehörden ernstlich darüber zu wachen, daß die Zugutmachung und Sortirung der Holzsortimente überhaupt, sowie der harten Nutzhölzer insbesondere stets mit möglichster Umsicht geleitet und ausgeführt werde. (R.-A. 11. Okt. 1844 S. 510.)

Nutznießung
von Staatsgebäuden; siehe Amtswohnungen.

O.

Oberappellationsgerichtliche Plenarbeschlüsse. siehe Regieanschaffungen Nr. 27.

Oberfranken und Oberpfalz.
Linderung des Nothstandes in diesen Kreisen; freiwillige Beiträge hiefür. (R.-A. 29. März 1852 S. 267, 281, 288. R.-A. 6. Mai 1852 S. 406.)
Aufruf des Hilfskomites. (R.-Präs.-A. 13. April 1852 S. 326.)

Obergutachten,
deren Erholung in medizinisch gerichtlichen Fällen.

1) Wenn der Untersuchungsrichter oder ein aburtheilendes Gericht die Erholung eines Obergutachtens für nöthig erachtet, so hat der Staatsanwalt und zwar im ersteren Falle jener des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes, im letzteren der Staatsanwalt des aburtheilenden Gerichtes die Vorlage der Akten an das Medicinalcomite direct zu bewerkstelligen. Der die Vorlage vermittelnde Staatsanwalt hat die Pflicht jedesmal dafür Sorge zu tragen, daß die zu entscheidenden Fragen deutlich und bestimmt angegeben sind. — Das Medicinalcomite wird dem Staatsanwalte auf Verlangen denjenigen Kunstverständigen bezeichnen, welcher die in dem Obergutachten dargelegte Ansicht bei der öffentlichen Verhandlung zu vertreten geeignet und bereit ist.
2) Sämmtliche Staatsanwälte haben sich bei dem Verkehr mit den Medicinalcomiteen der Form der Anschreiben unter sich von selbst verstehender würdiger Stylisirung zu bedienen.
3) Bei Erholung von Obergutachten bei gerichtlichen außer dem Bereiche der Strafrechtspflege liegenden Fällen hat es bei der Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dez. 1808 §. 6 lit. a und der Ministerial-Entschließung vom 23. Febr. 1845 (die Correspondenzform zwischen den Medicinalcomiteen und den Untergerichten betr.) wonach die Vorlage der Akten an das betreffende Appellationsgericht zu bewerkstelligen ist, sein Verbleiben. (M.-E. 12., A.-A. 24. Dezember 1850 Jahrg. 1851 S. 13.)

Oberpflegamt
des Würzburger Juliusspitals; siehe Juliusspital.

Obligationen,
siehe Grundrentenablösungsobligationen, Staatsobligationen.

Obrigkeitliche Diener,
Beleidigung solcher; siehe Gendarmerie Nr. 10.

Obsignationen,
Taxe hiefür; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 38.

Obst.
Die Oekonomen sind im Hinblicke auf die reiche Obsternte des Jahres 1847 zum Dörren dieses insbesondere zur Bereitung von Aepfel- und Birnschnitzen aufzumuntern. (R.-A. 9. Sept. 1847 S. 418.)

Obstbäume,
Hausirhandel mit diesen ist verboten. (R.-A. 17. Dez. 1850 Jahrg. 1851 S. 4.)

18) Sämmtliche Tauf-, Trau- und Todesscheine, deren Erholung durch die k. k. österr. Gesandtschaft ermittelt wird, sind frei vom Stempel und jeder anderen Gebühr auszufertigen. (M.-Erkl. 18. Febr. 1851 S. 150.)

19) Auslieferungsgesuche an k. k. österreichische Behörden. (M.-E. 29. Juli, A.-A. 5. Aug. 1851 S. 554.)

20) Uebereinkunft zwischen der kgl. bayr. und der k. k. österreichischen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen. (Min.-Bek. 22. Jan. 1852 S. 80.)

21) Oesterreichische 6r Stücke von 1849; siehe Münzwesen Nr. 40.

22) Uebereinkunft mit Oesterreich in Bezug auf Art. 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, das die Kunststraßen befahrende Fuhrwerk betr. (M.-A. 19. Febr. 1852 S. 186.)

23) Die österreichischen Kupferscheidemünzen; siehe Münzwesen Nr. 41.

24) Uebersicht der administrativen und gerichtlichen Behörden in den k. k. österreichischen Grenzbezirken. (R.-A. 22. April 1852 S. 364.)

25) Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und gegenseitiger Hilfeleistung der Gendarmeriemannschaft bei Feuer- und Wassergefahr ꝛc. (Minist.-Bek. 4. Okt. 1852 S. 806.)

26) Legitimation der Fuhrleute und ihrer Knechte bei Reisen nach Oesterreich; siehe Fuhrleute.

27) Behandlung des Paßwesens bezüglich der österreichischen Staatsangehörigen; siehe Paßwesen Nr. 56.

Oettingen-Oettingen u. Oettingen-Spielberg, Fürstenthum.

Der kgl. Kronoberstkämmerer und erbliche Reichsrath Herr Fürst Johann Alois Anton zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg tritt die Verwaltung ꝛc. seines Fürstenthums an seinen erstgebornen Sohn, den Herrn Fürst Otto Karl ab. (R.-A. 14. Oktbr. 1843 S. 457.)

Vertretung des fürstlichen Hauses Oettingen-Spielberg vor den Gerichten. (M.-E. 12., R.-A. 29. Mai 1846 S. 244.)

Offiziere, active,

deren Familiensteuer aus Ordensbezügen; siehe Steuerwesen Nr. 3.

Vollstreckung der gegen Offiziere ꝛc. verhängten Gageabzüge; siehe Abzüge Nr. 2.

Oldenburg, Großherzogthum.

Uebereinkunft Bayerns mit diesem wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen. Die Kur- und Verpflegskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindecassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden oder von der sonst von der treffenden Regierung hiezu bestimmten Casse bestritten ohne Ersatzanspruch; haben der Reisende oder die zu seiner Ernährung ꝛc. verpflichteten Verwandten ꝛc. jedoch Mittel, so ist von diesen selbst der Ersatz zu leisten. (M.-E. 13., R.-A. 19. Nov. 1842 S. 587.)

Optische Instrumente,

deren Anfertigung wird als freie Erwerbsart erklärt. (M.-E. 24., R.-A. 29. Septbr. 1853 S. 592.)

Bildung der Prüfungskommissionen für Optiker in Erlangen, Fürth und Nürnberg. (R.-A. 17. Oktbr. 1853 S. 634.)

Orden,

Familiensteuer der activen Offiziere aus Ordensbezügen; siehe Steuerwesen Nr. 3.

Bei Verlassenschaftsverhandlungen ist dafür zu sorgen, daß die sich vorfindenden Kreuze der Verdienstorden der bayr. Krone und vom hl. Michael, dann des Ludwigsordens, dann die Ehrenmünzen des letzteren Ordens, sowie die Medaillen des Verdienstordens der bayr. Krone an die Ordenscasse zurückgeleitet werden. (A.-A. 18. Juni 1850 S. 440.) Siehe auch Medaillen, Maximiliansorden.

Ordnung, gesetzliche.

Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung dieser. Gesetz vom 4. Mai 1851 S. 363.)

Ornamentenwerk,

des Prof. Metzger; siehe Metzger.

Ortsnamen,

Erhaltung, Veränderung bestehender und Wahl neuer. Die kgl. Stellen und Behörden haben darüber zu wachen, daß die bestehenden Ortsnamen unverändert erhalten werden; ohne allerhöchste ausdrückliche Genehmigung darf eine Aenderung von Ortsnamen nicht vorgenommen werden, erst, wenn diese ertheilt und amtlich bekannt gemacht worden ist, sollen die öffentlichen Bücher und Urkunden hiernach berichtigt werden; auch die Benennung neuer Ansiedelungen erfordert die allerhöchste vorher einzuholende Genehmigung und kann der ertheilte Name erst nach erfolgter amtlicher Bekanntmachung der allerhöchsten Entschließung in die öffentlichen Bücher und Urkunden aufgenommen werden. (Kgl. allerhöchste Verordnung 3. Nov. 1852 S. 873.)

— — Die neue Ansiedelung des David Schlözer auf der Anhöhe Wildberghaag darf die Benennung „Wildberghof" führen. (R.-A. 7. Mai 1853 S. 309.)

— — Das Anwesen des Köblers Konrad Hauptmann im Landgerichte Altdorf darf den Namen „Hauptmannshof" führen. (R.-A. 9. Juli 1853 S. 447.)

Ortstafeln,
Setzen solcher. (R.-A. 19. Febr. 1840 S. 114.)
— — und deren Säulen, Erneuerung des Anstrichs dieser. (R.-A. 16. Nov. 1842 S. 581.) Siehe ferner Anstrich Nr. 4.

P.

Pachtverträge,
über deren Dauer lediglich die bedungene Aufkündigung entscheidet, sind nur nach dem einjährigen Pachtbetrage zu taxiren. (R.-A. 19. Mai 1845 S. 268.)

Palästina.
Die von Dr. Karl Beiling herausgegebene Karte von Palästina darf auf Regie angekauft werden. (M.-E. 23., R.-A. 27. Sept. 1842 S. 470.)
Desgleichen Giels Schulkarte von Palästina. (R.-A. 24. Dez. 1844 S. 630; 19. Nov. 1852 S. 888.)

Paliere,
deren Verwendung zu Gebäudeeinschätzungen im Feuerversicherungswesen; siehe Feuerversicherungsanstalt Nr. 9.

Papier,
dessen Vergütung an die Hypothekenbeamten bei den hypothekarischen Verhandlungen; siehe Hypothekenprotokolle Nr. 2.
Färben dessen mit Schweinfurter Grün 2c.; siehe Arsenik Nr. 4. Siehe auch Maschinenpapier.

Papier und Federkiele.
Der Hausirhandel mit solchen Seitens einiger Händler von Frammersbach im kgl. Landgerichte Lohr beeinträchtigt die Rechte concessionirter Fabrikanten und ist daher nicht zu dulden. (R.-A. 21. August 1837 S. 2011.)

Papierfabrikation.
Aufsatz über die neuesten in England und Schottland zur Anwendung kommenden Verbesserungen der Papierfabrikation. (R.-A. 27. Aug. 1847 S. 399.)

Papiergeld.
Einziehung fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischer Cassenbillets und neue Ausgabe dieser. (R.-A. 10. Juli 1851 S. 494, 31. Januar 1852 S. 93.)
Umtausch kgl. preußischer Cassenanweisungen. (R.-A. 21. Oct. 1853 S. 641.)
Betrügerische Nachahmung von Papiergeld in der Form von Tabak- und Cigarrenannoncen, der Cigarrenhandlung Bernays in Mainz. (R.-A. 6. Dezbr. 1853 S. 731.)
Dessen Versendung mit der Briefpost; siehe Goldgeld. Siehe auch Banknoten.

Papparbeiten.
Deren Verfertigung gehört zu den freien Erwerbsarten. (R.-A. 18. Febr. 1845 S. 116.)

Pardon
für Unteroffiziere und Soldaten; siehe Generalpardon.

Partheien.
1) Die von diesen bei der kgl. Regierung mündlich angebrachten Gesuche und deren Protokollirung; siehe Gesuche.
2) Vorladung ausländischer Partheien auf diplomatischem Wege. Die Termine in Sachen, in welchen Partheien des Auslandes vorzuladen sind, und die Insinuation des Ladungsdekrets auf diplomatischem Wege bewirkt werden soll, sind so weit hinaus anzuberaumen, daß die Insinuation rechtzeitig geschehen und der Geladene seine Rechte wahren kann. (A.-A. 20. Nov. 1844 S. 584.)

Partheisachen.
In Bezug auf die zum Nachtheil des kgl. Postärars bisher öfter gebrauchte Bezeichnung der Partheisachen als Regierungssachen wird die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 (Reg.-Bl. 1829 S. 521) in Erinnerung gebracht. (M.-R. 17. Febr., A.-A. 26. Febr. 1840 S. 144.)

Partikularmalzmühlen,
siehe Handschrottmühlen, Malzmühlen.

Parzellirung,
von Grundstücken; siehe Gutszertrümmerungen.

Passionsgottesdienst,
in den protestantischen Kirchen.
1) Während der Fastenzeit, die mit dem Sonntage Invocavit beginnt, und bis zum Osterfeste fortdauert, soll in jeder protestantischen Pfarrgemeinde und zwar in jeder Woche ein Predigtgottesdienst gehalten werden, wobei die Leidensgeschichte des Herrn in einzelnen Abtheilungen zum Gegenstande der Betrachtung gewählt wird.
2) Der Regel nach soll dafür der Freitag benützt werden. Wo örtliche Verhältnisse z. B. der Simultangebrauch der Kirche oder Aehnliches dieses nicht zulassen, kann auch der Donnerstag oder Dienstag dazu benützt werden.
3) An jenen Orten, wo für die bereits bestehenden Passionsgottesdienste nach dem Herkommen eine der Morgenstunden um 8 Uhr oder 9 Uhr verwendet wird, hat es dabei sein Verbleiben; sollte jedoch in einzelnen Gemeinden eine andere Vor- oder Nachmittagsstunde als angemessen erscheinen,

so kann dieses zugelassen werden; jedoch in der Art, daß der Passionsgottesdienst nicht über 4 Uhr Nachmittags erstreckt wird.

4) Wo bis jetzt schon 2 oder mehrere solcher Passionsgottesdienste wöchentlich gehalten werden, sollen sie auch ferner bestehen. — Die Betstunden können an solchen Tagen, die für Predigt bestimmt sind, für die Fastenzeit ausgesetzt bleiben, treten aber nach derselben in die vorige Ordnung.

5) Wo schon bisher zwischen den Pfarr- und Filialkirchen ein wochenweiser Wechsel für diese Gottesdienste bestand, ist derselbe unverändert beizubehalten, ebenso wenn in jeder Woche dieser Gottesdienst sowohl in der Pfarr- als in der Filialkirche gehalten wurde. Wo derselbe erst jetzt eingeführt wird, ist Rücksicht zu nehmen, insofern es die nicht allzuweite Entfernung gestattet, daß diese Gottesdienste abwechselnd zwischen der Pfarr- und der Filialkirche gehalten werden.

6) Die Sonntagsgottesdienste, wenn sie auch gleich für die Leidensgeschichte des Herrn benützt werden wollen, können nicht als solche Passionspredigten gelten.

7) Diese Gottesdienste sind von den angestellten Pfarrgeistlichen oder ihren Stellvertretern zu halten. Die von den Schullehrern theilweise vorzunehmende Vorlesung einer Passionsbetrachtung kann auf keine Weise als eine Passionspredigt geltend gemacht werden. (M.-R. 28. Febr., C.-A. 5. März 1841 S. 166.)

Paßkarten,
deren Einführung; siehe Paßwesen Nr. 53.

Paßregister
sind gleichzeitig mit den Taxrechnungsacten vom IV. Quartal gegen alsbaldige Rücksendung der kgl. Regierung vorzulegen. (R.-A. 4. Jan. 1839 S. 22.)

Paßwesen.

1) Allerhöchste Verordnung vom 17. Jan. 1837, das Paßwesen betr. (1837 S. 309.)

I. Vorschriften bezüglich der im Inlande reisenden Inländer.

a) Ein Inländer bedarf zu Reisen im Inlande keines Reisepasses, muß sich jedoch auf Verlangen der Polizeibeamten und der mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten öffentlichen Diener durch Zeugnisse, Briefschaften, Urkunden oder durch sonstige glaubwürdige Mittel über seine Person legitimiren; verlangt gleichwohl ein Inländer eine obrigkeitliche Legitimationskarte, so darf ihm solche nicht verweigert, nie aber über Jahresfrist ausgestellt werden; b) Reise-Urkunden für Militärs können nur von der vorgesetzten Militärbehörde ausgestellt werden.

II. Vorschriften bezüglich der in das Ausland oder von da nach Bayern reisenden Inländer.

a) Zu Reisen in das Ausland ist ein vorschriftsmäßiger Reise-Paß nöthig, außer wenn die Reise durch das Ausland nach dem Inlande (aus den Regierungsbezirken diesseits des Rheines nach dem Rheinkreise) gerichtet ist, oder dem Begriffe des Grenzverkehrs anheimfällt, oder aus einem nicht über 6 Stunden von der Grenze entfernten inländischen Orte in ein dieselbe Entfernung von der Grenze behauptendes Auslandsort gerichtet ist; b) die Ausstellung der Reisepässe in das Ausland kommt zu: dem k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern bezüglich aller Inländer, den k. Kreisregierungen, K. d. J., bezüglich der im betreffenden Regierungsbezirke sich Aufhaltenden, den mit den Paßgeschäften gesetzlich beauftragten Distriktspolizeibehörden (Land- und Herrschaftsgerichten, herrschaftlichen Commissariaten und Stadtcommissariaten der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte); die Pässe der Distriktspolizeibehörden bedürfen der bestätigenden Gegenzeichnung der vorgesetzten k. Regierung, K. d. J., wo dieses Visa ausdrücklich vorbehalten ist, dann zu Reisen in Länder, deren Regierungen den von Unterbehörden ausgestellten Reise-Urkunden die Wirkung geltender Pässe versagen, endlich zu Reisen außerhalb des deutschen Bundes und Zollvereines; die Pässe, welche den Kurgästen der nicht über 6 Stunden von der Grenze entfernten Kurorte ausnahmsweise von besonders aufgestellten Commissarien zu Lustreisen in das benachbarte Ausland gegeben werden, sind jedenfalls an die Erholung einer bestätigenden Gegenzeichnung nicht gebunden; c) wo ein gesandtschaftliches Visa zu einem Passe nöthig ist oder vom Paßinhaber gewünscht wird, ist der Paß zur Erwirkung dieses Visa entweder von der einschlägigen k. Regierung oder vom Paßinhaber selbst dem k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern vorzulegen; kein in dem Auslande reisender Bayer darf, wenn er bereits das Visa einer bayer. Gesandtschaft zum Eintritte in Bayern erhalten hat, länger als dreimal 24 Stunden und im entgegengesetzten Falle länger als 24 Stunden an dem Sitze einer bayer. Gesandtschaft verweilen, ohne sich bei dieser behufs der Visirung des Passes zu zu melden; d) zur Ausstellung eines Passes behufs der Rückreise eines Bayern im Auslande nach dem Vaterlande sind die Gesandtschaften und die dazu besonders ermächtigten Consuln und Handelsagenten berechtigt, ebenso zur Verlängerung oder Erneuerung eines Passes in dringenden Fällen;

e) Heimathsscheine ersetzen nicht die Stelle eines Reisepasses.

III. Vorschriften bezüglich der aus dem Auslande nach Bayern oder von da in das Ausland reisenden Ausländer.

a) Ausländern ist der Eintritt in Bayern nur auf Grund eines noch nicht abgelaufenen, vollgiltigen Passes gestattet; b) die am Sitze einer bayer. Gesandtschaft ausgestellten Pässe müssen mit dem gesandtschaftlichen Visa versehen werden; Unterthanen der zu dem deutschen Bunde oder Zollvereine gehörigen Staaten bedürfen das Visa einer bayerischen Gesandtschaft nur dann, wenn die betreffende Regierung dieselbe Förmlichkeit bezüglich der aus Bayern nach ihrem Gebiete reisenden Bayern fordert; c) eines Passes bedürfen nicht: regierende Fürsten und Glieder regierender Fürstenhäuser für sich und ihr Gefolge, die Grenznachbarn im Grenzverkehre und bis zu 6 Stunden Entfernung über die Grenze, ausländische Fabrikanten, Kaufleute 2c. beim Besuche inländischer Märkte, Frachtfuhrleute, Kurgäste und Handwerksgesellen, welch letztere nach den desfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu behandeln sind; d) zur Ausstellung eines Passes an einen in Bayern befindlichen Ausländer zur Rückreise oder Fortsetzung der Reise in das Ausland sind befugt: das k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern, die k. Kreisregierungen, K. d. J., die Distriktspolizeibehörden unter Erholung des Regierungs-Visa, wenn der Reisende dem deutschen Bunde oder dem deutschen Zollvereine angehört und der Paß zur Rückreise in die Heimath nachgesucht wird, die fremden Gesandtschaften zur Ausstellung neuer Pässe an diplomatische Personen, Couriere und Unterthanen ihres Hofes, unter dem Visa des k. Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern, und die fremden Consuln und Handelsagenten bezüglich der Unterthanen der Regierung, von welcher sie aufgestellt sind, unter dem Visa der Distriktspolizeibehörden ihres Sitzes; e) zur Ausstellung eines Passes für einen Ausländer zu Reisen im Innern von Bayern, wenn sein Eingangspaß erloschen oder aus andern Gründen ungiltig ist (Inlandspaß), sind kompetent: das k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern, die Kreisregierungen, K. d. J., die Distriktspolizeibehörden, letztere insoferne der Fremde dem deutschen Bunde oder Zollvereine angehört, oder sich in dem Amtsbezirke der Behörde zuletzt wenigstens 4 Wochen aufgehalten hat; f) wird ein dem Begriffe des Grenzverkehrs nicht anheimfallender Fremde diesseits der Landesgrenze ohne Paß oder mit einem ungiltigen Paß betreten, so ist dessen Weiterreise zu hemmen und er an die nächste Distriktspolizeibehörde zu weisen, oder nach Umständen ihr vorzuführen und von derselben zu vernehmen; kann sich hier der Fremde über seine Person nicht legitimiren, oder tragen die vorgezeigten Papiere Merkmale der Fälschung an sich, so ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 11 Sept. 1825, den Art. 425 Thl. I. des St.-G.-B. betr., zu verfahren; vermag er sich aber genügend über seinen Stand und Reisezweck zu legitimiren, so ist er an die nächste k. Kreisregierung, K. d. J., zur Erholung eines Passes zu verweisen, und er behufs der Dahinreise mit einem dieses Verhältniß erwähnenden Interimspasse zu versehen; g) der Fremde hat seinen Paß, unter Angabe der zu nehmenden oder abzuändernden Reiseroute, visiren zu lassen: von der ersten bayerischen Distriktspolizeibehörde, deren Amtssitz der Reisende nach seinem Eintritte in Bayern vermöge der gewählten Straße zu berühren hat, von der Polizeidirektion in München, der Fremde mag dortselbst verweilen oder durchreisen, von der Distriktspolizeibehörde eines jeden Ortes, an welchem der Fremde länger als zweimal 24 Stunden sich aufhält, und von der letzten Distriktspolizeibehörde, deren Amtssitz der Reisende bei dem Austritte aus Bayern vermöge der von ihm gewählten Straße zu berühren hat; betritt der Fremde bei dem Eingange in das Königreich den Amtssitz einer Grenzzollbehörde, so hat auch diese den Paß sich vorlegen zu lassen und denselben bis zum Amtssitze der nächsten Distrikts-Polizeibehörde zu visiren. — h) Jeder Gastwirth hat dem beherbergten Fremden den Paß abzufordern und die Visirung desselben zu bewirken; gleicher Verbindlichkeit unterliegen die Poststallmeistereien, bezüglich der Pässe der mit Extrapost Reisenden; Staats- und Cabinetscouriere sind, sobald sie sich an der Grenze über ihre Sendung durch giltige Pässe auszuweisen vermögen, durchaus keiner weitern Visa-Erholung und keiner Art von Controle zu unterwerfen; diese Vorschriften finden, wie sich von selbst versteht, auch auf die unter Ziff. III. lit. c. erwähnten Fremden keine Anwendung; bezüglich der Visirung der Wanderbücher und der sonstigen Obliegenheiten der in Bayern wandernden Handwerksgesellen hat es bei den bestehenden besonderen Vorschriften zu verbleiben.

IV. Allgemeine Anordnungen.

a) Das Ertheilen und Visiren von Pässen, sowie der etwa erbetenen Legitimationskarten und Vorweise gehört zu den persönlichen Dienstobliegenheiten der Amtsvorstände oder deren Vertreter im Verhinderungsfalle; dieselben sind für die ge-

naue Beobachtung und Handhabung der gegebenen Vorschriften und insbesondere dafür persönlich verantwortlich, daß Reise-Urkunden irgend einer Art an active und nicht active Staats- und öffentliche Diener nur gegen Vorzeigung der erhaltenen dienstlichen Bewilligung und im Uebrigen nur an Personen ertheilt werden, deren Unbescholtenheit, Unverdächtigkeit amtskundig oder durch vollgiltige Zeugnisse außer Zweifel gesetzt ist, und deren Reise kein gesetzliches und polizeiliches Hinderniß, namentlich kein Mangel an den erforderlichen Reisemitteln, entgegensteht; b) Ehefrauen, welche mit ihren Männern, im elterlichen Unterhalte stehende Kinder, welche mit ihren Vätern oder Müttern, Unmündige, welche mit ihrem Vormunde, Zöglinge unter 14 Jahren, welche mit ihrem Lehrer oder Erzieher reisen, Bedienstete, welche in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge stehen, bedürfen keines eigenen Passes, vielmehr genügt ihre namentliche Erwähnung in dem Passe des Reisenden selbst; jeder Wechsel in der Begleitung eines Reisenden muß der Distriktspolizeibehörde des Ortes, an welchem die Aenderung erfolgt, und falls sich keine Distriktspolizeibehörde daselbst befindet, der nächstgelegenen zur geeigneten Vormerkung in dem Passe angezeigt werden; c) bezüglich der auf Schiffen und Flößen reisenden Personen finden die allgemeinen Paßvorschriften gleichfalls volle Anwendung; das namentliche, die Personalbeschreibung enthaltende Verzeichniß der Schiffsmannschaft aber ist entweder dem Passe des Schiffs- oder Floßmeisters beizufügen, oder in eine obrigkeitlich beglaubigte Equipagen-Rolle einzutragen; d) Orts- und Distriktspolizeibehörden, insbesondere auch die Gemeindevorsteher und Gendarmerie haben der Fremden-Polizei mit Würde und Ernst nachzukommen, und sind befugt und gehalten, von unbekannten Reisenden die Vorweisung ihrer Legitimationen zu fordern; e) zu einem längern Aufenthalte eines Ausländers in einer Gemeinde des Königreiches zu Gewerbs- oder Erwerbszwecken ist die Beibringung von Heimathsscheinen nöthig und deren Erneuerung zu verlangen, so oft dies in Gemäßheit der bestehenden Staatsverträge, dann der in den betreffenden Ländern sonst geltenden Gesetze zur Sicherung des Staates und der betreffenden Gemeinden gegen Unterstützungs-Ansprüche erforderlich sein mag; f) Formular für die Reisepässe. (Int.-Bl. 1837 S. 309) Vollzugs-Instruktion hiezu v. 20. Jan. 1837 S. 403.

2) Mit den älteren Verordnungen über das Paßwesen tritt auch die Verordn. vom 1. Juni 1835 hinsichtlich der Lohnkutscher und Boten außer Wirksamkeit; bezüglich der Botenkarten bleibt es bei den Bestimmungen des §. 19 der Botenordnung vom 16. Nov. 1822. (Kgl. allerh. Verordn. vom 20. Januar 1837 S. 331.)

3) Bei den Pässen der nach Württemberg reisenden Bayern ist das Visa der württemb. Gesandtschaft am bayr. Hofe nicht mehr nothwendig und nun eben so auch umgekehrt hinsichtlich der nach Bayern reisenden Württemb. (M.-E. v. 19. März 1837 S. 739.)

4) Entschließung des Kriegsministeriums bezüglich der reisenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten. (14. Febr. 1837 S. 763.)

5) Die Visirung der Pässe der mit Eil- und Postwagen Reisenden richtet sich nach Art. 20 der Verordn. vom 17. Jan. 1837. (M.-E. 4. April 1837 S. 947)

6) Legalisirung der Heimathscheine; siehe Heimathscheine Nr. 3.

7) Pässe bei militärpflichtigen Gesellen; siehe Handwerksgesellen Nr. 4.

8) Die nach Bayern reisenden Unterthanen der Länder: Hannover, Braunschweig, Großherzogthum und Herzogthum Sachsen, Mecklenburg und der 4 freien Städte bedürfen zum Eintritte nach Bayern des Paßvisas der bei ihren Regierungen accreditirten bayr. Gesandtschaften nicht, ebenso auch nicht die bayr. Unterthanen umgekehrt, wenn sie in diese Länder reisen. (M.-E. 30. Mai 1837 S. 1401.)

9) Die Kosten der Paßformulare sind künftig aus den nach Art. 33 der allerh. Verordn. v. 17. Jan. 1837 zu erhebenden Paßtaxen zu bestreiten und den Paßempfängern keine weiteren Gebühren abzufordern; jedem Schiffer bleibt überlassen, sich einen eigenen Paß zu verschaffen der 24 kr. kostet. (M.-E. 7. Juni 1837 S. 1535.)

10) Beilage I. zur allerh. Verordn. vom 17. Januar 1837 gilt auch als Formular der Pässe für Ausländer zu Reisen im Inlande. (M.-E. 8. Juni 1837 S. 1535.)

11) Unter Distriktspolizeibehörden, die nach Art. 20 Ziff. 1 vorsteh. Verordn. die Pässe der mit Eilwägen nach Bayern Reisenden zu visiren haben sind jene verstanden, an deren Amtssitze der Eilwagen überhaupt zum erstenmal anhält, sei es zum Zwecke des Umspannens, oder um längere Zeit zu verweilen. (M.-E. 6. Juni 1837 S. 1535.)

12) Den Distriktspolizeibehörden ist nicht erlaubt, die in dem Reisepaß eines Ausländers bemerkte Frist der Giltigkeit dieses Passes nach deren Ablaufe ohne Zustimmung der einschlägigen ausländischen Gesandtschaft förmlich zu verlängern. (M.-E. v. 15. Juli 1837 S. 1793.)

13) Frankreich, England, Oesterreich, Rußland und

die italienischen Staaten fordern bei Reisen bayr. Unterthanen in ihren Ländern auch künftighin das Visa ihrer am kgl. bayr. Hofe beglaubigten Gesandtschaften; Verzeichniß jener bayr. Consule, welchen die Ertheilung von Pässen durch besondere Entschließung bewilligt worden. (M.-R. 23. Nov. 1837 S. 2829)

14) Die in der allerh. Verordnung v. 29. Nov. 1837 bezüglich des Paßwesens erlassenen Bestimmungen sind unbedingt in Vollzug zu setzen. (M.-R. 12. Jan. R.-A. 18. Januar 1838 S. 49.)

15) Bei Reisepässen nach Rußland soll bei deren Visirung von Kaufleuten die erforderliche Bürgschaftsurkunde vorgelegt, die Geschäfte näher bezeichnet werden, die sie in Rußland oder Polen auszuüben beabsichtigen, sowie das Handlungshaus namhaft gemacht werden, mit dem sie in Verbindung stehen. (M.-R. 12. Jan.; R.-A. 18. Jan. 1838 S. 49. 50)

16) Paßformularien, neue, in Bezug auf die allerh. Verordnung vom 29. Novbr. 1837, die Eintheilung des Königr. betr., was hiebei zu beachten. (M.-E. 21. Febr; R.-A. 28. Februar 1838 S. 113. 114.)

17) Pässe sind stets mittels Berichts der kgl. Regierung vorzulegen. (R.-A. 27. April 1838 S. 224.)

18) Wegen Armuth des Paßempfängers ist der Paß taxfrei auszustellen. (M.-E. 24. Mai; R.-A. 2. Juni 1838 S 306)

19) In dem durch Vollzugsinstruction vom 20. Jan. 1837 zur Verordnung über das Paßwesen Art. XIV. Beil. F vorgezeichneten Register Nr. 1 ist unter der Rubrik: „Bemerkungen" die Reiseart des Paßempfängers genau vorzutragen. (M.-E. 3. R.-A. 9. Juli 1838 S. 397.)

20) Pässe zu Reisen in den deutschen Bundesstaaten und dem Zollvereine bedürfen der Gegenzeichnung durch die vorgesetzte Kreisregierung nur, wenn solches ausdrücklich von den Paßbewerbern aus besonders relevanten Gründen nachgesucht wird. (R.-A. 18. Aug. 1838 S. 478.)

21) Bei Visirungen von Pässen in die Schweiz und nach Frankreich durch die auswärtigen Gesandtschaften, dann bei Legalisationen von für das Ausland bestimmten Documenten ist vorher das Visa des k. Staatsm. des k. Hauses und des Aeußern und der betreffenden auswärtigen Gesandtschaft in München zu erholen. (M.-R. 14; R.-A. 20. Sept. 1838 S. 522.)

22) Reisenden, welche Frankreich schnell durchreisen wollen, kann der Originalpaß selbst nach dem angegebenen Gränzbestimmungsorte visirt werden. (M.-R. 24. Okt; R.-A. 29. Okt. 1838 S. 595.)

23) Der Eintritt nach Schweden und Norwegen erheischt das Visa einer k. schwedischen Gesandtschaft. (M.-R. 24; R.-A. 29. Okt. 1838 S. 595.)

24) Ausländern, welche auf auswärtigen Universitäten studiert haben, ist der Eintritt in die k. preußischen Staaten dann gestattet, wenn sie mit preußischen Ministerialpässen versehen sind, oder ihre auswärtigen Pässe das Visa der betreffenden preußischen Gesandtschaft im Auslande haben. (R.-A 9. Novbr. 1838 S. 613.)

25) Die sächsischen Patrimonialämter Lengsfeld und Volkertshausen dürfen wieder Reiselegitimationen ausstellen. (Reg.-Präs. A 10. Nov. 1838 S. 614.)

26) Schiffmeister und mit Extraschiffen Reisende haben für ihren Paß die Taxe von 24 kr. zu entrichten. (M.-R. 26. Jan.; R.-A. 14. Febr. 1839 S. 138.)

27) Inländern, welche mit einem ausländischen Passe versehen sind, ist beim Eintritte in Bayern dieser Paß mit der Weisung abzunehmen, in Zukunft bei Rückreisen in das Vaterland aus dem Auslande sich um einen gesandtschaftlichen Paß umzusehen. (M.-E. 15; R.-A. 23. März 1839 S. 225.)

28) Bei kgl. württemb. Unterthanen genügt die Vorzeigung eines von kgl. württembergischen Bezirkspolizeibehörden ausgestellten Passes als Reiselegitimation für Bayern. (M.-E. 8.; R.-A. 20. Mai 1839 S. 369.)

Gleiches gilt auch für Baden. (M.-E. 14.; R.-A. 20. Juni 1839 S. 433.)

29) Die Polizeibehörden werden zum gewissenhaften und stets beschleunigten Vollzuge der ihnen in Beziehung auf das Paßwesen übertragenen Verpflichtungen angewiesen, und haben die Reisenden gehörig zu belehren und mit den nöthigen Legitimationsurkunden zu versehen. (M.-E. 15. August R.-A. 17. Sept. 1839 S. 661.)

30) Zu Ausfüllung der neuen Paßformularien sollen nur gute und ganz deutliche Handschriften benützt werden. (R.-A. 16. Okt. 1839 S. 737.)

31) Musikanten, Seiltänzern, Comödianten wird zu Reisen nach Oesterreich das Visa der Gesandtschaft nur ertheilt, wenn sie einer besseren Klasse angehören oder höhere Qualification nachweisen können. (M.-E. 29. Febr.; R.-A. 9. März 1840 S. 160.)

32) Pässe der Sachsen-Weimar'schen Unterthanen aus dem Patrimonialamte Lengsfeld. (M.-E. 28. Mai; R.-A 2. Juni 1840 S. 344.)

33) Weisungen in Bezug auf die Pässe der Schauspieler, Marionettenspieler, Gaukler, Bärentreiber rc. siehe Schauspieler.

34) Reiselegitimationen an Ausländer, welche bei Inländern im Dienste stehen, im Inlande wohnen, und im Inlande ausschließend für ihre inländischen

Prinzipale reisen, sind taxfrei. (M.-E. 14.; R.-A. 22. Okt. 1840 S. 701.)

35) Knechten von Lohnkutschern und Fuhrleuten ist der Eintritt in das Großh. Sachsen-Weimar nur gegen einen Reisepaß oder Dienstbuch gestattet. (R.-A. 22. Nov. 1841 S. 686.)

36) Gleiches gilt für das Herzogthum Sachsen-Coburg. (R.-A. 30. April 1842 S. 219.)

37) Pässe &c. für die nach Algier reisenden bayr. Unterthanen, siehe Algier.

38) Die Taxe für Pässe der auf Eisenbahnen und Dampfschiffen Reisenden ist gleich der für die mit den Eilwägen Reisenden. (R.-A. 30. Juli 1842 S. 365.)

39) Bei Auswanderungen nach Nordamerika bedürfen die über Havre durch Frankreich Reisenden das Visa der k. französischen Gesandtschaft auf ihren Pässen. (R.-A. 21. Mai 1846 S. 235.)

40) Den Pässen der Auswanderer über Frankreich nach Nordamerika ist außer der Erwähnung des Umstandes, daß dieselben mit den erforderlichen Geldmitteln sowohl für den Aufenthalt in Frankreich als auch für die Kosten der Ueberfahrt nach Amerika wirklich versehen seien, künftig auch die ausdrückliche Bemerkung anzufügen, daß sich solche Auswanderer über den Abschluß sicherer mit dem Visa des betreffenden kgl. Consuls versehenen Ueberfahrtsverträge durch Vorlage dieser Akkorde ausgewiesen haben. (R.-A. 24. September 1846 S. 479.)

41) a) Reisepässe dürfen nur an Personen ertheilt werden, deren Unbescholtenheit und Unverdächtigkeit amtskundig oder durch vollgiltige Zeugnisse außer Zweifel gesetzt ist, und deren Reise kein gesetzliches und polizeiliches Hinderniß namentlich in Beziehung auf ihre Militärpflicht oder auf den Besitz der erforderlichen Reisemittel entgegensteht. b) Jeder Paß muß die in Art. 26 der allerhöchsten Verordn. v. 17. Januar 1837 angeführten Aufschlüsse enthalten, insbesondere muß das Reiseziel, der Reisezweck und die Paßdauer deutlich ausgedrückt sein. Die Giltigkeit der Pässe für Auswanderer darf auf keine bestimmte Zeitdauer, sondern nur zur Hinreise in ihre neue Heimath lauten. c) Die Ausfertigung eines einzigen Passes für mehrere Personen ist nur unter den in Art. 27 der gedachten Verordnung bezeichneten Voraussetzungen gestattet, alle dort nicht aufgezählten Personen bedürfen eines eigenen Passes. d) Handwerksgesellen sind zum Zwecke der vorschriftsmäßigen Wanderung keine förmlichen Auslandspässe, sondern lediglich die üblichen Wanderbücher auszustellen. e) Die Einsendung drr Reisepässe, die der Gegenzeichnung der kgl. Regierung bedürfen, hat zur Vermeidung unnöthiger Schreiberei in der Regel blos unter Couvert zu geschehen; außer wann über den Reisenden irgend ein Bedenken obwaltet, oder wenn er die Erwirkung eines gesandtschaftlichen Visas wünscht, ist die Vorlage mittels Bericht erforderlich. (R.-A. 15. März 1847 S. 154.)

42) Allen Reisenden, welche zur See nach dem Königreich Neapel kommen, und deren Pässe nicht von dem kgl. sicilischen Consul visirt sind, welcher in dem Lande, wo sie sich eingeschifft haben, residirt, ist die Ausschiffung verwehrt. (R.-A. 21. Juni 1847 S. 296.)

43) Bei Ausfertigung von Pässen und Wanderbüchern zu Reisen nach den kaiserlichen russischen Staaten ist das Visa einer kaiserlichen russischen Gesandtschaft oder Consulates erforderlich. (R.-A. 1. Nov. 1847 S. 508.)

44) Bayrische Unterthanen, welche mit Reisepässen der kgl. Kreisregierungen versehen sind, bedürfen zu ihrem Eintritte in die k. k. österreich. Staaten nur dann des Visas einer k. k. österreichischen Gesandtschaft, wenn sie über München oder durch einen andern Staat reisen, in der eine k. k. Gesandtschaft ihren Sitz hat; diese Bestimmungen haben auch bezüglich der nicht conscribirten österreichischen Provinzen volle Geltung, worunter Ungarn und die damit verbundenen Staatentheile der österreichischen Monarchie verstanden werden, finden aber auf Unterthanen anderer Staaten, die bayrische Pässe produziren, keine Anwendung. (R.-A. 14. Okt. 1848 S. 618.)

45) Gesuche um Pässe zur Reise nach Nordamerika sind wie Auswanderungsgesuche zu instruiren, wobei insbesondere a) der Gläubiger durch öffentliche Ausschreibung des angebrachten Reisegesuches im Kreisintelligenzblatte und in einem Lokalblatte, wo ein solches besteht, in Kenntniß gesetzt; b) die specielle Einvernehmung der Heimathsgemeinde des Gesuchstellers über dessen Reisevorhaben mit ihrer Erinnerung und c) die Beibringung des Nachweises über Besitz eines von oder mit einem für Mittelfranken den aufgestellten Agenten abgeschlossenen und mit dem Visa des betreffenden kgl. bayr. Consuls am Einschiffungsplatze versehenen Ueberfahrtsvertrags und der außerdem noch weiter erforderlichen Reisemittel stattfinden muß. (R.-A. 31. März 1849 S. 188.)

46) Paßpolizeiliche Behandlung der Reisenden auf der bayrisch-sächsischen Eisenbahn. (Anerkennung der sächsischen Paßkarten als giltige Reiselegitimation.) (R.-A. 30. März 1849 S. 190.)

47) Nur solchen Individuen sollen Reisepässe nach Frankreich visirt werden, deren Subsistenzmittel

und Moralität außer Zweifel gesetzt sind. (R.-A. 25. Juni 1849 S. 375.)

48) Reisepässe nach Oesterreich sind nur für den Fall auszustellen, daß sich die Paßträger über ein bestimmtes unverfängliches Reiseziel auszuweisen vermögen und jedenfalls nicht einer politischen Richtung angehören, welche die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen könnte. (R.-Präs. A. 1. August 1849 S. 447.)

49) Das Visiren der Pässe und Wanderbücher soll nicht den Schreibern und Gerichtsdienersgehilfen überlassen werden. (R.-A. 21. Dez. 1849 Jahr 1850 S. 15.)

50) Die Pässe der ausländischen Kleinhändler sollen bei ihrem Eintritte in das Königreich einer sorgfältigen Controle unterstellt und bei Ertheilung des ersten Visa soll auf denselben ausdrücklich bemerkt werden, daß der Paßinhaber die Zurückweisung in seine Heimath zu gewärtigen habe, falls er sich auf dem Haustrhandel betreten läßt. (R.-A. 3. Jannar 1850 S. 16.)

51) Erloschene Reisepässe sollen nicht verlängert sondern durch neue ersetzt, und hiefür Taxen und Stempel bezahlt werden. (R.-A. 31. Mai 1850 S. 384.)

52) Paßvorschriften in Oesterreich; Auszug aus den Bestimmungen über die bestehenden Direktiven des Paßwesens zum Eintritte in die k. k. österreichischen Staaten. (R.-A. 4. Sept. 1850 S. 676.)

53) Einführung von Paßkarten. Die Regierungen von Bayern, Preußen, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg haben bezüglich Erleichterung des Verkehrs in ihren Staaten die Einführung von Paßkarten beschlossen; diesen Staaten treten noch Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau und Köthen und Anhalt-Bernburg bei.

Die Angehörigen dieser Staaten sind befugt, sich auf ihren Reisen statt der Pässe der Paßkarten zu bedienen. Nur vollkommen zuverlässigen und selbstständigen Personen dürfen solche ausgestellt werden; ausnahmsweise Studierenden, Militairpersonen, Unselbstständigen über 18 Jahren, Handlungsdienern. Ehefrauen und Kinder, die mit ihrem Ehegatten und Eltern, Dienstboten, die mit den Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

Handwerksgesellen, Dienstboten und herumziehende Gewerbtreibende erhalten keine Paßkarten.

Die Paßkarten sind nur auf ein Jahr giltig und werden vom k. Staatsministerium des Aeußern, den Kreisregierungen und den mit Paßgeschäften beauftragten Distriktspolizeibehörden ausgestellt. Mißbrauch und Fälschung unterliegen einer Arrest- oder Geldstrafe. Jeder Angehörige obiger Staaten, der ohne Paßkarte reist, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn wie gegen nicht legitimirte Fremde verfahren werde. Der Preis einer Paßkarte beträgt 24 kr. (Kgl. allerh. Verordn. 14. Januar 1851 S. 166.)

Vollzugsvorschriften hiezu. (R.-A. 21. Jan. 1851 S. 69.)

Verfahren in Erhebung und Verrechnung der für die Paßkarten eingehenden Gebühren. (R.-A. 1. Febr. 1851 S. 90.)

Staats- und öffentlichen Dienern sind nur gegen Vorzeigung der erhaltenen dienstlichen Bewilligung Paßkarten auszustellen. (A.-A. 28. Januar 1851 S. 92.)

Die Regierung von Schwarzburg-Rudolstadt tritt der Paßkartenübereinkunft bei. (Minist.-Bek. 3. Febr. 1851 S. 109.)

Militärpersonen sind von Erlangung der Paßkarten ausgeschlossen. (R.-A. 21. Febr. 1851 S. 142.)

Die Regierungen von Schwarzburg-Sondershausen, Churhessen und die freie Stadt Lübeck treten der Paßkartenübereinkunft bei. (Minist.-Bekanntm. 28. Febr. 1851 S. 204.)

Desgl. die herz.-nassauische Regierung. (Minist.-Bekanntm. 19. März 1851 S. 223.)

Desgl. die kgl. württemb. Regierung und die freie Stadt Frankfurt. (Minist.-Bekanntm. vom 25. April 1851 S. 320.)

Desgl. die großh.-hessische Regierung. (Minist.-Bekanntm. vom 27. April 1851 S. 359.)

Die Register über die ausgestellten Paßkarten sind nur nach Ablauf des Kalenderjahres der Regierungsfinanzkammer zur Revision vorzulegen, die Ablieferung der Paßkartengebühren an das Taxaturamt der K. d. J., hat alle Quartal zu erfolgen. (R.-A. 14. Mai 1851 S. 370.)

Das Großh. Mecklenburg-Strelitz tritt gleichfalls dem Paßkartenvertrage bei. (Minist.-Bekanntmachung 1. Aug. 1851 S. 558.)

Verzeichniß der mit der Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden aller der Staaten, welche außer Bayern dem Paßkartenvereine angehören. (Minist.-Bek. 20. Okt. 1851 S. 704.)

Das Großherz. Baden tritt dem Vertrage bei. (Minist.-Bek. 31. Januar 1852 S. 102.)

Paßkarten gelten nur für die Staaten, die dem Paßkartenvertrage beigetreten sind. (M.-E. 30. Juni, R.-A. 5. Juli 1852 S. 567.)

Die fürstl. Lippe'sche Regierung tritt dem Paßkartenvertrage bei. (M.-B. 31. Mai 1852 S. 537.)

Paßkartenausstellung in Baden. (R.=A. 24. Juli 1852 S. 675.)

Verzeichniß der in Preußen mit Ausfertigung der Paßkarten beauftragten Behörden. (R.=A. 10. August 1852 S. 702.)

Bedarf an Paßkartenformularien, dessen Anzeige bei kgl. Regierung. (R.=A. 14. Okt. 1852 S. 815.)

Verzeichniß der in Hannover zur Ausstellung von Paßkarten befugten Behörden. (R.=A. 13. Febr. 1853 S. 112.)

Ausstellung von Paßkarten an Staats= und öffentliche Diener, hängt von Erlaubniß des einschlägigen kgl. Staatministeriums ab. (M.=E. 22., R.=A. 29. April 1853 S. 287.)

Verzeichniß der in Sachsen-Altenburg zum Ausstellen von Paßkarten ermächtigten Behörden. (R.=A. 16. Mai 1853 S. 325.)

54) Dem Generalconsul v. Hildebrandt in Hamburg wird die Paßertheilungsbefugniß eingeräumt. (R.=A. 21. Febr. 1851 S. 139.)

55) Fremden Reisenden ist der Eintritt in die neapolitanischen Staaten vom 1. Okt. 1852 an nur dann gestattet, wenn deren Reisepässe von der im betreffenden Staate beglaubigten neapolitanischen Gesandtschaft zu dieser Reise visirt sind. (R.=A. 23. Sept. 1852 S. 772.)

56) Nachdem in Oesterreich auch die Wanderbücher der paßpolizeilichen Controle und Vidimirung wie die Reisepässe unterliegen, so haben die k. Polizeibehörden nur dann, wann ein nach Bayern wandernder österreichischer Staatsangehöriger aus einem Orte kommt, wo der Sitz einer kgl. Gesandtschaft sich befindet, oder wenn derselbe auf seiner Route einen solchen Ort berührt hat, darauf zu bestehen, daß dessen Wanderbuch mit dem Visa einer kgl. Gesandtschaft versehen sein müsse. (M.=E. 23. R.=A. 29. Januar 1853 S. 83.)

57) Die bezüglich der Visirung von Reisepässen für kgl. großbrittanische Unterthanen durch Bekanntmachung vom 6. April 1846 (Reg.=Bl. 1846 S. 209) erlassene Anordnung wird zurückgenommen. (M.=B. 22. April 1853 S. 301.)

58) Legitimation der Fuhrleute und deren Knechte bei Reisen in die k. k. österreichischen Staaten; siehe Fuhrleute.

Patente, kgl. Allerhöchste.

Allerhöchstes Patent Seiner Majestät des Königs Ludwig, Verzichtung auf die Krone zu Gunsten Sr. kgl. Hoheit des Kronprinzen Maximilian; fernere Titulatur: „König Ludwig" (Majestät) und Ihrer Majestät der Königin Therese: „Königin Therese" (Majestät.) (20. März 1848 S. 167.) Königliche Worte hiebei an die Bayern. (20. März 1848 S. 168.)

Regierungsantrittspatent Seiner Majestät des Königs Maximilian II. von Bayern. (21. März 1848 S. 168.)

Königliche Worte hiebei an die Bayern. (20. März 1848 S. 169.)

Generalpatent, die Ausschreibung des Hauptlehenfalls betr. (23. August 1848 S. 538.) Siehe auch Proklamationen.

Patrimonialämter, herrschaftl.

deren Auflösung; siehe Gerichtsbarkeit.

Patrimonialgerichte,

Erwerbung solcher; siehe Harsdorf, Oedenberg, Diepoltsdorf, Vorra, Möhren, Polsingen, Sugenheim, Wiesethbruck, Trendel, Erlabrunn, Wilhermsdorf, Imhof, Bueg, Wiedersbach, Sengelhof, Ziegelstein, Neunhof.

Bildung eines solchen zu Untererlbach. (R.=A. 19. Okt. 1841 S. 614.)

Bildung eines solchen zu Prunn. (R.=A. 7. Mai 1843 S. 206.)

Bildung eines solchen zu Walkershofen. (R.=A. 23. August 1845 S. 461.)

Patrimonialgerichtshalter II. Classe

deren Prüfung. (M.=R. 20. Januar. R.=A. 18. Febr. 1840 S. 112.)

Pedalflügel

des Instrumentenmachers Mayer zu München, deren Empfehlung. (R.=A. 18. Okt. 1848 S. 628.)

Peitschen und Geiselstöcke.

Verbot der Benützung von Eichenstämmchen hiezu; siehe Eichenzucht Nr. 2.

Peitschenknallen

bei dem Vorbeifahren an Kirchen während der Predigt stört die kirchliche Feier. (R.=A. 30. August 1843 S. 371.)

Pensionsanstalt

für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten. Die Mitglieder werden aufgefordert, zu erklären, ob sie bei dem Vereine bleiben und ihre Jahresbeiträge ferner entrichten wollen; ebenso die Wittwen und Waisen verstorbener Vereinsmitglieder zur Angabe ihres Namens und Wohnorts, dann zur vorläufigen Liquidation der bereits fälligen Pensionsansprüche. (R.=A. 11. Juli 1849 S. 412.)

— — Das Vereinsvermögen wird vertheilt. (R.=A. 2. Juni 1851 S. 428.)

Pensionsverein

für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte, dessen Bildung, Satzungen, Einladung zum Beitritte. (R.=A. 19. Nov. 1852 S. 901.)

Pensionsverhältnisse

siehe Militairpensionen, Abzüge, Ratenberechnungen, Besoldungen, Wittwenpensionen.

Permaneder, M. Professor,
siehe Handbücher Nr. 18.

Pfalz,
Fourageausfuhr aus dieser; siehe Fourageausfuhr.
Landesvertheidigungsausschuß allda. Proclamation des kgl. Gesammtstaatsministeriums v. 9. Mai 1849 deshalb. (Extrabeilage zu Nr. 38 des Intell.-Bl. 1849.)
Fernere Proclamation vom 29. Mai 1849 S. 308.
Die während des Aufstandes weggereisten Beamten siehe Beamte Nr. 11.

Pfandgelder
der Gendarmeriemannschaft von Waldfrevlern; siehe Gendarmerie Nr. 15.
Bei angezeigten Hut- und Weidefreveln; siehe Hut- und Weidefrevel.

Pfandhäuser
siehe Leihanstalten.

Pfarrämter.
1) Denselben ist die Anschaffung und Führung eines Dienstsiegels zum Schwarzdruck nach Classe 9 gestattet. (R.-A. 28. Dezbr., M.-E. 24. Dezember 1837 Jahrg. 1838 S. 13, 14, 27.
2) Bei ihren Anzeigen an die Gerichte über die Sterbfälle von Familienvätern ist stets die Bemerkung beizufügen, ob eine Wittwe aus erster oder weiterer Ehe hinterlassen worden sei. (E.-A. 23. März 1838 S. 174.)
3) Verpflichtung der Pfarrämter zu detaillirten Offizialanzeigen bei Geburts- und Todesfällen zum Gebrauche der Vormundschaftsbehörden. (Entsch. des k. Staatsm. d. Justiz 14. Mai 1838 S. 496.)
4) Ausstellung pfarramtlicher Geburts- und Tauf-Zeugnisse bei Verehelichungsgesuchen; siehe Zeugnisse Nr. 12.
5) Ueberbürdung der Kosten der pfarramtlichen Regie auf die Kirchenstiftungscassen ist nicht gestattet. (R.-A. 17. Sept. 1847 S. 429.)

Pfarramtsregistraturen,
siehe Aktendeckel.

Pfarrbücher.
Behändigung legaler Abschriften oder Duplikate von den Pfarrbüchern, beziehungsweise von den Tauf-, Trau- und Sterbregistern an die Gemeindevorsteher, resp. Polizeibehörden. (M.-E. 9., R.-A. 18. Novbr. 1848, S. 702.)

Pfarreien,
1) protest., deren Fassionen-Revision. (Bek. des kgl. prot. Consistor. Ansbach v. 3. Jan. 1837 S. 187.)
2) Von jeder Erledigung und Wiederbesetzung einer Pfarrstelle ihres Bezirkes haben die Decanate der Administration der protest. Pfarr-Unterstützungs-Anstalt zu Nürnberg mit Angabe des Tages Nachricht zu geben. (E.-A. 29. Juli 1839 S. 544.)
3) Sechswöchentlicher Meldungstermin bei Besetzung protest. Pfarreien vom Tage der öffentl. Ausschreibung an. (E.-A. 15. März 1842 S. 138.)
4) Fixirung der Zehenten und Handlöhne der Pfarreien. (E.-A. 12. August 1842 S. 705.)

Pfarrer.
1) Bei den Pfarrern beider Confessionen steht den kirchlichen Oberen und zwar bei den Protestanten mit Einhaltung der desfalls bestehenden besonderen Verordnungen die Befugniß zur Ertheilung der Urlaubsbewilligungen zu, jedoch sind die Pfarrer vor dem Antritte des Urlaubs zur Anzeige bei den betreffenden Distriktspolizeibehörden verpflichtet. (M.-R. 11. Jan., R.-A. 9. März 1839 S. 200.)
2) Bestimmungen hinsichtlich des Verhältnisses und der Leistungen der aus dem Consistorialbezirk Speyer in jenen von Ansbach, oder von Bayreuth und umgekehrt versetzten Pfarrer. (E.-A. v. 18. Juli 1839 S. 514.)

Pfarrgebäude,
Wendung der Baufälle an diesen; siehe Cultusbausachen Nr. 2.
— — Concurrenz zu Kirchen- und Pfarrhofbauten; siehe Cultusbausachen Nr. 3.

Pfarrinstallationen.
Wegen der Installationsgebühren der kathol. Geistlichen wird auf die Minist.-Verord. v. 27. März 1823 (Reg.-Bl. S. 424) hingewiesen, wornach außer den bestimmten Taggebühren für das Geschäft selbst als Taxe in der Regel das Deputat eines halben Tages nach §. 39 der prov. Taxordnung mit 2 fl. zu erheben ist; bei Installations- und Investiturgebühren bei Anstellung prot. Geistlicher gilt die allerh. Verord. v. 21. August 1818 (Döllinger Verord. Bd. VIII. Abth. III. S. 1517), wornach diese Gebühren nach dem bisher befolgten Regulativ v. 28. Jan. 1802 u. 21. Juli 1811 erhoben werden sollen. (R.-A. 22. Dez. 1842 S. 655.)

Pfarrmatrikel.
Kgl. allerh. Entschl. v. 26. Nov. 1848, dahin
1) daß auch fernerhin die Kosten des Druckes der Formulare zur Anlage und Fortsetzung der Pfarr-Matrikeln von der Staatskasse in allen Fällen zu tragen, wo deren Ersatz von Pfarrern oder Kirchenverwaltungen angesprochen wird, dagegen
2) die Kosten der Bildung und Aufbewahrung der Duplikate dieser Matrikel aus den Regiefonds der betreffenden Polizeibehörden, gleichviel ob diese Fonds aus der Staatscasse oder aus den Cassen derjenigen Gemeinden, welche die Polizei selbst zu verwalten und die Taxe hieraus zu beziehen haben, zur Zeit geschöpft werden, zu bestreiten. (R.A. 4. Dezbr. 1848 S. 727.)

Pfarrvicare, protest.,
deren Stellung als Vertreter der Lokalschulinspectoren.

Vicare, welche durch die Consistorien oder das Ober-Consistorium als Verweser einer erledigten Pfarrei oder als Stellvertreter eines erkrankten oder sonst zur Amtsführung nicht mehr befähigten Geistlichen abgeordnet werden, bedürfen keiner besondern Bewilligung zur Uebernahme des Religionsunterrichts und der Schulaufsicht. Die Distriktsinspektoren sind aber von ihrem Eintritte in Kenntniß zu setzen, und haben von ihrer Seite den betheiligten Lehrern und Schulvorständen Nachricht zu geben. Da diese Geistlichen ganz an die Stelle der ausgeschiedenen Pfarrer treten, so kommen ihnen auch die sämmtlichen Befugnisse eines funktionirenden Lokalschulinspektors zu, und die Schullehrer haben dieselbe untergeordnete Stellung, wie gegen einen wirklichen Pfarrer gegen sie einzunehmen. Wird dagegen ein junger Geistlicher nur privatim zur Aushilfe aufgenommen, und wollen ihm dabei auch einzelne Theile der Schulinspektion übertragen werden, so hat der seiner Hilfe bedürfende Inspektor dieses der Distriktsinspektion anzuzeigen, dabei sich zu erklären, wie weit er demselben den Religionsunterricht oder die Schulaufsicht zu übertragen gedenkt, und die Genehmigung der vorgesetzten Stelle oder Behörde einzuholen. Privatvicarien, denen diese Genehmigung fehlt, haben sich auch aller Theilnahme an den Schulgeschäften zu enthalten. (M.-R. 1., R.-A. 10. April 1848 S. 191.)

Pfarrerswittwen
und minderjährige Doppelwaisen; Normalpension für diese pro $18^{52}/_{53}$. (C.-A. 6. April 1853 S. 245.)

Pfarrwittwen-Pensionscasse,
allgemeine des Königreichs Bayern; Privilegium auf Herausgabe und Verlag aller liturgischen Schriften zum kirchlichen Gebrauch und der protest. Religionsbücher zum Unterrichte in den Schulen. (Bekannt. des protest. Consist. v. 21. Dez. 1838, Jahrg. 1839 S. 9.)

Pfarrwohnungen.
In den Pfarreiausschreibungen soll die Beschaffenheit der Pfarrwohnungen hinsichtlich nicht nur des baulichen Zustandes, sondern auch der Räumlichkeit für größere Familien angegeben werden. (C.-A. 27. Dez. 1841, Jahrg. 1842 S. 19.)

Pfeifenköpfe
mit sittenwidrigen Malereien sind nicht zu dulden und ist gegen die Verkäufer einzuschreiten. (M.-E. 11, R.-A. 15. Juli 1840 S. 454.)

Pferde.

1) Bei vorkommenden Spuren der Rotzkrankheit unter den Pferden ist sogleich thierärztliche Untersuchung zu veranlassen und Anzeige an die Polizei-Behörde zu machen, damit die erforderliche Maßregel gegen Ausbreitung dieser Krankheit getroffen werden könne. (R.-A. 8. Novbr. 1838 S. 609, M.-E. 17., R.-A. 23. Juli 1839 S. 519.)
2) Jede Stute, welcher einer Beschälstation zugeführt wird, ist vor der Bedeckung durch einen Thierarzt oder durch einen Sachverständigen genau zu untersuchen, um der Verbreitung der Rotzkrankheit entgegenzuwirken. (R.-A. 16. Febr. 1839 S. 146.)
3) J. A. Herbst's Druckschrift über Pferdezucht: siehe Handbücher Nr. 23.
4) Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze nach jeder Richtung und für den ganzen Umfang des bayer. Staates. (M.-R. 16., R.-A. 18. Okt. 1840 S. 683; M.-R. 30. Okt., A.-A. 3. Nov. 1840 S. 726; R.-A. 24. April 1841 S. 285, 15. Juni 1841 S. 390. Wird aufgehoben R.-A. 9 August 1841 S. 485.)
5) Die Heilbronner Versicherungs-Anstalt für Pferde und Rinder ist in Bayern nicht garantirt. (R.-A. 31. Nov. 1840 S. 760.)
6) Die Zugpferde werden durch den Druck ihrer Geschirre, insbesondere des Kummets oft so verletzt, daß sie am Körper, namentlich an der Brust tiefe Wunden oder Wülste von wildem Fleisch bekommen, wodurch für diese Thiere bei fortgesetztem Gebrauche eine um so größere Qual entsteht, als der Druck und die Reibung an der wunden Stelle das Uebel vergrößert und oft unheilbar macht. Die Benützung solcher in einem wundgedrückten Zustande befindlichen Pferde ohne Beobachtung der Rücksichten, welche die Heilung erfordert, muß als eine nicht zu rechtfertigende Thierquälerei betrachtet werden. Dieser Mißbrauch wird daher bei Vermeidung strenger Strafeinschreitung untersagt. (R.-A. 9. Okt. 1844 S. 506.)
7) Allgemeine Bemerkungen in Bezug auf Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde, Maßregeln zur Verhütung der Ansteckung gesunder Pferde durch Rotz und Wurm, sowie Maßregeln, wenn das Vorhandensein eines rotz- oder wurmkranken Pferdes wahrscheinlich oder gewiß ist. (R.-A. 15. Sept. 1846 S. 466, 5. Febr. 1848 S. 69, 26. Febr. 1849 S. 103.)
8) Beschälen von Zuchtstuten durch Hengste des fürstl. Wrede'schen Gestüts. (R.-A. 26. Jan. 1847 S. 53.)
9) Vom 1. April 1848 an ist die Ausfuhr von Pferden über die äußeren Zollvereinsgrenzen nach anderen als den deutschen Bundesstaaten in jeder Richtung für den ganzen Umfang des Königreichs verboten. (R.-A. 27. März 1848 S. 171.) Vorschriften und Erläuterungen hiezu. (R.-A. 18. März 1848 S. 273.) Erstreckt sich auf die Dauer von sechs Monaten. (R.-A. 11. April 1848 S. 210.) Verlängerung. (R.-A. 8. Okt. 1848 S. 604.) Wird aufgehoben. (R.-A. 17. April. 1849 S. 227.)
10) Pferde sollen nicht von Knaben in die Schwemme

geritten werden. (Magistr.-Bek. 18. Juli 1848, Beil. S. 1237.)

11) Pferde- und Fohlenankäufe für die kgl. Militär-Fohlenhofsanstalt. (R.-A. 4. Dez. 1848 S. 735.)

12) Verbot des Verkaufs der Pferde nach Dänemark während der Dauer des Kriegs mit diesem. (Kgl. allerh. Bekantm. 27. April 1849 S. 261.)

Pferdefleisch,

1) dessen Genuß. a) Die Befugniß zum Pferdeschlachten ist nicht mehr frei, sondern bedarf es hiezu der Lizenzscheine. b) Die zu schlachtenden Pferde sind durch die Thierärzte, resp. Fleischbeschau zu besichtigen. c) Für jedes Pferd wird von dem Beschauer ein Schein ausgestellt und jeder Pferdehuf mit dem Beschauzeichen gebrannt. d) Das Pferdefleisch unterliegt keiner Taxe. e) Das Schlachten ohne Lizenz wird bestraft. (M.-E. 17., R.-A. 25. Aug. 1848 S. 534.)

2) Die Beschau der zu schlachtenden Pferde und des Fleisches dieser soll ausschließend von approbirten Thierärzten vorgenommen werden. (R.-A. 2. März 1849 S. 120.)

Pflanzungen

an den Staatsstraßen, deren Herstellung, Ergänzung und sorfältige Erhaltung. (R.-A. 2. März 1838 S. 115.)

Pflasterzoll,

siehe Gemeinden Nr. 7.

Pflichtexemplare.

1) Deren Ablieferung an das Ministerium des Innern. (R.-A. 11. Juni 1840 S. 358.)

2) Bezüglich des zweiten Exemplares der Erzeugnisse der Literatur wird bestimmt, a) daß von jenen Erzeugnissen, die gleichzeitig den Charakter von Literatur- und Kunstwerken an sich tragen, das zweite Exemplar in der Kupferstich-Sammlung, b) von jenen Literaturerzeugnissen, welche Kunst- und Kunstgeschichte betreffen, das zweite Exemplar in der Bibliothek der kgl. Akademie der bildenden Künste und beziehungsweise bei Werken über Kupferstichkunde in der Manualbibliothek des königl. Kupferstichkabinets, c) von den übrigen literarischen Erzeugnissen jeder Art das zweite Exemplar α) wenn das Werk in Ober- und Niederbayern, Oberpfalz oder Schwaben erschienen ist in der Universitätsbibliothek zu München, β) wenn das Werk in Mittelfranken erschienen ist in der Universitätsbibliothek zu Erlangen, γ) wenn das Werk in Ober- und Unterfranken erschienen ist in der Universitätsbibliothek zu Würzburg, δ) wenn das Werk in der Pfalz erschienen ist in der Kreisbibliothek zu Speyer aufbewahrt werden; bezüglich der Erzeugnisse der Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien ꝛc. aber, α) daß das erste Exemplar an das kgl. Kupferstichkabinet und β) das zweite Exemplar an die Kunstsammlung der Akademie der bildenden Künste abgegeben werde. (M.-E. 5., R.-A. 12. Okt. 1840 S. 674.)

3) Die Buchhandlungen sind alles Ernstes zur Einbeförderung von zwei Exemplaren jeder in ihrem Verlage erscheinenden Druckschrift an das k. Ministerium des Innern aufzufordern. (R.-A. 12. Okt. 1840 S. 675, 8. Jan. 1842 S. 35, 16. Sept. 1845 S. 500, 17. Febr. 1848 S. 98.)

4) Die letztere Ausschreibung tritt außer Wirksamkeit und werden die Polizeibehörden beauftragt, alle in ihrem Bezirke befindlichen Buchdruckereien, lithographischen Anstalten, Buch- und Kunsthandlungen dahin anzuweisen, daß sie fortan ihre literarischen und artistischen Erzeugnisse wieder unmittelbar bei dem Staatsministerium des Innern in Vorlage bringen, wogegen die vorgeschriebene Ministerialbescheinigung wie früher unter dem Tage der geschehenen Ablieferung ausgefertigt und von dem Ministerialexpeditionsamte dem expedirenden Sekretariate der kgl. Regierung zugesendet werden wird, welches letztere die Ministerialbestättigung den Betheiligten gegen Empfangschein zuzustellen hat. (R.-A. 17. März 1849 S. 155.)

5) Ablieferung von Kupferstichen als Pflichtexemplare. (R.-A. 23. Mai 1851 S. 393.)

6) Einsendung der Pflichtexemplare durch die Distriktspolizeibehörden und Stadtkommissäre durch Vermittlung der k. Regierung an das Ministerium des Innern. (R.-A. 19. Febr. 1852 S. 136.)

Pfründen, geistliche,

s. Kirchenpfründen, Cultusbausachen Nr. 2.

Pfuschereien, medizinische,

siehe medizinische Pfuschereien.

Pharmazeutische Approbationsprüfungen,

siehe Apothekerordnung Nr. 5.

Physikatsstellen, erledigte,

deren Wiederbesetzung; siehe Gerichtsärzte Nr. 11.

Physikatsverweser,

deren Gefährtgelder; siehe Diäten Nr. 9.

Pinsel

für Kunstmaler, deren Verfertigung gehört zu den freien Erwerbsarten. (M.-R. 19., R.-A. 25. Nov. 1843 S. 523.)

Pläne und Correctionsblätter,

dürfen beim Versenden nicht zusammengelegt sondern müssen in Kisten oder Planrollen versendet werden. (R.-A. 22. Dezbr. 1837 S. 2933.)

Plassenburg, Zwangsarbeitshaus,

Einlieferungen von Correctionairen dahin; siehe Strafanstalten.

Plenarbeschlüsse, oberappellationsgerichtliche,

siehe Regieanschaffungen Nr. 27, und Reichsverfassung Nr. 6.

Polen,
Auswanderung dahin; siehe Auswanderung nach Polen.

Polichinelleführer,
siehe Schauspieler.

Polizei.
1) Polizeigewalt der Magistrate II. Klasse; siehe Magistrate Nr. 1.
2) Einschreiten der Polizei gegen solche strafbare Handlungen, hinsichtlich welcher bereits strafrechtliche Untersuchung gepflogen, und gegen solche, wenn eine strafrechtliche Untersuchung eingestellt wurde. (M.-E. 21. Nov. 1833, R.-A. 11. Febr. 1840 S. 94.)
3) Anzeige von Sicherheitsstörungen; siehe Sicherheitsstörungen.
4) Ausübung der Polizeigewalt über beurlaubte Soldaten; siehe Soldaten Nr. 6, 18.

Polizeidiener,
siehe Gerichtsdiener u. Polizeimannschaft.

Polizeigewalt,
gegen beurlaubte Soldaten; siehe Soldaten Nr. 6, 18.

Polizeiliche Aufsicht.
Stellung von Handwerksburschen unter solche; siehe Wanderbücher Nr. 4.

Polizeimannschaft, städtische, deren Bekleidung und Bewaffnung.
1) I. Deren Bekleidung hat zu bestehen:
a) in einem Tschako nach der für die k. Gendarmeriemannschaft vorgeschriebenen Form, welches mit dem betreffenden Stadtwappen auf weißmetallnem Schilde, dann mit Sturmbändern von gleichfarbigem Metalle und mit einer rothen Huppe über der Nationalcokarde versehen ist und im Dienste auch durch das bei der kgl. Gendarmeriemannschaft übliche Interims-Tschako ersetzt werden kann; b) in einem bis an die Hälfte des Schenkels reichenden mit 2 Reihen von je 8 weißmetallenen Knöpfen geschlossenen Waffenrocke von dunkelblauem Tuche, mit Schulterschleifen von gleicher Farbe, dann mit stehendem Kragen, und scharlachrothen Vorstößen; c) in gleichfalls scharlachrothen vorgestoßenen langen Beinkleidern von dunkelblauem Tuche, zu welchen Halbstiefel getragen werden; d) in Cravatten und Handschuhen von schwarzer Farbe; e) gegebenen Falls in einem Mantel von dunkelgrauem Tuche in Chemise-Form.
II. Zur Bewaffnung der städtischen Polizeisoldaten wird bestimmt:
a) Der bisherige Säbel mit stählernem Griffe, der an einer schwarzen Kuppel von der Schulter herabhängt; b) eine Bajonnetflinte mit Perkussionsschloß; c) die dazu gehörige Patrontasche mit schwarzem Riemenzeug, an dem über der Kuppel die Raumnadel durch zwei Löwenköpfe von weißem Metall befestigt ist.
III. Die städtischen Polizeirottmeister haben die gleiche Kleidung und Bewaffnung, jedoch zur Auszeichnung hiebei am Rockkragen eine 6 Linien breite Einfassungsborte von weißem Kameelgarn, dann am Säbel ein hellblaues Porte-épée mit weißer Quaste, gleichfalls von Kameelgarn zu tragen. (M.-E. 29. Jan., R.-A. 10. März 1846 S. 117.) Vergleiche auch Ziff. 4 unten.
2) Den Gemeinen der städtischen Polizeimannschaft ist ebenfalls die Führung eines hellblauen Porte-épée mit weißer Quaste von Kameelgarn gestattet. (R.-A. 1. Okt. 1846 S. 490.)
3) Deren Gebühren bei Transport von Schüblingen auf Eisenbahnen; siehe Schüblinge Nr. 11.
4) Unter Abänderung der Bestimmungen der obigen Entschließung vom 29. Januar 1846 Abs. II. Ziff. 1 und 3 wird allerhöchst genehmigt, daß die städtische Polizeimannschaft an der Stelle der bisherigen 2 von den Schultern herabhängenden über der Brust sich kreuzenden Kuppeln fortan nur 1 für Säbel und Patrontasche gemeinschaftliche, mit einer weißmetallenen Schließe versehene Kuppel um den Leib, ganz in der Weise, wie dies durch allerhöchste Entschließung vom 13. Juli 1852 bezüglich des Armaturlederwerkes der k. Gendarmerie zu Fuß vorgeschrieben ist, zu tragen hat. Zur Abänderung resp. Anschaffung dieser Armaturstücke ist eine Frist bis 1. Juli 1854 bewilligt. (M.-E. 13., R.-A. 14. Novbr. 1853 S. 692.)

Polizeipersonale,
dessen Uniform. (M.-E. 8., R.-A. 17. Jan. 1852 S. 57.)

Polizeisachen,
Taxirung der Beschlüsse und Publikationsprotokolle in diesen; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 70.
Zuziehung der Advokaten in reinen Polizeisachen dessen Verbot; siehe Advokaten Nr. 5, 14.

Polizeisoldaten,
städtische, deren Bekleidung und Bewaffnung, siehe Polizeimannschaft.

Polizeistrafen.
1) Die Polizeibehörden haben bei Publikation ihrer Straferkenntnisse mit der Bezeichnung der Recursfrist auch die ausdrückliche Belehrung über das Schärfungsrecht der höheren Instanz zu verbinden. (R.-A. 29. Nov. 1838 S. 681.)
2) Behufs des schnellen und pünktlichen Vollzugs der Polizeistrafen wird verfügt: a) Jeder Polizeiübertreter ist nach Analogie des Strafgesetzbuches Thl. II. Art. 371 sogleich bei Eröffnung des Strafbeschlusses I. Instanz oder auf Verlangen unter Gestattung einer 12 bis 24 stündigen Bedenkzeit und nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Belehr-

ung über die gesetzliche Recursfrist, über die Art der Ausführung des Recurses und über das Schärfungsrecht der kgl. Regierung zu befragen, ob er von dem ihm zustehenden Berufungsrechte Gebrauch machen wolle oder nicht? und im letzteren Falle die zuerkannte Strafe, wenn nicht besondere Umstände einen kurzen Aufschub rechtfertigen sollten, sofort zu vollziehen, im ersteren Falle aber zwar den Ablauf der 30tägigen Recursfrist abzuwarten, jedoch zugleich Vorsorge zu treffen, und deshalb der Controle wegen von dem einschlägigen Referenten in seinem Terminskalender selbst geeignete Vormerkung zu machen, damit die treffenden Akten nach abgelaufener Berufungsfrist unverzüglich zur weiteren Verfügung reproduzirt werden; b) auch die Strafbeschlüsse der königl. Regierung als 2te und letzte Instanz sind, soferne nicht besonders erhebliche Motive eine Ausnahme begründen, unverzüglich zu vollstrecken; c) die Gefangenwärter, d. i. die Polizeirottmeister und Landgerichtsdiener sind verbunden, dem Vorstande der Polizeibehörde täglich früh einen tabellarischen Rapport über sämmtliche Polizeiarrestanten zu übergeben; d) dieselben haben ferner unmittelbar nach Entlassung eines jeden Polizeisträflings den treffenden Untersuchungsakten einen mit ausdrücklicher Bezugnahme auf den Diensteseid abzufassenden Vormerk beizufügen; endlich wird es e) den Polizeibehörden selbst zur Pflicht gemacht, die erforderliche Anordnung und Vorsorge zu treffen, daß die Polizeigefängnisse wöchentlich wenigstens einmal von einem Beamten, mit dem fraglichen Polizeirapport in der Hand, unvermuthet, also an unbestimmten Tagen und Stunden visitirt und resp. controlirt werden. (R.-A. 12. Dezbr. 1839 S. 953.)

Polizeistrafprotokoll, fortlaufendes.

1) Vom 1. Jan. 1851 an ist bei jeder Polizeibehörde ein fortlaufendes Protokoll für unbedeutende Polizeistraffälle, anzulegen und quartalweise zu führen, außerdem dasselbe forthin, wo es schon besteht, in nachstehender Weise fortzuführen:

2) Die bei einigen Polizeibehörden bisher üblich gewesene tabellarische Form dieser Protokolle wird als unzweckmäßig allenthalben abgeschafft.

3) Zur Aufnahme in dieses Protokoll eignen sich nur unbedeutende polizeiliche Straffälle, bei denen die Erledigung in einer Verhandlung erfolgen kann, insbesondere, wenn die vorliegende Anschuldigung zugestanden, oder keine erhebliche Erinnerung dagegen vorgebracht oder bei Anzeigen verpflichteter Anzeiger, die auf eigener sinnlicher Wahrnehmung des Anzeigers beruhen, von dem Angezeigten kein Gegenbeweis versucht und gegen den Anzeiger selbst keine Einwendung vorgebracht wird.

4) Die Anzeigen und sonstigen Beilagen sind in einem besondern Bande zu sammeln, und den fortlaufenden Verhandlungen im Protokolle zu adnumeriren.

5) Zu jeder Protokollarverhandlung ist die Anwesenheit eines Commissärs und eines Aktuars erforderlich, und beide haben die Verhandlung, bei der ihre Präsenz auszusetzen ist, zu unterzeichnen.

6) Dem Angezeigten ist die Anschuldigung vorzuhalten, und seine Erklärung hierauf kurz und bündig aufzunehmen, unmittelbar darauf der Bescheid unter Allegirung der einschlägigen übertretenen Verordnung und unter bestimmter Erwähnung des Kostenpunktes anzureihen.

7) Vor Publikation des Strafausspruchs ist das vidit des Amtsvorstandes oder dessen gesetzlichen Stellvertreters brevi manu zu erholen.

8) Ist dieses beigebracht, so hat sogleich die Publikation des Bescheides unter vorschriftsmäßiger Belehrung des Berufungsrechtes und Berufungstermines zu erfolgen, und der Angezeigte hat das hierüber abgehaltene und ihm vorgelesene Protokoll zu unterzeichnen.

9) Nach dem Abschlusse einer jeden solchen Verhandlung ist die Nummer derselben in das allgemeine Verzeichniß der Bestraften mit Hinweisung auf das einschlägige Quartal einzutragen, und dieser Eintrag bei vorkommenden Rückfällen zu beachten.

10) Bei vorkommenden Recursen ist ex officio ein beglaubigter Extrakt aus dem fortlaufenden Protokoll unter Anlage der einschlägigen Originalbeilagen desselben an die kgl. Regierung einzusenden.

11) Werden Zeugenvernehmungen oder weitere Erhebungen nöthig, so ist ein besonderer Akt anzulegen, und eignen sich die Verhandlungen nicht in das fortlaufende Polizeistrafprotokoll. (R.-A. 6. Nov. 1850 S. 803.)

12) Dasselbe ist am Schlusse jeden Quartals dem k. Rentamte behufs allenfallsiger Erinnerungen bezüglich des Kostenpunktes mitzutheilen. (R.-A. 10. Dez. 1850 S. 861.)

Polizeistrafsachen.

1) Zuständigkeit der Unterbehörden in specie der der Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate in Polizeistrafsachen; siehe Magistrate Nr. 3.

2) Recursfrist in Polizeistrafsachen, Belehrung hierüber. (R.-A. 9. Juli 1846 S. 321.)

3) Behandlung des Civilpunktes bei Polizeistraffällen. (R.-A. 28. Juli 1847 S. 354.)

4) Recurse und Nichtigkeitsbeschwerden in Polizeistrafsachen sind nicht in duplo zu fertigen. (R.-A. 12. Juni 1849 S. 358.)

5) Die Polizeibehörden sind nicht befugt, die Bestimmungen des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 bei Aburtheilung von Polizeiübertretungen in analoge Anwendung zu bringen, vielmehr richtet sich bei dem zur Zeit noch bestehenden Mangel eines besonderen Gesetzes über das Polizeistrafverfahren dieses auch gegenwärtig, wie bisher nach den Bestimmungen des II. Thls. des Strafgesetzbuches von 1813 und nach den Vorschriften der Gerichtsordnung cap. III. §. 3, cap. X. §. 3. u. §. 13 Nr. 5. (M.-R. 28. Aug., R.-A. 1. Sept. 1851 S. 586.)
6) Anwendung des Stempelpapiers in Polizeistrafsachen; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 139.

Polizeistunde.

1) Diese soll überall von den Bewohnern und Wirthen genau eingehalten und von den Behörden diese Einhaltung gehörig überwacht werden. (R.-A. 29. Nov. 1838 S. 685.)
2) Bei Uebertretung der Polizeistunde ist sowohl gegen Wirthe als Gäste einzuschreiten. (R.-A. 8. Juni 1839 S. 413.)
3) Sämmtliche Städte und Märkte III. Klasse sind bezüglich der Polizeistunde denen II. Klasse wieder gleich zu halten. (R.-A. 28. Febr. 1844 S. 133.)
4) Die Polizeistunde am Sylvester-Abend bis 1 Uhr nach Mitternacht verlängert. (R.-A. 4. Dez. 1844 S. 591.)
5) Die Regierungen sind ermächtigt, für einzelne Orte, an denen nach vorliegenden besonderen Erfahrungen der verlängerte Wirthshausbesuch einen nachtheiligen Einfluß auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowie der Sittlichkeit im Allgemeinen, ausüben sollte, die Polizeistunde für eine bestimmte Zeitdauer nach näherem Ermessen entsprechend herabzusetzen. (Kgl. allerh. Entschließung 21. Nov. 1851 S. 778.)

Polizeiuntersuchungen,
Stempelanwendung hiebei; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 62. — Kostenpunkt und Vermögenszeugnisse in Polizeiuntersuchungen; siehe Kosten Nr. 15.

Polizei-Untersuchungskosten,
siehe Untersuchungskosten.

Polizeiverhandlungen
der untergeordneten Magistrate über ihre gesammte Polizeiverwaltung sollen der k. Regierung vierteljährig vorgelegt werden. (R.-A. 8. Febr. 1840 S. 89); weitere Verfügung deshalb, die Anlegung eines fortlaufenden Polizeiprotokolls betr. (R.-A. 24. April 1846 S. 185); siehe auch Polizeistrafprotokoll.

Polsingen.
Erwerbung der freiherrl. v. Wöllwarth'schen Patrimonialgerichtsbarkeit I. Klasse zu Polsingen mit Ausschluß der niedern örtlichen Polizei. (R.-A. 28. Febr. 1838 S. 130.)

Polytechnische Schulen.
Niemand soll zu einem etatsmäßig besoldeten wissenschaftlichen Lehramte an einer polytechnischen Schule beantragt werden, der nicht bereits in denselben Lehrfächern die vorgeschriebene Prüfung für Gewerbsschulen, Gymnasien und Lyceen bestanden und sodann an der staatswirthschaftlichen Facultät der Universität München einer speziellen Prüfung sich unterzogen hat, die in einem freien mündlichen Vortrage über Fragen besteht, die ihm unmittelbar zuvor aus dem Prüfungsgegenstande vorgelegt werden; bei einzelnen Lehrfächern muß dieser Vortrag mindestens eine Stunde, bei Lehrfächern in verschiedenen Zweigen aus jedem dieser mindestens eine halbe Stunde währen. Prüfungsgebühr 7 fl. 30 kr. (M.-E. 27. Juli 1843 S. 333.)

Polytechnischer Verein,
siehe Industrie.

Polytechnischer Verein zu Würzburg.
Auf die unter der Redaction des polytechnischen Vereins zu Würzburg erscheinende „gemeinnützige Wochenschrift des polytechnischen Vereins" wird aufmerksam gemacht. (R.-A. 8. Nov. 1851 S. 748.)

Pontonier- und Ouvrier-Compagnie.
Das Einstehen der Unteroffiziere dieser; siehe Einstandswesen Nr. 5.

Ponzelin, v., k. Bauconducteur,
siehe Oefen.

Porterbier,
dessen Ausschenken; siehe Bier Nr. 10.

Porto.

1) Portofreiheit für das von den Verlagsämtern versendete Stempelpapier; s. Stempelwesen Nr. 15.
2) Portofreiheit der Rabbinate, siehe Rabbinate.
3) Das in Criminaluntersuchungen zu entrichtende ausländische Postporto solcher Staaten, mit denen in dieser Beziehung keine besondere Uebereinkunft besteht, darf von den kgl. Rentämtern gleich den Verpflegungskosten der Verhafteten vorgeschossen werden. (M.-R. 18. R.-A. 24. Oct. 1838 S. 593.)
4) Verfahren bei uneinbringlichen Postportis. (R.-A. 17. Dezbr. 1839 S. 969.
5) Zur Vermeidung von Anständen hinsichtlich des Postporto für Sendungen in Regierungssachen an die Landgeometer oder von diesen an vorgesetzte Behörden und Stellen wird verfügt, daß solche amtliche Sendungen jederzeit durch oder an die betreffenden Rentämter zu geschehen habe. (M.-E. 15. R.-A. 22. Dezbr. 1840 S. 805.)
6) Postportofreiheit des Bischofs von Eichstädt als apostolischen Generalvisitators der Franziskaner- und Kapuzinerklöster in Bayern. (R.-A. 7. Mai 1841 S. 303.)

7) Porto für Versendung von Stempelpapier, Hypothekengeldern und Designationen, siehe Stempelpapier.

8) Postportofreiheit der Correspondenz zwischen mittelbaren Behörden unter sich. Die Correspondenz zwischen den Magistraten, Herrschafts- und Patrimonialgerichten ist nur portofrei, wenn sie ausschließend die Dienstaufsicht oder die Ausübung der Polizeiverwaltung oder Conscriptionsgegenstände betrifft; diese Correspondenz muß neben der Bezeichnung: R.-S. auch noch speciell als Dienstaufsichtspolizei- oder Conscriptionsgegenstand declarirt werden. (M.-R. 30. Juni. R.-A. 5. Juli 1842 S. 325.)

9) Porto für Versendung der Monturschuldbeträge der Soldaten; siehe Soldaten Nr. 17.

10) Den mittelbaren Behörden ist bei ihrer Correspondenz mit ausländischen Stellen und Behörden nur Portofreiheit zugestanden, wenn der Gegenstand Criminal- Polizei- Conscriptions- oder Dienstaufsichtssache betrifft. (R.-A. 11. März 1843 S. 111.)

11) Verrechnung des Postporto in Strafrechtssachen; hier genaue Befolgung der desfallsigen Entschließung vom 28. Dezbr. 1836. (A.-A. 3. April 1845 S. 201.)

12) Behufs Portofreiheit in Armensachen haben die kgl. Advokaten in analoger Anwendung der allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829 §. 2 Nr. 2 (Regierungsblatt S. 524) bei derlei Versendungen der Bezeichnung „Armensache“ auch ihre Namensunterschrift beizufügen, und sollen die Gerichte die Bestättigung dieses nicht blos durch Beidrückung des Amtssiegels, sondern durch vollständige amtliche Fertigung auf der Adresse bewerkstelligen. (M.-E. 21. A.-A. 29. April 1846 S. 201.)

13) Requisitionen mittelbarer Gerichtsbehörden um Einziehung ausstehender Taxen an unmittelbare kgl. Gerichtsbehörden sind nicht portofrei. (R.-A. 31. August 1846 S. 442.)

14) Postporto von Sendungen des Juliushospitals zu Würzburg. (R.-A. 6. April 1847 S. 184.)

15) Portofreiheit der Collectengelder der Kreisirrenanstalt zu Erlangen. (R.-A. 1. Sept. 1848 S. 541; 29. Novbr. 1848 S. 729.)

16) Portofreiheit der Staatsanwälte; siehe Staatsanwälte Nr. 2.

17) Portofreiheit der Landwehr; siehe Landwehr Nr. 8.

18) Die über die Postportofreiheit in Amtssachen bestehenden Vorschriften der allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829 (Reg.-Bl. S. 521) werden zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht, die Untergerichte zur strengen und gewissenhaften Beachtung der in den §.§. 2 und 18 gegebenen Bestimmungen über Declaration und Controle angewiesen und hiebei auch auf die Vorschrift des §. 3 aufmerksam gemacht, nach der die amtliche Portofreiheit auf den Briefposten ausdrücklich nur dann Platz greifen kann, wenn das Porto aus der Staatskasse bezahlt werden müßte. (A.-A. 18. Juni 1850. S. 440.)

19) Vor mißbräuchlicher Anwendung der Bezeichnung „R. S.“ zum Nachtheil des Staatsärars wird wiederholt gewarnt. (R.-A. 3. Sept. 1850 S. 670.)

20) Postportofreiheit der Untersuchungsrichter in Criminalsachen. (A.-A. 14. Januar 1851 S. 57.)

21) Postportofreiheit für die Correspondenzen der kgl. Rentämter mit den Gemeindebehörden in reinen Dienstsachen; siehe Rentämter Nr. 4.

22) Postporto von Sendungen der Hospitalverwaltung Lindau in Angelegenheiten der Kur- und Verpflegungskosten für die Krankenanstalt. (R.-A. 31. März 1851 S. 262.)

23) Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Einstandscapitalien; siehe Einstandswesen Nr. 17.

24) Da bei Quittungssendungen über bezahlte Steuern an auswärtige Debenten eine Postportofreiheit nicht eingeräumt wird, so sind an den Amtsbezirken Mandatare zur Zahlung der Schuldigkeiten und zur Empfangnahme der Quittungen von auswärtigen Debenten aufzustellen. (R.-A. 5. Juni 1851 S. 437.)

25) Postportofreiheit der k. Forstämter in Amtssachen. In Folge der dem Staate zustehenden Oberaufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen im Allgemeinen, sowie durch Ausübung der Forstpolizei und der den kgl. Forstbehörden in einigen Regierungsbezirken obliegenden speziellen Leitung des Betriebs haben die Forstämter öfters mit den Gemeinde- Stiftungs- und gutsherrlichen Forstverwaltungen und Forstbediensteten ihres Bezirkes in unmittelbare Correspondenz zu treten, welche, soweit sie reine Staatsdienstsache betrifft, portofrei belassen werden muß.

Demgemäß ist die von den Forstämtern an die Forstverwaltungen und Förster abzusendende Correspondenz nach §. 1 lit. a der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 portofrei, wenn diese nach Vorschrift des §. 2 dieser Verordnung als portofreie Dienstsache ausgefertigt und mit R. S. bezeichnet ist.

Von den Forstverwaltungen und resp. Förstern der Gemeinde-Stiftungs- und gutsherrlichen Waldungen ist die Correspondenz an die kgl. Forstämter dagegen nur portofrei zu belassen, wenn sie an das den bezüglichen Forstverwaltungen und resp. Förstern unmittelbar vorgesetzte kgl. Forstamt

gerichtet, nach ihrem Betreffe auf der Adresse speziell als Forstpolizeisache ꝛc. bezeichnet und nach den Vorschriften für Versendungen jener Individuen aus dem Staatsdienstverbande, die eigene Dienstsiegel nicht zu führen haben, mit dem Namen und der Eigenschaft des Absenders z. B. „von dem Förster N. zu N.“ auf der Adresse versehen ist.

Correspondenz der Forstverwaltungen und Förster der vorerwähnten Kategorie unter sich ist nicht portofrei. (R.-A. 3. Juli 1851 S. 476.)

26) Berechnung des Postporto in streitigen Civilrechtssachen des Fiskus. Es besteht die Anordnung, daß von den Taxaturämtern der Gerichte, dann den Kreis- und Stadtgerichten II. Classe und den Landgerichten als Taxperceptionsämtern in jenen streitigen Civilrechtssachen des Fiskus, in denen der fiskalische Gegner in die Kosten verurtheilt wird, gelegentlich der Nachtaxirung der auf Instanz des kgl. Fiskus erlassenen Dekrete und aufgenommenen Verhandlungen auch die zu vergütenden Postporti in die Expensarien mitaufgenommen und die Beitreibung der Postporti zugleich mit den Taxen bewirkt und erstere an die betreffende kgl. Postanstalt verabfolgt werden sollen. (R.-A. 21. Juni 1852 S. 543.)

27) Portoauslagen in Strafrechtssachen. a) Die bereits durch die Finanzministerialentschließung vom 18. Okt. 1838 (Geret Sammlung Bd. XXI. S. 93) ertheilte Bewilligung zur vorschußweisen Bestreitung der in Criminaluntersuchungen zu entrichtenden ausländischen Postporti solcher Staaten, mit denen hierüber keine besondere Uebereinkunft abgeschlossen ist, erstreckt sich auch auf jene dergleichen Postporti und beziehungsweise Postnachnahmen, die sich bei den öffentlichen Verhandlungen ergeben. Es sind daher auch diese Postporti ꝛc. auf Anweisung der Vorsitzenden dieser Verhandlungen in analoger Weise, wie die Zeugen- und Sachverständigengebühren von den einschlägigen kgl. Rentämtern vorschußweise zu bezahlen, und am Schlusse der öffentlichen Verhandlung mit den übrigen Kosten der einschlägigen Untersuchung gemäß Finanzministerialentschließung vom 7. August 1851 dem kgl. Rentamte des treffenden Untersuchungsgerichtes zuzurechnen. b) Da jedoch diese Postporti ihrer Natur nach sofort beim Einlauf der treffenden Schreiben ꝛc. an die Postbediensteten bezahlt werden müssen, ehe deren Anweisung erfolgen kann, so wird gestattet, daß diese Auslagen von den treffenden Kreis- und Stadtgerichten, beziehungsweise kgl. Appellationsgerichten vorläufig aus den ihnen zu Gebote stehenden Regiemitteln, gegen Einziehung von Quittungen, bestritten und in den Tagebüchern über Regieeinnahmen und Ausgaben als Durchführungsposten behandelt werden. Nach Bewerkstelligung dieser vorläufigen Bezahlung ist jedoch stets durch den Gerichtsvorstand bei dem Vorsitzenden der öffentlichen Verhandlung die unverzügliche Zahlungsanweisung dieser ausgelegten Postporti bei dem einschlägigen kgl. Rentamte zu veranlassen, und nach erfolgter wirklicher Anweisung die Rückempfangnahme des vorgeschossenen Betrags vom kgl. Rentamte unter gleichzeitiger Aushändigung der Quittung über die bestrittene Portoauslage zu bewirken. (R.-A. 23. März 1853 S. 199.)

28) Uneinbringliche Postportovorschüsse bei den Gerichten. (M.-E. 26. August, A.-A. 6. Sept. 1853 S. 563.)

29) Verfahren bei uneinbringlichen Postportis. (R.-A. 9. Nov. 1853 S. 686.)

Porzellainmalerei.

Es ist anzuzeigen, welches Verfahren bisher in den Polizeibezirken bezüglich der Ausübung der Porzellainmalerei und dießfallsigen Privatetablissements beobachtet worden sei, nämlich ob dieß als eine freie Erwerbsart behandelt, oder an die Erlangung einer besondern Concession geknüpft war. (R.-A. 15. Juni 1838 S. 338.)

Posten, durchlaufende.

1) Nachweise über die Hinausvergütung der mit den Taxgefällen zur Einnahme kommenden durchlaufenden Posten.

Unter Mittheilung eines Formulars, den Nachweis über die Hinausvergütung der mit den Taxgefällen eingekommenen durchlaufenden Posten wird ferner verfügt: a) diesen Nachweisen sind neben dem summarischen Vortrage der §. I. II und III. sämmtliche für die durchlaufenden Posten in den Taxregistern vorgeschriebene Rubriken:

an Commissionsgebühren
„ Zeugen- und Taxationsgebühren
„ Insinuations- und Citationsgebühren
„ Postporto und Botenlöhnen
„ Regierungs- und appellationsgerichtliche Taxen
„ Taxen fremder Gerichte
„ Zeitungsinsertionsgebühren
„ Armenfondszuflüssen

in tabellarischer Form anzureihen, die Beträge der durchlaufenden Posten in denselben sind aber, unter Ausscheidung dieser verschiedenen Rubriken nach den ratifizirten vierteljährigen Uebersichten über die Taxgefälle nur summarisch einzustellen. b) Deßhalb müssen den vierteljährigen Uebersichten über die Taxanfälle, sowie den Libellen über die Nachlässe und ruhenden Gefälle auch die ein-

schlägigen Rubriken für die durchlaufenden Posten angereiht werden, damit sie gleichzeitig neben den Taxen festgesetzt und zur besonderen Berechnung durch den verordneten Nachweis eingewiesen werden können. c) Nachdem solches erfolgt ist, erscheint die nochmalige Vorlage der Taxregister am Schlusse des Jahres zur Prüfung des Nachweises über die Hinausvergütung der durchlaufenden Posten nicht weiter nöthig. Ueber die Hinausvergütung selbst ist dagegen ein Verzeichniß anzulegen, in dem allmählig die zur Zahlung gelangenden Beträge specifisch aufzuführen und mit den Quittungen der Empfänger nachzuweisen sind, und ist am Jahresschluß zur Controle desselben lediglich das nach gemachtem Gebrauche wieder remittirt werdende Ausgabsjournal, das alle Rubriken der durchlaufenden Posten zu enthalten hat, mit zur Vorlage zu bringen, da zwischen diesem und jenem die vollständigste Uebereinstimmung bestehen muß. c) Da der Nachweis über die Hinausvergütung der durchlaufenden Posten eine besondere Nebenrechnung zur Taxrechnung bildet, und derselben bei den selbstständigen Taxrechnungen als eine Hauptbeilage unter einer eigenen Ziffer beizufügen ist, so muß derselbe gleichzeitig mit der Taxrechnung vorgelegt werden. Dagegen sind die Nachweise der Landgerichte den Rentämtern zu deren Anschließung an die ratificirten vierteljährigen Taxübersichten zuzustellen. d) Mehrere gleichartige Beträge dürfen, zur Vereinfachung der Belege, auf einen Bogen quittirt werden. Die Quittungen sind aber so zu ordnen, daß sie in der in dem Verzeichniß enthaltenen Ordnung auf einander folgen und keine Lücken und Abgänge erscheinen. (R.-A. 10. Juni 1839 S. 417.)

2) Die bisherigen separaten Nachweisungen über die erfolgte Hinausvergütung der durchlaufenden Posten erscheinen dann als überflüssig, wenn dem Ausgabsjournale die treffenden Quittungen nach ihrer Reihenfolge adnumerirt werden; es ist deßhalb für die Folge blos eine summarische Hauptübersicht, enthaltend α) das Soll der durchlaufenden Posten nach quartalweisen Anfällen, β) die abzuschreibenden und ruhenden Beträge, und γ) die effectiv hinauszuvergütenden Beträge, dann das Einnahms- sowie Ausgabsjournal mit den gehörig adnumerirten und gehefteten Belegen am bestimmten Termine vorzulegen, wobei es sich von selbst versteht, daß der Abschluß der Tagebücher genau mit der Summe der effectiv hinauszuvergütenden Beträge der Hauptübersicht übereinstimmen muß. (R.-A. 21. März 1841 S. 197.)

Postkarte,
bei Piloty und Löhle in München erschienene, deren Anschaffung auf Regie. (R.-A. 4. März 1850 S. 154.)

Postlexicon, geographisches für Bayern.
Herausgabe eines solchen durch die kgl. Postverwaltungsstelle, Aufmunterung zum Ankaufe und Ermächtigung zum Ankaufe auf Regie. (A.-A. 31. Oktober 1848 S. 677.)

Postporto,
siehe Porto.

Poststallmeister,
Posthalter, Postexpeditoren und Briefsammler, deren Familiensteuer. (M.-E. 21. Septbr., R.-A. 4. Okt. 1839 S. 707.)

Postwesen.

1) Aufsicht auf die mit Eil- und Postwägen Reisenden; Befugnisse der Conducteurs bei vorfallenden Unordnungen und Unanständigkeiten. (M.-E. vom 9. März 1837 S. 795.)
2) Besteuerung der Poststallmeister, Postexpeditoren und Briefsammler, siehe Poststallmeister.
3) Versendung von Gold- und Papiergeld mit der Briefpost; siehe Goldgeld.
4) Die Postkarten des Hofraths Löhle in München; siehe Regieanschaffungen Nr. 29.
5) Errichtung einer Postexpedition und Poststallhaltung zu Oberviechtach und einer Briefpostexpedition zu Schönenberg. (26. März 1844 S. 192.)
6) Errichtung einer Brief- und Fahrpostexpedition zu Neustadt a/W.-N. (26. März 1844 S. 201.)
7) Errichtung einer Postexpedition zu St. Ingbert und zu Inzell. (7. Sept. 1844 S. 484.)
8) Errichtung einer Postexpedition zu Göllheim in der Pfalz. (11. Okt. 1844 S. 533.)
9) Errichtung einer Postexpedition zu Ludwigshafen in der Pfalz. (12. Dez. 1844 S. 622.)
10) Ausstellung von Postscheinen in Armensachen. (A.-A. 26. Febr. 1845 S. 137.)
11) Errichtung einer Postexpedition in Ebersberg. (14. März 1845 S. 166.)
12) Errichtung einer Postexpedition zu Hofheim. (19. Juni 1845 S. 349.)
13) Vorbedingungen für den Postacceß. (9. Juli 1845 S. 417.)
14) Errichtung von Postexpeditionen zu Grafenau, Schönberg und Tittling, Wolfstein in der Pfalz. (18. Juli 1845 S. 420. 421.)
15) Errichtung von Postanstalten zu Ebermannstadt, Streitberg und Plankenfels. (24. Juli 1845 S. 425.)
16) Errichtung von Fahrpostexpeditionen zu Alsenz, Rockenhausen, Winnweiler und Burgheim. (24. Juli 1845 S. 426.)
17) Errichtung einer Postexpedition zu Fellheim und

einer Relaisstation zu Stadtlauringen. (14. Aug. 1845 S. 455. 456.)

18) Errichtung von Postexpeditionen zu Sonthofen und Rain. (20. Sept. 1845 S. 531. 532.)

19) Errichtung von Fahrpostanstalten zu Kötzting und Viechtach. (18. Okt. 1845 S. 606.)

20) Errichtung von Postexpeditionen zu Furth im Walde und Rüdenhausen. (21. Dezember 1845 S. 728.)

21) Errichtung von Postexpeditionen in Altdorf. (24. Januar 1846 S. 53.)

22) Errichtung von neuen Postexpeditionen an den Eisenbahnstrecken. (17. März 1846 S. 138.)

23) Errichtung neuer Postexpeditionen in Niederbayern. (17. März 1846 S. 139.)

24) Errichtung neuer Postexpeditionen in Unterfranken. (23. April 1846 S. 203.)

25) Errichtung einer Postexpedition in Weißenhorn. (23. Juni 1846 S. 305.)

26) Errichtung neuer Postanstalten in Mittelfranken und an den Eisenbahnstationen. (R.-A. 2. Nov. 1846 S. 537.)

27) Allgemeine Bestimmungen über Benützung der Fahrposten im Königreiche Bayern. (21. Januar 1847 S. 104.)

28) Errichtung von Postexpeditionen zu Erbendorf und Pressath. (25. Sept. 1847 S. 445.)

29) Errichtung einer Postexpedition in Straßkirchen. (30. Oktober 1847 S. 510; in Rehau 16. Januar 1848 S. 39.)

30) Errichtung einer Postexpedition in Roßhaupten. (22. Nov. 1847 S. 536.)

31) Errichtung neuer Postexpeditionen in Bayern. (13. Dezbr. 1847 S. 571., 17. April 1848 S. 234, 23. August 1848 S. 536., 21. Dez. 1848 S. 780., 26. Juni 1849 S. 386., 10. Juli 1849 S. 424., 27. Juli 1849 S. 452.)

32) Fahrposttarifwesen. (Kgl. allerh. Verordnung. 11. Mai 1848 S. 269.)

33) Errichtung einer Postexpedition zu Freylassing. (20. Sept. 1848 S. 582.)

34) Veränderte Bestimmungen zur Extrapostordnung v. 1. April 1833. (Minist.-Bek. 7. April 1849 S. 224.)

35) Nachnahme baarer Geldvorschüsse durch die Postanstalten; siehe Nachnahme.

36) Bestellung der Brief- und Fahrpostsendungen. (17. Dez. 1849 S. 668.)

37) Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins. (M.-A. 21. Juni 1850 S. 457.)

38) Anwendung der Postvereinsbestimmungen auf das Inland; hier frankirte, unfrankirte, und rekommandirte Briefe. (17. Juli 1850 S. 513.)

39) Errichtung einer Postexpedition zu Hilpoltstein. (23. März 1851 S. 264.)

40) Anschluß von Baden und der fürstl. v. Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein. (29. April 1851 S. 333; 29. Sept. 1851 S. 656.)

41) Zahlungsanweisungen der Postanstalten zur Erleichterung der Versendung kleiner Geldbeträge im innern Verkehre von Bayern. (1. Juli 1851 S. 477.)

42) Anschluß Württembergs an den deutsch-österreich. Postverein. (29. August 1851 S. 589.)

43) Postvertrag zwischen der kgl. preußischen und der belgischen Regierung. (12. April 1852 S. 335.)

44) Postvertrag zwischen der kgl. preußischen und der kaiserlich russischen Regierung. (13. April 1852 S. 336.)

45) Bekanntmachung der Generaldirektion der Verkehrsanstalten, den Schalterschluß betr. (16. Juni 1852 S. 571.) Siehe auch Ausweichen.

Potaschensiedereien,
siehe Feuerversicherungsanstalt Nr. 8.

Prämienzahlungen
der Gemeinden und Stiftungen; Anwendung des vorgeschriebenen Stempels bei den Quittungen der München-Aachener-Mobiliarfeuerversicherungsanstalt über diese. (M.-E. 20. Febr., R.-A. 8. März 1852 S. 194.)

Präparanden-Lehrer,
siehe Schullehrer.

Präsentationen
auf Pfarrstellen und niedere Kirchendienste sind unmittelbar bei dem betreffenden kgl. Consistorium einzureichen. (Bek. des Consist. Ansbach v. 4. Jan. 1839 S. 37.)

Präsentationsrechte
auf Schuldienste; siehe Schuldienste.

Präsentationsurkunden
für Schul- und Kirchendienerstellen; hiezu ist der Klassenstempel zu 15 kr. anzuwenden. (R.-A. 28. Nov. 1837 S. 2753.)

Präsidentenstelle
von Mittelfranken; der bisherige Präsident der k. Regierung von Mittelfranken, v. Stichaner wird zum wirklichen Staatsrathe im ordentlichen Dienste und an seine Stelle der Direktor der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., Karl Graf v. Giech zum Präsidenten ernannt. (R.-Präs.-A. v. 6. April. 1838 S. 177.)

Abschiedsworte des letzteren bei seiner Dienstesentlassung. (10. Okt. 1840 S. 634.)

Ernennung des Regierungspräsidenten von Oberfranken, Frhrn. Ferdinand v. Andrian-Werburg, zum Präsidenten. (R.-Präs.-A. 8. Okt. 1840 S. 651.)

Dessen Ernennung zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Besetzung der Präsidentenstelle durch den Präsidenten der k. Regierung von Oberpfalz und Regensburg, Carl Frhr. v. Welden. (R.-A. 14. Dez. 1847 S. 552.)

Abschiedsworte des letzteren bei seinem Abgange vom Präsidium. (7. Juli 1849 S. 399.)

Berufung des k. Staatsrathes im ordentlichen Dienste, Herrn Bernhard Ludwig Friedrich v. Volz, zum Präsidenten der k. Regierung unter Ernennung zum Staatsrathe im außerordentlichen Dienste. (R.-Pr.-A. 3. Aug. 1849 S. 456.)

Predigten,
deren Störung durch Wagengerassel; siehe kirchliche Feier.

Preisaufgaben,

1) der k. belgischen Regierung: a) für die nützlichste Abhandlung für die belgische Landwirthschaft; b) über die Kartoffelkrankheit. (R.-A. 3. März 1849 S. 130.)
2) der k. preußischen Regierung für die beste populäre Anleitung zum Betriebe der Landwirthschaft. (R.-A. 9. Mai 1849 S. 282.)

Preisbücher.

1) Das von einem Distriktsschulinspector als Preisbuch vertheilte Buch: „Christliche Kirchengeschichte für Schulen und Familien mit Abbildungen, herausgegeben von dem Calwer Vereine" wird zur Ausgabe als solches verboten. (R.-A. 11. Juli 1843 S. 308.)
2) Desgl. das „über den Ursprung der Feste, Fasten und Bittgänge"; überhaupt soll kein Buch, in welchem religiöse Gegenstände abgehandelt werden, ohne vorherige Prüfung des Inhalts als Preisbuch vertheilt werden. (R.-A. 24. Aug. 1843 S. 368.)
3) Die bei Weiß und Kohler in München erschienenen bayer. Fürsten- und Regententhaten dürfen als Preisbuch gekauft werden. (R.-A. 8. Nov. 1843 S. 483.)
4) Vertheilung der bayer. Fürstenbilder als Schulpreise. (R.-A. 1. April 1853 S. 222.)

Preismedaillen
bei Turnfesten; siehe Turnfeste.

Preise-Vertheilung.
Anwendung des §. 38 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 3. Febr. 1834, die Fortdauer der IV. Gymnasialklasse betr., hier Beseitigung einiger deshalb ergebener Anstände in Beziehung auf Preise-Vertheilung. (R.-A. 1. Aug. 1839 S. 542.)

Presse und Censur.

1) Anwendung der III. Verfassungs-Beilage. Vom 1. Januar 1848 anfangend, ist von Anwendung der Censur auf Artikel über innere Landesangelegenheiten wieder Umgang zu nehmen, und es treten bezüglich dieses Theiles der periodischen Presse die in diesem Zeitraume von 1832/37 gehandhabten Normen in erneute Wirksamkeit.
   Vom genannten Tage an bleiben einer vorläufigen Censur nur unterworfen:
   erstens die Gegenstände der äußern Politik;
   zweitens Artikel, wodurch ein bestehendes Strafgesetz im Verbrechens- oder Vergehensgrade übertreten wird;
   drittens Angriffe auf die Ehre von Privatpersonen. (K. allerh. V.-O. v. 26. Dez. 1847 Jahr 1848 S. 34.) Vollzugs-Instrukt. zu der allerh. V.-O. v. 26. Dez. 1847 (R.-A. 15. Jan. 1848 S. 34.)
2) In Folge der Proclamation vom 6. März 1848 tritt §. 2 der III. Verf.-Beil. gänzlich außer Anwendung und sind alle vor und seit dem 26. Mai 1818, betreffs der Censur, Nachcensur, erlassenen Verfügungen als todt anzusehen. (R.-A. 13. März 1848 S. 143.)
3) Irrige Auslegung und Auffassung der in dieser Proclamation verheißenen „vollständigen Preßfreiheit". (R.-A. 20. März 1848 S. 153.)
4) Freiheit der Presse und des Buchhandels. Gesetz vom 4. Juni 1848. (Intell.-Bl. 1848 S. 336.)

4½) Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse. (17. März 1850 S. 200.)

5) Erläuterungen für die Polizeibehörden zum Vollzuge obigen Gesetzes mit dem Auftrage an dieselben a) in jenen Fällen, wo ein Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter den Antrag auf Einleitung der strafrechtlichen Untersuchung ablehnen würde, haben die Polizeibehörden nach Maßgabe der autographirten Regierungsausschreibung vom 18. Juli 1849, die Verbreitung von Flugschriften hier die Zuständigkeit der Staatsanwälte betr., zu verfahren; b) sie haben sich von allen Individuen geeignet Kenntniß zu verschaffen, die gemäß Art. 43 Abs. 4 und 5 von der zeitweisen Uebernahme der verantwortlichen Redaction ausgeschlossen sind; c) haben ein vollständiges Verzeichniß der im Amtsbezirke erscheinenden Zeitungen und periodischen Schriften, sowie der dafür bestellten verantwortlichen Redacteure herzustellen und stets evident zu halten; d) eine Abschrift dieses Verzeichnisses bei k. Regierung vorzulegen und e) die jährlich sich ergebenden Veränderungen und Zugänge in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres bei k. Regierung anzuzeigen. (M.-E. 20., R.-A. 27. März 1850 S. 253.)
6) Die im Art. 44 Abs. 1 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 ausgesprochene Verpflichtung zur Vorlage zweier Exemplare von jedem einzelnen Blatte, Stücke, Hefte einer in Bayern heraus-

kommenden Zeitung erstreckt sich nicht auf periodische Schriften. (M.=E. 4., R.=A. 10. Mai 1850 S. 342.)

7) Zum Vollzuge des Preßgesetzes vom 17. März 1850 wird ferner verordnet: a) Sobald auf Grund des Art. 6. Abs. 2 genannten Gesetzes von dem Gerichte das Verbot einer Zeitung oder Zeitschrift ausgesprochen oder ein solches Verbot wieder aufgehoben wird, hat dasjenige Gericht, dem der Urtheilsvollzug obliegt, unverzüglich das zunächst gelegene Oberpostamt in Kenntniß zu setzen; b) gleichfalls sind die zuständigen Gewerbspolizeibehörden von der jedesmaligen rechtskräftigen Verurtheilung eines in ihrem Bezirke befindlichen Verlegers oder Druckers zu benachrichtigen, um dieselben in den Stand zu setzen, von der ihnen gemäß Art. 51 zustehenden Berechtigung Gebrauch zu machen. Diese Mittheilung hat so schleunig als möglich zu erfolgen, damit der gesetzliche Termin von drei Monaten gewahrt werden kann. (M.=E. 7., A. A. 14. Mai 1850 S. 352.)

8) Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen. (M.=E. 24. Okt. 1851 S. 732, M.=A. 6. Mai 1852 S. 430, 10. Dez. 1852 Jahr 1853 S. 3)

9) Nach Art. 7, 31 Abs. 1 und Art. 36 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, können die durch diese begangenen Angriffe auf die Ehre einer Privatperson nur auf Verlangen des Beleidigten strafrechtlich verfolgt werden, mögen dieselben als Vergehen oder Polizei=Uebertretungen objectiv strafbar erscheinen. Die Frage, ob die polizeiliche Beschlagnahme von Preßerzeugnissen in solchen Fällen auch ohne das Vorliegen eines Antrags des Angegriffenen auf strafrechtliche Verfolgung stattfinden kann, muß in Consequenz dieser gesetzlichen Bestimmungen um so mehr verneint werden, als eine solche Berechtigung den Polizeibehörden durch das Gesetz nicht ausdrücklich zugetheilt ist, nach §. 8 des Preßedikts vom 4. Juni 1848 eine polizeiliche Beschlagnahme von Preßerzeugnissen überhaupt nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen kann. (M.=E. 26., R.=A. 30. Dez. 1851 Jahr 1852 S. 9.)

10) Jährliche Anzeigen der in einem Amtsbezirke sich ergebenen Veränderungen und Zugängen an Zeitungen und periodischen Schriften, sowie der verantwortlichen Redacteure. (R.=A. 3. Jan. 1853 S. 21.)

Preußen, Königreich.

1) Wandern der Handwerksgesellen in diesem; siehe Handwerksgesellen Nr. 12, 14.

2) Authentische Interpretation des mit Preußen bestehenden Staatsvertrags wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. (Minist.=Erklärung v. 26. März 1840, R.=A. 14. Mai 1840 S. 292.)

— — Preisaufgaben der k. preuß. Regierung über den Betrieb der Landwirthschaft. (R.=A. 9. Mai 1849 S. 282.)

— — Auswanderung dahin; siehe Auswanderung nach Preußen.

Prioritätserkenntnisse,

deren Publikation; siehe Erkenntnisse Nr. 3.

Privatbacköfen,

siehe Backöfen.

Privatgebäude.

Reparatur baufälliger. Befolgung der deshalb bestehenden allerh. Anordnungen und Ueberwachung des Vollzugs. (M.=E. 8., R.=A. 12. Aug. 1840 S. 525, M.=E. 23. Okt., R.=A. 14. Nov. 1840 S. 742.)

Privatgrundvermessungen.

Diese sollen von den Bezirksgeometern vorgenommen werden; alle sonstigen Individuen, die sich diesem Geschäfte gewachsen glauben, bedürfen der Regierungsbewilligung hiezu, und haben sich jeden unbefugten Eingreifens in die Geschäfte der Bezirksgeometer zu enthalten. (R.=A. 3. Febr. 1851 S. 91.)

Privatneubauten.

Aufrechnung der Kosten bei baupolizeilicher Würdigung dieser durch die kgl. Bauinspektionen. Ministerial=Entschließung vom 10. April 1843 deshalb, lautend:

1) In der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1825 die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., ist Tit. VI. §. 60 die Sorge für Herstellung angemessener Bauplane und deren Genehmigung den Bezirkspolizeibehörden unter Vorbehalt der Reklamationen überlassen, und nur die Genehmigung der Pläne über Errichtung neuer Gebäude in Städten I. und II. Klasse, sowie die Dispens von einzelnen Bauvorschriften auf dem Lande in Bezug auf nicht isolirt stehende Gebäude den kgl. Kreisregierungen vorbehalten worden. In dieser den Distriktspolizeibehörden eingeräumten Competenzerweiterung lag zugleich die Aufforderung an dieselben, überall nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 28. Dez. 1804 und der Instruktion hiezu vom 28. Jan. 1805 (Döllinger Verordnung=Sammlung Band XVI. Thl. II. S. 1106—1116) Baukommissionen zur Bildung zumal nach der Min.=Entschl. v. 19. Dezbr. 1826 (S. 1168 dieser Sammlung) alle Pläne zu neuen Bauunternehmungen und Bauabänderungen den Lokalbaukommissionen zu ihrem Visa vor Beginn des Baues vorzulegen sind.

2) Bestehen solche Lokalbaukommissionen, so bedarf es der Mitwirkung der kgl. Bauinspektionen bei Prüfung der Pläne zu Privatneubauten in bau=

polizeilicher Beziehung im Allgemeinen nicht und es fällt daher die Aufrechnung der Kosten auch von selbst hinweg.

3) Besitzen aber die technischen Mitglieder der Lokalbaukommissionen die erforderlichen Fähigkeiten nicht, so sind die Pläne durch die kgl. Bauinspektionen gegen entsprechende Vergütung zu prüfen.
4) Für technische Prüfungen und andere Bureauarbeiten, die aus baupolizeilichen Rücksichten durch die Distriktspolizeibehörden veranlaßt werden, erhalten die kgl. Bauinspektionen keine Gebühren, ausgenommen bei Verbesserung von Plänen oder Umarbeitung neuer.
5) Den technischen Mitgliedern der Lokalbaukommissionen gebührt für ihre Mühe und Zeitversäumniß eine billige Entschädigung. (Döll. Verordn.-S. Bd. XVI. S. 1172—1173.) Publizirt durch R.-A. 15. April 1843 S. 165.)

Privatpersonen.
Angriffe auf die Ehre dieser durch die Presse; siehe Presse Nr. 9.

Privatrecht;
des kgl. Oberappellationsgerichtsraths Arnold Sammlung von in Bayern geltenden Provinzialgesetzen unter dem Titel: „Beiträge zum deutschen Privatrechte" darf auf Regiekosten angekauft werden. (M.-R. 10., A.-A. 23. Oktbr. 1841 S. 630; R.-A. 14. Januar 1842 S. 40.)

Die Regiemaxima dürfen hiebei nicht überschritten werden. (R.-A. 24. Juli 1843 S. 318.)

Privatwaldungen,
Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in diesen. (R.-A. 21. Mai 1840 S. 211., R.-A. 31. Mai 1840 S. 330., 7. Jan. 1841 S. 49., 7. Juli 1841 S. 450.)

Behandlung der Privatwaldungen hinsichtlich der Streugewinnung, hier Publikation von Entschließungen an die Landgerichte Cadolzburg und Schwabach deßhalb. (R.-A. 26. Febr. 1842 S. 107.)

Von den speciellen Holzanweisungen durch das Forstpersonal in den Privatwaldungen wird Umgang genommen. (R.-A. 27. Nov. 1845 S. 669., 3. Dez. 1845 S. 687.)

Probestücke
der Candidaten bei Gewerbsprüfungen; siehe Gewerbsprüfungen.

Proceß-Gesetz
v. 17. Novbr. 1837, Tax- und Stempelordnung in Bezug auf dieses; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 36. 55. 66. 79. 84.

Anfertigung gerichtlicher Erkenntnisse nach §. 64 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837, hier Stempeladhibirung; siehe Erkenntnisse.

Prozeß- und Beschwerdeschriften.
In Bezug auf die Abfassung dieser sollen die Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. 4 §. 7, Cap. 6 §. 8 und Capitel 15 §. 5 in Absicht auf Klarheit, Kürze und Begründung des Vortrags und insbesondere das Gesetz vom 22. Juli 1819 genau eingehalten, und für die Parteien das kostspielige Schreibwesen beseitigt werden. (A.-A. 31. Mai 1842 S. 276.)

Proclamationen, kgl.
1) Einberufung der Kammern auf den 16. März 1848, und welche Gesetzesvorlagen an diese gelangen sollen. (6. März 1848 S. 127.)
2) In Folge dieser Proclamation tritt der §. 2 der III. Verf.-Beil. (Censur) gänzlich außer Anwendung. (R.-A. 13. März 1848 S. 143.)
3) Irrige Auffassung und Auslegung der in dieser Proclamation enthaltenen Zusicherungen „über vollständige Preßfreiheit." (R.-A. 20. März 1848 S. 153.)
4) Ernennung des Reichsverwesers in der Person des Erzherzogs Johann von Oesterreich. (1. Aug. 1848 S. 475.)
5) Ansprache des Reichsverwesers an das deutsche Volk. (R.-A. 2. Dez. 1848 S. 723.)
6) Kgl. Proclamation, die Auflösung des Landtags vom Jahre 1849 betr. (10. Juni 1849 S. 354.)
7) Kgl. Proclamation im vorstehenden Betreff und Anordnung neuer Wahlen. (4. Juli 1849, Nr. 56½ des Int.-Bl. 1849.) Siehe auch Patente.

Proclamationszeugnisse
dürfen erst nach wirklich geschehenem letzten Aufgebote ausgegeben werden. (Cons.-A. 2. Dez. 1837 S. 2785.)

Professoren und Studienlehrer.
Entrichtung der Wittwenfondsbeiträge aus den Funktionszulagen des Diensteßgehalts dieser. (M.-A. 7., R.-A. 30. Januar 1847 S. 70.)

Promessen
auf auswärtige Staats-Lotterie-Anlehens-Loose, deren Ausgabe als Speculation von Privaten fällt unter die Bestimmungen der allerh. Verordn. vom 14. Aug. 1810, des Verbots des auswärtigen Lotteriespieles betr. und ihre Zulässigkeit subsummirt sich unter die über die Ankündigung verbotswidriger Lotterien bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. (M.-E. v. 23. März 1837 S. 863; 2. Mai 1837 S. 1327.)

Protestanten.
Dispensation vom Aufgebote protestantischer Verlobter, siehe Dispensation.

Schulpflicht der protestantisch. Kinder; siehe Schulpflichtigkeit Nr. 5.

Passionsgottesdienste in den protestantischen Kirchen; siehe Passionsgottesdienste; siehe ferner Christenlehre Nr. 2., Consistorialbezirke, Ehegerichte, Ehescheidungen, Geistliche, Religionsunterricht.

Protestantische Kirche.
Systematische Zusammenstellung der geltenden allgemeinen Bestimmungen für die protestantische Kirche im Königreiche Bayern, herausgegeben von Frhrn. v. Dobeneck; wird den Dekanaten und Pfarrämtern empfohlen. (C.-A. 31. Juli 1844 S. 412.)

Protokolle
in den Untersuchungsakten sollen korrekt mit schwarzer Dinte, auf gutes Papier, überhaupt leserlich geschrieben werden. (M.-R. 17., A.-A. 22. Juni 1841 S. 409.)

— — bei Versteigerungen nach dem Prozeßgesetze v. 17. Nov. 1837, Anwendung des Stempels hiebei; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 66. Siehe auch Augenscheinsprotokolle.

Provisorische Regierung
in der Pfalz; Proclamationen des k. Gesammtstaatsministeriums deshalb, siehe Pfalz.

Prüfungen und Prüfungsgebühren

1) der Lehrlinge; siehe Gewerbswesen Ziffer 12 und 16.
2) der Musikanten, siehe Musikanten Nr. 3.
3) Mißglückte an einem Lyceum oder auf einer Hochschule; siehe Hochschulen Nr. 7.
4) Seine Majestät der König genehmigen bis auf weiteres, daß bei Separatprüfungen an den lateinischen Schulen und Gymnasien allen hiebei amtlich bethätigten Individuen für ihre Bemühung angemessene Gebühren, jedoch nicht in Taggeldern, sondern in Aversal-Honorarien bezahlt werden sollen. a) Separatprüfungen zu Erlangung des Absolutoriums einer lateinischen Schule
   α) für den Rektor oder Subrektor 3 fl.
   β) „ jeden der zwei Lehrer 2 „
   γ) „ den Pedell oder Aktuar 1 „
   b) zu Erlangung des Gymnasialabsolutoriums
   α) für den Universitätsprüfungscommissär oder den Kreisscholarchen 5 fl. (nebst Diäten und Reisekostenvergütung, wenn er an den Ort der Prüfung reisen muß.)
   β) für den Rektor 5 „
   γ) für jeden Professor der beiden obern Gymnasialklassen 3 „
   δ) für den Religioslehrer 2 „
   ε) für den Lehrer der Mathematik 2 „
   ζ) für den Pedell oder Aktuar 1 „
   c) der Candidaten des Lehramts der lateinischen Schulen, der Verweser geistl. Benefizien für Lehrstellen der genannten Schulen, dann für die Autorisation zu einem den öffentl. Unterricht in der lateinischen Schule und in den Gymnasien ersetzenden Privatunterrichte.
   α) für den Gymnasialrektor 6 fl.
   β) für jeden Gymnasialprofessor 4 „
   γ) für den Religionslehrer 3 „
   δ) für den Lehrer der Mathematik 3 „
   ε) für den Pedell oder Aktuar 1 „
   (R.-A. 16. September 1839 S. 659.)
5) Prüfung der Patrimonialgerichtshalter II. Classe. (M.-R. vom 20. Januar, R.-A. 18. Febr. 1840 S. 112.)
6) Separatprüfungen von Privatstudirenden für das Gymnasialschlußzeugniß. (M.-E. 9., R.-A. 16. März 1841 S. 185.)
7) Erhebung von Gebühren für Separatprüfungen an technischen Schulen. (R.-A. 7. Januar 1843 S. 39.)
8) Prüfung für Lehrer an den beiden untern und oberen Cursen der lateinischen Schule. (R.-A. 28. Januar 1843 S. 70., 23. Febr. 1843 S. 90.)
9) Prüfung für Lehrstellen an polytechnischen Schulen; siehe Polytechnische Schulen.
10) Prüfung jener Schüler der Lateinschule, die sich einem technischen Dienstzweige widmen wollen, für den das Absolutorium dieser Schule erforderlich ist, kann als eine Separatprüfung in soferne nicht betrachtet werden, als hiebei von Schülern der eigenen Lehranstalt die Rede ist. Die Bestimmungen sub Ziff. 3 oben, finden deßhalb auf diese Schüler keine Anwendung; beziehen sich jedoch auf Prüflinge, die von andern Lateinschulen oder Lehranstalten oder aus dem Privatunterrichte kommend, mit den Schülern der Oberklasse einer Lateinschule zur gemeinsamen Prüfung für das Absolutorium sich melden. (M.-E. 6. R.-A. 14. Sept. 1843 S. 403.)
11) Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik und theoretische Prüfung für das Lyceallehramt. (R.-A. 18. Mai 1844 S. 317.)
12) Die Regierungscommissaire erhalten bei Separatprüfungen für das Absolutorium der Lateinschule eine Gebühr von 3 fl. (M.-E. 10., R.-A. 16. Juni 1847 S. 289.)
13) Prüfung der Civilarchitekten. (R.-A. 1. August 1847 S. 361.)
14) Jeder zum Lehramtsconcurs für die technischen Schulen admittirte Candidat hat eine Prüfungsgebühr von 7 fl. zu entrichten. Die auf solche Weise eingehenden Beträge sind den Prüfungscommissionsmitgliedern als Remuneration für ihre deßfallsigen Dienstleistungen zuzuweisen. Bezüglich der Separatprüfungen bleibt es bei der Ministerialentschließung vom 16. Dezbr. 1842. Zur Vermeidung solcher Separatprüfungen soll der Zeitpunkt des Concurses durch öffentliches Ausschreiben den Betheiligten rechtzeitig bekannt ge-

macht werden. (M.=E. 18. Okt., R.=A. 5. Nov. 1852 S. 861.)

15) Prüfung für das Studienlehramt im J. 1853. (R.=A. 31. März 1853 S. 240.)

16) Theologische Anstellungsprüfung pro 1853. (E.=A. 4. April 1853 S. 244.)

17) Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten im J. 1853. (R.=A. 7. Juli 1853 S. 437., 8. Sept. 1853 S. 558.)

18) Theologische Aufnahmsprüfung pro 1853. (E.=A. 25. Juli 1853 S. 477., 14. Aug. 1853. S. 508.)

19) Abhaltung einer Studienlehramtsconcursprüfung pro 1853. (M.=E. 24., R.=A. 26. September 1853 S. 585.)

20) Abhalten einer Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiberstellen. (R.=A. 2. Dezbr. 1853 S. 723.)

21) Prüfung der Bauhandwerker. (R.=A. 16. Dezbr. 1853 S. 765.)

Prüfungskommissionen
für die Apothekerlehrlinge; siehe Apothekerordnung Nr. 2. 3.

— — für die Baderlehrlinge. (R.=A. 16. August 1843 S. 361.)

— — Admissionsgesuche zur Approbationsprüfung der Badergesellen. (R.=A. 23. Okt. 1843 S. 460.)

— — I. und II. Classe für das Gewerbswesen; siehe Gewerbswesen Nr. 31.

— — I. Classe für das Nadler- und Strumpfwirkergewerbe in Schwabach; siehe Nadler.

— — für Bewerber um Handwerks- und Detailhandlungsgewerbsconcessionen, siehe Gewerbswesen Nr. 33.

Probestücke der Gewerbsprüfungscandidaten; siehe Gewerbsprüfungen.

Bildung von Prüfungscommissionen für Optiker in Erlangen, Fürth und Nürnberg. (R.=A. 17. Oktbr. 1853 S. 634.)

Publikationsprotokolle
und Beschlüsse in Polizeisachen; deren Taxirung; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 70.

— — und abweisende Beschlüsse in Ansässigmachungs- und Gewerbsconcessionssachen, deren Stempelfreiheit und Stempelflicht; siehe Ansässigmachung Nr. 1.

Pulver.
Ministerialentschließung v. 3. Juli 1841 die Vorsicht bei Pulvertransporten betr., sowie Erneuerung des Ministerial-Rescripts vom 28. April 1836, daß jeder mit Pulver beladene Wagen mit dem vorgeschriebenen Fähnchen versehen und der genaue Abstand der Wägen eingehalten werden muß. (Publizirt durch R.=A. v. 25 März 1842 S. 149.)

Verbot des Verkaufs, der Aus- und Durchfuhr von solchem nach Dänemark während der Dauer des Kriegs mit diesem. (Kg. allerh. Bekanntm. 27. April 1849 S. 261.)

Pulverfabrikation.
Diese ist nicht als Regal, sondern als Gewerb nach den Normen der jeweils bestehenden Gesetzgebung zu behandeln. Die Bescheidung solcher Concessionsgesuche kommt den Kreisregierungen in erster Instanz zu, welche sie nach erholtem Gutachten der kgl. Zeughaus-Haupt-Direktion zu prüfen und an das Ministerium des Innern zu senden haben. Der Einvernahme der kgl. Zeughaushauptdirektion hat jedesmal die Erklärung des Gesuchstellers darüber vorauszugehen, daß er sich verpflichtet, die über Fabrikation und Absatz von Salpeter und Pulver bestehenden Vorschriften genau zu beobachten, sich genau nach den Anordnungen der Zeughaushauptdirektion zu richten, und sich aller Annahme des Salpeters von inländischen Saliterern zu enthalten, sowie daß ihm eröffnet worden sei, daß die leiseste Ueberschreitung irgend eines dieser Punkte das Erlöschen der Concession nach sich ziehe. (M.=E. 12. Mai 1837 S. 1647.)

Putzarbeiterinnen
sind nur zum Verkauf selbstgefertigter Putzarbeiten und nicht zum Handel, Verkauf der Mode- Schnitt- und Galanteriewaaren befugt. (Mag.=Bek. 25. Mai 1849, Beilage S. 925.)

Q.

Qualifikation
der Staatsdienstadspiranten; siehe Rechtspraktikanten Nr. 4.

Qualifikationstabellen der richterlichen Beamten, denen das mündlich öffentliche Verfahren anvertraut werden soll. (Min.=Bek. v. 9. Mai 1849 S. 292.)

Oueckfilber-Präparate.
Versendung solcher auf dem Rheine; siehe Giftstoffe.

Quickwasser,
zum Putzen von Neusilber, Kupfer und Messing; dessen Verkauf ist verboten. (R.=A. 3. Oktober 1850 S. 721.)

Quiescenzverlängerungs-Gesuche,
siehe Staatsdiener Nr. 3.

Quittungen
1) der Schullehrer; siehe Schullehrer Nr. 5.

2) über von Forstfrevlern erhobene Strafgelder; s. Strafgelder.
3) über Unterstützungen aus den Concurrenzkassen der Kirchenstiftungen bedürfen des Stempels. (M.-E. 30. Juni, R.-A. 12. Juli 1842 S. 334.)
4) über Zuschüsse zu den Bezirkswegbauten und über Zahlungen aus Bezirkskassen; Stempel hiezu; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 73.
5) Anwendung des Stempels zu den Quittungen über die Kreisschuldotationszuschüsse aus kgl. Finanzkassen. (M.-E. 27. Dez. 1842, R.-A. 3. Januar 1843 S. 16.)
6) der Landwehrmänner bei Vagantentransportkosten; siehe Landwehrmänner.
7) über die Gebühren bei Einhebung der Brandversicherungsbeiträge; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 105.
8) über Zahlungen aus Gemeindekassen für Ankauf und Beifuhr von Speisegetreide sind stempelfrei. (M.-E. 4., R.-A. 9. Jan. 1847 S. 28.)
9) über bezahlte Laternsteuer sind stempelfrei, sowie über Zahlungen aus kgl. Kassen an Gemeindekassen, die Regiminalsachen betr. (M.-E. 18., R.-A. 27. Mai 1850 S. 365; 26. Sept. 1853 S. 590.)
10) Postbehandlung der rentamtlichen Steuer- und Gefällquittungen; siehe Porto Nr. 24.
11) Stempelung der Quittungen für Zeugengebühren in Strafsachen; siehe Zeugengebühren Nr. 2.
12) Die Quittungen der München-Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt über Prämienzahlungen der Gemeinden und Stiftungen unterliegen dem vorschriftsmäßigen und von letzteren zu zahlenden Stempel. (M.-E. 20. Februar, R.-A. 8. März 1852 S. 194.)

Quittungsbüchelchen
der Unterthanen, deren Anschaffung. (R.-A. 9. Sept. 1842 S. 443, 1. Okt. 1842 S. 479; 1. Januar 1843 S. 11.)

In diese Taxquittungsbüchlein sind auf dem Titelblatte unter der entsprechenden Rubrik die Namen der Besitzer einzutragen. (R.-A. 29. Sept. 1844 S. 483.)

R.

Rabbinate.
1) Nachdem den jüdischen Glaubensgenossen nur die Rechte einer Privatkirchengesellschaft zukommen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Correspondenz der Orts- und Distriktsrabbinate unter sich mit den einzelnen Judengemeinden und Israeliten in rein kirchlichen, sowie in Privatangelegenheiten auf Portofreiheit keinen Anspruch zu machen habe; eine Ausnahme findet statt, wo die betreffenden Staats- und Polizeibehörden im öffentlichen Interesse von Amts- und Aufsichtswegen schriftliche Erlasse und Correspondenzen mit den israelitischen Cultusbehörden eintreten zu lassen haben. (M.-E. 14. Febr. 1838, R.-A. 5. März 1838 S. 130.)
2) Die Rabbiner haben sich der Führung eines Amtssiegels zu enthalten. (R.-A. 6. Okt. 1840 S. 670.)

Radfelgen,
deren Breite; siehe Fuhrwerke.

Radizirte Gewerbe.
Conzession und Fähigkeitsprobe bei radizirten Gewerben der Gemeinden; s. Gewerbswesen Nr. 24, 25.

Räucherkammern,
siehe Feuerversicherungsanstalt Nr. 15.

Raßmann, Theodor, kath. Pfarrer zu Stralsund.
Auf dessen Bitte wird allerhöchst bewilligt, daß die Herausgeber und Verleger religiöser Zeitschriften in Bayern milde Beiträge zur Gründung eines katholischen Schul- und Waisenhauses in Empfang nehmen, und die hierauf bezüglichen Ankündigungen in ihren Blättern veröffentlichen. (R.-A. 25. März 1847 S. 170.)

Rastrir- und Linienmaschine
des Exconventualen Sigmund Adam in München, wird empfohlen. (R.-A. 5. Nov. 1843 S. 481.)

Ratenberechnungen,
Zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens wird verfügt, daß in Zukunft, wenn es sich um Ratirungen von Besoldungen, Gehalten, Pensionen und Funktionsbezügen, die in Monatsraten zahlbar sind, handelt, jeder Kalendermonat nach seiner wirklichen Tagszahl zu ratiren, somit jedem Theilnehmer so viel $^1/_{31}$, $^1/_{30}$, $^1/_{28}$ oder $^1/_{29}$ einer Monatsrate zuzurechnen sind, als er wirklich Tage dieses Monats für sich zählt. (M.-R. 7., R.-A. 16. Okt. 1842 S. 501; M.-R. 23., R.-A. 30. Okt. 1843 S. 477.)

Ratten,
deren Vergiftung; siehe Arsenik Nr. 3.

Rattinger, k. Kreisbau-Ingenieur,
siehe Handbücher Nr. 13.

Rauch,
Ersticken hiedurch; siehe Kinder Nr. 16.

Reale und radizirte Gewerbe,
deren Transferirung von einer Gemeinde in die andere; siehe Gewerbswesen Nr. 41.

Conzession und Fähigkeitsprobe bei realen Gewerben der Gemeinden; siehe Gewerbswesen Nr. 24, 25.

Realitäten,
Gesuchen um Bewilligung zur Verloosung solcher soll

in Zukunft keine weitere Folge mehr gegeben werden. (M.-E. 11., R.-A. 17. Juni 1852 S. 538.)

Reallasten,
deren Eintrag in die Hypothekenbücher. Die bloße Anmeldung einer Reallast enthält im Hinblicke auf §. 12 Nr. 2 der zum Vollzuge des Hypothekengesetzes erlassenen Instruktion vom 13. März 1823 keine gegründete Veranlassung zur Anlegung eines Hypothekfoliums. Nur wenn der Besitzer des belasteten Grundstückes zu Folge der Anmeldung selbst die Eröffnung eines Foliums verlangt, ist seinem Gesuche stattzugeben und sofort die angemeldete Reallast einzutragen.

Ein solches Begehren wird jedoch in der Regel deshalb nicht Platz greifen, weil der Besitzer die Anmeldung nicht erfährt, bis nicht aus anderer gegründeter Veranlassung ein Folium angelegt wird.

Nach §. 12 Nr. 2 a. a. O. sind die Reallasten hinreichend durch bloße Anmeldung gesichert. Es muß jedoch, wenn ein Hypothekfolium noch nicht eröffnet ist

1) die Anmeldung der Reallast — ohne Einvernehmung des Besitzers — im gewöhnlichen Hypothekenprotokolle (§. 7. Abs. 1. a. a. O.) protokollirt oder vielmehr nach §. 9 Ziff. 4 ibid. registrirt;
2) der Name des Besitzers unter Bezug auf die einschlägige Seite des Protokolls in das Register (§. 7 Abs. 6 ibid.) aufgenommen;
3) Die Anmeldung selbst im Hinblicke auf §. 9 Ziff. 3 §. 10 Abs. 1 u. 5 dem Protokolle adregistrirt, und sofort nach geschehener Numerirung und Allegirung des Hypothekprotokolls dem betreffenden Beilagenbande beigeheftet werden.

Daß dieses Alles zum Behufe dereinstiger Berücksichtigung der Anmeldung bei Eröffnung eines Foliums geschehen sei, wird sodann dem Anmelder nicht durch Protokollsabschrift oder einen blos für Hypothekenbuchseinträge bestimmten Recognitionsschein, sondern in der gewöhnlichen Form von Notifizirungen bekannt gegeben, welche Verfügung sogleich dem Protokolle oder der Registratur (Ziff. 1 vorhin) beizufügen ist.

Ist dies geschehen, so beruhen die Anmeldungen, bis sich gegründeter Anlaß zur Anlegung eines Foliums ergibt, in welchem Falle sie nachzusehen, und die Reallasten von Amtswegen allenfalls nach vorgängiger Vernehmung des Besitzers in das Folium Rubr. I. einzutragen sind.

Damit diese Nachforschung schnell und sicher zum Ziele führe, empfiehlt sich die mit sehr geringer Mühe verbundene Einrichtung, gemäß welcher zum Hypothekenbuche jedes Hypothekendistrikts Verzeichnisse angelegt werden, in denen die angemeldeten Reallasten sowohl nach den Ortschaften und Namen der belasteten Realitäten, als auch nach dem Namen der Besitzer unter kurzer Bezugnahme auf die einschlägige Seite des betreffenden Hypothekprotokollbandes vorgemerkt werden.

Nur ein solches Verfahren entspricht den Vorschriften der angezogenen Instruktion, beziehungsweise der Natur der Sache. (M.-E. 16., A.-A. 24. Nov. 1848 S. 731.)

Rechenpfennige,
siehe Spielmarken.

Rechnungsunterricht.
Hilfstabellen und Fibeln hiezu; siehe Kneis.
— — Rechenbüchlein des Friedr. Grüll; siehe Grüll.

Rechnungswesen.
1) Kreisrechnung für die allgemeine Brandversicherungsanstalt; s. Brandversicherungskassen.
2) Gesonderte Vorlage der Militärconscriptions- und Aushebungskosten-Rechnungen hört auf und ist künftig nur eine Rechnung vorzulegen und für deren Einsendung der dafür angesetzte Termin pünktlich einzuhalten. (R.-A. 9. Aug. 1837 S. 1945.)
3) Bei Heimathlosen; siehe Heimathlose.
4) Ratenberechnungen von Besoldungen, Gehalten, Pensionen rc.; siehe Ratenberechnungen.
5) Des Revisors Illing Schrift über Rechnungsrevision. (R.-A. 19. März 1848 S. 160.)
6) Recurse in Finanzrechnungssachen. (R.-A. 24. Dez. 1852 Jahrg. 1853 S. 5.)

Rechtsanwälte,
siehe Advokaten.

Rechtscandidaten,
siehe Rechtspracticanten.

Rechtspracticanten.
1) Sind nicht familiensteuerpflichtig. (R.-A. 19. Okt. 1838 S. 587.)
2) Die geprüften Rechtspracticanten und die zu den Anstellungsgelegenheiten außer Verhältniß stehende Anzahl derselben betr.; Warnung vor dem Studium der Jurisprudenz. (M.-R. 9. Febr. 1839 S. 168.)
3) Eine bei den unmittelbaren Magistraten genommene Administrativpraxis Seitens der theoretisch-geprüften Rechtscandidaten genügt der allerh. Verordnung vom 6. März 1830 §. 20 Abs. 2 nicht. (M.-R. 18., R.-A. 26. Febr. 1839 S. 180.)
4) Zur Erzielung einer größern Gleichförmigkeit in der Qualificirungsweise der Staatsdienstaspiranten sind künftig

I. denselben auch hinsichtlich ihrer Leistungen im Justizfache in der Columne: Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit „zwei“ Noten, die erste in Hinsicht auf Kenntnisse, die zweite in Hinsicht auf Geschäftsgewandtheit zu ertheilen, sonach

II. diese beiden Noten bei Festsetzung der Classenzahl in Berechnung zu bringen, dagegen ist aber

III. die Note: Conduite, Treue und Patriotismus in der dafür eigens bestimmten Columne mit den für die Qualificirung der Staatsdiener diesseits vorgeschriebenen Worten auszudrücken, und sohin in der Classenzahl, deren Theiler 6 sonach unverändert bleibt, nicht einzurechnen.

Sollte das Betragen oder die politische Gesinnung eines Staatsdienstadspiranten nicht als tadellos bezeichnet worden sein, so ist die Ursache hievon in der Columne „Bemerkungen" anzugeben. (M.-N. 7., R.-A. 15. April 1841 S. 271.)

5) Jährliche Revision der Kreis-Qualificationsbücher über die im Regierungsbezirke zur weitern Ausbildung für den Staatsdienst verwendeten Rechtscandidaten, hier Uebersicht der allgemeinen und besondern Vorschriften, nach welchen sich die zur Anstellung im Dienste der Justiz, der innern Verwaltung und im gemischten Ressort adspirirenden Rechtscandidaten nach Erstehung der zweiten practischen oder Concursprüfung zu achten haben. (M.-N. 7., R.-A. 21. Dez. 1841 Jahrg. 1842 S. 1.)

6) a) Die Vorstände der Behörden des gemischten Wirkungskreises werden angewiesen, bei der Beschäftigung der unter ihrer Anleitung auf die Erstehung der Concursprüfung sich practisch vorbereitenden Rechtscandidaten sowohl bezüglich ihrer Verwendung selbst, als auch der Zeitdauer derselben sich strenge nach der Vorschrift des §. 20 der allerh. Verordnung vom 6. März 1830 zu achten, insbesondere aber diejenigen Candidaten, welche die Administrativpraxis bei einem allgemeinen Rentamte entweder vor ihrem Eintritte in die Praxis bei einem Amte gemischten Wirkungskreises begonnen oder schon zurückgelegt haben, oder dieses nach ihrem Austritte aus der Praxis thun wollen, nur zu den einschlägigen Justizgeschäften zu verwenden, sofort in den solchen Candidaten auszufertigenden Praxiszeugnissen sowohl diese Verwendungsweise als auch die Zeitdauer derselben genau und wörtlich auszudrücken; b) demgemäß werden sämmtliche in Mittelfranken der zweijährigen Vorbereitungspraxis sich widmenden Rechtscandidaten, die sich in dem zu a vorausgesetzten Falle befinden, auf die fragliche Vorschrift aufmerksam gemacht und angewiesen, zur Vermeidung der Nachtheile, die sie bei unvollständiger Justizpraxis unausbleiblich treffen würden, die Vorstände der Aemter gemischten Wirkungskreises von ihrem dießfälligen Vorhaben jederzeit in Kenntniß zu setzen, damit dieselben hienach ihre die Zulassungsfähigkeit zur Concursprüfung bedingende praktische Verwendung bemessen können. (M.-E. 13., R.-A. 21. Mai 1842 S. 253; R.-A. 1. Okt. 1844 S. 492; R.-A. 1. Okt. 1845 S. 545; 1. Okt. 1846 S. 494; 2. Okt. 1847 S. 453; 2. Okt. 1848 S. 596.)

7) Rechtspracticanten, Accessisten und Gerichtsfunctionäre können bei der Errichtung von letztwilligen Verfügungen die Stelle des Richters nicht giltig vertreten. (M.-E. 22., A. A. 23. März 1846 S. 143.)

8) Amtspraxis bei den Strafanstalten und Zwangsarbeitshäuser. Hierüber ergingen nachfolgende Vorschriften: a) Nach dem Umfange der Geschäfte und nach Maßgabe der hiedurch gegebenen Mittel zur Ausbildung in dem Polizeidienste, dem Rechnungswesen und dem Fabrikationsbetriebe in den fraglichen Anstalten kann die Praxis zur Zeit bei den k. Polizeicommissariaten der Anstalten zu München und Kaiserslautern gestattet werden; b) die Zahl der zuzulassenden Practicanten richtet sich nach dem Geschäftsumfange jeder einzelnen Anstalt und wird von der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., nach gutachtlicher Vernehmlassung des Vorstandes der betreffenden Anstalt mit Rücksicht auf das wirkliche Bedürfniß und auf volle Beschäftigung des oder der zuzulassenden Practicanten bestimmt; c) um die Zulassung der Praxis bei Strafanstalten und Zwangsarbeitshäusern können sich nur geprüfte Rechtspracticanten bewerben. Bei der Verschiedenartigkeit der Geschäfte und der hieran sich knüpfenden Anforderungen ist auf die erlangte Concursnote, auf natürliche Anlagen und Geschäftsgewandtheit, auf Ernst und Würde des Charakters besonders Rücksicht zu nehmen. Rechtspracticanten, die sich über Befähigung im Rechnungsdienste oder im Fabrik- und Manufacturwesen durch legale Zeugnisse ausweisen können, sollen bei gleicher Qualification bezüglich der oben berührten Eigenschaften den Vorzug verdienen; d) Gesuche um Zulassung zu dieser Praxis müssen bei derjenigen Kreisregierung, K. d. J., angebracht werden, in deren Bezirke sich die Anstalt befindet, und mit allen erforderlichen Belegen versehen sein. Die Bewilligung wird von dieser Kreisregierung ertheilt und die Verpflichtung durch den Vorstand der Anstalt vorgenommen; e) die an den bemerkten Strafanstalten zurückgelegte Praxis wird als Erfüllung der im §. 40 der allerh. Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr., für Anstellungen im Justiz- oder Verwaltungsdienste überhaupt vorgezeichneten Bedingungen angesehen werden; f) die Vorstände der Anstalten haben hinsichtlich der Sorge für Beschäftigung und Ausbildung der eingetretenen Practicanten dieselben Verpflichtungen und Obliegenheiten, wie die Vorstände anderer Behörden;

g) bezüglich der Qualificirung dieser Practicanten sind die Vorschriften über die Qualification der Staatsdienstadspiranten gleichmäßig in Anwendung zu bringen. (M.=E. 7., R.=A. 11. Mai 1846 S. 216.)

9) Jährliche Revision der Kreisqualificationslisten der geprüften Rechtspracticanten. (R.=A. 25. Sept. 1849 S. 544.)

10) Theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten; der Schlußtermin für Einreichung der Gesuche um Zulassung zur theoretischen Prüfung wird auf den 20. Juli und der Beginn der Prüfung auf den 8. Oktober jeden Jahres festgesetzt. (M.=A. 23. Juni 1850 S. 449.)

11) a) Rechtscandidaten, deren Ausarbeitungen bei der zweiten, der praktischen Prüfung, in der Hälfte der Disciplinen des einen oder des andern der beiden Hauptfächer, sohin in drei Displinen des Justiz= oder in vier Disciplinen des Administrativfaches nur mit der Note unzureichender Befähigung (IV) gewürdigt worden, sind ohne Rücksicht auf die aus den übrigen Disciplinen erworbenen Noten zur wiederholten Prüfung zu verweisen; b) die praktischen Fälle sind hiebei je für zwei Disciplinen zu rechnen; c) die Bestimmungen des §. 39 Abs. 4 der Verordnung vom 6. März 1830, wonach den Adspiranten nur zweimal gestattet ist, sich der Concursprüfung zu unterziehen, bleiben unverändert; d) diese Vorschriften treten sogleich in Geltung. (M.=B. 29. Nov. 1851 S. 904.)

12) Vorschriften bezüglich der Fortbildung für den Dienst der innern Verwaltung und des gemischten Dienstes: a) zur Anstellung in den genannten beiden Sparten sind nur geprüfte Candidaten in Vorschlag zu bringen, die sich in der Fortbildung in Acceß oder Praxis bei den k. Stellen des Justizressorts und der innern Verwaltung oder bei k. Behörden derselben Dienstes zweige, dann des gemischten Dienstes befinden; b) es ist zwar den zum Staatsdienste in diesem Ressorts adspirirenden Rechtspraktikanten gestattet, zeitweilig auch bei Advokaten zu arbeiten; eine solche Praxis muß aber für die zur innern Verwaltung und zum gemischten Dienste strebenden Candidaten immerhin die Ausnahme bleiben; c) solche Candidaten dürfen daher zu Rechtsanwälten nur erst dann übertreten, wenn ihre praktische Befähigung bei kgl. Stellen und Behörden bereits gewürdigt und der Eintrag in das Qualifikationsbuch erfolgt ist. Sie haben die jährliche Erneuerung ihrer Vormerkung für den gemischten Dienst durch Ueberreichung ihres Verwendungszeugnisses je im Oktober bei dem Vorstande der betreffenden Distriktspolizeibehörde zu veranlassen; d) der wirkliche Vorschlag solcher Candidaten zu Anfangsstellen kann erst nach erfolgtem Rücktritte derselben in den Acceß oder in die Praxis bei k. Stellen oder Behörden auf Grund der von den qualifizirenden Vorständen dieser Stellen und Behörden neuerdings bestätigten vollkommenen Befähigung stattfinden. (M.=E. 17., R.=A. 22. Januar 1853 S 79.)

13) Revision der Kreisqualifikationsbücher der Rechtspraktikanten pro 1851/52, hier Nachweis über die Fortbildung von Seite der um Anstellung im gemischten Dienste sich bewerbenden Rechtspraktikanten. (M.=E. 28. Januar, R.=A. 2. Februar 1853 S. 87.)

14) Die Taxe zur Bestreitung der Auslagen bei der theoretischen Prüfung der Rechtscandidaten ist fortan bei der Zustellung des Admissionsdecrets zu erheben. (M.=B. 11. Mai 1853 S. 317.)

15) Revision der Qualifikationslisten der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten. (R.=A. 11. August 1853 S. 503.)

16) Praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten pro 1853. (R.=A. 27. Sept. 1853 S. 584.)

17) Anstellungsordnung der für den Staatsdienst geprüften Rechtspracticanten. Den bestehenden Verordnungen gemäß haben die k. Kreisregierungen bei den gutachtlichen Vorschlägen für die Besetzung erledigter Stellen Befähigung und Dienstalter der Candidaten in der Art in's Auge zu fassen, daß die Befähigung das überwiegende Moment bildet, und das Dienstalter nur unter den Gleichbefähigten entscheidend wird. (M.=E. 5., R.=A. 8. Dez. 1853 S. 729.)

Rechtschreiblehre, deutsche, siehe Schriefer Dr.

Rechtssachen, gemischte.

Stempelanwendung bei Protokollen in diesen; jede Verhandlung, welche mit Dazwischenkunft einer Gegenparthei vor einer Administrativbehörde gepflogen wird, in welcher sofort ein legitimus contradictor aufgetreten ist, und sie dadurch zu einer streitigen gemacht hat, unterliegt der Taxe für die streitige Gerichtsbarkeit und dem Classenstempel, soferne nicht wie bei der Zwangsentwehrung des Grundeigenthums für öffentliche Zwecke eine spezielle Ausnahme gesetzlich Platz greift. (M.=E. 7., R.=A. 13. März 1842 S. 135.)

Rechtsstreitigkeiten

bürgerliche; Behandlung der Tax= und Stempelgebühren in diesen, wenn ein Theil zum Armenwesen gelassen ist; siehe Stempel= und Taxwesen Nr. 99.

Reclamationstermine.

1) Eröffnung dieser gegen das definitive Grund= und Haussteuerkataster im Landgerichte Kipfenberg. (R.=A. 11. Mai 1838 S. 253.)

2) Eröffnung dieser bezüglich der Steuergemeinde Burghöchstadt. (R.=A. 3. Januar 1839 S. 21)

Recognitionsscheine in Hypothekensachen.
Stempelanwendung bei diesen. Recognitionsscheine sind nach §. 170 des Hypothekengesetzes immer nur Zeugnisse, die das Hypothekenamt über eine im Hypothekenbuche geschehene Einschreibung ausstellt. Als solche können sie die Stelle des Hypothekenbriefes in Bezug auf den Rechtstitel der Forderung und das zwischen Gläubiger und Schuldner bestehende Rechtsverhältniß in keiner Weise ersetzen oder vertreten, und nirgends ist im Gesetze dieses ausgesprochen, sondern nur nach §. 115 es in das Belieben der Partheien gestellt, ob ihnen ein Recognitionsschein oder aber ein Hypothekenbrief ausgestellt werden soll. Wenn daher die Parthei nur letzteres verlangt, so muß ihr nicht nur willfahrt werden, sondern ein solcher Recognitionsschein kann auch nur mit dem Klassenstempel zu 15 kr. versehen werden, wie dies das Hypothek-, Tax- und Stempel-Regulativ vom 26. April 1824 Ziff. II. §. 13 lit. b ausdrücklich verordnet. (M.-E. 31. Dez. 1848, A.-A. 16. Januar 1849 S. 39.)

Recognoszirung, militärische.
Den mit dieser beschäftigten Abgeordneten ist auf ihr Ansuchen mit allen erforderlichen Aufschlüssen und andern Dienstleistungen fördernd an die Hand zu gehen. (R.-A. 19. März 1839 S. 222.)

Recurse,
deren Einreichen bei der ersten Instanz. (R.-A. 25. Mai 1845 S. 283.) Siehe auch Geschäftsvereinfachung Nr. 2.

Recursfrist in Polizeistrafsachen, Belehrung hierüber. (R.-A. 9. Juli 1846 S. 331.)

Recurse in Polizeistrafsachen sind nicht in duplo zu fertigen. (R.-A. 12. Juni 1849 S. 358.)

Recurse in Finanzrechnungssachen. (R.-A. 24. Dez. 1852 Jahrg. 1853 S. 5.)

Einreichung von Duplikaten solcher in Untersuchungen wegen Malzaufschlagsdefraudationssachen; siehe Malzaufschlagswesen Nr. 14.

Recursschriften,
siehe Berufungsschriften.

Reformationsfest,
dessen Feier pro 1841. (Cons.-A. 2. Okt. 1841 S. 589.)

Regensburg,
Freihafen allda, dessen Eröffnung. (R.-A. 19. Febr. 1850 S. 101.)

Regie-Anschaffungen.

1) A conto der Regie dürfen vorzugsweise angeschafft werden:
   a) außer dem unentgeltlichen Regierungsblatt
   b) das Kreisintelligenzblatt für Mittelfranken,
   c) die gelehrten und allgemeinen Anzeigen,
   d) die Geretische und
   e) die Döllinger'sche Verordnungensammlung. (R.-A. 8. Dez. 1838 S. 689.)
2) Der in der von Seidel'schen Buchhandlung zu Sulzbach erschienene Geschäftskalender. (R.-A. 21. Okt. 1839 S. 750, 9. März 1840 S. 161.)
3) Die im Verlage des Kanzleibuchdrucker Brügel erschienene Schrift: Anleitung zur Fixirung und Ablösung des unständigen Handlohns, von Wittmann, kgl. Regierungsassessor zu Ansbach. (R.-A. 19. Nov. 1839 S. 864.)
4) Die Schrift des kgl. Appellraths Dr. Maier über das Staatsschuldenwesen in Bayern. (R.-A. 16. Januar 1840 S. 44.)
5) Gesetzesstatistik von Mittelfranken von Dr. Franz Kumpf. (A.-A. 7. Jan. 1840 S. 45.)
6) Topographisch-statistisches Lexicon von Bayern von M. Siebert. (R.-A. 15. Febr. 1840 S. 101.)
7) Die Münchener politische Zeitung. (M.-E. 24. Juni, R.-A. 16. Juli 1840 S. 459.)
8) Des Marktschreibers Baumgärtner Tabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Distriktsumlagen. (R.-A. 15. August 1840 S. 534.)
9) Der Bericht des Prof. Dr. Herrmann über die Industrieausstellung in Paris im J. 1839. (M.-R. 6., R.-A. 12. Sept. 1840 S. 593.)
10) Meyers Wandkarte von Deutschland. (R.-A. 7. Okt. 1840 S. 684.)
11) Dr. Moritz Realcommentar zum Gesetze vom 17. Nov. 1837 einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr. (R.-A. 3. Dezbr. 1840 S. 771.)
12) Die vom Stiftungskassier Freier zu Augsburg herausgegebene Schrift der schädlichsten Schmetterlinge Deutschlands. (R.-A. 18. Dez. 1840 S. 796.)
13) Die vom Centralschulbücherverlag herausgegebenen kalligraphischen Wandtafeln. (R.-A. 19. Januar 1841 S. 67.)
14) Arnolds Beiträge zum deutschen Privatrecht. (M.-E. 10., A.-A. 23. Okt. 1841 S. 630.)
15) Dr. E. v. Moy's Lehrbuch des bayr. Staatsrechts. (M.-R. 4., R.-A. 16. Nov. 1841 S. 665.)
16) Das Churmainzer Landrecht. (A.-A. 19. Febr. 1842 S. 100.)
17) Das Lied „Gelobt sei Jesus Christus," von Silbert, Musik von Aiblinger. (R.-A. 26. Februar 1842 S. 102.)
18) Dr. Hellmuths Werk: Der Lauf des Civilprozesses bei den bayr. Untergerichten. (M.-R. 25. Juni, A.-A. 6. Juli 1842 S. 337, R.-A. 5. Juni 1843 S. 259.)
19) Dr. v. Martius Schrift über Kartoffelepidemie. (M.-R. 20., R.-A. 26. Juli 1842 S. 356.)
20) Des Lithographen E. W. Mayer Karte von Europa. (R.-A. 4. August 1842 S. 371.)
21) Die im Centralschulbücherverlag erschienene Wandkarte von Bayern. (R.-A. 27. Sept. 1842 S. 469.)

22) Dr. Beilings Karte von Palästina. (M.-E. 23., R.-A. 27. Sept. 1842 S. 470.)
23) Gerets Generalrepertorium. (R.-A. 7. Januar 1843 S. 37.)
24) Die von Dr. W. Lindner und J. Portner in München verfaßte Gedenktafel zur Erinnerung an die Vermählung Sr. kgl. Hoheit des Kronprinzen. (R.-Präs.A. 23. Januar 1843 S. 58.)
25) Die Münchner politische Zeitung. (M.-R. 15., R.-A. 21. März 1843 S. 129.)
26) Des k. Appellationsgerichts-Registrators Böhaimb zu Neuburg a/D. „Darstellung des Registraturdienstes bei den Untergerichten." (A.-A. 22. März 1843 S. 132.)
27) Dr. Moritz Sammlung der oberappellationsgerichtlichen Plenarbeschlüsse. (A.-A. 7. April 1843 S. 163.)
28) F. Ph. Deil's Wandfibel. (R.-A. 16. September 1843 S. 401.)
29) Die neue Postkarte des Hofraths Löhle in München. (R.-A. 3. Okt. 1843 S. 433.)
30) Die bei Weiß und Kohler in München erschienenen „bayr. Fürsten- und Regententhaten." (R.-A. 8. Nov. 1843 S. 483.)
31) Die bei Piloty und Löhle erschienene Wandkarte von Europa. (R.-A. 30. Dezember 1843 Jahr 1844 S. 16.)
32) Des Stadtschreibers Baumgartner Sparkassezinsberechnungstabellen. (R.-A. 4. Jan. 1844. S. 24.)
33) Der vom Proviantkammergehilfen Pfeiffer herausgegebene Atlas von Bayern. (R.-A. 1. Mai 1844 S. 239.)
34) Die Darstellung der Gewerbsbefugnisse in München von Magistratssekretär Schlichthörle. (R.-A. 24. Juli 1844 S. 377., 7. Febr. 1846 S. 69.)
35) Die Sammlung der bayr. Administrativgesetze und Verordnungen unter dem Titel: Handbibliothek des bayr. Staatsbürgers, zusammengestellt von einem Geschäftsmanne. Kollmann'sche Buchhandlung in Augsburg. (R.-A. 30. Juli 1844 S. 384.)
36) Die von dem Oberlieutenant Walther bearbeitete topische Geographie von Bayern. (R.-A. 22. Dez. 1844 S. 628.)
37) Giels Schulkarte von Palästina. (R.-A. 24. Dez. 1844 S. 630.)
38) Der in der Klinger'schen Buchhandlung in Nürnberg erschienene Erdglobus. (R.-A. 19. April 1845 S. 222.)
39) Des quiesz. Magistratsraths von Schmädel zu München Handbuch der Baupolizei. (R.-A. 8. Juli 1845 S. 377.)
40) Das statistische Kreishandbuch von Mittelfranken von Eduard Vetter. (R.-A. 1. August 1846 S. 388.)
41) Die Zeitschrift des Gymnasiallehrers Albani zu Dresden, „Programmenrevue oder Schularchiv." (R.-A. 3. Febr. 1847 S. 75.)
42) Des königl. Archivsecretärs Zottmayer in München genealogische Tabellen des kgl. Hauses. (R.-A. 1. Juni 1847 S. 270.)
43) Wunders administrative Rechtsstreitigkeiten im Königreiche Bayern. (R.-A. 3. Juni 1847 S. 310.)
44) Des Magistratsoberschreibers M. Gumpfer in der Vorstadt Au zu München herausgegebene Zusammenstellung sämmtlicher Administrativ- und Polizeiverordnungen. (M.-E. 21. Juni, R.-A. 3. Juli 1847 S. 316, 2. Sept. 1847 S. 407.)
45) Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. (M.-R. 10., R.-A. 14. Juli 1847 S. 331.)
46) Der Apparat des Hausmeisters und Lithographen Mayer in München für den Schwarzdruck von Amts- und andern Siegeln. (R.-A. 30. Juli 1847 S. 359, 15. Sept. 1847 S. 428.)
47) Mahir's Handbuch für bayerische Staatsbürger. (M.-E. 27. Juni, R.-A. 2. Sept. 1847 S. 405.)
48) Die Druckschrift des Rechnungsrevisors L. Illing zu München über Rechnungsrevision. (M.-E. 4., R.-A. 19. März 1848 S. 160.)
49) Rechtsregeln und Sprüche aus den Kreitmayer'schen Anmerkungen zu den bayerischen Gesetzbüchern. (R.-A. 2. Septbr. 1848 S. 545.)
50) Des Appellationsgerichts-Accessisten Adolf Oberst „Sammlung gerichtlicher Akten aus der pfälzischen Strafrechtspflege". (M.-E. 20., A.-A. 24. Nov. 1848 S. 719.)
51) Anleitung zum amtlichen Vollzuge des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 vom Herrschaftsrichter Wunder. (R.-A. 22. April 1849 S. 242.)
52) Die bei Piloty und Löhle in München erschienene Postkarte. (R.-A. 4. März 1850 S. 154.)
53) Die bei Lampart u. Comp. in Augsburg über Armenbeschäftigungs- u. Versorgungsanstalten erschienenen Druckschriften. (R.-A. 10. März 1850 S. 170.)
54) Die Bildnisse Ihrer Majestäten des Königs und der Königin von dem Künstler Handel in München. (R.-A. 25. März 1850 S. 212.)
55) Frhr. v. Holzschuhers gekrönte Preisschrift: „Ueber die materielle Noth der untern Volksklassen. (R.-A. 27. April 1850 S. 318.)
56) Des kgl. Regierungsraths Dr. Gerstner's Werk über das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848. (R.-A. 4. Mai 1850 S. 331.)
57) Des Hauptmanns rc. C. D. Magirus Werk: „Alle Theile des Feuerlöschwesens." (R.-A. 7. Mai 1850 S. 338.)
58) Die Abbildung der kgl. Familie im Schloßgarten

verwesers Erzherzog Johann von Oesterreich. (1. Aug. 1848 S. 475.)

Reinlichkeit, öffentliche.

Bekanntmachung des Magistrats Ansbach deßhalb v. 24. März 1838; (Beil. 14 zum Intell.-Bl. pro 1838.)

Reis und denaturirtes Baumöl.

Zollsätze hiefür. Minist.-Bekanntm. 15. Juni 1851 S. 445.)

Suspension des Eingangszolls auf Reis. (M.-B. 10. Nov. 1853 S. 684.)

Reisekosten,

siehe Diäten.

Reisende.

Aufsicht auf die mit den Eil- oder Postwägen Reisenden; Befugnisse der Conducteurs bei vorfallenden Unordnungen und Unanständigkeiten. (M.-E. vom 9. März 1837 S. 795.)

Visitrung der Päße der mit Eil- oder Postwägen Reisenden; siehe Postwesen Nr. 5. Siehe auch Handelsreisende.

Reisepässe,

siehe Paßwesen.

Reisestipendien, ärztliche.

1) Gesuche um solche können nur Beachtung finden, wenn sie bei der einschlägigen Kreisregierung spätestens am 1. Sept. eingereicht, mit den erforderlichen Zeugnissen belegt und mit Angabe des Orts versehen sind, wohin der Arzt zu reisen beabsichtigt. (R.-A. vom 1. Mai 1837 S. 1127.)

2) Die Verleihung von medizinischen Reisestipendien kann nur von solchen Individuen nachgesucht werden, welche bei tadelloser Aufführung und bei dem vollkommenen Besitze der etwa erforderlichen besonderen Sprachkenntnisse durch Fleiß, Talente und Fortgang auf der Hochschule sich besonders ausgezeichnet, und zugleich das biennium practicum an einer inländischen Heilanstalt ganz vollendet haben; die hiernach mit den erforderlichen Zeugnisse belegten Gesuche, welche genaue Angaben über persönliche und Vermögensverhältnisse, über Zweck und Ziel der beabsichtigten Reise enthalten müssen, sind längstens bis 15. September jeden Jahres der betreffenden Regierung Kammer des Innern vorzulegen, die deren weitere Vorlage an das Ministerium des Innern zu bewirken hat. Den mit einem Reisestipendium begnadigten Individuen sind unter Beachtung ihrer Gesuche die zu bereisenden Länder und Städte mit Rücksicht auf die besonderen Institute und ausgezeichneten Lehrer an einzelnen Orten genau vorzuzeichnen; nach dem Zwecke und der Wahl des Orts wird in jedem einzelnen Falle auf dem Grunde der gutachtlichen Aeußerung des Obermedizinalausschusses auch die jedesmalige Zeit des Aufenthalts und der Betrag des Stipendiums bestimmt; mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist jeder Stipendiat durch den Obermedizinalausschuß mit einer besonderen Instruktion zu versehen, nach der er die Richtung seiner Studien und Beobachtungen zu bemessen hat. (Kgl. allerh. Verordnung vom 7. April 1838 S. 217.)

3) Es werden nur solche Reisestipendiengesuche berücksichtigt, bei denen die Bestimmungen der Ziff. III. der allerh. Verordn. vom 7. April 1838 genau beobachtet sind. (R.-A. 10. April 1842 S. 179.)

4) Durch Ministerialentschließung vom 2. April 1846 wurde verfügt, daß alle Aerzte, welche um ein Reisestipendium nachsuchen, ihr vorschriftsmäßig belegtes Gesuch bei der betreffenden kgl. Regierung bis 1. Juli jeden Jahres unfehlbar einzureichen haben, und daß alle andern Gesuche unberücksichtigt bleiben. (R.-A. 9. April 1846 S. 165.)

5) Durch fernere Ministerial-Entschließung vom 7. Sept. 1849, daß Gesuche um ärztliche Reisestipendien nur Begutachtung finden, I. wenn dieselben bei der einschlägigen Kreisregierung spätestens am 20. Juli eingereicht werden, II. wenn denselben beigelegt sind: a) eine legalisirte Abschrift des vollständigen Universitätsabsolutoriums, b) die Zeugnisse über das ganz oder theilweise erstandene biennium practicum, dann über die Schlußprüfung, c) ein Leumunds- und Vermögenszeugniß der einschlägigen Distriktspolizeibehörde, und d) ein Zeugniß über den Besitz der erforderlichen besondern Sprachkenntnisse bezüglich der zu bereisenden Länder und Städte und III. wenn in dem Gesuche der Ort, wohin der Arzt zu reisen beabsichtigt, und die generelle oder specielle Richtung der beabsichtigten Beobachtungen auf das Bestimmteste ausgedrückt erscheint. (R.-A. 13. September 1849 S. 523; weitere Ministerial-Entschließung v. 25. Februar 1853, R.-A. 5. März 1853 S. 151.)

Religionsgesellschaften,

siehe Kirchengemeinde, freie.

Religionslehrer

israelitische; siehe Juden Nr. 3.

Religionsunterricht.

1) Vorschrift für den Stufengang dieses und die damit verbundenen Gedächtnißübungen für Schuldienstpräparanden und Seminaristen. (R.-A. 12. Oktober 1837 S. 2425.)

2) — — protestantischer Detenten in der Zwangsarbeitsanstalt Kaisheim; siehe Strafanstalten Nr. 2.

3) Allgemeine Bestimmungen über den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung der Schüler protestantischer Confession an den höheren Lehr-

anstalten im Königreiche Bayern. (R.-A. 12. Sept 1839 S. 637.)

4) Zeugnisse über den Besuch des Religionsunterrichts bei Ansässigmachung; siehe Ansässigmachung Nr. 13.

5) Lehrbuch für den Religionsunterricht in den protestantischen Schulen. (R.-A. 24. Dezember 1839 S. 979., Consist.-A. 22. Mai 1840 S. 317. R.-A. 30. Mai 1840 S. 325.)

6) Einrechnung des Fortgangs aus dem Religionsunterrichte in den allgemeinen Fortgang. (M.-E. 6., R.-A. 16. Juni 1841 S. 391.)

Reluition,

siehe Landwehr-Reluition.

Rentämter,

1) Die Gemeinden Schönbrunn und Zant werden vom kgl. Rentamte Ingolstadt getrennt, und dem kgl. Rentamte Kipfenberg einverleibt. (R.-A. 30. Nov. 1838 S. 676.)

2) Die Steuergemeinde Wilhermsdorf wird dem kgl. Rentamte Neustadt a/A. zugetheilt. (R.-A. 20. Jan. 1842 S. 59.)

3) Der Forstbezirk Erl und Grünwald werden vom Rentamte Feuchtwangen getrennt, und dem Rentamte Herrieden zugetheilt. (R.-A. 27. August 1842 S. 414.)

3½) Die Gemeinden Weizenheim, Bullenheim, Gnötzheim und Herboltsheim werden vom kgl. Rentamte Iphofen getrennt und dem kgl. Rentamte Uffenheim zugetheilt. (1851 S. 522.)

4) Insoferne die Correspondenzen und Scripturen-Sendungen zwischen den k. Rentämtern und Gemeindebehörden die zur Herstellung der Steuerlisten, resp. die zur Steueranlage erforderlichen Verhandlungen und nicht die Steuer- und Gefälls-Entrichtung selbst, resp. die executive Staatsgefälls-Beitreibung betreffen, haben solche reinen dienstlichen Charakter und erscheinen demnach als Amtssachen, für welche, wenn die Postportofreiheit in Amtssachen nicht bestände, die Staatskasse das Postporto zu bezahlen hätte; die Postportofreiheit für solche Correspondenzen und Sendungen kann daher auch im Hinblicke auf die Bestimmungen der allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829 in den Fällen einem Anstande nicht unterliegen, wenn die im §. 2 dieser Verordn. angegebenen Voraussetzungen gegeben erscheinen. (M.-E. 31. Dezbr. 1850, R.-A. 18. Januar 1851 S. 111.)

5) Die Gemeinden Solenhofen und Eßling mit Hochholz werden vom Rentamte Monheim getrennt, und dem Rentamte Weißenburg einverleibt. (26. Nov. 1852 S. 911.)

5½) Zahlungsanweisungen für rentamtliche Regiekosten. Auf direkte Staatsauflagen sind alle aus dem Steuerwesen entspringenden, auf indirekte Staatsauflagen alle auf die Taxgefälle bezüglichen Regiekosten einzuweisen. (R.-A. 11. April 1839 S. 265.)

6) Trennung der Gemeinde Nenzenheim vom Rentamte Uffenheim und Zutheilung zum Rentamte Iphofen. (1853 S. 442.)

Rentamtsboten.

1) Denselben ist gestattet, ein Dienstzeichen, bestehend in einem Schilde mit dem kgl. Wappen und doppelter Kette von Gürtlerarbeit auf ihrem Civilkleide zu tragen; das Tragen des früher vorgeschriebenen Dienstkleides unterbleibt. (M.-R. v. 19., R.-A. 25. Mai 1838 S. 289 und 290.)

2) Denselben ist für Lieferung von Banknoten bis an den Ort, durch welchen der Postwagen passirt, der Tragerlohn, wie bei baarem Gelde bewilligt. (R.-A. 27. Juli 1841 S. 463.)

Rentbeamte.

1) Den Rentbeamten gebühren aus dem Erlöse der für Rechnung des Landbauetats veräußerten Objekte, z. E. für Bauabfälle und alte Materialien, für aus dem Baufonde erworbene und theilweise wieder verkaufte Gegenstände die normativmäßigen Tantiemen, wenn die Rentämter den Verkauf leiten, den Erlös baar percipiren und verrechnen. (M.-R. 8. Jan., R.-A. 12. Jan. 1838 S. 56.)

2) Den kgl. Rentbeamten gebühren von dem unter der Brutto-Einnahme enthaltenen Betrag der Entschädigungen der Standesherrn für verlorne Steuerfreiheit keine Tantiemen. (R.-A. 20. September 1839 S. 671.)

3) Familiensteuer der k. Rentbeamten; siehe Steuerwesen Nr. 8.

4) Tantiemen der Rentbeamten von Forststrafgefällen, siehe Forststrafgefälle.

5) Rentämtliche Diäten bei Vornahme des Depositalbücher-Abschlusses und Kassasturzes. (R.-A. 4. Dez. 1841 S. 699.)

Rentenanstalt.

1) Stuttgarter, siehe Stuttgart.

2) Errichtung einer Rentenanstalt bei der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank. Reglementäre Grundbestimmungen hiefür. (R.-A. 10. November 1839 S. 809.)

3) Berliner, siehe Berlin.

Rentenüberschüsse

1) der Kirchenstiftungen; nähere Feststellung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Concurrenzbeiträge aus solchen. (R.-A. 20. Juni 1838 S. 361, 4. Aug. 1838 S. 449.)

2) Nachdem die früher in einer Person vereinigt gewesenen Verwaltungen der Rentenüberschüsse kath. und protest. Cultusstiftungen getrennt sind, so sind die angeordneten Uebersichten der subrepartirten und eingelieferten Beiträge von 1842/43 an für jeden Religionstheil gesondert anzufertigen und bis längstens 30. Sept. jeden Jahres kgl. Regierung vorzulegen. (R.-A. 7. August 1843 S. 340.)
3) Verwendung der Rentenüberschüsse des Kirchenvermögens; neue Instruction über den Vollzug der in den §§. 48 und 49 der II. Verfassungs-Beilage bezüglich der Verwendung der Rentenüberschüsse des Kirchenvermögens gegebenen Bestimmungen. (R.-A. 1. Juli 1846 S. 313. Instruction selbst vom 21. Juni 1846 S. 314.)
4) Erhebung und Verwendung der Concurrenzbeiträge aus Rentenüberschüssen der Kirchenstiftungen pro 1839/40. (R.-A. 13. Aug. 1839 S. 570.)
5) Erhebung und Verwendung der Concurrenzbeiträge aus den Rentenüberschüssen der kathol. und protest. Cultusstiftungen pro 1838/39. (R.-A. 3. Juni 1840 S. 346.)
6) Erhebung und Verwendung der Concurrenzbeiträge aus Rentenüberschüssen der Kirchenstiftungen pro 1840/41. (R.-A. 1. Sept. 1840 S. 558.)
7) Erhebung und Verwendung der Concurrenzbeiträge aus Rentenüberschüssen der kathol. und protest. Cultusstiftungen pro 1839/40. (R.-A. 25. März 1841, Extrabeil. zu Nr. 27 des Intell.-Bl. 1841.)
8) Desgl. pro 1840/41. (R.-A. 13. Juli 1842. Extrabeil. zu Nr. 57 des Intell.-Bl. 1842.)
9) Desgl. pro 1842/43. (R.-A. 16. März 1843 S. 126.)
10) Verwendung der Concurrenzbeiträge aus den Rentenüberschüssen der kathol. und protest. Kirchenstiftungen pro 1841/42. (R.-A. 14. Juli 1844, Extrabeil. zu Nr. 60 des Intell.-Bl. 1844.)
11) Vorschriften für die Vorlagen pro 1845/46 besonders zu beachten. (R.-A. 19. Aug. 1845 S. 453.)
12) Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse kathol. Kirchenstiftungen in Mittelfranken pro 1846/47. (R.-A. 3. Sept. 1849, Extrabeil. zu Nr. 71 des Intell.-Bl. 1849.)
13) Desgl. der protestantischen Kirchenstiftungen pro 1846/47. (R.-A. 5. Sept. 1849, Extrabeil. zu Nr. 72 des Intell.-Bl. 1849.)
14) Desgl. der kathol. Kirchenstiftungen pro 1847/48. (R.-A. 8. Okt. 1849, Extrabeil. zu Nr. 82 des Intell.-Bl. 1849.)
15) Desgl. der protest. Kirchenstiftungen pro 1847/48 und 1848/49. (R.-A. 20. März 1851 Extrabeil. zu Nr. 24 des Intell.-Bl. 1851.)
16) Desgl. der protest. Kirchenstiftungen pro 1849/50. (R.-A. 2. April 1851, Extrabeil. zu Nr. 28 des Intell.-Bl. 1851.)
17) Desgl. der kathol. Cultusstiftungen pro 1849/50. (R.-A. 9. Jan. 1852, Extrabeil. zu Nr. 5 des Intell.-Bl. 1852.)
18) Desgl. der kathol. Cultusstiftungen pro 1850/51. (R.-A. 25. Febr. 1852, Extrabeil. zu Nr. 18 des Intell.-Bl. 1852.)
19) Desgl. der protest. Cultusstiftungen pro 1850/51. (R.-A. 8. Juli 1852, Extrabeil. zu Nr. 57 des Intell.-Bl. 1852.)
20) Desgl. der protest. Cultusstiftungen pro 1851/52. (R.-A. 22. Sept. 1853, Extrabeil. zu Nr. 77 des Intell.-Bl. 1853.)
21) Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse des Kirchenvermögens. Entschließung des Cultusministeriums vom 21. Mai 1853 nebst folgenden Vorschriften über die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen:
a) Jedes Gesuch um Concurrenzbefreiung ist mit den geprüften und curatelamtlich festgesetzten Etatsvarianten und den technisch geprüften Kostenvoranschlägen zu belegen.
b) Nur auf jene Etatsvarianten, die die erforderliche Regierungsgenehmigung erhalten haben, kann der Anspruch auf Concurrenzbefreiung gegründet werden, weßhalb deren Vorlage möglichst früh und längstens bis 15. August jeden Jahres bewirkt werden muß.
c) Die ohne vorher erholte Genehmigung verwendeten Rentenüberschüsse werden den betreffenden Verwaltungen unnachsichtlich zum Ersatze zugewiesen, und erhalten die Untercuratelbehörden den Auftrag, bei Prüfung der Jahresrechnungen hierauf ihr besonders Augenmerk zu richten, und bei eigner Verantwortlichkeit jeder Eigenmächtigkeit der Verwaltungen entgegen zu treten.
d) Im Falle eine Stiftung ihre Rentenüberschüsse zur Schuldentilgung oder Refundirung des angegriffenen Stammvermögens bedarf, ist der genehmigte Tilgungs- oder Refundirungsplan, die letzte Jahresrechnung und ein rechnungsmäßiger Ausweis über den Fortgang der Schuldentilgung resp. Refundirung vorzulegen.
e) Die im Laufe des Jahres eintretenden Veränderungen in den Etatsbeschlüssen sind in den vorgeschriebenen Matricularkatastern nachzutragen und letztere mit den Befreiungsübersichten zur Einsicht vorzulegen.
f) Die Vorlage der vollständig bereiften Unterstützungs- und Concurrenzbefreiungsgesuche oder der allenfallsigen Fehlanzeigen ist längstens bis 1. Okt. jeden Jahres bei Vermeidung der Absendung von Executionsboten zu bewirken.

Risse
von Gebäuden; siehe Bauwesen Nr. 4.
Rockenstuben,
Die verderblichen Rockenstuben sind nicht mehr zu dulden. (R.-A. v. 12. Januar 1837 S. 227.)
Roggenbrod.
Es ist mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß das Roggenbrod nicht ganz neugebacken verkauft werde, da dasselbe, 2—3 Tage abgelegen, nahrhafter ist und im Verbrauche weiter reicht, als im frischen Zustande, sämmtliche Bäcker sollen stets mit dem nöthigen Vorrathe an Roggenbrod versehen sein und ist ihnen nicht zu gestatten, den Mangel dieser Brodgattung mit der geringeren Schrannenzufuhr zu entschuldigen. (R.-A. 18. April 1847 S. 204.)
Roost, Kartograph zu München,
dessen Handkarten; siehe Bayern Nr. 19.
Rosenkranz, Schullehrer zu Ansbach,
siehe Handbücher Nr. 3.
Rosoglio- und Liqueurfabriken,
siehe Feuerversicherungsanstalt Nr. 15.
Roßbach, Dr. Rechtsrath zu Würzburg,
siehe Vermitlungsamt Nr. 3.
Roßmärkte,
siehe Messen und Märkte Nr. 5.
Roth, C. L.,
dessen Lehrbuch, siehe Lehrbücher Nr. 3.
Rothenbuch, Rottenburg und Rothenburg.
Zur Beseitigung der häufigen Namensverwechslungen zwischen den Landgerichten Rothenburg in Mittelfranken, Rothenbuch in Unterfranken und Rottenburg in Niederbayern ist künftig auf die Adressen an diese Landgerichte auch jedesmal der betreffende Regierungsbezirk beizusetzen. (R.-A. 13. Dezember 1838 S. 695, 16. März 1846 S. 157.)
Erneuertes Ausschreiben deshalb und die Competenzverhältnisse der unmittelbaren Magistrate. (R.-A. 26. Januar 1853 S. 82.)
Rotzkrankheit,
siehe Pferde.

Ruhe, öffentliche,
deren Aufrechthaltung; siehe Sicherheit.
Runkelrübenzucker,
die Cultur der Runkelrüben und Fabrikation von Zucker hieraus.
1) Dieser neue zur Veredlung eigener Landesprodukte bestimmte Industriezweig ist in jeder zuverlässigen Weise zu begünstigen; jeder Ertheilung einer derartigen Fabrikconzession in einem Grenzkontrolbezirke ist das vorschriftsmäßige Benehmen mit der kgl. Generalzolladministration vorangehen zu lassen. (M.-E. v. 3. März; R.-A. 15. April 1837 S. 1011.)
2) Die Fabrikation des Runkelrübenzuckers ist der freien Concurrenz der Landwirthe überlassen; die Extraction des Zuckerstoffs soll möglich lokal stattfinden, damit das als Düngermittel zu brauchende Residuum dem Wirthschaftsbetriebe des Produzenten zu Gute gehe; die Landwirthe mögen sich zur Fabrikation in Gesellschaften vereinigen und ihren Statuten soll mit Vergnügen die Genehmigung ertheilt werden. Von den Besteuerungs- und Control-Anordnungen sind solche Vereine nicht ausgeschlossen. (M.-E. v. 29. Mai 1837 S. 1455.)
3) Verbindung der Runkelrübenzuckerfabrikation mit Raffinirung des indischen Rohzuckers. (M.-R. 5., R.-A. 16. März 1839 S. 211.)
4) Dessen Besteuerung; siehe Zuckerzölle.
Rußland.
1) Visiren der Päße dahin; siehe Paßwesen Nr. 15.
2) Die neuesten Zollveränderungen darin. (R.-A. 7. Juli 1838 S. 401.)
3) Todtenscheine in Bayern verstorbener russischer Unterthanen. (R.-A. 4. März 1847 S. 144, 27. Mai 1847 S. 266.)
4) Wandern bayer. Handwerksgesellen dahin; siehe Handwerksgesellen Nr. 18.)
5) Auswanderung dahin; siehe Auswanderung nach Polen.

S.

Saam- und Speisegetreide.
1) Unterstützung der Unterthanen damit. (R.-A. 22. Febr. 1845 S. 123; 30. März 1845 S. 182; 1. Febr. 1847 S. 62, 30. Jan. 1849 S. 58.)
2) Die Quittungen über Zahlungen aus Gemeindekassen für Ankauf und Beifuhr von Speisegetreide sind während der Dauer der Theuerung stempelfrei. (M.-E. 4., R.-A. 9. Jan. 1847 S. 29.)

Sabbathfeier
der Juden; siehe Juden Nr. 7.
Sachsen, Königreich.
1) Münzwesen im Königr. Sachsen und in den Herzogthümern; siehe Münzwesen.
2) Auswanderung nach dem Königr. Sachsen, Verordnung deshalb. (M.-E. 6., R.-A. 14. April 1841 S. 255.)

3) Kgl. sächsische Cassenbillets, Austausch alter gegen neue. (R.=A. 7. Januar 1843 S. 38.)
4) Vergütung der Requisitionskosten in Civil= und Polizeisachen an die kgl. sächsischen Gerichte. (M.=E. 5., A.=A. 14. Juli 1845 S. 398.)
5) Uebereinkunft mit dem Königr. Sachsen bezüglich der Requisitionen in Armensachen. (A.=A. 25. Septbr. 1849 S. 551.)

Sachsen=Meiningen.
Die kgl. Bayerische, die herzogl. Sachsen=Meiningensche und die fürstl. Reuß=Plauen'sche Regierung jüngerer Linie sind übereingekommen, ihren in den bezüglichen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung ganz nach denselben Grundsätzen angedeihen zu lassen, wie solche bereits durch besondere Uebereinkunft mit den meisten deutschen Bundesstaaten und namentlich mit der k. k. österreichischen Regierung (Dölling. Verordn.=Sammlung Bd. XII. S. 519) gleichmäßig festgestellt worden sind. (R.=A. 20. Dezbr. 1842 S. 644.)

Sachsen=Weimar.
Herabsetzung der Scheidemünzen. (R.=A. 12. Nov. 1840 S. 739.)

Sachverständige
Geschworene und Zeugen in Strafsachen, deren Entschädigung; siehe Schwurgerichte Nr. 5.

Salinenwesen,
siehe Bergwesen.

Salpetergraber,
sollen von Seite der Polizeibehörden bei Ausübung der Befugnisse gehörig unterstützt werden. (M.=E. 20. Jan., R.=A. 3. Febr. 1840 S. 77.)

Salvatorbier,
dessen Ausschenken, siehe Bier Nr. 10.

Salzseife, medizinische.
Auf Bereitung und Verkauf dieser von dem Badbesitzer Karl Ackermann in Orb, wird zwar kein Privilegium ertheilt, jedoch deren Verkauf auf die Dauer von 5 Jahren bei gewerbsberechtigten Apothekern gestattet. (M.=E. 5., R.=A. 8. Juli 1853 S. 445.)

Salzverkauf.
Nach der allerh. Verordnung vom 20. Dezbr. 1821 (Intell.Bl. 1822 S. 41) darf Salz nur nach dem Gewichte und nicht nach dem Maße verkauft werden. (R.=A. 25. März 1840 S. 191.)

Samhaber, Konrad,
dessen Schriften über Zwangsabtretung rc., siehe Handbücher Nr. 10 u. 28.

Sammlungen
von Subscriptionen sind ohne vorerst nachgesuchte und erlangte ausdrückliche Erlaubniß nicht gestattet. (M.=E. 21., R.=A. 26. Juli 1841 S. 463.)

Sanitätspolizei,
siehe Tabakfabrikation, Chocolade, Epidemien, Kochgeschirre, Käse, Würste, Küchenmodel, Spiegelfabriken, Brantwein Nr. 2.

Santoninzeltchen,
siehe Wurmmittel.

Sardinien.
Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Handels= und Schifffahrtsvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Sardinien. (R.=A. 13. Oktbr. 1851 S. 683.)

Verfahren bei Waarensendungen aus den Zollvereinsstaaten nach Sardinien. (R.=A. 28. Okt. 1851 S. 727.)

Handelsverhältnisse zwischen Sardinien und den Staaten des deutschen Zoll= und Handelsvereins. (23. Februar 1852 S. 173.)

Schaden
bei Brandstiftungen, dessen Erhebung; siehe Feuerversicherungsanstalt Nr. 17.

Schadenersatz.
Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens. (Gesetz vom 12. März 1850 S. 180.)

Ersatz des Schadens bei Baumfreveln Seitens der Gemeinden, wenn die Thäter nicht ermittelt werden. (M.=R. 11. April 1832, R.=A. 8. März 1839 S. 201.

Schadensquoten,
siehe Nachlaßquoten.

Schätzmänner und Hypothekenschätzungen.
Instruktion für diese. (A.=A. 24. November 1848 S. 733.)

Schätzung.
Ermittlung des wahren Werths eines Objekts hiedurch bei geheim gehaltenen Kaufsummen und bei zu gering angegebenem Werthe behufs Berechnung der Taxe und des Stempels. (R.=A. 17. April 1841 S. 268.)

Schätzungsgebühren
in Parteisachen; die Taxatoren bedürfen bei den Quittungen hiebei keines Stempels. (M.=E. 12. R.=A. 19. Juni 1838 S. 348.)

Schafe.
Beweiden der Straßengräben durch solche, siehe Straßengräben.

Visitation der Schafheerden vor der Weidezeit. — Die Thierärzte werden auf einen ganz pflichtmäßigen Vollzug der ihnen übertragenen Visitation der Schafheerden und die Gemeindevorsteher auf sorgfältige und pflichtgetreue Controle und Bescheinigung dieses Vollzugs der Visitation hingewiesen. (R.=A. 8. Okt. 1844 S, 503.)

Die in der Entschließung des Staatsministeriums

des Innern vom 26. Sept. 1848 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Fixation der Fuhrlöhne für die Thierärzte hat auf das Regulativ der thierärztlichen Gebühren für Schafvisitationen keinen Bezug. (M.-R. 12., R.-A. 17. April 1850 S. 290.)

Treiben von Schaf- und andern Heerden auf und über die Staatsstraßen. (M.-E. 2., R.-A. 14. Febr. 1852 S. 115.) Siehe auch Schafwolle, Zuchtschafe.

Schafmarkt.

Errichtung eines solchen zu Ansbach. (M.-E. 28. Jan. 1847 S. 74. Mag.-Bekanntm. 4. Nov. 1848 Beilage Nr. 90 S. 1799.)

Schafräude.

1) Die Bestimmungen der Verordnung vom 27. April 1835 im Betreffe dieser (Extrabeilage zum Intell.-Bl. v. J. 1835 Nr. 37) werden zum pünktlichsten Vollzuge in Erinnerung gebracht. (R.-A. 21. Nov. 1838 S. 639; 27. Okt. 1849 S. 599.)

2) Da nebst der Beschaffenheit der Witterung die Verbreitung der Schafräude vorzüglich durch Viehhändler und Metzger begünstigt wird und da vorgekommen, daß häufig an der Räude kranke Schafe geschlachtet werden, so erscheint es nothwendig, die Viehhändler und Metzger einer genauen Controle zu unterwerfen; es soll daher aller Orten der Verkauf von Schafvieh der Orts-Polizeibehörde angezeigt und dasselbe einer Untersuchung durch Thierärzte oder in deren Ermangelung durch aufgestellte Sachverständige unterworfen und der Kauf und Verkauf räudekranker Schafe bei namhafter Strafe verboten werden; die Vieh- und Fleischbeschau ist überall pünktlich zu vollziehen und nicht nur auf das Schlachten in den Fleischbänken und bei den Metzgern, sondern auch auf das Schlachten zum Privatgebrauche auszudehnen und darauf zu sehen, daß nicht Fleisch von räudekranken Schafen zum Verkaufe gelange. (R.-A. 18. Febr. 1839 S. 149.)

3) Vor dem Beginne der Weidezeit ist die in der Verordnung vom 23. April 1835 vorgeschriebene Untersuchung der Wanderschafe und der zu bildenden Gemeindeheerden überall, namentlich in jenen Orten sorgfältigst vornehmen zu lassen, in welchen das Vorkommen der Schafräude die Verbreitung derselben vorzugsweise befürchten läßt. (R.-A. 20. April 1839 S. 290.)

Schafwolle.

Dieselbe ist von den Produzenten sorgfältigst zu reinigen und zu sondiren, in ihrem eigenen Interesse selbst zu Markte zu bringen und hierdurch das Aufblühen dieses Unternehmens zu sichern. (R.-A. 27. April 1837 S. 1075.)

— — Bezüglich des Aufkaufs der Wolle auf den Schafen sind die Regierungsausschreiben vom 14. Juni 1836 (Kreisintell.-Bl. 1836 S. 1287) strenge zu handhaben. (R.-A. 24. Mai 1845 S. 281.)

— — Der Wollenankauf auf den Schafen, sowie das Hausiren der Juden mit Schafwolle ist mit allem Nachdruck abzustellen. (R.-A. 5. Juli 1850 S. 483.)

Schallershof,

siehe Kaltwasserheilanstalt.

Schauspieler.

1) Gaukler, Marionettenspieler, Bärentreiber 2c. Bezüglich des Eintritts dieser in das Königreich und der Aufsicht und Controle gegen die im Inlande reisenden in- und ausländischen Personen dieser Categorien wird verfügt: a) Denjenigen Ausländern, welche zu den in Art. 3, Nr. 9 der allerh. Verordnung vom 28. Nov. 1816 über die Bettler und Landstreicher bezeichneten Categorien gehören, kann unter der niemals außer Acht zu lassenden Voraussetzung, daß deren Pässe nach Titel III. der allerh. Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jan. 1837 nicht zu beanstanden sind, der Eintritt in das Königreich nicht verweigert werden, wenn dieselben α) eine Erlaubniß hiezu von dem k. Ministerium d. J. erwirkt haben und sich hierüber ganz zweifellos auszuweisen vermögen, oder wenn dieselben, β) insoferne sie Schauspieler oder Marionettenspieler sind und theatralische Vorstellungen geben wollen, oder insofern sie einen sogenannten Policinelle bei sich führen, die Erlaubniß zu ihren Vorstellungen für einen Regierungsbezirk von der betreffenden k. Regierung, K. d. J., erhalten haben. b) In andern Fällen kann die Erlaubniß zum Eintritte nur die Grenzbehörde ertheilen, bei der das erste Visa nachgesucht wird. Derartigen Bewilligungen hat eine sorgfältige Prüfung der abzufordernden Zeugnisse voranzugehen, und sind die unentbehrlichen Geldmittel von den Eintretenden nachzuweisen. Ist Grund vorhanden, den Eintritt wegen abgelaufenen oder zu beanstandenden Passes, wegen schlechter Aufführung oder wegen Mangels der erforderlichen Geldmittel zu verweigern, so sind die Bittsteller mit desfallsiger Vormerkung im Passe über die Grenze zurückzuweisen. c) Wird die Erlaubniß zum Eintritte in das Königreich ertheilt, so ist das Visa nach einem bestimmten innerhalb oder außerhalb des Grenzpolizeibezirkes liegenden Orte auf der angemessensten Route mit Bezeichnung der Zwischenstationen zu ertheilen. d) Den Eintretenden ist zu eröffnen, daß sie zu ihren Produktionen die Bewilligungen der einschlägigen Distriktspolizeibehörden bedürfen, daß sie sich während der Dauer des Aufenthaltes durch gute Aufführung auszuweisen haben, und daß Abweichungen von der

Route, Aufenthaltsbewilligungsdauer-Ueberschreitung, schlechte Aufführung die Ausweisung aus dem Königreiche zur Folge haben. e) Die Bewilligung zu Produktionen hat die Distriktspolizeibehörde mit Anführung der Orte und der Dauer des Aufenthaltes in jedem derselben in dem Passe einzutragen; verweigerte Bewilligung ist ebenfalls einzutragen und nur zur Durchreise zu visiren. f) Die Lokalpolizeibehörden haben die Produktionen und die Paßinhaber während ihres Aufenthaltes zu beobachten, nach abgelaufener Bewilligung deren Abreise zu bewirken und die Aufführung in das Attestbuch einzutragen. g) Ausländer der vorbezeichneten Categorien, die sich gegen vorstehende Vorschriften verfehlen, mit abgelaufenen Pässen reisen, solche fälschen, sind auf dem kürzesten Wege und mit gebundener Route gegen die Heimath aus dem Königreiche zu verweisen. h) Den Inländern fraglicher Categorien kann der Rücktritt in das Königreich nie verweigert werden. (R.-A. 10. Sept. 1840 S. 576.)

2) Absingen der Erzählungen von Mordthaten und Schaustellung bildlicher Darstellungen solcher Thaten bei Volksfesten, Jahrmärkten u. s. w. (R.-A. 5. März 1841 S. 170.)

3) Denselben darf, ehe sie die vorschriftsmäßige Regierungsgenehmigung nachgesucht haben, nicht erlaubt werden, sich länger als 24 Stunden in einem Amtsbezirke aufzuhalten, oder Vorstellungen zu geben. (R.A. 29. Nov. 1846 S. 588, 30. Mai 1850 S. 369.)

4) Die Gesandtschaften werden angewiesen, solchen Personen, soferne sie keine vorausgehende besondere Erlaubniß zum Eintritte in das Königreich oder zum Aufenthalte an einem bestimmten Orte desselben aufzuweisen vermögen, das geforderte Visa zu verweigern. (M.-E. 25. Febr., R.-A. 25. März 1850 S. 183.)

Scheerenschleifer.
Dem Gesuche einiger Scheerenschleifer, ihr Geschäft in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins auf Dulten und Märkten ungestört, wie die pfälzischen Scheerenschleifer betreiben zu dürfen, wird nicht stattgegeben, zugleich wird verfügt, daß vom 1. März 1852 an die Ausübung des Scheerenschleifergewerbes in den dießrheinischen Regierungsbezirken auf dem Grunde der Hausirbewilligungen pfälzischer Behörden nicht mehr zu gestatten sei. (M.-E. 16., R.-A. 29. Dez. 1851 Jahr 1852 S. 10.)

Scheidemünzen,
siehe Münzwesen Nr. 5.

Scheintodte.
Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten. (R.-A. 23. Mai 1851 S. 412, und Extrabeil. zu Nr. 44 pro 1851.)

Schenk- und Wirthschaftsrechte,
deren Ausübung. (Mag.-Bek. 6. Mai 1852 Beilage S. 866.)

Schenkungen,
siehe Stiftungen.

Scheunen,
Bretterlöcher in solchen, s. gefährliche Stellen.

Scheuwerden
der Zugthiere auf der Nürnberg-Fürther Straße unweit der Ludwigseisenbahn, Sicherheitsmaßregeln hiegegen. (R.-A. 8. August 1842 S. 383.)

Schieferdachplatten,
deren Ladungsgewicht; siehe Fuhrwerke Nr. 22.

Schießbaumwolle,
deren Verkauf ist allgemein untersagt, und ist gegen die Uebertreter dieses Verbotes mit angemessener Geldstrafe einzuschreiten. (R.-A. 7. Nov. 1846 S. 550.)

Schießen.

1) Das Verbot des unbefugten Schießens in der Nähe von Gebäuden wird in Erinnerung gebracht. (R.-A. 16. Juni 1837 S. 1595.)

2) In der Neujahrsnacht; Bekanntmachung einiger durch solches entstandener Unglücksfälle. (R.-A. 13. März 1840 S. 180, 14. Januar 1842 S. 41, 5. Januar 1846 S. 21.)

3) a) Das Schießen bei Hochzeiten, Kindstaufen, Kirchweihen und sonstigen Festen, insbesondere zur Nachtszeit und nahe bei Häusern ist verboten. b) Zu Schießstätten dürfen nur entfernte, wenigstens 500 Schritte von allen Gebäuden abgesonderte freie Plätze gewählt werden, die so versichert sein müssen, daß eine Beschädigung von Menschen und Thieren nicht stattfinden kann; c) der Gebrauch von Jagdgewehren ist blos den Personen gestattet, die gesetzlich zur Ausübung des Jagdrechts befugt erscheinen; d) gegen Uebertreter dieser Bestimmungen ist vorbehaltlich des Recurses mit arbitrairen Geld- oder Arreststrafen einzuschreiten; e) Außerachtlassung dieser Vorschriften Seitens der Behörden zieht Verweise und Ordnungsstrafen nach sich. (R.-A. 21. Juli 1849 S. 431.)

Schießgewehre,
siehe Gewehre.

Schießpulver,
siehe Pulver.

Schießpulver-Transport.

1) Jeder Fuhrmann und Schiffer, der Schießpulver verführt, hat die zur Verhütung dessen Entzündung nöthige Vorsicht anzuwenden, und deßhalb Pulver nur in sorgfältiger das Ausstreuen verhindernder Verpackung, auf deren Außenseite der Inhalt als Schießpulver bezeichnet ist, zur Fracht zu übernehmen; dasselbe fern von Eisen und mit Stroh umwunden fest zu laden, und gleichzeitig

mit Schießpulver auf demselben Wagen oder Schiffe nie Stoffe oder Fabrikate zu laden, die sich von selbst entzünden können.

2) Beträgt eine zu Land verführt werdende Ladung Schießpulver über 10 Pfund, so darf der Fuhrmann das Auf- und Abladen nur bei Tage mit gehöriger Vorsicht bewerkstelligen, loses Pulver nur dann übernehmen, wenn es in Säcken aus Zwilch, Gradl oder Leder verpackt ist, die hölzernen Behältnisse aber müssen mit Stroh umwunden und auf einer Strohunterlage befestigt werden; auf dem Wagen hat der Fuhrmann ein schwarzes Fähnchen aufzustecken, stets nur im Schritte zu fahren, bei dem Wagen nicht Tabak zu rauchen, Nachts in der Nähe des Wagens eine Hornblende mit Wachslicht anzubringen, an keiner Schmiede oder sonstigen offenen Feuerwerkstätten anzuhalten, und den Wagen Tag und Nacht nicht unbewacht, und nur unter sicherem Verschlusse aufbewahrt zu lassen.

3) Beträgt die Ladung über einen Centner, so hat der Fuhrmann nebstdem bewohnte Orte wo möglich zu umfahren, stets außerhalb bewohnter Orte anzuhalten und den Wagen mindestens 150 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt stehen zu lassen und zu bewachen.

4) Schiffer müssen nebst den Vorsichtsmaßregeln sub Ziff. 1, wenn sie über zehn Pfund Schießpulver geladen haben, eine schwarze Wimpel aufstecken, auf dem Schiffe das Tabakrauchen verbieten und dürfen weder Feuer noch unverwahrtes Licht brennen, Dampfschiffen, und solchen Schiffen, auf denen Feuer brennt, ausweichen, und bei einer Ladung über einen Zentner möglichst fern von bewohnten Gebäuden anhalten.

5) Dampfschiffe und Dampfwägen dürfen gar kein Schießpulver als Fracht verführen.

6) Wer einem mit Pulver befrachteten Wagen oder Schiffe begegnet, hat denselben auszuweichen, bei Schiffen wo möglich unter dem Winde, und das Tabakrauchen sowohl als jede feuergefährliche Handlung zu unterlassen; Fuhrwerke und Reiter müssen sich während des Ausweichens im Schritte bewegen.

7) Uebertretungen vorstehender Verordn. ziehen Geldstrafen von 1—50 fl. oder Arrest bis zu 10 Tagen nach sich. (Kgl. allerh. Verordn. 1. Mai 1841 S. 353.)

Schießstätten,
Wahl der Plätze hiefür; siehe Schießen Nr. 3.

Schiffbauholz.
Verbot des Verkaufs, der Aus- und Durchfuhr von solchem nach Dänemark während der Dauer des Krieges mit diesem. (Kgl. allerh. Bekanntmachung vom 27. April 1849 S. 261.)

Schiffe und Waaren, bayer.
Denselben ist in den zum ottomannischen Reiche gehörenden Ländern des Stromgebietes der Donau dieselbe Behandlung gewährt, welche gegen die österreichischen Schiffe und Waaren gewährt wird. (R.-A. 30. Novbr. 1852 S. 916.)

Schifffahrt.
1) Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über die Aichung der Schiffe; Bekanntmachung der hierüber ausgefertigten Ratifikations-Urkunde nebst der darin enthaltenen Uebereinkunft. (6. Nov. 1838, R.-A. 28. Dez. 1838 Jahrg. 1839 S. 41.)

2) Auf der Altmühl; siehe Altmühl Nr. 2. Siehe auch Dampfschifffahrt.

Schiffsaiche,
siehe Schifffahrt Nr. 1.

Schimper, Dr. Carl, Naturforscher,
dessen geognostische Reise durch Bayern. (R.-Präs.-A. 9. Nov. 1843 S. 489.)

Schindel- und Strohdächer.
Deckung der Gebäude mit solchen wird häufig Ursache der Mittheilung und Verbreitung des Feuers und sollen nirgends mehr vorkommen. (R.-A. 7. Juli 1844 S. 354.)
— — deren möglichste Beseitigung. (M.-E. 11., R.-A. 21. Januar 1852 S. 65.) Siehe auch Bau- und Feuerpolizei.

Schlachten der Thiere.
Bei diesem ist das Publikum, namentlich die Schuljugend ferne zu halten. (R.-A. 13. Dez. 1850 S. 869.)

Schlachtvieh.
1) Die durch das generalisirte Ausschreiben vom 11. März 1820 (Int.-Bl. 1820 S. 452) vorgeschriebene Einsendung der Uebersicht der Durchschnittspreise des Schlachtviehs oder Fehlanzeige soll am 20. jeden Monats bei den Tax-Distrikts-Behörden zum Einlaufe kommen. (R.-A. 13. Mai 1843 S. 216.)

2) Transport des Schlachtviehes. Der Transport des Schlachtviehes hat auf eine Weise zu geschehen, daß das transportirt werdende Vieh weder mißhandelt, gequält, noch übertrieben wird, und daß dasselbe an seinem Bestimmungsort gut und gesund eintrifft; unzulässig ist das zu kurze Fesseln der Stiere und Rinder an einem oder zwei Beinen, das Hetzen derselben, sowie das der Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine mit Hunden, das Zusammenkuppeln mehrerer Viehstücke an den Schweifen und sie so zu treiben, das Tragen der Lämmer und Zicklein am Arme statt auf dem Rücken; gleich unzulässig ist es, wenn auf dem Transporte das Vieh, während der größten Son-

nenhitze und bei größtem Staube auf den Landstraßen, nicht gehörig gefüttert, getränkt und gewartet wird, oder wenn ein zum Transport nicht geeignetes Personale vorhanden ist; der Transport von Spanferkeln in auf Schubkarren befindlichen Hopfenziechen und von Schweinen und Schafen; welche an den Füssen gebunden, auf Wägen aufgeschlichtet sind, kann nicht nachgesehen werden. — Anlangend den Transport der Kälber auf Wagen, so können und dürfen a) dieselben nicht mehr gebunden und auf oder neben einander geschichtet, sondern müssen stehend oder frei liegend transportirt werden; b) die Vorrichtungen auf den Wagen sind so einzurichten, daß die Thiere wenigstens der Mehrzahl nach von einander durch Stricke oder auf andere thunliche Weise abgetheilt gehalten und vor dem Abspringen vom Wagen oder vor anderer Beschädigung gewahrt werden; c) die Transporte dürfen bei der größten Hitze oder Kälte, es mag Tag oder Nacht seyn, nicht Statt finden, und darf nur mäßig gefahren werden; von Zeit zu Zeit ist den Thieren die nöthige Fütterung, vorzüglich Wasser zu geben; d) bei dem Um- oder Abladen der Kälber, sowie bei deren Aufbewahrung vor dem Schlachten haben dieselben Rücksichten Statt zu finden. — Die Distriktspolizeibehörden erhalten eine lithographirte Abbildung eines zum Transporte ungebundener Kälber geeigneten Wagens. (M.-E. 28. April, R.-A. 26. Mai 1843 S. 242. R.-A. 30. Juli 1843 S. 330; 9. April 1844 S. 205.)

3) Abstellung der Mißbräuche in Behandlung dieses; siehe Thierquälerei Nr. 1.

4) Dessen Transport auf der München-Augsburger-Eisenbahn. (R.-A. 15. Nov. 1844 S. 562, 22. Nov. 1844 S. 572.)

Schlägereien
und körperliche Mißhandlungen auf dem Lande, deren Ueberhandnahme; siehe körperliche Züchtigung.

Anwendung der körperlichen Züchtigung als polizeilicher Strafe, resp. Ueberhandnahme der Schlägereien und körperlichen Mißhandlung auf dem Lande; siehe körperliche Züchtigung Nr. 2.

Schleichach, ärarialische Glashütte in Unterfranken, deren Verkauf. (R.-A. 18. Aug. 1845 S. 476.)

Schleißheim,
Errichtung der landwirthschaftlichen Centralschule daselbst. (Königl. allerhöchste Verordnung v. 20. Nov. 1839 S. 929.)

Einrichtung und Lehrplan der landwirthschaftlichen Centralschule in Schleißheim. (Kgl. allerh. Verordn. v. 18. April 1849 S. 262.)

Errichtung einer Kreisackerbauschule dort. (R.-A. 21. Nov. 1852 S. 887.)

Schlichthörle, Magistratssekretär, dessen „Darstellung der Gewerbsbefugnisse in München", siehe Regieanschaffungen Nr. 34.

Schlingen,
siehe Legebüchsen.

Schlitten.

1) Das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen erstreckt sich auch auf das Aneinanderhängen der Schlitten. (R.-A. 8. Febr. 1841 S. 118.)

2) Dieses Verbot wird einstweilen sistirt. (R.-A. 23. Januar 1842 S. 54.)

3) Bei der Benützung der Schlittenbahn ist dem Güter und landwirthschaftlichen Fuhrwerke, Nothfälle ausgenommen, nur das Anhängen von höchstens 2 Schlitten an den Haupt- oder Vorschlitten gestattet, jeder Anhängeschlitten soll mit einer kurzen Deichsel versehen und diese mit einer starken Kette ganz nahe an den vorhergehenden Schlitten befestigt sein; Schleifen der Holzstämme auf einem Schlitten ist untersagt, diese müssen auf zwei Schlitten geladen, und hiebei die Nachschlitten von einer Person geleitet werden; Schlitten haben den Räderfuhrwerken auszuweichen; Uebertretungen dieses Verbotes werden nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 2. Dez. 1840 §§. 3 u. 4 (Reg.-Bl. 1840 S. 978 u. 979) beahndet. R.-A. 14. Nov. 1843 S. 493.)

Schlüpfrige Darstellungen
sind nicht zu dulden, und ist gegen die Verkäufer einzuschreiten. (M.-E. 11., R.-A. 15. Juli 1840 S. 454.)

Schlund- oder Viehentblähungsröhren,
siehe Spiegel.

Schmädel, von, qu. Magistratsrath in München, dessen Handbuch der Baupolizei wird als nützlich und zweckmäßig anerkannt und darf auf Regie angekauft werden. (R.-A. 8. Juli 1845 S. 377.)

Schmetterlinge,
siehe Regieanschaffungen Nr. 12.

Schmiede, (Grob-, Waffen- und Nagel-) sowie Schlosserwerkstätten, deren Concurrenzbeiträge im Sinne des Art. 61 des neuen Feuerversicherungsgesetzes; siehe Feuerversicherungsanstalt Nr. 6.

Schnappmesser,
siehe Messer Nr. 2.

Schneewehen.

1) Auf die wegen Beseitigung dieser resp. Offenhalten der Fahrbahn bestehenden Vorschriften wird behufs genauester Einhaltung aufmerksam gemacht. (R.-A. 5. Febr. 1839 S. 127, 8. Januar 1841 S. 48, 8. Febr. 1845 S. 93.)

2) Einführung von Bahnschlitten zur Wegräumung der Schneemassen Seitens der Gemeinden. (R.-A. 20. Febr. 1845 S. 116.)

3a) Vom Etatsjahre 18⁴⁸/₄₉ an ist in allen Fällen, wo der Verkehr auf Staatsstraßen durch Schnee-

fall oder durch Schneewehen gehemmt und derselbe durch Aufbieten der Gemeinden wieder hergestellt werden muß, der ortsübliche Taglohn der Arbeiter an die unweigerliche Folge zu leisten und die gewöhnlichen Arbeitsstunden einzuhalten habenden Gemeinden auf den Grund der von den Gemeindevorstehern oder Bürgermeistern hergestellten Arbeitslisten aus den Staatskassen vergüten zu lassen; b) zu diesen Kosten sind auch die Ausgaben für Bespann bei allenfallsigem Gebrauche von Bahnschlitten oder Wägen zur Wegräumung des Schnees zu rechnen; c) die Vornahme des Schneewegräumens soll durch das k. Bauperso-nale, durch die Wegmeister und Wegmacher überwacht und controlirt und durch das erstere Akkorde über den zu zahlenden Taglohn mit den Gemeinden abgeschlossen werden; d) die Genehmigung dieser Akkorde bleibt den Bauinspektionen überlassen, die auch die Auszahlung der erwachsenen Kosten unter Mittheilung der zu contrasignirenden Arbeitslisten bei dem betreffenden kgl. Rentamte an die einschlägige Gemeinde zu veranlassen haben; e) die Gemeindekassen können diese Taglöhne gegen Refundirung durch das k. Rentamt vorschußweise leisten; f) bei Bestellung der Arbeiter zum Schneewegräumen ist auf die an Beschäftigung überdieß Mangel Leidenden vorzüglich Rücksicht zu nehmen; g) die für die Schneewegräumungen an den Staatsstraßen hienach erwachsenden Kosten haben die Straßenbaufonds nicht zu berühren, sondern werden besonders kreditirt. (M.-E. 31. Okt., R.-A. 16. Nov. 1848 S. 700.)

Schneezeichen (dürre mit einem Strohwische versehene Baumäste),
deren Aufstellung an Distriktsstraßen und Verbindungswegen. (R.-A. 22. Dez. 1851 S. 837.)

Schneider.

1) Vollzug des Art. V. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der Gewerbsbefugnisse, insonderheit des Schneidergewerbs. (M.-R. 14, R.-A. 23. Nov. 1840 S. 753.) Aufhebung der hierin festgestellten Directiven durch M.-E. v. 13. Dezbr. 1847 S. 557.

2) Verhältnisse der Gewerbe der Schneider, Tuch- und Schnittwaaren-, und der Kleiderhändler. In Bezug auf diese spricht sich ein Ministerialrescript vom 13. Dez. 1847 unter Aufhebung der Verordn. vom 14. Nov. 1840 dahin aus: a) die dermalen schon bestehenden Kleider-Handlungs-Concessionen bestehen bis zum Erlöschen noch fort, neue jedoch dürfen nicht mehr verliehen werden; b) wo noch keine concessionirten Kleiderhändler bestehen, sind die Schneidermeister vermöge ihrer Gewerbs-Concessionen befugt, auf Bestellung und Vorrath zu arbeiten, und die selbst verfertigten Kleider im offenen Laden und auf Messen zu verkaufen; auch können sie gemeinschaftliche Kleidermagazine errichten; c) auch wo concessionirte Kleiderhändler bestehen, dürfen die Schneider ihren Vorrath jedoch nicht in eigenen Verkaufsläden, sondern in ihren Wohnungen oder Werkstätten und auf Märkten verkaufen; nur wo das Bedürfniß es erfordert, kann von der betreffenden Gewerbspolizeibehörde einem Schneider die Licenz zur Haltung eines offenen Ladens gegeben werden, jedoch ist auf die bereits bestehenden Kleider-Handlungen Rücksicht zu nehmen, und jede mit deren gesichertem Fortbestande unvereinbare Vervielfältigung solcher Verkaufsläden zu vermeiden; d) eine andere als die Gewerbs-Firma dürfen sich Schneider nicht aneignen; e) alle Schneider sind befugt, die zur Anfertigung bestellter oder vorräthiger Kleider nöthigen Tuch-, Schnitt- und andere Waaren in beliebiger Quantität und Qualität ohne Beschränkung auf einen Bezugsort sich beizulegen und im Verkaufslokale deßhalb Musterkarten aufzulegen; unverarbeitete Waaren jedoch dürfen weder die Schneider noch die Kleiderhändler verkaufen oder an Fenstern ꝛc. auslegen; deßhalb dürfen auch die Aufbewahrungs-Orte der unverarbeiteten Waaren mit den Verkaufsläden der Schneider und Kleiderhändler in keinem räumlich unmittelbaren Zusammenhange stehen: f) jedes Gesuch um Verleihung einer neuen oder um Wiederverleihung einer erloschenen Tuch- und Schnittwaaren-Handlungs-Concession ist strenge zu prüfen und die erbetene Concession nur dann zu gewähren, wenn der Nahrungsstand des Bewerbers gesichert ist, und eine Gefährdung des Nahrungsstandes der bereits vorhandenen Tuch- u. Schnittwaarenhändler nicht zu besorgen ist. (M.-R. 13. R.-A. 16. Dez. 1847 S. 556.)

3) Verfügung des kgl. Handelsministeriums dahin, daß allen Schneidermeistern ohne Rücksicht ob sie Kleiderhandlungs-Concessionen besitzen oder nicht, sowie ob an dem Orte ihrer Gewerbsausübung Kleiderhandlungsconcessionen bestehen oder nicht, vermöge ihres Gewerbes die Befugniß zum Verkaufe der von ihnen selbst gefertigten Kleidungsstücke im offenen Laden zustehe. (M.-R. 29. Sept. R.-A. 6. Okt. 1849 S. 563.)

Schnetter J. C. in München, Fabrikant,
Einrücken einer Bekanntmachung, dessen Geschäft betr. in die Intell.-Blätter. (R.-A. 31. Aug. 1843 S. 375.)

Schnittwaarenhändler,
deren Gewerbsverhältnisse, siehe Schneider Nr. 2.

Schnüren, sog.,
siehe Handwerksmißbräuche Nr. 2.

Schnupftabak,
schädlicher, siehe Tabakfabrikation Nr. 3.

Schönschreiben.
Schulvorschriften für den Unterricht in diesem. (R.-A. 21. Januar 1839 S. 75.)

Schörg, Franz, Schlossermeister in München, dessen eiserne Backöfen werden empfohlen. (R.-A. 22. April 1842 S. 210.)

Schrannen.
Einführung der Waagen statt des Hohlmaßes beim Verkaufe des Getraides. In den größeren schrannenberechtigten Gemeinden sind im Schrannenlokale mindestens 2 zweckentsprechend construirte Waagen zum Abwiegen des Getraides aufzustellen; dem Ermessen der Schrannengäste bleibt es überlassen, sich dieser oder der Holzmaße zu bedienen; für die Benützung der Waagen ist dieselbe ortsübliche Gebühr wie bei den Holzmaßen zu entrichten und sind letztere jährlich zweimal, Ende März und Ende September in Gegenwart einer magistratischen Commission unter Beiziehung der verpflichteten Kornmesser und der betheiligten Gewerbsgenossen abzuaichen und dieses durch den außen einzubrennenden mit der Jahrzahl versehenen Stempel zu bestätigen. (R.-A. 9. Juli 1852 S. 581.)

Schrannen-Anzeigen.
Rechtzeitige Vorlage der monatlichen Anzeigen über den Verkehr der Schrannen. (R.-A. 8. Oktober 1840 S. 656.)

Schrannengemäße,
deren Abaichen. (R.-A. 5. Dez. 1837 S. 2781; 9. Juli 1852 S. 581.)

Schrannen-Ordnung,
revidirte in der Kreishauptstadt Ansbach. (Mag.-Bekanntm. vom 6. August 1838; Beilage Nr. 53 zum Intell.-Bl. von 1838.)

Revision der Schrannenordnungen; siehe Getraide Nr. 21.)

Schrannenpreise,
siehe Getraidverkauf.

Schrenker, Leonh.
Steinzeug- und Wasserleitungsröhren-Fabrikant zu Dietfurt; dessen gebrannte Steinröhren für Kamine werden empfohlen. (R.-A. 20. Mai 1839 S. 369.)

Schriefer, Dr.
in Bamberg, dessen Werk über die deutsche Rechtschreiblehre wird den deutschen Schullehrern anempfohlen. (R.-A. 25. Januar 1843 S. 64.)

Schriften, verbotene,
siehe Beschlagnahmen.
Einreichung von Schriften an die kgl. Regierung, siehe Eingaben.

Schubfuhrwerk.
Vergütung der Vorspannsleistung bei diesem; für einen einspännigen Wagen 30 kr. für einen zweispännigen Wagen 48 kr. per Meile. (Kgl. allerh. Verordn. 5. Januar 1851 S. 31.)

Schüblinge.
1) Reinigung der mit Ungeziefer behafteten: Kein Individuum darf von einer Distriktspolizeibehörde oder untergeordneten Magistraten auf den Transport gegeben oder weiter escortirt werden, ohne sammt der Kleidung vom Gerichtsdiener oder dessen Gehilfen gehörig untersucht und erforderlichen Falls gänzlich gereinigt worden zu sein; die Kosten auf Reinigung und deshalb längerer Detention eines Schüblings sind nach analoger Anwendung der Vergütungssätze des Aerars zu liquidiren und der Behörde, woher zunächst der Schub kam, zur Vergütung specifizirt bekannt zu machen; im Schubzettel muß auf jeder Station ausdrücklich bemerkt werden, daß der Transportat nicht mit Ungeziefer behaftet weiter geliefert worden sei. (R.-A. 17. Juli 1838 S. 421; 6. May 1839 S. 335.)

2) Fortan hat jeder Gerichtsdiener oder Gefangenwärter die Reinigung der Schüblinge und Arrestanten durch diese selbst, die Reinigung der Wäsche und Kleider aber blos im trocknen Zustande vornehmen zu lassen, ohne hiefür eine Vergütung oder Belohnung beanspruchen zu können, ausgenommen in dringenden Fällen, wo nach Anordnung der einschlägigen Polizeibehörde eine umständlichere Reinigung vorgenommen werden muß; im letztern Falle sind die Kosten dem Staatsärar aufzurechnen. (R.-A. 21. Juni 1841 S. 404; 12. Januar 1842 S. 37.)

3) Auf jedem von der Station ausgehenden Schub-Zettel muß die Bemerkung enthalten sein, daß der Transportat nicht mit Ungeziefer behaftet weiter geliefert worden sei. Wenigstens einige Male im Monate und im Falle Bedürfens auch öfter sind die Detentionsanstalten von den Vorständen oder den hiezu besonders zu beauftragenden Assessoren gehörig zu untersuchen und Falls sich hiebei ein Mangel insbesondere auch in Bezug auf die Lagerstätten betrifft, so sind dafür die Landgerichts-Diener zu bestrafen. Ueber diese Visitationen ist ein Vormerkungsbuch zu führen. (R.-A. 17. März 1842 S. 139.)

4) Dem Polizei- und Gerichtsdienerpersonale ist jede Mißhandlung der Arrestanten strengstens zu untersagen und ist darüber zu wachen, daß denselben die gebührende Verpflegung und besonders bei Kälte zureichende Bekleidung verabreicht werde; ferner ist darauf zu achten, daß Schüblinge, wenn sie erkranken, nicht weiter transportirt werden, sondern die nöthige ärztliche Hilfe erhalten, bis sie

ohne Gefahr die Reise fortsetzen können. (R.-A. 16. März 1847 S. 158.)

5) Die an einem Tage und in der gleichen Richtung sich ergebenden Transporte der Schüblinge auf den Eisenbahnen sollen wo möglich auf dem nämlichen Bahnzuge vereinigt die Wege, auf welchen die Schüblinge an die nächstgelegenen Bahnstationen zu verbringen sind, vorgezeichnet und Anordnung getroffen werden, daß die Schüblinge so rechtzeitig ankommen, um mit dem nächsten Bahnzuge weiter befördert werden zu können; die Stationsplätze, an denen ein Wechsel der den Transport begleitenden Sicherheitswache stattfinden kann, sollen zweckmäßig bestimmt, die Benützung von Rücktransporten erleichtert, die Verabreichung von Gebühren an die Gendarmerie für auswärtige Verpflegung vermieden, und die Begleitung so vieler Schüblinge als unbeschadet der Sicherheit zuläßig ist durch einen Gendarm bewirkt werden. (M.-E. 5.; R.-A. 28. Februar 1849 S. 115.)

6) Die Rentämter sind angewiesen, die zum Transporte der Schüblinge auf den Eisenbahnen nöthigen Geldvorschüsse an die k. Gendarmerie zu leisten und zwar auf Grund eines Vorweises, den der mit dem Transporte beauftragte Gendarm dem k. Rentamte vorzuzeigen hat, und welcher Vorweis den Namen des Transportirten und den Ort seiner Bestimmung deutlich enthalten muß. Der begleitende Gendarm zahlt die Hälfte der III. Wagenklasse, für den Schübling aber die volle Taxe; er erhält von der Eisenbahnbehörde eine Quittung über die bezahlte Taxe, die er der vorschußleistenden Behörde zuzustellen hat. (R.-A. 9. Mai 1849 S. 281.)

7) Zur Aufnahme der Transporte von Schüblingen ist bei jedem Zuge ein eignes abgeschlossenes Coupé III. Wagenklasse bereit zu halten; jeder Transport muß von einer hinreichenden Sicherheitswache begleitet seien, für letztere, sowie für die Arrestanten gelten die allgemeinen Tarifsätze, für Gendarmen Taxmoderation. Bei größeren Arrestantentransportaten sind die Eisenbahnbehörden durch die Polizeibehörden in Kenntniß zu setzen. Die Transporte der Schüblinge sollen bei dem reisenden Publikum so wenig als möglich Aufsehen erregen. (R.-A. 23. Mai 1849 S. 312.)

8) Die Eisenbahnen dürfen zum Transporte aller Schüblinge ohne Unterschied und zur Heimfahrt der Gendarmen, wenn sie auch keine Rücktransporte haben, benützt werden. (R.-A. 5. Juni 1849 S. 330.)

9) Beigebung offener Urkunden über die Heimat oder über die gegebene Zusicherung der Aufnahme des Schüblings in auswärtige Staaten bei Schüblingen die auswärtigen Staaten angehören. (R.-A. 6. April 1850 S. 268.)

10) Schüblinge sind auf dem Transporte schonend zu behandeln, und weniger gravirte Individuen, z. E. auf dem Bettel betretene Handwerksgesellen, nicht zu schließen. (R.-A. 4. August 1850 S. 574.)

11) In allen Fällen, in welchen der Transport von Schüblingen auf Eisenbahnen anstatt der k. Gendarmerie ausnahmsweise von andern Bediensteten vorgenommen wird, gebührt diesen hiefür eine Vergütung aus der Staatskasse, die in allen Fällen, wo die Hin- und Rückfahrt der Begleitungsmannschaft an einem Tage erfolgt ohne Unterschied, ob hiefür der Aufwand eines ganzen oder halben Tags erforderlich ist, für Gerichtsdiener, Polizeidiener, Polizeisoldaten oder sonstige Polizeimannschaft 30 kr., für Gerichtsdienersgehilfen 20 kr., wo die Rückkehr aber erst am folgenden Tage erfolgt, das Doppelte betragen soll. (R.-A. 7. Oct. 1850 S. 736.)

12) Weiters erlassene allgemeine Normen über das Reinigen der Schüblinge, ihren Transport, Einschreiten gegen im Reinigen nachläßige Gerichtsdiener mittels Disciplinarstrafen, Untersuchung der Arrestlokalitäten. (M.-E. 1., R.-A. 9. Januar 1852 S. 39.) Siehe auch Arrestanten, Vagantenwesen.

Schulaufsichtsdistrikte in Mittelfranken, deren Revision. (R.-A. 8. Juni 1841 S. 387.)

Schulbesuch,

Seitens mit ansteckenden Krankheiten behafteter Kinder; siehe Kinder Nr. 9.

Seitens der dienenden Werk- und Sonntagsschüler; siehe Schulpflichtigkeit Nr. 4.

Schulbücher.

1) Die hebräische Wandfibel von David Schweitzer sowohl als die Rebfuß'sche — eine oder die andere — dürfen in den israelitischen Schulen gebraucht werden. (R.-A. 18. Juni 1841 S. 403.)

2) Die Wandfibel des Buchdruckereibesitzers Deil zu Pirmasens darf auf Regie angekauft werden. (R.-A. 12. Sept. 1843 S. 401.)

3) Des Pfarrers K. Graf in Günching „Denkreime zum Katechismus in den katholisch-deutschen Schulen" werden zum Schulgebrauche empfohlen. (R.-A. 12. Januar 1848 S. 27.)

4) Des Schullehrers Wölfle zu Dillingen Schreib- und Lesefibel darf in den deutschen Schulen angekauft werden.

5) Benützung des in der Vereinsbuchhandlung zu Calw verlegten Buches 52 biblische Geschichten enthaltend als Leitfaden beim Unterrichte in der biblischen Geschichte für die protestantischen Schü-

ler an deutschen Schulen. (M.-E. 23. März, R.-A. 6. April 1850 S. 267.)

6) Einführung der Schrift des Seminarinspektors Dr. Jakobi in Schwabach: „erster Sprachunterricht in deutschen Volksschulen" und des Auszugs hieraus: „deutsches Sprachbüchlein für Anfänger" als Schulbücher. (R.-A. 9. Juli 1850 S. 496.)

7) Von der für die protestantischen Schulen eingeführten biblischen Geschichte sollen beim Unterrichte nur mit dem Stempel der k. Administration der prot. Pfarrwittwenkasse versehene Exemplare zugelassen werden. (M.-E. 12. Mai, R.-A. 14. Juli 1851 S. 499.) Siehe auch Lehrbücher.

Schulbücher-Verlag.

1) Die unmittelbare Bestellung und Abnahme von Artikeln aus dem Central-Schulbücher-Verlage ist Inländern und Ausländern ohne Unterschied der Standes- und Confessions-Verhältnisse gestattet, der Werth der Artikel muß jedoch wenigstens 25 fl. betragen; von dem Werthe der unmittelbar bestellten oder abgenommenen Artikel wird ein Rabbat zu 20 Prozent bewilliget, der Rest muß baar gesendet oder erlegt werden, die Zurücksendung der Artikel ist unzuläßig; für den mittelbaren Absatz der Artikel des Central-Schulbücher-Verlages unter dem Werthe von 25 fl. werden Filial-Verlage, mit Aufhebung der zufolge der k. Ministerial-Rescripte vom 4. Sept. 1835 und 18. Jänner 1836 errichteten Hauptniederlagen, wieder hergestellt, und zwar zunächst in größeren Gemeinden oder für ganze Polizeidistrikte unter folgenden Bedingungen: a) jeder Filial-Verleger leistet entweder eine vor dem ordentlichen Gerichte aufrecht zu machende Caution, oder er sendet mit der Bestellung der Artikel zugleich den Geldwerth an die k. Administration des Centralschulbücher-Verlages; b) eine Caution über 300 fl. darf nicht gefordert werden; c) nach der Größe der Caution wird dem Filialverleger ein Credit auf 3 Monate gegeben; am 15ten Tage des vierten Monats muß die Abrechnung mit der Administration des k. Central-schulbücher-Verlages gepflogen, und die Baarzahlung für die abgesetzten Artikel geleistet werden; hiebei sind die nicht abgesetzten Artikel mit ihrem Werthe zu verzeichnen; d) neue Bestellungen nach der Abrechnung dürfen nur in dem Maße berücksichtiget werden, in welchem der Werth der nicht abgesetzten und der neu bestellten Artikel durch die Caution gedeckt ist; e) die Filialverleger, welche Caution geleistet haben, sind befugt, die nicht verkauften und diejenigen Artikel, wovon veränderte Auflagen gemacht wurden, ohne daß sie hievon durch die k. Administration des Centralschulbücher-Verlages in Kenntniß gesetzt worden sind, wieder zurückzusenden, diese Artikel dürfen aber noch nicht gebunden sein, und die Filialverleger haben die Kosten der Zurücksendung selbst zu tragen; f) die Filialverleger haben von dem Geldwerthe der bezogenen und abgesetzten Artikel, wofür sie die baare Bezahlung an die k. Administration des Central-Schulbücher-Verlages leisten, 20 Prozent Provision zu beziehen, welche sie sich in Abrechnung zu gut schreiben; das Porto ihrer eingesendeten Briefe und Gelder wird aus der Kasse des Central-Verlages bezahlt.

Alle Verkäufer von Artikeln aus dem Central-schulbücher-Verlage sind verpflichtet, die auf den Titeln der Artikel vorgedruckten Preise und Kosten des Einbandes genau einzuhalten; wer dieser Verpflichtung erweislich entgegengehandelt hat, wird von der Abnahme und dem Verkaufe solcher Artikel für immer ausgeschlossen und nach Umständen polizeilich bestraft. (M.-E. v. 9., R.-A. 16. März 1838 S. 53.)

2) Bewilligung zu Schulbücher-Filial-Verlagen an einzelne Individuen und Buchhandlungen. (R.-A. 28. Sept. 1838 S. 540.)

Schulcommissionen.

1) Stellung der Schulinspektionen zu diesen und zu den städtischen Behörden. (R.-A. 15. November 1839 S. 856.)

2) Stellung der Stadtbezirks-Inspektionen und Schulcommissionen in den größeren Städten zu einander und deren Wirkungskreis. (R.-A. 15. Febr. 1840 S. 102.)

Schul- und Kirchendienerstellen.

Präsentationsurkunden hiezu bedürfen einen 15 kr. Stempel. (R.-A. 28. Nov. 1837 S. 2753.)

Schuldienste.

Präsentationsrechte auf diese; aus dem gutsherrlichen Präsentationsrechte auf einen Schuldienst erwächst für den Gutsherrn nicht die Verpflichtung, das Diensteseinkommen desselben auf die jeweilig festgesetzte congrua zu ergänzen. Dagegen ist die Kreisregierung durch den Umstand, daß auf einem Schuldienste von weniger als 200 fl. Einkommen seither ein wirklicher Schullehrer angestellt war, während sich derselbe eben so gut zur Besetzung durch einen Schulprovisor eignet, nicht gebunden, diesen Dienst als wirklichen Schuldienst fernerhin zu behandeln, sondern kann denselben, soferne der Präsentationsberechtigte sich nicht zu einem billigen Gehaltszuschusse verbindet, mit einem Schulprovisor besetzen. (M.-E. 23. Septbr., R.-A. 27. Okt. 1851 S. 734.)

Schuldienstexspectanten.

Anstellungsprüfung dieser im Jahr 1853. (R.-A. 7. Juli 1853 S. 437.)

Schulgeld.
Schulpflichtige Kinder, welche außerhalb ihres Heimathsorts in Dienst treten, haben das Schulgeld an jene Schule zu bezahlen, welche sie während ihrer Dienstzeit besuchen. (R.-A. 12. Sept. 1834 S. 642.)

Schulhausbauten.
1) Siehe Gemeinde- und Stiftungsbauwesen Nr. 2 u. 5.
2) Pläne zur Herstellung neuer Schulgebäude; siehe Gemeinde- u. Stiftungsbauwesen Nr. 6.
3) Erweiterung der Schulgebäude, Baupflicht des Staates hiebei; siehe Gemeinde- und Stiftungsbauwesen Nr. 7.

Schulheft-Umschläge.
Die Schulbehörden werden beauftragt:
1) Die untergebenen Lokalschulbehörden und Schullehrer auf das Unternehmen des Besitzers der lithographischen Kunstanstalt in München, Thomas Driendl, Schulheftumschläge mit bildlichen Darstellungen aus der bayerischen und deutschen Geschichte herauszugeben aufmerksam zu machen, und diese Heftumschläge zu freier Anschaffung Seitens der Schuljugend empfehlen zu lassen;
2) mit aller Strenge darüber zu wachen, daß niemals wieder Heftumschläge mit nachtheilig wirkenden Darstellungen in den Schulen vorkommen und die Schulbehörden und Lehrer zur geschärften Aufmerksamkeit und Einschreitung in fraglicher Beziehung anzuweisen. (R.-A. 20. Jan. 1853 S. 66, 3. Novbr. 1853 S. 672.)

Schulinspektionen.
1) Das Verhältniß der Local- und Bezirksschul-Inspektoren zu den Distriktsschul-Inspektoren und unmittelbaren Lokalschulcommissionen, hier den Urlaub von Lokalschulinspektoren betr. (R.-A. 30. Okt. 1838 S. 602.)
2) Im Betreff der Bezüge der Distriktsschulinspektoren für die Visitation der deutschen Schulen wird verfügt: a) Im Allgemeinen hat es zwar bei der allerh. Vorschrift vom 11. April 1810 in der Art zu verbleiben, daß hiernach der Distriktsschulinspektor von jeder für sich bestehenden und visitirten Schulklasse außerhalb seines Wohnortes eine Vergütung von 3 fl. zu beziehen haben soll, jedoch dürfen an einem Tage nicht mehr als 2 dieser Schulen (die Werk- und Sonntagsschulen für eine gerechnet) visitirt werden; b) der kgl. Regierung, K. d. J., wird es überlassen, bei solchen, welche außerhalb des ordentlichen Bezirks und mindestens 5 Stunden vom Sitze der Distriktsschulinspektion entfernt liegen, einen Zuschuß zu der oben bezeichneten Vergütung der Reisekosten in fixer Summe auszusprechen; diese soll jedoch nach dem ortsüblichen Fuhrlohne bestimmt und dabei nicht nach der Entfernung der entlegenen Schule von dem Sitze der Distriktsschulinspektoren, sondern nach derjenigen bemessen werden, die der Visitator zu durchreisen hat, um an jenen entfernten Ort aus der demselben am nächsten gelegenen Schule seines eigentlichen Amtsbezirkes zu gelangen.
Seitens der kgl. Regierung wird hiezu noch Folgendes bekannt gemacht: a) Diejenigen Distriktsschulinspektoren, denen außerhalb ihres ordentlichen Bezirkes Schulen zugetheilt sind, haben behufs der Vergütung obigen Zuschusses ein Verzeichniß derselben mit Angabe der Entfernung vom Sitze der Distriktsschulinspektion und von dem der auswärtigen Schule zunächst gelegenen Schulorte ihres eigentlichen Amtsbezirkes vorzulegen; b) sämmtliche Distriktsschulinspektoren haben jährlich bei Vorlage der Schulvisitationsverhandlungen ein besonderes Verzeichniß der von ihnen visitirten Schulen mit Angabe des Tages der Vornahme der Visitation und mit Berechnung ihrer Vergütung einzureichen und auch die Liquidationen der landgerichtlichen Nebenbeamten, wenn ein solcher ausnahmsweise der Visitation beigewohnt, mitvorzulegen; c) besteht eine Schule aus 2 Abtheilungen unter einem Lehrer und einem ständigen Gehilfen, so dürfen für jede der beiden Schulabtheilungen 3 fl. angerechnet werden; d) für die Visitation der Schulen am Sitze des Distriktsschulinspektors wird keine Gebühr mehr bewilligt. (M.-E. 12., R.-A. 27. Dezbr. 1838 Jahrgang 1839 S. 3.)
3) Stellung der Distriktsschulinspektionen und Schulkommissionen zu einander und zu den städtischen Behörden. (R.-A. 17. Nov. 1839 S. 856.)

Schulkarten,
siehe Karten.

Schullehrer.
1) Remuneration der Präparandenlehrer. (R.-A. 13. Aug. 1837 S. 1965; 22. Sept. 1837 S. 2323.)
2) Verzeichniß der pro 18³⁷/₃₈ zur Bildung der Schuldienstpräparanden autorisirten Geistlichen u. Lehrer. (R.-A. 23. Sept. 1837 S. 2289.) Vid. Nr. 7.
3) Privatunterstützungs-Anstalt der Wittwen und Waisen der Schullehrer. Wegen Anfertigung der Lieferzettel wurde zu bemerken gefunden: a) sind künftig auf einer Seite nur 16 höchstens 18 Schulen nach fortlaufenden Nummern in alphabetischer Ordnung vorzutragen; b) die Schulen eines Orts sind nach Abtheilungen in Knaben- u. Mädchenschulen und nach Classeneintheilungen mit den hiebei angestellten Lehrern aufzuführen; c) bei jedem angestellten Lehrer ist das Datum seiner ersten definitiven Anstellung, sowie bei jedem Hilfs-Lehrer, und bei letzteren noch besonders anzu-

geben, ob er beitragspflichtig sei oder nicht; d) die Ausstände aus dem letzteren Lieferzettel sind in Colonne 8 einzutragen; e) In der Colonne „Erläuterungen" ist α) jede Personalveränderung bei Beförderungen oder Versetzungen mit den Namen der Lehrer und der Orte, woher und wohin solche gekommen sind, dann mit dem Beifügen anzuzeigen, welche Lehrer bei Errichtung der Anstalt schon das 50. Lebensjahr erreicht hatten; β) bei jeder Gehilfenstelle, ob solche ständig oder nur auf einige Zeit angeordnet worden; endlich sind γ) bei den Gehilfenstellen auch die eingetretenen Personalveränderungen, wie zu c α bestimmt wurde genau und vollständig anzugeben. (R.-A. 21. März 1838 S. 159.)

4) Einsendung der Anzeige über die zum Präparandenunterricht zu autorisirenden Lehrer und Geistlichen. (R.-A. 5. Juni 1838 S. 313.)
5) Die Jahresquittungen der Schullehrer über Bezüge aus Kreisfonds müssen die Contrasignatur der Local- und Districts-Schul-Inspectoren haben. (R.-A. 2. Januar 1839 S. 14.)
6) Es unterliegt keinem Anstande, die noch nöthige Controlbehörde für den Binnenzoll mit Schullehrern zu besetzen. (R.-A. 19. März 1839 S. 220.)
7) Verzeichniß wie Nr. 2 pro 18³⁹/₄₀. (R.-A. 3. Oct. 1839 S. 703; pro 18⁴⁰/₄₁ R.-A. 28. Oct. 1840 S. 713; pro 18⁴¹/₄₂ R.-A. 30. Sept. 1841 S. 580; pro 18⁴²/₄₃ R.-A. 20. Dezbr. 1842 S. 645; pro 18⁴⁴/₄₅ R.-A. 21. Januar 1845 S. 66; pro 18⁴⁵/₄₆ R.-A. 19. Dez. 1845 S. 715; pro 18⁴⁹/₅₀ R.-A. 24. April 1849 S. 243; pro 18⁵⁰/₅₁ R.-A. 31. März 1850 S. 233; pro 18⁵¹/₅₂ R.-A. 8. April 1851 S. 279.) Vid. Nr. 18.
8) Verhältnisse der Unterstützungsanstalt für die Hinterbliebenen der deutschen Schullehrer des vormaligen Rezatkreises. (R.-A. 15. Jan. 1841 S. 64.)
9) Ein Schullehrer soll ehe er sich um Versetzung oder Beförderung meldet, wenigstens drei Jahre auf ein und derselben Schule zugebracht haben. (R.-A. 20. Januar 1841 S. 68.)
10) Außerordentliche Unterstützungen für deutsche Schullehrer im Jahr 18⁴⁶/₄₇ in Vertheilung der Gesammt-Summe von 2600 fl. (R.-A. 2. April 1847 S. 180.)
11) desgl. im Jahre 18⁴⁷/₄₈ in 1600 fl. (R.-A. 13. Juni 1848 S. 359; desgl. pro 18⁴⁸/₄₉ in 2560 fl. R.-A. 26. Aug. 1849 S. 504; desgl. pro 18⁴⁹/₅₁ R.-A. 10. Mai 1851 S. 366.) Vid. Nr. 21.
12) Verein zur Sammlung eines Fonds für die Volks-Schulen und Verbesserung der Lage der Schul-Lehrer. (R.-A. 21. Aug. 1848 S. 511.)
13) Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung der Schullehrer. (Gesetz v. 24. Dez. 1849 S. 676.)
14) Abquittirung der Congrualergänzungen und der Wohnungsentschädigungen der Schullehrer auf Stempelpapier. (M.-R. 26. Jan., R.-A 6. Febr. 1850 S. 90.)
15) Medaillenverleihungen u. Belobungsertheilungen an deutsche Schullehrer wegen ihres guten Verhaltens bei der politischen Ueberstürzung des Jahres 1848. (Minist.-Bek. 12. April 1850 S. 276.)
16) Jagdpachtung durch Schullehrer; siehe Jagd Nr. 4.
17) Die Autorisation zur Ertheilung des Vorbereitungsunterrichts für Schullehrlinge wird nur für ein Jahr ertheilt und muß stets erneuert werden. (R.-A. 25. Januar 1851 S. 81.)
18) Die pro 18⁵²/₅₃ zur Vorbereitung der Schullehrer autorisirten Geistlichen und Lehrer. (R.-A. 30. April 1852 S. 414; pro 18⁵³/₅₄ R.-A. 23. Febr. 1853 S. 133, 28. April 1853 S. 284.)
19) Eröffnung einer Preiseconcurrenz für Schullehrer an den deutschen Schulen Seitens des landwirthschaftlichen Vereins. (30. Nov. 1852 S. 910.)
20) Verehelichung der Schullehrer. a) Jeder Schul-Lehrer, Schulverweser oder Schulprovisor, Schul-Gehilfe und Schuldienstaspectant, auch wenn er gegenwärtig an einer deutschen Schule nicht verwendet, jedoch vom deutschen Schulfache nicht ausgetreten ist, und später eine Wiederverwendung in demselben zu erhalten wünscht, hat um die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung nachzusuchen; b) die Polizeibehörden dürfen die diesen Personen ertheilte Heirathserlaubniß nicht eher ausfertigen, als bis auch die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung vorgezeigt ist, und ohne deren Vorweisung darf auch die Trauung nicht stattfinden. c) Das Gesuch um die dienstliche Heirathserlaubniß ist, sobald die polizeiliche Erlaubniß zur Verehelichung, resp. Ansässigmachung die Rechtskraft erlangt hat, vollständig motivirt einfach bei der vorgesetzten Ortsschulbehörde einzureichen, von der es der Distriktsschulbehörde und von dieser der k. Regierung vorgelegt wird, die die Akten über die polizeiliche Bewilligung einholt, und das weitere verfügt oder veranlaßt. (M.-R. 26. Dez. 1852; R.-A. 13. Febr. 1853 S. 123.)
21) Ausserordentliche Unterstützungen für Schullehrer pro⁵¹/₅₃. (R.-A. 23. April 1853 S. 275.)

Schullehrer-Heran- u. Fortbildung.

Allerhöchste Genehmigung des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 mit nachstehenden Abänderungen:

1) der §. 2 des Regulativs soll lauten: „die Vorbildung für das Schullehrerseminar hat bei jenen Jünglingen, die die deutschen Schulen besucht haben, einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren

zu umfassen. Bei den aus höheren Lehranstalten, aus der lat. Schule, aus einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule u. dgl. übertretenden Jünglingen richtet sich die Vorbereitungszeit nach dem Maße der Kenntniße, die sie bei der Aufnahmsprüfung nachweisen. Die in dieser Vorbereitungszeit begriffenen Jünglinge heißen: Schullehrlinge."

2) Die Ausdrücke: „Schuldienstpräparand, Präparanden-Lehrer, Präparanden-Unterricht" sind in „Schullehrling, Vorbereitungslehrer und Vorbereitungsunterricht" umzuändern.

3) §. 5 soll lauten: „Die Distriktsschulinspection entscheidet nach dem Ergebnisse der Prüfung über die Aufnahme und Zurückweisung des Geprüften, vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung, K. d. J., dieser sind sogleich die aufgenommenen Schullehrlinge unter Beifügung einer kurzen Censur in der Form der Anlage I anzuzeigen."

4) §. 12 Abs. 3 soll lauten: „Der Distriktsschul-Inspector hat nach den Prüfungsergebnissen vorbehaltlich des Recurses an die k. Regierung über das Vorrücken oder die Abweisung der Schullehrlinge zu entscheiden und hierüber kurze Anzeige an die k. Regierung zu erstatten."

5) §. 14 soll lauten: „Die Schullehrlinge haben nach gehöriger Vorbereitung den weitern Unterricht und die Ausbildung für das Schulamt in den Schullehrerseminarien zu empfangen. Von dem Besuche dieser Anstalten sind die Geistlichen und die Candidaten des höheren Lehramts befreit, bei dennen theils die bestandene höhere Prüfung, theils ein aus Auftrag der Kreisregierung vor einem Kreisscholarchen oder ausgezeichneten Distriktsschulinspector mit vollem Erfolge abgehaltenes Colloquium als genügender Nachweis der Befähigung zur Uebernahme einer Lehrstelle aus einer deutschen Schule und resp. eines Schulbeneficiums gilt. Seiner k. Majestät bleibt jedoch vorbehalten, auch andere Individuen als Schullehrer anzustellen, die das Schullehrerseminar nicht besucht haben.

6) In den §§. 26 u. 27 sind die Bestimmungen über die Gehaltsbezüge 2c. des Inspectors und der Lehrer der Schullehrerseminarien als nicht gegeben zu betrachten. — Ernennung resp. Genehmigung der aufzustellenden Lehrer bleibt Sr. Majestät dem Könige vorbehalten.

7) Zu Ziffer V des §. 37 ist beizufügen: „Ein Zwang zur Theilnahme an dem Unterricht im Zeichnen soll jedoch nicht stattfinden." (M.-E. 2. R.-A. 10. Nov. 1838 S. 616.)

Schullehrlinge.

1) Die Zeugnisse für diese Behufs der Aufnahme in das Seminar sollen mit der entsprechenden Bestimmtheit und erforderlichen Offenheit, ohne Verschweigung oft gröberer sittlicher Gebrechen ausgestellt werden. (R.-A. 17. Sept. 1841 S. 565.)

2) Der kgl. Seminarinspektor Schlecht zu Eichstädt erhält die Erlaubniß zur Errichtung einer Vorbereitungsanstalt für mittelfränkische und oberpfälzische katholische Schullehrlinge. (R.-A. 14. Mai 1844 S. 267.)

3) Aufnahme israelitischer Schullehrlinge in den Schullehrerseminarien; siehe Juden Nr. 12.

4) Die von dem k. Seminarinspektor Priester Schlecht zu Eichstädt für Schullehrlinge gegründete Vorbereitungsanstalt. (R.-A. 4. Juni 1845 S. 324.)

5) Den bei der Aufnahmsprüfung für das Seminar sich als mangelhaft befähigt darstellenden Individuen ist bemerklich zu machen, daß Dispensationsgesuche nur in dem Falle Berücksichtigung finden, wenn sie nachweisen können, daß sie hinsichtlich ihrer Befähigung nicht durch ihr eigenes Verschulden zurückgeblieben seien. (M.-E. 2. R.-A. 8. Juni 1846 S. 255.)

6) Vertheilung der zur Remuneration für den Unterricht der Schullehrlinge in Mittelfranken pro 1851/52 bestimmten Etatsposition. (R.-A. 29. März 1853 S. 230; desgl. pro 1852/53. (R.-A. 17. Nov. 1853 S. 702.)

7) Unterstützung der Schullehrlinge aus dem Kreisschulfonde pro 1851/52. (R.-A. 29. März 1853 S. 231; pro 1852/53. (R.-A. 24. Mai 1853 S. 343.) Siehe auch Schuldienstpräparanden.

Schullehrer-Seminarien.

1) Das Schullehrerseminar in Eichstädt ist als Bildungsanstalt für die kathol. Schullehrer von Mittelfranken und Oberpfalz bestimmt. (R.-A. 23. März 1838 S. 167.)

2) Jahres- und Austrittszeugnisse der Schulseminaristen. a) In dem Regulative für die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 ist §. 51 ausdrücklich vorgeschrieben, worauf die Beurtheilung der Seminaristen gegründet werden soll. Die §. 46 bezeichnete Tabelle dient deßhalb keineswegs zum alleinigen Maßstabe beim Ausstellen der Zeugnisse. b) Die in §. 12 aufgeführte Stufenreihe der Noten ist in ihrem ganzen Umfang anwendbar. c) Wo es sich darum handelt, einzelne Noten in eine Gesammtnote zusammenzufassen, darf nicht blos numerisch verfahren und dem Ergebniß des einen Fachs die gleiche Geltung mit dem des andern beigelegt werden. d) Die nähere Bestimmung der Notenklassen im §. 52 bezieht sich jederzeit auf zwei Notenstufen, es ergeben sich sonach folgende Stufenreihen:

a) Vorzüglich für diejenigen, die sich in allen Hauptfächern als vorzüglich,

β) Sehr gut für diejenigen, die sich zwar in einem oder dem andern geringer, in keinem aber als mangelhaft,
γ) Gut für diejenigen, die sich in allen Hauptfächern als vorzüglich oder sehr gut, in der Hauptsache aber nur als gut, in keinem Stücke als gering oder schlecht,
δ) Hinreichend für diejenigen, die in gleicher Art doch in minder entschiedenem Grade als gut, nirgends aber als mangelhaft sich erweisen. (R.-A. 25. Juni 1838 S. 369.)

3) Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrerseminar zu Schwabach für das Schuljahr 1853/54. (R.-A. 20. Mai 1853 S. 331.)
Aufnahme in dieses. (R.-A. 28. Juli 1853 S. 475.)
4) Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrerseminar zu Eichstädt pro 1853/54. (R.-A. 28. Juli 1853 S. 476.)
5) Aufnahme israelitischer Schullehrlinge in solche; siehe Juden Nr. 12.

Schullieder,
bei K. H. Kunstmann in Erlangen von mehreren Schullehrern in Druck gegeben, werden zur Anschaffung in den Schulen empfohlen. (R.-A. 30. Okt. 1852 S. 844.)

Schulpflichtige.
Mittheilung von Strafbeschlüssen gegen diese an die Schulbehörden, siehe Strafbeschlüsse.

Schulpflichtigkeit, (Werk- und Feiertags-) der Jugend.

1) Die Schulpflicht soll in den deutschen Schulen Bayerns (Werk- und Feiertagsschulen) den Zeitraum vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre umfassen; die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes mit dem zurückgelegten 6. Jahre in den Landschulen bei Beginn des Sommer- in den Stadtschulen mit Beginn des Wintersemesters. Die Entlassung aus der Werktagsschule findet bei den Katholiken nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre statt, wenn das Kind in der Schlußprüfung sich als hinlänglich unterrichtet zeigt, außerdem muß es die Schule noch ein Jahr besuchen; die protestantischen Kinder treten nach der Konfirmation, d. i. nach zurückgelegtem 13. Jahre aus der Schule; beide jedoch nur in soferne, als diese Kinder nicht an eine höhere Lehranstalt übergehen. Die Feiertagsschule ist von Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu besuchen. Jünglinge und Mädchen haben an der sonntägigen Christenlehre Theil zu nehmen. Die Jugend darf keine Wirthshäuser, Tanzplätze ꝛc. besuchen. (M.-E. 26. Febr. R.-A. 2. März 1838 S. 116.)
2) Es ist der allerhöchste Wille Seiner kgl. Majestät, daß nach vollendetem 12. Lebensjahre die Leistungen der Schulkinder über ihre Entlassung aus der Werktagsschule entscheiden sollen; es dürfen daher katholische Schulkinder wenn sie mit dem vollendeten 12. Lebensjahre hinlänglich unterrichtet sind, nicht gegen den Willen ihrer Eltern in den Werktagsschulen zurückbehalten werden, doch werden die Eltern auf die Vortheile aufmerksam gemacht, die ihren auch hinlänglich unterrichteten Kindern, wenn sie noch nicht gehörig beschäftigt werden können, durch einen längern Schulbesuch zugehen. (M.-E. 31. Mai 1838, R.-A. 6. Juni 1838 S. 316.)
3) Termin zur Aufnahme in die deutschen Schulen; die Entlassung der protestantischen Werktagsschüler hat am Schlusse des Wintersemesters, die Promotion und Aufnahme aber am Beginn des Sommersemesters einzutreten; es genügt die einmalige Schulaufnahme, und hat der Austritt aus der Sonntagsschule gleichfalls nur einmal im Jahre stattzufinden. (R.-A. 27. Dez. 1838 Jahrg. 1839 S. 1.)
4) Die im Betreffe des Schulbesuchs der dienenden Werk- und Sonntagsschüler bestehenden Vorschriften werden zur genauesten Nachachtung mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß die Ueberlieferung der Ueberweisungsschreiben in keinem Falle dem Betheiligten selbst übertragen werden dürfe; die Ortspolizeibehörden haben von dem Ein- und Austritte jedes zum Besuche der Werk- und Sonntagsschule verpflichteten Individuums in oder aus ihrem Bezirke ohne Verzug die Ortsschulbehörden in Kenntniß zu setzen. (R.-A. 3. April 1839 S. 239, 21. August 1852 S. 722.)
5) Die katholischen Schulkinder sollen nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre resp. nach dem vollendeten 6. Schuljahre in der Werktagsschule gegen den Willen ihrer Eltern nicht länger zurückbehalten werden, wenn dieselben am Schlusse des 6. Schuljahres die erste heilige Communion empfangen haben und als hinlänglich unterrichtet sich zeigen; für die Kinder protestantischer Religion bleibt der Austritt im 13. Lebensjahre, weil dieselben erst in diesem Jahre konfirmirt werden; das Kind, das erst mit dem 7. Lebensjahre in die Schule trat, darf auch erst im 13. entlassen werden; der Austritt aus der Feiertagsschule ist auf das 18. Lebensjahr festgesetzt, um die Sittlichkeit der Jugend besser zu überwachen, und den Besuch der Tanzplätze zu verhindern. (M.-E. 1, R.-A. 12. Sept. 1839 S. 635.)
6) Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken. Durch allerh. Verordnung vom 15.

Januar 1840 wird deßhalb verfügt, daß für die Zukunft kein Kind vor dem zurückgelegten 9. Lebensjahre in Fabriken oder in Berg- Hütten- oder Schlagwerken zum Zwecke einer regelmäßigen Beschäftigung aufgenommen werden soll; daß diese Aufnahme auch nach dem 9. Jahre nur auf Grund eines gerichtsärztlichen Zeugnisses und der einschlägigen Lokalschulinspektion geschehen dürfe; daß Kinder vom 9. bis 12. Jahre nicht länger als höchstens 10 Stunden täglich und nie vor Morgens 6 Uhr und spätestens bis Abends 8 Uhr zur Arbeit angehalten werden dürfen; daß die in einer Fabrik ꝛc. verwendeten Kinder täglich zwei Stunden Schulunterricht haben sollen, und daß die Fabrikherrn ꝛc. ein Verzeichniß der bei ihnen arbeitenden werktagsschulpflichtigen Kinder zu führen haben. Weitere Verfügungen der kgl. Regierung zum Vollzug dieser Verordnungen. (R.-A. 25. Februar 1840 S. 128.)

7) Die Aufnahme in die Werktagsschule soll erst nach zurückgelegtem 6. Lebensjahre erfolgen. (R.-A. 9. Oktober 1849 S. 570.) Siehe auch Christenlehren.

Schuldienstpräparanden.

1) Jünglinge, welche sich dem Berufe des Schullehrers widmen wollen, haben sich bei der Distriktsschulinspektion und in den 8 unmittelbaren Städten bei der Lokalschulkommission ihres Wohn- und temporären Aufenthaltsorts künftig im Monate Mai oder Juni zu melden, und ihre Gesuche nach Vorschrift des §. 4 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1838 abzufassen und zu belegen; die Distriktsschulinspektoren und bei den Lokalschulkommissionen das hiezu beauftragte geistliche Mitglied haben hierauf zur Prüfung der als zuläßig erkannten Individuen Termin im Monate Juli und spätestens August festzusetzen, das Ergebniß der Prüfung zu Protokoll zu nehmen, und solches der kgl. Regierung vorzulegen; die kgl. Kreisregierung entscheidet durch ihr Kreisscholarchat über Aufnahme oder Zurückweisung der Geprüften und eröffnet der Distriktsschulbehörde die Entscheidung, die die Geprüften hievon in Kenntniß setzt, die Aufnahmsurkunden ausstellt, und die Präparandenlehrer bezeichnet. (R.-A. 5. Juni 1838 S. 314.)

2) Bildung eines neuen Distrikts für die Prüfungen dieser als Prüfungsdistrikt Eichstädt. (R.-A. 16. August 1838 S. 473.)

3) Schullehrlinge haben bei den angeordneten Jahresprüfungen gebührend zu erscheinen und ist dieß von den Distriktsschulbehörden fleißig zu überwachen; ferner wird verfügt, daß von den Lokalschulbehörden den ihrer Aufsicht untergegebenen Schullehrlingen das Vorrücken in den II. oder III. Jahrescurs nur dann gestattet werden dürfe, wenn sie von dem einschlägigen Prüfungskommissär hiezu als befähigt erklärt werden, und daß von den Schullehrlingen des III. Curses nur jene vom Erscheinen bei der Jahresprüfung befreit sind, die bei der in einem Schullehrerseminar abgehaltenen Aufnahmsprüfung eine zureichende Befähigung zum Eintritte in das Seminar bereits erprobt haben. (R.-A. 31. März 1840 S. 202.) Siehe auch Schullehrlinge.

Schulpreise,

siehe Preisbücher.

Schulprovisoren,

Deren Verpflichtung gegen die Unterstützungsanstalt. Den Distriktsschulbehörden wird eröffnet, daß auf jenen Schulstellen die wegen geringer Schülerzahl und Dotation zu Schulprovisoraten oder ständigen Schulverwesungen herabgesetzt wurden, dieselbe Pflichtigkeit des Beitrages an die Unterstützungsanstalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer von Mittelfranken, wie vorher haftet, und daß deshalb dort, wo etwa die Zahlung nicht in gleicher Weise fortgeleistet worden sein sollte, die Nachholung zu geschehen hat. (R.-A. 21. Dez. 1853 S. 770.)

Schulschwestern, arme,

Häuser- und Familiensteuer von diesen; siehe Steuerwesen Nr. 15.

Schulstellen, erledigte.

1) Die Meldungen um erledigte im Kreisintelligenzblatte behufs der Bewerbung ausgeschriebene Schulstellen oder ständige Schulverwesungen (Schulprovisorate) sind einfach auf Stempelpapier geschrieben mit Anführung des Alters, der Familien- und anderer von Einfluß scheinender Verhältnisse bei der vorgesetzten k. Lokal- oder Bezirksschulinspektion zu überreichen.

2) Dieselbe hat neben der Bestättigung der factischen Verhältnisse und Begutachtung das Jahr der Anstellungsprüfung, die dabei erlangten Noten, und bei Schullehrern die Zeit der ersten Anstellung beizufügen und sodann die Meldung der vorgesetzten kgl. Distriktsschulinspektion oder kgl. Lokalschulkommission vorzulegen.

3) Letztere setzt unter den Vortrag der Lokalschulbehörde die gegenwärtigen Noten, nach Vorschrift in Ziffern, über Anlagen, Kenntniß und Fertigkeit, in der Musik und im Zeichnen, dann über Fleiß und Betragen des Bittstellers; fügt die besondere Aeußerung über dessen Verhalten in staatsbürgerlicher und religiöser Beziehung und weiter nöthig scheinende Bemerkungen bei und sendet dann die Meldung an die kgl. Distriktspolizei- oder Schul-

behörde, in deren Bezirk die ausgeschriebene Schulstelle befindlich.

4) Meldungen direct bei der kgl. Regierung oder nicht mit dem Vortrage der vorgesetzten Schulbehörden versehen, finden keine Berücksichtigung. (R.-A. 19. August 1851 S. 568.)

Schulunterricht

der Sträflinge in den Zwangsarbeitsanstalten; siehe Strafanstalten Nr. 11.

Schulverweser.

Sämmtlichen Schulaufsichtsbehörden wird bemerkt, daß

1) hinsichtlich der Größe des Honorars eines jeden Schulverwesers stets die Bestimmung der k. Regierung einzuholen ist,

2) daß jeder Schulverweser alle mit der Schulstelle verbundenen Nebenverrichtungen zu besorgen hat, und daß

3) die Zuschüsse aus der Kreisschuldotation zu den Verweserkosten nur in solchen Fällen und nur in soweit verwendet werden dürfen, als das fundationsmäßige Diensteinkommen der erledigten Schulstelle zur Bestreitung des Verwesergehalts und des auf jeder Schulstelle haftenden ordentlichen Jahresbeitrags zur Unterstützungsanstalt nicht ausreicht. (R.-A. 7. Aug. 1845 S. 439.)

Schulvisitationen.

1) Bezirke der Distriktsschulinspektoren für die Visitation der deutschen Schulen; siehe Schulinspektoren Nr. 2.

2) Visitation der deutschen Schulen durch die Distriktsschulbehörden; Verfügungen der kgl. Regierung deshalb in Bezug auf die Aufnahme der Visitationsprotokolle und deren Vorlage. (R.-A. 5. April 1841 S. 225.) Siehe auch Schulwesen Nr. 3, 6, 7.

Schulwesen.

1) Eintheilung des Relgionsunterrichts und der damit verbundenen Gedächtnißübungen für Schuldienstpräparanden und Seminaristen. (R.-A. 12. Okt. 1837 S. 2425.)

2) Werktags- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend; siehe Schulpflichtigkeit.

3) Es unterliegt keinem Anstande, in den katholischen Schulen der Städte die mit der Schlußprüfung verbundene Hauptvisitation derselben am Ende des Schuljahrs vorzunehmen. Gleiches kann auch in den protestantischen Stadtschulen da geschehen, wo nicht die Confirmation, an welche die Entlassung aus der Werktagsschule geknüpft ist, die Vornahme der Schlußprüfung am Ende des Wintersemesters nothwendig macht. (M.-E. vom 27. März, R.-A. 4. April 1838 S. 187 und 188.)

4) Die deutschen Schulen sollen ausschließend nur diese Benennung führen, und es soll sich des hiefür öfter gebrauchten Ausdrucks „Volksschulen" nicht mehr bedient werden, die bei den deutschen Schulen angestellten Lehrer heißen „Schullehrer" und nicht „Elementarlehrer, Volksschullehrer"; die für den Unterricht in den weiblichen Arbeiten aufgestellten Lehrerinnen heißen „Arbeitslehrerinnen" und nicht „Industrielehrerinnen." (R.-A. 17. August 1838 S. 474.)

5) Die Schulaufnahme der Werktagsschüler protestantischer Confession beginnt mit Beginn des Sommersemesters am 1. Mai und die Entlassung der sämmtlichen dafür befähigten Werktagsschüler beiderlei Geschlechts am Schlusse desjenigen Wintersemesters, an welchem sie das 13. Lebensjahr zurückgelegt haben. (R.-A. 24. Juni 1839 S. 439.)

6) Visitation der deutschen Schulen. a) Bezug der exemplificirten Formulare des Visitationsprotokolls der Distriktsschulbehörden und des Nachweises der Lokalschulinspektionen sammt den Formularien zu der Schulvisitation von der kgl. Regierung auf Kosten des Kreisschulfonds vom Centralschulbücherverlage; b) Termin zur Vornahme der Visitationen; deren Ende. Ausnahmsweise Visitation. c) Termin zur Uebergabe der Nachweise der Lokalschulinspektoren sammt Beilagen an die Distriktsschulinspektionen oder Schulkommissionen; d) Festsetzung der Tage der Schulvisitation durch die Distriktsschulinspektion; Visitation im Beisein des Landrichters; e) Beilagen zu den Nachweisen der Lokalschulinspektionen, worin sie zu bestehen haben. Gesonderte Vorlage und Führung der Censurbücher, Absentenlisten und Schulconferenzprotokolle; f) Vorlage des Visitationsgebührenverzeichnisses mit den Protokollen und Nachweisen Seitens der Distriktsschulinspektion; g) Bemerkungen wegen gestatteter Privatprüfungen Behufs des Austritts aus der Werk- oder Sonntagsschule; h) Uebersicht über den Stand der deutschen Schulen; i) Gebühren für Schul- und Entlassungszeugnisse; k) Kreisschulvisitationen. (M.-E. 21. November, R.-A. 13. Dezember 1839 S. 957.)

7) Kundgabe eines Formulars bei Visitation der deutschen Schulen durch die Distriktsschulbehörden nebst erläuternden Bemerkungen der kgl. Regierung. (R.-A. 28. Febr. 1840 S. 138.)

8) Die Schule zu Brunn wird der Distriktsschulinspektion Markt Erlbach zugetheilt. (R.-A. 18. Febr. 1848 S. 99.)

9) Die Schule zu Rennhofen wird der Distriktsschulinspektion Neustadt zugetheilt. (R.-A. 23. März 1848 S. 172.)

Schulzimmer.

Das Betreten solcher und das Eindringen in solche während des Unterrichts ist bei polizeilicher Strafe

verboten. Bekanntm. des Magistrats Ansbach v. 2. Jan. 1841, Beil. zum Intell.-Bl. 1841 Nr. 3.)

Schutzabtretungen.

Competenz zur Bewilligung solcher.

1) In Fällen, wo es sich um die Aufnahme eines Israeliten auf eine innerhalb der Normalzahl erledigte Matrikelnummer handelt, liegt die Entscheidung der Frage über das Einrücken in eine solche eröffnete Schutznummer in der Competenz der untern Polizeibehörden, soferne nicht die besondere Beschaffenheit des Gewerbes, auf das die Ansässigmachung begründet werden will, die Einholung höherer Bewilligung nöthig macht.

2) Was dagegen die Bewilligung von Schutzabtretungen unter den in den allerh. Entschließungen vom 4. April und 17. Juni 1812 (Döll. V.-O.-Samml. Bd. VI. S. 32, 33) bestimmten Voraussetzungen betrifft, so haben zwar die Unterbehörden die Frage über das Vorhandensein der allgemeinen Vorbedingung der Ansässigmachung in I. Instanz zu bescheiden, dagegen ist die Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit des Einrückens in eine abzutretende Schutznummer der Competenz der kgl. Regierung, K. d. J., in erster Instanz vorbehalten.

3) In Fällen, wo es sich um eine Ansässigmachung der Israeliten an Orten handelt, in welchen noch keine Juden sind, oder um Ansässigmachungen über die Normalzahl der recipirten Familien, hängt die Matrikelverleihung vom Ministerium des Innern ab.

4) Die Ansicht, daß Schutzabtretungen nur an einen Sohn oder Tochtermann geschehen können, ist gänzlich falsch. (M.-E. 13., R.-A. 31. Mai 1840 S. 328.)

Schutzpockenimpfung,

siehe Impfwesen.

Schwabach.

1) Schluß des Strafarbeitshauses allda mit Ende Juni 1838. (R.-A. 30. Mai 1838 S. 301.)

2) Neue Repartition des 2000 fl. betragenden jährlichen Regiekostenbeitrags zur Irrenanstalt allda. (R.-A. 15. Sept. 1838 S. 517.)

3) Erhöhung der Regie- und Verpflegungskostenbeiträge in der Irrenanstalt allda. (R.-A. 6. Aug. 1840 S. 515.)

4) Geldsendungen an diese müssen portofrei geschehen. (R.-A. 17. Okt. 1840 S. 694.)

5) Auflösung dieser Anstalt. (R.-A. 1. Juli 1846 S. 310.)

6) Ausnahmsweise Erweiterung der Zuständigkeit der in Schwabach bestehenden Prüfungskommissionen für das Nadler- und Strumpfwirkergewerbe. (R.-A. 25. März 1847 S. 169.)

Schwäbl, F. X. v., Bischof zu Regensburg.

Dessen Denkmal. (4. Jan. 1844 S. 54.)

Schwägerschaft.

Dispensation von dem Ehehindernisse dieser; siehe Aufgebot Nr. 1.

Schwarzburg, Fürstenthum.

Einziehung von Scheidemünzen und 2 und 4 Groschen-Stücken. (R.-A. 22. Okt. 1840 S. 699.)

Schwarzburg-Sondershausen.

Münzwesen in diesem. (R.-A. 22. Jan. 1841 Extra-Beil. Nr. 9 pro 1841.)

Schwarzdruck

von Amts- und andern Siegeln; siehe Regieanschaffungen Nr. 46.)

Schwarzdrucksiegel.

Siehe Dienstsiegel.

Schwarzenberg, fürstl. Standesherrschaft.

Deren Vertretung vor den Gerichten. (Kgl. allerh. Rescript v. 18., A.-A. 23. Febr. 1846 S. 89.)

Schwarzwälder Hänguhren.

Deren Verfertigung ist eine freie Erwerbsart. (R.-A. 19. Dezbr. 1843 S. 554.)

Schweden u. Norwegen, Königreich.

Einsendung der Todtenscheine für die in Bayern gestorbenen Unterthanen dieses. (R.-A. 23. Oct. 1847 S. 487.)

Schwefeläther.

1) Dessen Anwendung bei chirurgischen Operationen; Empfehlung einer Schrift des Professors Dr. Heyfelder hierüber; geeignete operative Fälle sind der chirurgischen Klinik zu Erlangen zur Fortsetzung ihrer Versuche zuzuweisen. (R.-A. 29. März 1847 S. 173.)

2) Kgl. allerh. V.-O. vom 6. Juni 1847, die Anwendung des Schwefeläthers gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen. Die Anwendung der Einathmung des Schwefel-Aetherdunstes gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen soll nur wissenschaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten zugestanden und dem ganzen niedern ärztlichen Personale untersagt sein; Abgabe und Verkauf des Schwefeläthers, sowie der s. g. Hoffmann'schen Tropfen unterliegen den bezüglich des Verkaufs der Gifte und drastisch wirkenden Stoffe festgesetzten Beschränkungen. (V.-O. vom 17. Aug. 1834 §. 4; Reg.-Bl. 1834 S. 1020); Uebertretungen vorstehender Anordnungen sind mit Geld- oder angemessener Polizeiarreststrafe zu belegen. (R.-A. 1. Juli 1847 S. 306.)

3) Empfehlung des von dem praktischen Arzte Dr. v. Welz zu Würzburg construirten Apparats zur Schwefeläther-Inhalation. (R.-A. 20. October 1847 S. 485.)

Schweine.

1) Das Abfangen dieser darf nur an abgelegenen, von Gebäuden wenigstens 300 Schritte entfernten Plätzen stattfinden. (R.-A. 9. Juni 1837 S. 1485.)
2) Es wird auf den Nachtheil aufmerksam gemacht, der durch eine schlechte Fütterung der Schweine mit allen thierischen und vegetabilischen Abfällen in einem oft schon ganz faulen Zustande und in der verschiedenartigsten Vermengung in Bezug auf die Beschaffenheit des Fleisches und auf die Erzeugung von schnell tödtlicher Krankheit unter diesen Tieren hervorgebracht wird. (R.-A. 14. Febr. 1839 S. 137.)
3) Schlachten der Schweine. (R.-A. 21. März 1845 S. 169.)
4) Krankheit unter den Schweinen, gewöhnlich Milzbrand genannt, aber eigentlich ein galligt nervöses Fieber; Beschreibung dieser Krankheit, Ursachen, Vorbauungs- und Heilmittel. (R.-A. 28. Juni 1845 S. 357.)
5) In Bezug auf die unter den Schweinen häufig vorkommende Krankheit wird ein 12 kr. kostendes Schriftchen empfohlen: „die Krankheit unter den Schweinen, Erscheinungen, Ursachen, erprobte Heilmittel und Vorbeugungsmaßregeln gegen dieselben.“ (R.-A. 22. August 1850 S. 646.)
6) Bericht des Dr. Bergmann in Spalt hierüber. (M.-E. 14., R.-A. 22. Dezbr. 1851 S. 839.)

Schweinfurter Grün.

Verbot des Verkaufs von Tabak in Papier, das mit diesem gefärbt ist, gleichfalls von mit solchem gefärbten Tapeten. (R.-A. 25. März 1839 S. 230); s. auch Arsenik Nr. 4.

Schweiz.

Wandern dahin längs der badischen Grenze; siehe Handwerksgesellen Nr. 22.

Besteuerung der bayerischen Handelsreisenden in der Schweiz. (M.-R. 14., R.-A. 26. August 1852 S. 735. M.-R. 24, R.-A. 30. April 1853 S. 289. R.-A. 22. Dezbr. 1853 S. 766.)

Außerwirkungsetzung der bisher der Schweiz eingeräumten Zollbegünstigungen. (Königl. allerh. Bekanntm. v. 31. Juli 1851 S. 539.)

Münzen der Schweiz; siehe Münzwesen Nr. 39.
Siehe auch Bern.

Schwinghammer, Dr.

Siehe Handbücher Nr. 24.

Schwurgerichte.

1) Deren Einführung, sowie Einführung der mündlich-öffentlichen Strafrechtspflege. Gesetz vom 12. Mai 1848. (1848 S. 270.)
2) Gesetz über die förmliche Einführung der Schwurgerichte vom 3. Aug. 1848. (1848 S. 479.)
3) Art. 1—16 dieses Gesetzes tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft, die andern Artikel erst nach weiterer Verordnung. (Kgl. allerh. V.-O. 3. Aug. 1848 (1848 S. 489.)
4) Kommissionskosten-Vorschüsse für die Schwurgerichtspräsidenten und Staatsanwälte. (M.-E. 28. Juni, A. A. 18. Juli 1849 S. 431.)
5) Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen. Die Geschwornen erhalten für Reisekosten, wenn ihr Wohnsitz weiter als 2 Stunden vom Gerichtsorte entfernt liegt, auf ihr Verlangen für jede geometrische Stunde der Hin- und Zurückreise 30 kr.; wenn hiebei die Post, Eisenbahn oder Dampfschiffe gebraucht werden können, wird für die Stunde nicht mehr als 18 kr. bezahlt. Gleiche Entschädigung erhalten Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Dollmetscher und andere Sachverständige. — Zeugen, deren Wohnsitz weiter als 2 Stunden vom Gerichtsorte entfernt liegt, erhalten auf ihr Verlangen als Entschädigung der Reisekosten 12 kr. für jede geometrische Stunde der Hin- und Zurückreise, werden sie in Strafsachen vernommen, so erhalten sie eine Entschädigung (ganzer Tag 36 kr., halber Tag 18 kr.) nur dann, wenn sie solche eigens verlangen, soferne sie nicht wegen eines Staatsamts bereits einen Gehalt beziehen, Kinder unter 15 Jahren erhalten die Hälfte dieser Beträge; müssen die Zeugen länger verweilen, so erhalten sie für jedes Uebernachten die Gebühr von 36 resp. 18 kr. um ein Drittel erhöht, und in diesem Falle haben auch diejenigen, welche bereits wegen eines Staatsamts einen Gehalt beziehen, auf die den andern Zeugen gebührende Entschädigung Anspruch. Haben Zeugen oder Sachverständige wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit größere Auslagen, so können diese vom einschlägigen Gerichte genehmigt werden. Verlangt ein Zeuge wegen Dürftigkeit einen Vorschuß der Reise- und Versäumnißkosten, so hat ihn das einschlägige Rentamt gegen Vorzeigung des Ladungszettels zu ertheilen. — Sachverständige, welche an ihrem Wohnorte gerichtlich vernommen werden, erhalten auf Verlangen für Versäumniß eine Entschädigung von 36 kr., so ferne sie nicht bereits wegen eines Staatsamts einen Gehalt beziehen.

Geschieht die Vernehmung außerhalb ihres Wohnorts, so gebührt jedem Sachverständigen täglich eine Entschädigung von 2 fl. (Kgl. allerhöchste Verordnung vom 23. Dezember 1848. Jahr 1850 S. 43.)

Vollzugsbestimmungen hiezu. Sämmtliche Entschädigungen werden nur auf ausdrückliches Verlangen der Betheiligten angewiesen. Uebersteigt der liquidirte Betrag das durch die Verordnung

genehmigte Maximum, so ist er bis zu diesem zu moderiren, bleibt er unter demselben, so erscheint zu einer Erhöhung ein Anlaß nicht gegeben, soferne die Minderforderung nicht ihren Grund in falscher Berechnung hat; die Bestimmung der Art. V und VI ist strenge zu beobachten und keinem Staats-, Gemeinde- oder andern öffentlichen Bediensteten, der irgend einen Gehalt für seinen Dienst bezieht, diese Entschädigung anzuweisen; ein Unterschied zwischen eigentlich Angestellten und solchen auf Ruf und Widerruf ist unstatthaft; für die Entschädigung wegen Zeitversäumniß darf auch die zur Reise verwendete Zeit unbeschadet der Reise-Entschädigung zur Berechnung gezogen werden; jeder Zeuge und Sachverständige kann sofort nach seiner Vernehmung die Anweisung seiner Gebühr durch den Richter und deren Ausbezahlung durch das k. Rentamt, resp. die Sportelkasse verlangen, bezieht er aber einen irrthümlich zu hoch entzifferten Betrag, so muß er darauf aufmerksam machen, da er solchen bei der Revision zurückzahlen muß; wer mit seiner Anweisung nicht auch den Ladungszettel der ausbezahlenden Behörde übergibt, erhält nur dann Entschädigung, wenn er nachweist, daß er nicht schon einen Vorschuß erhalten hat. (R.-A. 23. Jan. 1850 S. 45.)

5½) Entschädigung ausländischer Zeugen. Den ausländischen Zeugen in Strafsachen sind die Entschädigungen für Reise und Versäumniß regelmäßig nach Maßgabe der allerh. Verordnung vom 28. Dez. 1848 festzustellen; größere Entschädigung ist nur dann zu genehmigen, wenn der Anspruch darauf nach den im Heimathlande des Zeugen geltenden Bestimmungen begründet erscheint; im letzten Falle hat der Zeuge eine von seiner Heimathsbehörde revisorisch festgesetzte Liquidation seiner Gebühren zu übergeben; die Liquidation höherer Gebühren hindert nicht, daß auch ohne den eben bezeichneten Nachweis dem ausländischen Zeugen auf Verlangen nach dessen Vernehmung der ihm nach Maßgabe obiger Verordnung gebührende Betrag angewiesen und gegen künftige Abrechnung nach zuvor gehörig gestempelter Quittirung ausbezahlt werde; verlangt ein dürftiger ausländischer Zeuge einen Reisevorschuß, so ist ein solcher an des Zeugen Heimathsbehörde anzuweisen; die betreffenden Schwurgerichtspräsidenten oder Senatsvorstände haben hierüber, sowie über die höheren Liquidationen und die Zeit der Anwesenheit ausländischer Zeugen genaue Aufzeichnungen zu führen. (M.-E. 29. Juli, A. A. 5. Aug. 1851 S. 553.)

6) Ergänzung der Geschwornenlisten des Kreises. (R.-Präs.-A. 25. Febr. 1850 S. 125, M.-E. 4., R.-Präs.-A. 7. März 1850 S. 149.)

7) Kostenvergütung an die im activen Dienste stehenden Militärpersonen bei Zeugenvernehmungen; die allerh. Verordnung sub Nr. 5 ist auch auf die Militärpersonen anwendbar, sie erhalten die im Art. 3 dieser Verordnung regulirten Reisekosten von 12 kr. für jede Stunde, für die Rückreise Vorschuß aus der Regimentskasse, sie erhalten ihre vollen Garnisonsbezüge und sonst keine weitere Zulage. Es gebührt ihnen weder freie Einquartirung noch Verpflegung. (M.-E. 25. Juni, A. A. 3. Juli 1850 S. 490.)

8) Diese Vorschüsse für die Reise zu den Gerichten sind auf dem Ladungszettel vorzumerken. (A. A. 13. Aug. 1850 S. 605.)

9) Bei Vernehmungen von Sachverständigen und Zeugen, welche von einem Civilgerichte auf Requisition eines Militärgerichts in strafrechtlichen Untersuchungen gepflogen werden, hat der die Vernehmung beschäftigende Civilbeamte die dem Sachverständigen oder Zeugen gebührende und von diesem verlangte Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß nach den Bestimmungen der allerh. Verordnung vom 23. Dez. 1848 zu berechnen, und gemäß Art. IX Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zur vorschußweisen Zahlung anzuweisen. (A. A. 24. Okt. 1851 S. 722.)

10) Nähere Erläuterungen zu einigen Artikeln der allerh. Verordnung vom 23. Dez. 1848: a) Zu den nach Art. V und VI der Verordnung vom 23. Dez. 1848 in bestimmten Fällen von dem Bezuge einer Entschädigung für Zeitversäumnisse aus dem Grunde ausgeschlossenen Sachverständigen und Zeugen, weil sie bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen, gehören nach der unterm 5. Dez. 1849 sub Nr. 18794 an die k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken erlassenen und den übrigen k. Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheines in Abschrift mitgetheilten Finanzministerialentschließung alle Staats- und öffentliche Diener, welche aus dieser Dienstleistung einen Gehalt, d. h. einen bei ihrer Ernennung oder Beauftragung ausgesprochenen und bei einer Staats- und öffentlichen Cassa angewiesenen fortlaufenden Geldbezug erhalten, mag nun dieser in einem wirklichen Gehalte oder in einem Funktionsbezuge oder Taggelde bestehen. Es geht hieraus, wie aus den allegirten Artikeln der angezogenen Verordnung selbst hervor, daß der in bestimmten Fällen die Entschädigung für Versäumniß ausschließende Gehaltsbezug für noch fortdauernde wirkliche Bekleidung eines Staatsamtes oder öffent-

lichen Dienstes bestimmt sein muß, der wegen früherer Dienstes- oder anderer Verhältnisse bewilligte Bezug eines Pensions- und Quiescenzgehaltes, einer Präbende 2c. aber einen solchen Ausschluß nicht begründet. Hiernach haben Pensionisten und Quiescenten als solche alle Zeit die volle, in der Verordnung vom 23. Dez. 1848 festgesetzte Entschädigung in Anspruch zu nehmen. b) Nach Art. V. Abs. 1 der Verordnung vom 23. Dez. 1848 können Sachverständige bei gerichtlicher Vernehmung an ihrem Wohnorte nur dann eine Entschädignng von 36 kr. in Anspruch nehmen, wenn sie nicht bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen. Erfolgt jedoch die Vernehmung außerhalb des Wohnortes, so passirt nach demselben Artikel Abs. 2 allen Sachverständigen eine Entschädigung von 2 fl. des Tages, wonach es keinem Zweifel unterliegt, daß diese Entschädigung mit täglich 2 fl. im fraglichen Falle auch jenen Individuen resp. Sachverständigen gebührt, welche wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt erhalten. c) Im Art. VII. Abs. 1 der mehr allegirten Verordnung vom 23. Dez. 1848 ist bestimmt, daß, wenn Zeugen genöthiget sind, an dem Orte, wo die Verhandlung einer Strafsache abgehalten wird, länger zu verweilen, für jedes Uebernachten die im Art. VI. derselben V.-O. bezeichnete Gebühr um ein Drittheil erhöht werden soll. Diese Bestimmung erstreckt sich nur auf den Aufenthalt an dem Orte der gerichtlichen Vernehmung und auf das Uebernachten an diesem Orte, und nur hiefür, nicht aber auch für das Uebernachten auf der Hin- und Rückreise kann die erhöhte Gebühr in Anspruch genommen werwerden. Hiernach ist es aber eben so zweifellos, daß der Abs. 2 desselben Art. VII., der auch solchen Zeugen eine Entschädigung zusichert, welche wegen eines Staatsamtes oder eines öffentlichen Dienstes im Bezuge eines Gehaltes stehen, nur auf das Uebernachten des Zeugen am Orte seiner Vernehmung sich bezieht, und nur hierfür, keineswegs aber für die Hin- und Rückreise und für das Uebernachten auf derselben eine Entschädigung angewiesen werden darf. d) Zu Art. IX. der Verordnung vom 23. Dez. 1848 ist in der Justiz-Ministerial-Entschließung vom 26. Mai 1849 Nr. 7968 bemerklich gemacht worden, daß die von dem Untersuchungsrichter, beziehungsweise von dem die öffentliche Verhandlung leitenden Gerichtsmitgliede angewiesenen Gebühren sofort in dem hienach festgesetzten Betrage ausbezahlt werden sollen, und den Rentämtern eine Revisionsbefugniß nicht zustehe, indem die Revision und Superrevision der fraglichen Zahlungsanweisungen ohnedies der k. Regierungsfinanzkammer, resp. dem k. Obersten Rechnungshofe vorbehalten bleibt. (M.-E. 29. Okt., R.-Bl 15. Nov. 1851 S. 757.)

Schwurgerichtshöfe.

Deren Bildung: Oberbayern, München.
Niederbayern, Straubing.
Oberpfalz, Regensburg.
Oberfranken, Bayreuth.
Mittelfranken, Ansbach.
Unterfranken, Würzburg.
Schwaben, Augsburg.
(Kgl. allerh. V.-O. 10. Nov. 1848 S. 722.)

Sculpturen.

und Gemälde für öffentliche Zwecke, deren Anfertigung und Restauration, siehe Gemälde.

Deren Erhaltung, siehe Farbe.

Section

der Leichen; siehe Leichenbeschau Nr. 2.

Sectionsprotokolle.

Deren deutliche Schrift; siehe Gerichtsärzte Nr. 5.

Seeschifffahrt

auf dem deutschen Rheine, wichtig für den Fabrik-, Gewerbe- und Handelsstand, dem hiedurch Gelegenheit geboten ist, mit New-York und Philadelphia directe Verbindungen anzuknüpfen. (R.-A. 6. Oct. 1837 S. 2381.)

Bildung einer Rheinischen Seefahrts-Gesellschaft zu Köln und deren Statuten. (R.-A. 4. März 1838 S. 122); siehe auch Dampfschiffahrt.

Seidenzucht.

1) Vermehrung der Maulbeerbäume, sowie die Erziehung der Pflanzen aus dem Samen wird angelegenst empfohlen. (R.-A. vom 11. Februar 1837 S. 481.)
2) Formular für die einzusendende Anzeige und Aufforderung an die Polizeibehörden, keine Gelegenheit ausser Acht zu lassen, um die Cultur- und Erwerbszweige der Maulbeerbäume und Seidenzucht thätig zu fördern. (R.-A. 10. Nov. 1837 S. 2591.)
3) Ueber die Cultur der Maulbeerbäume und die Seidenzucht in Mittelfranken nach dem Stande von 1837. (1838 S. 144.)
4) In jedem Regierungsbezirke soll die Seidenzucht mit Kraft betrieben und in Förderung derselben keine Zeit verloren werden. (M.-R. 3. Nov. 1838; R.-A. 9. Januar 1839; Extrabeilage zu Nr. 5 des Intell.-Bl. 1839.)
5) Dr. Hoffmanns Handbuch über fränkische Seidenzucht wird empfohlen. (R.-A. 16. Okt. 1839 S. 734.)
6) Weitere Aufforderungen zum Beitritte zur Hebung dieses Zweigs der Nationalindustrie. (R.-A. 14. Dez. 1840 S. 789.)
7) Aufstellung eines Inspectors zur Beförderung der

Seidenzucht in Bayern. (Allerh. Rescript v. 18., R.-A. 26. Nov. 1841 S. 690.)

8) Aufmunterung zur Vermehrung und Verbreitung von Seidenbauvereinen. (R.-A. 11. Juli 1843 S. 308.)

9) Ankauf der von dem kgl. Seidenzucht-Inspector Ziegler verfaßten Schrift über Beförderung der Seidenzucht. (R.-A. 2. Juli 1844 S. 335.)

10) Errichtung eines Frauenvereins zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern. Entwurf der Satzungen. (R.-A. 27. Jan. 1847 S. 54, 26. Febr. 1847 S. 132.)

11) Auflösung der kgl. Seidenzucht-Inspection zu Regensburg. (R.-A. 23. Juni 1847 S. 297.)

12) Bekanntmachung des Ausschusses des Hauptfrauen-Vereins zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern. (R.-A. 16. Febr. 1848 S. 95.)

13) Stempelfreiheit der Frauenvereine zur Förderung der Seidenzucht. (R.-A. 23. Sept. 1848 S. 577.)

Seife.

Auf die von dem Seifensieder Friedrich Moritz zu Bergzabern fabrizirt werdende Seife aus nordamerikanischem Harze werden die Vorstände der Spitäler und öffentlichen Anstalten aufmerksam gemacht. (M.-E. 19., R.-A. 22. August 1847 S. 390.)

Seiltänzer.

Pässe für solche, wenn sie nach Oesterreich wollen; siehe Paßwesen Nr. 31.

Selbstgeschosse.

Siehe Legebüchsen.

Selbstmörder.

Deren Beerdigung; siehe Duelle Nr. 2.

Seminar.

Adeliges zu Würzburg, Freistellen in solchem. (R.-A. 2. Sept. 1840 S. 560.)

Sendungen.

1) Mit Stempelpapier, Hypothekengeldern und Designationen, Porto hiefür; siehe Stempel-Papier.

2) Beigabe von Frachtbriefen und Declarationen zu den Fahrpostsendungen. (R.-A. 4. März 1842 S. 116.)

3) Porto von Sendungen des Juliusspitals zu Würzburg; siehe Porto Nr. 14.

4) Sendungen an Staatsanwälte; siehe Staats-Anwälte Nr. 2.

5) Postporto von Sendungen der Hospitalverwaltung Lindau in Angelegenheiten der Kur- und Verpflegungskosten für die Krankenanstalt. (R.-A. 31. März 1851 S. 262.)

6) Anfertigung von Verzeichnissen bei Sendungen für Detentionäre in Strafanstalten. (A.-A. 26. März 1851 S. 264); siehe auch Correspondenz-Verhältnisse.

Sengelhof.

Erwerbung des Patrimonialgerichts I. Classe zu Sengelhof für das kgl. Aerar. (R.-A. v. 25. Januar 1843 S. 63.)

Separatprüfungen.

Siehe Prüfungen Nr. 4. 6. 7.

Servirzeit.

Gesuche um Dispensation von dieser; siehe Wanderschafts-Dispensation.

Seuchen.

Unter dem Rindvieh; siehe Maul- und Klauen-Seuche.

Seuffert.

Dessen Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte, siehe Regieanschaffungen Nr. 45.

Sicherheit, öffentl., und **Ruhe**.

1) Deren Erhaltung; siehe Volksfest, Hopfenlese, Bettler, Schauspieler, italienische Umtreiber.

2) Jahresbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit, hier die Tabellen über Thathandlungen, Leistungen der Gendarmerie und der Sicherheits-Wachen und Zusammenstellung der Bettler und Landstreicher (M.-E. 13., R.-A. 28. November 1840 S. 759.)

3) Bestellung der Dorf- und Nachtwachen deshalb; die Verpflichtung der Gemeinden zur zweckmäßigen Bestellung der Dorf und Nachtwachen ist in Nr. 101 und 108 des revid. Gemeinde-Edikts, dann in §. 198 der Vollzugsinstruction hiezu begründet; zu den Dorf- und Nachtwachen sollen nur unbescholtene, nüchterne und herzhafte Leute verwendet werden; die Rücksicht auf den möglichst geringen Kostenaufwand soll hiebei nicht außer Augen gelassen, daher die turnusweise Versehung jener Dienste durch die Gemeindeglieder nicht ausgeschlossen werden; die Dorfwachen müssen in allen Dörfern bestehen, und besonders zur Zeit des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen und wenn sonst die Häuser von den Einwohnern größtentheils verlassen sind, thätig sein; in Weilern oder Einödhöfen aber muß ein wehrhafter Mann zu Hause bleiben; die Nachtwachen bestehen in Laut- und Stillwachen; letztere müssen in allen Ortschaften, die 30 Wohnhäuser und darüber zählen, eingeführt werden; in kleinern Orten kann von der Stillwache Umgang genommen werden, jedoch muß da die Lautwache eingeführt sein; gegen Vernachlässigungen der Dorf- und Nachtwache ist mit aller Strenge einzuschreiten, und bei vorgefallenen Sicherheitsstörungen stets zu recherchiren, ob die Dorf- und Nachtwache ihre Schuldigkeit gethan habe oder nicht. (R.-A. 17. Dezbr. 1846 S. 623.)

4) Die Gemeindeangehörigen haben ihre Thüren u. überhaupt ihr Eigenthum zur Nachtzeit und wann sie sich vom Hause entfernen, auch bei Tag gehörig zu verschließen und Leitern sowie andere Werkzeuge, welche zu Einbrüchen u. dergl. mißbraucht werden können, von der Straße oder sonst zugänglichen Orten zu entfernen und wohl zu verwahren. (R.-A. 2. Januar 1847 S. 21.)

5) Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung. Wiederholte Bekanntmachung der deshalb unterm 6. Septbr. 1819 erlassenen Bestimmungen. (R.-A. 17. März 1848 S. 145.)

6) Aufrechthaltung der Ruhe im Lande. (Kgl. allerh. Entschließung v. 6. Mai 1848, Extrabeil. zum Intell.-Bl. Nr. 38.)

7) Die öffentl. Sicherheit, in specie Ueberhandnahme der Waldfrevel und Zusammenrottungen, um Angriffe gegen das Forstpersonale und gegen die Staatswaldungen zu unternehmen. (R.-A. 19. Mai 1848 S. 269.)

8) Anzeigen der Untersuchungsgerichte über wichtige Vorfälle in Bezug auf öffentliche Sicherheit; siehe Untersuchungsgerichte.

Sicherheitsgeländer,
siehe Straßen Nr. 7.

Sicherheitsstörungen.
Die Gemeindevorsteher haben jede in ihrem Bezirke vorfallende Sicherheitsstörung nicht allein der vorgesetzten Polizeibehörde, sondern sogleich auch derjenigen Gendarmeriestation oder dem Gendarmen, der den Bezirk patrouillirt, pflichtmäßig zur Anzeige zu bringen. (R.-A. 18. März 1842 S. 140.)

Siebenbürgen.
Auswanderung dahin; siehe Auswanderung nach Siebenbürgen.

Siebert, M.,
dessen tropographisch-statistisches Lexikon von Bayern, siehe Regieanschaffungen Nr. 6.

Siegellack,
dessen Verfertigung gehört zu den freien Erwerbsarten. (M.-E. 4, R.-A. 8. August 1847 S. 368.)

Siegelmäßigkeit.

1) Den ordentlichen Universitätsprofessoren, dann den Domkapitularen bei den Erzbisthümern und Bisthümern des Königreichs ist das Recht der Siegelmäßigkeit nicht mehr zu beanstanden. (M.-E. 9. A.-A. 23. April 1841 S. 287, A.-A. 30. Juni 1846 S. 323.)

2) Desgleichen den Aebten der Benediktinerstifte. (A.-A. 23. Okt. 1841 S. 631.)

3) Gesetz vom 28. Mai 1852, die Siegelmäßigkeit betr. 1852 S. 518.)

4) Nur siegelmäßigen und ihnen gleichgeachteten Personen ist gestattet, ihre Angelegenheiten auch den untern Polizei- und Administrativbehörden in schriftlichen Vorstellungen vorzutragen. (M.-E. 22. R.-A. 27. Dez. 1852 Jahr 1853 S. 3.)

Silber,
verarbeitetes, dessen Gehalt, siehe Gold.

Singvögel.
Die gegen den Vogelfang erlassenen Verordnungen und Entschließungen werden zum genauesten Vollzuge in Erinnerung gebracht. (R.-A. 29. Mai 1839 S. 382, 14. Mai 1843 S. 219, 8. Sept. 1847 S. 415.)

Sittenwidrige Darstellungen,
sind nicht zu dulden und ist gegen die Verkäufer einzuschreiten. (M.-E. 11, R.-A. 15. Juli 1840 S. 454.)

Soldaten.

1) Ständig Beurlaubte dürfen auch außer dem Orte ihres Domizils im ganzen Inlande Beschäftigung und Arbeit suchen und annehmen, sie bedürfen ein Zeugniß ihrer Distriktspolizeibehörde und müssen ihren Eltern oder Verwandten immer Nachricht von ihrem jedesmaligen Aufenthalte zugehen lassen, damit, wenn Einberufung zum Regimente ergeht, sie sich sogleich stellen können. (R.-A. 28. Juni 1837 S. 1621.)

2) Zum Gendarmeriedienste verwendete, siehe Gendarmerie.

3) Gewerbsbeeinträchtigungen durch diese; siehe Gewerbsbeeinträchtigungen.

4) Der Unteroffizier und Soldat hat bei Vernehmungen und andern Amtshandlungen vor Civilbehörden in completer Montur mit der ordonnanzmäßigen Kopfbedeckung und mit dem Säbel an der Seite zu erscheinen; der Gemeine ist mit „Er" der Unteroffizier mit „Sie" anzureden. (M.-E. 25. Januar, R.-A. 30. Januar 1838, S. 71., M.-E. 20. Juni, R.-A. 2. Juli 1839 S. 464.)

5) Die Monturstücke ausgedienter Soldaten sollen gegen Vergütung bei den kgl. Regimentern so abgeändert werden, daß Kragen und Aufschläge wegfallen und mit der Grundfarbe des Rockes ergänzt werden. (R.-A. 16. Mai 1838 S. 258.)

6) Die Ausübung der Polizeigewalt über beurlaubte Soldaten steht den kgl. Landgerichten und resp. Polizeibehörden in der Art zu, daß von diesen Behörden gegen dieselben die polizeilichen Untersuchungen geführt und die gesetz- und verordnungsmäßigen Strafen erkannt werden, daß diese Strafen, auch wenn sie in körperlicher Züchtigung bestehen, gegen ständig Beurlaubte (assentirte nichtmontirte) von ihnen vollzogen, die nicht ständig, sondern nur temporär Beurlaubten aber in einem solchen Falle an das betreffende Regiment, Bataillon oder Corps zum Vollzug der rechtskräftig erkannten Strafe geschickt werden sollen, ohne daß jedoch

bei der Militärbehörde eine neue Untersuchung stattfinden darf; letzteren ist während ihrer Dienstzeit kein Urlaub mehr zu ertheilen; auch die Einschaffung in das Zwangsarbeitshaus kann, jedoch nur bei den ständig Beurlaubten, von den zuständigen Civilbehörden verfügt werden. (M.-E. 17, R.-A. 24. Nov. 1838 S. 652, M.-E. 15. Aug. R.-A. 22. Sept. 1839 S. 669.) Siehe Nr. 18.

7) Von jeder polizeilichen Bestrafung eines beurlaubten Soldaten ist dem treffenden Regimente oder Bataillon sogleich Nachricht zu geben. (R.-A. 15. Januar 1839 S. 35.)

8) Abnehmen der Schirmmützen bei Ehrenbezeigungen Seitens der beurlaubten Soldaten; siehe Militärwesen Nr. 4.

9) Die Regimentskommandos sollen von den Distriktspolizeibehörden nicht mit Verlängerungsschreiben um Urlaub bei Einberufung beurlaubter Soldaten zu kurzen Waffenübungen angegangen werden. (R.-A. 22. Juli 1839 S. 513.)

10) Assentirten unmontirten ständig beurlaubten Soldaten kann die Bewilligung zur Entfernung aus ihrer Heimath und zu Reisen, sowie zu einem längern Aufenthalte im Auslande nur in einzelnen Fällen bei obwaltenden besonders bewegenden Umständen und in der Art ausnahmsweise ertheilt werden, daß ihr Aufenthalt den Heeresabtheilungen, bei denen sie eingereiht sind, fortwährend bekannt bleibe, sie daher nöthigenfalls ohne Verzögerung einberufen werden, und sich in kürzester Zeit bei ihren Abtheilungen einfinden können. (M.-E. 1, R.-A. 22. Nov. 1839 S. 917.)

11) Pensionsforibezug von Relicten verstorbener Soldaten, siehe Militärpensionen.

12) Gesuche ständig beurlaubter Soldaten um die Bewilligung zu Reisen in das Ausland sind von den Polizeibehörden ihrer Heimath aufzunehmen und vorschriftsmäßig zu instruiren, sodann sind die Verhandlungen von diesen Behörden den betreffenden Regiments- oder sonstigen selbstständigen Militairabtheilungs-Commandos unter Bestätigung des Bestandes der für die Gewährung der Bitte erforderlichen Umstände zum weitern Verfahren mitzutheilen, und Leumund des Bittstellers, Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Reise ist hiemit zu verbinden. (R.-A. 27 März 1840 S. 196.)

13) Untersuchungskosten bei mittellosen beurlaubten Soldaten; siehe Untersuchungskosten Nr. 2.

14) Ansprüche der Heimathsgemeinden auf die Heirathscautionen der Unteroffiziere und Soldaten; siehe Heirathscautionen Nr. 2.

15) Anwendung des §. 4 des H.-E.-G. bei Contumacialerkenntnissen; s. Heeresergänzung N. 18.

16) Ständig beurlaubte Soldaten sowohl als Candidaten der Theologie, oder Adspiranten des geistlichen Standes, sollen in die Listen der Garnisons-Compagnien übertragen werden. (M.-R. 22. Dez. 1840, R.-A. 4. Januar 1841 S. 36.)

17) Die von beabschiedeten Soldaten zu vergütenden Monturschuldbeträge dürfen nicht unter der Bezeichnung „Regierungssache" somit portofrei, sondern müssen als Partheisache verschickt werden. (M.-R. 30. Juli, R.-A. 4. Aug. 1842 S. 370.)

18) Ausübung der Polizeigewalt über beurlaubte Soldaten; die M.-E. vom 17. Nov. 1838 wird dahin abgeändert, daß a) die Einlieferung der zur körperlichen Züchtigung civilpolizeilich verurtheilten beurlaubten Soldaten an ihre Regimenter, Bataillons oder Corps zum Strafvollzuge, sowie die Urlaubsverweigerung gegen dieselben (als allgemeine Maßregel) nicht mehr stattzufinden habe; und b) daß die Wiederbeurlaubung der zur körperlichen Züchtigung eingelieferten Soldaten, die fortan präsent zu halten gewesen wären, eintreten dürfe. (Dieser allerh. Bestimmung wurden vom M. d. Innern noch weitere Beschlüsse angereiht. M.-R. 11, R.-A. 18. Aug. 1842 S. 402.)

19) Die sämmtlichen Untersuchungsgerichte werden angewiesen die von gemischten Gerichten gegen beurlaubte Soldaten erkannte Gefängnißstrafe, wenn sie die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigt, in den Civilgefängnissen zu vollziehen, in den Fällen aber, wo auf mehr als 6 monatliches Gefängniß erkannt worden, die Verurtheilten in die von der Militärbehörde bezeichnete Festung abzuliefern. Hinsichtlich der Verrechnung der Kosten des Vollzugs der Gefängnißstrafe an Mittellosen gilt die Finanzminist.-Entschließung v. 19. Nov. 1841. (A.-A. 20. Nov. 1844 S. 583.)

20) Verbot der Vermögensauslieferung an Unteroffiziere und Soldaten. Die Vermögenscuratel über die, wenngleich großjährigen Soldaten ist von der zuständigen Behörde zu übernehmen und so lange fortzusetzen, bis dieselben von ihrer vorgesetzten Militärbehörde die Erlaubniß erhalten haben, ihr Vermögen zu übernehmen. (M.-E. 22. November 1832; 1. Dez. 1844, A.-A. 6. Dez. 1844 S. 610.)

21) Die Competenz der Militärgerichte zur Untersuchung und Bestrafung der von beurlaubten Soldaten verübten Zolldefraudationen greift gesetzlich nur alsdann Platz, wenn mit diesen Defraudationen gemeine oder militärische Vergehen zusammentreffen. (M.-E. 17, A.-A. 21. Novbr. 1845 S. 654.)

22) Einstehen beabschiedeter Unteroffiziere und Soldaten; siehe Einstandwesen Nr. 18.

23) Abzüge von Gagen und Pensionen der Soldaten; siehe Abzüge Nr. 2. Siehe auch Beurlaub-

ungen, beurlaubte Soldaten, Generalpardon, Unteroffiziere.

Sollicitationsnoten.

Für Gesuche um Beschleunigung des Urtheils oder der richterlichen Verfügung dürfen nur Solicitationsnoten eingereicht und dafür außer dem Ersatz für Stempel nur 6 kr. angerechnet werden. (A.-A. 7. April 1837 S. 991.)

Sommer, Landgerichtsactuar, siehe Kreisblätter.

Sommerkeller,

Ausschenken des Lagerbiers auf solchen ꝛc., siehe Bier.

Sonnenuhren,

des Graveurs Aufleger in München; auf diese Erfindung wird unter Kundgabe der Erklärung und des Kostenanschlags aufmerksam gemacht. (R.-A. 17. Juni 1837 S. 1511.)

Sonntagsfeier.

1) Da diese durch den Betrieb des Hausirhandels der Juden und den Vieheinkauf der Metzger, sowie durch das Viehhüten und die zu häufigen Tanzbelustigungen auf dem Lande gestört wird, so werden die Polizeibehörden an die pflichtmäßige Handhabung der desfalls bestehenden Verordnungen erinnert. (R.-A. 12. Jan. 1837 S. 227.)

2) An Sonntagen dürfen keine Treibjagden abgehalten werden. (R.-A. 7. Dez. 1838 S. 688.)

3) Den christlichen und jüdischen Handelsleuten ist an Sonn- und Feiertagen alles Handeln vor Beendigung des Gottesdienstes untersagt, und den Wirthen und Branntweinbrennern strengstens verboten, vor und während des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes das Zechen und Lärmen in ihren Häusern zu dulden. (R.-A. 7. März 1839 S. 196.)

4) Einstellung körperlicher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen. (M.-E. 15. Juni, R.-A. 16. Juli 1839 S. 505.)

5) Da, wo die vorgeschriebenen nachmittägigen Christenlehren in den Kirchen einen Bestandtheil des sonntägigen Gottesdienstes bilden, unterliegt es keinem Zweifel, daß das Verbot lärmender Belustigungen während der Dauer des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes sich auch auf die Dauer dieser Christenlehren erstrecke. (R.-A. 12. Sept. 1840 S. 594.)

6) Das Zechen und Lärmen in den Wirthshäusern vor und während des Gottesdienstes darf nicht gestattet werden, weshalb in den Wirthshäusern oft unvermuthet Visitation zu halten. (R.-A. 18. Sept. 1841 S. 568.)

7) Die Feier der Sonn- und Festtage. a) An Sonn- und gebotenen Feiertagen bleibt und zwar in gegemischten Orten nach Maßgabe des §. 82 der II. Verf. Beilage der Betrieb von knechtlichen Arbeiten und lärmendem Gewerbe, dringende Fälle, wo Gefahr auf dem Verzug liegt, ausgenommen, verboten und den Gewerbsmeistern ist ferner das Anhalten der Gesellen und Lehrjungen zum Arbeiten an jenen Tagen zu untersagen. b) An dem ersten Weihnachtstage, an den Oster- und Pfingstsonntagen, sowie an dem Dreifaltigkeitssonntag, ferner an katholischen Orten am Frohnleichnamstage und in protestantischen Gemeinden am Charfreitage haben die Marktbuden, Kram- und Gewerbsläden den ganzen Tag über geschlossen zu bleiben. In gemischten Orten ist an dem Frohnleichnams- und Charfreitagstage das Geschlossenhalten der Läden nach Vorschrift des erwähnten §. der II. Verf.-Beil. zu handhaben, jedenfalls aber strenge darauf zu halten, daß die sämmtlichen Läden am Frohnleichnahmstage während der Dauer der Prozession in den betreffenden Straßen nicht geöffnet werden. c) An den übrigen Sonn- u. Festtagen müssen die Marktbuden, Kauf- und Gewerbsläden während des vor- und nachmittägigen Pfarr-Gottesdienstes und zwar an den hienach von den Polizeibehörden im Benehmen mit den betreffenden Pfarrämtern für jede Ortschaft genau festzusetzenden Stunden geschlossen bleiben. d) Ausgenommen von diesen Anordnungen (Lit. b u. c) sind die Apotheker, Baderstuben und Bäckerläden, dann wo es herkömmlich ist, die Wachszieherläden, welche an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag über, dann die Conditorläden, die nach Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes für den ganzen übrigen Tag geöffnet bleiben dürfen. Das Offenhalten der Stuben der Haarschneider kann, wo es bisher gebräuchlich war oder ein desfallsiges Bedürfniß besteht, ebenfalls den ganzen Tag, jedoch nur unter der Bedingung gestattet werden, daß die hiemit etwa in Verbindung stehenden Verkaufsläden gleich geschlossen bleiben. e) An den Sonn- und Festtagen, an denen Messen und Jahrmärkte abgehalten werden, sind die Ortsläden und Marktbuden nur während der Dauer des vormittägigen Gottesdienstes geschlossen zu halten. f) In Gemeinden, wo in allen diesen Beziehungen bisher eine strengere Uebung oder Anordnung ohne vollkommen gegründete Beschwerden stattgefunden hat, kann dieses Herkommen auch ferner aufrecht erhalten werden. g) Lärmendes Zechen und Spielen, dann alle lärmenden Zusammenkünfte in Wirthshäusern und Zechstuben sind an Sonn- und Feiertagen vor Been-

digung des nachmittägigen Pfarrgottes-Dienstes nicht zu dulden, desgleichen dürfen h) die Scheiben- und Vogelschießen nicht vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes und i) die Feier von Handwerksjahrtagen und das Abhalten lärmender Belustigungen z. B. Kegelscheiben, Seiltänzerproductionen rc. nicht vor Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes beginnen. k) Das Austreiben und Hüten des Viehs während der Zeit des Pfarrgottesdienstes bleibt wie bisher verboten. l) Treibjagden dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden. m) Die Verlegung der Viehmärkte auf Werktage ist wie immer thunlich nach den bereits bestehenden Anordungen zu bewirken. n) Uebertretungen der in allen diesen Fällen gegebenen Vorschriften sind mit entsprechenden Polizeistrafen und im Falle des Art. 6 Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes gegebenen Falls mit zeitweiser oder gänzlicher Einstellung der betreffenden Gewerbsausübung zu beahnden. (R.-A. 15. Febr. 1845 S. 113, R.-A. 21. Febr. 1853 S. 124.)

8) Bekanntmachung des Magistrats Ansbach im Betreff der Sonntagsfeier von 10. Mai 1851. (1851 Beil. S. 858.)

9) Gesellen und Lehrjungen sind an Sonn- und Feiertagen nicht zur Arbeit anzuhalten. (R.-A. 8. Mai 1852 S. 408.) Siehe auch Müller, Treibjagden.

Sonntagsschulen.

Den Sonntagsschülern ist der Besuch der Tanzplätze verboten. (R.-A. v. 12. Januar 1837 S. 227.)

Besuch der Sonntagsschulen durch die Handlungslehrlinge. (M.-E. 4. Nov. 1837 S. 2665.)

Späheblätter.

Die vollständige Abgabe dieser an die Districtspolizeibehörde ist verfügt und sind letztere zu deren ungesäumten jedesmaligen Verbreitung anzuhalten. (M.-E. v. 3. März 1837 S. 675.)

Der Ministeral-Entschließung v. 14. Febr. 1836 hinsichtlich der Verbreitung der amtlichen Spähebriefe ist fernerhin keine Folge mehr zu geben, sondern es gilt wieder das vor dem 1. März 1836 beobachtete Verfahren. (M.-R. 15. Dezbr. 1837 S. 2879.)

Spalt.

Hopfenlese allda; siehe Hopfenlese.

Spannfrohnen.

Siehe Frohnen.

Sparkassen.

1) Beruhigung der Gemüther in Bezug auf die ausgestreuten Gerüchte, als seien die bei den Sparkassen angelegten Gelder in Gefahr verloren zu werden. (Mag. Bek. 27. April 1848 Beilage Nr. 34 zum Intell.-Bl. 1848.)

2) Die Verhältnisse der Sparkassen und die bei der Staatsschuldentilgungsanstalt anliegenden Sparkassakapitalien. (Gesetz vom 4. Juni 1848 Intell.-Bl. 1848 S. 388.)

Sparöfen.

Den Landleuten wird in Rücksicht auf die von Jahr zu Jahr mehr steigenden Holzpreise anempfohlen, sich Sparöfen nach dem Plane des Hafnermeisters und Ofenfabrikanten Dirr in Bamberg fertigen zu lassen. (R.-A. 21. November 1838 S. 645; 12. April 1839 S. 135.) Siehe auch Oefen.

Spezereiwaarenhändler.

Siehe Giftwaaren.

Speditionszwang.

Aufhebung eines solchen für die einem Handelsplatz nur durchgehenden Güter; siehe Frachtgüterbestätterei.

Spiegel, Johann Tobias, Fabrikant zu Michelstadt im Großh. Hessen.

Auf dessen elastische Schlund- oder Viehentblähungsröhren wird zur Anschaffung aus Gemeindemitteln aufmerksam gemacht. (R.-A. 31. März 1849 S. 201.)

Spiegelfabriken.

1) Es ist darauf zu sehen, daß die Fabrikbesitzer ihre Glasbeleger in hohen und geräumigen Zimmern unterbringen, die während der Arbeitszeit einer steten Ventilation unterworfen und in den Feierstunden jedesmal gehörig ausgelüftet werden; daß die Arbeiter sich stets der größten Reinlichkeit befleißen, daß sie sich namentlich bei der Arbeit gesonderter Kleidungsstücke bedienen, solche nach der Arbeit ablegen, in der Luft aufhängen und reinigen; daß sie sich häufig waschen, baden und täglich mehre Male Mund und Nase mit reinem Wasser ausspülen. Dabei ist ihnen der Genuß nahrhafter Kost und schleimiger Getränke öfter anzuempfehlen. (R.-A. 4. Sept. 1847 S. 408.)

2) Mit Zinn vermischtes Quecksilber verliert seinen schädlichen Einfluß auf die Gesundheit der mit dem Spiegelbelegen beschäftigten Arbeiter. (R.-A. 26. Sept. 1848 S. 586.)

3) Anzeige der Ergebnisse der Beobachtungen über den Gesundheitszustand der Arbeiter. (R.-A. 19. Juni 1853 S. 402.)

Spielkarten.

Siehe Kartenstempel.

Spielmarken.

Es ist nicht zu gestatten, daß Spielmarken (Rechenpfennige) den Münzen eines Staates nachgebildet u. mit den Bildnissen regierender Häupter versehen werden. (R.-A. 5. August 1853 S. 489.)

Spielwaaren.
Verkauf der mit gifthaltigen Farben gefärbten; siehe Conditoreiwaaren.

Spinnereien.
Feuergefährlichkeit der Gebäude dieser; siehe Feuer-Versicherungsanstalt Nr. 12.

Sprunggeld.
Siehe Landgestüt.

Staatsactiv-Kapitalien.
Auch hinsichtlich dieser muß die im Abschnitt IX der rentämtlichen Rechnungs-Instruction v. Jahre 1826 für die Gefällausstände angeordnete Bestättigung der Hypothekenämter in Zukunft beobachtet werden. (Entschließung des k. Obersten Rechnungshofes vom 2. Nov. 1838 S. 624.)

Staatsärar.
Forderungen an dasselbe, deren sowie der Staatsgefälle-Verjährung; siehe Forderungen.

Staatsanlehen.
Künftige, deren Zinsfuß. (3. Febr. 1852 S. 106.) Siehe auch Anlehen, Eisenbahn-Anlehen.

Staatsanwälte.
1) Aufstellung von funktionirenden Staatsanwälten an den Appellations- und Kreis- und Stadtgerichten, dann von ständigen Untersuchungsrichtern an den Kreis- und Stadtgerichten. (Minist.-Bek. 13. Dezbr. 1848 S. 763.)
2) Portofreiheit der Staatsanwälte bezüglich aller Correspondenzen und Sendungen.

Bezüglich aller Correspondenzen und Sendungen dieser haben bei Beförderung durch die Post dieselben Bestimmungen in Anwendung zu kommen, welche bezüglich der dienstlichen Versendungen der k. Staatsprocuratoren in der Pfalz bestehen, u. werden daher die Postanstalten des Königreichs hiedurch angewiesen, alle an die k. Staatsanwälte gerichtete oder von diesen aufgegebene Schreiben und Aktensendungen portofrei zu belassen, wenn dieselben nach Vorschrift des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 „die Postportofreiheit in Amtssachen betr." äußerlich als portofreie Dienstsache erkennbar, sonach mit einem amtlichen Siegel geschlossen, und auf der Adresse mit Benennung der absendenden Behörde, der laufenden Geschäftsnummer und der Bezeichnung „Regierungs-Criminal- oder Polizeiuntersuchungssache" versehen sind.

Dabei wird in Ansehung der Fahrpostsendungen mit Rücksicht auf §. 16 der vorallegirten allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 noch besonders bemerkt, daß bei diesen die an die Person des Staatsanwaltes gerichtete Adresse nicht als eine Privat-, sondern als amtliche Adresse zu gelten hat, wenn der Familienname des Staatsanwaltes nicht beigefügt ist. (A.-A. 19. Jan. 1849 S. 39.) Die Beisetzung des Familiennamens bei Sendungen an diese ist zu unterlassen, sondern die Bezeichnung I. II. III. Staatsanwalt anzuwenden. (A.-A. 26. März 1850 S. 229.)
3) Kommissionskostenvorschüsse für die Schwurgerichtspräsidenten und Staatsanwälte. (M.-E. 28. Juni A.-A. 18. Juli 1849 S. 431.)
4) Besoldungs- und Rangverhältnisse, dann die Amtskleidung der Staatsanwälte. (Kgl. allerh. Verordnung 27. Febr. 1851 S. 148.)
5) Aufstellung von funktionirenden Substituten der Staatsanwälte. (Kgl. allerhöchste Verordnung v. 20. April 1851 S. 311.)
6) Verhältniß der Staatsanwälte zu den Polizeibehörden. (M.-E. 17., R.-A. 24. März 1852 S. 265.)

Staatsausgaben,
deren Bezahlung pro $18^{51}/_{52}$. (R.-A. 26. Juni 1852 S. 555; 9. Sept. 1852 S. 750.)

Staatsbaudienst.
1) Publikation der kgl. allerh. Verordnung, die Geschäftsvereinfachung im Bereiche dieses betr. (Kgl. allerh. Verordn. vom 29. Dez. 1836 Jahrg. 1837 S. 83.)
2) Prüfung für diesen. (M.-E. 16. Aug., R.-A. 11. Septbr. 1841 S. 554; 18. Sept. 1841 S. 567; 22. Juli 1843 S. 317.)
3) Vor dem Zudrange zum Staatsbaudienst wird gewarnt, da die statusmäßigen Stellen besetzt und durchschnittlich jährlich nur 5 Erledigungen vorkommen. (M.-E. 21., R.-A. 29. Juli 1847 S. 358.)
4) Theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1853. (M.-E. 30. Juli, R.-A. 6. August 1853 S. 483.)

Staatsbauten.
1) Verkauf von Grundstücken, welche für solche erworben, aber wieder entbehrlich wurden; siehe Grundstücke.
2) kleine, Baufälle an Staatsgebäuden; siehe Bauwesen Nr. 11.

Staatsbeamte.
Zeugschaftliche Vernehmung dieser in Strafsachen; siehe Staatsdiener Nr. 14.

Staatsbürger, bayr.
Die unter dem Titel: „Handbibliothek des bayrischen Staatsbürgers" erschienene Sammlung von Gesetzen und Verordnungen; siehe Regieanschaffungen Nr. 35.

Mahir's Handbuch für bayerische Staatsbürger; siehe Regieanschaffungen Nr. 47.

Staatsdiener.
1) Von ertheilten Heirathslizenzen an definitiv angestellte Staatsdiener ist der vorgesetzten Stelle

derselben jedesmal Anzeige zu erstatten. (R.-A. v. 15. März 1837 S. 741.)

2) Die Landgerichtsaktuare bei Landgerichten I. Classe dürfen auch die für die Landgerichts-Assessoren in der Verordn. vom 6. November 1809 (Stück 80 des Reg.-Bl.) vorgeschriebene Galla-Uniform tragen. (M.-E. vom 24. April 1837 S. 1121.)

3) Sämmtliche auf gewisse Zeit quiescirte Staatsdiener haben ihre Quiescenzverlängerungsgesuche wenigstens 2 Monate vor Ablauf der ihnen bewilligten Quiescenzzeit bei der vorgesetzten Kreis-Regierung einzureichen. (R.-A. 2. August 1837 S. 1941; 8. Mai 1839 S. 331.)

4) Concurrenzpflicht der Staatsdiener zu Gemeinde-Umlagen. (M.-E. 22. Dezember 1837, R.-A. 11. Januar 1838 S. 35.)

5) Bildung eines besondern Unterstützungsfonds für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der inneren Verwaltung. (R.-Präs.-A. 5. Dez. 1839 S. 934; allerh. Entschl. v. 26. Nov. 1839, R.-A. 11. Aug. 1842 S. 392, 393.)

6) Die Unterstützungsgesuche hilfsbedürftiger Staatsdiener und ihrer Relikten aus Staatsfonds müssen bei ihrer Vorlage vollständig und genügend instruirt sein. (R.-A. 22. Juni 1840 S. 394, 27. Dez. 1840 S. 807, 27. April 1841 S. 292.)

7) Getraidbezüge der Beamten des administrativen und gemischten Dienstes; siehe Getraidbezüge.

8) Verwendung der Renten des allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener und deren Relikten. (Kgl. allerh. Entschließung v. 18. Dezbr. 1843, R.-A. 29. Dez. 1843, Jahr 1844 S. 5.)

9) Bewilligung einer Theuerungszulage für diese; siehe Theuerungszulage Nr. 3.

10) Tarirung der Verehelichungsbewilligung für kgl. Staatsdiener; siehe Stempel- und Tarwesen Nr. 106.)

11) Die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener.

I. Die im §. 5 und 6 der IX. Verfass.-Beilage ausgesprochene Ausscheidung des Standes und Dienstesgehaltes soll in Beziehung auf die Verwaltungsbeamten wie folgt, gehandhabt werden: 1) Bei Gehaltsbezügen bis zu 1200 fl. einschlüssig soll eine solche Ausscheidung in den Anstellungsdekreten in der Regel nicht ausgedrückt, sondern nach den Bestimmungen des §. 6—8 der IX. Verf.-Beilage verfahren werden. 2) Bei den Gehaltsbezügen von 1200 fl. aufwärts soll die Ausscheidung zwischen 1201—1299 fl. nach dem noch für 1200 fl. sich berechnenden Standesgehalte sich richten und auch die im §. 7 und 8 der IX. Verf.-Beil. ausgesprochene Steigerung im 2. und 3. Dienstjahrzehent zur Folge haben, dagegen von 1300 fl. ab soll die Ausscheidung nicht unter folgenden Größen Platz greifen:

Besoldung.				Standesgehalt.	
1300	bis	1400	fl.	900	fl.
1491	„	1600	„	1000	„
1601	„	1800	„	1100	„
1801	„	2000	„	1200	„
2001	„	2200	„	1300	„
2201	„	2500	„	1400	„
2501	„	3000	„	1500	„
3001	„	3500	„	1600	„
3501	„	4000	„	1800	„
4001	„	6000	„	2000	„
Von 6000 fl. an forthin				2250	„

II. Besonders ausgezeichneten und verdienten Beamten den Standesgehalt im Dekrete oder durch spätere Entschließung zu erhöhen bleibt vorbehalten.

III. Nach Ablauf eines jeden der drei ersten Dienstjahrzehenten soll $\frac{1}{10}$ des oben bestimmten Standesgehaltes diesem zugeschlagen werden; diese Mehrung soll jedoch in der Regel über $\frac{9}{10}$ des Gesammtgehaltes sich nicht erstrecken, und sich nicht höher als 3000 fl. berechnen.

IV. 3000 fl. werden auch als Standesgehalt der Staatsminister festgesetzt.

V. Bei Bemessung des Standesgehaltes aus dem Hauptgeldbezuge sind auch diejenigen Naturalbezüge, welche einen förmlichen Gehaltsbestandtheil bilden, mit den ihrer Regelung zu Grunde liegenden festen Geldanschlägen in Berechnung zu ziehen.

VI. Jede Beförderung eines unmittelbaren Staatsdieners im Verwaltungsdienste ist nach Ablauf der ersten drei Jahre seiner Anstellung sogleich definitiv, sofern er nicht ausdrücklich als Verweser ernannt wird.

VII. Diese Bestimmungen finden auch auf die dermalen im aktiven Verwaltungsdienste bereits angestellten unmittelbaren Staatsdiener Anwendung, welche mit geringeren Standesgehaltsbezügen durch ältere Dekrete angestellt resp. provisorisch befördert wurden, und noch in Provisorio sind, ohne ausdrücklich als Verweser der höheren Stelle ernannt worden zu sein.

VIII. Bereits erworbene oder durch die IX. Verf.-Beilage besonders verliehene Rechte auf einen höheren als in den Art. I und II sich bemessenden Standesgehalt bleiben vorbehalten. (Kgl. allerhöchste Entschließung 20. Juli 1848 S. 437.)

12) Eid der Staats- und öffentlichen Diener wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften; die-

ser wird in Bezug auf das Gesetz vom 26. Febr. 1850, die Versammlungen und Vereine betr., dahin abgeändert, „daß der Schwörende keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre, noch je angehören werde, dann, daß derselbe in keinem Verbande mit einem Vereine verbleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem ihm die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disciplinarvorschriften untersagt sein wird.“ — Nach dieser Formel sollen die Neueintretenden verpflichtet werden, und auch diejenigen sich richten, die bisher nach der Formel vom 13. Sept. 1814 beeidigt worden sind und dadurch größere ihnen jetzt erlassene Verpflichtungen übernommen haben. (Kgl. allerh. Verordnung vom 15. März 1850 S. 192.)

13) Den Staatsbeamten, welche bei den kgl. Polizeistellen und Behörden verwendet sind, und denen gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes v. 26. Febr. 1850 die Beaufsichtigung der politischen Vereine und vorkommenden Falls die Einschreitung gegen dieselben übertragen ist, wird während ihrer Dienstes-Aktivität die Theilnahme an politischen Vereinen innerhalb ihres Amtsbezirks untersagt; der Vollzug dieser Anordnung ist auf dem durch die IX. Verf.-Beil. und die bestehenden Dienstesvorschriften vorgezeichneten Wege zu bewirken. (M.-E. 18., R.-A. 22. März 1850 S. 210.)

14) Zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen. Wenn Staatsbeamte durch Zeugnisse die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, sind sie von der Verbindlichkeit zum Zeugnisse befreit, soferne sie nicht dieser Pflicht durch das vorgesetzte Staatsministerium entledigt wurden. (M.-E. 12. A.-A. 20. Jan. 1851 S. 63.)

15) Ueber das Ableben aktiver sowohl als quiescirter Staatsdiener ist durch die Polizeibehörde des Orts unmittelbar an das kgl. Staatsministerium des Innern Anzeige zu erstatten; erfolgt der Tod im Auslande, so hat die Behörde des Heimathsorts sogleich nach erlangter Kunde Nachricht zu geben. (R.-Präs.-A. 16. Aug. 1852 S. 701.)

16) Getraidbesoldungen der Staatsdiener, deren Aufhören. (M.-E. 29. Januar, R.-A. 9. Febr. 1852, Extrabeilage zu Nr. 13 des Intell.-Bl. 1852.)

17) Wittwen- und Waisen-Fondsbeiträge der Beamten beim Vollzuge des Einquartierungsgesetzes v. 25. Juli 1850, siehe Einquartierung N. 20.

18) Ausstellung von Paßkarten für Staats- und öffentliche Diener. (M.-E. 22., R.-A. 29. April 1853 S. 287.)

Staatsdienst.

1) Gesuche um Anstellung oder Beförderung in diesem. Gesuche um Anstellung oder Beförderung in diesem sollen, da die äußeren Stellen beauftragt sind, in Erledigungsfällen ihre Anträge auf Anstellung und Beförderung neben der allgemeinen Bedingung der Moralität &c. nur auf Befähigung und Dienstesalter der Beantragten zu gründen, und dabei diejenigen Beamten oder Staatsdienst-Adspiranten, welche keine Gesuche eingereicht haben, nach den Ansprüchen, die ihnen nach Befähigung und Dienstesalter zustehen, ebenso zu berücksichtigen, als wenn sie Gesuche angebracht hätten, nicht bei den Ministerien eingereicht, sondern bei der vorgesetzten Behörde dienstordnungsgemäß übergeben werden. (Minist.-Bekanntm. 31. März 1848 S. 181. R.-Präs.-A. 10. Okt. 1848 S. 603.)

2) Anstellungen in diesem, besonders bei der reinen Justiz. Zur Vervollständigung der bei dem k. Staatsministerium der Justiz vorhandenen Tabellen und Verzeichnisse der Staatsdienst-Adspiranten haben alle geprüften Rechtspracticanten, Kreis- und Stadt-, dann Appellationsgerichts-Accessisten, welche auch um Anstellung bei der reinen Justiz sich bewerben, binnen 4 Wochen bei den Appellationsgerichten der Kreise, in denen sie practiciren, anzugeben a) in welchem Jahre und in welchem Kreise sie die Concursprüfung bestanden, b) wo sie bisher practicirt, functionirt oder den Acceß gehabt, c) zu welchen Stellen sie vorzugsweise adspiriren. (M.-E. 21. Juni 1848 S. 403.)

Staatsdienstadspiranten

des Berg-, Hütten- und Salinendienstes, Studienplan und Prüfungen für diese. (Kgl. allerh. V.-O. 3. Mai 1839 S. 850.) Siehe auch Rechtspracticanten.

Staatsforstdienst.

1) Vorbildung für diesen; die technische Ausbildung der Adspiranten zum Forstverwaltungsdienste in Bayern ist der Forstunterrichtsanstalt zu Aschaffenburg anvertraut. Beim Eintritte in die Forstschule haben die Bewerber durch Zeugnisse Nachweise zu liefern über das zurückgelegte 17. und nicht überschrittene 22. Lebensjahr, tadelloses Verhalten, fehlerfreie Körperbeschaffenheit, das Absolutorium der Lateinschule, das einer Landwirthschafts- oder Gewerbsschule, oder des Gymnasiums, oder einer polytechnischen Schule, bei noch nicht erlangter Selbstständigkeit über die Einwilligung der Eltern und Vormünder. Adspiranten für den höheren Forstverwaltungsdienst haben nach dem Austritte aus der Forstschule ihrer wissenschaftlichen Ausbildung einen einjährigen staatswirthschaftlichen Lehrkurs an einer Hochschule des Königreichs (Würzburg oder München) zu widmen. (Kgl. allerh. V.-O. v. 14. Sept. 1848 S. 572.)

2) Die Forstschule zu Aschaffenburg erhält die Benennung: Forstlehranstalt für das Königreich Bayern. Ziff. 4 u. 5 des Art. 2 der Aufnahmsbedingungen in diese Anstalt werden dahin abgeändert, daß a) das Absolutorium eines Gymnasiums mit der Fähigkeit zum Uebertritte auf eine Universität, oder b) das Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule, nebst dem legalen Zeugnisse beigebracht werden müsse, daß sich der Gewerbsschüler vorher in der IV. Klasse der Lateinschule dem allgemeinen Fortgange nach in den zwei ersten Drittheilen der Schüler befunden habe. Der 2. Abs. des Art. 5 der gedachten Verordnung wird dahin vervollständigt, daß der Uebertritt in den zur Vorbereitung für den höheren Forstdienst verordneten staatswirthschaftlichen Lehrcurs der Universität nur denjenigen Absolventen der Forstschule gestattet werden könne, welche entweder mit dem Gymnasial-Absolutorium eingetreten sind, oder welche mit der ersten Note in Fortgange die besondere Würdigkeit nachgewiesen haben, was die Direction der Forstlehranstalt in den betreffenden Absolutorien ausdrücklich zu bemerken hat. Zur Vermittlung des Ueberganges bleiben die Vorschriften Ziff. 4 u. 5 des Art. 2 der Verordnung vom 14. Sept. 1848 für jene Jünglinge noch in Kraft, welche sich nach erlangtem Absolutorium der vollständigen Lateinschule in dem Studienjahre 1850/51 bereits in der Absicht in einer vollständigen Gewerbsschule befinden, um bei der Aufnahme im Monat Oktober 1852 in die Forstlehranstalt einzutreten. (Minist.-Bekanntm. 26. Okt. 1850 S. 787.)

Staatsforstverwaltung.

1) Deren Organisation. K. allerh. Verordn. v. 1. Juli 1853. (Extrabeil. zu Nr. 67 des Intell.-Bl. 1853.)

2) Diese Verordnung tritt mit 1. Jan. 1854 in Kraft. Personalernennungen. (Kgl. allerh. Verordnung v. 23. Okt. 1853. Extrabeil. zu Nr. 92 des Intell.-Bl. 1853.)

Staatsgebäude.

1) Bauliche Unterhaltung dieser. Die Bewohner von Staatsgebäuden haben bei der jährlichen Aufstellung der Bauetats den die Gebäude inspizirenden Baubeamten diejenigen Bauarbeiten zu bezeichnen, welche denselben nothwendig und wünschenswerth erscheinen, und insofern dieselben die gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude überschreiten, ihre Anträge diesen Beamten schriftlich zu übergeben; die k. Bauinspectionen werden darauf achten, daß die Etatsvoranschläge nur nach dem hier vorgeschriebenen Benehmen mit den Bewohnern und genauer Besichtigung der Gebäude gefertigt werden, wobei die allenfalls gestellten schriftlichen Anträge der Bewohner den betreffenden Kostenanschlägen anzufügen sind. (R.-A. 26. Okt. 1843 S. 466.)

2) Straßenreinigung bei diesen. Das Straßenreinigen bei den königl. Residenzen und Schlössern, Collegial- und andern öffentlichen Gebäuden geschieht auf Kosten des Aerars, bei den übrigen Gebäuden auf Kosten der miethsfreien Bewohner; es haben sohin auch die Landrichter und Gerichtsdiener mit miethzinsfreier Dienstwohnung die Straßenreinigungskosten, insoweit die Wohngebäude in Berührung kommen, zu tragen. Wo jedoch die Amtsgebäude und Frohnvesten von den Wohngebäuden der Landrichter und Gerichtsdiener getrennt sind, trägt das Staatsärar die Hälfte der in Frage stehenden Straßenreinigungskosten unter Aufrechnung bei den ständigen Bauausgaben. (M.-E. 4. Sept., R.-A. 10. Okt. 1844 S. 507.)

3) Es soll jedes neue ärarialische, sowie jedes neu aufgeführte Gebäude einer Gemeindestiftung oder dieser gleichgeachteten Corporation etc., wo es eben für die Bauführung nach bestehender Norm der allerhöchsten Genehmigung bedarf, jedesmal, bevor es dem Wohnungsgebrauche übergeben wird, auch einer von dem einschlägigen Gerichts- und beziehungsweise Militärarzte vorzunehmenden sorgfältigen Untersuchung unterstellt werden, um Gewißheit zu erhalten, daß es der Gesundheit der dasselbe bewohnen Wollenden nicht schädlich sei. Wo von den Aerzten diese Frage verneint wird, hat das Gebäude leer zu bleiben, bis es vollkommen trocken ist. (R.-A. 14. Aug. 1846 S. 420.)

4) Baureparaturen an Staats- und solchen Gebäuden, die aus dem Staatsbaufonde unterhalten werden, dürfen nicht ohne Vorwissen der einschlägigen k. Baubehörden vollzogen werden. (R.-A. 16. Nov. 1846 S. 569.)

5) Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude (Kgl. allerh. V.-O. v. 28. Febr. 1851. S. 180.)

Staatsgefälle.

Deren sowie der Forderungen an das Staatsärar Verjährung; siehe Forderungen.

Deren Sicherung bei Auswanderungen; siehe Auswanderungen.

Staatsgerichtshof

und das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister. (Gesetz v. 30 März 1850 S. 250.)

Staatsjagden.

Bestimmungen, nach welchen die Staatsjagden in Zukunft zu verwalten sind. (R.-A. 6. Juni 1850 S. 393.)

Staatsminister.

Deren Verantwortlichkeit. (Gesetz v. 4. Juni 1848, Intell.-Bl. 1848 S. 326.)

Gesetz den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister betr. (30. März 1850 S. 250.)

Staatsministerien.

1) Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Visitationsreisen des k. Staatsministers des Innern betr. (3. Januar 1837 S. 177.)

2) Statt der Bezeichnung: „Staats-Ministerium, Staatsregierung," sind lediglich die einfachen Ausdrücke: „Ministerium, Regierung" zu gebrauchen. (R.-Präs.-A. 23. April 1840 S. 234.)

3) Bei allen Ausschreibungen allerhöchster Entschließungen, dann der Entschließungen der Staats-Ministerien sollen auch die Unterzeichnung und Gegenzeichnung, wie sie in der Urschrift enthalten sind, in den amtlich zu beglaubigenden Abschriften ausgedrückt werden. (M.-E. 9., R.-A. 14. Juni 1848 S. 349.)

4) Das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird aufgehoben und seine Gegenstände gehen an das Staatsministerium des Innern über; dagegen wird zur Behandlung der bisher den Staatsministerien des Innern und der Finanzen überwiesenen staatswirthschaftlichen Gegenstände ein eigenes für sich bestehendes Staatsministerium, als „Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten" gebildet. (Kgl. allerh. V.-O. v. 11. Nov. 1848 S. 697.)

5) Wiederherstellung des Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. (Kgl. allerh. V.-O. 16. März 1849 S. 154.)

6) Eingaben bei den kgl. Staatsministerien, siehe Eingaben.

7) Einführung des Taxregulativs vom 28. Mai 1852, hier die den k. Staatsministerien anfallenden Taxen, siehe Taxregulativ Nr. 4.

Staatsobligationen.

1) Zahlung der Zinsen von mobilisirten neuen Staats-Obligationen der Gemeinden und Stiftungen. (R.-A 10. Juli 1838 S. 413.)

2) 1. Verloosung der $3\frac{1}{2}$ proz. Staatsobligationen au porteur. (Bekanntmachung der Staatsschulden-tilgungs-Commission v. 16. August 1842 S. 408.)

3) Reclamationen über verlooste Staatsobligationen und verjährte Zinsen. Die Untergerichte, Depositen und Vormundschaftsämter sollen genaue Recherchen über die bei ihrer in Gant-Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen oder überhaupt als Judizial- oder Pupillardepositen hinterliegenden Staatsobligationen pflegen, damit den Reclamationen über verlooste Obligationen sowohl, als über verjährte Zinsenerhebung vorgebeugt werde. (M.-E. 16., A.-A. 22. März 1845 S. 177.)

4) III. und beziehungsweise I. Verloosung der Staatsobligationen au porteur und auf Namen à $3\frac{1}{2}$ % mit Coupons. (15. Juni 1850 S. 428.)
IV. und beziehungsweise II. Verloosung dieser. 8. Febr. 1851 S. 112.)
V. und beziehungsweise III. Verloosung dieser. (14. Febr. 1852 S. 131.)
VI. und beziehungsweise IV. Verloosung dieser. (28. Januar 1853 S. 96.)
Ausstellung neuer Coupons für die $3\frac{1}{2}$ % Obligationen. (15. März 1853 S. 202.)

Staatsrealitäten.

1) Deren Ankauf durch Gemeinden. Bei einem jeden Kaufvertrag einer Gemeinde ist anzugeben, ob sie die fragliche Realität ohne Schulden zu machen oder die Abtragung der bereits bestehenden zu verschieben zu erwerben vermögen. (R.-A. 17. Dez. 1837 S. 2875.)

2) Deren Veräußerung. Die allgemeinen Normen über Veräußerung von Staatsrealitäten bestimmen, daß Kaufschillinge über 100 fl. blos zur einen Hälfte sofort baar bezahlt, zur andern aber, in drei gleichen Jahresfristen entweder gleichfalls baar oder in 4 prozentigen Staatsschuldobligationen abgeführt werden dürfen. Da es jedoch vorkommt, daß die Käufer die sofortige Erlage der ganzen Kaufschillinge vorziehen, um den mit der fristenweisen Abtragung verbundenen hypothekarischen Sicherstellungen und Dispositionsbeschränkungen auszuweichen, so ist von nun an bei allen vorkommenden Veräußerungen am Schluße der Verhandlung die Erklärung des Käufers zu erholen, ob die Kaufssumme nach erfolgter Genehmigung entweder auf einmal oder in den gestatteten Fristen erlegt werden wolle; letzteren Falls sind mit den Verkaufsverhandlungen auch jedesmal sogleich die Fristenzinsberechnungen vorzulegen, auch in in den Kostenberechnungen die Perceptionsgebühren nach den sich ergebenden Anfällen auszuscheiden. (R.-A. 2. Januar 1851 S. 10.)

3) Weitere Normen bei Veräußerungen dieser. (Kgl. allerh. Verordnung v. 19. April 1852 S. 382.)

4) Vorlage der Uebersichten der Staatsrealitätenverkäufe pro $18^{53}/_{54}$. (R.-A. 26. Sept. 1853 S. 584.)

Staatsregierung.

Statt dieses Ausdruckes ist fortan der „Regierung" zu gebrauchen. (R.-Präs.-A. 23. April 1840 S. 234.)

Staatsschuld.

1) Zehnte Verloosung der 4%tigen. Bekanntmachung der k. Staatsschuldentilgungscommission. (23. Sept. 1839 S. 695.)

2) Eilfte Verloosung der 4%tigen. Bekanntmachung der k. Staatsschuldentilgungscommission. (24. Jan. 1840 S. 78.)

3) Zwölfte Verloosung der 4%tigen. Bekanntmachung der k. Staatsschuldentilgungscommission. (9. April 1840 S. 245.)
4) Dreizehnte Verloosung der 4%tigen. Bekanntm. der k. Staatsschuldentilgungscommission. (30. Juni 1840 S. 441.)
5) Verloosung der zu 3½ % verzinslichen Staatsschuld mit Coupons. (2. Juni 1850 S. 389.)
6) Verloosung der zu 3½% resp. 4% verzinslichen Staatsschuld auf Namen und au porteur mit Coupons. (4. Februar 1852 S. 106, 9. Januar 1853 S. 44.)
7) Die Schrift des Appellraths Dr. Maier über das Staatsschuldenwesen; siehe Regieanschaffungen Nr. 4.
8) Aufkündung des Restes der bisher verloosten 4% mobilisirten Staatsschuld. (22. Okt. 1840 S. 716.)

Staatsschuldentilgungskommissäre
der Kammern; siehe Landtag Nr. 19.

Staatsschuldenwesen.
Gesetz hierüber vom 25. Juli 1850 S. 600.)

Staatsvermögen.
Gesetze und Normen, welche über die Verrechnung und Verwaltung dieses bestehen; siehe Geret.

Staatsverrath,
Voruntersuchung deshalb; siehe Reichsverfassung Nr. 6.

Staatswaldungen
Abgabe von Forstprodukten aus solchen; siehe Forstprodukte.

Stadtbezirks-Inspektionen
deren Stellung zu den Schulkommissionen in den größeren Städten und deren Wirkungskreis. (R.-A. 15. Febr. 1840 S. 102.)

Stadtgerichte,
siehe Kreis- und Stadtgerichte.

Stadtkommissäre, kgl.,
deren Betheiligung an den Einquartierungsgeschäften; siehe Einquartierung Nr. 14.

Stadtmauern,
1) auch wenn sie keinen strategischen Werth haben, sollen weder abgebrochen noch zu Wohnungen benützt werden, wenn nicht die treffenden Gebäude rc. schon vor dem 12. Januar 1826 in legales Eigenthum von Privaten übergegangen sind. (R.-A. 7. Juli 1839 S. 471.)
2) Sämmtlichen Magistraten ist einzuschärfen, die Stadtmauern, Stadtthore und Thorthürme, gleich wenn an ihnen etwas schadhaft wird, gründlich ausbessern zu lassen, und nicht mehr mit den nöthigen Reparaturen zu warten, bis nichts mehr Anderes zu machen ist, als die schadhaften Gebäude abzubrechen. (M.-R. 24. April, R.-A. 3. Mai 1840 S. 276.)
3) Schadhafte Stadtmauern und Thore sollen unverweilt ausgebessert werden, so daß größere Reparaturkosten erspart werden. (R.-A. 19. Februar 1841 S. 140.)
4) Stadtthore und Thorthürme sollen sorgfältig erhalten werden, bei Thoren und Thorthürmen, welche wegen Baufälligkeit oder Beschränkung der Passage zum Abbruche oder zur Abänderung beantragt werden müssen, sind die Entwürfe zu soliden Stadtthoren der kgl. Regierung vorzulegen. (M.-R. 9., R.-A. 15. April 1842 S. 191.)
Siehe auch Baudenkmale.

Stadt- und Marktschreiber.
Abhaltung einer Prüfung für Candidaten zu Stadt- oder Marktschreiberstellen. (R.-A. 2. Dezbr. 1853 S. 723.)

Stadtthore,
siehe deshalb Stadtmauern.

Stadthürmer.
Musikalische Aufwartungen der Ansbacher Stadtthürmer. (Mag. Bekanntm. 5. Febr. 1852 Beil. S. 217.)

Städte,
deren Befestigungen; siehe Befestigungen.

Ständeversammlung,
siehe Landtag.

Standesherrliche Fürstenhäuser.
Den Erstgebornen dieser steht der Titel „Fürst und Herr" mit dem Prädikate „Wir", den Nachgebornen aber das Prädikat „Fürst" zu. (M.-E. v. 5. Jan. 1837 S. 255.)

Standes- u. gutsherrliche Gerichtsbarkeit,
deren Aufhebung; siehe Gerichtsbarkeit.

Standesherrschaften,
deren Vertretung durch ihre Domanialkanzleien! ist nur zuläßig bei vorher erholter allerhöchster k. Bewilligung. (M.-E. 19., A.-A. 26. Nov. 1845 S. 672; M.-E. 4., A.-A. 8. Juni 1846 S. 257.)

Standrecht,
siehe Aufruhr u. Tumult.

Statistik, von Mittelfranken;
siehe Regieanschaffungen Nr. 5.

Steinheil, Dr. kgl. Conservator,
dessen Gehaltmesser. (R.-A. 20. Aug. 1842 S. 405.)
dessen Bericht über Einführung einer Normalbrantweinwage. (R.-A. 12. Jan. 1843 S. 43.)

Steinkohlenlager,
siehe Torflager.

Steinmetzmeister und Gesellen,
siehe Handwerksmißbräuche.

Stellwagen
1) Die Bescheidung der Conzessionsgesuche zur Errichtung von neuen Diligence- oder Stellwagenfahrten steht in I. Instanz der k. Kreisregierung

zu, und haben die Unterbehörden hiebei blos die Instruktion zu pflegen. (R.-A. 8. Febr. 1842 S. 78.)

2) Kgl. allerh. Verordnung vom 20. Dez. 1842, das Institut der Stellwagen betr. (R.-A. 9. Januar 1843 S. 34); Regierungsausschreiben deshalb zum Vollzuge dieser Verordnung (24. Januar 1843 S. 62.)

3) Influenz der Stellwagen auf Eisenbahnstationen. (R.-A. 23. Juli 1846 S. 370.)

4) Die Bespannung der Stellwagen ist nicht mehr an die von zwei Pferden gebunden, sondern darf in unbeschränkter Weise stattfinden. (Min.-Bek. 10. Febr. 1849 S. 100.)

Stellwagenunternehmer,
deren Verhältnisse gegenüber den Lohnkutschern (M.-E. 19., R.-A. 25. Juli 1852 S. 659.)

Die concessionirten Stellwagenunternehmer haben die Verpflichtung (§. 2 der Verordnung vom 20 Dez. 1842) die festgesetzten Abfahrts- und Ankunftstage und Stunden öffentlich bekannt zu machen. (R.-A. 31. Mai 1853 S. 369.)

Stempeldefraudationsstrafen-Anzeigen
und Stempelgefällerückvergütungen, Bescheinigung hierüber, deren Einbeförderung an das k. Oberaufschlagamt. (R.-A. 2. Nov. 1844 S. 538.)

Stempelgefällrückvergütungen;
mit deren Empfangnahme von den k. Taxämtern und Gerichtsbehörden ist nicht zu zögern. (R.-A. 28. Febr. 1845 S. 134.)

Stempelmaterialvorräthe.
deren Constatirung nach dem im Ausschreiben vom 29. Aug. 1835 bestimmten Termine. (R.-A. 24. Aug. 1843 S. 368; 30. August 1844 S. 431, 2. Sept. 1845 S. 480.)

— — vom Jahre $18^{49}/_{50}$ auf das Jahr $18^{50}/_{51}$ übergehend, deren Constatirung. (R.-A. 11. Sept. 1850 S. 681; vom Jahr $18^{51}/_{52}$ auf $18^{52}/_{53}$ übergehend. (R.-A. 9. Sept. 1852 S. 746.)

Wegen rechtzeitigen Abschlusses der Stempelmaterialbücher und Constatirung des Stempelbestandes werden die deshalb bestehenden Ausschreiben in Erinnerung gebracht. (R.-A. 8. Sept. 1851 S. 598.)

Stempelpapier.

1) Der allerhöchsten Verordnung v. 24 Juli 1837 (Geret Verordn.-S. Bd. XX. S. 86) gemäß ist für alle Sendungen des Stempelpapiers an die kgl. Landgerichte und andere dergl. Behörden, Magistrate und umgekehrt, jederzeit das vorschriftsmäßige Porto zu entrichten; ebenso sind alle Sendungen von Hypothekstempelgeldern und Designationen und Hypothekstempelpapier an die königl. Landgerichte und andere kgl. Behörden, Magistrate und alle mittelbaren Behörden und umgekehrt nicht portofrei, weshalb nicht die Bezeichnung R. S. sondern P. S. (Partheisache) auf solchen anzubringen ist. (R.-A. 1. März 1842 S. 113.) Siehe Nr. 2.

1½) Urkunden, welche zur Extrastempelung eingesendet werden, ist die Stempelung zu verweigern, wenn sie von den Behörden auf schlechtes, gehaltloses Papier ausgefertigt sind. (R.-A. 13. Nov. 1840 S 740.)

2) Es soll bei dem bisher bezüglich der Hypothekenstempelgelder und Designationen beobachteten Verfahren, d. h. bei deren portofreien Versendungen sein Verbleiben haben. (M.-E. 13., R.-A. 28. Sept. 1842 S. 470.)

3) Für alle Dokumente, welche zur Extrastempelung eingesendet werden, ist ein gutes haltbares Papier zu nehmen. (R.-A. 16. Okt. 1844 S. 515.)

4) Rechtzeitige Ablieferung der Gelder aus verkauftem Stempelpapier. (R.-A. 22. Dez. 1844 S. 627.)

5) Portofreiheit für das von den Verlagsämtern versendete; siehe Stempelwesen Nr. 15.

Stempelstrafen.
Einsendung von Fehlanzeigen deshalb, siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 48.

Stempel- und Taxwesen.

1) Anwendung des Stempels bei Ansässigmachungs- und Gewerbsconcessionssachen, siehe Ansässigmachung Nr. 1.

2) Tax- und stempelfreie Behandlung von Tauf- und Todtenscheinen zur Sicherung der Kassen und Aemter, sowie der Armuthszeugnisse bei Polizeistellen (R.-A. v. 23. März 1837 S. 799.)

3) Stempel- und Taxanwendung in Gewerbssachen; siehe Gewerbswesen Nr. 9.

4) Taxirung und Stempelung von Vergleichen; siehe Vergleiche.

5) Taxe für Sollicitationsnoten, siehe Sollicitationsnoten.

6) Taxirung von Publikationen der Erkenntnisse in Malzaufschlagsdefraudationsfällen; siehe Malzaufschlagswesen Nr. 2 und 3.

7) Taxirung der Heimathscheine; siehe Heimathscheine.

8) Tax- und Stempeladhibirung zu den Verhandlungen über Ablösung des Handlohns von Gemeinde- und Stiftungsgütern; siehe Handlohnsrechte.

9) Tax- und Stempel bei Wanderschafts-Dispensationsgesuchen; siehe Wanderschafts-Dispensation.

10) Taxirung der Testamente, siehe Testamente.

11) Taxen für Paßformulare, siehe Paßwesen.

12) Zusammenstellung der Bestimmungen über Stemanwendung und Nichtanwendung. (Stempelfreiheit und Stempelpflicht) bei den Verhandlungen

in Ansässigmachungs= und Concessionssachen. (R.=A. 24. Juni 1837 S. 1623.)

13) Nicht nur an die kgl. Regierung, sondern auch zum kgl. Oberaufschlagamt als Kreisstempelverlagamt ist für jedes Quartal die Anzeige über Stempelstrafanfälle oder Fehlanzeige hierüber einzusenden. (R.=A. 4. Juli 1837 S. 1701.)

14) Taxe für neue Wanderbücher, siehe Wanderbücher.

15) Die Sendung des Stempelpapiers von den Kreisverlagsämtern an die kgl. Rent= und Expeditionsämter, dann der bei diesen letzteren Aemtern eingehenden Stempelgefälle zu den Verlagsämtern ist portofrei. (M.=E. 25. Juli 1837 S. 1917.)

16) Der Zollschutzwachmannschaft ist die Tax= und Stempelbefreiung in dienstlicher Beziehung und in ihren aus dem Dienstverhältnisse hervorgehenden persönlichen Angelegenheiten auch ferner zugestanden. (R.=A. 25. August 1837 S. 2045.)

17) Taxe für das Aufdingen der Lehrlinge, siehe Lehrlinge.

18) Die Präsentationsurkunden zu Schul= und Kirchendienerstellen bedürfen einen 15 Kreuzerstempel. (R.=A 28. Nov. 1837 S. 2753.)

19) Taxen und Stempel bei Gewerbsprüfungen, siehe Gewerbsprüfungsgebühren.

20) Tax= und Stempelgebühren für die Lizenzscheine der Musikanten, siehe Musikanten.

21) Stempelung der Hypothekenprotokolle; siehe Hypothekenprotokolle.

22) Bei jeder Handlohnsregulirung ist die Protokollstaxe mit 36 kr. zu erheben. (R.=A 18. Mai 1838 S. 282.)

23) Die im §. 100 der prov. Taxordnung v. Jahre 1810 ausgesprochene Taxfreiheit ist auch da als vollkommen begründet anzunehmen, wo die Verhandlung eines Geschäfts auf die Civilliste Bezug hat. (M.=E. 21, R.=A. 30. Mai 1838 S. 303.)

24) Taxfreie Ausstellung eines Reisepasses wegen nachgewiesener Armuth des Paßempfängers. (M.=E. vom 24. Mai, R.=A. 2. Juni 1838 S. 306.)

25) Die Prüfungszeugnisse der Musikanten erheischen einen 15 Kreuzerstempel. (R.=A. 6. Juni 1838 S. 317.)

26) Die Taratoren bedürfen bei den Quittungen über Gebühren für Güterabschätzungen keines Stempels. (M.=E. 12., R.=A. 19. Juni 1838 S. 348.)

27) Die Taxe zu $\frac{1}{8}$ kr. von jedem Gulden ist überall zu erheben, wo die Cession einer Hypothek vollkommen vollzogen und die Vormerkung im Hypothekenbuche vorgenommen wurde, und zwar ohne Rücksicht, ob über die Cession in gewöhnlicher Art ein Protokoll aufgenommen, oder namentlich von auswärtigen Contrahenten eine förmliche, außergerichtlich ausgestellte Cessionsurkunde, welche diese protokollarische Erklärung vertritt, zu diesem Zwecke vorgelegt wird. Ebenso ist in letzterem Falle nicht der Gradationsstempel, sondern nur der Classenstempel von 15 Kreuzer in Anwendung zu bringen. (M.=E. 13. Juni, R.=A. 22. Juni 1838 S. 371.)

28) Malzaufschlagscontraventions=Verhandlungen sind nach den vorgeschriebenen Normen zu tariren. (R.=A. 23. Juni 1838 S. 371.)

29) Bei Gutszertrümmerungen erstreckt sich die Tarirung nur auf die Anmeldungsgesuche, auf die Genehmigungsrescripte und die Consense der Grundherrn. (M.=E. 5., R.=A. 11. Juli 1838 S. 413.)

30) Anwendung der Taxordnung bei Verbriefung der Vater= und Muttergutsverträge, siehe Vater= und Muttergutsverträge.

31) Schiffmeister und mit Extraschiffen Reisende, haben für ihren Paß die Taxe von 24 kr. zu entrichten. (M.=R. 26. Jan., R.=A. 14. Febr. 1839 S. 138.)

32) Taxansätze für Musiklicenzscheine, siehe Musiklicenzscheine Nr. 2.

33) Das Aerar ist von der Tax= und Stempelpflicht in allen von demselben unter wechselweisen Bedingnissen abzuschließenden Vertragsgeschäften, mithin auch bei Grundtauschen oder Käufen, wenn in solchen Fällen doppelte Briefserrichtung zu geschehen hat, befreit.

34) Bei Fristenabschreibungen und Löschungen in Hypothekensachen ist bei einem Betrage über 100 fl. die Taxe von 36 kr., bei einem Betrage von 100 fl. und darunter die Taxe zu $\frac{1}{8}$ kr. vom Gulden zu erheben. (M.=A. 2. Aug. 1838, R.=A. 16. April 1839 S. 274.)

35) Anwendung des Stempels und der Taxe bei militärischen Heirathscautionen, siehe Heirathscautionen.

36) Tax= und Stempelanwendung in Bezug auf das Preßgesetz vom 17. Nov. 1837. a) Die durch §. 6 des erwähnten Gesetzes eingeführten Anmeldungsprotokolle, die statt der bisher üblichen Vormerkungen dienen, sind, wie es bei diesen der Fall gewesen, tax= und stempelfrei zu behandeln. b) Ebenso ist zu den schriftlichen Ladungen, die nach §. 6 desselben Gesetzes an die Stelle der sogenannten Verschaffzettel treten, ein Stempel nicht nöthig, auch außer der Zustellgebühr eine Taxe nicht anzurechnen, wogegen solche Fälle, die sich nicht unter die im §. 1 des Gesetzes v. 17. Nov. 1837 aufgezählten Kategorien eignen, sondern nach den Bestimmungen des §. 3 dieses Gesetzes zum mündlichen Verhöre gebracht werden, der Taxe nach Maßgabe der verschiedenen Taxordnungen und dem 3 Kreuzerklassenstempel allerdings

unterliegen. c) Für Protokollsrecesse und Bescheide sind die in den verschiedenen Taxordnungen hiefür festgesetzten Taxen und Tagsatzungsgebühren, die letzteren bei verwickelten, das Verfahren außergewöhnlich verlängernden Fällen anzurechnen. Bezüglich des Stempels ist mit Rücksicht auf den nach §. 1 und 3 des Gesetzes bedeutend erweiterten Kreis der mündlichen Verhörsgegenstände der Klassen- und Gradationsstempel nach Verschiedenheit der in der Stempelordnung vom 18. Dez. 1812 §. 2 lit. d. vorgesehenen Fälle zu adhibiren. d) bezüglich der an die Gerichtsdiener zu erlassenden Auspfändungsbefehle bleibt es bezüglich des Stempels bei den bisherigen Normen, die nach §. 75 des allegirten Gesetzes von den Gerichtsdienern zu fertigenden Verzeichnisse sind auch ferner tax- und stempelfrei. (M.-E. 24. R.-A. 30. Mai 1839 S. 384.)

37) Anwendung des Stempels zu ärztlichen Zeugnissen bei Einstellungen; s. Heeresergänzung N. 10.

38) Für die in Erb- und Verlassenschaften vorzunehmenden Akte der Obsignation und Reseration ist die Taxe von 2 fl. zu erheben, eine weitere Protokollgebühr ist nicht in Ansatz zu bringen. (R.-A. 9. Sept. 1839 S. 627.)

39) Bei Errichtung von Schuld- und Hypothekenbriefen für Darlehen aus den Kreishilfskassen ist die betreffende Tax- und Stempelgebühr wie in andern Fällen zu erheben, die in Beziehung auf solche Darlehen auszustellenden Zeugnisse sind tax- und stempelfrei zu behandeln. (M.-E. 18. Juni, R.-A. 9. Sept. 1839 S. 632.)

40) Für Pässe der Auswanderer nach Nordamerika, wenn sie sich zum Transporte ihres Gepäckes gemietheter oder eigener Fuhrwerke bedienen, ist die Taxe von 24 kr. in Anwendung zu bringen. (R.-A. 23. Sept. 1839 S. 672.)

41) Die bei den Patrimonialgerichtsherren bei Ansässigmachungen und Verehelichungen abzugebenden Erklärungen, sowie die veranlassenden Berichte der Patrimonialgerichte sind als Offizialsache tax- und stempelfrei zu behandeln. (M.-E. 18. Sept., R.-A. 15. Nov. 1839 S. 848.)

42) Die Belege zu den Gewerbsvereinsrechnungen sind stempelfrei zu behandeln. (R.-A. 22. Nov. 1839 S. 918.)

43) Taxe für die Landkramhandels- und Hausirpatente; siehe Landkramhandel Nr. 2.

44) Bei den Quittungen der Bezirksgeometer über Messungsgebühren hat eine Stempeladhibirung nicht Platz zu greifen. (R.-A. 21. Mai 1840 S. 314.)

45) Stempelpflicht der Lokalhilfskassen; siehe diese.

46) Taxirung der Untersuchungs-Verhandlungen in Malzaufschlagsdefraudationssachen; siehe Malzaufschlagswesen Nr. 9.

47) Taxfreie Behandlung der Reiselegitimationen von Ausländern, die im Inlande in Diensten stehen. (M.-E. 14., R.-A. 22. Okt. 1840 S. 701.)

48) Die vierteljährige Einsendung von Fehlanzeigen über Stempelstrafen hat bei der k. Regierung zu unterbleiben, an das Kreis- und Stempelverlagsamt sind sie jedoch zu erstatten. (R.-A. 22. Okt. 1840 S. 718.)

49) Tax- und Stempelfreiheit und Pflichtigkeit bei Geburtszeugnissen unehelicher Kinder; siehe Kinder Nr. 4.

50) Taxirung der Verhandlungen und Erkenntnisse in Malzaufschlagsdefraudationssachen; siehe Malzaufschlagswesen Nr. 10.

51) Bei Heirathsverträgen ist nur die reine dos oder contrados nach Abzug der darauf lastenden Schulden als taxabler Kontrakt-Gegenstand zu achten. (M.-E. 28. März, R.-A. 2. April 1841 S. 218.)

52) Nicht nur bei geheim gehaltenen Kaufsummen, sondern auch da, wo solche gegen den wahren Werth augenscheinlich zu gering angegeben sind, ist der wahre Werth durch Schätzung zu ermitteln und hieraus Taxe und Stempel zu berechnen. (R.-A. 17. Apr. 1841 S. 268.)

53) Protokolle in streitigen Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen erheischen durchgehends den Klassenstempel, die in nicht streitigen Verlassenschaften sind stempelfrei; ferner ist zu den aus den Concurrenzkassen der Stiftungen an Private Pfarrer, Meßner ꝛc. zu leistenden Unterstützungen bei den Quittungen der normalmäßige Stempel anzuwenden, dagegen ist, wenn eine Stiftung von einer andern eine Unterstützung erhält, Stempelquittung nicht anzuwenden. (R.-A. 12. Juni 1841 S. 389.)

54) Taxerhebung für Erlaubniß des Braunbierbrauens vor der gewöhnlichen Zeit ist verboten. (R.-A. 19. Okt. 1841 S. 613.)

55) Tax- und Stempelanwendung in Bezug auf das Prozeßgesetz vom 17. November 1837; es sind alle bei dem mündlichen Verhör vorkommenden schriftlichen Ladungen in den im §. 1 des Gesetzes v. 17. November 1837 aufgezählten Fällen stempel- und taxfrei; dagegen unterliegen Requisitionsschreiben der vorgeschriebenen Taxe, sowie dem Stempel. Schriftliche Ladungen, welche bei den nach §. 3 des Gesetzes vorkommenden mündlichen Verhören erlassen werden, unterliegen dem Stempel und der Taxe. (R.-A. 8. Febr. 1842 S. 79.)

56) Befreiung der Frauen der Militärpersonen und der noch unter väterlicher Gewalt stehenden unversorgten Kinder von der Taxentrichtung in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. (M.-E. 3. R.-A. 8. Februar 1842 S. 79.)

57) Gebührenberechnung für Auswanderungsverhandlungen; siehe Auswanderungen im Allgemeinen Nr. 3.

58) Stempelanwendung bei Protokollen in gemischten Rechtssachen; siehe Rechtssachen.

59) Ausfertigung gerichtlicher Erkenntnisse nach §. 64 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, hier Stempeladhibirung; siehe Erkenntnisse.

60) Die Quittungen über jene Straf- und Anzeigegelder, welche von den Forstfrevlern erhoben und an das Forstpersonal ausgehändigt werden, unterliegen der Stempelpflicht nicht. (R.-A. 16. April 1842 S. 194.)

61) Stempelanwendung bei Gewerbsconcessionsurkunden; siehe Gewerbsconcessionen Nr. 3.

62) Bei Ausfertigungen, Verhandlungen und Erkenntnissen in Criminal- und Polizeiuntersuchungen ist in Gemäßheit höchsten Finanzministerial-Rescripts vom 1. Oktober 1829 und 30. April 1842 von Anwendung des Stempels Umgang zu nehmen. (R.-A. 2. Juni 1842 S. 272.)

63) Im Nachgange zu dem Finanzministerialausschreiben vom 5. Juli 1838 die Taxerhebung bei Gutszertrümmerungen betr. wird erläuterungsweise bemerkt, daß unter dem Ausdrucke: Genehmigungs-Rescripte die Genehmigung der Polizeibehörde zur Gutszertrümmerung zu verstehen ist, wornach sich die Frage über die Taxirung und Stempelanwendung bei den Verhandlungen über Gutszertrümmerungen dahin feststellt: a) der Taxe von 36 kr. und dem Stempel von 3 kr. sind unterworfen: die Anmeldungs- oder Gesuchsprotokolle. b) Der Taxe von 30 kr. und dem Stempel von 15 kr. die grundherrlichen Consense ohne Unterschied, ob das Aerar der Grundherr ist oder nicht. c) Der Taxe von 30 kr. und dem Stempel von 3 kr. die oben erwähnten polizeilichen Genehmigungen, wogegen die eigentlichen Gutszertrümmerungsverhandlungen namentlich die Abgaben-Umschlagspläne (Lasten- oder Abgabenrepartitionstabellen) desgleichen die Finanzkammergenehmigung dieser Pläne oder Tabellen, sowie alle hiedurch veranlaßten Zwischenverhandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln sind. M.-E. 28. Juni. R.-A. 6. Juli 1842 S. 326.)

64) Taxe für Hypothekenbriefe resp. Verträge unsiegelmäßiger Personen; siehe Hypothekenbriefe Nr. 2.

65) Quittungen über Unterstützungen aus den Concurrenzüberschüssen der Kirchenstiftungen bedürfen des Stempels. (M.-E. 30. Juni. R.-A. 12. Juli 1842 S. 334.)

66) Anwendung der Tax- und Stempelordnung in Bezug auf das Prozeßgesetz vom 17. November 1837. a) Zu den von den Gemeindevorstehern in Gemäßheit des §. 84 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 bei Versteigerungen aufzunehmenden Protokollen ist das vorschriftsmäßige Stempelpapier zu gebrauchen und die Gebühren der Gemeindevorsteher und der Protokollführer derselben für die Vornahme solcher Versteigerungen sind nach Analogie des Regulativs über die Belohnung und Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses der Ruralgemeinden vom 10. März 1820. (Döll. Verordn. Bd. XI. S. 847) festzusetzen. b) Bei Bekanntmachungen öffentlicher Versteigerungen feilgebotener Pfändungsobjekte in den Gemeinden außerhalb des Gerichtssitzes ist es zureichend, in denselben gleichlautende auf 3 Kreuzerstempel gefertigte Abschriften der am Gerichtsbrette angehefteten Originalbekanntmachungen anschlagen zu lassen, und für jedes Blatt 6 Kreuzer Schreibgebühr anzurechnen. (M.-E. 3. R.-A. 15. Juli 1842 S. 344.) Siehe Nr. 79.

67) Taxen und Stempel für die bei den Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuchen erforderlichen Atteste; siehe Zeugnisse Nr. 12.

68) Paßtaxe für die mit den Dampfschiffen und Eisenbahnen Reisenden; siehe Paßwesen Nr. 38.

69) Stempel bei Militäreinstandsverträgen; s. Einstandswesen Nr. 8.

70) Taxirung der Beschlüsse und Publikationsprotokolle in Polizeisachen: jeder Betheiligte resp. Bestrafte, hat die volle Taxe für das Publikations-Protokoll zu bezahlen; unter dem in der Finanz-minist.-Entschließung v. 2. April 1837 gegebenen Wortlaute „selbstständig ausgefertigt" ist jede nicht dem betreffenden Protokolle in continenti angefügte, demselben als inhärirender Theil angehörige Abfassung (Erlaß-Darstellung) des Beschlusses zu verstehen. (M.-E. 27 Juni. R.-A. 2. Septbr. 1842 S. 427.)

71) Lehrlingsvorweise sind als Officialsache tax- und stempelfrei. (M.-E. 1. R.-A. 7. September 1842 S. 433.)

72) Tax- und Stempelfreiheit der Todtenscheine, siehe Todtenscheine.

73) Alle Quittungen üb. Beiträge (Zuschüsse) aus Staats- und Kreisfonds, insbesondere auch jene zu den Bezirkswegbauten unterliegen dem Stempel; ebenso die Quittungen über Zahlungen aus den Bezirkskassen, mit Vorbehalt der im Stempelgesetze von 1812 §. 10 lit. g. vorgesehenen Ausnahme. (M.-E. 29. Nov. R.-A. 13. Dez. 1842 S. 626.)

74) Taxen bei Pfarrinstallationen; siehe Pfarrinstallationen.

75) Quittirung der Taxen in eigene Quittungsbüchlein der Unterthanen; siehe **Quittungsbüchelchen.**

76) Anwendung des Stempels zu den Quittungen über die Kreisschuldotationszuschüsse aus kgl. Finanzkassen. (M.-E. 27. Dez. 1842. R.-A. 3. Januar 1843 S. 16.)

77) Wo polizeiliche Genehmigungen zu Gutszertrümmerungen nicht nöthig sind, und sohin nicht ausgefertigt werden, kann auch von Tax- und Stempelgebühren von solchen keine Rede sein; die Erinnerungen der Polizeibehörden bei Gelegenheit der Gutszertrümmerungen sind nicht unter die Kategorie der polizeilichen Genehmigungen zu rechnen. (R.-A. 16. Januar 1843 S. 50.)

78) Stempel bei sogenannten Mutterprotokollen, bei Hypothekenbriefen, dessen Anwendung zu 3 kr. (M.-R. 11. Aug. 1829. R.-A. 7. Februar 1843 S. 76.)

79) Anwendung der Tax- und Stempelordnung in Bezug auf das Prozeßgesetz vom 17. November 1837; die unterm 3. Juli 1842 erlassene Entschließung wird dahin erläutert, daß der Betrag der im Abs. II. jener erwähnten Schreibgebühren, die für die Abschriften der an der Gerichtstafel anzuheftenden Originalbekanntmachungen zu entrichten sind, nach den in jedem Orte in Verhandlungen der streitigen Gerichtsbarkeit für Abschriften überhaupt geltenden Taxnormen zu bemessen sei, und daß insbesondere eine Erhöhung dieser Gebühren auf Grund der Entschließung vom 3. Juli 1842 nirgends stattfinden dürfe. (M.-E. 30. Januar. R.-A. 15. Februar 1843 S. 84.)

80) Taxerhebung für die Umschreibung von Hypothekkapitalien; siehe **Hypothekkapitalien.**

81) Die an den Armenpflegschaftsrath in Ansässigmachungssachen ergehenden Aufforderungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nicht, wohl aber die Erklärungen der Armenpflegschaftsräthe hierauf. (R.-A. 13. Mai 1843 S. 218.)

82) Taxe für Studienzeugnisse; s. **Zeugnisse** Nr. 15.

83) Tauf- und Todesscheine behufs der Regulirung und Erhebung von Pensionen sind tax- und stempelfrei. (R.-A. 20. Nov. 1843 S. 503.)

84) Bei Versteigerungen nach §. 84 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 gebührt dem Gemeindevorsteher eine Vergütung von 30—48 kr. und dem Gemeindeschreiber von 36 kr. für den ganzen Tag. (M.-E. 13. R.-A. 28. Nov. 1843 S. 525.)

85) Erneuerte Bekanntmachung der wegen des Kalenderstempels bestehenden Vorschriften: die sogenannten Sackkalender, Wandkalender ohne Kupferstich und die Lottokalender sind mit einem 2 Kreuzerstempel, die Kalender in Quart, Schreibkalender und alle größeren Kalender mit einem 3 Kreuzerstempel, die Almanache, denen ein Kalender beigefügt ist, mit einem 12 Kreuzerstempel zu versehen; Buchbinder dürfen keine ungestempelte Kalender binden, und haben, wenn ihnen solche zugestellt werden, der Obrigkeit die Anzeige zu machen. Ungestempelte Kalender sind der Confiscation, und Buchbinder nach Befund der Umstände einer angemessenen Geldstrafe, die den sechsfachen Werth der confiscirten Kalender erreichen kann, unterworfen; wer ungestempelte Kalender verkauft, unterliegt nebst der Confiscation einer Strafe von 1 fl. 30 kr. für jedes Stück, Private, die solche Stempeldefraudation zur Anzeige bringen, erhalten die Hälfte der verwirkten Geldstrafe. (R.-A. 13. Januar 1844 S. 59.)

86) Alle Erkenntnisse auf Abweisung von Klagen in der angebrachten Art bedürfen des 15 Kreuzerstempels. (R.-A. 27. Januar 1844 S. 68.)

87) Taxen und Stempelgebühren für die Verbriefung des Ludwigkanaleigenthums. (M.-R. 22. Januar. R.-A. 4. Februar 1844 S. 104.)

88) Taxerhebung von Protokollen über Gewerbsverzichte. (M.-E. 16. R.-A. 25. Juni 1844 S. 323.)

89) Die Verträge der Conscribirten über Loostausch sind zu taxiren. (R.-A. 26. Sept. 1844 S. 481.) Siehe ferner Nr. 93.

90) Bei Eigenthumsveränderungen sollen sich die Notariate bei eigener Verantwortlichkeit vor Protokollirung jedesmal von den Betheiligten die Belege darüber vorlegen lassen, daß die Taxen der vorangegangenen Eigenthumserwerbung bereits bezahlt seien, und wenn dieß nicht der Fall, Vorsorge für die Berichtigung treffen. (R.-A. 14. April 1845 S. 211.)

91) Stempelung der Lotterieloose; siehe **Lotterieloose.**

92) Taxirung von Pachtverträgen; siehe **Pachtverträge.**

93) Die Ausfertigung der Loostauschverträge hat auf den entsprechenden Gradationsstempel oder wo ein solcher nicht angezeigt ist, auf den Klassenstempel zu 15 kr. zu geschehen, und findet eine Anwendung des im §. 90 des H.-E.-G. vorgeschriebenen Conscriptionsstempels nicht hier statt. (R.-A. 25. Sept. 1845 S. 523.)

94) Zur Beseitigung der Verschiedenheit in Taxirung der Codizille wird verfügt: a) Codizille ohne ein vorangegangenes Testament seinen durchaus den Bestimmungen der §. 21 und 22 der provisorischen Taxordnung von 1810 und des §. 3 lit. h. des Stempelmandats von 1812 dergestalt zu unterwerfen, daß derjenige Vermögenstheil, über welchen darin auf eine von der Intestaterbfolge ab-

weichende Weise disponirt wird, der Tax- und Stempelberechnung zur Grundlage zu dienen habe; b) auf gleiche Art sei die Taxe von Codizillen zu erheben, die ein vorangegangenes Testament abändern oder ergänzen; von einer Beifassirung des Gradationsstempels sei aber hier für das Codizill Umgang zu nehmen. (R.-A. 11. Okt. 1845 S. 593.)

95) Grundsätze hinsichtlich der Taxirung der zu Protokoll niedergelegten Gesuche um Aufnahme von Verträgen, der hierauf erfolgenden schriftlichen Ausfertigungsdecrete und der Protokollarverhandlungen und Ausfertigungen, welche nach der Vertragsprotokollirung bis zur gerichtlichen Bestätigung der Verträge nöthig werden. (R.-A. 1. Juli 1846 S. 320.)

96) Tax- und Stempelgebühren bei Bestellung von hypothekarischen Kautionen in Bausachen; siehe Bauakkordanten.

97) Tax- und Stempelerhebung in Vormundschaftssachen; siehe Vormundschaftssachen.

98) Die Quittungen der Landwehrmänner bei Vagantentransportgebühren dürfen ungestempelt angenommen werden. (R.-A. 3. Dez. 1846 S. 595.)

99) Hinsichtlich der Tax- und Stempelgebühren bei Prozessen, in denen ein Theil zum Armenrechte gelassen ist, gelten folgende Grundsätze: a) dem königlichen Aerar gegenüber hat jeder Theil, Kläger, wie Beklagter, für sich selbst, die Verbindlichkeit, den Vorschriften der Tax- und Stempelordnung nachzukommen; b) die Schuldigkeit des in gebührender Form als arm anerkannten Theils kann, da es ihm zur Zeit an Zahlungsmitteln fehlt, einstweilen nur vorgemerkt werden; c) der zahlungsfähige Theil hingegen hat die ihn treffenden Gebühren nach Zeit und Größe in derselben Weise zu entrichten, wie es geschehen müßte, wenn der Gegner nicht zum Armenrechte gelassen wäre. (R.-A. 3. Dezember 1846 S. 595.)

100) Taxirung von Vergleichen; s. Vergleiche N. 2.

101) Die Quittungen über Zahlung aus Gemeindekassen für Ankauf und Beifuhr von Speisegetreide zur Unterstützung des ärmeren Publikums sind auf die Dauer der Theuerung stempelfrei. (M.-E. 4. R.-A. 9. Januar 1847 S. 28.)

102) Taxe für die Gewerbsprivilegien; s. Gewerbsprivilegien Nr. 3.

103) Brüdertausche sind nicht stempelpflichtig. (M.-R. 22. R.-A. 28. Januar 1847 S. 59.)

104) Da nach lit. E. §. 13 und 14 der im Kreisblatte von 1819 (Stück 38) ausgeschriebenen altbayerischen Taxordnung des k. Aerar zum Bezuge von Abschriftstaxen berechtigt ist, so erscheint einerseits der Bezug von Abschriftstaxen durch das Kanzleipersonale und andererseits die untaxirte Hinausgabe von Abschriften an die Parteien als eine Verletzung der bestehenden Taxnormen, die hiemit strengstens untersagt wird. (R.-A. 28. Juni 1847 S. 303.)

105) Quittungen über die Gebühren für Einhebung der Brandversicherungsbeiträge unterliegen dem normalmäßigen Stempel. (M.-R. 19. R.-A. 25. Juli 1847 S. 349.)

106) Bezüglich der Taxirung der Verehelichungsbewilligung der k. Staatsdiener wird bestimmt, daß, nachdem durch die allerhöchste Verordnung vom 2. Februar 1845 (Regierungs-Bl. 1845 S. 97) die schon früher bestandene Verpflichtung zur Erholung eines dienstlichen Verehelichungsconsenses wieder eingeführt ist, es auch bezüglich der diesfalls einzuziehenden Tax- und Stempelgebühren wieder wie vor dem Jahr 1826 zu halten und bezüglich der Taxansätze insbesondere nach der allerhöchsten Entschließung vom 29. Novbr. 1814 (Geret Bd. IV. S. 154–160) Ziff. VI. zu verfahren sei. (R.-A. 29. Sept. 1847 S. 447.)

107) Anwendung von Stempeln zu den Erklärungen der Gemeindeverwaltungen in Ansässigmachungssachen. (R.-A. 11. Nov. 1847 S. 520.)

108) Tax- und Stempelfreiheit der Actiengesellschaft des Ludwigscanals. (M.-R. 31. Okt., A.-A. 5. Nov. 1847 S. 521.)

109) Auch jene außergerichtlichen Inventarien unterliegen dem Gradationsstempel, welche lediglich zum Zwecke der Testamentsstempelberechnung angefertigt werden, indem das Gesetz (Stempelordnung v. Jahre 1812 Abschn. II. §. 3) alle gerichtlich oder außergerichtlich errichteten Inventarien oder Vermögensbeschreibungen ohne Unterschied jenem Stempel unterwirft. (M.-R 28. Nov., R.-A. 22. Dez. 1847 S. 567.)

110) Für Taxirung und Stempelung der gerichtlichen Vergleiche gelten folgende Vorschriften: a) es ist darauf zu sehen, daß, wenn ein Transakt wegen Beschaffenheit seines Gegenstandes in den Bereich des §. 17 der provisorischen Taxordnung von 1810 fällt, die obrigkeitliche Briefserrichtung nicht unterbleibt; b) in anderen Fällen kommt es darauf an, ob die Transigenten einen Vergleich mit allen in der bayr. Gerichtsordnung Cap. 17 §. 4 Nr. 9. vorgezeichneten Förmlichkeiten behandeln lassen wollen, oder nicht, hiernach entscheidet es sich, ob derselbe (mit Rücksicht auf die Taxfreiheit unter 1000 fl.) der provisorischen Taxordnung von 1810 oder jener für streitige Fälle von 1735 unterliege; c) Protokolle mit Vergleichsverhandlungen unterliegen dem Klassenstempel zu 3 kr.; die ge-

richtlichen Vergleichsratificatorien aber bedürfen des Gradations- oder eines 15 kr. Stempels; d) Urkunden über einen Vergleich unterliegen gleichfalls den hier als einschlägig erscheinenden Vorschriften. (R.-A. 26. Jan. 1848 S. 50.)

111) Stempelfreiheit der Frauenvereine zur Beförderung der Seidenzucht. (R.-A. 23. Sept. 1848 S. 577.)

112) Stempelanwendung in Gutszertrümmerungssachen, siehe Gutszertrümmerung Nr. 11.

113) Stempelanwendung bei Recognitionsscheinen in Hypothekensachen; siehe Recognitionsscheine.

114) Die administrativen Bauprovisional-Verhandlungen sind tax- und stempelfrei. (R.-A. 25. Januar 1849 S. 51.)

115) Taxirung der Verhandlungen in Malzaufschlagsdefraudationssachen und Verrechnung der Taxen und Strafen hiefür; siehe Malzaufschlagswesen Nr. 16.

116) Kanzleigebührenerhebung bei der franz. Gesandtschaft in München; siehe Frankreich Nr. 4.

117) Abquittirungen der Congrualergänzungen und der Wohnungsentschädigungen für die Schullehrer auf Stempel. (M.-R. 26. Jan., R.-A. 6. Februar 1850 S. 90.)

118) Bezüglich der Taxen bei Bewilligung von Namensveränderungen wird verfügt: die von den allerhöchst bewilligten Gesuchen um Namensänderung zu erhebende geheime Rathstaxe beträgt 50 fl., hiezu kommen 10 fl. Ausschreib- und 1 fl. Botengebühren und 5 fl. 1 kr. für den Stempel, in Summa 66 fl. 1 kr. Kosten. — Bei Nachlaßgesuchen sind die Polizeibehörden anzuweisen, die Bittsteller zur Erklärung zu veranlassen, ob sie die Taxen zu zahlen bereit oder eine tax- und stempelfreie Bewilligung nachzusuchen gesonnen seien. (M.-R. 8., R.-A. 16. März 1850 S. 193.) S. Nr. 135.

119) Die Erben sind nicht verbunden, zum Behufe der Berechnung des Testamentsstempels ein besonderes Inventarium über die Verlassenschaft zu errichten; die Gerichte haben sich jeder direkten oder indirekten Aufforderung an die Erben zum Zwecke der Berechnung des Testamentsstempels ein Inventarium zu übergeben, zu enthalten, und sind aufmerksam zu machen, daß die Uebergabe eines Inventariums zu obigem Zwecke nach den deutlichen Bestimmungen des Stempelmandats (woran die Ministerial-Entschließung vom 28. November 1847 nichts geändert habe) nöthigerweise die Anwendung des entsprechenden Gradationsstempels zur Folge haben muß. (M.-E. 20. März, R.-A. 18. April 1850 S. 289.)

120) Quittungen über bezahlte Laternsteuer sind stempelfrei. (M.-E. 18., R.-A. 27. Mai 1850 S. 365.)

121) Die im Art. 19 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 ausgesprochene Tax- und Stempelfreiheit der durch die Fixirung veranlaßten Verhandlungen erstreckt sich auch auf diejenigen gerichtlichen Verhandlungen und Erkenntnisse, welche nach Art. 11 Nr. 3 und 4 über Einwendungen gegen Zehentrechnungen oder gegen Schätzungen stattfinden können. (R.-A. 6. Juli 1850 S. 483.)

122) Stempelung der Karten mit neuen Stempeln; siehe Kartenstempel.

123) Verrechnung der Taxen von den Paßkarten, siehe Paßwesen Nr. 53.

124) Durch Finanzministerial-Entschließung wurde entschieden, daß die Begünstigung der in dem Art. 19 und 35 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 ausgesprochenen tax- und stempelfreien Behandlung auch auf die Verhandlungen über Weideablösungen insbesondere auf die über die Richtigkeit einer Schätzung gefällten richterlichen Erkenntnisse, die nur als Vorbereitung der Weideablösung erscheinen, Anwendung finden. (R.-A. 10. August 1851 S. 562.)

125) Stempelung der Quittungen der Zeugengebühren in Strafsachen; siehe Zeugengebühren Nr. 2.

126) Taxe in Untersuchungssachen. Von den Schriftsätzen und Amtshandlungen der Staatsanwälte in Untersuchungssachen sind, wenn der Straffällige die Kosten zu tragen hat, keine Taxen zu erheben, da es sich hier um eine Officialthätigkeit handelt, welche dem Wesen des öffentlichen Anklagesystems nothwendig zu Grunde liegt. (M.-E. 23. Dez. 1851, R.-A. 24. Febr. 1852 S. 153.)

127) Stempel für Prämienzahlungen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt, siehe Quittungen Nr. 12.

128) Stempel und Taxe der Installationsverhandlungen; siehe Installation Nr. 3.

129) Taxe bei Anzeigen über Forstpolizeiübertretungen; siehe Forstpolizeiübertretungen.

130) Einführung des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 hier die den k. Staatsministerien anfallenden Taxen; siehe Taxregulativ Nr. 4.

131) Beschwerden gegen die primitive Taxirung von Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege; siehe Taxregulativ Nr. 5.

132) Anwendung der Tax- und Stempelnormen bei Reclamationen bezüglich der Capitalrenten- und Einkommensteuer-, dann der Gewerbsteueranlage. (M.-R. 16., R.-A. 24. Febr. 1853 S. 136.)

133) Stempelanwendung zu Briefausfertigungen; siehe Taxregulativ Nr. 6.

134) Die Taxe zur Bestreitung der Auslagen bei der theoretischen Prüfung der Rechtscandidaten ist bei Zustellung des Admissionsdekrets zu erheben. (M.-B. 11. Mai 1853 S. 317.)

135) In Zukunft ist von den allerhöchsten Bewilligungen von Namensänderungen nur mehr eine geheime Rathstaxe von 20, 30 oder 40 fl. je nach den Vermögens- und sonstigen Verhältnissen des Bittstellers nebst dem entsprechenden 10%tigen Quittungsstempelbetrage, dann die Ausschreibgebühr von 10 fl. und Botengebühr zu 1 fl. zu erheben. (M.-R. 25 Mai, R.-A. 31. Mai 1853 S. 351.) S. Nr. 138.

136) In allen Fällen, wo eine Verlassenschaftsbehandlung auf den Grund einer Vermögensbeschreibung stattgefunden hat, ist nach Art. III. des Stempelgesetzes von 1825 der treffenden Inventurstempel beizukassiren. (R.-A. 26. Sept. 1853 S. 591.)

137) Tax- und Stempelbehandlung in Urlaubsbewilligungen; siehe Urlaubsbewilligungen.

138) Zu den Entschließungen über die Bewilligungen von Namensveränderungen ist fortan nur der 3 kr. Stempel zu verwenden und daher eine Quittungsstempelgebühr nicht weiter zu erheben. (M.-R. 28. Okt., R.-A. 8. Nov. 1853 S. 679.)

139) Anwendung des Stempelpapiers in Polizeistrafsachen. Es wird allerhöchst verfügt, daß in so weit eine Zahlungsaufforderung an die zur Tragung von Polizeiuntersuchungskosten Verurtheilten noch nicht stattgefunden hat, von nun an in allen jenen Polizeistrafsachen, in denen eine Taxation stattfindet, mit Ausnahme der Protokolle, die nach Abschnitt III. §. 7 lit. d des Stempelgesetzes vom 18. Dezbr. 1812 und nach Entschließung vom 4. Juni 1826 (Döll. V.-O. S. Bd. XIX. S. 202) stempelfrei sind, zu den Verhandlungen das treffende Stempelpapier zu verwenden, und beziehungsweise nachzukassiren sei, sobald der Kostenpunkt rechtskräftig erledigt ist. Es muß deshalb zu allen Resolutionen, Befehlen und Ausfertigungen aller Art, die taxirt werden, der 3 kr. Stempel, zu Erkenntnissen der 15 kr. Stempel verwendet werden. — Ueber Nachkassirung der Stempelbögen gelten die in der Entschließung vom 20. Dez. 1852, die Verbuchung der Taxen in Polizeiuntersuchungen betr. ertheilten Bestimmungen. Controle über richtige Nachkassirung der Stempelbögen bei Visitationen und Extraditionen der Polizeibehörden. (M.-E. 6. Novbr., R.-A. 3. Dezbr. 1853 S. 731.)

140) Auch die Berichte der Unterbehörden, womit Auswanderungsbewilligungs-Urkunden den kgl. Kreisregierungen zur Bewirkung der Legalisation vorgelegt werden, sind tax- und stempelpflichtig zu behandeln. (R.-A. 20. Dezbr. 1853 S. 770.)

Stenographie.

Unterricht in dieser. (M.-E. 16., R.-A. 19. Juli 1852 S. 650.)

Sterbatteste,

siehe Todtenscheine.

Sternberg.

Verkauf des Gutes Sternberg in Unterfranken und Aschaffenburg. (R.-A. 9. Okt. 1848 S. 669.)

Steuerkataster-Functionäre.

Deren Verehelichung; s. Ansässigmachung Nr. 12.

Steuerlisten,

deren Anfertigung für die Einquartierungscommissionen, siehe Einquartierung Nr. 15.

Steuernachlässe.

1) pro 1838/39. (R.-A. 11. Sept. 1839 S. 650)
2) „ 1839/40. (R.-A. 5. Jan. 1841 S. 43.)
3) „ 1840/41. (R.-A. 14. Aug. 1841 S. 494.)
4) „ 1841/42. (R.-A. 11. März 1843 S. 117.)
5) „ 1842/43. (R.-A. 15. Nov. 1843 S. 505.)
6) „ 1843/44. (R.-A. 5. Nov. 1844 S. 544.)
7) „ 1844/45. (R.-A. 15. Dez. 1845 S. 705.)
8) „ 1845/46. (R.-A. 4. Nov. 1846 S. 543.)
9) „ 1846/47. (R.-A. 29. Okt. 1847 S. 494.)
10) „ 1847/48. (R.-A. 1. Dez. 1848 S. 736.)
11) „ 1848/49. (R.-A. 18. Febr. 1850 S. 128.)
12) „ 1849/50. (R.-A. 25. April 1851 S. 321.)
13) „ 1850/51. (R.-A. 2. März 1852 S. 166.)
14) „ 1851/52. (R.-A. 12. Jan. 1853 S. 41; 19. Febr. 1853 S. 130.)

Steuerumschreibungen.

1) Als Gegenstände der Steuerumschreibung sind auch alle Veränderungen zu betrachten, welche sich mit den Personen der Besitzer ereignen, und müssen daher auch rücksichtlich dieser Veränderungen die Bestimmungen der §§. 71 und 72 des Grundsteuergesetzes beachtet werden; es darf daher keine Gerichts- und Notariatsbehörde die Verlautbarung eines Aktes über eine solche Veränderung in der Person des Besitzers vornehmen, wenn nicht der neu angehende Besitzer, insbesondere der Erbe des bisherigen Besitzers das vorgeschriebene rentamtliche Certificat beibringt. (R.-A. 24. Juli 1837 S. 1837.)

2) Die Vorschriften über das Steuerumschreibwesen sollen pünktlich vollzogen werden, insbesondere ist zu achten: a) auf ordentliche und richtige Anlegung, dann Fortführung der Anmeldeprotokolle; b) auf unentgeldliche, rechtzeitige, vollständige und richtige Anmeldcertificate; c) auf gehörige und rechtzeitige Verlautbarung der Verträge nach §. 72 und 75 des Steuergesetzes vom Jahre 1828 und §. 76 Abs. 2 und §. 79 der Vollzugsinstruction über Steuerumschreibung. (Reg.-Bl. 1830 S. 1338.) d) auf gründliche, richtige und rechtzeitige Anfertigung und vollständige Belegung der Briefprotokollsextracte; e) auf vollständige, rechtzeitige, reinliche und deutliche Umschreibung in den Katastern, resp. Umschreibkatastern, Repertorien 2c.

und Katasterextracten der Unterthanen; f) auf rechtzeitige, vollständige Anfertigung, dann halbjährige Vorlage der Controlverzeichnisse über angemeldete, jedoch noch nicht verlautbarte Katasteränderungen (Intell.-Bl. 1837 S. 987); g) auf rechtzeitige, richtige und genaue Vornahme der nöthigen Ummessungen, Anfertigung der Ummessungstabellen, dann Ergänzung der Umschreibpläne und Atlasse; h) auf gewissenhafte, rechtzeitige und ordentliche Führung der Geschäftstagbücher der Bezirksgeometer, dann gehörige Liquidation, Erhebung, Hinausvergütung und Abrechnung der Vermessungsgebühren; i) auf genaue und gewissenhafte Einhaltung der gegebenen Bestimmungen über Vorladungs- und Zustell-, dann endlich Steuer- und Gefällsumschreibgebühren und Abstellung jedes desfallsigen Exzesses; k) auf genaue und fortgesetzte Controle wegen Neubauten; l) auf rechtzeitige Anzeige aller auf die Steuerkatasterpläne Einfluß äußernden Veränderungen an die Bezirksgeometer durch die einschlägigen Distrikts-polizeibehörden, Bauinspektionen, Siebner- und Marktsteingerichte, Forstämter, dann auf Erhaltung der trigonometrischen Signale nach Intell.-Bl. Ausschreiben vom 22. Juli 1839 (S. 528); endlich m) auf die gehörige Aufstellung, Ordnung, Aufbewahrung und Erhaltung aller auf das gesammte definitive Steuerwesen Bezug habenden Operate, als Steuer- und Umschreibkataster, Repertorien, Flächenregister, Pläne und Atlasse rc. (R.-A. 13. Febr. 1841. Separate Beilage zu Nr. 14 des Intell.-Bl. 1841.) Siehe auch Grundsteuer.

Steuerwesen.

1) Die Zollschutzwache ist von Zahlung der Familiensteuer nicht befreit. (R.-A. 12. Dez. 1837 S. 2833.)
2) Desgleichen nicht die Militärbeamten der activen Heeresabtheilung. (R.-A. 22. Febr. 1838 S. 108.)
3) Bei Erhebung der Familiensteuer aus Ordensbezügen ist zu unterscheiden zwischen denen, welche aus dem activen Dienstverhältnisse der Offiziere und zwischen denen, welche aus andern Dienstverhältnissen hervorgingen, da die ersten und nicht auch die letzten als Gehaltszulagen zu betrachten sind. (M.-R. 16., R.-A. 22. Aug. 1838 S. 482.)
4) Alle Rechtspracticanten ohne Unterschied sind nur familiensteuerpflichtig, wenn sie den Unterhalt sich selbstständig erwerben oder ausgeschiedenes Vermögen besitzen (R.-A. 19. Okt. 1838 S. 587. M.-E. 22. Mai, R.-A 5. Juni 1839 S. 411.)
5) Besteuerung des Ludwigskanals; siehe Ludwigskanal Nr. 2.
6) Steuerfreiheit der Synagogen und Leichenäcker; siehe Juden Nr. 8.
7) Gewerbesteuer von ruhenden Gewerben; siehe Gewerbsteuer Nr. 1.
8) Jährliche Festsetzung der Familiensteuern der kgl. Landrichter und Rentbeamten nach den gesetzlichen Bestimmungen und Normativen. (M.-E. 25. Sept., R.-A. 2. Okt. 1839 S. 694.)
9) Besteuerung der Poststallmeister, Postexpeditoren und Briefsammler; siehe Poststallmeister.
10) Besteuerung der Militärbeamten; siehe Militärbeamte.
11) Die den Zollbediensteten bewilligten örtlichen Zulagen unterliegen der Familiensteuer. (M.-E. 15. Sept., R.-A. 3. Okt. 1840 S. 637.)
12) Erhebung der Rustical-Fischwasser- und Jagdsteuern nach dem Definitivum v. J. 1828. (R.-A. 19. Nov. 1840 S. 747.)
13) Unveränderlichkeit der Grundsteuer; siehe Grundsteuer.
14) Die Eigenthümer oder Verleger von Zeitschriften, sie mögen solche redigiren oder nicht, sowie die besondern Redacteure unterliegen der Familiensteuer. (M.-E. 1., R.-A. 7. Aug. 1841 S. 477.)
15) Die Gebäude der armen Schulschwestern als öffentliche Institute zur Heranbildung der Lehrerinnen sind von der Haussteuer frei, zur Entrichtung der Familiensteuer jedoch sind die Schulschwestern, sofern sie nicht von Almosen leben, verpflichtet. (M.-E. 3., R.-A. 7. Nov. 1841 S. 648.)
16) Steuerminimum bei Ansässigmachungen; siehe Ansässigmachung Nr. 21.
17) Familiensteuer von den Bezügen aus dem Unterstützungsvereine für das Amts- und Kanzleipersonal. (R.-A. 25. Febr. 1843 S. 92.)
18) Gewerbsteuerliche Behandlung der Handlungsreisenden aus Belgien. (M.-E. 19., R.-A. 25. Febr. 1845 S. 125.)
19) Visitation des definitiven Steuerwesens; die Verzeichnisse über ertheilte Baubewilligungen sind vollständig anzufertigen. (R.-A. 1. Novbr. 1847 S. 508.)
20) Die Einkommensteuer. Gesetz v. 4. Juni 1848. (Intell.-Bl. 1848 S. 383.)
21) Die Kapitalsteuer. Gesetz v. 4. Juni 1848. (Intell.-Bl. 1848 S. 400.)
22) Besteuerung der freien Gewerbe. Da durch Art. 20 des Einkommensteuergesetzes v. 4. Juni 1848 die Verordnung v. 10. Dez. 1814, Leuteration des Edikts über das Familienschutzgeld betr., außer Wirkung gesetzt und bezüglich derjenigen bisher bloß der Familiensteuer unterworfenen freien Gewerbe, die andern concessionirten gleichgeachtet werden können, bestimmt wurde, daß dieselben mit der für gleichartige Gewerbe treffenden Steuern zu belegen

seien, so werden die k. Rentämter angewiesen: a) die Familiensteuer der ersten VI Klassen, dann jene der X. Klasse, insoweit sie bisher noch zu erheben war, vom Jahre 1848/49 außer Erhebung zu lassen und b) zur Besteuerung der oben bezeichneten freien Gewerbe nach Analogie des Gewerbsteuerregulativs vom 15. April 1814 und der dazu gehörigen Vollzugsvorschriften die erforderlichen Einleitungen zu treffen und die regulirten Steuerbeträge in das Gewerbsteuerregister aufzunehmen. (R.-A. 5. Jan. 1849 S. 14.)

23) Jagdsteuern sind vom 1. Febr. 1849 an abzuschreiben und keine mehr zu reguliren. (M.-E. 8., R.-A. 25. Juni 1849 S. 383.)

24) Gesetz, die provisorische Erhebung der Steuern pro 1849/50. (18. Nov. 1849 S. 634, 27. Apr. 1850 S. 304.)

24½) Gesetz, die provisorische Erhebung der Steuern pro 1851/52. (30. Okt. 1851 S. 743.)

25) Erhebung der Uebergangssteuer von alkoholhaltigen Flüssigkeiten. (11. April 1850 S. 302.)

26) Gesetz, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr. (11. Juni 1850 S. 504.)

27) Gesetz v. 25. Juli 1850, die Häusersteuer betr. (1850 S. 591.)

28) Gesetz v. 28. März 1852, die §§. 4 u. 117 des Haussteuergesetzes betr. (1852 S. 310.)

29) Erhebung der Steuern in den letzten 4 Jahren der VI. Finanzperiode 1851/55. (R.-A. 16. Juni 1852 S. 522.)

30) Steuer- und Kreisumlagenerhebung und Verrechnung pro 1851/55 (R.-A. 28. Juni 1852 S. 552.)

31) Gewerbssteuergesetz vom 28. Mai 1852. (Extra-Beil. zu Nr. 61 des Intell.-Bl. 1852.)

Stichaner, v., kgl. Regierungspräsident,
dessen Ernennung zum Staatsrathe im außerordentlichen Dienste. (R.-Präs.-A. 6. April 1838 S. 177.)

Stiftungen.

Verfahren bei Darlehen aus diesen; siehe Darlehen.

Fortbestand der von den Gutsherrn bisher ausgeübten niederen Curatel und Verwaltung der Stiftungen; siehe Gutsherrn.

— — Vermächtnisse und Schenkungen
zu kirchlichen, frommen und wohlthätigen Zwecken, und zwar von;

Abelein, J. M., Bauer zu Stollenhof, dessen Vermächtniß in 100 fl. (R.-A. 30. Aug. 1853 S. 545.)

Adeliges Seminar, vormal. zu Würzburg, Stiftung von Freistellen. (R.-A. 2. Sept. 1840 S. 560.)

Adelsdörfer, Jette, in 50 fl. zum israel. Hospital in Fürth. (R.-A. 24. Febr. 1853 S. 148.)

Adelsdorfer, Jakob, Kaufmann zu Fürth in 150 fl. für das Spital zu Fürth. (R.-A. 25. Juni 1851 S. 465.)

Ainmüller, G., Domdechant zu Eichstädt in 200 fl. für das Krankenspital und 300 fl. für die Stadtarmen zu Eichstädt. (R.-A. 8. April 1846 S. 164.)

Amslinger'sche Eheleute, Schmiedmeister, deren Legat in 100 fl. (R.-A. 30. April 1852 S. 401.)

Andlau, Friedr., Graf v., ehemal. fürstl. Abt zu Eichstädt in 500 fl. für die Eichstädter Armen und 2000 fl. zu einer Stiftung. (R.-A. 10. Januar 1840 S. 31.)

Ansbach, Consist.-Bezirk, Schenkungen für kirchliche Zwecke in diesem. (E. A. 6. Febr 1839 S. 164; 18. Febr. 1840 S. 132; 28. Dez. 1840 Jahrg. 1841 S. 37; 23. Mai 1842 S. 262; 23. Juni 1842 S. 320; 30. Sept. 1843 S. 440; 11. Dez. 1844 S. 619; 8. Mai 1845 S. 270; 4. Juli 1846 S. 326; 24. März 1847 S. 188; 2. Mai 1848 S. 262; 29. Juni 1849 S. 394; 19. Nov. 1849 S 643; 19. April 1850 S. 344.

Arauner'sche Eheleute von Solnhofen, in 250 fl. für Wachskerzenankauf aus den Zinsen. (R.-A. 21. Sept. 1853 S. 578.)

Auernheimer, G., kgl. Controlleur, dessen Stiftung zur Unterstützung armer unverheiratheter Frauenspersonen in Ansbach. (R.-A. 3. Fbr. 1852 S. 102.)

Barfrieder, Bauer zu Mittelbach, dessen Stiftung für einen Confirmanden. R.-A. 8. März 1848 S. 138.)

Bauer, Pfarrer zu Rottenburg, in 25 fl. an die Schullehrerwittwenkasse. (R.-A. 31. August 1852 S. 470.)

Beck, G. M., von Weiltingen in 50 fl. für die dortige Kirchenstiftung. (R.-A. 12. Mai 1853 S. 318.)

Behr, Catharine zu Fürth in 325 fl. für Stiftungen. (R.-A. 19. August 1851 S. 567) und 50 fl. für die Auferstehungskirche zu Fürth. (R.-A. 25. Aug. 1851 S. 581.)

Berüff, M. A., Hallwagmeisterswittwe zu Fürth, deren Legate. (R.-A. 13 Febr. 1852 S. 122.)

Bessels, Moritz, zu Fürth in 100 fl. zum israelitischen Spital in Fürth. (R.-A. 7. Okt. 1850 S. 738.)

Billing, L. A., Privatier zu Fürth in 300 fl. für Hausarme. (R.-A. 9. Juli 1853 S. 439.)

Blödel'sche christl. Hospitalstiftung in Fürth in 25 fl. (R.-A. 16 Okt. 1852 S. 823); in 50 fl. zur dortigen St. Michaels- und Auferstehungskirche zu 25 fl. (R.-A. 24. Okt. 1852 S. 836; 16. Dezbr. 1852 S. 953.)

Börner, Sus. Barb., Melberswittwe für die Neustädterkirche zu Erlangen. (R.-A. 4. Jan. 1838 S. 34.)

Brehm, Jos., Rothgerber in Iphofen in 500 fl. an die Iphofer Armenstiftung und 300 fl. für ein Seelenamt. (R.-A. 3. Mai 1838 S. 247.)

Brüxner, Kaufmann zu Bielefeld, in 5200 fl. für die Stadt Erlangen. (R.-A. 25. März 1850 S. 222.)

Hepp, Justina, Edle v., Legationsrathswittwe, deren Stiftung z. Kleidung armer kath. Mädchen. (R.-A. 2. Dez. 1851 S 800; 25. Febr. 1852 S. 162.)
Hersbruck; siehe Erlangen.
Heunisch, C. S. Johanna, Notarstochter zu Nürnberg, in 4450 fl. zu milden Zwecken. (R.-A. 6. Aug. 1850 S. 584.)
Heyen, Fabrikbesitzer in Steinbühl, in 2502 fl. zur Errichtung eines districtiven Getreidemagazins für den Polizeibezirk des Landgerichts Nürnberg. (R.-A. 13. Febr. 1852 S. 124.)
Hofmann, Metzgersw. zu Erlangen, in 200 fl. f. d. Altstadtkirche z. Erlang. (R.-A. 17. Apr. 1841 S. 267.)
Hofmann, A. W., Bäckersw. zu Bruck, in 1000 fl. für Miethe armer Wittw. (R.-A. 10. Dez. 1844 S. 609.)
Hubmer, J. G., Domvikar in Eichstädt, in 450 fl. für Jahresmessen, das Waisenhaus und die Armen in Eichstädt und in 75 fl. für den Schulfond. (R.-A. 14. Juni 1838 S. 337.)
Huß, Maurermeisterswittwe von Weissenburg, in 300 fl. an den Weissenburger Armenfond. (R.-A. 4. Febr. 1843 S. 75.)
Israeliten von Thalmässingen, Schenkungen und Vermächtnisse dieser an die dortige Lokalarmenpflege. (R.-A. 15. Aug. 1853 S. 506.)
Jünginger, Kaufmannsw. zu Nürnb. in 500 fl. für die Armen u. 5000 fl. zu einer Stiftung. (R.-A. 12. Jan. 1840 S. 38)
Kastner, Domvikar und Chordirektor zu Eichstädt in 2206 fl. 24 kr. für ein Beneficium und die armen Schulkinder z. Eichstädt. (R.-A. 28. Nov. 1838 S. 660.)
Keller'sche Eheleute von Weiltingen in 50 fl. für die dortige protestantische Kirchenstiftung. (R.-A. 25. Juni 1853 S. 415.)
Kern, Emanuel, Drechsler zu Dinkelsbühl in 1000 fl. f. Wohlthätigkeitszwecke. (R.-A. 31. Juli 1852 S. 682.
Kiefer, M. A., zu Herrieden in 100 fl. für die dortige Frauenkirche. (R.-A. 20. Nov. 1851 S. 775.
Kiefer, Walburg, Wittwe zu Herrieden in 25 fl. für die dortige Frauenkirche. (R.-A. 14. November 1850 S. 813.)
Kohn, Mayer, Großhändler zu Markterlbach in 100 fl. für die dortige Armenpflege und in 100 fl. für die zu Wilhermsdorf. (R.-A. 10. Mai 1838 S. 249.)
Kohr, J. A., lediger Bauernsohn zu Heilbronn, dessen Stiftung in 100 fl. (R.-A. 18. Februar 1851 S. 142.)
Koppel, Sophia Sara Simon, Handelsmannstochter in Schnaittach in 1000 fl. für dortige israelitische Arme. (R.-A. 28. März 1853 S. 224.)
Korbacher, Brauerssohn von Burgbernheim, in 500 fl. für die Armen. (R.-A. 17. Dezember 1840 Jahr 1841 S. 1.)

Kramer, W., Partikulier zu Nürnberg, in 109,000 fl. für Wohlthätigkeitsinstitute und für die Taubstummenschule daselbst. (R.-R. 22. Aug. 1848 S. 519.)
Krämer, Ernst, Apotheker in Lauf, in 1600 fl. (R.-A. 23. Febr. 1853 S. 141.)
Lallemand, M. A., in 200 fl. zur kathol. Kirche in Nürnberg. (R.-A. 24. Februar 1852 S. 163.)
Lampert'sche Erben, in 125 fl. an die Sylvester-Stiftung zu Rothenburg. (R.-A. 14. Sept. 1853 S. 572.)
Lampert'sche Ehegatten, (Pfarrer) in Burgbernheim, deren Legate in 250 fl. (R.-A. 8. Nov. 1853 S. 680.)
Lang, Paul, und dessen Ehefrau schenken einen Acker an die Gemeinde Eichheim. (7. Aug. 1839 S. 584.)
Lechner, Bauer von Oberambach, in 50 fl. zur Freischule Oberscheinfeld. (R.-A. 8. Okt. 1853 S. 616.)
Lederer, A. u. M. Eheleute zu Fürth, zu 25. fl. für das dortige christliche Spital. (R.-A. 11. Aug. 1853 S. 505.)
Lützelberger, Pfarrer zu Trautskirchen, in 1843 fl. 12 kr., an die Kirchengemeinde Unteraltenbernheim. (E.-A. 8. Nov. 1841 S. 657.)
Meier, J. G., Bauer in Schönberg, in 70 fl. zur dortigen Pfarrkirche. (R.-A. 30. Jan. 1853 S. 89.)
Meier, Brauerswittwe von Spalt in 300 fl. zur Erziebung eines armen Knaben aus Spalt. (R.-A. 14. Dezember 1853 S. 746.)
Messelhäuser, Müller, in 25 fl. zur Schulkasse in Dietersdorf. (R.-A. 9. Okt. 1853 S. 616.)
Meyer, Chr. B. zu Fürth, in 25 fl. zur dortigen Hospitalstiftungskasse (R.-A. 5. Aug. 1852 S. 689.)
Müller, Elise, Wirthsfrau zu Fürth, in 10 fl. 48 kr. zum dortigen christlichen Spital. (R.-A. 29. Juni 1853 S. 423.)
Müller, L., Schloßmüller zu Weiltingen, in 100 fl. für die dortige Kirchenstiftung. (R.-A. 22. Juni 1853 S. 404.)
Netter, W., Brauerswittwe zu Eichstädt, deren Stiftung für hilfsbedürftige Bürger. (R.-A. 17. Okt. 1851 S. 693.)
Platner zu Nürnberg an die Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder. (R.-A. 17. August 1841 S. 499.)
Predigerwittwenkasse z. Augsb. in 1500 fl. an die Pfarrwittwenkasse. (9. Febr. 1840 S. 104.)
Pühler, Jakob, Kaminkehrer zu Altdorf in 200 fl. für ein Altargemälde. (R.-A. 24. September 1850 S. 703.)
Raab, Heinrich, von Heroldsberg, dessen Wohlthätigkeitsstiftung. (R.-A. 24. März 1852 S. 265.)
Rengart, Bauer, in 500 fl. zum ewigen Licht in der Pfarrkirche Walting. (R.-A. 11. August 1853 S. 505.)
Riedel, Schiffmeistersgattin in Neuötting, Schenk-

ung eines Kreuzwegs an die heil. Kapelle zu Altötting. (R.-A. 25. März 1842 S. 148.)
Riegg, v., Ignaz Albert, Bischof von Augsburg, in 200 fl. für die Pfarrkirche in Monheim zu einem Jahrtage, 100 fl. dem dortigen Schulfonde und 200 fl. für die Armen. (R.-A. 2. Juni 1837 S. 1461.)
Rodmaier'sches Vermächtniß zum Hospital in Fürth, in 200 fl. (R.-A. 7. April 1852 S. 315.)
Rosenmüller, Hofräthin zu Erlangen, in 50 fl. für die dortige Armenkasse. (R.-A. 7. Aug. 1841 S. 485.)
Roßstall, siehe Fürth.
Rummer, L., Wittwe in Lattenbuch, in 25 fl. zur Kirche in Elbersroth. (R.-A. 24. Febr. 1852 S. 163.)
Scheidig, Elise, Spiegelfabrikantenswittwe zu Fürth in 15 fl. für den dortigen christlichen Armenfond. (R.-A. 1. Nov. 1853 S. 668.)
Schenk v. Geyern, Frhr. v., Vizepräsident, in 4000 fl. an die protest. St. Johanniskirche zu Ansbach. (R.-A. 24. Jan. 1845 S. 74.)
Scherzer, Saitenfabrikantenseheleute zu Schwabach, deren Stiftung. (R.-A. 20. Sept. 1846 S. 474.)
Scheuerl v., Polizeiactuar in 25 fl. für die Schulkasse Schwarzenbruck. (R.-A. 12. Jan. 1852 S. 42.)
Schildknecht, Magdal. Fabrikantenswittwe in Fürth, in 20 fl. für die Auferstehungskirche. (R.-A. 24. Sept. 1850 S. 703.)
Schleiß, Stalldienerswittwe zu Triesdorf, in 200 fl. für die Armenkasse in Weidenbach. (R.-A. 30. Jan. 1844 S. 81.)
Schmee, Kaspar in Berching in 6000 fl. zu den dortigen Cultus- und Wohlthätigkeitsstiftungen und für den Spitalbenefiziaten. (R.-A. 29. August 1851 S. 596.)
Schmidt, J. G., Handelsmann zu Gunzenhausen in 3000 fl. für die Armen der Stadt Gunzenhausen. (R.-A. 20. April 1842 S. 205.)
Schmidt, Pfarrer v. Wissing, für eine Wohlthätigkeitsstiftung dorten in 500 fl. (R.-A. 14. Dezbr. 1849 S. 663.)
Schunk'sche Eheleute, Privatiers, zu Nürnberg in 600 fl. für die Armenkasse zu Hersbruck. (R.-A. 19. Juli 1853 S. 462.)
Schwabach; siehe Erlangen.
Schwarz, Bäckerseheleute in 500 fl. für die dritte Pfarrstelle in Dinkelsbühl. (C.-A. 23. Nov. 1840 S. 773; 16. Dez. 1841 S. 723.)
Seidel, J. W., Kaufmann zu Fürth, in 2500 fl. (R.-A. 26. Jan. 1850 S. 61); in 1500 fl. für die Michaels- und Auferstehungskirche zu Fürth. (R.-A. 24. Sept. 1850 S. 703.)
Seiß, Pfarrer zu Geiselwind, in 796 fl. 9 kr. für die dortige Kirchenstiftung. (R.-A. 12. Aug. 1852 S. 703.)
Seufferheld, Louis v., zu Mailand in 200 fl. für den prot. Kirchenbau in Unteraltenbernheim. (R.-A. 14. Okt. 1852 S. 818.)
Seutter, v., Vicepräsident von Erlangen in 200 fl. für die dortige Armenkasse. (R.-A. 13. April 1853 S. 267.)
Sichlinger, J. M., Kaufm. z. Paris, in 400 fl für eine Uhr in der Kirche in Wald. (C.-A 19. Februar 1838 S. 109); ferner für die Gemeinde Wald in 225 fl. für Brod an die Armen und für Bibeln. (R.-A. 24. Juni 1838 S. 374.)
Siebenwurst, Metzgerswittwe zu Fürth, deren Stiftung in 25 fl (R.-A. 18. Jan. 1851 S. 63.)
Siebenwurst, M., Metzgerstochter zu Fürth, deren Stiftung in 175 fl. (R.-A. 29. April 1853 S. 288); in 25 fl. zur Auferstehungskirche in Fürth. (R.-A. 19. Sept. 1853 S. 573.)
Staar, J, Schmiedswittwe zu Pleinfeld, in 25 fl für die Lokalschulkasse. (R.-A. 30. April 1852 S. 388.)
Stadelmann, Pfarrerswittwe zu Weissenburg in 50 fl für die dortige Armenkasse. (R.-A. 27. Juli 1843 S. 326.)
Staudinger, Wilh., Kaufmann zu Weissenburg in 500 fl. für Augenkranke. (R.-A. 10. Dezbr. 1837 S. 2807.)
Strobel, Kaufmann. in 25 fl. für die St. Michaelskirche in Fürth (R.-A. 24. Sept. 1850 S. 704.)
Strobel, B. v., Spiegelfabrikantenswittwe, in 25 fl. zur Michaelskirche in Fürth. (R.-A. 28. Aug. 1852 S. 736); in 25 fl. zum christl. Hospital in Fürth. (R.-A. 4. Sept. 1852 S. 747.)
Stützer, Helena, zu Nürnberg, in 20 fl. für die St. Johanniskirche in Nürnberg nebst Schenkung eines Fußteppichs. (R.-A. 5. Febr. 1853 S. 95.)
Sugenheim, H., israel Handelsmann in 500 fl. zur Vertheilung der Zinsen an die Armen von Sugenheim. (R.-A. 20. März 1842 S. 142.)
Thum, Jos. A., Austrägler zu Birkhausen, in 75 fl. für einen Jahrtag, 37 fl. 30 kr. für arme Schulkinder und 62 fl. 30 kr. für die Ortsarmen. (R.-A. 27. April 1837 S. 1175)
Tschinkel, Kaufmannswittwe zu Fürth in 750 fl. (R.-A. 17. Jän. 1850 S. 40), in 500 fl. (6. Febr. 1850 S. 86), in 50 fl. (R.-A. 24. September 1850 S. 704.)
Ungenannter, Geschenk eines zum Armenfonde und christl. Spital in Fürth in 150 fl. (R.-A. 29. März 1853 S. 222.)
Vollrath, Kaufmannseheleute zu Altdorf in 600 fl. zur Kleidung armer Confirmanden aus den Zinsen. (R.-A. 7. Okt. 1853 S. 616.)
Wallerstein, David zu New-York in 50 fl. zum israelitischen Spital in Fürth. (R.-A. 29. März 1853 S. 222.)

Weinbammer, Jos., zu Eichstädt, in 200 fl. für den Eichstädter Armenfond. (R.-A. 22. Aug. 1838 S. 485.)

Werner, G., Ackerbürger und Haas, Magdalena, Schullehrerswittwe zu Altdorf, deren Stiftung in 105 fl. zur Kirchenstiftung in Altdorf. (R.-A. 17. April 1851 S. 307.)

Windsheim und Windsbach, Dekanate; siehe Fürth.

Wintersbach, F. W. v., Rathsassessor zu Rottenburg, in 2000 fl. für den dortigen Armenfond. (R.-A. 9. Juli 1851 S. 493.)

Wolfinger, zu Fürth in 5 fl. für die dortige christliche Armenstiftung. (R.-A. 12. Aug. 1852 S. 703.)

Stiftungs- und Gemeindebauwesen,
siehe Gemeinde- und Stiftungsbauwesen.

Stiftungscapitalien.

Die Existenzzeugnisse für Erhebung der Stiftungscapitalszinsen bei der Wiener Bank müssen lauten:
„daß diese Stiftungen fortwährend ununterbrochen fortbestanden haben, dermalen noch fortbestehen, und zu den bestimmten Zwecken verwendet werden. (R.-A. 24. Febr. 1840 S. 121.)

Stipendien.

Verleihung solcher für die aus den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth unterhalb des Gebirges fundirten Stiftungen:
pro 1845/46. (R.-A. 4. Febr. 1846 S. 58.)
„ 1846/47. (R.-A. 25. Apr. 1847 S. 219.)
„ 1847/48. (R.-A. 18. März 1848 S. 157.)
„ 1848/49. (R.-A. 16. Mai 1849 S. 302.)
„ 1849/50. (R.-A. 26. Ap. 1850 S. 312.)
„ 1850/51. (R.-A. 24. Apr. 1851 S. 313.)
„ 1851/52. (R.-A. 24. März 1852 S. 262.)
„ 1852/53. (R.-A. 5. März 1853 S. 161.)

Vertheilung der allgemeinen und Bezirksstipendien
pro 1836/37. (R.-A. 2. Jan. 1837 S. 137.)
„ 1837/38. (R.-A. 15. Dez. 1837 S. 2949.)
„ 1838/39. (R.-A. 23. Apr. 1839 S. 294.)
„ 1839/40. (R.-A. 25. Apr. 1840 S. 266.)
„ 1840/41. (R.-A. 1. Juni 1841 S. 362.)
„ 1841/42. (R.-A. 28. Mai 1842 S. 266.)
„ 1842/43. (R.-A. 25. März 1843 S. 133.)
„ 1843/44. (R.-A. 25. Apr. 1844 S. 244.)

Vertheilung der Eichstädter Stipendien
pro 1838/39. (R.-A. 31. Mai 1839 S. 401.)
„ 1839/40. (R.-A. 1. Aug. 1840 S. 503.)
„ 1840/41. (R.-A. 10. Mai 1841 S. 306.)
„ 1841/42. (R.-A. 4. Juni 1842 S. 281.)
„ 1843/44. (R.-A. 5. Mai 1844 S. 258.)
„ 1844/45. (R.-A. 25. Apr. 1845 S. 227.)
„ 1845/46. (R.-A. 5. Mai 1846 S. 206.)

Stipendienfond des allgemeinen Erziehungs-Instituts zu Nürnberg. (R.-A. 6. Febr. 1839 S. 127.)

Bestimmungen wegen Bezugs und Fortgenusses von Universitätsstipendien. (R.-A. 11. Febr. 1839 S. 133.)

Stipendien bei der Forstschule zu Aschaffenburg. (M.-E. 7., R.-A. 15. Febr. 1844 S. 116.)

Termin zur Einreichung der Gesuche ist der 15. September. (M.-E. 26. Dez. 1846, R.-A. 5. Jan. 1847 S. 27.)

Verleihung von Stipendien aus der Ingolstädter Convictstiftung. (R.-A. 26. Juli 1842 S. 358.)

Gründung eines Stipendiums zur Ausbildung in Wissenschaft und Kunst, sowie für dürftige Studirende an den 3 Landes-Universitäten aller Fächer. K. allerh. Entschließung v. 24. Okt. 1844. (M.-E. 29. Dez. 1844 Jahr 1845 S. 43.) Siehe auch Reisestipendien.

Sträflinge,
mit der Krätze behaftete, deren Einlieferung in Strafanstalten; siehe Krätze.

— — Transport von Criminalarrestanten und Sträflingen; siehe Criminalarrestanten.

Strafanstalten und Zwangsarbeitshäuser.

1) Bezeichnung der Distrikte, welche die in das Zwangsarbeitshaus Bestimmten nach Plassenburg und welche die in das zu Kaisheim abzuliefern haben. (M.-E. 2., R.-A. 8. Juni 1838 S. 325.)

2) Religionsunterricht protest. Detenten. Alle zur Zeit in Kaisheim befindlichen Zwangsarbeiter protestantischer Confession, deren zu vollendende Straf-, resp. Detentionszeit gegenwärtig noch ein ganzes Jahr erreicht, sollen sofort unter Beobachtung der entsprechenden Sicherheitsmaßregel zur weiteren Erstehung ihrer Detentionszeit in die Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg abgeliefert werden; und sind bis auf Weiteres alle Individuen protest. Confession, die aus Ober- und Niederbayern, Oberpfalz, Mittelfranken und Schwaben gemäß Entschließung vom 2. Juni 1838 nach Kaisheim abzuliefern gewesen] wären, in das Zwangs-Arbeitshaus nach Plassenburg einzuschaffen. (M.-E. 19. Juli, R.-A. 29. Juli 1839 S. 536.)

3) Nur nach hinlänglich vorbereiteter Sache und nur in dem Falle, wenn die Untersuchten zur Aufnahme in eine Zwangsarbeitsanstalt reif sind, sind solche dahin bringen zu lassen und wird die größte Genauigkeit und Umsicht zur besondern Pflicht gemacht. Falls übrigens hiebei der eventuellen Natur des Gegenstandes gemäß die Genehmigung der fraglichen Aufnahme einigermaßen zweifelhaft sein sollte, so ist zur Vermeidung unnöthiger Kosten und Schäden vorläufig mit der sofortigen Ablieferung inne zu halten, und die förmliche Entscheidung der k. Regierung über die eingesendeten Verhandlungen abzuwarten. Diese Vorsicht gilt besonders bei minderjährigen Jungen

und Dirnen und Personen solchen Alters, die behufs der polizeilichen Verwahrung zum ersten Male in eine Zwangsarbeitsanstalt eingeschafft werden sollen. (R.-A. 5. Aug. 1840 S. 518.)

4) Absatz 2 des höchsten Ministerial-Rescripts vom 18. Febr. 1829 (Döll. V.-O.-Samml. Bd. XII S. 82) wird in Erinnerung gebracht, wonach die Detention im Strafarbeitshause, wenn sie auf Grund der Art. 1 und 2 der Verordnung über Zwangsarbeitshäuser verfügt wird, die Natur eines polizeilichen Sicherungs- und Correctionsmittels, nicht aber einer Strafe an sich trägt. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß hiernach auch die letzten gegen ein Individuum zur Anzeige gekommenen und dessen Einlieferung veranlassenden Handlungen jedesmal gehörig zu bestrafen sind. (R.-A. 22. Okt. 1842 S. 510.)

5) Bei Einlieferungen v. Correctionären in die Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg sind die Polizeibehörden angewiesen, in den Fällen, wo Einlieferungen von Zwangsarbeitern in diese Anstalt stattzufinden haben, zu sorgen, daß dieselben stets so bekleidet seien, um deren Gesundheit, besonders bei nasser und kalter Witterung, nicht zu benachtheiligen. (R.-A. 28. Dez. 1842 S. 661.)

6) Charakteristik der in die Zwangsarbeitshäuser einzuliefernden Individuen. (R.-A. 7. März 1843 S. 108.)

7) Alle Correctionäre, welche nach Plassenburg oder Kaisheim einzuliefern sind, müssen vorher untersucht, und falls Ungeziefer am Leibe oder in den Kleidern bemerkt werden, gereinigt werden. (R.-R. 6. Juni 1843 S. 261.)

8) Aufnahme von Zwangsarbeitern in die Strafanstalt in St. Georgen (A. A. 30. März 1844 S. 199.) Ueberfüllung dieser Anstalt und Lieferung der hieher Bestimmten nach Plassenburg. (A. A. 19. Juni 1846 S. 299.)

9) Bei Einlieferung von Büßern in das Zwangs-Arbeitshaus zu Plassenburg sind vollständige Abschriften der civilstrafrechtlichen Erkenntnisse jedesmal sogleich dem Polizeikommissariate der Anstalt mitzutheilen. (A. A. 6. Sept. 1844 S. 451.)

10) Bei allen Einlieferungen in die Zwangsarbeitshäuser ist die in sanitätischer Hinsicht unbedenkliche Aufnahmsfähigkeit der betreffenden Individuen von dem Gerichtsarzte auf dem Einlieferungsvorweise bescheinigen zu lassen. (R.-A. 4. Jan. 1845 S. 21.)

11) Den Akten eines jeden in die Straf- und Zwangsarbeitsanstalten Abgelieferten ist ein Schulzeugniß der einschlägigen Lokalschulinspektion über den Werk- und Feiertagsschulbesuch desselben beizulegen. (R.-A. 18. März 1845 S. 164.)

12) Die R.-A. vom 28. März 1829 (Intell.-Blatt 1829 S. 411) und vom 4. Jan. 1845 (S. 21) werden mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß auch mit der Krätze behaftete Individuen vor vollendeter Heilung nicht in ein Zwangsarbeitshaus abzuliefern seien, daß die Gerichtsärzte die unbedenkliche Aufnahme der in Zwangsarbeitshäuser abzuliefernden Individuen in sanitätischer Beziehung nicht blos auf dem Einlieferungsvorweise zu bescheinigen, sondern auch ein entsprechendes Parere zu den Akten zu geben haben, daß mit der Krätze Behaftete, wenn sie bereits abgeliefert wären, z w a r n i c h t z u r ü c k g e l i e f e r t w e r d e n, sondern bei ihrem Eintreffen sogleich in das Spital der Correctionsanstalt zur Heilung gebracht werden sollen, daß a b e r d a g e g e n d i e a u f H e i l u n g u n d V e r p f l e g u n g e r w a c h s e n e n K o s t e n s t e t s d e r b e t r e f f e n d e n P o l i z e i b e h ö r d e, w e l c h e d i e ä r z t l i c h e U n t e r s u c h u n g e i n e s i n e i n e Z w a n g s a r b e i t s a n s t a l t a b z u l i e f e r n d e n I n d i v i d u u m s a n z u o r d n e n u n t e r l i e ß, o d e r d e m G e r i c h t s a r z t e, d e r d i e s e U n t e r s u c h u n g a u g e n f ä l l i g u n g e n ü g e n d g e p f l o g e n h a t, u n n a c h s i c h t l i c h w e r d e n ü b e r b ü r d e t w e r d e n. (R. A. 5. Juni 1846 S. 326.)

13) Privatverein zur Beförderung der sittlichen Verbesserung und bürgerlichen Wohlfahrt der aus Straf- und Zwangsarbeitsanstalten entlassenen Angehörigen und ihrer Familien. (R.-A. 2. März 1846 S. 91.)

14) Amtspraxis bei den Strafanstalten und Zwangsarbeitshäusern; s. R e c h t s p r a k t i k a n t e n N. 8.

15) Nur gehörig legitimirte Personen können zu Besuchen bei Zwangsarbeitern zugelassen werden. (R.-A. 20. Nov. 1846 S. 571.)

16) Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, fortan in ihren polizeilichen Beschlüssen auf Ablieferung von Individuen in eine Zwangsarbeitsanstalt jedesmal auf den Kostenpunkt gehörige Rücksicht zu nehmen und ausgeschieden zu bestimmen: a) wer die Kosten der der Ablieferung vorausgegangenen polizeilichen Untersuchung, und b) wer die Kosten der Verwahrung des Untersuchten in der Zwangsarbeitsanstalt, die durch den Arbeitsverdienst des Detenten nicht gedeckt werden, zu tragen habe. Hiebei wird auf die Regierungsausschreibung vom 6. Oktober 1845, die Erholung der rentamtlichen Erinnerung bezüglich des Kostenpunktes in Untersuchungen gegen vermögenslose, zur Ablieferung in ein Zwangsarbeitshaus bereifte Individuen betr. mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß hiernach die Mittheilung der das allerh. Aerar zur Kostentragung ver-

urtheilenden Polizeibeschlüsse I. Instanz an die kgl. Rentämter erst nach Rückkunft der zum Behufe der Genehmigung der Ablieferung und der Detentionsdauer an die kgl. Regierung vorzulegenden Akten einzutreten habe. (R.-A. 24. Sept. 1847 S. 443.)

17) Wer durch eigene Schuld die Unterhaltungs- und Verpflegungskosten in Zwangsarbeitshäusern veranlaßt hat, ist zu deren Ersatz aus seinem Vermögen verpflichtet, im Falle seiner Unvermöglichkeit aber die zu seiner Alimentirung civilrechtlich verbundenen Personen; erst, wenn solche Personen nicht vorhanden oder vermögenslos sind, trifft die Kostenzahlung die Staatskasse. (R.-A. 21. Febr. 1849 S. 110.)

18) Bestimmungen, welche Personen, aus welchen Regierungsbezirken und von welcher Confession nach Plassenburg und welche nach Kaisheim abzuliefern sind. (A.-A. 7. Juni 1850 S. 418.)

19) Anfertigung von Verzeichnissen bei Sendungen für Detentionäre in Strafanstalten. (A.-A. 26. März 1851 S. 264.)

20) Verwendung der neuen Strafanstalt Kaisheim und die Ablieferung der polizeilichen Correctionäre in die Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach. (M.-E. 28. Mai A. A. 4. Juni 1851 S. 422; M.-E. 5. A.-A. 12 Juli 1851 S. 504. A.-A. 31. Okt. 1851 S. 741.) Siehe Nr. 23.

21) Bei der Ablieferung von Transportaten in die Zwangsarbeitshäuser sollen deren sämmtliche Kleidungsstücke entweder auf dem Transportvorweise oder in dem Begleitungsschreiben verzeichnet werden. (A.-A. 20. Juni 1851 S. 468.)

22) Jedem Jahresberichte der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten ist auf Befehl des kgl. Staatsministeriums des Innern ein gesondertes Verzeichniß jener Büßer beizulegen, welche während ihrer Schulpflichtigkeit keinen oder nur einen lückenhaften Schulunterricht genossen haben, mit dem Anführen, wo sich die Büßer zur Zeit ihrer Schulpflichtigkeit aufgehalten, und welche Beschäftigung sie damals getrieben haben; zu diesen Zwecken haben die Polizeibehörden den Polizeikommissariaten oder Inspektionen der betreffenden Straf- und Zwangsarbeitshäuser legale Zeugnisse über den genossenen Schulunterricht und den Besuch der Werk- und Sonntagsschule mitzutheilen. (R.-A. 17. Oktober 1851 S. 694.)

23) Die Anordnung vom 5. Juli 1851 tritt außer Wirksamkeit und es sind wieder alle Arbeitshaussträflinge, die vor dieser Entschließung vom 5. Juli 1851 nach München oder Lichtenau zu liefern waren, in diese Strafanstalten provisorisch abzuliefern. (M.-E. 12. A.-A. 15. Juli 1852 616.) Diese Entschließung tritt wieder außer Kraft und gilt wieder die vom 5. Juli 1851. (M.-E. 20. A.-A. 23. Aug. 1852 S. 727.)

24) Erweiterung der Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach. Es sind von nun an alle weibliche Correctionäre ohne Unterschied der Religion, welche nach den dießfallsigen Normen bisher in die Zwangsarbeitsanstalt zu verbringen waren, in die Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach abliefern zu lassen. (R.-A. 19. August 1852 S. 718)

25) Es sind von nun an auch alle männlichen Correctionäre ohne Unterschied der Religion, welche nach den dießfallsigen Normen bisher in die Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg zu verbringen waren in die nunmehr einzige Zwangsarbeitsanstalt des Königreichs Kloster Ebrach einzuliefern. (R.-A. 24. Sept. 1852 S. 770.)

26) Einrichtung der Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg in eine Strafanstalt. (A.-A. 24. September 1852 S. 776.)

27) Wegen Ueberfüllung der Strafanstalt München sollen alle Arbeitshaussträflinge, deren Strafzeit die Dauer von 4 Jahren nicht übersteigt, und welche nach den Rayonsbestimmungen in diese Strafanstalt abzuliefern wären, sofort in die Strafanstalt Kaisheim überbracht werden. (A.-A. 1. Dez. 1852 S. 908.) Siehe ferner: **Correctionaire**, **Schüblinge**.

Strafarbeitshaus Schwabach,
dessen Schluß mit Ende Juni 1838. (R.-A. 30. Mai 1838 S. 301.)

Strafbeschlüsse,
gegen Schulpflichtige, deren Mittheilung an die Schulbehörden; die Polizeibehörden erhalten den Auftrag, für die Zukunft alle gegen Schulpflichtige ergehenden Strafbeschlüsse unter Anfügung der Entscheidungsgründe in Abschrift den k. Lokalschulinspektionen von Amtswegen zuzufertigen, die sodann dasjenige, was sie im Interesse der Schule oder des betreffenden Schülers für angemessen erachten, weiter zu verfügen haben. (R.-A. 4. Nov. 1844 S. 541.)

Strafgelder
von Forstfrevlern erhobene und an das Forstpersonal hinausbezahlte; die Quittungen hierüber sind stempelfrei. (R.-A. 16. April 1842 S. 194.)

Pfandgelder und Strafantheile der Gendarmeriemannschaft von Waldfrevlern; siehe **Gendarmerie** Nr. 15.

Strafgerichtssprengel,
der Kreis- und Stadtgerichte. Bestimmung desselben. (Königl. allerhöchste Verordnung v. 10. Nov. 1848 S. 713.)

Strafgesetzbuch.
Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils

des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813. (Gesetz vom 29. Aug. 1848 S. 539.)

Eintritt der Wirksamkeit dieses, sowie des Gesetzes über Abänderung des 2. Theiles des Strafgesetzbuches auf den 1. Januar 1849 festgesetzt. (Kgl. allerh. Verordn. vom 10. Nov. 1848 S. 721, 722.)

Gesetz, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahr 1813 und anderer Strafbestimmungen betr. (12. Mai 1848 S. 270.)

Strafnachlaßgesuche,

der Conscriptionspflichtigen; siehe Heeresergänzung Nr. 29.)

Strafrecht.

Grundlagen der Gesetzgebung hierüber. Gesetz vom 4. Juni 1848. (Intell.-Bl. 1848 S. 378.)

Portoauslagen in Strafrechtssachen; s. Porto Nr. 11. 27.

Strafrechtliche Untersuchungen

Kostenberechnung bei diesen. (M.-E. 14., A.-A. 20. März 1849 S. 167.)

Strafsachen.

Auslieferungsanträge und Correspondenzen in diesen; siehe Correspondenzverhältnisse. Nr. 7.

Verfahren bei Aktenversendungen in diesen; siehe Akten Nr. 6.

Zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen; siehe Staatsdiener Nr. 14.

Strafschärfung,

siehe Polizeistrafen.

Strafverfahren.

Bei Einstellung dieses trägt die Kosten jedesmal die Staatskasse. (M.-E. 28. Jan., A.-A. 3. Februar 1849 S. 71.)

Straßen, deren Bau, Unterhaltung, Reinigung rc.

1) Erhaltung und Verbesserung der Gemeindewege und Bezirksstraßen sollen sich die Gemeinden angelegen sein lassen; die Vorarbeiter an den Bezirksstraßen sollen überall angenommen, an ihre Dienstpflicht gehalten und beaufsichtigt werden. (R.-A. v. 11. Februar 1837 S. 481, 2. März 1838 S. 115.)

2) Der Bau der Distriktsstraßen liegt den in einem Polizei-Bezirke vereinigten Gemeinden ob; dieß schließt jedoch die erhöhte Inanspruchnahme der besonders betheiligten Gemeinden nicht aus, und erscheint die Erhebung eines Präcipuums von solchen Gemeinden gerechtfertigt; jedoch darf den Gemeinden keine mit ihren Kräften nicht im Verhältniße stehende Last aufgebürdet werden, die den Zweck der Gesetze über Distriktsumlagen, Beseitigung von Ueberlastungen, aufheben würde. (R.-A. 19. Okt. 1837 S. 2453.)

3) Controlirung der Förderung und Beifuhr der Deckmaterialvorräthe zur Erhaltung der Hauptstraßen (R.-A. 24. August 1839 S. 599.)

4) Verzeichniß der Distriktsstraßen, auf welche die allerh. V.-O. vom 21. April 1838 und 11. Aug. 1839 über die Radfelgen keine Anwendung finden. (R.-A. 15. Nov. 1839 S. 844.)

5) Breite der Waldauslichtungen an Distriktsstraßen, siehe Waldauslichtungen.

6) Längs der Straßen dürfen keine Erhöhungen gemacht werden und dürfen keine bestehen. (R.-A. 25. Juni 1840 S. 409.)

7) An den Staatsstraßen müssen die nöthigen Sicherheitsgeländer angebracht sein. (R.-A. 8. Januar 1841 S. 43.)

8) Straßenreinigung an den Staatsgebäuden; siehe Staatsgebäude Nr. 2.

9) Die durch §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli 1839 für die Erbauung und Unterhaltung der Vicinalstraßen ertheilte Instruktion tritt außer Kraft, und treten an ihre Stelle nunmehr andere allerhöchst genehmigte Vorschriften; schon bestehende Distriktswege dürfen jedoch nicht nach diesen neuen Normen umgebaut werden; wo es für die Zukunft immer thunlich, hat die Unterhaltung der Distriktsstraßen nach diesen neuen Normen zu geschehen. (R.-A. 14. Jan. 1845 S. 58.)

10) Wegräumen des Schnee's auf den Staatsstraßen durch die Gemeinden; siehe Schneewehen Nr. 3.

11) Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung von Unglücksfällen bei Straßen- und Brückenbauten; vor dem Beginn solcher Bauführungen ist das Publikum rechtzeitig in Kenntniß zu setzen; die Anordnungen zu solchen Bauführungen sind so zu treffen, daß die Störung der ganz freien Passage auf die möglichst kürzeste Zeit beschränkt wird; die zu vermeidenden Räume sind durch Barrieren zu versperren, daselbst bei Tag und Nacht eine Wache, und bei Nacht noch ein Licht aufzustellen; eine Annäherung des Fuhrwerkes an die gefahrdrohende Stelle soll durch Leitbäume, Materialhaufen rc. verhindert werden. (M.-E. 28. Mai R.-A. 18. Juni 1850 S. 433.)

12) An die Distriktspolizeibehörden ergeht der Auftrag, sich von dem Zustande der Distriktsstraßen und Gemeindeverbindungswege, der auf denselben befindlichen Brücken, Durchläße und der Sicherheitsgeländer alsbald Kenntniß zu verschaffen, und die Einleitungen zu treffen, daß die Ausbesserungen mit Befolgung der Vorschriften vom 7. Januar 1845 schleunigst vorgenommen werden. Für Ausfüllung der Geleise soll festes, gut verarbeitetes Material genommen werden, da zu kleines Material zu schnell vermalmt wird, und nur Schlamm erzeugt. (R.-A. 12. Sept. 1850 S. 684.)

13) Verbot des Treibens von Schaf- und andern

Heerden auf und über Staatsstrassen. (M.-E. 2. R.-A. 14. Februar 1852 S. 115.)

14) Aushebung der Gräben, Reinigung der Kanäle und Durchlässe, Regulirung der Fußbänke, Reparatur der an Mauern und Holzwerk entstandenen Mängel, gutes Material, Schlammabziehen vor Einwerfung des Materials rc. (R.-A. 17. März 1852 S. 219.)

15) Verbot des Verlegens der Geleise mit Steinen auf den Staatsstrassen. (R.-A. 20. Jan. 1853 S 68.) Siehe auch Bezirkswege.

Strassen=Alleen.
Siehe Baumpflanzungen.

Strassen=Eintheilung.
Der mit dem Strassenvermessungsgeschäfte beauftragte Commissair ist auf alle mögliche Weise zu unterstützen. (R.-A. 25. Juni 1840 S. 402.)

Strassen=Gräben
und Böschungen an den Dämmen, deren Benützung zum Graswuchse Seitens der Adjacenten kann nicht zugestanden werden, da diese Nutznießung den Wegmachern zuerkannt und den angrenzenden Grundeigenthümern ohnedies jede billige Rücksicht zugekommen (M.-E. 19. Januar 1837 S. 509.)

— — Das Beweiden der Strassengräben durch inländische veredelte Schafe ist nur bei nassem Boden und auch dann nur dort, wo die Tritte der Schafe wesentliche Beschädigungen erzeugen können, und zwar nur mittels höflichen Ansinnens an die Heerdeführer und nicht via facti zu hindern. (M.-E. 15. August 1837 S. 2039; wird außer Wirksamkeit gesetzt. (R.-A. 31. August 1847 S. 405.)

Strassenpflaster.
Siehe Gemeinden Nr. 7.

Strassenpolizei,
deren Handhabung. Alle Anzeigen über Strassenpolizei = Contraventionen sind schriftlich zu erstatten, mit Ausnahme des Falls, wo ein unbekannter Contravenient zur Polizei gebracht werden muß; von allen solchen Anzeigen haben die Anzeiger der einschlägigen kgl. Bauinspektion kurze Meldung zu machen; die Bauinspektionen erhalten Kenntniß von dem Resultate der Untersuchungen gegen Strassenpolizeicontravenienten und können, wenn die Polizeibehörden solche Untersuchungen nicht binnen drei Monaten erledigen, sowie wenn der gefaßte Beschluß den bestehenden Anordnungen widerspricht, Beschwerde erheben, und unter Vorlage der Akten sich beschwerend an die kgl. Regierung wenden. (R.-A v. 7. Nov. 1844 S. 549.) Siehe auch Wägen Nr. 2 und 3.

Straubing.
Kommandantschft, Bildung dieses Bezirks. (M.-E. 10. Juli. R.-A. 12. Aug. 1839 S. 568.)

Streichhölzer
beim Getraidmessen; siehe Getraide Nr. 9.

Stricken
und dessen einzelne Anwendungen zur Fertigung von Netzen, Mückengarn, Jagdtaschen rc. wird als freie Erwerbsart erklärt. (R.-A. 11. Sept. 1839 S. 635.)

Strohdächer,
siehe Schindeldächer.

Strumpfwirkergewerbe,
in Schwabach, siehe Nadler.

Studienanstalten
des Königreichs. 1) Einführung gleichförmiger Lehrbücher in diesen. (M.-E. v. 5, R.-A. vom 11. März 1838 S. 134. R.-A. 28. September 1838 S. 542.)

2) Aufsicht auf die Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen durch Stadtkommissaire und Landrichter. (R.-A. 19. Dez. 1840 S. 805.)

3) Die Vorstände der Studienanstalten erhalten die Weisung a) bei Erledigung solcher Lehrstellen, deren allsogleiche Wiederbesetzung die Dringendheit der Umstände gebietet, unverzüglich und daher spätestens innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Erledigung, bei andern Lehrstellen aber innerhalb 4 Wochen ihre Berichte und Vorschläge der kgl. Regierung vorzulegen. (R.-A. 23. Januar 1842 S. 55.)

4) Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten. (Kgl. allerh. Entschließung v 28. Sept. R.-A. 16. Okt. 1845 S. 582.)

5) Diejenigen, welche einst ein Amt im öffentlichen Dienste erlangen wollen, dürfen auswärtige Gymnasialanstalten ohne Erlaubniß, wozu die Gesuche an das M. d. J. zu gelangen haben, nicht besuchen. (R.-A. 5. Dez. 1846 S. 600.) Siehe auch Preiseverteilung.

Studienlehramtscandidaten.
siehe Lehramtscandidaten.

Studienlehrer.
siehe Professoren.

Studienzeugnisse.
Taxe hiefür; siehe Zeugnisse Nr. 15.

Studirende,
deren Reisen in Preußen; siehe Paßwesen Nr. 24.

— — Besuch des Theaters Seitens der Gymnasial- und Lateinschüler; siehe Theater.

— — Besuch der Wirthshäuser und Tanzbelustigungen Seitens dieser; siehe Wirthshäuser.

— —, dürftige, Gründung eines Stipendiums für diese. Kgl. allerh. Entschließung vom 24. Okt. 1844. (M.-E. 29. Dez. 1844 Jahr 1845 S. 43)

— —, conscriptionspflichtige. Urlaub für die auf der Universität München studirenden Conscriptionspflichtigen. (R.-A. 17. Dez. 1848 S. 759.) Siehe auch Hochschulen.

Stürzer, Joseph v.,
siehe Handbücher Nr. 17.

Stumpf, Landtagsarchivar,
dessen Repertorien über die Landtagsverhandlungen; siehe Landtag Nr. 3.

Stuttgarter Rentenanstalt.
1) Dieser ist die Aufstellung von Agenten in Bayern nicht bewilligt. (R.-A 1. Okt. 1839 S. 690.)
2) Dieses Gesuch wird bewilligt. (R.-A. 23. Nov. 1839 S. 919.)
3) Bestätigung der Gebrüder Frommel zu Augsburg als Hauptagenten dieser Anstalt (M.-R. 2., R.-A. 10. Sept. 1840 S. 591) und seines Unteragenten Sigmund Zindel in Nürnberg. (R.-A. 4. Mai 1841 S. 361.)
4) Weitere Aufstellung von Agenten. (R.-A. 18. Sept. 1841 S. 565; 13. Okt. 1842 S. 497; 10. Febr. 1845 S. 105; 22. Juni 1846 S. 298.)

Sublevationskasse, kathol.
Rechnungsprüfung über diese pro 1851/52. (R.-A. 17. Juli 1853. Extrabeilage zu Nr. 58 des Intell.-Bl. 1853.)

Subscriptions-Anlehen.
Verloosung des I. Subscr.-Anlehens à 5% zur Rückzahlung (½⅝. März 1853. S. 212, 237; 17. Juli 1851 S. 520. 26. Juli 1851 S. 549.) Aufkündung des Restes des I. Subscr.-Anlehens zu 5% (29. Juni 1852 S. 576.) Dessen Kündung (3. Sept. 1852 S. 759.)
— — Vollzug des Art. 4 des Gesetzes über das erste freiwillige Subscriptionsanlehen vom 12. Mai 1848 dann der Bestimmungen in § 16 lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850. (Gesetz vom 31. März 1852 S. 314.)
Verlosung des II. Subscriptionsanlehens zu 5% von 1850 (17. März 1853 S. 205. 31. März 1853 S. 236.) Siehe auch Anlehen.

Subscriptionen-Sammlungen.
Es ist kein Grund vorhanden, die Buchhandlungs-Reisenden von den allgemeinen Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 9. Febr. 1844 §. 1 (Reg.-Blatt 1844 S. 73) wornach den Handlungsreisenden das Anbieten von Waaren und das Aufsuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster nur bei berechtigten Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten, im gegebenen Falle also nur bei Buchhändlern und andern zum Bücherverkauf berechtigten Gewerbsleuten gestattet, bei allen andern Personen aber unbedingt verboten ist, loszuzählen, es kann sohin das Sammeln von Subscribenten auf Druckschriften im Wege des Hausirens mit Rücksicht auf Art. 38 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 nicht gestattet werden. (M.-R. 11, R.-A. 14. Mai 1853 S. 327.)
— — auf die Monumenta Germaniae historica; siehe Monumenta. Siehe auch Sammlungen.

Sühneversuch
bei protestantischen Ehescheidungen; siehe Ehescheidungen.

Sugenheim, Markt.
Erwerbung des Frh. v. Seckendorff'schen Patrimonialgerichts I. Klasse Markt Sugenheim. (R.-A. 14. Sept. 1838 S. 515.)

Svedbom, Dr.
Bibliothekar der kgl. Akademie der Wissenschaften zu Stockholm und Gymnasialprofessor erhält die Erlaubniß, die Lehranstalten des Königreichs besuchen und dem Unterrichte beiwohnen zu dürfen. (R.-A. 21. Dez. 1816 S. 628.)

Sylvesterabend.
1) Polizeistunde an diesem; siehe Polizeistunde Nr. 4.
2) Tanzmusik am Sylvesterabende des Jahres 1847; den Polizeibehörden wird eröffnet, daß an dem auf einen Freitag fallenden Sylvesterabende die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken auch da, wo solche Herkommen sind, wegen des Verbots im Art. 1 Ziff. 1. lit. f. der allerh. Entschließung v. 3. Sept. 1843 nicht statthaft ist; derselben Beschränkung unterliegen nach Art. 8 dieser Entschließung auch die geselligen Vereine, wo jedoch gesellige Unterhaltung ohne Tanzmusik gestattet ist; ferner unterliegen diesem Verbote auch die Privaten. (R.-A. 21. Dez. 1847. S. 559.)

Synagogen.
Steuerfreiheit der Synagogen; siehe Juden Nr. 8.

Synagogen-Ordnung.
Das Verfahren, Trauungen israelitischer Brautleute an Orten vorzunehmen, wo keine Israeliten wohnhaft sind, widerspricht dem Regierungsausschreiben vom 1. Mai 1835 (Intell.-Bl. 1835 S. 982) sowohl, als auch der Vorschrift des §. 56 der Synagogen-Ordnung für Mittelfranken. (R.-A. 20. Juli 1844 S. 372.) Siehe auch Juden Nr. 4.

Synoden (General-), protestantische,
und der Consistorialbezirk Speyer. Gesetz vom 4. Juni 1848. (Intell.-Bl. 1848 S. 381.)

T.

Tabakrauchen,
dessen Verbot; siehe Holzhauer.

Tabaksdörren,
siehe Feuerversicherungsanstalt Nr. 11.

Tabaksdosen.
mit sittenwidrigen Bildern sind nicht zu dulden und ist gegen die Verkäufer einzuschreiten. (M.-E. 11. R.-A. 15. Juli 1840 S. 454.)

Tabakfabrikation und Verkauf.
1) Die Bereitung von Landtabak ist eine freie Erwerbsart. (R.-A. 6. Okt. 1837 S. 2383.)
2) Der Verkauf von Tabak in grünem Papier (Schweinfurter Grün) ist verboten. (R.-A. 25. März 1839 S. 230.)
3) Beim Schnupfen des Tabaks möge sich das Publikum gehörig überzeugen, ob die bleiernen Büchsen gehörig verzinnt, ob nicht die oberen bleiernen Deckel mit weißem Pulver auf der einen Seite überzogen sind und ob nicht der unter diesem Deckel liegende Schnupftabak eine weißgraue Farbe angenommen hat, was nachtheilig auf die Gesundheit wirkt. (R.-A. 29. Juli 1841 S. 466.)

Tabellen
1) über einige im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden benannte Zahlen von Professor Preisinger zu Augsburg werden empfohlen. (R.-A. 16. Aug. 1844 S. 404.)
2) Anschaffung der von dem kgl. Archivsecretär Zottmayer in München verfaßten genealogischen Tabellen des kgl. Hauses auf Regie. (R.-A. 1. Juni 1847 S. 270.)
3) Die durch Verordnung vom 13. Juni 1815 vorgeschriebenen strafgerichtlichen Tabellen haben fortan zu unterbleiben. (A.-A. 12. Dez. 1848 S. 775.)

Tagbücher.
Um den Nachtheilen, die aus der unordentlichen Führung der Diarien (Tagbücher) in Strafrechtssachen, namentlich durch Verzögerungen der Untersuchungen nothwendig entstehen müssen, zu begegnen, werden unter Hinweisung auf das St.-G.-B. Art. 45 II. und auf die allerhöchsten Rescripte vom 19. Septbr. 1813 Nr. 3 der lithogr. R.-Sammlung, vom 8 Sept. 1819, bekanntgemacht am 14. Sept. 1819, und vom 2 Sept. 1816 Nr. 149 der lithogr. R.-Sammlung Nr. IV Ziff. 5 alle Untersuchungsgerichte darauf aufmerksam gemacht, daß in jedem einzelnen Falle, in dem das betreffende Diarium nicht Tag für Tag fortgeführt und zum Behufe genauer Controlirung die Befolgung der Vorschrift am Schlusse einer jeden Woche vom Inquirenten dem Gerichtsvorstande nicht vorgelegt, und dasselbe von diesem nicht allemal am Ende einer jeden Woche beglaubigt worden sein sollte, sowohl der Gerichtsvorstand, als auch der Inquirent, ein jeder einzeln, in eine Ordnungsstrafe von 1 fl. oder nach Umständen von einem noch höhern Betrage genommen werden müßten und würden. (A.-A. 31 Dez. 1841 Jahrg. 1842 S. 31.)

— — Tagbücher der Bräuer über Hopfen- und Gersten-Einkäufe; siehe Bier Nr. 7.

Taglöhne
der Maurer- Zimmer- und Pflastrer-Gesellen; Festsetzung des Taglohnes für die ersteren auf 36, und für die beiden letzteren auf 38 kr. (M.-B. 27. Dez. 1847. Jahrg. 1848 Beilage 1 zum Intell.-Bl.)

Taglöhner, unansässige,
deren Verwendung bei Cultur-Unternehmungen; siehe Cultur-Unternehmungen.

Tantiemen
der Rentbeamten, siehe Rentbeamte Nr. 1. 2 u. 4.

Tanzbelustigungen
und Wirthshäuser, Besuch dieser Seitens der Gymnasial- und lateinischen Schüler; siehe Wirthshäuser.

Tanzbewilligungen,
zu häufige Ertheilung dieser; siehe Sonntagsfeier Nr 1.

Tanzmusiken,
1) deren übermässige Dauer, siehe Freinächte.
2) die Maßregeln, nach welchen rückfälligen Raufern und Störern der guten Ordnung der Besuch der Wirthshäuser gänzlich oder zeitweise untersagt, zu diesem Ende öffentliche Anschläge in den Wirthshäusern und andern Orten erlassen werden, daß solche Individuen die zuerkannten Arreststrafen in der Regel an solchen Tagen zu erstehen haben, wo Tanzmusiken und andere Belustigungen stattfinden; daß Wirthen, bei denen oft Schlägereien stattfinden, oder die nicht auf Ordnung halten, bei denen häufig die Polizeistunde übertreten, und Sonntagsschüler zugelassen werden, die Erlaubniß zum Tanzmusikhalten auf bestimmte Zeit ganz untersagt wird, werden als sehr wohlthätig zum Vollzuge empfohlen (R.-A. 14. Okt. 1839 S. 733.)
3) Publikation von Bekanntmachungen der Magistrate Nürnberg, Ansbach und des k. Landgerichts Altdorf, in Betreff der Tanzmusiken, welche als vollkommen zweckmäßig erscheinen und zur Nachahmung empfohlen werden (R.-A. 9. März 1840 S. 169.)
4) Erhöhung der Beiträge von Tanzmusiken zum Besten der Armenkassen, und zwar auf dem flachen Lande von 24 kr. und in den Städten und Märkten auf 48 kr (R.-A. 10. Juni 1843 S. 271.)
5) Allerh Entschließung vom 5. Sept. 1843, Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr. (R.-A 13. Okt. 1843 S. 444)
6) In den Fällen, wo der Vorabend eines Frauentags auf einen Sonntag fällt, kann das Abhalten von Tanzmusiken unter Beschränkung auf die im Art. 3 der allerh. V.-O. vom 3. Sept. 1843 festgesetzte Dauer gestattet werden, weil die kirchliche Vorfeier in solchen Fällen schon am voraus-

gehenden Samstage und nicht am Sonntage begangen wird; das Fest „Mariä Namen" zählt nicht unter die im Art. 1, Ziff. 2, lit. b der allegirten V.-O. angeführten Frauentage. (M.-E. 19., R.-A. 25. Okt. 1845 S. 604.)

7) Ausnahmsweise Gestattung von Tanzmusik an dem auf den Fastnachtssonntag fallenden Mariä Lichtmeßtage. (R.-A. 6. Januar 1845 S. 24.)

8) Tanzmusik am Sylvesterabende 1847 betr.; siehe Sylvesterabend Nr. 2.

9) Den Distriktspolizeibehörden wird eröffnet, daß in Fällen, wo der Vorabend eines in der allerhöchsten V.-O. vom 3. Sept. 1843 sub Art. 1 Ziff. 1. lit. d und Ziff. 2 lit. c d e aufgeführten Festes (Christi Himmelfahrt, St. Peter und Paul, Johannes der Täufer, Landes- und Diözesanpatrone) auf einen Sonntag fällt, das Abhalten von Tanzmusiken unter Beschränkung auf die im Art. 3 obiger Verordnung festgesetzte Dauer gestattet werden könne. (R.-A. 25. Nov. 1850 S. 835.)

10) Denselben wird ferner eröffnet, daß diejenigen Frauentage, die nicht zugleich gebotene Feiertage sind (Döll. V.-O.-S. Bd. VIII. S. 1183) nicht unter die im Art. 1 Ziff. 2 lit. b der allerh. V.-O. v. 3. Sept. 1843 angeführten Frauentage zu rechnen sind. (M.-E. 4., R.-A. 17. Dez. 1852 S. 956.)

11) Entschließung des kgl. Staatsministeriums d. J. v. 17. Aug. 1853, die Ertheilung der Tanzmusik-Bewilligung an Kirchweihen und Markttagen und Verfügungen der k. Regierung hiezu. (R.-A. 23. Aug. 1853 S. 520.)

12) Eine Kirchweihtanzbewilligung darf unter keiner Voraussetzung auf mehr als einen Tag ertheilt werden. (R.-A. 15. Sept. 1853 S. 568.)

Tanzplätze,
siehe Sonntagsschüler.

Tapeten.
Warnung vor Anwendung von mit Schweinfurter Grün gefärbten Tapeten. (R.-A. 25. März 1839 S. 230. 1. Febr. 1848 S. 62.)

Taschenmesser,
siehe Messer.

Tauben.
Fliegenlassen dieser zur Saat- und Erntezeit. (Mag.-Bek. 13. März 1849. Beil. S. 438.)

Taubstummeninstitut
zu München, Bedingungen zur Aufnahme dahin und deßfallsige Gesuche. (R.-A. 15. März 1852 S. 213, 15. Juli 1852 S. 608.)

Taubstummen-Unterricht.
Außer den Schulen hiefür zu Ansbach und Nürnberg wird nun hierin auch Unterricht ertheilt in den Schullehrer-Seminarien zu Altdorf, Eichstädt und Schwabach. (R.-A. 9. Jan. 1847 S. 38.)

— — Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München. (R.-A. 11. April 1848 S. 210.)

Taufbücher.
Eintragung von außerehelich gebornen Kindern in solche; siehe Kinder.

Taufpathen, auswärtige.
Verfahren der Geistlichen in Bezug auf diese. Das Recht der Eltern, bei der Taufe ihrer Kinder abwesende Personen als Pathe zu erwählen, darf weder beschränkt noch erschwert werden; der Pfarrer hat sich durch mündliche Erklärungen oder schriftliche Nachweise zu versichern, daß der auswärtige Taufzeuge rechtzeitig in Kenntniß gesetzt wurde, und daß der Uebernahme der Pathenstelle ein Hinderniß nicht im Wege stehe; sind noch andere Zeugen bei der Taufe anwesend, so bedarf es für die auswärtigen Pathen einer besondern Stellvertretung nicht; der Name des Stellvertreters ist neben dem des Pathen in das Kirchenbuch einzuschreiben. (E.-A. 12 Juni 1838 S. 340.)

Tauf- und Todesscheine.

1) Diese, sowie sämmtliche Atteste, welche zur Sicherheit der Cassen und Aemter dienen und zu diesem Behufe in Ansehung der Pensionen ꝛc. ausgestellt werden, sowie die Armuthszeugnisse bei den Polizeistellen sind tax- und stempelfrei zu behandeln. (R.-A. 23. März 1837 S. 799.)

2) Taufzeugnisse bei unehelichen Kindern; siehe Kinder Nr. 4.

3) Tauf- und Todtenscheine behufs der Regulirung und Erhebung von Pensionen sind tax- und stempelfrei. (R.-A. 20. Nov. 1813 S. 503.)

4) Uebereinkunft mit Oesterreich über die kostenfreie Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Trau-, Todes- und Taufscheine. (Min.-Erkl. 18. Fbr. 1851 S. 150.) S. auch Todtenscheine.

Taufzeugnisse
bei Verehelichungsgesuchen; siehe Zeugnisse Nr. 12.

Tauschhandel
der Lumpensammler; siehe Lumpensammler Nr. 5.

Taxgefälle.

1) Nachweise über die Hinausvergütung der mit diesen zur Einnahme kommenden durchlaufenden Posten; siehe Posten, durchlaufende.

2) Die Taxgefälle sind von den Regiefonds strenge zu sondern und ist nicht gestattet, daß Vorschüsse für Regiekosten aus ersteren ohne ausdrückliche Genehmigung der k. Regierung geleistet werden. (R.-A. 8. Nov. 1839 S. 824.

Taxordnung.
Anwendung des §. 15 der provisorischen Taxordnung nach Einführung des Grund- nnd Häusersteuerdefinitivums, hier eine ex officio vorzunehmende Schätzung. (M.-R. 1., R.-A. 9. Nov. 1840 S. 736.)

Taxregulativ

1) für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung. Gesetz vom 28. Mai 1852. (1852 S. 525.)
2) Publication der §§. 13—17 des Vollzugsvorschriften hiezu. (R.-A. 2. Sept. 1852 S. 755.)
3) Nach Art. 39 dieses Gesetzes ist für jede Beglaubigung von Privatabschriften und Privaturkunden statt 30 kr. die erhöhte Taxe von 36 kr. zu entrichten und diese erhöht sich um 6 kr. für jeden Bogen, wenn die zu beglaubigende Abschrift mehr als einen Bogen umfaßt. (R.-A. 14. Okt. 1852 S. 814.)
4) Einführung des Taxregulativs vom 28. Mai 1852, hier die den kgl. Staatsministerien anfallenden Taxen. Nach Art. 1 des Stempelgesetzes vom 11. Sept. 1825 müssen alle Schriften mit ihren Beilagen und Duplikaten, die bei irgend einer mittelbaren oder unmittelbaren Administrativ- oder Justizbehörde eingereicht werden, sofern sie nicht im Abschn. IV des Stempelgesetzes vom 18. Dez. 1812 von der Stempelpflicht frei sind, auf das gehörige Stempelpapier geschrieben werden. Uebertretung dieser Anordnung zieht folgende Strafen nach sich:
   a) Wer das verordnete Stempelpapier zu gebrauchen unterläßt, bezahlt für den Bogen der Schrift
      zu 3 kr. die Strafe von 1 fl. 30 kr.
      „ 6 „ „ „ „ 3 „
      „ 15 „ „ „ „ 5 „
      „ 30 „ „ „ „ 7 „
   b) Wer einen Guldenstempel oder einen höhern unterläßt, zahlt den 10fachen Stempelbetrag.
   c) Gebraucht ein Private nur geringeres, als das normalmäßige Stempelpapier, so zahlt er den Unterschied dreifach.
   (R.-A. 28. Dez. 1852 Jahr 1853 S. 8.)
5) Beschwerden gegen die primitive Taxirung von Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege können vorerst lediglich auf dem durch §. 14 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften (Intell.-Bl. 1852 S. 756) vorgezeichneten Weg in der Form von Erinnerungen zur Würdigung kgl. Regierung gelangen. Erst wenn dieselben sodann im Revisionsprotokoll keine Anerkennung gefunden haben, können die letzteren in der durch Abs. 3 des allegirten §. 14 vorgeschriebenen Weise die Beschlußfassung der k. Regierung erzielen, wogegen ihnen die Berufung an das Staatsministerium der Finanzen innerhalb 14 Tagen offen steht. (R.-A. 7. Jan. 1853 S. 35.)
6) Stempelanwendung zu Briefausfertignngen. So oft und vielmal die Ausfertigung eines Vertrags wirklich erfolgt, muß dieselbe auf den Gradationsstempel nach d. vollen Gegenstandswerthe geschehen, und kann sich nur bei wirklichen Abschriften mit dem 15 kr. Stempel begnügt werden. — Zu den Mutterprotokollen ist jedesmal anzumerken, ob ein Vertrag mehrmals und wie oft ausgefertigt wurde, oder ob die Betheiligten blos Abschriften erhielten. (R.-A. 30. März 1853 S. 235.)

Taxen- und Ordnungsstrafen-Rückstände.

Erledigung der Requisitionen und Anforderungen des kgl. Regierungs-Tax-Amts. (R.-A. 25. Okt. 1853 S. 650.)

Taxwesen,

siehe Stempel- und Taxwesen.

Technisches Studium.

1) Den Schülern der technischen Unterrichtsanstalten ist der Besuch der ihrem künftigen Berufe entsprechenden Vorlesungen nicht nur an der Hochschule München, sondern auch an der zu Würzburg zugestanden. (Kgl. allerh. Verordn. 19. Aug. 1839 S. 629.)
2) Bedingungen der Aufnahme technischer Kandidaten an den Hochschulen; s. Hochschulen Nr. 8.
3) Erhebung von Gebühren für Separatprüfungen an technischen Schulen. (R.-A. 7. Jan. 1843 S. 39.)

Telegraphen-Anstalten,

deren Schutz-Gesetz vom 24. Dez. 1849 S. 674.)

1) Warnung vor Beschädigung der Telegraphenanstalten, Strafbestimmungen, und Belohnung desjenigen, der einen Beschädiger anzeigt. (Bekanntmachung des Minist. 30. Dez. 1849. R.-A. 14. Januar 1850 S. 36. M.-R. 25. Febr. R.-A. 16. März 1850 S. 194.)
2) Gesetz, die Herstellung eines telegraphischen Netzes für Bayern. (6. Juni 1850 S. 391.)
3) Deutsch-österreichischer Telegraphenverein; Bestimmungen des Vertrags zwischen Bayern, Oesterreich, Preußen und Sachsen deshalb. (M.-A. 16. Sept. 1850 S. 693. Nachtrag hiezu. (M.-A. 19. Febr. 1852 S. 174.)
4) Tarif der telegraphischen Korrespondenz. (R.-A. 19. März 1851 S. 215.)
5) Herstellung der Staatstelegraphenlinie Nürnberg-Ansbach. (R.-A. 29. März 1851 S. 239.)
6) Telegraphenverbindung mit Frankreich. (R.-A. 30. April 1851 S. 357.)
7) Eröffnung der kgl. bayr. Telegraphenstation Ansbach. (R.-A. 24. Dez. 1851 Jahr 1852 S. 15.)
8) Ermäßigte Tarifsätze für die telegraphische Privatkorrespondenz. (20. März 1853 S. 212.)

Teppiche, (Nördlinger.)

siehe Hausirhandel Nr. 12.

Termine
in Eisenbahnsachen sind so weit es möglich ist, stets vereint auf einen oder doch wenigstens auf unmittelbar nach einander folgende Tage anzuberaumen, und sind hiebei die von der Baukommission oder deren Rechtsconsulenten in Vorschlag gebrachten Tage möglichst zu berücksichtigen. (M.-R. 23. Sept. A.-A. 5. Oktober 1846 S. 511.)

Testament,
neues; Vorstellungen aus diesem, s. Theater Nr. 2.

Testamente.
1) Bei Aufnahme dieser ist überall, wo die Größe des Vermögens des Testators nicht ohnehin bekannt ist, vorläufig nur die Taxe von 4 fl. zu erheben, die definitive Feststellung der Testamentstaxe bis zur Testamentseröffnung vorzubehalten. Der Testator darf in keinen Fall zur Angabe seines Vermögens angehalten werden. (M.-E. 24. Mai 1837 S. 1409.)
2) Gerichtsfunktionäre, Accessisten und Rechtspraktikanten können bei der gerichtlichen Errichtung einer letztwilligen Verfügung die Stelle des Richters nicht gültig vertreten. (M.-E. 22. A.-A. 23. März 1846 S. 143.)

Teutschland.
Anschaffung der Wandkarte von Teutschland, gefertigt vom Lithograph Meyer zu Rothenburg, auf Kosten der Schulkassen. (R.-A. 7. Okt. 1840 S. 684.)

Thätlichkeiten,
geringere einseitige; siehe Mißhandlungen.

Theater.
1) Der Besuch des Theaters ist den Schülern an den Gymnasien und Lateinschulen nur mit besonderer Erlaubniß des Klaßlehrers gestattet, Lateinschülern nur in außerordentlichen Fällen und auf den besondern Wunsch ihrer Eltern oder deren Stellvertreter; die Erlaubniß bleibt nur auf sittlich gute Schauspiele und Opern beschränkt, die Schüler müssen eine gute Note haben; die Klaßlehrer ertheilen dem Vorstand der Anstalt von jeder Erlaubniß Nachricht; gegen Schüler, die ohne der Klaßlehrer Erlaubniß Theater besuchen, ist mit Strafe einzuschreiten, bei Stipendiaten auf gänzliche oder theilweise Entziehung des Stipendiums anzutragen. (R.-A. 5. April 1839 S. 244.)
2) Auf öffentlichen Theatern sollen Vorstellungen aus der Geschichte des neuen Testamentes nicht gestattet werden. (R.-A. 30. Dez. 1839 Jahr 1840 S. 10.) Siehe auch Belustigungsorte.

Theologie.
1) Die Candidaten der Theologie, die, wenn sie auch als Geistliche noch nicht wirklich betrachtet werden, mit landesherrlicher Genehmigung in ein Clericalseminar, oder in das Noviziat eines Klosters getreten sind, und sich durch Fleiß und Sittlichkeit ihres künftigen Berufes würdig zeigen, oder die als Protestanten eine vom homiletischen Collegium approbirte Predigt gehalten und ein günstiges Zeugniß der theologischen Fakultät über Fähigkeit und Sittlichkeit beibringen, sollen von der Einberufung zur Einübung in den Waffen ausgenommen sein. (M.-E. 21. R.-A. 30. Nov. 1840 S. 762.)
2) Einreihung der Candidaten der Theologie in die Listen der Garnisonskompagnien; siehe Soldaten Nr. 16.
3) Anwendung der Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes auf die Aspiranten des geistlichen Standes, siehe Heeresergänzung Nr. 23.

Theresien-Institut.
Diesen Namen führt fortan die kgl. Unterrichtsanstalt für höhere weibliche Bildung in Ansbach. (R.-A. 1. Juni 1837 S. 1429.)

Theuerungszulage.
1) Für das Personal der Schul- und Studienanstalten. (Kgl. allerh. Rescript vom 18. R.-A. 24. Nov. 1846 S. 577.)
2) Polizeiliche Bestättigung der Quittungen. (R.-A. 15. Dez 1846 S. 619.)
3) Allergnädigste Bewilligung einer momentanen Theuerungszulage für die in geringen Besoldungen stehenden unmittelbaren Staatsdiener, Offiziere und Militärbeamten auf die Dauer von 3 Monaten. (K. allerh. Rescr. v. 25. Okt. 1846. R.-A. 2. Jan. 1847 S. 22.) S. ferner Unterstützung.

Thierärzte.
1) Denselben ist die Aufrechnung des ortsüblichen Fuhrlohns für ein einspänniges Fuhrwerk in Fällen, in welchen sie einen ganzen Tag für das vorzunehmende Geschäft außer ihrem Wohnsitze verwendet haben, bewilligt. (R.-A. 7. Juli 1841 S. 431.)
2) Fixation der Fuhrlöhne für diese. Jeder Thier-Arzt in den 7 diesseitigen Kreisen des Rheins darf nur mehr 1 fl. als Fuhrlohn oder Rittgeld für jede Reise, ohne Rücksicht, ob dieselbe einen ganzen oder halben Tag in Anspruch nehme, und insoferne die Entfernung wenigstens eine Stunde von seinem Wohnsitze beträgt, aufrechnen. (R.-A. 20. Oct. 1848 S. 596.)
3) Die hierin enthaltenen Bestimmungen haben auf das Regulativ der thierärztlichen Gebühren für Schafvisitationen keinen Bezug. (M.-R. 12., R.-A. 17. April 1850 S. 290.)
4) Den Thierärzten ist die Aufrechnung eines Gefährt- oder Rittgeldes von 1 fl. bei Hundevisitationen, gleichviel ob die Reise wirklich zu Pferde

oder zu Wagen gemacht wurde, bewilligt. (R.-A. 24. August 1852 S. 726.)

Thierarzneischule.
Siehe Central-Thierarzneischule.

Thierheilkunde.
Das Repertorium der Thierheilkunde, herausgegeben von Professor Hering in Stuttgart wird seiner wissenschaftlichen und praktischen Tendenz halber empfohlen. (R.-A. 23. April 1841 S. 284.)

Thierquälerei.
1) Vor allem ist dahin zu wirken, daß durch Erziehung und Unterricht in den Schulen der Jugend Abscheu gegen das Martern der Thiere jeder Art eingeprägt werde; die Polizeibehörden (Districts- und Lokal-) sind zur abmahnenden und strafenden Einschreitung gegen grausame Behandlung von Thieren, die executiven Organe der Polizeibehörden zur Aufsicht und Anzeige der wahrgenommenen Thatsachen dieser Art anzuweisen; veraltete Mißbräuche in Behandlung des Schlachtviehes sind abzustellen. (M.-E. 16., R.-A. 29. Juni 1839 S. 457.)
2) Das Verfahren von Viehhändlern, den Kälbern beim Transporte mit den Kühen, an denen sie noch saugen, nach dem Markte, das Maul durch Anlegen von Schnüren oder Riemen zu sperren, um den Kühen das Ansehen besserer Milchkühe zu geben, ist Thierquälerei und dagegen nachdrücklichst einzuschreiten. (R.-A. 10. Juli 1841 S. 433.)
3) Bekanntgabe und Empfehlung von 3 von dem Vereine gegen Thierquälerei herausgegebenen Schriften. (R.-A. 11. April 1843 S. 162.)
4) Transport des Schlachtviehes. (M.-E. 28. April R.-A. 26. Mai 1843 S. 242; M.-E. 5. Oct. 1843, R.-A. 25. Januar 1853 S. 72; siehe auch Schlachtvieh Nr. 2.
5) Jahresbericht des Münchner Vereins gegen Thierquälerei, Pfenningbilder hiezu. (R.-A. 7. Oct. 1844 S. 502; 24. Juli 1845 S. 419, 4. Sept. 1845 S. 488, 12. März 1850 S. 212.
6) Benützung wundgedrückter Pferde; siehe Pferde Nr. 6.
7) Aufmunterung zur Bildung von Filialvereinen gegen Thierquälerei. (R.-Präs.-A. 15. Jan. 1845 S. 50.)
8) Das vom Vereine zum Schutz der Thiere in Dresden herausgegebene Blatt; auf dieses werden die Polizeibehörden, Schulvorstände und Lehrer aufmerksam gemacht. (R.-A. 21. Jan. 1845 S. 63.);
9) Schlachten der Schweine. (R.-A. 21. März 1845 S. 169.)
10) Bitte an alle Eltern und Erzieher, Mißhandlung der Thiere durch Kinder betr.; von Hofrath Perner (1851 S. 383.)
11) Erneuerung der gegen das Mißhandeln der Zug- und Schlacht-Thiere bestehenden Vorschriften. (R.-A. 18. Januar 1852 S. 54); siehe auch Doppeljoche.

Thorthürme.
Siehe Baudenkmale, Stadtmauern.

Thore (Stadt-) **u. Thorthürme.**
Deren Erhaltung; siehe Stadtmauern.

Thronrede
Sr. Maj. des Königs Max II. bei Eröffnung der Ständeversammlung vom 22. März 1848. (Intell.-Bl. 1848 S. 170.)

Thürme (Thor-).
Siehe Baudenkmale, Stadtmauern.

Thurmuhren
deren Reparatur; siehe Uhren Nr. 2.
— — des Stadtuhrmachers und Mechanikus J. Mannhard zu München (R.-A 12 März 1849 S. 144.)

Thurnau u. Kreuzwertheim, Mediatkonsistorien
Abtretung des gräfl. Giech'schen protest. Mediatkonsistoriums in Thurnau und des fürstl. Löwenstein-Wertheim'schen protest. Mediatkonsistoriums zu Kreuzwertheim an den Staat. (Minist.-Bek. 24. Mai 1851 S. 403)
Auflösung des Mediatkonsistoriums Thurnau und die Unterordnung des Dekanats und der Pfarrämter im Bezirke des Herrschaftsgerichts Thurnau unter das kgl. Konsistorium Bayreuth (13. Aug. 1847 S. 384.)

Tischler,
Arbeiten dieser bei offenem Lichte; siehe Feuerpolizei.

Tischrücken.
Da nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die mit den Versuchen des Tischrückens verbundene physische und psychische Aufregung im Stande sein kann, krankhafte Zufälle und üble Folgen für die Gesundheit herbeizuführen, so macht die kgl. Regierung bezüglich eines plötzlich eingetretenen Todfalls darauf aufmerksam, daß fragliche Versuche von kränklichen und schwächlichen Personen vermieden werden sollten. (R.-A. 13. Mai 1853 S. 320.)

Tod, bürgerl.
Abschaffung der Strafen dieses, der öffentl. Ausstellung und der Brandmarkung. (Gesetz vom 18. Nov. 1849 S. 635.)

Todeserklärung
Vor dem Vollzuge dieser über vermißte Unteroffiziere und Soldaten haben die Untergerichte genaue Bezeichnung der Vermißten, aus welchen ihre Namen rc. verläßig erkannt werden können, der kgl. Militärfondskommission in München mitzutheilen. (A.-A. v. 14. April 1837 S. 989.)

Todtenbeschau
siehe Leichenbeschau.

Todtenscheine

1) die Distriktspolizeibehörden werden zur Einsendung der Todtenscheine der in ihren Bezirken mit Tode abgehenden französischen Staatsangehörigen und zu dem hiernach geeigneten Benehmen mit den Pfarrämtern angewiesen. (R.-A. 5. Dezbr. 1839 S. 939.)
2) die Todtenscheine behufs der Controle zur rechtzeitigen Erhebung der Todtfall- und Bestehe-Handlöhne sind tax- und stempelfrei. (R.-A. 12. Nov. 1842 S. 577.)
3) Todtenscheine in Frankreich gestorbener bayerischer Unterthanen (R.-A. 2. Febr. 1847 S. 78; 7. Okt. 1847 S. 463.)
4) Todtenscheine in Bayern gestorbener russischer Unterthanen (R.-A. 4. März 1847 S. 144, 27. Mai 1847 S. 266.)
5) Todtenscheine in Bayern gestorbener kgl. schwedischer Unterthanen (R.-A. 23. Okt. 1847 S. 487.)

Töchter

1) unmittelbarer Staatsdiener der inneren Verwaltung, Bildung eines besondern Unterstützungsfonds für diese. (R.-Präs.-A. v. 5. Dezbr. 1839 S. 934.)
2) Erledigung von Freistellen in dem allgemeinen Erziehungsinstitute für Töchter der höheren Stände. (R.-A. 30. Mai 1840 S. 324 13. Juni 1841 S. 382. 30. Mai 1843 S. 252.)
3) Allerhöchste Entschließung, den besonderen Unterstützungsfond für Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener betr. v. 26. Nov. 1839. (R.-A. 11. Aug. 1842 S. 392. 393.)

Tödtungen.

Beiziehung des ärztl. Personals zu Augenscheinen hiebei; siehe Aerzte Nr. 11.

Torf- und Steinkohlenlager.

Aussetzung von Preisen für Individuen, welche solche Lager aufgefunden oder in geregelten Betrieb gesetzt haben. (R.-A. 11. Jan. 1839 S. 32.)

Eröffnung einer abermaligen Preisbewerbung deshalb. (R.-A. 28. Febr. 1840 S. 143.)

Aufforderung an die kgl. Forstämter, Auffindung von Torf- und Steinkohlenlager betr. (R.-A. 18. März 1840 S. 187.)

Torfwirthschaft

in Mittelfranken; siehe Actienverein.

Toscana.

Die Insinuation von ausländischen Requisitionsschreiben an die großherzoglich toskanischen Behörden kann den dort bestehenden Institutionen gemäß nur dann auf diplomatischem Wege bewirkt werden, wenn diese Schreiben Gegenstände der peinlichen Gerichtsbarkeit betreffen. Alle, andere Gegenstände betreffende Requisitionsschreiben k. bayer. Behörden an großh. toskanische sind daher unmittelbar an ihre Adresse abzusenden. (R.-A. 12. April 1845 S. 204.)

Warnung vor Abnahme von Loosen auf eine mit großh. toskanischer Genehmigung zu Livorno stattfindende Realitätenverlosung. (R.-A. 31. Mai 1853 S. 369.)

Correspondenz aus Bayern nach Toscana. (R.-A. 8. April 1851 S. 271.)

Transferirungen

bei sich ergebenden Ersparnissen im Bauwesen. Vom Jahre 18³⁹/₄₀ an soll jedem von einer k. Bauinspektion Mittelfrankens gestellt werdenden Transferirungsantrage ein Attest des oder derjenigen kgl. Rentämter des Inspektionsbezirks beiliegen, wodurch der Nachweis der wirklich stattgefundenen Ersparniß hinsichtlich des Land-, Wasser-, Brücken- und Straßen-Baues gegen den Etatsansatz geliefert ist; für die Richtigkeit dieses Zeugnisses haftet der k. Rentbeamte. (R. A. 18. Nov. 1839 S. 864.)

Transithandel

von London nach Wien. (R.-A. 1. Febr. 1840 S. 76.)

Transport

von Criminalarrestanten und Sträflingen; Verrechnung der Kosten hiefür

a) Alle Kosten für den Transport von Angeschuldigten und Verurtheilten sowohl während des Laufs einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung, als nach erfolgter Aburtheilung, soferne die Aufrechnungen durch ein Recepisse belegt werden können, sind nicht in den Verzeichnissen über die Untersuchungskosten, sondern in den Schubregistern zur Liquidation und Einweisung zu bringen. Ordnet eine reine Justizbehörde die Verschubung an, so requirirt sie die treffende Distriktspolizeibehörde um Realisirung des Transpors und diese nimmt die Kosten in das Schubregister des laufenden Quartals auf,
b) mit den Untersuchungskosten können daher künftig nur dann Transportkosten zur Aufrechnung kommen, wenn ein Angeschuldigter zur Vornahme eines Augenscheines u. dgl. mitgenommen oder auf Veranlassung des Resultats einer Haussuchung arretirt wurde,
c) die während einer Untersuchung oder in Folge einer Aburtheilung erlaufenen Transportkosten sind, wenn der Verurtheilte die Prozeßkosten tragen muß, mit den Untersuchungskosten zu liquidiren,
d) die Vergütung für Vorspannleistung bei Transporten aller Art beträgt pr. Meile für den einspännigen Wagen 30 kr, für den zweispännigen 48 kr. (M.-R. 16., R.-A. 29. April 1851 S. 328); über den Transport siehe ferner Criminalarrestanten.

— — Transport der Bettler und Vaganten; siehe Vagantenwesen Nr. 8.

Trauer, (Hof- und Landes-)
wegen des Ablebens der verwittweten Königin Karoline. (R.-A. 16. Nov. 1841 S. 651, A.-A. 19. Nov. 1841 S. 678.

Trauungen
ohne vorherige obrigkeitliche Heirathsbewilligung machen die solche vollziehenden Religionsdiener für alle daraus erwachsenden Schäden und Kosten haftbar. (E.-A. 28. Juni 1851 S. 473.)

— — Das durch die allerh. V.-O. vom 12. Juli 1808 ausgesprochene und durch das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung §. 8 Ziff. 4 ausdrücklich als fortbestehend erklärte Verbot der unerlaubten Verehelichung im Auslande wird mit dem Beifügen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen die Uebertreter jenes Verbotes die gesetzlich angeordnete einmonatliche Arreststrafe verfügt und nebstdem die Ungiltigkeit dieser Ehen in bürgerlicher Beziehung ausgesprochen werden müsse. Die wegen der im Auslande geschlossenen Ehen bereits früher erlassenen Vorschriften, und zwar M.-E. v. 16. Dez. 1828, 24. Okt. 1833, 4. Juni 1838 und 25. Novbr. 1844 werden neuerdings eingeschärft. (M.-E. 11., R.-A. 5. März 1853 S. 154.)

— — jüdischer Brautleute, siehe Synagogen-Ordnungen. Siehe auch Haustrauungen.

Trauungsatteste,
siehe Zeugnisse Nr. 24.

Trauungs- und Beerdigungs-Tarif
der Stadt Ansbach. (Mag.-Bekanntm. 5. Mai 1851. Beil. S. 819.)

Trauungsrecht.
Nach den allgemeinen Vorschriften des canonischen Rechts sowohl als des protestantischen Kirchenrechts steht das Trauungsrecht demjenigen Pfarrer der Brautleute zu, in dessen Pfarrbezirke diese vor und nach ihrer Verehelichung wohnen, wenn ihnen auch in einer andern Gemeinde außer dieser Pfarrei das Heimathsrecht eingeräumt ist; da nun bei Recherchen über das Heimathsrecht nicht hausgesessener Leute, zumal wenn dieselben, wie dies häufig, erst bezüglich der Nachkommen einer solchen Familie vorkommen, durch die Trauungsatteste solcher Personen, die zu den Pfarrakten genommen werden müssen, irrige Schlüsse auf deren Heimathsberechtigung hervorgerufen werden können, so ist bei Ausfertigung der Verehelichungsbewilligung für nicht hausgesessene Brautleute jedesmal auch die Gemeinde, wo dieselben heimathsberechtigt sind, in dem Copulationsschein ausdrücklich aufzuführen. (R.-A. 3. Juni 1846 S. 251.) Siehe auch Reuß-Lobenstein.

Treibjagden,
das Abhalten dieser an Sonn- und Feiertagen ist verboten, und ist gegen die Zuwiderhandelnden nach §. 91 der Instruction für die Polizeidirektionen vom 24. Sept. 1808 schärfstens einzuschreiten. (R.-A. 7. Dez. 1838 S. 688; königl. allerh. V.-O. v. 28. Mai 1850 S. 371.)

Trendel,
Erwerbung der v. Schönfeld'schen Patrimonialgerichtsbarkeit I. Klasse zu Trendel. (R.-A. 1. Febr. 1839 S. 126.

Triesdorf,
Ackerbauschule daselbst; siehe Ackerbauschule.

Triest.
Der k. k. privilegirten österreichisch-italienischen Generalassekuranz in Triest ist bewilligt, ihren Geschäftsbetrieb unter ausdrücklicher Beschränkung desselben auf Güterversicherungen gegen Gefahren auf dem Wasser- und Landtransporte auf Bayern auszudehnen. (R.-A. 15. April 1847 S. 209.)

— Aufstellung von Agenten. (R.-A. 3. Mai 1847 S. 226; 9. Aug. 1847 S. 369; 18. Aug. 1847 S. 384.)

Tuchhändler,
deren Gewerbsverhältnisse; siehe Schneider Nr. 2.

Tuch- und Schnittwaaren-Lager,
deren Führung durch Schneider; siehe Schneider.

Tücher,
deren Decadiren gehört zu den freien Erwerbsarten. (R.-A. 22. April 1841 S. 275.)

Tüncher-Concessionen
Da das Tünchergewerbe mit Construirung und Erbauung von Gebäuden sich nicht befaßt, sohin zu den eigenthümlichen Baugewerben nicht zu zählen ist, so unterliegt die persönliche Befähigung der Bewerber um Tüncherconcessionen der Würdigung höherer Sachverständiger nicht und geschieht ihre Prüfung bei der einschlägigen Distrikts-Prüfungs-Commission. (R.-A. 16. Nov. 1841 S. 665.)

Tumult.
Siehe Aufruhr.

Turnfeste.
Weder bei Turnanstalten, noch bei einer anderen öffentlichen Schule dürfen ohne allerhöchste Erlaubniß Preismünzen ertheilt werden, außer wo es Herkommen ist. (R.-A. 11. Nov. 1844 S. 554.)

U.

Uebereinkunft.
1) Zwischen mehreren deutschen Staaten wegen Uebernahme von Ausgewiesenen, siehe Ausgewiesene.

2) Mit Oesterreich wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütungen in civil- u. strafrechtlichen Requisitionsfällen. (Minist. Bek. 22. Januar 1852 S. 80.)
3) Mit Oesterreich wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und gegenseitigen Hilfeleistung der Gendarmeriemannschaft bei Feuer- und Wassergefahr rc. (Minist. Bek. 4. Oct. 1852 S. 806.)
4) Mit Württemberg, die Verpflegungskosten gegenseitiger Staatsangehöriger betr. (Minist. Bek. 27. Oct 1852 S. 842.)

Ueberschwemmungen.
Siehe Uferschutz.

Uebersiedelungen
bereits ansässiger Personen aus einer Gemeinde in die andere sind als neue Ansässigmachungen nur dann zu behandeln, wenn mit denselben eine Aenderung der Heimath verbunden ist (M.-E. 14. Aug. 1837 S. 2041.)

Uebungslager
bei Nürnberg, (Bekanntmachung der kgl. Regierung deßhalb vom 22. Juni 1840 S. 400.)
Auf dem Marsche dahin sollen die Truppen so enge als möglich dislocirt werden, auf dem Rückmarsche darf eine weitere Dislocirung stattfinden. (R.-A. 29. Juli 1840 S. 484.)

Uferbefestigung
an der Rednitz, Pegnitz, Aisch und Altmühl, Aufforderung an die betheiligten Wiesenbesitzer zur sofortigen Beseitigung der Gebrechen. (R.-A. 30. Dez. 1840 Jahr 1841 S. 17.)

Uferschutz
und Schutz gegen Ueberschwemmungen; (Gesetz vom 28. Mai 1852 S. 601.)

Uhren.
1) Die öffentlichen Uhren in Städten und Märkten sollen nach der mittleren Zeit regulirt werden; Instruction und Tabelle zur Regulirung der Uhren nach der mittleren Zeit. (M.-R. v. 26. Januar 1837 S. 423.)
2) Reparaturen v Thurmuhren sollen v. sachverständigen Individuen, und nicht durch Angehörige des Schlosser- u. Schmiedegewerkes vorgenommen werden. (R.-A. 20 Oct. 1846 S. 491); siehe auch Sonnenuhren.

Umlagengesetz.
Vollzug des §. 102 der VI. Verf.-Beil. und des Art. VI. Abschnitt 3 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 betr. (M.-E. vom 29. Jan. R.-A. 5. März 1838 S. 128.)

Umschreibgeschäfte.
Das Generale vom 20 Jan. 1831, Veräußerungsconsense betr., wird in Erinnerung gebracht, die Anzeigen über rückständige Verlautbarungen sind ohne weitere Aufforderung zu erstatten und haben die Steuerpflichtigen die Umschreibscertificate rechtzeitig bei dem betreffenden Gerichte behufs der Verlautbarung zu übergeben. (R.-A. 15. April 1837 S. 987.)

Uneheliche Kinder,
deren Eintragung in die pfarrlichen Geburtsregister; Aufsicht auf diese rc. siehe Kinder.

Ungarische Eisendrahthändler,
deren Hausirhandel; siehe Hausirhandel Nr. 7.

Ungarn.
Auswanderung dahin; siehe Auswanderung nach Ungarn.

Ungehorsame, abwesende,
deren Zutheilung zur Kavallerie oder Artillerie; siehe Heeresergänzung Nr. 6.

Unger, Dr.,
dessen „Leitfaden zum Unterricht im Kopfrechnen in den deutschen Schulen des Königreichs" eignet sich nicht zum Einführen in den Schulen, wird jedoch den Lehrern zum Privatgebrauch anempfohlen. (R.-A. 16. März 1847 S. 159.)

Uniform
1) der Landgerichtsaktuare, s. Staatsdiener N. 2.
2) der ausgedienten Soldaten, s. Soldaten N. 5.
3) der Gerichts- und Polizeidiener, siehe Gerichts- und Polizeidiener.
4) der städtischen und stiftischen Forstbediensteten; siehe Forstbedienstete.
5) der städtischen Polizeimannschaft; siehe Polizeimannschaft.
6) der Kataster-Funktionaire im äußern Dienste; siehe Kataster-Funktionäre.
7) der Angestellten der Eisenbahnbau-Commission; siehe Eisenbahnbaukommission Nr. 3.
8) Tragen von langen Eiviluniformsbeinkleidern mit Stiefel. (Kgl. allerh. Anordnung vom 31. Jan. M.-A. 3. Febr. 1850 S. 133. Minist.-Bekanntm. 4. Juni 1852 S. 474.)
9) Uniform der Mitglieder des Oberpflegamts des Juliusspitals zu Würzburg, dann der Stiftungs-Administratoren überhaupt. (Minist.-Bekanntm. 7. Januar 1852 S. 49.)
10) Uniform des Polizeipersonals. (M.R. 8. R.-A. 17. Jan. 1852 S. 57.) S. auch Amtstracht.

Universitäten,
siehe Hochschulen.

Universitätsprofessoren,
ordentliche, deren Siegelmäßigkeit. (M.-E. 9. A.-A. 23. Apr. 1841 S. 287. A.-A. 30. Juni 1846 S. 323.)

Universitätsstipendien,
siehe Stipendien.

Untererlbach.
Bildung eines Patrimonialgerichts 2. Klasse allda. (R.-A. 19. Okt. 1841 S. 614.)

Unterhändler,
beim Viehhandel, siehe Viehhandel Nr. 2.

Unteroffiziere und Soldaten.
1) Deren Benehmen bei Civilbehörden; siehe Soldaten Nr. 4.
2) Ansprüche der Heimathsgemeinden auf die Heirathscautionen von Unteroffizieren; s. Heirathscautionen Nr. 2.
3) Anwendung des §. 4 des Heerergänzungsgesetzes bei Contumacialerkenntnissen; siehe Heeresergänzung Nr. 18.
4) Die den Unteroffizieren aus höchster Gnade zugegewendete Begünstigung, für Conscribirte und schon dienende Soldaten noch vor Vollendung ihrer eigenen Dienstzeit im Laufe ihres letzten Dienstjahres einzustehen, wird suspendirt. (M.-E. 10., R.-A. 17. Nov. 1840 S. 744.)
5) Einstehen beabschiedeter Unteroffiziere und Soldaten; siehe Einstandswesen Nr. 18.
6) Gage- und Pensionsabzüge der Unteroffiziere und Soldaten; siehe Abzüge Nr. 2.

Unterstützungen
1) aus Staatskassen. Kundgabe eines Formulars einer Uebersicht der Verhältnisse zur Würdigung von Gesuchen um außerordentliche Unterstützungen aus der Staatskassa. (R.-A. 7. Juli 1839 S. 480.)
2) Quittungen, welche den Concurrenzkassen der Kirchenstiftungen über empfangene Unterstützungen ausgestellt werden, bedürfen des Stempels. (M.-E. 30. Juni, R.-A. 12 Juli 1842 S. 334.)
3) Gründung eines Stipendienfonds für Unterstützungen zur Ausbildung in Wissenschaft und Kunst, sowie für dürftige Studirende aller Fächer an den drei Landesuniversitäten. (Kgl. allerh. Entschließung vom 24. Okt. 1844. M.-E. 29. Dezember 1844 Jahrg. 1845 S. 43.)
4) Unterstützung der Unterthanen mit Saam- und Speisegetreide; Abgabe von 18⁴⁴/₄₅ an nach dem Normalpreise. (R.-A. 22. Febr. 1845 S. 123.)
5) Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung für das Personal der Schul- und Studienanstalten. (Kgl. allerh. Rescript vom 18., R.-A. 24. Nov. 1846 S. 577.)
6) Polizeiliche Bestättigung der Quittungen. (R.-A. 15. Dez. 1846 S. 619.)
7) Allergnädigste Bewilligung einer momentanen Unterstützung für die in geringen Besoldungen stehenden kgl Diener. (Kgl. allerh. Rescript vom 25. Okt. 1846, R.-A. 2. Jan. 1847 S. 22.)
8) Außerordentliche Unterstützungen für deutsche Schullehrer im Jahr $18^{46}/_{47}$. (Dispositionssumme: 2600 fl.) (R.-A. 2. April 1847 S. 180.)
9) Desgleichen pro $18^{47}/_{48}$. (R.-A. 13. Juni 1848 S. 359.)
10) Desgleichen pro $18^{48}/_{49}$. (R.-A. 26. Aug. 1849 S. 504.) pro $18^{50}/_{51}$. (R.-A. 10. Mai 1851 S. 366); pro $18^{51}/_{53}$. (R.-A. 23. April 1853 S. 275.)
11) Gesetz vom 25. Juli 1850, die Unterstützung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betreffend. (1850 S. 591); siehe auch Kranke Nr. 12.
12) Unterstützung ärmerer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreisirrenanstalt zu Erlangen. (R.-A. 2. April 1853 S. 229.)

Unterstützungsfond.
Bildung eines besondern Unterstützungsfonds für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung; (R.-Präs.-A. 5. Dez. 1839 S. 934; allerh. Entschließung v. 26. Novbr. 1839; R.-A. 11. Aug. 1842 S. 392, 393.)
— Verwendung der Renten des allgemeinen Unterstützungsfonds. (Kgl. allerh. Entschließung vom 18. Dez. 1843, R.-A. 29. Dez. 1843 Jahr. 1844 S. 5.)

Unterstützungsgesuche
1) hilfsbedürftiger Geistlicher aus der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse müssen — falls sie nicht unberücksichtigt bleiben sollen — vollständig sein. (Bek. des prot. Consist. Ansbach v. 8. Febr. 1839 S. 164; 16. Okt. 1840 S. 705.)
2) Amtliche Zeugnisse zu den Gesuchen um temporäre Unterstützungen der Staatsdiener, siehe Staatsdiener Nr. 6.
3) Behandlung der Waisen-Unterstützungsgesuche; siehe Wittwen und Waisen Nr. 3.
4) Die jährlich im Oktober einzuschickenden Verzeichnisse über die Unterstützungsgesuche der protestantischen Geistlichen aus der Pfarrunterstützungskasse sind bis auf weiters erst im Monate Dezember einzusenden. (C.-A. 12. Aug. 1842 S. 396.)

Unterstützungsverein
für das Amts- und Kanzleipersonale; siehe Amts- und Kanzleipersonale.

Untersuchungsakten.
Gegenseitige Ausfolgelassung solcher zwischen k. bayer. und k. württemb. Gerichten. (M.-R. 30. Juli, A.-A. 7. Aug 1850 S. 527.)
— — die den Untersuchungsakten beizulegenden Tagbücher; siehe Tagbücher.
— — das Heften dieser; siehe Akten Nr. 5.

Untersuchungskommissionen,
gemischt gerichtliche; Feststellung des dienstlichen Verhältnisses zwischen diesen und den Gerichtsvorständen; siehe Dienstverhältniß.

Untersuchungsgefangene.
Wenn die Frohnvesten der Kreis- und Stadtgerichte nicht Raum genug haben, so daß neben den zu Gefängnißstrafen Verurtheilten auch die abzuurtheilenden verhafteten Angeschuldigten Raum haben, so sollen erstere in die Frohnvesten der benachbarten Landge-

richte zur Erstehung ihrer Strafe abgeliefert werden. (A.=A. 8. Januar 1849 S. 24.)

Untersuchungsgerichte,
deren Anzeigen über besonders wichtige Verbrechen und Vorfälle, wodurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet wird, gehen nicht mehr an die Appellationsgerichte, sondern an die Staatsanwälte. (M.=E. 19. A.=A. 23. Januar 1849 S. 53.)

— — Abgabe von Druckschriften an die Untersuchungsgerichte von dem Nürnberger=Verein für innere Mission. (R.=A. 24. März 1852 S. 261.)

— — Behandlung der Competenzstreitigkeiten zwischen Untersuchungsgerichten; siehe Competenzverhältnisse Nr. 9.

— — gemischte; siehe Militärgerichte.

Untersuchungskosten (Criminal= und Polizei=).

1) Hinsichtlich der Einsendung der Conspecte und Erstattung von Fehlanzeigen über Criminalgerichts= und Polizei = Untersuchungskosten behufs Vereinfachung dieses Geschäfts wird verfügt: Die Vorlage besonderer Aktenverzeichnisse ist überflüssig, da die Allegation der Akten im Hauptconspecte erfolgen kann; die gerichtlichen Erkenntnisse und polizeilichen Beschlüsse über die treffenden Untersuchungen brauchen den Belegen nur einfach in beglaubigter Abschrift beizuliegen; statt der Duplikate der speziellen Kostenverzeichnisse genügen deren Concepte; die Hauptconspecte sind monatweise in duplo vorzulegen und zwar gesondert über die Criminal=Untersuchungskosten, die dem k. Staatsärar, über dergleichen, die den Angeschuldigten oder dritten Personen zur Last fallen, über die Polizei=Untersuchungskosten, die vom Staatsärar und über solche, die von den Angeschuldigten oder dritten Personen zu tragen sind; diese 4 Conspecte nebst den Specialverzeichnissen und Belegen dürfen in einem Berichte vorgelegt werden; sind über einen obiger Fälle keine Kosten erwachsen, so bedarf es der Fehlanzeigsberichte nicht; sind in einem Monat nur die Kosten einer einzigen Criminal= oder Polizei=Untersuchung erwachsen, so unterbleibt die Fertigung des Hauptconspects, nur ist in solchen Fällen das Special=Kostenverzeichniß in duplo einzusenden und darin zu bemerken, daß keine weiteren Untersuchungskosten erwachsen seien; Untersuchungskosten, die vom Staatsärar blos vorzuschießen sind, werden nicht in die Conspecte aufgenommen; bei denjenigen Untersuchungskosten, die zum Theil dem Aerar, zum Theil den Angeschuldigten überbürdet werden, sind nur diejenigen Kostenbeträge in die Conspecte aufzunehmen, die dem Staatsärar zur Last bleiben. (R.=A. 5. April 1839 S. 247.)

2) Die dem Staate zur Last fallenden Untersuchungskosten, welche in polizeilichen Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten erlaufen sind, sind dem Finanzärar und nicht dem Militärärar zu überbürden. (M.=E. 30. Mai, R.=A. 4. Juni 1840 S. 351.)

3) — — in strafrechtl. Untersuchungen, welche von den Gerichten zur polizeilichen Aburtheilung verwiesen werden. Wenn ein Gericht die Verweisung der Sache in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 4 und Art. 54 des Strafgesetzes vom 10. Nov. 1848 an die Polizeibehörde ausgesprochen hat und in dem Erkenntnisse von Einstellung des Strafverfahrens gemäß Art. 49 Nr. 5 keine Rede ist, kann bei der Frage über den Kostenpunkt weder die generalisirte Entschließung vom 28. Juni 1849, die Kostentragung bei Einstellung des Strafverfahrens betr., Anwendung finden, noch ist der Fall Nr. 2 der generalisirten Entschließung vom 22. Febr. 1845, die Aburtheilung über den Kostenpunkt in den zur Polizei verwiesenen Untersuchungen betr., gegeben, indem dieser Fall stets eine theilweise Einstellung des Verfahrens und eine theilweise Verweisung der Sache an die Polizeibehörde voraussetzt; es liegt vielmehr lediglich der Fall Nr. 1 der letztbezeichneten Entschließung vor, wonach die Polizeibehörde über den Gesammt=Kostenpunkt zu erkennen hat. (R.=A. 31. Juli 1851 S. 541.)

4) Untersuchungskostenvorschüsse. Den Stadt= und Landgerichten ist es zur besondern Pflicht gemacht, jeden Criminalakt längstens 3 Wochen a dato des in Rechtskraft erwachsenen Gerichtserkenntnisses mit der Kostenspecification an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Revision und Feststellung der Kosten einzusenden, und sollen die Gerichtsvorstände im Uebertretungsfalle mit einer Strafe von 5 Thalern geahndet werden. (R.=A. 10. Apr. 1852 S. 334.)

5) Die Verordnung vom 5. Nov. 1818 ist hierdurch keineswegs aufgehoben. (R.=A. 18. Mai 1852 S. 438.)

6) Vormerkung der von der k. Staatskasse gegen Restitution vorgeschossenen Untersuchungskosten. (R.=A. 22. Juni 1852 S. 541.)

Untersuchungsrichter,
ständige, an den Kreis= und Stadtgerichten, deren Aufstellung. (Minist.=Bekanntm. v. 13. Dez. 1848 S. 763.)

— — Postportofreiheit der Untersuchungsrichter in Criminalsachen. (A. A. 14. Jan. 1851 S. 57.)

— — Wenn es sich in einer bei einem Landgerichte anhängigen strafrechtlichen Untersuchung um Anordnung einer Verhaftung handelt, so ist, da nur bei den Kreis= und Stadtgerichten ständige Untersuchungsrich=

ter bestehen, unter dem Worte „Untersuchungsrichter" im Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 nicht der vom Gerichtsvorstande mit Führung der Untersuchung beauftragte Beamte, sondern das Untersuchungsgericht selbst zu verstehen; die gegen die Verhaftung zulässige Beschwerde ist bei dem Kreis- und Stadtgerichte, zu dessen Sprengel das Untersuchungsgericht gehört, anzubringen. (A. A. 6. Febr. 1849 S. 78.)

Untersuchungssachen.
Taxe in diesen; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 126.

Untersuchungsverhandlungen
in Malzaufschlagsdefraudationssachen; siehe Malzaufschlagswesen.

Urkunden,
deren rechtzeitige Ausfertigung und Hinausgabe; siehe Briefereien Nr. 3.

Urkunden-Amortisation.
Nachdem in Urkunden-Amortisationssachen gemäß der Verordnung vom 10. Okt. 1810 (Reg.-Bl. 1810 S. 953) eine vorläufige Instruction zum Behufe einer richterlichen Verfügung stattzufinden hat und Amortisationsurtheile zu erlassen sind, so steht den Patrimonial-Gerichten II. Classe eine Competenz hiezu nicht zu. (M.-E. 9. Mai, A.A. 14. Mai 1846 S. 223.)

Urkunden-Legalisation.
Auswanderungsurkunden, Heimathscheine 2c., welche zum Zwecke der Legalisation bei k. Regierung in Vorlage gebracht werden, muß entweder die Beglaubigungstaxe oder das legal ausgestellte Armuthszeugniß beiliegen. (R.-A. 10. April 1847 S. 194.)

— — Urkunden, welche im Auslande gebraucht werden sollen, müssen, ehe sie dem k. Staatsministerium der Justiz zur Beglaubigung vorgelegt werden, vorher vom k. Appellationsgerichte legalisirt sein. (R.-A. 12. Febr. 1850 S. 98.)

— — Gebühren bei Urkundenbeglaubigung durch die französische Gesandtschaft; siehe Frankreich Nr. 4.

Urlaub,
siehe Beurlaubungen, Pfarrer, Soldaten, Heeresergänzung Nr. 12, 16.

Urlaubsbewilligungen.
Nur die Entschließung, durch welche der nachgesuchte Urlaub einem Beamten oder Bediensteten ertheilt oder abgeschlagen wird, ist zu taxiren und auf Stempelpapier auszufertigen, alle übrigen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei. (M.-E. 27. Sept., R.-A. 21. Okt. 1853 S. 640.)

V.

Vaccination,
siehe Impfwesen.

Vagantenwesen.

1) Die Vorlage der durch Ausschreiben vom 16. März 1835 angeordneten besonderen Vagantenprotokolle hat fortan zu unterbleiben; die Vorschriften über Führung der Schubregister sind jedoch ferner zu zu beachten. (R.-A. 9. April 1840 S. 213.)
2) Erhöhung des Verpflegungssatzes für Vaganten in Folge Erhöhung der Viktualienpreise. (R.-A. 19. Juni 1843 S. 277.)
3) Zeugnisse der Gerichtsärzte bezüglich der Vagantentransporte auf Wägen. (R.-A. 31. Mai 1845 S. 320.)
4) Die Quittungen der Landwehrmänner bei Vagantentransportgebühren sind stempelfrei. (R.-A. 3. Dez. 1846 S. 595.)
5) Die Kosten für Kleidung der Vaganten und Arrestanten sind aus den betreffenden Fonden derjenigen Behörden zu bestreiten, von welchen die Anschaffung derselben in Folge unabweislichen Bedürfnisses angeordnet wurde, sonach bei kgl. Behörden aus dem Staatsärar, bei mittelbaren Behörden aus den bei ihnen für diese Ausgaben bestehenden Fonds; der Rückersatz solcher Auslagen kann zwar aus dem Vermögen des Arrestanten und seiner Angehörigen, keineswegs aber aus dem Armenfonde seines Heimathsorts gefordert werden. (M.-E. 19. Febr. 1842. R.-A. 15. Juni 1848 S. 359.) Siehe Nr. 7.
6) Die Polizeibehörden werden angewiesen, die Vaganten vor ihrem Transporte auf einer Eisenbahn einer gerichtsärztlichen Untersuchung zu unterwerfen und in dem Vorweise zu bemerken, ob ihrem Weitertransporte zu Fuße, da wo sie die Eisenbahn verlassen, vorausgesetzt, daß ihnen unterwegs kein Unglück begegnet, nichts im Wege steht. (R.-A. 13. April 1850 S. 280.)
7) Kosten auf Bekleidung der Vaganten; siehe Kosten Nr. 17.
8) Transport der Bettler und Vaganten. a. die Lokalpolizei ist verpflichtet, alle im Gemeindebezirke betretenen Bettler und Vaganten aufzugreifen und diese sowie jene, die von der kgl. Gendarmerie oder dem Gerichtsdienerpersonale aufgegriffen werden, und wegen sonstiger Dienstesverrichtungen nicht weiter transportirt werden können, entweder durch den Gemeindediener oder

durch ein sonst taugliches Individuum an den Sitz der Distriktspolizeibehörde abliefern zu lassen; b. für den genauen Vollzug insbesondere für die Auswahl tüchtiger und verlässiger Transportanten ist der betreffende Gemeindevorsteher verantwortlich; c. Transport von Gemeinde zu Gemeinde oder die Ablösung der aus entfernteren Gemeinden herkommenden Transporte in den zwischenliegenden Gemeinden ist unstatthaft; höchstens da zulässig, wo die Entfernung der Gemeinde, zu deren Gunsten eine Zwischenstation errichtet werden soll, vom Sitze der Distriktspolizeibehörde nicht unter 2 Meilen oder 4 geometrische Stunden beträgt, und diese Gemeinde der Zwischenstation entsprechende Lokalitäten zur Unterbringung der Transportaten hat. (R.-A. 25. April 1853 S. 277.) S. auch Schüblinge.

Vater- und Muttergutsverträge.

Die Verbriefung des Vater- und Muttergutsvertrages nach dem Tode eines der beiden Ehegatten ist gesetzlich nothwendig, wenn sich hiedurch eine Aenderung an den von den Kindern kraft ihres Erbrechts erworbenen Eigenthumsansprüchen in der Art ergibt, daß die Ansprüche der Kinder an die Nachlaßrealitäten auf den überlebenden Ehegatten oder auf eines der Kinder ausschließend übertragen werden; diese Briefserrichtung hat doppelt zu geschehen, insoferne die Leistungen, zu welchen der Gutsübernehmer den übrigen Interessenten gegenüber sich verpflichtet, nicht schon zur Zeit der Verbriefung des Vertrags vollständig erfüllt sind; wird dagegen durch die Vater- oder Muttergutsverhandlung den Kindern blos ausgewiesen, was ihnen aus dem Rücklasse des verstorbenen Ehetheils gebührt und bleiben sie in dem hieraus erworbenen Eigenthume oder Miteigenthume der Realitäten, ohne ihre desfallsigen Rechte einem aus ihrer Mitte oder dem überlebenden Ehetheile durch besondere Uebereinkunft zu übertragen, so findet nicht Verbriefung, sondern nur Protokollirung des Vertrags nach Absch. III. der provis. Taxordnung statt; eine Briefserrichtung ist überhaupt nur dann gesetzlich nothwendig, wenn liegende Güter oder Realrechte den Gegenstand des Vertrags bilden, daher fällt die Verbriefung des Vertrags in allen jenen Fällen hinweg, wo der überlebende Ehegatte auf dem Grunde eines in gesetzlicher Form abgeschlossenen Ehe- oder andern Vertrags schon als Miteigenthümer der Realität eingetragen und bestimmt ist, daß er nach Vorabsterben des andern Ehetheils alleiniger Eigenthümer zu verbleiben und den vorhandenen Kindern das Vater- oder Muttergut auszuweisen habe. (M.-R. 30. Nov. 1838, R.-A. 22. Jan. 1839 S. 80.)

Veräußerungsverträge.

Entschließung über die Frage, welchem Gerichte die Verbriefung der Veräußerungsverträge bei erfolgten Gutszertrümmerungen in Ansehung der aus dem Complexe tretenden und in einem andern Gerichtsbezirke liegenden Grundstücke zustehe. (M.-E. 20., R.-A. 25. Juni 1847 S. 309.)

Veratrum Sabadilla.

Siehe Hundswuth Nr. 6.

Verbrechen u. Vergehen, politische.

1) Allen Civil- u. Militärbehörden, welche wegen der in den Artikeln 300 Nr. I u. III 309—317, 319—322, 324-336, 404—409 u. 411—424 Thl. I des Strafgesetzbuches v. Jahre 1813, dann in den Artikeln 86—108, 201—203, 209—233, 237—248, 260—264 u. 291—294 des pfälzischen Strafgesetzbuches bezeichneten Verbrechen u. Vergehen als Urheber oder wegen Theilnahme an denselben verurtheilt worden, werden die wegen dieser Verbrechen und Vergehen, und soweit nicht andere gemeine Verbrechen und Vergehen damit verbunden sind, gegen sie erkannten und noch nicht gänzlich vollzogenen Strafen, sowie die in Folge erkannter Instanzentlassung eingetretene Detention oder Polizeiaufsicht und die noch nicht entrichteten Prozeß- und Strafvollzugskosten, soweit sie der Staatskasse zufallen, hiemit in Graden nachgelassen. (Kgl. allerh. Entschließung v. 30. März 1848 S. 180.)

2) Ges. v. 15. April 1848. Art. I. Wegen aller vor dem 21. März 1848 verübten polit. Verbrechen u. Vergehen, welche unter die Bestimmungen der Art. 299—336, 404—424 des I. Theiles des Strafgesetzbuches von 1813, dann der Artikel 75—198, 201—233, 237—248, 260—264, 283—294 des pfälzischen Strafgesetzbuches fallen, sollen keine strafgerichtlichen Verfolgungen eröffnet, oder fortgesetzt werden. Die Kosten der hiedurch niedergeschlagenen Untersuchungen werden von der Staatscasse übernommen.

Art. II. Alle, welche wegen der im Art. I bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt oder von der Instanz entlassen wurden, werden für die Zukunft in die volle civilrechtliche und staatsbürgerliche Rechtsfähigkeit wieder eingesetzt.

Art. III. Diejenigen, welche in der Pfalz wegen eines sonstigen Vergehens verurtheilt wurden, das nach dem diesseitigen Strafgesetzbuche von 1813 kein Vergehen ist, erhalten ihre staatsbürgerlichen Rechte wieder. Ausgenommen sind die gemäß Art. 401 des pfälzischen Strafgesetzbuches Verurtheilten. (1848 S. 277.)

3) Gesetz, die Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen betr. (22. Dez. 1849 S. 671.)

Verbrecher,

nach Frankreich geflüchtete, deren Verhaftung und Auslieferung; siehe Frankreich Nr. 3.

Verbriefungstaxen.
Siehe Stempel- u. Taxwesen Nr. 90.

Verdienstorden.
Einsendung der goldenen Medaillen dieses, siehe Medaillen.

Verehelichung.
Siehe Ansässigmachung.

Vereine.

1) Der zu Leipzig gegründete und in Deutschland unter dem Namen „Gustav-Adolph-Stiftung" verbreitete protestantische Verein ist in Bayern strengstens verboten. (R.-A. 23. März 1844 S. 180.)
Dieses Verbot wird aufgehoben. (R.-A. 24. Sept. 1849 S. 541.)
2) Den Aufforderungen zur Theilnahme an Vereinen, welche von dem Staatsoberhaupte nicht genehmigt sind, ist auf keinerlei Weise zu entsprechen. (R.-A. 23. März 1844 S. 183.)
3) Verein zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch gemeinschaftliche Schriften, unter der Leitung Sr. kgl. Hoheit des Kronprinzen von Bayern. Satzungen dieses Vereins. (R.-Präs.-A. 27. März 1844 S. 186.)
4) Errichtung eines protestantischen Missionsvereins in Bayern; Instruction für den Verwaltungs-Ausschuß dieses zu Nürnberg. (R.-A. 2. Mai 1844 S. 250.)
5) Münchner Verein gegen Thierquälerei; siehe Thierquälerei.
6) Privatvereine zur Beförderung der sittlichen Verbesserung und bürgerlichen Wohlfahrt der aus Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten entlassenen Angehörigen und ihrer Familien. (R.-A. 2. März 1846 S. 91, 7. Mai 1847 S. 250.)
7) Bildung von Vereinen zur Beischaffung von Getreide. (R.-A. 30. Oct. 1846 S. 533.)
8) Bildung eines Viehversicherungsvereines. (R.-A. 27. Jan. 1848 S. 59.)
9) Bildung von Vereinen zu gesetzwidrigen Zwecken; die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben den Auftrag, der Bildung und Ausbreitung der demokratischen Vereine, sowie allen auf gleiche gesetzwidrige Zwecke gerichteten Verbindungen in Bayern vorbeugend zu begegnen, damit die Staats-Angehörigen vor den schweren Folgen unbedachtsamer Theilnahme an solchen Verbindungen bewahrt werden; sollte die Bildung solcher Vereine bewirkt werden, so sind dieselben ungesäumt aufzulösen, und ist gegen die Theilnehmer einzuschreiten. (Kgl. allerh. V.-O. 12. Aug. 1848 S. 507.)
10) Verein zur Verbesserung der Lage der Volksschul-Lehrer. (R.-A. 21. August 1848 S. 511.)
11) Verein zur Unterstützung von Wittwen und Waisen bayer. Aerzte. (R.-A. 7. Aug. 1849 S. 459.)
12) Privatverein zu Erlangen für Armenpflege. (R.-A. 14. Jan. 1850 S. 38.)
13) Gesetz, die Versammlungen und Vereine betr. v. 26. Febr. 1850 S. 141.)
Vollzugsvorschriften hiezu. (R. A. 7. März 1850 S. 155; M.-E. 5., R.-A. 10. März 1850 S. 231.)
14) Eid der Staats- u. öffentl. Diener in Bezug auf dieses Gesetz; siehe Staatsdiener Nr. 12. 13.
15) Gründung eines Vereins für freiwillige Armenpflege in Ansbach (Sep.-Beil. zu Nr. 24 d. Intell.-Bl. 1850.)
16) Auflösung des Turnvereins zu Schwabach. (R.-A. 22. April 1850 S. 288.)
17) Schließung der Lehrervereine zu Nürnberg. (R.-A. 11. Juni 1850 S. 406.)
18) Schließung der Arbeitervereine. (R.-A. 21. Juni 1850 S. 435.)
19) Verein zur Ausbildung der Gewerke in München. (R.-A. 2. Juni 1851 S. 426.)
20) Verein zur Unterstützung wandernder Gesellen und Arbeiter. (R.-A. 20. Oct. 1851 S. 721.)
21) Unterstützungsverein für das Amts- und Kanzleipersonale. (R.-A. 22. Nov. 1851 S. 774.)
22) Nürnberger Verein für innere Mission; Abgabe von Druckschriften an die Untersuchungsgerichte von diesem. (R.-A. 24. März 1852 S. 261.)
23) Vorgeschriebene Anzeigen über Bildung neuer politischer Vereine und über eingetretene Aenderungen bereits gebildeter Vereine, ferner über Gründung nicht politischer Vereine mit Vorstehern und Satzungen. (R.-A. 19. Nov. 1852 S. 878.)
24) Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayer. Aerzte. (R.-A. 19. Nov. 1852 S. 901.)

Verfassungsfrage,
deutsche; siehe Reichsverfassung.

Vergiftung.
Siehe Käse, Würste.

Vergleiche.

1) Die taxfreie Behandlung der Vergleiche über Gegenstände unter 1000 fl., sie mögen bei unmittelbaren oder mittelbaren Gerichten abgeschlossen werden, beschränkt sich nicht blos auf die eigentliche Vergleichstaxe, sondern es findet auch die Erhebung einer einfachen Protokollsgebühr für die Aufnahme der gutachtlichen Uebereinkunft nicht statt; dagegen unterliegen die gerichtlichen Vergleichsverhandlungen allerdings dem Stempel auch bei Gegenständen unter 1000 fl.; die dem Vergleiche vorausgegangenen Prozeßverhandlungen sind taxpflichtig, der Nachlaß der Brieftaxe findet aber auch in dem Falle statt, wenn ein streitiger Gegenstand in Folge des Vergleichs dem einen Transigenten abgetreten wird; eine Brief-Taxe bei Vergleichen unter 1000 fl. kann sonach nur dann erhoben werden, wenn einer der Tran-

sigenten dem anderen eine unbewegliche oder dieser gleich geachtete Sache abtritt, die kein Gegenstand des Rechtsstreites war. (M.-E. vom 6. April 1837 S. 983.)

1½) Die Untergerichte werden angewiesen, über abgeschlossene oder bei Gericht in Unterhandlung stehende Vergleiche in Sachen, welche auf der oberstrichterlichen Entscheidung beruhen, jederzeit unverzüglich dem k. Appell.-Gerichte bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe Anzeige zu erstatten. (Entschließung des Oberapell-Gerichtes v. 26. Mai 1845; A.-A. 6. Juni 1845 S. 334.)

2) Taxirung von Vergleichen; a) Vergleiche, im Sinne der bayer. G.-O. cap. 17 §. 1 abgeschlossen müssen verbrieft werden, wenn sie einen Gegenstand von mehr als 50 fl. Werth betreffen; b) hinsichtlich des Stempels sind die Bestimmungen der Stempelordnung von 1812 §. 3 lit. c u. 4—5, dann Art. VI des Stempelgesetzes v 1825 maßgebend; c) eine Taxe findet bei Vergleichen unter 1000 fl. überhaupt nicht statt; von 1000 fl. aufwärts wird die Taxe bei Vergleichen der oben bezeichneten Art nach der jeweiligen Taxordnung für contentiöse Gerichtsacte erhoben; ist aber in solchen Vergleichen über liegende Güter oder dingliche Rechte verfügt, so tritt die Vorschrift des §. 17 der provis. Taxordnung von 1810 in Kraft und die Taxe wird hier unter Zugrundlegung des für die Immobilien anzunehmenden Werthes berechnet. (R.-A. 4. Dez. 1846 S. 596); siehe ferner Stempel- u. Taxwesen Nr. 110.

Vergnügungsorte, öffentliche,
deren Besuch durch Gymnasial- u. lateinische Schüler; siehe Belustigungsorte.

Verhaftete,
deren häufige Entweichungen aus den Frohnfesten.

1) Die Amtsvorstände haben das mit der Beaufsichtigung der Gefangenen beauftragte Gerichtsdienerpersonal sogleich bei der Verpflichtung mit ihrer Instruction vom 22. Juni 1813 (Reg.-Bl. S. 793) bekannt zu machen, und jedem Gefangenwärter ein Exemplar dieser Instruction zuzustellen.

2) Die Gefangenwärter sollen die Gefängnisse jedesmal fest und sicher verschließen.

3) Bezüglich der Hauspolizei in den Frohnvesten gelten für die Gefangenwärter die Art. 55 — 56, Abth. 2, Th. II des Strafgesetzbuches mit den correspondirenden Bestimmungen der Instruction vom 22. Juni 1813, dann die §§. 10 u. ff. des IX. Edicts der Verf.-Urk.; gegen die durch ungebürliches Betragen sich verfehlenden Gefangenen Art. 56, Abs. 1, Thl. II des Strafgesetzbuches; gegen andere Person, welche von außen mit den Gefangenen in unerlaubten Verkehr treten, ist sogleich einzuschreiten.

4) Der Amtsvorstand hat die Sperrzeuge in einer Frohnveste gut in Stand zu halten.

5) Die Visitation der Gefangenen ist unvermuthet bei Tag und bei Nacht vorzunehmen.

6) Die Gefängnißvisitation muß genau kontrolirt werden.

7) Der Inquirent soll sich von den Gefängnißlokalitäten genaue Kenntniß verschaffen; er bestimmt das Gefängniß der Verhafteten, und die Translokationen.

8) Die einsame Einsperrung der Untersuchungsgefangenen ist Regel; fehlt es an Platz, so soll der Untersuchungsrichter die Gefangenen möglichst zweckmäßig vertheilen.

9) Das Entweichen der Kranken aus dem Krankenhause betr. soll jeder Gefangene, der sich als krank in eine Krankenanstalt meldet, vom Gerichtsarzte untersucht werden, ob die Krankheit nur simulirt oder ob die Abgabe in eine Krankenanstalt wirklich nothwendig ist, die Krankenwärter sind zu verpflichten, die Entweichung der Gefangenen mit aller Sorgfalt zu verhüten. (M.-E. 5., R.-A. 30. Jan. 1849 S. 56; R.-A. 20. Dez. 1849 S. 683.)

Verhör, mündliches.
Ladungen zu diesem; deren Stempel- und Taxfreiheit und Pflichtigkeit; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 55.

Verkehr, öffentlicher,
dessen Hemmung durch zu breites Laden der Güterwägen. (R.-A. 10. Juli 1843 S. 307.)

Verkehrsanstalten.
Für die Leitung des Betriebs und der Verwaltung der Posten, der Staatseisenbahnen, der Donau-Dampfschifffahrt, der Telegraphen und des Ludwigskanals wird eine Generaldirection der k. Verkehrs-Anstalten gebildet, die mit dem Handelsministerium in unmittelbarer Verbindung steht, und eine Section dieses Ministeriums bildet. (Kgl. allerh. V.-O. 6. Febr. 1851 S. 116.)

— — Bildung eines Fiscalats hiebei. (Kgl. allerh. V.-O. 2. Juni 1851 S. 417.)

— — Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang der k. Verkehrsanstalten. (Kgl. allerh. V.-O. 14. Nov. 1851 S. 766.)

Verkehrserleichterungen.
Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrserleichterungen. (R.-A. 25. Sept. 1840 S. 625, 17. Okt. 1840 S. 685.)

Verlassenschaften
der Geistlichen, Competenzverhältnisse bei Behandlung

dieser. (Kgl. allerh. Rescript v. 1., A. A. 17. Juni 1840 S. 395.)

Verlassenschafts- u. Vormundschaftssachen.

1) Anwendung des Classenstempels zu den Protokollen in diesen; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 53.
2) Die Entsiegelung der Verlassenschaften von Militärpersonen, welche im aktiven Dienste in der Garnison gestorben sind, hat nur durch die Civilbehörde zu geschehen; hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß jenen Militärbehörden, die die Obsignation des Nachlasses vorgenommen haben, Gelegenheit gegeben werde, sich von der Unverletztheit der von ihnen angelegten Siegel bei deren Abnahme durch die Civilbehörden zu überzeugen, weshalb es hier zweckmäßig und räthlich erscheint, den betreffenden Militärbehörden rechtzeitig vor Abnahme der Reseration Nachricht zu ertheilen (M.-R. 1. A.-A. 12. Juli 1841 S. 447.)
3) Formalitäten, welche bei Verlassenschaften der im kgl. niederländischen Seedienste verstorbenen Individuen zu beobachten sind. (A.-A. 11. Dezember 1843 S. 447.)

Verlautbarungen

bei Einlösung der Forstrechte des Aerars. In den Fällen, wo am Sitze des verlautbarenden Gerichts kein Forst- oder Rentamt sich befindet, soll der treffende Revierförster committirt werden, um bei dem Akte der Verlautbarung im Interesse des Staatsärars zugegen zu sein. (R.-A. 30. Mai 1837 S. 1407.)

Verlobte,

1) Dispensation vom Aufgebote bei protestantischen Verlobten; siehe Aufgebot.
2) das Zusammenziehen ehelich Verlobter und das Zusammenleben bis zum Trauungstage ist nicht zu gestatten. (R.-A. 14. Febr. 1840 S. 100; 12. Nov. 1847 S. 521.)

Verloosung

von Realitäten; siehe Realitäten.

Vermächtnisse und Schenkungen

an auswärtige Stiftungen.

1) Nach den älteren einschlägigen Verordnungen unterliegen alle außer Landes gehenden Legate und Stiftungen — per actus inter vivos oder mortis causa — der allerh. Genehmigung, die von der Beibringung eines durch die betreffenden ausländischen Behörden auszustellenden Reverses de observando reciproco bedingt erscheint. Da Oesterreich seine Reciprocität zugesagt, so dürfen alle Vermögenszuweisungen bayrischer Unterthanen an österreichische Stiftungen ungehindert stattfinden. (M.-E. 28. Juli; R.-A. 3. Aug. 1844 S. 390.)
2) Die Form der Aufnahme geistlicher Jahrtagsstiftungen. (Justizminist.-Entschließ. vom 22. Dezbr., Erlaß des Minist. des Innern vom 16. Dezbr. 1844. R.-A. 3. Januar 1845 S. 25.) Siehe auch Stiftungen.

Vermittlungsamt

1) in den Stadt- und Landgemeinden. Die Wirksamkeit des gemeindlichen Vermittlungsamtes hat sich nicht bloß auf die Streitigkeiten unter wirklichen Gemeindegliedern zu beschränken, sondern dieselbe ist auch auf Streitigkeiten jener Gemeinde-Angehörigen auszudehnen, welche als In- und Beisassen im Sinne des revidirten Gemeindeedicts §. 13. Ziff. 1., und welche als Heimatsangehörige der Gemeinde ohne Ansässigkeit im Sinne derselben Gesetzesstelle Ziff. 2. anzusehen sind. (M.-E. 17. Mai. R.-A. 8. Juni 1839 S. 412.)
2) Die §. 63 und 120 des revidirten Gemeindeedicts beziehen sich nicht auf die Gutsherrn, Beamten und Pfarrer ꝛc., weshalb bei Streitigkeiten dieser mit Mitgliedern derselben Gemeinde, worin sie wohnen, von Beibringung der Zeugnisse des Vermittlungsamts über gepflogenen Sühneversuch künftig Umgang zu nehmen ist. (A.-A. 24. Jan. 1844 S. 71.)
3) Die Schrift des Rechtsraths Dr. Roßbach zu Würzburg: Anleitung zur Ausübung des Vermittlungsamts in Landgemeinden, Würzburg 1852, darf auf Regie angekauft werden. (R.-A. 10. Nov. 1852 S. 865.)

Vermögenszeugnisse,

1) der von München nach Bayern einwandernden Unterthanen; siehe Einwanderungen Nr. 1.
2) in Polizeiuntersuchungen; siehe Kosten N. 15.

Veröffentlichung,

Nachbildung und Nachdruck, siehe Nachdruck.

Verpflegungsbeiträge

an Conscribirte; s. Heeresergänzung N. 15. 26.

Verpflegungskosten

1) für k. bayr. Unterthanen im allgemeinen Krankenhause zu Wien; siehe Kranke Nr. 8.
2) Erhöhung des Verpflegungssatzes für Vaganten. (R.-A. 19. Juni 1843 S. 277.)
3) der Heimatlosen; siehe Heimatlose.

Verpflichtungsprotokolle

der Beamten, deren Aufbewahrung;

1) über die Verpflichtung eines jeden in erster Anstellung eintretenden Beamten oder amtlichen Dieners ist ein Verpflichtungsprotokoll aufzunehmen, welches die zu leistenden Eide wörtlich enthält;
2) Hinterlegung und Verwahrung dieser Protokolle hat zu geschehen a) hinsichtlich des Collegialpersonals der kgl. Kreisregierungen K. d. J. bei bei dem kgl. Staatsministerium des Innern, b)

hinsichtlich des übrigen bei den Regierungen Kammern des Innern in erster Anstellung eintretenden Personals bei den kgl. Regierungspräsidien, c) hinsichtlich der Vorstände und Nebenbeamten der unmittelbaren äußeren Behörden bei den vorgesetzten Kreisregierungen, K. d J, d) hinsichtlich der angestellten Amtsdiener und subalternen Amtsgehilfen bei den betreffenden Amtsvorständen.

3) Die Verwahrung hat nach Jahrgängen geordnet in verschließbaren Behältnissen zu geschehen.
4) Ueber jede Verpflichtung und Deponirung des Protokolls ist im Personalacte Vormerkung zu machen.
5) Das Originalvereidigungsprotokoll verbleibt auch im Falle der Versetzung oder Beförderung eines Beamten bei jener Oberbehörde oder jenem Amtsvorstande in Verwahr, bei dem die Deponirung nach der ersten Anstellung geschehen ist, außer bei Versetzungen zu einem andern Ressort, wo mit dem Personalacte auch das Verpflichtungsprotokoll an die betreffende vorgesetzte Stelle oder den Amtsvorstand in diesem letzteren Ressort abzugeben ist.
6) Die Einsendung der Verpflichtungsprotokolle neu Angestellter an das allgemeine Reichsarchiv hat fortan zu unterbleiben. (M.-E. 13. R.-A. 18. Nov. 1852 S. 885.)

Versammlungen,
siehe Vereine.

Versatzgegenstände.
1) Die Herausgabe von Versatzgegenständen an die Gerichte behufs Recognitionen geschieht nur nach vorgängiger Erlage des auf das Pfand gegebenen Darlehens und der fälligen Zinsen. (M.-E. 14. Dez. 1837. S. 2879.)
2) Bei jeder strafrechtlichen Untersuchung liegt die Herbeischaffung des Versatzobjekts zunächst im Interesse des Damnifikaten als Eigenthümer der verpfändeten Sache, im Falle obwaltender Hindernisse soll, wenn die Leihanstalt am Sitze des Gerichts ist, der treffende Leihhausinhaber aufgefordert werden, das betreffende Pfand vorzulegen, auch kann das Untersuchungsgericht den Recognitionsact im Lokale der Leihanstalt vornehmen. (M.-E. 4. R.-A. 28. Jan. 1839 S. 86.)

Versicherungsbank, Heilbronner,
für Pferde und Rinder; siehe Pferde Nr. 5.

Versteigerungen
von den Gemeindevorstehern nach §. 84 des Prozeßgesetzes v. 17. Nov. 1837; hiebei aufzunehmende Protokolle, Bezüge und Stempelanwendung hiebei; s. Stempel- u. Taxwesen Nr. 33. 84.

Vertagung
des Landtags, siehe Landtag Nr. 16. 17.

Vertheidiger.
Zulassung der Militärjustizbeamten als Defensoren in Strafrechtssachen. (M.-E. 3. A.-A. 16. Febr. 1848 S. 101.)

Vertheidigung
mittelloser Angeschuldigter. (A.-A. 30. August 1841 S. 531.)

Verträge.
1) Befreiung des Aerars von der Tax- und Stempelpflicht bei Vertragsgeschäften; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 33.
2) Taxirung der zu Protokoll niedergelegten Gesuche um Aufnahme von Verträgen 2c., s. Stempel- u. Taxwesen Nr. 95; Taxregulativ Nr. 6. Siehe ferner Vater- u. Muttergutsverträge; Heirathsverträge, Handelsvertrag, Paßverträge, Loostausch, Veräußerungsverträge, Handels- und Schifffahrtsvertrag, Postverträge bei Postwesen.

Verwaltung, innere.
Publikation der kgl. allerh. Verordnung im Betreffe der Geschäftsvereinfachung bei dieser. (Allerh. Verordnung vom 29. Dez. 1836. Jahrg. 1837 S. 65.) Siehe ferner Geschäftsvereinfachung.

Verwaltungs- und Staatsausgaben.
1) Deren Bezahlung pro 1849/50. (R.-A. 31. Aug. 1849 S. 506.)
2) Deren Bezahlung für die Monate April, Mai und Juni 1850. (R.-A. 11. März 1850 S. 174.)
3) Deren Bezahlung für die Monate Juli, August und Sept. 1850. (R.-A. 13. Juni 1850 S. 413.)
4) Deren Bezahlung pro 1850/51. (R.-A. 27. Sept. 1850 S. 704; 27. Okt. 1850 S. 775., 1. Febr. 1851 S. 90.)
5) Deren Bezahlung pro 1851/52. (R.-A. 27. Aug. 1851 S. 576; 6. Dez. 1851 S. 799, 9. Febr. 1852 S. 104.)
6) Deren Bezahlung pro 1852/53. (R.-A. 6. Okt. 1852 S. 797, 21. Dez. 1852 S. 952.)
7) Deren Bezahlung pro 1853/54. (R.-A. 12. Sept. 1853 S. 562, 27. Dez. 1853 S. 769.)

Verwandtschaft.
Betheiligung der untern Conscriptionsbeamten bei den Conscriptionsverhandlungen durch Verwandtschaft. Siehe Heeresergänzung Nr. 35.

Verzäunen
der Viehweiden; siehe Einzelhüten.

Veteranen
von den 1790r Jahren bis incl. 1812, Termin zur Einreichung der Gesuche um das von Sr. Majestät dem Könige verliehene Denkzeichen. (Kgl. allerhöchste Verordn. v. 30. Juni 1848 S. 420. R.-A. 20. Juli 1848 S. 433; 10. Okt. 1848 S. 610; 14. Oktbr.

Volksversammlung
zu Nürnberg; siehe Reichsverfassung Nr. 2.

Volksvertretung
beim deutschen Bunde; Wahl der bayr. Abgeordneten hiezu (R.-A. 17. April 1848 S. 220) Kosten hierauf. Gesetz vom 4. Juni 1848. (Intell.-Blatt 1848 S. 324.)

Offiziere und Militärbeamte sind hiezu activ und passiv wahlfähig. (R.-A. 21. April 1848 S. 228.)

Volkszählung,
Bekanntmachung des Magistrats Ansbach deshalb vom 15. Nov. 1849. (Nr. 94 der Beilage von 1849 S. 2741.)

Vorausregulirungen.
Anwendung des Inventurstempels hiebei; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 136.

Vorausregulirungsurkunden
deren depositalmäßige Behandlung; siehe Depositenwesen Nr. 13.

Vorlegeblätter,
siehe Zeichnungsunterricht.

Vormundschaftssachen,
Tax- und Stempelerhebung in diesen.

Die Verhandlungen in Vormundschaftssachen sind im Allgemeinen als der Tax- und Stempelordnung unterworfen zu betrachten; besondere Umstände, die sonst eine Ausnahme begründen, bleiben auch in Vormundschaftssachen wirksam; für die gebührenfreie Behandlung der Vormundschaftsrechnungen wegen Armuth insbesondere gilt die allerhöchste Verordnung v. 11. März 1808. (R.-A. 22. Sept. 1846 S. 478.)

Vormundschaft über minderjährige Kinder; siehe Kinder Nr. 13.

Vorra,
Erwerbung des v. Scheurl'schen Patrimonialgerichts II. Klasse zu Vorra. (R.-A. 17. Nov. 1837 S. 2667.)

Vorspannsleistung,
siehe Einquartierung.

Vorspann beim Schubfuhrwerk;
Vergütung hiefür; siehe Schubfuhrwerk.

Voruntersuchungen.
Verfahren in diesen und allenfallsige Vorfragen. Die Untersuchungsgerichte werden angewiesen, in Strafrechtssachen nicht nur bezüglich der durchgeführten Voruntersuchungen, sondern auch bei allen Vorfragen die Sache ausschließend dem Staatsanwalte am betreffenden Kreis- und Stadtgerichte in Vorlage zu bringen. A.-A. 13. Okt. 1849 S. 587.)

Vorweisbücher
zum Lumpensammeln sind den Juden nicht auszustellen. (R.-A. 17. Jan. 1840 S. 53.)

Vorweise
zum Ankaufe von Werg und Flachs, oft zum Bettel, Streunen und Vagiren benutzt, dürfen nur den Personen verabreicht werden, die die zum Ankaufe und zur Reise nöthigen Geldmittel besitzen. (R.-A. 27. Jan 1848 S. 58.)

Votivtafeln,
siehe Malereien Nr. 3.

W.

Waagegebühren,
deren Erhöhung für die Häfen des Ludwigscanals von 0,2 Kreuzer für den Sporko Zollzentner auf 1 kr. (R.-A. 5. März 1844 S. 139.)

Waagen,
deren Einführung statt des Hohlmaßes beim Getreideverkaufe; siehe Schrannen.

Waaren,
Verbot des Aufdringens von Waaren statt des Arbeitslohns. (R.-A. 14. Jan. 1853 S. 42.)

Waarencontrole
im Binnenlande, deren Suspension. (20. Januar 1852 S. 98.)

Waarendurchfuhr,
siehe Zollwesen Nr. 15.

Waarenhändler.
Besuch der Messen und Märkte durch ausländische nicht einem der Zollvereinsstaaten angehörende Waarenhändler; siehe Messen und Märkte Nr. 2.

Waarensendungen
aus den Zollvereinsstaaten nach Sardinien, Verfahren hiebei. (R.-A. 28. Okt. 1851 S. 727.)

Wägen.
1) Deren Felgenbreite, siehe Fuhrwerke.
2) Von dem Verbote des Aneinanderhängens zweier Wägen sowohl, als bezüglich des Nebeneinanderspannens zweier Pferde darf abstrahirt werden; doch bleiben die im Gebiete der Sicherheitspolizei gegebenen Anordnungen constant. (R.-A. 16. Okt. 1837 S. 2451.)
3) Wenn Wägen, oder andere nicht auf die Straße gehörigen Gegenstände über Nacht unbeseitigt liegen bleiben müssen, so sind hiezu Wächter oder jedenfalls Laternen mit brennendem Lichte zur Warnung aufzustellen. (M.-E. 8., R.-A. 13. Aug. 1840 S. 526.)
3½) Das Befahren der Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen, dann der Gemeindewege, und der Straßen

in Städten, Märkten und andern Ortschaften mit aneinandergehängten beladenen oder unbeladenen Wägen ist verboten; Uebertretungen dieses Verbots unterliegen polizeilicher Strafe von 5 bis 15 fl. an Geld oder bei Zahlungsunfähigen in 2—4 Tagen Arrest; zunächst trifft die Strafe den Führer des Fuhrwerks, jedoch hat der Eigenthümer des Fuhrwerks gleichfalls zu haften; die Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Lokalarmenkasse der Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattfand. Mitdem 1. Jan. 1841 tritt diese Verordnung in Kraft. Königl. allerh. Verordnung vom 2. Dez. 1840. (R.-A. 27. April 1850 S. 325.)

4) Die Ladung eines Frachtwagens darf die Breite von 9 Fuß (untheilbare Lasten ausgenommen) nicht übersteigen. (R.-A. 12. Aug. 1841 S. 488.)
5) Störung der Prediger durch das Gerassel der an den Kirchen vorüberfahrenden Wägen, siehe kirchliche Feier.
6) Während der Heu- und Getreideerntezeit ist das Aneinanderhängen zweier leerer Wägen zugelassen. (R.-A. 10. Dez. 1848 S. 756.)

Waffen,
Verbot des Verkaufs, der Aus- und Durchfuhr solcher nach Dänemark während der Dauer des Kriegs mit diesem. (Kgl. allerh. Bekanntmachung vom 27. April 1849 S. 261.)

Waffendienstunwürdige Individuen,
Auswanderung solcher; s. Heeresergänzung Nr. 3.

Wagnerwerkstätten,
siehe Feuerversicherungsanstalt Nr. 8.

Wahnsinnigkeitserklärungssachen,
Kosten in diesen; siehe Blödsinnigkeitserklärungen.

Weideablösungen,
Tax- und Stempelfreiheit dieser; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 124.

Waisenpfründen und Unterstützungen.
1) Bei Gesuchen um Verleihung von Waisenpfründen und Unterstützungen aus dem Waisenfonde soll die in der Bekanntmachung vom 13. Novbr. 1837 (Nr. 93 des Kreisintelligenzblattes) vorgeschriebene Behandlungsweise nicht außer Acht gelassen werden. (R.-A. 28. Dez. 1839, Jahrgang 1840 S. 8.
2) Die Zeit zur Einreichung dieser Gesuche ist bis Ende Oktober festgesetzt, welcher Termin pünktlich einzuhalten. (R.-A. 2. März 1849 S. 122.)
3) Unterstützungen aus dem Ansbacher Waisenfond pro 1836/37. (R.-A. 3. Juli 1838 S. 394.)
4) Verleihung der Waisenpfründen und Unterstützungen
pro 1837/38. (R.-A. 15. Juni 1839 S. 424.)
„ 1838/39. (R.-A. 28. Dezbr. 1839 S. 19.)
pro 1840/41. (R.-A. 19. Nov. 1841 S. 682.)
„ 1841/42. (R.-A. 26. Nov. 1842 S. 601.)
„ 1842/43. (R.-A. 22. Dez. 1843 Jahrgang 1844 S. 8.
„ 1843/44. (R.-A. 30. Jan. 1845 S. 82.)
„ 1844/45. (R.-A. 11. Dez. 1845 S. 697.)
„ 1845/46. (R.-A. 29. Jan. 1847 S. 63.)
„ 1846/47. (R.-A. 7. März 1848 S. 132.)
„ 1847/48. (R.-A. 21. Dez. 1848 S. 766.)
„ 1848/49. (R.-A. 7. Jan. 1850 S. 24, 23 Jan. 1850 S. 47.)
„ 1849/50. (R.-A. 31. Dez. 1850 Jahrgang 1851 S. 17.)
„ 1850/51. (R.-A. 16. Febr. 1852 S. 137.)
„ 1851/52. (R.-A. 20. Nov. 1852 S. 890.)
„ 1852/53. (R.-A. 22. Nov. 1853 S. 755.)

Waizenmehl,
dessen Bezug aus den nordamerikanischen Freistaaten. (R.-A. 7. Dez. 1846 S. 601.)

Waldauslichtungen.
1) Die Breite der Waldauslichtungen an den Distriktsstraßen auf beiden Seiten wird auf 6 Schritte oder 15 Fuß festgesetzt. (M.-Verfügung 24. Mai, R. A. 1. Juni 1840 S. 342.)
2) Die Breite der Waldauslichtungen an den größern Land- (Staats- und Kreis-) Straßen wird auf 8 Schuh oder 20 bayr. Fuß und an den Distriktsstraßen auf 6 Schritte oder 15 bayer. Fuß festgesetzt. (M.-R. 5., R.-A. 11. Aug. 1840 S. 522.)
3) Diese Verordnung wird aufgehoben und bestimmt, daß die Breite der Waldauslichtungen 10 Schritte oder 25 Fuß haben soll. (M.-R. 7., R.-A. 19. Dez. 1850 S 878.)

Waldbrände.
1) Deren Verhütung. Es ist, namentlich bei heißer und anhaltend trockener Witterung strengstens untersagt: das Anmachen von Feuer im Walde, sowie an dessen Grenze, die Aufrichtung von Kohlenmeilern, Rauchen von Cigarren und aus Pfeifen ohne Deckel, der Gebrauch von Zündhölzchen statt des Feuerschwamms, das Mitnehmen von Spahnlichtern (Fakeln) von Fuhrleuten sowohl als von Fußgängern, endlich das Schießen mit Papier- oder Werkpfropfen. (R.-A. 29. Juni 1841 S. 411; 27. Juni 1844 S. 325.)
2) Gehen Waldbrände aus böslicher Absicht hervor, so findet auf deren Anstifter der Artikel 250 des Strafgesetzbuches I. Thl. Anwendung. Zur möglichsten Verhütung der aus Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit entstehenden Waldbrände wird folgendes zur Nachachtung bei Vermeidung von empfindlicher Geld- oder Arreststrafe vorgezeichnet:
a) Verboten wird überhaupt das Anschüren und Unterhalten alles Feuers in den Waldungen und

deren nächster Umgebung, und insbesondere den Viehhirten, Streu-, Beer-, und Leseholzsammlern.

b) Diejenigen, welche ihres Gewerbes wegen, z. E. Holzhauer, Kohlenbrenner und Theerschweler in rauher Jahreszeit eines Wärmefeuers bedürfen, haben solches nur an sichern Plätzen zu unterhalten, Abends beim Nachhausegehen solches aber ganz auszulöschen; Wiedererinnerung der sub 1 aufgeführten Verbote. (R.-A. 20. August 1848 S. 517.)

3) Ueberhandnahme von Waldbränden. (R.-A. 13. Mai 1852 S. 424.)

Waldbrunn, Staatsgut.

Instruction über Beschaffenheit und Behandlung der der in Waldbrunn bestandenen k. Stammschäferei von der reinen Merinos Race der Negretti oder Infantados. (18. Juni 1850. Extrabeil. zu Nr. 56.)

Waldcultur.

Siehe Oedungen.

Wald- u. Feldfrevel,

Aufhebung aller vor dem 21. März 1848 wegen Wald- u. Feldfreveln ausgesprochenen Freiheits- und Geldstrafen; die in Haft befindlichen Personen sind in Freiheit zu lassen, und die Einholung der ausständigen Straf- und Ersatzgelder ist zu unterlassen. (Kgl. allerh. Entschließung v. 27. März 1848 S. 179.)

Waldfrevler.

Pfandgelder u. Strafantheile der Gendarmeriemannschaft von diesen, siehe Gendarmerie Nr. 15.

— — Amnestie für diese, siehe Wald- u. Feldfrevel.

Waldfrohnen.

Umwandlung ungemessener Waldfrohnen in gemessene. (R.-A. 19. Juli 1839 S. 510.)

Waldgebäude, temporäre.

Die baupolizeiliche Wirksamkeit der Landgerichte erstreckt sich nicht auf jene von den Forstbehörden errichteten temporären Waldgebäude und sind die ihnen wegen Errichtung und Verlassung solcher Waldgebäude von den k. Forstämtern zukommenden dienstlichen Benachrichtigungen lediglich in sicherheitspolizeilicher Beziehung entgegen zu nehmen und zu beachten. (R.-A. 24. Aug. 1840 S. 550.)

Waldstreu.

Bei Austheilung des zur freien Verfügung in Staatswaldungen gestellten Streumaterials sind besonders diejenigen Landwirthe zu berücksichtigen, welche die ordentliche zweckmäßige Verwendung desselben durch Herstellung gut eingerichteter Düngerstätten und Güllegruben nach unentgeldlichen Erhebungen der Sachverständigen darzuthun vermögen. (M.-E. 17. April, R.-A 21. Mai 1848 S. 272.)

Waldstreubedürfnisse.

Befriedigung der dringendsten Waldstreubedürfnisse ärarialischer Unterthanen pro $18^{42}/_{43}$. (R.-A. 17. August 1842 S. 461, 25. Oct. 1842 S. 513, 1. März 1843 S. 97.)

Waldungen.

Sorgfältige Sortirung der Hölzer und Kultur der Waldungen. (R.-A. 4. Septbr. 1841 S. 537.)

Waldverheerungen.

In Beziehung auf die durch die Raupe der sogenannten Nonne (phalaena bombyx monacha) begonnenen Waldverheerungen wird das Einfangen von allen insektenfressenden Sing- und Waldvögeln auf alle Jahreszeit ohne Ausnahme, sowie das Sammeln und Verkaufen von Ameiseneiern verboten. (R.-A. 29. Juni 1839 S 456, 17. April 1841 S. 265.)

Wanderbücher.

1) Der Handwerksgesellen; die Taxe für amtliche Ausfertigung eines solchen beträgt 30 kr., wozu noch der Stempelbetrag mit 3 kr. kommt; dieser Taxbetrag fließt den zur Taxerhebung Berechtigten zu; die Beischaffung des vorschriftsmäßigen Wanderbuches zum amtlichen Eintrage liegt den betreffenden Handwerksgesellen und im Unvermögenheitsfalle der betreffenden Districtspolizeibehörde ob. (M.-E. 1. Juli 1837 S. 1715.)

2) Die bisherigen jährlichen Vorlagen über ausgestellte Wanderbücher haben von nun an zu unterbleiben. (R.-A. 19. Oct. 1838 S. 587.)

3) Jedes Formular eines hannover'schen Passes, Wanderbuchs oder Legitimationsscheins muß zum Zeichen der Aechtheit mit einem trocknen Stempel, auf welchem ein Pferd mit der Krone und die Umschrift „Kgl. hannover'scher Paßstempel," angebracht ist, versehen sein. (M.-E. 12., R.-A. 18. Nov 1839 S. 862.)

4) Individuen, welche die Wanderschaft blos als eine Gelegenheit zum Müssigange und Betteln betrachten und zuletzt als arbeitsscheue Menschen in Zwangsarbeitshäusern verwahrt werden müssen, sind in ihrer Heimath unter strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen, und ist ihnen die Fortsetzung der Wanderschaft nur nach dauerndem Wohlverhalten und bei Proben ersichtlicher Besserung zu gestatten. (R.-A. 14. April 1841 S. 262.)

Wanderschaft

Siehe Handwerksgesellen, Hufschmiede, Soldaten Nr. 12.

Wanderschafts-Dispensationen.

1) Die bei einer Wittwe erstandene Arbeitszeit kann bei dieser nur in Anrechnung kommen, wenn das Gewerbe von einem befähigten Werkführer geleitet war. (R.-A. v. 16. Jan. 1837 S. 255.)

1½) Die Instructionsverhandlungen und Bescheidungen der Wanderschafts-Dispensations-Gesuche unterliegen der Taxe, der Stempel dagegen greift nur bezüglich der primitiven Vorlagsberichte der

Distrikts-Polizeibehörden an die kgl. Regierung Platz. (M.-E. 1. Mai 1837 S. 1233.)

2) Eine nothwendige Voraussetzung jeder Dispensationsertheilung durch die k. Regierung bleibt vor Allem der sub Nr. V der höchsten Instruction v. 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 7 Ziff. 2 u. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. geforderte Nachweis vorangegangener mindestens 3jähriger gesellenweiser Gewerbsausübung oder Conditionirung, wozu auch die im Heimathsorte oder im Gewerbsvereins-Sprengel der erstandenen Lehre zugebrachte Arbeitszeit jedoch nur dann eingerechnet werden darf, wenn sie bei einem wirklichen Meister, geprüften Werkführer oder sonstigem autorisirten Geschäftsvorstand und unter dessen Aufsicht und Leitung zugebracht wurde; zur Begründung eines solchen Gesuchs auf den Grund der Nr. V Ziff. 1 erwähnten Instruction bedarf es eines gerichtsärztlichen Zeugnisses, daß Bittsteller entweder wegen körperlicher Unfähigkeit und deßhalb nothwendiger Pflege nicht wandern kann. Bei Ertheilung dieser Zeugnisse sollen die Gerichtsärzte mit gewissenhafter Strenge zu Werke gehen. Gesuche auf den Grund der Ziffer 2 lit. c sind genau aus dem Standpunkte des §. 48 des H. E. G. und des §. 59 der Vollzugsvorschriften hiezu zu motiviren, besonders ist nachzuweisen, daß die Angehörigen des Bittstellers kein Vermögen besitzen und sich auch statt des Letztern keines andern Gesellen rc. bedienen konnten. (M.-E. 6. Juli, R.-A. 8. August 1842 S. 384.)

3) Die gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft und von den Servirjahren hat von jener Behörde oder Stelle auszugehen, der die primitive Verleihung der betreffenden Gewerbs-Concession nach den bestehenden Competenzbestimmungen zukommt; sowie auch rücksichtlich der Instruirung und der Gesuche behufs Dispensation von der Lehre; bezüglich der Dispensation von der Prüfung für eine neue Concessionsverleihung bleibt es bei der Bestimmung des §. 18 der V.-O. vom 14. Juli 1846; Gesuche um Dispensation von der pharmazeutischen Lehr- und Servirzeit unterliegen der Bescheidung des k. Staats-Ministeriums des Handels. (M.-R. 11. R.-A. 20. Dez. 1849 S. 682.)

Wandfibel,
siehe Schulbücher.

Wandkarten,
siehe Karten.

Wandtafeln, kalligraphische,
siehe Regieanschaffungen Nr. 13.

Wappen.
Das von allen kgl. Stellen und Amtslokalitäten an ihrer Außenseite statt des alten Wappens anzubringende neue kgl. Wappen. (M.-E. v. 30. Jan. 1837 S. 869.)

Waschgeschirr
in den Frohnvesten, siehe Frohnvesten Nr. 3.

Wasenmeisterei-Ordnung.
(R.-A. 18. Juni 1841, Extrabeil. zu Nr. 50 pro 1841.)

Wasser
in Böttichen, dessen Aufbewahrung für den Fall eines Brandes; Vortheile, daß dieses Wasser nicht gefriert und fault. (R.-A. 2. Januar 1840 S. 12. Siehe auch Kaltwasseranstalt.

Dessen Benützung. (Gesetz vom 28. Mai 1852, Extrabeil. zu Nr. 58 des Intell.-Bl. 1852.)

Wasserbauwerke.
Anlegung neuer und Transferirung bestehender Mühlen und anderer Wasserbauwerke, hier Concessionsurkundenausfertigung; siehe Mühlen Nr. 3.

Wassergruben,
siehe gefährliche Stellen.

Wasserscheue,
siehe Hundswuth.

Weber, kg. Appell.-Ger.-Präsident,
siehe Handbücher Nr. 11.

Wechsel- und Mercantilgericht
zweiter und letzter Instanz von Ober- und Niederbayern, dann der Oberpfalz und Regensburg, dessen Verlegung von Landshut in die Stadt Freising. (18. April 1839 S. 302.)

Wechselgerichtsbarkeit.
Vollzug der allerh. Verordn. v. 29. Nov. 1837, die Eintheilung des Königreichs betr., in Bezug auf die Wechselgerichtsbarkeit. (Kgl. allerh. Entschließung v. 15. Dezember 1837 S. 25.)

Wechselordnung,
allgemeine deutsche; Gesetz v. 25. Juli 1850 S. 614.)

Wegbau
durch die Gemeinden, siehe Gemeindewege.

Wegmacher

1) oder Vorarbeiter auf den Distriktsstraßen; dieselben sind ohne weitere Erinnerung von den Behörden bis 1. Juli 1837 aufzustellen, in Erfüllung ihrer Pflicht strenger Aufsicht zu unterstellen und zur Pflege der Baumpflanzungen anzuhalten; jeder solcher Wegmacher erhält am linken Oberarm einen runden blechernen Schild mit der Aufschrift: „Distriktswegmacher." (R.-A. vom 1. April 1837 S. 894.)

2) Bittgesuche um Wegmacherstellen sind an die einschlägigen Bauinspektionen Ansbach, Nürnberg, Eichstädt und Windsheim zu richten. (R.-A. 6.

Juni 1840 S. 354. 11. Januar 1842 S. 36. 1. März 1852 S. 171.)

3) Die Polizeibehörden werden angewiesen, die Vorladungen der Wegmacher bei den kgl. Bauinspektionen zu requiriren, von gesetzlich zu verfügender Detention jedesmal sogleich der einschlägigen kgl. Bauinspektion Nachricht zu geben, und wenn der Arrest nicht sogleich nach Vorschrift anzutreten ist, in Benehmen mit der kgl. Bauinspektion die Arrestzeit zu bestimmen. (R.-A. 16. Aug. 1848 S. 509.) Siehe auch Weg- u. Werkmeister.

Weg- und Werkmeister,
dann Wegmacher auf den Staatsstraßen, deren Verhältnisse.

1) Vom 1. Jan. 1849 an werden sowohl die Weg- und Werkmeister, als auch die Wegmacher auf den Staatsstraßen diesseits des Rheins, dann die Straßenwärter in der Pfalz in zwei Klassen getheilt; diejenigen, welche eine zehnjährige treue und eifrige Dienstzeit zurückgelegt haben, oder sie in der Folge noch zurücklegen und den dienstlichen Anforderungen entsprechen, kommen in die erste, die übrigen in die zweite Klasse; die Weg- und Werkmeister erster Klasse erhalten jährlich 400 fl. oder monatlich 33 fl. 20 kr.; die zweiter Klasse jährlich 350 fl. oder monatlich 29 fl. 10 kr. Funktionsbezug; die Wegmacher und Straßenwärter erster Klasse jährlich 192 fl. oder monatlich 16 fl.; die zweiter Klasse jährlich 180 fl. oder monatlich 15 fl. Die Weg- und Werkmeister, welche noch Pferdegeld beziehen, bleiben im Genusse; weitere Pferdegelder werden nicht mehr verliehen; der jährliche Monturbeitrag für die Wegmacher wird von 7 fl. auf 15 fl. erhöht.

2) Die Anstellung sämmtlicher geschieht auf Ruf und Widerruf; die Weg- und Werkmeister genießen jedoch die Vortheile der Stabilität und die nach Ziffer 3 damit verbundenen Rechte nach zurückgelegten zehn Dienstjahren, und die Wegmacher und Straßenwärter für den Fall der Dienstuntauglichkeit die in Ziff. 6 bezeichneten Unterstützungen.

3) Die Pensionen der Weg- und Werkmeister, dann die Alimentationen ihrer Relicten reguliren sich nach erlangter Stabilität in der Art, daß a) im ersten Jahrzehent (von 11—20 Dienstjahren) sieben Zehntheile, b) im zweiten Jahrzehent (von 21—30 Dienstjahren) acht Zehntheile, c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent (nach dem 30. Dienstjahre) neun Zehntheile des Hauptgeldbezugs als Standesgehalt zu betrachten sind.

4) Bei dem Ableben eines Weg- oder Werkmeisters vor erlangter Stabilität erhalten deren Relicten bis auf Weiteres Unterhaltsbeiträge.

5) Wird ein Weg- oder Werkmeister vor erlangter Stabilität ohne Verschulden dienstunfähig, so erhält derselbe die Hälfte von sieben Zehntheilen des Hauptgeldbezugs als Pension und nach seinem Ableben die Relikten die Alimentirung nach der Verordnung vom 28. Nov. 1812.

6) Die Substentationsbeiträge für die dienstunfähig gewordenen Wegmacher und Straßenwärter richten sich nach der Entschließung vom 1. September 1807 unter Erhöhung der nach Maßgabe der Civildienstzeit stufenweise zu gewährenden Unterstützungen um 1 fl., somit unter Festsetzung derselben auf 3, 4, 5 und 6 fl. per Monat, deren Relikten gebührt die Hälfte als Unterstützungsbeitrag.

7) Zum Genusse der Ziff. 1, 3, 4, 5 und 6 eingeräumten Vortheile 2c. berechtigt eifrige Pflichterfüllung, Beobachtung der Instruktion und unbescholtener Lebenswandel.

8) Unfleiß im Dienste läßt nicht in die höhere Bezugsklasse vorrücken und zieht Zurückversetzung in die niedere Klasse nach sich.

9) Die Regelung dieser Pensionen 2c. erfolgt unter Mitwirkung der kgl. Regierungen, Kammern des Innern. (Kgl. allerh. Entschließung vom 27. Januar 1849 S. 61.)

— — Kgl. allerh. Entschließung, Bestimmungen zur Beseitigung von Zweifeln in Anwendung obiger Entschließung betr. (2. August 1849 S. 477.)

Wegweiser.

1) Setzen solcher. (R.-A. 19. Febr. 1840 S. 114)

2) Anstrich solcher, siehe Anstrich Nr. 4.

Weibspersonen,
ledige, deren Aufnahme in Miethe. (Mag-Bekanntm. 2. Febr. 1849. Beilage S. 225.)

Weickershof.
Durch Erwerbung der Gerichtsbarkeits- und Polizeirechte des Frhr. v. Ebner'schen Patrimonialgerichts Weickershof durch Sr. Majestät den König werden diese den einschlägigen kgl. Landgerichten einverleibt. (R.-A. 4. Mai 1837 S. 1233.)

Weide, (Nacht- und Wald-),
siehe Einzelhüten.

Weidefrevel,
siehe Hut- und Weidefrevel.

Weiderecht.

1) Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremden Grund und Boden vom 28. Mai 1852 S. 621.

2) Vollzugsbestimmungen hiezu. (M.-E. 12. R.-A. 27. Aug. 1852 S. 737.)

Weimar.
Verbot der Abnahme von Loosen auf Industriegegenstände in Weimar. (R.-A. 19. Januar 1850 S. 46.)

Wein.
1) Großherzogl. Badische Bestimmungen über die Controlirung der zur Ein= Aus= und Durchfuhr bestimmten Weintransporte. (R.=A. 25. Januar 1841 S. 84.
2) Fässer, in welchen von Wirthen oder für Wirthe Wein nach Württemberg eingeführt wird, müssen mit der württembergischen Aiche nur dann versehen sein, wenn diese Fässer nicht zugleich zum Einlegen des Wirths benützt werden. (R.=A. 26. Januar 1841 S. 88.)
3) Bekanntmachung näherer Vorschriften zur Beachtung von Seite der zum Vollzug der Verordnung ad Ziff. 1 mitwirkenden bayerischen Behörden. (R.=A. 16. März 1841 S. 187.)
4) Versammlung deutscher Wein= und Obstproduzenten zu Würzburg. (R.=Präs. A. 3. Juli 1841 S. 417.)
5) Controlirung der aus Bayern nach Württemberg und Baden übergehenden Weine und Branntweine. (R.=A. v. 18. März 1837 S. 743.)

Weinlagergeld.
Bestimmungen bezüglich der für Rechnung von Communen zur Erhebung kommenden inneren Abgaben von Wein (Wein=Accis=Umgeld, Weinniederlagegeld, Weinlagergeld rc.). (M.=E. 6., R.=A. 19. Dez. 1844 S. 625.)

Weittenhiller, Glasermeister in Eichstädt.
Empfehlung des von ihm bereiteten Kittpulvers. (R.=A. 4. März 1850 S. 170.)

Weizenkleie.
Gewinnung und Verwendung von Mehl aus dieser. (R.=A. 10. April 1848 S. 191.)

Welden, Carl, Frhr. v.,
dessen Ernennung zum Präsidenten der k. Regierung von Mittelfranken. (R.=A. 14. Dez. 1847 S. 552.)

Welz, Dr. v., prakt. Arzt zu Würzburg,
siehe Schwefeläther Nr. 3.; Chloroform.

Werg und Flachs.
Vorweise zum Ankaufe dieser; siehe Vorweise.

Werkführer
der Wittwen und böswillig verlassenen Ehefrauen von Gewerbsleuten; siehe Gewerbswesen Nr. 1.

Werktagsschulpflichtigkeit,
siehe Schulpflichtigkeit.

Werthsermittlung
von Objecten bei geheim gehaltenen Kaufsummen rc.; siehe Stempel= und Taxwesen Nr. 52.

Westenrieder=Denkmal.
Sammlung von Geldbeiträgen zur Errichtung eines Denkmals für den bayer. Geschichtsschreiber Lorenz v. Westenrieder in München. (R.=A. 4. April 1851 S. 267.)

Westphalen.
Ansprüche an das ehemalige Königreich. (R.=A. 25. Nov. 1844 S. 579.)

Weyh, Studienlehrer zu Regensburg.
dessen „Beispiel=Sammlung zur Schulzischen lateinischen Grammatik“ wird den Lehrern der lateinischen Schulen zum Selbstgebrauche empfohlen. (M.=E. 26. Juni, R.=A. 21. Juli 1840 S. 467.)

Widersetzung
gegen Gendarmen, obrigkeitliche Diener rc. siehe Gendarmerie Nr. 10.

Widerspenstige.
1) Das Vermögen der Widerspenstigen früherer Altersklassen und der ungehorsamen Kantonisten betr. Zur Beseitigung von Mißverständnissen in Anwendung der Ministerial=Entschließung v. 10. Aug. 1832 wird verfügt: a) Zu Ziff. 2 dieser Entschließung: Den Gemeinden kann die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens nur solcher Widerspenstiger früherer Altersklassen zukommen, welche auf dem Grunde des Heeres=Ergänzungs=Gesetzes vom 25. Aug. 1828 verurtheilt wurden, wogegen die Renten des mit Beschlag belegten Vermögens solcher Widerspenstiger, deren Verurtheilung auf Grund des Conscriptionsgesetzes vom 29. März 1812 erfolgte, nach Art. 104 dieses Gesetzes dem Militärfiscus zufallen; b) zu Ziff. 3 dieser Entschließung: Nach dieser Bestimmung soll in Fällen, welche nicht nach dem Conscriptionsgesetze vom Jahre 1812, sondern nach früheren oder in einzelnen Gebietstheilen bestandenen Gesetzen zu beurtheilen kommen, nach diesen verfahren, und wenn eine Ausnahme stattfinden soll, besonderer Bericht erstattet werden. Weitere nähere Anhaltspunkte zum Vollzuge dieser Bestimmung. (M.=E. 5., R.=A. 11. Jan. 1838 S. 45 u. 46.)
2) Bei Fällung der Erkenntnisse gegen Widerspenstige ist die Bestimmung des Abs. 2 u. 3 des §. 70 des Heeres=Ergänzungs=Gesetzes vom Jahre 1828, wonach Widerspenstige außer der im Abs. 1 angeordnete Geldstrafen noch einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten unterliegen, wenn ihr Vermögen zur Stellung eines Ersatzmannes nicht hinreicht, nicht unberücksichtigt zu lassen. (M.=E. 4., R.=A. 21. Okt. 1839 S. 751.)
3) Beschleunigung des Verfahrens gegen widerspenstige Conscribirte. (A. A. 24. April 1843 S. 175.)
4) Behandlung der Conscribirten aus älteren Geburtsklassen bezüglich der Widerspenstigkeit. (M.=E. 5., A. A. 24. Jan. 1844 S. 70); siehe Heeres=Ergänzung Nr. 32.
5) Vollzug der Widerspenstigkeitserkenntnisse gegen Conscribirte; siehe Heeresergänzung Nr. 36.

6) Verurtheilung der Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit; siehe Heeresergänzung Nr. 37.
7) Gerichtliche Erkenntnisse über die Widerspenstigkeit der Conscribirten; siehe Heeresergänzung Nr. 39.
8) Vergütung der Monturschuld und der Verpflegskosten der für Widerspenstige eingereihten und vor der gänzlichen Einübung wieder entlassenen Conscribirten; siehe Heeresergänzung Nr. 52.

Widerspruchsrecht
der Gemeinden bei Ansässigmachungen; siehe Ansässigmachung Nr. 19.

Wiedersbach, Patrimonialgericht.,
dessen Abtretung an den Staat. (R.-A. 27. August 1842 S. 414.)

Wien.
Verpflegung bayer. Unterthanen im k. k. allgemeinen Krankenhause allda; siehe Kranke Nr. 8.
— — Vor Theilnahme an einer in Wien stattfindenden Güterverloosung mit Nachgewinnsten wird gewarnt. (R.-A. 28. März 1848 S. 176.)

Wiener Grün,
siehe Arsenik Nr. 4.

Wiesen,
deren Cultur, hier Wasserschöpfräder. (Bekanntm. des landwirthschaftlichen Kreiscomité's v. 22. Mai 1844 S. 286.)

Wiesethbruck.
Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit II. Classe nebst Polizei allda. (R.-A. 12. Jan. 1839 S. 32.)

Wilddiebstahl,
dessen Ueberhandnehmen und die dagegen zu ergreifenden Maßregeln. (M.-R. 4. Mai, R.-A. 19. Mai 1838 S. 267, R.-A. 6. Mai 1843 S. 199, 29. Juli 1846 S. 390.)
— — Weitere Verfügungen Seitens der k. Regierung hiezu. (R.-A. 20. Mai 1838 S. 302.)
— — Publication der Bestimmungen des Strafgesetzbuches Thl. I. Art. 78 und 88 wegen des überhandnehmenden Wilddiebstahls. (Mag.-Bekanntm. 3. Mai 1848, Beil. 36 zum Int.-Bl. 1848. R.-A. 4. Dez. 1848 S. 743.)

Wildfrevel,
dessen Zunahme; Aufklärung der Amtsuntergebenen über die noch in Kraft bestehenden Jagdgesetze; Einschreitung gegen Zuwiderhandelnde. (R.-A. 19. Mai 1848 S. 275.)

Wildschaden.
Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betr. (15. Juni 1850 S. 425.)

Wildschützen.
Die diesen abgenommenen Gewehre; siehe Gewehre Nr. 2.

Wilhermsdorf.
Die heimgefallene Patrimonialgerichtsbarkeit I. Classe zu Wilhermsdorf wird den betreffenden unmittelbaren Gerichten überwiesen. (R.-A. 29. Nov. 1839 S. 931.)

Winkellotterien.
Spieler in auswärtige oder Winkellotterien werden mit 25 fl., die Beförderer dieses Spiels mit 50 fl. Strafe belegt. (Mag.-Bek. 12. Dez. 1849 Beil. Nr. 101 S. 2874.)

Winter.
Polizeiliche Anordnung für diesen in Bezug auf Glatteis, Schnee, Wasserabzug, Schützen der Kelleröffnungen rc. rc. (Bekanntm. des Magistrats Ansbach v. 1. Nov. 1836 Jahrg. 1837 S. 43.)

Winterleithen,
Waldung in der Flurwaldung der Gemeinde Mailach, Gerichtsbarkeit hierüber (R.-A. 11. Mai 1852 S. 416.)

Wirthe und Bräuer,
deren Verbindlichkeiten zu einander; siehe Bier und Bierbräuer.

Wirthshäuser
und Tanzbelustigungen, Besuch dieser Seitens der Gymnasial- und Lateinschüler. Das Verbot des Besuchs der Wirthshäuser und Tanzbelustigungen Seitens der Gymnasial- und Lateinschüler aller Classen, selbst nicht in Begleitung der Eltern, ist schon in den früheren Schulordnungen längst begründet und wird hier abermals eingeschärft; ebenso ist verboten der Besuch sogenannter geschlossener Gesellschaften; nur bei Spaziergängen außerhalb des Ortes ist es den Schülern mit den Eltern oder deren Stellvertretern erlaubt, sich in einem anständigen öffentlichen Hause oder Garten zu erfrischen. (R.-A. 5. April 1839 S. 245.)

Wissenschaften, allgemeine.
deren Studium; siehe Hochschulen Nr. 2, 7.
— — deren Studium an den Lyceen. (M.-E. 13. Nov. 1849 S. 624.)

Wittwen.
Kinder von solchen außerehelich geboren; s. Kinder.

Wittwen und Waisen.
1) der Schullehrer; siehe Schullehrer.
2) der Advokaten; siehe Advokaten.
3) Die genaueste Einhaltung der für die Aufnahme von Gesuchen um Waisenpfründen und Unterstützungen aus dem Waisenfonde gegebenen Vorschriften wird wiederholt zur Pflicht gemacht. (R.-A. 22. Dez 1840 Jahrg. 1841 S. 2.)
4) gutsherrlicher Beamten, Pensionsanstalt für diese; siehe Pensionsanstalt.
5) bayerischer Aerzte, Verein zur Unterstützung dieser. (R.-A. 7. Aug. 1849 S. 459.)
6) bayerischer Aerzte, Bildung eines Pensionsvereins für diese; Satzungen, Einladung zum Beitritte. (R.-A. 19. Nov. 1852 S. 901.)

2) Auflösung des Zuchthauses zu Würzburg vom 1. Okt. 1841 an. (A.-A. 29. Aug. 1840 S. 564.)
3) Gründung von Freistellen in dem kgl. Erziehungsinstitut für Studierende zu Neuburg aus den Renten des Würzburger adeligen Seminarfonds. (R.-A. 22. Jan. 1843 S. 60, 30. Sept. 1847 S. 472.)
4) Schließung des forstwissenschaftlichen Unterrichts an der Universität Würzburg; siehe Hochschulen Nr. 13.
5) Erledigung eines aus den Renten des adeligen Seminarfonds zu Würzburg dotirten Freiplatzes im Studienseminar zu Neuburg a. D. (R.-A. 28. Febr. 1853 S. 138.)

Wunder, Herrschaftsrichter,
dessen Schrift über das Ablösungsgesetz; siehe Ablösungsgesetz Nr. 8

Wunder, G. Chr.,
dessen „administrative Rechtsstreitigkeiten"; siehe Regieanschaffungen Nr. 43.

Wurmmittel,
deren Verkauf unter dem Namen Santoninzeltchen, Santoninconfect, Santoninchokolade ist den Conditoren, Spezereihändlern, Lebküchnern verboten. (R.-A. 1. Juli 1853 S. 425.)

Wurmkrankheit
der Pferde; siehe Pferde Nr. 7.

Z.

Zahltage,
siehe Arbeiter.

Zahnärzte.
Der den fremden ausländischen Aerzten, Operateurs rc. gestattete Eintritt in das Königreich Bayern ermächtigt dieselben nicht sofort zur Ausübung ihrer Kunst; sondern es ist diese durch ein nach vorgängiger Prüfung des Medizinalraths erhaltenes Approbationszeugniß bedingt, in so fern ein solcher Ausländer nicht schon als großer Operateur in allgemeinem Rufe steht. (R.-A. 11. Juni 1838 S. 326.)
Ausübung der Zahnarzneikunde im Königreiche Bayern durch die Zahnärzte Granichstetten, Brach, Herrligkoffer, Hauber; siehe diese.

Zahnarzneikunde.
Ausübung dieser steht zunächst nur den zur Praxis berechtigten Aerzten und Thierärzten zu; Prüfung hiefür. (Kgl. allerh. Verordn. 31. Jan. 1853 S. 111.)
Vollzugsvorschriften hiezu. (M.-E. 20., R.-A. 25. April 1853 S. 276.)

Zailach,
Bildung einer neuen Gemeinde Zailach. (R.-A. 27. Aug. 1840 S. 554.)

Zaininger, Benedikt, Chorregent zu Wasserburg,
dessen Systeme und Hilfsapparate zum Gesangsunterrichte in den deutschen Schulen dürfen aus Mitteln der Lokalschulfonds angeschafft werden. (M.-E. 14. Okt., R.-A. 31. Okt. 1851 S. 735.)

Zeheter, Math., Präfekt,
siehe Erziehungslehre.

Zehentrecht.
Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf diesem lastenden kirchlichen Baupflicht. (Gesetz vom 28. Mai 1852. Extrabeil. zu Nr. 62 des Intell.-Bl. 1852 S. 21.)

Zeichen, (Gewerbs- und Fabrik-) und Firmen,
deren Nachahmung und Gebrauch. (Kgl. allerhöchste Verordnung vom 6. März 1840. (1840 S. 164.)

Zeichenhefte
der Kunstanstalt von Weiß und Kohler in München und Würzburg; auf solche wird aufmerksam gemacht. (R-A. 24. Nov. 1846 S. 578.)

Zeichnungsunterricht.
1) Auf die von dem königl. Centralschulbücherverlag herausgegebenen Vorlagen zum Zeichnungsunterrichte werden die Schulbehörden behufs der Bekanntgabe an die Zeichnungsschulen aufmerksam gemacht. (R.-A. 10. April 1838 S. 197, M.-E. 25. April, R.-A. 4. Mai 1838 S. 236; 21. Sept. 1838 S. 526, M.-E. 1., R.-A. 13. September 1839 S. 646.)
2) Zeichnungsvorlagen des Lehrers Filser zu München; siehe Filser.
3) des Lehrers Fr. X. Mayr; siehe Mayr F. X.

Zeitungen.
Besteuerung ihrer Eigenthümer, Verleger und Redakteure; siehe Steuerwesen Nr. 14.

Zellfelder, Lokalschulinspektor,
dessen Schriftchen: „Ach der Brantwein! Unterhaltung eines Seelsorgers mit seinen Pfarrkindern zur Belehrung und Verwarnung. Heidenheim 1842" wird den Schulaufsichtsbehörden empfohlen. (R.-A. 23. Sept. 1842 S. 466.)

Zerstörungswuth.
Das Unheil der Zerstörungswuth. Ein Wort zu seiner Zeit von einem Manne aus dem Volke zu den Männern der arbeitenden Classe. (Extrabeilage zu Nr. 37 des Intell.-Bl. 1848.)

Zertrümmerungen.
Siehe Gutszertrümmerungen.

Zeugen.
Zeugschaftliche Vernehmung von Gendarmen durch die Untersuchungs-Gerichte; das deßhalb erlassene höchste Ministerialrescript vom 5. März 1836 wird

in Erinnerung gebracht. (A.-A. 1. September 1838 S. 508.)

Beiziehung von Zeugen bei Auspfändungen; siehe Auspfändungen

Zeugen, Geschworne und Sachverständige in Strafsachen, deren Entschädigungen, siehe Schwurgerichte Nr. 5.

Zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen; siehe Staatsdiener Nr. 14.

Entschädigung ausländischer Zeugen, s. Schwurgerichte Nr. 5.

Zeugengebühren.

1) Berechnung der Zeugengebühren in Strafsachen. (M.-E. 26. Mai, A.-A. 5. Juni 1849 S. 352.)

2) Gestempelte Quittungen zu Zahlungsanweisungen und zugleich Quittungen für Zeugengebühren in Untersuchungssachen mit dem 3 kr. Stempel sind bei dem kgl. Kreisstempelverlagsamte zu haben. (R.-A. 24. Febr. 1852 S. 153.)

Zeugnisse

1) ärztliche, bei Einstellungen, siehe Heeresergänzung Nr. 10.

2) polizeiliche, bei Eingaben um Unterstützungen aus Staatskassen. (R.-A. 7. Juli 1839 S. 480.)

3) bei Darlehen aus der Kreishilfskasse; siehe Stempel- u. Taxwesen Nr. 39.

4) bei außer Landes geschlossenen Ehen; siehe Ehen.

5) über den Besuch des Religionsunterrichts bei Ansässigmachungen; siehe Ansässigmachung Nr. 13.

6) Zeugnisse der k. Rentbeamten bei Transferirungen bei Ersparnissen im Bauwesen; siehe Transferirungen.

7) Geburtszeugnisse für aussereheliche Kinder, siehe Kinder Nr. 4.

8) Amtliche Zeugnisse zu den Unterstützungsgesuchen der Staatsdiener; siehe Staatsdiener Nr. 6.

9) für die Schullehrlinge, siehe Schullehrlinge.

10) In den zu Unterstützungsgesuchen auszustellenden ärztlichen Zeugnissen ist künftig nach Art. XXIV §. 13 der Dienstespragmatik v. 1. Januar 1805 immer auch die wahrscheinliche Dauer der Erwerbsunfähigkeit oder Beschränkung anzugeben. (R.-A. 20. März 1842 S. 142.)

11) Praxiszeugnisse für die Rechtspraktikanten; siehe Rechtspraktikanten Nr. 6.

12) Bezüglich der bei Ansässigmachung und Verehelichung beizubringenden Atteste wird verfügt: die Beibringung eigener Geburtszeugnisse kann um so weniger gefordert werden, als das Alter der Bittsteller ohnehin schon gewöhnlich aus andern vorgeschriebenen Zeugnissen hervorgeht; die Fälle bei Zweifel über Majorennität, Indigenat rc. sind ausgenommen, wo die Geburts- und Taufscheine, Armuth ausgenommen, auf Stempel zu fertigen und zu taxiren sind; neben den Schulentlaßscheinen sind auch besondere Zeugnisse über genossenen Religionsunterricht erforderlich, diese sind jedoch als Officialsache zu behandeln und frei von Stempel und Taxe. (R.-A. 27. Juli 1842 S. 362.)

Wird vom k. Ministerium des Innern bestätigt. (M.-E. 27. Januar, R.-A. 8. Febr. 1846 S. 70.)

13) Gerichtsärztliche Zeugnisse bei Gesuchen um Dispensation von der Wanderschaft oder der Servirzeit; siehe Wanderschafts-Dispensation. Nr. 2.

14) Zeugnisse behufs der Befreiung von der Honorarienentrichtung an den Universitäten, wie sie ausgestellt sein müssen. (R.-A. 29. Dez. 1842, Intell.-Bl. 1843 S. 2.)

15) Taxen für Studienzeugnisse; Austrittszeugnisse sind in der Taxe den Absolutorien gleich und sind notorisch armen Schülern diese Zeugnisse taxfrei zu ertheilen. (R.-A. 24. Oct. 1843 S. 460.)

16) Zeugnisse der Aerzte für Kinder, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, und wieder die Schule besuchen wollen, siehe Kinder Nr. 9.

17) Zeugnisse der Pfarrämter und Gerichtsärzte bei Heimathlosen; siehe Heimathlose.

18) Ausstellung von Ursprungszeugnissen in Folge des Vertrags mit Belgien v. 1. Sept. 1844. (R.-A. 10. Febr. 1845 S. 105.)

19) Ausstellung von Zeugnissen zu irgend einem gesetzlichen Gebrauche insbesondere von Vermögens- und resp. Armuthszeugnissen hat mit gewissenhaftester Genauigkeit und Wahrheit zu geschehen. (R.-A. 18. Mai 1845 S. 266.)

20) Zeugnisse der Gerichtsärzte bei Transport der Vaganten auf Wägen. (R.-A. 31. Mai 1845 S. 320.)

21) Bei Ausstellung der Vermögenszeugnisse bei Begnadigungsgesuchen ist stets die größte Genauigkeit zu beobachten. (R.-A. 10. Sept. 1845 S. 494.)

22) Ausstellung von Armuthszeugnissen; siehe Armenwesen Nr. 16.

23) Zeugnisse der Getreidhändler oder Unterhändler; siehe Getreide Nr. 12.

24) Beamte, welche die Verehelichungserlaubniß ertheilen, ohne sich, falls sie mit der Polizei zugleich die Civiljurisdiction über die betreffenden Personen verbinden, darüber Gewißheit zu verschaffen, ob keine civilrechtlichen Hindernisse vorhanden sind oder im entgegengesetzten Falle ein Zeugniß hierüber von dem zuständigen Gerichte zu erholen, sind für die daraus entstehen-

den Schäden und Kosten haftbar. (R.-A. 27. Nov. 1846 S. 587.)

25) Rückatteste über die Heimath der Kinder von Frauenspersonen, die sich außerhalb der Gemeinde verehelichen; siehe Heimathsrecht Nr. 2.

26) Existenzzeugnisse bei Erhebung der Zinsen von den in Oesterreich anliegenden Capitalien. (R.-A. 26. Jan. 1847 S. 52.)

Ziegelbrennereien.
Deren Visitation; siehe Bau- u. Feuerpolizei.

Ziegelstein.
Abtretung des Patrimonialgerichts II. Classe auf dem Lehengute Ziegelstein. (R.-A. 12. Dez. 1845 S. 692.)

Ziegelsteine.
Auf genaue Einhaltung des hiefür festgesetzten Maaßes (Reggs.-Bl. 1805 S. 505), sowie auf Güte und Dauerhaftigkeit des Materials ist strenge zu sehen, und gegen nachlässige Ziegler ernstlich einzuschreiten. (R.-A. 10. Dez. 1847 S. 550.)

Zierl, Lorenz.
Rosogliobrenner aus Regensburg, dessen Arcanum, siehe Geheimmittel Nr. 4.

Zimmermann, Dr., pract. Arzt zu Sulzbach.
Auf dessen Schrift: „die Impflehre" wird aufmerksam gemacht. (R.-A. 20. März 1849 S. 158.)

Zink, Jos., Hühneraugen-Operateur in München, siehe Hühneraugen Nr. 2.

Zink,
dessen Verwendung zu Kaminröhren ist verboten. (M.-E. 30. Okt. R.-A. 5. Nov. 1852 S. 860.)

Zinscoupons,
fällige, von Mobilisirungsobligationen, deren Einlösung von den Oberaufschlagämtern und allgemeinen Rentämtern; diese hat auch bezüglich der Zinscoupons von Stiftungskapitalien stattzufinden. (M.-E. 13. Dez. 1844, R.-A. 3. Jan. 1845 S. 29.)

Zollbeamte.
Gerichtliche Vorladung dieser. Bekanntmachung, daß nicht nur Individuen der Zollschutzwache in mit keiner Verzugsgefahr verbundenen Fällen nicht unmittelbar, also lediglich durch Requisition der ihnen vorgesetzten Hauptzollämter, resp. Oberinspektoren und Oberkontroleure vorzuladen sind, sondern auch, wenn Beamte des Zollerhebungs- und Controldienstes von den Gerichten zu vernehmen sind, diese die Requisitionen in nicht dringenden Fällen an die vorgesetzten Oberbehörden jener Beamten zu stellen haben. Bei Gefahr auf Verzug und deshalb unmittelbarer Ladung ist den Vorgesetzten der Geladenen behufs Vorsehung der dienstlichen Functionen dieser Kenntniß zu geben. (A. A. 14. Febr. 1851 S. 133.)

Zollbedienstete.
Familiensteuer-Erhebung von solchen; siehe Steuerwesen Nr. 11.

Zolldefraudationen.

1) Es ist den Requisitionen k. k. österreich. Behörden um Vernehmung von Zeugen, jedoch nur unter der Voraussetzung, wenn die Untersuchung Ausländer oder bereits im Auslande verhaftete bayr. Unterthanen betrifft, stattzugeben, dagegen sind die Requisitionen um Verhör der Beschuldigten, oder um Zustellung von Ladungen derselben, oder um die Insinuation und Vollstreckung auswärtiger Straferkenntnisse abzulehnen. (M.-R. 18., A. A. 30. Juni 1840 S. 433.)

2) Competenz der Gerichte in Untersuchung dieser gegen beurlaubte Soldaten; siehe Soldaten Nr. 21.

3) Umwandlung der Geldbußen bei Zolldefraudationen in Freiheitsstrafen ist nicht gestattet, vielmehr soll die Zollgebühr aus dem Erlöse der confiscirten Waaren berichtigt werden. (M.-R. 4., A. A. 9. Dez. 1845 S. 693.)

4) Nachdem das Zollstrafgesetz vom 17. Nov. 1837 im §. 34 lit. A. verordnet, daß den k. Fiscalaten oder an ihre Stelle tretenden Beamten die Akten vor Erlassung des Spruchs und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfallsigen Rechtsmittels zur Einsicht vorzulegen seien, so unterliegt es keinem Zweifel, daß den Hauptzollämtern mit der Aufforderung zur Beantwortung einer vom Gegentheile eingekommenen Berufung die Akten zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Adhäsivrechtsmittels mitzutheilen seien. (M.-E. 23., A. A. 29. Dez. 1845 Jahr 1846 S. 20.)

Zollgrenzwache.

1) Die Bediensteten dieser sind bezüglich der Alimentationsverbindlichkeit der für die Gendarmen vom 12. Dezember 1843 ergangenen Entschließung unterworfen. (M.-E. 15., A. A. 20. März 1844 S. 181.)

2) Deren gerichtliche oder polizeiliche Vorladungen. M.-E. 19., A. A. 30. Dez. 1844 Jahr 1845 S. 25.)

3) Tax- und Stempelfreiheit für diese; siehe Stempel- und Taxwesen Nr. 16.

4) Diese ist Civilinstitut, daher von Zahlung der Familiensteuer nicht befreit. (R.-A. 12. Dezbr. 1837 S. 2833.)

Zollordnung.
Anwendung der §§. 89 und 90 dieser; siehe Zollwesen Nr. 19.

Zollschutzwache,
siehe Zollgrenzwache.

Zollwesen.

1) Errichtung eines eigenen Bureaus bei der kgl. Generalzolladministration zur Inspizirung und Controlirung der nunmehr als ein Civilinstitut bestehenden Zollschutzwache, sowie zur Erledigung

ihrer administrativen und ökonomischen Aufgabe, dann das Benehmen der Behörden mit der Zollschutzwache. (M.-R. 28. Jan. 1837 S. 451.)
2) Anordnungen der k. portugiesischen Regierung in Zollsachen nach Maßgabe des neuesten portugiesischen Zolltarifs. (R.-A. 14. April 1837 S. 969.)
3) Zollfreie Einfuhr von neuen Effekten in Ausstattungsfällen. (Ausschreib. der k. Generalzolladministration, publizirt mittels R.-A. v. 9. Mai 1837 S. 1235.)
4) Ausgleichungsabgaben auf Bier, Branntwein und geschrottetes Malz im Verkehre zwischen Bayern und Württemberg. (M.-E. 7. Sept. 1837 S. 2211.)
5) Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungsverträge in Bezug auf Handelsreisende und auf den Besuch der Messen und Jahrmärkte. (R.-A. 28. Mai 1838 S. 293.)
6) Die neuesten Zollveränderungen in Rußland. (R.-A. 8. Juli 1838 S. 401.)
7) Uebersicht der sämmtlichen Binnenkontrolbezirke des Königreichs nach ihrer Zutheilung an die einschlägigen Hauptzollämter und Verzeichniß der zur Handhabung der Binnenkontrole bestehenden Zoll- und Controlbehörden (R.-A. 23. Jan. 1839 S. 49.)
8) Uebersicht der Zollabfertigungsbefugnisse der kgl. Haupt- und Nebenzollämter I. Classe an der Grenze, dann der Nebenzollämter im Innern. (R.-A. 23. Jan. 1839 S. 62.)
9) Verzeichniß der zur Ausfertigung und Einziehung von Begleitscheinen befugter Zollerhebungsbehörden des Vereins. (M.-E. 3. Jan. 1839 S. 96.)
10) Erhebung des Durchgangszolls auf der Straße von Saarbrücken bis zur Donau und umgekehrt. (M.-A. 20. März 1839 S. 235.)
11) Handelsvertrag zwischen dem deutschen Zollvereine und den Niederlanden. (M.-A. 22. April 1839 S. 319.)
12) Die durch den Handelsvertrag mit den Niederlanden eintretende Ermäßigung des Zolls von Lumpenzucker. (R.-A. 6. Mai 1839 S. 334.)
13) Besuch der Messen und Märkte durch ausländische nicht einem der Zollvereinsstaaten angehörende Waarenhändler; siehe Messen und Märkte Nr. 2.
14) Zolltarif für die neue Tarifsperiode 1840/42, beginnend mit dem 1. Januar 1840. (Kgl. allerh. Verordn. 30. Okt 1839 S. 870.)
15) Erleichterung der Waarendurchfuhr. (Bekanntm. des Staatsm. der Finanzen vom 17. Dezember 1839; 1840 S. 3.
16) Transithandel von London nach Wien, (R.-A. 1. Febr. 1840 S. 76.)
17) Eingangsabgabe von Faßdauben in Holland. (R.-A. 6. Juni 1840 S. 352.)
18) Das bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren. (Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 15. Juni 1840 S. 413.)
19) Anwendung der §. 89 und 90 der Zollordnung. Eröffnungen deshalb an die Zollerhebungsbehörden in Folge Finanzministerial-Rescript vom 16. Mai 1840. (Ausschreiben der k. General-Zolladministration v. 19. Aug. R.-A. 13. Okt. 1840 S. 677.)
20) Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Ottomanischen Pforte vom 10/22. Oktober 1840. (Bekanntmachung des Minist. des Aeußern vom 30. Sept. 1841, Extrabeilage zu Nr. 88 des Intell.-Bl. 1841.)
21) Bekanntmachung des Finanzministeriums, den eingetretenen freien Verkehr mit mehreren dem Zollvereine neuerdings beigetretenen Ländern und Landestheilen betr. (18. Febr. 1842 S. 105.)
22) Verlegung des Hauptzollamts von Kiefersfelden nach Rosenheim. (R.-A. 13. Juli 1842 S. 336.)
23) Zollfreie Einfuhr der aus Deutschland nach England kommenden mit Mineralwasser gefüllten Glasflaschen. (R.-A. 4. Juni 1843 S. 257.)
24) Minderung des Eingangszolls von Getraide. (M.-E. 5. R.-A. 19. Juli 1843 S. 315.)
25) Industrieausstellung zu Berlin für sämmtliche Zollvereinsstaaten; siehe Industrieausstellung.
26) Anschluß des herzogl. Braunschweigschen Harz- und Weserdistrikts an den Zollverein. (R.-A. 18. Mai 1844 S. 271.)
27) Eisenzölle. (R.-A. 27. Juli 1844 S. 380.)
28) Verbot der Kartoffelausfuhr über die Zollvereinsgrenze gegen Frankreich, Belgien und Holland. (R.-A. 20. Okt. 1845 S. 581.)
29) Aufhebung der Eingangszölle auf Getraide für die Zollvereinsgränze Bayerns. (R.-A. 5. März 1846 S. 96.)
30) Wiederbeibehaltung solcher. (R.-A. 31. Juli 1846 S. 387.)
31) Zollfreier Eingang von Getraide sämmtlicher Gattung. (16. Okt. 1846 S. 515.)
32) Bekanntmachung der zur Abfertigung und Controlirung des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs aufgestellten Behörden. (29. Mai 1847 S. 276.)
33) Anordnungen wegen Erhebung von Zuschlagszöllen in Veranlassung des französischen Ausfuhrprämiengesetzes vom 10. Juni 1848. (M.-E. 14. Sept. 1848 S. 574.)
34) Errichtung eines Hauptzollamts mit unbedingtem Niederlagsrechte zu Bayreuth. (R.-A. 18. März 1850 S. 193.)
35) Behandlung des Waarentransits auf der Rhein-

donaustraße mittels des Ludwigkanals. (R.=A. 7. April 1850 S. 258.)

36) Die Zuckerzölle und die Besteuerung des Runkelrübenzuckers für die dreijährige Periode v. 1. Sept. 1850 bis dahin 1853; siehe Zuckerzölle.

37) Zollsätze für Reis und denaturirtes Baumöl. (Min.=Bekanntmachung v. 15. Juni 1851 S. 445.) Suspension der Eingangszölle auf Reis. (M.=E. 10. Nov. 1853 S. 684.)

38) Aenderungen im Zolltarife der nordamerikanischen Freistaaten hinsichtlich der Declaration der Waaren=Werthe. (3. Juli 1851 S. 513.)

39) Außerwirkungsetzung der bisher der Schweiz eingeräumten Zollbegünstigungen. (Kgl. allerh. Bekanntm. v. 31. Juli 1851 S. 539.)

40) Abänderung der Eingangszölle auf Gerste und Roggen an einigen Grenzstrecken des Königreichs. (R.=A. 15. Nov. 1851 S. 759.)

41) Eingangsverzollung von Butter an einigen Strecken längs der Zollvereinsgrenzen gegen Böhmen. (Kgl. allerh. Verordn. v. 21. Jan. 1852 S. 91.)

42) Suspension der Eingangszölle auf Getraide, Hülsenfrüchte und Mehl. (M.=A. 6. März 1852 S. 205; 10. Sept. 1853 S. 566, 5. Nov. 1853 S. 677.)

43) Beförderung ausgangszollpflichtiger Gegenstände auf Eisenbahnen. (30. Juni 1852 S. 641.)

44) Ermäßigung des Mainzolls an der kurhessischen Zollstätte zu Hanau. (M.=Bekanntm. v. 13. Sept. 1852 S. 761.)

Zottmeyer, kgl. Archivssekretär in München, dessen genealogische Tabellen; siehe Regieanschaffungen Nr. 42.

Zuchthaus,
zu Würzburg, dessen Auflösung vom 1. Okt. 1841 an und Ausscheidung der Sträflinge männlichen und weiblichen Geschlechts in das Strafarbeitshaus zu Würzburg, Zuchthaus zu Lichtenau und München. (A.=A. 29. Aug. 1840 S. 564.)

Die Züchtlinge weiblichen Geschlechts sollen nicht mehr in das Strafarbeitshaus Würzburg, sondern die katholischer Religion sollen in das zu Amberg, die protestantischer Religion in das zu St. Georgen bei Bayreuth abgeliefert werden. (A.=A. 10. Novbr. 1841 S. 656.) Siehe auch Strafanstalten.

Zuchtschafe,
deren Verkauf aus der kgl. Stammschäferei zu Waldbrunn. (R.=A. 21. Febr. 1846 S. 98; 6. März 1847 S. 156. 5. März 1849 S. 131.)

Zuchtstiere.
Abgaben von solchen aus der Staatsökonomie in Triesdorf. (R.=A. 20. Okt. 1845 S. 595. 21. Okt. 1848 S. 636.)

Zuchtstuten,
deren Approbation; siehe Landgestüt.

Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste. (R.A. 4. Nov. 1852 S. 846.)

Zuchtwidder,

1) deren Verkauf aus der k. Stammschäferei Waldbrunn. (R.=A. 5. März 1845 S. 156.);

2) deren Abgabe von dem Gute des k. Kämmerers und Gutsbesitzers Frhr. v. Pöllnitz zu Frankenberg. (R.=A. 15. Febr. 1851 S. 123. 27. Febr. 1852 S. 164. 2. März 1853 S. 144.)

Zucker,
siehe Runkelrübenzucker.

Zuckerzölle.
Die Eingangszölle für fremden Zucker und Syrup, wie solche bereits im Vereinszolltarif für die Periode 1842/45 pos. 25 lit. u und x festgesetzt worden, und bisher bestanden haben, bleiben auch für den Zeitraum vom 1. September 1850 bis dahin 1853 unverändert in Kraft. Für den nämlichen dreijährigen Zeitraum hat der Steuersatz für den vereinsländischen Rübenzucker zu drei Gulden dreißig Kreuzer (zwei Thaler) vom Zollzentner Rübenrohzucker, gleichwie solcher bereits in der allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1848 festgesetzt war, nunmehr in Anwendung zu kommen. (Kgl. allerh. Verordnung 30. Juni 1850 S. 478.)

Züchtigung, körperliche,
siehe körperliche Züchtigung.

Zündhölzchen

1) Zur Verhütung von Brandunglück sind solche entsprechend aufzubewahren und die Kinder vor dem Gebrauch zu verwarnen. (R.=A. 20. April 1844 S. 227; 25. Juli 1850 S. 536.)

2) Aufnahme von Gebäuden, in denen Zündhölzchen fabrizirt werden, in die Brandversicherungsanstalt; siehe Brandversicherungsanstalt Nr. 4.

Zündholzfabriken.
Die in diesen vorkommende Nekrose der Kieferknochen betr. In den Zündholzfabriken dürfen nur solche Individuen als Arbeiter zugelassen werden, welche gesund, mit keiner sichtbaren Cacherie und mit keinen schadhaften Zähnen behaftet sind; die Trocknungsapparate müssen von den Arbeitszimmern abgesondert sein, letztere müssen eine kräftige Ventilation haben und müssen öfter im Tage Thüre und Fenster geöffnet werden; Aufbewahren und Verzehren von Nahrungsmitteln in den Arbeitszimmern ist den Arbeiterinnen nicht gestattet; zu den Beschäftigungen in und bei den Trocknungsapparaten sind nur gesunde und starke Männer zu verwenden, die des Tags über öfter mit einander abwechseln; die Zündhölzchen sollen wo möglich in der Sonne oder während des Sommers unter schattigen freien Lokalitäten getrocknet werden. (R.=A. 19. Januar 1847 S. 44.) Weiteres allerh.

Rescript in diesem Betreffe vom 11. Okt. 1849. R.-A. 19. Okt. 1849 S. 585.

Zufriedenheitsbezeugungen, allerh.
Sr. Majestät der König Ludwig drückt den Bewohnern Ansbachs für die Art und Weise, wie sie Allerhöchstdenselben bei einer Reise durch Mittelfranken empfingen, seine lebhafte Freude aus. (R.-Präs. A. 14. Juli 1839 S. 484)

Zurückstellung.
1) Die in diesem Falle sich befindenden eingereihten Soldaten; siehe Heeresergänzung Nr. 22.;
2) elternloser Conscribirter; siehe Heeresergänzung Nr. 51.

Zusammenleben
1) der Verlobten ist verboten. (R.-A. 14. Februar 1840 S. 100; 12. Novbr. 1847 S. 521.)
2) Zur Beseitigung der Concubinate werden die Polizeibehörden angewiesen, die zur Entdeckung und Beseitigung der Concubinate, überhaupt des unsittlichen Zusammenlebens erforderlichen Maßregel zu treffen und hiebei besonders die geistlichen Behörden um Mitwirkung anzugehen; bei allen zur Kenntniß gekommenen Concubinaten mit strengen Strafen gegen Betheiligte und Begünstiger einzuschreiten. In einer Heimath nicht heimathberechtigte Betheiligte sind auszuweisen und es schützt sie nicht der Erwerb eines Hauses ꝛc. ohne Erlangung der Ansässigkeit; solche Personen sind in einen ordentlichen Dienst zu schaffen oder der Dienst zu wechseln, wenn er das unsittliche Verhältniß begünstigt; Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht. (R.-A. 8. Nov. 1853 S. 675.)

Zwangsabtretung.
eine Schrift hierüber; siehe Handbücher Nr. 28.

Zwangsarbeitshäuser,
siehe Strafanstalten.

Zweikampf,
siehe Duelle.

Beschlagnahmen

von

Büchern, Schriften, Zeitungsblättern, Gebeten, Predigten, sittenwidrigen Darstellungen, Lithographien 2c. 2c.

von 1837 bis 1853 incl.

in

den Intelligenzblättern

des

Kreises Mittelfranken.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

Ganganelli, der Kampf gegen den Jesuitismus. Carlsruhe 1845. (R.-A. 7. Juli 1845 S. 378.)

Gassenlieder, deutsche, von Hofmann von Fallersleben. Zürich und Winterthur 1843. (R.-A. 4. Nov. 1843 S. 480.)

Gaupp, C. F., siehe römische Kirche.

Gebete: zu den hl. Achsel- oder Schulterwunden Christi, andächtiges Gebet, welches von einem jeden guten Christen bei sich getragen werden soll; trostvolles Gebet vor der seligsten Mutter Gottes Maria; andächtige Betrachtung des hl. Nagels Jesu Christi. Bamberg bei J. B. Lachmüller. (M.-C. 24. Mai, R.-A. 1. Juni 1839 S. 401.)

— — des hl. Augustin. Würzburg bei Hellmuth. (M.-C. 15., R.-A. 22. Juli 1839 S. 512.)

— — Freitagsgebet z. hl. Laurentius, 1820; großer Schatz u. Formular, den hl. Rosenkranz, was es immer für einer sei, in doppelter Meinung zu beten; Gebet zu der mit einem Dorne durchstochenen Zunge Christi, 1837; ein schönes Ablaßgebet, 1838; Kunst die verlorene Zeit u. übel zugebrachten Jahre zu ersetzen u. wieder hereinzubringen, 1830; andächtiges Gebet zu Ehren der allerseligsten Mutter Gottes, des hl. Scapuliers 1836; die 7 Blutvergießungen Christi 1838; (M.-C. 1, R.-A. 7. Nov. 1839 S. 800.)

— — inbrünstige Liebesseufzer zu den glorreichen Namen Jesu, Maria u. Joseph; Gebet, welches sowohl ein Gesunder als Kranker öfter verrichten soll, 1838; wunderthätiges Gnadenbild zu Waldiringen oder kurzer Bericht vom hl. Blut zu Waldiringen; der hl. drei Königszettel, oder Gebet so zu Köln am Rhein in der Domkirche mit goldenen Buchstaben geschrieben und aufgehalten wird; ein frommer kathol. Christ soll alle Tage eine arme Seele aus dem Fegfeuer zu Tisch laden, sie geistig abspeisen und sie aus ihrer Pein erlösen; kurzer Bericht zu dem wunderthätigen Bilde unserer lieben Frau in den Vesseln. Gedruckt zu Straubing 1837. (M.-C. 10., R.-A. 16. Dezbr. 1839 S. 964.)

— — Gebet zu Maria Hilf in allen Nöthen nützlich zu sprechen, mit einer Einleitung, beginnend, ein andächtiger Priester wäre mit besonderer großer Liebe zugethan ꝛc.; ein schönes Rosenkränzel zu denen neun Chören der hl. Engel; nützliche u. andächtige Gebete u. die Litanei zu dem hl. Bischof, Martyrer u. Nothhelfer Erasmo, gedruckt im J. 1836; wahre Abbildung der unversehrten Hand der hl. Mutter Anna sammt den fünf Freuden, der Litaney und Gebeten, andächtig zu sprechen, gedruckt im Jahre 1836; andächtige Gebetlein zu U. L. Frau auf die drei goldenen Samstagnächte, gedruckt im J. 1838; Innocentius der XIII. römische Pabst, hat jedem Christgläubigen, welcher für die in letzten Zügen liegenden Seelen um ein glückseliges Ende zu Gott betet, 40 Tage Ablaß verliehen, in Bulla 14. Augusti 1721, gedruckt im Jahre 1832, u. Gebet zur hl. Appollonia, wider das Zahnweh. Gedruckt im Jahre 1836. Fünfzehn geheime Leiden u. Schmerzen, so der frommen und gottliebenden Schwester Maria Magdalena aus dem Orden der hl. Clara von Christus dem Herrn geoffenbart worden; die hl. 7 Himmelsriegel; Beschreibung einer ganz wunderbarlichen Geschichte einer armen Seele; andächtige Gebeter, wo sich der Mensch einen Patron zum Schutz erwählt; Gebet zu der hl. Jungfrau u. Martyrin Wilgeford, oder Kümmerniß in einem besonderen Anliegen zu sprechen; Gebet (Zuflucht) zu der hl. Jungfrau Ottilia, Patronin der Augen; eine Bittschrift bei Maria Hilf auf dem Lechfelde; etliche schöne Gebete des hl. Papstes Gregorii; Verehrung des hl. Schweißtuchs der hl. Vernika; nützliche Andacht für die armen Seelen im Fegfeuer; die hl. 14 Nothhelfer; Gebet oder wahrhafte Auslegung des Traumes, welchen die allerseligste Jungfrau und Mutter Gottes von dem bitteren und schmerzhaften Leiden und Sterben ihres Sohnes Jesu gehabt hat; ein schönes Ablaßgebet zu dem wunderthätigen Mirakulbilde zu Maria Dettelbach nächst Würzburg; Gebete in der Form von Spielkarten, resp. Armenseelenkarten; kräftiger Segen und Gebet wider das Hochgewitter mit kurzem Bericht des Ursprungs und der großen Kraft dieses Wettersegens; eine schöne Offenbarung oder Andacht, so zu Jerusalem mit goldenen Buchstaben geschrieben bei dem hl. Grab aufgefunden worden. anno 1716; miseremini mei (Johannes 19) oder sieben schöne Gebetlein für die armen verlassenen Seelen im Fegfeuer zu beten auf die ganze Woche vom Leiden Christi. Geistliches Gnadenbrünnlein mit 12 Röhren. (R.-A. 11. Febr. 1841 S. 121.)

Gedanken eines evangelischen Laien über die katholische Reform. Berlin 1845 (R.-A. 28. Juli 1845 S. 423.)

Gedichte aus dem ungedruckten Nachlasse des Grafen August v. Platen-Hallermünde 1839. (M.-C. 13., R.-A. 17. Jan. 1840 S. 54.)

— — eines Lebendigen mit der Dedication an einen Verstorbenen. Zürich und Winterthur 1841. (R.-A. 30. August 1841 S. 527; 18. Juni 1844 S. 317.)

— — von R. E. Prutz. Neue Sammlung. Zürich und Winterthur 1843. (R.-A. 28. Juni 1843 S. 287.)

— — neue, von H. Heine. Hamburg 1844. (R.-A. 10. Nov. 1844 S. 550.)

— — von Ed. Duller. Berlin 1845. (R.-A. 17. März 1846 S. 126.)

— — in altbayerischer Mundart v. J. A. Pangkofer. München 1846. (R.-A. 8. Sept. 1846 S. 449.)

Gefahr für die evangelische Kirche! Herausgegeben von W. Löhe. Ansbach 1845. (R.-A. 12. Aug. 1845 S. 443.)

Gefangenschaft fortwährende, des Erzbischofs von Köln, beleuchtet von einem Protestanten. Straßburg 1838. (M.-C. 29. Dez. 1838, R.-A. 6. Jan. 1839 S. 22.)

Gegenwart und Zukunft; oder ist Deutschland reif zu einer Reorganisation. Schaffhausen 1843. (R.-A. 22. Mai 1844 S. 280.)

Geheime Beschlüsse der Wiener Cabinetsconferenzen vom Jahre 1834; nebst Anhang, die geheime preußische Denkschrift vom Jahre 1822; Straßburg 1844. (R.-A. 2. August 1844 S. 389.)

Geheimnisse von Rußland, Aufschlüsse über die russische Politik. Regensburg 1844. (R.-A. 28. Nov. 1844 S. 583.)

— — von Rom im 19. Jahrhunderte. Leipzig 1846. (R.-A. 10. Sept, 1846 S. 454.)

— — des Volkes, oder Geschichte einer Proletarier Familie; siehe Mystères.

Geht der Weg gen Zion über Rom? Stuttgart 1844. (R.-A. 18. Juni 1844 S. 316.)

Geißel, die, von Hartwich Hund Radowsky. 1. und 2. Heft. Straßburg 1832. (M.-C. 13., R.-A. 17. Jan. 1840 S. 54.)

Geist der Päpste von Santo Domingo. Quedlinburg und Leipzig 1839. (M.-C. 20., R.-A. 26. Sept. 1839 S. 674.)

Geistererscheinungen, was ist es damit? Nördlingen 1843. (R.-A. 16. Aug. 1844 S. 403.)

Geistlicher Schild gegen geistige und leibliche Gefährlichkeiten. (M.-C. 2., R.-A. 8. April 1840 S. 210.)

H.

Haurenski, Erich; siehe Obscurantensekten.

Hauskreutz, das, oder was vom Branntweintrinken zu halten sei von Pastor Büttcher und für Süddeutschland bearbeitet vom Pfarrer Ritter zu Hammelbach. (R.-A. 2. November 1841 S. 642.)

Hecker, Dr., siehe staatsrechtliche Verhältnisse.

Heidnisches Rom. Barmen 1836. (M.-A. 3., R.-A. 8. Mai 1839 S. 339.)

Heiliger Stuhl; aus dem Französischen des Abbé Lacordaire mit einem Vorworte von Dr. Guido Görres. Regensburg 1838. (M.-E. 11. Juli, R.-A. 28. Aug. 1838 S. 491.)

Heilsegen, ein schöner und wohlapprobirter zu Wasser und zu Land wider alle seine Feinde. (M.-E. 2., R.-A. 8. April 1840 S. 210.)

Heimkehr vom Himmel zur Erde von Franz Schmidt. Stuttgart 1851. (1. Aug. 1853 S. 495.)

Heinkelmann, Dr., siehe Verhandlungen.

Heine, Dr., Heinrich über Ludwig Börne. Hamburg. (R.-A. 6. Dez. 1840 S. 772; siehe auch Salon, Gedichte, Deutschland, Romanzero.

Heinzen, Carl; siehe Steckbrief, Mord.

Henhöfer, A.; siehe wahre katholische Kirche.

Hennel, L. L., Untersuchung über den Ursprung des Christenthums; aus dem Englischen von Dr. Strauß. (R.-A. 7. Mai 1840 S. 280.)

Herburg, siehe Prüfungen.

Hergetius, Dr.; siehe Papst.

Herloßsohn gesammelte Schriften, 6. Bd. oder Kometenstrahlen 1. Bd. (R.-A. 8. Mai 1837 S. 1209.)

Hermine oder der Aprilabend zu Frankfurt., Roman von Dr. Zirndorfer. Hanau 1844. (R.-A. 27. Aug. 1844 S. 427.)

Herwegh, Georg, literarische und politische Blätter von Dr. Joh. Scherr. Winterthur 1843. (R.-A. 8. Nov. 1843 S. 487); siehe auch ein und zwanzig Bogen.

Hierargische Propaganda; siehe römisch-hierargisch.

Hierargisches und apostolisches Christenthum. Rede von Dr. L. Berg. Darmstadt 1845. (R.-A. 16. Juni 1845 S. 341.)

Hindemitt, siehe Angelegenheiten.

Hirt, ein, und eine Heerde. Offenes Sendschreiben ꝛc. Leipzig 1845. (R.-A. 4. Mai 1845 S. 242.)

Hirtenbrief, der, des Erzbischofs von Gnesen ꝛc. Reutlingen 1838. (M.-E. 31. Juli, R.-A. 7. Aug. 1838 S. 452.)

— — der, des hochw. Herrn Bischofs von Nanzig an die Mitglieder seiner Diözese. Schaffhausen 1845. (R.-A. 10. Juni 1845 S. 331.)

Historische Denkmale des christlichen Fanatismus von Cövin. Leipzig. (R.-A. 7. Juli 1845 S. 370.)

— — Enthüllungen über die wirklichen Ereignisse der Geburt und Jugend Jesu. Leipzig 1849. (17. Sept. 1852 S. 789.)

Hoch, M. Imanuel; siehe neue katholische Kirche.

Hoffmann von Fallersleben; siehe Gassenlieder.

Hockler, W.; siehe poetische Schriften.

Holm, E. A.; siehe confessionelle Zustände.

Holzleithner, Jos.; siehe Beiträge, Verfolgungsgeschichte.

Hrabowsky, Dr.; siehe Christenthum.

Hütet euch! Hütet euch! oder Irrlehren und Schandthaten der Jesuiten. Weimar 1851. (21. März 1853 S. 261.)

Hugo, Victor; siehe Napoleon.

Humor, der, auf der Bank der Angeklagten ꝛc. von Ludwig Walesrode. Mannheim 1844. (R.-A. 22. November 1844 S. 571.)

Huß, Johannes, vom Verfasser des Armin. Amberg 1839. (M.-E. 14., R.-A. 18. Okt. 1839 S. 746.)

J.

Jäckel, E. J.; siehe Leben und Wirken.

Jahr 1839, das, politisches Taschenbuch auf das Jahr 1840 von W. F. Mannheim 1840. (R.-A. 20. April 1840 S. 232.)

Jany, C. G. M.; siehe Ronge, Czerski.

Jesuiten, die, und der Jesuitismus von Dr. Sylvan Jordan. Altona 1839. (M.-E. 31. März, R.-A. 6. April 1840 S. 205.)

— — deren Umtriebe; siehe Umtriebe.

— — deren Geschichte; siehe Geschichte.

— — das große Lied von den, siehe Lied.

— — die, ein Ruf dec Warnung und Erweckung. Darmstadt 1845. (R.-A. 14. Nov. 1845 S. 629); siehe auch Lola, Hütet euch!

Jesuitenmoral. Album für Freunde der frommen Väter. Leipzig 1845. (R.-A. 11. Juni 1845 S. 332.)

Jesuitenspiegel, oder hat man Ursache sich vor den Jesuiten zu fürchten? Erlangen 1839. (M.-E. 19., R.-A. 26. Juni 1839 S. 446); siehe auch Christkatholisch.

Jesuitismus, Kampf gegen diesen; siehe Ganganelli.

— — der in Belgien. Leipzig 1845. (R.-A. 12. Juli 1846 S. 337.)

Jesus, was er war und wollte und wie er zum Christus ward, ein Protevangelium Jakobi, zwei Evangelien der Kindheit Jesu und die Akten des Pilatus oder das Evangelium Nicodemi, aus der Sammlung neu testamentarischer Apogryphen von Fabrizius ins Deutsche übersetzt von E. C. Lützelberger. Nürnberg 1842. (R.-A. 6. Aug. 1842 S. 378.)

Ihr Deutschen auf mit Gott! von Ed. Duller. Darmstadt 1845. (R.-A. 15. Septbr. 1846 S. 463.)

In unsern Tagen noch Pietisten, Stephanier, Mystiker, Altlutheraner, wie geht das zu? Leipzig 1842. (R.-A. 30. Dez. 1841 Jahrg. 1842 S. 17.)

Insel Marzipan, die, ein Kindermährchen von Adolf Glasbrenner. (3. Mai 1852 S. 412.)

Instruktionen und Rathschläge des Satans an die Jesuiten. Weimar 1846 (R.-A. 7. Febr. 1847 S. 62.)

Jocus (in München erscheinend) Nr. 13 pro 1852 (26. Juli 1852 S. 664.)

Jordan, Dr., siehe Jesuiten.

Itzig Feibel Sterns Schriften VII. Thl. Linke Massematten der houchlöblichen Jüdenschaft. Leipzig. (1852 Beil. S. 121; Hauptblatt S. 89.)

Jubelablaß, der, in Franken, Unterricht über Ablaß und Jubiläum ꝛc. von einem guten Christen. Kitzingen 1851. (17. Septbr. 1852 S. 790.)

K.

L.

M.

Menzel, der Franzosenfresser, von Ludwig Börne. Paris 1837. (N.-A. 20. Juli 1837 S. 1767.)
Merkwürdige Eingabe eines Pfarrers an den Landtag 1837 von Pfarrer Königsberger. (N.-A. 1. August 1837, S. 1873.)
Meyers Universum. 7. Bd. 9. Lieferung. (N.-A. 29. März 1849 S. 210; 14. Bd. 7. Heft. (N.-A. 9. Dezbr. 1851 S. 802, 1852 S. 88; 14. Bd. 9. Heft. (24. Mai 1852 S. 464.)
Michel, der deutsche, erläutert von einem seiner Freunde. Leipzig, 1843. (N.-A. 3. Juli 1843 S. 297.)
— — deutscher und seine Schwestern ꝛc. von M. Disteli. (N.-A. 26. Okt. 1843 S. 461.)
— — dessen Liederbuch. (N.-A. 4. Januar 1844 S. 21.)
Milder, Robert; siehe Fürst.
Mission, die, der Deutschkatholiken von G. Gervinus. Heidelberg 1845. (N.-A. 17. März 1846 S. 126.)
Mönch, der, und die Nonne, oder Bibliothek der interessantesten Gemälde aus dem Klosterleben, 2 Bände. Augsburg 1838. (M.-E. 26. Januar N.-A. 1. Februar 1839, S. 120.)
Mollwitz; siehe Reformationsstimmen.
Molla Lontez. Leipzig 1847. (N.-A. 18. April 1847 S. 210.)
— — oder Tanz- und Weltgeschichte, eine spanisch-deutsche Erzählung. Leipzig 1847. (N.-A. 12. Mai 1847 S. 238.)
Monarchie oder Republik in Deutschland. Vertheidigungsrede von Dr. Becker. Köln 1851. (17. Septbr. 1852. S. 790.)
Monatsschrift, deutsche, von Kollatscheck. (Juni, Juli, August u. September 1850.) (N.-A. 31. Dezbr. 1851 Jahrg. 1852 S. 21.)
Montalembert, Graf v.; siehe katholische Interessen.
Mord und Freiheit und den Manen des Freiheitshelden Libeny gewidmet von K. Hainzen. New-York 1853. (27. Juni 1853 S. 428.)
Morisoniana, oder allgemeiner Rathgeber des britt. Gesundheitskollegiums ꝛc. von Professor Kaiser. (M.-E. 14. N.-A. 20. Nov. 1838 S. 639.)
Moritz, Mauritius; siehe Ronge.
Motive und Grundlinien einer allgemeinen Staats-Religion ꝛc. Breslau 1846. (N.-A. 10. Juli 1846 S. 334.)
Müller, Mauritius, siehe katholische Kirchenreform.
— — J.; siehe Sendschreiben.
— — J. N.; siehe keinen Papismus.
— — Dr.; siehe geschichtliche Uebersicht.
Münch, Dr. Ernst: siehe römische Zustände.
Münchner Welt; siehe Katechismus.
Mysterien Rußlands, die, von Fr. Oswald. 1845. (N.-A. 2. Aug. 1845 S. 429.)
Mystères, les, du peuble, par Eugène Sue. Lausanne 1849 und die Uebersetzung: die Geheimnisse des Volkes oder Geschichte einer Proletarierfamilie von Eugen Sue, deutsch von E. Reinhold. Leipzig 1850. (5. Nov. 1852 S. 875.)

N.

Nachlese und politische Umschau. 1852. (21. Mai 1852 S. 462.)
Nachtwächter von Troja; siehe Tändlermarkt.
Nagel, Dr., siehe Papstthum.
Napoleon, le petit, par Victor Hugo. Londres 1852. (20. Okt 1852 S. 830, 9. Nov. 1852 S. 869.)
Napoleon's Leben, wichtige Tage aus diesem; siehe Elsner Dr.
Naturgeschichte des Mönchthums. Bern 1841. (N.-A. 7, Febr. 1846 S. 62.)
Narren-Almanach für 1846 von E. M. Oettinger. Leipzig 1846. (N.-A. 7. Juli 1846 S. 326.)
— —-**Glocke**, 1. Theil, oder Umtriebe der Geistlichen in Betreff der gemischten Ehen. Hanau 1838. (M.-E. 31. Mai N.-A. 18. Juni 1838 S. 345.)
Nauwerk, Dr. C.; siehe Anmerkungen, zur Kunde.
Neue katholische Kirche, die, im Ei ꝛc. von N. Imanuel Hoch. Stuttgart 1838. (M.-E. 28. Juli, N.-A. 6. Aug. 1838 S. 451.)
— — Kirche, die, und die alte Politik, von Dr. Schuselka. Leipzig. (N.-A. 12. Juli 1846 S. 340.)
— — Zeit (Zeitung) Nr. 117 pro 1850. (2. Jan. 1851 S. 49.)
— — Stunden der Andacht zur Beförderung der Religiosität ꝛc. Leipzig 1850. (29. Sept. 1851 Beil. S. 1616.)
Neue Sion; siehe Sion.
Neuer Reinecke Fuchs von A. Glasbrenner. Leipzig 1846. (N.-A. 17. März 1846 S. 126.)
Neues Bilder ABC Buch für artige Knaben. Stuttgart. (12. Dez. 1853 S. 772.)
Neueste Bewegungen, die, in der kath. Kirche v. J. H. Romberg. Bromberg 1845. (N.-A. 5. Nov. 1845 S. 621.)
Neukatholiken, die, Roman aus der Gegenwart von Fr. Lusajazky. Grimma 1845. (N.-A. 17. März 1846 S. 127.)
Ni jamais — ni toujours; siehe weder nie.
Nicola, Fr. Ph.; siehe Predigten.
Nicolaus I., Kaiser. Sein Reich. Von einem Deputirten. 1844. (N.-A. 10. Sept. 1844 S. 445.)
Nolte, J. H., siehe Festgeschenk.
Nonne, die; siehe Mönch, vier schöne neue Lieder.
Noten zum Text ꝛc. Straßburg 1839. (M.-E. 15., N.-A. 22. April 1839 S. 290.)
Notices historiques sur l'instruction secundaire. Paris 1837. (N.-A. 3. Mai 1838 S. 237.)
Nürnberger Beobachter Nr. 26, 37, 123 pro 1853. (29. April und 23. Nov. 1853 S. 312, 335, 715.)

O.

Obscurantensecten, die, dieser Zeit, in ihrer gefahrdrohenden Stellung gegen die Throne, die Religion und die Menschheit, und wie sie entstanden sind, und wodurch ihr Aufhören zu bewirken ist von Erich Haurenski. Weimar 1841. (N.-A. 20. Juli 1841 S. 452.)
Oederdock, Benjamin, Bischof; siehe scandalöser Prozeß.
Oelkers, Th., siehe Socialismus.
Oeffentliche Dankadresse an die Herren v. Itzstein und Hecker. Koblenz 1845. (N.-A. 18. Okt. 1845 S. 589.)

P.

Q.

R.

S.

New-York und seine Verurtheilung ꝛc. Hamburg 1845. (R.-A. 12. Juni 1845 S. 337.)

Sociale Bewegung, die, in Belgien und Frankreich, von K. Grün. Darmstadt. (R.-A. 13. Juli 1846 S. 340.)

Socialismus und Communismus, deren Bewegung von Th. Oelkers. Leipzig 1844. (R.-A. 10. Sept 1844 S. 445.)

Söhne und Enkel, die, der Bergtheimer, oder Lommels alte Franken. Amberg 1839. (M.-E. 14., R.-A. 18. Oktober 1839 S. 746.)

Sonntagsblatt, katholisches (in Aschaffenburg erscheinend), Beil. 3 vom 16. Jan. 1853. (4. Febr. 1853 S. 109.)

Sopha, der, von Crebillon, deutsch von Casanova. Leipzig 1838. (M.-E. 30. Jan., R.-A. 5. Febr. 1839 S. 126.)

Sorgenstein, Frhr. v.; siehe patriotischer Tourist.

Snell, Dr., siehe Kampf.

Spanische Tänzerin, die, und die deutsche Freiheit von J. Venedey. Paris 1847. (R.-A. 22. Juli 1847 S. 347.)

Spanischer Pfeffer gegen deutsche Salzbriefe einer Dame von Dr. A. E. Wallheim. Hamburg 1842. (R.-A. 3. Januar 1842 S. 17.)

Speyerer Zeitung Nr. 231 pro 1852 (30. Okt. 1852 S. 882); Nr. 310 pro 1852 (1853 S. 742.)

Spies, v., siehe Beleuchtung.

Staats- und Privatrecht, dessen Radicalreforn; siehe Radicalreform.

Staatsleben, des Clerus im Mittelalter v. S. Sugenheim. Berlin 1839. (M.-E. 29. Nov., R.-A. 4. Dez. 1839 S. 937.)

Staatsrechtliche Verhältnisse der Deutschkatholiken von Dr. Hecker. Heidelberg 1845. (R.-A. 12. Juli 1846 S. 339.)

Stacklof, L., siehe Arwin.

Stände, deutsche, siehe Hannöver'sches Patent.

Steckbrief, ein, von K. Heinzen. Schärbeck 1845. (R.-A. 11. Juni 1845 S. 332.)

Stellungen und Verhältnisse von Dr. Gustav Bacherer. Karlsruhe 1840. (R.-A. 26. April 1840 S. 241.)

Sternschnuppe, die, d. i. Johannes Ronge, beadreßt von Hilarius Jocosus Geron. Speyer 1845. (R.-A. 10. Juni 1845 S. 331.)

Stiller, E., siehe Grundzüge.

Stimme der Zeit über das römische Papstthum von H. A. Bergmann. Weimar 1838. (M.-E. 28. Juli, R.-A. 6. Aug. 1838 S. 451.)

— — eine aus Belgien über den päpstlichen Stuhl ꝛc. Leipzig 1838. (M.-E. 27. Sept., R.-A. 4. Okt. 1838 S. 551.)

Stimmel, Dr. A., siehe Lucifer.

Strafgesetzbuch, republikanisches, Entwurf hiezu von Dr. Ludw. Frey. Bern 1835. (R.-A. 23. Mai 1837 S. 1329.)

Strauß, Dr. David, christliche Glaubenslehre in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Constanz 1841. (R.-A. 23. Jan. 1842 S. 53; 23. Dezbr. 1842 S. 655); siehe auch Hennel.

Streit, der große, über die gemischten Ehen von J. B. Kastner. Regensburg 1838. (M.-E, 28. Aug., R.-A 2. Septbr. 1838 S. 495.)

Struve, Gustav v., siehe Briefwechsel, politische Briefe, Actenstücke.

Stuhl, hl., siehe heiliger Stuhl.

Styl der römischen Curie und der fromme Betrug des hl. Stuhls von Fr. Amann. Baden 1846. (R.-A. 3. Okt. 1846 S. 495.)

Sue, Eugen, siehe Casanova, Mystères.

Sugenheim, S. siehe Staatsleben.

Sybillinische Weissagungen des Seherin Lenormand. (13. Mai 1852 S. 492.)

T.

Tabakspfeifenköpfe; siehe Pfeifenköpfe.

Tabellarische Uebersicht verschiedener Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand, von M. Fr. Reinhardt (30. Aug. 1853 S. 546.)

Tändlermarkt der fidelsten Länder oder der Nachtwächter von Troja von G. A. R. Damian. Augsburg 1839. (M.-E. 22., R.-A. 27. Juli 1839 S. 534.)

Tag, der, ist angebrochen von Dulon. (4. Mai 1852 S. 419. 428. 11. Mai 1852 S. 439.)

Tagblatt, Würzburger pro 1837 Nr. 167. (R.-A. 8. März 1837. S. 669.)

Tagbuch eines Reisenden; siehe Allerlei.

Taschenbuch, politisches, auf das Jahr 1840; siehe Jahr 1839.

Telegraph für Deutschland; Nr. 126 pro 1838 (M.-E. 6., R.-A. 14. Sept. 1838 S. 515.)

Telin, la, (Harpe) d'un Scandinave. Furien von Harro Harring. Straßburg 1839. (M.-E. 13., R.-A. 17. Januar 1840 S. 54.)

Teophrastus Paracelsus als Bekämpfer des Papstthums. Leipzig 1845. (R.-A. 11. Mai 1845 S. 257.)

Tetzel, Johann, der Ablaßkrämer ꝛc. Leipzig. (R.-A. 4. Mai 1845 S. 243.)

Teutschlands Zukunft in kirchlicher Hinsicht. Leipzig 1845. (R.-A. 3. Mai 1845 S. 241.)

Theatralische Kreuz- und Querzüge oder Abentheuer ꝛc. einer reisenden Komödiantenbande. 3 Bde. Stuttgart 1827. (R.-A. 19. Sept. 1840 S. 610.)

Theiner, S.; siehe reformatorische Bestrebungen.

Thesen in der protestantischen Kirche des 19. Jahrhunderts von C. L. Hagen. Jena 1845. (R.-A. 22. Aug. 1845 S. 460.)

Thronrede bei Eröffnung der sächs. Ständeversammlung am 14. Sept. 1845 ꝛc. Leipzig 1845. (R.-A. 12. Juli 1846 S. 335.)

Thurm, St.; siehe Aus der Caserne.

Thurmbau, der, zu Cöln und was damit zusammenhängt. Hamburg 1844. (R.-A. 18. März 1844. S. 149.)

Träume; siehe Visionen.

Traumbild, neuestes, um Nummern zur Lotterie zu errathen. Ulm. (R.-A. 5. Mai 1845 S. 243.)

Traumbüchlein, ganz neu aufgelegtes ꝛc. Frankfurt u. Leipzig. (R.-A. 23. Febr. 1841. S. 145.)

Traurede am 4. Februar 1845 bei Czerskis Trauung in Schneidemühl. Berlin 1845. (R.-A. 4. Mai 1845 S. 242.)

Triarier, der erste, an Jos. v. Görres von J. Ellendorf. (M.-E. 5., R.-A. 13. August 1839 S. 575.)

Trier, Ronge, Schneidemühl in staats- und bundesrechtlicher Hinsicht. Halle 1845. (R.-A. 10. März 1845 S. 149.)

Trier'scher Rock, ein Tractätlein aus Mecklenburg von C. Reinhard. Hamburg 1845. (R.-A. 12. Juni 1845. S. 336.)

U.

V.

Volksklänge, eine Sammlung patriotischer Lieder. Paris 1841. (R.-A. 17. März 1852 S. 215.)

Volkslieder für das freie Deutschland. Erfurt 1848. (26. April 1853 S. 298.)

Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik von Robert Blum. Leipzig 1847. (20. Okt. 1852 S. 836.)

Von Babylon nach Jerusalem von Ida Gräfin Hahn-Hahn. Mainz 1851. (5. März 1852 S. 244.)

Vorläufige Angaben der Ursachen, welche Joh. Wolfg. Gläßel Pfarrers zu Lindau plötzliche Entlassung zur Folge hatten, von G. S. Schnorr. 1841. (R.-A. 4. Juni 1842 S. 274.)

Vorwärts! An die prot. Geistlichen Deutschlands. Altenburg 1845. (R.-A. 19. April 1845 S. 220.)

— — Volkstaschenbuch für das Jahr 1845. Leipzig 1845. (R.-A. 11. Mai 1845 S. 256.)

W.

Wagner, F. L. W., siehe Rockhl.; Lehren; Roms Wirken.

Wahre kathol. Kirche, die, und ihr Oberhaupt von A. Henhöfer. Heidelberg 1845. (R.-A. 13. Januar 1846 S. 26.)

Wahrer geistlicher Schild, so vor 300 Jahren von dem hl. Papst Leo X bestättigt worden. (R.-A. 27. Mai 1845 S. 286; 19. Mai 1853 S. 342.)

— — christlicher Staat oder die Religion der Zukunft ꝛc. Leipzig 1849. (29. September 1851 Beil. S. 1615; 1852 S. 87.)

Wahrhaftige Geschichte, die, vom deutschen Michel und seiner Schwestern von M. Disteli. Zürich 1843. (R.-A. 26. Okt. 1843 S. 461.)

Wahrhaftiger feuriger Drache. Ilmenau 1850. (R.-A. 19. Dez 1851 S. 825.)

Wahrheit ohne Hülle von Theodor Braslkow. 1848. (R.-A. 12. Febr. 1848 S. 79.)

Wahrheiten mit und ohne Schleier. Von einem deutschen Verbannten. (R.-A. 15. Juni 1843 S. 274.)

Wallerstein; siehe Abel.

Wallesrode, Ludwig; siehe Humor.

Wallheim, Dr. A. E.; siehe spanischer Pfeffer.

Walter, Dr.; siehe Droste-Vischering.

Wangemüller, M.; siehe Was verlangen ꝛc.

Was will Rom? oder die Geldgier und der Ketzerhaß der Ultramontanen ꝛc. von Christianus Katholikus. Zürich 1839. (M.-E. 20. R.-A. 26. Okt. 1839 S. 774.)

— — ist es mit den Geistererscheinungen? Nördlingen 1843. (R.-A. 16. August 1844 S. 403.)

— — will die christkatholische Kirche? ꝛc. Frankfurt a/M. 1845. (R.-A. 30. Juli 1845 S. 424.)

— — verlangen die deutschkatholischen Gemeinden? von M. Wangemüller. Stuttgart 1845. (R.-A. 13. Januar 1846 S. 26.)

— — könnte und sollte geschehen in der Christenheit ꝛc. Hamburg 1845. (R.-A. 7. Febr. 1846 S. 65.)

Weder nie — noch immerfort (ni jamais — ni toujours) von Paul de Kock, deutsch von Dr. Elsner. Stuttgart 1837. (M.-E. 9., R.-A. 17. April 1839 S. 275.)

Weib, das, in der ikarischen Gesellschaft ꝛc. Aufruf an die Arbeiter zur Verbreitung der socialistischen Druckschriften des L. G. Allhusen in Kiel. (22. Okt. 1852 S. 838.)

— — ihr unglückliches Schicksal in der gegenwärtigen Gesellschaft ꝛc. von E. G. Allhusen in Kiel. 1850. (21. Dez. 1852 S. 958.)

Weidemann, Dr. F.; siehe Allgemeine christliche Kirche.

Weingärtner, J. N, Caplan; siehe Predigt.

Weise, E. H.; siehe Puffendorf.

Weisen, die, 7 Griechenlands ꝛc. Erlangen 1842 (R.-A. 10. Januar 1843 S. 42.)

Weissagungen der Seherin Lenormand, Prophetin Napoleons. Leipzig 1850. (24. Sept. 1851 S. 666.)

Weitling, W.; siehe Evangelium; Kerkerpoesien; Menschheit.

Welche Zeit ist im Reiche Gottes. Grimma 1845. (R.-A. 27. Okt. 1845 S. 605.

Welker, E.; siehe zur gerichtlichen Vertheidigung; Urkunden.

Weltgericht, das, ein Freiheitslied in 3 Epochen. Leipzig 1842 (R.-A. 19. Dezember 1842 S. 630.)

Weltuntergang und Welterneuerung; siehe Predigt.

Werner, J. B.; siehe Ecce homo.

Weserzeitung Nr. 2595 pro 1852 (20. Dez. 1852 S. 957.)

Westermayer, Domprediger; siehe Luther.

Wichtige Tage aus dem Leben Napoleons; siehe Elsner Dr.

Wichtigste Unterscheidungslehren der römischen und der deutschkatholischen Kirche ꝛc. Halberstadt 1845 (R.-A. 12. Juli 1846 S. 338.)

Wider das Papstthum zu Rom. Von Martin Luther. Leipzig 1845. (R.-A. 27. Okt. 1845 S. 605.)

Widerlegungen, zwei, des Briefs über den Leibrock Christi zu Trier. Ravensburg 1844. (R.-A. 10. Mai 1845 S. 255.)

Wiedenfeld, K. W.; siehe Evangelische Beurtheilung.

Wiener Judenalbum für 1852 von Dr. Bertold. (1. Mai 1852 S. 404.)

Wirth, J. G. A.; siehe politisch-reformatorische Richtung; Denkwürdigkeiten.

Wirthshausgebote, die 10 ꝛc. (R.-A. 13. März 1837 S. 741.)

Wislicenus, G. A.; siehe Bibel.

Wodurch wird der römische Katholizismus bis jetzt noch gehalten ꝛc. Darmstadt 1841. (R.-A. 23. Okt. 1841 S. 620.)

Woher und wohin? von v. Schön ꝛc. mit einem Nachworte von G. Fein. Straßburg 1842. (R.-A. 20. Mai 1842. S. 253.)

Wohlfarth, Dr.; siehe Deutschland.

Wort, ein, über die Fragen der Zeit ꝛc. von J. Philipp Becker. Bellevue 1841. (R.-A. 15. Sept. 1841 S. 558.)

— — zur Verständigung über die deutsche Volkskirche ꝛc. Stuttgart 1845. (R.-A. 5. Mai 1845 S. 244.)

— — an Rom und seine Hierarchie. Hagen 1845. (R.-A. 4. August 1845 S. 432.)

Würzburger Tagblatt; siehe Tagblatt.

Z.